Digitized by Google

THE LIBRARIES
COLUMBIA UNIVERSITY

Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der zur Pflege vaterländischer Geschichte

aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundachtzigster Band.

Erste Hälfte.

Mit zwei Tafeln.

IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S SOHN
BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Archiv

für

österreichische Geschi

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Comm

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

Zweiundachtzigster Band.

Mit zwei Tafeln und sechs Karten.

Wien, 1895.

IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S S
BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAF

Digitized by Google

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

943.6
F74
V. 82-83

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Digitized by Google

Inhalt des zweiundachtzigsten Bandes.

Se

Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria Theresia. I. Von Adolf Beer. (Mit 2 Tafeln) . . . . . .

Mähren und das Reich Herzog Boleslavs II. von Böhmen. Von Dr. B. Bretholz 13

Geschichte des ehemaligen Nonnenklosters O. S. B. zu Traunkirchen in Oberösterreich. Von Godfried Edmund Friess 18

Beiträge zur Geschichte der Husitischen Bewegung. V. Gleichzeitige Berichte und Actenstücke zur Ausbreitung des Wiclifismus in Böhmen und Mähren von 1410 bis 1419. Gesammelt und mit kritischen und erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Dr. Johann Loserth 3

Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhunderte. Von Dr. Victor Hasenöhrl. (Mit 6 Karten) 4

Studien über die Correspondenz der Generale Gallas, Aldringen und Piccolomini im Februar 1634. Von Dr. Alfons Huber . . . 5

Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen. III. und IV. Von Dr. Raimund Friedrich Kaindl 5

270387

Archiv

für

österreichische Geschichte

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundachtzigster Band.

Erste Hälfte.

Mit zwei Tafeln.

Wien, 1895.

IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S SOHN
BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Digitized by Google

Inhalt des zweiundachtzigsten Bandes.

Erste Hälfte.

Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria Theresia. I. Von Adolf Beer. (Mit 2 Tafeln) . . . . . .

Mähren und das Reich Herzog Boleslavs II. von Böhmen. Von Dr. B. Bretholz . . . .

Geschichte des ehemaligen Nonnenklosters O. S. B. zu Traunkirchen in Oberösterreich. Von Godfried Edmund Friess . . . . .

DIE STAATSSCHULDEN

UND DIE

ORDNUNG DES STAATSHAUSHALTES

UNTER

MARIA THERESIA.

I.

VON

ADOLF BEER,

WIRKL. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

MBIA
RSITY
LIBRARY

I.

In einer traurigeren Lage hat ein Regent selten die finanziellen Verhältnisse eines Staates übernommen als Maria Theresia. Im letzten Jahrzehent der Regierung ihres Vaters wurden an die Länder grosse Ansprüche gemacht, der polnische Thronfolgekrieg und die Türkenkriege hatten die Leistungsfähigkeit beinahe erschöpft. An eine Neuordnung der Finanzen wurde nach Herstellung des Friedens Hand angelegt; die Ausgaben sollten stark beschnitten, auch der Haushalt des Hofes thunlichst verringert werden, aber noch vor Durchführung des neuen ‚Finanzsystems' starb Karl VI. Die Finanzverwaltung des letzten Habsburgers hatte die Probe nicht bestanden.

Der Erbfolgekrieg stellte an die Länder grosse Anforderungen, und namentlich Böhmen, Mähren und Schlesien wurden stark in Mitleidenschaft gezogen. Von den feindlichen Heeren zeitweise überschwemmt und ausgesogen, mussten sodann, nachdem Preussen und Franzosen das Land geräumt hatten, höhere Beträge in den mannigfachsten Formen geleistet und seit dem Dresdener Frieden auch beträchtliche Anlehen für den Staat aufgebracht werden, da die Steuern, die englischen und holländischen Subsidien und die Aushilfe des Bancoinstitutes zur Bestreitung der Kriegskosten nicht hinreichten. Es waren sorgenvolle Jahre für die Monarchin, die Mittel ausfindig zu machen, um gegen die Feinde ihr Erbe zu wahren. So gross auch die Verdienste ihrer Rathgeber veranschlagt werden mögen: sie war das treibende Element, und das Studium der damaligen Berathungsprotokolle muss jeden mit Bewunderung erfüllen vor der Arbeitskraft und den Ansichten der Frau, die sich so rasch in dem Gewirre der Finanzverwaltung zurechtgefunden hatte.

Noch vor dem Friedensschlusse zu Aachen wurde an eine Reform der Finanzverwaltung Hand angelegt. Die Anregung

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

scheint von dem Grafen Friedrich Wilhelm Haugwitz ausgegangen zu sein. An die Spitze der Landesverwaltung in dem österreichischen Schlesien gestellt, war ihm eine schwierige Aufgabe, die Regelung des Steuerwesens, zugefallen, die er auch mit Geschick in kurzer Zeit löste. Die Contributionsleistung des Landes wurde dadurch auf neuer richtigerer Grundlage festgestellt, eine gewisse Gleichmässigkeit bewirkt, gleichzeitig aber auch eine höhere Einnahme erzielt, als auf Grundlage des alten Katasters hätte aufgebracht werden können. Als daher an ihn die Aufforderung herantrat, seine Ansichten zu entwickeln, auf welche Weise die Mittel für das Heer — anfangs blos 107.000 Mann, später 108.000 Mann — herbeigeschafft werden können, knüpfte er an die von ihm in Schlesien durchgeführte Rectification der Grundsteuer an, um darnach die Beitragsleistung der anderen Länder zu bemessen und hieran seine Vorschläge zu knüpfen. Die zu lösende Aufgabe war eine doppelte: Nach Ermittlung des für das Heer erforderlichen Gesammtbetrages war die Höhe der Leistungen für ein jedes Land festzustellen, ferner die aufzubringenden Summen auf die einzelnen Steuerträger zu vertheilen, was mit einer Rectification des Katasters in Verbindung gebracht werden sollte, welche ohnehin sich längst als nothwendig erwiesen und wozu die Vorarbeiten in einigen Ländern bereits unter Karl VI. begonnen hatten. Auch die Regelung des Schuldenwesens wurde in den Kreis der Berathung gezogen. Nur die Bancalschulden waren ganz genau bekannt. Die Höhe der Summen, welche die Stände in den verschiedenen Ländern während des Krieges aufgebracht hatten, die Grösse der Rückstände jener Schuldbeträge, die noch aus der Zeit Karls VI. herrührten, mussten zunächst ermittelt werden, um sodann die für die Rückzahlung und Verzinsung erforderlichen Beträge zu berechnen. Später wurde auch die Bedeckung der anderen Staatsbedürfnisse, Verwaltung und Hofstaat, in Berathung gezogen.[1] Allmälig erweiterte sich daher die zu lösende Aufgabe zu einer Reform der ganzen Verwaltung.

---

[1] In den Schriftstücken damaliger Tage wird das Ziel des zu errichtenden Universalsystems mit folgenden Worten bezeichnet: ‚Den Militär- und Cameral-Staat als nicht minder das Schuldenwesen zur Sicherstellung und Befriedigung der treuherzigen Creditoren in behörige Ordnung und Aus-

Die Verdienste des Grafen Friedrich Wilhelm Haugwitz um die grosse Reform des Cameral-, Bancal- und Militärfinanzwesens sind unbestreitbar, allein die bisher vorwaltende Ansicht muss dennoch dahin berichtigt werden, dass das bedeutsame Werk, wodurch der Versuch gemacht wurde, Ordnung in den österreichischen Staatshaushalt zu bringen und namentlich für die Bedürfnisse desselben auf eine Reihe von Jahren die erforderlichen Beträge sicherzustellen, nicht ausschliesslich von ihm herrührt, seine Einflussnahme darauf daher bisher vielfach überschätzt worden ist. Während der Jahre 1747 und 1748, als die Grundsätze der zu ergreifenden Massnahmen berathen wurden, hat auch der Leiter der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei Graf Friedrich Harrach einen wesentlichen Antheil an den der Monarchin gemachten Vorschlägen, und die bisherige Darstellung, als habe Graf Friedrich Harrach sich von vornherein in einem schrillen Gegensatze zu den Haugwitz'schen Plänen befunden, ist nicht stichhältig. Die Mitwirkung der Hofkammer und der Bancodeputation war schon aus dem Grunde nothwendig, da es sich nicht blos um eine Regelung der Contribution handelte, sondern auch das Schuldenwesen, überhaupt der gesammte Staatshaushalt geordnet werden sollte, und von den Persönlichkeiten, welche bisher bei den Centralbehörden thätig waren, haben alte bewährte Räthe der Hofkanzlei wie Jordan und Kanegiesser, ferner Safran und Prandau von der Hofkammer in erspriesslicher Weise mitgewirkt und zum Gelingen des Werkes beigetragen.

Die Absicht war dahin gerichtet, mit den Ständen in jedem Lande eine Vereinbarung zu treffen, um die Mittel für die Erhaltung des Heeres aufzubringen, sodann aber auch die erforderlichen Summen zur Verzinsung und Rückzahlung der von den Ländern für den Staat aufgenommenen Schulden und der anderweitigen Vorschüsse sicherzustellen. Während bisher die Zinsen 6 Procent betragen hatten, sollten nunmehr 5 Procent entrichtet und ein Procent für die Rückzahlung des Schuldencapitals bestimmt werden. Die Abmachungen mit den Ländern, Recesse genannt, wurden auf zehn Jahre abgeschlossen. Eine bestimmte

---

gleichung zu setzen, wodurch die Erfordernisse ein so des anderen ihre zureichende Ausmessung deren zu ihren Bestreitungen nöthigen fundorum erlangen mögen.'

Quote der Contribution war für den Militärbedarf bestimmt, daher auch Contribution pro militari genannt; dieser für jedes Land festgesetzte Betrag war an die Militärcassen des Generalkriegscommissariats abzuliefern; der Mehrbetrag der Contribution wurde zur Bezahlung der Zinsen und des Capitals der Schulden bestimmt; der etwa übrigbleibende Rest, auch Contribution pro camerali benamst, sollte an die Staatscassen vierteljährlich abgeführt werden.

So wohl erwogen der Plan war, für einen längeren Zeitraum die Ausgaben und Einnahmen festzustellen, so stellten sich der Durchführung Schwierigkeiten entgegen. Das neue Finanzsystem sollte am 1. November 1748 in Kraft treten, aber die Recesse waren nicht überall rechtzeitig zu Stande gekommen. Dazu kam, dass die Einnahmen aus den Bergwerken veränderlich und vielleicht auch allzu hoch veranschlagt waren. Verschiedene Einnahmen mussten verpfändet und der ursprünglichen Bestimmung entzogen werden. Der Plan, während der Friedenszeit keine Schulden zu machen, ging in die Brüche. Der Abgang musste durch Anlehen aus dem Auslande gedeckt werden, für deren Verzinsung bei Feststellung des Finanzsystems nicht vorgesorgt war. Auch das Bancoinstitut wurde in Anspruch genommen, obgleich Graf Rudolf Chotek als Bancodeputationspräsident die stetigen Forderungen des Directoriums in publicis et cameralibus einzuengen suchte, um den Credit des von ihm geleiteten Instituts aufrecht zu erhalten.

Der dritte Krieg gegen Preussen nahm die finanziellen Kräfte des Staates stark in Anspruch. Die Opferwilligkeit der deutsch-böhmischen Länder war eine grosse, allein die neu eingeführten Steuern, sowie die freiwilligen Beiträge in Baarem und Naturalien, endlich die von den Ständen für den Staat aufgenommenen Anlehen genügten nicht. Die Obligationen des Wiener Stadtbanco, wodurch nicht unbeträchtliche Beträge aufgebracht wurden, standen unter Pari. Ferner wurden Obligationen für gelieferte Naturalien ausgegeben, wofür höhere Preise bezahlt werden mussten. Nicht geringe Summen wurden durch Zwangsanlehen aufgebracht und die Beträge theils nach dem Kataster auf die Dominien, theils nach einer arbitrarischen Schätzung des Vermögens auf Privatpersonen vertheilt. Den Bemühungen des Fürsten Kaunitz gelang es, in den Niederlanden und in Italien Anlehen aufzubringen, und die belgischen

Stände gewährten Unterstützungen mancherlei Art, allein die Verlegenheiten wuchsen von Jahr zu Jahr, und man sah sich genöthigt, zur Ausgabe von Papiergeld zu schreiten. Die Anregung gab Graf Ludwig Zinzendorf, der später seine Finanzprojecte in Buchform veröffentlichte.[1]

Im November 1758, als die Bedeckung des Erfordernisses für den Krieg in Berathung stand, wurde für den Betrag von 6 Millionen Gulden ein Zwangsdarlehen in Aussicht genommen. Zinzendorf hemängelt die ‚gezwungenen Mittel', zu denen man bisher gegriffen habe: die Ausgabe von Obligationen für gelieferte Materialien, endlich die ausserordentlichen Abgaben, und machte den Vorschlag, durch ‚freiwilligen Credit' das Erforderniss aufzubringen, und zwar durch Ausgabe einer neuen Form fünfprocentiger Obligationen von Seite des Bancoinstitutes, dem ein Fond von 7 Procent dieses Betrages überwiesen werden sollte, 5 Procent zur Verzinsung, 2 Procent zur Rückzahlung innerhalb $25^1/_2$ Jahren. Die Obligationen sollten in Appoints von 30, 120, 600 und 1200 Gulden auf den Ueberbringer lauten und indossirt werden können, während die bisherigen Bankpapiere auf den Namen ausgestellt wurden. Die Zinsen sollten nicht wie bisher gegen eine von dem Inhaber ausgestellte Quittung, sondern gegen den Obligationen beigefügte Interessenscheine erhoben werden, und zwar bei jenen von 30 und 120 Gulden jährlich, bei den auf höhere Summen lautenden halbjährlich. Die Interessenscheine sollten zur Verfallszeit an Zahlungsstatt angenommen werden. Mittlerweile bis zur vollen Zeichnung dieses Anlehens sind von der Bank ‚Zahlungspapiere' im Betrage von 6 Millionen Gulden in Appoints von 5, 10 und 20 Gulden auszugeben (637.500 Billets, wovon 300.000 à 5, ebensoviel à 10, 37.500 à 20), die drei Jahre nach Herstellung des Friedens eingelöst werden sollen. Diese ‚Münze des Staates' sei von dem Banco dem Directorium in publicis et cameralibus zu übergeben und von demselben zu allen Zahlungen, die Zinsen der öffentlichen Schulden ausgenommen, zu verwenden. Mit den Billets von 20 Gulden sei der Anfang zu machen,

[1] Finanzvorschläge zu Fortsetzung des gegenwärtigen Krieges allerhöchst Ihro Röm. Kais. und k. k. apost. Majestaten allerunterthänigst übergeben von Ludwig Grafen und Herrn von Zinzendorf und Pottendorf dero wirkl. geh. Rathe, Cämmerer und Assessor in denen directoriis publicis et cameralibus. Im Monate Jul. 1759.

‚damit die zum Umlaufe nnter dem gemeinen Mann bestimmten Papiere von 5 Gulden zuletzt und nur alsdann im Publicum erscheinen, nachdem der erleuchtete Theil bereits mit seinem Beifalle vorangegangen‘. Diese Papiere sollen an allen öffentlichen Cassen, auch in Ungarn, an Zahlungsstatt angenommen werden, ‚ob man gleich in diesem Königreiche den Gebrauch derselben durch Gesetze zu gebieten sich nicht getraue‘. Bei der Hauptmauth in Wien nnd den Mauthämtern in allen Hauptstädten der deutschen Erblande und bei der Contribution der Stände soll der vierte Theil in derartigen Billets gefordert werden. In den Hauptstädten wird eine Börse errichtet. Die Rückzahlung sollte zum Theile dadurch erfolgen, dass jene, welche Gelder bei dem Banco oder einem anderen öffentlichen Institute anlegen wollen, mindestens die Hälfte ihrer Einlagen in diesen Papieren zu entrichten haben; jene Summen, welche auf diesem Wege behufs Umwandlnng in Obligationen einfliessen, werden vernichtet, auch die baar einfliessenden Beträge zur Tilgung von Zahlungspapieren verwendet, die getilgten Summen verbrannt. Die Rückzahlung der Obligationen erfolgt nach der Reihenfolge der Nummern; während des Krieges könnte die vorgeschlagene Operation wiederholt werden, d. h. an Stelle der getilgten neue Obligationen ausgegeben werden, wobei wahrscheinlich die bei der ersten Emission in Aussicht genommenen Prämien erspart würden.

Eingehend erörtert Graf Zinzendorf die Gewissheit des Erfolges und den Nutzen seiner Vorschläge. Die Ausgabe von Zahlungspapieren begründete Zinzendorf mit dem Hinweise, dass, wenn ein Wechselbrief, den ein Handelsmann annehme, von allen Handelslenten, selbst wenn er mit denselben nicht in unmittelbarer Verbindung stehe, angenommen werde, so müsse ein Papier, ‚welches der Landesfürst, mit dem alle Unterthanen in einer nnmittelbaren Verknüpfung stehen, dem alle Unterthanen ihre Anflagen zu entrichten haben, in allen seinen Cassen annehme, umsomehr von allen Unterthanen willig angenommen werden‘. Die vorgeschlagenen Papiere werden von allen Cassen statt baarer Zahlung angenommen, müssen folglich wie baare Münze angenommen werden, wie das Beispiel von England, Holland, Schweden, Dänemark, Sardinien, Rom, Neapel, Genua nnd Venedig zeige, wo derartige Papiere Geldesstelle vertreten, obgleich dieselben keine Hypothek zum Unterpfande, sondern

blos den Willen des Landesfürsten als ihre einzige Sicherheit zum Grunde haben.‘ Was in diesen Ländern möglich und thunlich sei, müsste es auch in Oesterreich sein, und wenn die turinischen Zahlnngspapiere, welche keine andere Sicherheit als das königliche Wort unter einer der unumschränktesten Regierungen zum Unterpfande haben, dem Könige von Sardinien alle seine Bedürfnisse wie baare Münze verschafft haben, so werden die vorgeschlagenen Papiere die Stelle des Geldes nicht weniger vollkommen vertreten. Zinzendorf bemühte sich, alle Einwendnngen, die gegen seine Vorschläge vorgebracht werden konnten, in seiner umfangreichen Denkschrift zu widerlegen, ohne jedoch die Gegner zu überzeugen. Die Rücksichtnahme auf das Bancoinstitnt mochte wahrscheinlich ausschlaggebend für die Ablehnung sein, obgleich Zinzendorf in ausführlicher Weise den Nachweis zu erbringen suchte, dass die Privilegien der Bank nicht verletzt werden.

Zwei Jahre später wurden die Zinzendorf'schen Pläne von anderer Seite in etwas veränderter Form in Vorschlag gebracht. Der Antrag ging dahin, Münzbillete zu 5 nnd 10 Gulden auszugeben, die bei allen Contributions- und Cameralcassen an Zahlungsstatt angenommen und binnen 16 Jahren gegen baares Geld eingewechselt und getilgt werden sollten, wozu ein Fond für eine jede ausgegebene Million zu bestimmen sei. Der Antragsteller wollte, dass anfangs nicht mehr als drei Millionen zur Ausgabe gelangen sollten, um kein Misstrauen zu erregen. Das Directorium befürwortete den Vorschlag.[1] Ferner sollte zur Aufnahme eines Anlehens nicht wie bisher die Garantie der Stände einzelner Länder, sondern die Gesammtbürgschaft der vereinigten Stände aller deutschen Erbländer in Anspruch genommen werden. Die Kaiserin übermittelte diese Vorschläge dem Grafen Ludwig Zinzendorf zur Begntachtung.[2]

Mit dem Vorschlage, den Credit der vereinigten Stände der gesammten deutschen Erblande in Anspruch zu nehmen,

[1] Idée des papiers à former pour suppléer présentement à la courtesse des fonds pour l'armée. Der Verfasser nnbekannt. Ferner Entwurf eines allerunterthänigsten Vortrages des Directorii in pnblicis et cameralibus, das bei Abgang baarer Geldsummen in Vorschlag gebrachte Münzsurrogatum betreffend.

[2] Das kaiserliche Handschreiben lautet: ‚Lieber Graf Zinzendorf! Das über Ener hier anschlüssiges Werk verfasste Bedenken sammt zweyen dies-

erklärte sich Zinzendorf einverstanden. Anstatt dass die öffentlichen Fonds die blosse Sicherheit der Stände einer gewissen Provinz oder einer besonderen Stadt zum Grunde hatten, heisst es in einem von ihm abgefassten Schriftstück, erhielte die Monarchin durch diesen Vorschlag einen Nationalcredit, dessen blosser Name nicht ermangeln könnte, auf das einheimische sowohl, als auf das auswärtige Publicum den vortheilhaftesten Eindruck zu machen; ganz Europa werde sich überzeugt finden, dass man den vereinigten Credit aller Stände der gesammten deutschen Erblande nie werde fallen lassen. Die Holländer und Engländer, welche bei ihren auf Schlesien versicherten Darlehen, als diese Provinz in preussische Hände gerathen, einen so grossen Verlust erlitten, da sie hingegen, wenn dieser neue Credit bereits eingeführt gewesen wäre, nichts verloren hätten, werden zwischen dem Credit einer besonderen Provinz und der gesammten Erblande sehr wohl den Unterschied zu machen wissen und diesem letzteren ein unumschränktes Vertrauen zuwenden.[1]

Auch dem Plane, Münzbillete auszugeben, stimmte Zinzendorf zu, nur erhob er Bedenken gegen die Ausgabe von 3 bis 6 Millionen, welcher Betrag keineswegs hinreichen würde, das Erforderniss zu bedecken; auch ermangle es diesem Credit an Vertrauen. Wohl solle eine Hypothek in Gefällen eingeräumt werden, allein diese unterstehen der Hofkammer, und es sei zu zweifeln, ob das Publicum in eine solche Administration Vertrauen setzen werde. In Monarchien nämlich, meinte Zinzendorf, wo die unumschränkte Gewalt des Landesfürsten den Gläubiger niemals ohne einige Beisorge wider den Missbrauch der Gewalt lasse, bleibe dem Staate kein anderes Mittel übrig, um das Vertrauen des Publicums an sich zu ziehen, als wenn solcher sich des Credits gewisser, einen Theil der Staatsverfassung ausmachender, mit uralten, nie angefochtenen Privilegien

---

falligen Vorschlägen theile Ich Euch zu dem Ende andurch gnädigst mit, auf dass Ihr Mir über ein so anderes Eure Gedanken nach der Euch von der Sache beywohnenden Känntnuss baldest und freymüthig eröfnen möget, und Ich verbleibe Euch übrigens mit k. k. und erzherzoglichen Gnaden jederzeit wohl beygethan.

Wien, den 17. Martii 1761. Maria Theresia.'

[1] Anmerkungen über die mein Finanzsystem betreffende, mir zugestellte Bedenken. 23. März 1761.

versehener Corporationen bediene, in deren Rücksicht der Monarch bezüglich des festzustellenden Credits einem Theile seiner Gewalt entsage, um sie zu Mittelspersonen zwischen sich und dem Publicum zu machen.[1] Endlich bemängelte Zinzendorf die Nichtannahme bei Bancocassen.

Der Beschluss wurde gefasst: das neue Anlehen nicht wie bisher von den Ständen eines Landes, sondern von den Ständen der gesammten deutschen und böhmischen Erblande garantiren zu lassen und zu diesem Behufe Deputirte nach Wien zu berufen, mit denen die gesammte Operation durchberathen und zum Abschlusse gebracht werden sollte. Graf Ludwig Zinzendorf wurde mit dieser Aufgabe betraut.[2]

Graf Chotek erhielt die kaiserliche Weisung, die Vertreter der Stände einzuberufen. Man wählte den 13. Mai, um es auch den von der Residenz entfernt Wohnenden möglich zu machen, sich rechtzeitig einzufinden. Nur die Frage, ob auch nach Tirol eine ähnliche Aufforderung gesendet werden solle, wurde auf Befehl der Kaiserin einer speciellen Berathung unterzogen.[3] Man einigte sich dahin, dass es jedenfalls besser wäre,

---

[1] Zinzendorf, Anmerkungen, März 1761.

[2] Am 15. April 1761 richtete Maria Theresia an den Grafen Zinzendorf folgendes Handschreiben: ‚Lieber Graf Zinzendorf! Ihr habt Mir durch eure vernünftige Finanzvorschläge einen wesentlichen Dienst geleistet; und da ich solche mit Meinem Staatsrath auf das reiflichste untersuchet, so ist Meine Entschliessung dahin ausgefallen, die Coupons-Obligationen vorzüglich zu erwählen und einen neuen Credit von 6 Millionen auf die vereinigten Garantien Meiner deutschen Erblande zu gründen, auch zu dessen Einricht- und Verwaltung eine eigene Deputation mit Zuziehung ständischer Deputirten zu errichten, da ihr aber den Vorschlag an Hand gegeben und ausgearbeitet habet, auch die beste Kanntnuss von der Manipulation besitzet, so habe euch vor andern zum Directore ausersehen.‘

[3] Handschreiben April 1761 an den Grafen Chotek: ‚Nach diesem von Mir begnehmigten Aufsatz sind die Rescripta an die Repräsentations-Präsidenten und resp. Capi deren Ständen denen teutschen Erblanden mit möglichster Beschleunigung und ohne dass hieran das Mindeste abgeändert werde, in der gewöhnlichen Form auszufertigen, auch der Terminus der Anherokunft solchergestalten zu bestimmen, dass auch die weitest entlegene Deputirte mit denen nahe gelegenen zu gleicher Zeit allhier eintreffen können, und ist endlichen Mir sogleich nach Empfang dieses Billets verlässlich anzuzeigen, ob und was für ein Anstand das Rescript dieses Inhalts nacher Tyrol ergehen zu lassen, unterwalten dörfte, und ob die mehrere Corpora deren Ständen in sich fassende Vorlande, sowie Görz und Gradiska zu dieser Gewährleistung beizuziehen nützlich, oder aber

die Gewährleistung den gesammten deutschen Erblanden ausnahmslos anzusinnen. Allein nach den Landesgesetzen Tirols konnte eine Deputation ohne Landtagsbeschluss nicht entsendet werden, man musste daher auf die Mitwirkung eines Vertreters des Alpenlandes bei den bevorstehenden Verhandlungen verzichten, aber der Landtag sollte anstatt im August im Juni einberufen und zum nachträglichen Beitritt aufgefordert werden.[1]

Das allgemeine Vertrauen sei die Seele des Credites, heisst es in dem Rescripte an die Präsidenten der Länderrepräsentation, sowie an die Vorsteher der Stände, es habe sich bisher nur allzu sehr geäussert, dass alle Garantien und Verschreibungen der einzelnen Erblande, wie auch die übrigen öffentlichen Fonds ungeachtet der noch so sicheren Hypotheken, mit welchen sie bedeckt werden, dennoch in ein unverdientes Misstrauen verfallen seien, und da ein neuer, des allgemeinen Vertrauens würdiger Credit zu erfinden sei, auch die Stärke vereinigter Kräfte jederzeit grösser als die einzelner Theile sei, so werde anstatt des bisher gebräuchlichen besonderen Credites der einzelnen Provinzen der vereinigte Credit der gesammten Stände der deutschen Erblande dergestalt in Vorschlag gebracht, dass diese die Gewährleistung des neuen Credites zu übernehmen und die richtige Zuhaltung der zu bestimmenden Zahlungstermine auf das Feierlichste zu versprechen hätten.

‚Der aus dieser vereinigten Gewährleistung entstehende Nationalcredit,‘ lautete wörtlich ein den Deputirten übergebenes

---

anstössig und überflüssig sey, und wie die Sache respectu Krain, woselbst sich kein Landeshauptmann befindet und die mehrere und vornehmere Stände bey dermalige Umständen in der Inquisition verfangen sind, zu fassen seyn werde. Maria Theresia.‘

Oberhalb der Worte ‚nacher Tyrol ergehen zu lassen‘, schrieb die Kaiserin eigenhändig: ‚ehender mit enzenberg es zu überlegen‘.

[1] Commissionsprotokoll vom 20. April 1761. Gegenwärtig: Johann Chotek, Bartenstein, Enzenberg, Doblhoff, Kanegiesser, Cetto, Ursini. Enzenberg machte darauf aufmerksam, dass es wünschenswerth wäre, die Garantie auch auf die mitstimmenden Stifter Trient und Brixen zu wälzen und sich daher um den Beitritt derselben zu bewerben und zu diesem Behufe den Trienter Kanzler Alberti als ständischen Deputirten hieher kommen zu lassen. Auf die Heranziehung von Görz und Gradisca legte man kein Gewicht. Die Kaiserin schrieb eigenhändig auf das Protokoll: ‚Wegen Vorlanden und Tyrol zwar die Expedition zu verfertigen, doch nicht noch ergehen sollen; das Rescript an die crainerische repraesentation an dem konigl. commissarie dem auersperg anstatt des lamberg zu ergehen haben.‘

Schriftstück, welche am 22. April nach Wien berufen worden waren, ‚ist zuvörderst bei den gegenwärtigen Umständen, bei dem verfahrenen Credit aller bisher öffentlichen Fonde als ein zur Rettung des Staates unumgängliches Hülfsmittel anznsehen; zudem muss ein solcher an sich selbst nicht nur bei dem einheimischen Pnblico, sondern anch in Betrachtung von ganz Europa den Credit der Monarchie auf das Höchste erhöhen. Daferne also auch die dringenden Umstände den Gebrauch desselben nicht nothwendig machten, so stünde gleichwohl von der Einsicht der versammelten Deputirten zu erwarten, dass dieselben sich nicht nur als Abgeordnete ihrer respectiven Stände, sondern zugleich als Mitglieder des gesammten Staatskörpers betrachten, zur Errichtung dieses so erspriesslichen Nationalcredits die Hände bieten und die dem Credite jeder besonderen Stände dadurch zuwachsende neue Stärke auf das Vollkommenste anerkennen.‘[1]

Am 25. Juni 1761 wurde ein Recess mit den Vertretern der böhmischen und österreichischen Stände abgeschlossen; diese verpflichteten sich zur ‚gemeinsamen Gewährleistung und versprachen im Namen der Stände, dass diese 18 Millionen derart über sich nehmen, dass eines der garantirenden Erbländer sich für alle und alle für eines den Gläubigern als Vertreter und Zahler darstelle‘. Durch dieses Anlehen wurde daher eine gesammtösterreichische Staatsschuld geschaffen. Das neue Anlehen in Appoints zu 25, 100, 250, 500 nnd 1000 Gulden lautete auf den Ueberbringer ‚zur grösseren Leichtigkeit der Uebertragung‘ nnd sollte von dem Inhaber an sich selbst oder an einen Dritten indossirt werden können. Die Interessen betrugen 6 Procent, welche bei Obligationen à 25 und 100 Gulden jährlich, bei den grösseren Gattungen halbjährlich entrichtet werden sollten, und zwar nicht, wie bisher, gegen eine von dem Inhaber ausgestellte Quittung, sondern gegen Abgabe der betreffenden der Obligation beigefügten Interessenscheine. Diese Interessenscheine wurden auch nach ihrer Verfallszeit bei allen landschaftlichen Cassen an Zahlungsstatt ‚wie baare Münze‘ angenommen, sodann anch bei allen Contributions- und Cameral-

[1] Erläuterung über das unter dem 22. April 1761 an die Länder ergangene allergnädigste Rescript, welche den ständischen Deputirten bei ihrer Anherokunft zu überreichen wäre.

cassen in den gesammten ungarischen und siebenbürgischen, sowie böhmischen und österreichischen Erblanden, in Tirol und in den österreichischen Vorlanden. Für die im Auslande befindlichen Obligationen übernahm der Commerzrath und Banquier Johann Edler von Fries die Verbindlichkeit, die Interessenscheine wie eine Wechselzahlung auf sich selbst trassiren zu lassen. Dieselben mussten girirt, mit dem Namen des Inhabers unterschrieben und mit der Angabe des Ortes und des Datums versehen sein.

Die Obligationen in Appoints zu 25 Gulden sollten im Betrage von 6 Millionen Gulden, demnach 240.000 Stück, jene zu 100 Gulden mit 10.000 Stück, daher ein Betrag von einer Million Gulden ausgegeben werden; zur Bestreitung der Kriegsausgaben bestimmt, sollten sie als Zahlungsobligationen bei allen Zahlungen an den Staat wie baare Münze verwendet, jedoch Niemand zur Annahme gezwungen werden können. Alle Contributions- und Cameralcassen waren verpflichtet, Capital und Interessen zum Tageswerthe anzunehmen. Um auch ‚den niedrigern Classen' der Unterthanen, welche bisher an öffentlichen Darlehen keinen Antheil zu nehmen in der Lage waren, ein Mittel zu bieten, ihre kleinen Ersparnisse mit Sicherheit zu benutzen, sollten dieselben nicht nur an der Hauptcasse in Wien, sondern auch in den kleinen Städten gegen baare Münze zum Tagescurse ausgewechselt, mithin jedem wohlhabenden Bürger und Landmanne die Gelegenheit geboten werden, solche an sich zu bringen. Auch sollten dieselben zum Tagescurse ausgegeben werden können.

Um den Obligationen einen grösseren Umlauf zu geben, wurde am 14. September 1761 verkündigt, dass nicht nur Mitglieder der Stände, sondern wenn auch zwei, drei oder mehrere Unterthanen zusammen mit einer Zahlungsobligation von 25 Gulden die Contribution entrichten wollen, solche von den herrschaftlichen Beamten oder anderen Einnehmern jederzeit unweigerlich zum vollen Werthe des Tages an Zahlungsstatt angenommen werden soll. Auch Sterbe- und andere Taxen sollten in derartigen Obligationen bezahlt werden können.[1]

Die grösseren Gattungen von 250, 500 und 1000 Gulden hiessen Darlehensobligationen und wurden jenen angeboten,

[1] Cod. austr. VI, 206.

welche innerhalb vier Monaten vom 1. Juli 1761 angefangen ständische, seit 1756 ausgestellte Obligationen mit Zulegung einer gleichen Summe baaren Geldes erlegen.[1] Der Vortheil bestand darin, dass die ständischen Obligationen mit 5 Procent, die neuen mit 6 Procent verzinst wurden und nach zwei Jahren aufgekündigt werden konnten. Zur Sicherstellung des Anlehens wurde ein jährlicher Fond von 1,080.000 Gulden aus den Eingängen der Contribution bestimmt. Die Zahlungsobligationen sollten innerhalb fünf Jahren aus dem Umlauf gezogen werden. Den ständischen Obligationen wurden dieselben Begünstigungen und Vorrechte wie den Obligationen des Wiener Stadtbanco eingeräumt.[2]

Die Darlehensobligationen hatten sich trotz günstiger Bedingungen keiner grossen Abnahme zu erfreuen. Durch das Patent vom 3. Mai 1762 wurde die Aenderung beliebt, dass die zu emittirende Summe um 3 Millionen vermindert und dafür Zahlungsobligationen ausgegeben wurden, nachdem die Deputation ihre Zustimmung gegeben hatte. Die Nummern der getilgten Darlehensobligationen wurden veröffentlicht. An neuen

[1] Es sollten ausgegeben werden:

16.000	à 250	=	4	Millionen,
8.000	à 500	=	4	„
3.000	à 1000	=	3	„

[2] Patent 30. Juni 1761. Unterzeichnet sind für Böhmen: Gottfried Freiherr von Koch; für Mähren: Ernst Graf von Kaunitz-Rittberg; für Schlesien: August Otto Freiherr von Post; für Oesterreich u. d. E.: Franz Graf Harrach; Oesterreich o. d. E.: Christian Graf von Thürheim; für Steier: Maria Carl Graf von Saurau; Kärnten: J. J. Graf von Stampfer; für Krain: Franz Anton Graf von Lamberg-Sprinzenstein; für Görz und Gradisca: Ottokar Ernst Stupan von Ehrenstein. Am 24. Juni 1761 erfolgte der Auftrag der Kaiserin, die gesammten Stände zusammenzuberufen und die Erklärung derselben zur Beitretung bezüglich der allgemeinen Gewährleistung zu bewerkstelligen und die Wahl des Deputirten zu veranlassen. Ein Handschreiben der Kaiserin an den Grafen Johann Chotek (empfangen am 8. Juli 1761) lautet: ‚Da die Zeit bereits vorhanden ist, dass die Operation mit denen Zahlungspapieren ihren Anfang nehmen solle, die böhmischen Stände aber ihre Deputirte nicht benennet haben, so sind gedachte Stände alles Ernstes anzuweisen, dass sie ohnverzüglich solche benennen und mit der gehörigen Vollmacht versehen sollen.‘

Das Präsidium der ständischen Creditdeputation wurde dem Grafen Ludwig Zinzendorf übertragen. (12. Juli 1761. Der Obersthofmeister Graf von Ulfeld an R. Chotek.)

Zahlungsobligationen wurden ausgefertigt 29.000 Stück à 25 Gulden, daher im Betrage von 725.000 Gulden und 22.750 Stück à 100 Gulden im Gesammtbetrage von 2,275.000 Gulden.

Der Gedanke Zinzendorf's, ‚Zahlungspapiere' auszugeben, gelangte mit einigen Abänderungen durch Patent vom 15. Juni 1762 zur Ausführung, wie es daselbst heisst, auf Vorschlag der Ministerialbancodeputation. Vom Wiener Stadtbanco sollten 12 Millionen Bancozettel, und zwar zu 5, 10, 25, 50 und 100 Gulden, ausgefertigt werden ‚zur Bestreitung der nothgedrungenen Kriegauslagen'. Durch Recess zwischen der Hofkammer und der Bank vom 27. Mai 1762 erhielt dieselbe die erforderliche Bedeckung.[1] Dieselben sollten in Banco-Obligationen gegen 5 Procent umgetauscht werden können, und zwar zum Mindesten im Betrage von 200 Gulden, die infolge dessen einfliessenden Bancozettel aber allsogleich vernichtet werden. Die Bancozettel wurden bei allen Contributional- und Cameralcassen der deutschen und ungarischen Länder, ebenso auch bei den Bancocassen zur Hälfte der etwa zu leistenden Abgaben vollwerthig als baares Geld angenommen. Wenn die Abgabssumme zur Hälfte durch einen Bancozettel nicht ausgeglichen werden konnte, musste dafür baares Geld gegeben werden; derjenige, der nur 9 Gulden zu entrichten hatte, konnte sich keines Bancozettels bedienen, ebenso wie jener, der 19 Gulden schuldig war, nur einen Zettel hiezu verwenden konnte, ‚weil zwei die Hälfte der Abgabe übersteigen'. Auch wurde nicht gestattet, dass man bei Entrichtung einer Abgabe Bancozettel und zugleich ständische Zahlungspapiere gebrauche. Damit aber die Nothwendigkeit, mit diesen Bancozetteln versehen zu sein, deren Werth desto mehr erhalte, so wurde festgesetzt, dass vom 1. October angefangen ein jeder, der in die Bancocasse eine Abgabe oder Zahlung zu leisten hat, solche zu einem Dritttheil in Bancozetteln zu berichtigen schuldig sei. Private wurden zu Annahme der Bancozettel nicht verpflichtet. Verfälscher traf die Todesstrafe.

---

[1]

	900.000 Zettel	à	5 Gulden	...	$4^1/_2$	Millionen Gulden.
	350.000 "	"	10 "	...	$3^1/_2$	" "
	100.000 "	"	25 "	...	$2^1/_2$	" "
	20.000 "	"	50 "	...	1	" "
	5.000 "	"	100 "	...	$^1/_2$	" "
Zusammen	1,375.000 Zettel				12	Millionen Gulden.

Zur Bedeckung des Erfordernisses für das Jahr 1763 lag bereits im September 1762 ein Vorschlag Hatzfeld's vor: ‚Nachdem die Verlcgenheit in Ansehung des baaren Geldes zuzunehmen beginnt,' die bereits erzengten 12 Millionen Bancozettel zu einer ‚gangbaren Staatsmünze zu erheben' nnd noch weitere 10 Millionen, jedoch in Appoints zu 2 Gulden verfertigen zn lassen. Auch die Privaten sollen verpflichtet werden, ‚sothane in die Eigenschaft einer Staatsmünze eintretende Bancozettel' bei Zahlungen zur Hälfte anzunehmen. ‚Von der Annahme der Bancozettel seien blos jene Ansländer zu verschonen, welche dem bedürftigen Staat mit baaren Geldanticipationen froiwillig ausgeholfen haben, massen es der Gerechtigkeit nicht ähnlich zu sein scheine, dergleichen treuherzige Gläubiger, es seye an Interessen oder Capital, mit einer Gattung von Papieren abzufertigen, welche sie in ihrer väterlichen Wohnstadt nicht an Mann zn bringen vermögen.'

In dem Schriftstücke werden aber auch die Nachtheile einer Vermehrung der Bancozettel hervorgehoben: Alle Feilschaften, besonders die aus der Fremde kommenden Waaren würden verthenert; der Landmann würde abgehalten werden, seine Erzengnisse zuzuführen, wodurch die Stadt Wien einem Abgang an nöthigcn Lebensmitteln ausgesetzt werden dürfte, da die nngarischen Landleute schwerlich zu vermögen sein werden, Vieh, Getreide u. s. w. gegen Bancozettel zu verkaufen; die Wechselbriefe würden in ihrem Werth verringert und andurch das Commercinm beschränket; die noch übrigen wenigen Baarschaften gänzlich verschwinden, ‚folgsam das Geld ganz ausserordentlich seltsam werdcn'. Zur Einführung ‚dieser Staatsmünze sei daher nur nach Erheischnng der änssersten Nothdurft fürzuschreiten'.[1]

Der Beschlnss wurde gefasst: Zahlungsobligationcn in Appoints von 15 Gulden auszufertigen, ‚indem die kleineren Papiere anch zu Mehrzahlungen verwendet werden können, wodurch dieselben auch bei dem Publicum annehmlicher gemacht werden'.[2]

---

[1] Opinio vom 29. September 1762.

[2] Vortrag vom 26. November 1762. Unterzeichnet: R. Chotek, Oberster Kanzler, Herberstein, Hofkammerpräsident, Hatzfeld, ständischer Credit- und Ministerialbancodeputations- auch General-Cassa-Directionspräsident, Zinzendorf, Rechnungskammerpräsident. Die kaiserliche Entschliessung

II.

Mühselig genug wurden die für die Kriegführung erforderlichen Summen in den letzten Jahren des siebenjährigen Kampfes beschafft, und aus eigenhändigen Aufzeichnungen der Kaiserin ist ersichtlich, dass sie unermüdlich Berechnungen anstellte, ob denn in den Staatscassen die erforderlichen Beträge vorhanden seien, welche von der Kriegsverwaltung in Anspruch genommen wurden. Nicht blos die politischen Verhältnisse, auch die finanziellen nöthigten znm Frieden.

Noch während des Krieges hatte eine Neuordnung der Finanzverwaltung stattgefunden, und nach Beendigung desselben wendete man der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte die hauptsächlichste Sorge zu. Während der Kriegsjahre hatte man zeitweilig von der Hand in den Mund gelebt. Nun handelte es sich darum, die Mittel ausfindig zu machen, um die gewaltigen Zinsen der Staatsschuld zu decken.

Es ist eine irrige Ansicht, dass das von Josef dem Staate überwiesene Vermögen seines Vaters den Anstoss zu einer Zinsenherabsetzung gegeben habe. Der Gedanke stand lange vor

---

lautet: ‚Der Aufsatz des an die Länder zu erlassenden Ansinnens ist nach Vorschrift Meiner geschöpften Resolution ganz recht verfasst worden, und es ist auch kein Anstand, dass die mindeste Gattung deren Papiere auf 15 Gulden ausgestellt werden möge. Dass auch alle ausländische Privatparteien, welche ihr baares Geld dem Aerario oder den Ständen freiwillig dargeliehen haben, von Annehmung der Papieren bei der Interessen-Zahlung ausgenommen werden sollen, erfordert die Billigkeit und die Erhaltung des ausländischen Credits. Doch ist dieses allein auf jene ausländische Parteien zu beschränken, welche ihr Geld unmittelbar dargeliehen, nicht aber auf jene, welche die Schuldbriefe eingehandelt haben, und werden unter den ausländischen Parteien jene zu verstehen seyn, welche ausser Meinen teutschen und hungarischen Erblanden ihr Domicil haben. Nachdem aber auch verschiedene inländische Parteien die Schuldbriefe auf erdichtete Namen haben ausfertigen lassen, so wird nicht allein wegen diesen, sondern auch wegen der würklich ausländischen Parteien eine Vorsehung zu machen seyn, wie die ausländischen Domicilien probirt werden sollen, massen die Cassabeamten, wenn ihnen der Namen der für fremd angegebenen Parteien nicht bekannt ist, in verschiedene Verantwortung verfallen könnten.‘ Erwähnung verdient eine Aeusserung der Kaiserin in einer Entschliessung auf den Vortrag Hatzfeld's vom 22. Februar 1762, ‚die Creditdeputation sei das glücklich gelegte Fundament eines universalen Credits‘.

dem Tode des Kaisers Franz auf der Tagesordnung. Die im Jahre 1763 eingeführte Interessensteuer, wornach alle über 4 Procent verzinslichen Papiere den Mehrbetrag als Steuer entrichten sollten, war der erste Schritt zur Ausführung. Indess die Interessensteuer brachte nicht viel ein, und in einem Handschreiben vom 25. November 1764 fordert die Kaiserin Beschleunigung der Arbeit über die Herabsetzung der Zinsen von 6 nnd 5 auf 4 Procent, mit dem Hinweise, dass eine ähnliche Massregel bereits im Jahre 1748 bezüglich der Cameralschulden in Böhmen und Mähren mit Erfolg durchgeführt worden sei. Noch waren die Berathungen nicht beendigt, als Franz starb, und die Ueberweisung der Erbschaft an den Staat erleichterte die Ausführung. Die bisherige Annahme, als habe Josef ausschliesslich diesen hochherzigen Act veranlasst, ist unrichtig. Noch von Innsbruck, wo Franz gestorben war, erliess die Kaiserin an Hatzfeld die Weisung, die Cassen ihres Gemahls zu untersuchen und ihr über den Befnnd zn berichten. Am 20. October 1765 verständigte sie ihren Minister, dass sie mit ihrem Sohne einerlei Absichten über die Disposition des Nachlassos zum Vortheilo des Staates habe. Sie bestimmte, dass die böhmischen Herrschaften der Kammer zufallen sollen; die in den Cassen des Hofrathes Simon befindlichen Summen, sowie weitere $2^7/_{10}$ Millionen Gulden, welche Titelbach verwaltet hatte, seien dem Banco nnd der Schuldencasse zn überweisen. Den Rest der in dieser Casse befindlichen Snmmen, sowie die Herrschaften Altenburg und Männerdorf behielt sich die Kaiserin zur freien Verfügung zum Besten ihres Hauses nnd ihrer Kinder vor.[1] Alles baare Geld wurde zur Verminderung der Bancointeressen bestimmt. Die Baarmittel, welche bisher nicht für hinreichend gehalten wurden, um die grosse Operation vorznnehmen, liessen nun ein Gelingen als möglich erscheinen.

Principiell stand der Beschlnss bereits im October 1765 fest, die bei dem Banco angelegten Capitalien aufzukündigen und den Gläubigern freizustellen, entweder ihr Geld in Empfang zu nehmen oder die Umschreibung von 5 und mehr Procent auf 4 vorzunehmen; allein man hatte damals der kaiserlichen

[1] Aus jenen Beträgen, die von der Kaiserin zur eigenen Verfügung zurückbehalten wurden und 8·66 Millionen ausmachten, wurde eine Reservecasse gebildet.

Entschliessung gemäss die Absicht, erst dann an die Durchführung zu schreiten, bis die 4-procentigen Banco-Obligationen pari stünden, weil, ‚solange derlei Obligationen mit Gewinn einzukaufen die Gelegenheit vorhanden sei, Niemand seine 5-procentigen in 4-procentige umsetzen werde, sondern vielmehr sein baares Geld aus dem Banco zurücknehmen würde, dergestalt, dass zuletzt der Banco die Auszahlung zu bestreiten nicht im Stande wäre'. Graf Hatzfeld schlug vor, dass von Seiten der Regierung Mittel ergriffen werden sollten, um die 4-procentigen Papiere auf den Paricurs zu steigern. Die Kaiserin verfügte darüber commissionelle Berathung.[1]

Zunächst handelte es sich um die bei dem Banco angelegten Capitalien im Betrage von 103 Millionen, von denen jedoch nur 63 Millionen in Terminen von 14 Tagen bis 6 Monaten aufkündbar waren. Hievon entfielen 19 Millionen auf auswärtige, 44 auf einheimische Gläubiger. Es fragte sich nur, ob die Aufkündigung auf einmal vorzunehmen sei. Zinzendorf war dafür. Seiner Meinung nach bestand die Stärke der Operation darin, dem Staatsgläubiger keine Zeit zu lassen, um sein Capital vortheilhafter anlegen zu können. Am 14. October 1765 fand eine Conferenz statt, an welcher sich betheiligten: der Staatsminister Graf Blümegen, der Präsident der Hofkammer und Bancodeputation, Graf von Hatzfeld-Gleichen, Rechenkammerpräsident Graf von Zinzendorf, die Staatsräthe Freiherr v. Borié und Stupan, der niederösterreichische Regierungsrath und erster Hauptbuchhalter v. Puchberg, der Buchhaltereidirector v. Braun, Secretär Hertelli. Blümegen eröffnete die Sitzung mit der Verlesung eines kaiserlichen Handschreibens, wornach in reife Ueberlegung zu ziehen sei, ‚welche Operationen im Finanzwesen zum Besten des Staates vorzunehmen und wie solche dergestalt zu bestimmen wären, dass sie als eine standhafte Richtschnur angesehen werden könnten, und man nicht Ursache hätte, von denselben wieder abzugehen'. Die Kaiserin forderte einen wohl ausgearbeiteten Plan. Allgemeine Ansicht war,

[1] Vortrag von Hatzfeld am 3. October 1765. Die kaiserliche Entschliessnng lautet: ‚Hierüber trage dem Grafen Blümegen nntereinstens anf, dass er die höchstwichtige Angelegenheit in einer Zusammentretnng mit denen Finanzpräsidenten und denen Staatsräthen Borié und Stupan in reife Ueberlegung nehmen solle, damit eine verlässliche Finanzoperation dermaleinst fixirt werden möge.'

dass die Herabsetzung der Staatsschuldzinsen erspriesslich sei. Die Frage, ob genügende Baarmittel vorhanden seien, um alle 5-procentigen Capitalien aufzukündigen, beantwortete Graf Hatzfeld dahin, dass ihm der jetzige Geldvorrath mit all' den Zuflüssen, worauf man dermalen rechnen könne, zu einer solch' wichtigen Operation nicht hinlänglich zu sein scheine, wozu seiner Ansicht nach etwa 18 Millionen erforderlich wären. Vorläufig sei daher ein Ausweis über den ganzen Stand der Staatsschuld nothwendig, um einen genauen Einblick zu gewinnen.[1]

Eine zweite Gattung Schulden waren Staatsschulden, welchen bei der Aufnahme des Anlehens die Rückzahlung innerhalb einer bestimmten Frist zugesagt worden war und hiefür, sowie zur Zinsenzahlung ‚radicirte Fonds' zugewiesen hatten. Zumeist waren es bestimmte Einnahmen des Staates, welche für die eine oder andere Schuld angewiesen waren. So Liniengefälle, Bergwerksgefälle, die ungarischen Cameralgefälle, die Erbsteuer u. dgl. m. Der Gesammtbetrag belief sich Ende September 1765 auf 105·94 Millionen Gulden. Eine dritte Gattung waren ärarische Schulden, für welche ebenfalls Rückzahlung vereinbart worden war, die durch Umlagen bestritten werden musste. Die Gläubiger waren einzelne Personen; der überwiegend grösste Theil bestand aus Darlehen, die von der Staatskanzlei in Italien und den Niederlanden aufgenommen worden waren. In ‚Welschland' waren etwas mehr als 3 Millionen, in den Niederlanden 13·4 Millionen aufgenommen worden; letztere waren auf den ungarischen Dreissigst radicirt. Die Gesammtsumme dieser Schuldenkategorie betrug 21·361 Millionen Gulden. Endlich gab es Aerarialschulden, für die kein Amortisationsfond bestand, im Gesammtbetrage von etwas über 38 Millionen. Die gesammte ärarische Schuld belief sich daher auf 165·4 Millionen Gulden.[2]

Kaunitz beschwichtigte alle Bedenken und machte sich anheischig, wenn die in den Staatscassen vorhandenen Geldmittel zur Durchführung der grossen Operation nicht hinreichen sollten, 3 Millionen gegen 4-procentige Banco-Obligationen, sowie 1—2 Millionen in den Niederlanden und in Italien zu beschaffen. Auch regte er den Gedanken an, Bancozettel zu

[1] Protokoll vom 14. October 1765.

[2] Vergl. den Specialausweis im Anhange.

Pensionen und Besoldungen der Beamten zu verwenden, und man einigte sich, im Nothfalle, wenn das baare Geld nicht hinreichen sollte, von diesem Vorschlage Gebrauch zu machen. Die endgiltigen Beschlüsse wurden in einer Sitzung am 28. October gefasst.[1]

Am 23. Januar 1766 forderte die Kaiserin ein ausführliches Gutachten von den Finanzstellen über folgende vier Fragen: ‚Auf welche Art und Weise bei der Herabsetzung der Zinsen vorgegangen werden solle; welche Obligationen hinausgegeben werden sollen; auf welche Weise der bereits vorhandene, sowie durch Herabsetzung der Interessen zuwachsende neue Fond d'amortissement der gesammten Staatsschuld anzuwenden sei, und endlich, welche Mittel zu ergreifen seien, um das durch die vorgesetzte Operation auf 4 Procent heruntergebrachte Interesse zu dem natürlichen Interesse des Geldes zu machen und dessen Steigen auf das Künftige zu hindern.'[2]

Eine sorgfältige Arbeit des Grafen Ludwig Zinzendorf bildete die Grundlage der weiteren Berathung. Sowohl Graf Hatzfeld als auch Stupan und Borié bemängelten einzelne der gestellten Anträge. Die Kaiserin übergab die sämmtlichen Gutachten dem Fürsten Kaunitz, der in den meisten Punkten sich den Zinzendorf'schen Vorschlägen anschloss. Hatzfeld widersprach zum Theil dem Staatskanzler, und auch Zinzendorf machte

[1] Tags darauf wurde durch Kaunitz Vortrag erstattet. Auwesend waren ausser dem Staatskanzler die Grafen Blümegen, Hatzfeld und Zinzendorf, die Freiherren Borié und Stupan. Die eigenhändige Entschliessung lautete: ‚Bin in allem verstanden und ist nur mit attentiou daranf zu halten, dass alles in tempore zustand komet und es nicht gehet, wie mit den Anschlägen, die schon in Junii geschehen sind. Alle Monat soll Fürst Kaunitz sich oine Auskunfft geben lassen, was in diesen Sachen geschehen um es mir vorzulegen, denn das Heil der Monarchie daran liegt.'

[2] ‚Da nunmehro die Zeit der auszuführenden grossen Finanzoperationen herannaht und dahero mit so viel Ernst als Aufmerksamkeit darauf fürzudenken nöthig ist, dass das Werk angefangen und dergestalt fortgeführet werde, damit nicht nur der angehoffte Nutzen erreichet, sondern auch der Credit immer mehr befestigt werde, so hat er die anliegende vier Fragen in reife Ueberlegung zu nehmen und Mir sodann das diesfallige Gutachten insbesondere hald möglich heranfzugehen.' Maria Theresia an den Grafen Hatzfeld am 23. Januar 1766. Beiliegend die vier Fragen. Auf einem beiliegenden Zettel eigenhändig: ‚his Samstag früh längstens, wo nicht Freitag verlange die meinung beeder Finanzminister zu haben über diesen Vortrag.' Praes. 16. März 1766.

einige Bemerkungen zum Votum des Fürsten, die Differenzen waren jedoch nicht bedeutend. Darin stimmten Alle überein, dass sämmtliche Bancocapitalien ausser den Leibrenten, die sich jedoch blos auf 140.700 Gulden beliefen, der Zinsenreduction zu unterziehen seien, ‚da eine Ausnahme', wie es in dem Gutachten von Kaunitz heisst, ‚nicht nur den Nutzen dieser Operation für das Aerar sehr herabmindern, sondern auch der Hauptabsicht desselben, nämlich alle Staatsschulden auf 4 Procent herabzusetzen und sothane 4 Procent zu dem künftigen allgemeinen und natürlichen Interesse des Geldes im ganzen Staate zu machen, unmittelbar widerstreiten würde'. Da von den Bancoschulden im Betrage von 103 Millionen Gulden einer angestellten Berechnung zufolge blos 63 Millionen aufgekündigt werden konnten, so war Kaunitz der Ansicht, dass der zur Verfügung stehende Betrag, den er auf 19 bis 20 Millionen veranschlagte, zur Vornahme der Operation hinreichen würde. Hatzfeld stellte eine andere Berechnung auf, wornach eine geringere Summe vorhanden war. Bezüglich der Frage, ob die Aufkündigung auf einmal vorzunehmen sei, schloss sich Kaunitz der Majorität, welche dieselbe bejahte, an. Nur Borié war anderer Ansicht, indem er vorschlug, erst mit den Capitalseinlagen von 100 bis 10.000 Gulden den Anfang zu machen, und wenn die Operation glücken sollte, weiter zu schreiten. Fast mit denselben Worten wie Zinzendorf begründete Kaunitz seine Ansicht: die Stärke der Operation bestehe darin, dass den Gläubigern keine hinlängliche Zeit gelassen werde, andere Mittel und Wege zur vortheilhaften Anbringung ihrer Capitalien ausfindig zu machen, was durch eine partielle Aufkündigung unbedingt der Fall sein könnte, indem dadurch den grösseren Gläubigern Zeit gelassen werde, eine bessere Verwerthung ihrer Capitalien bewerkstelligen zu können.

Interessant ist die Verschiedenheit der Ansichten über die Frage, ob zur Gewinnung der Banquiers denselben $^1/_4$ oder $^1/_3$ Procent von allen durch deren Vermittlung überreichten Obligationen zu gewähren sei. Sämmtliche Voten hielten den Vorschlag für bedenklich, weil ‚die Herren Banquiers grösstentheils Fremde, protestantischer Religion und dem Staate wenig geneigt seien, folglich ein solcher Antrag nicht verschwiegen bleiben, das ganze Werk äusserst verdächtig machen und grossen Schaden nach sich ziehen könnte'. Kaunitz meinte, man müsse

sich fragen, ob die Banquiers schaden können. Dies schien ihm zweifellos; eine einzige widrige Nachricht auf den Börsen der Handelsplätze, ein einziges zweideutiges Schreiben an ein Wechselhaus in Amsterdam oder Genua, welches den Ton anzugeben pflegt, könne Misstrauen erregen und leicht eine grössere Aufkündigung veranlassen. Da nun die Banquiers schaden können und höchst wahrscheinlich, wenn man sie als fremde und dem Staate wenig geneigte Leute betrachte, umsomehr werden schaden wollen, so erfordere jedenfalls kluge Vorsicht, die Banquiers mit den Absichten des Staates bekannt zu machen, um den gewünschten Erfolg der Operation im Vorhinein sicherzustellen. Zinzendorf hatte unter Anderem auch vorgeschlagen, dass, um den Wechselcurs gegen das Ausland viel höher zu erhalten, die Ertheilung der Münzpässe so viel als möglich zu erschweren und die Ausfuhr des Geldes mit aller Schärfe zu verhindern wäre. Kaunitz hatte eine derartige Zuversicht in das Gelingen der Operation, dass er diesen und andere Anträge Zinzendorf's, die allerdings nur darauf berechnet waren, für alle Fälle vorbereitet zu sein, bekämpfte. Im Nothfalle schlug Zinzendorf bei grossem Andrange auch Rückzahlung in Papiergeld vor. Kaunitz war dagegen, dem sich Hatzfeld anschloss, letzterer aus dem Grunde, ‚weil Papier von den bedürftigen Percipienten allmälig aus Noth gegen Rabatt hintangegeben und andurch die Mäkler oder auch andere gewinnsüchtige Käufer verleitet würden, die aufgekündigte Baarschaft an sich zu ziehen‘.

Ueber die Vorkehrungen, die bezüglich der ständischen 6- und 5-procentigen, die Bancofreiheit geniessenden Papiere getroffen werden sollten, gingen die Ansichten auseinander. Die Aufkündigung dieser Obligationen wurde von Kaunitz befürwortet, jedoch mit dem Vorschlage, sich den Zeitpunkt für die Einlösung derselben vorzubehalten. Hatzfeld wollte nicht wie Kaunitz die Aufkündigung in das Avertissement aufnehmen, da sich nicht bestimmen lasse, ob von den zur Aufkündigung der Banco-Obligationen gewidmeten Geldern viel, wenig oder gar nichts übrig bleiben werde; man solle blos den Banquiers mittheilen, dass man die Aufkündigung vornehmen werde, auch von den Ständen Gutachten fordern, wie diese in jedem Lande zu bewerkstelligen sei; bleiben Gelder übrig, so könne man sodann an die Durchführung der Operation schreiten.

Die Kaiserin verfügte die Aufkündigung aller Capitalien über 4 Procent, die Leibrenten ausgenommen, und zwar nicht stückweise, sondern auf einmal. Zinzendorf hatte den Vorschlag gemacht, alle in den Creditcassen vorfindlichen Obligationen öffentlich zu verbrennen und ‚zur Erweckung eines vortheilhaften Eindrucks bei dem auswärtigen sowohl als einheimischen Publico durch die öffentlichen Zeitungen bekannt zu machen'. Einer von ihm angestellten Berechnung zufolge belief sich die gesammte Summe dieser Papiere auf 40,719.677 Gulden, wovon 7,945.907 Gulden 49¹/₄ Kreuzer aus der Erbschaft des Kaisers herrührten, ferner ständische Coupons-Obligationen im Betrage von 24,854.935 Gulden, endlich 7,918.835 Gulden Bancozettel. Dieser Vorschlag hatte bereits früher die Genehmigung der Monarchin erhalten. Den sonstigen Anträgen wurde mit geringen Modificationen zugestimmt. Zwischen einheimischen und fremden Gläubigern sollte ein Unterschied bei Festsetzung der Zahlungsfristen nicht gemacht werden. Neue Einlagen nicht höher als zu 3¹/₂ Procent zu verzinsen, lehnte die Kaiserin ab, indem das Publicum leichtlich in die der Operation nachtheilige Besorgniss versetzt werden könnte, dass bald zu einer zweiten Reduction werde geschritten werden.[1] Auch die ständischen mit 5 und 6 Procent verzinslichen Obligationen sollten gleichzeitig aufgekündigt werden. Der Termin für die Veröffentlichnng des Avertissements wurde von der Kaiserin auf den 15. April bestimmt, jedoch nicht eingehalten; erst am 18. April erfolgte die kaiserliche Genehmigung, mit Abkürzung der Fristen, was Hatzfeld nicht zweckmässig fand.[2]

Der grosse Wurf gelang, die Zinsenherabsetzung der Bancoschulden glückte über alle Erwartung. Hiemit war jedoch nur der erste Theil der Operation beendet. Nebst den Bancoschulden bestanden noch andere Gattungen von Papieren, für welche eine höhere als 4-procentige Verzinsung zu leisten war. Maria Theresia war von dem Gedanken der Herabsetzung des Zinsfusses so sehr erfüllt, dass von ihr die weitere Initiative ergriffen wurde; die baaren Gelder, die nach Reduction des

[1] Handschreiben vom 6. April 1766.

[2] Der Bürgermeister Bellisini wurde ‚um der unumgänglich nöthigen Umschreibung der neuen 4-procentigen Banco-Obligationen obwalten zu können, auf 3—4 Monate von der Magistratssession und den übrigen Amtsverrichtungen enthoben; 23. Mai 1766 an die böhmisch-österr. Hofkanzlei.

Zinsfusses der Bancoschulden vorhanden waren, sollten nützlich verwendet, alle noch umlaufenden 6- und 5-procentigen ‚Coupons' aufgekündigt und, falls die Gläubiger keine 4-procentigen Papiere anzunehmen gewillt wären, ihnen der Betrag hinausgezahlt werden.[1] Für ihre Ungeduld dauerte es wohl zu lange, dass ein Monat verstrich, ohne dass ihr ein Antrag erstattet worden war. Sie forderte raschere Berathung und die Hinzuziehung der Staatsräthe Stupan und Borié zu den Commissionssitzungen.[2]

Zwei Tage später, am 6. August 1766, fand die Sitzung statt. Gegenwärtig waren Blümegen, Hatzfeld, L. Zinzendorf, Kaunitz, Borié, Stupan, Boltza, Puchberg, Braun, Evers und Venzl. Die Commission hatte Bedenken, mit dem zur Verfügung stehenden Betrage (beiläufig 7 Millionen) die gesammten ständischen Darlehensobligationen zu 6 und 5 Procent und die ständischen, die Bancofreiheit geniessenden Papiere der gesammten Erbländer zu 5 Procent zusammen in der Höhe von etwas über 26 Millionen aufzukündigen, und glaubte sich vorläufig auf die erstere Gattung — die ständischen Darlehensobligationen — beschränken zu sollen.[3] Die Entscheidung der Kaiserin lautete in einem anderen Sinne.

Am 19. September 1766 wurden die 6-percentigen, von den gesammten Ständen garantirten Darlehensobligationen à 250, 500 und 1000 Gulden vom 1. October an aufgekündigt, den Besitzern freigestellt, das baare Geld sammt Interessen in Empfang zu nehmen oder gegen 4-procentige Zahlungsobligationen umzusetzen. Der Präclusivtermin wurde bis Ende Juni 1767 festgesetzt, später sollten diese Papiere ‚weder der Zahlung noch der Umsetzung mehr fähig, sondern vollkommen amortisirt sein'. Am selben Tage wurden auch die 5-procentigen Zahlungsobligationen à 15, 30, 60 und 120 Gulden aufgekündigt und den Besitzern in gleicher Weise die Wahl zwischen baarem Gelde oder 4-procentigen Papieren überlassen. Für diese Gattung wurde ein kürzerer Präclusivtermin bis Ende März angesetzt.[4]

---

[1] An den Grafen Schlick, 7. Juli 1766.

[2] Handschreiben an Blümegen, 4. August 1766.

[3] Protokoll vom 6. August 1766.

[4] Die ‚Nachricht' an das Publicum von der deutsch-erbländischen-ständischen Creditsdeputation. Von den 5-procentigen Zahlungsobligationen

Für die ständischen mit der Bancofreiheit begünstigten Capitalien hafteten bislang die Stände, und nach eingehender Berathung entschloss man sich, die Operation der Zinsenherabsetzung dem Banco zu übertragen, da auf diesem Wege eine geringere Baarschaft erforderlich werden dürfte. Das in Ersparung gebrachte 1 Procent sollte nach dem Vorschlage des Grafen Hatzfeld zur Bedeckung des Amortisationsfondes verwendet und das Publicum verständigt werden, dass die Bank diese Schulden künftighin wie alle anderen Schulden nicht höher als mit 4 Procent verzinsen werde, den Gläubigern daher freigestellt bleibe, ihre Capitalien baar zu erheben oder gegen 4-procentige Papiere umzutauschen. Nur jenen Gläubigern ständischer Obligationen, welchen besondere Rückzahlungstermine zugesichert waren, sollte bedeutet werden, dass die Stände ihre Schuldner bleiben und ihnen auf die stipulirte Zeit die zugesicherten Interessen bezahlen werden, falls jedoch jemand sein Capital erhalten oder dasselbe in 4-procentige Papiere umtauschen wolle, werde dem Wunsche willfahrt werden.[1]

Der Recess mit dem Banco wurde am 17. October 1766 abgeschlossen und am 1. November kundgemacht.[2] Die Einlösung der 6- und 5-procentigen ständischen bancofreien Papiere wickelte sich jedoch nicht so leicht und glatt ab wie jene der Bancoschulden. Der Betrag belief sich auf 22 Millionen. Bis zum 5. Februar 1767 mussten 13 Millionen eingelöst werden, wofür jedoch blos 8 Millionen vorhanden waren. Hatzfeld bat daher, die Generalcasse mit ausserordentlichen Anweisungen zu verschonen und auswärts ein Darlehen von 2—4 Millionen aufnehmen zu können. Nur ungern gab die Kaiserin ihre Einwilligung.

Cameralschulden wurden von der Hofkammer aufgenommen und als Hypothek für die Rückzahlung meist Einnahmen aus Gefällen angewiesen, so das Salzgefälle, welches zu den ergiebigsten gehörte, indem es fast ein Drittel der sogenannten Gefällseinnahmen ausmachte. In ähnlicher Weise wurden die Tranksteuer, das Tazgefälle, die Zolleinnahmen, das Um-

à 15, 30, 60 und 120 Gulden waren am 4. Juli 1666 bereits 4,577.670 Gulden verbrannt worden.

[1] Protokoll vom 6. October 1766. Vorsitzender Starhemberg; gegenwärtig Blümegen, Hatzfeld, L. Zinzendorf, Stupan, Boltza, Puchberg. Vortrag vom 21. October 1766.

[2] Das Patent vom 2. November 1766. Cod. austr. VI, 947.

geld, die Münz- und Bergwerksgefälle zur Sicherstellung von Anlehen benutzt, sei es als ausschliessliche oder nur als subsidiäre Hypothek. In Kriegszeiten wurden auch Contributionen verpfändet. Bedeutend waren diese Schulden nicht, da, wie es in einem Schriftstücke heisst, ‚in einem monarchischen Staate der Cameralcredit nicht wohl dasselbe Vertrauen gewinnen könne, als wenn gleichzeitig die Gewährleistung der Schuld von irgend einer anderen Communität übernommen werde‘. Man unterschied deutsche und ungarische Cameralschulden, sodann alte Cameralschulden, d. h. diejenigen Schulden, welche bis zum Jahre 1748 gemacht worden sind, deren Rückzahlung sodann durch Recesse im Jahre 1748 mit den Ländern geregelt worden war, und neue Cameralschulden, d. h. solche, welche seit dem Jahre 1748 aufgenommen wurden, endlich Kupferamts- und Militärschulden.

Die Kupferamtsschulden waren inländische und ausländische. Erstere beliefen sich Ende 1765 auf 12,115.577 Gulden $28^{1}/_{4}$ Kreuzer, zumeist nicht steuerfrei und zu 5 Procent verzinslich; die ausländischen betrugen 6,422.814 Gulden durchgängig steuerfrei, wovon 3,019.774 Gulden zu 5 Procent, der Rest zu 4 Procent verzinslich. Lebhaft wünschte die Kaiserin die Rückzahlung jener Beträge, welche von bedürftigen Parteien dargeliehen waren. Anlässlich eines speciellen Falles, als ein Gläubiger die Rückzahlung von 400 Gulden, die er 1756 angelegt hatte, forderte, aber von der Behörde wiederholt abgewiesen worden war, gab Maria Theresia den Auftrag, ‚dahin zu sorgen, ob und was für eine Summe monatlich für die Abzahlung solcher bedürftiger Parteien nach nunmehr erfolgtem Friedensschlusse anzusetzen wäre‘. Die Generalcassadirection erhob Bedenken und rieth, mit der Rückzahlung der Kupferamtscapitalien bis zur Richtigstellung des Haupterfordernissaufsatzes innezuhalten. Die kaiserliche Entschliessung erfolgte nicht in diesem Sinne. ‚Ohneraachtet,‘ lautet dieselbe auf den Vortrag Hatzfeld's vom 6. März 1763, für dermahlen noch kein System zur Rückzahlung der bei dem Kupferamt anliegenden Capitalien getroffen werden kann, so wird es doch dem Credit zum Nutzen gereichen, wenn auch schon jetzo, bevor das allgemeine Schuldensystem errichtet wird, kleine Capitalien zurückgezahlt werden.‘ Obgleich Hatzfeld nochmals Vorstellungen machte, beharrte die Kaiserin bei ihrer Entschliessung.

Digitized by Google

Die Weisung, die Zinsen der Cameralschulden herabzumindern, erfolgte bereits Ende November 1765.[1] Aber erst als die Zinsenherabsetzung bei den Bancalschulden geglückt war, wurden die Obligationen der Hofkammer und des Kupferamtes in neue 4-procentige umgewandelt. Ausgenommen waren blos jene Cameral- und Kupferamtscredite, deren Inhaber wegen besonderer Verbindlichkeiten die Rückzahlung vor einer bestimmten Frist anzunehmen nicht verpflichtet oder mit welchen besondere Negociationen geschlossen waren. Den Gläubigern wurde überlassen, zwischen Obligationen der bisher bei jedem Fonde gewöhnlichen Form und den von den ständischen Creditsdeputationen ausgegebenen Darlehenscouponsobligationen die Wahl zu treffen. Nur die Cameralobligationen der Universal-Staatsschuldencassa konnten blos in Darlehensobligationen umgewechselt werden. Die neuen Obligationen lauteten auf 50, 100, 500, 1000, 3000, 5000 und 10.000 Gulden. Für die Aufkündigung wurde eine sechsmonatliche Frist beiderseitig festgesetzt. Die bisherigen Couponsobligationen lauteten blos auf den Ueberbringer, die neuen sollten nach dem Belieben des Gläubigers auch auf dessen Namen ausgefertigt werden können. Bei Obligationen der alten Form mussten von den Inhabern bei Erhebung der Zinsen Quittungen ausgestellt werden, welche der Stempelpflicht unterlagen, die Interessenscheine der neuen Obligationen waren davon befreit und wurden bei den k. k. Cameralcassen der deutschen und ungarischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen. Die Zinsen waren halbjährlich zu bezahlen, konnten jedoch in gewissen Fällen vierteljährlich erhoben werden.[2]

---

[1] ‚Ich gedenke,‘ lautet eine Resolution auf einen Vortrag Hatzfeld's vom 27. November 1765, ‚wegen Zahlung der alten Cameralschulden ein reiflich erwogenes Systeme festzusetzen und will ihme dahero anmit aufgetragen haben, diese Sache mit der Rechenkammer in gemeinschaftliche Erwegung zu ziehen, und mir sodann ein solches ausgearbeitetes Systeme gutächtlich vorzulegen. Wornächst Ich mich sowohl wegen der diesfälligen als künftigen Jahreszahlungen des weiteren entschliessen werde.‘

[2] Cod. austr. VI, 990 und 993, wo sich die Patente vom 15. Mai 1767, betreffend die Cameralschulden, und vom 16. Mai 1767, betreffend die Kupferamtsschulden, abgedruckt finden. Es scheint, dass nach Erlass der Patente eine Verzögerung eintrat; am 25. November 1767 erliess die Kaiserin ein Handschreiben an Hatzfeld: ‚Es ist von Seiten der Kammer der

Ueber die Zeit, wann die **ständischen Aerarialschulden** entstanden, fehlt es an genauen Nachweisungen. Während des spanischen Erbfolgekrieges wurden beträchtliche, seit 1683 vom Staate aufgenommene Schulden durch Recesse den Ländern überwiesen, um für den Staat neue Creditsoperationen durchführen zu können.[1] Verlässliche Angaben über die Höhe derselben finden sich erst in den 1748 abgeschlossenen Recessen über die neue Heeresorganisation. Von der Contribution, zu welcher sich die Stände verpflichteten, sollten bestimmte Beträge von denselben zurückbehalten werden, um die 5-procentigen Zinsen zu bezahlen, ein Procent jedoch für die Capitalsrückzahlung verwendet werden. Bis zum Ausbruche des siebenjährigen Krieges fand eine Herabminderung dieser Schulden statt, aber seit dem Sommer 1756 erbat die Regierung ‚zur Ausführung jener Massregeln, wovon die Sicherheit der Monarchie und die Erhaltung der Ruhe und des Friedens abhänget', fast alljährlich die Mithilfe der Stände, um die für den Krieg erforderlichen Summen aufzubringen. Die Darlehen erhielten als Hypothek das ‚Contributionsquantum' zugesichert. Die Regierung wünschte anfangs, dass die geforderten Summen im Wege der freiwilligen Zeichnungen aufgebracht werden. Später wurden dieselben auf die vermöglichen Landeseinwohner aufgetheilt. Diese Subsidien wurden als eine ‚Schuld' bezeichnet und den Ständen landesfürstliche Schuldscheine ausgestellt.

Die **ständischen Aerarialschulden** waren zu 5 und 6 Procent verzinslich, eine Herabsetzung derselben sollte auf 4 Procent in ähnlicher Weise wie bei den Bancalschulden bewerkstelligt werden. Es mussten daher neue Vereinbarungen mit den Ständen abgeschlossen und die jährliche Beitragsquote des Staates festgestellt werden. Der Rest der aus dem Jahre 1748 herrührenden Schulden — ‚Systemalschulden' in den Schriftstücken genannt — deren Rückzahlung durch die mit den Ständen abgeschlossenen Recesse vereinbart worden war, die Anticipationen aus den Jahren 1756—1763, endlich alte Cameralschulden, welche bisher bei den Cameralcassen der Landeshauptstädte verzinst und rückgezahlt wurden, sollten in

Bedacht darauf zu nehmen, dass nunmehro ohne Anstand das Auswechslungsgeschäft deren alten Obligationen bey dem Kupferamte in Gang gebracht werden möge.'

[1] Mensi, Die Finanzen Oesterreichs 1701—1740, S. 62—77.

eine einzige neue ständische, zu 4 Procent verzinsliche Aerarialschuld in einem jeden Lande zusammengezogen, die für Zinsen und Capitalsrückzahlung erforderlichen Beträge festgestellt und die alten Schuldscheine gegen neue, auf den nunmehrigen Gesammtbetrag lautend, ausgetauscht werden. Die Stände übernahmen nicht nur wie bisher die Gewähr für die Zinsenzahlung, sondern auch für die Rückzahlung des Capitals und erhielten als Specialhypothek die bereits bisher von ihnen erhobene Cameral-Landescontribution, sowie als Ergänzung zur Zinsenbedeckung eine bestimmte Quote des Salzaufschlages oder anderer Gefälle. Zur Capitalsrückzahlung in der Höhe von 1 Procent der betreffenden Schuldtitel wurden die Erbsteuer, sowie bestimmte Beträge aus dem Amortisationsfonde der sogenannten Systemalschuld und der Universal-Staatsschuldencasse zugesagt. Die gesammte Schuld belief sich nach einem Ausweise vom 1. November 1767 auf 56,138.030 Gulden 37 Kreuzer.

Nebst den ständischen Aerarialschulden gab es auch Domesticalschulden. Diese beliefen sich 1767 auf 22,119.958 Gulden 52 Kreuzer. Die Länder hatten die erforderlichen Gelder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzubringen. Die Kaiserin forderte, dass die Verwaltung auch für die Aufrechterhaltung des Credits der Länder Vorkehrungen zu treffen habe, und die Staatsschuldencasse erhielt die Weisung, eventuell Vorschüsse zur Zinsenzahlung zu gewähren.[1] Graf Hatzfeld machte Vorstellungen; die Casse befinde sich nicht immer im Stande, die Summen vorzuschiessen, auch erwachse ihr grosse Arbeit. ‚Es hat,‘ lautete hierauf die kaiserliche Entschliessung, ‚bei Meiner bereits zu erkennen gegebenen Willensmeinung sein unabänderliches Verbleiben.‘[2]

Durch Patent vom 1. Mai 1766 wurde verfügt, dass, nachdem für die beim Wiener Stadtbanco angelegten Capitalien die Zinsen auf 4 Procent herabgesetzt worden seien, Massregeln ergriffen werden sollen, welche darauf gerichtet sind, 4 Procent zum allgemein landesüblichen Interesse des Staates zu machen. Vom 1. November 1766 sollte daher die Steuer, welche bisher von sämmtlichen öffentlichen und privaten Capitalien entrichtet worden war, bei allen jenen entfallen, welche blos 4 Procent

[1] Handschreiben vom 11. September 1768.
[2] Vortrag vom 3. October 1768.

Zinsen geniessen, von jenen Capitalien, welche höher verzinst nnd in den öffentlichen Fonden angelegt sind, ein Steuerahzug stattfinden. Ein Gleiches wurde für Capitalien verfügt, die sich anf Privathypotheken angelegt finden, und der Gläuhiger wurde verpflichtet, von dem Schuldner, den Zins über 4 Procent ohne Unterschied als Interessensteuer ahzuziehen nnd abzuführen; jedoch wurde gestattet, dass zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ein Ahkommen wegen freiwilliger Reducirung des Zinses auf 4 Procent stattfinde. Derartige ‚Interessenreductionsinstrumente‘ sollten von den Landtafeln taxfrei einverleiht werden. Bei den Landtafeln sollten in Zukunft keine Capitalien höher als zn 4 Procent verzinst werden. Auf Wechselhriefe, welche auf einen höheren Zinsfuss lauten, durfte keine Execution nach dem Wechselrecht ertheilt werden, Mercantilwechsel allein waren ausgenommen. Von den Justizstellen sollte bei gerichtlicher Schätzung der Landgüter auf den herabgesetzten 4-procentigen Zinsfuss Rücksicht genommen werden.[1]

Diese Bestimmungen wurden nach einigen Jahren ahgeändert. Von dem Commercienrathe wurde der Antrag gestellt, zwischen Handelsleuten und Fahrikanten einen 8-procentigen Zins zn gestatten, jedoch ohne förmliche Publication, sondern nur die Behörden zu verständigen, dass dieses Zugeständniss unter folgenden Bedingungen gemacht werde: einmal, dass das Darlehen nur auf sechs Monate gewährt werde, sodann dass Prolongation und Umschreibung der Wechselbriefe verhoten sei. Josef genehmigte das Einrathen Hatzfeld's, der die Bedingung gestellt hatte, dieses Zugeständniss nur für Darlehen zwischen Kanfleuten, Fahrikanten nnd Juden, nicht aber bei Geschäften mit anderen Parteien zu machen, und wenn das Darlehen durch keine Realhypothek hedeckt werde, auf zwei Jahre zu beschränken, um zu sehen, ob dadurch dem ‚übrigen Credit‘ kein Nachtheil erwachse.[2] In Folge einer Bitte des Handelsstandes, die von Kollowrat befürwortet wurde, wurde die Verlängerung auf weitere zwei Jahre genehmigt, da, wie es in der kaiserlichen Entschliessung heisst, der öffentliche Credit keinen Nachtheil gehaht habe.[3]

---

[1] Cod. austr. VI, 797.
[2] Vortrag Hatzfeld's, vom 31. Januar 1771.
[3] Vortrag vom 7. August 1773.

III.

Durch diese Massnahmen wurde zweierlei erreicht: eine beträchtliche Ersparung der Schuldzinsen und in Folge dessen eine Verminderung der Staatsausgaben, sodann aber durch die Uebernahme von Schulden von Seiten der Bank eine grössere Unification der Staatsschuld, wodurch sich der Staat von den Ständen thunlichst unabhängig zu machen suchte. Allein hiemit sollten die reformatorischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Finanzen nicht abgeschlossen werden. Den Weisungen der Monarchin zufolge sollte das Gleichgewicht im Staatshaushalte dauernd begründet und in Friedenszeiten auch Vorkehrungen für den Kriegsfall getroffen werden. Schon bei den Berathungen über die Herabsetzung der Staatsschuldzinsen kamen diese Gesichtspunkte zur Sprache, und nach Durchführung der Operation drang Maria Theresia wiederholt darauf, Vorschläge zu erstatten, um das vorgesetzte Ziel zu erreichen.

Zwei Männer waren es vorzüglich, die unter den österreichischen Finanzpolitikern durch besondere Begabung und grosse Kenntniss hervorragten: Graf Ludwig Zinzendorf und Graf Hatzfeld. Beide gingen in der ersten Zeit mit einander Hand in Hand; später bildete sich zwischen denselben ein schroffer Gegensatz heraus, der, wie es scheint, zur persönlichen Feindschaft führte. Die Geschichtschreibung hat bisher für den Grafen Hatzfeld Partei genommen, und Hock, der zum ersten Male in seinem Buche über den österreichischen Staatsrath den Kampf dieser beiden Männer darstellte, hat das Urtheil seiner Nachfolger bestimmt, allein der auf dem Gebiete der Finanzen ungemein kenntnissreiche Mann hat nur einen oberflächlichen Einblick in die in dem Hofkammer-Archive befindlichen Papiere genommen, und seine Darstellung ist auch, abgesehen von dem Endurtheile über die erwähnten Persönlichkeiten, nicht ohne Irrthümer.

Graf Ludwig Zinzendorf, eine Arbeitskraft ersten Ranges, überragte seinen Collegen, den Grafen Hatzfeld, unstreitig durch umfassende theoretische Kenntnisse. Er beherrschte die damalige Literatur und besass eine genaue Vertrautheit mit den Einrichtungen und finanziellen Verhältnissen der hervorragenden europäischen Staaten. Hatzfeld konnte sich mit ihm in dieser

Beziehung nicht messen. Er hatte sich, ehe er in Wien mit der Leitung einer Finanzstelle betraut wurde, in der politischen Verwaltung bethätigt und während seiner Amtswirksamkeit in Böhmen sich mit den wirthschaftlichen und auch mit den finanziellen Zuständen dieses Landes vertraut gemacht. Bei den Berathungen über die grossen Finanzfragen, welche die Wiener Kreise im Beginne der Sechzigerjahre beschäftigten, führte Zinzendorf das grosse Wort, und die Kaiserin hatte, wie wir gesehen, seine Verdienste anerkannt. Seine Anträge erfreuten sich auch der warmen Unterstützung des Fürsten Kaunitz. Zum Gelingen der Zinsenreduction hat Zinzendorf in hervorragender Weise mitgewirkt; die grosse Operation ist fast ausschliesslich seine That.

Ein tiefgehender Gegensatz zwischen Hatzfeld und Zinzendorf trat bei den damaligen Berathungen über die österreichische Staatsschuld nicht hervor. Die Anträge Hatzfeld's waren zum Theil Verbesserungen, die an dem Grundgedanken nichts änderten. Wenn Graf Hatzfeld die gesammte Finanzverwaltung 1765 in einem Umfange überkam wie bisher Niemand vor ihm, so hat er dies zum Theil der Unterstützung Zinzendorf's zu danken.[1] Diese freundlichen Beziehungen der beiden Finanzpräsidenten dauerten jedoch nur kurze Zeit; wodurch eine Trübung derselben zuerst veranlasst worden ist, lässt sich aus den vorliegenden Papieren nicht entnehmen. Vielleicht mochte der Umstand mitgewirkt haben, dass der Wirkungskreis der Hofrechenkammer bedeutend in die Verwaltung eingriff, Zinzendorf auch von den ihm eingeräumten Befugnissen ernsten Gebrauch machte, die Vorschläge der Finanzverwaltung sorgfältig prüfte, nicht selten auch bemängelte; genug, der Gegensatz zwischen Hatzfeld und Zinzendorf trat seit Ende 1766 hervor und steigerte sich von Jahr zu Jahr.

Während des dritten schlesischen Krieges hatte man mehr als früher die Ueberzeugung gewonnen, dass die Staatseinnahmen für die steigenden Belange nicht genügen und selbst verhältnissmässig geringfügige Summen nur schwer zu beschaffen seien. Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen, für die laufenden Bedürfnisse Vorsorge zu treffen war eine der

---

[1] Meine Abhandlung: ‚Die Finanzverwaltung Oesterreichs 1749—1816‘ in ‚Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte‘, Bd. XV.

massgebenden Beweggründe für die Neuordnung der Centralstellen.[1] Die Männer, welchen die gesammte Finanzverwaltung übertragen wurde, erhielten die Aufgabe, schon in Friedenszeiten Massnahmen für den Kriegsfall in Vorschlag zu bringen.

Es wimmelte von Projecten, die zum Theil den Stempel der Unausführbarkeit an der Stirne trugen, aber dennoch Gegenstand eingehender Berathung bildeten. Noch während des Krieges, als man sich mit den Mitteln zur Fortführung desselben beschäftigte, überreichte Oberstlieutenant Caratto einen umfassenden Plan, der den modernen Credit mobilier-Anstalten ähnelt. Eine Handelsgesellschaft mit einem Capital von 10 bis 15 Millionen sollte gegründet und später bis auf 60 Millionen erhöht werden, um die Schiffahrt nach der Levante zu treiben, die Militärlieferungen zu übernehmen, das Tabakmonopol und den Thalerhandel, sowie auch den Productenverschleiss der Bergwerkserzeugnisse zu betreiben, etwa neue Bergwerke zu erschliessen, überhaupt Fabriken zu errichten oder bereits bestehende an sich zu bringen. In Wien sollte eine Hauptbank gegründet werden mit Filialen in den Provinzen, um dadurch ‚einen umlaufenden Credit zu bewirken'; die Hauptbank sollte von allen erbländischen Ständen garantirt werden; 60 Millionen Bancogeld sei im Umlauf zu erhalten, wozu kein höherer Umsetzungsfond als 20 Millionen nothwendig wäre. Caratto schilderte die Vortheile seines Projectes in überschwänglicher Weise; Vermehrung der Staatseinkünfte, gänzliche Tilgung aller Staatsschulden, Erhöhung der Kriegsmacht zu Land und zur See wären die Folge. Auch sollten alle Staatsschulden in Commercialschulden verwandelt, daher der Amortisationsfond an die Compagnie und die Bank übertragen werden.[2]

Die Kaiserin hatte dem Fürsten Kaunitz auch einen Entwurf von Spiers und eines Anonymus über das gegenwärtige Finanz- und Schuldensystem übergeben mit der Aufforderung, ein Gutachten darüber zu erstatten. Kaunitz meinte, dass die Spiers'schen Darlegungen unvollständig und unzuverlässig seien, die Vorschläge des Anonymus jedoch, welche die Erhöhung

---

[1] Vgl. meine oben erwähnte Abhandlung in den ‚Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte', Bd. XV.

[2] Die erste Eingabe Caratto's datirt aus dem Jahre 1761, eine zweite vom 1. Juni 1762, eine dritte vom 13. Juni; Vorschläge über ‚circulanten Credit' vom 25. Juni 1763.

der Consumtionsgefälle bezweckten, erfordern reife Untersuchung, sie scheinen jedoch ebenfalls auf unzuverlässige Berechnungen und Ueberschläge gebaut. Zunächst müsse ein vollständiger Status aller Staatseinkünfte und aller Ausgaben verfasst werden, ehe beurtheilt werden könne, was zu thun sei. Es scheine ihm eine ganz unwidersprechliche Wahrheit, dass die Entledigung von der grossen Schuldenlast, die Wohlfahrt, Aufnahme und Macht des Erzhauses nicht anders als durch die Vermehrung der innerlichen Landeskräfte mittelst der Industrie, der Cultur, Manufactur und des Commerzes gefördert werden könne. Das grösste und ergiebigste Mittel, um den Nahrungsstand der Landeseinwohner zu verbessern, sei, die Einkünfte des Souveräns zu vermehren. Hierauf, fuhr Kaunitz fort, habe der Oberstlieutenant Caratto seine Pläne gebaut und verdiene allen Beifall, wie ich denn nichts sehnlicher wünschte, als dass sein ganzes System zur wirklichen Ausführung gebracht werden könnte, weil es das unfehlbare Mittel wäre, die Macht des Erzhauses von Jahr zu Jahr emporzubringen und mit der Zeit zu verdoppeln. Aber die vorgeschlagenen Mittel und Systemata seien unthunlich und mehr in der Speculation als in praxi gegründet. Sie verdienen jedoch eine gründliche Untersuchung. Es möge eine Commission eingesetzt werden.[1] Das Handschreiben an Hatzfeld ist von Kaunitz entworfen.[2] Bei dieser Arbeit, heisst es in dem-

---

[1] Das eigenhändige Marginal der Kaiserin lautet: ‚ich bin völlig verstanden mit disem Vortrag und wird mir niemand besser das billet darnach verfassen können, mir ist eingefallen ob nicht ein gewisser praesilia von eggen der hier ist, der viel conaissancen hat und hinder bekannt ist anstatt des fux oder mit selbem auch bey diser commission sein könnte, im übrigen bin wohl sehr consolirt, das neben denen so wichtigen staatsgeschäften er auch unsere so verwürrte und einrichtungssachen so einsehet und sich selber annimht mit seiner hillf wär noch möglich zu helfen hoffe noch was guttes zu bewürken. sonsten schier schonn dessenthalben es vor verlohren gegeben.‘

[2] Am 26. März 1763 legte Kaunitz den Entwurf eines Schreibens an Hatzfeld vor; die Kaiserin bemerkte eigenhändig: ‚placet wan es morgen kunte unterschreiben damit man in der charwoche anfangen kunte.‘ — Von dem in der kaiserlichen Entschliessung genannten Eggen liegt ein umfangreiches Elaborat vor: ‚Allerunterthänigster Vortrag und gründlicher Beweis, dass der Geldmangel in denen k. k. Erbländern mit andern üblen Folgen lediglich von der schlechten Beschaffenheit des Manufacturweesens und aus dem bisherigen bösen Commercio herkomme, und wie

selben, ‚gefallet mir insbesondere, dass der Autor alle seine Vorschläge auf die Vermehrung der inländischen Industrie und des Nahrungsstandes, mithin auf die Bereicherung und Wohlfahrt der Länder richtet, mit welchen auch die meinige verbunden ist.' Die eingesetzte Commission bestand nach dem Vorschlage von Kaunitz unter dem Vorsitze von Hatzfeld aus den Hofräthen Kempf, Neffzer, Doblhoff sen., Nenny, Gebler. Auch sollten zwei der auswärtigen Einrichtungen kundige Handelsleute oder Banquiers herbeigezogen werden.[1]

Die Berathungen zogen sich bis in das Jahr 1767 hin, endigten aber mit der Ablehnung der Vorschläge. Die Commission fand, dass wohl ein grosser Nutzen erzielt werden könne, hob aber zugleich hervor, dass Caratto zu weit gehe und seinem Projecte durch die grossartigen Versprechungen schade; die Handelsgesellschaft könne wohl erspriesslich sein, da viele Unternehmungen nur deshalb sich langsam entwickeln, weil sie die Kräfte des Einzelnen übersteigen. Man erhob Bedenken gegen die Bank, da man es bezweifelte, dass 20 Millionen Gulden hinreichen würden, um 60 Millionen Zettel in Umlauf zu erhalten. Auch die Uebertragung der Staatsschulden an die Bank wurde bemängelt, indem dadurch der Credit und das Schicksal der Compagnie und der Bank von dem Schicksale des Staates dergestalt abhängig gemacht würde, dass der Umsturz und jede Erschütterung des Staatscredits zugleich den Umsturz und die Erschütterung der Bank und der Compagnie unmittelbar nach sich ziehen würde.[2]

---

inmittels einer unter dem Handelsstand zu errichtenden Compagnie und eines anzuordnenden Mercantil-Banco del Giro die Manufacturen, und ein gutes Commercium empor zu bringen, die Länder und Unterthanen zu bereichern, und die k. k. Einkünfte hoch zu vermehren sind, auch das Allerhöchste Aerarium von aller Schuldenlast bald zu befreien stehe.

[1] In dem Handschreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass der jüngere Fux tauglich zu sein scheine, auch ein gewisser Praesilia von Eggen, der viele Kenntnisse in Holland erworben haben soll. Auch an Fries habe man gedacht, der werde jedoch seiner vielen Geschäfte wegen nicht abkommen können. Zu dieser Commission sei auch Caratto zu berufen. Auch von dem Klagenfurter Industriellen Thys, der bei Maria Theresia in wichtigen Fragen zu Rathe gezogen wurde, lagen Vorschläge zur Gründung einer grossen Handlungscompagnie vor.

[2] Stupan bemerkte über Caratto, der am 25. Januar 1765 über einige Commercialvorschläge eine Schrift eingereicht hatte: ‚Der Caratto treibt

Als nach mehrjährigen Berathungen der Plan Caratto's verworfen worden war, forderte Maria Theresia, jenen des Grafen Zinzendorf in Berathung zu ziehen. Bereits bei den Conferenzen über die Ordnung der Finanzen nach Beendigung des siebenjährigen Kampfes, sowie in seinen Ausarbeitungen über die Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld hatte Graf Ludwig Zinzendorf Anlass gehabt, sich darüber auszusprechen, welche Massnahmen ergriffen werden müssten, um eine dauernde Ordnung im Staatshaushalte zu schaffen, und auf welche Weise die Mittel für den Kriegsfall in Friedenszeiten vorzubereiten wären. Graf Zinzendorf plante überhaupt eine vollständige Umgestaltung der Staatsschulden. Die Aufkündigungsfreiheit, welche bisher die Gläubiger der Stadtbank besassen, sollte beseitigt und eine grössere Unification der Staatsschuld herbeigeführt werden.[1] An Stelle von vierzig verschiedenen Gattungen von

---

schon durch mehr als vierzig Jahre das Handwerk eines Projectanten; seine Grundsätze sind gut und unwidersprechlich, seine Schlüsse aber übertrieben. Wenn man in die Einzelnheiten eingehe, so stosse man auf schwärmerische Ideen. Dieses Generalwortwesen sei an allen Lehrschulen bekannt und verdiene keine Aufmerksamkeit; dem Staate sei nicht mit Worten und Ideen geholfen, sondern Realitäten seien ihm nöthig. Berathen wurden die Pläne Caratto's am 12., 17. und 21. November 1766 und 9. März 1767. Auf das Commissionsprotokoll schrieb Maria Theresia eigenhändig: ‚Nachdem generaliter der Plan des Caratto nicht anzunehmen ist, so solle allsogleich mit dem gantzen staatsrath und neny die planns von zinzendorfe und tiss vorgenohmen werden. Caratto solle 4 m. zur tilgung seiner schulden gegeben werden und aprobire, das seine pension von 2 m. fl. auf 4 m. fl. gesetzt werde, davon 1000 fl. seiner frau versichert werden. Alles auff die cameral cassa und Hatzfeld solle sehen wie sein jüngerer Sohn anzustellen wäre.‘ Vgl. auch Handschreiben vom 24. April 1767.

[1] Die Aufkündigungstermine der Bancalobligationen lauteten auf 14 Tage, 4 Wochen, 6 Wochen bis 3 Monate; auch konnte der Gläubiger die Umwandlung einer grösseren Obligation in kleinere fordern. Dieselben lauteten auf Namen, und die Umschreibung war umständlich. Die Zinsen wurden gegen Quittungen ausbezahlt. Dem Betrug soll, wie in einer ausführlichen Denkschrift Zinzendorf's bemerkt wird, Thür und Thor geöffnet gewesen sein. In der Bancohauptcasse füllten sogenannte Quittungsschreiber die Formulare auf Begehren der Parteien aus, unterschrieben sogar die Namen der Inhaber und drückten ihre eigene oder eine andere beliebige Petschaft bei. Auf Grund dieser Quittungen wurden die Interessen und selbst das Capital ausgefolgt. Durch Handschreiben vom 15. November 1768 verständigte die Kaiserin den Grafen Hatzfeld, sie habe beschlossen, unter dem Vorsitze Starhemberg's von den Staatsräthen und den beiden

Papieren sollte die erst jüngst eingeführte Form der Obligationen der ständischen Creditdeputation treten. Die Rückzahlungsfonde für die gesammte Staatsschuld beliefen sich nominell auf anderthalb Millionen, waren aber in der That geringer. Sie sollten vereinigt und der ständischen Creditdeputation anvertraut werden. Durch die Uebergabe der Amortisationsfonde an die ständische Deputation würden die verschiedenen Gläubiger vollständige Sicherheit erhalten, und die Verwaltung aller bisher den Ständen und der Stadt Wien eingeräumten Gefälle könnte sodann der Hofkammer übergeben, der Nachtheil der verschiedenen Administrationen beseitigt werden. Die bereits vorhandene Börse sollte umgestaltet werden. Die Oberaufsicht über das gesammte Staatsschuldenwesen beantragte Zinzendorf der ständischen Creditdeputation anzuvertrauen. ‚Alle europäischen Staaten', heisst es in dem umfassenden Schriftstücke, ‚haben von der Zeit an, da sie einen häufigeren Gebrauch des Credits zu machen angefangen, sich bequemen müssen, in Ansehung der öffentlichen Darlehen der Ausübung der landesfürstlichen Gewalt so viel als möglich zu entsagen und zwischen sich und den öffentlichen Gläubigern gewisse Mittelspersonen oder sogenannte Puissances intermédiaires festzusetzen, welche die Administration des Credits über sich genommen und welche wegen ihres Ansehens und ihrer Privilegien den Gläubigern eine Art des Schutzes wider den Gebrauch der unumschränkten Gewalt verschaffen konnten.' Zinzendorf wies auf das Institut der Wiener Bank hin, welches jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen unzulänglich sei, weshalb der ständischen Creditdeputation die Ausführung des neuen Systems anzuvertrauen wäre.

Einen integrirenden Bestandtheil der Finanzpläne Zinzendorf's bildete die Bank, welche unter der Aufsicht und Garantie der ständischen Creditdeputation errichtet werden sollte. In Wien wäre die Hauptcasse, in allen Hauptstädten der

---

Finanzstellen über den wichtigen Gegenstand die Berathung pflegen zu lassen, was für Mittel zur Abhaltung der bei der Hauptbancocasse bestehenden Interessenerhebung gegen unechte Quittungen zu ergreifen seien, und zugleich solle die Frage in Erwägung gezogen werden, ob den Bancalgläubigern die freie Auswahl unter den Obligationen der alten Form und der Coupons mit oder ohne Namen des Gläubigers zu überlassen oder ob die alte Form völlig abzuschaffen und nur die Wahl derartiger Coupons mit oder ohne Namen des Creditoris zu gestatten sei.

verschiedenen Länder aber Filialen ins Leben zu rufen. Die Bank sollte Billets von 5, 10, 15 und 25 Gulden ausstellen, welche keine Interessen tragen, keine Staatsmünze ausmachen, hingegen aber bei allen Zahlungen der öffentlichen Cassen wie baares Geld angenommen werden sollten. Um das Publicum jedoch zu nöthigen, diese Bankbillets an sich zu bringen, so sollten gewisse Zahlungen bei den öffentlichen Cassen mindestens zur Hälfte, alle fremden und einheimischen Wechselzahlungen zur ganzen Summe in Bankbillets entrichtet werden, alle Zahlungen unter den Privatpersonen, welche 500 Gulden und darüber ausmachen, mit diesen Billets zahlbar sein, diese aber bei allen öffentlichen Cassen gegen baares Geld und umgekehrt ausgetauscht werden können. Der Bank wäre das ausschliessliche Recht zu ertheilen, Pfänder zu beleihen, und zwar bei Summen unter 25 Gulden ohne Zinsen, bei Beträgen darüber hingegen zu 4 Procent. Auf gleiche Weise wäre dieselbe zu berechtigen, Waaren von Fabrikanten bis auf zwei Dritttheile des Werthes zu beleihen, die Bank sollte aber auch auf der Börse an solchen Tagen, wo sich wenige Käufer finden, öffentliche Papiere mit Rabatt einhandeln, um sie sodann zur Wiederergänzung ihrer Casse an anderen Tagen, wenn diese Papiere einen höheren Curs erhielten, wo möglich mit $^1/_2$ oder 1 Procent Gewinn zu verkaufen. Endlich sollte die Bank dem Staate auf Gefälle, die innerhalb 6 Monaten eingehen, z. B. auf die ungarische Contribution oder andere sichere Einkünfte, auf einige Monate einen Vorschuss zu $^1/_4$ Procent per mese oder jährlich 3 Procent vorstrecken können. Zinzendorf wollte der Bank auch die Bergwerksproductenverschleissdirection, den Thalerhandel, die Ueberwachung der Gelder des Staates übergeben. Er erwartete von dieser Bank grosse Vortheile auf allen Gebieten des staatlichen Lebens, namentlich aber auf jenem der Staatswirthschaft. Auch würde dieselbe dem Handel grosse Vortheile gewähren, da bisher die Wechsler hohe Provisionen und Commissionsgebühren von den Kaufleuten und Industriellen genommen haben.[1]

An den wesentlichen Grundgedanken hielt Zinzendorf auch später fest, aber er vervollständigte dieselben durch Hin-

---

[1] Vorgeschlagenes Finanzsystem des Rechenkammerpräsidenten Grafen von Zinzendorf in Folge des von demselben in der den 1. Juni 1763 zwischen

zufügung neuer Anträge und begründete dieselben in umfassender Weise. Der ‚Mercantilzinsfuss‘, setzte er auseinander, betrage gegenwärtig $^2/_3$ und 1 Procent monatlich, also jährlich 8—12 Procent; das Wiener Pfandamt leihe über 1 Million zu $11^2/_3$ Procent aus, und es sei mehr als wahrscheinlich, dass wenigstens eine gleiche Summe zu 8 und 10 Procent von Privatpersonen ausgeliehen werde. Eine Depositenbank sei daher schon aus diesem Grunde ein Bedürfniss, indem der Handel durch dieselbe wesentliche Vortheile erhalten würde. Sie werde dem Fabrikanten Vorschüsse zu verschaffen in der Lage sein, nicht minder auch Wechselbriefe discontiren und das durch einen hohen Zinsfuss bedrückte Commercium zu Triest in kurzer Zeit beleben. Eine derartige Bank sei auch die nothwendige Vorbereitung auf eine mit der Zeit zu errichtende grosse Handelsgesellschaft. Zinzendorf glaubte, dass durch eine solche Bank Oesterreich einen so kostspieligen Krieg wie den letzten auszuhalten im Stande wäre, da in Kriegszeiten, wenn die Einkünfte des Staates nicht so leicht vermehrt werden können, der Nutzen derselben sich zeigen werde. Die Depositenbank sollte durch etwaige Vorschüsse auch den Ankauf von Papieren unterstützen, da die Gelder des Amortisationsfondes, die hiezu verwendet werden sollen, öfters spät einfliessen; Filialbanken sollten den Kauf und Verkauf der öffentlichen Papiere in den Ländern nach dem Wiener Curse bewerkstelligen, durch Auszahlung der Zinsscheine aller Fonds ohne Unterschied den Couponsobligationen allgemeinen Umlauf verschaffen, Darleihen zu 4 Procent gewähren und dadurch mitwirken, dass

---

der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei und denen drey Finanz-Hof-Stellen gehaltenen Zusammentretung abgelegter Voti.

Der Gedanke, in Oesterreich eine Bank auf Action ins Leben zu rufen, findet sich bereits in einem Briefe von C. Dietrichstein an R. Chotek ddo. Kopenhagen 10. Januar 1762, dem ein Exemplar der durch Octroy vom 29. October 1736 gegründeten Assignations-Wechsel- und Leihbank zu Kopenhagen beiliegt. Dietrichstein empfiehlt, der Direction Mitglieder aus einer jeden Provinz beizugeben, und zwar ‚une personne de considération et dans laquelle le peuple eût de la confiance, il ne faudrait pas pour cela que ce fussent les Landeshauptmänner ou les Landtmarschälle‘; auch seien die wichtigsten Banquiers mit entscheidender Stimme beizuziehen, deren Unterschriften auch auf den Billets erscheinen sollten, ‚puisque ce sera leurs signature qui donnera le crédit aux billets de banque beaucoup plus que si tous les ministres de la Cour les signoient.‘

4 Procent das natürliche Interesse des Staates blieben, wodurch für den Fall eines Krieges dem Wucher Einhalt gethan und die ergiebigste Finanzquelle der Papiere an Zahlungsstatt sichergestellt würde. Diese Bank, in den späteren Schriftstücken Länderbank genannt, wahrscheinlich weil die Stände der Länder die Garantie zu übernehmen hatten, sollte anfangs blos 10 Millionen Bancozettel ausgeben und nach Bedarf vermehren, jedoch 30 Millionen nicht überschreiten dürfen. Die Wiener Bank sollte gesperrt, d. h. neue Einlagen sollten von derselben nicht angenommen werden.

Zinzendorf befürwortete mit dem Hinweise auf seine bisherigen Finanzausarbeitungen, worin er gegen die Aufkündigungsfreiheit sich ausgesprochen hatte, dieses dem Staate so gefährliche Recht, welches in den Niederlanden, Holland, Frankreich und Italien unbekannt sei und durch den erleichterten Handel mit öffentlichen Papieren auf das Vollständigste ersetzt werde, auch in Oesterreich zu beseitigen, weil die Aufkündigungsfreiheit wohl in Friedenszeiten, mit nichten aber im Kriege eingehalten werden könne, und selbst in Friedenszeiten die Erfüllung dieser Verbindlichkeit bisher nur insoferne möglich gewesen sei, als durch freiwillige Einlagen den öffentlichen Fonds Gelder zuflossen, welche zur Rückzahlung der aufgekündigten Summen verwendet wurden. Der von Zinzendorf gemachte Vorschlag ging dahin, den vereinigten Amortisationsfond zur Rückzahlung der Staatsschuld durch Ankauf aller Papiere ohne Unterschied der verschiedenen Creditcassen zu verwenden. Nachdem aber dieser Fond allein keineswegs hinreichen dürfte, um die Totalität der Staatsgläubiger, ‚die Geld für ihre Papiere suchen', zu befriedigen, so sei ‚das Geld des Publicums' mit zu Hilfe zu nehmen. Dies wäre durch die Börse möglich. Denn gleichwie für den Verkauf des Getreides öffentliche Märkte bestimmt seien, wo solches zum Verkauf gebracht werden müsse, so sei auf dieselbe Weise das Geld des Publicums als diejenige Waare, deren Steigerung man verhindern wolle, an einem besonders hiezu bestimmten Orte, nämlich an der Börse, durch den Zwang der Gesetze zusammenzubringen. Alle zwischen Privaten abzuschliessenden Negociationen, welche nicht auf der Börse durch geschworene Sensale geschehen und von solchen in ihren Büchern ordentlich eingetragen werden, sollen als nicht juristische Acte erklärt werden. Um die heilsame Concurrenz

des Geldes dem Verkäufer noch vortheilhafter zu machen, sei den Privaten auf der Börse, welche Papiere einhandeln wollen, der Vorzug zu lassen. Wenn jedoch die von ihnen angebotenen Bedingungen als zu niedrig erscheinen, hätte derjenige Banquier, welchem man die Verwendung des Amortisationsfondes anf der Börse anvertraut, ein oder anderthalb Procent mehr als die Privatverkäufer anzubieten, um den Curs der Papiere so viel als möglich zu steigern; diese Steigerung habe so viel als möglich von Tag zu Tag, aber jederzeit nur stufenweise zu geschehen, damit die Käufer nicht völlig von der Börse abgehalten werden und der Amortisationsfond nicht der alleinige Käufer bleibe. Der Curszettel sei täglich zu veröffentlichen. Die eingelösten Papiere seien von Tag zu Tag zu cassiren und am letzten December mit Feierlichkeit zu verbrennen. Diese Operation habe jedoch nicht blos in Wien zu geschehen, sondern in den Hauptstädten der verschiedenen Länder im Verhältnisse der verschiedenen Nachfragen nach Papieren eingeleitet zu werden. Auch die Domesticalschnlden der Länder sollten wie die ärarischen auf der Börse aufgekauft werden.

Im weiteren Verlaufe seiner Arbeit erörtert nun sodann Zinzendorf die Frage, in welcher Weise die für die Fristzahlungen erforderlichen Summen im Betrage von ungefähr 2 Millionen ohne Wechselkosten und ohne dem Fremden das Interesse hievon zn bezahlen, durch den einheimischen Credit anfgebracht werden können. Sein Vorschlag ging dahin, von den jährlichen sowohl Civil- als auch Militärbesoldungen und Pensionen, welche ungefähr 6 Millionen betragen, jährlich 2 Millionen mit Bancozetteln zu bezahlen, das dafür zurückgehaltene baare Geld aber zu den Fristzahlungen zu verwenden. Durch dieses Mittel würde man nicht nur die auswärtige Geldnegociation zur Bestreitung der Fristzahlnng entbehren, sondern es wäre noch ein Nutzen von weit grösserer Wichtigkeit zu erwarten, denn in einem zukünftigen Kriege habe man nur von einer derartigen Operation die grösste Anshilfe sich zu versprechen, weil dadurch allein die so gefährliche Anhänfung der umlaufenden Papiere in den öffentlichen Cassen vermieden würde. Es könnte daher nur erspriesslich sein, durch einige Friedensjahre einen Versuch anzustellen, wodurch nicht nur das Publicum an dieselben gewöhnt, sondern das Ministerium selbst durch die Er-

fahrung auf Mittel geführt werden dürfte, welche den Erfolg derselben dauernd sichern könnten.

Ueber die von dem Grafen Zinzendorf in Vorschlag gebrachten Finanzpläne, namentlich aber über die Bank wogte der Kampf in den massgebenden Kreisen längere Zeit. Die Nothwendigkeit einer Depositenbank konnte nicht in Abrede gestellt werden. Kannitz hatte bereits in seinem grossen Reformvotum die Gründung derselben angeregt, die er mit der caisse générale in Verbindung gebracht wissen wollte; Filialbanken sollten in den Niederlanden, Italien und Triest ins Leben gerufen werden, nicht nur ‚zur Aufnahme des Credits, sondern des ganzen Commerz- und Manufacturwesens'. Auch später hatte der Staatskanzler die Prüfung aller hierauf bezüglichen Vorschläge warm befürwortet. In Triest war die Gründung einer Depositenbank verfügt worden, und aus einigen Handschreiben der Kaiserin ist ersichtlich, welches Interesse sie dafür an den Tag legte. In Wien war die Geschäftswelt für ihren Geldbedarf ausschliesslich auf die Banquiers angewiesen, die ihre Gelder zu hohen Zinsen verwertheten. Unter dem Vorsitze des Fürsten Starhemberg fanden Berathungen statt. Graf Hatzfeld gehörte zu den Gegnern und wurde von den Staatsräthen Stupan und Borié unterstützt; Kannitz, Starhemberg und Binder waren dafür.[1] Der Staatskanzler und Binder befür-

[1] Hatzfeld sprach sich in einem von dem Staatskanzler abgeforderten Gutachten, welches sich auch mit der Herabsetzung der Zinsen beschäftigte, dahin aus: Ein Banco del giro und del deposito dürfte dem Publicum angenehm sein, ein Banco del commercio erscheine ihm bedenklich; ein jeder Actionär werde an der Direction theilhaben wollen, theils weil er in die Direction seiner Handlungsgesellen kein Zutrauen habe, theils weil er sich durch die Direction einen Nebennutzen zu erwerben hoffe, und unter den inländischen Actionären werden wenige gefunden, welche einem solchen Werke vorzustehen im Stande sein dürften; geschickte und vermögliche Ausländer seien hart zu bekommen. Vom Staate wäre es bedenklich, grosse Summen in der Handlung zu verwenden, niemand von den Staatsdienern habe davon einen mittelmässigen Begriff. Man müsste sich also auf Directoren verlassen. Gebreche es ihnen an Redlichkeit und Einsicht, so werde der Staat Schaden erleiden. Die Berliner Bank könne zum Beweise dieser Wahrheiten dienen. Sie werde entweder nie zu Stande kommen oder in kurzer Zeit zu Grunde gehen. Das Schriftstück ist vom 2. Juni 1767. Dagegen befürwortete Graf Blümegen mit Entschiedenheit und Wärme eine Bank, die sich auch mit Wechselgeschäften und dem Handel zu beschäftigen habe, nicht blos

worteten in ausführlichen Gutachten die Vorschläge Zinzendorf's: die Börse, die Verwendung des Amortisationsfondes zum Ankauf der Staatspapiere, die Gründung der Bank. In dem Plane Zinzendorf's war allerdings manch' unklarer Punkt, seine Ansicht über die Art und Weise, wie die Banknoten in Umlauf zu erhalten seien, unterlag mancher Anfechtung. Die Gegner bemängelten jedoch nicht diese Seite, sondern suchten den Nachweis zu führen, dass die Bank dem Staate grosse Kosten verursachen würde und nicht einmal die Verwaltungsauslagen gedeckt würden; sodann wurde getadelt, dass den Ständen die Garantie übertragen werden soll; dieses wäre ein ungerechtfertigtes Misstrauen gegen den Cameralcredit; man erhebe dadurch den ständischen Credit über jenen des Regenten, die Steigerung der ständischen Gewalt würde die Folge sein und der monarchischen Gewalt gefährlich werden, die ‚gezwungene' Anwendung der Bancozettel wäre eine gefährliche Landplage, wodurch der staatliche Credit und der Handel niedergedrückt würden; das Publicum verabscheue den Zwang, für den Krieg können die erforderlichen Mittel auf andere Weise beschafft werden. Man möge ein Anlehen von neun Millionen aufnehmen, meinte Borié, und zur Entrichtung der Zinsen die Auflagen erhöhen.

Die entscheidende Sitzung unter dem Vorsitze Maria Theresias fand am 7. August statt, an welcher Josef, Kaunitz, Starhemberg, Blümegen, Hatzfeld, Zinzendorf, Binder, Stupan, und König theilnahmen. Mit grosser Entschiedenheit trat Kaunitz für Zinzendorf ein. Eine Börse, legte er dar, sei kein neues Institut, der Wiener Platz vielleicht der einzige in Europa von einiger Beträchtlichkeit, der sich ohne Börse befinde. Der Endzweck eines öffentlichen Marktplatzes sei, die Concurrenz der Verkäufe zu befördern und dadurch die Waaren selbst wohlfeiler zu machen. Der Zweck der Börse sei, die Concurrenz der Käufer und dadurch den Werth der Papiere zu erhöhen. Bei einem öffentlichen Marktplatze sei es auf Begünstigung der Käufer, bei der Börse auf jene der Verkäufer vorzüglich abgesehen. Bei der letzteren handle es sich darum, die gesammte Staatsschuld in ihrem Werthe thunlichst zu er-

---

ein Banco di deposito, sondern auch del commercio, indem er hervorhob, dass sodann die Depositen verwerthet werden können.

höhen, dieselbe dem Pari zu nähern und in Kriegszeiten vor einem tiefen Verfalle zu retten. Die Concurrenz der Capitalisten werde durch einen vom Staate hiezu bestimmten Baarfond verstärkt und dadurch der Werth der Papiere gesteigert. Hierzu sei der Amortisationsfond bestimmt. Der gesammte Papierhandel werde durch die Hände geschworner Sensale gehen, wodurch die dem Credite so nachtheiligen Wechselgeschäfte aufhören. An Stelle der Aufkündigungsfreiheit trete der Kauf durch den Staat. Bedenken gegen den Zwang, dass alle Wechselgeschäfte sowie der Handel mit Papieren der Vermittlung der Sensale bedürfen, habe er anfangs gehabt. Allein die im Jahre 1761 errichtete Börse sei ohne Wirkung geblieben, weil man die Freiheit gestattet habe, sich der Börse oder der Sensale zu bedienen oder nicht. Auch sei es für die Direction der Börse nothwendig, täglich genaue Kenntniss über den Curs der Papiere zu haben, was mit Verlässlichkeit niemals geschehen könne, wenn nicht der Abschluss von Geschäften durch beeidete Personen verrichtet werde.

Banken bestehen in allen Staaten; einige dienen blos zur Bequemlichkeit des Handels, andere seien zur Vermehrung der circulirenden Geldmasse errichtet worden, endlich gebe es welche zur Unterstützung der Finanzoperationen des Staates. Die von Zinzendorf vorgeschlagene sei von der letzten Gattung. Sie sei für das Publicum nützlich. Die auf 4 Procent herabgesetzte Staatsschuld werde weder zu ihrem Pari gelangen, noch das gesetzmässige Interesse von 4 Procent zum natürlichen werden, so lange die Capitalisten ihr Geld höher verwerthen können. Die Absicht der Bank gehe daher darauf, diese Auswege zu verschliessen, dass sie jene Arten von Darlehen, bei denen noch dermalen ein höherer Zinssatz gefordert wird, zu 4 Procent selbst übernimmt. Sie discontire Wechsel, sie beleihe sichere trockene Wechsel, unterstütze Versatzämter mit unverzinslichen 500.000 Gulden, gewähre Vorschüsse auf Staatspapiere, belehne Depositen von gemünztem und ungemünztem Golde und Silber.[1]

Die Vorschläge Zinzendorf's wurden genehmigt, in Wien sollte eine Bank, in den Ländern fünf Filialbanken errichtet

[1] Votum des Hof- und Staatskanzlers Fürsten v. Kaunitz in consilio status 1. August 1767, die Errichtung einer Bank, Börse und grossen Handelscompagnie betreffend. In der Sitzung vom 7. August wiederholt Kaunitz dasselbe.

werden. ‚Das nach den majoribus ansgefallene Einrathen,‘ lautet die Entschliessung, werde allergnädigst begnehmigt, und der Graf Zinzendorf als Erfinder dieses Werkes zum ersten Präsidenten der Bank ernannt. Graf Chotek wurde durch Handschreiben vom 8. August angewiesen, die Stände zur Uebernahme der Garantie aufzufordern; die Kaiserin habe, heisst es daselbst, mehrere Berathschlagungen pflegen lassen, den Vorschlag vorzüglich zur Erhebung des öffentlichen Credits, zur Emporbringung des Handels und überhaupt für die Wohlfahrt der Länder vorzüglich gedeihlich gefunden. Der Plan sei den Ständen — Inner- und Vorderösterreich ausgenommen — mitzutheilen mit dem Bemerken, dass die Kaiserin die Errichtung der allgemeinen Länderbank unter der vereinigten Gewährleistung der Stände beschlossen habe, sie sollen Einsicht von dem Entwurfe nehmen und nach vorläufiger reifer Ueberlegung wegen ihres Beitritts die Erklärung nach ihrer schon öfters erwiesenen Willfährigkeit ehestens abgeben.

Ueber Auftrag der Kaiserin erstattete Zinzendorf Vorschläge über den Personal- und Besoldungsstatus. Das Gesammterforderniss wurde mit 194.000 Gulden veranschlagt. Die Eröffnung des neuen Instituts war für den 1. Jannar 1768 in Aussicht genommen; die Filialbanken sollten erst am 1. April 1768 ihre Wirksamkeit beginnen. Die Räumlichkeiten wurden ausgemittelt, für die Besetzung der wichtigsten Posten Vorschläge erstattet.[1] Die Mitglieder des Staatsrathes stimmten in allen Punkten bei; auch der Antrag Zinzendorf's, bei Besetzung der Directorstellen auf die Religion keine Rücksicht zu nehmen, da die dazu allein befähigten Männer Fremde und Protestanten wären, wurde nicht beanstandet.[2] Nur in einem Punkte wichen die Ansichten der Mitglieder des Staatsrathes von den Zinzendorf'schen Vorschlägen ab: der 1. Jannar 1768 erschien als verfrüht, da die Aeusserungen der Stände noch nicht eingelaufen waren. Auch Kaunitz rieth, dieselben abzuwarten, und stimmte mit Borié und Stupan in dieser Frage überein. In Folge dessen gab die Kaiserin mündlich den Befehl, ‚die Sache erliegen zu lassen‘.[3]

[1] Vortrag L. Zinzendorf's vom 20. August 1767.

[2] Die Voten des Staatsrathes wurden durch Vortrag vom 18. September 1767, unterzeichnet König, der Kaiserin übermittelt.

[3] Vortrag vom 18. September 1767, unterzeichnet König.

Die erwartete Zustimmung der Stände zur Uebernahme der Garantie erfolgte nicht; einige lehnten die Bürgschaft ab. Der Bankplan wurde fallen gelassen,[1] die Vorschläge zur Umgestaltung der Börse und die Vereinigung der Amortisationsfonde wurden vertagt.[2] Zunächst sollte ein ‚Staatsinventarium'

---

[1] Handschreiben an Starhemberg vom 21. October 1767.

[2] Handschreiben an Hatzfeld vom 11. November 1767:

Ich habe von dem Antrag wegen Errichtung einer Banque derzeit abzugehen befunden, wiewohlen von dem Proponenten sowohl als auch sonderheitlich von dem Fürsten Kaunitz-Rittberg und der zusammengesetzten Commission in dieser Anliegenheit bethätigte ausnehmende Dienst-Eifer zu Meiner ganz besonderen Zufriedenheit gereichet, und mit dem verdienten gnädigsten Wohlgefallen von Mir aufgenommen worden ist.

Der böhmischen österreichischen Kanzley gehe hiernach den Auftrag untereinstens mit, diese Meine Entschliessung den Capi derjenigen Länder-Stände, deren Erklärungen abgefordert worden sind, lediglich per privatas bekannt zu machen.

Ueber die Frage ob, und wie, unangesehen es von der besagten Länder-Banque abkommt, gleichwohlen die vorgeschlagene Börse zu Stand zu bringen seyn dürfte, bleibet Meine Entschliessung für gegenwärtig annoch ausgestellet.

Da es anvorderst von der eigentlichen Bestimmung des Amortisation-Fond anlanget, in wie weit einer errichtenden Börse, darmit die Unterstützung gegeben worden möge, hierzu aber vorerst noch die vollkommene Berichtigung des Staats-Inventarii, und einer daraus zu ziehenden allgemeinen Bilance erforderlich ist;

So will ich den beeden Finanz-Praesidenten andurch mitgegeben haben, die Berichtigung dieses Staats-Inventarii ungesäumt vor die Hand zu nehmen, sämmtliche Rubriquen in der Einnahme sowohl, als der Ausgabe in die möglichst verlässlichste Klarheit zu setzen, somit dieses ganze Inventarium ehemöglichst zu Stande zu bringen, auf dass solches sodann bey der unterm Praesidio des Fürsten Starhemberg allschon angeordneten Zusammtrettung in weitere Untersuchung genommen, bey allen Rubriquen der Einnahme, und Ausgaben, ob nicht bey solchen noch einige Ersparungen, oder Verbesserungen in der Regie erwürket werden könnten, gemeinschaftlich erwogen, und solchergestalten ein vollständig, und solides Finanz-Systeme zu Stand gebracht werde, wobey dann sonderheitlich den beeden Finanz-Praesidenten obliegen wird, all' dasjenige, was sie in Absicht auf einige zu erwürkende Verbesserung, oder Ersparniss an Hand zu lassen wissen, nach ihrer von der Beschafenheit der Gefälle, und allseitigen Bestreittungen habenden Kenntniss gutächtlich in Vorschlag zu bringen.

Im Uebrigen communicire ihm Hierneben findig die von dem Rechenkammer-Praesidenten über den gegenwärtigen Zustand des Credit-Wesens gefaste Anmerkungen, auf dass er über deren Bestand sich äussern

vorgelegt werden, mit dessen Ausarbeitung die beiden Finanzpräsidenten betraut wurden, die Einnahmen und Ausgaben sollten sorgfältig geprüft nnd ein vollständig solides Finanzsystem zu Stande gebracht werden. Es handelte sich nm einen Finanzplan für Friedens- und Kriegszeiten. Die Kaiserin drängte in den nächsten Monaten um Beschleunigung der Vorlagen.[1]

Erst am 6. Juni 1768 legte Hatzfeld einen ansgearbeiteten Vorschlag über ein ‚Creditsystem in Friedenszeiten' vor. Die Arbeit ist eine der umfassendsten, welche von Hatzfeld herrühren, und enthält eine sorgfältige Darstellung des damaligen Standes der Staatsschulden und der zur Verfügung stehenden Beträge für Verzinsung und Rückzahlung. Ihr Schwerpunkt liegt jedoch in den Vorschlägen zur Aufrechterhaltnng des Credits, wobei auf die Ausführungen und Anträge des Präsidenten der Rechenkammer stets Rücksicht genommen wurde. Ohne Benützung der nmfangreichen Arbeiten des Grafen Lndwig von Zinzendorf hätte Hatzfeld sein Elaborat nicht liefern können. Die Schwierigkeit, künftighin allen Verpflichtungen zu entsprechen, lag in der Tilgung der Staatsschulden; die Verzinsung war durch die hiefür bestimmten Fonde ziemlich sichergestellt, obgleich auch bei den hiefür veranschlagten Summen ein Ausfall eintreten konnte; denn ob die hiefür bestimmten Steuereingänge und andere Einnahmen in der angenommenen Höhe einfliessen werden, liess sich mit absoluter Sicherheit nicht behaupten. Mit dem Rückzahlungssystem hatte auch Ludwig Zinzendorf nicht gebrochen, nur wollte er die Aufkündigungsfreiheit der Gläubiger beseitigt wissen und die zur Verfügung stehenden Beträge zum Ankaufe von Papieren an der Börse verwenden. Hatzfeld entscheidet sich dagegen für die Aufkündigung: sie sei die natürlichste und nützlichste und dem Publicnm angenehmste Art der Schuldenzahlnng, und es frage sich nur, ob dieses Princip dauernd aufrecht erhalten werden könnte. Dies schien keinem Zweifel zn nnterliegen, indem bei dem

und seiner Erklärung gemäss ein nenes übereinstimmendes Finanz-Systeme für die gegenwärtige Friedens- nnd künftige Kriegs-Zeiten vorläufig entwerfen, und Mir vorlegen möge. Maria Theresia.

[1] Vortrag Starhemberg's vom 28. Jannar 1768, die Commission habe noch nicht eröffnet werden können, da die Finanzstellen die Materialien noch nicht beschafft haben. Am 2. Februar Anfforderung an Hatzfeld, das Friedens- und Kriegssystem zu beschlennigen.

Kupferamte von den aufgekündigten Beträgen bereits der dritte Theil wieder zurückgeflossen war und die wöchentlichen Einlagen die laufenden Aufkündigungen vielfach überstiegen. Die Operation hatte auch die gute Wirkung gehabt, dass alle übrigen Staatspapiere in ihrem Werthe gestiegen und die meisten mit Rabatt nicht mehr zu haben waren, was durch Ankauf auf der Börse in dieser Zeit vielleicht nicht zu bewirken gewesen wäre. Die Erklärung liegt vornehmlich darin, dass die Wiener Stadtbank seit April 1767 neue Einlagen nicht mehr annehmen durfte, eine Verfügung, die durch ‚eine Nachricht' in den Zeitungen zur Kenntniss des Publicums gelangte. Die Hinauszahlung der verlangten Capitalien sollte daher nach und nach bei allen Schuldenfonds wie bei dem Kupferamte eingeleitet, bei der Staatsschuldencasse damit der Anfang gemacht und sodann später auch die allgemeine Aufkündigung bei den ständischen Cassen eingeführt werden. Hatzfeld sprach sich für die von Zinzendorf vorgeschlagene Börse aus, jedoch nur zu dem Zwecke, weil sie den Käufer und Verkäufer von Papieren an einem Orte versammle; sie werde auch den Handel mit Bancopapieren erleichtern und jenen, welche die ständischen Obligationen kaufen oder verkaufen wollen, die Gelegenheit geben, dies thun zu können. Geldeinlagen des Publicums sollten mit Ausnahme der Bank bei allen Schuldencassen angenommen werden, ‚theils um damit die den Fond d'amortissement übersteigenden Aufkündigungen zu bestreiten, theils um sich im Stande zu finden, die zu den Fristzahlungen und ausserordentlichen Ausgaben unentbehrlichen auswärtigen Darlehen wo nicht zu vermeiden, doch zu vermindern'.

Während Zinzendorf einen Generalamortisationsfond für die gesammten Staatsschulden schaffen wollte, trat Hatzfeld für die Aufrechterhaltung der bestehenden Amortisationsfonde ein. Seiner Darlegung zufolge hatte sich die Bank bisher ein allgemeines Zutrauen bei dem Publicum erworben, und an der Verfassung desselben sollte daher nichts geändert werden, weil der Credit derselben nicht wohl verbessert, durch eine Abänderung aber leicht verringert werden könnte. Nur die Verwendung des Amortisationsfondes erheischte eine systematische Einrichtung. Die Vorliebe des Publicums für die Bank, der hohe Werth der Banco-Obligationen, welche bereits mit $^3/_4$ und auch 1 Procent Agio abging, bewirkte, dass wöchent-

lich kaum 5000 Gulden aufgekündigt wurden. Es gelangten also beiläufig 250.000 Gulden zur Zahlung, und es verblieben 1,250.000 Gulden von dem Amortisationsfonde ohne Verwendung. ‚Diese Summe, meinte Hatzfeld, könnte zwar dem Staate gegen Einräumung des auf $5^1/_4$ Procent ausgemessenen Fondes geliehen und dadurch zum Theil die Aufnahme ausländischer Anlehen vermieden werden, allein auf diesem Wege würde der Banco nach und nach den grössten Theil der Einkünfte des Staates verschlingen und anderseits dessen Schulden niemals abnehmen. Dieser Betrag sollte daher zur Verminderung der Bancoschulden verwendet werden. Die Schuld sei bereits auf 125 Millionen angewachsen, mithin so gross, dass man keine solchen Operationen wie die Herabsetzung der Interessen werde machen können. Das Publicum sei mit diesen Papieren überhäuft, die Nachfrage nach denselben müsse abnehmen. Die Banco-Obligationen werden ihrer innerlichen Güte ungeachtet auch an Werth verlieren, wenn sie ‚zu gemein‘ werden. Wolle man sich also des Banco bei Kriegs- und Friedenszeiten mit Nutzen bedienen, so müsse man einen grossen Theil der Obligationen aus dem Publicum bringen und dieselben seltener machen, damit der Geldinhaber bei einer sich ergebenden Geldnoth desto begieriger werde, seine Gelder dem Banco zu übergeben. Es fragte sich nun, auf welchem Wege die Aufkündigung vorgenommen werden könne. Früher wurden die am längsten daselbst angelegten Obligationen hinausgezahlt. Dies war dermalen nicht thunlich, weil durch die Herabsetzung der Interessen und die damit verknüpfte Umschreibung fast alle Obligationen von jüngerem Datum waren. Da alle Obligationen nummerirt waren, sollte durch das Loos eine Zahl herausgezogen werden und die Hälfte des zur Verfügung stehenden Geldes zur Aufkündigung der niedrigeren und die andere Hälfte auf die Aufkündigung der höheren Nummern verwendet werden.

In ähnlicher Weise befürwortete Hatzfeld die Aufrechterhaltung der den verschiedenen Ländern zugewiesenen Amortisationsfonde. Bisher wurden dieselben nur zur Zinsenzahlung verwendet, in Zukunft dürfte es möglich sein, hinlänglich Gelder zur Verfügung zu stellen, um alle Aufkündigungen annehmen zu können und ihnen jene Rückzahlungsart vorzuschreiben, deren sich die oberösterreichischen Stände mit so gutem Fortgange bedienten. Ein Jeder nämlich, welcher die

Rückzahlung seines Capitals zu erhalten verlangte, meldete sich bei dem Steueramte, welches ihn vormerkte und wöchentlich die Summe der Vormerkungen den ständischen Verordneten anzeigte. Eine gleiche Vormerkung werde aber über diejenigen gehalten, welche den Ständen Geld anboten, und die Hinauszahlung erfolgte insoweit, als die Mittel des Amortisationsfondes oder die neu angebotenen Gelder hiefür ausreichten. Die übrigen Gläubiger wurden auf die folgenden Termine verwiesen, jedoch geschah dies selten, weil sich die aufgekündigten Gelder mit den neu angebotenen gemeiniglich ausglichen. Ein ähnliches System schlägt Hatzfeld auch für Böhmen und die übrigen Länder vor, allein er befürchtet, dass der eingeführte Zwang, für baares Geld nichts als Coupons zu erhalten, die Einlagen verhindern dürfte. ‚Bei dem Vorschlage des Grafen Zinzendorf könnte dieser Zwang für unschädlich angesehen werden, weil man das Wohlwollen der Staatsgläubiger zu erwerben nicht nothwendig hätte, denn dieselben könnten weder ihr Geld zurückfordern, noch das überflüssige dem Staate anbieten, sondern sie werden einfach auf die Börse verwiesen, wo der Amortisationsfond den Geldinhaber zwinge, entweder Staatspapiere in dem Werthe zu verkaufen, wie er ihn vorschreiben wollte, oder sich des Verkaufes gänzlich zu entschlagen'. Nach seinem Vorschlage, meint Hatzfeld, sei aber das Wohlwollen des Staatsgläubigers und des Geldinhabers höchst nothwendig, sonst werden die Aufkündigungen zu überhäuft, die Einlagen zu sparsam, wenn blos Coupon-Obligationen ausgegeben, aber Obligationen nach der alten Form, wenn auch aus Eigensinn, verlangt werden; werde aber den ständischen Cassen die Aufkündigung gestattet, so müsste ihnen auch die Annahme von Geldern erlaubt werden; die Einleger erhielten 4 Procent für ihr überschüssiges Geld, und dem Staate werde die Annehmlichkeit zutheil, so viel an den zur Bestreitung der Fristzahlungen erforderlichen inländischen Darlehen zu ersparen; die Stände müssten nur bestimmt werden, die überflüssigen Gelder oder den nicht zur Verwendung kommenden Amortisationsfond der Cameralcasse gegen verzinsliche Cameralpapiere zu übergeben.

Gleichzeitig mit diesem ‚Friedenscreditsystem' übergab Hatzfeld zwei Arbeiten, ‚erstes und zweites Kriegsfinanzsystem' betitelt.

Was das Kriegsfinanzsystem anbelangt, beziffert Hatzfeld in ähnlicher Weise wie Zinzendorf auf Grund des Ausweises für 1763 45 Millionen als Bedarf für das erste Kriegsjahr. Hievon könnten seiner Meinung nach 28 Millionen bedeckt werden.[1] Zinzendorf's Vorschlag zur Beschaffung der übrigen 17 Millionen stand in innigem Zusammenhange mit seinem Bankproject; Hatzfeld sprach sich dafür aus, den inländischen und ausländischen Credit hiefür in Anspruch zu nehmen.

In einer zweiten Arbeit, zweites Kriegsfinanzsystem betitelt, war Graf Hatzfeld anderer Ansicht. Bei Beginn des Krieges wäre durch die Einführung der ehemaligen Bancozettel gleichsam ein von der Wiener Stadtbank abhängender Banco del deposito zu errichten, welcher nach beendigtem Kriege durch Einziehung der sämmtlichen Bancozettel sein Ende erreichen müsse. In dem ersten Kriegsjahre werde dieser Banco dem Staate wenig oder gar kein Geld bringen, in den darauffolgenden Jahren aber einige Millionen unentgeltlich und gleichzeitig auch einen beträchtlichen inländischen Credit verschaffen. Diese Bancozettel sollen dieselben Eigenschaften haben, welche man den Papieren der vorgeschlagenen Länderbank beilegen wollte, ferner solle der Banco berechtigt sein, für diese Zettel verzinsliche Banco-Obligationen, welche ein höheres Interesse als die anderen Staatspapiere besitzen, auszustellen. Der Banco würde dann bemüssigt sein, durch Einziehung seiner Bancobillete 5 Procent für die ausgestellten Obligationen zu versichern, weil der Geldinhaber erst nach und nach die Mittel verlieren werde, sein Geld höher als zu 4 Procent anzulegen. Wenn aber, wie er hoffe, noch mehrere Jahre bis zum Abbruche eines Krieges verlaufen, so würde ein Zins von $4^1/_2$ Procent hinlänglich sein, den Geldinhaber zu bewegen, Geld dem Banco anzuvertrauen, weil er gewohnt sein wird, kein höheres Interesse als 4 Procent zu erhalten,

[1] Und zwar das damalige Erforderniss des Militärs mit 16,500.000 Gulden

Der Beitrag für die niederländischen Regimenter mit	781.000	„
Die Hälfte der deutschen Contributionen mit . . .	5,092.400	„
Aus den Einkünften der Niederlande und Italiens .	2,000.000	„
An Interesse-Ersparung durch die geleistete Schuldenzahlung	1,300.000	„
Aus dem Amortisationsfonde	1,600.000	„
Erhöhung des Salzpreises aus Ungarn und Siebenbürgen	726.000	„
Zusammen daher	28,000.000	Gulden

mithin das Plus von $^1/_2$ Procent für einen nicht geringen Vortheil ansehen müsse. Der Banco dürfe keine Zettel ausgeben, ohne dafür den wahren Werth zu empfangen, und es sei daher nothwendig, auf Mittel zu denken, wodurch der Staat dem Banco für seine Zettel, um solche in Umlauf zu bringen, so bald als möglich das baare Geld verschaffe. Hiezu schlug Hatzfeld den ‚ausländischen Credit‘ vor, durch welchen die zur Bestreitung einer Campagne abgängigen 17 Millionen aufzunehmen seien. Die auf diesem Wege eingehenden Gelder wären insgesammt in Bancozettel zu verwandeln, um damit alle Zahlungen, welche in Papier geschehen können, zu bestreiten, so für Besoldungen, Pensionen, Lieferungen, ebenso könnten einige Zinsenzahlungen ohne Bedenken damit beglichen werden. Seiner Meinung nach bestand der Nutzen dieser Operation in Folgendem: Erstlich werden beträchtliche Summen Geldes, und zwar während der Kriegsjahre unentgeltlich zufliessen, und zweitens werde der inländische Geldinhaber seine Baarschaft dem Staate freiwillig anbieten. Als Beweis führt er an, dass das Publicum in die Bank nunmehr das volle Vertrauen setze, und es sei also nicht zu vermuthen, dass die Bancozettel mit Widerwillen angenommen werden, da man, so bald man wolle, dafür sein Geld empfangen könne, weil ja der Werth der ausgegebenen Bancozettel in Baarem vorliegen werde. Es sei daher mit einer gewissen Sicherheit anzunehmen, dass ein nicht geringer Theil derselben zur Auswechslung gegen baares Geld nicht gelangen werde. Auch die gezwungenen Zahlungen, d. h. solche, welche durch Bancozettel entrichtet werden müssen, werden die Nothwendigkeit herbeiführen, sich mit denselben zu versehen, und auch ‚den misstrauenden Theil des Publicums zur Zurückhaltung dieser Bancozettel verleiten‘. Was nun die Geldeinlagen anbelangt, glaubt er sich einen glücklichen Fortgang versprechen zu können. Dem Geldinhaber werden Banco-Obligationen angeboten, die ihm ein höheres Interesse als das bisherige bringen; die Masse des Geldes werde in Kriegszeiten durch die ausserordentlichen Ausgaben des Staates und theils durch den grösseren Umlauf des Geldes, worunter auch die Bancozettel zu rechnen sind, vermehrt; ausser den Lieferanten werden die Geldinhaber und Wucherer selbst nicht leicht Gelegenheit haben, ihr Geld vortheilhafter als durch Einlage im Banco mit Bancozetteln anzulegen, weil die Anfrage nach dem Gelde bei den

Privaten, da von keinem gezwungenen Darlehen die Rede sei, in Kriegszeiten nicht grösser als in Friedenszeiten sein werde. Es frage sich nur, auf welche Summe man mit einigem Grunde rechnen könne. Während des letzten Krieges wurden 7 Millionen Bancozettel in Banco-Obligationen in zwei Jahren, mithin $3^1/_2$ Millionen in einem Jahre umgesetzt; künftig werde wohl eine grössere Summe darin angelegt werden, denn früher waren zu wenig Bancozettel im Publicum in allen Ländern zerstreut, und sie konnten daher erst durch einen längeren Zeitraum hier in Wien gesammelt und zur Umwechslung gebracht werden. Auch wurden die Zwangszahlungen nicht gleich nach dem Kriege aufgehoben, deshalb wurden auch die Bancozettel von Vielen zurückbehalten, ja sie wurden so selten, dass sie gegen baares Geld ein $2^1/_2$-procentiges Agio besassen, künftighin aber werden die Verhältnisse beim Ausbruch eines Krieges bezüglich der Verwechslung der Bancozettel in Obligationen noch weit vortheilhafter sein, da sein Antrag dahin gehe, 20 Millionen hinauszugeben. Diese Summe werde hinlänglich sein, um einem Jeden es zu ermöglichen, sich so viel zu verschaffen, als er zur Ueberkommung der Banco-Obligationen auf ein höheres Procent nöthig habe. Er glaube daher annehmen zu können, dass mittelst der Banco-Obligationen 5 Millionen zurückfliessen werden, welche sodann ohne Bedenken wieder zur Bestreitung der Kriegserfordernisse verwendet werden können, weil deren Werth sich baar in der Casse befinden müsse. Bei dem Länderbanksystem habe man angenommen, dass sich in Friedenszeiten 6 Millionen Bancozettel in Curs erhalten werden, er glaube sich daher nicht zu irren, wenn er in Kriegszeiten einen höheren Umlauf, also 8 Millionen annehme, daher man ein gleiches Quantum von der für die Bancozettel deponirten Geldmasse zur Bestreitung der Kriegsausgaben werde verwenden können. Auf diese Art erhalte der Staat für das dritte Kriegsjahr abermals einen Vorschuss von 4 Millionen, und da nun anzunehmen sei, dass durch den Verlauf des zweiten Kriegsjahres 5 Millionen Bancozettel in Banco-Obligationen werden umgesetzt werden, so könnten dieselben im dritten Kriegsjahre als ein neuer Fond wiederum verausgabt werden. Für die folgenden Kriegsjahre werde sein Vorschlag so weit nützen, dass das bei den inländischen Geldinhabern befindliche müssige Geld den Cassen der Bank durch Umwechslung in Bancozettel einfliessen werde;

dadurch, sowie durch die Aufnahme von 6 Millionen in der Fremde werde man schlimmstenfalls im Stande sein, die Bedürfnisse zu beschaffen.

Die Aufbringung der für das erste Kriegsjahr erforderlichen 17 Millionen dürfte das Schwerste sein, und es wäre daher nothwendig, ehe das Publicum von einem unvermeidlichen Kriege die Nachricht erhalte, fremde Anlehen einzuleiten. Den auswärtigen Gläubigern sei alle Willfährigkeit zu bezeigen und das gegebene Wort, wenn es auch dem Staate lästig sein sollte, auf das Genaueste zu erfüllen. Die Staatskanzlei habe in Kriegszeiten in einem Jahre 7 Millionen aufgebracht, und es sei daher für die Zukunft ebenfalls ein Gleiches zu hoffen, da der Credit der niederländischen Finanzen auf das Höchste gestiegen sei und die daselbst befindliche Geldmasse sich alljährlich vermehre. In Amsterdam würde es nicht schwer sein, in Friedenszeiten in einem Jahre 10 Millionen aufzubringen, da der Credit des Hofes daselbst ein grosser sei. Das Sardi'sche Anlehen von 2 Millionen war in wenigen Stunden gezeichnet, obwohl man kurz vorher durch Verbrougge und Goll eine gleiche Summe aufgenommen hatte, ja aus den Briefen Sardi's gehe hervor, dass viele Geldinhaber bei der Zeichnung des Darlehens weitere Summen angeboten haben, im Falle man dieselben in Wien annehmen wollte. Daraus glaube er entnehmen zu können, wenn er sich schmeichle, in Amsterdam 5 Millionen aufbringen zu können. In der Schweiz und in Genf sind neue Geldquellen eröffnet worden, und es dürfte daher nicht unmöglich sein, in diesen beiden Orten nebst Genua und Mailand die zur Ergänzung von 17 Millionen noch nöthigen Summen zu finden. Hatzfeld weist im weiteren Verlaufe seiner Arbeit darauf hin, dass, wenn zu gleicher Zeit an einem von den oben angeführten Plätzen Darlehen für den hiesigen Hof und für andere Kronen eröffnet werden sollten, dennoch der grössere Zulauf für Oesterreich sein werde, wenn jene auch den Geldinhabern vortheilhaftere Bedingnisse eingestehen würden, höchstens werde man sich in Kriegszeiten entweder zu einer grösseren Provision oder zu einem höheren Procentsatze verstehen müssen.

Seine Ueberzeugung, die sich zur Erhaltung seines Kriegscreditsystems bewähren müsse, bestehe darin, dass die Staatspapiere während der Kriegszeiten keinen oder nur einen geringen Rabatt leiden werden, und dies zu bewirken, müssen die

gehörigen Mittel in Friedenszeiten ergriffen werden. Durch geschickte Veranstaltungen lasse sich der Werth eines auch nicht in Credit stehenden Papieres erhalten. Es wäre in Kriegszeiten zu wünschen, die Aufkündigungen auf gleichem Fnsse annehmen zn können, allein dies dürfte nicht thunlich sein. Man müsse sich begnügen, denjenigen die aufgekündigten Capitalien hinauszuzahlen, von denen man versichert sein kann, dass die Eigenthümer derselben bedürftig seien. Es sei freilich zu befürchten, dass in Kriegszeiten durch Wucher und durch den Vorwand von Bedürfnissen Capitalien verlangt werden dürften, allein er glaube nicht, dass dies in grosser Ausdehnung der Fall sein werde. Soweit Hatzfeld.

Klar und eingehend übte Graf Ludwig Zinzendorf an den Vorschlägen Hatzfeld's Kritik; das ‚System' sei ‚kostbar', unzulänglich zur Erreichnng des vorgesetzten Zieles und bereite die Mittel für den künftigen Krieg nicht vor. Die Einlagen, worauf Hatzfeld seinen Plan gründe, um die etwaigen Aufkündigungen bestreiten zu können, dürften nicht hinreichend genug sein, denn dieselben werden nm so geringer sein, als die täglich steigende Industrie eine vortheilhaftere Verwendnng des Geldes ermöglichen werde. Anch die grossen Beträge der Staatsschuld, denen die Aufkündigung zugestanden werden soll, erregen Bedenken. Die Wiedereinführung der seit zwölf Jahren sistirten Aufkündigung sei nicht vortheilhaft, im übrigen Europa sei dieselbe unbekannt, dieses Recht bilde keinen wesentlichen Theil des öffentlichen Credites. Anch das Pnblicum sehe die Aufkündigung mit anderen Augen an. Die gesammte Amortisationssumme für die verschiedenen Gattungen von Schulden betrage 2,843.836 Gulden, und man rechne auf Einlagen.[1] Wie, wenn die Einlagen bei den Cassen nicht hinreichen?

In den Augusttagen fanden mehrere Sitznngen des Staatsrathes statt, in denen die Anträge der beiden Finanzminister zur Berathung kamen. Nach reifer Erwägung, heisst es in den Protokollen, habe man sich einhellig vereinbart, dass von dem Friedenssysteme des Grafen Hatzfeld der Gebrauch nicht zu machen, von dessen Vorschlägen auch für den Krieg einige Sicherheit nicht zn erwarten sei. Ein Friedenssystem bestehe schon, nachdem die ganze Staatsschuld mit einem Amortisations-

[1] Die ‚Bemerkungen' Zinzendorf's am 12. Juli 1768 übergeben.

fonde von $1^1/_4$ Procent grundsätzlich versehen sei; der von der Gesammtsumme fehlende Betrag von 357.982 Gulden $10^1/_2$ Kreuzer sei zu beschaffen und als Gesetz festzustellen, dass die für Capitals- und Interessenzahlung einmal angewiesenen Gelder zu keinem anderen Zwecke verwendet werden können. Der gesammte Amortisationsfond, sowohl derjenige für die Bancoschuld als auch für die ständischen Schulden, sei zusammenzuziehen und nach dem Vorschlage Zinzendorf's zur Einlösung der öffentlichen Creditpapiere auf der Börse nützlich anzuwenden. Bis dieselbe errichtet sei, seien Capitalskündigungen bei jenen Cassen, wo solche dem Gläubiger zugesagt seien, zu gestatten, später jedoch nicht. A vista-Zahlungen seien nicht zuzugestehen. Von dem Banco seien künftighin nur Obligationen in der neuen Form, soweit es thunlich und ohne Schmälerung des Credits geschehen könne, auszugeben.

Was das ‚Kriegssystem' anbelangt, war die Commission mit Stupan einverstanden, dass sich für den Krieg ein Creditsystem mit sicherer Verlässlichkeit nicht bestimmen lasse, nachdem das Erforderniss im Vorhinein sich mit Gewissheit nicht berechnen lasse. Die Erhöhung der Abgaben werde nicht hinreichen, man werde zum Credit greifen müssen. Die Majorität war der Ansicht, dass kein anderes Mittel als der ‚circulante' Credit unverzinslicher Papiere aufgefunden werden könne, wie solcher von Zinzendorf bei seinem Vorschlag über die Länderbank in Antrag gebracht worden sei; allein gleichzeitig erklärte sich die Majorität gegen die Gründung eines derartigen Institutes, ‚weil dasselbe von den Majestäten im Vorjahr abgelehnt und den Ständen hievon Mittheilung gemacht worden sei', auch müsse man sich gegen den ‚Zwang' des von Zinzendorf befürworteten Papiergeldes erklären. Die Emittirung der Bancozettel sei bei Beginn des Krieges dem Bancoinstitute zu übertragen. Die Minorität, Starhemberg, der in einem besonderen Schriftstück sein Votum begründete, und Binder, sprach für die Errichtung der Länderbank.[1]

---

[1] Protokolle vom 12., 15., 17. und 19. August 1768. Ein entschiedener Gegner des Bankprojects war Borié; bereits bei den Berathungen im Jahre 1767 hatte er sich gegen die Errichtung ausgesprochen, und auch in den späteren Stadien der Berathung hielt er an seinen Ansichten fest. Der Zwang, liess er sich vernehmen, welcher bei Bestellung einer Bank verknüpft sei, sei als eine beschwerliche Landplage

Graf Zinzendorf erhielt von der Kaiserin durch den Grafen Starhemberg den mündlichen Auftrag, einen verbesserten Vorschlag zu machen, um die bei der Berathung im Jahre 1767 gemachten Anstände gänzlich zu beheben, ‚die Administration simpler‘ und weniger ‚kostbar‘ zu gestalten; die Kosten der Bank sollten weder dem Aerar, noch dem Publicum zur Last fallen, vielmehr für beide einen Gewinn abwerfen. Graf Zinzendorf hatte die Garantie der Stände gefordert, wogegen Einwendungen erhoben worden waren, und er erörterte daher die Frage, ob überhaupt eine Garantie nothwendig sei. Seit dem letzten Jahrhundert, legte Graf Zinzendorf dar, habe das Ansehen in den meisten monarchischen Staaten abgenommen; in Oesterreich trete diese Erscheinung seit zwanzig Jahren hervor; aber die Devotion der deutsch-erbländischen Stände kenne keine Grenzen. Die angeregten Zweifel über die Wirksamkeit der Garantie der Stände habe ihn unangenehm berührt, weil dadurch eine Schwächung des dem Landesfürsten jetzt mehr als je nothwendigen öffentlichen Credites eintreten würde. Credit bestehe im Vertrauen, welches der Gläubiger in den Schuldner setze; kein Zweifel, dass ein Privater lieber sein Capital einer Landschaft anvertrauen werde, deren kräftiger Fürsprache bei dem Landesfürsten er ein gewisses Gewicht beilege, als dass er dasselbe einem öffentlichen Fonde übergeben sollte, dessen Schicksal den öfters gefährlichen Entschliessungen eines Finanzministers überlassen ist. Gesetzt auch, das gegenwärtige ständische Ansehen bestünde in der blossen Einbildung, so habe Niemand mehr als ein Finanzminister diese Wahrheit dem Publicum zu verbergen Ursache. Auf eine Bank, die auf dem Cameralcredit beruhe, könne nicht eingerathen werden. Auch

anzusehen, welche den kaum auflebenden Credit und Handel niederdrücken und alles Volk in Missmuth und Misstrauen setzen würde. Auch die Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt durch Uebernahme der Garantie von Seiten der Landstände, sei zu besorgen, sowie dass ein solcher erster Anfang der Erhebung der Gewalt der Stände weitere Folgen gebären und der monarchischen Verfassung des österreichischen Staates gefährlich werden könnte. Nicht die Sache, sondern die Form sei missrathen; was die Länderbank Gutes wirken könne, vermöge auch der Wiener Banco zu leisten. Das Publicum verabscheue den Zwang. (Votum vom 19. August 1768.)

Binder erklärte sich in einem Gutachten vom 28. August 1768 für einen unaufkündbaren Credit. Die Aufkündigung könnte zur Unzeit er-

gegen den bei der Berathung im Vorjahre gemachten Vorschlag die Garantie der Stadtbank aufzutragen, sprach sich Zinzendorf aus. Die neue Bank erfordere in ihrer Verwaltung eine gewisse Publicität und die unverbrüchliche Beobachtung ihrer Fundamentalgesetze; die Direction des Wiener Stadtbanco dagegen sei grösstentheils dem Ermessen des vorgesetzten Ministers überlassen. Wenn die neue Bank dem Staate Vorschüsse machen sollte, dürfte dies nur gegen Sicherheiten erfolgen. Verheimlichung sei nicht zu gestatten. So glaube das Publicum kaum, dass die sämmtlichen dem Wiener Stadtbanco eingeräumten Gefälle lediglich zur Sicherheit der Interessen und des Capitals der Gläubiger bestimmt seien; der neue Recess mit der Bank, wodurch die bisher zur Bedeckung bestimmten 10 Procent auf $5^1/_4$ Procent herabgemindert wurden, sei dem Publicum unbekannt. Zinzendorf schlug nun vor, dass die niederösterreichischen Stände die Garantie, der Landmarschall die Administration übernehmen solle. Die Kosten würden sich auf 133.500 Gulden belaufen, zu deren Bestreitung blos erforderlich wäre, dass $3^1/_2$ Millionen unverzinslich der Bank zufliessen würden und gegen 4-procentige Interessen verwerthet werden. Starhemberg und Binder befürworteten in entschiedener Weise diesen verbesserten Vorschlag. Eine definitive Entscheidung der Kaiserin erfolgte jedoch nicht.[1]

Erst am 5. Mai 1769 kam die Angelegenheit, welche seit Jahren die betheiligten Kreise beschäftigte, zum Abschlusse.[2]

---

folgen und gar leicht einen Banqnerott veranlassen oder wenigstens den Schuldner nöthigen, eine namhafte Summe beständig in der Casse liegen zu lassen; die Landesgesetze sollten wie in England, Frankreich, Holland, Niederland den Debitor begünstigen. Die Bank sollte 10 Millionen unverzinslich und auf jedesmalige Aufkündigung zahlbare Billets ausstellen und zugleich Buchcredit eröffnen, jedoch nur gegen baaren Erlag des Geldes in die Bank.

[1] Das Schriftstück Zinzendorf's vom 26. August 1768; die Kaiserin, heisst es in der Entschliessung (September 1768), könne ‚der Bank wegen sich unmöglich resolviren, selbe einzuführen, würde aber gerne darüber die Ursachen weiters vernehmen, die sie eines anderen persuadiren könnten'.

[2] Circulanter Credit, heisst es in einer gegen Zinzendorf und für Hatzfeld eintretenden Denkschrift, wurde in anderen Ländern von den Kaufleuten gefordert; der österreichische Handelsstand sei noch niemals auf den Gedanken verfallen und würde ihn ebensowenig wie das Publicum eingeführt wünschen; er würde demselben wohl keinen Schaden, aber auch

Die Vorschläge des Grafen Hatzfeld wurden genehmigt. Eine Börse sollte errichtet, den Ländern der Amortisationsfond in der bisherigen Bestimmung belassen, Aufkündigungen angenommen nnd die anfgekündigten Capitalien nach Ablauf der Frist rückgezahlt werden; hiezu seien die Amortisationsfonde und die neu angelegten Capitalien von Privaten zu verwenden. Sollten aber die Aufkündigungen höher steigen, so müsse von Seiten der Schuldendirection eine anderweitige Hilfe verschafft werden. Die Finanzstellen haben in Ueberlegung zu nehmen, in welchem Lande mit den Aufkündigungen angefangen und später fortgefahren werden soll. Die Amortisationsfonde seien nicht zu anderen Zwecken zn verwenden und bei etwaigem Bedarfe eher neue Schulden zu machen. Vierteljährlich sei der Ausweis über dic Verwendung der Amortisationsfonde, sowie über den Stand der Staatsschuld vorzulegen. Zur Unterstützung der Börse sollen nur die etwaigen Ueberschüsse des Amortisationsfondes, sowie die Einlagen bei dem Kupferamte verwendet werden; erforderlichen Falls habe die Bank mit ihrem Credit der Börse an die Hand zu gehen.

Gleichzeitig wurde auch die Genehmigung zur Wiedereinführung der Banknoten ertheilt, jedoch sollte ihnen die Eigenschaft, gegen 4-procentige Obligationen umgewechselt zu werden, benommen sein; dieselben sollten nicht nur in allen kaiserlichen und ständischen Cassen in ihrem vollen Werthe an Zahlungsstatt angenommen, sondern auch bei allen Bancalcassen in den Hauptstädten jederzeit in baares Geld umgesetzt werden können. Diese Banknoten sollen nicht anders als gegen baares Geld hinausgegeben, alle in dem Banco umlaufenden Gefällszahlungen zur Hälfte in Bancozetteln entrichtet werden. Auf diese Weise, heisst es am Schlusse der kaiserlichen Entschliessung, werde auch die Börse eine neue Unterstützung finden, weil ein

keinen Nntzen bringen. Anch in diesem Votum wird auf den ‚unangenehmen Zwang' hingewiesen, den die Ansgabe der Zettel mit sich führen und der Befürchtung, dass grosse Papieremissionen eintreten könnten, Ausdruck gegehen. Die Errichtung einer Börse verwarf der Votant ebenfalls, obwohl auch Graf Hatzfeld sich dafür ausgesprochen hatte. Bezüglich der principiellen Frage, schon in Friedenszeiten für den Krieg Vorsorge zu treffen, wird bemerkt, dass schwerlich ein System gefunden werden könne, wodurch dies möglich wäre. Das Votnm ohne Unterschrift vom 9. Februar 1769.

Theil des für die hinausgegebenen Bancozettel eingenommenen Geldes lediglich auf der Börse verwendet werde solle.[1]

Graf Hatzfeld hatte einen vollen Sieg über seinen Rivalen davongetragen. Von den Vorschlägen des Grafen Zinzendorf war die Bank beseitigt und blos die Reorganisirung der Börse und die Wiederausgabe der Bancozettel genehmigt worden. Die Frage über die Amortisationsfonde wurde gegen Zinzendorf entschieden, obgleich dessen Vorschläge geeigneter gewesen wären, dauernd Ordnung im Staatshaushalte und eine Vereinfachung in der Verwaltung der Staatsschuld herbeizuführen. Die Verrechnungen mit den einzelnen Cassen nahmen viel Zeit in Anspruch. Zinzendorf's Vorschlag, die Aufkündigung von Seite der Gläubiger zu beseitigen, entsprach jedenfalls mehr der wirklichen Finanzlage des Staates, die sich wohl im Laufe der letzten Jahre gebessert hatte, aber keine glänzende war, da noch immer zur Bestreitung des Bedarfes Anlehen, wenn auch zu einem geringeren Zinsfusse aufgenommen werden mussten. Namentlich war es ein Verdienst des Fürsten Kaunitz, dass die in den Niederlanden aufgenommenen Anlehen unter günstigen Bedingungen abgeschlossen und auch die Rückzahlungstermine für die während des Krieges von den Ständen geleisteten Vorschüsse verlängert wurden, wodurch sich die Staatsbilanz günstiger gestaltete.

Durch die bisher erflossenen kaiserlichen Entschliessungen war blos das Friedenssystem geregelt. In Folge einer kaiserlichen Weisung kam nun das Finanzsystem in Kriegszeiten im Herbste 1769 wieder auf die Tagesordnung. Ein Anlehen war nämlich zur Bestreitung ausserordentlicher Erfordernisse nothwendig geworden, und man beabsichtigte dasselbe bei den Wechselhäusern in Amsterdam und Genua aufzunehmen. Eine kaiserliche Weisung an den Grafen Hatzfeld besagte: ‚Er hat den ernsteren Gedanken dahin zu nehmen, ein solches Finanz- und Creditsystem bald zu Stande zu bringen, durch welches nöthige Darlehen inner Landes gefunden und wenigstens den eigenen Unterthanen die Vortheile, so den Fremden als Provisionen und Gewinnsätze u. s. w. zufliessen, zu Theil werden mögen.‘ Der Vortrag, den Graf Hatzfeld in Folge dieses Auftrages erstattete,

[1] Kaiserliche Entschliessung vom 5. Mai 1769 auf den Vortrag des Grafen Hatzfeld vom 6. Juni 1768.

beleuchtet in ausführlicher Weise seine Finanzpolitik.[1] Graf Hatzfeld knüpfte an sein der Monarchin überreichtes Friedenssystem an, wofür er, wie er sagte, zum Theil die Allerhöchste Gutheissung zu erlangen so glücklich gewesen sei. Seinen früher gemachten Vorschlag, die Rückzahlung der Bancalschulden durch Verloosung vorzunehmen, hielt Graf Hatzfeld, wie er nunmehr zugestand, nicht für räthlich, sondern sogar für schädlich, da ein Sinken des Curses zu befürchten sei, weil Niemand gegen Aufkündigung gesichert wäre. Wie wir gesehen, hatte Hatzfeld den Ankauf der Banco-Obligationen auf der Börse in seiner ersten Arbeit entschieden bekämpft, nun sprach er sich dafür aus, nahm also den Zinzendorf'schen Plan auf, wodurch seiner nunmehrigen Behauptung zufolge der Werth der Papiere immer mehr befestigt würde. Allerdings, setzte er hinzu, werde man bei dem Ankauf um den Betrag des Agios mehr zahlen müssen.[2]

Wichtiger ist ein zweiter Vorschlag des Finanzministers. Bei den über die Verfassung des ständischen Creditwesens angestellten Betrachtungen, heisst es in dem Vortrage, habe er gefunden, dass die Stände eines jeden Landes nur sich allein zum Augenmerk, und zwar ohne Beziehung auf andere Länder haben. Es sei unter denselben kein Zusammenhang, keine gegenseitige Unterstützung, jedes Land habe nach dem Masse seines Schuldenstandes seinen Amortisationsfond; er habe daher einem gemeinschaftlichen Bande nachzuspüren gesucht, wodurch das Creditwesen aller Länder einen Zusammenhang und eine wechselseitige Unterstützung finde, weil nur durch Vereinigung der bisher so getheilten Kräfte des Staates etwas Nachdrückliches und Ergiebiges zu bewirken gegründete Hoffnung sein könnte. Dieses gemeinschaftliche Band sei die Universalschuldencasse und diese habe den Mittelpunkt des gesammten Creditwesens, sowohl des staatlichen als auch des ständischen, zu bilden. In seinem früheren Vortrage hatte Hatzfeld auf die in

[1] Der Vortrag ist vom 17. September 1769 datirt, wurde am 4. October 1769 der Kaiserin überreicht und gelangte am 8. Juli 1770 zurück.

[2] Mit der Errichtung einer Börse waren alle Centralstellen einverstanden, nur der Commerzienrath erhob gegen eine Bestimmung Bedenken, dass der Kauf und Verkauf der Creditpapiere, dann der Wechselhandel an die Börse gebunden sein solle, allein bei einer Zusammentretung bei dem Fürsten Starhemberg wurde dieser Anstand nicht als bedenklich erkannt, und in einem Vortrage vom 17. September 1769 suchte Hatzfeld

Oberösterreich eingeführte Modalität bei Rückzahlung der Schulden hingewiesen, und seitdem ging man auch in Mähren in ähnlicher Weise vor. Böhmen sollte zuletzt an die Reihe kommen, da bei der grossen Schuldenmasse des Landes die Aufkündigungen beträchtlicher sein werden. Die Universalschuldencasse in Wien hatte bisher blos die Besorgung der ausländischen Schulden; die ihr zugewiesenen Fonde reichten aber nur zur Verzinsung hin. Um auch die Fristzahlnngen einhalten zu können, sollten die Einlagen bei den ständischen Cassen und die nicht zur Verwendung gelangenden Beträge der Amortisationsfonde herangezogen werden, wodurch nach der Meinung Hatzfeld's ausländische Anlehen grösstentheils vermieden und die bestehenden vermindert werden könnten. Auch von den Einlagen bei der Kupferamtscasse war seiner Meinung nach eine nicht geringe Aushilfe zu erwarten.

Der Hauptendzweck, bemerkte Hatzfeld am Schlusse seiner Darlegungen, welchen man durch die Festsetzung eines Creditsystems zu erreichen trachte, sei, den allgemeinen Credit des Staates blühend zu machen und die Geldinhaber zur Beibringung ihrer Baarschaft anzulocken, damit der Staat durch innerliches Vermögen in Stand gesetzt werde, seine Auslagen zu bestreiten, ohne eines ausländischen Darlehens zu bedürfen. Dies könne jedoch nur durch zwei Mittel erreicht werden: durch Erweckung des Zutrauens und der Vorliebe. Das Zutrauen, meinte er, sei sowohl bei In- und Ausländern bereits so gut befestigt, dass vielleicht kein Staat in Europa diesfalls sich eines Vorzuges rühmen könne, die Vorliebe jedoch sei nicht in solchem Grade vorhanden, die jedoch leicht zu erlangen wäre, wenn dem Geldinhaber die vollkommene Bequemlichkeit

ausführlich alle Bedenken zn widerlegen. Die Kaiserin genehmigte abermals die Errichtung der Börse, jedoch ‚sei wegen der Papiere der öffentlichen Creditfonde die Mässigung deutlich auszudrücken, dass nur die Käufe nnd Verkäufe dieser Papiere gegen baares Geld oder Verwechslung mit anderen Papieren anf der Börse zn geschehen haben, hingegen aber jedem männiglich, der einige Papiere an Zahlungsstatt annehmen wolle, solches auch ausser der Börse allenthalben freistehen solle‘.

Die Börse wurde in einem Hause auf dem Kohlmarkt, znm ‚grünen Fassel‘ genannt, untergebracht; der Contract zwischen Hatzfeld nnd der Besitzerin Maria Theresia Spöttlin wnrde am 1. April 1771 nnterzeichnet. Der Miethzins betrug 800 Gnlden.

verschafft werde, seines Geldes im Falle der Nothwendigkeit wieder habhaft werden zu können, sodann wenn ihm die Freiheit belassen werde, für baares Geld jene Papiere zu erlangen, welche er zu seinem Gebrauche am fürträglichsten erachte. Durch die vorgeschlagenen Mittel hoffe er ausländische Anlehen zu vermeiden; die ausserordentliehen Ausgaben des Staates dürfen jedoch nicht zu übermässig sein, und wenn ausserordentliche Hilfe nothwendig sei, habe er die Absicht, dieselbe bei den Unterthanen der Kaiserin in Wälschland und in den Niederlanden zu erlangen. Da diese beiden Staaten nicht als ansländisch, sondern als ein Theil der österreichischen Monarchie anzusehen sind, sei anch kein Bedenken, bei etwaigem Abgange in den deutschen Finanzen dort die Unterstützung zu suchen; in den hiesigen Ländern aber ein ordentliches Anlehen aufzunehmen, wäre in Friedenszeiten niemals räthlich.

Ueber diese Anträge wurden die Gutachten der Staatsräthe abgefordert. Stupan sprach sich gegen dieselben aus: In der eingebildeten Freiheit und Unabhängigkeit der Stände von dem Camerale bestehe der Hauptcredit, der einem jeden Lande zugewiesene Amortisationsfond sei den Ständen zur Tilgung ihrer Schulden zu belassen. Starhemberg äusserte sich dahin, es fehle dem System Hatzfeld's ‚an einem wahren Endzweck und an der Verbindung seiner verschiedenen Theile', dass davon kein Nutzen zu erwarten sei; für den Krieg sei es nicht ausreichend.[1] Auch Borié erklärte sich dagegen. Diese Universal-Schuldencasse, behauptete er, sei nur eine Cameralcasse, das Publicum setze aber auf den Cameralcredit kein Vertrauen, sondern ziehe den Credit des Banco und jenen der Stände vor. Auch verwarf Borié den Antrag auf Unterstützung des einen Landes durch das andere: der Ländercredit würde zerfallen, wenn die Länder verhalten werden sollen, einander auszuhelfen; wenn ein Land eine Unterstützung nöthig hätte,

[1] In einem Votum vom 3. November 1769 sprach sich Starhemberg noch schärfer über das Friedenssystem Hatzfeld's vom 17. Herbstmonat 1769 aus: es sei bereits im Vorjahre eingereicht worden und so beschaffen angesehen worden, dass man nicht einmal in eine Widerlegung desselben eingehen zu sollen erachtet hat, weil es auf den gänzlichen Umsturz aller seit einigen Jahren in dem Creditsystem getroffenen Einleitungen gerichtet gewesen.

so wäre dieselbe von dem Universo des Staates, d. h. von der Hofkammer zu leisten; das in Mähren eingeführte System sei auf andere Länder nicht auszudehnen; nie könne die Aufkündigung von Schulden in Friedenszeiten für den Credit gut wirken, wenn dieselbe mit neuen Einlagen in Verbindung gebracht wird; dies wäre nur eine neue Schuldenhäufung.

In einer Sitzung des Staatsrathes am 6. Juni 1770 wurden die Vorschläge des Grafen Hatzfeld nochmals erörtert. Die Vermischung des ständischen Credits mit dem Cameralcredit wurde für bedenklich erklärt; durch die neuen Einlagen bei den ständischen Cassen würde eine Vermehrung der Schulden eintreten. In Mähren habe man dies wohl gestattet, aber nur insoweit, als Aufkündigungen vorkommen; der jedem Fonde zugewiesene Tilgungsbetrag sei zur Verminderung der Schulden zu verwenden; die Verbindnng des ständischen Credits mit der Staatsschuldencasse sei zu vermeiden. Indess fand am 12. Juni 1770 auf Wunsch des Grafen Hatzfeld abermals eine Sitzung statt. Den Vorsitz führte die Kaiserin; anwesend waren: Blümegen und Hatzfeld, die Staatsräthe Borié, Binder und Gebler, ferner die Secretäre Kohler und Knoch. Hatzfeld setzte mündlich seinen Plan ausführlich auseinander; sein Ziel sei, ausländische Schulden zu vermeiden; die inländischen Fristzahlungen sollen durch die nenen Einlagen bei den ständischen Cassen bestritten werden, und nur, wenn der Amortisationsfond nicht ausreiche, werden die Gelder der verschiedenen Cassen herangezogen werden; auch etwaige ausserordentliche Bedürfnisse sollten durch diese Einlagen bestritten werden. Die Nothwendigkeit hiezu wurde durch die Thatsache erhärtet, dass der der Bank zugewiesene Amortisationsfond, zur Rückzahlung der Schulden bestimmt, zu anderweitigen Bedürfnissen verwendet worden war und erst seit dem 1. November 1769 zur Schuldentilgung wieder zur Verfügung stand. Graf Hatzfeld erklärte sodann, monatliche Ausweise vorlegen zu wollen. Der Staatsrath stimmte nun den Vorschlägen des Finanzministers bei; eine Börse sollte errichtet werden; nur die Entscheidung über die Ausgabe der Zettel wurde vertagt, nachdem Binder die Anregung gemacht hatte, die Errichtung einer neuen Bank einer Privatgesellschaft nach dem dänischen Vorbilde gegen die Verbindlichkeit zu überlassen, im Kriegsfalle einige Millionen dem Staate zur Verfügung zu stellen.

Die kaiserliche Entschliessung modificirte in Folge der staatsräthlichen Begutachtung in einigen Punkten die Anträge Hatzfeld's. Principiell habe die Anordnung in Kraft zu bleiben, wonach der Amortisationsfond jährlich zur Verminderung der Bancoschulden verwendet werden sollte, und zwar zunächst zur Rückzahlung der aufgekündigten Capitalien und für die noch aushaftenden Fristzahlungen; nur mit dem erübrigenden Reste des Amortisationsfondes sei die Tilgung in anderer Art zu bewirken, und zwar, so lange das Agio der Bancopapiere nicht höher als $1^3/_4$ Procent stehe, könne der Aufkauf nach dem Antrage Hatzfeld's erfolgen, bei höherem Agio habe die Aufkündigung einzutreten, und zwar zunächst der ältesten Obligationen je nach dem Zeitpunkte, wann dieselben ausgestellt wurden, in vierteljährigen Raten. Die Verbindung der ständischen Creditfonde und der Universal-Staatsschuldencasse wurde genehmigt, und da durch diese Massregeln die Hebung und ‚fortwürrige' Befestigung des Credits und die Verminderung der fremden Darlehen, für künftighin aber die möglichste Vermeidung derselben bezweckt werden sollten, sprach die Kaiserin die Erwartung aus, dass der Minister ‚zu diesem Endzweck die Anstalten in dem Creditwesen durch seine kluge Direction zu leiten sich angelegen halten werde', namentlich sollten ihr Ausweise über die Einlagen, die Verwendung derselben, überhaupt über die gesammte Staatsschuld monatlich zur Einsicht vorgelegt werden. Wenn in kriegerischen, überhaupt in kritischen Zeiten die Aufkündigungen wider Vermuthen sich nicht fortsetzen liessen, sollen die Amortisationsfonde aus sämmtlichen Ländern hieher gezogen und zum Aufkaufe der Papiere auf der Börse verwendet werden, um ‚deren Abfall möglichster Dingen zu steuern'. Bezüglich der Cameral-Creditcassen wurden die Anträge ebenfalls genehmigt.

In einem neuen Vorschlage, für Kriegszeiten Vorkehrungen zu treffen, nahm Graf Hatzfeld abermals einen von Zinzendorf angeregten Gedanken auf: keine Bank als dauernde Einrichtung, sondern nur eine Depositenbank für die Zeit des Krieges, sodann die Ausgabe von Bancozettel schon während des Friedens, um während des Krieges davon ergiebigen Gebrauch zu machen. Die Bancozettel sollten in Banco-Obligationen, denen ein höherer Zins als der übliche von 4 Procent zugestanden werden sollte, umgewandelt werden können; auch sollten dieselben bei den

öffentlichen Cassen als baares Geld angenommen werden. Hatzfeld drang aber mit diesem abgeänderten Plane Zinzendorf's ebenfalls nicht durch. Der Banco di deposito stiess auf Bedenken, aber der Finanzminister forderte sodann im Gegensatze zu seiner früheren Ansicht, mit der Einführung der unverzinslichen Banknoten schon in Friedenszeiten in der Absicht den Anfang zu machen, um sich von der Verlässlichkeit der Operation für künftige Kriegszeiten um so mehr versichern zu können.[1] Die Kaiserin forderte durch Handschreiben vom 11. October 1770 die Vorlegung einer besonderen Ausarbeitung, wie Hatzfeld ‚die ganze Einrichtung mit diesen Bancozetteln zu fassen gedenke'.[2]

[1] Eine aus früherer Zeit herrührende und wahrscheinlich gegen Zinzendorf gerichtete Denkschrift Hatzfeld's liegt vor, worin er entschieden gegen Papiergeld Front machte. ‚Der eigentliche circulante Credit ist, wann ein solches Papier in den Umlauf gesetzt wird, welches in sich Geld vorstellt und in allen grossen und kleinen Käufen als Geld gebraucht werden kann. Dieser ist nur in jenen Ländern fürträglich, wo der Handel und Wandel mit der Geldmasse nicht in einem gewissen Gleichgewicht sich befindet und letztere nicht hinlänglich ist, die aus dem Commercio laufenden Zahlungen zu leisten, wo aber die Geldmasse grösser als die Anwendung ist, folgsam das Commercium sich noch nicht so sehr ausgebreitet, um eine grössere Geldmasse zu erfordern, als von dem Staat besessen wird, so führt ein dergleichen circulanter Credit das Uebel mit sich, dass er das Geld gleichsam verschwinden mache. Folgende Gründe überzeugen mich dieser Wahrheit. Ein Papier, was keinen Nutzen bringt, ist niemahlen den Privatis so angenehm als wie das Geld, weil letzteres nebst dem äusserlichen auch den innerlichen, ersteres aber lediglich den äusserlichen Vortheil hat. Es folgert sich daraus, dass derjenige, welcher Papier und Geld besitzt, alle Zahlungen, soweit er damit rechnen kann, mit Papier leistet, mithin lauter Papier und kein Geld in Curs kommt. Zweitens, wenn die Geldmasse durch das Papier dergestalten vermehrt wird, dass sie keine nützliche Anwendung in dem Staat findet, so führt dessen Inhaber solche ausser dem Land; daselbst kann er sich deren Papiere, weilen sie nicht gelten, nicht bedienen, er muss also das Geld ausser Land versenden, und die Papiere allein bleiben im Staate zum Umlaufe. Nun scheint mir die Geldmasse in dem österreichischen Staate noch beständig hinlänglich zur Bestreitung des Negotii zu sein, welchem nach zu vermuthen ist, dass die Einführung eines wahrhaft circulanten Credites, wenn er mit Zwang vergesellschaftet ist, alles baare Geld aus dem Umlauf ziehen dürfte.'

[2] Handschreiben der Kaiserin an Hatzfeld vom 11. October 1770: ‚Nachdeme Er mir in seinem Vortrage vom 5. October die bei der vorgeschlagenen Errichtung eines Banco di deposito vorgefundenen Bedenken mit mehreren eröffnet, dabei aber nochmals auf dem Antrag bestanden, dass

Bereits am 30. October 1770 erstattete er einen Vortrag. Man solle, legte er dar, das Publicum an diese Gattung Papier ohne Zwang dergestalt gewöhnen, damit solche gleich baarem Gelde sich im Umlaufe erhalten und daher bei Ausbruch eines Krieges in grösserer Anzahl ausgegeben werden können, um bei Zahlungen des Aerars Verwendung zu finden. Bei Ausbruch eines Krieges brauche man nur die Vergünstigung zu gewähren, dass sie in $4^1/_2$-procentige verzinsliche Banco-Obligationen umgesetzt werden können. Es sei kein Zweifel, dass sie dann mit Begierde gesucht würden. Die Kaiserin genehmigte zur Einführung des unverzinslichen Papiergeldes die ungesäumte Veranstaltung zu machen, der Geldbetrag jedoch, welcher für die in Friedenszeiten im Umlauf sich erhaltenden Banknoten einfliesse, sei baar in der Casse zu behalten. Erwähnung verdient eine Bemerkung Hatzfeld's in einem Vortrage vom 11. December 1770, es sei nicht zu befürchten, dass bei den Banknoten ein beschwerliches Agio jemahlen statthaben könne, da nicht nur die Bequemlichkeit, solche von den Bancozettelcassen zu erhalten, dieses verhindern werde, sondern auch die gegründete Hoffnung sei, dass diese Billets wegen ihrer Bequemlichkeit durch Kauf und Verkauf sich wie baares Geld solchergestalt ausbreiten werden, dass sie allerorten anzutreffen sein werden.

Durch Patent vom 1. August 1771 wurde die Ausgabe neuer Bancozettel verfügt. Im Eingange desselben wird bemerkt, dass die 1762 ausgegebenen Baneozettel bis auf einen kleinen Betrag aus dem Verkehre gezogen seien; der grösste Theil sei gegen Banco-Obligationen umgetauscht worden. Der am 15. Juni 1762 ergangene Befehl, dass bei allen Gefällen, die vom Stadtbanco verwaltet werden, alle Zahlungen wenigstens zur Hälfte in Bancozetteln entrichtet werden sollen, sei durch einige Zeit nicht befolgt worden. Diese Verordnung werde erneuert; um dem Publicum die Vortheile und Bequem-

---

mit Einführung der unverzinslichen Banconoten schon bey dermaligen Friedenszeiten in der Absicht der Anfang zu machen, um sich von der Verlässlichkeit der operation für künftige Kriegszeiten um so mehr versichern zu können.

‚So will Ihme in dessen Verfolg mitgeben, Mir hierüber die besondere Ausarbeitung, wie Er die ganze Einrichtung mit diesen Bancozetteln zu fassen gedenket, demnächstens zu Meinem weiteren Entschluss zu überreichen.'

lichkeit, welche Bancozettel bieten, wieder zu verschaffen, sei der Auftrag ergangen, neuerdings im Gesammtbetrage von 12 Millionen Bancozettel auszustellen, die in Stücken von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden auszugeben sind. Diese Zettel konnten jedoch nicht, wie jene von 1762 gegen Banco-Obligationen umgetauscht werden; sie sollten nur gegen baares Geld abgegeben und an den Staatscassen wie baares Geld an Zahlungsstatt angenommen werden. Zwangscurs besassen sie nicht. Ihre Annahme im Privatverkehr war ‚willkürlich'. Bancoabgaben mussten zur Hälfte in Zetteln entrichtet werden. Es wurden ihnen alle Vorrechte wie den Wiener Stadtbanco-Obligationen eingeräumt. Nachahmung und Verfälschung wurde mit der Todesstrafe belegt.[1]

IV.

Seit Herstellung des Friedens im Jahre 1763 war die Regierung ernstlich bemüht, Ordnung in den verworrenen Staatshaushalt zu bringen, und die von dem Präsidenten der Hofkammer Ludwig Grafen Zinzendorf gelieferten umfassenden Arbeiten ermöglichten es erst, einen klaren Einblick in die Einnahmen und Ausgaben des Staates zu gewinnen. Die Kaiserin

[1] Das Patent dentsch und lateinisch. Die Stückelnng war folgende:

600.000	Stück	à	5	Gulden	gleich	3	Millionen
200.000	„	„	10	„	„	2	„
40.000	„	„	25	„	„	1	„
20.000	„	„	50	„	„	1	„
10.000	„	„	100	„	„	1	„
4.000	„	„	500	„	„	2	„
2.000	„	„	1000	„	„	2	„
Summa 876.000	Stück gleich					12	Millionen.

Um dem Bedürfnisse des Publicums Rechnnng zn tragen, mit Bequemlichkeit Bancozettel für baares Geld nnd nmgekehrt erhalten zu können, wurden Bancozettelcassen errichtet, ausschliesslich znm wechselweisen Umtausch bestimmt, nnd zwar eine Hauptcasse in Wien und Bancozettelcassen in den Provinzen. Letztere sollten von den Bancaladministrationen, jedoch abgesondert von den übrigen Gefällen verwaltet werden. Ferner wurde eine Reservecasse errichtet, welche die ganze Summe von 12 Millionen mit einem Ueberschusse zur Answechslung der abgenützten Bancozettel von der Druckerei zu übernehmen nnd den nöthigen Verlag an die Bancozettelcassen zu befördern hatte.

forderte auch dringend, dass die Finanzpräsidenten alljährlich eine Staatsbilanz vorlegen und Anträge über die Vermehrung der Einnahmen und Ersparung der Ausgaben stellen sollen. Das Centralhauptbuch sollte alljährlich abgeschlossen, von den Finanzstellen adjustirt nnd der Kaiserin vorgelegt werden.[1] Was die Einnahmen aubelangt, so reichten dieselben für den Staatsaufwand nicht hin, da das mobile Capital zur Steuerleistung nicht in entsprechender Weise herangezogen wurde und die Verzehrungssteuern ergiebige Erträge nicht abwarfen, auch für die staatlichen Finanzen nicht völlig zur Verfügung standen, da sie zum Theil den Ländern zur Verzinsung der Länderschulden überwiesen worden waren.

Der Hofstaat blieb ziemlich kostspielig, trotz mannigfacher Beschränkungen in der zweiten Hälfte der Regierung Maria Theresias, und Graf Hatzfeld machte der Monarchin wegen allzu starker Inanspruchnahme der Finanzen wiederholt Vorstellung. Die präliminirten Summen reichten nicht aus, und für die ausserordentlichen Fälle waren die Ansprüche nicht unbedeutend und bereiteten dem Finanzminister vielfache Schwierigkeiten; so die Königskrönung Josefs, die Verheiratung der Kinder.[2]

Mit dem reinen Gewinne, der sich durch die im Umlaufe zurückbleibenden Bancozettel an den zu ihrer Realisirung gewidmeten Summen ergäbe, sollten nach dem ersten Antrage verzinsliche Staatspapiere eingelöst werden, welcher Antrag aber durch Allerhöchste Entschliessung dahin abgeändert wurde, dass die Regie- nnd Manipulationskosten der Bancozettelcassen damit bestritten und der Ueberschuss aufbewahrt werden solle.

[1] Kaiserliche Entschliessung auf Vortrag Hatzfeld's vom 9. August 1770.

[2] Zahlreiche Handbillete an den Grafen Hatzfeld, der unermüdlich auf Sparsamkeit drang, gewähren uns einen Einblick in die Anforderungen. Für die ‚Kuchelwirthschaft‘ waren 342.000 Gulden angesetzt; ein Handschreiben vom 18. December 1762 besagt, dass damit das Auslangen nicht gefunden werden könne, eine Forderung der Hoflieferanten im Betrage von 71.551 Gulden sei ausständig, Erhöhnng um 80.000 Gulden wurde daher angeordnet. Am 20. November 1763 war für das Hofküchenamt eine Forderung von 110.000 Gulden rückständig. Für das Futteramt, für Jagd- nnd Lustreisen wurden ebenfalls grössere Beträge in Anspruch genommen. Nicht selten konnten auch kleinere Summen nicht berichtigt werden, so z. B. für Löschrequisiten in Hetzendorf. ‚Extrahofauslagen‘ mussten von dem Finanzminister bestritten werden, so bei dem Tode Isabellas, der Gemahlin Josefs, 8454 Gulden für ‚Hof- und Trauerunkosten‘.

Die grossen Anforderungen von Seiten des Hofkriegsrathes machten alle Voranschläge zu nichte. Die Herabminderung der Kosten für das Heer wurde öfters in Erwägung gezogen, eine bestimmte Summe für die Bedürfnisse desselben festgestellt, aber selten reichte sie aus, und alljährlich wurden grössere Beträge in Anspruch genommen, als präliminirt worden waren. Zu wiederholten Malen wurden Berathungen über die Herabminderung des Heeres angestellt, ohne jedoch durchzudringen. Auch Kaunitz sprach sich einmal in einem Votum dagegen aus. Das Contributionale, meinte er, würde um so weniger zu erschwingen sein, wenn sich die Circulation des Geldes durch die Militärreduction vermindern würde.

Nach Beendigung des dritten schlesischen Krieges wurde der Normalbetrag für das Heer auf 16 Millionen festgesetzt, jedoch in der Regel überschritten, und die Kaiserin überwies bisweilen Summen, über welche sie das Verfügungsrecht sich vorbehalten hatte, an die Kriegsverwaltung. Später war es Lascy, der für die Heeresbereitschaft entschieden eintrat. In einem Votum vom 20. März 1769 bemerkte er: Als der dritte schlesische Krieg anfing, sei die Armee der Zahl und den Eigenschaften nach keineswegs so beschaffen gewesen, dass mit derselben dem Feinde unter die Augen hätte getreten werden können; es habe noch an den nöthigen Magazinen und Vorräthen gefehlt. Man müsse sich daher im Frieden für den Krieg vorbereiten.

Die Pensionen erheischten grosse Beträge, die sich jährlich steigerten. Bis zum Jahre 1762 wurden dieselben nur auf eine bestimmte Zeit bewilligt, und die betreffenden Personen mussten sodann um die Verlängerung einschreiten. Der Grund war, weil man dadurch die Ueberzeugung gewinnen wollte, dass die Personen noch leben und sich in dürftigen Umständen befinden. Bei jeder neuen Bewilligung über den Fortbezug hatten die Pensionisten einen Taxabzug von 5 Procent zu entrichten. Durch die Entschliessung vom 22. Mai 1762 auf den gemeinschaftlichen Vortrag von Herberstein, Hatzfeld und Zinzendorf sprach die Kaiserin ihre Geneigtheit aus, wenn den etwaigen Unterschleifen mit Verlässlichkeit abgeholfen werden könnte, davon abzusehen. Die Kaiserin forderte eine vollständige Regulirung des Pensionswesens. Ein ‚beständiges Regulativum‘ sollte dergestalt festgesetzt werden, damit aller übermässige

Aufwand vermieden, folglich ‚dem Aerar die Bürde dieser so beträchtlich angewachsenen Auslagsrubriken möglichst erleichtert werde'. Unregelmässigkeiten mancherlei Art hatten sich eingeschlichen. Personen, die bei ihrer Pensionirung bestimmte Summen zugewiesen erhalten hatten, bezogen dieselben nach ihrer Wiederanstellung nebst ihrem Activitätsgehalte weiter fort, obgleich die Verfügung aufrecht bestand, dass die Pension aufhören solle, sobald der Pensionist eine anderweitige Besoldung erlangt habe. Es kamen Fälle vor, dass jemand eine Pension von 1000 Gnlden neben 4000 Gulden Gehalt bezog; Verstorbene wurden in den Pensionslisten weitergeführt; Grossjährige bezogen ebenfalls den ihnen während ihrer Minderjährigkeit bewilligten Gnadengehalt. Ein umfassendes Handschreiben an den Grafen Herberstein vom 12. Mai 1762 enthielt die wichtigsten Bestimmungen, welche zukünftig massgebend sein sollten. Ebenso wichtig war ein Handschreihen vom 30. April 1765, welches den Gesammtbetrag für Pensionen auf 1 Million Gulden festsetzte, und zwar 300.000 Gulden für das Militär 500.000 Gulden für die Cameral- und Civilpensionen, 150.000 Gulden für Minister und Hofleute; den Rest von 50.000 Gulden behielt sich die Kaiserin zn ihrer Diposition vor. Diese im Laufe der Sechzigerjahre festgestellten Normen wurden jedoch nicht strenge eingehalten, und die Kaiserin selbst ging von den von ihr verfügten Bestimmnngen ab, indem sie einzelnen Personen bedentendere Pensionen zuwies, als dieselben normalmässig erhalten konnten.

Die Lücke in den Einnahmen musste durch Credit ausgefüllt werden. Indess gelang es ohne Mühe, die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Der Staatskanzler Fürst Kannitz unterstützte die Finanzverwaltung, indem durch seine Vermittlung von dem Hause Nettine nicht unbedeutende Summen zur Verfügung gestellt wurden. Auch italienische und niederländische Häuser übernahmen bereitwillig die Aufbringung von Anlehen, jedoch machten es kaiserliche Entschliessungen der Finanzverwaltung zur Pflicht, im Inlande die erforderlichen Snmmen zu beschaffen.[1] Den Staatscassen sowie den Ländercassen wurde

[1] Da es allezeit dem Staate schädlich und Meinen Unterthanen betrüblich fallen muss; wann immerzu neue, fremde Darlehen aufgenommen werden, so ist unumgänglich nöthig, dass diesem immer höher steigenden Uebel

die Befugniss eingeräumt, rückzahlbare, gegen 4 Procent verzinsliche Einlagen ‚einzusammeln', wovon das Publicum ausgiebigen Gebrauch machte, und da die Einlagen die Rückzahlung überstiegen, war es möglich, alte Schulden abzustossen. In Mähren wurde damit seit dem 8. October 1769 begonnen, und die anderen Länder folgten. Am 1. November 1769 wurde hinsichtlich der vor zwei Jahren mit den Ständen geschlossenen Recesse über die Rückzahlung der Schulden die Bestimmung getroffen, dass nur jene Capitalien rückzuzahlen sind, welche von den Parteien anfgekündigt werden, der Rest des zugewiesenen Amortisationsfondes, sowie neue Capitalseinlagen bei der allgemeinen Staatsschuldencasse gegen 4-procentige Schuldverschreibungen anzulegen sind. Von den recessirten Schulden wurde in den nächsten Jahren nur ein Theil zurückgezahlt.[1] Die etwaigen Ueberschüsse dieser Ländercassen wurden bei der Staatsschuldencasse als ein Activum angelegt. Die Brünner Bürgerschaft führte darüber Klage, indem durch dieses Creditsystem die Aufbringung von Darlehen erschwert werde. Die Einlagen nahmen in der nächsten Zeit bei den verschiedenen Cassen zu und stiegen im Jahre 1776 auf 8,579.000 Gulden, und da die Staatseinnahmen nicht blos für die laufenden ordentlichen, sondern auch für die ausserordentlichen Ausgaben voraussichtlich genügten, stellte Graf Kolowrat den Antrag, die Zinsen auf $3^1/_2$ Procent herabzusetzen. Die Genehmigung erfolgte, jedoch mit der Weisung, keine Kundmachung zu erlassen, sondern die Beamten hätten den Einlegern zu bedeuten, dass von nun

abgeholfen werde. Die Finanzstellen haben also über diesen wichtigen Gegenstand die Berathung zu pflegen und Mir sodann den diesfälligen Vortrag zu erstatten. Kaiserliche Entschliessung auf Vortrag vom 1. März 1768. Als von Seite der Finanzstellen darauf hingewiesen wurde, dass dies mit Schwierigkeiten verbunden sei, erfolgte die Weisung: Es ist sich von der Aufnahme fremder Capitalien, ausser wenn Ich hierzu die ausdrückliche Begnehmigung ertheilen sollte, gänzlich zu enthalten. Vortrag vom 25. April 1768.

[1] Die Einlagen sollten zur Bildung einer Reservecasse verwendet werden im Betrage von 8 Millionen; erst im Jahre 1776 wurde dieses Ziel erreicht. Die 1767 abgeschlossenen Recesse, auf zehn Jahre vereinbart, wurden noch einmal erneuert, sodann ‚tacite' fortgesetzt, die ‚wirkliche Erneuerung' auf ruhige Zeiten verschoben. 1789 wurde die Aufkündigung sistirt.

an eine geringere Verzinsung platzgreife; auch habe sich diese Herabsetzung nur auf neue Einlagen zu erstrecken.[1]

Der erste mit einem Ueberschusse abschliessende Staatsvoranschlag wurde der Kaiserin am 22. Februar für das Militärjahr 1775 überreicht. Es ergab sich nach Bedeckung sämmtlicher Ausgaben ein Plus von 522.000 Gulden, und der Finanzminister sowie der Präsident der Rechenkammer machten auf diese ‚sich zum ersten Male ereignete gedeihliche Lage der Finanzen' aufmerksam und stellten den Antrag, ‚dass von den durch den hergestellten inländischen Credit einfliessenden Baarschaften für alle unvorhergesebenen Zufälle eine Summe von 8 Millionen als ein unvorgreiflicher Vorrath hinterlegt werden möge'. ‚Da die Zufälle niemals vorgesehen werden können,' bemerkte der Hofkammerpräsident, ‚welche einen ausserordentlichen Aufwand nach sich ziehen, gerathe man bei dem Eintritt derselben in Verlegenheit, die Geldinhaber ziehen daraus Vortheil, und man müsse sich ihren Bedingungen unterwerfen. Erhalte aber das allgemeine Schicksal eine längere Dauer, so wachse der Geist des Wuchers mit jedem Tage, und den Finanzen bleiben wenige Auswege übrig, den reissenden Wirkungen dieses Ungeheuers Einhalt zu thun.' Hiefür liefere der letzte Krieg Belege genug. Man habe alle Regeln der Finanzwissenschaft aus den Augen gesetzt und solche Bedingungen eingehen müssen, deren Schädlichkeit der Wohlfahrt der Unterthanen ausserordentlich geschadet habe. Der Vortheil sei gross, da die Finanzen sich in der Lage befinden, den ausserordentlichen Aufwand ohne fremde Hilfe wenigstens für eine gewisse Zeit aus eigenen Kräften zu bestreiten.[2] Die Kaiserin war wohl principiell damit einverstanden, allein sie ertheilte die Weisung, dass dieser Cassavorstand, wie sie sich ausdrückte, nicht zu einer solchen Grösse anwachse, wodurch dem Staate eine allzu grosse Interessenbezahlung aufgebürdet und der allgemeinen Geldcirculation eine allzu grosse Geldmasse entzogen würde.[3] In den nächsten Jahren mehrten sich die Cassabestände auf 14,180.000 Gulden, was die Kaiserin zu hoch fand, 7 Millionen seien

[1] Undatirter Vortrag (März 1777). Die Weisung erfolgte an einige Cassen am 12. März 1777.

[2] Vortrag vom 24. December 1775.

[3] Vortrag vom 26. Februar 1776.

genügend. Graf Kolowrat bat, ihn der Verpflichtung zu überheben, sich blos auf diesen Betrag beschränken zu müssen, mit dem Hinweis auf ausserordentliche Fälle, die eintreten könnten. ‚Wir beede,' schrieb Maria Theresia eigenhändig auf den Vortrag — (sie meint sich und Josef) — ‚haben das billige Vertrauen zu seiner guten Verwaltung, dass wir es approbiren.'[1]

Diese günstigen Verhältnisse dauerten leider nur kurze Zeit. Seit Beginn des Jahres 1778 musste mit der Eventualität kriegerischer Verwicklungen gerechnet werden, und die Kaiserin ertheilte dem Grafen Kolowrat mündlich den Auftrag, ‚so viele Darlehen aufzubringen, als die Kräfte des Credits es vermögen'. So gefestet war der Credit Oesterreichs, dass von Frankfurt und Holland Anträge an die Regierung gelangten. Aus der deutschen Reichsstadt wendete sich das Haus Bethmann an den Grafen Hatzfeld mit einem Schreiben vom 12. Juni 1778: es habe aus den Zeitungen ersehen, dass der Hof beschlossen habe, Geld zu 4 Procent aufzunehmen, und erklärte seine Bereitwilligkeit, bei verschiedenen Freunden einige Posten aufzubringen in der Hoffnung, durch das Wohlwollen des Grafen Hatzfeld eine Provision zu erhalten. In der That hatte das Haus Bethmann seit October 1778 nicht unbeträchtliche Summen für den österreichischen Staat aufgenommen; es blieb auch seitdem in inniger Geschäftsverbindung mit der Regierung und konnte unter Josef als der hervorragendste Banquier derselben angesehen werden.

[1] Vortrag vom 12. Hornung 1778.

Digitized by Google

EXCURSE.

I.

Baron Wiesenhütten.

Seit Ende des Jahres 1743 war die finanzielle Lage eine besonders traurige, da alljährlich zur Bestreitung des Heeresbedarfes beträchtliche Summen zu beschaffen waren. Für die nächste Zeit waren 10 Millionen erforderlich, deren Aufbringung nicht leicht war. Bei den Berathungen wurde der Wunsch ausgesprochen, dass man sich ‚in hostico Mehreres ausbreiten und andurch sowohl an Geld als naturali ergiebige Erleichterung finden möge‘. Sämmtliche Gutachten stimmten darin überein, von den Cameralgütern Alles hintanzugeben, die ohnehin geringen Nutzen abwerfen und zu hohen Preisen anzubringen wären. Vornehmlich wurde auf das Frickthal hingewiesen; zwei Voten brachten den Verkauf der gefürsteten Grafschaft Gradisca in Vorschlag, ferner die Burg Cilli, die vicedomischen Gülten in Krain, die Herrschaft Adlersberg, die Jagdbarkeiten in Vorderösterreich, wenn sie nur Käufer finden, die Verwandlung der tirolischen Pfandschaften in Lehen u. dgl. m.; ferner wurden Anticipationen auf Quecksilber und Kupfer in Vorschlag gebracht, ersteres in England, letzteres in Holland gesucht; in zwei Gutachten wurde beantragt, die Güter derjenigen in Böhmen, die in feindlichen Diensten standen, zu sequestriren. (Aus einem Vortrage Dietrichstein's vom 29. November 1743.) Jahrelang blieben die Beamten ohne Gehalt. Die Kaiserin befahl, die ‚unverschuldeten Gefälle‘, d. h. diejenigen, die nicht verpfändet waren, zusammenzusuchen und zur Besoldung zu verwenden. Die zur Verfügung stehenden Beträge reichten jedoch nicht aus. Erforderlich waren 1,747.000 Gulden, während blos 1,580.000 Gulden zusammengebracht werden konnten. (Vortrag vom 23. Februar 1743.)

Die Verlegenheiten steigerten sich, da die bewilligten holländischen Subsidien nicht immer rechtzeitig einliefen, indem einzelne

Digitized by Google

Provinzen mit ihrer Zustimmung zögerten, auch die Uebermittlung der englischen Gelder nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden und die Umwechslnng zeitweilig nicht leicht zu bewerkstelligen war. Vorschüsse auf die von dem englischen Parlamente votirten Beträge konnten von den Wiener Wechslern bei der geringen Capitalskraft derselben nicht in der gewünschten Höhe gewährt werden.[1] Ende 1744 wurden deshalb Berathungen gepflogen, um die erforderlichen Beträge mit Verlässlichkeit zu beschaffen. Eine umfassende Arbeit Bartenstein's, ‚Anmerkungen' betitelt, bildete in einer Commissionssitzung auf Befehl der Kaiserin am 10. November 1744 die Grundlage eingehender Berathung. Das Ergebniss war, dass es wohl nicht an ‚fundis', jedoch an Baarschaft fehle. Für den Monat December war ein Betrag von 500.000—600.000 Gulden für das Heer nicht vorhanden. Prandau erklärte, die Summe nicht beschaffen zu können, auch die anderen Räthe vermochten keine Zusage zu machen. (Protokoll der Commissionssitzung vom 10. November 1744. Anwesend waren: Dietrichstein, Saalburg, Prandau, Wiesenhütten, Bartenstein, Luchsenfeld, van der Marck.) Das eigenhändige Schlussmarginale der Kaiserin lautet: ‚approbire alles wegen der vorgeschlagenen fundis wan sie auch nur ad motum gebracht werden und in rechter zeit ist nocheinmahl brandau zu befragen ob er sich nicht getraue selbe auffzubringen in denen vorgeschribenen terminen wo selber sich nicht getraue wisenhütter es zu proponirn und die völlige fundi einzuraumen und gerad anzuweisen das er sichergestelt seye und nirgends anderstwo können verwisen werden als auff seine dispositiones dessentwegen wan er sich darzu anheischig machet wie ich mich dessen zu ihme erwarte zu denen conferentzien bey graffen starenberg beyzuzihen damit er von denen dispositiones geschwinder allzeit die information habe de reliquo Placet und habe ad marginem meine übrige anmerckungen gesezt.'

Maria Theresia m. p.

‚Verlange ein abschrifft dises referat.'

Nach einigen Tagen schrieb Maria Theresia an den Kämmerpräsidenten auf einem Zettel, (präsentirt ddo. 16. November 1744), eigenhändig: ‚ich verlange eine antwort dan an der zeit alles ligt wer die fundi übernohmen oder brandau oder wisenhütter nicht aber von dem gegenwärtigen allein sondern von denen gantzen fundis und in denen terminen. bis morgen spatest verlange die antwort.'

[1] Im Jahre 1744 werden vier Banquiers namhaft gemacht, mit denen die Regierung in Verbindung stand: Aquilar, Palm, Riesch und Kümmer.

Die Kaiserin forderte, Prandau nochmals zu befragen, ob er die Baarschaft beschaffen könne, der jedoch erklärte, dass er sich nicht getraue, so hohe Summen aufzubringen. ‚Baron v. Wisenhütten hätte ungemein mehreren Credit aufsehen von aussen und geschicklichkeit, der es also leichter, alss er zu werck bringen würde: wäre übrigens seine Schuldigkeit, eyfer, und Wunsch sich in Allem zu Deme, Was Ihro Königl. Maytt. Befehl und Dienst erfordert, willig gebrauchen zu lassen.‘ Hierauf zeigte sich Wiesenhütten bereit, dem kaiserlichen Wunsche zu entsprechen. (Conferenzprotokoll vom 26. November 1744.) Anwesend waren ausser den beiden Secretären v. Luchsenfeld und van der Marck dieselben wie am 10. November 1744 und überdies Starhemberg als Vorsitzender, endlich Uhlfeld. ‚Baron Wisenhüten Bezoge sich auf seine Schrifftliche Ihro Königl. Maytt. in originali selbsten übergäbene unterthänigste erklärung, und denen Beygeruckten Puncten. Die erklärung Schlaget Hauhtsächlich dahinein, dass obzwar das ansinnen so Gros seye, dass wohl Kein exempel vorhanden, dass jemahl von einem nur der 10. Theyl dessjenigen was aniezo anbegehret wird, verlanget worden seye, und Baron Brandau dessen ausnehmende Klugheit, geschicklichkeit, und Lange erfahrung Bekannt seye, sich deme zu unterziehen anstand nehmete, folglichen solcher hierob um so mehrers Bedencken zutragen hätte, so Binde Ihme doch die Geschworene Treüe die augen, und gäbe folgsam seine allerunterThänigste erklärung also ab, alss solchs Ihro Königl. Maytt. von Ihme allerGnädigst verlanget, und erwartet haben, gleichwie aber alle Menschliche Dinge sich auf Supposita Gründen und von Ihme nicht werde verlanget werden Können, Geld ohne Fundo zu verschaffen, also wäre der Schlus von sich selbsten, dass die in denen Anmerkungen enthaltene in- und ausländische Fundi ehemöglichst in Verlässlichkeit gebracht, und solches zu Bewürcken von Ihro Maytt. dero Hof-Stellen ein Terminus gesezet werden möge: seye nöthig dass Er in solche umbstände gesezet werden möchte, es ins werck zusezen. Dieses Werck so auf Millionen hinaus Lauffet, Könne nicht anderst, alss unter dem Königl. allerhöchsten Nahmen Bewürcket werden: und es wäre nöthig, dass von anfang einer neüen operation derselbe mit solcher authoritæt Begleitet werde, welche die wichtigkeit einer solchen unternehmung, deren Er sich Belade, erfordere.‘

Es folgen dann 16 Punkte pro conditione.

Darauf resolvirte die Kaiserin eigenhändig:

‚es wäre gleich eine instruction zu formirn auff dise puncten und mir vorzulegen. Maria Theresia.‘

Digitized by Google

In der vom 12. December 1744 datirten Instruction an Franz Baron von Wiesenhütten heisst es: die zu dem Kriegsstaate gewidmeten Fonde, wenn sie auch durch die Bewilligungen der Stände richtiggestellt werden, seien doch meist so beschaffen, dass dieselben nicht so zeitlich eingebracht oder in Baarem abgeführt werden können, als es Zeit und Umstände und die Militäroperationen erheischen, folglich müsse durch Zuhilfenahme des Credits und durch Anticipationen die Baarschaft herbeigeschafft werden; für den Dienst sei auch viel daran gelegen, den bei der Cameral- und Militär-Schuldencassa ganz verfallenen Credit wieder emporzubringen und den Werth der Obligationen wieder herzustellen, den ansehnlichen Kupfer- und Quecksilberfond aber so zu unterstützen, damit der Rohstoff zum Verschleiss gebracht werde. Baron Wiesenhütten habe mündlich und schriftlich erklärt: wenn ihm genugsam sichere Fonde zu den Kriegsausgaben angewiesen werden, jederzeit bereit zu sein, durch Geldvorschüsse mit leidentlichen Zinsen an die Hand gehen zu wollen, die Schuldencassa wenigstens durch Abtragung der Zinsen in einen besseren Credit herzustellen, die Verlagsgelder zu dem Kupfer- und Quecksilberbergbau anschaffen und die darauf versicherten Gläubiger sicherstellen zu wollen. An der Erhaltung des aus- und inländischen Creditwesens sei viel gelegen, wenn dasselbe zu seinem rechten Flor und Wachsthum gebracht werden solle. Seit dem Jahre 1742 sei zwar Sorge getragen worden, Rath zu schaffen, da man aber nicht in der Lage gewesen sei, Capitalsabzahlungen zu machen, habe man wenigstens die Entrichtung der Interessen erstrebt und hiezu einige Fonde bestimmt, namentlich jene wöchentlichen 2000 Gulden, welche aus den Militär- und Cameralgefällen für die Interessenzahlung vorbehalten gewesen, ferner das von dem Tabakgefälle dem niederländischen Rath und der Stadt Wien vorgeschriebene Quantum, den Ueberschuss aus dem Kupferverschleiss nach Abzug des Verlages und der wirklichen Schulden, endlich die bergstättischen Gefälle nach Abzug jener Summe, welche für den Hofstaat bestimmt sei, und der von den Gebrüdern von Palm vorbehaltenen monatlichen 10.000 Gulden bis zu ihrer vollständigen Befriedigung. Wiesenhütten wurde bevollmächtigt, auf den Kupferfond eine Anticipation von 1 Million Gulden zu 6 Procent jährlich aufzunehmen.

Die bisherigen Ansichten über Wiesenhütten bedürfen einer Berichtigung. In Frankfurt am Main gebürtig, wähnte er in der österreichischen Residenz einen entsprechenden Wirkungskreis für seine unleugbaren Fähigkeiten zu finden, da es ihm an Verbindungen nicht fehlte. In einigen Schriftstücken nennt er Doblhoff seinen Onkel. Die Doblhoff's — es werden deren zwei genannt — gehörten den höheren Beamten-

kreisen an und übten unter Maria Theresia eine einflussreiche Wirksamkeit aus. Seine Verwendung in dem österreichischen Staatsdienste verdankte Wiesenhütten seinem Schwiegervater Bartenstein, indem er Ende 1743 zum Hofkammerrathe ernannt wurde. Am 19. November 1743 erstattete der Hofkammerpräsident Graf Dietrichstein einen Vortrag: Nachdem die Kaiserin ihm ihre Intention dahin eröffnet hat, dass sie den v. Wiesenhütten aus besonderer Gnade und in allermildester Erwägung der Merita seines Schwiegervaters, des Hofraths und geheimen Staatssecretärs Freiherrn v. Bartenstein, zu ihrem Hofkammer- und Bancalitätsrathe ernannt habe, bittet Dietrichstein um die erforderliche Legitimation. Die Kaiserin gab ihr Placet. An den Berathungen über die finanziellen Fragen nahm Wiesenhütten lebhaften Antheil, und auch durch seine Beziehungen zu dem Wechslerhause Sardi war es ihm geglückt, dem Staate einige Vorschüsse zu verschaffen. Nun wurden ihm die Militärund Schuldencassa, daher jene Geschäfte, welche bisher die Bancalität versehen hatte, übertragen, auch übernahm er den Verschleiss der Bergwerkserzeugnisse: Quecksilber und Kupfer. Namentlich ersteres fand auf den ausländischen Märkten nicht unbeträchtlichen Absatz, und es war ein herber Schlag für die österreichischen Finanzen, dass die Engländer zwei spanische, mit amerikanischem Quecksilber beladene Schiffe erbeuteten und auf den englischen Märkten zu Verkauf brachten, wodurch der Preis desselben erhehlich sank. [1]

Als Baron Wiesenhütten die Direction der Schuldencassa antrat, beliefen sich die Militärschulden auf 9,403.009 Gulden, die Cameralschulden auf 970.732 Gulden, zusammen 10,373.741 Gulden. Die Militärschulden waren zu 6—9 Procent verzinslich, die Cameralschulden zu 9 Procent. Für die Bezahlung der Zinsen war jedoch beiläufig ein Betrag vorhanden, dass das Capital nur mit 5 Procent verzinst werden konnte, daher die Interessen nicht entrichtet werden konnten, welche Ende Decemher 1744 bereits auf 337.862 Gulden angewachsen waren. In den nächsten Wochen vermehrte sich die Schuld, da dem Kloster Blasien eine Assecuration für 178.000 Gulden ausgefertigt werden musste; ferner mussten dem Josef Simson Wertheimer wegen der Forderung seines Vaters im Betrage von 503.799 Gulden die auf seinen Antheil ent-

[1] Der Quecksilberverschleiss wird in einem Vortrage der Hofkammer vom 20. August 1743 auf 1350 Centner angegeben: 1060 Centner kamen in Amsterdam zum Verkaufe, 220 in Triest, 40 in Regensburg, 20 in Wien. Das Wiener Armenhaus hatte im Jahre 1740 eine Anticipation auf den Quecksilberverschleiss von 250.000 Gulden geleistet, wovon 25.000 Gulden alljährlich zurückgezahlt werden sollten.

Digitized by Google

fallenden 111.955 Gulden und von der neuen Anticipation mit 50.000 Gulden Bancalextracte zu 5—6 Procent hinausgegeben werden. Die Kaiserin verlangte, dass Wiesenhütten für ihr ‚allein bekannte Schulden' im Betrage von 700.000 Gulden die Zahlung aus den ungarischen Berggefällen richtigstelle, und er hatte sich für 300.000 Gulden bereits verbindlich gemacht, den Rest in Aussicht gestellt.

Die zur Verzinsung bestimmten Summen beruhten jedoch auf unzuverlässiger Grundlage, und Wiesenhütten konnte mit voller Sicherheit darauf nicht rechnen. Er that sein Möglichstes. Die Cassapapiere stiegen, standen aber noch immer 20 Procent unter Pari. Der Hofkammerpräsident stellte ihm das schönste Zeugniss aus. Baron v. Wiesenhütten, heisst es in dem Vortrage, ist voller Eifer den Credit herbeizubringen, von seiner Integrität hat man ausnehmende Proben, und an Wissenschaft, Correspondenz und Wege, Geld aus der Fremde mit leidentlichem Interesse herbeizubringen, fehlt es ihm nicht, allein sein Eifer kann nicht wirken, wenn er mit Realitäten nicht unterstützt wird, und wenn ihm nicht zulängliche Fundi, worauf der Credit herbeigebracht werden mag, eingeräumt werden. Die Hofkammer machte Vorschläge: eine bestimmte Summe aus dem Contributionale, ferner Beträge aus den ungarischen Bergwerken der Schuldencassa zuzuweisen, endlich auch die Stadtbank zur vorübergehenden Aushilfe in Anspruch zu nehmen. ‚Es scheint befremdend,' heisst es am Schlusse des Vortrages, ‚dass kleine Republiken in florissantem Credit stehen, wo erste Monarchen, die so grosse Länder mit aller Oberherrlichkeit besitzen, aus Mangel an Credit Noth leiden. Die Ursache aber sei jenen, so die Weltläufe kennen, nicht unbekannt: Republiken sorgen ihre Schuldner zu befriedigen; sobald die Souveräne für ihre Schuldner die Sorge tragen werden, welche die Republiken hegen, so wird bei ihnen der Credit in mehrerer Aufnahm kommen.'

Die eigenhändige Resolution der Kaiserin auf den Vortrag vom 26. Jänner 1745 lautet: ‚Wegen der mehrern beleguug des contributionale ist nicht zu gedenken wegen der hungarischen bergwerken approbire es aber jedoch dasselbe nebst denen übrigen zu Interessebezahlung gewidmeten fundis bloss zu solchen und nicht zu capitalszahlung ohne mein vorwissen anzuwenden von halb zu halb jahren mir eine rechnung darüber zu legen dan den überschuss von dorten vor mich aufbehalte dan keine vermischung zwischen interesse und capitalsbezahlungen destinirten fundis haben mag, wegen deme was von banco gemeldet wird approbire es, werde aber ehender mit graf starhemberg darüber verstehen.'

Starhemberg machte sich anheischig, 200.000 Gulden jährlich an die Staatscassa von Gefällen, deren Ertrag bisher dem Banco zufloss,

Digitized by Google

zu überweisen, worauf Wiesenhütten eine Anticipation von 2 Millionen bewerkstelligen sollte. Die Schuldencassa sollte für 2 Millionen neue Schuldscheine (Schuldencassa-Obligationen) ausstellen, nachdem aus verschiedenen Quellen für die gesammte Schuld — die alten Bancalitätsschulden und die neu hinzukommenden — zur Verzinsung 5 Procent und zur Rückzahlung 2 Procent — im Ganzen 905.000 Gulden mit Einschluss der obigen 200.000 Gulden — ausgemittelt worden waren. In einem ausführlichen Vortrage vom 17. März 1745 wurden die für die Verzinsung vorhandenen Summen aufgezählt, welche an Wiesenhütten übermittelt werden sollen. Der ganze Plan beruhte jedoch auf hypothetischer Grundlage. Denn mit voller Sicherheit konnte auf die aus den Bergwerken eingehenden Summen von 480.000 Gulden nicht gerechnet werden, da diese, wie in dem Vortrage bemerkt wird, von dem göttlichen Segen allein abhängen. An sich, heisst es, sei es zwar eine missliche Sache, auf den Bergsegen einen beständigen Antrag zu machen, allein etwas müsse man doch allezeit auf den Zufall ankommen lassen und sich in Zeit und Umstände nach der Thunlichkeit schicken, so dass man nach dem deutschen Sprichworte sagen kann: Kommt Zeit, kommt Rath.

Wiesenhütten sollte zunächst die Einlösung der mit höheren Interessen behafteten Papiere und jene Parteien berücksichtigen, ‚die sich zu Dienst der Majestät und des publici besonders durch Anticipationen nützlich gebrauchen lassen, ohne jene zu vergessen, die ältere Instrumenta obligatoria haben oder ihres Nothstands willen besonderer Reflexion würdig seien‘. (Vortrag vom 17. März 1745.) Die Kaiserin gab ihr Placet und bemerkte eigenhändig: ‚doch das mir in mein particulare die nota übergeben werde wem und wer bezahlt wird ins künftige ohne meine aprobation es nicht zu thun.‘ Der Hofkammerpräsident setzte nun in einem Vortrage vom 4. April auseinander, dass ‚das erste Membrum‘ der kaiserlichen Resolution aufs Genaueste befolgt werden wird, über den zweiten Theil aber müsse man sich eine Erklärung ausbitten. Denn die angewiesenen Fonde reichten nur zur Entrichtung der Zinsen hin, an Capital könnte nichts rückgezahlt werden. Hierauf erfolgte eine eigenhändige Marginalbemerkung: ‚approbire es also völlig ware nur ein misverstand in meiner resolution dan gemeint das jetzt neben interessen auch etwas zuweillen an capital bezahlt würde.‘ Am 12. April 1745 erhielt Wiesenhütten eine kaiserliche, auf Grund dieses Vortrages ausgearbeitete Vollmacht.

Wiesenhütten leistete dem Staate im Jahre 1745 grosse Dienste. Seinen Bemühungen gelang es, nicht unbeträchtliche Summen aufzubringen, allein einerseits mochte er seine Kräfte überschätzt haben, ander-

seits konnte der Staat die ihm gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht einhalten, da die zu seiner Verfügnng gestellten, ans verschiedenen Qnellen fliessenden Einnahmen nicht rechtzeitig eingingen. Auch wurde er zn wiederholten Malen angewiesen, Zahlnngen zu leisten, wofür eine Bedeckung nicht vorhanden war. Holländische Glänbiger, die 1737 $2^1/_2$ Millionen anf das böhmische Contribntionale vorgeschossen hatten, erhielten während der Zeit vom 1. Jnni 1742 bis Ende December 1744 keine Zinsen. Wiesenhütten übernahm eine Vorschnssleistnng zur Befriedigung derselben. Als er jedoch die Bezahlnng ans der böhmischen Contribntion forderte, erhielt er von dem Obristkanzler die Antwort, dass die Beträge für die Armee nothwendig seien, nnd es wurden ihm 2000 Lägl Quecksilber znr Bedeckung überwiesen, die damals nicht so leicht abgesetzt werden konnten. (Vortrag von 9. Juni 1745.) Wiessenhütten gerieth in Verlegenheit und konnte seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen; im September 1746 überreichte er ein Gesuch nm Enthebung von der Direction der General-Militär- und Schnldencassa nnd um Verleihnng einer Hofkammer- nnd Hofmittelsrathstelle auf der Herrenbank bei der in Münz- und Bergwerkssachen angeordneten immediaten Hofcommission. Anf dieses Gesnch, welches am 19. September 1746 in die Hofkammer gelangte, schrieb die Kaiserin eigenhändig: ‚Obwohlen von denen geleysten diensten nnd eyffer des wisenhütten sehr wohl zu friden so accordire ihm nmb in stand zn bleiben weitere gutte dionst zu leisten dis was er alhier begert, wegen Kupffer weesen solle die comission selbsten dises führen die militar cassa solle schröder als zahlmeister führen das schnlden weesen halber wird es Kayser befehlen wisenhütten seynd znm zoichen meiner gnad 50^m fl. zu geben die camer selbsten vorschlagen solle woher.

Maria Theresia.‘

Seine Gegner erhoben Anklagen gegen seine Gebahrung. Maria Theresia betraute eine Commission mit der Untersuchung.

‚Lieber Graff Kollowrath.

‚Ich höre dass Bartenstein nnd sein Schwieger-Sohn der Wiesenhüten sehr betroffen seyn über die grosse Hindernnssen, die lezterer in Beyschaffung deren Gelder findet.

‚Die grosse dienste so Bartenstein Mir nnd Meinem Hauss geleistet, werde nie in Vergessenheit sezen, und Ich bin überzenget von denen auf Millionen belauffenden Summen, die der Wiesenhüten in den beschwehrlichsten Umständen vorgeschossen hat, und ist Mir alles daran gelegen, dass der Bartenstein in Ruhe gesezet, nnd sein Schwieger-Sohn bey

seinem Credit, und eyffer-vollen Devotion aufrecht erhalten werde; Ich werde solcheu nie falleu lassen, noch weniger zugebeu, dass ihme wieder die Billigkeit was zugemuthet werde.

‚Wie kan ich aber helffen, wann nicht klar gemacht ist, wie selber bey meinem ærario verflochten ist? und dahero habe ich Euch, nebst Salaburg, Brandau, Bartenstein, Wiesenhüten nnd Koch erneuuet, damit ihr den standt deren Forderuugeu, so Wiesenhüteu an das ærarium hat, und wie Er hierunter bedecket sey, ins klare gesezet, nnd zwar Specifice: Erstlich den wahren Statum, was er Wiesenhüten Snccessive vorgeschossen, was er zu Sicherstellung dieses Vorschusses vor fundos überkommen, wie viel aus diesen fundis eingegangen, wie viel, und warum zuruckhafften, mithin in wie weit derselbe annoch in Vorschuss stehe, damit man ihne dissfalls ganz sicher stellen könne. Audertens, ob derselbe sich einiger Stadt-Banco-Gelder wie auch einigen fundis der vor das 1746ᵗ Jahr gehörig ist, schon prævaliret habe, welchergestalten, und wohin, damit man wissen möge, was vor fundi vor das 1746ᵗ Jahr übrig bleiben. Drittens; Ob er auf dieses schon eingetrettene Militär-Jahr seine Dispositionen gemacht habe, damit die Militär-Erfordernusseu bestritteu werden mögen; auf wie viel Monathen selbe zu-länglich seyn; als nehmlichen: vor die Löhnungen und Ordonauz-mässige Gebühr, item, Recroutir-Rimontirung, Artillerie, Pontons, Proviaut, und übrige Kriegs-Nothdurfften.

‚Vierdtens Solle er Wiesenhüten selbst den Vorschlag thun, wie ihme, wegen seines Vorschusses de præterito zu helffen, **auch durch was Mittel** ihme weiter bey-zustehen seye, **damit er in Credit und Kräfften erhalten werde,** auf dass Er auch künfftig seiue vorhinige trene nnd wichtige Dienste Mir nnd dem gemeinen Weesen leisten könne.

‚Ihr werdet hierüber mit der benannten Commission beeyffert seyn, ohnverweilt eine klare Vorstellung zn machen, anbey euere Meynung eröffnen, wie ein nnd anders oh besagtes in das Werck zu sezen, nnd im Gang zu bringen seye, anch inmittelst sowohl den Bartenstein als den Wiesenhüten Meiuer Kays. Guade und Schuzes versichern.

Maria Theresia.‘

Das Handschreibeu der Kaiserin, ferner eine Note, welche sie dem Grafen Salaburg zum Circnlireu gegeben (die mir jedoch nicht zn Gesicht gekommen ist), bildeteu die Grundlsge commissioneller Verhandluugen, die in den letzten Tageu des Monats December 1746 stattfanden. Das Ergebniss war, dass Wiesenhütteu 10·7 Millionen Gulden Vorschüsse anf

die englischen Subsidien geleistet hat und 7·1 Millionen zurückgezahlt erhielt, daher 3·6 Millionen zu fordern hatte. Dieser grosse Vorschuss von 10 Millionen, heisst es in einem an die Kaiserin erstatteten Vortrage, beweise doch allemal dessen Capacität, Attention und grossen Fleiss und nebstdem Credit, so er dazumahlen gehabt hat. Von dem Gelde waren allerdings blos circa 230.000 fl. unbedeckt, der Rest auf bestimmte Einnahmen angewiesen, die jedoch nicht rechtzeitig eingingen, während Wiesenhütten seinen Gläubigern gegenüber haftete und seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen konnte. Was die kaiserliche Frage anbelangt, ‚ob er sich einiger fundorum so ad 1746 gehörig pro 1745 bedient habe‘, wurde von Wiesenhütten zugegeben, dass dies bei 600.000 fl. der Fall war, weil die Eingänge pro 1745 unzulänglich waren. Die Commission fand die Befugniss dazu wohl gegründet in seinem Contract und seiner Instruction. Es sei dies auch eine Sache, die vorher fast alle Jahre in Kriegszeiten geschehen sei, auch heuer geschehen werde. Wiesenhütten habe nichts Unrechtes und nichts Schädliches gethan. Durch eine Weigerung des Präsidenten der Ministerial-Bancodeputation Grafen Kinsky, Zahlungen auf Anweisungen zu leisten, kam Wiesenhütten in Verlegenheit. Kinsky glaubte mit Rücksicht darauf, dass Wiesenhütten dem Banco beträchtliche Summen schuldete und die Zahlungstermine nicht einhielt, die Sistirung aussprechen zu müssen. Die Commission meinte, Kinsky habe wohl nicht Unrecht gehabt, aber ‚dieses Incidenz wäre zu bedauern und besser gewesen, wenn ihm unter der Hand die Suspendirung der Zahlungen wäre mitgetheilt worden‘. Ueber den Verschleiss des Kupfers und Quecksilbers äusserte sich die Commission, dass Wiesenhütten ‚ganz ausnehmende Dienste‘ geleistet habe. Einstimmig war das Votum, dass er die Direction so gut, klar und ordnungsmässig geführt habe, dass zu wünschen wäre, dass jemand Anderer ein Gleiches thun könne.

Nach Empfang dieses Berichtes erliess die Kaiserin folgendes Handschreiben:

‚Lieber Graf Kollowrat.

‚Ich schicke ihm das referat wiederum zuruck, und bin ganz zufrieden, dass die Sache so Klar ausgefallen. An der richtigen und ehrlichen Amtirung desselben ware niemahls kein Zweifel, sein Eifer mir nur gar zu bekandt in selbiger ware, wohl aber, wie diese Commission angeordnet, geglaubt dass er aus selbiger mehr über sich genommen, als er præstiren Konnte, und also um sich zu helfen die Sachen und

fundi vermischt; und nicht im Stande wäre sich heraus zu helfen; weilen aber jezt auch dessen überzeuget, dass er genugsame Capacitæt, die Sache wohl und ordentlich geführet, und meinen Dienst nuzlich besorget, habe Kein Bedencken, dass wann mir das Referat, welches erwarte, wird gegeben werden, wo sehen solle, was er in das Künfftige sich getrauet, und wie es zu halten, dass selben nicht allein gern bey seiner Amtirung werde fort continuiren sehen, sondern auch kein Bedencken trage, an die Canzleyen und Cammer meine darüber gefasste resolution, und Zufriedenheit seiner diensten zu bezeigen. Verlange aber noch zu grösserer Sicherheit und allen Unlusten vorzubeugen, und die Sache allzeit klar zu führen, folgende Puncten, nehmlich: dass er sich von allen Rimessen an Banco also gleich abthun, wohingegen mich chargire der 229^{m} fl., dass ihm sein absolutorium mit bester Art gleich gegeben werde. Andertens Verlange eine Klare Auskunfft des Schulden Systema wegen, was und wer bezahlt an Interesse und Capitali dieses Jahr. Drittens, dass wegen Ausstellung derer Quittungen eine bessere norma Künfftighin mir vorgeschlagen werde, dann nicht selbe sollen wie jetzo hinauf geliefert werden Können, wie es mit der Vermögen-Steuer und Ross-Handler Pingitzer geschehen. Wann also er sich diesem unterziehen, und das Protocoll empfangen werde, was seine weitere Erklärungen betrifft, werde selbiges conferentialiter vornehmen, um der Sache mehrers Nachdruck zu geben, obwohlen nichts mehrers wird herauskommen, als was gar wohl in der Commission ist ausgearbeitet worden, erwarte also ehestens das Protocoll.

Maria Theresia.'

Ueber den weiteren Verlauf liegen einige Schriftstücke von Wiesenhütten vor, aus denen ersichtlich ist, dass die ihm von der Kaiserin zugesprochenen Summen noch nach Jahren nicht ausgezahlt waren und ihn in bittere Verlegenheit brachten, er daher seinen Gläubigern die übernommenen Verpflichtungen nicht einhalten konnte. Am 31. Januar waren von 50.000 Gulden, welche die Kaiserin Ende 1746 an Wiesenhütten bewilligt hatte, 33.497 Gulden 4$^{1}/_{2}$ Kreuzer nicht beglichen, eine Summe, welche Wiesenhütten an Philipp Heinrich Stenglin & Sohn in Hamburg cedirt hatte. Darauf mag sich die von Arneth, Band IV, S. 82, aus den Berichten des preussischen Gesandten abgedruckte Notiz, welche von einem zweiten Bankerott spricht, beziehen. Da Wiesenhütten sich vollständig gerechtfertigt hatte, macht es erklärlich, dass er zunächst in Idria, sodann (27. Juli 1749) als Intendant in Triest verwendet wurde.

II.

Die Finanzreform des Grafen Haugwitz.

Wie bemerkt, hatte der Grundgedanke, durch eine Revision des Grundsteuercharakters eine Erhöhung der Contribution und eine entsprechendere Vertheilung der für die Erhaltung des Heeres erforderlichen Summen zu erzielen, allmälig eine Erweiterung erfahren. Wir sind in der Lage, die einzelnen Stadien der Angelegenheit zu verfolgen. Zwei Schriftstücke liegen von dem Grafen vor. Das eine betitelt sich „Ohnmassgehliche allerunterthänigste Gemüthsmeinung, worin über das neue Cameralsystem Vorschläge gemacht werden" (von einer fremden Hand mit 20. Juli 1747 bezeichnet). Vornehmlich fragte es sich, wie das Schuldenwesen geregelt werden sollte. Die Höhe der Staatsschulden wird auf 130 Millionen angegeben, in einem Nachtrage aber auf 106 Millionen Gulden berichtigt. Weit wichtiger ist die zweite Arbeit, welche unstreitig von Haugwitz abgefasst ist und für den weiteren Gang der Angelegenheit von massgebender Bedeutung war; sie lautet wörtlich, wie folgt:

Fernere ohnmassgebliche allerunterthänigste Gemüths-Meynung über die zu errichtende Cameral- und Militar-Systemata.

Erster Grund-Satz.

Wie betrüblich auch nach ausgestandenen Kriegs-Draugsalen die Situation deren mehresten Kayser-Königl: Erb-Landen seye, und solches einer göttlichen Straffe, und Verhängnuss zuzueignen: So unverantwortlicher, und trostlosser wäre, solche von neüen nicht nur einem gleichmässigen schmertzvollen Schicksal zu exponiren, sondern wohl gar bey nicht vorfindender genugsamen Gegenwehr selbige auf den äussersten Gipffel einer gründlich besorglichen Gefahr zu stellen, von einer weit stärckeren Macht sich überfallen, und übergewaltiget zu sehen.

Anderter Grund-Satz.

Die einem Souverain, und Landes-Fürsten von Gott dem Allmächtigen anvertraute Cron, und Scepter führen eine Gewissens-Verbündlichkeit in sich, zu deren nothdürftigen protegirung, umb sowohl solche bey der Durchlauchtigst-abstammenden Erb-Folge zuerhalten, als die ihm von Gott anvertraute Unterthanen kräfftigst zu beschützen, und unter der rechtmässigen Beherrschung zu conserviren allerdings nothgedrungener die aüssersten Gegenwehrs-Mittel zu ergreiffen.

Dritter Grund-Satz.

Diessfällige Gewissens-Verbündlichkeit, wird bey dem Souverain, und Landes-Fürsten, so dann umb so stärcker, wann von der besorglichen Gegen-Macht, die heilige Catholische Religion selbst in grösster Gefahr stehet, dergestalten, dass umb solche zu conserviren, gut Catholischen im Gewissen oblieget, die von Gott ihnen verliehene Kräfften, und Mittel darzustellen.

Vierter Grund-Satz.

Wann man in Erwegung ziehet, was bishero in Preüssisch-Schlesien geschehen, so werden alle nur ersinnliche Kräften aüssersten Fleisses hervorzusuchen seyn, umb ein gleiches Schicksal von denen Böhmisch- und Oesterreichischen Erb-Landen, werckthätig abzuwenden: Immassen diessfälliger Zufall bey gedachten Böhmisch- und Oesterreichischen Ländern, so lang es zu verhindern in menschlicher Macht stehet, bey Gott umb so unverantwortlicher wäre, als diese Lande die reine Catholische-Religion allein profitiren, mithin ehender bey Zeiten alle extrema anzuwenden, als sich diessfälliger Gefahr im mindesten blosszustellen.

Fünffter Grund-Satz.

Die Ständische Privilegia sind von einem Christlichen Souverain jederzeit so heilig, als hochzuschätzen, und verlange solche, als ein Sanctuarium keinerley Dienges zu berühren, ob aber nicht sowohl der Landes-Fürst, besonders, und hauptsächlich aber die Stände selbst, nach dem Gesatz der Natur, und der Christlichen Billichkeit gemäss, diessfällige Maass-Reguln, nach der fürdringenden Gefahr, und beywaltenden Umbständen zu dirigiren haben, dieses kan umb so weniger ein vernünfftiger Mensch in Abrede stellen, je gewisser, ohne das Cron, und Scepter, Land, und Leute genugsam beschützet, und defendiret werden, in sich unmöglich ist, die hiervon abhangende privilegia zu beschützen und zu vertheidigen: Anerwogen das Exempel von Schlesien hierinnfalls wieder zum Beweissthumb dienen kan.

Sechster Grund-Satz.

Da nun Landes kündig ist, samb die Kräfften deren Unterthanen, bey weiten nicht zulangen, ohne Beytritt der sonst in regula befreyten Dominiorum den anverlangenden Schutz zu bewürcken, umb andurch Cron, und Scepter, dann die eigene Ständische Privilegia sicher zu stellen, so erfordert die Gott liebende Gerechtigkeit, und natürliche Billichkeit, womit auch die Dominia, nach beywohnenden aüssersten Kräfften, diesen

Digitized by Google

so nothdürfftigen kräfftigsten Schutz beförderen helffen, zumahlen die vorhandene äusserste Noth, nnd des gemeinen Weesens alleinige Auf-recht-Erhaltung solches erheischet, wohingegen durch Reversales, und andere billichste Landes-Fürstl. Versicherungen ihre thenere Privilegia allerdiengs sicbor zu stellen sind.

Siebender Grund-Satz.

Habon die Dominia, nnd Potentiores bey allen Türckischen, und Frantzösischen Kriegen, sich durch Vermögen-Steüer, und andere Subsidia sorgfältigst angegriffen, da doch die Gefahr der Cron, nnd Scepter, und der durch feindliche Überwaltigung zn besorgende gäntzliche Verlust ihror Freyheiten, hey weiten nicht so gross gewesen, als dermahlen im Frieden solche seyn würde, wann eine znlängliche, die Länder zubeschützende Gegenwehr nicht vorhanden wäre, anerwogen ein mächtiger Nachhar in dem Hertzen sitzet, so mittelst dessenen praepotenz, und ungerechten Tyrannischen Verfahren, Cron, und Scepter gar bald rauben, nnd zugleich die Stände ihrer privilegien, ad exemplum Schlesiens entsetzen würde, so sind selbige allerdiengs nunmehro im Gewissen verbunden, zn ihrem eigenen Wohl, wo die Gefahr alles zuverliehren vor Augen lieget, sich wo nicht stärcker, doch wenigst so viel, als bey derley Türckisch- und Frantzösischen Kriegen, werckthätig anzngreiffen, umb andurch jenes Übel zu verhindern, welches so bald es einmahl geschehen, alle späte Reüe überflüssig machet.

Achter Grund-Satz.

Wann sich die Länder nur eben so starck, als zeitwährenden Kriog anzugreiffen gedenken, so kan der Hanpt-Zweck ihrer Beschützung gantz füglich erreichet werden, selhige aber genüsseten anbey zu ihrem Besten, nebst der anwünschenden Sicherheit noch diesen vortheilhafften Unterscheid, dass die Gelder in denen Ländern wiederumb consumiret, und mittelst des Consumo derer Tronppen denen Ländern insgesambt aufgeholffen würde.

Nennter Grnnd-Satz.

Wollte man hierbey die Cynosur ans der Schlesischen Einrichtung nehmen, so ist diessfalls wohl zn mercken, dass zwar anscheinen wil, samb der Unterthan, nm 2 pCent höher, als Preüssischer Seits beleget seye, allein beygeschlossene Tabelle sub Num. 1. weiset aus, dass Preussischer Seits die Nutzung des Säewerks mercklich höher, als diessortes angeschlagen worden, wordnrch wenigstens der Anstand einer diessortigen höheren Belegung von selbst hinwegfallet: Besonders da Preüs-

sischer Seits über die Viehe-Nutzung, annoch die Hutt-Wayde, und das Wiesewachs, nebst denen praestirenden Hand-Diensten, so hiesigen Ortes gänzlich freygelassen sind, mit veranschlaget, und in die Versteuerung gezogen worden: Hiernächst haben die Preüssischen Contribuenten, das beschwerliche onus, dass bey bemüssigter Einführung ihrer Feilschafften in die Städte, solche veraccisiret, oder hiervon ein grosser Aufschlag gegeben werden mues, welches wahrhafftig sonderbarer consideration würdig, mithin die diessortige Contribuenten weit besser, als die gegenseitig-Schlesische conditioniret sind.

Zehender Grundsatz.

Da die Cynosur von Schlesien genommen werden wil, die Schlesier aber Preüssisch- und hiesigen Antheils weniger, als sie mit Einrechnung des Domestici zu Zeiten Caroli VI[ti] contribuiren, wie solches der sub Num. 2 beygeschlossene Ausweiss, aus einer dreyjährigen Haupt-Steüer-Ambts-Rayttung darstellet, so folget hieraus der natürliche Schluss, dass in effectu auch die übrigen Länder, praescindendo von ihrem Domestico, jedoch mit Inschluss, der zum allerhöchsten Dienst verwendeten Ausgaben, allerdings weniger, als zu zeiten Caroli VI. contribuiren würden: Zu gründlicher Bestärckung meines diessfälligen Grundsatzes, so provocire auf die Untersuchung .10. bis .15. jähriger Landes-Rayttungen, wordurch sich bey denen mehresten Ländern aüssern wird, dass in dem angegebenen Supposito mich keinerley Dienges geirret.

Eylffter Grund-Satz.

Sobald die Cynosur von Schlesien, und dessen untersuchten Realitäten genommen werden wil, so muss solches von gantz Schlesien billicher Dienges geschehen, massen gantz Schlesien, und nicht dieser Antheil, mit denen übrigen Kayser-Königl. Erb-Landen, seinen Dividenten hat; Und eben darumben kan ohnmöglich die auf diesen Antheil ausfallende alte Indiction einen Divisorem constituiren, weilen nicht diese, sondern die wahrhafftig befundene Realitäten, denen Landes-Kräfften den Ausschlag geben.

Nun zeiget beygebogener Ausweiss sub Num. 3. wie nach diessortig-Schlesischer Antheil in gegeneinanderhaltung sämbtlicher Schlesischen Landes-Realitäten, nicht einmahl den .15te sondern noch unter den .16te Theil ausmachet, folglich wann die übrigen Erb-Lande, nach diesem Dividenten, des .16ten Theils beygezogen würden, solche wenigstens umb 700.000 fl. mehr, als nach dem Divisore des .15te Theils würden zu contribuiren haben.

Zwölffter Grund-Satz.

Ich gestehe aufrichtig, dass dieser Antheil mit der aufhabenden Last genug zu tragen hat, jedoch so bald selber nur des beneficii Consumtionis, bey Eingwartirnng eines Regiments von ·4 Bataillonen, auch wohl eines mehreren, genussbar werden, und die anhoffende Militar-Disciplin auf das strengeste gehalten würde, so getranete mir allerdiengs keck zu behaupten, dass selbtes alsdann dabey gar wohl fahren würde.

Kan nun dieser Antheil Schlesien, welcher in Wahrheit nach der besitzenden guten Käntnnss, grösstentheils sehr arm, und fast das allerschlechteste von sämbtlichen Erb-Landen ist, solchergestalten gar wohl bestehen, und zufrieden seye, so muss mir billig gegründete Hoffnung machen, dass viele weit besser conditionirete Laude, darmit ebenermassen wohl werden bestehen können; dann obwohlen von allen insgesambt nicht die vollkommene Känntnüss besitze, so macht mich jedoch das Exempel von Schlesien diessfalls gantz getröst, wann nur in der individual Eintheilung einerseits die Gottgefällige Gleichheit beobachtet werde, und andererseits in theils Landen zum eigenen Besten in domo propria, das ist in Domestico, man sich besser restringiren wollte.

Dreyzehender Grund-Satz.

Betreffend die aufhabende privat-Schulden derer Länder, so würde dem Aerario allerdienges unerträglich fallen, mit dem zu nöthiger Beschützung derer Länder erforderlichen Quanto zu deren Verinteressirund Bezahlung zn concurriren, massen allein in Cärnthen und Crayn 3. Millionen an Remunerationen vorgefunden: Wie sollte das gemeine Weesen, bey diessfälliger Unwirthschaft so empfindlich leiden? und andurch sämbtliche Länder in äusserster Gefahr stehen, zu einem Raub einer feindlichen Überschwemmung zu werden?

Mir schiene demnach billicher ohne alles Maassgeben, denen Ländern dermahlen ihre sämbtliche Interessen-Fundos in Handen, die Capitalia aber durch reducirung derer Interessen von .5. auf .4. pCent zahlen zu lassen, wenigst in so lang, bis das Aerarium sich im Stand befinde, zu deren Besten eine anderweitige Einrichtung zu treffen:

Verschiedene Länder haben zu deren Verinteressirung Cameral-Fundos in Händen, so sie auch noch ferners beybehielten, gesetzt aber auch, dass wegen dieser Schulden, sothane Länder mercklich höher als die übrigen bebürdet würden, so haben sie solches ihrer eigenen Schuld, wie ein privatus, so sein Vermögen durchbringet, sich allerdienges beyzumessen; Jedoch könnte ans allerhöchster Mielde jenen schwächesten,

mittelst des sicher zu stellenden sub Num. 4. hemerckten Beyschlusses, derer extra proportionem stehenden Ländern, nach allerhöchsten Wohlgefallen in etwas beygesprungen werden.

Vierzehender Grund-Satz.

Da nun wie oben gemeldet, Schlesien zu einer Cynosur erwählet worden, so weisset beyverwahrte Nota, sub Num. 5. nebst denen beygefügten Tabellen aus, wie meines treu-devotesten Orthes in Schlesien operiret, und welcherley Quantum nach dem von Sr. Excellenz dem Herrn Obristen Cantzler mir communicirten sub Num. 6. beygebogenen Dividenten, auf sämbtliche übrige in der proportion stehende Erb-Länder ausfallet.

Der Banco, und die Cammer mögen nun die genüssende Cameral-Gefälle behalten, oder solche denen Ständen einräumen, so wäre solches bey diessfälliger Ausgleichung gleichgültig, massen jenes, so das Camerale dermahlen schon genüsset, von denen Ländern nicht abgefordert werden könnte, mithin es diessfalls nur hauptsächlich auf eine respective unter denen Ländern zu formirende Ausgleichung ankommen würde, damit hierdurch keinem Lande in der proportion zu nahe getreten werden möge;

Und solchergestalten sollte unmassgeblich vermeinen, dass hierdurch hauptsächlich das Militar-Systema genungsam bedecket seye, und sobald die Absonderung der Aufschläge, wie erforderlich gemacht seyn würde, so dürffte sich hieraus ergeben, ob nicht dem Camerali, oder Schulden-Cassa etwas zum Besten übrig bleiben möchte. —

Der Beschluss wurde gefasst, den Grafen Haugwitz nach Mähren und Böhmen zu entsenden, um mit den Ständen Verhandlungen anzuknüpfen und dieselben zu einer höheren Beitragsleistung zu bestimmen. Über die Rectification der Grundsteuer war bereits volle Einigung erzielt worden. Die Grundlage bildete eine aus Böhmen eingesendete Arbeit. An den eingehenden Berathungen hat Graf Friedrich Harrach wesentlichen Antheil genommen und die bisherige Auffassung, dass er sich in einem principiellen Gegensatze zu den Plänen des Grafen Haugwitz befunden habe, muss als irrig bezeichnet werden.

An der Regelung der Contribution in Böhmen und Mähren hat Harrach in hervorragender Weise mitgewirkt. Der Vortrag vom 23. October 1747 über das Rectificationswesen in Böhmen, von Jordan ausge-

arbeitet, ist von ihm unterzeichnet.[1] Die an Haugwitz ertheilte Instruction vom 18. October 1747 wurde in der Hofkanzlei eingehend berathen, das über Böhmen vereinbarte Operat wurde ihm mitgegeben. Bei den Berathungen über den mährischen Recess führte Harrach den Vorsitz und betheiligte sich lebhaft an den Verhandlungen.[2] Die endgiltige Entscheidung der Kaiserin erfolgte nach dem Antrage Harrach's. Harrach soll insbesondere einen Massstab befürwortet haben, demzufolge gerade die grösste Last auf die ärmsten Provinzen gefallen wäre, während Böhmen geschont bleiben sollte. Das Archiv des Ministeriums des Innern bewahrt eine grosse Anzahl über die Vertheilung der Contribution angestellten Berechnungen — die meisten sind von Jordan's Hand geschrieben — aus denen jedoch durchaus nicht ersichtlich ist, dass Böhmen geschont werden sollte. Auch ist es unrichtig, dass den Ständen die Beseitigung ihres seit Jahrhunderten unangefochtenen Rechtes auf die jährliche Bewilligung der Steuern und Truppen zugemuthet wurde. In allen Recessen wird ausdrücklich gesagt, ‚dass durch diese Vereinbarung die Privilegien, Freiheiten, wohl hergebrachten Gewohnheiten der freien Verwilligung nicht im Mindesten präjudicirt, folglich der vorhinigen Gewohnheit nach der Landtag dennoch alljährlich gehalten und das verwilligte Recessualquantum ohne die geringste Steigerung oder Erhöhung jederzeit erneuert, und im Falle etwa bei den dermaligen dem Lande zugetheilten Rata etwas Zweifelhaftes unterwalte, ein solches den Ständen zu keiner Zeit einigen Nachtheil noch in eine weitere Consequenz gezogen werden sollte'. Es ist überhaupt eine irrige Ansicht, dass Decennalrecesse etwas Neues waren, Vereinbarungen mit den Ständen auf eine grössere Anzahl von Jahren waren bereits früher wiederholt abgeschlossen worden.

Der Vortrag über die in Mähren zu veranlassende Rectification des Dominicalis wurde von Harrach am 20. November 1748 der Kaiserin überreicht. Ihre Majestät, heisst es darin, habe ihm in der Sitzung der Hofdeputation ein an die Stände zu erlassendes Rescript übergeben, wo-

[1] Das eigenhändige Marginal der Kaiserin auf diesen Vortrag lautet: ‚Die sach ist so wohl gefasst und ausgearbeitet das es dient mir zum billigen wohlgefallen verlange also auch eine Abschrift von diesem ganzen referat zu meiner particular notiz ist höchst nöthig das eigene zu veranstalten nach dieser norma in mähren wie mit mehreren dem Ohristkanzler in ein billet informirt.'

[2] Die von Arneth, ‚Maria Theresia', Band IV, S. 19 angeführte eigenhändige Resolution, die nicht durchwegs wörtlich wiedergegeben ist, befindet sich auf dem ersten Mähren betreffenden Protokolle vom 19. April 1748, worin nur die Modalität erörtert wird, wie das neue Contributionswerk in Gang gesetzt werden soll.

gegen er sogleich Vorstellungen gemacht nnd in einer Sitzung der Hofkanzlei sei ein neuer Vorschlag ausgearbeitet worden, den er nnterbreite. Die Kaiserin gab ihr Placet, das Stück langte am 27. November 1748 aus dem kaiserlichen Cabinet herab, wie ans der Bemerkung in dorso ersichtlich. Der Antrag ging dahin: ‚Den erbländischen Waaren dieselben Beneficia bei der Ausfnhr in ein anderes Erbland gleichwie in fremde Lande umsomehr angedeihen zu lassen, als sonst die aus Preussisch-Schlesien kommenden Waaren, welche vermöge Friedensschlusses und darüber erfolgter Ministerial-Bancodeputations-Declaration wie erbländisch angesehen werden müssen, denen erbländischen Waaren gleich seien, mithin theils wegen ihrer Güte, theils wegen ihrer Wohlfeilheit, worin sie wegen der nicht zu habenden Feiertagen gesetzt worden, es den erbländischen im Verkauf allemal abgewinnen können.‘

Harrach machte sich wohl zum Anwalt ständischer Forderungen, aber nur in Fragen, welche volle Berücksichtigung erheischten. So z. B. wurden in den ständischen Schriftstücken entsprechende Massnahmen in commercieller Hinsicht gefordert. Was die Bedrückung des Commercialis anbelangt, heisst es nun in einem Vortrage des Oberstkanzlers, da ist von Seite der Kanzlei das Dafürhalten gewesen und ist es noch, dass in den Erblanden sich niemals eine rechte Lust zn Mannfacturen, dann Handel und Wandel hervorthun werde, wenn nicht anf einmal eine vollkommene Freiheit und Generalerleichterung von einem Erblande in das andere gemacht, mithin selbe in der Vermauthung wie ein Land betrachtet und also, was einmal in einem Lande von fremden Waaren verzollt, in anderen freigelassen wird. Wie ersichtlich, ein Gedanke, der erst durch die grosse Reform im Jahre 1774 verwirklicht wurde.

Die Kaiserin bemerkte eigenhändig: ‚wegen herabsetzung deren mauthen von denen innerlichen prodnctis ist die sache khlar und specifice vorzulegen und concertim wo nachgehends selbe kintzgi commnniciren werde nnd versteht sich ein gleiches von denenjenigen was aus Hungarn einzuführen verbothen oder mit höherer mauth zu belegen wäre ob nicht auch wegen der in preussischen ländern fabricirenden waaren ein unterschied zn machen wäre.‘ (Eigenhändig anf das Protokoll vom 24. Mai 1748.)

Die dem Grafen Friedrich Wilhelm Haugwitz am 18. November 1747 ertheilte nnd aus 21 Punkten bestehende, znm überwiegenden Theil von Kannegiesser ausgearbeitete Instruction lautet: ‚Da durch Beförderung der Ehre Gottes nnd Aufrechterhaltnng der allein seligmachenden katholischen Religion, dann Administrirung der Justiz der Segen Gottes auf Land nnd Leute gezogen wird,‘ habe sich Haugwitz nm den

Statum religionis salvificae zu erkundigen und Nachforschung zu halten, ob die materia religionis in dem Königreich Böhmen mit genugsamen Eifer besorgt werde, auf die akatholischen Emissäre ein aufmerksames Auge zu tragen, der Geistlichkeit an die Hand zu gehen, damit keine ketzerischen Bücher in das Land gebracht und die im Lande befindliche Ketzerei ausgerottet werde, und welche Mittel in dieser Hinsicht zu ergreifen seien. Ferner habe er die Untersuchung der geistlichen Fundationen sich angelegen sein zu lassen, welche nichts Anderes als die Fortpflanzung der katholischen Religion und die Vermehrung der Ehre Gottes zum Endzwecke haben. Eine eigene Commission sei angeordnet worden, es sei daher zu untersuchen, wie weit dieselbe gekommen und welche Vorkehrungen zur Erlangung eines so heilsamen Endzweckes getroffen werden können. Der Status cassae salis (in bonum religionis catholicae von Ferdinand II. und Papst Urban VIII. 1630 angeordnet) sei zu untersuchen. Nach der Ehre Gottes und der Religion folge die Administration der gottgefälligen Justiz. Es bestünde wohl für die drei oberen Stände eine eigene Landesordnung, für den Bürgerstand die Stadtrechte, ferner Novellen. Karl VI. habe eine Commission eingesetzt, allein nach so vielen Jahren und grossen von Seiten des Landes aufgewendeten Unkosten sei das Werk zu seiner Consistenz nicht gekommen. Der Commissär habe Nachfrage zu halten, durch welche Mittel dasselbe zu Stande gebracht werden könnte. Vor Allem sei eine Cridaordnung zur Approbation vorzulegen. Auch sollte der Tractatus de successionibus ab intestato schon vollendet sein. Obgleich in der verneuerten Landesordnung und in den Stadtrechten, dann in den Pragmaticis eine so gute und gerechte Processordnung sich vorgeschrieben befinde, dass, wenn selbe nur beobachtet würde, schwerlich in einem anderen Lande der Process so geschwind als in dem böhmischen Lande zu Ende gebracht werden könne, so sei es durch Umtriebe der Advocaten und Connivenz der unteren Richter geschehen, dass die Rechtshändel zur grossen Beschwerde der armen Parteien oft durch viele Jahre hinausgezogen worden. Bedacht zu nehmen sei, wie diesen sündhaften Missbräuchen abzuhelfen, ferner sich zu informiren, wie und ob der Pupillarordnung nachgelebt werde. Der Commissär habe ferner die Manipulationen bei der Statthalterei und den übrigen Instanzen, vornehmlich bei den Kreishauptleuten einzusehen und Gutachten zu erstatten, was abzuändern und zu corrigiren sei.

Die Contribution verdiene besonders eine Untersuchung. Dieselbe lasse sich in das Ordinarium, Extraordinarium und Domesticum eintheilen. Das Ordinarium habe der ordinari Contribuent, nämlich der

Digitized by Google

Bürger und Unterthan zu tragen. Das Rectificationswesen sei ausgearbeitet, und man mache sich Hoffnung, dass dadurch eine gottgefällige Gleichheit so viel menschenmöglich hergestellt werde. Es werde ihm das neue Rectifications-Systema mitgetheilt. Er habe nach in loco eingeholter Auskunft zu berichten, was abzuändern und zu verbessern sei, darauf zu reflectiren, dass künftig keine ‚Resten' sich ergeben, die Verwilligungen rascher eingehen, zu untersuchen, ob die Executionsordnung gut, ob das Invaliden-Systema solid sei, ob eine Landmiliz beizubehalten oder welche Massnahmen zu treffen; zu erforschen, wie viel nach dem neuen Rectificationssystem der ordentliche Contribuent, nämlich ein ganzer, halber und Viertelangesessener zu tragen habe, ob und was er zu contribuiren vermöge, ob ihm die Contributionslast zu erleichtern sei.

Das Extraordinarium tragen die Dominien. Auch hierin sei eine gottgefällige Gleichheit herzustellen. Über das Domesticum verlaute, dass darüber seit einigen Jahren keine Rechnung gelegt worden sei. Auf schleunige Verfertigung derselben sei daher zu dringen und zu sehen, ob die Unterthanen nicht allzu hart gehalten werden. Dem Vernehmen nach werde das Domesticum allein von dem ‚ordinari Contribuenten' getragen. Er habe zu untersuchen, ob und welche Rubriken von den Domesticalausgaben die Stände zu bestreiten haben, wie viel zu den übrigen Ausgaben, die das ganze Land angehen, theils die Stände, theils die ordentlichen Contribuenten zu concurriren haben, wobei jedoch nicht zu gestatten sei, dass den letzteren aufgebürdet werde, was den ersteren, d. h. den Dominien obliegt. Es sei zu überlegen, ob zu dem quanto camerali et fortificatorio nicht auch die Stände mitzuconcurriren haben, die Beschwerden über die Vermögenssteuer sind zu untersuchen, Verzeichnisse der Landesschulden zu prüfen, die Normen für die Landesrechnungen auszuarbeiten.

Die königlichen Städte seien in Verfall gerathen. Es frage sich daher, woher die Ursachen rühren und auf welche Weise an der Emporbringung zu arbeiten sei, ob dieselben von den Herrschaften gedrückt werden, ob die königlichen Richter nicht mehr Activität zeigen sollen, ob das Recht wegen Einstellung der Professionisten, Handwerker, jedoch ohne dass dadurch im Gebirge die Freiheit der Landesmanufacturen gehemmt werde, wieder einzuräumen, ob das Reihbrauen in den Städten nicht ganz abzustellen sei und die Brauhäuser unmittelbar communitatis nomine besorgt werden sollen, so dass der Nutzen unter die Brauberechtigten getheilt oder zur Abführung der Contribution verwendet werde. Da das Wohl eines jeden Landes von dem Flor des Commerzes abhängt, in Böhmen aber Landesmanufacturen, Handel und Wandel darnieder-

liegen, sei zu untersuchen, auf welche Weise dem abzuhelfen und welche Massnahmen zur Emporbringung der Manufacturen, des inländischen und ausländischen Handels zu treffen seien, besonders aber zu prüfen, ob und was in den Mauthtarifen zu verbessern sei. Die diesbezüglichen Auskünfte sind von dem Commerz-Collegium und der Statthalterei einzuholen. Da sowohl uns, heisst es sodann wörtlich, als den Ständen daran hauptsächlich gelegen ist, damit die Unterthanen in aufrechtem Stand erhalten werden, so habe sich der Commissär zu erkundigen, ob von Seite der Statthalterei und der Kreishauptleute Obsorge getroffen werde, damit dem Unterthanen durch übermässige Roboten als auch auf anderem Wege von Seite der Herrschaften nicht zu hart geschehe und ob wider die Excedenten und herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten mit gehöriger Bestrafung vorgegangen werde, ob die Verhehler der Deserteure zur Bestrafung gezogen, ob die Truppendurchzüge nicht zu beschwerlich fallen, wie etwa die Last nach Möglichkeit zu erleichtern, ob die Bequartierung der Truppen nicht beschwerlich sei, welche Beschaffenheit es mit dem Weinbergamte habe, ob die Cameralgefälle und jura fisci hinlänglich besorgt werden, welche Beschaffenheit es mit der Wegreparation und den hiezu gewidmeten Fonden habe, was bei dem Polizeiwesen und der Wohlfeilheitsordnung in Prag und in den Städten zu verbessern wäre. Von der Steigerung der Waarenpreise in Prag sei seit Abschaffung der Juden viel zu vernehmen gewesen. Er habe sich zu informiren, ob seit der Hinwegschaffung aus Prag in der That der Preis der Waaren wirklich gestiegen und welche Anstalten vorzukehren sind, damit das Publicum von christlichen Kaufleuten nicht allzusehr gedrückt werde; es sei zu überlegen, ob der Dienst um des Königreichs Beste nicht etwa erfordere, die vermöglichen jüdischen Familien beizubehalten, in welcher Anzahl, wohin sie ausserhalb Prag zu repartiren, wie hoch jede Familie zu belegen und wie die Uebrigen auf das Fördersamste aus dem Lande zu bringen wären.

Auf einem den Acten beiliegenden Zettel schrieb die Kaiserin eigenhändig: ‚ist gantz wohl gefasst die instruction vor dem Haugwitz ist ihme nur bald zu expedirn das er bis ende dis monats zu prag seye. auff das schöne rectificationsreferat habe wegen mähren was gemeldet höchst nothwendig ist es die norma und die leüt die bey dem andern gebraucht worden seynd da, also wird die sach leicht gehen wan nur gearbeitet wird mit lust, wegen fundus ist der hauptpunct also einen vorschlag.‘

Umfassende Berechnungen über die Höhe der Beitragsleistung der einzelnen Länder liegen vor. Grosse Verdienste erwarb sich Hofrath Jordan, von dem viele hierauf bezügliche Arbeiten herrühren. Auch Bar-

tenstein betheiligte sich an der Lösung der Frage. Ein Schriftstück führt den Titel: ‚Schema der Eintheilung auf was Weise nach dem Baron Bartensteinischen Entwurf die zu Versorgung des Militaris unumgänglich erforderlichen 14 Millionen unter gesammte Erblande einzutheilen wären.‘

Die Schwierigkeit bei der Vertheilung der Contributionssumme lag in erster Linie in der Festsetzung des neuen Schlüssels. Die bisherige Proportion war folgende: Die böhmischen Länder — Böhmen, Mähren und Schlesien — hatten $11^3/_4$ Theile, die österreichischen $6^1/_4$ Theile, zusammen daher 18 Theile der Gesammtsumme aufzubringen. Wird jeder Theil mit 24 multiplicirt, so entfielen auf die böhmischen Länder 282, auf die österreichischen 150, zusammen 432 Theile. Nach Abtretung österreichischen Gebietes an Preussen durch die Friedensschlüsse zu Berlin und Dresden wurde der Proportionsschlüssel für die böhmischen Länder verringert, indem Glatz von den auf die böhmischen Länder entfallenden 282 Theilen $4^{21}/_{30}$, der Katscher District $^{10}/_{30}$, Schlesien $87^{22}/_{30}$, zusammen daher $92^{23}/_{30}$ Theile, aufzubringen hatten. Es verblieben daher von den $^{282}/_{24}$ für die böhmischen Länder blos $189^7/_{30}$. In Folge dessen musste für die neue Contributionssumme eine neue Auftheilung auf die verschiedenen Länder stattfinden. Die Berechnung wurde nun in folgender Weise gemacht: ‚Wenn man die oben für die böhmischen Lande mit $189^7/_{30}$ angegebene Ziffer in Betracht zog und, um jeden Bruch zu vermeiden, den böhmischen Divisor anstatt mit $189^1/_4$ auf lauter Viertel, also 757 Theile, und den österreichischen Divisor 150 ebenfalls auf Viertel, also 600 Theile nimmt, so kommen auf Böhmen 545, auf Mähren 187, auf Schlesien 25, daher zusammen 757, auf Niederösterreich 200, auf Oberösterreich 100, auf Steiermark 150, auf Kärnten 100, auf Krain 50, daher zusammen 600 Theile.‘

Es entfielen daher:

auf Böhmen . . .	545	Theile	oder	5,232.000 fl.
„ Mähren . . .	187	„	„	1,795.200 „
„ Schlesien . . .	25	„	„	240.000 „
„ Niederösterreich	200	„	„	1,920.000 „
„ Oberösterreich .	100	„	„	960.000 „
„ Steiermark . .	150	„	„	1,440.000 „
„ Kärnten . . .	100	„	„	960.000 „
„ Krain	50	„	„	480.000 „
		zusammen .	.	13,027.200 fl.

Da aber Schlesien 245.298 fl. 56 kr. zu zahlen hatte, entfielen auf die übrigen Länder, und zwar:

auf Böhmen	5,347.516 fl.	44 kr.
„ Mähren	1,834.836 „	1 „
„ Schlesien	245.298 „	56 „
„ Niederösterreich	1,962.391 „	28 „
„ Oberösterreich	981.195 „	44 „
„ Steiermark	1,471.793 „	36 „
„ Kärnten	981.195 „	44 „
„ Krain	490.597 „	52 „
zusammen	13,314.826 fl.	5 kr.

Das Studium der mit den Ständen abgeschlossenen Recesse gewährt uns eine genaue Kenntniss der damaligen finanziellen Verhältnisse, überhaupt des gesammten Staatshaushalts. Graf Wilhelm Haugwitz hatte sich zunächst nach Brünn begeben und daselbst mit Heister und Blümegen Besprechungen gepflogen. Die Zusammenkünfte fanden am 5. und 7. Februar 1748 statt, und die Ergebnisse sind in einem Berichte vom 15. Februar zusammengefasst. Von Seite des Landesausschusses wurden zu Conferenzen nach Wien einige Mitglieder entsendet: Graf Franz Anton von Schrottenbach, Geheimràth und Oberst-Landrichter Graf Blümegen, der kaiserliche Rath und Oberst-Landschreiber Wenzel Maximilian von Krisch, endlich Lezatka; diese traten in Wien mit einigen Mitgliedern der Hofkanzlei zur Besprechung über das Contributionssystem zusammen. An den Sitzungen nahmen Theil der Oberstkanzler Graf Friedrich Harrach, der Vicekanzler Korzensky, Graf Friedrich Wilhelm Haugwitz, dann die Räthe Jordan und Kannegiesser. Die Commissionsprotokolle sind vom 19., 20., 30. April, 3. Mai und 8. Juli 1748 datirt; am 30. April fanden zwei Sitzungen statt. Die sämmtlichen in dem am 30. Juli 1748 abgeschlossenen Recesse vereinbarten Punkte wurden erörtert und bereinigt, die Protokolle sodann der Kaiserin unterbreitet, die einige mit Randbemerkungen versah. An demselben Tage, am 30. Juli 1748, kam auch der Recess mit Böhmen zum Abschlusse.

In Böhmen hatten die Stände sich anfänglich zu einer Leistung von 4·2 Millionen pro militari und 0·1 Millionen pro camerali ad liberam anheischig gemacht. Da aber ‚ex post befunden worden', dass auch auf die Zurückzahlung von Schulden reflectirt und bei der Unzulänglichkeit der Cameralgefälle auf andere Aushilfsmittel vorgesorgt werden müsse, traten die Stände auch dem Universalsystem bei und bewilligten

5,270.488 fl. und verpflichteten sich, das Erträgniss des reluirten Fleischkreuzers an den Stadtbanco, ferner das jährliche Tabakquantumpauschale an das k. k. Aerar zu entrichten.

Der Betrag für den Fleischkreuzer belief sich nach Abschlag von 4666 fl. 40 kr., die auf die abgetretene Grafschaft Glatz entfielen, und von 3111 fl. 6 kr. 4 Pf. für die Judenschaft auf 132.222 fl. 13 kr. 2 Pf. Auch beim Tabakreluitionquautum wurden die auf Glatz und die Juden entfallenden Beträge von 5000 und 3330 fl. 2 kr., ferner ein dem Lande belassenes Aequivalent von 7536 fl. 46 kr. in Abzug gebracht und die von den Ständen zu leistenden Beträge auf 134.120 fl. 54 kr. festgesetzt. Die Militärcontribution sollte allmonatlich am 28. im Vorhinein geleistet werden. Von der für die Verzinsung und Rückzahlung der Schulden veranschlagten Summe wurden 393.163 fl. 52 kr. den Ständen zur Befriedigung der Gläubiger belassen; der Rest war in vierteljährigen Raten nach Wien zu senden. Zum Abschluss des Recesses wurden der Bischof von Prag, Johann Moriz Gustav, der Geheimrath und Präses der Deputation in Böhmen, Wenzel Casimir Netolicky, Freiherr von Eisenberg und Kost, der Burggraf des Königgrätzer Kreises in Böhmen, Johann Joachim Wanczura von Rzehnitz, der Primator der königlichen Stadt Prag, Johann Wenzel Weywoda, nach Wien entsendet.

Der Recess mit Schlesien kam am 8. August 1748 zu Stande. Den Fürsten und Ständen von Schlesien waren nämlich durch Rescript vom 11. Juli 1748 die Grundzüge des neuen Finanzsystems bekanntgegeben worden. Für das Heer belief sich die Forderung auf 200.342 fl. 18 kr. $4^1/_2$ Pf., für das Cameralsystem auf 44.956 fl. 37 kr. $1^1/_2$ Pf. Ferner sollte das Fleischkreuzerreluitions- und Tabakquantum wie bisher jährlich abgeführt werden. Da bei Berechnung der Contribution für Schlesien blos der 15. Theil der auf die deutsch-böhmischen Länder entfallenden Gesammtsumme durch kaiserliche Entschliessung früher festgestellt war, wurde bei Ermittlung des Fleischkreuzers und der Tabakreluition nach der Anzahl der Consumenten eine geringere Beitragsquote ermittelt, nämlich anstatt 10.000 fl. jährlich 7000 fl. für den Fleischkreuzer und 5000 fl. für das Tabakgefälle. Die bisher prästirten Beiträge, als: Bierreluition 1000 fl., das Camerale ad liberam 2000 fl., der Betrag pro re fortificatoria 666 fl. 40 kr, und der Tanzimpost mit 20.000 fl. wurden den Ständen in Händen gelassen. Der Transito-Impost für Wein im Betrage von 20.000 fl. sollte für die im Lande befindlichen k. k. Dicasterien und Landesältesten, Stadtadministratoren, Steuercassiere u. s. w. verwendet, ein etwaiger Ueberschuss für Brand-, Wetter- und Wasserschäden bestimmt werden. Die Supererrogata, die Recruten- und Remonten-Boni-

Digitized by Google

fication sollten insoweit in Händen der Fürsten und Stände belassen werden, als zur Rückzahlung und Verzinsung der Schulden erforderlich war. Durch einen besonderen Recess mit dem Banco wurde vereinbart, dass die Stände und Fürsten sich zu einem Salzverlag von 14 Contner vorpflichten. Der Ertrag wurde ebenfalls zum Schuldensystem gewidmet, ebenso auch der Ueberschuss aus der Militärcontribntion im Betrage von 12.510 fl. Die gesammte Contribution belief sich nämlich auf 212.852 fl. 44 kr. $2^1/_2$ Pf., und zwar 75.342 fl. 13 kr. von den Dominien, 43.366 fl. 31 kr. $2^1/_2$ Pf. von den Städten und 94.144 fl. von den Unterthanen.

Was Niederösterreich anbelangt, soll namentlich Graf Friedrich Harrach die Zustandebringung des Recesses erschwert und Maria Theresia den Widerstand des Obristkanzlers dadurch gebrochen haben, dass sie ihn seines Postens als Stellvertreter des Landmarschalls in Niederösterreich enthob. Diese Darstellung des Sachverhalts ist nicht richtig. Aus einem Vortrage an die Kaiserin geht hervor, dass ihr die Anzeige von der Eröffnung der Versammlnng der Stände am 14. Juni 1748 erstattet wurde; sie finde, heisst es in dem Schriftstücke, ‚zu einer solchen Zeit statt, wo der böhmisch-österreichische Obristkanzler nnd Landmarschall Graf Friedrich Harrach Eure Majestät nach Olmütz begleitet. Graf Carl Harrach und Wurmbrand scheinen, wie man hört, sich mit der Leitung nicht beladen zu wollen, os wäre daher der niederösterreichische Vicestatthalter Graf Breuner zum Vorsitzenden zu bestimmen‘. Die Ernennung des Grafen Haugwitz zum Commissarius erfolgte gleichzeitig am 14. Juni; der Obristkanzler und Landmarschall konnte damit nicht betraut werden.

Am 14. Juni hielt Haugwitz seinen Vortrag. Die Stände bestimmten den Grafen Carl von Harrach, die Prälaten von Schotten und St. Dorothea, den Grafen von Auersperg, den Landesuntermarschall von Moser, Herrn von Lindeck und den Landessyndicus von Krieg zur Führung der Verhandlungen. Die Sitzungen fanden im Monat Juli (am 2., 3., 16. und 19.) statt. Wesentlich waren nur die Einwendungen, welche der Abt von Schotten nnd Graf Carl Harrach am 2. Juli, also in der ersten Sitzung machten. Der Vorschlag stand in Berathung, dass Niederösterreich 1,800.000 pro militari und 208.968 Gnlden pro camerali als Contribution zu entrichten habe. Der Abt bemerkte, dio ständische Deputation sei hauptsächlich dahin instruirt, an dem Vertrag der verbündeten österreichischen Lande festzuhalten, wonach Niederösterreich nnd Oesterreich ob der Enns so viel geben sollen als die innerösterreichischen Länder — Steier, Kärnten und Krain — zusammengenommen, bei welcher Proportion es nun bleiben möge. Graf Carl Harrach machte die Bemerkung: ‚Die Ländor

können nichts Anderes suchen, als ihr altes Herkommen, ohne das k. k. System zu hindern, zu behaupten. Er bitte daher, das Land bei der Proportion, die bisher mit anderen Ländern gehalten worden, zu erhalten und dasjenige, was das Land aus allerunterthänigster Devotion und Liebe vor anderen gethan, nicht mitzucalculiren, inmassen es diesfalls hauptsächlich auf die Possibilität ankomme.' Haugwitz suchte den Standpunkt der Regierung zu rechtfertigen; die von ihm gestellten Propositionen wurden zur Berichterstattung übernommen. Am 19. Juli erging eine Aufforderung an die Stände, binnen sieben Tagen sich zu erklären. Diese rechtfertigten sich am 20. Juli, dass sie mit Eifer und Fleiss die Angelegenheit prüfen und gewiss keine Verschleppung beabsichtigen, die Fragen seien jedoch schwierig. Dies war in der That der Fall. Es bestand nämlich mit Niederösterreich ein 1734 auf zwanzig Jahre abgeschlossener Recess, und auch die anderen zahlreichen Punkte der neuen Vereinbarung waren nicht gerade leicht zu bereinigen. Am 29. Juli fand die letzte Sitzung mit den ständischen Delegirten statt. Zwei Tage darauf berichtete Haugwitz der Kaiserin, dass die Allerhöchste Intention erreicht werden wird. Die Hauptschwierigkeit bildete das Contributionssystem. Bereits am 19. August erfolgte ein kaiserliches Rescript an die Stände auf ihre Eingabe vom 12. August, worin gesagt wurde, man ersehe, dass die Vorschläge wegen des neuen Contributionssystems mit solchem Eifer und tiefer Einsicht überlegt seien, wie es die Wichtigkeit der Geschäfte erheische; die Stände haben jederzeit den übrigen Erblanden vorangeleuchtet. Der Recess kam am 18. September 1748 zu Stande. Dass um diese Zeit die Verdienste des Grafen Friedrich Harrach von der Kaiserin anerkannt wurden, geht aus dem Handschreiben vom 10. September 1748 hervor, worin ihm mitgetheilt wurde, dass der Staat die Manth von Bruck gegen 100.000 Gulden in Banco-Oblicationen übernehme, und zwar mit Rücksicht auf die vielen und erspriesslichen Verdienste, welche die Harrach'sche Familie und besonders Graf Friedrich Harrach dem Erzhause in den wichtigsten Angelegenheiten mit ausnehmender Dexterität und Eifer geleistet habe.

Auch in Steiermark, wohin Graf Rudolf Chotek als landesfürstlicher Commissär entsendet wurde, tauchten ähnliche Schwierigkeiten auf wie in Niederösterreich. Die Stände machten Anstände gegen den ‚Dividenden', d. h. gegen den auf das Land als Contribution entfallenden Betrag, und wiesen auf ihre Unvermögenheit hin. Es gelang auch nur, auf drei Jahre die Beitragsleistung festzustellen. Ebenso kamen auch die Recesse in Krain, Görz und Gradisca nur auf drei Jahre zu Stande und mussten später zweimal erneuert werden. Kärnten setzte einen grossen Wider-

Digitized by Google

stand entgegen. Durch eine kaiserliche Verfügung wurde der von dem Lande aufzuwendende Betrag normirt. Tirol weigerte sich, die präliminirte Summe von 100.000 Gulden zu entrichten. Es kam ein Recess auf zehn Jahre nicht zu Stande, sondern es erfolgte nur eine alljährliche Bewilligung von 70.000 Gulden. Auch wurden die Zahlungstermine daselbst nicht wie in den anderen Ländern monatlich, sondern vierteljährlich vereinbart.

Auf Niederösterreich entfielen nach dem festgesetzten Haupt-Militär- und Schuldensystem mit Hinzurechnung des Musical-Imposts von 19.500 fl., der den Ständen wieder eingeräumt wurde, jährlich 2,008.968 fl. 44 kr. $2^1/_2$ Pf.

Von dieser Summe entfielen auf das		
Militär		1,800.000 fl.
und zwar auf die oberen Stände	1,398.206 fl. 16 kr.	
auf die Stadt Wien .	200.836 „ 52 „	
und auf die niederösterr. Städte	200.956 „ 52 „	
die Schuldenquote betrug		208.968 fl. 44 kr. $2^1/_2$ Pf.
zusammen . .		2,008.968 fl. 44 kr. $2^1/_2$ Pf.

In Oberösterreich war der landesfürstliche Commissär Ferdinand Bonaventura Graf und Herr von Weissenwolf. Es wurden 1,004.484 fl. 22 kr. 1 Pf. gefordert (6. August 1748). In einer Vorstellung vom 15. August wollten die Stände nur 800.000 fl. bewilligen, fügten sich jedoch später (20. August). Von dieser Summe verblieb den Ständen die pro fundo camerali gewidmete Quote per 284.807 fl. 52 kr. 1 Pf. für die Bezahlung der Schulden. Die pro militari bewilligte Summe machte daher 719.676 fl. 30 kr. aus. Der Abschluss erfolgte am 9. October 1748.

In Steiermark wurden 1,506.726 fl. 33 kr. $1^1/_2$ Pf. postulirt und für die drei Jahre 1749, 1750 und 1751 1·2 Millionen bewilligt, und zwar 935.828 fl. pro militari und 264.172 fl. für die Schulden. (Abgeschlossen am 26. October 1748 auf drei Jahre. Seit 1752 wurden für das Militär blos 835.824 fl. vereinbart.) Zur Schliessung des Recesses begaben sich der Landeshauptmann Carl Adam Graf Brenner, Franz Ferdinand von Schrottenbach und Engen, Abt zu St. Lambrecht, nach Wien.

In Gradisca wurden 20.000 fl. gefordert, sodann auf 12.000 fl. reducirt (5. August 1749), durch kaiserliche Entschliessung vom 6. September 1749 für dieses Jahr genehmigt. Ein Landtag scheint nicht

einberufen worden zu sein, nachdem vom Ausschusse die Zustimmung erfolgt war.

In Görz erfolgte die Zustimmung am 22. September 1749, die kaiserliche Genehmigung am 25. October 1749 auf die Zeit vom 1. November 1749 bis 31. October 1751, nnd zwar 24.000 fl. pro militari.

In Krain wurden 212.457 fl. 18 kr. pro militari zugestanden (25. October 1749).

Dass die Ansprüche, welche an die Länder gestellt wnrden, dieselben nngemein stark belasteten, wurde später anerkannt. In einem Protokolle vom 19. nnd 23. Juni 1761 heisst es, dass durch die Recesse vom Jahre 1749 die Länder, wo nicht über, doch wenigstens nach ihren äussersten Kräften angegriffen werden mussten.

Die Stände aller Länder, mit denen 1748 die Recesse vereinbart wurden, forderten nnd erhielten die Zusicherung, dass die Absendung von Depntirten ihnen zu keinem Nachtheile gereichen, dass ‚der Recess ihren Privilegien, Freiheiten nnd Begnadigungen, wohl hergebrachten Gewohnheiten und der freien Verwilligung keinerdingen präjudiciren‘, der gewöhnliche Landtag dennoch alle Jahre stattfinden und in drei Wochen geendigt werden, die festgesetzten Punkte aber nicht mehr ‚in quaestion‘ gezogen werden sollten. Dona gratuita, Vermögen-, Türken-, Kopf- und Beisteuer, Itineraria, Fortificatorium, Wiegenband, hochzeitliche Donativa und wie sonst derlei Postulate Namen haben, sub qnocnmque praetextu, es mögen Friedens- oder Kriegszeiten oder andere Umstände sich ereignen, sollten nicht zugemuthet werden.

Im August 1748 wurde eine von dem Camerale getrennte Direction der Hauptschuldencassa angeordnet und mit derselben der Hofkammer-Vicepräsident Prandau und Hofkammerrath von Koch betraut. (Handschreiben des Kaisers Franz vom 24. Angust 1748.) Haugwitz erhielt schon damals anf die meisten Angelegenheiten der Hofkammer einen massgebenden Einfluss. In einem Rescripte vom 9. September 1748 an die Hofkammer, um dessen Erlass der Präsident ersuchte, heisst es: ‚Weil nun unser wirklicher geheimer Rath, Cammerer nnd Praeses des königl. Amts in unserem Antheil von Schlesien Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz von dem Universal-Systemate und denen davon abhangenden Cameral-Systematibus deren Ländern, mithin von unserer diesfälligen gnädigsten Intention die beste Wissenschaft hat, so wollen wir, dass diese an die in denen Ländern bestellte Deputationes erlassende Expeditions-Concepten vor deren Ausfertigung demselben communicirt werden sollen.‘

Das Schuldenwesen in den einzelnen Ländern wurde, wie schon bemerkt, derart geregelt, dass den Ständen für den gesammten ermittel-

Digitized by Google

ton und in don Recessen speciell aufgeführten Schuldenbetrag ein Fond von 6 Precent angewiesen wurde, wovon 5 Procent zur Bestreitung dor Zinsen nnd 1 Procent zur Abstossung der Capitalien verwendet werden sollten.

Dio folgonden Angaben sind den Recessen ontnommon, von denon nur einige gedruckt sind.

Die böhmischen Schulden betrugen:

1. Rückstand des Darlehens vom Jahre 1731	145.000 fl.			
2. An dem Darlehen vom Jahre 1734 . .	696.000 „			
3. An dem geistlichen Darlehen vom Jahre 1734	188.300 „			
4. Desgleichen an der weltlichen Anticipation desselben Jahres	259.000 „			
5. Die Anticipation vom Jahre 1747 . .	480.000 „			
6. Das Darlehen von der Geistlichkeit vom Jahre 1739 auf den Tabakfond . .	234.000 „			
7. Das geistliche und weltliche Darlehen vom Jahre 1741	970.256 „	16 kr.	3	Pf.
8. Das subsidium praesentaneum vom Jahre 1748	1,173.000 „			
9. Den Kriegs-Damnificatis gebühren noch	328.719 „	19 „	$3^2/_3$	„
10. Die Supererrogata betragen	1,257.646 „	4 „	3	„
11. Die Recruten- nnd Remonten-Bonification vom Jahre 1748	716.232 „	52 „	$1^1/_4$	„
12. Interessen pro 1742 noch ausständig .	60.210 „			
13. Dem Grafen Kayserstein an Capital .	20.555 „			
14. Item demselben an Depositionsgeldern, die von Preussen aus dem Steueramt hinweggenommen wnrden	3.840 „			
15. Desgleichen die aus der steuerämtlichen Deposition genommenen Fürstenbergischen Golder	20.476 „	34 „	$^1/_2$	„
Summa . .	6,552.731 fl.	6 kr.	$5^5/_{12}$	Pf.

Schuldenwesen in Mähren:

Ständische Anticipationen aus dem Jahre 1734 . . .	213.333 fl.
Anticipatienen vem Prälatenstande aus dem Jahre 1734	63.000 „
Fürst Liechtenstein'sche Anticipation aus dem Jahre 1734	105.000 „
Fürtrag . .	381.333 fl.

Uebertrag . .	381.833 fl.
Weitere Anticipationen aus demselben Jahre 1734 . .	25.000 „
Anticipation aus dem Jahre 1741	500.000 „
Die rückständigen Interessen wurden im Jahre 1744 dazugeschlagen mit	25.000 „
Fürst Dietrichstein'sche Anticipation von 1741 . . .	100.000 „
Dem Juden Löw Sintzheim noch im Rückstande . . .	7.500 „
Geistliche und weltliche Subsidia, auf den Tabakfond versichert	362.000 „
Der Republik Genua, die jetzt dem Banco übertragen .	400.000 „
Subsidium praesentaneum von 1747	320.000 „
Subsidium praesentaneum von 1748	508.000 „
Ständische Superrogate	2,166.037 „
Recruten- und Rementen-Bonification für 1748 . . .	249.385 „
Zusammen . .	5,044.255 fl.

In Steiermark betrugen die Schulden:

Rückständige Anticipation von 1730	30.000 fl.
Anticipation auf den Contributionsfond 1743	29.200 „
Anticipation vom Prälatenstande, Klöstern und anderen Individuen	373.400 „
Subsidium aus dem Jahre 1747	150.000 „
Supererrogatum der Recrutirung und Rementirung . .	227.724 „
Zusammen . .	810.324 fl.

Die Schuldenconsignation für Niederösterreich war folgende:

Der dem niederösterreichischen Prälatenstande gebührende Capitalsrest mit	171.875 fl.
Die anno 1741 auf die bürgerlichen Häuser in Wien repartirte Nothsteuer per	157.050 „
Die Anticipation zur Bancalität vom Jahre 1741 mit .	27.063 „
Die Anticipation vom Jahre 1741 zur Beförderung des ungarischen Proviant-Transportes	70.500 „
Die Anticipation von Jahre 1742 an die verwitwete Herzogin von Savoyen	50.000 „
Die Anticipation vom 28. Februar 1744	200.000 „
Die Anticipation vom 2. Jänner 1745	200.000 „
Die Anticipation vom 20. December 1745	160.000 „
Anticipation vom 8. Juli 1746	50.000 „
Fürtrag . .	1,086.488 fl.

Digitized by Google

Uebertrag . .	1,086.488 fl.
Anticipation vom Jahre 1747 auf die im Jahre 1754 offen werdende brabantische Garantie	600.000 „
Anticipation auf einen Rückstand auf den Tabakfond .	218.000 „
Eine Anticipation vom Jahre 1746	500.000 „
Eine Anticipation vom Jahre 1747	200.000 „
Ferner die rückständigen Interessen von	54.676 „
Ferner wurden die zur Tilgung sämmtlicher übernommenen Hofschulden durch Recess vom Jahre 1739 bis inclusive 1754 alljährlich ausgeschriebenen 130.000 fl. für die Jahre 1749 bis 1754 angesetzt und damit alle Anforderungen an das Aerar aufgehoben, zusammen	780.000 „
Die Supererrogata	264.050 „
Die Bonification für Recrutirung und Remonten für 1749	237.055 „
Gesammtsumme . .	3,940.269 fl.

Die Schulden in Oberösterreich waren:

Die Anticipationen der Landschaft	900.000 fl.
Die Anticipatienen von Privaten, Cavaliers und Klöstern	220.098 „
Die Bonification für die Recruten- und Remontirungsablösung pro 1749	133.380 „
Die Supererrogata für die Jahro 1728—1742 . . .	65.561 „
Die auf die vicedomischen Gülten von anno 1734 bis 1739 pro rata kommende Vermögens- und Türkensteuer	4.790 „
Ferner Rückstände für die Unterhaltung der 1743 in dem Lande einquartirten 19 Regimenter, über das Reglement in hohom Preise beigeschaffte Verpflegsportionon	34.804 „
Für jährliche Retinenda als Beitrag für die 10 Recessualjahre, zusammen mit	169.900 „
Für die Artilleriesorten und Requisiten	254 „
Für die 1743 bis 1747 Supererrogata im Pauschalbetrage von	671.212 „
Zusammen . .	2,200.000 fl.

Die schlesischen Schulden, wofür die Einkünfte Schlesiens verpfändet waren, wurden zum Theil im Auslande, theils im Inlande aufgenommen.

Digitized by Google

Die ausländische Schuld betrug im Jahre 1742	. . .	9,167.224 fl.
und zwar: englische Schuld	. . . .	2,166.666 „
holländische Schuld	. . . .	4,100.000 „
belgisch-niederländische	. . . .	2,900.558 „

Die inländischen Schulden bestanden theils ans Steueramts-, theils aus Kammer- oder Bancalitätsschulden im Gesammtbetrage von 3,676.541 fl., wovon auf die Steneramtsschulden 2,040.973 fl., der Rest 1,635.568 fl. auf die Bancalitätsschnlden entfielen. Auf Grund des mit Preussen zu Berlin geschlossenen Friedensvertrages vom 28. Juli 1742 hatte Österreich von den ansländischen Schulden die belgisch-niederländische, Preussen dagegen die holländische nnd englische Schuld zu übernehmen. Von den inländischen Schulden verpflichtete sich Preussen durch article séparé zur Bezahlung der Obligationen von schlesischen Steueramts- nnd Bancalitätsschulden, welche schlesischen Parteien gehörten, während hinsichtlich der Schulden an österreichische Unterthanen oder Ausländer ein besonderes Übereinkommen zwischen Oesterreich und Preussen getroffen werden sollte.

Grosse Schwierigkeiten nnd viele Berathungen erforderte das ‚Cameralsystem', d. h. die Ermittlung der Einnahmen und genane Feststellung der Ausgaben, die für den Hofstaat und die Besoldung der Staatsbeamten erforderlich waren. Die Berathnngen wurden bei der Hofkammer gepflogen, die Vorträge sind von Dietrichstein zum Theil eigenhändig geschrieben. An den nmfassenden Arbeiten hat auch Haugwitz mitgewirkt. Als Referent fungirte Saffran. Am 19. Angust 1748 wurde der Kaiserin Vortrag erstattet: ‚über das abgefasste Systema betreffend die Bestreitung des Aulici und deren dazu erforderlichen Fundorum'. Die Marginalbemerkung der Kaiserin lautet: ‚nach diser resolution und tabelle die sach a prima octobris einzurichten.' Eine eigenhändige Resolution, welche am 25. Angnst herablangte, lautet:

nach diser tabelle seynd die cameralia zn separirn nemblich das hungerische und Tyrolerische solle der camerpresident das erstere mit geisruck esterhasi und nagy versehen das Tyrolerische pistrich das böhmische und alle österreich. der safran nemblich wo deputationes angesezt und das camerale durch selbe schonn fixirt ist also wenig arbeit sein wird und mir selbe ganz allein gerad in mein geheimes camer zahlambt reservire und abzuführen weillen aber haugwitz in diser idée die meiste information so wole das nicht das mindeste in disen cameralis was vor mich destinire expedirt würde ohnedas selber es ihme nicht ehender gezeigt und aprobirt hat nachgehends die expeditiones die wichtigere wie jezund mit denen

representationes gehalten worden unter meiner unterschrifft an die deputationes was aber informative gienge nur von der camer zu beschehen. das hungerische und Tyrolerische laßße allein vor die hofferfordernnsßen nnd ist mir alle 8 Tage an sontag wie jezund dem Kayser brandau gebracht zu geben was an geld verhanden und nothwendig zu zahlen ohne meiner unterschrifft auch nicht 100 fl. passirt werden sollen die norma aber der bezahlung deren besoldung behalte bey wie es kayser eingerichtet virtel und halb jährig. Der abschnitt von empfang und ausgab dermallen und anfang des neüen ist a prima octobris nemblich mit dem lezten virtel jahr zu machen wie dises zu beschehen und zu erleüchtern damit das curenti bestand hat ist mir vorzutragen die taxen gedencke von allen canzleyen zusam zu nehmen und obwohlen in anfang etwas kunte verlohren gehen wird doch durch absterbung was weeg fallen und eine gleichheit beobachtet werden die alle verdienen. Dis ist mir also in ein a parte Vortrag auszuarbeiten. Der Kayser nehmet brandan nnd Koch von banco der alda austritt znr schulden direction die andere seynd mit ihren gehalt als pensionirt zu sezen wie schonn villen geschehen wie die camer renovirt und zu denen alten rechnungen oder was noch zu machen zu gebrauchen nicht aber in dem neüen systemate welches a prima octobris anfangen solle dis ist also sambt dem referat mit haugwiz vorzunehmen damit wan was zu erleütern ich es thun kunte und er nichts von diser resolntion gesehen.

Am 8. September 1748 überreichte die Hofkammer der Kaiserin ein Referat mit einer neuen rectificirten Tabelle des Cameral-Systema, die von der früheren unterm 19. August 1748 übergebenen abwich. In dem Referat wurde auch angefragt, ob die von den 1000 Gnlden übersteigenden Besoldnngen abznziehenden 10 Procent gleich anfangs abgezogen werden sollen oder aber ob es nach der ersten kaiserlichen Resolution mit 5 Procent auf ein Jahr probirt werden soll. Die Kaiserin schrieb an den Rand dazu eigenhändig:

‚Placet was die camer einrathet außßer der 5 oder 10 pro cento welche resolvirt bleiben auch in statn anzusezen indeme so wenig auff die jezige ausweis tabelle halte als auff die erstere und ist es möglich das so wenig verläßßlichkeit in solchen sachen sich finden doch weillen haugewiz mich so plagt so will die erste dreyvirtel jahr probirn ob es mit denen 5 pro centis gehet wo nicht und der mindeste anstand so werden selbe als eine resolvirte sach nach gehollet werden, wenigstens hätte die camer und buchhaltereyen verdient wegen diser tabellen als straff selbe allezeit zn bezahlen, die tabellen behalte ich mit der roll zur nnterschrifft die andere zu schicken.‘

Digitized by Google

Umgefertigtes Haupt-Cameral-Systema.

Nach Ihro Kayser Königl. Maytt. unterm 26. Decembris 1748 gefasten allerhöchsten Final-Resolution.

Erste Abtheilung.	Empfang fl.	Ausgaâb fl.
Am Tyroller Gefällen werden nun angesetzet	517.000	
Diese werden gewidmet zu denen Both- und Gesandschaffts-, wie auch Couriers-Spesen mit	. . .	517.000
Gleichwie aber aus Tyrol ein mercklicher Überschuss anzuhoffen ist, so wird dieser anförderst destiniret den jedoch nicht zu vermuthenden Abgang bey dieser Ausgabs-Rubrique zu ersetzen; Was aber hierzu nicht vonnöthen; ist bei Ausgang des Jahrs id est: mit ult^o Octobris in Ihro Maytt. geheimes Cammer-Zahl-Amt abzuführen; mithin über diesen Fundum qvartaliter besondere Rechnung zu legen.		
Anderte Abtheilung.		
Werden aus dem Fundo deren Hungarischen Saltz-Gefällen dahir in Empfang gebracht	1,000.000	
Diese werden destiniret: Das Hof-Kuchel-Amt Monathl. mit denen ausgesetzten 25.000 fl. folglich jährlich zu befriedigen mit	. . .	300.000
Dann in qvartaligen ratis die sammentliche Hof-Stäb, nach der gefertigten Cameral-Tabelle und zwar:		
Ersten Obrist Hofmeister . . fl. 57.956		
Anderten Obrist Hofmeister . „ 27.509		
Obrist Cammerer . . . . . „ 41.918		
Obrist Stallmeister . . . . . „ 223.442		
Durchl. Junge Herrschafft . . „ 26.418		
Princesse Charlotte . . . . . „ 17.254		

	Empfang fl.	Ausgaab fl.
Frauenzimmer . . . . . fl. 19.189		
Obrist Silber Cammerer . . „ 3.805		
Obrist Kuchenmeister . . . „ 29.877		
Jägerey . . . . „ 50.024		
Falcknerey . . . . „ 15.000		
Hof-Music . . . . „ 63.540		
Arcieren . . . . „ 24.597		
Trabanten . . . . „ 17.054		
Schweitzer Guarde . . . . „ 17.044		
Summa . .	. . .	634.627
Das Augmentum nach der von dem Obrist Stallmeister abgegebenen Rechnung . .	. . .	28.841
Bey Aufhebung des Vicedom-Amtes die noch darauf hafftende zurückbleibende Ausgaben	. . .	12.134
Hiernächst vor die neu errichtende Hof-Stadt des Ertz-Herzog Joseph	. . .	24.398
Betraget also das Totum die in dem Empfang hierzu destinirte	. . .	1,000.000

Was aber an dißfälligen Saltz-Gefällen mehr, alß allhier ausgeworffen, eingebracht werden dörffte, ist bey Ausgang des Jahres, nehmlich mit ult^a Octobris in Ihro Maytt. geheimbes Cammer-Zahl-Ambt baâr abzuführen, folglich über diesen Fundum Quartaliter besondere Rechnung zu legen.

Dritte Abtheilung.

	Empfang fl.	Ausgaab fl.
Nach exscindirung der bereiths in Empfang gebrachten 1. Million von denen Hungarischen Saltz-Gefällen, wird das von dem Hungarischen Cammer-Præsidenten an Hungar^en Cameral-Gefällen Qvartaliter einzubringen versprochene Qvantum angesetzet mit	505.000	. . .
Dann aus Siebenbürgen	75.000	. . .

Digitized by Google

	Empfang fl.	Ausgaâb fl.
Aus dem Bannat Temeswar	188.000	. . .
Aus Slavonien, nnd Sirmien	15.000	. . .
zusammen also . .	783.000	
Aus diesem angewiesenen Fundo sind folgende Ausgaben zu bestreitten.		
Grössere Dicasteria		
Reichs-Hof-Rath	. . .	80.840
Hof-Cammer	. . .	68.400
Extra Besoldung Grafen von Kollowrath . .	. . .	9.000
Obrist Hof-Marschall	. . .	5.300
Hof Kriegs-Rath	. . .	46.000
N. Ö. Regierung	. . .	30.700
N. Ö. Land-Rechten	. . .	3.250
Siebenbürgische Hof-Cantzley	. . .	5.900
Kleinere Dicasteria		
Hof-Cammer- Kriegs- und Schulden-Liquidations-Buchhaltereyen, nebst denen Cantzleyen	. . .	123.760
Obrist Hof-Marschall	. . .	6.466
Hof Kriegs-Rath	. . .	51.244
N. Ö. Regierung	. . .	16.350
N. Ö. Land-Rechten	. . .	790
Siebenbürgische Hof-Cantzley	. . .	1.775
Judicial-Revisorum	. . .	1.700
Hinterlassene Amalische Bedienten . . .	. . .	12.000
Pensiones, nnd Gnaden-Gaâben	. . .	253.723
Die Pension der verwittibten Hertzogin zu Braunschweig	. . .	29.000
Geistliche Deputate, und Stifftungen . . .	. . .	16.288
Hof-Bau-Ambt, jedoch nur zur der benöthigten Reparation	. . .	20.514
Betraget obige Summa deren . .	. . .	783.000

	Empfang fl.	Ausgaâb fl.
Was von dem Hungarischen Cammer-Præsidenten über das hier angesetzte Stipulirte Qvantum bey denen Hungarischen Cameral-Gefällen, dann bey Siebenbürgen, dem Bannat Temeswar, und Slavonien, mehr, alss ausgeworffen worden, eingebracht wird, ist bey Ausgang des Jahrs, nehmlich mit ult° Octobris in Ihro Maytt. geheimes Cammer-Zahl-Ambt baâr abzuführen, folglich über diesen Fundum quartaliter besondere Rechnung zu legen.		
Vierdte Abtheilung.		
Pro fundo extraordinario werden gewiedmet die Post-Gefälle, nebst denen Hof-Cammer- und Hof-Kriegs-Raths-Cantzley-Taxen, welche zusammen angesetzt werden mit.	100.000	
Hiervon nun werden zu bestreiten seyn:		
Die ordinari-Extra-Ausgaben, worunter die Livrée Meublir- und Unterhaltung der Wiennerischen Burg begrieffen, und was dahin einschlaget.	. . .	100.000
Recapitulation.		
In der ersten Abtheilung	517.000	517.000
anderen	1,000.000	1,000.000
dritten	783.000	783.000
vierten	100.000	100.000
Summa . .	2,400.000	2,400.000

Maria Theresia.

Systema

Ihro Kayl. Königl. Maytt. geheimben Cammer-Zahl-Amts.

Empfang.

Des Taback-Appaltoris Pingitzer-Bestand-Quantum pr .	fl. 330.000
Von dem Printzen Hildburgshausen aus Zenkk und Carlwaag, so mit dem Militar-Zahl-Amt durch monathliche ratas ausgeglichen worden	„ 40.000
Mittelst gleichmässiger Ausgleichung mit dem Cameral-Zahl-Amt aus dem Craynerischen, und Littoralischer Camerali	„ 104.000
An Hungarischen Fiscalitäten, wie solche in der Cameral-Tabelle beyläuffig in Anschlag genommen worden, so aber nicht auf ein gewisses zu setzen, sondern steigend, und fallend sind	„ 86.000
Der Überschuss in denen Ländern, wie solcher durch die errichtete Cameral-Systemata ausgewiesen worden, und zwar:	
Aus Böhmen	„ 13.257
Mähren	„ 5.309
Schlesien	„ 9.101
Steyermarck	„ 16.233
Aus Nieder Österreich, das Bey Verkauff deren Vicedomischen Gülten, und Häusser lösende Kauff-pretium, so dermalen nur mit 800[m] fl. angesetzet wird, mit einer Interesse à 5. pCent.	„ 40.000
Dann von der Ross-Mauth zu Tulln	„ 511
Von der Herrschafft Laxenburg.	„ 416
Summa . .	fl. 644.827

Worzu noch kommet, was in denen Böhmisch und Österreichischen Landen durch die heimfallende Pensiones oder sonst erspahret werden dörffte, wie auch der anhoffende Überschuss von denen Hungarischen, und Tyrolischen Gefällen, über das in dem Systemate angesetzte Quantum.

Ausweiss

Derer Aussgaåben, so von Ihro Kayl. Königl. Maytt. geheimben Cammer Zahl-Ambt zu præstiren wären:

1° Das von Ihro Maytt. denen N. Ö. Ständen zu dem Schulden-Systemata aus dem Taback-Fundo zu zahlen Stipulirte	fl. 50.000

Uebertrag . .	fl. 50.000
2do Vor die arme Partheyen auf Monathle Liste	„ 24.000
3tio Stern-Creutz-Ordens-Gelder	„ 1.700
4to Collegium Theresianum	„ 5.300
5to Alle vorfallende Reisen des Hofes, weil hierzu das Camerale keinen Fundum hat.	
6to Die Unterhaltung derer frembden Türckischen Bothschaffter.	
7mo Alle übrige Extraordinaria, und geheimbe Ausgaben, weil hierzu in dem Cameral-Systemate kein Fundus ausgemessen worden.	
8vo Die verfallende Bau-Unkosten, oder neue Meublirungen, massen in dem Cameral-Systemate zu Unterhaltung derer Gebäude nur 20m fl. destinirt.	
9no Ihro Kayl. Königl. Maytt. selbst eigene reservirte Ausgaben.	
Summa . .	fl. 81.000

Maria Theresia.

III.

Die Kosten des siebenjährigen Krieges.

Die Kosten des dritten schlesischen Krieges bezifferten sich auf 260 Millionen Gulden, wovon 167 Millionen durch Credit aufgebracht wurden, 93 Millionen flossen ‚unentgeltlich‘ ein. Der letztere Betrag wurde nämlich aufgebracht: Ungarische Länder 537.726 Gulden; Ihrer Majestät Cassa 1·3 Millionen; böhmisch-deutsche Länder 24,696.527; vom Reich 7,848.611; aus den Niederlanden 27,375.870; von der Hauptcassa des Münz- und Bergwesens 2,118.300; von dem Wienerschen Stadtbanco 21,170.571; von Particularibus 80.000; Kriegsoperation 6,193.093; besondere Zuflüsse 644.265; zusammen daher an barem Gelde 92,044.963, dazu Naturalien aus den böhmischen und deutschen Ländern im Werthe von 780.000 Gulden.

L. Zinzendorf gibt die Vermehrung der Schulden während des dritten Krieges mit Preussen auf 165 Millionen an, darunter Subsidia praesentanea in barem Gelde: 51,852.752 Gulden, Naturallieferungen, wofür Pomatken ausgestellt wurden 18,230.082, Zahlungsobligationen zu 6 und 5 Procent 21 Millionen, ausgegebene Obligationen ohne Bareinlage 16,572.767, Bancozettel 10 Millionen. Die Verluste, welche

die Besitzer von Pomatken erlitten, waren beträchtlich, sie wurden mit 63 gehandelt; die niederösterreichischen Papiere standen 27 Procent, die Banco-Obligationen 16 Procent, die Zahlungsobligationen 10 Procent unter Pari.

Beträchtliche Unterstützung gewährte die Wiener Bank. Während der Friedensjahre musste sie dem Staate wiederholt Aushilfe gewähren. Durch Recess mit der Hofkammer vom 7. März 1749 verpflichtete sie sich zu einer Aushilfe von 2·285 Millionen in den nächsten fünf Jahren, und zwar 1749 750.000, 1750 622.000, 1751 479.000, 1752 229.000, 1753 205.000. Auch für unvorhergesehene Ausgaben hatte sie vorzusorgen. So z. B. wurden die Schulden der Kaiserin Elisabeth anfangs auf 300.000 Gulden veranschlagt. Wie sich später herausstellte, betrugen dieselben 600.000 Gulden. Die Pensionen und anderweitigen Ansprüche des Hofstaates mussten von der Bank übernommen werden. Der Bau der Grenzfestungen konnte nur mit Vorschüssen der Bank bewerkstelligt werden. Aber auch bei reinen Verwaltungsauslagen, z. B. für die Universität und die Theresianische Ritterakademie hatte die Bank Aushilfe zu leisten, ebenso bei geheimen Auslagen von geringer Höhe, z. B. von 50.000 Gulden, wofür das Directorium mit den Steuereingängen nicht aufkommen konnte.

Von den zwischen der Bank und der Hofkammer abgeschlossenen Recessen sollen nur die wichtigsten hervorgehoben werden:

Ablösung der Mauth in Bruck mit 100.000 Gulden an den Grafen Friedrich Harrach. In einem Handschreiben vom 10. September 1748 wird gesagt: die Mauth müsse auf den Fuss herabgesetzt werden, wie sie weiland Carl Freiherr von Harrach käuflich erworben und sich dem Urbario einverleibt befinde; allein die Kaiserin ziehe zu gleicher Zeit die vielen und erspriesslichen Dienste in Betracht, so dem Erzhause die Harrach'sche Familie und besonders Friedrich Graf von Harrach in den wichtigsten Angelegenheiten geleistet habe.

Recess vom 21. März 1749. Die Uebernahme eines Pfennigs über den Fleischkreuzer, eine von den Fleischhackern übernommene Verpflichtung 8000 Gulden monatlich an die Militärcassa abzuliefern. (Ein zweiter wurde durch die niederösterreichische Regierung als Subsidie der von dem halbvierten Stande zu bezahlenden Contribution collectirt.) Im Falle der Eingang den Vorschuss nicht erreicht habe, habe die Hofkammer den Ausfall dem Banco zu ersetzen.

Recess des Directoriums in publicis et cameralibus vom 19. September 1749. Die Uebernahme des steirischen Grenz- oder Hof-Salz-

verschleisses vom 1. November gegen 60.000 Gulden in den nächsten zwei Jahren, vom 1. November 1751 70.000 Gulden.

Recess vom 29. November 1749. Ueberlassung sämmtlicher Cameralgefälle in Innerösterreich vom 1. November 1749 mit Ausnahme des Stempel-, Kanzlei- und Taxgefälles gegen jährliche 441.863 Gulden. In Steiermark, Kärnten, Krain, Fiume, Triest meist Eingänge aus Salz und Wein, in Krain auch Ueberlassung einiger Mauthgefälle der Herrschaften.

Recess vom 22. December 1749. Uebernahme der Mauth zu Neudorf im Betrage von 100.000 Gulden.

Recess vom 10. Jänner 1751. Bezahlung der Schulden der Kaiserin Elisabeth, ferner Auszahlung der Pensionen (600.000 Gulden.)

28. October 1751. Uebernahme der genuesischen Schulden, Capital und Interessen 1,671.046 Gulden gegen einen jährlichen Fond von $6^1/_2$ Procent im Betrage von 108.618 Gulden, ferner 25.000 Gulden, welche die Schuldencassa alljährlich infolge Recesses vom 29. August 1749 dem Banco zu zahlen hatte, die von nun an entfallen sollten, endlich 133.618 Gulden. Die Tilgung sollte innerhalb 29 Jahren erfolgen mit $6^1/_2$ Procent. Für diese sämmtlichen Schulden hafteten bisher die Stände in Böhmen und Mähren.

Recess vom 15. November 1752. Anticipation vom Banco im Betrage von 500.000 Gulden für die Fortification der Grenzfestungen. Ursprünglich wurde die Verhandlung über eine Anticipation von 1,600.000 Gulden geführt, welcher Betrag auf das fünfzehnjährige geistliche Subsidium sichergestellt werden sollte. Das Banco-Institut machte sich anheischig, diesen Betrag binnen fünf Jahren zur Verfügung zu stellen, jedoch unter der Voraussetzung, dass innerhalb dieser Frist keine weiteren Forderungen an dasselbe gestellt werden. Die kaiserliche Resolution lautet: ‚Weilen die gewisse versicherung nicht geben kan das in fünf Jahren nicht etwas noch an banco anzubegehren vor nötbig finden werde so ungern als selben anbelange so wäre die anticipation indessen nur auf zwei jahre mit selben zu schliessen.‘ Infolge dessen kam obiger Recess auf die kleinere Summe zu Stande.

Recess vom 4. Jänner 1753 zur Bestreitung einer geheimen Ausgabe, 30.000 Gulden in zwei Jahren rückzahlbar.

Contract vom 24. März 1753. 150.000 Gulden zu einer geheimen Ausgabe gegen Bezug des dem Banco zu ewigen Zeiten überlassenen Groschen von jeglichem innerhalb der Linien auszuschänkenden Eimer Bier.

16. October 1753. Recess zur Bezahlung der Professorenbesoldungen an der Wiener Universität im Betrage von 32.746 Gulden.

22. Jänner 1754. Abermals ein Recess zum Ausbau der Grenzfestungen vom 1. Juni bis 1. October 1754 in fünf Raten im Betrage von 143.572 Gulden.

Recess vom 4. November 1754. 100.000 Gulden für die Hofausgaben.

Recess vom 26. Juli 1755. Vorschuss von 50.000 Gulden.

Recess vom 20. Juni 1757. 260.000 Gulden Gebäudeschulden inclusive der Anforderung des Malers Quiliemo.

Beim Beginne des Krieges verpflichtete sich die Bank, 100.000 Gulden monatlich dem Staate zur Verfügung zu stellen. Bereits im Sommer 1757 erhielt sie die Weisung, anderthalb Millionen aufzubringen, ferner im October desselben Jahres 280.000 Gulden dem Kupferamte zu 5 Procent vorzuschiessen, während das Haus Küner & Comp. 6 Procent und 1 Procent Provision verlangt hatte. (Vorträge vom 11. August und 21. October 1757.) Im Februar 1758 wurden von der Bank dem Camerale 400.000 Gulden vorgeschossen, und am Schlusse des Jahres kam ein Recess zwischen der Bancodeputation und dem Directorium zu Stande, wonach erstere sich verpflichtete, 6 Millionen für Kriegserfordernisse aufzubringen, sodann 253.511 Gulden für die Militärcassa und 100.000 Gulden für die Cameralcassa vorzuschiessen zur Bezahlung des Tabakadministrators Pinzinger (das von demselben erlegte Cautions- und Anticipationscapital betrug 300.000 Gulden), endlich als Kaufschilling für die hochstiftlich bambergischen Herrschaften in Kärnten 1 Million Gulden zu erlegen. Für diese Beträge erhielt die Bank 5 Procent Zinsen und 2 Procent für die Capitalsrückzahlung und als Bedeckung das ständische Apalto-Reluitionsquantum durch zwanzig Jahre, welches alljährlich einen Ertrag von 475.750 Gulden lieferte. (Vortrag vom 6. December 1758, unterzeichnet Haugwitz und Chotek.) Hiemit waren die Anforderungen nicht erschöpft. Im Jahre 1759 wendete sich das Directorium abermals an die Bancodeputation mit dem Hinweise, dass man sich in der äussersten Verlegenheit befinde, die Feldoperationscassa zu unterstützen und die Armee richtig zu bezahlen. Bei der gemeinschaftlichen Berathung stellte sich heraus, dass für das Jahr 1760 von dem Banco bereits eine Aushilfe von mehreren Millionen in Anspruch genommen werden dürfte, und die Vereinbarung ging nun dahin, dass die Bank sich bereit erklärte, für die Besoldungen und Pensionen im Betrage von 5,458.893 fl. $33^1/_3$ kr. Schuldbriefe gegen eine $5^0/_0$ige Verzinsung vom 1. August 1759 angefangen für ein ganzes Jahr auszufertigen und dem Directorium zu übergeben und ferner einen

weiteren Vorschuss für das nächste Militärjahr 1760 mit Inbegriff der monatlich derzeit ohne Foud zu verabfolgenden 100.000 Gulden im Betrage von 4,541.106 fl. $26^2/_3$ kr. dergestallt sicherzustellen, dass vom 1. November 1759 angefangen monatlich 400.000 Gulden in baarem Gelde oder in Schuldbriefen des Banco abgeführt werden sollen, wonach also die Bank im Ganzen 10 Millionen Vorschuss geleistet haben würde. Zur Bedeckung desselben sollte der Temesvarer Banat mit allen Contributional- und Cameraleinkünften in die Administration der Bank übergehen und so lange im Besitze derselben bleiben, bis das vorgeschossene Capital von 10 Millionen rückgezahlt würde.

Die Marginalbemerkung der Kaiserin auf diesen Vortrag lautet: ‚auff dise arth werde ich am leichtesten aus dem verfall gezohnen und wird es denen partheyen und dem banco zu keinen laast wohl aber zur grossen erleichterung dienen. aprobire also alles wegen banat sowohl als der papiere die wohl anstatt 5 unr $4^0/_0$ haben kunten zugleich wolte ich auch die 100.000 von der camer als die 150.000 von theatro darunter begreifen, damit alles beysamen seye. den stall kuchel kourir und die zwey guarden ansgenohmen die wie vorhin paar zu bezahlen seyn. wan all dises von geld abgeschlagen wird, so möchte noch eher sehen was in baaren zur kriegskasse einfliessen wird welches nach abschlag der interessen deren 600.000 fl. dem wirklichen abgang deren 1,300.000 und was noch paar zu bezahlen dann die dreyssiger und alle andere solche kleine beamte auch zu bezahlen sind überbleiben wird. Verlange eine abschrift dises referat ohne meiner resolution.‘

Auch in den folgenden Jahren musste die Bank mehrere Millionen für den Kriegsbedarf aufbringen, allein die Einlagen derselben nahmen ab, da die Bancopapiere im Werthe bedeutend gesunken waren. Das Publicum, heisst es in einem Vortrage, sei mit derartigen Papieren überhäuft und finde es ansehnlicher, dieselben im Privatverkehre zu kaufen oder das Capital in fremden Ländern, wo ebenfalls Geldbedarf nothwendig sei, anzulegen. Zwei Millionen verpflichtete sich die Bank aufzubringen. Das Institut habe bisher weit über seine Kräfte hinaus zum Kriege bereits zwanzig Millionen beigetragen. (Vortrag vom 14. Februar 1761.) Die kaiserliche Entschliessung lautet: Der Abgang für die heurige Campagne zeigt sich nur allzu richtig; begnehmige das Anerbieten über die bereits vor heuer in barem Geld und Papieren übernommenen 6 Millionen annoch auszustellende Banco-Obligationen für 2 Millionen, dieselben wären aber sobald als möglich auszufertigen.‘

Eine weitere Aushilfe erhielt man durch die von den Ständen der Niederlande gewährten Beiträge und Subsidien, und zwar in den Jahren

Digitized by Google

1758—1761 je zwei Millionen jährlich, zusammen daher zehn Millionen Niederländische Conrant = 7,142.857 dentsches Geld, als dons gratuits 1757 und 1758 je drei Millionen, 1759—1762 je zwei Millionen, zusammen 16 Millionen Brabanter Conrant oder 11,428.571 deutsches Geld. Ferner wurden unter Garantie der Stände während der Kriegsjahre seit 1756 aufgenommen 17·725 Millionen Gulden, und zwar auf Grund Allerhöchster Schuldverschreibungen; seit 1762 wurden auch als Hypothek allgemein ständische sechsprocentige Darlehensobligationen ausgefolgt. Ueber die im Jahre 1764 noch haftenden 13·625 Millionen Wiener Währung (= 16·25 Millionen niederländisches Wechselgeld) wurde am 24. August 1764 zwischen der österroichischen Finanzverwaltung und dem niederländischen Departement, mit dessen Leitung Kaunitz betraut war, eine Vereinbarung getroffen, wornach sich erstere verpflichtete, jährlich 817.500 Gulden, d. i. 6 Procent während 31 Jahren zu entrichten und im 32. und letzten Jahro den Rest, nämlich 408.808 Gnlden zu bezahlen; $4^1/_2$ Procent sollten zur Zahlung der Zinsen und $1^1/_2$ Procent zur Capitalstilgung verwendet werden. Am 1. November 1774 hafteteu uoch 11·114 Millionen Gnlden.

In welchen Nöthen der Staat sich in den letzten Jahren des Krieges befand, ist aus zahlreichen Schriftstücken J. Ch. Barteusteiu's ersichtlich, der seit 1759 in finanziellen Fragen eine grosse Thätigkeit entfaltete. Am 10. November legte er, nm das ‚christliche Gemüth' der Kaiseriu zu beruhigen, ‚traurige doch bestgemeinte diensteifrigste Gedanken' vor. Zur Festsetzung eines ständigen Finanzsystems wurde 1760 eine Hofcommission eingesetzt und zu Mitgliedern Prandau, Tonssaint, Saffran, Nenny nnd Bartenstein ernannt. Mit der Leitung wurde Graf R. Chotek betraut. Die Berathungen führten jedoch, wie es scheint, zu keinem greifbaren Ergebnisse.

Eine bemerkenswerthe kaiserliche Entschliessung auf einon Vortrag Chotek's vom 2. August 1761 lautet:

‚Wann die Monarchie gerettet, eine Banqneronte vermieden, alle Schulden bedeckt, und zu deuen nöthigen Staatsausgaben Rath geschaffot werden solle, So mnss so, wie Ich es vorlängst anbefohlen, bishero aber keines weegs befolget worden, von der Commission zn werck gegangen, und vor allen Dingen der Grund zn einem rechten Finanz Systemate geleget, sodann aber erst nach den festgesetzten general Reglen alle particular Rnbriqnen ansgearbeitet werden.

‚Nach diesem offenbahr wahrem nnwiedersprechlichen grundsatz, und um endlich ein so nützlich- nnd wichtiges Werck in das rechte gleiss

zu leiten, und theils den zeit verlust, zum theil aber alle schädliche Stuckarbeiten zu vermeiden; So erkläre hiermit nochmahls Meine hierunter hegende Willens Meynung, welche dahin abzielet, je eher je besser, ohnfehlbar aber und längstens gleich nach dem Frieden ein ganzes Finanz-Systema festzustellen.

‚Um nun beurtheilen zu können welches das beste seye, und damit nicht stuckweiss decidiret, sonderen aus allen Theilen ein ganzes gemacht, auch vorhero das totum übersehen werde; So verlange von der Commission:

‚1°) Den Ausweiss aller Schulden, wobey und zwar de rubrica ad rubricam zu bemercken ist, wann solche contrahiret, was für interessen, und ob, und was für Zahlungs Terminen stipuliret, dann was bereits daran gezahlet worden, dann ebenfalls

‚2°) Den Ausweiss aller Fonds, worinnen sie bestehen, wann sie gegeben worden, was sie vormahlen, und was sie jezt ertragen, auch ob? und welche Verbesserungen hierunter vorgenohmen werden könnten; auf gleiche weiss

‚3tio Die Specification aller Staats-Einkünfften und Ausgaben, nebst dem Gutachten über die Erspahrungen.

‚Ich misskenne keinesweegs, dass dieses Arbeit und Zeit erfordere; allein je wichtiger der Gegenstand, desto fleissiger und ohnablässlicher hat die Commission nach dieser vorgeschriebenen Methode zu arbeiten, und Mir ihre Elaborata von Zeit zu Zeit Stuckweiss herauf zu geben.‘

Nach erfolgter Neuordnung der Finanzverwaltung am Schlusse des Jahres 1761 übergab die Kaiserin die Arbeiten Bartenstein's an den Finanzpräsidenten (Handscheiben an Herberstein vom 24. März 1762). An Bartenstein erliess sie folgendes Handbillet:

‚Sein durch seine drei Ausarbeitungen in Finanzsachen Mir wiederholt erprobter, treuester und reinester Diensteifer, dann hierunter angewendete Mühe, Sorgfalt und Geschicklichkeit gereichen Mir zu vollkommenster Zufriedenheit; Und gleichwie diese so vortrefflich verfassten Aufsätze eine vollständige Auskunft von dem wirklich Geschehenen enthalten, so habe für Meinen Dienst erspriesslich erachtet, solche denen drey Finanzpräsidenten mit dem ausdrücklichen Befehle mitzutheilen, dass sie so oft als sie es nöthig befinden, eine Zusammentretung mit ihm veranlassen und über seine Vorschläge und Ausarbeitungen wie auch deren vollständige Erläuterung mit ihme concertiren sollen.‘

Ueber Bartenstein ist Arneth's akademische Schrift im ‚Archiv für österreichische Geschichte‘, Band 46, und der Artikel in der ‚Allgemeinen

deutschen Geographie', Band II, zu vergleichen. Eine Ergänzung möge hier Platz finden. Ueber seine Anstellung in Wien verbreitet sich eine im Jahre 1762 eigenhändig geschriebene Eingabe:

,Bald nach dem Schluss derer Radstädter Friedenspräliminarien bin ich nach Wien gekommen, nachdeme vorhero schon 4 Jahre auf Reisen zugebracht hatte, während dem meinem hiesigen Aufenthalt hat sich eine Gelegenheit ergeben, dass der alte Graf von Seillern, seelige Onkel des letzt verstorbenen österreich. Hofkanzlers mit mir zu reden verlanget, und habe ich das Glück gehabt, ihme dergestalten zu gefallen, dass er mich angeredet, ob nicht in hiesige Dienste eintreten wollte? worauf erwiderte, dass mir zwar Wien sehr wohl gefalle, aber ausser Se. Exellenz niemanden hätte, der mir eine gleiche Bedienstung verschaffen könnte, als anderwärts sicher anhoffen könnte, worauf er mir erwiderte, dass er die Sach besorgen wollte und weilen vorhätte, die übrige teutsche Höfe zu besuchen, ihme in der Anliegenheit womit er mich bey denen patribus congregationis sancti Mauri in Frankreich belade von Zeit zu Zeit zuschreiben sollte. So auch gethan.

,Es ist aber dieser grosse Minister im Januaris 1715 gestorben, jedoch hat er noch vor seinem Tode als des höchst seeligsten Kaisers Majestät den Grafen Gundaker Thomas von Starhemberg seelige zu ihme geschicket mich in Vorschlag, um anhero berufen zu werden, worauf mir im Februario 1715 zugeschrieben worden, und bin sodann im October des nämlichen Jahres nach vollendetem Tour in Deutschland wieder anhero gekommen und als kais. Rath in denen wichtigsten Reichs- und Hausanliegenheiten, so durch die Conferenz gelofen, dergestalt gebraucht worden, dass in Allem, worüber Graf von Starhemberg seelig von Ihro Majestät dem Kaiser befragt worden, die Feder ganz allein geführt. Um aber auch von dem hiesigen Interno die Kanntnuss zu überkommen, habe zugleich die niederösterr. Regierung als damalige Pflanzschule frequentirt und nebst der Besoldung die titulo oneroso mir gleich anfangs versicherte 1000 Thaler von dem Banco fortan genossen. Im Jahre 1725 bin als böhmischer Hofrath vorgeschlagen worden. Ihro Majestät hatten mich aber schon damals pro successo des verstorbenen Baron Buol seelig bestimmt, mithin wurde im Jahre 1726 zur österreich. Hofkanzley gezogen und im Jahre 1727 tratt in der Stelle des Baron Buol seelig, ohne dass jemalen der mindeste Anstand geregt worden wäre, dass mir die 1000 Thaler nebst der ordinären Besoldung zu verbleiben hätten:

,Indem sie mir versichert worden, weilen wegen des Eintritts in hiesige Dienste um den mehrsten Theil meines vätterlichen und mütter-

Digitized by Google

lichen Vermögens gekommen. Das Staatssekretariat habe bis in das Jahr 1753 in denen misslichsten Zeitumständen nach bestem Wissen und Gewissen versehen und sind mir bei meinem Austritt die kräftigsten und bündigsten Versicherungen ertheilt worden, dass an Allem, was ich bis dahin genossen, lebenslang nichts würde benohmen werden: dessen mich aus allerhöchster Gnad bis nun zu erfreuen gehabt habe. Und wie zumalen nicht glaube, etwas verschuldet zu haben, so müsste mir zugleich schmerzhaft fallen, und vor der Welt verkleinerlich scheinen, wann derenthalben ein Anstand geregt werden sollte.

Wien, den 23. Mai 1762. Freiherr v. Bartenstein.'

Am 28. Mai erstattete Graf Hatzfeld hierüber einen Vortrag an die Kaiserin, worin dargelegt wurde, dass aus der Banco-Buchhalterei und Registratur hervorgehe, dass nach dem Tode des Grafen Gundaker von Starhemberg sein Nachfolger Graf Philipp Josef von Kinsky im Jahre 1745 und Graf Rudolf Chotek seit dem Jahre 1749 diese seit dem Jahre 1715 ,fürwährende Abreichung' angezeigt habe und dieselbe dem Ansehen nach sowohl von dem Kaiser Karl VI., als auch von der Kaiserin ,ad dies vitae gnädigst verwilliget und erstrecket' worden.

Die kaiserliche Entschliessung lautete dahin: ,bey der von Bartenstein aus der Banco-Hauptcassa geniessenden Pension hat es bis auf weitere Verordnung zu verbleiben.'

IV.

Die Zinsenreduction.

Graf Ludwig Zinzendorf hat bereits 1758 auf die Nothwendigkeit einer Zinsenherabsetzung hingewiesen, Kaunitz in einem Nachtragsvotum vom 24. November 1761 sich in demselben Sinne ausgesprochen und in einem Gutachten vom 18. Juli 1762 bemerkt, dass durch Verminderung der Interessen jährlich einige Millionen erspart werden können, unmittelbar nach Herstellung des Friedens sei die Angelegenheit in Angriff zu nehmen. Vier Procent wurden als Verzinsung der Staatsschuld bereits 1763 in Aussicht genommen. Am 11. August 1764 forderte Maria Theresia ein Gutachten von den Finanzstellen und von der böhmisch-österreichischen Kanzlei, wie die Reduction der Interessen bewirkt werden könne. Durch Handschreiben der Kaiserin vom 25. November 1764 an den Grafen Herberstein wird verlangt, dasselbe ,des fördersamsten heraufzugeben'. Tags darauf erlässt sie folgendes Handschreiben an Herberstein:

‚Es ist ausser allem Zweifel gesezet, dass dermalen unter sämmtlichen Staatserfordernissen vorzüglich die Bestreitung der hohen Interessen von den haftenden Capitalien Mein Aerarium am meisten drücke und dass also unverschieblich hierunter auf die Hülfe fürzudenken sei.

‚Sowie der Erfolg zeiget, ist die zu einiger Erleichterung Meines Aerarii schon eingeführte Interessensteuer sehr vielen Inconvenienzen unterworfen, da sonderheitlich die Aufdeckung des Vermögens durch die Fassionen, die wenigstens respectu der Privat-Capitalien erfordert werden, dem Publico unangenehm und beschwerlich fällt, auch das Passivum von dem Activo nicht abgezogen, folglich eine vollständige Gleichheit ohne Verkürzung ein oder des andern nicht wohl erreicht werden mag.

‚Der Betrag selbst dieser Anlage muss weiterhin von Jahr zu Jahr ohnumgänglich geringer ausfallen, nachdeme einestheils jeder durch seine Activa die Passiva nach und nach abzustossen trachten wird, anderntheils aber von sothaner Gebühr die Wechselzettel befreyet sind und solchergestalten die Capitalien in Wechsel umgesetzet und der Gebühr entzohen werden können, woraus sich dann ergibt, dass ein so grösserer Abgang an der Bedeckung der Staatserfordernisse sich zeigen müsse, je mehr der Einfluss in dieser Rubrik sich vermindern wird.

‚Damit also in andere Wege hierunter thunlicher Massen Rath geschaft werden möge, so will den Finanzstellen andurch aufgetragen haben, mit der böhmisch-österreichischen Canzley in reife Überlegung zu nehmen, ob nicht dem Staat erspriesslicher und sonderheitlich Meinem Aerario nützlicher wäre, dass anstatt der Interessensteuer von allen sowohl bey Meinen publiken Cassen als bey sämmtlichen Länderständen anliegende Capitalien ohne Rücksicht auf die Bancobefreyung, nur allein die bey dem Banco selbst radicirten Capitalien ausgenommen, die Interessen durchgehends von 6 und 5 auf 4 Procent ipso facto und ohne hierwegen einiges Patent kund zu machen, reducirt würden, wie solches anno 1748 durch das Cameral-Schulden-System respectu der Capitalien in Böhmen und Mähren von 6 auf 5 % mit bestem Erfolge und ohne einige Reclami bewerkstelliget worden.

Hierüber wird Mir das gemeinschaftliche Gutachten demnächst zu erstatten und dabey zugleich darauf zu reflectiren seyn, ob nicht zu gleicher Zeit, wie schon im vorigen Jahre der Antrag war, das Gesetz zu erlassen wäre, dass bey allen, auch bey denen Privatis neu anlegenden Capitalien die Zinsen nicht höher als à 4 % gestattet werden wollen.

Wien, den 26. November 1764. Maria Theresia.‘

Am 18. August 1765 starb Kaiser Franz, und einige Tage darauf erfolgt an den Grafen Hatzfeld ein Handschreiben:

‚Nach deme Ich Meines Dienstes zu seyn befunden, Ihme die Einsicht aller unter Weyl. des Kaisers Meines Herzgeliebtesten Gemahls Maytt. Liebden eigenen Direction gestandenen Cassen, nehmen, und deren Betrag, Beschaffenheit und Widmuug untersuchen zu lassen. Als trage ihme solches dergestalten gnädigst auf, dass er dieso Auskunften über sammentlich-diesfällige Cassen gleich bei seiner Ankunft in Wienn von dem Finanz-Rath von Posch, auch allen sothane Cassen verwaltenden Beamten einhollen, und sodann deren Befund Mir allsogleich anzeigen solle.

Insprugg den 24t Aug. 1765. Maria Theresia.‘

Die Verfügung über das Vermögen erfolgte im October 1765. Die zwei hier folgenden Handschreiben geben darüber Aufschluss:

‚Je vous renvoie ici, mon cher comte d'Hatzfeld, la note touchant les actions, que feu S. M. avait dans ses caisses de l'admodiation, je les ai laissé à mon trésorier Deldono, pour qu'il les vende, et l'argent je vous les ferai remettre. C'est Fries qui les veut acheter. Si vous sauriez en faire un meilleur usage, il n'y a qu'à me le marquer ou dire, demain il sera encore temps. Généralement je dois vous avertir, et je crois aussi que l'intention de S. M. I. Reine est pour les siennes que vous les fassiez liquider, mais que ni de l'argent comptant ni des papiers vous fassiez encore usage à cause de certaines difficultés encore survenues, ainsi que vous gardiez après avoir avéré les sommes le tout ensemble sans vous en servir ni le confondre avec d'autres caisses.

Ce 19 octobre 1765. Joseph.‘

‚Wien den 20. Octobris 1765.

‚Lieber Graf v. Hatzfeld. Ich habe mich mit des Kaysers Mayst. wegen unserer Erbschaft verstanden, und wir haben auch wegen der disposition einerley absichten zum Vortheil des Staats. Was mich betrifft, so will Ich:

‚1mo dass alle böhmischen Herrschaften der Camer zufallen sollen,

‚2do dass die ganze Cassa des Simons und noch von der Titlbachischen Cassa 2700m fl. dem Banco und der Schulden-Cassa übergeben werden. Nur der Uberrest der Titlbachischen Cassa und auch die Herrschaften Altenburg und Männersdorf behalte Ich mir zur freyen disposition bevor zum Besten Meines Hauses und Kinder; aber auch dieser Uberrest solle, wie Alles vorher gemeldote bey dem Banco zu 4 pro Cento

angeleget werden, womit also in der That der Staat die ganze Erbschaft bekommet und Endlich

‚3tio destinire Ich alles baares Geld zur Verminderung der Banco Interessen, worauf Er mit allem Eiffer bedacht seyen wird

‚Umständlicher habe Mich in einem act expliciret, wovon Fürst Kauniz ihme eine abschrifft communiciren wird: verbloibe übrigens dem grafen mit Kays. Königl. auch landesfürstl. hulden und gnaden wohl gewogen. Maria Theresia.

Die folgende Nachschrift eigenhändig:

‚Dises verstehet sich in das werck zu setzen wen all übrige arrangements wegen deren schulden werden genohmen sein. bis dahin solle noch die massa wie sie jetzt ist beysamen bleiben und a parte von ihme übernohmen und geführt werden zu des Kaysers handen seine und zu meinen die meinige lassen wie sie sind.‘

Das Vermögen des Kaisers bestand in Papieren und in baarem Gelde und wurde von drei Personen verwaltet: Simon, Cavallar und Titlbach. Einem Ausweise des Buchhalterei-Directors Joh. Gottfried von Braun vom 30. October 1765 ist zu entnehmen, dass an Baargeld 4,095.291 fl. 28¼ kr. vorhanden waren, an Papieren 13,639.513 fl. 41 kr., und zwar:

6%ige steuerfreie	4,008.419 fl.	5¼ kr.
nicht steuerfreie	263.284 „	6 „
5%ige steuerfreie	3,165.420 „	39 „
nicht steuerfreie	5,180.272 „	45¾ „
4%ige nicht steuerfreie	996.002 „	23 „
3%ige	1.059 „	— „
ohne Interesse	25.055 „	— „

Die letztgenannte Summe betraf wahrscheinlich eine Schuldverschreibung von Baron Widmann vom 18. Juni 1755, erst dann zahlbar, wann der Baron in besseren Verhältnissen sich befinden werde. Ursprünglich betrug die Schuld 30.000 fl., worauf eine Abzahlung stattgefunden hat.

Die obigen Ziffern stimmen nicht ganz mit Angaben, die ich einem Schriftstücke Hatzfeld's entnehme und zwar den ‚Remarques sur l'abrégé des changements faits en matière de finances depuis la mort de S. M.‘ Hiernach hatte Franz hinterlassen: baar 4·24 Millionen, in Papieren 13·66 Millionen. Hievon wurden 100.000 fl. Schulden bezahlt, der Rest in zwei Theile getheilt. Maria Theresia bildete eine Reservecasse mit 8·66 Millionen, der Rest wurde dem Staate überwiesen.

Digitized by Google

Aus einer Tabelle vom Jahre 1786 über die gesammte österreichische Staatsschuld ist zu entnehmen, dass an die Staatsschuldencassa abgegeben und in Empfang verrechnet wurde:

An baarem Gelde mit Inbegriff der toscanischen Gelder im Betrage von 1 Million	4,639.741 fl. $7^2/_5$ kr.
An Obligationen	8,306.497 „ 49 „
An auf den Obligationen haftenden Interessen	10.379 „ 21 „
Summe . .	12,956.618 fl. $17^2/_5$ kr.

Die Berathungen über die Zinsenherabsetzung gelangten in den ersten Apriltagen 1766 zum Abschlusse. Am 6. April 1766 erliess Maria Theresia ein Handschreiben an die beiden Finanzpräsidenten Ludwig Zinzendorf und Hatzfeld.

‚Um den Antrag wegen der bevorstehenden Herabsetzung der Banco-Interessen nunmehro in seine werkthätige Erfüllung zu setzen, will Meine Entschliessung auf die denen beeden Finanzpräsidenten mitgetheilte Fragen und von selbten darüber erhaltene gutächtliche Aeusserungen, von deren Entscheidung hauptsächlich die Einleitung des Geschäftes abhänget, folgendermassen hiemit ertheilen und zwar:

‚Ad I^{um} Sind alle in dem Banco anliegende Capitalien mit alleiniger Ausnahme der ohnedem in capitali nicht mehr zahlbaren Leibrenten oder die schon auf ein minderes Interesse von 4 % stehen, der vorhabenden Reduction zu unterziehen, jedoch werden die Finanzpräsidenten bey Entwerfung des Aufkündigungsavertissements auf einen schicksamen klaren Ausdruck fürdenken, wie jene Capitalien, die von den Gläubigern nicht aufgekündigt werden können, als da sind die Giropapiere, die Stiftungs- und Fideicommiss-Capitalien, in die Reduction gezohen werden können, und bey etwa haftenden Anstand zugleich ihr Gutmeinung eröffnen.

‚Ad II^{dum} Ist die Aufkündigung nicht stückweise, sondern auf einmal vorzunehmen.

‚Ad III^{tium} Ist fürs erste Meine Anordnung schon ergangen, dass mit der Verbrennung deren in Credit-Cassen vorfindigen Obligationen, Coupons und Banco-Zettuln fürgegangen und der Totalbetrag dieser getilgten Papiere in den öffentl. Zeitungs-Blättern bekannt gemacht werden solle; fürs zweite ist das Aufkündigungs-Avertissement in allen inländischen Zeitungen kund zu machen

und den hiesigen Banquiers eine gewisse Anzahl Exemplarien zur Vertheilung unter ihre Correspondenten zuzustellen, allermassen solches durch Meine geheime Hof- und Staatskanzley auch Meinen Ministern an auswärtigen Höfen zu gehörigem Gebrauch mitgetheilt werden wird; fürs dritte ist das zu erlassende Interessen-Steuer-Patent, welches Mir mit dem Entwurf des Avertissements wiederum heraufzugeben ist, zu gleicher Zeit zu publiciren und zur Wissenschaft der Ausländer auch in den Zeitungen kund zu machen; fürs vierte werde Meiner Obristen Justizstelle anbefehlen, bey Schätzung der Landgüter auf die 4 % erniedrigten Interessen die Rücksicht zu nehmen. Anbey ist in dem Avertissement die ausdrückliche Erwähnung zu machen, dass die Obriste Justizstelle den Befehl erhalten, dieses Werk zu Stande zu bringen. Fürs fünfte mag Hatzfeldt nach seinem Antrag die vornehmste der hiesigen Banquiers vor sich berufen, um denenselben einen vortheilhaften Begriff von der vorhabenden Reduction beyzubringen.

,Ad IVtum Sind die bey den Banco-Obligationen nach Proportion ihres Betrages ohnehin festgesetzten Aufkündigungsterminen gleichfalls zur Richtschnur der gegenwärtigen Aufkündigung zu nehmen, nur mit der Beobachtung, dass dem 14tägigen Aufkündigungstermin 4 Wochen und dem 4wochigen 14 Tage und zwar allein respectu der Fremden zugegeben werden sollen, wohingegen alle übrigen Creditores und die inländische ohne Ausnahme bey ihrer allschon gesetzten genüglichen Frist zu belassen sind.

,Der Termin zu Publicirung des Aufkündigungsavertissements ist auf den 15. dieses l. M. April festzusetzen, doch muss von nun an dieses Avertissement entworfen und nicht nur allein allen Meinen Ministern an auswärtigen Höfen, sondern auch allen Länderstellen zum Voraus zugefertigt werden, damit solches allenthalben in denen Zeitungen eingeruckt und in denen Erblanden mit der grössten Publicität kund gemacht werde. Der Aufsatz zu diesem Avertissement wird also von Hatzfeld' schleunigst zu entwerfen und Mir zu Meiner Einsicht heraufzugeben seyn.

,Ad Vtum Ist in den Zahlungsfristen selbst zwischen einheimischen und fremden Gläubigern gar kein Unterschied zu machen.

,Ad VItum Wird die Zahlung nach den Umständen entweder geschwinder oder langsamer, und im letztern Falle so viel immer möglich in Silbergeld zu leisten und die Ausfuhr des Geldes nach aller Schärfe zu erschweren, doch aber bey der Zahlung selbsten zwischen in- und ausländischen Gläubigern weder in tempore noch in re der geringste Unterschied zu machen seyn. Der Antrag, dass keine neue Einlagen in

dem Banco höher als zu $3^1/_2$ % angenommen werden sollen, könnte das Publikum leichtlich in die der Operation nachtheilige Besorgniss versetzen, als wenn bald zu einer zweiten Reduction abermals fürgeschritten werden würde, daher hievon gar kein Gebrauch zu machen ist.

‚Ad VII^um^ Ist denjenigen Banco-Gläubigern, welche der Interessenreduction sich fügen, in dem Avertissement die Auswahl anzutragen, entweder die alte Obligationen beyzubehalten oder neue nach dem zweifachen Vorschlag des Rechenkammer-Präsidenten anzunehmen.

‚In Ansehen derjenigen, welche die alte Obligationen beybehalten wollen, wird es keiner besondern Stampiglie bedürfen, sondern in dem Aufkündigungsavertissement kann in der von dem Banco-Präsidenten am Ende seiner Fragen-Beantwortung an Hand gelassenen Art zugleich erkläret werden, dass alle diejenigen, welche in dem angesetzten Termin weder das bare Geld noch eine andere von den angetragenen zweierlei Gattungen der Obligationen verlangen würden, das weitere Interesse von dem bestimmten Tage nicht anders als à 4 % zu empfangen haben sollen, inzwischen aber werden die Papiere der von dem Zinzendorf vorgeschlagenen zwey neuen Gattungen vorzubereiten und Mir von 8 zu 8 Tägen, wie es mit der Operation gekommen, die Anzeige zu erstatten, auch diesfalls zwischen denen Finanzministern das Einverständniss zu pflegen seyn.

‚Dem Rechenkammer-Präsidenten will hiemit aufgetragen haben, die Creditbücher bey dem Banco sowohl für die nach der alten Form eingerichteten, aber hinfüro mit Nummern zu versehenden Obligationen, als für die Coupons-Obligationen einzurichten.

‚Ueber die ganze gegenwärtige Operation muss eine besondere Rechnung geführt werden, die mit der gewöhnlichen Rechnung der Banco-Hauptkasse nicht zu vermischen ist. Hiezu hat ebenfalls der Rechenkammer-Präsident den Entwurf alsogleich und dergestalten zu verfassen damit beständig die Operation in momentaneo übersehen werden könne.

‚Ad VIII^emo^ Ist denen neu ausfertigenden Obligationen, sowie auch den Coupons eine 6monatliche Aufkündigungszeit nach dem Vorschlag des Rechenkammer-Präsidenten zu praefigiren, respectu derjenigen hingegen, so ihre alte Obligationen behalten wollen, ist nach dermaliger Verfassung die bestimmte Zeit ihrer Aufkündigung beyzubehalten.

‚Von Einlegung der Firma wird in dem Avertissement gar keine Erwähnung zu machen seyn.

‚Ad IX^um^ Um der Besorgniss vorzubeugen, dass nicht etwa mehrere Banco-Capitalien in der Absicht erhoben werden, damit die Eigenthümer mittelst Aufkaufung der ständischen die Bancofreiheit geniessenden

Digitized by Google

5 und $6^0/_0$igen Papiere einigen Nutzen sich verschaffen, so werden in dem Aufkündigungsavertissement alle diese steuerfreien 5 und $6^0/_0$igen ständische Papiere zn gleicher Zeit aufzukündigen, nnd denjenigen, welche sich der Herabsetzung auf 4 $^0/_0$ nicht fügen wollen, nach geendigter Operation die Hinauszahlung zuzusagen seyn.

‚Das Geschäft ist also ohne Zeitverlust nach diesen Sätzen einzuleiten nnd das Aufkündigungsavertissement des fördersamsten zu Meiner Genehmigung vorzulegen.

‚Im Übrigen wird Mir der Rechnnngskammerpräsident über die ad quaestionem III[tiam] et IV[tam] annoch gemachte wichtige Vorschläge die nähere Erläuterung zu erstatten haben, damit sodann, wenn vorerst die gegenwärtige Hauptoperation berichtigt worden, die weitere Berathschlagung darüber gepflogen werden möge. Maria Theresia.‘

Die Verlautbarung übersendete Maria Theresia dnrch Handschreiben an den Grafen Hatzfeld vom 18. April 1766:

‚Das avertissement wegen der bevorstehenden herabsetzung der interessen habe so wie es anschluss ausweiset, zn begnehmigen befunden, und theile Ihme solches zu dem Ende andurch mit, auf dass Er davon nach meiner schon ergangenen Anordnnng den gehörigen Gebrauch machen und die Knndmachung vorgeschriebener Maassen schlennigst vorkehren möge. Maria Theresia.‘

Eigenhändig: ‚Warnmen ist nichts eingeflossen wegen denen mit banco-freyheit versehenen ständischen schnld obligationen. dis avertissemens wäre mir abschriftlich wieder bis morgen zu schicken.‘

In einem Vortrage vom 19. April 1766 bemerkt Hatzfeld, es habe ihn betrübt, zu ersehen, ‚dass in dem Avertissement, welches die Kaiserin genehmigt habe, seiner triftigsten Vorstellungen ungeachtet, eine niemahlen gewöhnliche und so kurze Frist ausgemessen werde, welche den Banco äusserst gehässig machen muss‘. Das eigenhändige Marginale der Kaiserin lautet: ‚Ich werde ihme niemahlen die schuld geben wen was übles ans dem kürzeren termin entstünde, da mir solcher von dem gantzen Staattsrath augerathen worden. ich lasse es also bey dem zugeschickten avertissement bewenden und zweyfle nicht an seiner geschickten bewerkstelligung.‘

Das ziffermässige Ergebniss der Operation war folgendes. Am Schlusse des Jahres 1765 betrug die Bancoschuld:

Zu 6 Procent verzinslich	3,461.514 fl.
„ 5 „ „	100,612.934 „
„ 4 „ „	5,655.653 „
ohne Interessen	158.865 „
	109,888.966 fl.

Infolge der Aufkündigung, wornach baare Rückzahlung oder Umschreibung der höher verzinslichen Obligationen in $4^{0}/_{0}$ige zu erfolgen hatte, wurden von den $6^{0}/_{0}$igen Obligationen baar hinausgezahlt 1,163.210 fl., während ein Umtausch gegen $4^{0}/_{0}$ige Obligationen für 2,292.804 fl. erfolgte. Bei den $5^{0}/_{0}$igen Obligationen bezifferte sich die Baarzahlung blos auf 958.378 fl., während der Rest bis auf 566.346 fl. umgetauscht wurde; dieser letztere Betrag betraf die sogenannten ‚Scadenz- und repartirten Schulden', für deren Rückzahlung ein bestimmter Termin stipulirt war, ferner Cautionen der handgräflichen und hauptmauthämtlichen Gefälle.

Ende 1766 war der Schuldenstand des Banco:

Zu 6 Procent verzinslich	5.500 fl.
„ 5 „ „	566.346 „
„ 4 „ „	107,036.666 „
ohne Zinsen	158.865 „
	107,767.377 fl.

Bei einer Vergleichung der Zunahme oder Abnahme der Bancoschuld in den letzten Jahren Maria Theresias muss jedoch das Jahr 1767 zu Grunde gelegt werden, da die Bank die bancofreien Schulden der gesammten Stände übernahm, wodurch sich der Schuldenstand um 16·3 Millionen Gulden erhöhte. Derselbe betrug Ende 1767:

Zu 5 Procent verzinslich	566.346 fl.
„ 4 „ „	123,435.076 „
ohne Interessen	94.865 „
	124,096.287 fl.

Durch die Umwandlung der bisher zu 6 und 5 Procent verzinslichen Papiere in $4^{0}/_{0}$ige wurde eine beträchtliche Ersparniss erzielt. Während die Verzinsung der Bancoschulden im Jahre 1765 5,478.633 fl. betrug, sank dieselbe im Jahre 1766 auf 4,324.183, erhöhte sich 1767 auf 4,979.790 infolge der erwähnten Uebernahme der bancofreien Papiere, deren Zinsen bisher bei den ständischen Cassen berichtigt wurden. Da die Herabsetzung nicht blos bei den Bancoschulden, sondern auch bei den ständischen Aerarialschulden, sowie bei den Kupferamtsschulden vorgenommen wurde, trat auch hier eine Verminderung des Erfordernisses

Digitized by Google

für die Verzinsung ein, wodurch das Ausgabebudget eine Erleichterung erfuhr. Der Schuldenstand dieser Papiergattungen belief sich nämlich am 1. November 1765 auf 165·46 Millionen, 1766 auf 134·36 Millionen Gulden, die Zinsenzahlung sank von 8·145 auf 5·612 und in den folgenden Jahren noch mehr herab.

Josef wünschte seinem Bruder Leopold eine Darlegung der Operation zu übersenden und wendete sich an Hatzfeld:

‚Voulant donner une idée très abrégée à mon frère Léopold des changements considérables qui depuis son départ se sont faits dans les départements de finances, j'ai dicté à la hâte les ci-joints, mais n'ayant ni priora ni documents, je me suis certainement trompé dans les nombres et j'aurai oublié ou pas bien rendu bien des choses. Je vous prie donc, cher comte Hatzfeld, de le lire et d'ajouter sur une feuille apart tout ce que vous y trouvez de trop peu ou encore à ajouter qui y manque. Vous m'obligerez sensiblement et tranchez y, je vous prie, sans le moindre égard. Adieu.

Ce 24 décembre 1767. Joseph.‘

Aus dem Memoire Hatzfeld's setze ich folgende Stelle hieher:

‚Il est à remarquer, que cette réduction des intérêts a été fait sans employer la force, ni le pouvoir du souverain, le créancier avait le choix ou de prendre son argent, ou de le laisser à l'Etat à 4 %, cette bonté et cette justice avec laquelle nos augustes souverains ont dans cette occasion agi envers leurs créanciers sont la source du crédit si solidement établi, dont ils jouissent chez l'étranger que dans leurs États.

‚La clôture de la banque n'a point été faite à l'occasion de la réduction des intérêts, une autre opération toute différente la rendait nécessaire. On avait rémarqué que la préférence que le public donnait à la banque, sur tous les autres fonds de l'État provenait de ce qu'elle rendait à ces créanciers leur argent toutes les fois, qu'ils le demandent, tandis qu'on réfusait le remboursement dans tous les autres fonds des dettes, souhaitant cependant de procurer à ces fonds le même crédit dont la banque jouit et aux créanciers le même agrément de pouvoir retirer leur argent, on proposa à la Cour d'accorder aux créanciers du Kupferamt le droit de demander leur remboursement, mais comme on prévoyait, que dans ce cas tout le monde en retirerait son argent pour le placer à la banque, on en conseilla la clôture, la Cour accorda ces deux propositions qui sans diminuer l'intérêt du Kupferamt lui ont redonné en partie son crédit qu'il avait presque perdu. On pouvait se flatter qu'il le gagnerait en entier.

Digitized by Google

Ausweis

Wie die reservirte Kasse mit 21ten Hornung 1766 bestanden, was hievon Ihro königl. Hohoit der Erzherzogin Christina verabfolgt worden, und in was dor Ueberrest bestehe.

	fl.	kr.
Die reservirte Kasse belief sich bey deren Anfange auf	8,656.689	42½
Dann betragen die bis 11ten und 21ten Hornung 1766 hievon erhobenen Interessen	171.361	53¾
Summa . .	8,828.051	36¼
Hievon haben Ihro königl. Hoheit die Erzherzogin Christina erhalten		
In Realitäten		
Das Fürstenthum Teschen im Wert mit. . . . . . . fl. 734.512.40		
Die Herrschaft Altenbnrg nnd Mannerstorf mit . . . „ 2,700.000.—		
dann in Banko obligationen . „ 598.166.40		
Summa . . fl. 4,032.679.20		
nnd endlich zur Entschädigung des 5ten pCto gleichfalls in Bankoobligationen . . . „ 188.696.31½		
Summa . .	4,221.375	51½
Nach deren Abzuge verbleibt der Bestand der reservirten Kasse in	4,606.675	44¾
welche Snmme folgendergestalt ausgewiesen wird, nnd zwar		
In Realitäten		
Mittelst d. Herrschaft Göding . fl. 894.012.43½		
„ „ Holitsch . „ 1,192.979.40		
„ „ Sassin . „ 844.802.10		
„ „ Ekhartsan „ 318.394.40		
„ „ Hof . . „ 204.959.10		
Summa . . fl. 3,455.148.23½		
Da Ihro Majestät dem Kayser mit Einbegriefe des Fürstenthum Teschen für obige Herrschaften statt der in Anschlag gebrachten 4,189.661 fl.		

	fl.	kr.
$3^1/_2$ kr. nur 4,153.658 fl., folglich um 36.003 fl. $3^1/_2$ kr. weniger verabfolgt worden, so sind nach Abschlag sothaner 36.003 fl. $3^1/_2$ kr. hieran nur anzusezen	3,419.145	20
An Ersaz-Posten		
Von Ihro Mayt. der Kayserin die in die Banko Hauptkasse zur Ausgleichung, und Tilgung der aus dem Banko empfangenen Capitalien abgegebenen . fl. 588.175.$19^3/_4$		
und der dem geheimen Kammer Zahlamte geleistete Vorschuss mit . . . . . „ 17.000. —		
Summe . .	605.175	19
Von *Ihro* königlichen Hoheit dem Herzoge Karl v. *Lothringen* die gegen Wiederersatz ohne Interesse erhaltenen	582.353	$3^3/_4$
Summe . .	4,606.673	$42^3/_4$

enstandes

pitalien		Gesammtsumme der Interessen	
Summe es Passivstandes			
fl.	kr.	fl.	kr.
09,888.966	37¾	5,478.633	39
07,767.378	21	4,324.183	58
24,096.287	43	4,979.790	20
23,962.974	10¾	5,174.457	47
23,207.936	20½	5,143.856	57
22,580.990	36¾	5,114.863	42
20,645.870	49	5,036.423	2
19,112.913	34¾	4,974.616	14
18,708.052	8¾	4,958.277	33
17,280.833	25½	4,901.096	40
15,278.154	29¼	4,821.029	39
14,538.115	30¾	4,791.414	3
14,355.497	47¾	4,784.147	19
13,939.591	15¼	4,767.561	10
13,848.097	30¼	4,763.880	29
13,586.045	34	4,753.333	12

à 6%		à 5%	
fl.	kr.	fl.	kr.
163.210	—	958.378	16¼
292.804	—	99,088.209	41½
456.014	—	100,046.587	57¾

nen worden die sogenannte Sca-
wie auch das Cautions-Capitale
. . . . . . 566.346 fl. 8 kr.

ammten Landständen die banco-

Digitized by Google

Digitized by Google

stand

mesticalschulden

COLUMBIA UNIVERSITY

Jahr	5 %		zu 6 %		zusammen		Die jährlichen Interessen betrugen	
		kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mit 1. Nov. 176	395	5^{6}	20,692.302	31^{4}	165,465.077	58^{6}	8,145.782	18
" " 176	693	52^{7}	4,358.414	2^{6}	134,363.956	5^{7}	5,612.736	47
" " 176	062	31	3,447.503	19^{6}	133,338.286	34^{7}	5,563.303	18
" " 176	517	12^{2}	1,574.453	59^{6}	130,078.136	27^{6}	5,371.459	38
" " 176	553	47^{6}	1,464.787	19^{6}	128,761.157	39^{4}	5,293.323	42
" " 177	708	19^{4}	812,331	27	129,846.101	40^{7}	5,322.206	6
" " 177	356	54	643.295	28	137,163.222	16^{6}	5,579.726	35
" " 177	683	55	477.366	—	140,914.355	51^{6}	5,714.178	42
" " 177	893	20	314.411	53	143,083.824	47	5,775.638	22
" " 177	829	52	149.058	47^{4}	144,592.048	1	5,826.210	54
" " 177	301	50^{2}	—	—	146,114.268	46	5,850.850	10
" " 177	399	59^{6}	—	—	140,161.132	55^{1}	5,554.474	56
" " 177	399	59^{6}	—	—	138,011.014	26^{6}	5,463.518	17
" " 177	379	59^{6}	—	—	146,127.536	28^{6}	5,789.186	30
" " 177	379	59^{6}	—	—	171,232.930	47	6,890.719	29
" " 178	379	59^{6}	—	—	173,043.241	36^{1}	6,960.422	29

MÄHREN

UND

DAS REICH HERZOG BOLESLAVS II. VON BÖHMEN.

VON

D^R. B. BRETHOLZ.

Digitized by Google

Nach dem Zusammensturze des Moimiridenreiches zu Beginn des 10. Jahrhunderts bleibt die Geschichte Mährens fast hundert Jahre in undurchdringliches Dunkel gehüllt.

Der Chronist Cosmas von Prag (geb. kurz nach 1039, gest. 1125),[1] eine Quelle, von der wir bestimmtere Nachrichten erwarten dürften, weiss von Mährens ältester Geschichte nur wenig zu erzählen. Selbst jenen Satz, in dem er der letzten Schicksale von Swatopluk's Reich gedenkt, hat er zum grössten Theile einer fremden, uns noch erhaltenen Quelle, nämlich der Chronik Reginos von Prüm, entlehnen müssen;[2] so mangelhaft war schon in seiner Zeit die mündliche und schriftliche Ueberlieferung über diese Periode der mährischen Geschichte im benachbarten Böhmen.

Im weiteren Verlaufe seiner Darstellung der böhmischen Landesgeschichte erwähnt Cosmas das ‚regnum Moraviae' im 10. Jahrhunderte blos einmal, bei der Grenzbeschreibung des Fürstenthums der Slavnikinger in Böhmen. Wir erfahren da, dass schon um das Jahr 981 der Höhenzug, in dem die Burg Leitomischl liegt und die Zwittawa entspringt, die Grenzscheide zwischen Böhmen und Mähren bildete.[3]

---

[1] Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (6. Aufl.) 2, 203.

[2] Cuius regnum filii eius parvo tempore sed minus feliciter tenuerunt, partim Ungaris illud diripientibus, partim Teutonicis orientalibus, partim Poloniensibus soloteuus hostiliter depopulantibus. Cosmae Chronicon Boemiae, lib. I, cap. 14 (Mon. Germ. hist. SS. IX, 44). Die Stelle bei Regino (SS. I, 606) lautet: ‚Cuius regnum filii eius pauco tempore infeliciter tenuerunt, Ungaris omnia usque ad solum depopulantibus.'

[3] Cosmas I, 27: ‚Item solis ad ortum contra Moraviae regnum castrum sub silva situm, nomine Luthomisl, usque ad rivulum Svitava, qui est in media silva.'

Digitized by Google

Nunmehr gedenkt Cosmas Mährens erst wieder bei den Ereignissen, die er mit völlig ungenauer Chronologie ins Jahr 1021 verlegt. Anknüpfend an die Charakteristik Břetislavs und die romantische Schilderung von Judiths Entführung aus dem Kloster zu Schweinfurt nach Mähren berichtet er, dass Herzog Udalrich von Böhmen schon vordem diesem seinem Sohne Břetislav ganz Mähren überlassen habe, nachdem die Polen besiegt und aus dem Lande vertrieben worden waren, und in diesem Zusammenhange erwähnt er erst, dass die Polen bald nach dem Tode des böhmischen Herzogs Boleslav II. († 999) ‚wie die Stadt Prag so auch ganz Mähren gewaltsam an sich gerissen hatten'.[1]

Das sind thatsächlich die ersten bestimmten Quellennachrichten über die Geschicke des Landes Mähren, nachdem die Ungarnfluth, die dasselbe Jahrzehnte lang bedeckte, sich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts allmälig wieder verlaufen hatte.

Ziemlich allgemein gilt nun aber die Annahme, dass Mähren vor dieser polnischen Eroberung im Jahre 1003 bereits geraume Zeit vom ungarischen Joche befreit und von den Böhmen in Besitz genommen war.[2]

Diese Annahme, die durch eine quellenmässige Nachricht nicht bezeugt ist, findet ihre hauptsächlichste Stütze einerseits in Cosmas' Schilderung von der Macht und Grösse des Reiches unter Herzog Boleslav II., andererseits in der von ihm über-

[1] Cosmas I, 40: „... nam antea pater sibi (sc. Bracizlao) totam illam terram tradiderat in potestatem, ... quia revera post obitum secundi Bolezlai sicut urbem Pragam ita totam Moraviam vi obtinuerant Polonii.' Diese Eroberung Mährens durch die Polen gehört in das Jahr 1003; vgl. Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 2, 104.

[2] So sagt Palacky, Geschichte von Böhmen 1, 221: ‚Es unterliegt, trotz dem Schweigen der gleichzeitigen Chronisten, keinem Zweifel, dass Boleslav I. gleich nach dem Jahre 955 die einmal errungenen Vortheile gegen die Ungarn weiter verfolgte. Er entriss ihnen nicht allein das heutige Mähren, soweit es in ihrer Macht gewesen, ...;' Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 2, 13: ‚Seit diesem Siege (sc. von 955) athmete Mähren freier und stellte sich zum grösseren Theile, doch als eine eigene Provinz unter die Leitung der böhmischen Herzoge;' Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 160: ‚Schon damals (955) wird der westliche Theil des ehemaligen Mähren, das Land bis zur March oder gar bis zur Waag, das wohl sehr entvölkert war, von den Böhmen in Besitz genommen worden sein;' u. A.

lieferten urkundlichen Nachricht über die alten Grenzen des Prager Bisthums, das unter diesem Fürsten gegründet wurde. Allein die Frage sowohl nach dem Umfange des böhmischen Reiches zur Zeit Herzog Boleslavs II. (967—999), als nach der Authenticität der ‚Gründungsurkunde‘ des Bisthums Prag bildet schon seit längerer Zeit den Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen,[1] die in ihren Ergebnissen ziemlich weit auseinandergehen, weil das Quellenmaterial mangelhaft und unzuverlässig ist.

Es ist bekannt und von jeher sehr aufgefallen, mit welch' besonderem Wohlgefallen Cosmas bei der Geschichte Herzog Boleslavs II. verweilt; er weiss von ihm ganz im Gegensatze zu dessen Vater, Boleslav I., dem Bruder Wenzels des Heiligen, nur Gutes und Grosses zu erzählen. Da aber die Charakteristik zum grossen Theile wörtlich jener Ludwigs des Deutschen bei Regino von Prüm nachgeschrieben ist,[2] hegt man wohl begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit seiner Zeichnung. Cosmas hat für das erste Buch seiner Chronik, das bis zum Jahre 1038 reicht, nur wenige und nicht zuverlässige Quellen besessen, er selbst gesteht dies zu, und die kritische Prüfung seines Werkes hat es zur Genüge bestätigt.[3] Wir müssen annehmen, dass er mit seinen Mitteln gar nicht in der Lage war, von Boleslav I., ‚dem Grausamen‘, oder von Boleslav II., ‚dem Frommen‘, ein genaues Charakterbild zu entwerfen; er konnte jeden blos nach einzelnen Zügen und Thaten, die ihm bekannt geworden waren, beurtheilen: den Vater als Usurpator und Brudermörder, den Sohn als Gründer des Prager Bisthums und anderer geistlicher Stiftungen. Für die Beleuchtung dieser kirchlichen Gesinnung Boleslavs II. glaubte Cosmas das zutreffendste Muster eben in der Schilderung, die Regino von

---

[1] Vgl. J. Loserth, Der Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslav II. (Mitth. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 2, 15); A. Huber, Die Ausdehnung des böhmischen Reiches unter Boleslav II. (ebenda S. 385); J. Kalousek, Ueber den Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslav II. (Sitzungsber. der k. böhm. Gesellsch. d. Wissensch. in Prag, Jahrgang 1883, S. 26; ausführlicher in böhmischer Sprache im Sborník historický, 1883, S. 1—16, 97—110.)

[2] Diesen Nachweis hat Loserth erbracht in der Abhandlung: Studien zu Cosmas von Prag (Archiv für österr. Gesch. 61, 1ff.).

[3] Vgl. Palacky, Würdigung der alten böhmischen Geschichtsschreiber, S. 23ff.; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (6. Aufl.) 2, 203ff.

Ludwig dem Deutschen gibt, zu finden. Auch Boleslav erschien ihm als ‚ein christlicher, vom katholischen Glauben beseelter Fürst‘, als ‚ein Vater der Waisen‘, ‚Beschützer der Witwen‘, ‚Tröster der Betrübten‘ u. s. w. Doch begnügt sich Cosmas mit dieser allenfalls noch entschuldbaren Entlehnung nicht; er überträgt auf Boleslav ebenso auch die kriegerischen Eigenschaften, die Regino an König Ludwig hervorhebt, und sagt von ihm, er sei ‚in Schlachten stets siegreich gewesen‘, ‚er habe die Schärfe des Stahls mehr geliebt als den Glanz des Goldes‘ — durchwegs Regino entnommene Ausdrücke — ohne aber auch nur eine Thatsache als Beleg anzuführen.[1] Cosmas erwähnt keine einzige kriegerische Unternehmung, keinen Kampf und keinen Sieg, an welchem Boleslav persönlichen Antheil genommen hätte. Um dessen Tapferkeit zu erweisen, beruft er sich blos auf die ‚Thatsachen‘ (ut res probat) und meint damit die Grösse und den Umfang des böhmischen Reiches, die seiner Ansicht nach Boleslavs II. Verdienst sind.

Zieht man andere Quellen zu Rathe, so findet sich auch hier kein Beweis für Cosmas' Behauptung, Boleslav habe ‚mit dem Schwerte die Grenzen seines Reiches ausgedehnt‘. Wir hören wohl, dass er den Herzog Heinrich von Baiern im Kampfe gegen Kaiser Otto II. unterstützte und die hiedurch veranlassten Feldzüge deutscher Heere nach Böhmen anfangs glücklich abwehrte, aber schliesslich musste auch er sich unterwerfen. Ferner wissen wir, dass Boleslav mit dem Polenherzoge Miseco Krieg führte, aber erst als dieser ihm ein grosses Gebiet entrissen hatte, das Boleslav zurückzuerobern suchte. Von Offensivkriegen aber zum Zwecke der Erweiterung der Grenzen erhalten wir nirgends eine Andeutung; denn die zufällige Besitznahme Meissens im Jahre 984 stellt sich nur als eine vorübergehende Eroberung dar. Und doch lässt ihn Cosmas noch auf dem Todtenbette die Ermahnungen an seine Söhne, in Frieden und Eintracht das Reich zu bewahren, mit den bedeutungsvollen Worten schliessen: er habe die Grenzen des Reiches ausgedehnt bis zu den Triti (Tatra) genannten Bergen

[1] Loserth, der die Abhängigkeit Cosmas' von Regino nachgewiesen hat, macht es auch wahrscheinlich, dass Cosmas so weit in seinem Plagiat ging, Boleslavs Gemahlin mit den Charaktereigenschaften und dem Namen (Hemma) von Ludwigs des Deutschen Frau zu zeichnen.

Digitized by Google

jenseits Krakan.[1] Ueber den Zeitpunkt, sowie über die Art dieser Eroberung gibt er aber nirgends eine Aufklärung.

Schon Palacky hat es als durchaus unwahrscheinlich erklärt, dass dem Herzoge Boleslav II. diese Erwerbungen zuzuschreiben seien, und verlegte dieselben in eine frühere Zeit, so dass seiner Ansicht nach Boleslav II. schon bei seinem Regierungsantritte ‚über alle nächsten Stammverwandten der Böhmen zu beiden Seiten der Karpathen und Sudeten' herrschte.[2]

Gegen diese Ansicht Palacky's und anderer Forscher, dass das böhmische Herzogthum schon um die Mitte des 10. Jahrhunderts und vorher den grossen Umfang gewonnen hatte, den Cosmas dem Reiche Boleslavs II. gibt, wandte sich zuerst Loserth.[3] Er suchte den Nachweis zu erbringen, dass Cosmas' Angaben über die Ausdehnung Böhmens in jener Zeit unzuverlässig seien, weil die angebliche Grenzerweiterung Böhmens bis an das Tatragebirge blos einer unechten Urkunde über den ursprünglichen Umfang des Prager Bisthums entnommen wäre. Weder Boleslav II. noch einer seiner Vorgänger habe ganz Böhmen, wo bis zum Ende des 10. Jahrhunderts neben den Přemysliden das selbstständige Fürstengeschlecht der Slavnikinger bestand,[4] geschweige die östlich davon gelegenen Länder besessen; die Machterweiterung des böhmischen Reiches beginne erst im 11. Jahrhunderte mit der Herrschaft Herzog Udalrichs und besonders seines Sohnes Břetislav.

Allein Huber und Kalousek[3] haben alsbald gegen Loserth geltend gemacht, dass sich die Ausdehnung Böhmens über seine ursprüngliche Ostgrenze um die Mitte des 10. Jahrhunderts nicht auf Cosmas' Angaben allein stütze, sondern dass wir hiefür zwei weitere Zeugnisse besitzen, die unzweideutig sind und volle Glaubwürdigkeit beanspruchen.

Das Erste, worauf Huber aufmerksam machte, entnimmt man dem Berichte Thietmars von Merseburg über den Krieg Herzog Boleslavs II. von Böhmen mit Miseco von Polen im

[1] Cosmas I, 33: „... talis enim nequam artibus et per legum insolentiam coangustabunt huius regni terminos, quos ego dilatavi usque ad montes, qui sunt ultra Krakov, nomine Triti ...'

[2] Geschichte von Böhmen 1, 226.

[3] S. oben S. 141, Anm. 1.

[4] Vgl. Loserth, Der Sturz des Hauses Slawnik (Archiv für österr. Gesch. 65, 19).

Jahre 990.[1] Dieser hatte nämlich dem böhmischen Reiche ein bedeutendes Gebiet, ein regnum, wie es in der Quelle heisst, entrissen, das nun Boleslav zurückverlangte. Man erfährt zwar nicht, um welches früher zu Böhmen gehörige Stück Land es sich hier handelte, auch scheint es nicht, dass Boleslav dasselbe wiedererobert habe; aber aus der Erzählung ersieht man wenigstens soviel mit Sicherheit, dass der Böhmenherzog damals unangefochten bis an die Oder vorrückte und in dieser Gegend eine Stadt — wahrscheinlich Niemptsch in Schlesien — belagerte und einnahm, die Umgebung aber plünderte und verheerte.

Lässt diese Nachricht darauf schliessen, dass Böhmen noch um das Jahr 990 nach dem Verluste eines grossen Gebietes an Polen bis in das Land zwischen Oder und Bober sich erstreckt haben dürfte, so finden wir, worauf Kalousek zuerst hinwies, eine zweite dies bestätigende und ergänzende Kunde über die Ausdehnung von Boleslavs Reich in dem Berichte des spanischen Juden Ibrahim ibn Jakub über die Slavenländer, die er in der Regierungszeit Kaiser Otto I., vielleicht noch kurz vor dem Jahre 971, bereist hat.[2]

Hier liest man zunächst im ersten Capitel: ‚Gegenwärtig sind bei den Slaven vier Könige: der König der Bulgaren, dann Boleslav, der König von Prag, Böhmen und Krakau, ferner Misico, der König vom Norden, und Nacon im westlichen Theile der Slavenländer.‘ Und an einer späteren Stelle ist erzählt: ‚Was das Land des Boleslav betrifft, so erstreckt sich dieses der Länge nach von der Stadt Prag bis zur Stadt Krakau, eine Entfernung von drei Wochen, und es grenzt der Länge nach an die Lande der Türken.‘

Vergleicht man zunächst diese beiden Berichte, die etwa zwanzig Jahre auseinanderliegen, so nimmt man wahr, dass die

[1] Ueber diesen Bericht Thietmars lib. IV, cap. 9 (Mon. Germ. hist. SS. III, 770) vgl. Zeissberg, Miseco I. von Polen (Archiv für österr. Gesch. 38, 96).

[2] Vgl. W. Wattenbach, Abraham Jakobsens Bericht über die Slavenländer vom Jahre 973, deutsche Uebersetznng in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit, 2. Ausg., 33, 138ff. und Einl. p. XII. Eine čechische Uebersetzung bot, gleichfalls mit umfangreichen Erläuterungen, J. Jireček, Zprávy Arabův o středověku slovanském (Časopis česk. Mus. 1878 p. 509ff., 1880 p. 293ff.); die Zeitbestimmung nach Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 1, 333.

Ostgrenze Böhmens in den Sechzigerjahren des 10. Jahrhunderts gemäss Ibrahims Zeugniss noch über die Oder hinausreichte, während zur Zeit des Krieges zwischen Boleslav und Miseco im Jahre 990 nach Thietmars Darstellung die Grenze bereits weit nach Westen zurückgeschoben erscheint; denn Boleslav muss beim Rückzuge von der Oder nach Böhmen zuerst durch feindliches Gebiet ziehen, welches er verwüstet, und nimmt dann eine Stadt, die also jedenfalls am linken Oderufer lag — wie man vermuthet Niemptsch — erst nach einer Belagerung ein. Es lässt sich vielleicht daraus schliessen, dass unter jenem ‚regnum', welches Miseco dem Böhmenherzoge entrissen hatte, eben das Land an der Oder und östlich von derselben gemeint sein dürfte.[1]

Dass also zur Zeit Boleslavs II. Oberschlesien und Westgalizien mit dem Gebiete von Krakau einmal zu Böhmen gehört haben, ergeben diese Zeugnisse mit voller Sicherheit; man wird somit auch die Worte des Cosmas von der Ausdehnung Böhmens ‚his an die Berge Triti', was ihren positiven Inhalt betrifft, als wahr ansehen dürfen und nur die Beziehung auf Boleslav II. als Eroberer dieser Gebiete in Frage stellen müssen. Aber alle drei Nachrichten, die bei Cosmas, Thietmar und Ibrahim bieten keinen Anhaltspunkt für die weitere Annahme, dass damals auch schon Mähren in seinem ganzen Umfange dem Přemyslidenreiche einverleibt gewesen sei.

Wenn angedeutet wurde, dass es gleichsam eine Forderung der geographischen Lage sei, Mähren in ein böhmisches Reich, das sich von Prag bis Krakau ausdehnte, einzubeziehen, so muss darauf erwidert werden, dass die Verbindung zwischen den beiden Hauptstädten des Boleslav'schen Reiches, die uns Ibrahim nennt, zwischen Prag und Krakau, durch den Besitz Schlesiens an und für sich hergestellt war. Nicht durch Mähren, sondern nördlich von Mährens äusserster Spitze, über die Nachoder Pässe führte der Hauptweg von Böhmen nach Polen noch im

[1] Vgl. über diese Frage Kalousek, a. a. O., S. 28, wo es heisst: ‚Dieses grosse Land ... kann man nirgendswo anders suchen als östlich von Böhmen und südlich von Grosspolen;' und Loserth, Der Sturz des Hauses Slawnik (Archiv für österr. Gesch. 65, 44): ‚Das Reich ... kann aber nach alledem nur der ausserhalb des heutigen Böhmens selbst gelegene Theil des Chrowatenlandes gewesen sein', und ebenda in der Anmerkung die ältere darauf bezügliche Literatur.

Digitized by Google

Jahre 1068,[1] also zu einer Zeit, da Mähren thatsächlich zu Böhmen gehörte und andererseits das polnische Reich sich im Süden über Krakau hinaus bis an die Karpathen erstreckte.

Man hat die Erwerbung Mährens auch als eine unmittelbare Folge der Ungarnniederlage auf dem Lechfelde im Jahre 955 ansehen wollen.[2] Allein so zweifellos die tapfere Mitwirkung der Böhmen in dieser Schlacht ist, und selbst zugestanden, was sich nicht sicher erweisen lässt,[3] dass Boleslav mehr aus eigenem Antriebe und nicht auf Grund einer Verpflichtung zur Heeresfolge dem deutschen Könige in der Schlacht auf dem Lechfelde Zuzug leistete und überdies an der böhmischen Grenze selbstständig über den Feind einen Sieg davontrug, — dass der Preis dieser Kämpfe Mährens volle Befreiung vom magyarischen Joche und seine Angliederung an das böhmische Reich gewesen, ist doch blos eine Vermuthung. Denn sieht man auch davon ab, dass nirgends in den gleichzeitigen oder späteren Quellen ein Anhaltspunkt für diese Annahme sich finden lässt, so beweist doch das sehr langsame Vordringen der Baiern in die einstige Mark im Traungau und an der Enns, dass der grossartige Sieg auf dem Lechfelde keineswegs sofort ausgenützt werden konnte.[4]

Nur in stetem Kampfe gegen die Ungarn, welche sich an den Nachbargebieten dafür zu entschädigen suchten, dass ihnen fernere Züge nach dem Westen Deutschlands verwehrt waren, drangen die Baiern von der Enns gegen den Wienerwald vor. Man bezieht auf die Zeit nach der Lechfeldschlacht die Nachricht Thietmars von einem Kampfe, den der Bischof Michael von Regensburg (941—972) gegen die Ungarn bestand.[5] Zum Schutze seiner Colonisten gegen die ungarischen Ueberfälle

---

[1] Vgl. zu Cosmas II, 23 ‚veutum erat ad custodiae portam, qua itur in Poloniam, et in loco, qui dicitur Dobenina‘ die Erläuterung hei Palacky, Geschichte Böhmens 1, 304, Aum. 113 und H. Jireček, O starých cestách z Čech a z Moravy (Časopis česk. Mus. 1856, p. 123. 128), ferner J. K. Hraše, Zemská stězka Kladsko-polská (Památky archaeologické VIII, p. 443).

[2] Vgl. Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 2, 26; Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 160.

[3] Vgl. Dümmler-Köpke, Kaiser Otto der Grosse, S. 181, Anm. 6, S. 256 und 261.

[4] Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 137 ff. und 177.

[5] Vgl. Büdinger, Oesterreichische Geschichte 1, 267.

erbante er mit Einwilligung Kaiser Ottos am Zusammenflusse der grossen und kleinen Erlaf die Wieselburg.[1] Unter dem ersten Markgrafen in der Ostmark, Burchard, dürfte die Grenze nicht bis über die Wachau am linken und kaum bis an die Traisen am rechten Donauufer gereicht haben.[2] Die siegreiche Ausbreitung der Ostmark bis an den Wienerwald gehört erst in die Regierungszeit des ersten babenbergischen Markgrafen Luitpold, der von 976—994 die Mark verwaltete. Aber auch in dieser Zeit konnte Bischof Piligrim von Passau, wie man aus der Urkunde Kaiser Ottos III. vom 30. September 985 ersieht, noch über die Schäden klagen, die seine Kirche durch die Ungarn nicht allein zur Zeit ihrer grossen Verheerungszüge, sondern durch neuerliche Räubereien derselben erlitten habe.[3]

Wir nehmen also wahr, dass die Ungarn nach der Lechfeldschlacht die Angriffe auf die Ostmark noch jahrzehntelang nicht einstellten, und der Analogie entsprechend muss man daher voraussetzen, dass auch in Mähren der Einfluss der Ungarn erst langsam und allmälig gebrochen werden konnte; es erhellt wohl daraus, wie gewagt es ist, anzunehmen, dass Mähren mit dem Jahre 955 gleichsam als reife Frucht den Böhmen zugefallen sei.

Auf welches Recht gestützt, hätte denn auch Boleslav Mähren für sich in Anspruch nehmen können? Eine Eroberung des Landes mit Waffengewalt unmittelbar nach der Lechfeldschlacht liegt ausserhalb des Bereiches jeder Möglichkeit, eine so bedeutende Waffenthat wäre nicht so vollständig aus der Erinnerung geschwunden; von Kämpfen der Böhmen zur Befreiung Mährens vom ungarischen Joche in den folgenden Jahrzehnten, wie sie von Seite der Baiern um die Ostmark geführt wurden, erhalten wir nirgends eine Andeutung; eine freiwillige

---

[1] Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 176.

[2] Vgl. Huber S. 175.

[3] Mon. Germ. Dipl. Ottonis III. p. 419, Nr. 21: „. . . qualiter Piligrimus episcopatus sui pertinentiam in orientali plaga barbarorum limiti adiacentis creberrima eorum devastatione infestari . . . conquestus est . . ., a quibus etiam barbaris moderno nostri quoque regni tempore miserabili lamentatione adiecit tam inrecuperabili se damno lesum in interfectione et direptione aeclesiae suae familiae preter innumerabilia depredationum et incendiorum dispendia, ut absque habitatore terra episcopii solitudine silvescat.

Unterwerfung aber oder ein Anschluss aus eigenem Antriebe ist bei einem so grossen Lande an und für sich keine leichtverständliche Annahme.

Denn an einer Thatsache müssen wir festhalten, dass nämlich trotz der ungarischen Oberherrschaft Mähren als ein eigenes Staatswesen fortbestehen blieb. Ein ‚regnum Moraviae' hat es im 10. Jahrhunderte gegeben, denn als solches wird in der von Cosmas überlieferten Grenzbeschreibung des Fürstenthums der Slavnikinger, das in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ganz Ost- und Südböhmen umfasste, dessen östliches Grenzland bezeichnet. Diese detaillirten Angaben über den Umfang und die Grenzen eines in Cosmas' Zeit lange zu Grunde gegangenen Theilfürstenthumes in Böhmen können zweifellos nur einer alten noch dem 10. Jahrhunderte angehörenden Quelle entnommen sein,[1] der wir daher auch den in der Grenzbeschreibung enthaltenen charakteristischen Ausdruck ‚regnum Moraviae' zuzuschreiben haben werden.

Gegen die Zugehörigkeit Mährens zu Böhmen unmittelbar nach der Lechfeldschlacht spricht denn auch das negative Zeugniss Ibrahim ibn Jakub's. Dieser Reisende, der in der letzten Zeit der Regierung Kaiser Ottos I. auf seinen Fahrten auch nach Prag kam, kennt nicht einmal den Namen Mährens. Es wäre dies um so auffallender, wenn wirklich die Eroberung, Befreiung oder der Anschluss dieses Landes an Böhmen kurz vorher, etwa in dem Jahrzehnte von 960—970 sich vollzogen hätte. Ibrahim müsste hiervon, von einer so ausserordentlichen Erweiterung der Macht des Böhmenherzogs, irgend eine Kunde erhalten haben. Allein ihm ist Boleslav nur der Herr von Prag, Böhmen und Krakau. Mähren liegt ausserhalb seines Beobachtungskreises, da es damals für die slavischen Nachbarländer Polen und Böhmen noch keine Bedeutung hatte; nach jahrzehntelanger Gewohnheit galt es auch noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts als ein Theilgebiet des ungarischen oder, wie Ibrahim sagt, türkischen Reiches.

Wenn eine quellenmässige Nachricht diese Ansicht zu widerlegen und Mährens politische Verbindung mit Böhmen in jener Zeit nahezulegen vermöchte, so wäre dies einzig noch die vielgenannte ‚Gründungsurkunde' des Prager Bisthums.

[1] Vgl. Loserth, Der Sturz des Hauses Slawnik, a. a. O., S. 22.

Es hat eine eigene Bewandtniss mit dieser Urkunde. Als Kaiser Heinrich IV. auf dem Mainzer Reichstage am 29. April des Jahres 1086 dem Prager Bischofe Gebhard eine Bestätigung der alten Grenzen seines Bisthums ertheilte, wurde, sagt uns Cosmas, die neue Urkunde auf Grund einer alten, von Gebhard vorgelegten beinahe gleichlautend ausgefertigt. In dieser Vorlage hat man nun das verlorene ‚Gründungsdiplom' des Prager Bisthums sehen wollen, in welchem sich daher auch die Grenzbeschreibung, die wir im Privileg von 1086 lesen, gefunden haben müsse. Da man nun hier unter Anderem die Angabe findet, dass die Grenzen des Prager Bisthums auf der Südseite, Mähren mit eingerechnet, bis zu dem Waag genannten Flusse und bis zur Mitte des Waldes und Berges Moure (Mailberge), welcher Baiern begrenzt, reichten,[1] so würde, da das Bisthum Prag zweifellos unter Boleslav II. gegründet wurde, die Annahme der Zugehörigkeit Mährens zu Böhmen zur Zeit der Errichtung des Prager Bischofsitzes allerdings begründet sein.

Allein um diese ‚Gründungsurkunde' schwebt ein harter Kampf. Wie schon früher mehrfach,[2] wurde sie neuerdings von Loserth als eine Fälschung erklärt, die Bischof Gebhard von Prag zum Zwecke der Erlangung des Privilegs von 1086 angefertigt haben soll. Dem entgegen hat dann Kalousek es versucht, alle gegen die Echtheit vorgebrachten Gründe als ‚nicht stichhältig und grösstentheils vollkommen irrig' zu erweisen.[3] Gleichzeitig und unabhängig von Letzterem hat auch V. E. Regel die Echtheit der Reste der Gründungsurkunde sowie der Cosmas'schen Ueberlieferungen überhaupt zu vertheidigen versucht.[4]

---

[1] Cosmas II, 37: ‚Deinde in ea parte, quae meridiem respicit, addita regione Moravia usque ad fluvium, cui nomen est Wag et ad mediam silvam, cui nomen est Monre et eiusdem montis eadem parochia tendit, qua Bavaria liminatur.'

[2] Vgl. Dümmler, Piligrim von Passau, S. 174; Büdinger, Oesterreichische Geschichte 1, 314; Dudík, Mährens Geschichte 2, 41. 426; Zeissberg, Miseco von Polen, a. a. O., S. 81 und die an genannten Orten angegebene Literatur.

[3] Vgl. die oben S. 141, Anm. 1 genannten Arbeiten. Auch Huber entscheidet sich a. a. O. S. 385 dafür, dass dem Privileg Heinrichs IV. keine echte Urkunde Ottos I. oder Ottos II. zu Grunde liegen könne.

[4] Ich kenne diese russisch geschriebene Abhandlung nur durch Inhaltsanzeigen, so von Kalousek, Ruská uvaha o zakladací listině biskupství

Digitized by Google

Diese Meinungsverschiedenheit zwingt zu abermaliger Prüfung der für und wider vorgebrachten Gründe. Es sind im wesentlichen vier Hauptpunkte, auf die sich die Beweisführung stützt:

1. Das Gründungsjahr des Prager Bisthums. — Das Stiftungsjahr des Prager Bisthums steht thatsächlich nicht sicher. Cosmas' Angaben im ersten Buche sind hiefür ungenügend; denn er erzählt Alles zum Jahre 967, während schon aus seiner eigenen Darstellung erhellt, dass die Ereignisse zeitlich von einander zu trennen sind. Auch ist bekannt, dass seine Zeitrechnung besonders im ersten Theile seiner Chronik durchaus unzuverlässig ist. Von einigem Belange erscheint mir in diesem Berichte die Angabe, dass Dietmar, der erste Bischof von Prag, von ‚Otto, dem Sohne Heinrichs', bestätigt wurde.[1] Die zweite bestimmtere Nachricht über die Gründungszeit entnehmen wir dem von Cosmas uns überlieferten kaiserlichen Privileg von 1086, in welchem es heisst, dass das Bisthum Prag ... vom Papste Benedict wie von Kaiser Otto dem Ersten ... bestätigt wurde,[2] eine Angabe, die auch Cosmas in seinen Vorbemerkungen vor dem Texte des Privilegs wiederholt. Darnach müsste die Gründung als vor Ottos I. Tod, vor den 7. Mai 973 fallen. Dieser Zeitbestimmung widerspricht nun allerdings das Zeugniss Otlohs, nach welchem der ‚mittlere Otto' auf Bitten Herzog Heinrichs von Baiern die Gründung vollzogen habe.[3] Indem man dieser Nachricht grössere Glaubwürdigkeit zuschrieb,[4] meinte man einen Beweis für die Unechtheit der ‚Gründungsurkunde' gewonnen zu haben, aus welcher man

Pražského (Sbornik I, p. 420); Loserth in Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXIX, 37 und W. Milkowič in Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichte XV, 142.

[1] Cosmas I, 22. 23. — Ueber andere späte Zeugnisse der Gründung Prags, die auf Cosmas zurückgehen, vgl. Dümmler, Kaiser Otto I., S. 503, Anm. 2.

[2] Cosmas II, 37: ‚quod Pragensis episcopatus ... tam a papa Benedicto, quam a primo Ottone imperatore sic confirmatus est.'

[3] Otloh, Vita s. Wolfkangi cap. 29 (SS. IV, 538): ‚At medius caesar ... a glorioso duce Heinrico ceterisque fidelibus est interpellatus, ut quod apud ipsam gentem inchoatum esset, pro domini amore regali potestate perageret.'

[4] Vgl. neben Dümmler, Kaiser Otto der Grosse, S. 503: Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit (5. Aufl.) 1, 847, n. A.

Digitized by Google

nämlich die chronologischen Daten, die sich in der Urkunde Heinrichs IV. finden, entnommen erachtete. Allein Otlohs Zeugniss ist nicht mehr so vollgiltig, seitdem darauf hingewiesen werden konnte, dass Otloh auch die Erhebung Wolfgangs auf den Bischofsstuhl von Regensburg, die nachweislich am 25. December 972 erfolgte, unter ‚Otto den Mittleren' versetzt.[1]

Wenn ferner nachgewiesen wurde, dass die Weihe des ersten Prager Bischofs Dietmar erst innerhalb der Zeit vom 25. Jänner 975 bis 28. April 976 stattfand, so wurde dagegen mit Recht betont, dass die Gründung des Bisthums und die Ernennung des Bischofs auch geraume Zeit früher erfolgt sein könne.[2] Vor Allem wichtig ist aber der Hinweis auf Otlohs Bemerkung, der Baiernherzog Heinrich habe bei Otto II. intervenirt, wonach sich also als der späteste Zeitpunkt der Gründung das Frühjahr 974 ergäbe, denn im Sommer des nämlichen Jahres begann der mehrjährige Krieg zwischen Heinrich und Otto, in welchem Boleslav von Böhmen auf der Seite des Baiernherzogs stand.[3]

Es scheint der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn man beiden Kaisern, Otto I. sowie Otto II., einen Antheil an dieser Gründung zuschreibt. Der Plan der Errichtung des Prager Bisthums gehört sicherlich der Zeit Ottos I. an, wohl auch die principielle Entscheidung und die Ausstellung der Gründungsurkunde. Mitten in den Verhandlungen, die durch Wolfgangs Ernennung zum Bischof von Regensburg in den ersten Monaten des Jahres 973 wieder in Fluss kamen, dürfte Otto I. gestorben sein, so dass erst Otto II. das ihm vom Vater hinterlassene Werk zu Ende zu führen hatte, die Gründung seinerseits bestätigte und die päpstliche Confirmation erwirkte.[4]

An dem Gründungsjahre 973 dürfte also ebensowenig zu rütteln sein wie daran, dass Kaiser Otto I. als der eigentliche Gründer zu gelten habe, weshalb sich auch in späteren Zeiten

[1] So Kalousek S. 36, vgl. Dümmler, Kaiser Otto I., S. 496, Anm. 5 i. f.

[2] Kalousek ebenda gegen Dümmler und Loserth.

[3] Auf diesen terminus ad quem hatte Dümmler (Piligrim von Passau, S. 174) vor Jahren Gewicht gelegt, bei seinem Versuche, die Gründung in das Jahr 975 oder 976 zu schieben, darauf aber keine Rücksicht mehr genommen.

[4] Beachtenswerth erscheint auch die Ausdrucksweise bei Otloh: ‚quod apud ipsam gentem inchoatum esset ... perageret'.

Digitized by Google

allein an seinen Namen die Errichtung des Prager Bisthums knüpfte. Unter dieser Annahme könnte aber auch die Nennung Ottos I. im Privileg von 1086 nicht als ein Fehler und Irrthum angesehen und nicht als Verdachtsmoment gegen die Vorurkunde, die ‚Gründungsurkunde' verwerthet werden.

2. Die Bisthumsgrenzen. — Als einen weiteren Beweis gegen die Echtheit der Urkunde hat man die Collision zwischen den darin angegebenen Bisthumsgrenzen der Prager Diöcese und jenen der früher (968) gegründeten Bisthümer Zeitz, Merseburg und Meissen angesehen. Die Grenzbeschreibung, wie sie auch noch, ohne den thatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen, in das Privileg von 1086 aufgenommen wurde, ist ungemein detaillirt, doch ist es nicht leicht, die angeführten Grenzorte immer mit Sicherheit zu deuten. Indem man früher annahm,[1] dass die nördliche Grenze auch die Ober- und Niederlausitz einschloss, ergaben sich offenbare Widersprüche mit den Diöcesangrenzen der bereits früher gegründeten deutschen Bisthümer. Genauere Untersuchungen scheinen aber zu beweisen, dass bei richtiger Bestimmung der West- und Nordgrenze Zeitz und Merseburg nirgends in das Prager Gebiet eingriffen.[2] Die Collision zeigt sich erst bei der Nordostgrenze, bei der Abgrenzung Prags gegen Meissen. Nach der Grenzbeschreibung im Privileg von 1086 hätten hier zum Bisthum Prag gehört: das Gebiet zwischen Bober und Oder, denn Boborane seien die Anwohner des oberen Boberflusses, Dedosane die zwischen der unteren Bober und Oder, Trebovane im Gebiete des Flusses Katzbach, Slasane an dem Flüsschen Lohe. Auf das ganze linksseitige Odergebiet bis zu den Quellen dieses Flusses erhob aber auch Meissen Ansprüche.

Kalousek sucht diesen Widerspruch durch die Annahme zu beheben, dass Meissens Ansprüche auf Schlesien blos ‚theoretische' waren, denn wie man aus Thietmar ersehe, lag dieses Gebiet nie oder nur sehr kurze Zeit während der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts im Machtgebiete der deutschen Markgrafen. Böhmen und Polen stritten sich um dieses Land.[3]

---

[1] Vgl. Dudík, Geschichte Mährens 2, 42.

[2] Kalousek, S. 32 auf Grund der topographischen Untersuchungen Tomek's und Jireček's.

[3] a. a. O., S. 34.

Digitized by Google

Es kommen hier auch noch andere Erwägungen in Betracht, wesshalb der Streit, wenn auch nicht zu Gunsten, so doch sicher auch nicht zu Ungunsten Böhmens entschieden werden kann. Die Bestimmung der Ostgrenze des Bisthums Meissen stösst auf mancherlei Schwierigkeiten, weil die älteren Urkunden dieses Stiftes erwiesene Fälschungen sind.[1] Ferner wissen wir auch nicht, welche Veränderungen der Besitzstand Böhmens unter Herzog Boleslav II. (967—999) erfahren hat. Boleslav hat sich mehrmals mit den Feinden Ottos II. und Ottos III. verbündet, er hat thatsächlich an den Polenherzog Miseco I. ein bedeutendes Stück Landes verloren. Es wäre denkbar, dass unter solchen Verhältnissen ein Theil des ursprünglich zu Böhmen gehörigen Gebietes im Nordosten anderweitig vergabt wurde, ohne dass Böhmen seine Rechte darauf aufgab.

Wie Kalousek richtig bemerkt, liess sich der Prager Bischof Gebhard noch im Jahre 1086 — sei es nun mit oder ohne Recht — alte Ansprüche Prags auf ganz Schlesien und Polen bestätigen, wiewohl die Bisthümer Breslau und Krakau diese Gebiete längst ihr Eigen nannten, so dass der Werth dieser Bestätigung mehr als problematisch war. In ähnlicher Weise — meint Kalousek — habe sich Meissen, falls die letzte der drei Stiftungsurkunden, die vom Jahre 996, echt ist, Rechte auf Schlesien bestätigen lassen, die ihm vielleicht im Jahre 968 thatsächlich zugewiesen wurden, später aber bei der Errichtung Prags wieder verloren gingen. Ich möchte aber auch auf die Möglichkeit hinweisen, dass Meissen nach dem Jahre 973 ein früher zum Prager Bisthum gehöriges Stück Land zugeschlagen erhalten haben könnte, ohne dass Prag auf seine Ansprüche verzichtete. Die Zeiten Bischof Adalberts (983—997) sind für das Prager Bisthum ungemein stürmisch verlaufen, und oft genug fehlte im Lande der Hirt, der das ihm anvertraute Gut,

[1] Vgl. Cod. dipl. Saxoniae, 1. Hauptheil, 1, 172. 174 ff. — Posse, der Bearbeiter dieses Abschnittes, bezeichnet sogar die ziemlich allgemein, auch von Kalousek, als echt angenommene Urkunde Ottos III. vom 6. December 995 als Fälschung (vgl. dagegen Sickel, Diplomata zu Otto III., Nr. 186, S. 595); er spricht die Meinung aus: ‚Sonach würde das Bisthum (Meissen) bei seiner Gründung vorderhand nach Osten hin keine Grenzen erhalten haben.‘ Vgl. auch Dümmler, Kaiser Otto der Grosse, S. 432.

unbekümmert um die Veränderungen der politisehen Grenzen, hätte vertheidigen und vor Verkürzung schützen können.

Mit Berücksiehtigung aller dieser Umstände wird man daher auch diesen zweiten Punkt, die Collision der Prager und Meissner Diöcesangrenzen, nicht als solchen bezeiehnen können, der zur Verwerfung der ‚Gründungsurkunde' zwänge.

3. Das mährische Bisthum und Bischof Wracen. — Beiweitem sehwieriger gestaltet sich der dritte Einwand, der sich auf die Existenz eines mährischen Bischofs nach der Gründnng des Prager Bisthums bezieht. Bischof Gebhard von Prag erklärte — so heisst es bei Cosmas — vor der ganzen Versammlung, und Kaiser Heinrich IV. liess es in das neue Privileg aufnehmen, dass das Prager Bisthum von allem Anfange an ganz und ungetheilt für Böhmen und Mähren erriehtet wurde,[1] wie es eben auch die Grenzausweisung darthnn möchte. Nun lernen wir aber noeh aus der Zeit nach der Errichtung des Prager Bischofssitzes einen ‚mährischen Bischof' kennen. In einer Urkunde des Erzbischofs Wiligis von Mainz vom 28. April 976 werden vier Suffraganbischöfe angeführt, die einer Strafsentenz des Metropoliten ihre Zustimmung ertheilen, nnd diese sind die Bischöfe von Speier, Worms, Prag und Mähren.[2] Den Hinweis auf die Möglichkeit eines Schreibfehlers sollte man billigerweise endlieh nnterlassen; besser kann der Name nicht bezeugt sein, als wenn er nach ‚Pragensis' steht. Die Bezeiehnung naeh dem Lande hat nichts Auffälliges, aueh im 11. Jahrhnnderte ist sie ganz gewöhnlich. Es ist aber auch nicht, wie vorgehalten wird, die einzige, nur einmal vorkommende Erwähnung des mährischen Bischofs. Cosmas selbst erzählt, wie er gehört habe, dass sehon vor den Zeiten Bischofs Severs von Prag (1030 bis 1068), unter welchem Mähren ca. 1063 losgetrennt wurde und einen besonderen Bisehof erhielt, in Mähren ein eigener Bischof existirt habe, der Wracen geheissen haben soll.[3]

---

[1] Cosmas II, 37: ‚qualiter ... Gebeardns ... conqnestus est, qnod Pragensis episcopatns, qui ab initio per totum Boemiae ac Moraviae ducatnm unus et integer constitutus ...'

[2] Cod. dipl. Morav. I, 97: ‚Astipulantibns quoque assessoribus nostris venerabilibus episcopis Spirensi, Wormatiensi, Pragensi, Moraviensi.'

[3] Cosmas II, 21: ‚fertur antem quod fuisset in Moravia ante tempora Severi quidam episcopus, nt reor nomine Wracen.'

Digitized by Google

Die ernstere Erklärung, die man für diese Schwierigkeit bietet, lautet dahin, dass dieser Bischof von Mähren kein selbstständiger, dem Prager coordinirter, sondern blos dessen Stellvertreter in Mähren, ein sogenannter Weihbischof gewesen sei.[1] Dagegen lässt sich vor Allem einwenden, dass Cosmas bezüglich Wracens von einem derartigen Verhältniss nichts sagt;[2] ferner aber ist zu bemerken, dass wir dann kaum den Aushilfsbischof neben seinem eigentlichen Bischof bei einer Gerichtsverhandlung gleichzeitig am Hofe des Metropoliten erwarten dürften; und schliesslich ist nicht zu übersehen, dass dieses Institut der Weihbischöfe in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts auch in den östlichen Ländern stark in Abnahme begriffen war und nirgends mehr bei den Neugründungen von Bisthümern in ottonischer Zeit auftritt.[3] Dass gerade bei der Errichtung des Prager Sitzes und noch dazu für Mähren allein, nicht auch mindestens für das weite polnische Land, eine solche Einrichtung getroffen worden wäre, ist nicht ohne nähere Begründung hinzunehmen, sondern müsste doch irgendwie wahrscheinlich gemacht werden. Die bisherigen Erklärungen genügen nicht, wir müssen, so überraschend es auch ist, bei der Thatsache stehen bleiben, dass noch nach der Gründung des Prager Bisthums die Existenz eines selbstständigen mährischen Bischofs quellenmässig bezeugt ist.

4. Der heilige Adalbert. — Der letzte Einwand bezieht sich auf die Verbindung, in die der heilige Adalbert zur Gründungsgeschichte des Bisthums Prag gesetzt erscheint. Cosmas schildert nämlich in seinem Berichte über die Verhandlungen in Mainz, wie Bischof Gebhard der Versammlung ein Privileg vorlegte, ‚privilegium olim a s. Adalberto episcopo suo antecessore confirmatum tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore‘.[4] Der Satz ist zweifellos schwer verständlich.[5] Die eine Auffassung geht dahin, dass Cosmas sagen

[1] So zuerst Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 2, 45 ff.; wiederholt von Kalousek, S. 31.

[2] Vgl. Loserth, S. 26, Anm. 5.

[3] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. 2, S. 168.

[4] II, 37.

[5] In der deutschen Uebersetzung des Cosmas von Georg Grandaur in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit, Lief. 74, S. 135, lautet die Stelle: ‚Auch legte er das sowohl von P. Benedict wie von Kaiser

Digitized by Google

will, Bischof Gebhard habe ein vom Papste Benedict VI. und Kaiser Otto I. dem Bischofe Adalbert von Prag bestätigtes Privilegium besessen und vorgelegt, nämlich das Gründungsdiplom des Prager Bisthums; da aber Adalbert erst im Jahre 983, zehn Jahre nach Ottos I. Tod, der zweite Bischof von Prag wurde, so folgerte man zugleich aus diesem Anachronismus, dass Gebhards Urkunde eine Fälschung gewesen sein müsse.[1]

Allein man kann nicht übersehen, dass diese Deutung dem Wortlaute nur zum Theile entspricht. Denn bezieht man ‚confirmatum' nur auf Otto und Benedict, nicht aber auch auf Adalbert — welch' letztere Auffassung übrigens gleichfalls Schwierigkeiten hat — dann kann man überhaupt nicht sagen, was für eine Beziehung sich Cosmas zwischen Adalbert und dem Privileg Gebhards eigentlich gedacht habe. ‚A sancto Adalberto' in der Bedeutung ‚des heil. Adalbert' als Attribut zu ‚privilegium' zu fassen, ist unzulässig, dass aber, wie Dümmler sagt, ‚das Diplom über die Stiftung des Bisthums Prag von Adalbert hergerührt habe und von Otto und Benedict bestätigt worden sei', liest man bei Cosmas doch nicht mit jener Bestimmtheit und Klarheit, die für die Folgerung, dass ein solches Diplom eine Fälschung gewesen sein müsse, nothwendig wäre. Es fehlt für diese Behauptung die Sicherheit, dass Cosmas sich wirklich gedacht habe, die ‚Gründungsurkunde' sei vom Bischof Adalbert ausgestellt gewesen.[2]

Man hat daher schon vor langer Zeit diese Erklärung der Stelle angefochten und versucht, den Satz so zu deuten, dass Bischof Gebhard in Ermanglung des Originales ein ‚Vidimus' der Gründungsurkunde in Mainz vorgelegt habe, welches

Otto I. bestätigte Privileginm des heil. Adalbert seines Vorgängers vor.' Die böhmische Uebersetzung in der Cosmasausgabe in den Fontes rerum Bohemic. II, p. 115 schliesst sich dagegen strenge der lateinischen Wortfolge an: ‚privileginm uěkdy od sw. hisknpa Wojtécha ... stwrzené, jak od papeže Benedicta tak od prwního Otty císaře.'

[1] So zuerst Dümmler, Piligrim von Passau, S. 174.

[2] Gestützt anf die Stelle hei Otloh, Vita s. Wolfkangi, cap. 29 (SS. IV, p. 538): ‚Haec ergo memorans, consensurum se caesari remandavit. Cumqne tempus peragendi concambii venisset, tanta fuit alacritate, ut ipse privilegium componeret' nimmt man an (vgl. Dudík, Mährens allg. Gesch. II, 37 und Anm.), dass Wolfgang von Regensburg die Stiftungsurkunde für Prag entworfen habe. Das hier erwähnte Privileg dürfte aber wohl nur den Gütertausch zum Inhalt gehabt haben.

der heil. Adalbert zu irgend einer Zeit angefertigt habe und in dem die päpstliche und kaiserliche Urkunde inserirt waren.[1] Ueber diese zwei einander entgegenstehenden Auffassungen ist man bis nun nicht hinweggekommen; denn wenn Loserth zur Unterstützung der Ansicht Dümmler's bemerkt hat, dass sich das Vorhandensein eines Vidimus aus dem Wortlaute bei Cosmas, ‚der die Urkunde selber gelesen habe', nicht ergebe,[2] so hat Kalousek hinwieder entgegnet, dass der keineswegs klare Satz einer solchen Annahme doch auch nicht widerspreche.[3] Die textliche Schwierigkeit wird wohl auch immer ein Hinderniss für eine unzweifelhafte Auslegung der Stelle bilden. Allein gerade die Erklärung durch ein Vidimus scheint nicht glücklich gewählt; denn bevor man dieselbe als zureichend ansehen könnte, müsste zuerst nachgewiesen werden, dass Vidimus mit wörtlicher Einrückung einer oder mehrerer Urkunden im 10. Jahrhunderte in der bischöflichen Kanzlei zu Prag vorkommen kann und nichts Auffälliges an sich hat. Diese Urkundenform, im späteren Mittelalter sehr gebräuchlich, war in Deutschland nicht nur in dieser Zeit ganz ungewöhnlich, sondern hätte auch noch im Jahre 1086 in der Reichskanzlei nicht geringes Aufsehen erregt.[4]

Es kann also auch dieser Erklärungsversuch nicht genügen, abgesehen davon, dass die dieser Deutung zu Grunde liegende Construction des Satzes, wobei ‚confirmatum' zuerst auf Adalbert und dann noch auf die zwei durch ‚tam quam' verbundenen Satzglieder bezogen werden muss, grammatikalisch kaum verständlich ist; und nur soviel scheint sicher, dass, nach Cosmas' Angaben zu schliessen, das Blatt, welches Gebhard vorgelegt

---

[1] Diese Deutung boten gleichzeitig, aber wohl kaum unabhängig von einander Tomek, Apologie der älteren Geschichte Böhmens (Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissensch. 1863, S. 22, Anm.), und Dudík, Mährens allgemeine Geschichte, Bd. 2 (1863), S. 427, Anm.

[2] A. a. O., S. 26: ‚Wenn man versucht hat, die Sache dadurch zu retten, dass man sagte, Adalbert habe die Bestätigungsurkunde des Papstes Benedict VI. und Otto des Grossen vidimirt, so heisst es die Erzählung des Cosmas, der die fragliche Urkunde selbst gesehen und gelesen hat, geradezu auf den Kopf stellen.' Dass Cosmas die Urkunde selber gelesen hat, sagt er nicht.

[3] A. a. O., S. 30.

[4] Vgl. Ficker, Urkundenlehre, insbes. §. 172; H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 80. 84, Anm. 5, und 659.

Digitized by Google

hat, nicht das Original des Gründungsdiploms gewesen sein kann. Ja, wir können vielleicht weiter gehen und fragen, ob die Bezeichnung ‚Gründungsurkunde' überhaupt für die Urkunde, die Gebhard besass, ihre Berechtigung hat. Was wissen wir von derselben? Ueber ihren formalen Charakter lässt uns Cosmas im Dunklen;[1] vermögen wir uns denn über ihren Inhalt eine so klare Vorstellung zu bilden, um sie als ‚Gründungsurkunde' bezeichnen zu dürfen?

Cosmas sagt allerdings, das neue, von Kaiser Heinrich IV. dem Bischof Gebhard in Mainz ertheilte Privileg sei dem alten beinahe gleichlautend gewesen.[2] Allein diese Behauptung erweist sich denn doch bei näherer Betrachtung zum Mindesten als sehr ungenau. Wie uns das Privileg Kaiser Heinrichs IV. für die Prager Kirche vom Jahre 1086 bei Cosmas vorliegt,[3] kann sich die Benützung einer Vorurkunde nur auf die darin enthaltene Grenzbeschreibung beziehen, kaum ein Viertel des ganzen Textes. Alles Uebrige ist durchaus neue, den Zeitumständen und momentanen Verhältnissen angepasste Fassung. Es lässt sich kaum ein Satz, kaum eine Formel angeben, für welche die Annahme einer Vorlage wahrscheinlich, geschweige nothwendig wäre.[4]

---

[1] Keinen weiteren Aufschluss bietet die Stelle bei Cosmas I, 34: ‚in quantum ampliando dilataverit ferro sni terminos ducatus, apostolica testatur auctoritas in privilegio eiusdem Pragensis episcopatns.'

[2] II, 37: ‚ad cnins iustam qnerimoniam imperator … novnm antiqno fere eiusdem tenoris addit privileginm'; das ‚fere' wird noch dadurch abgeschwächt, dass Cosmas bei Citaten solche verallgemeinernde Ausdrücke liebt; so sagt er gleich daranf bei der wörtlichen Einfügung des kaiserlichen Privilegs: ‚continet enim aut hunc ant huiusmodi textum.'

[3] Es giht von dieser Urkunde, deren Original nicht existirt, ausser der Ueberlieferung bei Cosmas noch eine Copie saec. XII im Münchner Reichsarchiv (gedruckt bei Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler, Bd. 3, S. 79—81). Kalousek hat in einer Abhandlnng: ‚Druhá kopie císařské listiny na sjednocení dioecese Olomoucké s Pražskon dané 29. dubna 1086 (Sitzungsber. der k. böhm. Gesellsch. der Wissensch. in Prag, 1883, S. 114—119) die Abweichungen beider Fassungen geprüft und macht es wahrscheinlich, dass die Ueberlieferungen von einander nnabhängig sind.

[4] Loserth's Bemerkung a. a. O., S. 24, dass ‚nicht blos der wesentliche Inhalt (der Gründnngsurkunde), sondern vielleicht anch einige Formeln' in Heinrichs IV. Urkunde übergegangen seien, ist eben nur znr Hälfte richtig.

Die Arenga gedenkt der kaiserlichen Pflicht, den an Kirchen verübten Schaden wieder gut zu machen; das ist jedenfalls kein Gedanke, der in einer Gründungsurkunde vorauszusetzen wäre. Die Narratio führt aus, dass sich Bischof Gebhard von Prag über die unrechtmässige Trennung Mährens vom Prager Bisthum vor Bischöfen und Fürsten sowie vor dem Kaiser beschwert habe. Nun folgt die Aufzählung der zu Mainz anwesenden geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, sodann die ausführliche Grenzbeschreibung; nach dieser die Zustimmungserklärung des böhmischen Herzogs Wratislav, die Corroboratio, sowie die gewöhnlichen Schlussformeln. Nirgends — von der Grenzbeschreibung abgesehen — findet sich ein Anhaltspunkt für die Benützung einer Vorurkunde. Ja noch mehr. Der Satz: ‚Pragensis episcopatus, qui ab initio per totum Boemiae ac Moraviae ducatum unus et integer constitutus est', einer der wichtigsten der Urkunde, weil er das einstmalige Verhältniss des mährischen Bisthums zum Prager betrifft, lässt deutlich erkennen, dass er erst zufolge der Bedrohung der Zusammengehörigkeit Böhmens und Mährens und wegen der bereits eingetretenen Abtrennung Mährens von der Prager Diöcese so präcise abgefasst ist; der Ausdruck ‚ab initio' ist an und für sich in der Gründungsurkunde undenkbar, die alleinige Hervorhebung der Zugehörigkeit Mährens, nicht aber auch Polens und anderer Gebiete zu Böhmen ganz unwahrscheinlich.

Wir sehen somit, dass das Privileg Kaiser Heinrichs IV. die Worte des Cosmas ‚fere eiusdem tenoris' als eine arge Ungenauigkeit, um keinen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen, erweist. Hätte Cosmas die von Gebhard vorgelegte Urkunde in der That gelesen, würde er eine solche Unrichtigkeit nicht begangen haben. Das Privileg von 1086 gibt nicht nur keine Möglichkeit, das vermeintliche ‚Gründungsdiplom' zu reconstruiren, sondern lässt es sogar als unwahrscheinlich erkennen, dass über die Grenzbeschreibung hinaus eine Vorlage benutzt worden sei, da Dinge, die in einem Gründungsdiplome irgendwie berührt gewesen sein mussten, völlig neu concipirt wurden. Nirgends wird auch in dem Privileg von 1086 einer vorgelegten älteren Urkunde, geschweige einer ‚Gründungsurkunde' gedacht; man beruft sich stets blos auf die mündliche Aussage des

Bischofs Gebhard;[1] dass er ein authentisches Zeugniss für seine Ansprüche vorgebracht hätte, wird in der Urkunde Kaiser Heinrichs IV. auch nicht mit einem Worte angedeutet. Was berechtigt uns unter solchen Verhältnissen aber, von einer Gründungsurkunde des Bisthums Prag zu sprechen, die Gebhard im Jahre 1086 — sei es nun in echter oder unechter Form — besessen habe? Von Cosmas' Angaben bleibt nur der unverständliche Satz, in dem er die Vorlage Gebhards ein von Adalbert, Benedict nnd Otto bestätigtes Privileg nennt, übrig. Wie immer man die Stelle auffassen will, so darf man Cosmas' Autorität in diesem Punkte nicht überschätzen. Es ist wohl wahr, dass er damals selbst in Mainz war, denn er sagt, er habe gesehen, wie Kaiser Heinrich IV. dem Privileg das Handzeichen beigefügt habe.[2] Allein andererseits darf man nicht übersehen, dass seither mindestens fünfundzwanzig, wahrscheinlich noch mehr Jahre verstrichen waren, und dass Cosmas erst als Greis sein Buch schrieb; er nennt sich 1125 einen Achtzigjährigen und dürfte nicht viel früher das Werk verfasst haben.[3] Weit entfernt, ihm an dieser Stelle eine Erfindnng vorwerfen zu wollen — wiewohl bekannt ist, dass manche Rede und mancher Brief auf sein eigenes Kerbholz geschrieben werden muss — wird man doch hier an der Treue und Zuverlässigkeit seines Gedächtnisses zweifeln dürfen. Die Elemente für seine Darstellung sind ja fast alle vorhanden: Bischof Gebhard hat in Mainz irgend ein Blatt vorgelegt, dafür ist die Grenzbeschreibung im Privileg von 1086 ein genügendes Zeugniss; man könnte sich auch denken, dass Gebhard diese urkundliche Aufzeichnung mit Bischof Adalbert in Beziehung gebracht hat. Andererseits las Cosmas im Privileg von 1086 und mochte es auch selber wissen, dass nach Gebhards Aussage Otto I. und Benedict VI. die Gründung des Prager Bisthums bestätigt hatten. Allein die Verbindung, die er nun zwischen diesen Elementen herzustellen versucht, indem er Bischof Gebhard ein ‚Privileg' vorlegen lässt, welches Adalbert,

[1] ‚qualiter . . . Gebeardus saepe confratribus suis et coepiscopis ceterisque principibus nostris ac novissime nobis conquestus est'; ‚qui cum Maguntiae . . . eandem qnerimoniam intulisset'.

[2] II, 37 i. f.: ‚Signum domini Heinrici . . . qnod ego vidi ipsum caesarem suis manibus annotantem in privilegio Pragensis episcopatus.'

[3] Ueber die Abfassungszeit 1110 oder 1119 vgl. Loserth, Studien zu Cosmas, a. a. O., S. 30. 31.

Otto und Benedict bestätigt haben sollten und auf dessen Grundlage die neue Urkunde abgefasst wurde, scheint seine eigene Combination zu sein, die nicht nur der Richtigkeit, sondern auch der Klarheit entbehrt.

Man hat mit Beziehung auf die zeitliche Nebeneinanderstellung Adalberts mit Kaiser Otto I. allerdings bemerkt, man könne doch Cosmas nicht die ‚Blödigkeit' zutrauen, dass er, der doch selber sagt, Adalbert sei der Nachfolger des ersten Bischofs Dietmar geworden,[1] sich denselben an einer zweiten Stelle bei der Gründung des Bisthums Prag zu Otto I. Zeit betheiligt gedacht hätte.[2] Das ist gewiss auffallend; allein es darf andererseits nicht übersehen werden, dass Cosmas wiederum an anderem Orte den schweren Irrthum begeht, den heiligen Adalbert noch zu Lebzeiten Ottos I. Bischof von Prag werden zu lassen. Er sagt nämlich: Dietmar sei am 2. Jannar 969 aus dem Leben geschieden, und in demselben Jahre am 19. Februar sei Adalbert auf der Burg Levigradec zu dessen Nachfolger erwählt worden.[3] Hatte er einmal so irrige Anschauungen über die gegenseitigen Zeitbeziehungen, dann lag ihm auch die Vorstellnng nicht mehr so ferne, Kaiser Otto I. für den heil. Adalbert oder neben demselben eine Urkunde bestätigen zu lassen. Zeit- und Sachverwirrungen sind ja überhanpt in Cosmas' Werk nichts Ungewöhnliches.[4]

Wie dem nun aber auch sein möge, wir überzengen uns, je genauer wir Cosmas prüfen, nur nm so deutlicher, dass seine Nachrichten und Angaben in diesem Punkte an Unklarheit leiden und einander mehrfach widersprechen. Es lässt sich daher auch nicht mehr mit Sicherheit ermitteln, wieviel von seinen Mittheilungen über die alte von Gebhard prodncirte Urkunde

[1] S. unten Note 3.

[2] Tomek, a. a. O., S. 22, wiederholt von Kalousek, S. 30.

[3] Cosmas I, 24. 25: ‚Dethmarus ... anno scilicet domini 969 IV. non. Ianuarii vinclis carnis absolutus ... Facta est autem haec electio (Adalberti) ... Levigradec in oppido XI. Kal. Martii eodem, quo obiit Dethmarus episcopus anno.' Dass dann cap. 26 anfängt: ‚Ea tempestate adiit Otto II. ...' hat wenig zu sagen, weil schon diese Worte sowie alles Folgende bis zum Schlusse des Capitels wörtlich aus Canaparius entlehnt ist (vgl. Mon. Germ. SS. IX, 50, Anm. 39).

[4] Vgl. Palacky, Würdigung der alten böhmischen Geschichtsschreiber, S. 24 ff., S. 27 (über des heil. Adalbert Verhältniss zu Kaiser Otto II.), S. 28 (über die Genealogie Boleslavs II. und III.), S. 29 u. s. w.

zuverlässig ist; sie für irgend eine Form der Gründungsurkunde des Bisthums Prag zu halten, dafür liegen zu unsichere Anhaltspunkte vor. Wir können nicht sagen, von wem dieselbe ausgestellt war, wir kennen den Zeitpunkt ihrer Abfassung nicht, bis auf die Grenzbeschreibung lässt sich ihr Inhalt nicht mehr reconstruiren.

Halten wir uns demnach an die Thatsachen, die unzweifelhaft sind, so ergibt sich:

1. Bischof Gebhard von Prag behauptete vor der Mainzer Versammlung im Jahre 1086, das Prager Bisthum sei von Kaiser Otto I. begründet und von ihm und dem Papste Benedict (VI.) bestätigt worden.

2. Bischof Gebhard besass eine alte Grenzbeschreibung des Prager Bisthums in einer für uns nicht näher bestimmbaren urkundlichen Form.

3. Bischof Gebhard behauptete, das Prager Bisthum sei von Anbeginn für das gesammte Herzogthum Böhmen und Mähren ganz und untheilbar errichtet worden.

Was den ersten Punkt betrifft, so wurde schon bemerkt, dass, da die Beweise für die Gründung des Prager Bisthums unter Otto II. nicht ausschlaggebend sind, kein Grnnd vorliegt, Gebhards Behauptung als wissentlichen oder zufälligen Irrthum anzusehen.

Die Grenzbeschreibung scheint keine im Jahre 1086 ad hoc gemachte Fälschung zu sein, denn sie trägt mit ihrer in Gebhards Zeit völlig zwecklosen Einbeziehung weiter, dem Prager Bisthum längst entfremdeter Gebiete den Stempel einer früheren Periode an sich.[1] Allein es ist nicht nothwendig, diese Grenzbeschreibung als ein authentisches Zeugniss für den Umfang des Prager Bisthums zur Zeit seiner Gründung anzusehen, da es sich nicht erweisen lässt, dass sie thatsächlich einen Ueberrest des ursprünglichen Gründungsdiploms bildete. Sie kann aus späterer Zeit herrühren, es ist aber auch möglich, dass sie ebensowenig dem factischen Besitzstande zur Zeit ihrer Entstehung entspricht, als das Privileg Heinrichs IV. den thatsächlichen Besitzverhältnissen Prags im Jahre 1086. Gebhard liess sich in diesem Jahre vom deutschen Kaiser und vom Papste Rechte auf Polen und Schlesien in unbegrenztem Masse

[1] Vgl. auch Kalousek, S. 35.

Digitized by Google

urkundlich bestätigen, die auszuüben, mit Rücksicht auf die Bisthümer Krakau und Breslau für ihn nicht mehr denkbar war; man konnte ebenso im Jahre 973 und später die Bisthumsgrenzen auf Gebiete ausgedehnt haben, die nicht im Bereiche der Machtsphäre des böhmischen Herzogs lagen. Die Grenzbeschreibung des Bisthums Prag, die uns im Privileg von 1086 vorliegt, kann demnach nicht den Ausgangs- und Stützpunkt bieten für den Beweis, dass Mähren in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts mit Böhmen politisch verbunden war.

Dass — um zum dritten Punkte überzugehen — Bischof Gebhard die Behauptung aufstellte, Mähren sei seit der Errichtung des Bisthums Prag stets und untheilbar dazu gerechnet worden, ist ja vollkommen begreiflich, da er auf die Wiedervereinigung der beiden Bisthümer hinarbeitete.

Wir brauchen Gebhard deshalb keiner Fälschung zu zeihen, wenngleich hinlänglich bekannt ist, dass sich der Prager Bischof keines guten Leumundes erfreute. Papst Gregor VII., der dessen Process mit dem Bischofe Johann von Olmütz zu entscheiden hatte, wirft ihm vor, dass er gegen sein Versprechen anders gehandelt habe, als es der Papst ihm befohlen; er habe, sagt Gregor, über die päpstlichen Aussagen Lügen erdichtet und des Papstes Urkunden unterdrückt. Ebenso offen spricht sich Gregor in dem Schreiben an Gebhards Bruder, Herzog Wratislav, und an den Olmützer Bischof Johann dahin aus: Gebhard sei nur auf betrügerische Weise vorgegangen und habe die päpstlichen Befehle und Verfügungen wissentlich verkehrt und entstellt.[1]

Allein die Grenzbeschreibung als eine aus der Feder Gebhards geflossene Urkundenfälschung anzusehen, dafür liegen keine Beweise vor. Dass Gebhard die kirchliche Verbindung

[1] Vgl. Cod. dipl. Moraviae I, p. 155: ‚et quod valde nobis molestum est, nostra concessione te id fecisse mentitus es'; p. 156: ‚hac igitur occasione et de nobis mendacium finxisti et decreta subvertisti;' p. 154: ‚de castro quodam . . . contra interdictum nostrum et contra sui ipsius in manus nostras datam promissionem etiam de nobis mentiendo, quasi id sibi concesserimus . . . de quo mendacio et fraude . . .;' p. 157: ‚Scimus enim, quanta fraude Pragensis episcopus te circumvenit: qui tamen non solum ad tuas, sed de nobis mentiendo et quasi ex nostra concessione rapacitatem suam roborando, ad nostras etiam iniurias patenter erupit.'

Mährens mit Böhmen bis an die Gründungszeit des Prager Bisthums zurückdatirte, kann sogar seine persönliche Ueberzeugung gewesen sein, wenn er die Grenzbeschreibung für älter hielt, als sie in Wirklichkeit gewesen sein mag, oder ihr mehr Bedeutung zuschrieb, als sie thatsächlich besitzen mochte.

Es scheint mir, da man sich über die Zeit ihrer Entstehung denn doch eine Meinung bilden muss, nicht unmöglich, dass sie einer ähnlichen Quelle entstammt wie die Grenzbeschreibung des Slavnikingerfürstenthums, die uns bei Cosmas erhalten ist, also einer Adalbertlegende. Der heil. Adalbert dürfte, ohne dass Mähren in politischer Beziehung zu Böhmen stand, einigen Einfluss auf die kirchlichen Geschicke dieses Landes genommen zu haben, ebenso wie er nachweislich auch in Ungarn und im Polenreiche für die Ausbreitung des Glaubens thätig war,[1] wiewohl hier von einem politischen Connex nicht die Rede sein kann. So mag in einer bald nach seinem Tode niedergeschriebenen Vita die Grenze seiner Diöcese einerseits im Südosten weit über Mähren bis nach Ungarn hinein, andererseits im Nordosten bis an den Bug und Stry ausgedehnt worden sein. Es möchte diese Annahme zugleich einen schwachen Anhaltspunkt bieten, wieso der heil. Adalbert mit der Urkunde, die Gebhard besass, in Verbindung gebracht werden konnte.

Dass aber der Prager Bischof auf so unbestimmte Gründe hin im Jahre 1086 sein Ziel erreichen konnte, das liegt in den Zeitverhältnissen begründet. Das Privileg Heinrichs IV. für die Prager Kirche ist nur vom Gesichtspunkte der damaligen allgemeinen politischen Lage zu verstehen.

Für Kaiser Heinrich IV. schien das Jahr 1085 einen günstigen Verlauf zu nehmen. Sein grosser Gegner, Papst Gregor VII., war gestorben, und es liess sich zunächst kein gleich starker und kampflustiger Nachfolger finden; auch auf dem deutschen Schlachtfelde schienen die Gegner sich theils dem Kaiser zu nähern, theils sich vor ihm zurückzuziehen. Allein, noch vor der Wende des Jahres erfolgte der Rückschlag. In Sachsen brach im Herbste der Aufstand und die Empörung wieder los, und vergebens bemühte sich Heinrich zu Beginn des Jahres 1086, die Ruhe daselbst wieder herzustellen. Auch im übrigen Deutschland sammelten sich die Gegner des Kaisers

[1] Vgl. Dudík, Geschichte Mährens 2, 63. 65 und 67.

Digitized by Google

aufs Neue. Da berief in der Fastenzeit des Jahres 1086 Heinrich IV. seine Getreuen zu sich nach Mainz. Zugegen waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, Bremen, nebst zwölf Bischöfen; von weltlichen Grossen vornehmlich Herzog Friedrich von Schwaben, Luitpolt von Kärnten, Pfalzgraf Rapoto und Herzog Wratislav von Böhmen. Gerade der zuletzt Genannte war nicht nur einer der getreuesten, sondern auch einer der mächtigsten Verbündeten des deutschen Kaisers seit mehr als einem Jahrzehnte. Die Unterstützung, die Heinrich IV. von dieser Seite erhielt, kann thatsächlich nicht hoch genug angeschlagen werden. Und wie der Kaiser den Herzog selbst an sich zu fesseln wusste, so verband er sich auch dessen Bruder, den energischen Bischof Gebhard von Prag, zu treuer Anhänglichkeit. Vom Jahre 1077—1084 hatte derselbe das wichtige Amt eines Reichskanzlers innegehabt.[1]

Diese beiden Freunde durch Gunstbezeigungen sich zu erhalten, musste bei den bevorstehenden neuerlichen Kämpfen Heinrichs erstes Augenmerk sein. In Mainz ertheilte der Kaiser dem Böhmenherzoge die Würde eines Königs von Böhmen und Polen, und trotz dieser Rangerhöhung ungewöhnlichster Art erklärte der Erzbischof von Mainz dem Papste Clemens, dieser Fürst wäre für seine mannigfachen Dienste noch grösserer kaiserlicher Huld werth gewesen, wenn es eine solche gäbe.[2]

Eben vor diese Mainzer Versammlung brachte auch der Prager Bischof seine Klagen und Bitten und erlangte unter Zustimmung seines Bruders vom Kaiser Heinrich IV. die Vereinigung des mährischen Bisthums mit dem von Prag, die er sich dann allsogleich auch von dem kaiserlichen Papste Clemens in Rom bestätigen liess.[3] Es konnte für ihn keinen günstigeren Zeitpunkt geben, um einen nun fast zwanzigjährigen Streit zu seinen Gunsten zur Entscheidung zu bringen. In diesem langen Zeitraume war es ihm nicht gelungen, sein Ziel zu erreichen; erregt schon diese Thatsache den Verdacht, dass seine Ansprüche nicht allzu gut begründet waren, so noch mehr ein

[1] Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 350.

[2] Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, 619.

[3] Vgl. Cosmas II, 38: ‚Similiter eodem anno Heinrico imperatore demandante . . . domnus Clemens papa secundum praedictos terminos suos suo privilegio corrobat Pragensem episcopatum.‘

Ueberblick über den Verlauf dieses Processes des Prager Bischofs um die mährische Diöcese.[1]

Jaromir, wie er mit seinem weltlichen Namen hiess, Gebhard, wie er als Bischof von Prag genannt wurde, war der viertgeborene Sohn Herzog Břetislavs I. von Böhmen. Er stand noch in den Jünglingsjahren, als sein Vater starb und sein ältester Bruder Spitihnev das Erbe antrat. Von einer Berücksichtigung bei der Ländertheilung war umsoweniger die Rede, als Jaromir schon vom Vater für den geistlichen Stand bestimmt worden war. Während der Regierung Spitihnevs, den Jaromir fürchtete, weilte er zu seiner Ausbildung auf einer auswärtigen Schule, kehrte aber schleunig in seine Heimat zurück, als sein ältester Bruder im Jahre 1061 gestorben war, der zweite, Wratislav, die böhmische Herzogswürde übernahm und die beiden jüngeren, Konrad und Otto, sich in den Besitz Mährens theilten.

Allein auch Wratislav berücksichtigte die Ansprüche Jaromirs nicht; er veranlasste ihn vielmehr, die niederen Weihen zu nehmen, und versprach, ihm das Prager Bisthum nach dessen voraussichtlich baldiger Erledigung — Bischof Severus hatte dasselbe bereits seit 1030 inne — zu übertragen.

Das Verhältniss Jaromirs zu seinem Bruder Wratislav gestaltete sich jedoch bald so ungünstig, dass der junge Diakon Prag verliess und beim Polenherzoge Boleslav II. Zuflucht nahm. Eine der Ursachen des Zerwürfnisses zwischen den Brüdern dürfte wohl auch die Loslösung Mährens vom Prager Bisthumssprengel gebildet haben. Etwa im Jahre 1063 setzte es nämlich Herzog Wratislav bei dem alten Bischofe Severus durch, dass in Olmütz ein eigenes Bisthum für Mähren errichtet und Johannes, ein Mönch aus dem Benedictinerkloster Břevnov, demselben vorgesetzt wurde. Trotz der Entschädigung, die der Herzog dem Prager Bisthume hiefür zuwies, lag darin eine sehr bedeutende Schmälerung der Machtsphäre des künftigen Bischofs Jaromir, besonders auch, weil dieser hiedurch von einer innigeren Verbindung mit seinen beiden Brüdern, die in Mähren regierten, abgeschnitten wurde.

Mit seiner Flucht aus Böhmen hatte aber Jaromir auf seine Erbansprüche keineswegs verzichtet, sondern wartete blos den

[1] Vgl. die ausführliche Darstellung bei Dudík, Mährens allgemeine Geschichte, Bd. 2.

Digitized by Google

Tod Bischof Severs in der Fremde ab. Als dieser im Jahre 1068 erfolgte, kehrte Jaromir zurück und zwang, von seinen mährischen Brüdern Konrad und Otto, sowie einer mächtigen Adelspartei unterstützt, Wratislav, ihm und nicht Lanzo, den der Herzog für den erledigten Prager Stuhl bereits ausersehen hatte, das Prager Bisthum zu überlassen. Mähren allerdings sollte Bischof Johannes verbleiben.

Doch Bischof Gebhard empfand diese Theilung und Verminderung seines Erbes sehr schwer. Nach einigen vergeblichen Versuchen, auf gütlichem Wege den Herzog zur Wiederherstellung des früheren Zustandes zu bewegen, erklärte — so erzählt Cosmas — Bischof Gebhard, nunmehr kein Mittel mehr zu scheuen, um beide Bisthümer in seiner Hand zu vereinigen, selbst auf die Gefahr hin, Alles zu verlieren.[1] Wirklich überfiel er auch den greisen Olmützer Bischof, misshandelte ihn, ohne aber, wie es scheint, im Uebrigen in den thatsächlichen Verhältnissen eine Aenderung herbeiführen zu können. Johann blieb in seinem Olmützer Bisthume; Bischof Gebhard wurde nun aber wegen seiner Gewaltthätigkeit vom Herzoge Wratislav beim päpstlichen Stuhle verklagt, und Papst Alexander II. entsandte zwei Legaten nach Böhmen, die Gehhard seiner bischöflichen Würde entkleideten, während Herzog Wratislav ihm alle seine Güter und Einnahmen entzog. Damit war jedoch der Streit nicht entschieden. Papst Gregor VII., der am 22. April 1073 Alexander II. auf dem päpstlichen Stuhle folgte, lud, von der tiefen Missstimmung unterrichtet, die wegen Gebhards Absetzung im böhmischen Clerus herrschte, die streitenden Parteien nach Rom (31. Januar 1074). Am 16. April 1074 theilte bereits Papst Gregor VII. dem Herzoge Wratislav das Ergebniss der ersten Untersuchung mit. Bischof Gebhard habe sich wegen der am Olmützer Bischofe begangenen Beleidigungen gereinigt und sei daher in seinem Prager Bischofssitze wieder aufzunehmen und darin zu schützen. Der Güterstreit[2] zwischen beiden Bischöfen werde erst auf einer künftigen Synode entschieden werden können, da diesmal Bischof Johann von

[1] II, 27: ‚Quoniam quidem, inquit, iam per quatuor annos aut plus supplicando nequeo efficere, quod volo, facio, quod queo; et teste deo aut utrumque coadunabo aut utroque carebo episcopio.‘

[2] ‚terram vero, unde inter episcopos lis est.‘ Cod. dipl. Morav. I, p. 153.

Digitized by Google

Olmütz nicht zugegen gewesen sei und auch die Zeugenaussage des Herzogs selbst hierbei erwünscht wäre; vorläufig mögen die strittigen Gebiete im Besitze Johanns von Olmütz verbleiben. Da aber Bischof Gebhard einen Theil derselben gewaltsam an sich riss, erfolgten abermalige Klagen, so dass der Papst die Angelegenheit vor die Fastensynode (Februar) 1075 brachte. Am 2. März verkündete der Papst, dass auf Grund einer Vereinbarung der beiden Parteien der zwischen Gebhard und Johann streitige Besitz in zwei gleiche Theile getheilt werden und vorläufig jeder Bischof eine Hälfte erhalten solle. Könne eine Partei im Laufe der folgenden zehn Jahre sichere Zeugnisse, sei es schriftlich, sei es durch mündliche Zeugen beibringen, solle der Process nochmals durchgeführt werden, wenn aber nicht, bleibe diese Entscheidung in Kraft.

In dieser Urkunde sagt der Papst, es handle sich bei dem Streite der Bischöfe um ‚gewisse Zehnten und Güter‘, ‚de quibusdam decimis et curtibus‘, und im ganzen Verlaufe des Processes, der vor der Curie geführt wurde, und über den uns fünfzehn Urkunden Aufschluss geben (davon eine von Papst Alexander II., eine von Erzbischof Sigfrid von Mainz und die übrigen dreizehn von Papst Gregor VII.),[1] wird immer nur auf einen Güterstreit Bezug genommen. Ausser dass einmal eine ‚praepositura‘ und ein ‚castrum s. Venzeslai‘ genannt wird,[2] erscheint das Streitobject niemals näher bezeichnet. Vergebens aber suchen wir nach einer Andeutung darüber, dass Bischof Gebhard vor dem Papste über die ungerechte Losreissung Mährens vom Prager Bisthume oder über die neuartige Besetzung des Olmützer Bischofsstuhles geklagt hätte. Diese Frage wird in den ganzen Verhandlungen auch nicht einmal mit einem Worte gestreift, die langen Briefe des Papstes Gregor VII. an den Herzog Wratislav oder an die Bischöfe berühren gerade diesen, wie es nach Cosmas scheinen möchte, entscheidenden Punkt des Streites gar nicht.[3] Das kann weder Zufall noch Absicht sein; vielmehr ist dieser Gegensatz zwischen der

[1] Vgl. Cod. dipl. Morav. I, Nr. 163. 166—179.

[2] A. a. O. Nr. 174, p. 153; vgl. Dudík 2, 379.

[3] Dieser Widerspruch ist auch schon seinerzeit F. X. Richter aufgefallen in seiner Abhandlung ‚Die Olmützer Kirche in den Tagen der Stürme und Gefahren‘ in Wolny's Taschenbuch für die Geschichte Mährens und Schlesiens, Bd. 3, 1829.

Digitized by Google

Darstellung bei Cosmas und dem Inhalte der päpstlichen Urkunden nur so zu erklären, dass uns Cosmas vom Anbeginne den Streit im Hinblicke auf das Endziel, das Gebhard im Auge hatte, schildert, während der Papst nur den äusseren Anlass des Streites kennt und berücksichtigt. Nicht nur als Geschichtsschreiber, der bereits die Gesammtheit der Ereignisse überblickt, sondern auch durch seine einstigen Beziehungen zu Bischof Gebhard war Cosmas befähigt, auch die tieferen Motive des Streites zu kennen. Wenn aber Gebhard mit seinen Ansprüchen und Forderungen auf Wiedervereinigung des Olmützer Bisthums mit dem von Prag nicht offen hervortrat, wofür eben die päpstlichen Urkunden ein sicheres Zeugniss bieten, so können wir den Grund hiefür nur darin sehen, dass es ihm an Beweismitteln fehlte, die ihm einen Kampf auf dieser breiteren Grundlage ermöglicht hätten.

Anfänglich bildete demnach blos die bei der Lostrennung Mährens von der Prager Diöcese im Jahre 1063 durch Herzog Wratislav verfügte Güterscheidung das Substrat der Streitigkeiten zwischen Bischof Gebhard von Prag und Bischof Johann von Olmütz, nicht aber die Lostrennung selbst. Bischof Gebhard wagte damals noch nicht die Existenzberechtigung eines eigenen mährischen Bisthums anzugreifen, wie nachmals im Jahre 1086.

Dieses Verbergen seiner eigentlichen Absichten und Wünsche ist aber durchaus unvereinbar mit der Annahme, dass Bischof Gebhard die Mährens Zugehörigkeit zu Böhmen erweisende Gründungsurkunde in irgend einer authentischen Form besessen habe. Was hätte ihn zurückhalten sollen, mit seinem wichtigen Documente von allem Anbeginne den Papst von seinen Rechten nicht nur auf einige Zehnten und Güter, sondern auf den ganzen mährischen Sprengel zu überzeugen; warum zögerte er denn in den zehn Jahren von 1075—1085, die der Papst ausdrücklich als Frist zur Erbringung ‚besserer Beweise‘ gewährt hatte, dasselbe vorzulegen?

Zugleich sprechen aber auch diese Verhältnisse gegen die Annahme, dass das von Gebhard in Mainz producirte Privileg eine gefälschte Gründungsurkunde gewesen sei. Mit einer Fälschung, die in der Reichskanzlei von den zahlreichen Bischöfen und Würdenträgern des Reiches im Jahre 1086 als solche nicht erkannt wurde, hätte Gebhard sein Glück wohl

auch bei der Curie versuchen können. Denn die Annahme, dass er erst gerade nach Ablauf der zehnjährigen Frist, im Jahre 1086 auf dieses doch nicht gar so fernliegende Auskunftsmittel verfiel, ist an sich unwahrscheinlich; ja es hätte ein so plötzlich auftauchendes wichtiges Beweismittel bei den Mitgliedern der Mainzer Versammlung um so grössere Bedenken erregen müssen. Bei diesem weit vorgeschrittenen Stande der Angelegenheit, nachdem der Process bereits zwei Jahrzehnte gewährt hatte, konnte und durfte Bischof Gebhard ein Gründungsdiplom nicht mehr fälschen, ohne seine Sache zu gefährden; gegen eine frühere Existenz desselben spricht wiederum der Verlauf des Processes.

So scheinen mir auch diese Erwägungen dafür zu zeugen, dass wir in dem ‚Privilegium' des Cosmas eine viel unwichtigere, aber keineswegs von Bischof Gebhard gefälschte urkundliche Aufzeichnung erkennen müssen, deren Haupt-, vielleicht einziger Inhalt die Grenzbeschreibung des Prager Bisthums war.

Dass Gebhard im Uebrigen nicht der Mann war, seine beweiskräftigen Privilegien in einem derartigen Falle unbenützt zu lassen, dafür bietet sich uns ein ganz unzweifelhafter Beweis, der um so charakteristischer ist, als er sich auf dieselbe Sache bezieht. Nachdem nämlich die Vereinigung der beiden Bisthümer im Jahre 1086 erfolgt war, beschloss König Wratislav von Böhmen im Jahre 1088 die Verbindung doch wieder aufzulösen und ernannte eigenmächtig seinen Caplan Wezlo zum Bischof von Olmütz. Da berief sich aber, wie wir aus Cosmas ersehen, Gebhard sofort auf die Privilegien Heinrichs IV. und Papst Clemens III., die er im Jahre 1086 erlangt hatte, nicht aber auf irgend ein älteres. Er wollte nach Rom eilen, um wegen solcher Verletzung einer von Kaiser und Papst bestätigten Verfügung vor Allem beim apostolischen Stuhle Klage zu führen; denn dies sei ein nicht nur ihm und seiner Kirche, sondern auch dem Papste zugefügtes Unrecht. Auf dem Wege dahin starb er aber in Ungarn.[1]

[1] Cosmas II, 41: ‚Quo in facto palam se fecit notabilem (sc. Wratislaus) non solum sprevisse, quod ipse coram imperatore et eius episcopis collaudaverat, ut unus foret uterque episcopatus, verum etiam papae Clementis violasse privilegium, quo eiusdem terminos episcopii roboraverat. Hanc ut exploraret apostolico illatam ecclesiae iniustitiam, praesul Gebhardus iturus erat Romam.'

In den Jahren 1073—1086, oder eigentlich von 1068 an, sehen wir Gebhard einen anderen Weg einschlagen: zuerst versuchte er es, wie Cosmas berichtet,[1] mit Bitten und Geschenken, dann mit der Fürsprache massgebender Freunde und schliesslich mit List und Gewalt; den Rechtsweg aber, die Appellation nach Rom, wozu ihm die dem Privilegium von 1086 ‚fast gleichlautende' Gründungsurkunde Ottos I. und deren Bestätigung durch Papst Benedict VI. doch gewiss die Möglichkeit gewährt hätte, betrat er nicht; und das scheint denn doch ebensowohl gegen die Existenz einer echten als einer gefälschten Gründungsurkunde zu sprechen.

Wenn die bisherige Darlegung zeigen sollte, dass einerseits entgegen den unklaren und sich widersprechenden Angaben bei Cosmas das Privileg Kaiser Heinrichs IV. für die Prager Kirche vom 29. April 1086 eine eigentliche Gründungsurkunde des Prager Bischofssitzes nicht voraussetzt; dass andererseits die kirchlichen Ansprüche des Prager Bisthums auf Mähren von der Gründungszeit angefangen sich urkundlich nicht sicher erweisen lassen, so ergeben sich speciell gegen die Annahme des politischen Zusammenhanges zwischen Böhmen und Mähren im 10. Jahrhunderte doch auch noch andere Zweifel und Schwierigkeiten, wenn wir den allgemeinen geschichtlichen Ereignissen jener Zeitperiode unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Zu gleicher Zeit, als im Reiche der Přemysliden der Plan auftauchte, in Prag ein Bisthum zu errichten, trug sich der berühmte Bischof Piligrim von Passau mit dem Gedanken, seinem Sitze den Rang einer Metropole zu verschaffen und für dieselbe Ungarn und Mähren zu erwerben.[2] Es ist erwiesen, dass er, um zu diesem Ziele zu gelangen, eine Anzahl Urkunden fälschte, die seine Ansprüche als legal erweisen sollten. Mit diesen Fälschungen und einem ausführlichen Berichte über seine Missionsthätigkeit im Lande der Ungarn schickte er eine Gesandtschaft nach Rom, die ihm beim Papste Benedict das

---

[1] II, 27: ‚Anno dominicae incarnationis 1073 postqnam praesul Gebeardus vidit, quod labor suus cessit in cassnm, quia nec precibns, nec muneribus, nec per amicos flectere quivit fratrem suum Wratislaum, nt sunm reciperet concambium et Johannem eliminaret episcopum.'

[2] Vgl. im Allgemeinen: Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbisthum Lorch (1854).

Pallium, sowie die Bestätigung seiner Ansprüche auf die genannten Gebiete im Osten erwirken sollte.[1]

Die Schwierigkeit, die sich daraus ergibt, dass fast zu derselben Zeit Mähren sowohl für die Prager als für die Passauer Diöcese sollte beansprucht worden sein, ist, obwohl bemerkt, doch nicht genügend erklärt worden. Da der Zeitpunkt der Gründung Prags sich chronologisch ebensowenig feststellen lässt wie der Plan Piligrims, so schien sich der Widerspruch beseitigen zu lassen, wenn man Piligrim, der 971 die Bischofswürde erlangt hatte, etwa im Jahre 973 seine Pläne fassen liess und die Errichtung des Prager Bisthums frühestens in das Jahr 974 verlegte.[2] Allein es scheint mir ganz ungenügend, bei derartigen Ereignissen, denen doch längere Verhandlungen vorausgingen, lediglich den Zeitpunkt der endgiltigen Entscheidung ins Auge zu fassen. Würde auch die Gründung des Bisthums Prag in das Jahr 974 oder gar 976 gehören, so kann doch darüber kein Zweifel obwalten, dass der Plan der Errichtung desselben zur Zeit Ottos I. bereits bestand, vielleicht bis in das Jahr 967 zurückreicht. Wir haben die Nachricht, dass die Gründung des Bisthums hauptsächlich durch die Weigerung des Bischofs Michael von Regensburg, zu dessen Diöcese Böhmen damals gehörte, verzögert wurde, bis endlich der neue Bischof Wolfgang, der im December 972 zu dieser Würde erhoben ward, in die Ausscheidung des Landes Böhmen willigte.[3]

Piligrim, durch dessen Bemühungen hauptsächlich Wolfgang zum Regensburger Stuhle gelangt war, muss von den auf die Gründung des Prager Bischofssitzes bezüglichen Plänen vollständige Kenntniss gehabt haben, so dass die Annahme einer Collision der beiderseitigen Ansprüche auf Mähren unter allen Verhältnissen unausweichlich wäre.

Sehen wir auch davon ab, dass nirgends in den Quellen noch in den Berichten und Urkunden Piligrims dieser einander gegenüberstehenden Ansprüche Prags und Passaus Erwähnung geschieht, so ist es doch weiters sehr unwahrscheinlich, dass Bischof Piligrim, dessen Pläne ohnedies nur auf der

---

[1] Vgl. Cod. dipl. Morav. I, Nr. CXI, p. 89; Dümmler, Piligrim von Passau, S. 38—40.

[2] Dümmler, a. a. O., S. 53. 54.

[3] Vgl. oben S. 156, Anm. 2.

schwanken Basis gefälschter Urkunden beruhten, sich auch noch zu den Absichten, die man in Prag hegte, und die vom deutschen Kaiser sowohl als vom Regensburger Bischofe unterstützt wurden, in Widerspruch gesetzt und sich auf diese Weise überflüssige Schwierigkeiten verursacht haben sollte. Wäre Mähren schon vor der Zeit der Gründung des Prager Bisthums fast zwei Decennien politisch mit Böhmen vereint gewesen, so konnte über die kirchliche Zugehörigkeit desselben bei der Errichtung des Bischofssitzes in Prag wohl kein Zweifel herrschen, und Piligrim hätte durch seine Ansprüche auf Mähren seine in erster Linie auf Ungarn gerichtete Action nur gefährden können.

Es ist aber nicht blos dieser innere Grund, den uns die Geschichte der Piligrim'schen Fälschung zur Beleuchtung unserer Frage liefert. Die unechten Urkunden selbst erhalten für uns einige Bedeutung, wenn wir berücksichtigen, in welcher Weise in denselben Mährens in rein formeller Weise Erwähnung geschieht.

In dem Schreiben Papst Eugens II. (823—826) für den zum Erzbischof von Lorch erhöhten Bischof Urolf von Passau wird diesem das apostolische Vicariat für ‚Hunia, das auch Avaria genannt wird, und Maravia, die Provinzen Pannoniens und Mösiens' übertragen.[1] In einer zweiten Bulle, der Papst Agapets II. (946—955), für den Erzbischof Gerhard von Lorch wird Letzterem das östliche Pannonien nebst den Landen der Avaren, Mährer und Slaven zur Verwaltung übergeben.[2] In dem Schreiben weiters, in welchem sich Piligrim vom Papste Benedict VI. das Pallium erbittet, erklärt er, dass es nothwendig sei, für die weiten ungarischen und slavischen Gebiete neue Bischöfe zu ordiniren, weil auch einst zur Zeit der Römer und Gepiden Pannonien und Mösien sieben Bischöfe besessen habe, die der Lorcher Kirche unterworfen waren, und von diesen hätten sich bis auf die Zeit des Ungarneinfalles in Baiern vier

[1] Cod. dipl. Morav. I, Nr. XIX, p. 15; Dümmler, Piligrim von Passau, S. 116: ‚ab hanc sancta Romana matre ecclesia vobis eum rectorem transmisimus atque in praefatis regionibus Hunia, quae et Avaria appellatur, sed et Maravia, provinciarum quoque Pannoniae sive Mesiae, apostolicam vicem nostram . . . committimus.

[2] Cod. dipl. Morav. I, Nr. CVI, p. 85: ‚tibi autem . . . providentiam orientalis Pannoniae regionemque Avarorum atque Marahorum sed et Schlavorum . . . credimus.' Vgl. Dümmler, S. 24. 25.

in Mähren erhalten, wie dem gegenwärtigen Zeitalter bekannt sei.[1]

Besonders wichtig aber ist das Schreiben Papst Benedicts an Piligrim, durch welches dem Bischofe thatsächlich die gewünschte Metropolitanwürde übertragen worden sein soll. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Urkunde blos als ein Entwurf anzusehen, den Piligrim selbst dem Papste vorlegte;[2] hier heisst es: die Lorcher Kirche solle in den Gebieten des unteren Pannonien und Mösien, deren Provinzen Avaria und Moravia sind, in welchen sieben bischöfliche Parochien in alten Zeiten bestanden, erzbischöfliche Gewalt haben.[3]

Der Umstand, dass Piligrim Mähren mehrmals parallel mit Ungarn als eine Provinz Pannoniens und Mösiens bezeichnet, kann wohl dadurch, dass die Urkunden selbst Fälschungen sind, nicht beeinträchtigt werden, denn diese rein objective Angabe Piligrims über ein thatsächlich bestehendes zeitgenössisches Verhältniss hätte eine Entstellung nicht geduldet. Es ist ja nicht leicht zu erkennen, welche Vorstellung Piligrim mit dem Begriffe ‚inferior Pannonia sive Moesia‘ verbindet; allein so viel scheint immerhin aus diesem verworrenen geographischen Bilde hervorzugehen, dass er, weit entfernt, Mähren mit Böhmen in irgend einen Zusammenhang zu setzen, es ebenso wie Ungarn einer östlichen Ländergruppe zurechnet, die er mit dem Namen ‚inferior Pannonia sive Moesia‘ bezeichnet.

---

[1] Cod. dipl. Morav. I, Nr. CXI, p. 90: ‚inde quoque visum est, jam necessarium esse, quatenus sanctitas vestra illic jubeat aliquos ordinari episcopos, quia et quondam Romanorum Gepidarumque tempore proprios septem antistites eadem orientalis Pannonia habuit et Moesia meae sanctae Lauriacensi ... ecclesiae subiectos; quorum etiam quatuor usque dum Ungari regnum Bavariorum invaserunt, sicut presenti cognitum est aetati, in Moravia manserunt.‘ Vgl. Dümmler, S. 41.

[2] Vgl. Dümmler, S. 54; dagegen möchte Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1, 585. 847 diese Urkunde des Papstes für echt ansehen, das Scheitern der Piligrim'schen Pläne aber auf den Widerstand Kaiser Ottos II. zurückführen.

[3] Cod. dipl. Morav. I, Nr. CXII, p. 95; Dümmler, S. 125: ‚sancta autem Laureacensis ecclesia in inferioris Pannoniae atque Mesie regiones, quarum provincie sunt Avaria atque Maravia, in quibus septem episcoporum parochiae antiquis temporibus continebantur ... suique antistites archiepiscopalem deinceps habeant potestatem ... atque in provinciis Avarine et Maravie, regionum quoque inferioris Panuonie sive Mesie ...‘

Mit ganz Ungarn sollte auch Mähren in den kirchlichen Verband zu Passau treten; Bischof Piligrim dachte beide Gebiete für sein neu zu errichtendes Erzbisthum beanspruchen zu können, ohne dabei die Rechte irgend einer anderen Kirche zu verletzen. Somit gelangen wir auch auf diesem Wege zu dem Ergebnisse, dass Mähren in den Siebzigerjahren des 10. Jahrhunderts weder in politischem noch in kirchlichem Zusammenhange mit Böhmen gestanden haben kann, sondern vielmehr als ein Ungarn nahestehendes Gebiet angesehen wurde.[1]

In letzter Linie sind auch noch die wenigen Nachrichten, die wir über Mährens Anfall an Polen und über die Zeit der Polenherrschaft daselbst (1003—1029) erhalten, nicht ohne Belang für diese Frage; auch sie sprechen keineswegs dafür, dass die Polen Mähren damals dem Přemyslidenreiche entrissen haben.

Nach Boleslavs II. Tode im Jahre 999 folgte ihm sein Sohn Boleslav III., der Rothe beigenannt. Ausser ihm lebten noch zwei Söhne Boleslavs II., Jaromir und Udalrich. Cosmas stellt nun die Ereignisse so dar, als ob der Tod des mächtigen Fürsten und die Wahrnehmung, dass ihm sein Sohn an Tapferkeit nicht gleiche, den Polen den Anlass geboten habe, nunmehr ihr Reich und ihre Grenzen auf Kosten der Böhmen zu erweitern.[2] Bedenkt man aber, dass bei der Errichtung des Erzbisthums Gnesen ungefähr im Jahre 1000 neben Kolberg und Breslau auch schon Krakau ein Suffraganbisthum desselben bildete,[3] so möchte man den Verlust Chorwatiens mit der Hauptstadt Krakau kaum erst in das Jahr 999, nach Boleslavs II. Tode, versetzen, wie Cosmas berichtet, ganz abgesehen von dem Kriege, der sich früher zwischen Boleslav II. und Miseco im Jahre 990 an der Oder abgespielt hatte.

Sicherlich unrichtig und verworren sind aber Cosmas' Nachrichten über die weitere Entwicklung der Dinge in Böhmen. Nach der Eroberung Krakaus, die er anstatt Boleslav Chabry irrig dessen Vater Miseco zuschreibt, folgt bei ihm

---

[1] Vgl. Loserth, Krit. Stud. z. ält. Gesch. Böhmens (Mitth. d. Instituts 4, 188).

[2] Cosmas I, 34: ‚Post cuius obitum filius eius, tertius Bolezlaus . . . successit in ducatum; sed non eisdem rerum successibus, nec paternis auspiciis terminos adquisitos obtinuit. Nam dux Polouiensis Mesco, quo non fuit alter dolosior homo, mox urbem Kracov abstulit dolo . . .'

[3] Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 164; Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1, 731. 732.

allsogleich die hinterlistige Blendung und Gefangennahme des böhmischen Herzogs Boleslav III. durch den Polenherzog in Krakau. Hierauf zieht dieser gegen Jaromir, den Bruder und Nachfolger Boleslavs III. in Böhmen, den aber Cosmas irrthümlich zu dessen Sohne macht, erobert Prag und behält es in den Jahren 1000—1001. Nun besticht der Polenfürst den deutschen Kaiser, ihm Udalrich, welcher an dessen Hofe weilt, auszuliefern. Kaum aber hat Cosmas diese Fabel mit vielem Pathos als nicht ganz unglaubwürdig geschildert, fällt er aus seiner Darstellung und lässt Udalrich Böhmen von den Polen befreien, indem er sagt, dass dieser entweder vom deutschen Hofe entfloh oder vom deutschen Könige zu diesem Zwecke freigelassen wurde. Um sich die Herrschaft in Böhmen zu sichern, lässt Udalrich nach der Besiegung der Polen auch seinen Bruder Jaromir — der trotz der Polenherrschaft in Böhmen geblieben war — blenden.[1]

Entgegen dieser zusammenhanglosen und widerspruchsreichen Erzählung stellt sich die Geschichte nach der zweiten Hauptquelle, die wir über diese Zeit haben, nach Thietmar folgendermassen dar. Boleslav III. war ein Tyrann ärgster Art.[2] Aber sowohl er als der polnische Boleslav Chabry, sein Vetter, fanden an dem Markgrafen Ekkehard von Meissen ihren Herrn: ‚Den Böhmenherzog Boleslav machte er zu seinem Lehensmanne und den andern Boleslav [es ist der Herzog von Polen gemeint] gewann er zum vertrauten Freunde; das bewirkte er theils durch Versprechungen, theils durch Drohungen.‘[3] Im Jahre 1002 starb aber Ekkehard. Der kriegstüchtige Polenherzog drang unmittelbar darauf in das Gebiet der ihm nächst benachbarten Mark an der Elbe ein, brachte die Stadt Bautzen an sich, ebenso wie am linken Ufer Burg Strela und Meissen.[4]

---

[1] Vgl. Cosmas I, 35. 36. Ueber diese sagenhafte Ueberlieferung und deren weitere Ausbildung vgl. S. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Kaiser Heinrich II. 1, 490 ff.

[2] Vgl. Thietmar, Chronicon lib. V., cap. 7, 15.

[3] Thietmar V, 5: ‚Boemiorum ducem Bolizlavum ... ad militem sibi, aliumque ad amicum familiarem blandiciis ac minis adipiscitur.

[4] Thietmar V, 6: ‚Interim Bolizlavus ... moxque collecto exercitu omnem Geronis marcham comitis, citra Albim iacentem, deindeque premissis obsidibus Budusin civitatem ... comprehendens, statim Strielam urbem invasit, Misnenses pecunia corrumpere clam temptans.‘

Herzog Boleslav III. von Böhmen begnügte sich mittlerweile damit, in seinem eigenen Lande alleiniger Herr zu werden; den einen Bruder Jaromir liess er entmannen, den anderen rettete blos ein Zufall vor der Ermordung im Bade. Dann zwang er sie und die Mutter, das Land zu verlassen. Doch seine Grausamkeit bewirkte, dass man ihn selber noch im Jahre 1002 vertrieb und die Böhmen einen Fürsten, namens Wladiwoi, aus Polen herbeiriefen und ihn ‚der Erbfolge gemäss wie aus Zuneigung' auf den Thron erhoben. Doch Wladiwoi war nicht minder sittenverderbt als sein Vorgänger und starb überdies schon nach wenigen Monaten im Anfange des Jahres 1003, nachdem er sich allerdings von König Heinrich in Regensburg die Belehnung mit Böhmen geholt hatte.[1]

Jetzt kehrten die beiden Brüder Jaromir und Udalrich nach Böhmen zurück, während sich Boleslav III. nach einem vergeblichen Versuche, bei Heinrich, dem Markgrafen im Nordgau am Südwestabhange des Böhmerwaldes, Schutz und Unterstützung zu finden, zum Polenherzog Boleslav Chabry begab. Dieser führte ihn mit Waffengewalt abermals in sein böhmisches Herzogthum, dessen Brüder, Jaromir und Udalrich, wiederum aus demselben vertreibend.

Allein Boleslavs III. Regierung erwies sich von Neuem so grausam, dass die Böhmen sich an den Polenherzog selbst um Hilfe wandten. Boleslav Chabry berief den Vetter zu einer Besprechung an einen Ort, dessen Name uns nicht überliefert wird — hier erst mündet die Erzählung wieder in die des Cosmas — bei welcher Gelegenheit Boleslav III. von seinen Anverwandten des Augenlichtes beraubt wurde. Den Rest seines Lebens verbrachte er in Polen.

So fiel Böhmen an den Polenherzog Boleslav Chabry, wie es scheint, ohne ernstlichen Kampf. In Thietmars sowohl als in Cosmas' Darstellung fehlt in diesem Zusammenhange jede

[1] Ueber die Ansichten bezüglich der Verwandtschaft Wladiwois mit dem Přemyslidenhause vgl. Zeissberg, Miseco, a. a. O., S. 108, und Die Kriege Kaiser Heinrichs II., a. a. O., S. 280, Anm. 5; mit Rücksicht auf Thietmars Bemerkung, Wladiwoi hätte ein ‚Erbrecht' besessen, liesse sich vielleicht die Vermuthung aufstellen, er sei ein jüngerer Bruder Boleslavs II. gewesen, der vor Boleslav III. oder schon früher nach Polen zu seiner Schwester Dubravka, beziehungsweise zu seinem Schwager Miseco, geflohen war.

Andeutung über Mähren; dass es ebenso wie Böhmen von den Polen erobert wurde, trägt Cosmas allein erst viel später, zum Jahre 1021, nach.[1]

Allein Boleslav Chabry's feindliche Gesinnung gegen Kaiser Heinrich II., der von ihm verlangte, dass er das eroberte Böhmen, ‚wie es das alte Recht fordere', vom deutschen Reiche zu Lehen nehme, sowie seine Verbindung mit Kaiser Heinrichs II. Gegnern in Deutschland bewirkte seine baldige Vertreibung aus Böhmen. Zuerst wurde Boleslav isolirt, seine Verbündeten, besonders Markgraf Heinrich im Nordgau, besiegt und gewonnen, und im Sommer 1004 erfolgte dann der Hauptschlag gegen ihn. Er wurde in Böhmen überrascht und konnte nur durch die Flucht sein Leben retten.[2]

Böhmen war für Polen verloren. Allein auch die Eroberungen, die Boleslav Chabry schon vorher auf deutschem Boden gemacht hatte, Bautzen und die Niederlausitz, wurden nunmehr in einem Feldzuge Kaiser Heinrichs II. gegen Polen im Jahre 1005 zurückgewonnen. Nur von Mähren erfahren wir nichts. Es lässt sich schwer denken, dass gerade dieses Land allein im Besitze Boleslavs geblieben wäre, wenn es im Jahre 1003 als ein integrirender Bestandtheil des přemyslidischen Herzogthums an Polen gefallen sein sollte. Als Boleslav Chabry im Jahre 1004 beim plötzlichen Einrücken Kaiser Heinrichs II. und Herzog Jaromirs aus Böhmen fliehen musste, verlor er das ganze dem Herzoge Boleslav III. entrissene Gebiet. Gehörte Mähren zu demselben, dann müsste man erwarten, dass es gleichzeitig mit Böhmen oder wenigstens nach Boleslavs Besiegung durch den deutschen Kaiser im Jahre 1005, an welcher Jaromir theilnahm, zurückerobert worden wäre; hatten doch Kaiser Heinrichs Kriege gegen Boleslav den Zweck, durch Wiederherstellung der alten Grenzverhältnisse den kühnen Plan des Polenfürsten, die gesammten Slavenländer

---

[1] Dort, wo Cosmas die Eroberung Prags durch Mesco (sc. Boleslav Chabry) erzählt (lib. I, cap. 35), heisst es blos: ‚dum haec geruntur in Boemia, dux Mesco veniens cum valida manu Polonica, invasit urbem Pragam et per duo spatia annorum sc. anno dom. inc. 1000, anno dom. inc. 1001, obtinuit eam.' Bezüglich der zweiten Stelle vgl. oben S. 140, N. 1.

[2] Vgl. für die vorangehende Darstellung Zeissberg, Die Kriege Kaiser Heinrichs II., a. a. O., S. 279 ff. und Huber, Geschichte Oesterreichs, Bd. 1, S. 164 ff.

zu einem grossen Reiche zusammenzufassen, zu hintertreiben. Allein von einem Versuche, auch Mähren den Polen abzugewinnen, erfahren wir nichts. Dieses bleibt seit dem Jahre 1003, in dem es nach Cosmas an Polen gefallen sein soll, im Besitze Boleslav Chabry's, ohne sich gegen die Fremdherrschaft zu erheben; ja im Gegentheile, wir erfahren sogar aus einem Berichte Thietmars, dass die Mährer im Jahre 1017 in dem Kriege zwischen Deutschland und Böhmen einerseits, Polen andererseits, in Böhmen eindrangen, eine Stadt eroberten und ungeheure Beute davontrugen; allerdings wurde ihnen auf dem Heimzuge von Heinrich, dem Markgrafen in der Ostmark, eine schwere Niederlage beigebracht.[1]

Aber eben diese Kämpfe, die unter Boleslav Chabry auch von Mähren gegen die Přemysliden geführt wurden, lenkten die Aufmerksamkeit Böhmens auf dieses Nachbarland. Allerdings, so lange Boleslav lebte, war ein Offensivkrieg gegen Polen nicht zu wagen. Als dieser aber im Jahre 1025 gestorben war und seine Söhne in den folgenden Jahren miteinander haderten, erhob sich ein allgemeiner Kampf gegen Polen. In Böhmen spielte damals neben dem Könige Udalrich dessen jugendlicher, kriegerischer Sohn Břetislav eine hervorragende Rolle. Dieser benützte die bedrängte Lage Polens, und es gelang ihm, sich aus Mähren ein Apanagegut zu schaffen, nachdem die Polen aus allen Städten vertrieben waren, deren viele gefangen genommen und zu je hundert mit Ketten gefesselt nach Ungarn und weiter verkauft wurden.[2]

Dass Mähren jetzt als völlig neu erobertes Gebiet galt und anfangs in gar keinem festen politischen Verhältniss zu Böhmen stand, was man doch voraussetzen müsste, wenn es schon früher einmal vor etwa zwanzig Jahren mit dem Přemyslidenreiche kirchlich und politisch verbunden gewesen wäre, möchte sich auch aus der Erzählung Cosmas' ergeben, derzufolge Břetislav seine geraubte Braut, Judith von Schweinfurt, nach Mähren brachte, ‚damit die Deutschen keinen Grund hätten,

[1] Thietmar VII, 44: Interim Mararenses Boemiam ingressi, urbem quandam expugnant et cum preda ingenti incolumes exibant.

[2] Cosmas I, 40: ‚Nam antea pater sibi totam illam terram tradiderat in potestatem, fugatis cunctis de civitatibus Poloniis, ex quibus multos comprehensos centenos et centenos ordinatim catenatos vendi insserat in Ungariam et ultra.‘

sich über die Böhmen wegen des ihnen zugefügten Unrechtes zu beklagen‘.[1]

Und irren wir nicht, so war auch Cosmas der Ueberzeugung, dass die erste und einzige Erwerbung Mährens auf Břetislavs Eroberung im Jahre 1029 zurückzuführen sei. Bei der Gefangennahme Herzog Ottos II. von Olmütz durch dessen Vetter Wladislav I. von Böhmen im Jahre 1110 legt nämlich Cosmas Letzterem diese Worte in den Mund: ‚Ich will ihn züchtigen, damit er durch solche Züchtigung zur Ueberzeugung gebracht werde und auch seine Nachkommen lernen, dass das Land Mähren und dessen Gebieter immer unter der Herrschaft des böhmischen Herzogs stehen, wie dies unser Grossvater seligen Angedenkens, Herzog Břetislav, angeordnet hat, welcher dieses Land zuerst seiner Herrschaft unterworfen hat.‘[2]

Merkwürdigerweise haben diese unzweideutigen Worte bisher unverdient geringe Beachtung gefunden, und es wurde allgemein angenommen, dass die Besitznahme Mährens durch Herzog Udalrich und dessen Sohn Břetislav schon als eine zweite Eroberung anzusehen sei, während die erste in die Zeit Boleslavs II. fiele.

Allein nach unserer Untersuchung dürfte vielleicht die Annahme nicht unbegründet sein, dass Mähren über die Lechfeldschlacht hinaus im Banne der ungarischen Raubzüge blieb. Erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts scheint nach der immer weiteren Zurückdrängung der Ungarn aus den Alpen- und mittleren Donauländern auch Mähren dieses Joch selbstständig abgeschüttelt zu haben, allerdings nur, um in Folge des geschwächten Zustandes, den die jahrzehntelange Abhängigkeit von den Magyaren bewirkt hatte, seine Selbstständigkeit allsobald an seine mächtigeren Nachbarn zu verlieren; zunächst an die Polen im Osten, dann aber dauernd an das böhmische Reich im Westen.

[1] Cosmas I, 40: ‚Et ne daretur Theutonicis iusta occasio calumpniandi Boemos quasi pro illata iniuria, illico heros Bracizlaus cum nova nupte, patre salutato duce Ondalrico, recta via proficiscitur in Moraviam.

[2] Cosmas III, 34: ‚. . . volo castigare eum, ut castigatus resipiscat et cognoscat atque sui posteri discant quod terra Moravia et eius dominatores semper Boemorum principis sint sub postestate, sicut avus noster p. m. Bracizlaus ordinavit, qui eam primus dominio suo subiugavit.‘

GESCHICHTE

DES

EHEMALIGEN NONNENKLOSTERS O. S. B.

ZU

TRAUNKIRCHEN

IN OBERÖSTERREICH.

VON

GODFRIED EDMUND FRIESS,

K. K. PROFESSOR ZU SEITENSTETTEN.

Digitized by Google

I.

Die Gründung des Nonnenstiftes Traunkirchen und die Chiemgauer.

Zu den ältesten Klöstern des Landes Oesterreich ob der Enns zählte einst das Stift der Benedictinen zu Traunkirchen. Erbaut auf einem mächtigen Felsen, welcher sich vom Westufer des herrlichen Traunsees halbinselartig in dessen dunkle Fluten erstreckt, ging dieses älteste Frauenkloster von Oberösterreich nach mehrhundertjährigem Bestehen in den Stürmen und Wirren des XVI. Jahrhunderts aus Mangel an Bewohnerinnen zu Grunde. Mehrere Jahrzehnte später wurde es der Gesellschaft Jesu eingeräumt, welche eine vom Collegium dieses Ordens zu Passau abhängige Residenz daselbst errichtete, die nach anderthalb Jahrhunderten infolge der Aufhebung des Jesuitenordens gleichfalls wieder ihr Ende erreichte.

Wie über die Gründung der meisten alten Klöster und Kirchen, so liegt auch über der des Nonnenklosters zu Traunkirchen ein tiefes Dunkel, welches nur die geschäftige Sage mit ihrem so unsicheren Lichte zu erhellen bemüht war. In grauer Vorzeit — die ausgestaltete Sage weiss das Jahr 632 n. Chr. anzugeben — sollen die beiden Markgrafen von Oesterreich Otaker und Leotold an den Gestaden des Traunsees einst einen glänzenden Sieg über die Heiden erfochten haben. Zum ewigen Gedächtnisse dieses herrlichen Triumphes des Kreuzes über das Heidentum, an welchen grossen Sieg noch heute der Name des kleinen in der Nähe mündenden ‚Siegesbach‘ erinnere, hätten diese beiden Markgrafen ein Kloster gegründet und dasselbe mit Frauen aus dem Orden St. Benedicts besetzt. Als erste Aebtissin habe Markgraf Otaker den Nonnen seine Tochter Ata vorgesetzt und seine Stiftung mit Land und

Leuten reichlich ausgestattet. So die Sage, welche in allen älteren historischen Werken sich findet. Als ihre Quelle und zugleich zum Beweise ihrer Richtigkeit weisen ältere und auch jüngere Historiker auf das Bild hin, welches die Aebtissin von Traunkirchen, Barbara von Kirchberg, im Jahre 1532 von einem nicht mehr bekannten Maler anfertigen liess, und das diese Sage bildlich darstellt. Dasselbe, heute noch im Pfarrhause zu Traunkirchen befindlich, weist zwei Fürsten in der Tracht des XV. Jahrhunderts gekleidet auf, welche der Königin des Himmels, Maria, der Patronin des Klosters, eine Kirche als Weihgeschenk darbieten. Am Fusse des Gemäldes ist nachstehende Inschrift angebracht: ‚Otakerus et Leotoldus, Marchiones Austrie, hoc loco et tota circumiacenti regione ante nongentos annos de ethnica idololatria victores armata manu potiti sunt atque hoc monasterium fundarunt. Insuper predictus Otakerus filiam suam Atham in primam abbatissam ordinavit in hac ecclesia tumulatam. In quorum memoriam reverendissima abbatissa domina Barbara Kirchbergerin ante 66 annos tabulam hanc pingi curavit, quam vetustate collapsam hac persimili restituit admodum reverendus et religiosus Joseph Pramer S. C. Maiestat. prefato monasterio Traunkirchen administrator.‘[1]

Zur Bildung dieser Sage, welche in mehrfachen Variationen bei allen Schriftstellern, die mit der Geschichte des Klosters sich beschäftigen, stets wiederkehrt, trugen mehrere Umstände bei. Vor allem war es die Meinung, dass die Otakere von Steyr das Kloster gegründet hätten, welche Meinung durch die sichere Thatsache, dass der Vater der ersten Aebtissin Ata ein Otaker war, sowie dass der letzte dieses berühmten Hauses, Herzog Otaker VI., seine Vorfahren als ‚fundatores ipsius cenobii‘ bezeichnete,[2] selbst in den Kreis der Nonnen Eingang fand. Zwar war der eigentliche Gründer innerhalb der Klostermauern nicht unbekannt, wurde ihm ja doch alle Jahre ein feierlicher Seelengottesdienst abgehalten, aber sein Gedächtniss war durch die Wohlthaten, welche die Otakere dem Kloster erwiesen, verdunkelt worden. Dazu kam, dass der Stifter nur ein einfacher ‚comes‘ war, während die Otakere die markgräfliche und selbst

[1] Nach gütiger Mittheilung des Herrn Pfarrers Heinrich Becker in Traunkirchen.

[2] In der Urkunde vom Jahre 1191; Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 427, Nr. 295.

die herzogliche Würde erlangten und überdies Landesfürsten von Oberösterreich geworden sind, ein Umstand, welcher in der Zeit, in der die Sage ihre volle Ausgestaltung erhielt, von hoher Bedeutung war. Finden wir doch im XV. Jahrhundert und in der nächstfolgenden Zeit in fast allen Klöstern und Genossenschaften das Bestreben, die Zeit ihrer Gründung möglichst hoch in das Mittelalter hinaufzurücken und die Stiftung durch ein fürstliches oder königliches Geschlecht geschehen zu lassen.[1] Dass auch die Nonnen von Traunkirchen von diesem Bestreben nicht frei sich erhalten haben, beweist ausser der erwähnten Meinung auch die Einzeichnung der Gemahlin Kaiser Heinrich II., Kunigunde, als ‚fundatrix nostre ecclesie‘ in das Nekrologium des Klosters, welche Einzeichnung von einer Hand des XV. Jahrhunderts herrührt.[2] Der Hauptantheil an der Bildung der Gründungssage gebührt aber sonder Zweifel jenem von den unsinnigsten Fabeln und gröbsten Irrtümern strotzenden Machwerke, welches unter dem Namen ‚Chronik von Goisern‘ bekannt ist und heute noch in vielen Schriften, welche über das Salzkammergut handeln, seinen Spuk treibt. Als Vorfasser derselben gilt der Domherr von Passau und Pfarrer von Traunkirchen Coloman Mühlwanger, welcher einem im Traunkreise weit verbreiteten Edelgeschlechte entstammte.[3] In dieser sogenannten Chronik findet sich die Erzählung von dem Siege der Markgrafen über die heidnischen Hunnen an der Traun, wenngleich die Namen der Sieger noch nicht angeführt werden. Diese Erweiterung der Sage gehört auf das Kerbholz der Nonnen von Traunkirchen selbst.

Die innerhalb der Klostermauern ausgestaltete Gründungssage überschritt ihre engen Grenzen, als sie durch Vermittlung der Aebtissin Anna IV. von Rainer, 1551—1566, dem Humanisten Caspar Bruschius bekannt wurde.[4] Zwar fehlen in

---

[1] Wendenthal's ‚Austria sacra‘ bietet viele Beispiele.

[2] Nekrologium von Traunkirchen zum 2. Jänner. Der Kürze wegen bezeichne ich diese wichtige Quelle mit T.

[3] Einen Coloman Mühlwanger weisen die Urkunden im Jahre 1386 als Vicar von Traunkirchen und Pfarrverweser von Aussee nach. Diese ‚Chronik‘ findet sich noch heute im Salzkammergute erhalten; theilweise gedruckt ist sie bei Kraus, Chronik von Goisern, Wien 1881, und in anderen Werken.

[4] Horawitz, C. Bruschius, 158.

seiner Darstellung die Erzählungen von dem herrlichen Siege über die Heiden, aber auch er nennt als Gründer des Klosters die Markgrafen Otaker und Leotold[1] und berichtet, dass ihr schönes Denkmal vor dem Hauptaltare der Klosterkirche zu sehen sei.[2] Durch ihn wurde die Sage nur zu bald Gemeingut der Historiker, welche sich mit der österreichischen Kirchengeschichte befassten, erlitt auch manche Umbildung, wie solche die fortschreitenden historischen Studien in Deutschland und Oesterreich mit sich brachten — die unbekannten, namenlosen Heiden wurden zu wilden, furchtbaren Ungarn, die Markgrafen von Oesterreich wurden in die Steiermark versetzt — aber der Kernpunkt der Sage, ein Sprosse des chiemgauischen Hauses der Otakere von Steyr habe das Benedictinenstift gegründet, erhielt sich durch alle Wandlungen aufrecht, um dann, nachdem sie der um die Geschichte von Oberösterreich sonst hochverdiente Professor Franz Pritz als unbestreitbare Thatsache, ohne freilich auch nur den Schatten eines Nachweises zu bringen, hingestellt hatte,[3] gläubig in alle historischen Arbeiten über Oberösterreich aufgenommen zu werden.[4] Und doch hatte schon hundert Jahre früher der bekannte Geschichtschreiber der Steiermark, Sigismund Pusch, den schüchternen Versuch gemacht, auf den wirklichen Gründer hinzuweisen.[5]

Die späteren Markgrafen von Steyr zählten zwar zu den hervorragenden Wohlthätern des Stiftes, doch als Gründer im strengen Sinne des Wortes genommen kann kein Mitglied dieses berühmten Hauses bezeichnet werden. Es erhellt dieser Satz aus der einzigen Quelle, die bei dem Verluste aller anderen Documente vor 1180 einen sehr hohen Werth besitzt, aus dem Todtenbuche des Nonnenklosters, mit unwiderstehbarer Sicherheit. Dasselbe hat zum 29. September einen Grafen Wilhelm eingezeichnet, dem es das Prädicat ‚fundator‘ gibt.

---

[1] Nessel, Supplementum Bruschianum, 127.

[2] Diese und andere in der alten Klosterkirche einst bestandenen Denkmale gingen durch den grossen Brand, welcher 1632 die Kirche und das Kloster in Asche legte, gänzlich zu Grunde. Heyrenbach's Manuscript Nr. 7972 in der k. u. k. Hofbibliothek in Wien.

[3] In seiner Geschichte der steirischen Ottokare 212 u. a. a. O.

[4] Selbst in der verdienstvollen Matrikel des Landes ob der Enns von J. Lamprecht findet sich diese Annahme, ebenso in Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich, II. Bd. u. a.

[5] In seiner ‚Chronologia sacra ducatus Styriae‘ I, 259.

,Wilhalmus, comes, fundator nostre congregationis istius loci,' wurde an jedem St. Michaelstage beim Chorgebete nach der ,Prim' verlesen; nnd doch wurde ein Chiemgauer als Stifter angenommen, und dem wahren Begründer des Klosters wurde man, ansser dem Necrologium, nicht einmal im Anniversarienverzeichniss gerecht,[1] obwohl alljährlich am 29. September noch überdies das feierliche Seelenamt stattfand, dem dann das sogenannte ,Gespende' folgte, eine fromme Sitte, der gemäss jeder Arme, Fremde und Reisende, welcher dem Seelenamte beiwohnte, mit Brot und Fleisch betheilt wurde.[2]

Diese fromme Sitte unterscheidet sich von den Spenden, wie sie die Stiftbriefe der Anniversarien nicht selten festsetzen, dadurch, dass letztere von den Stiftern selbst und in der Regel für eine bestimmte Zahl von armen Leuten gemacht wurden, während erstere von den Mönchen oder Nonnen des Klosters, um ihrer Dankbarkeit gegen ihre Gründer Ausdruck zu geben, freiwillig ausgeübt und dabei auf eine festgesetzte Zahl von Armen keine Rücksicht genommen, sondern jeder, welcher dem Seelengottesdienste für den Stifter anwohnte, mit Brot und Fleisch betheilt wurde.[3]

Leider deutet das Todtenbuch von Traunkirchen nicht an, in welchem Verhältnisse der Stifter des Klosters zu der am 20. August in T. aufscheinenden Leopirgis comitissa gestanden sein mag. Der Umstand, dass T. ihrem Namen die Worte ,fundatrix nostre ecclesie' anfügt, gestattet den Schluss, dass Leopirgis in sehr naher Beziehnng zu Graf Wilhalm gestanden

[1] Im ersten Anniversarienverzeichniss fehlt sogar sein Name, dagegen wird Leopold (Leotold), 1122—1129 Markgraf der Steiermark, als ,stiffter' aufgeführt, im zweiten wird sein Name zwar erwähnt, doch ohne jeden Beisatz.

[2] Solche Anstheilungen von Nahrungsmitteln fanden in den meisten österreichischen und steirischen Klöstern und Stiftern an den sogenannten ,Stiftertagen' statt; siehe Keiblinger, Geschichte von Melk I, 192—195.

[3] In Traunkirchen sollen an dem ,Stiftertage' in manchem Jahre mehr als 4000 Menschen zusammengeströmt sein. Aehnliches wissen wir von anderen Klöstern (siehe Keiblinger, Geschichte von Melk; Wichner, Admont; Hartenschneider, Kremsmünster). In Seitenstetten betrug die Zahl der am ,Stiftertag' mit Brot und Fleisch Betheilten im Jahre 1690 bei 6000 (Archiv von Seitenstetten). Kaiser Karl VI. und seine grosse Nachfolgerin schränkten das Gespende, mit dem oft grosser Unfug getrieben wnrde, bedeutend ein; Kaiser Josef II. hob es 1783 gänzlich auf und verwandelte es in eine Abgabe an die Armeninstitute.

haben muss, da doch nicht anzunehmen ist, dieser habe bei einer ihm nicht zugehörigen Kirche ein Kloster erbaut, oder Leopirgis habe einem nicht von ihrem Gemahle oder nächsten Verwandten gegründeten Kloster die Kirche angefügt. Wir werden deshalb kaum irren, wenn wir Leopirgis als die Gemahlin Wilhalms ansehen.

Auch über die Familienzugehörigkeit des Grafen Wilhalm selbst gewährt das Todtenbuch keinen directen Nachweis; doch enthält es einige Einzeichnungen, welche, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, doch immerhin mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit auf das Haus zu schliessen gestatten, welchem Traunkirchens Stifter zugehört haben dürfte. Es finden sich nämlich in T. zum 19. und 25. Juli, sowie zum 9. und 11. August vier Grafen eingezeichnet, welche den charakteristischen Personennamen Leotold (Liutold) trugen. Nach einer aus den Zeiten der Nonnen noch stammenden Ueberlieferung, an der auch die Jesuiten stets festgehalten haben,[1] soll unter den zum 9. August aufscheinenden Grafen Leotold der im Jahre 1129 verstorbene Markgraf von der Steiermark, Leopold, Fortis, aus dem Hause der Chiemgauer sich bergen, gegen welche Ueberlieferung, da die Namensformen Leotold und Leopold identisch sind, nichts einzuwenden ist, vielmehr der Zusatz ‚comes nostre congregationis istius loci‘ dafür spricht.[2] Von den restirenden drei Leotolden gibt zwar T. auch keinen Familiennamen an, aber der Eigenname selbst bietet in diesem Falle eine sichere Handhabe zur Bestimmung des Hauses, dem dieselben einst angehörten. Die Einzeichnungen in das älteste Todtenbuch von Traunkirchen, aus dem sie in das um 1420 neu angelegte Necrologium übertragen wurden, stammen aus dem Ende des XI. und der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts, also aus einer Zeit, in welcher die Familiennamen noch nicht feststanden. Die regelmässige Wiederkehr bestimmter Personennamen in einer Familie bietet für diese Zeit meist das einzige Mittel zur Bestimmung der Familie selbst. Dies ist auch bezüglich des Namens Leotold oder Liutold der Fall, der für die im

[1] Heyrenbach's Manuscripte in der k. u. k. Hofbibliothek in Wien, Nr. 7972, 8538, 8539 u. a. Auch das erste Anniversienverzeichniss bezeichnet ihn als Markgraf.

[2] Den Nachweis hiefür bietet die Geschichte der Otakere unten.

XII. Jahrhunderte mächtigen Grafen von Playen oder Plain geradezu charakteristisch genannt werden muss. Nicht weniger als vier Träger des Namens Liutold werden aus dieser berühmten Familie vom Jahre 1130 ab bis zum Jahre 1249 in zahlreichen Urkunden erwähnt.[1]

Leider geht es aus mehrfachen Gründen nicht an, die Leotolde des Necrologiums von Traunkirchen mit den gleichnamigen Grafen von Plain zu identificiren. Aus den Todtenbüchern von Michaelbeuern, Admont, Baumburg, Kremsmünster, Salzburg, Klosterneuburg u. a., sowie aus den Aufzeichnungen einiger Klöster, besonders den Annalen von Nieder-Altaich stehen die Todestage der Liutolde von Plain unbestreitbar fest.[2] Diese Angaben — Verschiebungen um einen oder zwei Tage abgerechnet — differiren mit den in T. aufscheinenden der Leotolde nicht blos hinsichtlich der Todestage selbst bedeutend, sondern auch bezüglich der Monate, ohne dass dieser grosse Unterschied durch die Stiftung eines Anniversariums[3] zu einem bestimmten Tage oder durch irgend einen anderen Grund genügend aufgehellt würde. Dazu kommt noch, dass die Grafen von Plain überhaupt in T. nicht erwähnt werden; selbst jene Mitglieder dieses Hauses finden sich nicht eingezeichnet, von denen doch angenommen werden muss, dass sie, falls die Familie überhaupt Beziehungen zu dem Kloster unterhalten hätte, sicherlich in das Todtenbuch desselben eingetragen worden wären, wie der Bischof Gebhard von Passau und sein Bruder, Abt Heinrich II. von Kremsmünster, Söhne des Grafen Liutold II. von Plain.[4] Jede Identität aber wird ausgeschlossen durch den Zusatz, den T. dem zum 19. Juli aufscheinenden Leotold beifügt, indem es ihn ‚comes nostre

[1] Wendrinsky, Die Grafen von Plain-Hardegg im XIII. Jahrgang der Blätter des Vereines für Landesurkunde von Niederösterreich, 322 ff.

[2] Liutold I. starb am 23. Jänner 1164; Liutold II. starb am 17. Juni 1190; Liutold III. gestorben den 28. August 1219; der Todestag Liutold IV. steht nicht fest, er fällt in das Jahr 1249. Wendrinsky a. a. O.

[3] Einen Beleg hiezu bietet die Einzeichnung Leopolds von Steiermark in T. Da er aller Wahrscheinlichkeit nach die Feier seines Anniversars, den das älteste Verzeichniss schon aufweist, für den Vortag vor dem St. Laurenzfest bestimmt hat, so wurde sein Name auch zu diesem Tage in T. eingezeichnet. Sein Todestag war der 24. October des Jahres 1129.

[4] Wendrinsky a. a. O. 322. Stammtafel.

congregationis' nennt. Die Ausübung der höchsten richterlichen Gewalt, zu der auch der Schutz über das Kloster zählte, durch den Grafen Leotold kann nur in die Zeit vor dem Auftreten der Otakere im heutigen sogenannten Salzkammergut fallen; denn sofort, als dieses Haus in den Besitz dieses Gebietes gekommen war, finden wir sie als Schutzvögte von Traunkirchen, welche dieses Amt, wie der letzte des Hauses, Herzog Otaker V. selbst gesteht, immer ‚propria manu' festgehalten haben.[1] Die Liutolde von Plain sind aber Zeitgenossen der Otakere gewesen, ja die beiden letzten Träger dieses Namens haben das Geschlecht der steirischen Markgrafen aussterben gesehen, weshalb sie unmöglich identisch mit den Leotolden von Traunkirchen sein können.

Und doch weist der Eigenname Leotold so gebieterisch auf das Grafenhaus der Plainer hin, dass ein Nichtbeachten dieser Weisung unstatthaft wäre. Dieser scheinbare Zwiespalt findet seine Lösung durch die Annahme, dass der Name Liutold in einer Familie heimisch gewesen sein muss, welche mit den nachmaligen Grafen von Plain stammverwandt war. Diese Familie war das Haus der Grafen von Raschenberg-Reichenhall im Salzburggau. In diesem Hause erbten sich die Personennamen Wilhalm und Liutold in mehreren Generationen fort. Zuerst begegnet uns ein Graf Wilhalm in jener Urkunde, durch welche der deutsche König Otto I. im Jahre 959 den Canonikern von St. Rudpert in Salzburg jenes mächtige ‚Waldgebiet an der bairischen Traun verlieh, welches sich durch die Amtsbezirke der drei Grafen Otaker, Sigihard und Wilhalm erstreckte.[2] Nach Richter's scharfsinniger Untersuchung haben wir in diesen drei Grafen die Verwalter der Grafschaften Grabenstatt, Törring und Raschenberg-Reichenhall zu erblicken.[3] Vier Jahre später, 963, erscheint ein Graf Wilhalm als Zeuge einer Tauschhandlung des Erzbischofs Friedrich von Salzburg, welcher Graf wohl identisch mit dem im Jahre 959 erwähnten Wilhalm von Raschenberg-Reichenhall ist. Mit Wilhalm wird aber auch sein Sohn

[1] Urkundenbuch von Oberösterreich II, 427, Nr. 259. ‚Qui etiam advocatiam propria tenebant manu', sagt Otaker VI. (Reg. Nr. 1.)

[2] Mon. Germ. Dipl. I, 281, Nr. 202.

[3] Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg in Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, I. Ergänzungsband, 641 ff.

Liutold als Zeuge aufgeführt.[1] Von dieser Zeit ab erscheinen die Namen Wilhalm und Liutold in den Salzburger Urkunden durch hundert Jahre nicht selten und immer in so naher Beziehung zu einander, dass zwischen ihren Trägern die nächste Verwandtschaft bestanden haben muss.[2]

Diese nahen Beziehungen, welche zwischen den Trägern der Eigennamen Wilhalm und Leotold im X. und XI. Jahrhunderte existirten, berechtigen uns auch zur Annahme eines ähnlichen Verhältnisses zwischen dem Stifter von Traunkirchen Wilhalm und den in T. eingezeichneten Grafen Leotolden, welche Annahme dadurch, dass das Todtenbuch den zum 19. Juli eingetragenen Grafen Leotold als ‚comes nostrae congregationis‘ bezeichnet, um so mehr an Bedeutung gewinnt, als das Amt des Schutzherrn eines Klosters in der Familie des Stifters sich forterbte. Da in keiner andern gräflichen Familie des X. und XI. Jahrhunderts als in der der Grafen von Raschenberg-Reichenhall so innige Beziehungen zwischen den Trägern der Namen Wilhelm und Liutold sich nachweisen lassen, so dürfen wir wohl auch in dem Stifter Wilhelm von Traunkirchen einen Grafen von Raschenberg-Reichenhall erblicken.

Die Beantwortung der Frage, ob der im Jahre 959 erwähnte Graf Wilhalm I. von Raschenberg-Reichenhall selbst oder einer seiner gleichnamigen Nachkommen das Nonnenkloster gegründet habe, steht mit der Lösung der Frage, in welcher Zeit dieses Kloster gestiftet wurde, in innigstem Zusammenhange. Leider kann die letztere Frage, weil vor dem Jahre 1181 alle Documente fehlen, nur annäherungsweise beantwortet werden.

In T. erscheint zum 5. März ein Graf Otaker eingezeichnet, welcher ‚pater Ate prime abbatisse istius loci‘ genannt wird.

[1] Juvavia a. a. O. 194, Nr. 11. ‚Wilhalmus comes et filius eius Liutolt.‘

[2] In den Tradit.-Cod. der Erzbischöfe Friedrich (958—991), Hartwig (991—1023), Dietmar (1025—1041) und Balduin (1041—1060) von Salzburg, siehe Richter a. a. O., sowie Zillner, Die Grafschaften und die kirchliche Frei im Salzburggau im XXIII. Bd. der Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburg. Landeskunde, 206 ff. Wendrinsky, Die Grafen von Plaien (XIII. Bd. der Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich) und nach ihm Zillner l. c. halten diese Grafen Wilhelm für identisch mit den gleichnamigen Grafen von Zeltschach; doch ist diese Identität sehr fraglich, wie schon Richter a. a. O. bemerkt hat. Auch das Nichterscheinen der bekannten Gräfin Hemma in T. spricht gegen diese Annahme.

Wie ich unten nachzuweisen versuche, ist dieser Graf Otaker identisch mit dem Stammvater der späteren Markgrafen von der Steiermark, Otaker I., welcher im Jahre 1027 als Mittheilhaber einer Grafschaft (Grabenstatt) im Chiemgau unter dem Namen Ozi erscheint. Mit Rücksicht darauf, dass sein vermuthlicher gleichnamiger Vater noch um das Jahr 980 als Graf aufgeführt wird, ist es schwer, anzunehmen, dass Graf Otaker I. oder Ozi schon vor 1020 eine Tochter gehabt hätte, welche zu dieser Zeit das canonisch festgesetzte Alter schon erreicht hatte, um den Schleier zu empfangen und die äbtliche Benediction zu erhalten. Daraus ergibt sich, dass das Benedictinenkloster zu Traunkirchen nicht vor dem zweiten Decennium des XI. Jahrhunderts durch Graf Wilhalm gegründet worden sein kann.

Auf diese Zeit weist auch die durchschnittliche Regierungsdauer einer Aebtissin zu Traunkirchen hin. Vom Jahre 1181 ab, in welchem zum ersten Male eine Aebtissin (Diemud) urkundlich erwähnt wird,[1] standen bis zum Jahre 1573, wo das Kloster wegen Mangel an Nonnen sich auflöste, demselben vierundzwanzig Aebtissinnen vor; es beträgt demnach die durchschnittliche Regierungszeit für jede Aebtissin wenig mehr als sechzehn Jahre. In T. finden sich einunddreissig Frauennamen, die durch die Worte ‚abbatissa nostre congregationis‘ als Vorsteherinnen von Traunkirchen gekennzeichnet sind. Von diesen sind aber nur neunzehn aus den Urkunden nachweisbar, welche von 1181 ab dem Kloster vorgestanden sind. Die Ursache, weshalb nicht sämmtliche vierundzwanzig Aebtissinnen, welche von 1181 ab urkundlich nachweisbar sind, in T. aufscheinen, ist wohl keine andere als die, dass infolge des Eindringens der Lehre Luthers die Gebete für die Verstorbenen und damit auch die Einzeichnungen ihr Ende erreicht haben.[2] Der ersten urkundlich nachweisbaren Aebtissin Diemud gingen also zwölf Aebtissinnen voraus, die durch den obenerwähnten Zusatz in T. als solche ausdrücklich aufgeführt wurden. Von diesen zwölfen können aber

[1] Reg. Nr. 1.

[2] Die letzte in T. eingezeichnete Aebtissin war die am 5. September 1534 verstorbene Barbara II. von Kirchberg. Es fehlen demnach die letzten vier Aebtissinnen. In T. erscheint auch die in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts lebende Aebtissin Elisabeth I. nicht; dieses Fehlen dürfte sich daraus erklären, dass sie vermuthlich an einem der letzten Tage des Decembers gestorben ist, welche Tage in T. leer geblieben sind.

nur zehn die angegebene Durchschnittsziffer von sechzehn Jahren in Anspruch nehmen; denn zwei von ihnen werden nicht als abbatissae, sondern nur als electae bezeichnet, aus welchem Worte erhellt, dass sie zwar zu Aebtissinnen erwählt worden sind, aber aus irgend einem nns nicht mehr bekannten Grunde die Confirmation und Benediction nicht erhalten haben. Die zehn Aebtissinnen standen dem Kloster durch hundertsechzig Jahre vor 1181 vor, woraus sich ergibt, dass die Aebtissin Ata um 1020 die Leitung von Traunkirchen übernommen hat. Und da kein Grund zur Annahme vorliegt, Traunkirchen habe einige Zeit ohne Aebtissin schon bestanden, so dürfte die Gründung des Klosters in diese Zeit, nm 1020, gesetzt werden.

Diese Zeit zusammengehalten mit dem Umstande, dass Graf Wilhalm I. von Raschenberg schon im Jahre 963 mit seinem Sohne Liutold als Zeugen erscheint, dieser also schon damals der Zengenschaft fähig gewesen sein mnss, machen es unwahrscheinlich, dass Wilhalm I. noch um 1020 am Leben gewesen ist und das Kloster am Traunsee gegründet habe. Aller Wahrscheinlichkeit nach birgt sich unter dem in T. als fundator erwähnten comes Wilhalmus einer seiner gleichnamigen Nachkommen. In welchem Verwandtschaftsverhältnisse der zum 19. Juli in T. aufscheinende Graf Leotold zu dem Gründer Wilhalm gestanden ist, lässt sich mit Sicherheit zwar nicht mehr bestimmen; doch hindert nichts, in Leotold den Sohn und Nachfolger Wilhalms in dem Besitze und der Verwaltung des Gebietes an der oberen Trann, des heutigen Salzkammergutes, zu erblicken.

Als Stifter des Klosters musste Graf Wilhalm sicherlich am Westufer des Traunsees Besitzungen sein eigen genannt haben, dortselbst also Grundherr gewesen sein, da doch nnmöglich angenommen werden kann, er habe das Kloster auf fremdem Grund nnd Boden gegründet. Auch bedarf es wohl keines Beweises dafür, dass er den Nonnen gewisse Güter zu ihrem Unterhalte zugewiesen haben wird. Der Besitz des Stiftes war in späterer Zeit kein unbedeutender und lag, wie das Urbar desselben nachweist, zumeist im Traun- und Hausrukkreise.[1] Einen Grosstheil des zu Traunkirchen gehörigen Gutes

[1] Eine sehr gute Abschrift dieses Urbariums, welches seinem älteren Theile nach dem Ende des XIV., mit seinem jüngeren Theile aber dem folgenden Säculum angehören dürfte, befindet sich im Museum Francisco-Carolinnm in Linz.

bildeten mächtige Forste, die zumeist im Gebiete der oberen Traun und ihrer Neben- und Zuflüsse sich ausdehnten.[1] Nebst diesem weitläufigen Waldbesitz gehörte zum Kloster auch ein Antheil an dem wegen seiner reichen Salzlager schon in den ältesten Zeiten berühmten Hall- oder Salzberge bei Hallstatt, dessen Ausbeute zu Ischl in dem ‚Pfändlein' der Nonnen zu Salz verarbeitet wurde. Dieser Antheil an dem Hallberge scheint ein bedeutender gewesen zu sein. Es erhellt dies aus der für die damaligen Zeiten hohen Rente, welche den Nonnen für die Abtretung ihres Anrechtes an dem Salzberge und der zum Sieden gewidmeten Waldungen alljährlich ausbezahlt wurden. Als nämlich die römische Königin Elisabeth, die Witwe Königs Albrecht I. von Deutschland, auf dem ihr als Witwengut zugewiesenen Gebiete an der oberen Traun das für Oberösterreich so segensreiche Salzbergwerk eröffnete, löste sie von dem Kloster Traunkirchen den ihm gehörigen Antheil an dem Hallberge gegen eine jährliche Rente von hundert Pfund Wiener Pfenningen im Jahre 1305 mit Zustimmung ihres Sohnes, Herzogs Rudolf III. von Oesterreich ab;[2] Herzog Friedrich der Schöne erhöhte im Jahre 1312 diese Rente um jährlich zehn Pfund und verordnete vier Jahre später, 1316, dass seine Amtleute zu Hallstatt früher kein Salz verkaufen noch ausführen dürften, bevor sie nicht der Aebtissin und den Nonnen zu Traunkirchen die jährliche Rente ausbezahlt hätten.[3] Erhellt schon aus der letzterwähnten Bestimmung des Königs Friedrich, dass diese Rente den wichtigsten Theil des Einkommens an Geld für das Kloster bildete, so bezeugt die Urkunde, durch welche Bischof Otto II. von Passau im Jahre 1262 den von der Aebtissin Elisabeth durch ihr unbilliges Vorgehen gegen die Nonnen gestörten Klosterfrieden wieder herstellte, dass das Erträgniss der Saline des Klosters von den ältesten Zeiten her der Bestreitung des Unterhaltes und der Bekleidung der Nonnen gewidmet war.[4] Das von den Nonnen im Jahre 1305 an die Königswitwe Elisabeth von Habsburg und ihre Nachkommen abgetretene Recht auf den Salzberg, sowie die dazugehörigen Wälder an der oberen Traun dürfen wir deshalb wohl als Dotationsgut des Klosters

[1] Anhang Nr. CXII.
[2] Reg. Nr. 12.
[3] Reg. Nr. 13, 14.
[4] Reg. Nr. 7

betrachten, welches der Gründer und seine Familie ihrem Hauskloster bei dessen Stiftung mitgegeben haben.[1]

Wenn sich aber sowohl Traunkirchen als auch die Forste an der oberen Traun, sowie nicht minder der Salzberg bei Hallstatt und das ‚Pfändlein' der Nonnen bei Ischl zu Beginn des XI. Jahrhunderts in dem Besitze der Grafen von Raschenberg-Reichenhall befunden haben, so wird auch die Annahme, dieses edle Haus war in dieser Zeit Inhaber des ganzen heutigen Salzkammergutes, kaum einem erheblichen Widerspruche begegnen. Diese Annahme stützt sich auf folgende Gründe: Bis jetzt fand sich kein Document oder eine andere urkundliche Nachricht, aus denen auf den Besitzer des Gebietes an der oberen Traun in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts mit Sicherheit hätte ein Schluss gezogen werden können.[2] Herrenlos wird dieses ob seines reichen Bergsegens schon in ältester Zeit bekannte und bewohnte Gebiet doch auch in dieser Zeit nicht geblieben sein.[3] Die Grafen von Raschenberg-Reichenhall hatten aber einen nicht unbedeutenden Theil des heutigen Salzkammergutes inne, weshalb wir sie wohl als Besitzer des anderen Theiles oder des ganzen oberen Traungebietes annehmen dürfen. Dafür spricht ferner der Umstand, dass das heutige Salzkammergut noch in später Zeit als ein in sich geschlossenes Gebiet, als ein politisches Ganzes angesehen wurde und seinen besonderen Namen führte. König Ottokar II. von Böhmen befiehlt im Jahre 1262 als Herzog von Oesterreich seinen Amtsleuten, ‚qui pro tempore fuerint in Ischelen provincia', das Kloster Mondsee bei Einhebung der ihm bei Ischl geschenkten Einkünfte nicht zu beirren;[4] im XIV. und dem folgenden Jahrhunderte, 1312, 1335, 1434 u. a., wird die Saline des Klosters, das ‚Pfändlein', als im ‚Ischellant' liegend bezeichnet;[5] in den Jahren 1336, 1358, 1359 u. a. erlassen die Herzoge

---

[1] Nach Pritz a. a. O. rührte dieser Besitz des Klosters von einem der steirischen Markgrafen her.

[2] Wie Pritz und andere Geschichtschreiber annehmen, soll das Salzkammergut in dieser Zeit schon im Besitze der Otakere gewesen sein, doch fehlen für diese Annahme, die auch unwahrscheinlich ist, alle Nachweise.

[3] Strnadt weist deshalb das Salzkammergut den Grafen von Lambach zu. (Geburt des Landes ob der Enns, 44).

[4] Urkundenbuch des Landes ob der Enns III., 281, Nr. 302.

[5] Reg. Nr. 13, 21, 23, 38.

Albrecht II. und Rudolf IV. von Oesterreich Befehle an ihre Amtleute und Richter in dem ‚Ischllandt';[1] 1412 wird Gosau als im ‚Yschellandt' liegend genannt u. a. m.;[2] und vom XVI. Jahrhunderte ab heisst dieses Gebiet das ‚Salzkammergut', in welcher Bezeichnung bis heute die ehemalige Zusammengehörigkeit des ganzen Gebietes an der oberen Traun noch nachklingt.

Den triftigsten Nachweis für die obige Annahme bietet aber auch hier wieder das Todtenbuch von Traunkirchen, wenn es den zum 19. Juli aufscheinenden Leotold als Graf der klösterlichen Gemeinde, ‚Comes nostre congregationis', bezeichnet. Hätte T. den Raschenberger mit diesen Worten nur als Schutzvogt des Klosters kennzeichnen wollen, welches Amt ihm ohnedies als Nachfolger des Stifters zustand, so würde es gewiss die seit dem VIII. Jahrhundert dafür allgemein angenommene Bezeichnung gewählt und ihn als ‚Advocatus nostre congregationis' in seine Spalten eingeschrieben haben; indem es aber Leotold als ‚Comes' bezeichnet, wollte es ihn als den Grafen des ganzen Gebietes, in dessen Sprengel auch Traunkirchen lag, kenntlich machen. Diese Annahme wird durch den Hinweis, dass in den Tagen der Raschenberger, im X. und XI. Jahrhundert, das Wort ‚Comes' nicht ein leerer Begriff war, sondern auch einen reellen Hintergrund hatte, um so wahrscheinlicher, je gewisser es ist, dass nur der wirkliche Inhaber eines Comitates damals den Titel ‚Comes' führte. Als Gerichtsherr des Gebietes an der oberen Traun hatte Leotold nicht nur die klösterliche Gemeinde vor jeder Vergewaltigung zu schirmen, sondern vor allem dem Kloster und dessen Hintersassen den Rechtsschutz zu leisten, sowie über deren Streitsachen die oberste Entscheidung zu geben. Zu seiner Malstatt konnte der Graf die in seinem Bezirke wohnenden Holden des Klosters aber nur dann erfordern, wenn dieses nicht die Immunität besass. Dies war aber damals bei Traunkirchen wirklich der Fall; denn es erhielt die Exemption vom Grafengerichte erst nach den Zeiten Leotolds, in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts. Wie aus der Urkunde erhellt, durch welche Herzog Otaker VI. von der Steiermark im Jahre 1191 die Immunität des Klosters bestätigte und so bedeutend erweiterte, dass von da ab die Entscheidung in

---

[1] Reg. Nr. 24, 38, 39, 89.

[2] Kanzler, Geschichte des Marktes und Curortes Ischl, 93.

allen Händeln der Klosterholden, ‚doch ausgenommen was den tod berurt‘, der jeweiligen Aebtissin zustand, hatte ein Ahne des Herzogs, Graf Otaker, dem Kloster dieses Privilegium gegen Ueberlassung mehrerer Klostergüter im beschränkten Umfange verliehen.[1] Die Otakere kamen aber erst um die Mitte des XI. Jahrhunderts nach dem heutigen Oberösterreich[2] und konnten deshalb nicht dem Stifte Traunkirchen die Gerichtsfreiung vor dieser Zeit schon ertheilt haben. Da das Kloster in der ersten Hälfte des erwähnten Jahrhunderts dieses Privilegium nicht besass, so war Leotold von Raschenberg-Reichenhall der thatsächliche Inhaber des Gerichtslehens über das ganze Gebiet an der oberen Traun, Traunkirchen mit eingeschlossen, oder Comes auch der Klostergemeinde. Und da Leotold aller Wahrscheinlichkeit nach nur der Nachfolger des Klosterstifters Wilhelm war, so dürfen wir ihn als den Grafen dieses Gebietes ansehen.

Was den Umfang dieses Comitates anbelangt, so sind wir zwar nicht im Stande, dessen genaue Grenzen anzugeben, dürften aber kaum weit in die Irre schweifen, wenn wir mit Rücksicht, dass aus demselben die späteren Landgerichte Wildenstein[3] und Ort — letzteres wenigstens theilweise — hervorgegangen sind, annehmen, dasselbe habe das ganze heutige Salzkammergut begriffen. Eine Stütze für diese Annahme bieten auch die einstigen Patronatsrechte der Pfarre Traunkirchen. Aus dem weitläufigen Sprengel dieser alten Pfarre bildeten sich, besonders infolge des Aufblühens der Salzgewinnung, die heutigen Pfarreien Aussee,[4] Hallstatt, Goisern, Laufen und Ischl, welche Pfarren deshalb im Verhältnisse der Filialität zu Traunkirchen standen. Dieses Verhältnis der Abhängigkeit der Töchter von der Mutter überdauerte nicht nur das Kloster

[1] Reg. Nr. 2.

[2] Siehe das Folgende und Strnadt's vortreffliche Abhandlungen: ‚Peuerbach‘ und ‚Die Geburt des Landes ob der Enns‘.

[3] Heute die in der Nähe von Ischl befindliche Ruine von Alt-Wildenstein.

[4] Dass Aussee in älterer Zeit zu dem heutigen Lande ob der Enns und dadurch zur Diöcese Passau gehörte und erst unter Philipp von Sponheim, dem ‚Erwählten von Salzburg‘ (1247—1256), zu dem von ihm eroberten Ennsthale geschlagen wurde, scheint mir Dr. Lampel in seiner Abhandlung ‚Das Gemärke des Landbuches‘ (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1887, 242 ff.) in überzeugender Weise dargethan zu haben.

der Benedictinen zu Traunkirchen, sondern erhielt sich auch, als die Jesuiten das verlassene Stift in Besitz genommen hatten, ungeändert fort.[1] Erst mit der Aufhebung der Gesellschaft Jesu im Jahre 1773, infolge derer die Residenz zu Traunkirchen sich auflöste, gingen die Patronatsrechte an den Landesfürsten über, die Filialkirchen wurden zu selbstständigen Pfarreien, und ihre Seelsorger, bis dahin nur Vicare genannt, wurden Pfarrer.[2] Der Sprengel der alten Pfarre Traunkirchen begriff demnach fast das ganze heutige Salzkammergut, von Traunkirchen südlich längs der Traun bis zu ihrem Ursprunge. In diesem Gebiete aber war Leotold von Raschenberg Inhaber des Comitates, welches sonach den Sprengel der Pfarre Traunkirchen begriff. Es trat hier der sonst nicht gewöhnliche Fall ein, dass sich die kirchlichen Grenzen der Pfarre mit den politischen der Grafschaft vollkommen deckten. Die Grafen von Raschenberg waren deshalb die Herren des heutigen Salzkammergutes in kirchlicher wie politischer Hinsicht. Die letzteren Beziehungen haben wir oben nachzuweisen versucht, die ersteren ergeben sich aus nachfolgenden Gründen. Graf Wilhalm erbaute auf eigenem Grund und Boden das Kloster Traunkirchen. Kloster und Kirche waren aber so innig beieinander, dass die letztere nur einen Theil des ersteren gebildet hat. In der St. Michaelskapelle der Pfarrkirche daselbst oblagen die Nonnen ihrem Chorgebete und empfingen die Sacramente, in derselben befanden sich die Grabmäler der Stifter und Wohlthäter und wurden die Aebtissinnen und Nonnen in ihren Hallen und Kapellen zur letzten Ruhe bestattet.[3] Daraus ergibt sich, dass die Kirche des Klosters zugleich die Pfarrkirche von Traunkirchen gewesen sein muss, wie denn auch nirgends von einer abgesonderten Kirche oder Kapelle im Kloster selbst die Rede ist. Wie Wilhalm nicht auf fremdem Grunde, so wird er auch nicht bei

[1] Infolge der Auflösung des Nonnenklosters hatte sich auch das Abhängigkeitsverhältniss dieser Pfarreien von der Mutterkirche gelöst; die Jesuiten stellten dasselbe aber nicht ohne Kampf gegen den Bischof Wenzel Graf von Thun (1664—1673) von Passau, unterstützt vom kaiserlichen Hofe, wieder her. Heyrenbach's Manuscript in der k. u. k. Hofbibliothek zu Wien.

[2] Kirchliche Topographie, XIV. Bd., 104.

[3] Die alte Kirche, welche 1632 gänzlich in Asche gelegt wurde, enthielt mehrere Kapellen, von denen einige wie die St. Stephans-, St. Anna- und St. Michaelskapelle urkundlich erwähnt werden.

einer Kirche, deren Patronatsrecht ihm nicht zustand, sein Kloster erbaut haben. Erhellt schon aus diesem Verhältnisse das Patronatsrecht der Grafen von Raschenberg über die Pfarre Traunkirchen, so ergibt sich dies nicht minder aus der Schenkungsurkunde Herzogs Otaker VI. von der Steiermark an das Kloster Traunkirchen. In diesem um das Jahr 1181 ausgefertigten Documente beurkundet der letzte Otaker, dass er das ‚ius petitionis' über die Kirche daselbst zu seinem und seiner Ahnen Seelenheil für ewige Zeiten dem Kloster geschenkt habe, und dass keiner seiner Nachfolger diese Vergabung antasten solle.[1] Der Herzog vollzieht diese Schenkung ‚potestativa manu', das ist als Herr des Gebietes an der oberen Traun. Otaker konnte aber dieses Recht nur durch Erbschaft von seinen Vorfahren zugleich mit dem Comitate erhalten haben, auf welche es vermuthlich auf demselben Wege wieder nur von den Grafen von Raschenberg übergegangen war. Daraus folgt aber, dass Graf Wilhalm und nach ihm Graf Leotold Besitzer des Patronatsrechtes von Traunkirchen und dessen weit ausgedehnten Pfarrsprengels gewesen sind. Es entgeht mir, ob die Raschenberger bei Erhalt dieses Gebietes an der oberen Traun, dessen kirchliche wie weltliche Herren sie waren, die Pfarrkirche zu Traunkirchen schon vorgefunden haben, oder ob sie von ihnen zugleich mit dem Kloster erbaut worden ist. Die letztere Annahme hat die grössere Wahrscheinlichkeit für sich, sowohl deshalb, weil Graf Wilhalm Grundherr von Traunkirchen war, als auch darum, weil der Zusatz, welchen T. der zum 20. August eingezeichneten Gräfin Leopirgis beifügt, indem er sie als ‚fundatrix nostre ecclesie' aufführt, auf die Raschenberg-Reichenhaller Grafen hinleitet.

Dieses edle Haus dürfte das Gebiet an der oberen Traun einst — vermutlich in der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts — vom Erzbistume Salzburg überkommen haben. Für diese Annahme spricht die Vergabungsurkunde der alten karlingischen Abtei Trunseo an dieses Erzstift. Ueber Bitten der Bischöfe Adalbero von Augsburg, Salomon von Constanz und Dracholf von Freising, sowie mehrerer anderer geistlichen wie weltlichen Grossen schenkte der letzte deutsche Karlinger, König

[1] Urkundenbuch des Landes ob der Enns II. 373, Nr. 257. Reg. Nr. 1. Herzog Otaker verordnete auch, dass zwei oder mehrere Priester von dem Erträgnisse der Pfarre an der Kirche unterhalten werden sollten, um die Seelsorge zu verrichten und für ihn und seine Vorfahren zu beten.

Ludwig das Kind, in Jahre 909 diese Abtei, welche schon früher als Commende dienen musste, dem Grafen Arbo und dem Erzbischofe von Piligrim von Salzburg unter der Bedingung, dass nach deren beiderseitigem Ableben dieselbe an den Stuhl von Salzburg zu fallen habe.[1] Das Besitzthum dieser königlichen Abtei, über deren Gründung nichts näher bekannt ist,[2] scheint ein sehr umfangreiches gewesen zu sein und das ganze Gebiet an der oberen Traun umfasst zu haben; doch lässt sich Näheres nicht mehr nachweisen.

Wie der Umfang des Gebietes, welches der Abtei Trunseo gehörte,[3] sich nicht näher mehr festsetzen lässt, ebensowenig ist auch die Besitzergreifung dieses Gebietes durch das Erzstift Salzburg urkundlich zu belegen, wenngleich dieselbe ausser jedem Zweifel stehen dürfte. Dafür spricht schon der Umstand, dass kaum anzunehmen ist, Salzburg habe auf diesen Besitz, auf den es doch das beste Recht hatte, verzichtet und niemals einen Anspruch erhoben. Einen sicheren Beleg für die factische Besitzergreifung dieses mächtigen Gebietes von Seite des Erzstiftes bietet das Diplom, durch welches Kaiser Otto II. der Kirche von Salzburg den gesammten Besitzstand bestätigt. Unter den aufgezählten Gütern, deren Besitz dieser Kaiser im Jahre 977 über Bitten des Erzbischofs Friedrich dessen Erzstifte bestätigt, wird auch ein mächtiges Waldgebiet aufgeführt, das sich vom Erlbache im Pinzgau bis zum ‚Vuassinperch prope

[1] Original im k. u. k. Staatsarchiv in Wien; Juvavia, Diplom., Anhang 121, Nr. LX.

[2] Die Gründungszeit dieser königlichen Abtei ist ganz unbekannt. Dümmler (Südöstliche Marken des fränkischen Reiches im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen X, 75) lässt sie wenige Zeit vor ihrer Vergabung durch König Ludwig das Kind gegründet worden sein; Dr. Alois Huber (Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Südost-Deutschland III, 189 ff.) setzt ihr Entstehen in das VI. Jahrhundert. In Berücksichtigung des Umstandes, dass schon vor ihrer Vergabung im Jahre 909 die Brüder Alpker und Gundpercht diese Abtei als Commende inne hatten, dürfte die Gründung in die Zeit Ludwig des Deutschen zu setzen sein.

[3] Ueber die Lage dieser königlichen Abtei am Traunsee ist Näheres nicht bekannt. Pritz, Alois Huber u. A. nehmen das heutige Altmünster dafür an; doch sprechen hiefür nur die im XIII. Jahrhunderte zuerst vorkommende Bezeichnung ‚Münster‘ (Monasteriensis) — die Benennung Altmünster stammt aus späterer Zeit — sowie der Kirchenpatron dieser Pfarre, St. Benedict.

Iscalam' hinzog.[1] Der Bergname ,Vuassinperch' findet sich heute auf keiner Karte dieses Gebietes, noch lobt er im Volksmunde fort, weshalb auch dio Meinungen der Forscher über den Berg, der darunter zu verstehen ist, weit auseinandergehen. Während Richter darunter die besonders steilen und auffallenden Formen des Rinn- oder Rettenkogels südlich der Ischl vermuthet,[2] will Lampel in dem ,Vuassinperch' das Todte Gebirge sehen, auf welches die nähere Bestimmung des Diploms ,acutus mons' vortrefflich passe.[3] Mit einer neuen und, wie mir dünkt, der einzig richtigen Ansicht tritt Dr. Prinzinger auf, wenn er in diesem unbekannten Berge den östlichen Eckpfeiler des Zinkenbachthales, den ,Sparber', erblickt. Der ,Sparber' erhebt sich nahe der Ischl, hat auffallend steile Felsenwände und trägt auf einem seiner oberen Abhänge das Bauerngehöft Hinterholz, welches hente noch im Munde des Volkes das ,Wassengut' heisst.[4] Da jede urkundliche Nachricht mangelt, welche besagte, wie dieses bis an die Ischl sich hinziehendo Gebiet an Salzburg gediehen ist, so dürfte die Annahme, dasselbe stamme zum Theile wenigstens aus dem Besitzstande der ehemaligen königlichen Abtei Trunseo her, nicht jeder Berechtigung entbehren.

Das Erzbistum hatte demnach von dem Abteigute Trunseo thatsächlich Besitz ergriffen, hat dasselbe aber nicht in der Hand behalten, sondern seinem grösseren Theilo nach wieder an eine landsässige Familie des höheren Adels als Lehen, das sich vererbte, hinausgethan. Im Besitze eines grossen Theiles dieses Gebietes, des heutigen Salzkammergutes, erscheinen im

[1] Mon. Germ. Dipl. II, 185, Nr. 165. ,Ad haec etiam firmamns ad prefatum monasterium Jnnauense forestem a terminо, qui iu Pisoncia incipit, hoc est de rivolo Erilipach usque ad acntum montem, qui Diutisce vocatur Vuassinperch prope Iscalam.....' Wiederholt in der Urknnde Königs Otto III. vom Jahre 984, Mon. Germ. Dipl. II, 393, Nr. 1.

[2] Untersnchungen zur Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzhurg a. a. O. 714.

[3] Das Gemärke des Landhuches a. a. O. 241 ff.

[4] In den Mittheilungen der Gesellschaft für Salzhurger Landeskunde 1890, XXX, 156. Mit Recht verweist Dr. Prinzinger bezüglich dieses Namens auf das heute noch im Volksmuude von Salzburg, wie nicht minder von Ober- und Niederösterreich gebräuchliche Wort ,wáchs' oder ,wax' = ,wáss', welches nach Schmeller (Bair. Wörterhuch) ,scharf, rauh, kantig, acutns' bedeutet.

XI. Jahrhunderte die Grafen Wilhelm und Leotold von Raschenberg-Reichenhall, ohne dass wir nachzuweisen vermöchten, ob sie auch im vorausgehenden X. Jahrhundert dasselbe schon innegehabt haben. Da die Raschenberger als Comites über das Gebiet walteten, so war mit demselben der damals nicht seltene Process vor sich gegangen, dem zufolge das Lehen zum Comitate, der Vasall zum Comes wurde. Nach anderen ähnlichen Beispielen zu schliessen hatte diese Entwicklung schon im X. Jahrhunderte stattgefunden, in welcher Zeit dieser Process durch die Stürme der Magyaren und die nachfolgenden Wirren in Baiern sehr gefördert wurde. Um denselben von manchen anderen gefährdeten Besitzungen abzuwenden, erwarb sich Erzbischof Friedrich die Urkunde von Jahre 977, durch welche Kaiser Otto II. den Besitz der bedrohten Güter dem Hochstifte bestätigte. Salzburg erlangte dieses wichtige Document auf Grund einer gefälschten Urkunde, welche angeblich schon König Arnolf von Ostfranken im Jahre 885 demselben verliehen haben soll.[1] In beiden Documenten, sowohl in dem gefälschten Arnolfs wie in dem echten Ottos, findet sich mit gleichlautenden Worten das oben erwähnte Gebiet aufgeführt, als dessen nordöstlicher Grenzpfeiler der ‚Uuassinperch‘ bei der Ischl genannt wird. Der Grund der Fälschung dürfte kein anderer gewesen sein als nachzuweisen, dass das erwähnte Gebiet nicht von dem Abteigute Trunseo herstamme, sondern alter Besitz der Salzburger Kirche wäre. Dadurch erreichte Erzbischof Friedrich den Zweck, in diesem weil immunem Gebiete, jede Grafschaftbildung hintanzuhalten und auch jeden Uebergriff des Inhabers des anderen Theiles von Trunseo auf den Rest zu verhindern.[2]

Ebenso wenig als wir wissen, wann die Grafen von Raschenberg-Reichenhall in den Besitz des Salzkammergutes gekommen sind, vermögen wir anzugeben, wann sie ausgestorben sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte das Letztere nach der Mitte des XI. Jahrhunderts, vermutlich um das Jahr 1060, erfolgt sein. Das Haus der Grafen von Raschenberg muss

---

[1] Juvavia, Diplom. Anhang 112, Nr. 54 mit der Datirung 890; Mühlbacher Reg. Nr. 1801.

[2] Ueber den Grund und die Zeit der Fälschung handelt in vortrefflicher Weise W. Erben in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung a. a. O., 10. Bd., 607 ff.

bezüglich des Zweiges, der im Besitze des Salzkammergutes war, mit dem öfter erwähnten Leotold erloschen sein. Es geht dies daraus hervor, dass die beiden anderen in T. zum 25. Juli und zum 11. August aufscheinenden Leotolde zwar als Grafen bezeichnet werden, aber in keiner näheren Beziehung zum Kloster Traunkirchen gestanden sind, weil diese sonst von dem Todtenbuche gewiss wäre angedeutet worden. In welchem Verhältnisse diese beiden Leotolde zu Wilhem und Leotold gestanden sind, entgeht uns. Vielleicht waren sie Vater und Bruder zu Wilhelm, die im Besitze der Grafschaft Raschenberg Wilhelm I. nachgefolgt sind; die urkundlichen Nachrichten, welche die Salzburger Kammerbücher bieten, widersprechen dieser Vermutung wenigstens nicht.[1]

Als Nachfolger der Grafen Wilhalm und Liutold von Raschenberg-Reichenhall erscheinen nach der Mitte des XI. Jahrhunderts in den Grafschaftsrechten und im Allodialgute derselben an der oberen Traun die Grafen von Grabenstatt, welche Strnadt in treffender Weise nach dem Chiemgau, in dem ihr Comitat lag, die Chiemgauer nennt.[2] Wie bei den Raschenbergern die Personennamen Wilhalm und Leotold vorherrschten, so ist für die Chiemgauer der Name Otaker ein charakteristisches Moment.[3] Der Rechtstitel, auf den gestützt dieses Haus den Nachlass der Grafen von Raschenberg antrat, war das ‚ius hereditarium‘. Dieses Erbrecht konnte nur durch

---

[1] Die Genealogie der Grafen von Raschenberg-Reichenhall würde sich in nachstehender Weise gestalten, wobei die feste Linie die sichere, die punktirten Linien die vermutete Nachfolge angeben.

Wilhelm I., Graf von Raschenberg-Reichenhall,
gestorben nach 963.

Lintold I., Graf von Raschenberg-Reichenhall,
gestorben um 990 (?), 25. Jnli.

Liutold II., Graf von Raschenberg-Reichenhall, gestorben 11. August 1050?	Wilhelm II., Stifter von Traunkirchen.
	Lintold III., Graf von Traunkirchen, gestorben nm 1060, 19. Juli

[2] Strnadt, Gebnrt des Landes ob der Enns, 51.

[3] Siehe Hirsch, Jahrbücher des dentschen Reiches unter Heinrich II., 37 Note 2.

Verwandtschaft entstanden sein, für welche Annahme nachfolgende Gründe sprechen. Abgesehen von der Nachbarschaft der Comitate beider Häuser, welche schon auf verwandtschaftliche Beziehungen hindeuten, zeugt dafür auch die meist unmittelbare Aufeinanderfolge dieser Namen in den Urkunden.[1] Nach 1110 schenkt Markgraf Otaker IV. mit seinem Sohne Leopold dem Kloster Garsten eine Saline zu Reichenhall, welche er ‚iure hereditario' innehatte.[2] Reichenhall war aber im Besitze der Grafen von Raschenberg, und wenn auch im XII. Jahrhunderte die Plainer dieses Comitat innehatten, so schliesst dies einen Besitz der Chiemgauer daselbst nicht aus, da die Raschenberger von Traunkirchen ebenso wie die Plainer ein Zweig des Hauses Raschenberg-Reichenhall waren.[3] Endlich bezeichnet T. den Grafen Otaker (I.) von Chiemgau als Vater der ersten Aebtissin des Klosters Traunkirchen.[4] Nach gewöhnlichem Gebrauche stand dem Stifter eines Klosters das Recht zu, den ersten Vorsteher desselben zu ernennen, wobei selbstverständlich der Consens des Diöcesanbischofes eingeholt oder zuweilen auch nur vorausgesetzt wurde. Den ersten Vorsteher oder besonders bei Frauenklöstern die erste Aebtissin pflegte der Stifter stets aus seiner Familie oder aus dem Kreise seiner nächsten Verwandtschaft zu nehmen.[5] Auch bei Trannkirchen dürfte diese allgemein geltende Gewohnheit zur Anwendung gekommen sein, und da die erste Aebtissin ausdrücklich als die Tochter des Grafen Otaker bezeichnet wird, so können wir mit Recht auf sehr nahe verwandtschaftliche Bande schliessen, wenn wir auch nicht im Stande sind, dieselben genauer festzustellen. Diesen nahen Beziehungen der Chiemgauer zu den Raschenbergern und ihrem Hauskloster Traunkirchen gaben die Nonnen daselbst auch dankbaren Ausdruck dadurch, dass sie alle Glieder des chiemgauischen Hauses, von Otaker I. ab bis zu den letzten Sprossen, Herzog Otaker VI., in ihr Todtenbuch eingezeichnet haben.

---

[1] Juvavia, Diplom. Anhang 181, 182, 194, 195, 197, Nr. 67, 68, 11, 12, 18; Hanthaler a. a. O. u. A.

[2] Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 135, Nr. 25.

[3] Siehe die scharfsinnige Untersuchung von Richter a. a. O.

[4] ‚Ottakerus comes pater Ate prime abbatisse istius loci' hat T. zum 5. März.

[5] Ein Beispiel aus vielen bietet die zu Beginn des VIII. Jahrhunderts erfolgte Stiftung von Nonnberg; auch die von Goess u. a.

Dank der neueren Geschichtsforschung[1] wurde die alte von steirischen wie österreichischen Historikern, besonders von Pritz,[2] aufgestellte Meinung, dass die Chiemgauer die Nachkommen des letzten Markgrafen der karlingischen Ostmark Aribo[3] und seines angeblichen Sohnes Otaker, welcher im Jahre 904 als Graf in Leobengau erscheint,[4] wären, gründlich abgethan. Als Ahnherr des Hauses wird nun jener Otaker angenommen, welcher im Jahre 959 in der Urkunde König Otto I. für das Domstift Salzburg als erster unter den drei Grafen genannt wird, durch deren Comitate der geschenkte Forst sich hinzog.[5] Nach den Untersuchungen Richter's lag Otakers Comitat im alten Chiemgau und hiess von dem Amtssitze desselben zu Grabenstatt ‚Comitatus Crapnastatt'.[6] Von dieser Zeit ab erscheint Graf Otaker mehrere Male noch in den Urkunden des Erzbischofs Friedrich von Salzburg. So erscheint er im Jahre 963 mit den Raschenbergern Wilhelm I. und Liutold I. als Zeuge in einer Tauschhandlung des genannten Kirchenfürsten;[7] in gleicher Eigenschaft wohnen er und Liutold einem ähnlichen Rechtsgeschäfte dieses Erzbischofes mit seiner Schwägerin Uuilla bei.[8] Im Jahre 976 beurkundet er als Zeuge die Tauschacte des Erzdiakons Richarius und des Erzpriesters Perhtoldus mit dem Hochstifte Salzburg,[9] sowie ein anderes ähnliches Geschäft des Erzbischofes.[10] Auch in der um 980 in den Tagen des Bischofes Wolfgang von Regensburg von dem edlen Manne Einhard an das Kloster Mondsee gethanen Vergabung erscheint er noch als

---

[1] Hirsch a. a. O.; Huber, Geschichte Oesterreichs I, 216, und besonders Strnadt in seinen trefflichen Werken: ‚Peuerbach' 85, und ‚Geburt' etc., 50.

[2] Pritz, Geschichte der steirischen Ottokare, Geschichte von Oberösterreich I, 251 ff., Geschichte von Steyr 79 ff. u. a.

[3] Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, II 551, bemerkt ganz treffend, dass die Bestimmung bezüglich der Abtei Trunseo nach dem Ableben Aribos schliessen lasse, dass ihm kein Sohn mehr als Nachfolger lebte.

[4] v. Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, 16, Nr. 13.

[5] Mon. Germ. Dipl. I, 281, Nr. 202.

[6] a. a. O. 642.

[7] Juvavia a. a. O. 194, Nr. 11.

[8] Juvavia a. a. O. 195, Nr. 12.

[9] Juvavia a. a. O. 190, Nr. 1.

[10] Hauthaler, Die Salzburger Traditionscodices des X. und XI. Jahrhunderts in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, III. Bd., 83, Nr. 4.

Zeuge.[1] Von dieser Zeit ab klafft durch fast vier Decennien eine gewaltige Lücke. Erst im Jahre 1027 erscheint ein Graf Ozi in der Schenkungsurkunde Kaisers Konrad II. an den Erzbischof Dietmar von Salzburg als Mitinhaber der Grafschaft Grabenstatt mit dem Grafen Chadalhoch, durch deren Comitat sich der verliehene Forst ‚Heit‘ erstreckte.[2] In diesem Grafen Ozi haben wir jenen Grafen Otaker zu erblicken, welchen T. als Vater der ersten Aebtissin Ata von Traunkirchen zum 5. März aufführt. Der Beweis für die Identität der Namen Ozi und Otaker ergibt sich schon daraus, dass Ozi als Graf im Chiemgau, wo der Forst ‚Heit‘ sich ausdehnte, aufgeführt wird. Den sichersten Nachweis aber dürfte meinem Erachten nach das alte Todtenbuch von St. Rudpert zu Salzburg bieten, wenn es zum 5. März, also zum nämlichen Tage, an welchem Graf Otaker in T. aufscheint, den Grafen Ozi eingezeichnet hat.[3] Obwohl er der Zeit nach der Sohn des im Jahre 959 zuerst erwähnten Grafen Otaker sein kann, so halte ich doch dafür, diesen Grafen Otaker oder Ozi, weil mit ihm in T. die ununterbrochene Reihenfolge seines so rasch emporblühenden Hauses ihren Anfang nimmt, als den eigentlichen Ahnherrn zu betrachten und ihn Otaker I. zu nennen. Von seinen Familienverhältnissen wissen wir nichts, als dass er die vorerwähnte Aebtissin Ata von Traunkirchen zur Tochter hatte; der Nachfolger in dem chiemgauischen Comitate Grabenstatt, Otaker II., dürfte sein Sohn gewesen sein.[4] Sein Hinscheiden dürfte nach dem Jahre 1030 erfolgt sein.

---

[1] Urkundenbuch von Oberösterreich I, 87, Nr. 149.

[2] Jnvavia a. a. O. 218, Nr. 89. Chadalhoch nnd Ozi erscheinen auch in den Urknnden der Erzbischöfe Odalbert (Hanthaler a. a. O. Nr. 3, 8, 20 ff.), doch nie als Inhaber einer Grafschaft und zngleich mitsammen, daher sie hier nicht berücksichtigt wurden.

[3] Nekrologia Germaniae II. Dioec. Salisburg. in Mon. Germ. Hist. ed. Herzberg-Fränkel 112 zum 5. März. Strnadt, Gebnrt des Landes ob der Enns, 52, verwirft die Identität der Namen Otaker und Ozi, doch wie mir dünkt, mit wenig stichhältigen Gründen.

[4] Mit dieser Annahme stimmt auch das Voraner Fragment: ‚Genealogia marchionnm de Stire‘ in Mon. Germ. Hist. SS. XXIV, 72 überein. Strnadt nennt dieses Fragment eine trübe nnd späte Quelle, die daher bei Seite gelegt werden muss (Geburt a. a. O. 51, Note 126). Ich kann dieses harte Urtheil nicht theilen. Allerdings stammt das Fragment in seiner vorliegenden Gestalt aus dem XIV. Jahrhundert, wie dies schon die jedem Otaker gegebene Benennung ‚marchio Stirensis‘ zeigt; allein der Kern desselben ist jedenfalls älter nnd stimmt die Zahl der angeführten Otaker

Nebst dem erwähnten Otaker I., auch Ozi geheissen, dem Zeitgenossen des Stifters von Traunkirchen Wilhalm von Raschenberg, scheinen in T. noch fünf Träger dieses Namens auf, welche theils durch das beigesetzte Prädicat ‚comes, marchio, dux', theils durch anderweitige unanfechtbare Quellenbeweise, obwohl ihren Namen die erwähnten Zusätze mangeln, doch als gewesene Mitglieder und Sprossen der Grafen von Grabenstatt gekennzeichnet sind; es sind dies die zum 29. März, 1. und 9. Mai, 28. November und 1. Jänner im Todtenbuche von Traunkirchen eingezeichneten Otakere. Von diesen stehen die zum 9. Mai, 28. November und 1. Jänner angeführten Träger dieses Namens durch ihr Erscheinen in den Nekrologien von St. Lambrecht in der Steiermark, Admont, Seckau, Rein, Kremsmünster, St. Rudpert und St. Erintrudis in Salzburg, Melk, St. Andre an der Traisen und Klosterneuburg, wie Seon im heutigen Baiern so fest erwiesen da als Nachkommen des Hanses, dass jeder Zweifel ausgeschlossen erscheint. Der znm 9. Mai in T. aufscheinende Otaker wird schon durch das angefügte Prädicat ‚dux' als Otaker VI., der erste Herzog der steirischen Mark, mit welchem im Jahre 1192 das erlauchte Haus erlosch, gekennzeichnet.[1] Nicht minder ist jedes Bedenken ausgeschlossen bezüglich der beiden anderen, wenngleich ihren Namen jeder Beisatz mangelt, und zwar verbirgt sich unter dem zum 28. November in T. eingezeichneten Otaker der Markgraf Otaker IV. von der Steiermark, der treue Anhänger der päpstlichen Partei in den östlichen Alpenländern und Stifter der Benedictiner zn Garsten, gestorben im Jahre 1122,[2] während der zum 1. Jänner erwähnte Otaker der im Jahre 1164 ver-

gänzlich mit der in T. eingezeichneten überein. Wenn es Otaker III. Ozi nennt, so beweist diese Verwechslung nnr, dass man in Voran nicht mehr wusste, welcher Otaker so genannt wurde, nicht aber, dass ein Otaker niemals diesen Namen geführt hätte. Einen Beweis für diese Annahme bietet auch die bekannte Melker Urkunde des Markgrafen Ernst von Oesterreich, die Meiller in das Jahr 1074 gesetzt hat, offenbar aber, wie Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte V, 312, Note 4 schon aufmerksam gemacht hat, in eine spätere Zeit gehört.

[1] Ihn erwähnen noch zum 9. Mai die Nekrologien von St. Lambrecht und Rein, das Nekrologium von Admont zum 8., das von Seckau zum 10. Mai.

[2] Ihn erwähnen zu diesem Tage noch die Todtenbücher von St. Lambrecht, St. Andre an der Traisen nnd Admont; das Nekrologinm von Melk hat den Vortag. Den IV. Kal. Decembris gibt auch die Inschrift der Grab-

storbene steirische Markgraf Otaker V. ist.[1] Es bleiben demnach nur der zum 1. Mai und der zum 29. März in T. eingezeichnete Träger dieses Namens übrig, welche beide schon durch da Prädicat ‚marchio‘, beziehungsweise ‚comes‘ als Mitglieder der Chiemgauer gekennzeichnet werden. Von diesen dürfte der zum 1. Mai aufscheinende, mit dem Zusatze ‚marchio‘ ausgezeichnete Otaker der Sohn und Nachfolger Ozis gewesen sein, und ich nenne ihn deshalb Otaker II. Zum Beweise dieser Annahme stütze ich mich auf Nachstehendes. Dieser Otaker findet sich ausser T. nur noch im Todtenbuche von St. Lambrecht, welche Aufzeichnung, da die Gründung dieses Klosters erst am Ausgange des Jahres 1102 erfolgte,[2] jedenfalls von späterer Hand geschehen ist als die zu Traunkirchen. Daraus erklärt sich,[3] weshalb ihn der Einzeichner von St. Lambrecht nicht als ‚marchio,‘ sondern nur als einfachen ‚comes‘ eingetragen hat. Da ein Otaker um die Mitte des XI. Jahrhunderts die markgräfliche Würde thatsächlich innehatte, der zum 29. März in T. aufscheinende Otacher aber nur als Comes von Traunkirchen bezeichnet wird, so dürfte T. ihn mit Angabe seines Amtes in seine Spalten aufgenommen haben, was um so wahrscheinlicher wird, weil dieser Otaker bei seinem Hinscheiden Markgraf der karantanischen Mark war. Otaker, den ich deshalb als den zweiten dieses Namens bezeichne und in dem ich den Begründer der Machtstellung seines Hauses begrüsse, war durch das Erlöschen der reichbegüterten und mächtigen Grafen von Lambach in den Besitz eines bedeutenden Theiles des heutigen Landes ob der Enns gekommen. Die Lambacher Grafen, deren Ursprung Strnadt, nicht ohne überzeugende Gründe dafür anzuführen, auf den letzten Grafen des Traungaues, Meginhard, zurückzuführen versucht hat,[4] besassen im XI. Jahrhunderte das ehemalige Hausruckviertel, den Attergau ausgenommen, sowie einen

platte zu Garsten an. Näheres in meiner Abhandlung ‚Die Wappen der Aebte von Garsten‘.

[1] Diesen Tag hat nur noch das Todtenbuch von St. Erintrud in Salzburg; die Nekrologien von Kremsmünster, Seckau, Rein und Klosterneuburg haben den 30., Admont hat den 31. December.

[2] Pangerl, Studien zur Geschichte des Klosters St. Lambrecht in Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen II. Jahrgang, 114 ff.

[3] Siehe unten.

[4] Geburt des Landes ob der Enns, 43.

Grosstheil des westlichen Traunkreises.[1] Arnold II. von Lambach hatte nach Entsetzung des Herzogs Adalbero von Kärnten aus dem Hause Eppenstein durch Kaiser Konrad II. im Jahre 1035 die karantanische Mark erhalten. Neben Arnold erscheint schon im Jahre 1042 sein Sohn Godfried als Markgraf der Kärtner Mark, doch starb derselbe schon im Jahre 1049, während Ersterer ihn noch um fast sechs Jahre überlebte und erst 1055 die Welt verliess. Da dem alten Markgrafen sein anderer gleichnamiger Sohn Arnold III. im Tode auch schon vorhergegangen war, der dritte Sohn Adalbero aber sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte und Bischof von Würzburg geworden war, und von seinem ersten Sohne, dem Markgrafen Godfried, nur eine Tochter Mathilde ihn überlebte, welche mit dem Grafen Ekbert I. von Formbach vermählt war, so fand eine Theilung des grossen Besitzes der Lambacher statt. An Mathilde und durch sie an die Grafen von Formbach kamen die Allode in dem Gebiete von Pütten in Niederösterreich und das Donauthal von der Rotensala bis Schönhering. Bischof Adalbero erhielt die heutige Stadt Wels und andere Güter, welche er theilweise zur Dotation seiner Stiftung Lambach verwendete. Der übrige Theil, sowie die Besitzungen in der karantanischen Mark gediehen an den Grafen Otaker II., welcher im Jahre 1048 noch als Graf im Chiemgau erscheint.[2] Der Rechtstitel, auf Grund dessen Otaker diesen bedeutenden Besitz seinem Hause erwarb, war der der Consanguinität, wenngleich ihr Grad sich nicht mehr bestimmen lässt.[3]

Durch dieses reiche Erbe war Otaker II. nicht nur in den Besitz eines grossen Theiles des heutigen Landes ob der Enns gelangt, sondern hatte auch in der Kärntner Mark einen

[1] Die Besitzungen der Lambacher finden sich am besten nachgewiesen von Strnadt in seinem Werke ‚Peuerbach' 94 ff. Das Comitat dieses Hauses dehnte sich vom Hörzinger Walde und Naternbach im Norden bis an den Almsee und das Todte Gebirge im Süden, vom Hausruck im Westen bis an die Krems im Osten und von der Vereinigung der Ager und Veckla im Südwesten bis auf den Kasberg im Südosten. Strnadt, Geburt a. a. O. 43.

[2] Juvavia, Diplom. Anhang 233, Nr. 95.

[3] Die Consanguinität erhellt aus der unechten Urkunde Altmann's von Passau vom Jahre 1088: ‚Hec omnia predictus marchio … ab Arnolfo magnifico comite de Welsa atque de Lambachha ipsorum consanguineo ad eos (Otakerum et eius patrem) fuerant deuoluta atque possessa.' Urkundenbuch von Oberösterreich II, 118, Nr. 82.

mächtigen Allodialbesitz erhalten,[1] weshalb ihm auch die Verwaltung dieser Mark übertragen wurde. Diese Uebertragung dürfte mit Rücksicht, dass Graf Arnold II. von Lambach am 3. März wahrscheinlich noch im Jahre 1055 gestorben ist,[2] in diesem Jahre noch stattgefunden haben; denn schon am 21. Februar des nächsten Jahres, 1056, schenkt Kaiser Heinrich III. zu Mainz das Gut Odelisniz und die anderen Besitzungen, ‚que in marchia et comitatu Otacharii marchionis sita sunt‘, und welche einem gewissen Ebo wegen Hochverrathes abgesprochen wurden, dem Bisthnm Brixen.[3] Von dieser Zeit ab erscheint Otaker bis um die Mitte des Jahres 1059 als Markgraf von der karantanischen Mark,[4] um dann aus den Urkunden wie aus der Geschichte selbst zu verschwinden. Der Grund dieses Verschwindens dürfte wohl kein anderer gewesen sein, als dass er durch einen unglücklichen Kampf die Mark von Kärnten wieder verlor und bald darauf starb. In dem Herzogtume Kärnten hatten sich auch nach der Absetzung des Herzogs Adalbero im Jahre 1035 die Eppensteiner, gestützt auf ihren grossen Allodialbesitz und unterstützt von den Grossen des Landes, stets gehalten, und die von Kaiser Heinrich III. eingesetzten Herzoge hatten wenig oder gar keinen Bestand gewonnen. In den stürmischen Zeiten, welche nach Heinrich III. Tode infolge der Minderjährigkeit Heinrichs IV. und der schwachen vormundschaftlichen Regierung der Kaiserswitwe Agnes über das deutsche Reich hereingebrochen waren, hatte sich, wie es scheint, Markward, der Sohn des entsetzten Herzogs Adalbero, der obersten Gewalt über Kärnten wieder bemächtigt und aller Wahrscheinlichkeit nach auch die karantanische Mark an sich

[1] Dass die Otakere schon vor dem Erlöschen der Lambacher in der karantanischen Mark Güter besassen, wie Pritz u. A. annehmen, ist zweifelhaft und wird nur durch die vermeintliche Abstammung derselben von Aribo und Otaker Graf in Leobengau zu begründen versucht.

[2] Das älteste Nekrologium von Lambach, das leider nur bis zum 20. April reicht, gibt dieses Datum als Todestag an.

[3] v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark I, 70, Nr. 62. Odelisniz ist, nach v. Zahn a. a. O. 883, das heutige Oisnitz bei Preding westlich von Wildon.

[4] v. Zahn, Urkundenbuch I, 72, 74, Nr. 65, 66. Die Urkunde des Jahres 1057, in welcher Otaker als Markgraf die Schenkung von Azmannswiesen an Azzo von Kuenring durch Kaiser Heinrich IV. bezeugt, stammt aus späterer Zeit.

zu ziehen gesucht. In dem deshalb ausgebrochenen Kampfe scheint Otaker unglücklich gegen die Eppensteiner gewesen zu sein und die Mark verloren zu haben.[1] Kurze Zeit später, am 1. Mai aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 1060, dürfte Otaker II. gestorben sein.[2] Von seinen Familienverhältnissen wissen wir nichts Bestimmtes. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte die zum 19. Februar in den Todtenbüchern von St. Lambrecht und Traunkirchen aufscheinende Gräfin Wilbirgis seine Gemahlin gewesen sein. Zu Traunkirchen dürfte Otaker II. nicht in näheren Beziehungen gestanden sein; in T. findet sich keine Andeutung darüber. Wir dürfen deshalb nicht ohne Grund annehmen, dass damals noch Leotold von Raschenberg-Reichenhall im Besitze des Comitates an der oberen Traun sich befunden habe. Dieser Umstand dürfte auch die Ursache gewesen sein, dass Otaker IV. in T. als ‚marchio' der er in Wirklichkeit auch war, aufscheint, während er für die Mönche von St. Lambrecht nur ‚comes' sein konnte, denn der Stifter ihres Klosters, Herzog Heinrich III. von Kärnten (Heinrich ‚mit dem Greim' 1090 bis 1122),[3] war der jüngere Sohn jenes Markward von Eppenstein, welcher mit seinem Sohne Liutold und unterstützt von dem einheimischen Adel, das seinem Vater Albero im Jahre 1035 abgesprochene Kärnten und vermutlich auch den grössten Theil der karantanischen Mark wieder an sein Haus gebracht hat. Wie für die Eppensteiner so war auch für die Mönche von St. Lambrecht, dem Hauskloster dieses Geschlechtes, Otaker II. niemals Markgraf, sondern einfacher Graf, als welchen sie ihn auch in ihr Todtenbuch eingetragen haben. Otaker und seine Gemahlin Wilbirg dürften überhaupt ihre Einzeichnung in das St. Lambrechter Nekrologium nur der späteren nahen Beziehung zwischen Heinrich III. und dem Markgrafen Otaker IV. von der Steiermark zu danken haben, welche nahe Beziehung

[1] Wenigstens erscheint Markward von Eppenstein im Jahre 1066 im Besitze der karantanischen Mark, wie dies aus einer Tauschhandlung desselben mit dem Erzbischof Gebhard von Salzburg erhellt; v. Zahn, Urkundenbuch I, 77, Nr. 68. Ueber diesen Kampf, den zuerst Strnadt als sehr wahrscheinlich nachgewiesen hat, ist seine Abhandlung: ‚Geburt' u. s. w., 55, 56 einzusehen.

[2] Nach Strnadt a. a. O. 56, der auch die Gründe für das Jahr 1060 in überzeugender Weise darlegt.

[3] Dass nicht Markward, sondern Heinrich von Eppenstein der Stifter von St. Lambrecht ist, hat Pangerl a. a. O. überzeugend dargethan.

durch ihre Gemahlinnen Elisabeth und Sophie, Töchter Liutpold II. von der Ostmark, entstanden sind.[1]

Als seinen Sohn und Nachfolger haben wir jenen Otaker anzusehen, welchen T. zum 29. März eingezeichnet hat. Strnadt[2] und nach ihm Meyer[3] und andere Historiker streichen diesen Otaker III. gänzlich aus der Reihenfolge der Chiemgauer und lassen auf den Markgrafen Otaker II., den sie als Otaker I. bezeichnen, sofort den Enkel desselben Otaker IV. mit der Bezeichnung Otaker II. folgen. Strnadt sucht seine Hypothese durch die Annahme zu begründen, Otaker IV. sei bei dem Tode seines Vaters noch unmündig gewesen und habe erst durch den Gegenkönig Rudolf von Schwaben um 1078 die markgräfliche Würde erhalten. Es lässt sich nicht leugnen, dass diese Hypothese scharfsinnig ist und daher auch bestechend wirkt; aber nichtsdestoweniger muss sie auf Grund der Einzeichnungen in den Todtenbüchern österreichischer und steirischer Klöster als unhaltbar bezeichnet werden. Die Angaben der Nekrologien von Traunkirchen, Admont, Kremsmünster und Seon im Zusammenhalte mit den Einzeichnungen in den anderen oben schon erwähnten Todtenbüchern lauten so bestimmt und sicher für die Existenz eines Markgrafen Otaker in der Zeit von 1060 ab bis gegen das Jahr 1080, dass jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Wir haben oben schon die nach den Angaben der Nekrologien feststehenden Todestage der letzten vier Sprossen der Chiemgauer angegeben, nämlich den 28. November für den im Jahre 1122 gestorbenen Otaker IV., den 24. October für Leopold gestorben 1129, den 31. December für Otaker V. gestorben 1164 und den 9. Mai für Herzog Otaker VI. gestorben 1192. Es bleiben, abgesehen von dem zum 5. März aufscheinenden Otaker I., nach den Todtenbüchern von St. Lambrecht, Seon, Admont und Kremsmünster und namentlich nach den Einzeich-

1 Liupold II., Markgraf von Oesterreich
† 1096.

Sophie	Elisabeth
mar. Heinrich III. von Kärnten.	mar. Otaker IV., Markgraf von Steier.

2 Strnadt, Geburt a. a. O. 53 ff.

3 Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., I., 209 ff.

nungen in T., die, weil alle Otakere enthaltend, wohl als die Hauptquelle zu bezeichnen sind, noch zwei Otaker zum 29. März und 1. Mai übrig, die ‚marchio', beziehungsweise ‚comes' genannt werden und der Zeit nach vor Otaker IV. gesetzt werden müssen. Den zum 1. Mai erwähnten Otaker haben wir als den um 1060 verstorbenen Otaker II. nachzuweisen versucht, weshalb der zum 29. März in den erwähnten Nekrologien auftretende Otaker nur dessen Sohn und Nachfolger Otaker III. sein kann. Die Nekrologien von Admont, Kremsmünster und Seon nennen ihn ‚marchio' und tragen, obwohl diese Einzeichnungen erst aus der Zeit stammen, in welcher das Prädicat ‚Markgraf' bei den Chiemgauern schon feststand, damit den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung. Otaker III. bekleidete in der That die markgräfliche Würde, wie dies sein Sohn und Nachfolger Otaker IV. selbst bestätigt, wenn er ihn ‚marchio' nennt.[1] Es ist nicht anzunehmen, dass der Sohn dem Vater dieses Prädicat beigelegt hätte, wenn dieser nicht wirklicher Markgraf gewesen wäre, und da in dieser Zeit noch keine Titularmarkgrafen existirten, sondern dieser Titel auf reeller Grundlage basierte,[2] so muss Otaker III. thatsächlich einer Mark vorgesetzt gewesen sein. Diese Mark konnte aber nur die alte karantanische Mark gewesen sein. Freilich waltete Otaker nicht über das ganze Gebiet der Mark, da ein Grosstheil derselben, wie aus der Urkunde erhellt, wodurch die Eppensteiner sich im Jahre 1066 vom Erzbischofe Gebhard von Salzburg gegen Abtretung einiger Güter und Zehente in Kärnten und in der Mark pfarrliche Rechte für einige Kirchen erwarben,[3] im Besitze des gedachten Hauses war; aber ein nicht unbedeutendes Gebiet der Mark, darunter der grösste Theil des Ennsthales, war von den Eppensteinern nicht besetzt worden. Ueber dieses Gebiet dürfte Otaker III. in der Eigenschaft als ‚marchio' die Verwaltung geführt haben. Für unsere Annahme spricht das Auftreten des zweiten Sohnes Otakers, Adalbero — auch Adalbert geheissen — als Graf des Ennsthales um das Jahr 1078, was nicht leicht möglich gewesen wäre, wenn die ganze Mark im Besitze der Eppensteiner ge-

[1] Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 121, 10.
[2] Huber, Geschichte Oesterreichs I, 267, Note 3.
[3] v. Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, 77, Nr. 68.

wesen wäre. Die Annahme, dass Markward oder dessen Sohn Liutold dem Adalbero, den einige Quellen auch ‚marchio' nennen, das Ennsthal abgetreten hätten, kann deshalb nicht bestehen, weil dasselbe zum grössten Theile dem Hochstifte Salzburg gehörte und der Erzbischof Gebhard bis zu Beginn des Jahres 1077 zu dem Kaiser Heinrich IV. in freundschaftlichen oder wenigstens in guten Beziehungen stand.[1] Viel wahrscheinlicher ist, dass Adalbero nach des Vaters Tode das Ennsthal erhalten,[2] oder, wie es seinem gewaltthätigen Charakter nach nicht undenkbar erscheint,[3] sich desselben mit Gewalt gegen seinen Bruder Otaker IV. bemächtigt hat. Zwar erscheint in dem ganzen Zeitraume von 1060 ab bis gegen das Jahr 1078 kein Markgraf der karantanischen Mark; denn die Eppensteiner nannten sich nie Markgrafen, aber die wenigen Urkunden, die uns aus dieser Zeit erhalten sind und in denen die Mark erwähnt wird, behandeln nur solche Orte und Güter, die nicht im Ennsthale lagen und deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach von den Eppensteinern besetzt gehalten wurden oder in den von ihnen besetzten Gebieten der Mark sich befanden.[4] Wir glauben demnach, ohne grösseren Widerspruch zu befürchten, Otaker III. als Markgrafen annehmen zu müssen, und dies um so mehr, da ihn sein eigener Sohn, wie oben erwähnt wurde, als solchen bezeichnet. Um dem von ihm verwalteten Gebiete nahe zu sein, nahm Otaker in der Burg zu Steier, welche die Grafen von Lambach am Zusammenflusse der Enns und Steier auf jener Höhe erbaut hatten,[5] auf welcher sich jetzt das schöne Schloss der Grafen von Lamberg erhebt, seinen Sitz, weshalb ihn auch sein Sohn ‚Otaker Styrensis' nennt.[6] Von seinem ferneren Geschicke wissen wir nur, dass er in der nächsten Nähe seiner Burg zu Steier, auf seinem Gute Garsten ein frei-

---

1 Meyer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, 49 ff.

2 ‚Otachir (IV.) marchio obiit, qui fratrem habuit Alberonem, cuius comitatus ab Enswald usque Geizaerwald', sagen die Ann. St. Rudberti Salisb. in Mon. Germ. SS. IX, 766 ad a. 1122.

3 Sein gewaltthätiger Charakter erhellt aus der Urkunde vom Jahre 1086, wodurch Adalbero vom Banne gelöst wurde; v. Zahn, a. a. O. 99, Nr. 85.

4 v. Zahn, a. a. O. 80, 81, 84, Nr. 69, 70, 76.

5 Dies hat zuerst Strnadt, a. a. O. 44, Note 98 überzeugend nachgewiesen.

6 Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 121, Nr. 10.

weltliches Collegiatstift gegründet hat,[1] sowie dass er zu Rom gestorben sei.[2] Wann sein Hinscheiden erfolgte, lässt sich nicht genau bestimmen; doch dürfte der in dem Güterverzeichnis von Admont als erster weltlicher Zeuge aufgeführte Otaker marchio Stirensis,[3] sowie der in dem Uebergabsdocumente der Pfarre Kilb an Göttweig durch Altmann von Passau erwähnte Otaker[4] nicht mehr Otaker III., sondern dessen Sohn und Nachfolger in der Mark Otaker IV. sein. Beide Urkunden fallen in die Zeit von 1076 bis 1083 (1087), weshalb auch Otakers III. Tod in diese Zeit zu setzen ist.[5]

Während die erwähnten Nekrologien sowie der Sohn selbst Otaker III. als ‚marchio' bezeichnen, nennt ihn T. einfach ‚comes'. Auch diese Bezeichnung entspricht den thatsächlichen Verhältnissen. Durch den Zusatz ‚nostre congregationis istius loci' bezeichnet ihn T. als denjenigen Otaker, auf welchen die Grafschaftsrechte des Salzkammergutes von Leotold von Raschenberg-Reichenhall übergegangen sind. Wie aus dem Umstande erhellt, dass dieses Gebiet noch in den Zeiten Königs Otaker II. von Böhmen und der Herzoge aus dem Hause Habsburg als ein von dem übrigen Lande ob der Enns gesondertes politisches Ganzes erscheint,[6] hat Otaker III. dieses Gebiet nicht mit dem Erbe der Lambacher verschmolzen, sondern getrennt von demselben verwaltet. Deshalb war er für die Nonnen von Traunkirchen nicht Markgraf, sondern Graf, mit welchem Titel auch sein Enkel Leopold noch in T. eingezeichnet erscheint.[7] Da sein Vater, welcher noch nicht im Besitze des Gebietes an der oberen Traun war, um das Jahr 1060 die Welt verliess, so

[1] Ich habe schon in meiner Geschichte von Garsten (1880) nachgewiesen, dass die gewöhnliche Annahme, das Stift Garsten sei 1080 gegründet worden, unhaltbar ist, für welche Annahme Strnadt a. a. O. neue Belege gebracht hat.

[2] Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 121, 160, Nr. 10 und 121; II, 134, Nr. 95.

[3] v. Zahn, Urkundenbuch, a. a. O. I, 85, Nr. 77, setzt diese Urkunde zwischen 1074 und 1086; Strnadt a. a. O. nimmt das Jahr 1078, Wichner, Geschichte von Admont I, c. 1110 an.

[4] Fontes rer. Austr. II, VIII, Nr. X, mit den trefflichen Erläuterungen von Carlin p. 123.

[5] Vermuthlich um das Jahr 1078.

[6] Siehe oben.

[7] Nekrologium T. zum 9. August.

dürfte der Uebergang des Salzkammergutes von den Raschenbergern an die Chiemgauer nach dieser Zeit erfolgt sein. Als Inhaber des Comitates an der oberen Traun konnte er auch dem Nonnenkloster und dessen Hintersassen die Immunität zugestehen, und es ist demnach unter dem ‚comes Otacher', welcher dem Kloster, wie Herzog Otaker VI. im Jahre 1191 beurkundet,[1] die theilweise Gerichtsfreiheit gegen Ueberlassung bestimmter Güter eingeräumt hat, niemand Anderer als Otaker III. zu verstehen.

Als seine Gemahlin haben wir wohl jene Wilibirg anzusehen, welche T. zum 27. August aufweist. Dafür spricht vor allem, dass, wie eine Garstener Urkunde besagt, die Gemahlin Otakers III. den Namen Wilibirg trug.[2] Auch ihre Einzeichnung in die Nekrologien von St. Lambrecht, St. Florian,[3] Traunkirchen und Seon beweist, dass sie in unseren Landen eine bekannte Persönlichkeit war, was für die Gemahlin Otakers III., der zuerst in Steier seinen Sitz aufgeschlagen hat, passen würde. Ihre Familienzugehörigkeit lässt sich mit Sicherheit nicht näher mehr bestimmen. Der Umstand, dass sie und ihr Gemahl allein unter allen Chiemgauern in dem Todtenbuche von Seon, dem Hauskloster der mächtigen Aribonen,[4] aufscheinen, scheint auf nahe Beziehungen zu diesem edlen Hause hinzudeuten. Ihrer Ehe mit Otaker sollen angeblich vier oder, wie Pritz annimmt,[5] fünf Kinder entsprossen sein. Die beiden Söhne Otaker IV. und Adalbero (Adilbert) stehen urkundlich ausser allem Zweifel, anders verhält es sich mit den angeblichen drei Töchtern Sophie, Ata und Elisabeth. Die letzte wird als die Gemahlin des Grafen Rudolf von Dietmarsen aufgeführt. Die Annales Stadenses nennen sie die Schwester Otakers von Steier,[6] unter welchem

[1] Reg. Nr. 2.

[2] Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 160, Nr. 121.

[3] Czerny, Das älteste Todtenbuch des Stiftes St. Florian, Archiv für österreichische Geschichte, 56 Bd., zum 27. August.

[4] Das Kloster des heil. Lambert zu Seon in Baiern wurde im X. Jahrhunderte von Aribo I. gegründet; siehe Herzberg-Fränkel in Necrologium Germ. II, I, 217.

[5] Geschichte der steirischen Ottokare a. a. O. 253.

[6] ‚Item Rodolfum, qui duxit Elizabeth sororem Ottokkar de Stire, sedante prolem occisus a Thietmarcis' (Mon. Germ. SS. XXVI, 326), welch' letzterer Satz auf keine lange Ehe Elisabeths mit dem im Jahre 1144 von den Dietmarsen erschlagenen Grafen Rudolf deutet.

nach Pritz Otaker IV. zu verstehen sein soll. Elisabeth müsste ein ungewöhnlich hohes Alter erreicht haben, wenn sie Otaker III. Tochter gewesen wäre. Aller Wahrscheinlichkeit nach war sie die Schwester Otaker V. und Tochter Leopold des Starken von Steier. Was Ata anbelangt, so wird sie als die Tochter Otakers III. deshalb ausgegeben, weil dieser das Kloster Traunkirchen wieder hergestellt und demselben seine Tochter Ata als erste Aebtissin gegeben haben soll.[1] Dass Ata eine Tochter Otakers I. war, haben wir früher schon nachgewiesen. Wie sie von Pritz, um seine Annahme von der Wiederherstellung des Stiftes Traunkirchen zu retten, zur Tochter Otakers III. gemacht wurde, obwohl sie dessen Tante war, so muss Sophie, welche der Vermählung des Markgrafen Leopolds III. von der Ostmark mit der Tochter Kaiser Heinrich IV., Agnes, der Witwe Friedrichs von Staufen, zu Melk beigewohnt haben soll,[2] als ein Geschöpf Hauthaler's betrachtet werden, da sie sonst nirgends als nur in seiner bekannten Fälsehung erwähnt wird.

In der Verwaltung der Mark von Steier folgte Otaker III. sein gleichnamiger Sohn Otaker IV. Nach Strnadt[3] soll er die markgräfliche Gewalt vom Gegenkönige Heinrich IV., Rudolf von Schwaben, erhalten und sich nach einem freundlichen Abkommen mit den Eppensteinern von seinem Allodialbesitze Steier Markgraf von Steier genannt haben. Die Belehnung durch Rudolf von Schwaben scheint nicht alles Grundes zu entbehren, da Heinrich IV. kaum einem so hervorragenden Anhänger der päpstlichen Partei in den östlichen Alpenländern die markgräfliche Würde verliehen haben wird; die Beschränkung des Markgrafentitels auf den Allodialbesitz Steier infolge eines friedlichen Abkommens mit den Eppensteinern müssen wir zurückweisen, da, wie wir oben dargethan zu haben glauben, Otaker III. den Markgrafentitel von diesem Besitz schon geführt hat. Dass zwischen Heinrich von Eppenstein und Otaker IV. eine Vereinbarung getroffen worden sein mag, ist an sich nicht unwahrscheinlich, nur dürfte dieselbe mit dem Markgrafentitel, dessen Verleihung vom Kaiser abhing, nichts zu thun gehabt haben. Herzog Heinrich III. von Kärnten dürfte sich mit dem

[1] Pritz a. a. O.

[2] Hauthaler, Fasti Campililien. II, 1309; nach ihm Aquilin Cäsar I, 139.

[3] Geburt etc., a. a. O. 58 ff.

Markgrafen Otaker IV. von Steier kaum vor Ende des Investiturkampfes in den Ländern der Ostalpen in friedlicher Weise auseinandergesetzt haben, sicherlich aber nicht früher, bevor ihm nicht jede Hoffnnng auf einen Erben und Nachfolger geschwunden war. Durch diese Uebereinkunft erhielt das Haus der Chiemgauer einen wahrhaft fürstlichen Landbesitz in der heutigen Steiermark, so das Thal Neumarkt bis an die Mur; im oberen Murthale alle seine Liegenschaften von Murau angefangen bis gegen Kraubat; sein (des Herzogs) Eigen um Leoben; das gesammte Mürzthal von den Quellen der Mürz und den Höhen des Semmering bis Brnck an der Mur und endlich all seinen Besitz von Bruck bis Gösting sowohl an der Mur als in den Seitenthälern.[1] Ob dieses reiche Vermächtnis an den Markgrafen von Steier durch den Einfluss von Herzog Heinrichs III. Gemahlin, Sophie von Oesterreich, der Schwester der Gattin Otakers IV., zustande gekommen ist, lässt sich zwar urkundlich nicht feststellen, dürfte aber wohl kaum einem Zweifel begegnen.

Das Todtenbuch von Traunkirchen berichtet leider nichts über die Vergabungen der Otakere an das Kloster. Dass dieselben innige Beziehungen zu Traunkirchen aufrecht gehalten haben, ist zweifellos; denn nur auf Grund dieser Beziehungen konnte sich trotz des Nekrologiums auch in den Kreis der Nonnen die Sage Eingang verschaffen, dass die Chiemgauer die Stifter des Klosters gewesen wären. Bekanntlich hat Pritz diese Annahme auch urkundlich zu begründen gesucht, indem er sich dabei auf das Document Herzogs Otaker VI. vom Jahre 1191 stützte, in welchem dieser seine Vorfahren als ‚fundatores‘ bezeichnet. Dass aber in diesem Satze ‚fundatores‘ nicht mit Stifter oder Gründer, sondern mit ‚Wohlthäter‘ wiederzugeben ist, erhellt aus dem Wortlaute der Stelle.[2]

Von den Vergabungen der Chiemgauer an Traunkirchen dürfte der Besitz des Klosters zu Trofaiach und im Ennsthale

[1] v. Zahn, Festschrift, a. a. O. 11; Wahnschaffe, l. c. 84, Nr. 253.

[2] Reg. Nr. 2. ‚Ego Otacher dei gracia dux Styrensis notum facio Christi fidelibns, cenobium Trunkirchen hactenus summa pace et quiete usque ad nostra tempora uiguisse et nullius aduocati exactione vexatum fuisse tum ex auctoritate priuilegii, quod illi contulit unus proauorum meorum Otachar comes, tum ex clemencia sequencium principum fundatorum ipsius cenobii, qui eciam aduocaciam propria tenebant manu.‘

Reihenfolge der Otakere Grafen von Grabenstatt,

später Markgrafen von Steier, Grafen des oberen Traunthales (Salzkammergutes),

nach den Einzeichnungen des Nekrologiums von Traunkirchen.

Otaker I. (Ozzi),
Graf von Grabenstatt im Chiemgau,
gestorben am 5. März um 1030.
Gemahlin: N. N.

Otaker II., Erbe der Lambacher Grafen, Markgraf der karantanischen Mark, gestorben am 1. Mai um 1060. Gemahlin: Wilbirgis ? von . . . . gestorben am 18. Februar anno ?	**Ata,** erste Aebtissin von Traunkirchen, gestorben am 15. November anno ?

Otaker III.,
Markgraf von Steier,
Graf im oberen Traunthale und des Erbes der Lambacher,
gestorben am 29. März nm 1078?
Gemahlin: Wilbirgis aus dem Hanse der Aribonen (?),
gestorben am 27. August nach 1078.

Otaker IV., Markgraf von Steier, gestorben am 28. November 1122. Gemahlin: Elisabeth v. Oesterreich, gestorben am 9. October 1114.	**Adilbero (Albero),** Graf (Markgraf) im Ennsthale, gestorben am 22. November 1088.

Leopold, Markgraf von Steier, gest. am 26. October 1129. Gemahlin: Sophie von Baiern, gest. am 12. Jnli ca. 1138.	**Wilbirgis,** Gemahlin Ekbert II. von Formbach-Pütten, gestorben am 21. Jänner nach 1140.	**Chunigunde,** Gemahlin Bernhard I. von Marbnrg-Sponheim, gestorben am 4. December 1150?

Otaker V., Markgraf von Steier, gestorben am 1. Jänner (31. Dec.) 1164. Gemahlin: Chnnignnde v. Vohbnrg, gestorben zn Admont als Nonne am 22. November 1184.	**Elisabeth,** Gemahlin Rndolfs Grafen der Dietmarseu, gestorben am ?

Otaker VI.,
Markgraf von Steier,
erster Herzog der Steiermark,
gestorben am 9. Mai 1192.

herstammen. Der Umstand, dass ausser Otaker I., dem Vater der ersten Aebtissin des Klosters, Ata, welcher seiner Tochter gewiss manches Gut mitgegeben haben wird, nur Markgraf Leopold, in T. als Leotold eingezeichnet, einen Anniversarius hatte,[1] während die übrigen fünf Otakere im Necrologium zwar aufscheinen, aber keines Jahrtages sich erfreuten, deutet auf diesen als Vergaber hin. Wie gross das geschenkte Gebiet zu Trofaiach und im Ennsthale gewesen ist, lässt sich nicht genau feststellen. Aus dem Urbare des Klosters geht nur hervor, dass dasselbe zu Trofaiach von 32 Unterthanen einen nicht unbedeutenden Pfennigdienst bezog, während es von seinen Holden im Ennsthale neben Geld auch Abgaben von Naturalien erhob.[2]

II.

Geschichte des Klosters Traunkirchen.

Wie die Gründung so ist auch das Geschick, welches das Nonnenstift Traunkirchen in den ersten anderthalb Jahrhunderten seines Bestehens zu tragen hatte, in tiefen Nebel gehüllt, aus welchem nur die Namen der ersten Aebtissinnen emportauchen und Zeugniss geben für die Existenz des Klosters in dieser Zeit. Aber auch diese ragen über die dichte Nebeldecke in buntem Gewirre heraus, und nur der glückliche Umstand, dass die Namen der Aebtissinnen Tuta, Wilbirg, Judita und Halka in den Todtenbüchern von Lambach, von St. Erintrud auf dem Nonnenberge zu Salzburg und von St. Lambrecht in der Steiermark von einer Hand des zwölften Säculums eingezeichnet aufscheinen,[3] gestattet, die Aebtissinnen Gertrud I., Margaretha, Gisula, Alheid und Gertrud II. dem vorhergehenden Jahrhunderte zuzuweisen, wobei freilich von einer chronologischen Reihenfolge keine Rede sein kann. So wenig wir aber die bestimmte Aufeinanderfolge der Aebtissinnen anzugeben vermögen, ebensowenig sind wir im Stande, zu bestimmen, aus welchem Kloster der Benedictinen Graf Wilhalm von Raschenberg-Reichenhall die ersten Bewohnerinnen seiner Stiftung am herrlichen Traun-

[1] Am St. Laurenztage.
[2] Urbarium im Archiv des Museums Francisco-Carolinum in Linz.
[3] Siehe T. zum 2. April, 12. März, 27. November, 26. Jänner.

see zugeführt hat. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte das uralte Stift der heiligen Erintrud auf dem Nonnberge zu Salzburg eine Colonie von Nonnen mit der Aebtissin Ata, Tochter des Grafen Otaker I. von Grabenstatt im Chiemgau, an der Spitze nach der Stiftung des Raschenberger's gesandt haben. Wir schliessen dies aus dem Umstande, dass Graf Wilhalm und sein Haus mit Salzburg mannigfache Beziehungen unterhalten hat, sowie daraus, dass zur Zeit der Gründung von Traunkirchen ausser Frauen-Chiemsee kein anderes Benedictinenkloster in unseren Landen existirte. In dieser Annahme bestärkt uns auch der Umstand, dass die Nonnen von Traunkirchen zum St. Erintrudkloster von alter Zeit her, wie dies T. nachweist, freundschaftlichen Verkehr unterhalten haben, während mit Frauen-Chiemsee keine Beziehungen stattfanden.

Den historisch sicheren Boden, obwohl auch dieser ob des Fehlens von urkundlichen Nachrichten noch manche Lücke aufweist, betreten wir erst mit dem vorletzten Decennium des XII. Jahrhunderts, in welcher Zeit die Aebtissin Diemud dem Kloster vorstand, eine für die Wohlfahrt ihres Hauses eifrigst sorgende Frau. Als um das Jahr 1181 der letzte Chiemgauer, Herzog Otaker VI. von der Steiermark, begleitet von einem zahlreichen Gefolge seiner Ministerialen, das Kloster besuchte, vergabte er als Landesherr über Bitten der Aebtissin Diemud das Patronatsrecht über die weithin sich erstreckende Pfarre Traunkirchen an das Kloster für ewige Zeiten. Zugleich bestimmte er, dass von dem Einkommen der Pfarre zwei oder mehrere Priester daselbst unterhalten werden sollten, um sowohl den seelsorgerlichen Pflichten zu obliegen, als auch für sein und seiner Vorfahren Seelenheil zu beten.[1] Die Aebtissin hatte bald neuerdings Ursache, vor dem Herzoge zu erscheinen. Seitdem die Chiemgauer in den Besitz des Comitates an der oberen Traun, des heutigen Salzkammergutes, gekommen waren, hatten sie die Schutzvogtei über Traunkirchen stets persönlich ausgeübt. Während der Minderjährigkeit Otakers VI. aber war der Ministeriale Arnold von Wartenburg aus dem Hause Polheim damit betraut worden. Dem Beispiele anderer Schutzvögte folgend, bedrückte auch der Wartenburger das Kloster und seine Holden sehr stark; wie aus der Urkunde erhellt, scheint

[1] Reg. Nr. 1.

er namentlich das von einem Ahnherrn des Herzogs dem Stifte verliehene Privilegium der Immunität des Klosters wenig geachtet zu haben. Um sich von diesem harten Drucke zu befreien, wandte sich die Aebtissin an den Landesherrn. Als Herzog Otaker VI. zu Enns Gericht hielt, erschien sie vor ihm, und es gelang ihren flehentlichen Bitten, unterstützt von des Herzogs Hofcaplan Eberhard, Gerechtigkeit zu finden. Arnold von Wartenburg wurde seiner Schutzvogtei entsetzt, und der Herzog überliess dem Kloster die Güter zu Kematen, Roitham und Tann, welche seine Vorfahren und er vom Kloster der Advocatie wegen innegehabt hatten. Zugleich erweiterte das Privilegium der Immunität der Stifter in so bedeutender Weise, dass dasselbe die volle Freiheit vom Landgerichte, die todeswürdigen Verbrechen ausgenommen, erhielt.[1] Auf demselben Gerichtstage wurden auch die Ansprüche entschieden, welche die Verwandten Konrads von Wolfsekke auf die Advocatie von Traunkirchen erhoben, indem vier hervorragende Dienstherren des Herzogs: Gundaker von Steier, Otto von Volchensdorf, Herand von Wildonie und Pillung von Kirchheim eidlich bekräftigten, Markgraf Otaker V. habe Konrad von Wolfsekke die Schutzvogtei nicht als Lehen, sondern nur aus Gnade verliehen, wie dies der Wolfsekke auf dem Todtenbette selbst bekannt habe.[2] Von dieser Zeit ab blieben die Landesfürsten stets die Schutzvögte des Klosters, nur Kaiser Friedrich III. übertrug im Jahre 1451 die Vogtei dem Grafen Johann von Schaunberg, Landeshauptmann von Oberösterreich, und beauftragte ihn, das Kloster in seinen Rechten und Freiheiten zu schirmen.[3]

Mit dem Aussterben des Hauses der Chiemgauer mit Herzog Otaker VI. im Jahre 1192 ging die Schutzvogtei an deren Erben, die Babenberger, über. Leider hat sich von diesen ritterlichen Fürsten keine Urkunde erhalten, obwohl nicht zu zweifeln ist, dass sie dem Vertrage auf dem St. Georgenberge bei Enns gemäss dem Kloster seine Privilegien bestätigt haben werden.

---

[1] Reg. Nr. 2.

[2] Nur auf diese Weise dürfte sich der Schluss dieser Urkunde: ‚Nam et ex predictis qnatuor, scilicet Gundachar, Otto, Herrandus, Pillungus sacramento affirmauerunt, Chunradum de Woluesekke eandem aduocaliam non in beneficio sed ex gratia et permissione Otachari marchionis habuisse, quod et ipse in extremis confessus est‘, erklären lassen.

[3] Reg. Nr. 87.

Wie von diesen, so haben sich auch von den Edlen und Ministerialen von Oesterreich und Steier, denen der obenerwähnte Vertrag das Recht einräumte, wie an andere Klöster so nicht minder an Traunkirchen, das in der Reihe der Stifte zuerst genannt wird,[1] Vergabungen zu machen, nur sehr wenige Documente erhalten. Und doch mussten im XII. und XIII. Jahrhundert viele Schenkungen an Traunkirchen von Seite der Edlen, aus deren Kreise die Nonnen zumeist stammten, gemacht worden sein. Es ergibt sich dies aus dem nicht unbedeutenden Güterbesitz, welchen das Kloster dem ältesten Urbar, sowie den dem Ende des XV. und dem Beginne des nächsten Jahrhunderts entstammenden Lehenbüchern zufolge innehatte.[2]

Die Immunität, welche Traunkirchen seit den Tagen der Otakere besass, war aber für dasselbe eine stete Quelle des Streites und der Beunruhigung. Die häufigen Verletzungen dieses Rechtes durch die Landrichter des Ischllandes, deren Sitz im XIV. Jahrhunderte die Feste Wildenstein bei Ischl war,[3] nöthigten die Aebtissinnen nicht selten, bei dem Landesfürsten Schutz ihrer Rechte und Freiheiten zu suchen. Im Jahre 1277 hatte König Rudolf I. von Habsburg zu Wien die Privilegien des Klosters bestätigt,[4] und drei Jahre später, 1280, sah sich die Aebtissin Gertrud III. genöthigt, bei dem grossen Gerichtstage, welchen der Landeshauptmann von Oberösterreich, Markgraf Heinrich von Hohenberg, im Juli dieses Jahres zu Linz abhielt, zu erscheinen und Klage zu führen wegen Verletzung der Immunität ihres Klosters. In öffentlicher Sitzung, umgeben von den ersten Dienstherren des Landes ob der Enns, den Herren von Traun, Capellen, Losenstein, Volkensdorf u. a., entschied der Landeshauptmann, dass die Aebtissin von Traunkirchen ‚de iure et de facto ius iudicandi seu iurisdictionem in omnibus curtibus necnon et hominibus monasterio suo pertinentibus in cunctis causis ipsos contingentibus iudicio sanguinis dumtaxat excepto‘ besitze.[5] Trotz dieser Bestätigung, welche

[1] Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 399, Nr. 272.

[2] Urbar im Musealarchiv in Linz.

[3] Diese Burg erscheint urkundlich zuerst im Jahre 1354, bestand aber jedenfalls schon vor dieser Zeit. Urkundenbuch des Landes ob der Enns VII, 234, Nr. 345.

[4] Reg. Nr. 9.

[5] Reg. Nr. 10.

die erwähnten Ministerialen noch durch Zuhängung ihrer Siegel bekräftigten, erloschen die Verletzungen nicht, und mehr als einmal noch mussten die österreichischen Herzoge zu Gunsten der Nonnen wegen der Immunität einschreiten. So bestätigte Herzog Albrecht II. im Jahre 1347 die Freiheit Traunkirchens von der Gerichtsbarkeit und befahl allen seinen Amtsleuten, dieselben genau zu respectiren.[1] Nichtsdestoweniger sah sich Herzog Albrecht III. im Jahre 1384 veranlasst, ein strenges Verbot an Richter und Rath von Gmunden zu erlassen, die Holden des Klosters wegen vor ihrer Stadt begangener Vergehen vor ihr Gericht zu ziehen; erst wenn die Aebtissin das Recht verweigerte, könnte das Stadtgericht einschreiten.[2] Auch im XV. Jahrhunderte dauerten die Verletzungen der Immunität fort. Zwar hatte Kaiser Sigmund im Jahre 1434 über Bitten der Aebtissin Barbara alle Rechte und Freiheiten Traunkirchens wieder bestätigt und jede Verletzung derselben mit strenger Ahndung bedroht;[3] nichtsdestoweniger sah sich König Friedrich IV. 1450 veranlasst, seinem Pfleger zu Wildenstein und Amtmann zu Gmunden Wolf Freytag zu verbieten, die Immunität des Klosters zu verletzen.[4] Diese steten Eingriffe mögen diesen Herrscher bewogen haben, den Grafen Johann von Schaunberg mit der Vogtei des Klosters zu betrauen, sowie demselben zwei Jahre später, 1453, den grossen Freiheitsbrief auszustellen, durch welchen nicht nur das Privilegium der Immunität bestätigt, sondern auch der Umfang desselben genau nmschrieben wurde.[5]

Doch nicht nur die Gerichtsfrei, auch die übrigen Rechte wie nicht minder die Güter des Klosters verwickelten dasselbe in manchen Streit. Von alter Zeit her gehörte den Nonnen die Hälfte des Ertrages des Gerichtes nnd Nachgerichtes, sowie des Zolles und Salzzwickens[6] zn Gmunden. Als ihnen der herzogliche Amtmann daselbst, Urban der Gundachker, darin Abbruch

[1] Reg. Nr. 32.
[2] Reg. Nr. 46.
[3] Reg. Nr. 70.
[4] Reg. Nr. 86.
[5] Reg. Nr. 87, 89.
[6] Das ‚Zwicken' des Salzes bestand in dem Verschliessen der Salzfässer, welches durch eigene Arbeiter, Salzzwicker genannt, verrichtet wurde. Die Händler hatten dafür eine bestimmte Taxe zu erlegen, die zwischen dem herzoglichen Salzamte und Traunkirchen getheilt wurde.

that, erliessen 1335 die Herzoge Albrecht II. und Otto von Oesterreich einen strengen Befehl an denselben, das Kloster ferner nicht mehr zu beeinträchtigen.[1] Dass auch in späterer Zeit dieses Recht des Klosters missachtet wurde, bezeugt das Verbot des Herzogs Albrecht III. vom Jahre 1385 an seinen Amtmann Niklas den Höferlein zu Gmunden, dem Stifte den ihm zukommenden Theil der Gerichtsgelder ohne Widerrede auszuzahlen.[2] Vermutlich bewogen diese Streitigkeiten Aebtissin und Capitel von Traunkirchen, sich mit einem jährlichen Pauschalbetrage von fünfzig Pfund Wiener Pfennigen aus dem Erträgnisse des Gerichtes und Zolles zu Gmunden abzufinden. Es erhellt dies aus dem Auftrage, welchen König Friedrich IV. in seinem und seines Mündels Ladislaus Namen im Jahre 1448 an den Amtmann zu Gmunden Wolf Freytag erliess, dem Kloster diese Summe, welche durch einige Zeit demselben nicht ausgefolgt worden war, nachdem die Aebtissin ihr Recht urkundlich nachgewiesen habe, wieder auszuzahlen, und zwar zu jeder Quatemberzeit zwölf Pfund und vier Schillinge.[3]

Auch um ihr gutes Recht an dem Salzberge zu Hallstatt, wie nicht minder an dem ‚Pfändlein‘ zu Ischl hatten die Nonnen zu kämpfen. Als die römische Königin Elisabeth, Witwe Albrechts I. von Habsburg, nach dem Tode ihres Gemahles den Salzberg bei Hallstatt wieder zu bebauen begann und dadurch die eigentliche Begründerin der Salzindustrie von Oberösterreich wurde,[4] trat sie auch mit dem Kloster Traunkirchen wegen des demselben gehörigen Antheiles an dem Hallberge in Unterhandlung. Die Nonnen überliessen der grossen Königin gegen eine jährliche Rente von hundert Pfunden, welche Summe Herzog Friedrich der Schöne im Einverständnisse mit seiner Mutter Elisabeth um zehn Pfund jährlich erhöhte, alle ihre Rechte an dem Salzberge und an dem ‚Pfändlein‘ zu Ischl.[5] Obwohl König Friedrich im Jahre 1316 seinen Amtleuten zu Hallstatt verboten hatte, von dem daselbst gewonnenen Salze früher etwas zu verkaufen, bevor sie nicht den Nonnen von

[1] Reg. Nr. 20.
[2] Reg. Nr. 47.
[3] Reg. Nr. 79.
[4] Näheres in meiner Schrift ‚Königin Elisabeth von Görz-Tirol‘ 19 ff.
[5] Reg. Nr. 12, 13.

Traunkirchen die jährliche Rente ausgefolgt hätten,[1] so sahen sich doch diese genötigt, öfters den Landesfürsten um seine Intervention zu bitten, damit sie zu ihrem Rechte kämen. So befahl Herzog Leopold IV. von Oesterreich im Jahre 1408 seinem Amtmanne Peter Freytag zu Gmunden, das auf das Amt daselbst angewiesene Geld dem Kloster genau zu entrichten, welchen Befehl Herzog Ernst neuerdings einschärfte.[2] Wie dieses Recht, so wurden dem Kloster auch die Mauthfreiheit, das Jagd- und Fischereirecht auf dem Gmundner- und Hallstättersee u. a. bestritten.[3]

Diese Bedrückungen und Kämpfe, welche das Kloster im XIV. und XV. Jahrhunderte um sein gutes Recht zu erdulden hatte, wurden aufgewogen durch die Huld und Gnade, welche die Landesfürsten demselben erwiesen. Obwohl die Nonnen auf ihre Anrechte an den Salzberg Verzicht geleistet hatten, so gestatteten doch wegen der grossen Not, in welche das Kloster durch eine grosse Feuersbrunst gerathen war, die Herzoge Albrecht II. und Otto von Oesterreich im Jahre 1335 den Nonnen nicht blos die Wiederaufrichtung der Salzpfanne zu Ischl, sondern auch die Bearbeitung des Salzberges zu Hallstatt auf ihrem und dem landesfürstlichen Antheil.[4] Doch scheint der Ertrag des Salzsiedens für das Kloster nicht gross gewesen zu sein, weil Herzog Albrecht V. im Jahre 1412 den Nonnen eine Zeile Salz, gewöhnlich weil kirchlichen oder armen Personen geschenkt ‚Gottzeil‘ genannt, zu dreissig Fuder, alljährlich von dem Sudhause in Hallstatt zu reichen befahl,[5] welche Gabe König Friedrich in seinem und seines Mündels Ladislaus Namen im Jahre 1449 verdoppelte.[6] Ueberhaupt bewies sich dieser Fürst sehr gnädig gegen Traunkirchen. So gestattete er 1449 der Aebtissin Barbara den Ausschank von sieben ‚Dreilingen‘ Wein in dem Schankhause des Klosters, ohne das dafür zu bezahlende ‚Ungelt‘ entrichten zu dürfen.[7] Im selben Jahre verordnete er auch, dass die Nonnen bei Gelegenheit der Vermählung einer österreichischen Prinzessin, zu deren Ausstattung

[1] Reg. Nr. 14. [2] Reg. Nr. 59, 60.
[3] Reg. Nr. 84, 38, 39.
[4] Reg. Nr. 21, 22, 23.
[5] Reg. Nr. 63. [6] Reg. Nr. 85.
[7] Reg. Nr. 81. Ein Dreiling Wein waren beiläufig zwölf Hectoliter, nach Melker und Seitenstettner Urbarien siebzehn Hektoliter.

alle Kirchen und Klöster der herzoglichen Lande stets nicht unbedeutende Beiträge leisten mussten, niemals mehr als achtzig Gulden zu geben hätten;[1] auch erweiterte er 1459 dem Stifte die Mauthfreiheit.[2]

Das Kloster bedurfte aber auch dieser landesherrlichen Wohlthaten, da es trotz seines nicht unbedeutenden Besitzes doch stets mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wozu Kriege und Elementarschäden wohl das Meiste beitrugen. Schon bald nach dem Erlöschen des Hauses der Babenberger hatten bairische Kriegsschaaren dem Kloster bedeutenden Schaden zugefügt und seine Finanzen in Verwirrung gebracht.[3] Durch die Kämpfe zwischen Albrecht I. und dem Erzbischofe von Salzburg wurde es in seinen Besitzungen im Ennsthale und bei Aussee nicht unbedeutend geschädigt. Auch der Kampf zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig von Baiern zog es in Mitleidenschaft; doch das schwerste Geschick hatte es durch eine mächtige Feuersbrunst zu erleiden. Dem gefrässigen Elemente fielen die meisten Gebäude des Klosters zum Opfer. Auch alle älteren Urkunden, wenige ausgenommen, wurden durch diese Brunst, welche um 1326 aus unbekannter Ursache ausbrach, vernichtet.[4] Das Kloster, welches ohnedies durch die damals zwischen Oesterreich und Baiern herrschenden Fehden in seinen Finanzen stark geschädigt wurde, konnte sich nur schwer und mühsam von diesem gewaltigen Schlage wieder erholen. Ermöglicht wurde den Nonnen der Wiederaufbau durch das Eingreifen der weltlichen wie geistlichen Fürsten. Herzog Albrecht II. und sein Bruder Herzog Otto gestatteten denselben den Wiederbetrieb der Salzpfanne zu Ischl, Erzbischof Friedrich von Salzburg beauftragte 1327 alle Geistlichen seiner Erzdiöcese, in allen ihren Kirchen und Kapellen Almosen für das verarmte Kloster zu sammeln,[5] und der Diöcesanbischof von Traunkirchen,

[1] Reg. Nr. 82. [2] Reg. Nr. 92.

[3] Es erhellt dies aus Reg. Nr. 7.

[4] In der Urkunde, durch welche König Friedrich 1448 die Ausfolgung der fünfzig Pfnnd als die Hälfte des Erträgnisses des Stadtgerichtes und der Zölle von Gmunden anbefahl, heisst es, dass die Aebtissin ihr Recht auf diese Snmme, ‚wiewol die haubtbrieff .... in einer prunste desselben gots hauses vorlanngst-entwicht und verlorn wern‘, bewiesen habe. Reg. Nr. 79.

[5] Reg. Nr. 16.

Albert von Passau, incorporierte 1332 die Pfarre Traunkirchen dem Kloster mit der Bedingung, dass der Rest des pfarrlichen Einkommens nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Kloster zu verbleiben habe, welches aber alljährlich den verarmten Nonnen zur Besserung ihres Gewandes unbeschadet ihrer sonstigen Bezüge ein halbes Pfund Wiener Münze reichen sollte.[1] Wie langsam aber Traunkirchen von diesem grossen Unglücke sich erholte, zeigen die Ablassbriefe mehrerer Bischöfe vom Jahre 1341, welche allen Gläubigen, die zum Wiederaufbau des zerstörten Klosters beitragen würden, die kirchlichen Gnadenschätze spendeten, welchem wohlthätigen Werke sich 1342 auch der Bischof Godfried von Passau anschloss.[2]

Wie die Immunität und die meisten anderen Rechte und Freiheiten des Klosters dasselbe in vieles Ungemach verwickelten, so wurde auch das Patronatsrecht desselben über die Pfarre Traunkirchen der Anlass zu manchen Streitigkeiten. Wie oben erwähnt wurde, hatte Herzog Otaker VI. von Steiermark dieses Recht bei seiner Anwesenheit im Kloster um das Jahr 1181 an dasselbe vergabt, weshalb von dieser Zeit ab die Aebtissinnen dem Bischofe von Passau den ernannten Pfarrer zur Bestätigung präsentierten. Im Jahre 1242 verlieh die Aebtissin Elisabeth die Pfarre dem Cleriker Heinrich Riffl, der sich aber nicht in den Besitz derselben setzen konnte, weil mit Unterstützung des Herzogs Friedrich II. von Oesterreich ein anderer Priester, Godfried mit Namen, sich in gewaltthätiger Weise derselben bemächtigt hatte. Da Riffl, entgegen den canonischen Gesetzen, durch fünf Jahre gegen den Eindringling nicht Protest erhob und auch nach des Herzogs Friedrich II. 1246 erfolgtem Tode die Pfarre nicht in Besitz nehmen wollte, überdies jede schiedsrichterliche Entscheidung ablehnte, so erklärte der Diöcesanbischof Rüdiger von Passau die Pfarre für erledigt, worauf sie die Aebtissin Elisabeth über seine Empfehlung dem Priester Witigo verlieh.[3] Nach der damals fast allgemein gepflegten Sitte nahmen es manche Inhaber von kirchlichen Pfründen mit der durch die Canones vorgeschriebenen Residenzhaltung in ihren Pfarreien nicht zu genau. Nicht selten waren sie auch trotz des strengen Verbotes der Pfründencumulation auf mehrere Pfarreien und

[1] Reg. Nr. 17. [2] Reg. Nr. 28, 29.
[3] Reg. Nr. 4.

Beneficien zugleich investiert, bezogen das Einkommen derselben, überliessen aber die gottesdienstlichen Verrichtungen und pfarrlichen Geschäfte anderen von ihnen gemietheten Priestern, die sie auch meistentheils nicht genügend entlohnten. Auch einige Pfarrherren von Traunkirchen bezogen das reichliche Erträgniss dieser weitausgedehnten Pfarre,[1] hielten sich aber selten in Traunkirchen auf und liessen die ihnen zukommenden Geschäfte nur durch zwei Priester verrichten. Den Schaden davon hatte das Kloster sowohl in religiöser wie in materieller Hinsicht. Nach den Verordnungen der Synoden[2] mussten die Nonnen ihren Gottesdienst abgesondert von dem der Laien halten, welcher aber der geringen Anzahl der Priester wegen sehr eingeschränkt ward, weshalb die Aebtissin bittere Klage beim Diöcesanbischofe über diese Vernachlässigung führte. Aber auch materiellen Schaden litt das Kloster dadurch; denn es konnte bezüglich der Anniversarien seinen Verpflichtungen nicht nachkommen und musste deshalb die in den Stiftungsdocumenten für die Nichtabhaltung der Jahrtage festgesetzte Strafe zahlen. Diesen Uebelstand suchte der eifrige Bischof Albert II. von Passau dadurch zu heben, dass er im Jahre 1332 dem durch Feuer und Schwert ohnedies so schwer geschädigten Kloster die Pfarre incorporierte.[3] Doch gerade diese Incorporirung war die Quelle neuer Streitigkeiten. Bischof Albert hatte nämlich bestimmt, dass der Rest des Erträgnisses der Pfarre nach Abzug der standesgemässen Bezahlung des Pfarrvicars und der Priester dem Kloster gehören sollte; aber nur wenige Vicare kamen dieser Verpflichtung nach, obwohl Papst Alexander V. dieselbe im Jahre 1409 bestätigt und mit der genauen Durchführung derselben den Abt Hermann von Kremsmünster betraut hatte, welcher auch 1410 dem Auftrage nachgekommen war.[4] Sehr heftig entbrannte der Streit deshalb zwischen der Aebtissin Barbara und dem ‚ewigen' Vicare der Pfarre Johann von Ebersdorf. Die Aebtissin rief die Hilfe des Landesfürsten Herzogs Albrecht V. von Oesterreich wie die

[1] Das Einkommen der Pfarre betrug mehr als hundertzwanzig Goldgulden jährlich; siehe Reg. Nr. 71.

[2] Dieses alte Gesetz schärfte die Diöcesan-Synode von Passau 1470 neuerdings ein.

[3] Reg. Nr. 17.

[4] Reg. Nr. 61, 62.

des Diöcesanbischofs Leonhard von Passau an. Der erstere berief beide streitenden Parteien zu sich und entschied 1429 nach Anhörung derselben, dass der jeweilige Vicar von dem Einkommen der Pfarre jährlich zweiunddreissig Pfund der Aebtissin zu reichen habe,[1] welche Entscheidung sowohl Bischof Leonhard[2] wie der gerade damals in Oesterreich als Legat anwesende Cardinal Julian bestätigten.[3] Der Vicar fügte sich diesem Urtheile wie nicht minder die Aebtissin, doch wandte sich die Letztere, um jedem Streite künftighin auszuweichen, zur Bestätigung dieser Entscheidung an den römischen Stuhl. Papst Eugen IV. willfahrte auch dieser Bitte, bestätigte im Jahre 1436 die herzogliche Entscheidung und beauftragte mit deren Durchführung den Dompropst Paul von Passau, welcher auch 1437 diesem päpstlichen Auftrage nachkam.[4] Durch die päpstliche Bestätigung der Entscheidung Herzogs Albrecht V. wurde der ärgerliche Streit zwischen dem Kloster und dem Pfarrer zwar beendet, sowie auch dem Mangel an Priestern dadurch abgeholfen wurde, dass denselben von Seite des Klosters Naturalverpflegung gegeben wurde,[5] aber die Residenzpflicht wurde auch jetzt nicht genau eingehalten, wobei die Pfarrer freilich nur der damals fast allgemein üblichen Gewohnheit folgten. So erscheint nach 1425 Theodorich Rudolfi von Hammelburg als Pfarrer von Traunkirchen. Derselbe war ein berühmter Lehrer an der Hochschule zu Wien und bekleidete zugleich ein Canonicat von Passau.[6] Der Pfarrer Georg Hochenfelder zu Schlüsselburg, welcher 1483 starb, lehrte canonisches Recht an der erwähnten Universität und besass nebst der Pfarre Traunkirchen noch die von Vöcklabruck, sowie er auch Domherr zu Passau und Propst des Collegiatstiftes Ardagger in Niederösterreich war.[7]

---

[1] Reg. Nr. 67. [2] Reg. Nr. 68.
[3] Aus der päpstlichen Bulle Reg. Nr. 71.
[4] Reg. Nr. 71, 72.
[5] Im Urbare des Klosters wird die Naturalverpflegung des Pfarrvicars und seiner Gesellen genau angegeben.
[6] Heyrenbach's Manuscript Nr. 8538. Rudolfi liess auf seine Kosten von einem Schreiber im herzoglichen Collegium der Universität zu Wien die Summa Pisana von dem Dominikaner Bartholomäus de s. Concordia (gestorben 1345, 2. Juli) abschreiben und testierte sie der Bibliothek von Traunkirchen.
[7] Siehe T. zum 18. August.

Was die inneren Verhältnisse des Klosters selbst anbelangt, so stand an der Spitze des Klosters die Aebtissin. Dieselbe wurde von den eigentlichen Nonnen — die Laienschwestern waren von der Wahl ausgeschlossen — frei gewählt. Zur Giltigkeit der Wahl waren nebst anderen canonischen Forderungen zwei Drittheile der Stimmen der Wählenden für eine Aebtissin nothwendig. Das Wahlgeschäft leitete der vom Bischofe bestimmte Commissär, welcher für Traunkirchen meist der Abt des benachbarten Stiftes Lambach gewesen zu sein scheint, nebst einem öffentlichen Notar. Dies erhellt aus einem Schreiben, welches nach dem am 10. December 1463 erfolgten Tode der Aebtissin Barbara Stadler an den Prälaten Thomas von Lambach von der Dechantin Magdalena und dem verwaisten Convente von Traunkirchen mit der Bitte gerichtet wurde, derselbe möge zur Wahl einer neuen ‚Vorgeerin' alsbald mit einem öffentlichen Notar erscheinen.[1] Die Erwählte durfte ihr Amt aber erst dann antreten, wenn sie vom Diöcesanbischofe bestätigt worden war, sowie sie sich auch von da ab erst ‚abbatissa' nannte, bis zur Einlangung der bischöflichen Confirmation hiess sie einfach ‚electa'. Das Todtenbuch von Traunkirchen weist zwei Nonnen auf, Wilbirg und Katharina, welche es als ‚electa nostre congregationis' bezeichnet.[2] Mit der bischöflichen Bestätigung übernahm die Aebtissin die innere Leitung des Klosters wie die Vertretung desselben nach Aussen. Sie erbat vom Landesfürsten die Bestätigung der Privilegien und trat für deren Aufrechthaltung ein,[3] sie verlieh die vom Kloster zu Lehen gehenden Güter[4] und führte die Rechtsgeschäfte desselben.[5] In ihren Händen liefen die Fäden der Verwaltung zusammen, über welche sie genaue Rechnung zu führen hatte. Dabei standen ihr zur Seite die Celleraria, welche sie aus den Nonnen sich auslas,[6] und der Official, ein Laie, welcher auch

[1] Reg. Nr. 95.

[2] Siehe T. zum 11. und 17. Juli.

[3] Reg. Nr. 10, 18, 31, 32, 34, 41, 42, 51, 65, 70, 86 u. m. a.

[4] Reg. Nr. 18, 31, 34, 41 u. m. a.

[5] Reg. Nr. 3, 6, 11, 12, 13 u. m. a.

[6] ‚Celleraria' bedentet nach dem Ordensgesetze der Benedictiner nicht Kellermeisterin, sondern jenes Ordensmitglied, welchem die Sorge für das materielle Wohl der klösterlichen Gemeinde anvertraut war. In weniger zahlreichen Klöstern oblagen ihr alle Geschäfte der Verwaltung und Wirtschaft.

als Richter über die Streitsachen der Klosterholden fungirte, dieselben im Namen der Aebtissin entschied und auch die nicht bedeutende Oekonomie des Stiftes überwachte, weshalb er auch Officialis oder ‚Schaffer' genannt wurde. Derselbe gehörte meist dem niederen Adel oder Bürgerstande an und war Lehensmann des Klosters, von dem er auch seinen Unterhalt bezog.[1]

Behufs Einhebung der Giebigkeiten, welche die Klosterunterthanen demselben zu leisten hatten, waren die unterthänigen Güter in Aemter eingetheilt, welcher Gebrauch sich seit dem XII. Jahrhunderte bei allen Grundherrschaften findet. Wie fast überall, so bildete auch bezüglich der Güter Traunkirchens die topographische Lage den Eintheilungsgrund. Das öfter erwähnte Urbar des Klosters weist folgende Aemter auf: ‚ampt hie oben pei Hiltprehtingen;[2] phenninchgelt auz dem ampt des Troungewz;[3] das perchrecht zu Toeblinch;[4] ampt datz Sirnich;[5] zinz von Truveia;[6] amptel ze Chemnaten[7] phenninchgelt; zinzze von Jschel; zinzz ze Gmunden; dienst auz dem Enstal; Olnsdorffer[8] ampt; ampt daz Chenaten; Nusdorf,[9] Enstal, Valspach[10] (Lehen)'. Die Giebigkeiten waren entweder Naturalleistungen oder persönliche. Die ersteren bestanden in der Reichung von bestimmten Quantitäten von Cerealien: Weizen, Roggen (Korn); Haber, Gerste; Hülsenfrüchte, zumeist Linsen; Flachs (Haar, Werg); Gemüse (Fassgemüse,[11] Kraut, Rüben); Mohn;[12] Wachs

[1] Reg. Nr. 64. Im Jahre 1267 erscheint ein Siegfried als Official, das Urbarium nennt einen Paul von Traunkirchen als Schaffer; 1347 wird Otto von Thalgau in dieser Eigenschaft erwähnt, 1405 erscheint Friedrich der Pudminger als ‚Schaffer'; Reg. Nr. 57.

[2] Hiltprechting, Ritterlehen von Traunkirchen, ein ehemaliges Schloss in der Pfarre Ohlstorf, jetzt zu Ebenzweier gehörig.

[3] Traungew, Traungau bezeichnet im XIII. Jahrhunderte und später den Winkel zwischen Traun und Donau. Strnadt, Peuerbach 55.

[4] Döbling in Nieder-Oesterreich.

[5] Sirnich.

[6] Trofaiach in der Steiermark.

[7] Kematen in der Pfarre Schörfling.

[8] Ohlstorf, selbstständige Pfarre bei Gmunden.

[9] Nussdorf am Attersee, dessen Patronat zu Traunkirchen gehörte.

[10] Fallsbach in der Pfarre Gunskirchen.

[11] Fassgemüse ‚vastmuzz', eingemachte Rüben, besonders aber Sauerkraut.

[12] Mohn, ‚magn', zur Bereitung des Oeles sowie für Speisen verwandt; siehe auch Stiftungsbuch von Zwettl in Fontes rer. Austr. II, 3.

Käse; Eier; Schweine; Gänse; Hühner; Lämmer; die letzteren in der Hand- und Zugrobot, welch' letztere meist auf Zufuhren von Holz aus den Klosterwaldungen, sowie des Weines aus Niederösterreich beschränkt erscheinen. Dieser wurde auf der Donau bis Linz gebracht, von wo er durch bestimmte Holden mit ihrem Gespanne, bei welchem die Zahl der Pferde festgesetzt war, abgeholt wurde.[1] Einige Holden durften nur bis Stadel (bei Lambach) fahren, um die bestimmte Quantität, meist ein Fass, abzuholen oder die leeren ‚Geschirre‘ wieder dorthin zu führen, andere bis Linz.[2] Die meisten Unterthanen hatten auch einen Dienst an Geld, ‚Phenninchdienst‘ zu leisten oder dem Kloster ein Pferd zu stellen, sobald es gefordert wurde.[3] Jedem Amte stand ein Amtmann vor, der für seine Mühewaltung den Nutzgenuss von Gilten und Grundstücken erhielt.[4] Zu diesen Natural- und Geldleistungen kamen die Gefälle der Grundherrschaft; die Anlait und Ablait und das Besthaupt, die Salzrente vom Hallberg, das halbe Erträgnis des Gerichtes und Nachgerichtes, des Zolles und Zwickens zu Gmunden, die nicht bedeutenden Einkünfte der eigenen Klosterökonomie, die Ausbeute von den Wäldern und der ‚Vischwaide‘. Da den Nonnen der Fleischgenuss erst im XV. Jahrhunderte gestattet wurde — eine Ausnahme bildeten die kranken und schwachen Ordensleute — so forderte der Unterhalt eine bedeutende Menge von Fischen, welche das Ergebniss der Fischerei in dem vorderen Offensee, dem aus demselben abfliessenden Weissenbach, heute noch Franen-Weissenbach genannt, der Traun, der Langbath, dem Gmundnersee bis gegen Gmunden an beiden Ufern und dem oberen Weissenbach waren. Reichte diese Ausbeute nicht aus, so hatte die Aebtissin das Recht, so oft die Notwendigkeit es erforderte, in der Ischl fischen zu lassen. Durch drei Stunden

[1] So heisst es im Urbar: ‚Datz Laizing von vier gůten vier schaff habern, zwen vnt dreizzich gortz chorns, vier swein, vnt suln zwelf schaf chorns fůren onz dem Trovngew vnt ein vas weines von Lintze vnt vier lerev vas hintz dem Stadel vnt acht hnener . . .‘

[2] Der Holde zu Aichaim hatte zn dienen: ‚ein schaf habern, acht gortz chorns, ein swein, zwai hůner, chorn vůren vnt wein vnt ein vas hintz dem Stadel . . .‘

[3] ‚Datz Rohenstorff . . . leiht man nns ein pfert, swo wir hinwellen.‘ ‚In der Grueb leiht man nns auch ein pfert.‘ Urbar l. c.

[4] Reg. Nr. 58. ‚Hansel der amptman auf dem Tranngew‘; Strnadt, Peuerbach 269 ff., schildert die Unterthanenverhältnisse in gründlichster Weise.

im Jahre durften die Klosterfischer ‚vnderm Laufen‘ ihrer Beschäftigung nachgehen, doch mussten sie ihre Netze und Geräte, ‚den zewg‘, zu Laufen um ein halbes Pfund Pfennige vertrinken, welche von der Aebtissin um dieselbe Summe auszulösen war.[1]

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Klosters wurde von dem Klosterrichter im Namen der Aebtissin geübt und erstreckte sich über alle Streitsachen und Verbrechen, todeswürdige ausgenommen, der Klosterholden. Derselbe hielt auch als Amtmann des Klosters ‚das ehaft täding‘ dreimal im Jahre ab, um die Besitzstreitigkeiten der Hintersassen zu schlichten, die Rechte des Klosters diesen zur Kenntniss zu bringen und die Steuer zu bestimmen.[2] Als gegen Ende des XV. Jahrhunderts das römische Recht immer mehr Geltung sich verschaffte, das für die Holden ausser anderem auch in den ‚Sporteln‘, dem Schreibgeld u. s. w. sehr fühlbar wurde, trat an die Stelle des Klosteramtmannes ein gelehrter Richter, welcher ‚Hofrichter‘ genannt wurde.[3]

Wie die Aebtissin das Kloster nach aussen hin vertrat und die oberste Verwaltung führte, so leitete sie dasselbe auch im Inneren bezüglich des Ordenslebens. Sie nahm im Chore den ersten Platz ein und führte den Vorsitz in den Versammlungen des Capitels. Ihr zur Seite stand die zweite Vorsteherin des Hauses, die Decanin, welcher die genaue Aufsicht über die Nonnen oblag. Wie die Aebtissin so führte auch das Capitel sein eigenes, in der Zelle der Decanin wohl verwahrtes Siegel und waren Documente, welche eine grössere Veränderung im Besitzstande mit sich brachten,[4] die geistlichen Conföderationsurkunden[5] u. a. nur dann giltig, wenn sie neben dem Siegel der Aebtissin auch das des Capitels trugen. Die Decanin, in Klöstern, in welchen sich eine zahlreichere Gemeinde befand, zumeist Priorissa, Priorin genannt, verwaltete die dem Convente eigentümlich gehörigen Renten und Pfründen. So bekamen die Nonnen von der Salzrente des Hallberges jährlich 28 Pfund Pfennige, welche unbeschadet der anderen Bezüge die Decanin unter die Nonnen vertheilte. Dieselbe

[1] Reg. Nr. 112.
[2] Urbarium a. a. O.
[3] Der erste ‚Hofrichter‘ erscheint in Traunkirchen um 1500.
[4] Reg. Nr. 18, 34, 55, 80, 106.
[5] Reg. Nr. 19, 102.

sandte einen besonderen Boten zur Abholung des Geldes nach Hallstatt, weil der Urkunde gemäss der von der Aebtissin gesandte Bote nicht berechtigt war, dasselbe zugleich mit der Hauptsumme von 20 1/2 Pfunden zu jeder Quatemberzeit in Empfang zu nehmen. Auch musste die für den Convent bestimmte Summe von dem landesfürstlichen Beamten vor der der Aebtissin eingehändigten Rente ausbezahlt werden.[1] Dieses Misstrauen der klösterlichen Gemeinde ihrer Vorsteherin gegenüber war nicht ganz ungerechtfertigt und hatte seinen Grund in der Not, welche die Aebtissin Elisabeth I. aus dem Hause Polheim ihre Klosterschwestern einst hatte leiden lassen. Dieselbe hatte den Nonnen nicht nur ihren täglichen Unterhalt sehr geschmälert, sondern dieselben auch bezüglich der Kleidung Mangel leiden lassen. Allerdings war der schlechte Stand der Klosterfinanzen infolge der Kriege und Verwüstungen, welche nach dem Aussterben der Babenberger die Stiftsgüter betroffen hatte, die Hauptursache; dass aber die schlechte Wirthschaft der Aebtissin, welche keine Rechnungen über das Vermögen geführt zu haben scheint, nicht minder daran schuldig war, erhellt aus dem darüber erhaltenen Documente ganz deutlich. Die Decanin und das Capitel wandten sich deshalb an ihren natürlichen Schutzherrn, den Diöcesanbischof Otto von Passau, welcher 1262 die Aebte von Kremsmünster und Lambach mit der genauen Untersuchung der finanziellen Verhältnisse von Traunkirchen beauftragte. Diese bestätigten, dass vermöge der erwähnten Ursachen der Vermögensstand des Klosters zwar ein sehr ungünstiger, aber kein hoffnungsloser wäre, und beantragten, dass die jeweilige Aebtissin von dem Erträgnisse der Saline zu Ischl den Nonnen in jedem dritten Jahre 10 1/2 Pfund zur Anschaffung von Pelzen, in jedem vierten Jahre aber 14 Pfund Pfennige zum Ankaufe von Fellen und Leder auszuzahlen hätte, unbeschadet des Rechtes der Nonnen auf jährlich 60 Pfennige für jede Schwester zur Besorgung der Kleidung. Bischof Otto bestätigte diese Anträge der Commissäre und verordnete überdies, dass die Aebtissin gehalten sei, jeder ihrer Klosterschwestern zur Beschaffung des Oberkleides jährlich noch 50 Pfennige zu reichen. Um die Wiederkehr solch betrübender Zustände im Kloster zu verhüten, bekräftigte er das darüber

[1] Reg. Nr. 12.

ausgestellte Document nicht nur mit seinem bischöflichen Siegel, sondern befahl auch, dass die beiden Aebte, die Aebtissin Elisabeth und das Capitel von Traunkirchen dasselbe mit ihren Siegeln zum Zeichen ihrer Uebereinstimmung versahen.[1]

Diese Urkunde gestattet einen Blick in das innere Leben des Klosters. Jede Nonne musste sich ihre Kleidung selbst besorgen, welche Sitte zwar der Regel des Ordensstifters nicht entsprach, aber damals nicht nur zu Traunkirchen, sondern fast in allen Klöstern gewöhnlich war. Die Anschaffung von Pelzwerk erklärt sich, dass, wie dies auch allgemeiner Gebrauch der Klöster damals war,[2] nur das Refectorinm, d. i. der gemeinsame Speisesaal, im Winter geheizt wurde, der Chor und die Zellen aber ungeheizt blieben. Da das tägliche Chorgebet sowie die anderen religiösen Uebungen einen beträchtlichen Theil des Tages in Anspruch nahm, überdies der Haupttheil des Chorgebetes, das Matutinnm, nm Mitternacht gebetet oder gesungen zu werden pflegte, ist wohl der Gebranch von Pelzen im kalten Chorraume ganz erklärlich. Auffallend ist es, dass die Nonnen entgegen den Vorschriften einiger Synoden[3] Kleider aus Linnenzeug getragen haben; vermutlich hatte der Diöcesanbischof ihnen diese mit Rücksicht auf den schwachen Stand der Klosterfinanzen gestattet. Auch scheint wie in den meisten Klöstern in dieser Zeit die ‚mensa abbatissae‘ von der ‚mensa conventus‘ abgesondert gewesen zu sein und jeder Theil seine eigenen Einkünfte gehabt zu haben.[4] Dass in Traunkirchen die anch anderwärts gepflegte Gewohnheit der Pfründenbesserung durch Verwandte oder Stiftungen gleichfalls nicht unbekannt war und geduldet wurde, bezengt die Schenkung Ulrichs von Husendorf, welcher 1341 an das Kloster sein freieigenes Gut zn Kirchdorf unter der Bedingung vergabte, dass seine Tochter Adelheid, Nonne zu Traunkirchen, von dem Erträgnisse desselben alljährlich 6 Schilling Pfennige

[1] Reg. Nr. 7.

[2] In Garsten wurden die Zellen der Mönche erst im XVI. Jahrhunderte geheizt; Notizen zur Geschichte von Garsten, Manuscript im Archiv von Seitenstetten. Pelze für den Winter erhielten auch die Nonnen zu Admont, Goess u. a. Wichner, Geschichte des Nonnenklosters Admont a. a. O.

[3] Siehe Hefele, Conciliengeschichte, IV., V., VI. Bd.

[4] Dies geht auch hervor aus der Stiftung der Aebtissin Barbara I. vom Jahre 1431, mit dem aus eigenem Vermögen erkauften Gute ‚am Leben‘. Reg. Nr. 69.

zur Besserung ihrer Pfründe erhalten soll.[1] Ebenso machte Ulrich von Tann im Jahre 1346 eine Vergabung an das Kloster zur Besserung der Pfründe für die Nonne aus dem edlen Geschlechte der Messenpek.[2] Alle diese Schenkungen wie die frommen Stiftungen von Anniversarien gehörten zur ‚Obley' des Klosters, der auch vom Stiftsgute selbst bestimmte Güter und Renten zugewiesen waren, aus welchen die Verpflegung des Conventes geschah.[3] Vorsteherin der Oblai war stets eine Nonne, nicht selten die Decanin oder auch die Celleraria.

Wie T. in seinen Einzeichnungen aufweist, gehörten wie in so vielen Herren- und Frauenklöstern auch die Nonnen von Traunkirchen im XIV. und dem nächstfolgenden Jahrhundert dem Adel an. Wir finden die edlen Geschlechter: Aistersheim, Panichner, Polheim, Chamer, Thalheim, Fattersheim, Volckensdorf, Erenfels, Teuffenbach, Panhalm, Hochenfeld, Husendorf, Sunnberg, Stadegg, Teufl, Katringer, Kirchberg, Ror, Messenpek, Perkhaim, Mühlwanger, Mämingen, Schedling, Pehaim, Stainach u. a., welche zumeist in Oberösterreich, Salzburg und Steiermark ihren Sitz hatten, auch in Traunkirchen unter den Nonnen wieder; das bürgerliche Element erscheint nur spärlich durch die Namen Truent, Schlegl u. a. vertreten. Die Nonnen unterschieden sich in eigentliche Nonnen, welche zum ganzen Chorgebete durch Ablegung der Professio solemnis verpflichtet waren und daher ‚moniales' hiessen, und in Schwestern, denen die Verrichtung der häuslichen Dienste oblag, nur zu gewissen Gebeten verpflichtet waren und in T. als ‚sorores n. c.' aufscheinen.[4] Die letzteren durften aber nicht den von der Aebtissin aus Anlass wichtiger Vorkommnisse zuweilen unter ihrem Vorsitze zusammenberufenen Versammlungen, ‚Capitula' genannt, beiwohnen, wie sie auch des activen und passiven Wahlrechtes nicht theilhaft waren. Ausser dem Chorgebete und anderen religiösen Uebungen beschäftigten sich die Nonnen mit Handarbeit und Unterricht der weiblichen Jugend; doch

[1] Reg. Nr. 27.
[2] Reg. Nr. 33.
[3] Kirchliche Topographie VIII, 345; Keiblinger, Geschichte von Melk I, 383. Die Oblei von Traunkirchen wird 1431 urkundlich erwähnt. Reg. Nr. 69.
[4] In einem einst der Bibliothek von Traunkirchen gehörigen Manuscripte heisst es: ‚damit bewar ewch all onserlieb geistleichen frawn und swestern der allmechtig got'.

scheint die Klosterschule zu Traunkirchen nicht besonders zahlreich frequentiert worden zu sein und sich zumeist auf die Erziehung und Ausbildung solcher Mädchen beschränkt zu haben, welche später selbst den Schleier in Traunkirchen nahmen.

Die Aufrechthaltung der klösterlichen Ordnung und Disciplin oblag vor allem der Aebtissin und ihrer Stellvertreterin, der Decanin. Die Aebtissin oder in ihrer Abwesenheit die Decanin leitete das Chorgebet, die religiösen Uebungen, die Handarbeiten und den Unterricht. Wie in allen anderen Frauenklöstern wurde auch in Traunkirchen das Chorgebet in lateinischer Sprache gesungen oder recitiert, weshalb die Nonnen sich zur Verrichtung desselben mehrerer Psalterien bedienten, von denen eines, mit schönen Miniaturen geschmückt, sich noch in der Bibliothek des Clerical-Seminars zu Linz erhalten hat.[1] Da den Bestimmungen der Ordensregel und den Satzungen vieler Synoden gemäss die Räume, in welchen die Nonnen und Schwestern hausten, unter strenger Clausur sich befanden, so mussten sie ihre Beichte dem Confessarius durch ein vergittertes Fenster ablegen und empfingen durch dasselbe auch die heilige Communion. Noch heute zeigt man in der St. Michaelskapelle zu Traunkirchen ein vergoldetes Gitter, durch welches der Priester den Frauen den Leib des Herrn reichte.[2] Mit grosser Pracht wurde der Gottesdienst gefeiert. Die Aebtissin Barbara I. von Stadler 1429—1463,[3] eine der thatkräftigsten Vorsteherinnen Traunkirchens, welche unter vielen Kämpfen und Beschwerden die Rechte des Klosters aufrecht hielt und dabei von geistlicher wie landesfürstlicher Seite grosse Unterstützung fand,[4] verpflichtete 1434 durch einen Revers die Vicare von Goisern, Hallstatt, Aussee und Ischl dreimal im Jahre, an den drei ‚hochgeziten‘ des Jahres,

---

[1] Nach gütiger Mittheilung des Herrn Bibliothekars. In dem von Heyrenbach erhaltenen Kataloge der Bibliothek von Traunkirchen finden sich mehrere Psalterien angeführt.

[2] Kirchliche Topographie XIV, 77.

[3] Die Zahlen, welche die Amtsdauer einer Aebtissin angeben, sind nach den vorhandenen Urkunden zusammengestellt. Weil aber deren Zahl eine sehr geringe ist, und anderseits die vorhandenen Verzeichnisse der Aebtissinnen sehr mangelhaft und willkürlich sind — selbst Bruschius kann nur von 1500 ab als sichere Quelle gelten — so findet sich manche Lücke, die auszufüllen mir unmöglich war.

[4] Siehe Reg. Nr. 67, 68, 70—74, 77, 78—87, 89, 92—94.

in Traunkirchen zu erscheinen und dem dortigen Pfarrvicar Assistenz beim Gottesdienste zu leisten.[1] Dass die Franen von Traunkirchen entgegen der kirchlichen Bestimmung leinerner Kleider sich bedienten,[2] sowie des Genusses von Fleischspeisen sich enthielten, haben wir früher schon erwähnt. Der Genuss der letzteren Speisen begann erst im XV. Jahrhundet wie in anderen Frauen- und Männerklöstern so nicht minder in Traunkirchen sich einzubürgern, um dann, von kirchlicher Seite gestattet, allgemein üblich zu werden.[3]

Gemäss der Ordensregel legten die Nonnen von Traunkirchen die drei Gelübde des Ordens St. Benedict: ‚stetigkait, bekerung der syten und gehorsamb' in feierlicher Weise ab; vom ersteren Votum, der ‚stetigkait' (stabilitas loci), konnte der Diöcesanbischof von Passau, welcher über alle Frauenklöster seines Sprengels die Oberaufsicht führte, Dispensation ertheilen. So schrieb Bischof Ulrich III. von Passau im Jahre 1455 dem Abte Andreas von Admont, dieser möge als Vorsteher des Nonnenklosters zu Admont gestatten, dass die Nonne Barbara Forster von Traunkirchen, deren Schwestern früher Nonnen zu Traunkirchen, jetzt zu Admont sind, gleichfalls in dieses Kloster aufgenommen würde.[4] Abt Andreas gestattete den Uebertritt, verweigerte aber später einem ähnlichen Ersuchen der Aebtissin Barbara I. von Traunkirchen für zwei Nonnen ihres Stiftes die Aufnahme, weil dieselben alt und deshalb zum Chorgebete nicht mehr geeignet wären.[5]

Wie andere Frauen- und Herrenklöster, so scheint auch Traunkirchen, wo im XII. und XIII. Jahrhunderte das Ordensleben sehr geblüht hat und in der Reihe der Nonnen auch eine Inclusa Iuuenta mit Namen aufscheint,[6] im XIV. und XV. Jahrhundert einen Rückgang erlitten zu haben. Ob die vom Herzoge Albrecht V. in Verbindung mit den Concilien

[1] Kirchliche Topographie a. a. O. 90.

[2] Im Frauenkloster Admont wurde der Gebranch derselben erst im XV. Jahrhundert gestattet. Wichner, Geschichte des Frauenklosters zu Admont in Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden, II. Jahrgang 77.

[3] Siehe Näheres darüber in Keiblinger's Geschichte von Melk I, 191 ff. u. a.

[4] Reg. Nr. 90.

[5] Nach einem Concepte im Archiv zu Admont. (Gütige Mittheilung des h. H. Archivars Jakob Wichner.)

[6] Siehe T. zum 28. September.

von Constanz und Basel eingesetzten Reformations-Commissionen, welche in den österreichischen Klöstern Visitationen vorgenommen haben, auch nach Traunkirchen gekommen sind, entgeht uns; doch deutet der Umstand, dass in der Bibliothek des Klosters sich ein Diurnale findet, in welchem das Chorgebet nach dem Ritus des Klosters Sacrae Specus, zum Kloster Subiaco gehörig, aus welchem das Haupt der Reformatoren des Ordens, der spätere Abt Nicolaus Seyringer von Melk, nebst anderen vom Herzoge nach Oesterreich berufen wurde,[1] sich angegeben findet, darauf, dass auch Traunkirchen von den Reformatoren besucht wurde, obwohl Bischof Leonhard von Passau das Beginnen, weil vom Landesfürsten ausgehend, zu vereiteln bemüht war. Auch dass die Aebtissin Barbara I. eine deutsche Regel St. Benedicts sammt ‚der auslegung und expositzion' schreiben liess,[2] spricht für die obige Annahme, zeigt aber anderseits, dass wie in anderen Frauenklöstern so nicht minder in Traunkirchen die Kenntniss der lateinischen Sprache sehr in Abnahme gekommen war.

Neben der mehrmals erwähnten Aebtissin Barbara I., welche auch eine vortreffliche Verwaltung geführt zu haben scheint, waren im XV. Jahrhunderte noch mit dem äbtlichen Kreuze geschmückt Magdalena I. Kastner 1464—1497 und Anna III. von Panichner, welche letztere aber schon grösstentheils dem folgenden Säculum angehört, da sie von 1497 bis 1516 Ring und Stab von Traunkirchen führte. Von Magdalena wird berichtet, dass sie vorzüglich das geistige Leben unter ihren Nonnen zu fördern bemüht war und deshalb die Bibliothek des Klosters vergrösserte,[3] sonst ist uns ausser einer Tauschhandlung mit Wolf Mühlwanger zu Neitharting und einigen Lehenbriefen nichts erhalten.[4] Die Aebtissin Anna III. aus dem edlen Hause der Panichner zu Wolkersdorf, einem alten Ministerialengeschlechte von St. Rudpert in Salzburg, wird als eine Frau geschildert, welche Frömmigkeit mit Klugheit verband. Mit Kaiser Maximilian I. schloss sie 1513 einen Tausch-

[1] Ueber diese Reformation sind Keiblinger, Geschichte von Melk I, 482 ff., sowie meine Studien über das Wirken der Benedictiner in Oesterreich, III. Heft, 33 ff. einzusehen.

[2] Heyrenbach's Manuscript a. a. O. Nr. 8539.

[3] Heyrenbach a. a. O.

[4] Reg. Nr. 96—100.

vertrag ab[1] und erneuerte mit Mondsee die geistliche Conföderation.[2]

Unter den Aebtissinnen des XVI. Jahrhunderts werden als tüchtige Vorsteherinnen erwähnt: Margaretha IV. von Stainach und Anna IV. von Rainer. Die Aebtissin Margaretha wurde im Jahre 1522 erwählt, nachdem sie ihren Vorgängerinnen Magdalena I., Anna III. und Dorothea II. als ‚Schafferin' in der Verwaltung des Klosters durch dreissig Jahre treu zur Seite gestanden war. Obwohl unter ihrem Regimente die Einkünfte des Klosters durch Steuern und Darlehen, sowie durch die 1526 über Befehl Königs Ferdinand I. stattgefundene Einlieferung aller Kirchenschätze aus Edelmetall schwer geschädigt wurden,[3] so wusste sie doch mit dem geschmälerten Einkommen so trefflich hauszuhalten, dass sie der Chronist ‚Mater familias optima' nennt.[4] Unter ihrer Nachfolgerin Barbara II. von Kirchberg, 1530—1534, wurde das Stiftsgut durch den vom Staate anbefohlenen Verkauf des vierten Theiles des gesammten Klosterbesitzes, sowie durch die Veräusserung mehrerer Gülten an den Verweser des Salzamtes zu Aussee, Christoph von Praunfalk, um die von den Ständen der Steiermark eingezogenen Güter der Filialkirche von Aussee an dieselbe zurückzubringen,[5] neuerdings sehr geschwächt.

Noch mehr aber als diese finanziellen Verluste schädigte das Kloster das Eindringen der Lehren Luther's, infolge dessen die Zahl der Nonnen immer mehr und mehr sich verringerte, so dass im Jahre 1561 nur mehr die Aebtissin Anna IV. und vier Frauen die Klosterräume innehatten. Es lässt sich nicht bestimmen, wann und durch wen der Protestantismus in Traunkirchen zuerst verbreitet wurde; der im dritten und vierten Decennium des XVI. Jahrhunderts erfolgte Uebertritt des Adels und der Bürgerschaft, sowie eines Grosstheiles des Welt- und

[1] Reg. Nr. 103.

[2] Reg. Nr. 102. Dass aber Traunkirchen früher schon mit den meisten Klöstern von Oesterreich im Verhältnisse der Conföderation stand, leuchtet aus T. hervor.

[3] Fischer, Geschichte von Klosterneuburg I, 245; Oberleithner, Finanz- und Kriegswesen unter König Ferdinand I. im Archiv für österreichische Geschichte, 22. Bd.; Stütz, Geschichte von St. Florian und Wilhering n. A.

[4] Bruschius, Supplementum II, 126.

[5] Reg. Nr. 106.

Ordensclerus in Ober- und Niederösterreich wie in den anderen Ländern der Habsburger konnte auch auf Traunkirchen nicht ohne Rückwirkung bleiben, und dies um so weniger, weil fast alle um das Kloster angesessenen Edelgeschlechter sowie die Bürger von Gmunden, Ischl, Laufen und anderen Ortschaften der nächsten Umgebung der neuen Lehre huldigten.[1] Dass um diese Zeit auch schon das Kloster davon berührt worden war, erhellt deutlich ans dem Umstande, dass mit der Aebtissin Barbara die Einzeichnungen in das Todtenbuch ihr Ende erreichten, da der Protestantismus die Gebete für die Verstorbenen als unnütz erklärte. Anna IV. wurde im Jahre 1551 nach dem Hinscheiden der Aebtissin Euphemia II. von Losenstein 1544—1551, von welcher der Chronist berichtet, dass sie ‚canum delicatorum studiosior alumna quam pauperum‘ gewesen wäre,[2] zur Aebtissin erhoben. Aus den Briefen des Humanisten Bruschius ist sie als eine geistreiche, das Studium der Wissenschaft liebende Frau bekannt.[3] Der Visitationsbericht des Jahres 1561 bezeichnet sie und ihre vier Nonnen als eine Vorsteherin von tadellosen Sitten und tüchtige Oekonomin, welche ihr Amt ‚wie ainer abtessin gebuerdt‘ versehe. Auch das Chorgebet wurde noch verrichtet; doch communicierten die Aebtissin und ihre kleine Nonnenschaar ‚sub utraque‘, sowie sie sich auch beim Unterrichte in der Mädchenschule Luther's kleinen Katechismus bedienten.[4]

Anna IV. war die letzte Aebtissin von Traunkirchen, welche durch freie Wahl zu dieser Würde gelangte. Als sie im Jahre 1566 starb, ernannte Kaiser Maximilian II. die Nonne Magdalena Dietrichinger zur Vorsteherin des Klosters.[5] Es wäre aber auch sehr schwer gewesen, eine Wahl vorzunehmen, da der ganze Convent damals nur aus zwei Capitularinnen, Magdalena von Dietrichinger und Veronica Stoppl, bestand, von welchen die letztere Nonne schon über fünfzig Jahre zählte.

[1] Pritz, Geschichte von Oberösterreich II, 670 ff. und die historischen Darstellungen der einzelnen Ortschaften, angezeigt in der Bibliographie von Commenda.

[2] Bruschius a. a. O.

[3] Horawitz a. a. O.

[4] Aus dem Visitationsberichte vom Jahre 1561. (Kirchliche Topographie XIV, 264 ff.) ‚Im khloster wirdt ein khinderschnel von jnngen maidlen gehalten, die haben ainen khlainen Catechismnm Lutheri . . .‘

[5] Visitationsbericht vom Jahre 1566 a. a. O. 270.

Mit dem Tode dieser Schwester Veronica, 1571, erlosch der Convent von Traunkirchen, weshalb auch der Klosterrath das Stift als ein ‚vacierendes' Kloster erklärte. Kaiser Maximilian II. überliess 1572 dem nieder- und oberösterreichischen Prälatenstande nebst den um diese Zeit auch schon leerstehenden Frauenstiften Erla, St. Bernhard in Nieder- und Schlierbach in Oberösterreich das Kloster Traunkirchen gegen ein Darlehen von 20.000 Gulden.[1] Auf Anordnung des Kaisers wurde die Aebtissin, weil ‚gar ain ainfaltiges weib, so zu aller wirtschafft und regierung gar khindisch', im Jahre 1573 abgesetzt und der Abt Erhard von Kremsmünster ‚im nahmen des leblichen Prelatenstands' zum Administrator des Klosters ernannt.[2] Mit der Absetzung der letzten Aebtissin Magdalena II., welche dann ganz dem Protestantismus sich ergab und deshalb durch mehrere Jahre in Haft gehalten wurde, endete nach fünfhundertjährigem Bestande das Benedictinenkloster Traunkirchen.[3]

[1] Oberleitner, Die Finanzlage Niederösterreichs im XVI. Jahrhnndert, Archiv für österreichische Geschichte, 30. Bd., 17.

[2] Kirchliche Topographie XIV, 275. Die Ditrichinger waren ein bairisches Adelsgeschlecht, Monumenta Boica II, 270.

[3] Administratoren von Traunkirchen waren: Erhard, Abt von Kremsmünster, 1573 — 1581; Jakob Gisl, Abt von Wilhering 1582 — 1586, welcher seinen Capitularen Leonard Schnssmann mit der Verwaltung betrante, ihn aber wegen seiner Verhindnng mit der abgesetzten Aebtissin Margaretha 1586 entfernte und ‚gefänglich' setzen liess, worauf der Capitular von Kremsmünster Josef Pramer (Premer) mit der Verwaltung betrant wurde. Als Premer 1588 die Administration des erledigten Cistercienser-Nonnenstiftes Schlierbach übernehmen mnsste, wnrde Andreas Mor, Prior zu Kremsmünster, mit der Verwaltung Traunkirchens betrant. Durch einen Beschlnss des Prälatenstandes sollte Trannkirchen eine Benedictinerabtei werden, weshalb Andreas Mor zum Abte ernannt wurde 1589. Mit seinem 1592 erfolgten Tode ging die Männerabtei zu Traunkirchen wieder ein, nnd das Kloster wurde durch den Hofrichter Wolf Schadt administriert 1593; im nächsten Jahre wurde die Administration an Josef Pramer wieder übergeben, welcher bis 1613 die Verwaltung führte. Nach seinem Tode wurde der ‚Einnehmeramts Gegenhandler' zu Gmunden, Daniel Hofmändl, mit der Administration betrant; 1614 wurde das Kloster dem Bischofe Khlesl von Wien geschenkt, 1620 räumte Erzherzog Leopold, Bischof von Passau, Trannkirchen den Jesuiten ein, Papst Gregor XV. incorporierte es 1621 diesem Orden, 1624 bestätigte Kaiser Ferdinand II. die Uebergabe des Klosters an das Collegium der Jesuiten zu Passau, in deren Besitz es bis zur Aufhebung des Ordens 1773 blieb; von da ab steht es unter kaiserlicher Verwaltung. Heyrenbach's Manuscript Nr. 7972 und Kirchliche Topographie XV, 274—289.

Reihe der Aebtissinnen des Stiftes O. S. B. zu Traunkirchen.

Ata, um 1020.
Gertrud I., XI. Jahrh.
Margaretha I., XI. Jahrh
Gisula, XI. Jahrh.
Alheid, XI. Jahrh.
Gertrud II., XI. Jahrh.
Tuta, XII. Jahrh.
Judicta, XII. Jahrh.
Wilbirgis, XII. Jahrh.
Halka, XII. Jahrh.
Katharina electa, XII. Jahrh.
Wilbirg electa, XII. Jahrh.
Dimudis, ca. 1180 bis nach 1191.
Eufemia I.
Elisabeth I. von Polheim, 1247 bis nach 1262.
Gertrud III. von Volkersdorf, 1280—1298.
Osanna, 1298—1305.
Kunigunde von Kirchberg, 1305—1325 (?).
Anna I. von Aystersheim, 1326 bis 1332.
Elisabeth II. von Polheim, 1332—1334.
Gertrud IV., 1334—1347.
Margaretha II., 1348 (?) bis 1369.
Anna II. von Otsdorf, 1370 bis 1402.
Margaretha III. Mülwanger, 1402—1405.
Dorothea I. Katringer, 1405 bis 1420 (?).
Clara Vtzinger, 1420—1425.
Barbara I. Stadler, 1425 (?) bis 1464.[1]
Magdalena Kastner, 1464 bis 1497.
Anna III. Panichner, 1497 bis 1513.
Dorothea II. Strasser, 1513 bis 1522.
Margaretha IV. von Stainach, 1522—1534.
Barbara II. von Kirchberg, 1530 bis 1534.
Helene von Dietricher, 1534 bis 1543.
Eufemia II. von Losenstein, 1543—1551.
Anna IV. von Rainer, 1551 bis 1566.
Magdalena II. von Dietrichinger, 1566—1573, abgesetzt, gestorben nach 1592 zu Traunkirchen.

---

[1] Die in dem Breve Papst Pius II. d. a. 1462 (Reg. Nr. 94) angeführte Aebtissin Agatha von Traunkirchen scheint ein Fehler des Schreibers zu sein, da eine Aebtissin dieses Namens nicht nachweisbar und die damals regierende Aebtissin Barbara erst, wie T. besagt, 1464 gestorben ist.

Urkunden und Regesten.

Nr. I.

1181 c. Traunkirchen.

Otacher, Herzog der Steiermark, schenkt über Bitten der Aebtissin Diemud von Traunkirchen ihrem Kloster das Patronatsrecht über die Pfarre Traunkirchen.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 373, Nr. 257.

Nr. II.

1191 nach dem 15. April. Enns.

Derselbe bestätigt dem Kloster Traunkirchen die demselben ‚tum ex auctoritate privilegii, quod illi contulit unus proavorum meorum, Otacher comes, tum ex clementia sequentium principum fundatorum ipsius coenobii, qui etiam advocatiam propria tenebant manu‘ verliehene Vogtfreiheit, gibt demselben die von seinen Vorfahren als Schutzvögten besessenen Klostergüter zu Kematen, Roitham und Tann zurück und entfernt den von ihm eingesetzten Vogt Arnold von Wartenburg, welcher das Kloster sehr bedrückt hatte.

Urkundenbuch, l. c. II, 427, Nr. 295.

Nr. III.

1228. s. l.

Die Aebte Otto von Lambach und Friedrich von Mondsee, sowie die anderen Schiedsrichter entscheiden den Streit zwischen den Klöstern Traunkirchen und Michaelbeuern wegen eines Gutes zu Brising.

Filz, Geschichte von Michaelbeuern 761, Nr. 15.

Nr. IV.

1247, 24. September. Passau.

Rüdiger, Bischof von Passau, beurkundet, dass die Aebtissin E(lisabeth) von Traunkirchen vermöge des ihrem Kloster zustehenden Patronatsrechtes die Pfarre Traunkirchen, nachdem der früher von ihr ernannte Pfarrer Heinrich Rifflan der an ihn ergangenen Aufforderung, die Pfarre, aus deren Besitz ihn durch Unterstützung Herzog Friedrichs II. von Oesterreich der Priester Gottfried verdrängt habe, nach dem Tode dieses Fürsten wieder

in Bceitz zu nehmen, keine Folge gegeben hätte, dem Priester Witigo, welchen er mit Zuetimmnng seinee Domcapitels der Aebtieein empfehlen habe, verliehen hätte.

Urkundenbuch, l. c. IV, 560, Nr. 11.

Nr. V.

1250 c.

Abt Ortolf von Gareten und die Aebtissin Elisabeth von Trannkirchen überlassen mit Znstimmnng der beidereeitigen Capitel eine an der Kreme gelegene Au, welche beiden Klöstern eigentümlich ist, ihren Untertanen daselbst.

Urkundenbuch, l. c. III, 172, Nr. 175.

Nr. VI.

1257. s. l.

Der Ministeriale Ulrich von Capellen beurkundet, dase er die dnrch längere Zeit zwischen ihm nnd seinen Neffen einerseits nnd der Aebtieein Elisabeth von Traunkirchen anderseits etreitig geweeenen Güter zn Loube gegen Zahlung von acht Pfund Wiener Münze der letzteren überlassen habe.

Mit ihm siegeln: Dom. Wocho, Dom. Gundaker von Storchenberg, Dom. Otto de Wolfsekke, Dom. Albero von Polhaim, Dom. Wichard von Polhaim, Dom. Helwig von Wenze, Gerung von Pusche, Lintold von Ruleheim, Siffrid officialis noeter, Ortolfus von Owe, Otto officialie de Tal, Herandue von Hiltprechtinge, Liutold von Thalheim, Dietmar von Rôche n. v. a.

Original unbekannt, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript in der k. u. k. Hofbibliothek zu Wien, Nr. 8538.

Nr. VII.

1262. s. l.

Otto, Bischof von Passau, beurkundet, dase er znr Beilegung dee Zwietee, welcher zwiechen der Aebtissin Elisabeth und ihrem Convente zu Traunkirchen wegen Schmälerung der Präbende auegebrochen war, die Aebte von Kremsmünster und Lambach mit der genauen Untersuchung der Vermögensverhältnisse des Kleeters, mit deren schlechtem Stande infolge von Verwüstungen sich die Aebtieein entschuldigt habe, beauftragt hätte. Diese hätten nach genauer Untersuchung der Einkünfte dee Klosters bestimmt, dase die Aebtisein von dem Ertrage der Saline zu Ischl den Nonnen in jedem dritten Jahre zehn und ein halbes Pfund zur Anschaffung von Pelzen nnd in jedem vierten Jahre vierzehn Pfunde zum Ankaufe von Fellen zu reichen habe, unbeschadet des Rechtes der Nonnen anf die Linnenkleidnng, zu deren Anschaffung jeder Nonne alle Jahre

Google

sechzig Pfennige ausbezahlt werden sollten. Bischof Otto bestätigt diese Bestimmungen und verordnet, um die Wiederkehr dieser Zustände zu verhüten, dass die hierüber ausgefertigte Urkunde ausser von ihm auch noch von den beiden Aebten, der Aebtissin und dem Convente besiegelt werden soll; überdies bestimmt er, dass jeder Nonne ausser den aufgeführten Beträgen jährlich noch fünfzig Pfennige zu einem Oberkleide von der Aebtissin ausbezahlt werden müssen.

Monumenta Boica XXIX, II, 190, Nr. 95.

Nr. VIII.

1276. s. l.

Hadmar von Sunuenberg schenkt das ihm zugehörige Gut zu Fellabrunn mit einem Talente jährlichen Einkommens und freier Vogtei an das Kloster Traunkirchen.

Original unbekannt, aus Hoyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. IX.

1277, 25. Juni. Wien.

König Rudolf bestätigt über Bitten der Aebtissin dem Kloster Traunkirchen in der Diöcese Passau die demselben von Kaiser und Königen des römischen Reiches, sowie von den Herzogen von Oesterreich und Steiermark verliehenen Rechte und Freiheiten.

Urkundenbuch, l. c. III, 471, Nr. 510.

Nr. X.

1280, 15. Juli. Linz.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich, Heinrich Markgraf von Hochberg, bestätigt der Aebtissin Gertrude von Traunkirchen die volle Jurisdiction über die Güter und Holden des Klosters, das Blutgericht ausgenommen.

Urkundenbuch, l. c. III, 520, Nr. 561.

Nr. XI.

1298. s. l.

Konrad von Capelln und seine Gattin Minzla vergleichen sich mit der Aebtissin Osanna von Traunkirchen wegen des Gutes von Peschingen.

Original unbekannt, abschriftlich im Auszuge erhalten in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XII.

1305, 10. Februar. Traunkirchen.

Die Aebtissin Kunigunde von Traunkirchen beurkundet die zwischen ihr und der römischen Königin Elisabeth und deren Sohne Herzog Rudolf

von Oesterreich getroffene Uebereinkunft, dass von den hundert Pfunden, welche dem Kloster wegen Abtretung seiner Rechte an den Hallberg alljährlich ausbezahlt werden sollten, 28 Pfund unter die Conventschwestern ausgetheilt werden sollten, ohne diesen in ihren anderweitigen Pfründen Abbruch zu thun.

Urkundenbuch, l. c. V, 138, Nr. 143 mit der fehlerhaften Datirung 1315, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XIII.

1312, 10. August. Wien.

Die römische Königin Elisabeth und ihr Sohn Herzog Friedrich von Oesterreich beurkunden, dass der Aebtissin und dem Convente zu Traunkirchen für die Abtretung ihrer Rechte an den Hallberg, an den dazu gehörigen Forsten und an den Sieden zu Hallstatt, sowie wegen des Schadens, den das dem Kloster gehörige ‚phennlein in dem Yschenlandt' durch das Sieden zu Hallstatt erleidet, alljährlich hundertzehn Pfund Wiener Pfennige ausbezahlt werden sollten, von welcher Summe 28 Pfund dem Convente zur Besserung der Pfründe gegeben werden sollten.

Urkundenbuch, l. c. V, 80, Nr. 81.

Nr. XIV.

1316, 24. April. Neustadt.

Der römische König Friedrich verbietet seinen Amtleuten zu Hallstatt, von dem ‚hofsalcz' früher etwas zu verkaufen, bevor nicht der Aebtissin und dem Convente zu Traunkirchen die von seiner Mutter, der römischen Königin Elisabeth festgesetzte Ablösungssumme von hundertzehn Pfund Wiener Pfennige aus dem Amte zu Hallstatt ausbezahlt worden wären.

Urkundenbuch, l. c. V, 157, Nr. 153.

Nr. XV.

1320, s. l.

Hermannus Prisiriuensis episcopus, Pataviensis suffraganeus confirmat, se ecclesiam B. Mariae Virginis in Hallstatt consecrasse et ecclesias s. Martini in Geusarn et s. Nicolai in Yschl reconciliasse.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XVI.

1327, s. l.

Fridericus Salisburgensis archiepiscopus adhortatur omnes suae provinciae clericos, ut eleemosynam in ecclesiis parochialibus et non paro-

chialibus ad restaurandum Traunkirchense monasterium igne consumptum colligant.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XVII.

1332, 13. März. Passau.

Bischof Albert von Passau incorporiert dem durch Feuer und Krieg fast gänzlich verwüsteten Kloster Traunkirchen, sowie wegen des Schadens, den die Nonnen durch die Nichteinhaltung der Residenz von Seite der Pfarrer von Traunkirchen erleiden, die Pfarre daselbst und bestimmt, dass von dem Einkommen derselben nach Abzug aller Obliegenheiten den Schwestern unbeschadet ihrer festgesetzten Bezüge alljährlich ein halbes Pfund Pfennige zur Besserung ihrer Gewandung gereicht werden soll.

Urkundenbuch, l. c. VI, 55, Nr. 47.

Nr. XVIII.

1332, 16. Juli. Traunkirchen.

Die Aebtissin Elsbeth und das Capitel von Traunkirchen geben ihre Zustimmung zur Verpfändung mehrerer dem Kloster lehenbarer Güter zu Aich und Medelnbach durch Ludwig von Aich an seinen Bruder Wernhart von Medelnbach.

Urkundenbuch, l. c. VI, 68, Nr. 59.

Nr. XIX.

1334, 25. Juli. Traunkirchen.

Gertrudis, Aebtissin, Leucardis, Dechantin, und der Convent von Traunkirchen schliessen mit dem Propste Heinrich, Friedrich dem Dechant und dem Capitel von St. Florian eine geistliche Conföderation pro vivis et mortuis.

Urkundenbuch, l. c. VI, 131, Nr. 123.

Nr. XX.

1335, 5. Februar. Wien.

Die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich befehlen ihrem Amtmanne zu Gmunden, Urban dem Gundachker, die geistlichen Frauen zu Traunkirchen in dem halben Nutzen von dem Gerichte und dem Nachgerichte, sowie von dem Zolle und dem Zwicken nicht zu beeinträchtigen.

Urkundenbuch, l. c. VI, 145, Nr. 138.

Nr. XXI.

1335, 14. März. Wien.

Herzog Albrecht von Oesterreich gestattet der Aebtissin und dem Convente zu Traunkirchen, die Salzpfanne im Ischllande in der ehe-

maligen Grösso wieder zu orrichten und daselbst zu siedon, sowie dio Bebauung des Berges (Hallberg) an ihrem nnd des Herzogs Antheil.

Urknndenbuch, l. c. VI, 150, Nr. 144.

Nr. XXII.

1335, 28. März. Steyr.

Herzog Otto von Oesterreich ertheilt der Aebtissin und dem Capitol von Traunkirchen dieselbe Erlaubniss.

Original nnbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXIII.

1335, 23. Mai. Wien.

Derselbe wiederholt die Erlaubniss zur Anfrichtung der Salzpfanne im Ischllande,

Original nnbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c.; gedrnckt im Urkundenbuche, l. c. 167, Nr. 160 mit der nurichtigen Datirung: ‚Erchtag nach dem anffartstage' (30. Mai), statt: ‚Erchtag vor dem auffartstage'.

Nr. XXIV.

1336, 27. September. Enns.

Die Herzoge Albrecht nnd Otto von Oesterreich verbieten dem Richter im Ischllande, die Klosterholden von Trannkirchen mit höheren als von altersher festgesetzten Strafgeldern zn helegen.

Urkundenbuch, l. c. VI, 217, Nr. 211.

Nr. XXV.

1336, 29. September. Enns.

Dieselhen untersagen ihron Mauthnern in Oosterroich, das Kloster in der freien Zufuhr seiner Güter zu behelligen.

Urkundenbnch, l. c. VI, 217, Nr. 212.

Nr. XXVI.

1340, 29. Juli. Ort am Trannsee.

Woikart von Winkol nnd die Brüder von Rauhenstein vergleichen sich mit der Aebtissin Gertrud von Tr. wogen der Forste und der Fischerei.

Ich Weichart von Winchel nnd ich Alber von Rauchenstain nnd mein bruder Hertneidt und all nnser erhen baidenthalhen, die wir nn habent oder noch gewinnen, veriehen und tuon chnnt allen den, die disen brief sehent oder horent lesen, die nu sint oder hernach chunftig werdent, daz zwischen uns und der erbern frawen frawn Getrandten abbtessin ze Trawnkirchen und irem gotzhans langer krieg gewesen ist umh etleich vischwaidt und voerst, die bei irem gotzhans gelegen sint; den-

selben krieg hat si an unser selben gewizzen und beschaidenheit genzleich an gefaer lassen. Nn haben wir angesehen unser selhail und unsers herrn dienst, der ime do erpotten wirdet tag uud nacht, und haben das gotzhaus chunftiges und gegenwirtiges kriegs uberhebt und haben ir und irem gotzhaus mit all unser erben willen und wort geben von der Atweng, also der Kirchperg leit, ze irem gotzhaus und all iren leuten, die darumb gesezen sind nnd zue dem gotzhaus gepfarrt sint, allen iren frumben damit ze schaffen mit widten, mit zimmerholz, mit zaunholz ze aller notturft an verchauffen allain; dann von dem Kirchperg nnz in den Sigerspach nnd von dem Sigerspach unz in die Laugwat und immer mehr hinein nach der Langwat unz hinz der Krer dew vischwaidt halber Sunnstains halben, als die regenwasser sagen, ir uud irem gotzhaus die vorst all gleich halb ob der erdt und under der erdt mit allen fundten und gruendten und mit allen deu nuczen, die da siut oder immer mer da werden mugen, es sei von reutten oder von ercz oder von welicherlei arbeit nuze do immer werden mugen, daz si und ir gotzhaus das nuzen und niessen sol nach aller irer notturft wie das genant sei. Es sullen auch all ir armen lewt mit sambt irer in der lenng und in der weit der vorgenanten vorst nemen wit, zimmerholz, wes si beturffteu ze all irer notturft an ze verchauffen und sich davon ze nehren an alle irung und an alles pfrangsal, wort und werk unser und aller nnser erben und aller unser ambtlewt immer stet ewigleich an alle pruch. Wer auch das gethan, das ichtes darin gearbait wurdt von reutten oder von wes ist, sein sei wenig oder vill, es geschech von iren leuten oder von den unsern, so soll der dienst von erst uf iedem guet gleich getailt werden, irrer halber und nns halber, unz sein so vill wierdt, das es an den guetern getailt mag werden. Sie soll auch die perg, als ver ir arm leut ir mad habent, und al die nnz, die dazu gehorent, sonderbar haben, als sie es ehe an allen krieg ingehabt hat. Sie soll uns auch ierleich vier Ischler fuederl salcz in der sulcz an den vorst geben und sullen wir das wildpret mit ir tailen. Wir haben auch einen krieg geendet, des zwischen ir und uns gewesen ist auf der Haidt umb ein gros weit eigen, das wir also gescheiden haben, das si halbs und wir halbs immer an allen krieg haben sulleu mit al den nuczen, die darzue gehorent versucht und unversucht. Daz ir und dem gotzhaus di red diser wandlung und unser steten verainigung unverkert und unzerbrochen von uns und von all unsern erben, wie die genant sein, fuerbas immer verblib und ze einer vestigung und sicherheit fuer alle krieg der vorgeschriben sachen, daruber geb wir ir disen offen brif ze einem waren urchundt versigelt mit unser zwai auhangunden insigln; und ich Herdtneidt von Raucheustain verbindt mich der vorgeschriben wandlung

aller nnder meins oheims insigl, des vorbenanten Weichart von Winchel, und nnder meins brueder insigl, des vorbenanten Albers von Rauchenstain, mit meinen guetlichen willen und wort, wan ich kain aigens insigl hab gehabt. Der brief ist geben ze Ort, do man zalt von Christi gebnrt dreuzehen hundert iar darnach in dem virzigisten iar des sambstags nach sant Jacobstag.

Original unbekannt, Vidimus auf Papier vom Jahre 1608 im Archiv des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht in Wien.

Nr. XXVII.

1341, 24. Februar. s. l.

Ulrich von Husendorf gibt ein Gut zu Kirchdorf zur Besserung der Pfründe seiner Tochter Adelheid an die Oblei des Klosters Traunkirchen.

Urknndenbnch, l. c. VI, 368, Nr. 364.

Nr. XXVIII.

1341. s. l.

Nerces Monasgardensis archiepiscopns, Benedictus Prisninensis, Gracia Vnlcinensis, Petrus Montismarani, Matthaeus Organchensis, Salmanus Wormatiensis, Thomas Tinniensis, Ioannes Capionensis, Bernardus Ganensis et Petrus Calliensis episcopi concednnt omnibns Christi fidelibns, qui ad reaedificandum monasterinm Trannkirchense igne consumptnm manus porrigunt adiutrices, indulgentias plenarias.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXIX.

1342. s. l.

Godefridus Pataviensis episcopus confirmat indulgentias ab episcopis praenominatis monasterio Trannkirchensi concessas.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXX.

1345. s. l.

Der Pfarrer Albert von St. Florian zu Gmunden vermacht dem Kloster Traunkirchen zwölf Schillinge nnd den Priestern daselbst ein halbes Pfund Pfennige.

Urkundenbuch, l. c. VI, 507, Nr. 502.

Nr. XXXI.

1347, 17. März. Traunkirchen.

Die Aebtiesin Gertrude von Traunkirchen verleiht einen Hof zu Wehling an Elsbeth, Ulrichs von Wasen Witwe, unter denselben Bedingungen, wie dies früher die Aebtissinnen Osanna und Kunigunde gethan haben.

Urkundenbuch, l. c. VII, 8, Nr. 9.

Nr. XXXII.

1347, 8. Juni. Steyr.

Herzog Albrecht bestätigt dem Kloster Traunkirchen die ihm von Herzog Otachar von Steiermark und König Rudolf verliehenen, beziehungsweise bestätigten Rechte des Klosters bezüglich der Vogtfreiheit.

Urkundenbuch, l. c. VII, 24, Nr. 25.

Nr. XXXIII.

1349, 14. August. s. l.

Ulrich von Tann vergabt sein Gut zu Roch an das Spital von Gmunden mit der Verpflichtung, der Messenbechin, Hadmare des Messenpech Schwester und Nonne zu Traunkirchen, jährlich bis zu ihrem Abscheiden ein halbes Pfund Pfennige zu reichen.

Urkundenbuch, l. c. VII, 122, Nr. 123.

Nr. XXXIV.

1351, 1. Mai. s. l.

Die Aebtissin Margreth und der Convent von Traunkirchen verleihen Reicher dem Mühlwanger den dem Kloster lehenpflichtigen Hof zu Almåning, wovon man dem Kloster alljährlich fünfunddreissig neue Wiener Pfennige dient.

Urkundenbuch, l. c. VII, 244, Nr. 239.

Nr. XXXV.

1356. s. l.

Bernhard der Vrchauf und seine Söhne Winther und Gottfried geben der Aebtissin Margreth von Traunkirchen gewisse Einkünfte zur Stiftung eines Capellans in der St. Johanns-Capelle.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXXVI.

1357, 13. April. s. l.

Heinrich von Oven verpflichtet sich gegen die Aebtissin Margreth von Traunkirchen, ihrem Kloster den Dienst von dem Erbrechte dreier dem Kloster lehenbarer Güter zu Varstarn getreu zu reichen.

Urkundenbuch, l. c. VII, 497, Nr. 491.

Nr. XXXVII.

1358, 21. März. s. l.

Simon von Roch verkauft zwei Höfe zu Herrenroch, wovon einer Lehen von Traunkirchen ist, an Hans den Mülwanger.

Urkundenbuch, l. c., VII, 566, Nr. 555.

Nr. XXXVIII.

1358, 20. Mai. Wels.

Herzog Albrecht von Oesterreich verbietet seinem Pfleger im Ischllande, die Aebtissin von Traunkirchen in ihren Rechten bezüglich der Jagd, der Fischweide und des ‚vederspiel' in den zum Kloster gehörigen Wäldern und in dem Traunsee zu beirren.

Original unbekannt, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXXIX.

1359, 16. Juli. Wien.

Herzog Rudolf von Oesterreich wiederholt das obenstehende Verbot seines Vaters an den Pfleger im Ischllande.

Original unbekannt, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XL.

1359, 30. August. Traunkirchen.

Die Aebtissin Margareth von Traunkirchen belehnt den Mülwanger mit einem Hofe zu Herrenroch.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. XLI.

1361, 27. Mai. Traunkirchen.

Dieselbe belehnt Otto von Steten mit der Hube zu Oberstetten, die er satzweise innehat, gegen Reichung des gewöhnlichen Dienstes.

Urkundenbuch, l. c. VIII, 21, Nr. 24.

XLII.

1363, 3. Juni. s. l.

Heinrich der Hohenfelder verleiht mit Zustimmung der Aebtissin Margareth von Traunkirchen an Wyelant das dem Kloster lehenbare Gut in dem Hinterwinkel und eine Point dazu.

Urkundenbuch, l. c. VIII, 140, Nr. 423.

Nr. XLIII.

1365, 31. October. s. l.

Die Aebtissin Margreth und der Convent von Traunkirchen beurkunden, dass sie die halbe Mühle zu Gmunden bei dem Spitale von

Herward dem Mulwänger erworben haben, und reversieren, dem Pfarrer von Münster für den Jahrtag, den er alljährlich für Herward und seine Vorfahren abhalten soll, ein halbes Pfund Pfennige und zwei Pfennige reichen zu wollen.

Urkundenbuch, l. c. VIII, 248, Nr. 247.

Nr. XLIV.

1375, 24. November. s. l.

Reicher der Mulwanger und seine Hausfrau Christina geloben, der Aebtissin Anna und dem Convente von Traunkirchen für den ihnen zu Lehen verliehenen Hof und ein Lehen zu Altmanning jährlich fünfzig Pfennige, und von dem Gute in der Grub ein schönes Pferd, ‚also man ez gereyten mag nach aiuem peychtiger oder iu lantschran oder einer åpptessine hincz der weych‘, dienen zu wollen.

Urkundenbuch, l. c. VIII, 788, Nr. 752.

Nr. XLV.

1381, 21. April. s. l.

Jeuta, Albers des Chamerauer von Chamerek Hausfrau, Tochter Dietrichs von Aistersheim, vergleicht sich mit der Aebtissin Anna und dem Convente von Traunkirchen mehrerer Güter halben dahin, dass Jeuta die vier Güter am Traunfeld, das Gut am Bache, Pfarre Lahkirchen; das Gut zu Penning, Pfarre Wimsbach; das Gut zu Niederthalheim, den Hof zu Peisheim, eine Sölde und zwei Güter zu Oedenfeld, Pfarre Olstorf, vom Kloster zum Leibgeding erhalten, der Aebtissin aber der Hof auf der Erben, Pfarre Lahkirchen, und ein Gut zu Hiltprechting zufallen sollten. Ihre Siegel haben zugehängt: Jeutas Gemahl und ihre nächsten Freunde Heinrich senior und Heinrich junior von Aistersheim, Leutold der Espein, Reinprecht von Walsee, Hauptmann ob der Enns, Weichard von Polheim und der Ritter Hans Meyres.

Orig. Pergament, Siegel fehlen, Archiv zu Ort am Traunsee.

Nr. XLVI.

1384, 7. Jänner. Wien.

Herzog Albrecht von Oesterreich verbietet Richter und Rath von Gmunden, die Holden von Traunkirchen vor ihr Gericht zu ziehen.

Wir Albrecht von gots gnaden herczog ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krayn, grafe ze Tyrol . . . embieten vnserm getrewen n. dem richter und dem rat und den purgern gemainlich ze Gmunden, die uv sind vnd hernach chünftig werdent, vnser gnad vnd alles gût. Vns hat chunt getan die erber geystlich frawe die aptessinn von Trawnkirchen, daz ir ir lewt in der stat ze Gmunden aufhabt und phrengt vmb sogetan

sache vnd wandlung, die vor der stat geschehent, ee ir vor der aptessinn darnmb ein recht von in sonchet. Darumb so gebieten wir ew ernstlichen vnd wellen, daz ir derselben aptessinne lewt wider die recht vnd hantfeste, die ir gotzhaws von alter herpracht hat, in der stat nit phrenget noch aufhabt vmb sogetan sachen, die in der stat nit geschehent, ee ir ein recht von denselben lewten vor ir aptessinn od ir amptlewt sonchet, ew wurde denn von in ein recht versagt, so wolten wir, daz ir ein recht darumb lasset vbergen. Geben ze Wienn an nachsten phinztag vor dem Prehemtag, LXXXIIII[to].

Original unbekannt, Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XLVII.

1384 (?), 19. März. Wien.

Derselbe befiehlt dem Amtmanne zu Gmunden, Niklas dem Hoferlein sowie dem Richter daselbst, dem Kloster Traunkirchen den ihm zukommenden Theil der Gerichtsgelder zn Gmunden nach altem Herkommen ohne Widerrede auszufolgen.

Aus dem Copialbuche des Klosters im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. XLVIII.

1384, s. l.

Pilgrimus, archiepiscopus Salisburgensis, concedit ecclesiae St. Nicolai parochiali in Ischl ad monasterium Traunkirchense quoad patronatns ius spectanti plenarias indnlgentias per qnadraginta dies.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XLIX.

1385, s. l.

Idem archiepiscopus impertitur ecclesiae B. Mariae Virginis in Hallstatt indnlgentias plenarias per qnadraginta dies.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. L.

1386, 31. März, s. l.

‚Choloman Mülbanger, dye zeit ewiger vicari mein lebtag tzu Trawnchirichen', beurkundet, dass er mit Genehmigung seiner geistlichen Oberen und mit Bewilligung der Aebtissin Anna und des Conventes von Traunkirchen sich ‚verlübt, veruangen vnd verpunden hat gen Fridreichen den Wolfsawer', Agnes dessen Hausfrau nnd die ganze ‚gemain der Hällinger vnd pnrger zw Awssee', eine ewige Messe aufzurichten in St. Pauls Gotteshause zu Aussee auf dem Katharina-Altare, wofür ihm

Ott der Allmär, selig, Agnes, dessen Hausfrau, gegeben haben zu seiner Kirche zu Aussee zwanzig Pfund Wiener Pfennige auf folgenden Gütern: einen Hof ‚zu Tippscharn gelegen in dem Ennstal, duo bona alia ibidem, ain swaig an der Marbicz, ein Gut dacz Sellich' und ein anderes Gut daselbst, welche Güter in der Pfarre Gröbming liegen, ferner ein Gut auf dem ‚Zaysenperg' in der Pfarre Irdning, ein Gnt zu Weissenbach in der Hauserpfarre und eine Schwaige ‚in der Ladez pey Wolkchenstain'. Jedes Versäumniss bezüglich der Messe soll mit einem Pfunde Wachs bestraft werden; würden aber er oder seine Nachfolger die Verpflichtung nicht beachten, so soll sie der Bischof Hanns von Schärffenberg oder seine Nachfolger zu Passau, oder sein Dechant in ‚der Lambacher Techney' dazn nötigen nnd verhalten. Gesiegelt haben die Aebtissin Anna und der Convent von Traunkirchen nnd der Aussteller. Zengen: Heinrich, ewiger Vicar zu Kirchdorf und Dechant des Decanates Lambach; Gottfried, Pfarrer zn Hallstatt, nnd Ulreich von Reichenekk, Richter nnd Amtmann zn Aussee, welche auch ihre Siegel dem Briefe zuhängen.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LI.

1386, 1. Mai. s. l.

Die Aebtissin Anna von Traunkirchen verleiht das Erbrecht auf der Hnbe zu Fronperg, Pfarre Lahkirchen, gegen einen jährlichen Zins von fünf Schillingen zwölf Pfennigen Alber dem Neumarkter, Bürger zu Gmnnden.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LII.

1388, 18. September. s. l.

Die Aebtissin Anna von Trannkirchen verleiht das Erbrecht des Hofes ‚auf der Ebn' Stephan dem Hausloden gegen ein Pfund Pfennige an das Kloster und eines Huhns an den Vogt als jährlichen Dienst.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LIII.

1389, 30. November. s. l.

Hanns von Panmgarten verkauft mit Zustimmnng seiner Lehensherrin, der Aebtissin Anna von Traunkirchen, sein Gut zu Paumgarten in der Pfarre Lahkirchen an Georg den Fröschlein. Gesiegelt hat die Aebtissin Anna von Trannkirchen.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LIV.

1398, 24. April. s. l.

Matthäus der Schuler verkauft alle seine Rechte auf das Gut Wisperg in der Pfarre Kirchham an die Aebtissin Anna und ihr Kloster zu Traunkirchen. Siegler: Chunrad der Steger, Pfleger auf dem Gugolberg; Albrecht der Neumarkter und Christian der Fraunberger, Rathsbürger zu Gmunden.

Orig. Pergament, Siegel fehlen, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LV.

1400, 18. Jänner. s. l.

Die Aebtissin Anna und der Convent von Traunkirchen vertauschen ihr Gut ‚auf dem Puchel' in der Pfarre Lahkirchen, gelegen zwischen Moosham und Schachenhof, dem Abte Simon von Lambach gegen ein Gut auf dem Wysperg in dor Pfarre Kirchham.

Orig. Pergament, 2 Hängesiegel, im Archive des Stiftes Lambach.

Nr. LVI.

1401, 2. Juli. s. l.

Die Kinder Chargleins von Layczing verkaufen Ulrich dem Czarn zu Kirchham ihr Erbrecht auf dem mittleren Gute zu Layczing, in der Pfarre Kirchham gelegen, das vom Kloster Traunkirchen zu Lehen geht. Gesiegelt haben: Wolfgang der Tewrbanger zu Chrotendorf und Hans der Froin zu Perichtering.

Orig. Pergament, Siegel fehlen, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LVII.

1405, 7. März. s. l.

Katrein, Nyklein des Füchslein Witwe, und ihre Kinder verkaufen der Aobtissin Dorothea von Traunkirchen die von ihrem Kloster zu Erbrecht gehende Hube Paumgarten in der Pfarre Lahkirchen.

Siegler: Erasom der Schönauer, Pfleger zu Ort; Friedrich der Pudminger, Schaffer zu Traunkirchen, Alber der Neumarkter, Rathsbürger zu Gmunden.

Orig. Pergament, Siegel fehlen, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LVIII.

1406, 25. Februar. s. l.

Hansel Ledraer von Rauhenstorf verkauft an die Aebtissin Dorothea von Traunkirchen sein von ihrem Kloster herstammendes Erbrecht auf dem Gute Paumgarten zu Rahenstorf in der Pfarre Lahkirchen.

Zeugen: Leutl der Staufinascher, Stephan der Amtmann am Haueruk, Bernhard der Amtmann in Oedenfeld und Haneel der Amtmann auf dem Tranngan. Gesiegelt haben: Friedrich der Pudminger uud Pablein der Chatringer.

Orig. Pergament, Siegel abgefallen, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LIX.

1408, 26. Jänner. Wien.

Leopold, Herzog von Oesterreich, gebietet Peter dem Freitag, seinem Amtmann zu Gmunden, den Nonnen zu Traunkirchen die auf die Aemter zu Gmunden angewiesene Rente ihren Privilegien gemäss auszurichten.

Original unbekannt, aus dem Copialbuche von Traunkirchen im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LX.

1408, 28. Jänner. Wien.

Ernst, Herzog von Oesterreich, erlässt an den Amtmann Peter den Freitag zu Gmunden einen gleichlautenden Befehl.

Original unbekannt, aus dem Copialbuche von Traunkirchen im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LXI.

1409, 18. December.

Papst Alexander V. bestätigt die Incorporierung der Pfarre Traunkirchen an das dortige Nonnenstift.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXII.

1410, 29. April. s. l.

Abt Hermann von Kremsmünster beurkundet, dass er über päpstlichen Auftrag dem Kloster Traunkirchen die dortige Pfarre incorporiert habe.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXIII.

1412, 23. März. Wien.

Herzog Albrecht von Oesterreich bewilligt dem Kloster Traunkirchen zur Notdurft ihres Gotteshauses alljährlich ‚ain gotzzeil durres salcz, das da bringet dreiesig fuder salcz‘, von dem Sieden zu Hallstatt und beauftragt Stephan den Krafften, seinen Pfleger im Ischlland, diese Gabe alljährlich dem Kloster zu reichen.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXIV.

1421, 24. December. s. l.

Die Aebtissin Clara von Traunkirchen bittet Reinprecht von Walsee, Hauptmann ob der Enns, ihrem Kloster an Stelle des kranken und gebrechlichen Stephan des Pirnbaumer seinen Diener Wolf den Teurwanger als Schaffer des Klosters zu geben.

Orig. Papier, Siegel aufgedruckt, Landesarchiv von Niederösterreich.

Nr. LXV.

1424, 24. August. s. l.

Dieselbe belehnt Erhart den Auringer mit dem ihrem Kloster lehenbaren Gute Förstern in der Lahkirchner Pfarre gegen Reichung des gewöhnlichen Dienstes.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXVI.

1429, 19. August. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen verkauft das Erbrecht des ihrem Kloster lehenbaren Hofes zu Amanting in der Pfarre Gaspoltshofen an Stephan dem Mair zu Amanting.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXVII.

1429, 1. October. s. l.

Herzog Albrecht von Oesterreich entscheidet als erwählter Schiedsrichter den Streit zwischen der Aebtissin Barbara von Traunkirchen und dem Pfarrer dortselbst wegen des Einkommens der Pfarre Traunkirchen nach Abhörung beider Parteien dahin, dass der Pfarrer Johann von Ebersdorf und seine Nachfolger der Aebtissin und dem Kloster alle Jahre zweiunddreissig Pfund Wiener Pfennige von dem Einkommen der Pfarre abzugeben habe.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXVIII.

1430, 12. Juli. Passau.

Leonard, Bischof von Passau, bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen als Diöcesanbischof ihrem Kloster die Urkunden und Documente, durch welche die Bischöfe Albrecht und Godfrid, seine Vorfahren auf dem Stuhle zu Passau, mit Zustimmung des Domcapitels die Pfarre Traunkirchen, deren Patronat dem Kloster seit alter

Zeit zu eigen ist, demselben incorporieren, beziehungsweise die Incorporation bestätigen, und incorporiert die Pfarre neuerdings dem Kloster für ewige Zeiten.

Original unbekannt, kirchliche Topographie XIV, 301, A.

Nr. LXIX.

1431, 21. September. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen beurkundet, dass sie das Gut ‚am Lehen', in der Pfarre Grieskirchen und im Landgerichte Starhemberg gelegen, von Hanns dem Lehner aus eigenem Vermögen erkauft und gegen Abhaltung eines Jahrtages für sich und ihre Vorgängerinnen, Aebtissinnen zu Traunkirchen, in die Oblei des Klosters gegeben habe.

Orig. Pergament, Hängesiegel fehlt, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXX.

1434, 30. November. Pressburg.

Kaiser Siegmund bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die Rechte und Freiheiten, welche die Könige Rudolf und Friedrich, die Königin Elisabeth, sowie die Herzoge Otaker von Steiermark, Rudolf und Otto von Oesterreich dem Kloster verliehen haben.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LXXI.

1436, 24. April. Bologna.

Papst Eugen IV. beauftragt den Dompropst von Passau mit der Entscheidung des Streites zwischen der Aebtissin und dem Pfarrer Johann von Ebersdorf zu Traunkirchen.

Eugenius episcopus, servus servorum dei dilecto filio ... preposito ecclesie Pataviensis salutem et apostolicam benedictionem. Apostolice nobis desuper iniuncte servitutis officio mentem nostram excitat et inducit, ut circa ea, que pro religionis propagatione ac divini cultus augmento profutura conspicimus, operosis iugiter studiis intendamus ac illis, que propterea salubriter processisse comperimus, ut illibata persistant, libenter, cum a nobis petitur, apostolici volumus adiici muniminis firmitatem. Sane pro parte dilectarum in Christo filiarum abbatisse et conventus monasterii Trawnkirchen, ordinis sancti Benedicti Pataviensis diocesis, nobis nuper exhibita petitio continebat, quod alias inter ipsas et dilectum filium Iohannem de Ebersdorff, perpetuum vicarium parochialis ecclesie in Trawnkirchen dicte diocesis, que dicto monasterio in perpetuum canonice unita, annexa et incorporata existet, super pensione quam abbatissa et conventus predicti ex fructibus, redditibus et proven-

tibus eiusdem ecclesie occasione unionis, incorporationis et annexionis predictarum annuatim percipere et habere deberent, materia questionis exorta, tandem partes ipse super his in dilectum filium nobilem virum Albertnm ducem Anstrie sub certis modo et forma promiserunt, ipseque dux huiusmodi compromisso in se sponte suscepto per suam arbitralem sententiam pronunciavit, quod prefatns Iohannes, quamdiu prefate ecclesie vicarius existeret, abbatisse et conventui predictis triginta duarum librarum denariorum monete Wiennensis summam in certis ad hoc statntis et prefixis terminis dare et assignare deberet, cui quidem sententie sive pronuntiationi dictus Iohannes acqnievit ac etiam expresse emologavit, et deinde veneralibis frater noster Leonardus episcopus Pataviensis ac snccessive dilectus filius noster Inliann̄s tit. sancte Sabine presbyter cardinalis, tunc in partibus illis apostolice sedis legatus, sententiam et pronnntiationes predictas ordinaria et legationis auctoritate confirmarunt et approbarunt pront in litteris anthenticis desuper confectis ipsorum cardinalis, episcopi et ducis sigillis munitis dicitur plenius contineri. Quare pro parte abbatisse et conventns predictorum asserentium, qnod perpetuus vicarius, plebauus sive rector nnncupatus dicte ecclesie ex illins fructibus, redditibus et proventibus ultra prefatam summam etiam ingruentibus dicte ecclesie deductis oneribns centum et quadraginta florenos auri de camera percipit annuatim, nobis fuit humiliter supplicatnm, nt sententie pronuntiationi, approbatiouibns et confirmationibus predictis profirmiori illarum snbsistentia, robur apostolice confirmationis adiicere et alias snper his opportune providere de benignitate apostolica dignaremnr. Nos igitur, qui de premissis certam notitiam non habemus, huiusmodi supplicationibus inclinati discretioni tue per apostolica scripta mandamus, qnatenus super premissis omnibus et singulis eorumque circumstantiis universis auctoritate nostra te diligenter informes et, si per informationem eandem tibi de sententie pronuntiatione, approbationibus et confirmationibus necnon aliis premissis legitime constiterit, tn illa ac quecunque inde secuta eadem auctoritate approbes et confirmes supplendo omnes defectus, si qni forsan intervenerint in eisdem, et quod nichilominus deinceps perpetuus ipsius ecclesie pro tempore vicarius, plebanus sive rector nnncupatus abbatisse et conventui predictis ratione eiusdem ecclesie summam triginta duarum librarum monete huiusmodi annis singulis perpetuis futuris temporibns in premissis terminis dare et assignare debeat et teneatur, eadem anctoritate decernas ac alios facies ordines, disponas et exequaris omnia et singula, que in premissis ac circa ea necessaria fuerint seu etiam qnomodolibet oportuna, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac monasterii et ordinis predic-

torum iuramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus coterisque contrariis quibuscunque. Datum Bononie anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo tricesimo sexto octavo Kalend. Maii pontificatus nostri anno sexto.

Original unbekannt, aus der notariellen Beglaubigungsurkunde abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXII.

1437, 21. Juni. Passau.

Paulus, Dompropst von Passau, beurkundet, dass er die Bulle Eugen IV. mit ‚bulla plumbea cum cordula canapis more Romane curie impendente' unverletzt und ganz durch den Magister Leonhard Aschpeck, Priester der Diöcese Passau und Procurator der Aebtissin Barbara und ihres Conventes von Traunkirchen, in Gegenwart des öffentlichen Notars und der untengenannten Zeugen erhalten und, nachdem der Vertreter der Gegenpartei Dr. Silvester, Decan von Passau, gegen die Publicierung des päpstlichen Auftrages keine Einwendung erhob, er denselben publiciert habe, und bestimmt kraft päpstlicher Autorität, dass der jeweilige Rector oder Pleban von Traunkirchen der Aebtissin und ihrem Convente jährlich zweiunddreissig Pfund Pfennige Wiener Münze, und zwar zu jeder Quatember acht Pfund, reichen soll.

Zeugen: Rudbert Vberegker, Canonicus von Passau; Jacobus Wenynger, Priester und Oblaiarius des Domcapitels von Passau, und Johann Arb, Cleriker von Freising. Den ganzen Act bestätigt der öffentliche kaiserliche Notar Jakob Widerl, Cleriker von Salzburg.

Original unbekannt, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXIII.

1437, 17. December. Passau.

Leonhard, Bischof von Passau, bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die von dem Dompropste Paul zu Passau krafts päpstlicher Autorität gefällte Entscheidung des Streites der Aebtissin mit dem Pfarrer von Traunkirchen.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXXIV.

1441, 30. November. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen verleiht Wolf Freitag die ihrem Kloster lehnbare Feste Waldbach sammt den drei dazu gehörigen Huben.

Copialbuch von Traunkirchen, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXXV.

1444, 15. August. Traunkirchen.

Dieselbe präsentiert dem Bischof Leonhard von Passau den Jakob Ebser, ‚decretorum doctor‘ und Rector der Pfarrkirche zu Pels in der Salzburger Diöcese, als Pfarrer von Traunkirchen, nachdem derselbe seine Pfarre an den bisherigen Pfarrer von Traunkirchen Rudbert Vberagger, Canonicus von Passau, vertauscht hat.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXXVI.

1445, 30. März. Traunkirchen.

Dieselbe verleiht Hanns, Caspar und Paul, Söhnen Niklas des Hilprechtinger, den Sitz Hilprechting mit einem Hofe dortselbst, welcher von ihrem Kloster zu Lehen geht.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXVII.

1447, 15. Juli. St. Georgenberg bei Passau.

Bischof Leonhard von Passau verleiht der Aebtissin Barbara von Traunkirchen und dem Kundrat Hawsner, Canonicus von Passau und Pfarrer zu Taufkirchen an der Tratnach, die Zehente von Neugereuten auf den Gründen des Klosters in der Pfarre Taufkirchen zu gleichen Theilen.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXVIII.

1448, 15. December. Neustadt.

König Friedrich beauftragt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen in seinem und seines Mündels Namen den Hauptmann des Landes ob der Enns, Reinprecht von Walsee, und Wolf den Freitag, Pfleger zu Wildenstein und Amtmann zu Gmunden, das Kloster bei dem Rechte zu schützen, dass es, ‚so die pharrkierchen daselbs ze Trawnkirchen der ebbtissin und dem convent daselbst lehenschafft ledig wierdet‘, sich derselben und ihrer Filialen bis zur Neubesetzung unterwinde.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXXIX.

1448, 15. December. Neustadt.

Derselbe befiehlt in seinem und Königs Ladislaus, seines Mündels, Namen dem Wolf Freitag, der Aebtissin Barbara von Traunkirchen und ihrem Kloster die fünfzig Pfund Pfennige, die sie von dem Stadtgerichte

zu Gmnnden vom Zoll und Zwicken als den ihnen vermöge ihres alten Rechtes gebührenden Theil jährlich zu bekommen haben, welche ihnen aber durch einige Zeit nicht ausgefolgt worden waren, wieder auszuzahlen, und zwar zu jeder Quatember zwölf Pfund vier Schillinge, nachdem die Aebtissin das Recht des Klosters, ‚wie wol die haubtbrieff, so ir gotzhaws vmb solh vorgemelt gerechtikait vnd nutz gehabt hilt, in ainer prunste desselben gotz hanses vorlanngst enwicht worden vnd verlorn wern‘, durch andere Urkunden von Seite der Fürsten von Oesterreich nachgewiesen habe.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXX.

1448, 21. December. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara und das Kloster von Traunkirchen verkaufen dem Könige Friedrich ihre Holden, Gründe, Güter und Lehen zu Trofaiach sammt der Salvatorkapelle daselbst und allen Rechten.

Orig. Pergament, Hängesiegel der Aebtissin und des Conventes, im k. u. k. Staatsarchive in Wien.

Nr. LXXXI.

1449, 15. April. Neustadt.

König Friedrich gestattet für sich und seinen Mündel König Ladislaus der Aebtissin Barbara nnd ihrem Convente von Traunkirchen, alle Jahre in dem Schankhause des Klosters sieben Dreilinge Wein ‚ungeltfrei vom zaphen‘ ausschenken zu dürfen und verbietet jede Störung von Seite der Ungelter nnd Amtleute.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXXII.

1449, 15. April. Neustadt.

Derselbe verordnet, dass bei Vermählung einer österreichischen Prinzessin vom Kloster Trannkirchen als Heiratssteuer nie über achtzig Gulden gefordert werden sollen.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXXIII.

1449, 28. April. Neustadt.

Derselbe bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die Rechte und Freiheiten ihres Klosters in seinem und seines Mündels Königs Ladislaus Namen.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive in Linz.

Nr. LXXXIV.

1449, 16. Mai. Neustadt.

Derselbe befiehlt den Ungeltern zu Swans und Gmunden, das Kloster Traunkirchen jährlich sieben Dreilinge Wein ungeltfrei ausschenken zu lassen.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXXV.

1449, 17. Mai. Neustadt.

Derselbe befiehlt seinem Amtmann zu Gmunden Wolfgang Freitag, Pfleger zu Wildenstein, dem Kloster Traunkirchen, welchem ,von den nuczen und rennten vnsers salczsiedens daselbs zu Gmunden ierlich dreissigk fuder salcz' verabreicht werden, ,zu derselben sum noch dreissig fuder salcz' alljährlich aus demselben Amte zu geben.

Original unbekannt, auszugsweise aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXXVI.

1450, 16. September. Neustadt.

Derselbe verbietet seinem Pfleger Wolfgang Freitag, nicht wieder in das Recht der Aebtissin Barbara von Traunkirchen einzugreifen und ihre Holden wegen Unzucht und anderer Frevel zu strafen.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXXVII.

1451, 2. Februar. Neustadt.

Derselbe bestellt den Grafen Johann von Schaunberg, obersten Marschall in Steier und Hauptmann in Oberösterreich, an seinerstatt als Vogt des Klosters Traunkirchen und beauftragt ihn, dasselbe bei allen seinen Rechten und Privilegien zu schützen.

Original unbekannt, auszugsweise aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8539.

Nr. LXXXVIII.

1452, 10. November. s. l.

Veit Veczinger, Canonicus von Passau und Pfarrer zu Traunkirchen, bestätigt die Stiftung der Frühmesse in seiner Filialkirche Aussee.

Original unbekannt, auszugsweise aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8539.

Nr. LXXXIX.

1453, 11. Jänner. Neustadt.

Kaiser Friedrich bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die ihrem Kloster von Kaiser Siegmund, den Königen

Rudolf und Friedrich, der Königin Elisabeth, den Herzogen Rudolf und Otto von Oesterreich, sowie Otaker von Steiermark verliehenen Rechte und Freiheiten betreffend: die Vogtei, die Freiheit des Gerichtes, das Patronatsrecht über die Pfarre Traunkirchen, den Bezug der Ablösungssumme von hundertzehn Pfunden Wiener Pfennige und von fünfzig Pfund Pfennigen von dem Gerichte zu Gmunden, den Bezug von dreissig Fuder Gotszeilsalz, das Salzsieden in dem Pfendlein zu Ischl, die Mauth- und Zollfreiheit in Oesterreich, sowie das Recht der Jagd und Fischerei.

Orig. Pergament, im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien; gedruckt in Chmel's Materialien, II, I, 41, Nr. 36.

Nr. XC.

1455, 24. Juli. Ebelsberg.

Bischof Ulrich (III.) von Passau begehrt vom Abte Andreas von Admont die Aufnahme der Traunkirchner Nonne Barbara Vorster in das Nonnenkloster zu Admont, wo jetzt auch ihre zwei Schwestern, welche früher gleichfalls Nonnen zu Traunkirchen waren, sich befinden.

Orig. Papier, Schlusssiegel, Archiv zu Admont.

Nr. XCI.

1455, 24. August. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen verleiht Katharina, Witwe Jörgens des Gogelmüller, die Gogelmühle zu Erbrecht.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive zu Linz.

Nr. XCII.

1459, 9. October. Wien.

Kaiser Friedrich gebietet seinen Amtleuten und Mauthnern in Oesterreich, den Nonnen von Traunkirchen ausser den gewöhnlichen siebenzehn Dreilingen Wein für dieses Jahr noch acht Dreilinge mauthfrei durchführen zu lassen, sowie auch von ‚vilzschuch vnd annder anuordrung‘ keine Abgabe zu erheben.

Copialbuch, l. c.

Nr. XCIII.

1459, 17. December. Traunkirchen.

Abt Ulrich von Kremsmünster vidimiert über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die von dem kaiserlichen Notar Lienhart Sledinger, Cleriker von Salzburg, in ein Buch, aus dreizehn Pergamentblättern bestehend, zusammengetragenen Privilegien ihres Klosters unter Zeugenschaft von Hanns Traunstainer, Vicars zu Traunkirchen, Hanns

Rorer, Gesell(priester), und Siegmnnd Strobl, Capellans daselbst, sowie der Edlen Erasmus Azinger, Lienhard Tenerbang, Siegmund Mnelfuetrer nnd Wolf Wochner.

Kirchliche Topographie XIV, 240.

Nr. XCIV.

1462, 18. April. Rom.

Pins pp. II. concedit, Agatha *(sic)* abbatissa monasterii Traunkirchensis O. S. B. hnmiliter petente, omnibus Christi fidelibns, qui ad reparandum s. Ciriaci in Newhaus templum, ad monasterium Trannkirchense quoad ins patronatns spectans, manns porrigunt adintices, indulgentias plenarias per qnadraginta dies. Insuper concedit abbatissae facnltatem confessarium eligendi idoneum, qni eam semel in vita et semel in mortis articnlo possit absolvere a casibns reservatis eorumqne censuris.

Original nnbekannt, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, Nr. 8539.

Nr. XCV.

1463, 10. December. Traunkircben.

Magdalena, Dechantin, nnd der verwaiste Convent des Klosters Traunkirchen bitten den Abt (Thomas de Retz) von Lambach, zn der Wahl einer nenen Aebtissin (‚vorgeerin') mit einem Notar zn erscheinen.

Orig. Papier, von einem Bucbdeckel abgelöst, im Arcbive von Lambacb.

Nr. XCVI.

1469, 12. Juni. s. l.

Wolfgang Mülwanger zn Neitharting vertauscht der Aebtissin Magdalena von Traunkirchen seine freieigene Sölde zu Perichtering gegen eine solche zu Dorfhaim in der Pfarre Wimsbach und eine Hofstatt daselbst, die vom dritten Jahre Lehen ist. Mit ihm siegelt sein Nachbar, der Edle Lambrecht Aschpann zn Wimsbach.

Orig. Pergament, Hängesiegel feblt, im Musealarcbive zn Linz.

Nr. XCVII.

1473, 22. Februar. Traunkircben (?).

Die Aebtissin Magdalena von Traunkirchen verleiht Siegmnnd Hohenfelder das ihrem Kloster lehenbare Röhrlgut zn Nusstorf.

Copialbnch, l. c.

Nr. XCVIII.

1473, 14. März.

Dieselbe belehnt Siegmund Vorster mit dem Lehen zu Rauhenstorf, ‚Pächel' genannt.

Copialbncb, l. c.

Nr. XCIX.

1473, 14. März.

Dieselbe belehnt Wolfgang Freitag, Sohn des alten Wolfgang Freitag, mit dem Sitze Waldpach und den drei dazugehörigen Huben, welche von ihrem Kloster zu Lehen gehen.

Copialbuch, l. c.

Nr. C.

1482, 23. December. Traunkirchen.

Dieselbe belehnt Franz und Jörg, Brüder von Steinach, mit mehreren Höfen zu Aich und anderen Gütern, welche ihrem Kloster lehenbar sind.

Copialbuch, l. c.

Nr. CI.

1497, 27. Februar.

Anna, Aebtissin von Traunkirchen, verleiht Wolf dem Thalheimer mehrere Lehen zu Thalheim.

Copialbuch, l. c.

Nr. CII.

1505, 15. November. Traunkirchen.

Anna, Aebtissin, Ursula, Dechantin, und der Convent zu Traunkirchen O. S. B. schliessen mit Wolfgang, Abt, Florian, Prior, und dem Capitel von Mondsee O. S. B. eine geistliche Conföderation pro vivis et pro mortuis.

Keiblinger's Manuscript im Musealarchive zu Linz.

Nr. CIII.

1513, 17. December.

Kaiser Maximilian (I.) tauscht von der Aebtissin Anna und ihrem Convente von Traunkirchen gegen Hingabe einiger Güter und Holden zu Seissenburg das Gut Amstetten und das Meierlehen zu Strass ein.

Hormayr, Archiv 1824, 296.

Nr. CIV.

1517, 4. Mai.

Dorothea, Aebtissin von Traunkirchen, belehnt Wolf den Thalheimer mit Hilprechting und Thalheim.

Copialbuch, l. c.

Nr. CV.

1522, 18. October. Neustadt.

Erzherzog Ferdinand von Oesterreich bestätigt über Bitten der Aebtissin Margaretha von Traunkirchen alle Privilegien ihres Klosters.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. CVI.

1530, 12. Juni. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen beurkundet, dass sie mit Zustimmung ihres Conventes, um die zu der ihrem Kloster incorporierten St. Paulskirche zu Aussee gehörigen Güter, welche, weil nicht versteuert, von den Ständen von Steiermark eingezogen worden waren, über Aufforderung der Landschaft von Steiermark an diese Kirche zurückzubringen, einige Gülten, weil die Kirche kein Bargeld habe, als Lehensherrin an Christoph Pransfalk, königl. Maiestät zu Hungern und Böheim Rath, Verweser zu Aussee, verkauft habe.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8539.

Nr. CVII.

1535, 10. März.

Helena, Aebtissin von Traunkirchen, belehnt Wolf Walch zu Praundekh mit mehreren Gütern.

Copialbuch, l. c.

Nr. CVIII.

1543, vor August.

Helena, Aebtissin von Traunkirchen (Dietrichinn), gibt Hans und Simon Schönauer einen Erbbrief auf die Bäckerwiese zu Ebensee.

Kirchliche Topographie XIV, 113.

Nr. CIX.

1543, 26. August.

Euphemia von Losenstein, Aebtissin von Traunkirchen, belehnt Wolfgang zu Lindau mit dem Gute Lindau.

Copialbuch, l. c.

Nr. CX.

1551.

Anna Rainerin, Aebtissin von Traunkirchen, belehnt Andre von Polheim für sich und seine Brüder mit der Hub zu Medlbach in der Pfarre Taufkirchen.

Kirchliche Topographie XIV, 298.

Nr. CXI.

1567.

Magdalena (Dietrichingerin), Aebtissin von Traunkirchen, belehnt den jungen Khollenpeckh im Namen seines Vaters Niklas mit den Sitzen Hilprechting und Thalheim.

Kirchliche Topographie XIV, 299.

Digitized by Google

Nr. CXII.

Die pônforst, so dem gotzhaws zw Trawnkirichen besnnder zwe gehôrent.

Item von erst am Seeperig fuess vnd get vom Seepergfness vnczt ann Lewntschwabegk, vom Lewntschwabegk ann Puechegk, vom Puechegk vncz jnn Rynntpach, vom Rynnpach vncz in Twerichenegk, vom Twerichenegk auff . . . allew wassersaig, die darzwe geet in den walden, ist alles des gotzhawss besunder foerst.

Item von Stainperg vnncz jnn Hellgraben, vom Hellgraben das pirig vnncz jnn Lerhinegk, vom Lerhinnegk das pirig vnncz ann Seeperigfuess; das sind alles des gotzhaws besunder fôrst, da sol nyemant jnne an meiner frawn der abbtessinn ze Trawnkirichen vrlanb vnd hayssen ze schikchen haben, vnd wer des vberfaren wûrd, den sol sy oder ir anwaldt darumb pessern nach iren genaden.

Die fôrst, so dem herczogen von Osterreych vnd dem gotzhaws ze Trawnkirichen zwe gehôrent.

Item von erst die walld vom Haynnreichsgraben vncz an Prachperg, vom Prachperg vnczt an die Schrawt, alles des herczogen vnd meiner frawn gemainschafft miteinander; vnd was darjn funden wirt, welicherlay das sey grunnt oder funndt, es sey goldârczt oder silberârczt, das sol der fûrst mit meiner frawn als geleych vnd trewlichen tailen als czwen vinger. Von dem Prachperg nncz jnn Rôttenpach als verr des herczogen marich geent, als verr hat der herczog vnd mein fraw gemainschafft miteinander. Von dem Rotenpach vncz jnhin jnn die Spiegelwent, auss der Spiegelwent auff den Ausseperg an die Chendel, als verr dann daselbs anfen Ausseperg des herczogen marich get, als verr hat mein fraw gemainschafft mit dem herczogen.

Item von dem Ausseperg gen Oberentrawn an Hiersfurt, vom Hiersfurt vncz an Sneperg, als verr des herczogen marich gennt, als ver hat mein fraw von Trawnkirichen vnd der herczog gemainschafft miteinander.

Item vom Sneeperg vnncz ann Hallperg, was darjnn aussgeet, es sey grûnnt oder funndt oder welicherlaj das sey, das sol der herczog mit meiner frawn tailen als gleich als czwen vinger.

Item von dem Hallperg vnncz an die Gosach, von der Gosach das pirig auss vnncz an Ramsaperg, vom Ramsaperg vnncz an das Aharnfeld,

das pirig daselbs alles des herczogen vnd meiner frawn miteinander gemainschafft zw haben.

Item von Aharnfeld vnncz ann Dürrenpach geet das pirig vber her geen Lewnczperig jn den obern Weyssenpach, von dem oberen Weyssenpach vncz gen der Höll, von der Höll vncz auff den Chreimhiltsatel, alles des herczogen vnd meiner frawn gemainschafft miteinander.

Item vom Chreimhiltsatel das pirig auss vncz gen Challttenpach, vom Challttenpach gar ab vnncz jnn die Lanngwat, nach der Lanngwat das pirig aussher vnncz jnn den Trawnsee, das der herczog vnd mein fraw darjnne miteinander gemainschafft haben sullen vnd pesunder allen gesuech sullen meiner frawm lewt darjnn haben geleich als wol alls des herczogen.

Nota die först, so der von Wallsse vnd mein genädige fraw von Trawnkirichen miteinander habent:

Item von erst das pirig jmmermer aussher vom Chöderpach nach der Lanngwat vnncz in denn Trawnsee, alles des goczhawss vnd des von Wallsse gemainschafft miteinannder, vnd süllen die meiner frawn lewt allenthalben alls gueten gesuech darjnn haben alls des von Wallsse lewt, vnd geet das selb pirig genannt der Sunnstain vncz jnn Syherspach alles meiner frawn vnd des von Wallsse gemainschafft miteinander, vnd geet auch auss dem Scherspach der Chirichperch und gen Wintlugern auss hin. Auch hat mein fraw das recht, das man prennholcz zw der chuchel als vil vnd man des darczwe pedorff auss der Eysenaw nemen sol.

Item mein fraw ze Trawnkirichen vnd das goczhaws daselbs hat ir besunnder vischwaid jm Offennsee, vnd vom Offensee gancz aussher vnncz jnn die Trawn, vnd hat vom Trawnsee ir pesunder vischwaid vncz jnn den oberen Weyssenpach. Anch hat mein fraw das recht, das sy gen Ischel schickhen sol vmb visch, wenn ir des notdurft ist, darein soll sey niemannt irren. Auch hat mein fraw das recht vnd das goczhawss, das man drey stunnd jm jar ir vischer vnnderm Lauffen schickhen schol vnd süllen dann die selben vischer den zewg vmb ain halb phunnt phenning daselbs vertrinkchen, den sol dann mein fraw erlösen, damit dem goczhaws sein gerechtichait nicht entzogen werd, als dann mit alter gewönhait vor her chomen ist.

Item mein fraw hat das recht, das sy schol haben vischer, was sy der gehaben müg, die selben vischer söllen vischen auss der Lanngwat vnd im Trawnsee vnncz gen Gmunden vnd von Gmunden nach dem Trawnsee anher von aym ort vncz an das annder.

Digitized by Google

Item die vischer, die dann meiner frawn schuldig sind zw geben den dinst alle freytag vnnd jnn der vasten yeder czwen dienst alle wochen vnd yeder dienst sechs phenning wert sein do ain gast gern acht phenning vmb gâb.

Aus dem Urbar des Klosters Traunkirchen, abschriftlich im Archive des Museums Francisco-Carolinenm in Linz, collationiert durch J. Stülz.

Nekrologium Trunkirchense.

Dem nachstehenden Todtenbuche des ehemaligen Klosters der Benedictinen zu Traunkirchen in Oberösterreich liegt nicht das Originalmanuscript selbst, sondern nur eine Abschrift desselben zu Grunde, da es mir ungeachtet meines eifrigsten Suchens bis jetzt nicht geglückt ist, den Ort seines Stilllebens zu entdecken. Diese Abschrift rührt von der Hand des gelehrten und eifrigen Sammlers P. Josef Benedict Heyrenbach S. J.[1] her und befindet sich in der Handschrift Nr. 7243, 15 der k. und k. Hofbibliothek zu Wien. Dem P. Heyrenbach dürfte dabei das erwähnte Originalmanuscript selbst nicht vorgelegen sein, sondern er copierte die Abschrift, welche sein älterer Ordensbruder, P. Ignaz Querk,[1] der durch längere Zeit in der Jesuitenresidenz zu Traunkirchen als Missionär weilte, von demselben genommen hat. Dafür spricht die volle Uebereinstimmung der Abschrift Heyrenbach's mit der des P. Querk, die sich gleichfalls in der k. und k. Hofbibliothek zu Wien sub Nr. 8539, 2 findet. Doch scheint dem P. Heyrenbach das Originale des Todtenbuches nicht unbekannt geblieben zu sein, wie dies aus einem abschriftlichen Fragmente desselben, welches gleichfalls unter seinen Collectaneen, Manuscript Nr. 8538, 1 der mehrerwähnten k. und k. Hofbibliothek, sich findet, hervorgeht. Weitere Abschriften des Todtenbuches finden sich noch im Manuscripte Nr. 7972, 1, c der Hofbibliothek, sowie im Archive

[1] Ueber diese beiden gelehrten Mitglieder des Jesuitenordens siehe Stoeger, Scriptores provinciae Austriacae S. J.; Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Bd. 8 und 24; Allgemeine Deutsche Biographie u. v. a.

Digitized by Google

des Stiftes Göttweig. Beide stimmen ebenfalls vollkommen, unbedentende Schreibfehler ausgenommen, mit der Abschrift des P. Querk überein, und rührt die erstere von P. Heyrenbach her, während die letztere aus der Feder des P. Querk selbst stammen dürfte nnd aller Wahrscheinlichkeit nach für den gelehrten Abt dieses Stiftes, Gottfried Bessel, gemacht worden ist.

Ueber die Auffindung des Todtenbuches und die Art und Weise, wie P. Querk seine Abschrift, die besser ein Auszug genannt werden muss, angefertigt hat, geben seine Worte selbst den besten Aufschluss, weshalb es gestattet sei, dieselben hier anzuführen.[1] ‚Cum pervolverem antiquos codices Ms. ex membranea in Bibliotheca Traunkirchensi, incidi in codicem, in cuius initio erat Ms. Martyrologium, deinde regula S. P. Benedicti latina et in fine Calendarium seu Catalogus defunctorum, cui inscripta erant nomina fundatorum, benefactorum, quorundam episcoporum, abbatum, praepositorum, plebanorum, monachorum necnon abbatissarum, monialinm et multorum aliorum, quisque, ut suppono, ea die, qua obiit. Desunt autem nltimi quinque dies mensis Decembris. Inquisivi combinando varia, quando hoc necrologium sit conscriptum, et collegi, quod circa annnm 1420 sub abbatissa Clara, cui deinde successive adscripta sunt alia nomina, pront ex diversitate characteris facile colligitur, ut videre est in ipso originali. Ante eundem catalogum erat syllabus anniversariorum, qui pariter in originali sequitur. Ipsum vero Necrologium, ne in Bibliotheca lateat et adhuc amplius mutiletur aut penitus intereat, a reliquo codice solutum, cum his notis compingi curavi, dignum, quod melius custodiatur, cum ex eo variae notitiae de rebus antiquis Traunkirchensibus desumi possint.‘ Nach einer Aufzählung der hervorragenden Personen, welche im Todtenbuche erscheinen, führt P. Querk fort: ‚Cum hoc Necrologium fuerit pro usu monasterii et pro memoriali perpetuo, non potest dubitari, quin omnium praecipuorum benefactorum maxime fundatorum nomina in illo contineantur, ita, ut si cuius nomen non sit hic insertum, is censeatur non habuisse titulum ad specialem sui memoriam. Excerpam ergo et simul inconspectum dabo omnia nomina personarum illustrium, quae continentur in hoc mortilogio iuxta ordinem dierum. Recensentur nomina personarum nobilium in Necrologio notata.‘

[1] Manuscript Nr. 8539 der k. und k. Hofbibliothek in Wien.

Dieses Vorgehen des P. Querk bei der Anlegung seiner Abschrift macht es erklärlich, dass er von jedem Monate die Tage nicht wiedergab, an welchen eben keine ‚illustren' Persönlichkeiten eingezeichnet waren. So sehr wir ihm dankbar sind, dass er das, wie es schien, dem Untergange preisgegebene Todtenbuch durch seine Sorge und seine Auszüge vor der gänzlichen Vernichtung gerettet hat, so sehr müssen wir auch anderseits sein Princip, nur illustre Personen in seiner Abschrift wiederzugeben, beklagen. Abgesehen davon, dass er uns dadurch die Kenntnis von vielen Namen, die im österreichischen Salzkammergute in alter Zeit im Gebrauche waren, vorenthalten hat, müssen wir seinen Vorgang auch deshalb beklagen, weil er zu den illustren Persönlichkeiten nur jene gezählt hat, hinter deren Namen irgend ein Prädicat folgte, wenngleich dasselbe nur einen einfachen Canonicus, Priester oder Mönch bezeichnete. P. Querk übersah eben, was man ihm freilich in Ansehnng des geringen Wertes, den man zu seiner Zeit den Todtenbüchern gezollt hat, nicht hoch anrechnen kann, die in allen Nekrologien zu Tage tretende Gewohnheit, hervorragende Persönlichkeiten, deren Verdienste nm das Kloster allgemein bekannt waren, nur mit ihren Taufnamen in das Todtenbnch einzuzeichnen. Einen Beleg hiefür bietet der 1. Jänner. P. Querk fand in seinem Auszug für diesen Tag nur den Pleban Albert von Traunkirchen der Aufnahme wert, weil nach dem Namen ‚Albertus' noch der Zusatz ‚plebanus nostre congregationis' stand; den Namen ‚Otakerus' liess er abseits liegen, weil er ohne jedes Prädicat eingezeichnet war. Und doch überragt die Bedeutung des Letzteren himmelweit die des einfachen Pfarrers; denn unter ihm birgt sich, wie aus anderen Nekrologien unzweifelhaft erhellt, der Markgraf Otaker V. von Steiermark, gestorben 1164. Dass dieser Name in der Original-Handschrift des Trannkirchner Todtenbnches gestanden ist, bezeugt das obenerwähnte Fragment der Abschrift Heyrenbach's — Manuscript Nr. 8538 —, welches leider nur die vollständigen Einzeichnungen der 31 Tage des Jänner und der ersten 21 Tage des Februar enthält. Ohne dieses Fragment wäre die Reihenfolge der Chiemgauer, die nnter allen Nekrologien allein in dem von Traunkirchen ganz sich findet, nnvollständig.

Die Annahme, das Original-Manuscript des Todtenbuches von Traunkirchen sei unter der Aebtissin Clara von Vtzingen

Digitized by Google

1420—1425 neu angelegt worden, ist zwar uncontrolierbar, so lange wir dasselbe selbst nicht kennen, dürfte aber richtig sein; denn eben in dieser Zeit wurde in Folge der vom Herzoge Albrecht V. von Oesterreich beschlossenen Reformierung der Häuser des Benedictiner- und Augustinerordens dem Chordienste, bei welchem das Nekrologium vorgelesen wurde, in den Klöstern wieder grösserer Eifer zugewandt. Auch gehören thatsächlich die Personen, deren Einzeichnung P. Querk in die Zeit nach der Aebtissin Clara verlegt, wie er dies durch kleine, nnter den Namen oder Zusätzen angebrachte Striche kennzeichnet, der Zeit nach 1420 an.[1] Die andere Annahme jedoch, dass der Tag, zu welchem eine Persönlichkeit im Nekrologium aufscheint, der Todestag derselben gewesen sei, ist nicht stichhältig. Die zum 7. Juli eingezeichneten zehn Mitglieder des edlen Geschlechtes der Herren von Polheim, unter welchen auch Bischof Wichard von Passau 1280—1282 erscheint, dessen Todestag aber der 17. December ist, widerlegen, um andere Beispiele zu übergehen, wohl hinlänglich diese Hypothese; andererseits beweist aber diese Einzeichnung, dass man wie in vielen anderen Klöstern so auch in Traunkirchen bei der Neuanlegung des Nekrologiums dem Gebrauche huldigte, dem Anniversarius eine grössere Aufmerksamkeit zu widmen als dem eigentlichen dies obitus der betreffenden Personen.[2] Ein weiteres Beispiel für diese im 15. Jahrhunderte nicht seltene Gewohnheit bietet die Einzeichnung des Markgrafen Leopold — im Nekrologium Leotold genannt — von der Steiermark zum 9. August. Markgraf Leopold starb am 24. October des Jahres 1129; in Traunkirchen, zu dessen Wohlthätern derselbe zählte, wurde sein Name am 9. August verlesen, weil am nächsten Tage, dem St. Laurenzfeste, sein Jahrtag feierlich abgehalten wurde, zu dem auch das Absingen des Officiums defunctorum am Vortage gehörte. Auch der Abusus dieser Zeit, die Namen der Verstorbenen eines conföderierten Klosters, welche der Rotelbote den verbündeten Klö-

[1] Im nachstehenden Nekrologium durch ‚Einzeichnung nach 1420‘ oder ‚Hand nach 1420‘ wiedergegeben.

[2] Hierüber ist die sehr instructive Recension der Schrift Ebner's: ‚Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters‘ von dem Herausgeber der Nekrolog. Germ. II., Prof. Dr. Herzberg-Fränkel in den Mittheilungen des Inst. für österr. Geschichtsforsch., XIV. Bd., 1. Heft, zu vergleichen.

Digitized by Google

stern jährlich bekanntgab, zu einem beliebigen Tage einzuzeichnen, an dem sich im Todtenbuche noch Raum fand,[1] wurde in Traunkirchen gleichfalls angewandt, wie dies die zum 17. Juli aufscheinenden ‚aliqui fratres de ordine nostro in monasterio Crembsmünster‘ bezeugen.

Diesem dem P. Querk vorgelegenen und von ihm vor der Vernichtung geretteten Nekrologium lag sonder Zweifel ein älteres Todtenbuch des Klosters zu Grunde, aus welchem vom Schreiber eine Anzahl von Namen des alten als Grundstock in das neue Nekrologium hinübergenommen wurde. Nach welchem Grundsatze derselbe hiebei vorgegangen ist, lässt sich nicht näher mehr festsetzen. Als sicher muss jedoch angenommen werden, dass die meisten Namen der verstorbenen Mitglieder von Traunkirchen, sowie der des Gründers und seiner Angehörigen, wie nicht minder die der hervorragenden Wohlthäter von dem alten in das neue Nekrologium hinübergewandert sind. Darans ergibt sich der Schluss, dass das älteste, wenn nicht früher, jedenfalls doch in dem 12. Jahrhunderte angelegt wurde. Dafür spricht neben der Erwähnnng der Grafen von Raschenberg-Reichenhall besonders noch die Eintragung der ältesten Glieder der Chiemgauer, der späteren Markgrafen von der Steiermark, welche allein nur in dem Todtenbuche von Traunkirchen vollständig sich finden. Darin liegt aber der hohe Wert, den das Nekrologium selbst in der Form des spärlichen Auszuges für die vaterländische Geschichte besitzt. Diese Bedentung des Todtenbnches hat schon der gelehrte P. Heyrenbach erkannt, wenn er schreibt: ‚Necrologium monialium (Trunkirchensium) dignum luce pnblica semper existimavi, ob eam rem inserui illud Necrologium collectioni meae. Sperabam enim, Necrologium hoc cum aliorum illustri numero additum conspicunm fore tum suo tum alieno splendore.‘[2]

Zum Schlusse erübrigt mir nur die angenehme Pflicht, dem Herrn k. k. Hofrathe Dr. Wilhelm Ritter von Hartel, Director der k. und k. Hofbibliothek in Wien, für die grosse Liberalität, mit welcher Hochderselbe meiner Bitte um Uebersendung der Manuscripte Querk's nnd Heyrenbach's willfahrte, den ergebensten Dank auszusprechen.

[1] Herzberg-Fränkel a. a. O. 142.

[2] Manuscript a. a. O. Nr. 7972.

Abbreviaturen.

abb. = abbas. abba. = abbatissa. archieps. = archiepiscopus. archiprb. = archipresbyter. pleb. = plebanus. prep. = prepositus. prb. = presbyter. can. = canonicus. conva. = conversa. cong. = congregationis. eps. = episcopus. l., la. = laicus (laica). m. = monachus. ml. = monialis. n. c. = nostrae congregationis. oc. = occisus. sor. = soror. subm. = submersus. ppr. v. = propria vigilia.

Benützte Nekrologien.

N. Ad. = Necrologium Admontense.[1] N. Cl. = N. Claustroneoburgense.[2] N. Cli. = N. Campililiense.[3] N. Cr. = N. Cremifanense.[4] N. st. Fl. = N. St. Floriani.[5] N. Hi. = N. Hilariense.[6] N. Lb. = N. Lambacense.[7] N. st. Lbt. = N. St. Lamberti.[8] N. M. = N. Mellicense.[9] N. Mlchb. = N. Michaelburanum.[10] N. R. = N. Runense.[11] N. st. Rndb. = N. St. Rudberti Salisburgense.[12] N. Sec. = N. Secoviense.[13] N. Sei. = N. Seitenstadiense.[14] N. st. Er. oder N. N. = N. St. Erintrudis Nonnbergense.[15] N. Got. = N. Gottwicense.[16] N. Seo. = N. Seonense.[17]

---

1 Friess im Archiv für österr. Gesch. LXVI, 315 ff.
2 Zeibig im Archiv, l. c. VII, 271.
3 Zeissberg in Font. Rer. Austr., II. Abth., Bd. XLI.
4 Manuscript in der Bibliothek des Stiftes Kremsmünster.
5 Czerny im Archiv, l. c. LVI, 257 ff.
6 Stülz, Geschichte von Wilhering, 435 ff.
7 Zwei Manuscripte im Archiv des Stiftes Lambach.
8 Pangerl in Font. Rer. Austr., II. Abth., Bd. XXIX.
9 H. Pez in Script. Rer. Austr. I, 304 ff.
10 Filz, Geschichte von Michaelbeuern, 860 ff.
11 Pusch et Froelich, Diplomat. Styriae II, 333 ff.
12 Herzberg-Fränkel, Mon. Germ. Nekrol. II, I, 77 ff.
13 Pusch et Froelich, l. c. II, 353 ff.
14 Manuscript im Archiv von Seitenstetten.
15 Friess im Archiv, l. c. LXXI, 1 ff.; Herzberg-Fränkel, l. c. I, 66 ff.
16 Manuscript in der Bibliothek des Stiftes Göttweig.
17 Herzberg-Fränkel, l. c. I, 217 ff.

Digitized by Google

Januarius.

1. Jänner. — A. Kal. Jan.

Otakerus.[1] — Albertus, pleb. n. c.[2]

[1] Otaker V., 1129—1164 Markgraf der Steiermark. Dieses Fürsten gedenken N. Cr., N. Cl., N. R. und N. S. zum 30., N. A. znm 31. December; N. N. znm 1. Jänner.

[2] Der Pfarrer Albert von Traunkirchen erscheint 1345 als Zenge des Testamentes des Pfarrers von Gmunden, Albert von St. Florian. (Urkundenbuch des Landes ob der Enns VI, 506, Nr. 502.) Er stiftete für sich und die römische Königin Elsbeth, Witwe Albrecht I. von Habsburg, einen Jahrtag in der Stiftskirche zu Traunkirchen; cf. Anniversarien-Verzeichnis.

2. Jänner. — B. IV. Non.

Perhta, ml. n. c. — Mahtild, sor. n. c. — Chunegundis, reg. fundatrix n. ecclesie.[1]

[1] Diese Einzeichnung stammt von einer Hand nach 1420. Heyrenbach, Manuscript 7243, Nr. XV.

3. Jänner. — C. III. Non.

Perhta, ml. n. c. — Ata, ml. n. c. — Vlricus, occ.

4. Jänner. — D. Pridie Non.

Wilbirgis, ml. n. c. — Judicta, abba. — Gedrudis, abba. n. c. Volkenstorfferin.[1]

[1] Gertrud III. erscheint 1280—1298 als Aebtissin von Traunkirchen. Obwohl der Geschlechtsname Volkenstorfferin erst einer späteren Zeit angehört, so ist er doch richtig; denn das N. Cr. hat znm 6. Jänner ‚Gertrudis de Ffolchensdorf abbatissa in Traunkirchen.‘ Ihr Name fehlt in Wirmsberger's Beiträge zur Genealogie der Dynasten von Volkensdorf.

5. Jänner. — E. Non.

Hainricus, occ. — Werenhardus, occ.

6. Jänner. — F. VIII. Id. Epiphania.

Albertus, comes.[1] — Hiltrudis, sor. n. c. — Vlricus, can.

[1] Albert II. Graf von Rebgan-Pingen, gestorben um 1160. (Wendrinský, Die Grafen von Rebegau-Piugen.)

Digitized by Google

7. Jänner. — G. VII. Id.

Chüngundis, abba. n. c. Chirichpergerin.[1] — Johannes Volkenstorffer.[2]

[1] Kunigunde I. von Kirchberg, erscheint von 1305—1325 als Aebtissin von Traunkirchen. Unter ihr wurde der Hallberg an die K. Elisabeth abgetreten.

[2] Johann I. von Volkensdorf, gest. 1314. Wirmsberger a. a. O.

8. Jänner. — A. VI. Id. Erhardi.

Andreas, prb. et can. — Leopirgis, ml. n. c. — Tyemo, can. — Hailwigis, ml. n. c.

9. Jänner. — B. V. Id.

Duringus. — Chungundis, ml. n. c. Wiwarin.[1] — Thomanus, prb.

[1] Das edle Geschlecht der Wibarn von der Feste Wiharn, heute Weibern im Hausruckkreise, erscheint urkundlich um 1210 mit Berthold de Wiharn. (Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 602.)

10. Jänner. — C. IV. Id.

Johannes, prb.

11. Jänner. — D. III. Id.

Mathildis, ml. n. c. — Albuinus, m. — Imma, abba. — Hainricus Ravrer.[1] — Leo, occ. — Gedrudis, Elizabeth, mles. n. c.

[1] Heinrich von Rohr, Ministeriale von Baiern, erwähnt 1231. (Urkundenbuch, l. c. III, 3.)

12. Jänner. — E. Pridie Id.

Elizabeth, ml. n. c. Hilprechtingerin.[1] — Maximilianus imperator.[2]

[1] Die Hilprechtinger waren ein Ministerialengeschlecht der Grafen von Schaunberg und nannten sich von dem einst bei Gmunden befindlichen, dem Kloster Traunkirchen lehenbaren Schlosse Hilprechting.

[2] Kaiser Maximilian I., gestorben 1519 zu Wels.

13. Jänner. — F. Id. Octava Epiphanie.

Hätbigdis, ml. n. c. — Werenhardus comes Schavnberkch.[1]

[1] Stülz, Die Grafen von Schannberg in den Denkschriften der kais. Akad. d. W. phil.-hist Classe XII, Stammtafel, 230, zählt acht Glieder dieses

Digitized by Google

berühmten Hanses mit dem Namen Wernhard auf. Das Nekrologium von Lambach hat z. d. T.: ‚Elizabeth, ml. de Traunkirchen' von einer Hand des 13. Jahrhunderts.

14. Jänner. — G. XIX. Kal. Febr.

Rudpertus, prb. et can. — Arnoldus. — Eberlindus. — Alramus.

15. Jänner. — A. XVIII. Kal.

Imma, abba.[1] — Iringartis. — Chungundis, ml. n. c. ppr. vig. Rorerin.[2]

[1] Vielleicht die Aebtissin Imma von Erla in Niederösterreich; N. Lh. zum 19. Jänner. Die Aebtissin Imma von Erla erscheint um 1234 urkundlich. (Chronik von Erla, Manuscript im Archive zu Seitenstetten.)

[2] Aus dem Geschlechte der Rohrer; ihr Anniversarius wurde am Tage der Heiligen Fabian und Sebastian gefeiert, cf. Anniversarien-Verzeichniss.

16. Jänner. — B. XVII. Kal.

Pabo, prb. — Gedrudis, abba. n. c.[1]

[1] Eine der Aebtissinnen von Traunkirchen vor 1181; ob die I. oder II. dieses Namens lässt sich nicht mehr bestimmen.

17. Jänner. — C. XVI. Kal.

Timudis, abba. n. c.[1] — Richardis, sor. n. c.

[1] Die Aebtissin Diemudis stand von 1180 bis gegen 1200 dem Kloster Traunkirchen vor. Ihrer gedenken die Nekrologien von Admont, Sanct Erintrud und Lambach zum 21. Jänner.

18. Jänner. — D. XV. Kal.

Elizabeth, ml. n. c. — Benedicta, ml. n. c. — Richza. — Wolfgerus.

Das Nekrologium von St. Rudbert in Salzburg hat z. d. T.: Judita, ml. et decana Trunkirch(en).

19. Jänner. — E. XIV. Kal.

Heymo, prb. et m. — Gumpoldus. — Walchunus.

20. Jänner. — F. XIII. Kal. Fabiani.

Leutcardis, ml. n. c. — Etticho, prb. et m.

Digitized by Google

21. Jänner. — G. XII. Kal. Agnetis Virg.

Offemia, abba. n. c.[1] — Wilbirgis cometissa.[2] — Christannus abb.[3]

[1] Enpbemia I., war vermntlicb die Nachfolgerin der Aebtissin Diemndis zu Traunkircben, um 1200—1230. Das N. Lb. gedenkt ihrer znm 8. Februar.

[2] Wilbirg, Gemahlin Graf Ekberts II. von Pütten, Tochter Otakers IV. Markgrafen von Steier. Sie trat nach dem Tode ihres Gemahles nm 1140 in das Nonnenkloster O. S. B. zu Admont. Das N. Ad. gedenkt ibrer znm 18., das N. Lb. zum 25. Jänner.

[3] Christan, Abt von Lambach, 1291—1302. Seiner gedenken N. Ad. zum 25., N. Lb. zum 26., N. Cr. zum 27. Jänner.

---

22. Jänner. — A. XI. Kal.

Offemia, ml. n. c. — Chungundis, ml. n. c.

---

23. Jänner. — B. X. Kal.

Perngerus, occ. — Rudpertus, prb. et can. — Mathildis, ml. n. c. — Gerungus, prb. et can.

---

24. Jänner. — C. IX. Kal.

Stephanus, abb. — Otto, can. — Swanhildis, ml. n. c.

---

25. Jänner. — D. VIII. Kal. Conversio s. Pauli.

Adalbertus, prb. et can. — Leocardis, abba.[1] — Stephanus, abb.[2]

[1] Vermntlich die Aebtissin Leocardis von Sauran zu Judenburg, 1340 bis 1347. Wichner, Geschichte des Clarissenklosters Paradeis zu Jndenburg in Steiermark. (Archiv für österr. Gescb. LXXIII, 459, Reibe der Aebtissinnen.)

[2] Stepban, Abt von Kremsmünster, 1399—1405. Seiner gedenkt N. Lb. zum 29. Jänner.

---

26. Jänner. — E. VII. Kal.

Timudis, ml. n. c. — Ebrandus. — Halka, abba. n. c.[1] — Chunradus, occ.

[1] Die Aebtissin Halka von Traunkircben regierte im 12. Jahrhundert; ihrer gedenkt N. Lb. znm 29. Jänner.

---

27. Jänner. — F. VI. Kal.

Wilbirgis, Gerbirgis, mles. n. c. — Richa, ml. n. c.

Digitized by Google

8. Jänner. — G. V. Kal.

Erimbertus, l. — Siboto, l. — Chalchochus, can. — Witigo.[1]

[1] Vielleicht jener Witigo scriba ducis, welchen, wie die Cont. Garstensis ad a. 1256 erzählt, Ortolf von Volkensdorf im Refectorium der Brüder von St. Florian ermordete. Das alte Nekrologium von St. Florian (Stülz im Notizenblatt 1852, 291) gibt den 6. Februar an.

29. Jänner. — A. IV. Kal.

Arnoldus, prb. et m. — Gewoldus. — Irenhardis.

30. Jänner. — B. III. Kal.

Gisula, sor. n. c.

N. Lb. hat z. d. T. ‚Benedicta, ml. Trunchirchen' mit einer Hand des 13. Jahrhunderts.

31. Jänner. — C. Pridie Kal.

Offemia comitissa.

Februarius.

1. Februar. — D. Kal. Februarii.

Leotoldus, prb. et can. — Gebhardus comes.[1] — Gerdrudis, sor. n. c. — Pertha, ml. n. c.

[1] Siehe den folgenden Tag.

2. Februar. — E. IV. Non. Purificatio s. Marie.

Gebhardus comes.[1] — Eberlindis, ml. n. c. — Wilhalmus, pleb. in Munsster.[2]

[1] Gebhard III., Graf von Rebgau-Piugen, gestorben 1185. (Wendrinský a. a. O.) Einige Nekrologien geben den 10. Februar an.

[2] Diese Einzeichnung stammt von einer Hand nach 1420. Munster ist das heutige Altmünster.

3. Februar. — F. III. Non.

Johannes, pleb. in Nusdorf.[1] — Gerbirgis, ml. n. c.

[1] Nusdorf am Attersee, dessen Pfarrkirche unter dem Patronate von Traunkirchen stand.

4. Februar. — G. Pridie Non.

Erminlindis. ml. n. c.

5. Februar. — A. Non. Agathe.

Dorothea, abba. n. c. Kätringerin.[1] — Dorothea, ml. n. c. Gättringer.[2]

[1] Dorothea I. von Katringen, aus einem in Oberösterreich ansässigen Edelgeschlechte, erscheint urkundlich im Jahre 1405 als Aebtissin von Traunkirchen. (Reg. Nr. 57.)

[2] Diese Einzeichnung stammt von einer Hand nach 1420.

6. Februar. — B. VIII. Id.

Diemudis, sor. n. c.

7. Februar. — C. VII. Id.

Alhaidis, abba.[1]

[1] Die Aebtissin Alhaid von Goess, welche 1178 urkundlich erwähnt wird. Ihrer gedenkt z. d. T.: N. Mi. (Wichner, Geschichte des Nonnenklosters Goess O. S. B. in Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden, XIII. Jahrgang [1892], 168.)

8. Februar. — D. VI. Id.

Gerdrudis, abba.[1] — Otto, prb. et can.[2] — Gedrudis, ml. n. c. — Otto, occ.

[1] Vielleicht die Aebtissin Gertrud I. des Cistercienserklosters Schlierbach, 1394—1417; cf. Brunner, Ein Cistercienserbuch 115.

[2] Otto, Canonicus und Cellerarius des Domstiftes St. Rudbert in Salzburg. N. st. Rudb. z. d. T.

9. Februar. — E. V. Id.

Hertbicus, prb. et can.

10. Februar. — F. IV. Id. Scolastice.

Benedicta, sal.[1] — Wolfmarus. — Ortolfus, occ. — Engelmudis, ml. n. c. — Gewolfus.

[1] Nonne von St. Erintrud auf dem Nonnberge in Salzburg, N. st. Er. z. d. T.

Digitized by Google

11. Februar. — G. III. Id.

Gedrudis, ml. n. c.

12. Februar. — A. Pridie Id.

Walchunus, occ. — Timudis, abba.[1] — Erbo, can.

[1] Nach N. Lb. war diese Diemud Aebtissin von St. Georg am Längsee in Kärnten im 13. Jahrhundert.

13. Februar. — B. Id.

Margaretha, abba. n. c. Stainacherin.[1]

[1] Von einer Hand nach 1420 eingezeichnet. Margaretha III. von Steinach, Aebtissin von Traunkirchen, 1522—1534. Ueber ihre Bitten bestätigte Erzherzog Ferdinand von Oesterreich 1522, 18. Oct. die Privilegien des Klosters. (Reg. Nr. 105.)

14. Februar. — C. XVI. Kal. Valentini.

Dyetmarus, pleb. — Margaretha Vürsterin, ml. n. c.[1] — Barbara Pirchingerin, (ml.) n. c.

[1] Nach dem Jahre 1120 eingezeichnet. Margaretha stammte aus dem edlen Geschlechte der Vorster zu Hohenberg.

15. Februar. — D. XV. Kal.

Dyetricus, prb. et can. — Barbara, ml. n. c. Teuflin.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet. Barbara gehörte dem edlen Hause der Teufel von Guntramsdorf an. Ihrer gedenkt N. Lb. z. d. T.

16. Februar. — E. XIV. Kal.

Lewtwinus, occ. — Dietmarus, prep.

17. Februar. — D. XIII. Kal.

Albero, prb.

18. Februar. — G. XII. Kal.

Harlungus, l. — Mahtildis.

19. Februar. — A. XI. Kal.

Wilbirgis comitissa, m. n. c., di an Leutoldi.[1] — Gerdrudis, abba.[2] — Gerbirgis.

Digitized by Google

[1] Wilhirg, vermutlich die Gemahlin Otakers II., Markgrafen der Kärntner Mark, gestorben nach 1060. Der Zusatz ,di an Leutoldi' stammt von einer Hand nach 1420. Die Worte ,nostre congregationis' scheinen anzudeuten, dass Wilhirg ihren Gemahl überlebt und zu Traunkirchen dann den Schleier genommen hat. Ihrer gedenkt z. d. T. N. Lh.

[2] Gertrude, Aebtissin von St. Erintrud auf dem Nonnberge zu Salzburg im 13. Jahrhundert. Ihrer gedenken z. d. T.: N. N. und N. st. Rudberti, N. Ad. zum folgenden Tage.

---

20. Februar. — B. X. Kal.

Hertbicus, prb. et m.

---

21. Februar. — C. IX. Kal.

Engela, ml. n. c. ppr. vigilia.[1]

[1] Nach einer Notiz bei Heyrenbach, Manuscript Nr. 8538 l. c., soll die Nonne Engela dem Geschlechte Fatershaim angehört haben.

---

22. Februar. — D. VIII. Kal. Kathedra s. Petri.

Mathildis, c. n. c.

---

23. Februar. — E. VII. Kal.

Fridericus, pleb. n. c.

---

24. Februar. — F. VI. Kal.

Chunigundis, ml. n. c. Sulczpekchin.[1] — Dietmarus, pleb.

[1] Ein altes, in den Urkunden von Oberösterreich nicht selten erwähntes Geschlecht.

---

25. Februar. — G. V. Kal.

Liebhardus Mühlhamer, prb.[1] — Chunradus, occ.

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

26., 27., 28. Februar.[1]

[1] Für diese Tage fehlen in Querk's und Heyrenbach's Auszügen die Einzeichnungen.

Martius.

1. März. — D. Kal.

Elizabeth, abba.[1]

[1] Vermutlich die Aebtissin Elisabeth von Schlierbach, 1372—1378.

Digitized by Google

2. März. — E. VI. Non.

Otto Polhaymer.[1] — Otto, occ.

[1] Ein Otto von Polhaim wird 1277 erwähnt. Er soll in Lambach begraben sein. Prenenhuber, Annal. Styrens. 455.

3. März. — F. V. Non.

Wyboto, prb. et can.[1] — Perchtramns, prb. et can.

1 Canonicus zu St. Rudbert in Salzburg; N. st. Rudb. z. d. T.

4. März. — G. IV. Non.

Marqnardus, prb. et prep.

5. März. — A. III. Non.

Elisabeth, abba. n. c. Polhaymerin.[1] — Otakerus comes, pater Ate prime abbatisse istius loci. Aygen vigiley und selambt.[2]

[1] Elisabeth I. von Polheim, erscheint urkundlich von 1247 bis nach 1262 als Aebtissin von Traunkirchen.

[2] Otaker I., Graf von Grabenstatt im Chiemgau, auch Ozi genannt, gestorben um 1030; cf. Geschichte. Der Zusatz ‚Aygen vigiley und selambt' rührt von einer Hand nach 1420 her. Seiner gedenkt z. d. T. N. st. Rudb.

6. März. — B. Pridie Non.

Sighardus, prb. et can.

7. März. — C. Non. Perpetue et Felicitatis.

Margaretha, abba. — Fridericus submersus.

8. März. — D. VIII. Id.

Marquardus, occ.

9. März. — E. VII. Id.

Dietmarus, pleb. — Jacobus, pleb. n. c. Ebser.[1]

[1] Jakob Ebser, ‚decretorum Doctor' und Pfarrer zu Pels in der Salzburger Diöcese, tauschte mit Rudbert Ueberagger, Canonicus von Passau und Pfarrer zu Traunkirchen, 1444 die Pfarre. (Reg. Nr. 75.) Die Einzeichnung geschah gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

10. März. — F. VI. Id.

Wolfmarus, prb. et can.

11. März. — G. V. Id.

Arnoldus Haydenreich. — Otto, abb.[1]

[1] Vermnthlich Abt Otto von Garsten, 1317—1333, ein grosser Beförderer der Wissenschaft und Kunst in seinem Stifte. Friess, Gesch. v. Garsten, in Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden, II. Jahrgang, 1881, 17.

12. März. — A. IV. Id. Gregorii.

Wilbirgis, abba. n. c. ppa. vigilia.[1]

[1] Die Aebtissin Wilbirg stand im 12. Jahrhunderte (vor 1180) Traunkirchen vor. Ihrer gedenkt das N. st. Lht. z. d. T. Zum Vortage findet sich in T. eine Wilbirgis eingetragen mit einer Hand des 15. Jahrhunderts, eine bessernde Hand hat ‚Dimudis, abba. n. c.‘ dafür gesetzt, was gänzlich unrichtig ist, da die Aebtissin Dimudis von Traunkirchen am 17. Jänner im Nekrologium erscheint. Vermutlich stand der Name Wilibirgis, da sie einen Jahrtag hatte, im alten Nekrologium am Rande des Vortages angemerkt, wie dies bei diesen und anderen Todtenbüchern zuweilen der Fall ist, und wurde dann bei der Neuanlage des Todtenbuches zum 11. März eingetragen.

13. März. — B. III. Id.

Gerdrudis, abba.[1]

[1] Die N. st. Lht. und N. Ad. bezeichnen diese Gertrud als Aebtissin von St. Georgen am Längsee in Kärnten. Sie entstammte dem Hause der Grafen von Ortenburg und überliess 1190 ihrem Bruder Otto Grafen von Ortenburg zwei Mansen bei Chrowat am Millstättersee. (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XI, 346, Nr. 543.)

14. März. — C. Pridie Id.

Elisabeth, ml. n. c. Auerin.[1]

[1] Die Nonne Elisabeth entstammte dem edlen, in Oesterreich vielverzweigten Geschlechte der Auer von Gunzing und Herrenkirchen. (Hohenegg, Genealogie der Stände von Oberösterreich III, 859.)

15. März. — D. Id.

Florianus, m. in Mensee, prior.[1]

[1] Hand des 16. Jahrhunderts. Florian erscheint 1505 in der Conföderationsurkunde der Klöster Traunkirchen und Mondsee als Prior oder zweiter Vorsteher des letzteren Klosters. (Reg. Nr. 102.)

Digitized by Google

17. März. — F. XVI. Kal.

Hertridus, can. — Engelschalcus, prb. et can. — Anna Wartterin, Tŏchant(in).[1]

[1] Nach 1420 eingetragen.

19. März. — A. XIV. Kal.

Michael, prb. et m. monasterii Lambacensis.[1]

[1] Dieser Name steht mit grossen Buchstaben von einer Hand des 16. Jahrhunderts im Nekrologium.

20. März. — B. XIII. Kal.

Fridericus Wasner,[1] Elizabeth uxor eius.

[1] Friedrich von Wasen, dessen Mutter von der Aebtissin Gertrude von Traunkirchen im Jahre 1347 mit dem Hofe Wechling, heute Wachling bei Kalham, belehnt wurde. (Reg. Nr. 31.) Die Wasner oder Wasen, zu denen auch die Herren von Kammer (Chamer) gehörten, führten ihren Namen von der Feste Wasen an der Ager und waren Ministerialen der Grafen von Schaunberg. (Strnadt, Peuerbach, 159, 295.)

21. März. — C. XII. Kal. Benedicti.

Bernhardus comes.[1]

[1] Vermutlich Bernhard I., Graf von Marburg, aus dem Hause Sponheim, Gemahl Chunigundens, Tochter Otakers IV. von der Steiermark. Graf Bernhard starb in Palästina 1148; das N. Ad. hat den 24. October, das Nekrologium Mosacense gibt den 15. März als Todestag an.

23. März. — E. X. Kal.

Georius, abbas.

[1] Georg Spatz, 1500—1504 Abt von Kremsmünster. Die Todtenbücher von Mariazell und Spital am Pyhrn haben diesen, das Nekrologium von Göttweig den Vortag.

24. März. — F. VIII. Kal.

Fridericus submersus. — Elisabeth Polhaymerin. — Johannes, capellanus noster Pawshutter.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

26. März. — A. VII. Kal.

Hertnydus, prb. et decanus. — Hadmarus, archiprb. et can. Osterhaymer. — Heinricus Volchenstorffer.[1]

[1] Vermutlich Heinrich IV. von Volkensdorf, gestorben 1333. (Wirmsberger a. a. O., 32 ff.)

27. März. — B. VI. Kal. Ruperti.

Weychardus, prep.

28. März. — C. V. Kal.

Anna Perkauserin, ml. n. c.

[1] Hand nach 1420.

29. März. — D. IIII. Kal.

Otakcherus, comes n. c. illius loci.[1] — Warbara, ml. n. c. Schenkhln.

[1] Otaker III., Markgraf von Steier; cf. Geschichte. Ihn erwähnen z. d. T.: N. Ad., N. Cr. und N. Seo.

30. März. — E. III. Kal.

Engelramus, occ. — Pertha, abba.[1]

[1] Das N. st. Lbt. hat zum 28. März eine Perhta, Aebtissin von St. Georg am Längsee, eingezeichnet.

31. März. — F. Pridie Kal.

Chungundis, ml. n. c. Auerin.[1] — Artolffus Polhaymer.[2]

[1] Siehe zum 14. März.

[2] Nach Hochenegg (a. a. O., II. Bd., 62) vermutlich der Dritte dieses Namens, gestorben um 1320.

Aprilis.

1. April. — G. Kal. Apr.

Vlricus, occ. — Vlricus, occ.

2. April. — A. IIII. Non.

Tutta, abba. n. c.[1] — Romanus, ep.[2]

[1] Tuta stand dem Kloster Traunkirchen vor 1180 als Aebtissin vor. Ihrer gedenkt N. Lb. zum Vortage.

[2] Roman I., Bischof von Gurk, 1131—1167. Ihn erwähnen zum 3. April die Salzburger Todtenbücher, N. Ad., N. R. und N. Sec.

4. April. — C. Pridie Non.

Gedrudis, abba. n. c.[1] — Wolfgangus-Winkler.[2]

Digitized by Google

[1] Vermntlich Gertrud IV., Aebtissin von Trannkirchen, 1334—1347.
[2] Nach 1420 eingezeichnet.

5 April. — D. Non.

Mag. Jacobus Herbsleben, plb. in Vecklapruck.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

6. April. — E. VIII. Id.

Leucardis, ml. n. c. Lychtenbinkchlerin, ppr. vig. — Erkenbertus, plb.

7. April. — F. VII. Id.

Herburgis, ml. n. c. Erenvelserin. — Petronella Mülbangerin, ml. n. c.[1]

[1] Diese Einzeichnnng stammt nach dem Jahre 1420 her.

8. April. — G. VI. Id.

Elizabeth, ml. n. c. Waldnerin. — Albertus, archiep.[1] — Werenhardus Schannberg.

[1] Adalbert II., Erzbischof von Salzburg, 1168—1177, 1183—1200. Ihn erwähnen ausser den Salzburger Todtenbüchern noch N. st. Lbt., N. Cl. und N. Mel. z. d. T.; N. Lb. zum Vortage nnd N. Cr. zum 6. April.
[2] Wernhard VII. von Schaunberg, gestorben 1373; cf. Stülz, a. a. O. 230. N. Michb. nnd N. Wilh. z. d. T.

9. April. — A. V. Id.

Gerungus, prb. et can.

11. April. — C. III. Id.

Hainricus, abb.[1] — Herandus, occ.

[1] Heinrich, Abt von Lambach, 1264—1286. N. Lb. zum 12. April, N. st. Lbt. und N. Ad. z. d. T.

12. April. — D. Pridie Id.

Soffia, sor. n. c. Wyebarin.[1]

[1] Siehe znm 9. Jänner.
Das N. Lb. hat z. d. T. ‚Diemudis, ml. Trunch(irchen)', 13. Jahrhundert.

13. April. — E. Id.

Gedrndis, ml. n. c. Harthaymerin.[1] — Nicolaus, ep.[2]

[1] Die Harthaimer, ein edles Geschlecht von Oberösterreich, das sich nach dem Schiosse Hartheim nächst Alkoven nannte, starb nach 1321 aus. (Strnadt, Penerbach 337.)

[2] Nicolaus, Snffraganbischof von Passan im 15. Jahrhundert. Die Einzeichnnng geschah nach 1420.

---

15. April. — G. XVII. Kal.

Margaretha, ml. n. c. Harthaymerin, abba.[1]

[1] Obwobl das Wort ‚abbatissa' von einer Hand nach dem Jahre 1420 stammt, ist es doch richtig, da Margaretha von Harthaim thatsächlich von 1348—1369 Aebtissin von Traunkircben war. Ibrer gedenkt z. d. T. das ‚Kalendarium Alberti plebani in Waldchirben' im XXXIX. Jahresber. des Mus. Franc.-Carol. in Linz, 1881.

---

16. April. — A. XVI. Kal.

Weyrat, abba.[1] — Otto, occ.

[1] Wirad II., Aebtissin von St. Erintrud auf dem Nonnberge in Salzbnrg, urkundlich um 1135 erwähnt. Ihrer gedenken z. d. T. die Salzburger Nekrologien, sowie N. st. Lbt. und N. Micbb.; das Todtenbnch von Sanct Erintrud hat den 17. April.

---

17. April. — B. XV. Kal.

Albero, prb. et can.

---

18. April. — C. XIV. Kal.

Chunradus, archiep.[1] — Yta, abba.[2] — Chungundis Rorerin.

[1] Vermnthlich Conrad I., Erzbischof von Salzhurg, 1106—1147, dessen die meisten österreicbischen nnd bairischen Nekrologien zum 8. oder 9. April gedenken.

[2] Die Aebtissin Uta von St. Georgen am Längsee, früher Nonne von Admont. Aht Wolvold von Admont sandte sie mit zwanzig Schwestern aus seinem Kloster nacb St. Georgen znr Durchführung der Reformation dortselbst. Uta starb um 1150. Wichner, Admont I, 78. Ihrer gedenken z. d. T. die Salzhurger nnd steirischen Todtenbücher.

---

19. April. — D. XIII. Kal.

Elizabeth, ml. n. c. Sunbererin.[1]

[1] Aus dem berühmten Geschlechte der Herren von Snnnberg. Sie war vermntlich eine Tocbter Hadmars von Sunnberg, der 1276 ein Gnt zu Feilabrunn mit einem Talente jährlichen Einkommens au Traunkirchen vergabte (Reg. Nr. 8.)

Digitized by Google

20. April. — E. XII. Kal.

Alramus, abb.[1]

[1] Alram, Abt von Lambach, 1208—1214. Ihn erwähnen N. Lb. z. d. T., N. st. Rudb. und N. st. Lbt. zum folgenden Tage.

21. April. — F. XI. Kal.

Wehsgrinus, abb.[1] — Otto, prb., ‚vnser peichtvater‘.[2]

[1] Waesigrim, Abt von Lambach, 1197—1209. N. Lb., N. Cr. und N. st. Lbt. zum folgenden Tage.

[2] Nach 1420 eingetragen.

22. April. — G. X. Kal.

Christina, abba.[1]

[1] Wahrscheinlich die Aebtissin dieses Namens von Paradeis in Judenburg, 1368. (Wichner, a. a. O.)

23. April. — A. VIIII. Kal.

Seyboldus Volchenstorffer.[1]

[1] Siboto II. von Volkensdorf, gestorben 1405. (Wirmsberger, a. a. O. 53.) Das N. st. Rudb. hat z. d. T. Otilia, conva. s. Marie in Truenchirchen mit einer Hand des 12. Jahrhunderts.

25. April. — D. VII. Kal.

Ottakcherus submersus.

26. April. — D. VI. Kal.

Chungundis, sor. n. c. Stegerin.

28. April. — F. IIII. Kal. Vitalis.

Swartzmannus, abbas des Lambach.[1] — Rudolfus Lychtenbinkchler.

[1] Suarzmannus, der neunte Abt von Lambach, 1194—1197, starb in Göttweig. N. Lb. z. d. T., N. st. Lbt. zum folgenden Tage. Das N. st. Rudb. hat z. d. T. Mahtildis, ml. s. Marie (in Traunkirchen).

29. April. — G. III. Kal.

Heinricus, occ.

30. April. — A. Pridie Kal.

Heinricns dnx Barbarie.[1] — Gebolfus, prb. et can. — Ortolffus, occ.

[1] Welcher Herzog dieses Namens von Baiern hier gemeint ist, konnte ich nicht auffinden; vielleicht Heinrich IX., der Schwarze, Vater der Markgräfin Sophie von Steiermark, der aber nach dem Necrol. Weingart. bei Hess, Mon. Guelf. am 31. December 1126 als Laienbruder von Weingarten gestorben sein soll. (Riezler, Gesch. v. Baiern I, 538.)

Maius.

1. Mai. — B. Kal. Maii. Philippi et Jacobi.

Otakcherus marchio.[1] — Wilbirgis, abba.[2] — Fridericus, occ. — Barbara, ml. n. c. Tnngestin.[3] — Regina, abba. Pfaffingerin. Nunberg.[4]

[1] Otaker II., Markgraf der Kärntner Mark, gestorben nm 1060; cf. Geschichte. Ihn erwähnt z. d. T. N. st. Lbt.

[2] Wahrscheinlich die Aebtissin Wilhirg von Erla in Niederösterreich, erwähnt nm 1260; N. Lh. z. d. T.

[3] Nach 1420 eingetragen.

[4] Regina Pfaffinger von Salhernkirchen, 1505—1514 Aebtissin von Nonnberg. N. N. zum 27. April.

2. Mai. — C. VI. Non.

Syboto, prb. et can.

3. Mai. — D. V. Non.

Marquardus, prb. et can.

4. Mai. — E. IIII. Non.

Elizabeth, ml. n. c. Lauerin. — Christina Lobensteynerin.

5. Mai. — F. III. Non.

Walthawser Strasser.[1]

[1] Hand nach 1420.

6. Mai. — G. Pridie Non.

Werenhardus, can. — Katharina, ml. n. c. Snltzpergerin.[1]

[1] Von ihr hewahrte die ehemalige Klosterhibliothek zu Traunkirchen ein schönes Psalterium, auf Pergament geschrieben, das ihr vermutlich von

einem Bruder oder einer Schwester geschenkt wurde, wie dies aus den am Ende geschriebenen Worten: ‚das puech ist Katharina Sultzpergerin meiner gar hertzenlieben swester' erhellt. Die Nonne Katharina lebte nach 1420.

8. Mai. — B. VIII. Id.

Hainricus submersus.

9. Mai. — C. VII. Id.

Otakcherus, dux Stirensis.[1]

[1] Otaker VI., Herzog der Steiermark, gestorben 1192. Ihn erwähnen die meisten Nekrologien theils zum 8., theils zum 9. oder 10. Mai.

12. Mai. — F. IIII. Id.

Vlricus, miles Michelsteter. — Walchunus, frater praedicator.

13. Mai. — G. III. Id.

Johannes transfixus.

14. Mai. — A. Pridie Id.

Rudolfus, miles Liechtenwinchler. — Magdalena, ml. n. c. Prenin (?)[1]

[1] Diese Einzeichnung stammt nach dem Jahre 1420.

16. Mai. — C. XVII. Kal.

Chungundis, ml. n. c. Pibrin.[1] — Elizabeth, ml. n. c. Sleglin.

[1] Die Piber (Castor) zu Piberstein waren ein altes Adelsgeschlecht von Oberösterreich; cf. Hobenegg, Geneal., III. Bd., 52.

20. Mai. — G. XIII. Kal.

Richerus submersus.

21. Mai. — A. XII. Kal.

Hainricus, prb. et can.

23. Mai. — C. X. Kal.

Rudbertus, abb.[1]

[1] Rudpert, Abt von Tegernsee, gestorben 1186; N. st. Rudb. zum Vortage.

Digitized by Google

24. Mai. — D. VIIII. Kal.

Dietricus, prb. et can. — Helmhardus, miles. — Dorothea, abba. n. c. Strasserin.[1]

[1] Dorothea II. Strasser, 1513—1522 Aebtissin von Traunkirchen; ihrer gedenken N. N. und N. Lb. zum Vortage.

25. Mai. — E. VIII. Kal.

Albero, prb. et pleb. — Johannes, abb. Lambacensis.[1]

[1] Johann IV., Abt von Lambach, 1474—1509.

27. Mai. — G. VI. Kal.

Gerbirgis, cometissa.

28. Mai. — A. V. Kal.

Chunradus, prb. et can.

[1] Nach N. st. Rudb. Canonicus von Berchtesgaden im 12. Jahrhundert.

29. Mai. — B. IIII. Kal.

Alhaidis, ml. n. c. Hüssendorferin.[1]

[1] Tochter Ulrichs von Husendorf, der 1341 zur Aufbesserung ihrer Pfründe dem Kloster ein Gut zu Kirchdorf vergabte. (Reg. Nr. 27.)

30. Mai. — C. III. Kal.

Trystannus, pleb. n. c. — Seyffridus, prb. et can.

31. Mai. — D. Pridie Kal.

Ruedolffus, abb.[1]

[1] Rudolf I., Abt von Seitenstetten, früher Mönch zu St. Emmeran in Regensburg, 1261—1290. N. St. Emmerani gibt den 26. Mai als Todestag an.

Junius.

1. Juni. — E. Kal. Junii.

Vrsula Aschpanin, ml. n. c.[1]

[1] Die Aspan (Eschpain), Freiherren zum Haag auf Hartham und Wimsbach, ein altoberösterreichisches Geschlecht, das 1645 ausstarb. (Hohenegg, a. a. O. III, 37.) Die Nonne Ursula lebte nach 1420 in Traunkirchen.

2. Juni. — F. IIII. Non.

Marte Mulbangerin.[1] — Anna, ml. n. c. de Neithart.[2]

[1] Nach 1420 eingetragen. Die Millwanger zu Grueb und Neidtharting unterhielten viele Beziehungen zu Traunkirchen, siehe Reg. Nr. 34, 37, 43, 44, 50, 96. Das Geschlecht starb gegen Ende des 16. Jahrhunderts aus. (Hohenegg, a. a. O. III, 427.)

[2] Nach 1420 eingezeichnet. Die Neidthart zu Gneissenau starben Ende des 16. Jahrhunderts aus. (Hohenegg, a. a. O. III, 441.)

4. Juni. — A. Pridie Non.

Alhaidis, abba. n. c. Husendorfferin. ppr. vigilia.[1]

[1] Die Aebtissin Alhaidis stand vor 1180 Traunkirchen vor. Der Familienname wurde erst aus dem Anniversarien-Verzeichnisse in das Nekrologium übertragen und lässt sich deshalb mit Sicherheit nicht bestimmen.

5. Juni. — B. Non.

Erasmus, abb.[1] — Christina, abba.

[1] Vermutlich Erasmus, Abt von Lambach, 1405—1410; N. Lb. und N. st. Lbt. geben den 17. Mai, N. Ad. den 9. Mai als Todestag an. Das N. st. Rudb. hat z. d. T. noch: Jenta, ml. s. Marie in Traunkirchen.

6. Juni. — C. VIII. Id.

Johannes, prb. et can.

7. Juni. — D. VII. Id.

Stephanus, abb. — Anna, ml. n. c. Täxerin.

8. Juni. — E. VI. Id.

Chuno, can. — Barbara Perkhamerin, ml. n. c.[1] — Hainricus, frater n. c.

[1] Nach 1420 eingetragen.

10. Juni. — G. IIII. Id.

Odalricus, abb.[1] — Ernestus, can.

[1] N. st. Lbt. hat zum Vortage ‚Odalricus, abbas S. Salvatoris'. Das Sanct Salvator-Kloster ist Kremsmünster; vermutlich Abt Ulrich III. von Kremsmünster, gestorben 1182.

12. Juni. — B. Pridie Id.

Manegoldus, eps.[1]

[1] Manegold, 1206—1215 Bischof von Passau. Seiner gedenkt N. Lb. zum 9. Juni.

13. Juni. — C. Id.

Agnes, ml. n. c. Mulbangerin. — Fridericus imperator.[1] — Eberhardus, occ.

[1] Kaiser Friedrich I., gestorben 1190. Die Nekrologien geben theils den 10., theils den 13. und 15. Juni an.

14. Juni. — D. XVIII. Kal.

Eticho, prb. et can. — Pabo, occ. — Thomas Tanpeck, can.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

15. Juni. — E. XVII. Kal.

Pilgrimus Tanberger. — dom. Johannes Steger, can.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

17. Juni. — G. XV. Kal.

Obiit Leonardus Layminger, ep. Pataviensis.[1]

[1] Bischof Leonard Layminger, 1423—1451, bestätigte 1430 als Diöcesanbischof von Passau die Incorporierung der Pfarre Traunkirchen und 1437 die päpstliche Entscheidung wegen dieser Pfarre dem Kloster. (Reg. Nr. 68, 73.)

19. Juni. — B. XIII. Kal.

Fridericus dux Austrie.[1] — Walpurgis, ml. n. c. Päussin.[2]

[1] Friedrich II. von Oesterreich, 1230—1246.

[2] Hand nach 1420.

20. Juni. — C. XII. Kal.

Otilia, abba. in Gossa.[1] — Fridericus, Chunradus, Vlricus pueri de Fatersheim.[2] — Margaretha, abba. n. c. Mulbangerin.[3]

[1] Otilia II., 1203—1230 Aebtissin von Goess. (Wichner, a. a. O. 170.)

[2] Die Vatershaimer zu Vatershaim und Pruck an der Aschach starben zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus. (Hohenegg, a. a. O. III.)

[3] Margaretha III. von Müllwanger, 1402—1405 Aebtissin von Traunkirchen.

Digitized by Google

21. Juni. — D. XI. Kal.

Elizabeth, ml. n. c. Laverin. — Anna, abba. n. c. Panichuerin.[1]

[1] Anna III. von Panicher, 1497—1513 Aebtissin zu Traunkirchen. Kaiser Maximilian I. tauschte mit ihr und ihrem Capitel mehrere Güter. (Reg. Nr. 103.) Die Panichner zu Wolkersdorf am Wagingersee waren ein altes Ministerialengeschlecht von Salzburg. (Zillner, Geschichte von Salzburg I, 356.) Der Aebtissin Anna gedenken N. N. und N. Lb. zum 22. Juni.

Das Todtenbuch von Lambach hat noch z. d. T. eingezeichnet: ‚Helena, abba. Traunkirchen'. Helene von Dietrich, die viertletzte Aebtissin von Traunkirchen, stand dem Kloster von 1534—1543 vor.

22. Juni. — E. X. Kal.

Dyetmarus, prb. et can. — Leonardus, Bertoldus, Georius, armigeri.

23. Juni. — F. VIIII. Kal.

Fridericus, prb. et can. — Wolfgangus, abb.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet. Wolfgang Walcher, 1502—1518 Abt von St. Peter in Salzburg; N. N. zum folgenden Tage.

25. Juni. — A. VII. Kal.

Magdalena, ml. n. c. Perckhausserin.[1]

[1] Hand nach 1420.

26. Juni. — B. VI. Kal.

Gisula, abba. n. c.[1] — Engelscalcus, prep.[2] — Richa, abba. in Edla.[3]

[1] Eine Aebtissin von Traunkirchen vor 1180.

[2] Engelschalk, 1182—1186 Propst von Chiemsee; N. N. und N. st. Rudb. zum 22. und 21. Juni.

[3] Eine der ältesten Aebtissinnen des Nonnenklosters Erla in Niederösterreich, vor 1150.

27. Juni. — C. V. Kal.

Eberhardus, archiep.[1] — Engelscalcus, occ.

[1] Eberhard I., 1147—1164 Erzbischof von Salzburg; ihn erwähnen die meisten Nekrologien zum 22. Juni. Das N. Lb. hat z. d. T. noch: Magdalena, ml. Traunkirchen, 15. Jahrhundert.

Digitized by Google

28. Juni. — D. IIII. Kal.

Ruedolffus, abb.[1] — Wolframus, prb. et can.

[1] Nach N. Cr. war Rudolf Abt des Klosters O. S. B. Gleink bei Steyr, vermutlich der erste dieses Namens, 1251—1264. Pritz, Geschichte von Steyr 468, gibt den 25. Juni als Todestag an.

---

29. Juni. — E. III. Kal. Petri et Pauli.

Elisabeth, ml. n. c. Ottersteterin. — Vrsula, ml. n. c. Püchlerin.[1]

[1] Nach 1420 eingetragen.

---

30. Juni. — F. Pridie Kal.

Katharina, abba.[1] — Gerboldus, prb. et prep.

[1] Katharina von Pernegg, 1380—1388 Aebtissin von Nonnberg; N. N. zum 2. Juli.

Julius.

1. Juli. — G. Kal. Julii.

Joannes, prb. et can. — Nycolaus, prb. et can.

---

2. Juli. — A. VI. Non.

Andreas, prb. et can.

---

3. Juli. — B. V. Non.

Gerungus, archiprb.[1] — Hainricus, abb.[2]

[1] Gerungus, Decan zu St. Rudbert in Salzburg, 12. Jahrhundert; N. st. Rudb. z. d. T.

[2] Vermutlich Heinrich II., 1312—1318 Abt von Seitenstetten. Die Annalen dieses Stiftes geben den Vortag an.

---

5. Juli. — D. III. Non.

Osanna, sanctimon. n. c. quondam abba.[1] — Margaretha, ml. n. c. Peterstorferin.[2]

[1] Die Aebtissin Osanna von Traunkirchen erscheint urkundlich in dem Vergleiche zwischen Konrad von Capellen und dem Kloster Traunkirchen 1298. (Reg. Nr. 11.)

[2] Nach 1420 eingetragen.

7. Juli. — F. Non.

Weichardus, ep.,[1] Weychardus, Weychardus, Anna, Gedrudis, Reinpertus, Reinpertus, Ortolfus, Ortolfus, Chunradus, omnes de Polhaim.

[1] Weichard, 1280—1282 Bischof von Passau, dessen Todestag der 17. December ist. Am 7. Juli wurde für diese Polhaimer alljährlich der Anniversarius gefeiert.

8. Juli. — G. VIII. Id.

Johannes Rorer. — Vrsula Schedlinger, ml. n. c.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet. Die Schedlinger waren ein salzburg-bairisches Rittergeschlecht.

10. Juli. — B. VI. Id.

Anna, ml. n. c. Messerpekchin.[1] — Chunradus, occ.

[1] Für diese Nonne vergabte 1349 Ulrich von Tann sein Gut zu Roch an das Spital von Gmunden mit der Verpflichtung, derselben bis zu ihrem Ableben jährlich ein halbes Pfund Wiener Pfennige zu reichen. (Reg. Nr. 33.)

11. Juli. — B. V. Id.

Wilibirgis, electa n. c. Stadeckerin.[1]

[1] Wann diese erwählte, aber nicht confirmierte Aebtissin von Traunkirchen aus dem berühmten Ministerialengeschlechte der Stadecker gelebt hat, vermag ich nicht näher zu bestimmen.

12. Juli. — D. IIII. Id.

Soffia marchionissa, conva.[1] — Fridericus, occ.

[1] Sophie, Tochter Heinrichs des Schwarzen von Baiern, Gemahlin des Markgrafen Leopold von Steiermark, gestorben um 1138. Sie trat als Laienschwester in Admont ein. Das N. R. nennt sie ‚pia fundatrix monasterii Runensis‘. Die steirischen Todtenbücher geben den 10. oder 11. Juli als Todestag an.

13. Juli. — E. III. Id.

Hugo, archieprb. — Caspar, prep. de s. Floriano.[1]

[1] Hand nach 1420. Vermutlich Caspar II. Vorster, 1467—1481 Propst des Stiftes St. Florian.

14. Juli. — F. Pridie Id.

Benedicta, ml. n. c. Perkchaimerin.

Digitized by Google

15. Juli. — G. Id.

Margaretha, conva. n. c. Städlerin. — Albero Polhaimer.

16. Juli. — A. XVII. Kal.

Magdalena Aschaerin, ml. n. c.[1] — Andreas, miles.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichuet.

17. Juli. — B. XVI. Kal. Alexii.

Katharina, electa n. c. Hagenbalderin. prp. vigilia.[1] — Obierunt aliqui fratres de ordine nostro in monasterio Crembsmünster: Martinus, Fridericus Chersperger, Perchtholdus, Steffanus, omnes confratres prbi. et mi.[2]

[1] Wie über Wilibirgis (cf. 11. Juli) so lässt sich auch über die Zeit der Katharina als Electa von Traunkirchen Näheres nicht angeben.

[2] Hand nach 1420. Diese gemeinsame Einzeichnung von vier Mönchen des Stiftes Kremsmünster findet durch den Gebranch, dass alljährlich einmal der Rotelträger des Klosters ausging und dann die Namen aller seit der letzten Aussendung verstorbenen Mönche in der Rotula aufgeführt wurden, ihre Erklärung.

18. Juli. — C. XV. Kal.

Erassmus Schonauer.[1]

[1] Nach 1420 eingetragen.

19. Juli. — D. XIIII. Kal.

Leotoldns comes n. c. istins loci.[1] — Brigida Messenpekchin, ml. n. c.[2]

[1] Liutold von Raschenberg; cf. Geschichte.

[2] Hand nach 1420.

20. Juli. — E. XIII. Kal.

Werenherus, abb.[1] — Peringerus, occ.

[1] Werner, 1138—1159 Abt von St. Paul in Kärnten. Ihn erwähnen z. d. T. N. Lbt., N. Cr., N. st. Rudb., N. Michb. u. a.

21. Juli. — F. XII. Kal.

Elisabeth Polhaymerin. — Margaretha Sintzingerin, ml. n. c.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

Digitized by Google

22. Juli. — G. XI. Kal. Marie Magdalene.

Hartunus, occ.

Das N. Lb. hat z. d. T.: ‚Ursula, Margaretha, mles. Traunkirchen‘.

23. Juli. — A. X. Kal.

Albertus dux Austrie.[1] — Alhaydis regina.[2]

[1] Vermutlich Herzog Albrecht II. von Oesterreich, 1330—1365, N. Cr. zum 17. Juli.

[2] Adelheid, die erste Gemahlin Friedrichs I.; N. st. Lht. zum 25. Juli.

25. Juli. — C. VIII. Kal. Jacobi.

Leotoldus comes.[1] — Wolffgangus Khetringer.[2]

[1] Siehe Geschichte.

[2] Nach 1420 eingetragen.

26. Juli. — D. VII. Kal.

Volkmarus Perkchaimer.[1]

[1] Hand nach 1420.

27. Juli. — E. VI. Kal.

Perchtoldus, abb. — Rudigerus, occ.

[1] Berthold I., 1110—1142 Abt von Garsten; seiner gedenken die meisten Todtenbücher z. d. T.

28. Juli. — F. V. Kal.

Benigna, ml. n. c. Freytagin.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet. Die Freitag zu Waldbach, eine zu Beginn des 16. Jahrhunderts ausgestorbene ritterliche Familie, standen in mehrfachen Beziehungen zu Traunkirchen. 1408 erscheint Peter Freytag (cf. 30. October) als Amtmann zu Gmunden (Reg. Nr. 59, 60); 1441 belehnt die Aebtissin Barbara von Traunkirchen Wolf Freytag mit der von Traunkirchen zu Lehen gehenden Feste Waldbach (Reg. Nr. 74), 1448 erscheint derselbe Wolf Freytag als Amtmann zu Gmunden und Pfleger zu Wildenstein (Reg. Nr. 78, 79); 1450 verbietet ihm König Friedrich IV. den Eingriff in die Rechte der Aebtissin von Traunkirchen (Reg. Nr. 86), 1473 belehnt die Aebtissin Magdalena den jungen Wolf Freytag mit Waldbach. (Reg. Nr. 97.)

29. Juli. — G. IIII. Kal. Felicis.

Werenhardus, ep.[1] — Leopoldus dux Austrie.[2]

[1] Wernhard von Prambach, 1285—1313 Bischof von Passau; N. st. Hi. z. d. T., N. Cli. znm 28. Juli.

[2] Leopold VI., Herzog von Oesterreich, 1198—1230. Ihn erwähnen die meisten Nekrologien z. d. T.

30. Juli. — A. III. Kal.

Margaretha, abba. n. c.[1] — Hertbicus, occ.

[1] Margaretha I. von Traunkirchen, vor 1181.

Augustus.

1. August. — C. Kal. Augusti. Vinculas Petri.

Wintherus, prb. n. c. — Pabo Chåtringer. — Vlricus, abb.[1]

[1] Vermutlich Ulrich II., 1368—1395 Abt von Lambach. Die Eintragung stammt von einer Hand nach 1420 her. Seiner gedenkt z. d. T. N. Lb.; cf. 29. August.

3. August. — E. III. Non. Invencio s. Stephani.

Perichtold Pirichinger.

4. August. — F. Pridie Non.

Katharina, ml. n. c. Polhaymerin. — Heinricus submersus.

5. August. — G. Non.

Ekbertus comes.[1] — Hedwigis, abba. — Barbara Truentin, ml. n. c.[2]

[1] Ekbert III., Graf von Pütten, fiel als der Letzte seines Geschlechtes, der Grafen von Formbach-Nenburg-Pütten, 1158 vor Mailand; seiner gedenken N. Cl., N. Ad. und N. M. z. d. T., N. st. Lbt. hat den 3. August. Das Todesjahr besagen die Annal. Mellicen., die Cont. Adm. u. a.

[2] Hand nach 1420. Die Truenter waren eine Bürgerfamilie zu Gmunden.

6. August. — A. VIII. Id.

Chunradus, abb.[1] — Erasmus, subdiac. et m. Perkhaimer de Kremsmunster.[2]

[1] Conrad I., Abt von Lambach, gestorben 1291; N. Lb. z. d. T.

[2] Nach 1420 eingezeichnet.

7. August. — B. VII. Id.

Guntza, abba.[1] — Andreas, m. confessor n. de Kremsmunster.

[1] Eine Aebtissin von St. Erintrud auf dem Nonnberge, dem 12. Jahrhunderte angehörig: ihrer gedenken z. d. T. N. N., N. Ad., N. st. Rudb. und N. st. Lbt.

9. August. — D. V. Id.

Leotoldus comes n. c., istius loci. ppr. vigilia.[1] — Gotfridus, occ.

[1] Nach der zu Traunkirchen stets festgehaltenen Tradition der Markgraf Leopold von Steier, 1122—1129. Sein Todestag ist der 24. October. Vermutlich rühren von ihm die Besitzungen des Klosters zu Trofaiach und Leoben her, welche ihm einen Anniversarius zum St. Laurenztage sicherten.

10. August. — E. IIII. Id.

Wolfhardus, occ. — Thomas, abb. Chersberger in Seytenstettin.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet. Thomas von Kersberg, 1423—1427 Abt zu Seitenstetten; N. Cr. hat den 31. Juli, N. Lb. den 12. August.

11. August. — F. III. Id.

Leotoldus comes.[1] — Chunradus Panhalm.[2] — Martha, ml. n. c. Alhartingerin.

[1] Siehe Geschichte.

[2] Die Panhalm zu Stadlkirchen, ein altes Ministerialengeschlecht, starben um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus. Dieser Conrad findet sich bei Hohenegg, a. a. O. III nicht.

12. August. — G. Pridie Id.

Eberhardus, plb. n. c. — Chunradus, occ.

13. August. — A. Id.

Dietricus, prb. et can. — Petrus, prb. et m. cognomine Pawr.[1]

[1] Hand nach 1420.

14. August. — B. XIX. Kal.

Seybrandus, abb.[1] — Vitus Vtzinger, plb. n. ecclesie.[2] — Elisabeth regina.[3]

[1] Sibrand, Abt von Tegernsee, 1339 ermordet; N. Cr. zum 27. Juli.

[2] Bestätigt als Pfarrer von Traunkirchen 1452 die Stiftung der Frühmesse in der Filialkirche Aussee. (Reg. Nr. 88.) Die Vtzinger zu Wildenhag,

Digitized by Google

ein altritterliches Geschlecht von Oberösterreich, starben um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus. Veit Vtzinger, der schon 1452 Canonicus von Passau war, starb nach 1476.

[3] Königin Elisabeth, Witwe Albrecht I. von Habsburg. Sie starb am 28. October 1313; in Traunkirchen wurde aber ihr Anniversarius vor dem Feste Mariae Himmelfahrt gefeiert, woraus sich die Einzeichnung zu diesem Tage erklärt.

---

15. August. — D. XVIII. Kal. Assumpcio s. Marie.

Heinricus, submersus.

---

16. August. — D. XVII. Kal.

Margaretha Thalhamerin.[1] — Leotoldus Talhaimer.[2]

[1] Hand nach 1420. Margaretha Thalhaimer von Thalhaim erscheint 1484 urkundlich als Gemahlin Wolf des Thalhaimers, welcher 1497 mit Lehen zu Thalhaim bei Gmunden belehnt wird. Ein Sohn dieses Wolf und der Margaretha erhält 1517 Hilprechting und Thalhaim von der Aebtissin Dorothea zu Lehen. (Reg. Nr. 101, 104.)

[2] Hand nach 1420. Leopold Thalhaimer lebte 1450; in Hohenegg, a. a. O. III, 729, fehlt sein Name.

---

17. August. — E. XVI. Kal.

Hainricus, occ.

---

18. August. — F. XV. Kal.

Richerus, pleb. n. c. — Vlricus, occ. — dom. Georius Hohenfelder, doctor, pleb. n. c.[1]

[1] Hand nach 1420. Dr. Georg von Hohenfelder zu Schlüsselberg, Lehrer des geistlichen Rechtes, Pfarrer zu Vöcklabruck und Traunkirchen, Canonicus von Passau und Propst zu Ardagger, starb 1483. Sein Grabstein befindet sich zu Traunkirchen. (Kirchliche Topographie XIV, 77.)

---

19. August. — G. XIV. Kal.

Stephanus, prb. et m., prior in Kremsmunster.[1] — Hainricus Kersperger, prb. et m. in Kremsmunster.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

---

20. August. A. XIII. Kal.

Siguna, ml. n. c. Tewffenpekchin. — Leopirgis, cometissa, fundatrix n. ecclesie.[1] — Leonardus, prep.[2]

Digitized by Google

[1] Siehe Geschichte.
[2] Hand nach 1420. Vermutlich Leonhard Riesenschmid, 1483—1508 Probst von St. Florian; N. Hi. zum 30. August.

21. August. — B. XII. Kal.

Leotherus, occ.

22. August. — C. XI. Kal.

Ottakcherus, occ.

23. August. — D. X. Kal.

Anna, ml. n. c. Freyerin.[1] — Mathias, Sebastianus, prbi. et cani.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

25. August. — E. VIII. Kal.

Elisabeth, ml. n. c. Paissin.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

26. August. — G. VII. Kal.

Chungundis Refectorin.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

27. August. — A. VI. Kal.

Wilbirgis cometissa, mater Leotoldi.[1] — Ottakerus rex occisus.[2]

[1] Wilbirgis, Gemahlin Otakers III.; ihrer gedenken z. d. T.: N. st. Lbt., N. st. Fl. und N. Se. Der Zusatz ‚mater Leotoldi‘ stammt nach dem Jahre 1420 her; siehe Geschichte.
[2] Ottokar II. von Böhmen, gefallen 1278.

29. August. — C. IIII. Kal. Decollacio s. Johannis.

Udalricus, abb.[1] — Fridericus, Fridericus, occisi. — Chlara, abba. n. c. Vtzingerin.[2]

[1] Vermutlich ein Abt von Lambach, ob der erste (1349—1361) oder der zweite dieses Namens (1368—1395), lässt sich nicht näher angeben; cf. 1. August.
[2] Clara von Vtzinger (Vetzinger), 1420—1427 Aebtissin von Traunkirchen. Ihre Einzeichnung stammt, wie der Jesuit Querk bemerkt, nicht mehr von der Hand, welche das Nekrologium von Traunkirchen um das Jahr 1420 abgeschrieben hat.

30. August. — D. III. Kal.

Elisabeth, ml. n. c. Volchastorfferin. — Ulricus Rorbacher.[1] — Michael Oberhaimer.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

September.

1. September. — F. Kal. Septembris. Egidii.

Laurentius, abb. de Seyttensteten Meilenstorfer.[1] — Otto Cherspek, Anna, uxor.[2] — Georgius Vachendorffer.

[1] Laurenz von Meillersdorf-Alindorf, 1385—1419 Abt von Seitenstetten; N. Cr. z. d. T.

[2] Nach 1420 eingezeichnet.

2. September. — A. III. Non.

Chunradus, abb.

3. September. — A. III. Non.

Heinricus miles. — Starkandus occisus. — Petrus Sweinpek, prb. et can. de monastorio sti. Floriani.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

4. September. — B. Pridie Non.

Gedrudis cometissa.[1] — Katharina Talhamerin, ml. n. c. an. lxxvii°.[2]

[1] Gemahlin des Grafen Adalbert von Rebgau-Pingen. (Wendrinsky, a. a. O.)

[2] Die Nonne Katharina von Thalhaim starb 1477.

5. September. — C. Non.

Tietricus, prb. et can. — Barbara Kirichpergerin, abba. n. c. ist gestorben im xxxiv.[1]

[1] Barbara II. von Kirchberg, 1530—1534 Aebtissin von Traunkirchen; N. Lh. zum 31. August.

6. September. — D. VIII. Id.

Chunradus dux. — Dietricus miles.

Digitized by Google

7. September. — E. VII. Id.

Magdalena, abba. n. c. Kastnerin.[1]

[1] Magdalena Kastner, 1464—1497 Aebtissin von Traunkirchen; N. Lb. z. d. T., doch ohne die Bezeichnung ‚abba'.

8. September. — F. VI. Id. Nativitatis s. Marie.

Cholomanus Mülbanger, pleb. n. c.[1]

[1] Da diese Einzeichnung erst nach 1420 geschah, so muss Mühlwanger, welcher 1386 wegen Stiftung einer ewigen Messe durch Friedrich von Wolfsau, Agnes, dessen Hausfrau, und die ganze ‚gemain der Hällinger und purger zu Aussee' in der Pfarrkirche daselbst als Pfarrer von Traunkirchen reversierte, erst nach 1420 gestorben sein. (Reg. Nr. 50.) Er gilt als Verfasser der fabelreichen Chronik von Goisern.

9. September. — G. V. Id.

Hainricus, pleb.

11. September. — B. III. Id.

Chungundis, ml. n. c. Otterstetterin.

12. September. — C. Pridie Id.

Heylca, abba.

13. September. — D. Id.

Barbara Petershaimerin.

14. September. — E. XVIII. Kal. Exaltacio s. Crucis.

Wernhardus Polhaymer.

15. September. — F. XVII. Kal.

Hainricus, pleb. n. c. Polhaymer.[1] — Dietmarus submersus.

[1] Heinrich von Polhaim, Pfarrer von Traunkirchen und Canonicus von Freising, gestorben 1383. (Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538).

16. September. — G. XVI. Kal.

Wernhardus Chattringer.

18. September. — B. XIIII. Kal.

Hainricus, pleb. n. c.

19. September. — C. XIII. Kal.

Hainricus, ep.[1]

[1] Nach N. st. Lht. Bischof von Brixen im 13. Jahrhunderte; welcher Heinrich darunter sich birgt, ob der III. oder IV., lässt sich nicht bestimmen.

21. September. — E. XI. Kal.

Chunradus, abb. de Seytensten *(sic!)*.[1]

[1] Vermutlich Conrad I., 1172—1201 Abt von Seitenstetten; N. Ad. zum 20. September.

22. September. — F. X. Kal.

Otto, ep.[1]

[1] Otto I., 1137—1158 Bischof von Freising, der grosse Geschichtschreiber. Die meisten österreichischen und steirischen Nekrologien haben den 22. September als Todestag.

23. September. — G. VIIII. Kal.

Gregorius, ep. — Magdalena, ml. n. c. Klueghamerin.[1]

[1] Hand nach 1220.

24. September. — A. VIII. Kal.

Agnes marchionissa.[1]

[1] Agnes, Gemahlin Leopold III. von Oesterreich, gestorben um 1143. Ihrer gedenken die meisten österreichischen und steirischen Todtenbücher z. d. T.

25. September. — B. VII. Kal.

Simon, abb. Lambacensis.[1]

[1] Simon Talhaimer, 1395—1405 Abt von Lambach; N. Lb. zum 26. September.

27. September. — D. V. Kal. Cosme et Damiani.

Ottakarus, occ.

Digitized by Google

28. September. — E. IIII. Kal.

Regemarus, ep. Pataviensis.[1] — Juventa, n. c. inclusa. — mag. Dyttricus, plb. n. c.

[1] Reginmar, 1121—1138 Bischof von Passau; N. Lb. z. d. T., N. Cr., N. Ad., zum 30. September.

[2] Nach 1420 eingezeichnet.

29. September. — F. III. Kal.

Wilhalmus comes fundator n. c. istius loci.[1]

[1] Wilhalm II. (?), Graf von Raschenberg-Reichenhall, siehe Geschichte.

30. September. — G. Pridie Kal.

Vlricus Pays.

October.

1. October. — A. Kal. Octobris. Remigii.

Georius Panhalm.[1] — Caspar Terras, prb. et can. de monasterio s. Floriani.[1]

[1] Hand nach 1420.

2. October. — B. VI. Non.

Hainricus, ep.[1] — Lucas, abb.[2]

[1] Heinrich, 1167—1174 Bischof von Gurk, N. Ad., z. f. T.

[2] Lucas, 1431—1439 Abt von Göttweig; der Abtskatalog dieses Stiftes gibt den 22. September als Todestag an.

3. October. — C. V. Non.

Johannes, plb. n. c.[1]

[1] Hand nach 1420.

4. October. — D. IIII. Non.

Katherina, conva. n. c. Hohenfelderin.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

5. October. — E. III. Non.

Seyffridus, pleb. in Nustorff.[1]

[1] Hand nach 1420. Nussdorf am Attersee.

6. October. — F. Pridie Non.

Adalbero, ep.[1]

[1] Adalbero, Graf von Lambach, 1045—1090 Bischof von Würzburg; Gründer des Stiftes Lambach. Ihn erwähnen N. Michb., N. st. Fl., N. Lb. und N. Ad., z. d. T.

8. October. — A. VIII. Id.

Elizabeth, ml. n. c. Röttin.

9. October. — B. VII. Id. Dyonisii.

Elisabeth cometissa.[1] — Görig Hohenfelder,[2] Salome uxor.[3]

[1] Elisabeth von Oesterreich, Tochter Leopold II. von der Ostmark, Gemahlin Otaker IV. von Steier, gestorben um 1105. Dass sie die Tochter Leopold II. und die Schwester Leopold III., nicht des Letzteren Tochter war, erhellt aus der Biographie des heil. Berthold. Ihrer gedenkt z. d. T. N. M., während N. Ad., N. st. Fl., sowie die in ihrem und ihres Gemahles Grabe zu Garsten gefundene Bleiplatte den VI. Id. Oct. (10. October) angehen. (Friess, Wappen der Aebte von Garsten. Jahrbuch der herald. Ges. ‚Adler‘ 1892, 10.)

[2] Nach 1420 eingezeichnet. Georg von Hohenfeld zu Aistersheim starb nach 1500.

[3] Salome als Gattin Georgs von Hohenfeld kennt Hohenegg a. a. O. I. nicht.

10. October. — C. VI. Id.

Anna, ml. n. c. Chamerin.[1]

[1] Die Chamer waren ein Zweig der Wasner und sind die Hohenfelder als ihre Nachkommen zu betrachten. Die Namensänderung scheint um die Mitte des 14. Jahrhunderts erfolgt zu sein. (Strnadt, Peuerbach, 296).

11. October. — D. V. Id.

Sighardus, abb.[1] — Weygandus, abb.[2] — Anna, sor. n. c. Peheymin.

[1] Sighard oder Sirus, 1163—1177 Abt von Melk. (Keiblinger, Geschichte von Melk I, 282 ff.) Ihn erwähnen z. d. T. N. M. und N. st. Lbt. und N. A.

[2] Weygandus (Wigand), 1128—1153 Abt von Lambach; N. st. Lb. und N. st. Lbt. z. d. T.

12. October. — E. IIII. Id.

Hainricus, plb. — Dietmarus, occ.

Digitized by Google

13. October. — F. III. Id.

Wolfgang, abb.[1]

[1] Hand nach 1420. Wolfgang Häberl, 1499—1521 Abt von Mondsee. Mit ihm schliessen die Aebtissin Anna und das Capitel von Traunkirchen 1505 eine geistliche Conföderation. (Reg. Nr. 102.)

14. October. — G. Pridie Id. Kalixti, der den pfaffen dy weiber verpat.

Gedrudis, abba.

17. October. — C. XVI. Kal.

Gerloch, archydiac.

18. October. — D. XV. Kal. Luce Ewangeliste.

Johannes, occ.

21. October. — G. XII. Kal. Vndecim milium Virginum.

Otto, abb. Lambacenses.[1] — Hainricus, pleb.

[1] Otto, 1213—1241 Abt von Lambach; N. Lb. z. d. T.

23. October. — B. X. Kal.

Johannes, prb. et m. de Lambach dictus Pawswek.

25. October. — D. VIII. Kal.

Gyburgis, ml. n. c. Jesnitzerin. — Agnes Rorerin.

26. October. — E. VII. Kal.

Ruedolffus dux.[1] — Tymudis, ml. n. c. Wasnerin. — Helena, electa.

[1] Ob hier ein gleichnamiger Herzog von Oesterreich zu verstehen ist, oder ob der Familienname Herzog nicht latinisiert wurde, entgeht mir.

27. October. — F. VI. Kal.

Anna, abba. n. c. Aistershaymerin.[1]

[1] Anna I. 1326—1332 Aebtissin von Traunkirchen.

28. October. — G. V. Kal.

Anime Friderici, abb.[1] — Benedictus, abb. in Kremsmunster.[2]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.
[2] Benedict Braun, 1484—1488 Abt von Kremsmünster.

29. October. — A. IIII. Kal.

Wernhardus, abb.

30. October. — B. III. Kal.

Petrus Freytag, Christina uxor.[1] — Nicolaus, abb. de Mellico.[2]

[1] Ueber die Freytag ist der 28. Juli zu vergleichen.
[2] Nicolaus Seyringer, 1418—1425 Abt von Molk. Die Annalen dieses Klosters geben den 25. December als Todestag an. (Keiblinger, a. a. O. I, 505).

November.

1. November. — D. Kal. Novembris. Omnium Sanctorum.

Wolffvoldus, abb.[1]

[1] Wolvold, 1115—1137 Abt von Admont. Ihn erwähnen die meisten Nekrologien zum folgenden Tage.

4. November. — G. Pridie Non.

Rudbertus, ep. Pataviensis.[1] — Christina, abba. — Regina, ml. n. c. Salchingerin.[2]

[1] Rudbert, 1164—1165 Bischof von Passau, treuer Anhänger der kaiserlichen Partei. Mon. Germ. SS. XVII, 471.
[2] Nach 1420 eingezeichnet.

5. November. — A. Non.

Albertus, pleb. Polhaymer. — Albero Polhaymer.

Das Nekrologium von Lambach hat noch z. d. T.: Regina, ml. Traunchirchen.

6. November. — B. VIII. Id.

Eberhardus, abb.[1] — Wernhardus, pleb. — Affra, ml. n. c. Kasnorin.[2]

[1] Eberhard, 1352—1365 Abt von Garsten.
[2] Nach 1420 eingezeichnet.

7. November. — C. VII. Id.

Wolframus, occ.

11. November. — G. III. Id. Martini.

Anna Hauczin, novicia n. c.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

12. November. — A. Pridie Id.

Reinpertus, ep. Pataviensis.[1]

[1] Reginbert von Hagenau, 1138—1148 Bischof von Passau, gestorben auf der Rückreise von Palästina in einem nicht näher bekannten Orte Griechenlands; N. st. Rndp. zum 10., N. Lb. zum 11. November.

13. November. — B. Id.

Andreas, pleb. n. c. — Scolastica, ml. n. c. Mülhamerin.[1]

[1] Hand nach 1420.

14. November. — C. XVIII. Kal.

Heyma, abba.

15. November. — D. XVII. Kal.

Ata, abba. n. c.[1]

[1] Ata, Tochter Otakers I. von Grabenstatt, die erste Aebtissin von Traunkirchen.

16. November. — E. XVI. Kal.

Vrsula, ml. n. c. Panhalmin. — Offemia, abba.

17. November. — F. XV. Kal.

Elisabeth de Volkenstorfferin.

18. November. — G. XIV. Kal.

Hainricus, pleb. n. c. — Walchunus, occ. — Vrsula Måmingorin, ml. n. c.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

19. November. — A. XIII. Kal. Elyzabeth.

Anna, abba. n. c. Oczdorfferin.[1] — Christannus, abb.[2]

[1] Anna II., 1370(?)—1402 Aebtissin von Traunkirchen. Ihrer gedenkt N. Cr. z. d. T. Die Otstorfer, ein edles Geschlecht von Oberösterreich, nannten sich nach dem bei Wels gelegenen gleichnamigen Schlosse.

Digitized by Google

Unter den Aebten von Kremsmünster und Wilhering finden sich mehrere Glieder dieser Familie. (Rolleder, Heimatkunde von Steier, 238.)

[2] Christian von Otstorf, 1346—1349 Abt von Kremsmünster. N. Cr. z. d. T.

20. November. — B. XII. Kal.

Joseph, prb. et can.

22. November. — D. X. Kal.

Vdalbertus marchio.[1] — Chungundis marchionissa.[2]

[1] Adalhert, Bruder Otaker IV. von Steier; siehe Geschichte.

[2] Kunigunde, Tochter Diepolds von Vohburg, Gemahlin Otaker V. von Steier. Sie nahm um 1180 den Schleier in Admont, daher N. Ad. schreibt: ‚Chunigunt ex marchionissa conversa‘, nnd starh um 1184 Ihrer gedenken zum Vortage N. Ad., N. Sec., N. N. nnd N. st. Rudp.; N. st. Lht. gibt den 20. November als Todestag an.

23. November. — E. VIIII. Kal.

Joannes Jörger.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet. Hans Jörger, Herr zu Roith und Pernau, starb 1447. (Hohenegg, a. a. O. I.)

24. November. — F. VIII. Kal.

Wandelmudis, sor. n. c. Rueshaymerin. — Martha, ml. n. c. Peyrin.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

25. November. — G. VII. Kal.

Andreas, abb. Admund.[1] — Lienhart Sintzinger.[2]

[1] Nach 1420 eingetragen. Andreas von Stettheim, 1423—1466 Abt von Admont. (Wichner, Admont III, 149 ff.)

[2] Nach 1420 eingezeichnet.

26. November. — A. VI. Kal.

Gedrudis, abba. n. c.[1]

[1] Diese Aebtissin stand vor dem Jahre 1180 Traunkirchen vor; vielleicht Gerdrut I.

27. November. — B. V. Kal.

Judicta, abba. n. c.[1] — Christina, ml. n. c. — Otto Erenfelser.

Digitized by Google

[1] Die Aebtissin Jndit lebte vor 1180, doch gehört sie dem N. N. zufolge, das ihrer zum folgenden Tage gedenkt, dem 12. Jahrhundert an.

28. November. — C. IIII. Kal.

Ottakerus.[1]

[1] Otaker IV., Markgraf von Steier 1078c.—1122. Seiner gedenken z. d. T.: N. Ad., N. st. Lbt, N. st. Rndp., N. N. nnd N. st. And.; N. M. gibt den 27. November als Todestag an.

29. November. — D. III. Kal.

Hainricus, occ.

December.

2. December. — G. IIII. Non.

Artolffus, occ.

4. December. — B. Pridie Non.

Chungundis cometissa.[1]

[1] Chnnegunde, Tochter Otaker IV. von Steier, Gemahlin des Grafen Bernhard von Marbnrg-Sponheim; N. Ad. nnd N. Sec. z. d. T.

5. December. — C. Non.

Otto, occ.

6. December. — D. VIII. Id. Nicolai.

Grenna, prb. et can.

7. December. — E. VII. Id.

Steffanus, abb.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet. Stephan von Riedenthal, 1419—1423 Abt von Seitenstetten. (Archiv Seitenstetten.)

8. December. — F. VI. Id.

Albertus, prior monasterii Lambacensis.

9. December. — G. V. Id.

Ruedigerus, pleb. n. c. — Fridericus, prb. capellanus in Trofeyach.

Digitized by Google

10. December. — A. IIII. Id.

Mathes Trueut. — Anno 1465 obiit venerabilis abba. Barbara Stadlerin, n. c.

[1] Barbara Stadler, 1425—1465 Aebtissin von Traunkirchen.

11. December. — B. III. Id.

Otto Rorer. — Hanns Mülhamer.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

12. December. — C. Pridie Id.

Tymudis, abba.[1] — Jörg Mämlinger. — Johannes, abb. Stawbitz.[2]

[1] Dimudis III., Aebtissin von Nonnberg, gestorben 1136. Mon. Germ. SS. IX. Annal. st. Rudb. 775; N. Ad. und N. N. zum 13. December.

[2] Johannes IV. von Stanpitz, 1522—1524 Abt von St. Peter in Salzburg. Sein Epitaphium gibt den 28. December als Todestag an.

14. December. — E. XIX. Kal.

Peter Tungest.[1] — Johannes, abb.[1]

[1] Hand nach 1420.

16. December. — G. XVII. Kal.

Albero Polhaymer.

18. December. — B. XV. Kal.

Gundakcherus, pleb. n. c.

19. December. — C. XIV. Kal.

Werenhardus, abb.[1]

[1] Wernhard, Abt von Seon, gestorben um 1140 nach N. st. Rudp. z. d. T.

20. December. — D. XIII. Kal.

Barbara, ml. n. c. Gsbentnerin. — Anna, ml. n. c. Puecherin.

21. December. — E. XII. Kal.

Rudolffus, occ.

23. December. — G. X. Kal.

Chunradus, occ.

Digitized by Google

24. December. — A. VIIII. Kal.

Wolfgangus, abb. de Lambach, der frawn peichtvater.[1]

[1] Wolfgang I., 1504—1507 Abt von Lambach; N. Lb. z. d. T.

25. December. — B. VIII. Kal.

Vrsula Eppelshauserin, ml. n. c.

26. December. — C. VII. Kal.

Lampertus, abb.

Catalogus anniversariorum prior.[1]

Vermerkcht wann man singen scholl dy iartag:

Item Dorothea Cherspekchin, lx den.
„ Ad conventum in chrastino Nativitatis Marie, dauon gibt man lx den.
„ Graue Leodolten stiffter an sand Larentztag, non offertorium.
„ Wilpurg gräffin stiffterin am erichtag nach Juliana, praebenda.
„ Ata erst abtessin, stiffterfrewntin in chrastino Briccii, praebenda.
„ Margraff Wilhalm in die Michael, officium a singulis dominabus olim.
„ Alhaidis Husentarferin anniversarinm in die Barnabe apostoli, praebenda.
„ Dorothea Kätringerin in die Dorothee anniversarium, dauon 1 Pfund den.
„ Hagenwalderin, abbatissa feria secunda post assumpcionem Marie, nichil.
„ Leuchardis anniversarium post Mathie, nichil.
„ Awerin Ursule in die Othmari, nichil.
„ Otzstorfferin all möntag ain selmess vnd Elizabeth anniversarinm, davon gibt man ain phunt phening.
„ Rorärin anniversarium Fabiani et Sebastiani.
„ all quottember beget man herrn Albrechten vnd ainer kunigin (Elspet) gedachtnus mit ainer collecten vnd iartag nach assumpcionis, gibt man all qnottember xl den.

[1] Diese Bezeichnung stammt von P. Heyrenbach, der betreffs des zweiten Verzeichnisses bemerkt: ‚Catalogus scriptus calamo recentiori.‘

Catalogus anniversariorum alter.[1]

Item notandum, was man iärtag vnd wie vil man deren vud wem man die begeu sol vnd zu welcher zeit im iar.

„ von erst graf Lewtold hat ein aygn iartag vnd beget man den an sand Lareutztag; propria vigilia.

„ graf Wilhalm in die Michahelis, proprium anniversarium.

„ margraf Ottacker propria vigilia in Valentini martyres.

„ Wilbirgis gräfin, dy andl graf Lewtolts, leyt dacz sand Peter vnd beget man den am dritten tag nach Juliaua virg., prop. vig.

„ Ata erst abbatissa, leit vor dem munster in crastiuo Bricci, habet proprium anniversarium.

„ Wilbirgis, abbatissa, leit dacz sand Stephan in die Georii, habet prop. anniv.

„ Albertus erst plebanus, der reht iartag des montags nach assumpcionis Marie, prop. anniv.

„ derselb pharrer hat gestifft allew quottember aygn vigiley vnd aygen selmess, vnd alz oft man dem pharer beget, so sol man damit gedachtnuz auch habon der künigin.

„ Alhaidis Husendörfferiu abbatissa in die Barnabe apostoli, prop. anniv.

„ Dorothea Käthringerin abbatissa, leit dacz saud Peter prop. auniv. in die Dorothe.

„ Hagenbalderin abbatissa dez uagstu mautags nach assumpcionis Marie, prop. anniv.

„ Lewkardis soror vnd Engula, den zwain beget man miteinander dez nagsten montag nach Mathie apostoli, prop. vig.

„ Chungundis Rarerin in die Fabiani et Sebastiani habet prop. auniv.

„ Chuugundis vnd Vrsula Pauhalmiu, beget mau miteinander in die Otmari, prop. vig.

„ der Dorothea Kerspekchin beget man ain aigen iartag in die Egidii, prop. vig.

„ totus couventus habet proprium auuiversarium et peragitur semper in chrastino nativitatis Marie.

„ allen Polhaymern leset mau ein vigiley mit einander zw sand Nikolai episcopi, davon haben wir iarleich ain nacht auf dem . . . an der andern nacht, dy man gen hof nympt.

[1] Diese Bezeichnung stammt von P. Heyrenbach, der betreffs des zweiten Verzeichnisses bemerkt: ‚Catalogus scriptus calamo recentiori‘.

Item der Lagin beget man ain iartag iärlich am drittn tag nach Chunigundis virginis, darumb hat ydew fraw ain chändel wein vnd zwen häring, prop. vig.

Alphabetisches Register.

A. Erzbischöfe und Bischöfe.

Passau.

Leonard, 17. VI.
Manegold, 12. VI.
Nicolaus, 13. IV.
Reginmar, 28. IX.
Reimpert, 12. XI.
Rudbert, 4. XI.
Weicbard, 7. VII.
Wernhard, 29. VII.

Brixen.

Heinrich, 19. IX.

Freising.

Otto I., 22. IX.

Gurk.

Heinricb, 2. X.
Roman, 2. IV.

Salzburg.

Adalbert, 8. IV.
Conrad I., 18. IV.
Eberhard I., 27. VI.

Würzburg.

Adalbero, 6. X.

Unbestimmt.

Gregor, 23. IX.

B. Canoniker, Pfarrer und Priester.

Adalbert, 24. I.
Albero, 17. II., 17. IV., 25. V., 5. XI.
Albuin, 11. I.
Andreas, 8. I., 2. VII.
Arnold, 29. I.
Pabo, 16. I.
Petrus, 12. VIII.
Perchtram, 3. III.
Conrad, 28. V.
Cuno, 8. VI.
Dietmar, 14. II., 16. II., 24. II., 9. III., 22. VI.
Dietrich, 15. II., 24. V., 12. VIII., 5. IX.
Tiemo, 8. I.
Thoman, 9. I.
Thomas Thanbeck, 14. VI.
Engelschalk, 17. III.
Erbo, 12. II.
Erkenbert, 6. IV.
Ernest, 10. VI.
Friedrich, 23. VI.
Gebolf, 30. IV.
Gerbold, 30. VI.
Gerlocb, 17. X.
Gerung, 24. I., 9. IV., 3. VII.
Grena, 6. XII.
Hadmar Osterbaymer, 26. III.
Heinrich, 21. V., 9. IX., 12. X., 21. X.
Hertbic, 9. II.
Hertnid, 17., 26. III.
Hugo, 13. VII.
Jakob Herbsleben, pleb. in Vöcklabruck, 5. IV.
Johannes Steger, 15. VI.
Johannes, 10. I., 6. VI., 1. VII.
Josef, 20. XI.
Liebhard Mühlhamer, 25. V.
Leotold, 1. II.
Mathias, 23. VIII.
Marqnard, 4. III., 3. V.
Nicolaus, 1. VII.
Otto, 24. I., 8. II.
Rudbert, 13., 24. I.
Sebastian, 23. VIII.
Seifrid, 30. V.
Siboto, 2. V.
Sighard, 6. III.
Ulrich, 6. I.
Walchun, 12. V.
Weichard, 27. III.
Werenhard, 6. V., 6. XI.
Wibold, 3. III.
Wilhelm, 2. II., pleb. in Munster.
Wolfmar, 10. III.
Wolfram, 28. VI.

Digitized by Google

C. Klöster.

Admont.

Andreas, abb., 25. XI.
Wolwoldus, abb., 1. XI.

St. Paul in Kärnten.

Wernher, abb., 20. VII.

Chiemsee.

Engelscbalk, praep., 26. VI.

Kremsmünster.

Beuedict, abb., 28. X.
Christan, abb., 19. XI.
Georius, abb., 23. III.
Stephan, abb., 25. I.
Ulricb, abb., 10. VI. (?)
Stephan, prior, 19. VIII.
Perthold, mon., 17. VII.
Erasmus, mon., 6. VIII.
Friedricb, mon., 17. VII.
Heinricb, mon., 19. VIII.
Martiu, mon., 17. VII.
Stepban, mou., 17. VII.

Tegernsee.

Rudbert, abb., 23. V.
Seibrand, abb., 14. VIII.

Traunkirchen.

Aebtissinnen:

Ata, 15. XI.
Albaid, 4. VI.
Anna I., 27. X., vou Aystersbeim.
Anna II., 19. XI., vou Otsdorf.
Anna III., 21. VI., vou Panichuer.
Barbara II., 5. IX., vou Kirebberg.
Barbara I., 10. XII., von Stadler.
Katharina, electa, 29. VIII.
Clara, 29. VIII., von Vtzing.
Kuuigunde, 2. I., von Kircbberg.
Dimudis, 17. I.
Dorotbea I., 5. II., Katriuger.
Dorothea II., 24. V., Strasser.
Elisabeth I., 5. III., vou Polbeim.
Gertrude III., 4. I., von Volkensdorf.
Gertrude II., 16. I.
Gertrude IV., 4. IV.
Gertrude I., 16. XI.
Gisula, 26. V.
Halka, 26. I.
Judicta, 27. XI.
Magdalcna I., 7. IX., Kastner.
Margaretha I., 30. VII.
Margaretha II., 15. IV., vou Hartheim.
Margaretha III., 13. II., von Stainacb.
Margaretha IV., 20. VI., von Mühlwanger.
Offemia I., 21. I.
Osanna, 5. VII.
Wilbirgis, 12. III.
Wilbirgis, electa, 11. VII., von Stadegg.

Decaninnen:

Anna, 17. III., Warter.
Judita, 18. I.

Nonnen:

Ata, 3. I.
Afra, 6. XI., Kasuer.
Agnes, 13. VI., von Mühlwanger.
Alhaid, 29. V., vou Husendorf.
Anna, 28. III., vou Perkau.
Auna, 2. VI., von Nidbart.
Anna, 7. VI., von Taxen.
Anna, 10. VII., von Messenpek.
Anna, 23. VIII., von Frey.
Anna, 10. X., von Chamer.
Anna, 20. XII.
Barbara, 14. II., vou Pircbinger.
Barbara, 15. II., vou Teufl.
Barbara, 1. V., von Tuugast.
Barbara, 8. VI., vou Perkheim.
Barbara, 5. VIII., Truent.
Barbara, 29. III.
Barbara, 20. XII.
Petronella, 7. IV.
Benedicta, 14. VII., vou Perkheim.
Benedicta, 18. I., 10. II., 14. VII.
Benigna, 28. VII., Freytag.
Perbta, 2. 3. I., 1. II.
Brigita, 19. VII., vou Messenpek.
Katharina, 6. V., von Sulzpeck.
Katharina, 4. VIII., vou Polbeim.
Katharina, 4. IX., vou Tbalheim.
Christina, 27. XI.
Kunigund, 15. I., vou Rorer.
Kuniguud, 24. II., vou Sulzpeck.
Kuuigund, 31. III., Auer.
Kungund, 18. IV., von Robr.
Kunigund, 16. V., von Piber.

Digitized by Google

Kunigund, 11. IX., von Otterstetten.
Kunigund, 9. I., 22. I., 26. VIII.
Dimndis, 26. X., von Wasner.
Dimndis, 26. I.
Dorothea, 5. II., Katringer.
Eherlindis, 2. II.
Elisabeth, 14. III., Auer.
Elisabeth, 8. IV., von Waldner.
Elisabeth, 19. IV., von Sunnberg.
Elisaheth, 21. VI., Laner.
Elisabeth, 29. VI., von Otterstetten.
Elisabeth, 25. VIII., von Pais.
Elisabeth, 30. VIII., von Volkensdorf.
Elisabeth, 8. X., von Rot.
Elisabeth, 12., 18. I.
Engela, 21. X., von Fatersheim.
Engelmud, 10. II.
Ermindrud, 4. II.
Gerhirg, 25. X., von Jesnitz.
Gerbirg, 27. I., 3. II.
Gertrud, 13. IV., von Harthaim.
Gertrud, 8., 12. II.
Hadwig, 13. I.
Heilwig, 8. I.
Herburg, 7. IV., von Erenfels.
Jenta, 5. VI.
Juvencta, inclusa, 28. IX.
Leopirg, 8. 1.
Leucardis, 6. IV., Lichtenhinkler.
Leucardis, 29. I.
Magdalena, 14. V., Pren.
Magdalena, 25. VI., von Perkhaus.
Magdalena, 16. VII., Ascha.
Magdalena, 23. IX., von Klneghaimer.
Mahtild, 11., 23. I.
Martha, 24. IX., Peyr.
Martha, 11. VIII., Alhartinger.
Margaretha, 14. II., Forster.
Margaretha, 22. VII.
Margaretha, 5. VII., Peterstorf.
Margaretha, 21. VII., von Sintzinger.
Ofemia, 22. I.
Regina, 4. XI., Salchinger.
Richa, 27. I.
Scolastica, 13. XI., Mühlwanger.
Siguna, 20. VIII., von Tenffenbek.
Swanihild, 24. I.
Ursula, I. VI., von Aschpain.
Ursnla, 8. VII., von Schedlinger.
Ursula, 16. XI., von Panhalm.
Ursula, 18. XI., von Mäming.
Ursula, 29. VI., 22. VII., 23. XII.
Walpurg, 19. VI., Pais.
Wilhirg, 27. I.

Sorores:

Anna, 11. X., von Pehaim.
Katharina, 4. X., von Hohenfeld.
Kungundis, 26. IV., Steger.
Dimud, 5. II.
Gertrud, 1. II.
Gisula, 30. I.
Heltrud, 6. I.
Mahtild, 1. II., 21. II.
Margaretha, 15. VII., von Stadler.
Richardis, 17. I.
Sophia, 12. IV., von Weibern.
Wandelmud, 24. XI.

Novize:

Anna, 11. XI., Hauz.

Beichtväter:

Andreas, 7. VIII., von Kremsmünster.
Otto, 21. IV.

Vicare von Traunkirchen und deren Filialkirchen:

Albert, 1. I.
Andreas, 8. IX.
Coloman, 8. IX., von Mühlwanger.
Dietrich, 29. IX.
Tristan, 30. V.
Eberhard, 12. VIII.
Friedrich, 23. II.
Friedrich, 9. XII., Capell. von Trofaiach.
Georius, 18. VIII., von Hohenfeld.
Gundaker, 18. XII.
Heinrich, 15. IX., von Polheim.
Heinrich, 18. IX.
Heinrich, 18. XI.
Jacob, 9. III., Ebser.
Johannes, 3. X.
Johannes, 3. II., pleb. in Nussdorf.
Johannes, 24. III., Pawshutter, Capell. von Traunkirchen.
Reicher, 18. VIII.
Ruediger, 9. XII.
Seifrid, 5. X., pleb. in Nussdorf.
Vitus, 14. VIII., Vtzinger.

Wintherus, 1. VIII., Capell. von Traunkirchen.

Erla in Niederösterreich.

Ima, 15. I., abba.
Richa, abba., 26. VI.

St. Florian.

Caspar, praep., 13. VII.
Petrus, can., 3. IX.
Caspar, can., 1. X.

Garsten.

Bertbold I., abb., 27. VII.
Eberhard, abb., 6. XI.
Otto, abb., 11. III.

St. Georgen am Längsee.

Perbta, abba., 30. III.
Dimud, abba., 12. II.
Gertrud, abba., 13. III.
Yta, abba., 18. IV.

Gleink.

Rudolf, abb., 28. VI.

Göttweig.

Lucas, abb., 2. X.

Goess.

Albaid, abba., 7. II.
Otilia, abba., 20. VI.

Judenburg.

Cbristina, abba., 22. IV.
Leocardis, abba., 25. I.

Lambach.

Alramus, abb., 20. IV.
Christanus, abb., 21. I.
Conrad, abb., 6. VIII.
Erasmus, abb., 5. VI.
Heinrich, abb., 11. IV.
Johann, abb., 25. V.
Otto, abb., 21. X.
Simon, abb., 25. IX.
Swazman, abb., 28. IV.
Ulrich, abb., I. VIII.
Waesigrim, abb., 21. IV.
Weigand, abb., 11. X.
Albertus, prior, 8. XII.
Johannes, mon., 23. X.
Michael, mon., 19. III.

Melk.

Nicolaus, abb., 30. X.
Sighard, abb., 11. X.

Mondsee.

Wolfgang, abb., 13. X.
Florian, prior, 15. III.

Salzburg.

St. Peter.

Johann Staupitz, abb., 12. XII.
Wolfgang, abb., 23. VI.

St. Erintrud auf dem Nonnberge.

Katharina, abba., 30. VI.
Dimud, abba., 12. XII.
Gertrud, abba., 19. II.
Guntza, abba., 7. VIII.

Regina, abba., 1. V.
Weyrat, abba., 16. IV.

Schlierbach.

Elisabeth, abba., 1. III.
Gertrud, abba., 8. II.

Seitenstetten.

Chunrad, abb., 21. IX.
Thomas, abb., 10. VIII.
Heinrich, abb., 3. VII.
Laurenz, abb., 1. IX.
Rudolf, 31. V.
Stephan, 7. XII.

Seon.

Wernhard, abb., 19. XII.

Unbestimmt.

Chunradus, abb., 5. VI.
Chunradus, abb., 4. XI.
Cbristina, abba., 2. IX.
Friedrich, abb., 28. X.
Gedrud, abba., 14. X.
Hedwig, abba., 5. VIII.
Heilca, abba., 12. IX.
Helena, electa, 26. X.
Heyma, abba., 14. XI.
Imma, abba., 11. I.
Johannes, abb., 14. XII.
Lampert, abb., 26. XII.
Margaretha, abba., 7. III.
Ofemia, abba., 16. VIII.
Stephan, abb., 24. I.
Stephan, abb., 7. VI.
Wernhard, abb., 29. X.

D. Fürstliche und gräfliche Personen.

Kaiser und Könige.

Adelheid, reg., 25. VII.
Kunegund, reg., 2. I.
Elisabeth, reg., 14. VIII.
Friedrich, imp., 13. VI.
Maxmilian, imp., 12. I.
Ottokar, rex, 27. VIII.

Herzoge und Markgrafen.

Baiern.

Heinricus, dux, 30. IV.

Oesterreich.

Agnes, march., 24. IX.
Albert, dux, 23. VII.
Friedrich, dux, 19. VI.
Leopold, dux, 29. VII.
Rudolf, dux, 26. X. (?)

Steiermark (Chiemgauer).

Adalbert, march., 22. XI.

Digitized by Google

Chunigund, march., 22. XI.
Elisabeth, march., 9. X.
Leotold, com., 9. VIII.
Otaker I., com., 5. III.
Otaker II., march., 1. V.
Otaker III., com., 29. III.
Otaker IV., march., 28. XI.
Otaker V., march., 1. I.
Otaker VI., dux, 9. V.
Sophie, march., 12. VII.
Wilbirg, com., 19. II.
Wilbirg, com., 27. VIII.

Grafen.

Bogen.

Albert, 6. I.
Gebhard, 2. II.
Gebhard, 4. IX.

Pütten-Formbach.

Ekbert, 5. VIII.
Wilbirg, 21. I.

Chiemgau-Grabenstatt.

Otaker I., 5. III.
Otaker III., 29. III.
Wilbirg, 19. II.
Wilbirg, 27. VIII.

Raschenberg-Reichenhall.

Leopirg, 20. VIII.
Leotold, 19. VII.
Leotold, 27. VII.
Leotold, 11. VIII.
Wilhalm, 29. IX.

Sponheim-Marburg.

Chunigund, 4. XII.
Bernhard, 21. III.

Schaunberg.

Wernhard, 13. I.
Wernhard, 8. IV.

Unbestimmt.

Chunradus, dux, 6. IX.
Gerbirg, com., 27. V.
Offemia, 3. I.

E. Edle und Bürger mit Angabe des Familiennamens.

Pais	Ulrich, 30. IX
Panbalm . .	Conrad, 11. VIII.
	Georg, 1. X.
Perkhaim . .	Ullrich, 25. VII.
Petersheim .	Barbara, 13. IX.
Polhaim. . .	Albero, 15. VII., 5. XI., 16. XII.
	Anna, 7. VII.
	Artolf, 31. III.
	Chunrad, 7. VII.
	Elisabeth, 24. III., 21. VII.
	Gertrud, 7. VII.
	Otto, 2. III.
	Ortolf, 7. VII.
	Reinbert, 7. VII.
	Wernhard, 14. IX.
	Weychard, 7. VII.
Pirichinger .	Berthold, 3. VIII.
Kattringer .	Pabo, 1. VIII.
	Wernhard, 16. IX.
	Wolfgang, 25. VII.
Kerspek. . .	Anna, I. IX.
	Otto, 1. IX.
Tannberg . .	Pilgrim, 15. VI.
Thalhaim . .	Leutold, 16. VIII.
Thalhaim . .	Margareth, 16. VIII.
Truent . . .	Barbara, 5. VIII.
	Mathes, 10. XII.
Tugert . . .	Peter, 14. XII.
Erenfels. . .	Otto, 27. XI.
Fatersheim .	Chunrad, 20. VI.
	Friedrich, 20. VI.
	Ulrich, 20. VI.
Vachendorf .	Georg, 1. IX.
Volkensdorf.	Elisabeth, 17. XI.
	Heinrich, 26. III.
	Johannes, 7. I.
	Seybold, 23. IV.
Freitag . . .	Petrus, 30. X.
	Christina, 30. X.
Heidenreich	Arnold, 11. III.
Hohenfelder	Georg, 9. X.
	Salome, 9. X.
Jörger. . . .	Johann, 23. XI.
Lichtenbinkl	Rudolf, 28. IV.
	Rudolf, 14. V.
Lobenstain .	Christina, 4. V.
Mämling . .	Jörg, 12. XII.
Michelstetter	Ulrich, 12. V.
Mühlheim. .	Hans, 11. XII.
Mühlwanger	Marte, 2. VI.

Oherhaymer	Michael, 30. VIII.	Schönauer	Erasmus, 18. VII.
Rohrbach . .	Ulrich, 30. VIII.	Sintzinger	Lienhard, 25. XI.
Ror (Raurer)	Agnes, 25. X.	Strasser . . .	Balthasar, 5. V.
	Chnnigund, 18. IV.	Wasner . . .	Elisabeth, 20. III.
	Johannes, 8. VII.		Friedrich, 20. III.
	Otto, 11. XII.	Winkler. . .	Wolfgang, 4. IV.

F. Edle und Bürger ohne Angabe des Familiennamens.

Alram, 14. I.
Andreas, 16. VII.
Arnold, 14. I.
Berchtold, 22. VI.
Dietrich, 6. IX.
Dnring, 9. I.
Eberlind, 14. I.
Ebrand, 26. I.
Erimhert, 28. I.
Georius, 22. VI.
Gerbirgis, 19. II.
Gewoldus, 29. I.
Gewolfus, 10. II.
Gnmpold, 19. I.
Harlnng, 18. II.
Helmhard, 24. V.
Heinrich, 8. VI., 3. IX.
Iringard, 15. I.
Irinhard, 29. I.
Mathild, 18. II.
Richza, 18. I.
Siboto, 28. I.
Walchnn, 19. I.
Witigo, 28. I.
Wolfger, 18. II.
Wolfmar, 10. IV.

G. Personen, welche auf widernatürliche Art geendet haben.

Artolf, 2. XII.
Pabo, 18. VI.
Pernger, 24. I., 20. VII.
Chnnrad, 26. I., 25. II., 9. VII., 12. VIII., 23. XII.
Dietmar, 15. IX., 12. X.
Eberhard, 13. VI.
Engelmar, 30. III.
Engelschalk, 27. VI.
Friedrich, 7. III., 14. III., 1. V., 12. VII., 29. VIII.
Godfried, 9. VIII.
Heinrich, 5. I., 29. IV., 8. V., 4. VIII., 17. VIII., 27. XI.
Hartun, 22. VII.
Herand, 11. IV.
Johann, 13. V., 18. X.
Leo, 11. I.
Leotherus, 21. VIII.
Lentwin, 16. II.
Markward, 8. III.
Otaker, 24. V., 22. VIII., 27. IX.
Otto, 8. II., 2. III., 16. IV., 5. (?) XII.
Ortolf, 10. II., 30. IV.
Richer, 20. V.
Rndolf, 21. XII.
Starkand, 3. IX.
Ulrich, I. IV., 18. VIII.
Walchnn, 12. II., 18. XI.
Wernhard, 5. I.
Wolfhard, 10. VIII.
Wolfram, 7. XI.

Ausgegeben am 29. April 1895.

Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundachtzigster Band.

Zweite Hälfte.

Mit sechs Karten.

Wien, 1895.

IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S SOHN
BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE

DER

HUSITISCHEN BEWEGUNG.

V.

GLEICHZEITIGE BERICHTE UND ACTENSTÜCKE ZUR AUSBREITUNG DES WICLIFISMUS IN BÖHMEN UND MÄHREN VON 1410 BIS 1419.

GESAMMELT UND

MIT KRITISCHEN UND ERLÄUTERNDEN ANMERKUNGEN

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANN LOSERTH,

PROFESSOR DER GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

Digitized by Google

Einleitung.

In dem hier vorliegenden fünften Theile meiner Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung lege ich zunächst eine Gruppe von gleichzeitigen oder zeitlich nahestehenden Berichten über die Lebensführung und den Tod des Magisters Johannes Hus und Hieronymus von Prag vor, die ich zum Theile schon vor Jahren in mährischen und steirischen Bibliotheken und Archiven gesammelt habe. Sie sind entweder wie z. B. der aus Vorau stammende Bericht bisher ganz unbekannt gewesen oder wie die drei anderen aus Prag und Raigern stammenden nur in späteren Ueberarbeitungen veröffentlicht worden. Diese sind aber nicht genau.

Eine zweite Gruppe von Schriftstücken, die ich in verschiedenen Bibliotheken und Archiven zu Rom, Wien, Brünn, Raigern und Prag gesammelt und copirt habe,[1] enthält Documente, welche sich auf die Verbreitung des Wiclifismus in Böhmen, vornehmlich aber in Mähren, beziehen. Einige von ihnen waren auch bisher schon bekannt, werden aber hier zum ersten Male in ihrer correcten Gestalt aus den betreffenden Registerbänden des vaticanischen Archivs in Rom mitgetheilt. Die Stücke 20—27 haben auch vom politischen Standpunkte aus eine grosse Bedeutung. Sie betreffen den Streit des Bischofs Johann (des Eisernen) von Leitomischl mit dem Domherrn Aleš von Wischehrad um das Olmützer Bisthum. Indem ich sie mittheile, löse ich ein Versprechen ein, das ich vor zwei Jahren

[1] Es sei mir gestattet, wenigstens hier in einer Note dem Danke Ausdruck zu geben, den ich den Vorständen und Beamten des vaticanischen Archivs, vornehmlich Herrn Denifle, dem Vorstande der Wiener Hofbibliothek Herrn Hofrath Prof. Dr. W. v. Hartel, der Direction der Prager Universitätsbibliothek und den hochwürdigen Herren Aebten von Vorau und Raigern schulde.

in der Ausgabe des Granum Catalogi praesulum Moraviae (Archiv f. österr. Gesch. 78, 96) gegeben habe.

Was die Stücke der ersten Gruppe betrifft, so liegt das erste in der Vorauer Handschrift Nr. 335 (alt 94) vor. Sie gehört dem 14. Jahrhundert an, ist auf Pergament geschrieben und enthält ausser dem Bericht über die Abdankung Gregors XII. und der Verurtheilung des Hus noch Schriften Anselms von Canterbury: Cur Deus homo etc. Die Vorgänge der 14. Session des Concils werden bei aller Knappheit in der Darstellung doch ziemlich vollständig gegeben. Der Standpunkt des Schreibers ist gekennzeichnet durch die Worte: censure . . . inter pontifices nostre obedientie et dictum Gregorium fulminate . . . Dass der Schreiber an den Verhandlungen des Concils irgendwie betheiligt war, sieht man aus der Bemerkung: ‚Kurz, wenn man nutzloser Weise dem Hus Gelegenheit zur Antwort gegeben hätte, wäre an diesem Tage die genannte Sitzung nicht beendet worden.‘ Trotzdem findet sich in der Erzählung ein Irrthum, indem der Erzbischof von Mailand als derjenige bezeichnet wird, welcher über das Thema ‚Corpus conteratur peccati‘ gepredigt habe, während es in Wirklichkeit der Bischof von Lodi war. Der Bericht über das Benehmen des Hus weist einige bisher nicht bekannte Züge auf. Es mag ja wahr sein, wenn gesagt wird: Territus dicta sentencia incepit in voce deficere nimium et loquela. Und die Worte selbst: ‚O Deus omnipotens, qualis sentencia contra me miserum est lata‘ werden auch richtig sein. Man sieht nicht, dass der Berichterstatter diese Dinge erzählt, um den Muth Husens als schwächlicher darzustellen, als er wirklich war. Dessen Beherztheit tritt vielmehr in den folgenden Bemerkungen deutlich hervor, wo er Hus, da ihm das Priestergewand angezogen wird, um ihm dann wieder feierlich genommen zu werden, sagen lässt: ‚Et ubi est iam Pilatus, qui duceret mihi vestes Christi?‘ oder indem er ihn feierlich seine Unschuld und dass er niemals etwas gegen das Evangelium und die heil. Doctoren gepredigt habe, betheuern lässt, oder endlich, indem er ihn die Gründe, um derentwillen er nicht abschwören dürfe, auseinandersetzen lässt.

Leider ist dieser Bericht — gewiss einer der werthvollsten unter allen, die wir über den Tod des Hus haben — nicht vollständig erhalten. Caetera, heisst es an einer Stelle, require in fine libri. Dort sind aber zwei Blätter herausgerissen, und so

endet der Bericht bei dor Erklärung des Hus, weshalb or bei seinen Lehren verbleiben müsse.

Den guten Ruf Husens gegen die Ausstreuungen seiner Gegner nimmt die zweite der unten folgenden Nummern ‚Ausschreiben der Prager Universität an verschiedene Königreiche und Länder' über die vortreffliche Lebensführung des Hus und Hieronymus kräftig in Schutz. Das Stück, einer gleichzeitigen Handschrift (in Raigern) entnommen und ganz im Stile der sonstigen von der Universität in dioser Sache ausgegangenen Schreiben gehalten, ist vom 23. Mai 1416 datirt. Husens Lebensführung sei von seiner zartesten Jugend an eine so reine und vortreffliche gewesen, dass Niemand von so vielen Leuten, unter denen er alltäglich gewandelt, ihn auch nur einer einzigen Sünde beschnldigen konnte. Es werden dann seine vortrefflichen Eigenschaften als akademischer Lehrer und als Prediger herausgehoben. Das allein sei zu beklagen gewesen, dass ihn wegen seiner Gerechtigkeit die Scheltworte der schlechten Menschen getroffen hätten. Seine Liebe zu den Armen sei ohne Grenzon und sein Eifer gegen trotzige Sünder erfolgreich gewesen. Vor Allem aber sei er bestrebt gewesen, den in Habsucht und Schwelgerei versunkenen Clerus zu seiner Pflicht und zu der Einfachheit der alten Kirche in den ersten Jahrhunderten ihres Bestandes zurückzuführen. So war er in Allem ein Lehrer ohne Gleichen. Man begreift, dass dieser Nachruf die Fehler dieses Mannes, deren er nicht weniger hatte als die von ihm bekämpften Gegnor, bei Seite lässt. Kürzer in der Form, aber in der Sache ebenso kräftig, tritt diese Schrift für den Magister Hieronymus ein. Auch er sei vornehmlich ein Eiferer wider den Stolz, die Habsucht, Ansschweifnng und Simonio des Clerus gewesen. Durch seinen Märtyrertod habe er über alle seine Gegner trinmphirt.

Dieser Bericht über Hus und Hieronymus ist in zahlreiche spätere Darstellungen übergegangen — bei der Autorität, welche die Prager Universität in den ersten Jahrzehnten der husitischen Bewegung hatte, eine ganz begreifliche Sache. Zu bedauern bleibt, dass sich darin nicht einige speciellere Züge finden, sondern Alles ganz allgemein gehalten ist.

Unter den Berichten über den Process und das Ende des Hieronymus nimmt die Narratio de Magistro Hieronymo Pragensi pro Christi nomine Constantiae exusto, welche

die Nürnberger Ausgabe der Monnmenta des Hus, II. Band, fol. CCCXLX[a]—CCCLIV[a] mittheilt, eine ganz eigenartige Stelle ein. Der Verfasser sagt: Damit die Wahrheit über diesen Hieronymus, der, einem zweiten Elias gleich, auf feurigem Wagen zum Himmel auffuhr, nicht verloren gehe: acta ipsius magistri Hieronymi ad Constantiense concilinm pergentis decrevi, tum ex visis per me inibi, tum et auditis, tum eciam ex hiis, qne mihi et aliis de Constancia veraciter et a veridicis, qui ea viderunt et audierunt, sunt intimata, scriptotenus stylo quamqnam inculto in unum redigere . . .

Der Autor sagt hier ausdrücklich, dass er aus mehreren Quellen schöpft: theils hat er die Dinge selbst gesehen und gehört, theils haben ihm Andere aus Constanz glaubwürdige Berichte von den Vorgängen daselbst zugeschickt. Nun, für die Theile vom Schlusse des dritten Capitels an, dann für das vierte, fünfte und sechste Capitel liegt die Quelle in der Raigerer Handschrift H, h, 17 vor. Dort findet sich ein Bericht: ‚De vita Jeronymi de Praga', der mit dem obgenannten grossentheils wörtlich übereinstimmt. Man vergleiche:

Cod. Rayhrad.:	Mon. fol. CCCLII[a]:
In qua audiencia plns quam XL articulis, subtilissime omnibus contra eum obicientibus, usque horam meridianam respondebat, articulos sibi nocivos negando commisisse et perpetrasse, asserens quod testes illi inique, mendose et calumpniose, prout emuli sui, adversus eum exposuissent.	In illa ergo audiencia die predicta a mane plus quam XL articulis, subtilissime omnibus contra ipsum obicientibus, usque horam meridionalem respondebat. Articulos nocivos et confictos negando se commisisse et perpetrasse, asserens quod testes illi calumniose et mendose, tamquam emuli sui, adversns eum deposuissent.

Oder die Stelle, wo von seinen Reisen die Rede ist:

Deinde totam suam vitam, quecunque sibi Parisius, in Heldeberg, in Colonia, in Praga, in Wienna, in Hungaria, in Russia, in Constancia seu in viarum itineribus acciderunt, et que	Deinde totam suam vitam, quecunque sibi Parisiis, Coloniae, in Heidelberga, in Praga, in Vienna, in Hungaria, in Russia et Constancia seu in viarum itineribus acciderant, et que

Digitized by Google

eciam in illis partibus et aliis commisit et perpetravit, potissime quomodo Theutunicos de Praga et regno Boemie conabatur cum adintorio extirpare . . .	eciam in illis partibus et alibi fecerit, potissimum quomodo Teutonicos de Praga et de regno Boemiae conabatur cum adintorio et regnicolis libertas procurare . . .

Von einer Eintheilung in Capitel ist in der Raigerer Handschrift keine Rede; an das vierte Capitel der Ausgabe schliesst sich ohne irgend einen etwa durch eine Ziffer deutlich gemachten Einschnitt gleich ‚Sabbato autem . . .‘ an. Ebenso ist es da der Fall, wo der Druck den Beginn des sechsten Capitels als solches kenntlich macht. Die Darstellung ist in der ursprünglichen Quelle viel conciser; man vergleiche:

Handschrift:	Druck:
Quo sermone completo iterum Ieronymus inter cetera . . .	Postquam vero dictum sermonem episcopus Laudensis iam dictus finivisset, ex tunc magister Hieronymus iterum . . .

Das Urtheil ist in der Handschrift gar nicht eingetragen, weil es ohnedies in seinem Wortlaute allerorten bekannt war. Davon, dass der locus supplicii genau derselbe war wie jener des Hus, findet sich in der Handschrift an dieser Stelle nichts, dagegen liest man gleich an der Spitze: Magister Ieronymus sabbato post Ascensionem Domini . . . in eodem loco, in quo sanctus vir magister Iohannes Hus est combustus, in ignis voragine diem suum clausit extremum. Von grossem Interesse sind die in dem Drucke fehlenden deutschen Worte: Lyben kinden u. s. w. In dem Drucke fehlen auch die wenigen tschechischen Worte, die Hieronymus vor seinem Ende gesprochen.

Vielleicht könnte man der Meinung sein, dass der vorliegende, aus einer gleichzeitigen Handschrift stammende Bericht nur ein Auszug aus einem anderen ist, der eben in dem Drucke vorliegt. Aber jener macht ganz den Eindruck des Ursprünglichen: er will Jemandem oder einer ganzen Corporation Nachricht über das Ende des Hieronymus geben und erwähnt dann auch nur jene Dinge, die nicht schon durch anderweitige Berichte bekannt waren oder bekannt gemacht wurden. Dann halte man noch folgende im Drucke fehlende

Digitized by Google

Stelle hinzu: ‚De qua revocatione non ambigo vos non latere.' Hier wird der Adressat angesprochen. Die Stelle zeigt, dass der Berichterstatter nicht auch den Widerruf im Wortlaut mitgetheilt hat, sonst würde es wohl heissen: ‚Worüber ich Euch schon früher unterrichtet habe.' Eine zweite im Drucke auch fehlende Stelle, die an den Adressaten gerichtet ist, lautet: Materiam sermonis ipsius partim et non totaliter vobis enucleo. Zum Schluss findet sich eine noch bezeichnendere Stelle: Ista omnia sic fieri vidi et audivi, et si quis contrarium dixerit, nulli fidem adhibeatis. Anno domini 1416 die et horis quibus supra.

Es ist wahrscheinlich, dass der Herausgeber des 16. Jahrhunderts erst mehrere Berichte zusammengeschweisst hat. Dass ihm der obige vorlag, sieht man noch aus seiner Bemerkung: Is autem homo veridicus, qui nobis acta circa condemnationem et sentenciam ipsius magistri Hieronymi scriptotenus intimavit et Pragam destinavit, sic concludit: Ista omnia sic fieri vidi et audivi . . . Die Handschrift, aus der der Druck veranstaltet wurde, war aber keinesfalls die Raigerer; denn dieser fehlt ein ganzer Satztheil, der im Drucke vorkommt.

In der unten folgenden Nummer 4, einer Predigt über den Text: Glücklich sind die, welche Verfolgung tragen um der Gerechtigkeit willen, werden die ersten husitischen Märtyrer verherrlieht: Hus, Hieronymus und fünf andere, von denen drei in Prag und zwei in Olmütz starben. Von den Prager Märtyrern berichten die tschechischen Chroniken zum Jahre 1412 (Scriptores rerum Bohemic. III ed. Palacky, p. 15 = Geschichtschreiber der husitischen Bewegung III, 230): ‚Dann im Jahre 1412, Montag vor der heil. Margaretha, wurden drei Jünglinge wegen der Ablässe geköpft, weil sie den Priestern bei der Predigt über die Ablässe widersprachen.' Es wäre recht zu wünschen gewesen, dass die Gedächtnissrede für diese drei etwas Näheres über sie brächte, denn man weiss aus den tschechischen Chroniken, dass Hus weitläufig über sie und das Verdienst ihres Todes redete; auch gab es Darstellungen, die sich über sein Verhalten bei diesen tragischen Anlässen ausliessen: die Art und Weise aber, wie unten in den allgemeinsten Worten und Wendungen von den Verdiensten der drei Märtyrer gesprochen wird, lässt erkennen, dass der Prediger mit den Einzelheiten wenig vertraut war. Ueber die beiden ‚Märtyrer' von Olmütz berichtet der Stadtschreiber Wenzel von Iglau:

Digitized by Google

Et quia ipsius civitatis Olomucensis cives duos laycos, qui suprafati Iohannis Hus articulos erroneos predicabant contra domini Laczkonis capitanei in Moravia et aliorum baronum et terrigenarum (voluntatem), in Octava combustionis iam dicti Iohannis Hus forma iudicii spiritualis et secularis debita premissa comburere mandaverunt, ideo ipsi cives Olomucenses tam a Boemis quam a Moravis illi secte heretice acquiescentibus pre omnibus aliis civitatibus persequebantur (sic) . . .[1] Von anderer Seite liegt ein Brief vor, den die Universität von Prag dem Statthalter Lacko von Kravař sandte und in welchem sie über das Vorgehen der Olmützer bittere Klage führte.[2] Aus einer gleichartigen Wendung ist zu entnehmen, dass dieser Brief dem Prediger nicht unbekannt war. Auch Wenzel von Iglau kannte ihn und nahm einige Worte daraus.

Am längsten verweilt der Prediger bei dem Lob des Hus, etwas kürzer ist das des Hieronymus.

Das ganze Stück ist schon in der ersten Ausgabe der Monumenta Ioannis Hus (Nürnberg 1558) abgedruckt worden. Aber diese Ausgabe — heute schon sehr selten — ist wenig correct. Es gibt Fehler darin, die als sinnstörende bezeichnet werden müssen. In der Handschrift — Cod. univ. Prag. VIII. G. 13, fol. 174 ff. — lautet z. B. eine Stelle: Et tercio tangendum est utrumque, id est, aliqualiter, quomodo quidam nostri presentis temporis, nobiscum in morum honestate conversati, utraque predicta paciencia passi sunt . . .

In der Ausgabe lautet die Stelle dagegen: Et tercio tangendum est utrumque. Quomodo quidam nostri preteritis temporibus nobiscum in morum honestate conversati utramque paciencie persecucionem passi sunt . . .

In dem ersten Falle würde der Berichterstatter ein Mann sein, der unmittelbar unter dem Eindruck der Ereignisse seine Darstellung niedergeschrieben hat; im zweiten erzählt er, was er in längst vergangenen Tagen erlebt hat. Allerdings kommt auch im Druck später eine Stelle zum Vorschein, die wieder der der Handschrift nahesteht; denn es heisst dort: Tercio, ut dixi, tangendum est, qualiter quidam nostrum presentis temporis . . . Ich habe auch diesen Bericht schon vor Jahren

[1] Mitth. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 19, 88.

[2] Documenta mag. Ioannis Hus, p. 561/2.

Digitized by Google

copirt und meine, dass bei den zahlreichen Textesänderungen, die er im Drucke erlitten hat, ein Wiederabdruck in correcter Gestalt erwünscht sei. Gleichwohl bin ich der Ansicht, dass es nicht nöthig ist, die ausgedehnten theologischen und moralischen Betrachtungen, die fast vier Folioseiten fassen, mit abzudrucken. Man wird sich auf die Wiedergabe des Thatsächlichen beschränken dürfen. Die zahlreichen Varianten im Drucke sind vielleicht auf sogenannte Textesverbesserungen des Herausgebers, nicht schon auf das Vorkommen in einer gleichzeitigen Handschrift zurückzuführen. Die Varianten sind oft auch in kleineren Dingen nicht unerheblich; im Druck liest man beispielshalber: sed alia reportabat; die Handschrift hat das richtige: sed odia reportabat...

Die Verehrung dieser neuen ‚Heiligen' durch die Husiten, die in folgerichtiger Durchführung der Lehren Wiclif's von einer Heiligenverehrung überhaupt absehen müssten, ist schon den katholischen Zeitgenossen in Böhmen und den Nachbarländern aufgefallen.[1]

Die folgenden Nummern gehören der zweiten Gruppe an. Sie enthalten Briefe und Acten, die mit der Ausbreitung des Wiclifismus in Böhmen und Mähren in Zusammenhang stehen. Gleich das erste Stück (Nr. 5), eine feierliche Bannbulle Alexanders V. (de dato Bologna, 20. März 1410) gegen alle Ketzer seiner Zeit enthaltend, entnommen dem betreffenden Registerbande dieses Papstes im vaticanischen Archive, hat für uns ein grosses Interesse, nicht so sehr durch das, was sie enthält, als vielmehr durch das, was ihr fehlt. 1410, da war ja längst die Verurtheilung Wiclif'scher Lehrsätze und Schriften in England und ausserhalb Englands erfolgt, seit sieben Jahren führte die Kirche einen schweren Kampf mit dem böhmischen Ableger des Wiclifismus, ohne auf irgendwelche Errungenschaften hinweisen zu können; in eben diesem Augenblicke begann der Wiclifismus in Böhmen eine Wendung zu nehmen, die ihn viel gefährlicher machte, als er jemals in England gewesen, und

---

[1] Ludolf von Sagan macht sich lustig, dass die Husiten noch den Heiligenkalender benützen: Si enim ordinaciones ecclesie non recipiunt, quid de festo beati Marcelli sciunt? Ipsa quippe ecclesia est, que nonnullos, qui de hoc seculo transierunt ascribens sanctorum cathalogo eorum festivitates vel commemoraciones instituit et certis diebus has esse peragendas fidelibus suis iniunxit...

Digitized by Google

schon traten die dem bestehenden Kirchenregimente feindlichen Kräfte in England und Böhmen in Verbindung und richtete Sir John Oldcastle seine aufmunternden Schreiben an die ‚Freunde und Liebhaber des Evangeliums‘ in Böhmen und forderte König Wenzel auf, sie kräftig zu unterstützen:[1] und trotz alledem wird in der Bannbulle der Wiclifismus mit keinem einzigen Worte erwähnt — weder der böhmische, noch der englische. Soll man annehmen, dass jene Bewegung, die schon bis dahin, und noch mehr später, viel Blut und Thränen kostete, in Rom nicht die genügende Würdigung fand?

Jene Bulle besass allerdings eine seit langer Zeit feststehende Form; in dieser wurde sie von Zeit zu Zeit der christlichen Welt verkündigt, aber man sollte meinen, die Noth der Zeit hätte es mit sich gebracht, dass man über den alten Ketzereien, die hier verflucht werden, nicht der nenen vergessen hätte, mit denen man ja eben im Kampfe lag.

In diesen Kampf versetzt uns die folgende Nummer, die mit dem in Prag im Mai des Jahres 1412 ausgebrochenen Ablassstreite in engstem Zusammenhang steht und Absolutionsformeln u. dgl. enthält.[2]

In den Kampf der Curie gegen den Wiclifismus in Böhmen versetzen uns auch die Nummern 7—9. In der ersten befiehlt Johann XXIII., dass der Dialogus, Trialogus nebst mehreren anderen nicht ausdrücklich genannten Schriften Wiclif's in Folge eines Beschlusses des allgemeinen in Rom abgehaltenen Concils dem Feuer übergeben werden sollen. Zu dieser Bulle hat Hus bekanntlich eine ansserordentlich scharfe Glosse geschrieben,[3] worin er sich namentlich über die Angabe, dass der Beschluss in einem allgemeinen Concil gefasst worden sei, lustig macht: ‚Das sei nur ein Winkelconvent gewesen‘: ubi non catholici praelati de regnis orbis, sed pauci, monachi symoniaci, fuerunt

---

[1] S. meinen Aufsatz ‚Ueber die Beziehungen zwischen englischen und böhmischen Wiclifiten in den beiden ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts‘. Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XII, 13—15.

[2] ‚Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung‘, IV, Arch. f. österr. Gesch. 75, 295 ff.

[3] Sie ist nach der Wittingauer Handschrift A. 16 abgedruckt bei Palacky, Documenta magistri Ioannis Hus, p. 470—471, nach dem besser überlieferten Stück im Wiener Cod. 4941 in den Mitth. d. Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 25, p. 331—335.

presentes, legis Dei et veritatis emuli manifesti. In dem nächsten Stücke (Nr. 8) erlässt Johann XXIII. ein allgemeines Verbot der Bücher Wiclif's. Diese sollen fortan weder in Latein noch in der Volkssprache gehalten und gelesen werden.

Dieses und das vorhergehende Stück sind noch aus einem anderen Grunde von Interesse: sie sind von den noch heute erhaltenen oder wenigstens von den bisher aufgefundenen Actenstücken des vaticanischen Archivs die ersten, in denen Wiclif's Name überhaupt genannt ist. Weder in den Registerbänden Gregors XI., noch auch in denen Urbans VI., welche letzteren freilich nur in Trümmern auf uns gekommen sind und von denen gerade die wichtigsten fehlen, wird er irgendwie erwähnt. In hundert und mehr Stücken dieser Zeit wird von den Einkünften des Papstes in England gesprochen, sehr zahlreich sind die den Collectoren und Subcollectoren gegebenen Weisungen: wenn man nun weiss, wie Wiclif und die ihm anhängende Partei über die päpstliche Finanzgebahrung in England dachte, sprach und schrieb, so erwartet man bei jedem derartigen Schriftstück Weisungen an die Prälaten, wie sie sich gegen derlei Angriffe verhalten sollen — man findet sie nicht. Nicht einmal jene fünf Bullen, die Gregor XI. am 22. Mai 1377 in Santa Maria Maggiore gegen Wiclif schleuderte und die erst die volle Wucht seiner Angriffe auf Rom und das bestehende Kirchenregiment hervorgerufen haben, sind in den vaticanischen Registern aufzufinden, trotzdem sich Stücke von demselben Tage und demselben Orte vorfinden. Unter diesen Umständen könnte die Thatsache, dass die erwähnte Bulle Alexanders V. vom 20. März 1410 von allen möglichen Secten und Ketzereien spricht, ja selbst die Obödienzen Gregors XII. und Benedicts XIII. nicht verschont, während der englische und böhmische Wiclifismus leer ausgeht, noch umsomehr in dem oben angedeuteten Sinne gedeutet werden. Und doch ist dem nicht so. Wir wissen aus dem Studium der Register Gregors XI., dass kaum ein zweiter Papst für die Reinhaltung der Lehre so viel Sorge trug als dieser: wir kennen sein Vorgehen in der Angelegenheit des Wiclifismus; nicht weniger energisch — und doch in gewissem Sinne mild — trat er den Ketzereien in Venaissin und anderen Orten Frankreichs entgegen, eiferte er gegen einige Sätze des Sachsenspiegels und zürnte er dem Böhmen Milič. Es ist also wohl nur zufällig, dass gerade das den Wiclifismus betreffende Acten-

Digitized by Google

material in Rom nicht mehr vorhanden, die unten mitgetheilten Stücke aus dem vaticanischen Archiv demnach die ersten sind, in denen dort Wiclif's und, wie man sieht, schon im Zusammenhange mit Hus gedacht wird.

Die nächste Nummer (10) enthält den Geleitsbrief für den Begleiter des Hus auf der Reise zum Concil, Heinrich von Chlum auf Latzembock; auch die folgenden gehören in die Zeit des Constanzer Concils; Beachtung verdient besonders Nr. 13: ‚Beschlüsse König Wenzels und seines Rathes über die Herstellung des kirchlichen Friedens in Prag im Jahre 1416'. In einzelnen Punkten stimmt dies Stück mit jenem überein, das Palacky als ‚Conventum archiepiscopi cum universitate studiorum Pragensi' abgedruckt hat.

Unter den Gegnern der Husiten in Mähren that sich vornehmlich die Stadt Olmütz hervor: sie wird denn auch in Nr. 15 vom Concil für diese ihre Haltung mit Lobsprüchen reich bedacht — den Auftrag, die Decrete gegen die Communion sub utraque zu verkünden, vollzog in der Prager Erzdiöcese der Bischof Johann (der Eiserne) von Leitomischl als vom Concil hiezu erwählter ‚iudex commissarius' (Nr. 16) am 29. October 1416, indem er zunächst dem Prager, Olmützer und Leitomischler Domcapitel die erforderlichen Aufträge ertheilte. Dem Auftrage kam der Erzbischof von Prag am 10. Jänner 1417 nach, da er die Decrete des Concils in seiner Erzdiöcese publiciren liess. Zunächst wurden die Archidiakonate verständigt und beauftragt, die Befehle des Concils den Dechanten und Pfarrern zu übermitteln.

Von besonderer Wichtigkeit ist Nr. 18: der Rector und die Gesammtheit der Professoren der Prager Universität fordern alle Gläubigen auf, sich an die alten Lehren von den Fürbitten, der Bilderverehrung u. s. w. zu halten. Hier war nämlich der Punkt, an dem sich die husitischen Parteien schieden: die gemässigte warf endgiltig Ansichten und Ueberzeugungen hinweg, die sie seit Jahren mit grösserem oder geringerem Eifer verfochten hatte, und näherte sich der alten Kirche, die strenge Partei der Taboriten hob das Banner, das jene hatte sinken lassen, auf und kämpfte fortan mit dem grössten Eifer für — den reinen Wiclifismus. Denn diesen ganzen Ceremoniendienst in der Kirche, die Segnungen des Salzes, des Wassers, des Taufbeckens, die Bilderverehrung, die kirchliche Lehre vom

Digitized by Google

Fegefeuer, die Feier des Gottesdienstes u. s. w. lehnen die Taboriten mit den Worten und Motiven Wiclif's ab, während die Prager und an ihrer Spitze die Universität zu der alten Lehre zurückkehrt. Während jene sich nur an die primitiva ecclesia halten wollen, nehmen diese auch die Unterweisung der ecclesia moderna an und halten die Fürbitten für die Todten, die Verehrung der Bilder, die Weihen des Wassers, Salzes, Wachses, des heil. Feuers, der Palmen, der Lebensmittel, das Räuchern mit Weihrauch, die Besprengung mit geweihtem Wasser und den ganzen Ceremoniendienst, wie ihn die alte Kirche kennt, für etwas durchaus Gebotenes. Hier ist also die Linie, die den Husitismus vom Wiclifismus trennt.

Unter allen den Husitismus betreffenden Schriften nahm der Widerruf jener verleumderischen Anschuldigung, die sich Peter von Uniczow nach der Meinung seiner Gegner zu Schulden kommen liess, einen vornehmen Rang ein. Er findet sich in alten Handschriften oft genug, und zwar nicht blos in lateinischer, sondern auch in böhmischer und deutscher Sprache.[1] Mit diesem Widerruf, der am 13. März 1417 im Collegium Carolinum geleistet wurde, und von dem der Widerrufende selbst betheuerte, dass er, was ihm die Katholischen nicht glaubten,[2] ein ganz freiwilliger[3] sei, steht ein sich unmittelbar anschliessender Universitätsact von grosser Feierlichkeit in Verbindung. Er wird namentlich deswegen mitgetheilt (Nr. 19), weil er einige Erinnerungen aus früheren Zeiten enthält; doch genügt es, einen blossen Auszug zu geben, da der grössere Theil des Schriftstückes nichts Anderes als rednerischen Schmuck über das Thema vom verlorenen Sohn enthält und der Text übrigens auch sehr verderbt ist.

Viele auf die Verbreitung des Wiclifismus in Mähren bezügliche Stücke finden sich in einigen Handschriften des mäh-

---

[1] S. Loserth, Hus und Wiclif, S. 296.

[2] Captivato fratre Petro ... post afflicciones varias unum e duobus eligere coegerunt, ut vel revocet que contra eosdem magistros vel contra Wiclif Anglicum predicaverat vel in eorum manibus ultimum debitum mortis exsolvat. Pauper homo, volens tantam crudelitatem evadere veritatem pluries a se predicatam coram astantibus omnibus in collegio Karoli publice revocavit ...

[3] Profiteor libera et spontanea voluntate ....

Digitized by Google

rischen Landesarchivs und wurden von mir 1889 in Brünn, dann nochmals in Czernowitz und zuletzt in Graz durchgesehen. Von diesen Handschriften beansprucht der Cod. 358 der Cerronischen Sammlung eine besondere Beachtung. Sie enthält eine Menge von Tractaten und Actenstücken zur Geschichte der Concilien von Constanz und Basel. Ein Vorlegeblatt zählt den Inhalt auf:

1. Tractatus domini Stanislai de Znoyma contra articulos Wickleffi. S. 1—102.[1] Daran schliessen sich die 45 Artikel Wiclif's selbst (S. 103—155).

2. Colleccio variarum decisionum a curia Romana ab anno 1376—1381 emanatarum, curia et studio domini Wilhelmi Horbroch Alemanni dictae curiae (quae alias sacra Rota vocatur) auditoris (S. 117—417).

3. Vocabularium iuris canonici (S. 419—450).

4. Compendium decretorum (S. 453—520).

5. Tabula auctoritatum et sentenciarum biblie inductarum in compilacionibus . . . Iohannis Calderini . . . (S. 520—635).

6. Sermo in festo s. Augustini (S. 634—637).

7. Tractatus Iohannis Polmar contra veritatem agnitam conscriptus et domino Cracoviensi destinatus (S. 639—688).

8. Tractatus Iuliani (Caesarini) magis perniciosus et plus furiosus contra concil. Basil. (S. 688—796).

9. Determinacio universitatis Cracoviensis (S. 797—846).

10. Responsio ad litteras Eugenii IV. divulgata 13. Jan. 1443 (S. 847-869).

11. Literae Alamanni in causa Alsonis et Iohannis episcopi Luthomisslensis de dato 1417 Juni 16. (S. 871—877).

12. Literae Brandae cardinalis in causa eadem (S. 879 bis 882).

13. Alamannus cardinalis electionem Alsonis nullam declarat (S. 883—887).

14. = 11.

15. Capitulum Olomucense de Hussitis in dies crescentibus conqueritur (S. 897-898, 911—912).

---

[1] Von diesem Tractate liegt das Concept in einer anderen Handschrift des landständischen Archivs in Mähren vor. Der Tractat selbst wurde nach Polen, Schlesien und anderen Orten stark verbreitet, daher er in vielen anderen Handschriften noch zu finden ist.

Digitized by Google

16. Media ad obviandum erroribus in causa unionis in conc. Const. (S. 899—900, 909).

17. Literae Simonis de Praga in causa Wilhelmi de Korthelongen (S. 901—902).

18. Literae in eadem causa (S. 903—906).

19. Literae concilii Constanciensis ad cives Brunnenses de damnacione et supplicio Iohannis Hus (= Palacky, Documenta mag. Ioh. Hus 568—572).

20. Literae Iohannis papae de sede concilii. Dat. Laude II. Id. Dec. pont. a. IV.

21. Appellacio Wilhelmi Korthelongensis, canonici Olomucensis ad archiepiscopum Pragensem (S. 917—918).

22. Literae Przemislai regis in quibus antiqua privilegia Olomucensis ecclesiae confirmat (S. 919—922).

23. Literae conc. Const. ad cives Olom., in quibus pro fide laudantur (S. 925).

24. Bulla Bonifacii IX. in qua declarat, quod omnia beneficia clericorum camere apostolice . . . sunt disposicioni sedis apost. reservata etc. (S. 927—936).

25. Instrumentum publicum a curia Romana emanatum contra Buskonem de Gynin de possessione canon. Olomuc. (S. 937—954).

26. Bulla Martini papae de extirpendis hereticis a Iohanne episcopo Olom. promulgatur (S. 954—955).

27. Literae Witoldi regis (S. 956).

28. Bulla Alexandri V., in qua omnes processus occasione et pretextu scimatis tolluntur de dato 28. Iuli 1409 (S. 957 bis 961).

29. Literae continentes litem Mathiae de Gewicz contra Wilhelmum de Kortelongen (S. 963—966).

30. Appellatio Przibiconis de Othlochowitz ad concil. Constanciense pro parte Alssonis (9. 967—970).

31. Conpulsoria domini Wilhelmi Kortelongensis canonici eccl. Olom. contra Albertum Creyenberg (S. 963—975).

32. Credentia Swictlici de Rakuska pro parte Przibiconis ad ep. Luthmisslensem (S. 977—978).

33. Iohannes Swietlik appellationem contra Iohannem episcopum ad valvas ecclesiae cathedr. Olom. affigit (S. 979—980).

34. Fragmentum pertinens ad litem domini Wilhelmi de Korthelongen (S. 981—983).

Digitized by Google

Die letzten acht Blätter enthalten verschiedene kleinere Stücke religiösen Inhalts: Auszüge und Predigten, Stellen aus den Kirchenvätern u. A. Vorn ist auf einem Schutzblatt eine Urkunde für Nicolaus Polkenhain, altarista ecclesie Glogoviensis von 1389.

Der Codex stammt, wie aus dem schwarzen Einbande zu sehen ist, aus einem Karthäuserkloster, und zwar aus jenem, dem Stephan von Dolein, der bekannte und berühmte Gegner des Hus, angehörte; die einzelnen Aufzeichnungen sind grossentheils gleichzeitig.

Unter den zahlreichen Stücken, welche dieser Codex enthält, sind zweifellos jene die wichtigsten, die sich auf den Streit zwischen dem Bischof Johann von Leitomischl, postulirtem Bischof von Olmütz, und seinem Widersacher Albert (Aleš), Domherrn von Wischehrad, beziehen und nicht wenige Angaben über die Ausbreitung des Wiclifismus in Mähren enthalten. Gleich die erste Nummer enthält hierüber die beweglichsten Klagen: ‚In Mähren finde die Ketzerei der Wiclifiten und Husiten allenthalben Eingang; sie werde durch mehrere Herren und Ritter und einzelne geringere Leute (populares) gefördert, man verachte die Sacramente der Kirche, die Schlüsselgewalt, mache sich über die kirchlichen Censuren lustig, erweise den Oberen keinen Gehorsam, einzelne Barone halten Priester, die ihnen das Abendmal nnter beiden Gestalten reichen, was zum Hohn der Beschlüsse am Constanzer Concile geschehe. Einige taufen die Kinder in Fischweihern, Andere im Flusse, Excommunicirte halten auf freiem Felde, in Scheunen und anderen Orten die Messe, meist nicht auf geweihtem Altar; wieder Andere wollen von den canonischen Gebetstunden nichts wissen, gehen zn keiner Beicht, Einzelne preisen den Johannes Hus und Hieronymus als Märtyrer und richten ihnen, wie für verstorbene Gläubige, den Trauergottesdienst an, vergleichen sie an Verdienst und Opfer dem heil. Laurentius oder ziehen sie selbst dem heil. Petrus nnd anderen Heiligen vor.

Dagegen werden die katholischen Pfarrer aus ihren Stellen verjagt, ihres Besitzes beraubt, mancher erleide sogar an seinem Körper Unbill von Seiten der Husiten; viele werden getödtet, andere ertränkt: mit einem Worte, wenn das Concil nicht ernste Massregeln ergreife, sei Mähren ganz und gar der Ketzerei verfallen. Das Domcapitel habe die schwere Aufgabe, diese Uebel-

Digitized by Google

stände zu beseitigen, von seiner Seite nicht ausser Acht gelassen. Nach dem Tode des Patriarchen von Antiochia, Wenzels (Kralik),[1] des ständigen Commendators (perpetui commendatoris) der Olmützer Kirche, habe es an die Wahl eines Mannes gedacht, der sich im Kampfe gegen die Husiten bereits bewährt habe; das sei der Bischof Johann von Leitomischl. In der That war dieser der Einzige aus dem böhmischen Clerus, der bisher dem Vordringen des Husitismus kräftig entgegengearbeitet hatte. Man kennt die entschiedenen Massregeln, zu denen er schon damals gerathen hatte, als noch die Landessynode vom Februar 1413 die Herstellung des kirchlichen Friedens in Böhmen berieth.[2] Schon damals hatte er die Axt an die Wurzel anlegen zu müssen geglaubt und gemeint, dass die Quelle alles Aufruhrs im Lande verstopft, die verführerischen Predigten des Hus und seiner Genossen verboten, dessen Schriften mit dem Anathem belegt und an der Universität unter Magistern und Scholaren gründliche Ordnung gemacht werden müsse; ein Vicekanzler solle bestellt werden, der mit unnachsichtlicher Strenge ihre Vergehungen untersuche und strafe. Auch auf dem Concil war er in dieser Richtung thätig. Fünf Tage nach dem Tode des Hus mahnt er den Erzbischof von Prag zu kräftigem Vorgehen: man möge den Anhängern des Hus erst gütlich beikommen, ‚alioquin procedetur contra eos secundum canonicas sanccìones'.[3] Ihm stellte denn auch das Concil ein glänzendes Zeugnis aus: Cuius episcopi gesta non parva laude digna essent, si nos, quanta pro honore regis et regni Bohemie et catholice fidei tuitione seriose gessit, scribere curaremus.[4] Johann von Leitomischl war daher auch von den Husiten aufs Aergste angefeindet und sein Charakter nicht wenig verleumdet worden. Hatte doch noch Hus selbst nur wenige Tage vor seinem Tode seinen Getreuen in Böhmen da, wo er die Versammlung von Constanz einen Haufen von Simonisten nennt, geschrieben: Aderat ibi Iohannes episcopus Lutomyslensis, qui bis archiepiscopatum Pragensem emere conatus est; sed alii

[1] Wenzel Kralik starb am 12. September 1416. Vgl. über ihn namentlich das Granum Catalogi, p. 95.
[2] S. meinen Hus und Wiclif, S. 140.
[3] Doc. mag. I. Hus, p. 567.
[4] Ibid. 570—571.

licitatione eum superarunt.[1] Ihn traf zunächst der Hass der durch den Tod ihres Meisters erbitterten Husiten. Das Concil sah sich schon im August 1415 genöthigt, den Schutz der Güter des Leitomischler Bisthums Johann dem Jüngeren von Neuhaus anzuvertrauen. Von dem Bischof selbst wird gesagt: Qui pro magno honore illius regni et commodo solus inter praelatos ipsius regni in sacro concilio perduravit . . .[2] Nun war er derjenige, der, wie schon oben angedeutet wurde, auch die Decrete des Constanzer Concils gegen die Husiten zu verkünden hatte,[3] und der gesammte Clerus in Böhmen erhielt die Weisung, in diesem Vorgehen ihn zu unterstützen.[4] Noch zu Lebzeiten Wenzel Kralik's hatte Johann von Leitomischl mit diesem Vereinbarungen getroffen, die auf die Ausrottung des Husitismus Bezug nahmen. Es lag daher nahe, dass das Domcapitel von Olmütz diesen kampfbereitesten Gegner der Husiten auf den Bischofsstuhl von Olmütz berufen würde. Dann war die nothwendige Einheit in die Leitung der kirchlichen Interessen Mährens gebracht; diese Leitung zu übernehmen, war nach den eigenen Worten der Väter am Concil Niemand geeigneter: ‚quem alias veluti ex millibus electum ad regnum Bohemiae et marchionatum Moraviae huiusmodi propter opus istud salubre . . . legatum nostrum destinavimus . . .‘

Johann von Leitomischl wurde denn in der That schon neun Tage nach Kralik's Tode von einer Anzahl von Domherren postulirt, der Erzbischof von Prag von dem Geschehenen verständigt und das Concil um Bestätigung der getroffenen Wahl ersucht.[5] Es war nun aber bezeichnend, dass die Wähler drei Tage lang aus Furcht vor dem Könige Wenzel sich nicht getrauten, den Wahlact öffentlich bekanntzugeben,[6] denn man

[1] Ibid. 134.

[2] Ibid. 573—574.

[3] Ibid. 574—577.

[4] Ibid. 578—579.

[5] Post cuius obitum reverendissimus pater dominus Iohannes de Praga, episcopus Luthomisslensis XI. Kal. Octobris per decanum et canonicos residentes in episcopum et pastorem ecclesie Olomucensis est postulatus. Wenn man diesen Bericht des Granum Catalogi mit dem unten folgenden Actenstück vom December 1416 (Nr. 20) vergleicht, so sieht man, dass ihm das letztere zu Grunde liegt.

[6] Que postulacio per tridnum propter metum domini Wenceslai Romanorum et Boemie regis fuit occultata.

wusste, dass der König einen anderen Candidaten hatte, den Domherrn Albert oder Aleš von Wissehrad, der denn auch von einigen Domherren am 30. September gewählt[1] und bald darauf von dem Erzbischof von Prag confirmirt wurde.[2] Der Eid, den er vor diesem ablegte, der katholischen Kirche treu zu bleiben und die husitische Secte ausrotten zu helfen, wird unten (Nr. 27) nach einer Wiener Handschrift mitgetheilt. Während ihn die gegnerische Partei der Begünstigung der Husiten beschuldigt, schwört er hier, Keinen zu schützen, der des Wiclifismus verdächtig sei, und Alles zu thun, um diese Secte auszurotten.

Ueber die Vorgänge bei der Wahl des Aleš enthalten nun die unten mitgetheilten Actenstücke (Nr. 20—26) viele beachtenswerthe, bisher grossentheils unbekannte Einzelheiten. Es kam in der Diöcese zu einem länger als vier Jahre dauernden Streite, der erst nach dem Tode des Königs Wenzel durch einen Compromiss beigelegt wurde. Mit Hilfe des Königs gelang es Aleš und seinen Anhängern, von dem Bisthume ‚realen und actualen' Besitz zu ergreifen.[3] Schon im December finden wir ihn im Besitz des Bisthums.[4] Johann von Leitomischl hätte sich zwar, wie es in dem betreffenden Actenstücke heisst, mit bewaffneter Hand entgegensetzen können, habe es aber vorgezogen, die Entscheidung des Concils abzuwarten. Seine Anhänger wichen aus Olmütz und Mähren. In Olmütz konnten es die Husiten bereits wagen, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu nehmen. Ein Priester, Namens Johann, soll es ihnen — es waren ihrer acht — gereicht haben und Aleš zugegen gewesen sein.[5] Ja

[1] Das Grannm, dem untenstehenden Berichte folgend, sagt: Propter qnod alli canonici de Praga ad importunam instigacionem dicti regis in Olomucz descendentes pridie Kal. Octobris non obstante postulacione reverendissimi patris domini Iohannis per decannm et capitulum eis insinuata in destruccionem ipsius ecclesie perverse elegerunt qnendam Aissonem canonicum Wissygradensem in prostitucionem ecclesie Olomncensis ...

[2] ... Ipsiusque pretensam eleccionem reverendissimo patri domino Conrado archiepiscopo Pragensi presentarunt ... qui ... ipsum Alssonem ad dictam ecclesiam de facto confirmavit.

[3] S. unten das Stück vom 17. Februar 1417: Qui dominns Alsso virtute huius confirmacionis et institucionis ipsins ecclesie Olomncensis ac quorundam castrorum ... realem et actualem possessionem est assecutus ...

[4] et occupat die hodierna ...

[5] Pars Wyklefistarum et Hussiştarum ex pretensa eleccione et subsecuta pretensa confirmatione et bonorum episcopalium occupacione maxime

dieser soll sogar die Olmützer Bürger an dem gerichtlichen Einschreiten gegen die ‚Ketzer‘ gehindert und diese aus ihrer Haft befreit haben. Das Concil ernannte Johann von Leitomischl bis zur endgiltigen Entscheidung zum Administrator des Bisthums in allen weltlichen und geistlichen Angelegenheiten.[1] Der König Wenzel hingegen entsandte einen seiner Vertrauten (familiaris et servitor serenissimi principis) mit mündlichen und schriftlichen Weisungen nach Mähren (vive vocis oraculo ac eciam per certas literas), um die Verwaltung des Bisthums in seine Hände zu nehmen.

Am 17. Februar 1417 appellirte Przibico namens des Königs gegen den Bischof Johann, der gegen ihn den Process hatte einleiten lassen, an das Concil,[2] verständigte hievon seinen Gegner[3] und liess seine Appellation neben dem Eingange zur Olmützer Domkirche in Anwesenheit einer grossen Volksmenge anschlagen.[4] Das Concil sprach durch den Cardinal Alemannus dem Aleš die Administration des Bisthums ab und verurtheilte ihn (16. Juni 1417) zur Zahlung der aufgelaufenen Kosten.[5] Dieses Schriftstück hat schon deswegen eine grössere Bedeutung, weil man aus ihm ersieht, dass Aleš unter den Domherren einen grösseren Anhang hatte als sein Gegner. Als dessen Anwalt in dem Streite, den nun die vom Concil gesetzten Commissäre entschieden, fungirte jener Michael von Deutschbrod, den wir als den bedeutendsten Ankläger des Hus kennen.

Am 16. Juli erklärte der Cardinal Alemannus die Confirmation des erwählten Bischofs von Olmütz Aleš durch den Erz-

---

animata existit, ita quod ... in Adventu Domini proxime preterito quidam intraverunt ad ecclesiam et ibidem a quodam presbytero nomine Iohanne, presente dicto pretenso electo Alssone, sub utraque specie sacramenti communicaverunt.

[1] S. unten Nr. 21: Cui sacrum concilium ... male informati ... dantes sibi nudam administrationem ipsius ecclesie Olomucensis tam in spiritualibus quam in temporalibus.

[2] Nr. 21 unten: dominus Iohannes ... me Przibiconem per suas literas missivas, in quibus scripsit, quia ipse iam esset episcopus confirmatus, ut de dictis bonis sibi cederem ...

[3] Nr. 22.

[4] Nr. 23.

[5] S. Nr. 24: ipsumque Alssonem in expensis ... coram nobis legitime factis condempnandum ...

Digitized by Google

bischof Konrad von Prag für nichtig.[1] Aleš vertheidigte sich gegen den Vorwurf einer Begünstigung der Husiten in lebhafter Weise.[2] Martin V. bestätigte zwar am 14. Februar 1418 die Wahl Johanns, aber König Wenzel kümmerte sich wenig darum, er schützte Aleš nicht blos in dem Besitze des Olmützer Bisthums, sondern wehrte dem Bischofe Johann auch die Heimkehr nach Leitomischl, dessen Administration das Concil ihm neben der des Olmützer Bisthums belassen hatte.[3]

I.

Gleichzeitige und spätere Berichte über das Leben, die Verurtheilung und das Ende des Magisters Johannes Hus, beziehungsweise des Hieronymus von Prag.

Nr. 1.

Gleichzeitiger Bericht vom Constanzer Concil über die Abdankung Gregors XII. und die Verurtheilung des Magisters Johannes Hus.

(E cod. Vorov. 335 [ol. 94] non pag. man. coaev.)

Quarta die Iulii, in die videlicet sancti Ulrici episcopi proxime elapsa, in sessione publica Constancie in presencia regis Romanorum, cardinalium, patriarcharum et ceterorum snppositorum Karolus de Malatestis procuratorio nomine qnondam Gregorii XII. duas produxit bullas eiusdem, una videlicet roboracionis et confirmacionis, vocacionis et congregacionis concilii antedicti et secundam mandati pleni et irrevocabilis tractandi, faciendi et concludendi in factis unionis et informacionis ecclesie singula necessaria et opportuna, eciamsi congruerit per viam simplicis cessionis.

Quibus quidem bullis lectis et contentis in eisdem, per dictum concilium receptis, assumptis et gratancius auscultatis ac cardinalibus, patriarchis, officialibus totaque obediencia einsdem Gregorii per diffinicionem ipsius concilii nostris cardinalibus patriarchis officialibus et obediencie integre adunitis officium ipsius fuit sollempniter inceptum.

---

[1] S. unten Nr. 25.

[2] S. unten Nr. 26: Falsoque per eos conficto, quod dictus dominus Alsso dampnate Wiklefistarum secte adhereat . . .

[3] Frind, Kirchengesch. von Böhmen III, 173; Palacky, Gesch. Böhmens III, 1, 392.

Digitized by Google

Quo peracto premissis solempnitatibus in sessionibus fieri consuetis vicecancellarioque presidente per dictum Constanciense concilium fuerunt plurima et speciali(ter) sequencia diffinita:

Primo quod omnes processus sive censure etc. hinc inde inter pontifices nostre obediencie et dictum Gregorium fulminati sint cassi, irriti et inanes.

Item, quod constitucio dicti Constanciensis concilii nuper edita, videlicet quod nullus contendencium de papatu reelegi debeat in papam, non fuerit statuta dicto Gregorio in vilipendium et confusionem sui status sed propter pacem et alia christiano populo oportuna.

Item, quod rex Romanorum dicto Constancie(nsi) concilio debeat legitime cavere, ne in legacione sui ad Petrum de Luna et regem Arragonie velit et obligetur adhibere pro unione et reformacione ecclesie omnem diligenciam sibi possibilem sine fraude qualibet et dolo.

Item, quod rex Romanorum antedictus omnes principes et ceteros imperio subiectos et principaliter civitatem Constanciensem[a] sub pena panni imperialis, infamie, abieccionis, honoris et perdicionis feodorum omnium et bonorum teneatur inducere et eisdem striccius mandare, quod ipsum concilium in sui absencia[b] usque ad unionem et reformacionem ecclesie perfectam defendant.

Super quibus duabus immediate precedentibus constitucionibus ad statim due litere imperiales sub impensione sigillorum maiestatis eiusdem et sub datis diei prime Iunii erant lecte.

Item, quod non procedatur ad eleccionem summi pontificis sine requisicione voluntateque dicti concilii et consensu. Et si secus actum fuerit, taliter electus pro non papa ab omnibus Christi fidelibus teneatur. Et in premissis singulis constitucionibus iura positiva, diffiniciones conciliorum, consuetudines et alia ad oppositum faciencia penitus suspendebantur. Hii finitis Karolus (de) Malatestis surrexit de latere regis antedicti et premissa recommendacione recommendatoria ipsius Gregorii et interpretacione ipsius proprii nominis scilicet Angelus satis pulchra vivo vocis oraculo iuxta tenorem cuiusdam cedule procuratorio nomine dicti Gregorii non coactus nec corruptus, ut asseruit, sed pure propter Deum et pacem ecclesie cessit et renunciavit[2] papatui et eundem libere resignavit cum omnibus iuribus, possessionibus et ceteris dicto Gregorio competentibus in eodem optans exinde premium beatitudinis eterne sibi tribui in futuro.

---

[a] Cod.: civitati Constanc. . . . [b] Cod.: in esse in sui absencia.

[1] Cf. Labbe, tom. XVI, sess. 14, p. 227. — Zur Sache vgl. Royko, Gesch. der grossen allgem. Kirchenversamml. zu Kostnitz II, 245. [2] Die Renunciation bei Labbe, tom. XVI, p. 238.

Super quibus omnibus instrumentis more solito petitis *Te Deum laudamus cum Versiculo, Oracione et Benedicamus Domino* fuerunt devocius cum ingenti gaudio decantate campaneque singule Constanciensis civitatis pulsate et sessio prefata cum omnimoda concordia terminata.

Sexta die Iulii una sabbatorum in sessione publica dicti Constanciensis concilii, eciam in presencia regis Romanorum, cardinalium et ceterorum, de quibus supra, missa et invocacione Spiritus Sancti finitis Iohannes Huss in dicto sessionis medium ducebatur et archiepiscopus Mediolanensis[1] assumpto themate *Corpus conteratur peccati* pulchrum fecerat sermonem, in quo inter cetera introduxit, qualiter durante scismate multa mala in mundi circulo surrexerunt, scilicet symonie, rapine, usure, secte, hereses, ecclesiarum oppressiones et alia enormia infinita. Cum autem Dei providencia universo de gubernatore imperii esset mirabiliter provisum, idem gubernator ex sue dignitatis officio iuxta suam potenciam ultimam pro amocione, exstirpacione et evellacione dictorum malorum Deum naturam et ecclesiam ledentibus et opprimentibus esset non modico obligacionis vinculo astrictus.

Quo quidem sermone finito per dictum concilium inter cetera fuit diffinitum, quod in dicta sessione nullus, cuiusque eciam foret dignitatis, preeminencie aut status verbis, signis, nutibus aut factis sub pena excommunicacionis late sentencie, incarceracione duorum mensium et ceteris penis aliquem fecerit rumorem strepitum seu terrorem.

Dehinc CCLX articuli in libris Iohannis Huss virtualiter (?) contenti fuerunt reprobati per dictum concilium et dampnati, fuitque diffinitum dictos libros Huss et suorum sequacium debere per ordinarios locorum repertos ubilibet comburi. Post hoc attestacionem articulorum productorum contra Huss per dominum Wildungen auditorem palacii publicantur.

Ipse autem Huss ad quosdam articulos respondit se illos nunquam tenuisse, predicasse aut dogmatisasse, quosdam glossavit sophistice et satis pueriliter et quosdam dixit se more scolastico, non tamen assertive, in disputacionibus tenuisse. Et quorundam dixit se oppositum predicasse, et breviter: Si datus fuisset sibi locus respondendi inutiliter, cavillose et erronee, dicta sessio hac die non fuisset effectualiter completa.

Hiis terminatis contra dictum Iohannem Huss talis sentencia fuit lata, quod ipse Huss fuisset et esset verus hereticus, qui propter sui con-

[1] Nicht der Erzbischof von Mailand, sondern der Bischof von Lodi hielt die Rede; s. Labbe, In append. concil. Const. tom. XVI, p. 1323: Jacobi episcopi Laudensis oracio in supplicium Hussi habita.

tumaciam et incorrigibilitatem esset a gradu sacerdocii degradandus et cousequenter seculari curie tradendus. Sentencia itaque lata Huss mauibus et oculis in celum proiectis dixit: *O Deus omnipotens, qualis sentencia contra me miserum est lata.* Et territus dicta sentencia incepit in voce deficere nimium et loquela.

Et tunc statim offerebatur dicto Huss quidam ornatus sacerdotalis celebrandi divina officia missarum, que cum totum induisset, dixit: *Et ubi est iam Pilatus, qui dedueret mihi vestes Christi?* Et ascendit in altum eiusdem scampni, dicendo *quomodo contra Deum et iusticiam morti traderetur, cum esset bonus christianus et nunquam contra evangelica aut sanctorum doctorum*[a] *dicta predicasset aliquid.* Post modicum tamen, Deo ut puto disponeute, omnes suas hereses et errores fuit libere confessus, dicendo quod nollet abiurare articulos contra ipsum prolatos triplici ex causa:

Primo ne lederet suam conscienciam, secundo ne incurreret periurium et tercio ne populus scandalizaretur qui multus et plurimus foret cui oppositum predicasset. Cetera require in fiue libri.[1]

Nr. 2.

Ausschreiben der Prager Universität an ‚verschiedene Königreiche und Länder' über die vortreffliche Lebensführung des Hus und Hieronymus. Prag 1416, Mai 23.

Epistolam subscriptam universitas Pragensis post mortem magistrorum Iohannis Hus et Ieronymi ad diversa regna et terras testimonium perhibens de vita ipsorum et conversacione laudabili destinavit.

(E cod. arch. monast. Rayhrad. H. h. 17.)

Universis sancte matris ecclesie katholice filiis toto orbe terrarum diffusis, ad quos presentes litere pervenerint, rector universitatis studii Pragensis totusque cetus magistrorum unanimis salutem in Domino et narrantibus veritatem credere Dominique diligere equitatem. Etsi inter multas et arduas sollicitudines nostras et innumerabilium curarum instancias, que continuo in nostri pectoris archa versatur, positi sumus, illud tamen nos angit potissime, illud precipue nos impellit, ad id quoque maxime aciem mentis nostre dirigimus, sollerti studio iutendeutes et vacantes, ut, nostre universitati hactenus et semper inclite cura meliori

[a] Cod.: dictorum dicta.

[1] Dort sind aber zwei Blätter herausgeschnitten.

providentes, contra blasfemantos iusultus huuc modum referondi et huic clipeum utrumque oppouamus, quo in suis membris decentissima disposicione nnnc velut ante compositis firma, robore, fama virens et fulgida semper sit et illesa, et presertim cum necessitudinis caritas nos impellat, cogat utilitas, et quod magis accedit ad titulum, probitas ociam nostri mortui perurgeat[a] et honestas. Hinc est, quod specialis benivolencie animo super universitatis nostre divine memorie filio Iohanne de Hussinecz, Hus nuncupato, sacre theologie baccalaureo formato eximio, intendentes, ne tanti viri fama tepeat, sed cunctis gracior appareat fructumque ferens multiplicem cunctis redoleat plus suavis, et ne figmentis maculata contagio amplius serpat per fideles, sed ut pocius multorum corruat lingua emulorum inter infideles ex sinceris affectibus quibus solum Deum prosequimur et ipsius equitatem ore et corde absque menticulosa consciencia publice profitemur ad communem fidelium audienciam hec ea, que dicimus, eo ardencius cupientes pervenire, quo tanti viri conversacio intra nos quoad Deum et homines extitit maturior et omnibus Christi fidelibus reverendaque eius vita mox ab annis teneris semper sub nostris oculorum posita radiis ita fuit moribus sanctis iustituta, ut de eo culpam eciam unius criminis nemo nostrum sciat iustus publice profiteri. Cuius eciam intellectus magistralis perspicue nobis extitit mirabilis, ut in intelligendo velocior, in scribendo paracior et in respondendo cunctis aliis esset sublimior, in predicandoque ceteris autonomasice fervencior et melior apparerot, nec unquam in orroris perfidia anditus a nobis est inventus preter hoc, quod fuit sinistris malorum conviciis sepe pro iusticia laceratus. O virum ineffabilem, venerande prefulgentem speculo sanctitatis. O virum humilem, magne choruscautem radio pietatis, qui cunctis contemptor diviciis usque ad excessum suum pauperibus miuistrabat, qui genua pronus flectere ad egenos lectos non recusabat, qui lacrimis duros ad penitenciam provocabat animosque feroces ineffabili mulceudo dulcedine mitigabat, qui vicia geueraliter cunctorum diutine roborata presertim superbi, cupidi et opulenti cleri antiquis et oblitis scripturarum remediis, quasi novo quadam inveccionis et vite antidoto ex magne caritatis intentivo funditus exurebat apostolicisque innixus vestigiis tota sua cura primeve ecclesie mores in clero restaurabat et populo qui eciam in verbi fortitudine et sapiencia ceteros superabat in omnibus omnia exercens opera caritatis pure fidei et inviolabilis veritatis, et, ut brevius singula perstringamus, ipsum divini muneris specialis gracia uberioribus afflarat successibus, ita ut in omnibns fieret magister vite sine pari. Certe fecit in eo natura quod

[a] Cod. perurget.

potuit divineque munificencie graciosa effocit liberalitas, ut nedum virtuosus sed dici possit emphatice *ipsa virtus*. Quid ulterius dicimus? Pro certo res ipsa probat, aspera mors, quam a suis gravibus pacientissime pertulit inimicis fidissima subest testis, quod super fundamentum divine fortitudinis fuerit stabilitus, ea ferens operum procacissimarumque linguarum obprobria piis et sacris moribus semper a mundi exhordio infesta et inimica, que lugubris humane sortis fragilitas propriis viribus nullatenus posset sustinere. Equidem divina res fuit et ipsum robur solius divine firmitatis tot impia probra, tot improba supplicia, tot famas et infamias pro Dei veritate semper leto et ridenti vultu excipere et tanta pietate eciam quoad tyrannos immobiliter coruscare vitamque irreprehensibilem in omnibus indefessum morte acerbissima consumare. Hec igitur omnium Christi fidelium merito deferenda providimus oculis, ne fideles hunc virum prorsus virum iusticie aut quemque eius subambulum ac assecutorem dubiis derogacionibus in anime sue periculum velint maculare et falsa pro veris improbo more asseverare, quin pocius, si non dictis nostris credere, saltem dubia in partem meliorem velint detorquere, hoc unum optantes ex animo, ut sicut nobis factus est iustum prospicuumque exemplar in omnibus, ita fiat omnibus Christi fidelibus testis catholice veritatis.

Ceterum quidem de egregio philosopho magistro Ieronymo de Praga viro utique eloquentissimo et omnium arcium liberalium profundo scrutatore nobis innotescat ipsius nomen celebre et famam preclaram scienciam laudandam atque sublimem Parisiensi, Coloniensi et Heildebergensi universitatibus, quarum magister extitit testimoniis veritatis discucienda relinquentes, hoc ipsum publice corde et ore profitemur, quod ipse magister Ieronymus predictus vita et moribus in universitate nostra et regno Boemie laudabiliter conversatus et in fide catholica et orthodoxa multipliciter commendatus, pro voritate evangelica promulganda et sinistra nota predicti regni Boemie abolenda desudavit assidue, sicut ipse magister Iohannes Hus superbiam, avariciam, luxuriam et symoniam cum aliis criminibus notoriis presertim ipsius cleri arguendo patenter et intrepide detestando in Constancia mortem constantissime subiit et de omnibus inimicis suis gloriose triumphavit. In cuius rei evidenciam clariorem presentes literas sigillo nostro pendenti iussimus communiri.

Datum Prage in pleno concilio nostre universitatis studii predicti die XXIII^a mensis Maii anno domini 1416.

Nr. 3.

Gleichzeitiger Bericht über das Leben und den Tod des Hieronymus von Prag.

De vita magistri Ieronymi de Praga.

(E cod. arch. Rayhrad. H. h. 17, fol. 2.)

Magister Ieronymus sabbato post Ascensionem Domini hora quasi XI a media nocte computando in eodem loco in quo sanctus vir magister Iohannes Hus est combustus in ighis voragine diem suum clausit extremum.

Contra quem post revocacionem per ipsum pridem factam (de qua revocacione non ambigo vos non latere) centum septem articuli, ut laqueum quem inciderat nequaquam evaderet, de novo fuerunt producti et subsequenter per sufficientes testes probati. Ipse autem non tantum eisdem articulis in carceribus seu in loco privato respondere voluit, ymmo in iudices illos sibi in hac causa per concilium deputatos, quorum duo erant, nullatenus consentire volebat publicam et manifestam audienciam habere postulando.

Deinde sabbato ante Ascensionem in publica sessione in loco consueto ad respondendum articulis et attestacionibus eorundem predictis de mane in maiori ecclesia kathedrali coram pleno concilio fuit ei data.

In qua audiencia plus quam XL articulis subtilissime omnibus contra eum obicientibus usque horam meridianam respondebat, articulos sibi nocivos negando commisisse et perpetrasse, asserens quod testes illi inique mendose et calumpniose prout emuli sui adversus eum exposuissent.

In eadem sessione quo ad mortem non excessit, quia omnibus articulis usque ad finem propter horam[a] meridianam respondere non valuit, sed propter locum dispendiumque temporis ad respondendum residuis articulis ad feriam terciam ante Ascensionem Domini immediate fuit ei terminus prorogatus.

Qua feria tercia summo mane iterum ad dictam ecclesiam kathedralem fuit adductus ad respondendum residuis articulis, in quibus omnibus articulis tam precedentibus, ad quos sabbato respondit, quam eciam istis residuis fuit omnino per testes convictus, solummodo quod iuxta desiderium et optamen ipsius huiusmodi audiencie publice sibi fuerunt per concilium concesse.

[a] Cod.: horis.

Digitized by Google

In ista ipsius audiencia a summo mane citra meridiem nimis profunde et subtiliter de diversis materiis loquebatur inter cetera allegando quam plures philosophos et sapientes ex gentibus,[a] puta Platonem, Senecam, Kathonem et multos alios, insuper Ieremiam cum aliis multis prophetis et sanctis in veteri testamento et sanctos apostolos cum ceteris multis martyribus de novo testamento, qualiter propter veritatem innocenter fuerunt mortificati. Deinde totam suam vitam quecunque sibi[b] Parisius, in Heldeberg, in Colonia, in Praga, in Wienna, in Hungaria, in Russia, in Constancia seu in viarum itineribus acciderunt; et que eciam in illis partibus et alibi commisit et perpetravit, potissime quomodo Theutunicos de Praga et regno Boemie conabatur cum adiutorio extirpare.

Postremo autem commendavit statum et sanctitatem magistri Iohannis Hus, asserens ipsum se a iuventute sua cognovisse et non esse fornicarium, bibulum neque criminosum sed castum, sobrium et sacri evangelii sanctum et iustum predicatorem. Et quecunque ipse magister Iohannes et Iohannes Wiclef tenuerunt et contra abusus et pompam prelatorum scripserunt, quod omnia teneret et usque ad mortem vellet tenere, quia sancti viri fuerunt. Et quod ipse eodem modo tenet et in omnibus punctis fidei katholice credit, sicut sancta Romana ecclesia tenet, sed omnes articulos ipsius Viclef et Iohannis Hus, quos contra enormitates et ornamenta prelatorum posuerunt, dixit se firmiter et irrevocabiliter usque ad mortem velle tenere. Et finaliter adiecit, quod omnia peccata sua non remordent ipsius conscienciam ad tantum, sicut illud peccatum quod in illa pestifera kathedra commiserit, quando in sua revocacione contra illum bonum et sanctum virum et ipsius doctrinam fuisset iniuste locutus, presertim ad ipsius per hoc condempnacionem consenciendo, concludens, quod iam illam revocacionem per ipsum in predicto maledicto ambone factam omnino revocaret et quid propter metum mortis et pusillanimitatem animi sui illud fecisset. Et insuper quidquid contra istum sanctum virum locutus fuisset, quod omnia mentitus fuisset in collum suum et ipsum et quod ipsum (*sic*) id fecisset, ex toto corde peniteret.

Hiis et aliis multis de laude Iohannis Wicleff, Iohannis Hus auditis inter se mutuo prelati loquebantur, quod per ista verba se solus per semetipsum senenciasset. Tunc econverso reductus fuit in carceres et gravissime per manus et pedes atque brachia cum ferreis cathenis vinculatus.

Sabbato autem post Ascensionem Domini de mane per copiosam multitudinem armatorum pro sentencia contra eum ferenda finaliter in eandem kathedralem ecclesiam ad publicam sessionem fuit adductus ibique

[a] recte: gentilibus. [b] Cod.: ubi.

hortabantur eum quod illa, que in priori audiencia loquebatur (et sic ut premittitur de laude magistri Iohannis Wicleff et magistri Iohannis Hus et doctrinam ipsorum roborando confirmans confitebatur adhuc revocaret. Sed ipse valde fortiter sine omni metu multa contra ipsos loquebatur)[a] inter cetera dicendo dicebat ad eos: *Testor Deum et protestor vobiscum, quod omnes articulos fidei credo et teneo quos vos creditis et ecclesia Romana. Sed ex eo debeo condempnari quod nolo consentire ad condempnacionem illorum sanctorum virorum predictorum, quos condempnastis inique propter articulos vitam vestram detestantes.* Ibi quoque symbolum fidei est confessus et multa fuit nimis profunde et subtiliter locutus, ita quod de eloquencia et sermonis eius facundia scienciarumque eius omnes homines non sufficiebant ammirari. Et per nullum modum ad revocandum ipsum reducere potuerunt. Et tunc unus episcopus Laudensis doctor sermonem contra ipsum fecit.

Quo sermone completo iterum Ieronymus inter cetera ad eos dixit: *Vos vultis me condempnare iniuste et ego post meam mortem relinquam in cordibus vestris clavum. Et cito vos omnes ut respondeatis mihi coram altissimo et iustissimo iudice infra centum annos.* Et illa que ipse in audienciis predictis fuit locutus subtilissime, philosophice, sapienter et pertinenter, quod calamus non suffert aunotare, nec lingua mea enarrare, quia tantummodo materiam sermonis ipsius partim et non totaliter vobis enucleo. Deinceps vero postquam ad revocandum noluit consentire, premissa tunc sentencia contra eum est lata et lecta.

Post cuius sentencie prolacionem magnus et longus pileus de papiro cum rubicundis demonibus depictus fuit ei apportatus, quem videns proiecto capucio intra prelatos ad terram accepit et capiti suo eum imposuit dicens: *Dominus noster Iesus Christus habuit spineam coronam in capite suo, ego autem loco illius amore ipsius istum pileum volo libenti animo portare.* Extunc a secularibus illico fuit apprehensus et postquam de ecclesia ad supplicium mortis ducebatur in exitu ecclesie: *Credo in Deum,* sicut in missis consuetum est usque ad finem alta voce transeundo oculis in celum elevatis decantavit, deinceps totam lethaniam cantavit. Qua finita in exitu porte civitatis: *Felix namque es sacra virgo Maria* etc. cantavit. Quo responsorio finito et completo postquam pervenit ad locum supplicii flexis genibus ante statuam sibi ad comburendum preparatam quandam oracionem morose dixit.

Tunc a tortoribus fuit elevatus sursum et omnibus vestimentis usque ad denudacionem corporis expoliatus et cum quodam linneo panno in

---

[a] Die Parenthese fehlt in der Handschrift.

lumbis circumcinctus et ad eandem statuam ad instar spissi asseris factam funibus et ferreis cathenis fortiter alligatus et cum ligna in circuitu ipsius apponi inciperentur *Salve festa dies* cantavit.

Quo ymno completo iterum alta voce: *Credo in Deum* usque ad finem cantavit. Quo perfecto ad populum in ydiomate theutunico dixit: *Lyben kynden, alzo geleb ych, unde nicht anders, alzo eczunt hob ich gesungen; sundir ich mus dorume sterben, daz ich nicht mit concilium volde styen*[a] *unde helden, daz Johannes Hus wier helig, unrectig vorortelt,*[b] *wen ich yn hob wol begent, daz her gut und worheftig prediger des Evangelium Christi est gewest.*

Et postquam fuit ad verticem capitis lignis circumdatus omnes vestes super ligna imposuerunt et face accensa ligna incenderunt. Quibus succensis alta voce cepit cantare: *In manus tuas domine commendo spiritum meum etc.*

Quo cantu finito quando iam per ignem vehementer urebatur, in vulgari,[c] Boemico locutus fuit: *Boze, otczie, otpusteny me hrzichi.*

Et tunc vox ipsius per vehementem ignem fuit suffocata et de cetero non audita sed continue cum ore et labiis movebat velociter, ac si aliquis intra se celeriter loqueretur; et iam quasi totum corpus et barba fuit combusta et in corpore suo propter nimiam adustionem quedam magne vesice[d] ad unius ovi quantitatem apparebant; et ipse continue os et caput movebat fortiter fere ad unius hore quartam (partem).[e] Et sic ardendo vixit in igne cum magno martyrio, quod posset morose de sancto Clemente ad ecclesiam beate virginis per pontem in pede pontis pervenire, quia nature fortissime ipse erat.

Postquam autem expiravit et fortiter ardebat, tunc lectisternia, pellicia, ocreas, capucia de carceribus apportantes omnia in eodem igne cum ipso usque ad pulveres cremaverunt. Quas pulveres igne extincto ad Renum in curribus deducentes proiecerunt. Ista omnia sic fieri vidi et audivi, et si quiş contrarium dixerit, nulli fidem adhibeatis. Anno Domini 1416 die et horis quibus supra.

(Gleichzeitige Schrift; in einer acht Blätter fassenden, nicht gebundenen Handschrift.)

---

[a] oder: seyen. [b] darüber: odsuzen. [c] Cod.: in vulgarico. [d] Cod.: vesione. [e] Cod.: deest.

Nr. 4.

Predigt eines böhmischen Zeitgenossen über das Leben und den ruhmvollen Tod des Magister Johannes Hus und Hieronymus und fünf anderer ‚Märtyrer'.

(Cod. univ. Prag. VIII. G. 13, fol. 174; s. Historia et Mon. ed. 1558, fol. CCCLX a — CCCLXIII b.)

Beati qui persecucionem paciuntur propter iustitiam.

Matth. V.

Dominus noster Iesus Christus volens nos docere super mundanam et super montanam sapienciam in verbis propositis ascendit in montem et disciputi sui eciam sursum ad eum in montem accesserunt, ut nos postposita mundana sapiencia et philosophia inani, que est stulticia apud Deum, erigamus sursum corda ad illam supermontanam et supercelestem sapienciam. Sed quia ad illum montem sapiencie ex nobis conscendere non valemus, eo quod nec sufficientes sumus *cogitare aliquid a nobis quasi ex nobis (sufficiencia nostra ex Deo est II. Cor. III)*, ideo recurramus ad ipsam sapienciam verbi incarnatam supermontanam pro auxilio et petamus in spiritu et veritate tacitis cordis desideriis, ut nos post se trahat super montem sapiencie et virtutum, ut eius sapiencie digni auditores efficiamur.

Fratres et patres in Christo diligendi. Secundum Crisostomum Salvator noster non dixit: *Beati qui a gentibus persecucionem paciuntur*, ne putes illum solum beatum, qui persecucionem patitur propter ydola non colenda. Ideo et qui ab hereticis persecucionem patitur propter veritatem non relinquendam beatus est, quia propter iusticiam patitur[a] . . . Sed omnes prophete neque a gentilibus regibus, sed a suis occisi sunt, non propter gentilitatem, sed quia corripiebant eorum peccata . . .

Et quia duplex est persecucionum paciencia propter evangelicam iusticiam, quedam enim est persecucionum paciencia ante mortem per crebrum et multiplex adversitatis periculum, alia est et fieri solet in extremo mortis articulo per martyrium, ideo primo videndum est quod prima . . . beatificatur, secundo videndum erit eciam, quod extremum mortis martyrium in electis Dei propter evangelium Christi beatificatur . . . et tercio tangendum est utrumque, id est, aliqualiter, quomodo quidam nostri presentis temporis nobiscum in morum honestate con-

[a] Von hier aus gekürzt, weil blos religiöse Betrachtungen und nichts Historisches enthaltend.

Digitized by Google

versati utramque predicta paciencia passi sunt propter iusticiam evangelicam et quod ideo beatificantur apud Deum et homines hic et in futuro . . .

Tercio (ut dixi) tangendum est, qualiter quidam nostri temporis inter nos morum honestate conversati utraque ista paciencia . . . passi sunt propter Christum et suum evangelium, pro quo merito beatificantur.

Et primo veniamus ad narracionem probissimi magistri Iohannis Hus, evangelici predicatoris, de cuius predicacione multis constat; immo vestrum ad hoc testimonium invoco, quod erat in vita et sermone preclarus. Dominus enim dederat sibi linguam eruditam, ut sciret, quando deberet sermonem proferre, qui habuit dileccionem et viscera miseracionum ad omnes homines eciam ad inimicos et persecutores, qui velut alter Elyas zelanter invexit contra superbabundantem iniquitatem Antichristi et simoniaci sui cleri, corpus attereus laboribus continuis in salute populorum insudabat, in tantum ut secundum spectantis iudicium labores eius omnem valenciam hominis et robur carnis excederent. Nam continuus erat, nunc confessiones audiendo, nunc peccatores convertendo, nunc tribulatos consolando, nunc predicando, nunc scribendo; erat castus, pudicus, sobrius, semper timens Deum a principio studii, non ibi superbia, non avaricia, non invidia, non ypocrisis et cetera. Omnia impendebat et super impendebat et se ipsum pro salute animarum.

Cuius fidelis doctrina non solum per Boemiam et Moraviam, sed fere per universam ecclesiam resonat et perseverat. Ipse tuba altissona predicator veritatis infatigabilis, inimicus simoniacorum, preco evangelii, os divinum. Hic iustus omnes nos dereliquit in hoc mundo contemptibili et maligno et ingressus est ad Christum Deum et Dominum suum. Et denique in prudencia responsorum suorum eciam gracia data desuper sibi et domesticis satisfaciebat et exteris.[a] Quis vacua umquam ab eo recessit manu? Si dives voluit[b] consilium, accepit, si pauper, subsidium reportabat; nec querebat que sua sunt, plus omnibus laborabat et minus[c] omnibus accipiebat sed odia reportabat.

Heu iam sublatus est; et hec omnia enumerata simul pariter abierunt nobis et leticie; iam cure irruunt, iam molestie pulsant et angustie undique sole nobis ipso abeunte remanserunt. Nec tamen contradico sermonibus sancti, non reprehendo iudicium quo recepit quisque quod dignus est: ille coronam quam meruit, nos hic derelicti quas debuimus infinitas miserias et vexaciones. Utinam eum non amitteremus sed premitteremus. Utinam vel tarde aliquando eum sequeremur ad vitam in consorcium

[a] Cod.: ex terris. [b] velit in cod. Der Druck: venit. [c] Cod.: melius.

angelorum. Plangamus igitur super nos, quia super illo iam vetat racio. Puto enim, si oportunitas daretur, modo diceret: Nolite flere super me, sed flete super vos ipsos. Quanta obprobria passus est hic vir indutus dominum Iesum Christum. Quanta odia ab infinita multitudine malorum, quantas susurriciones de se pravas et falsas habuit, citaciones, excommunicaciones, aggravaciones iniquas et frivolas et antichristivas sustinuit pacienter a clero simoniaco propter fidelem magni zeli predicacionem, quanta pericula in domo die noctuque in vicis et plateis civitatis perpessus est: periculum in via, et ubicunque advenit, imminebat sibi periculum a falsis fratribus, a plebanis, a prelatis, periculum a principibus et aliis potentatibus seculi, que[a] omnia tulit pacienter propter evangelium domini Iesu Christi.

Non latet vos puto, quanta in Constancia passus est, quanta primum in Constancia multitudine armatorum captus; de quibus tamen omnibus longum esset dicere. Hoc tamen dico breviter, quod fuit incarceratus ultra quam triginta septimanis in vinculis, ut plurimum cruciatus: fame, siti et aliis miseriis et temptacionibus ac machinamentis ab inimicis evangelice fidei; ad que omnia dominus futurorum bonorum ex speciali amore suo militi fideli addidit gravissimas corporis infirmitates, primum calculum, secundo febres et tercio dolorem dencium et capitis simul, quarto vomitum cum cruore, ut ipsemet testatur in quadam sua epistola,[1] que dicit a domino Iesu Christo esse sibi data dileccionis signo. Et in tot et tantis suis miseriis offerrebant sibi multos articulos impertinenter ex suis tractatibus excerptos seu tractos, quosdas syncopatos nunc deponendo nunc addendo plura ad sua verba et sibi sensum aliter quam ipse pretendebat subdole pervertendo. Et cum nequaquam ut decuisset voluissent sibi dare publicam audienciam, respondit ad articulos in carcere sedens, et cuius responsionibus cum non haberent occasionem eum condempnandi, confinxerunt contra eum[b] alios articulos.

Sed finaliter ductus in communem audienciam protestatus est quod libenter vellet informari, et si in aliquo errasset, humiliter revocare. Sed pro istis racionabilibus ex scripturis responsionibus humilibus valde et mansuetis non reportabat ab eis nisi derisiones et blasphemias contra se. Per hec enim ad maiorem fomitem odii et persecucionis contra eum irritabantur. Unde cum tam diu in concilio postulasset informacionem, fuit sibi datum responsum: *Habeas pro informacione quod doctores dicunt: ar-*

---

[a] Cod.: qui. [b] Cod.: eos.

[1] Das ist der Brief des Hus an Johann von Chlum vom 4. März 1415, s. Palacky, Documenta, p. 98 und 99.

ticulos extractos de tuis libellis esse erroneos quos debes revocare et illa que sunt per testes deposita abiurare.

Tandem proximo sabbato post festum Procopii (*Juli 6*) in quadam ecclesia in congregacione tocius concilii dantis contra eum sentenciam diffinitivam, ipso die propositi sunt alii multi articuli pretense probati per falsa testimonia, per testes canonicos, plebanos, vicarios, doctores, magistros. Ipso autem respondente quod non sunt sui articuli prohibebant eum loqui, inclamantes eum ut taceret. Quid plura? Post hec degradabatur, induebatur veste sacerdotali et statim postea ab eo denudabatur in derisum et subsanacionem; et circa hoc ducebantur quedam blasphemie contra eum (et) maledicciones. Qui humili corde respondebat: *Istas blasphemias libenter amplector pro nomine Iesu Christi.* Post hec condempnatus est tamquam hereticus pertinax, incorrigibilis cum omnibus libris suis, deinde per modum crucis rasus per episcopos quosdam et coronatus corona papirea; in qua tres diaboli erant depicti. Superscripcio autem erat: *Iohannes Hus heresiarcha.* Et imposita sibi corona ista traditus est pretense sathane; ad quod ipse humiliter respondit: *Et ego committo animam meam domino Iesu Christo.* Tandem flexis genibus cum lacrimis oravit pro inimicis dicens: *Domine Iesu Christe, ignosce omnibus inimicis meis,* quia tu Domine scis quod falsos articulos confluxerunt *contra me et falsi testes deposuerunt contra me, quia nesciunt quod faciunt.* Pro quo iterum derisus est et blasphematus. Post hec traditus est brachio seculari, a quo ductus est in locum supplicii et mortis. Ubi in via transiens clamavit, quod falsa et iniqua testimonia contra eum sunt producta et quod non credant quod aliquos tenuisset erroneos articulos. Veniens autem ad locum tormentorum[1] oravit flexis genibus leto animo et facie rubicunda; tandem ligatus in camisia ad statuam cum cathenis et zona strue est lignorum circumdatus undiquaque satis in altum quod vix caput eminebat et (ut cetera dimittam) succenso vehementi igne ipso clamans et orans obdormivit in Domino. Cuius spiritus in igne instar Helie, ut pie credimus, ascendit in celum ad consorcium angelorum.

Magister Ieronymus fuit in captivitate ultra unum annum valde in gravibus carceribus et graviter concathenatus pedibus et manibus intruncatus sive vinculis et cathenis mancipatus, sic quod in quadam turri suspensus fuit in quodam trunco capite deorsum per undecim dies, et ita per augusta foramina et arta pendebat, quod pedes incipiebant iam putrefieri, contrita cute et carne, quod eciam affligebantur sibi multa et esurie et aliis miseriis. Sic qua suspensione tam dura et diutina postea invenie-

[1] Hier ist die Benützung des Mladenowitz deutlich. S. Palacky, Doc. 321.

batur quasi semimortuus. Item eciam contra (eum)[a] articuli sunt conficti, in quibus fuit temptatus et examinatus et specialiter monebatur, ut recederet a doctrina magistri Iohannis Hus et Iohannis Wikleff et quod consentiret in condempnacionem eorum; et licet in primis videbatur eis consensisse in parte, postquam vero oblati sunt ei articuli centum et septem, tunc in publica audiencia respondens ad multos articulos dixit quod iniqui et falsi testes falsa testimonia contra eum deposuerunt et false confinxerunt. In publica postea eciam audiencia commendabat statum et sanctitatem magistri Iohannis Hus, asserens eum sibi a iuventute notum et eum non fuisse fornicatorem neque bibulum neque criminosum sed castum, sobrium et sacri evangelii sanctum et iustum predicatorem, et quecumque ipse magister Iohannes Hus et Wigleff tenuerunt contra abusus et pompam prelatorum scripserunt, quod omnia teneret usque ad mortem, quia sancti viri fuerunt.

Et in omnibus fidei catholice punctis dixit se credere sicut Romana ecclesia tenet et quidquid eis in parte et in verbis conscripserat in condempnacione magistri Iohannis Hus, publice revocavit asserens se hoc fecisse iniuste contra sanctum virum et eius veram doctrinam. Tandem sabbato immediate post Ascensionem Domini (*30. Mai*) simili sentencia condempnacionis instar magistri Iohannis Hus est condempnatus ad mortem ignis. Ipse autem publice contradixit et inter cetera dixit: *Ex eo debeo condempnari et mori quod nolo consentire ad condempnacionem illorum sanctorum virorum, quos condempnastis propter articulos eorum, vitam vestram detestantes et arguentes.*

Post hec eciam impositus est sibi pileus super caput papireus cum rubeis demonibus, prout magistro Iohanni Hus sancte memorie similiter factum est; et ductus ad mortem facta per eum oracione positus est ad statuam et ligatus et affixus et strue lignorum similiter circumdatus usque ad verticem et succenso igne combustus est, quia noluit negare evangelicam veritatem ut (confido coram hominibus veritatem) in tanto contemptu et tanta ignominia mortis exaltaretur post mortem in gloria Dei patris.

Quid autem dicam de aliis quinque beatis fratribus in Christo, tempus non patitur; pluribus tamen constat eis familiariter conversantibus, quoniam duxerunt vitam castam, humilem, voluntarie abiectam et pauperem in observancia evangelica, innocentem et columbinam. Erant enim simplices et recti ac timentes Deum et recedentes a malo. Qui humili corde et suavi devocione tamquam fideles catholici creberrime gustabant divi-

---

[a] Cod.: deest.

nissimam eukaristiam, et puto multo fructuosius quam nos. Heu superbi magistri et sacerdotes, quos sepe avaricia et gloria vexat inanis, quod patet ex hoc, quia nos magistri et sacerdotes fermento malicie fermentati post sumpcionem sacratissime eukaristie non exuimus vere hominem veterem novumque non induimus, creatum secundum Deum in iusticia et veritate, prefati vero quinque in Domino fratres post crebram ac devotam divinissime eukaristie sumpcionem sine ypocrisi et ficcione in humilitate et paciencia et veritate ambulabant, vivaci memoria memorantes vitam nostri Dei redemptoris totam pauperem, penalem ac dolorosam cum ignominia crucis sue. Ex quo excitati sunt ad magnum desiderium paciendi pro domino Iesu Christo et suo evangelio et captivantes intellectum per verbum Dei in obsequium Christi sollicite inquirebant per consilia et alios varios modos oportunitatem comodosam paciendi mortem quamcunque pro domino Iesu Christo et pro sua evangelica veritate. Sed quia Deus huiusmodi desideria in suis electis non frustra operatur, eo quod Deus et natura nichil frustra faciunt, ideo saciatum est in bonis desiderium eorum in hoc quod finaliter tradiderunt se propter Christum et suum evangelium ad supplicia mortis.

De quorum quinque numero tres in fide predicte trinitatis spectante multitudine hominum hic in Praga in communi spectaculo vultu leto et facie serena tortoris gladio sua capita subdiderunt, alios vero duos in Olomucz inmani[a] et crudeles inimici evangelii et crucis Christi absque vero et antiquo observato iudicii examine citissime fomite odii et iracundie accensi ignis voragine combusserunt. Per que facta evangelio commensurata pie credimus, quod sunt translati de morte ad vitam.

De quibus non oportet nos vane gloriari sed quod abnegantes omnem impietatem et secularia desideria sobrie et pie et iuste vivamus in hoc seculo et peregrinis alienis a fide evangelica doctrinis neque per inanem philosophiam velimus abduci. De qua scriptum est: *Perdam sapienciam sapientum et prudenciam prudencium reprobabo;* sed amplectamur secure evangelicam sapienciam et doctrinam omnes et singuli cum effectu. Exuamus hunc superbum, avarum et simulatum hominem. Abiciamus omnes voluptates, delicias, crapulas et ebrietates et omnes mundi vanitates, splendidum ad ostentacionem hominum vestitum deponamus et vere interius corde et exterius habitu et opere abnegemus nosmetipsos coram Deo et hominibus et humiliemus, induamusque novum hominem, ut in novitate vite[b] ambulemus, amplectamurque Domino cooperante hanc duplicem pacienciam beatam propter Christum et suum evangelium, ut per

[a] recte: inhumani, wie der Druck hat. [b] Ergänzt nach dem Drucke.

dissolucionem corporis possimus cum Christo in consorcio ecclesie triumphantis una cum hiis et ceteris beatis martyribus eternaliter congaudere. Ad quam nos perducat ipse, qui est via, veritas et vita, cui cum Patre et Spiritu Sancto sit honor et gloria in secula seculorum Amen.

II.

Documente, betreffend die Ausbreitung des Wiclifismus in Böhmen und Mähren in den Jahren 1410—1419.

Nr. 5.

Alexander V. spricht einen feierlichen Bannfluch gegen alle Ketzer und Feinde der Kirche aus. Bologna, 1410, März 20.

Alexander episcopus servus servorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam. Excommunicamus et anathematizamus ex parte omnipotentis patris et filii et Spiritus Sancti auctoritate quoque beatorum apostolorum Petri et Pauli ac nostra omnes hereticos Gazaras, Patarenos, pauperes de Lugduno, Arnaldistas, Speronistas et Passaginos, Fraticellos et quoslibet alios hereticos, quocunque nomine censeantur ac omnes fautores, receptatores et defensores eorum.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes pirratas, cursarios et latrunculos marinos et omnes fautores, receptatores et defensores eorum.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes, qui in terris suis nova pedagia imponunt.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes falsarios bulle seu litterarum apostolicarum et supplicacionum graciam vel insticiam continencium per summum pontificem vel vicecancellarium seu gerentes vices aut officium vicecancellarii sancte Romane ecclesie de mandato eiusdem summi pontificis signatarum aut sub nomine summi pontificis seu vicecancellarii aut gerentis officium predictorum signancium supplicaciones eiusdem.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes alios, qui equos, arma, ferrum, bigamina et alia prohibita deferunt Saracenis, quibus Christianos impugnant.

Item, excommunicamus et anathematizamus impedientes seu invadentes victualia seu alia ad usum Romane curie necessaria adducentes vel, ne ad curiam ipsam deferantur, impediunt seu perturbant et qui talia

faciunt vel defendunt, cuiuscunque fuerint ordinis, preeminencie, condicionis et status, eciamsi pontificali, regali aut alia quavis ecclesiastica seu mundana prefulgeant dignitate.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes illos, qui ad sedem apostolicam venientes et recedentes ab ea nec non illos qui iurisdiccionem ordinariam vel delegatum aliquem non habentes in eadem curia morantes, temeritate propria capiunt, spoliant et detinere aut ex proposito deliberato mutilare vel interficere presumunt et qui talia fieri faciunt sive mandant.

Item, excommunicamus et anathematizamus iniquitatis alumnos Petrum de Luna Benedictum XIII. et Angelum Corrario Gregorium XII. se nominare ausu sacrilego presumentes iusto Dei iudicio ac per processus generalis concilii Pisani et nostros eorum demeritis exigentibus hereticos ac scismaticos et ab ecclesia prescisos sentencialiter condemnatos ac omnes adherentes complices et sequaces ipsorum et dantes eis aut eorum alicui auxilium, consilium vel favorem, cuiuscunque preeminencie, dignitatis vel ordinis eciamsi, pontificali, regali, reginali vel quavis, ut premittitur, ecclesiastica seu mundana dignitate prefulgeant, eciamsi fuerint dicte Romane ecclesie cardinales.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes illos, qui per se alium seu alios quascunque personas ecclesiasticas vel seculares ad Romanam curiam super earum causis et negociis recurrentes illa que in eadem curia prosequentes aut procuratores, gestores, advocatos vel promotores ipsorum vel eciam auditores seu iudices, qui super dictis causis seu negociis occasione causarum vel negociorum huiusmodi verberant, mutilant vel occidunt aut bonis spoliant eorundem, cuiuscunque preeminencie, dignitatis, ordinis, condicionis aut status fuerint, eciamsi pontificali, regali vel quavis alia prefulgeant dignitate, predicta vel eorum aliqua committentes.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes mutilantes, vulnerantes et interficientes seu capientes et detinentos sive depredantes Romipetas et peregrinos ad urbem causa devocionis et peregrinacionis accedentes et in es morantes et recedentes ab ipsa et in hiis dantes auxilium, consilium vel favorem.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes illos, qui per se vel alium seu alios directe vel indirecte sub quocunque titulo vel colore occupant, detinent, discurrunt hostiliter vel invadunt in totum seu in parte almam urbem, regna Sicilie, Trinacrie, insulas Sardinie, Corsice, terram Citrafarum, comitatum Venaysinensem, patrimonium beati Petri in Tuscia, ducatus Spoletan(um), Sabine, marchie Anconitanensis, Masse-

carrarie, Romandiole, Campanie atque maritime provincias, civitates ac terras specialis commissionis et Arnulphorum, civitates quoque nostras Bononiensem, Ferrariensem, Avenionensem, Beneventanam, Perusinam, Civitatiscastelli, Tudertinensis et alias civitates, terras, loca, vel iura ad ipsam ecclesiam spectancia et pertinencia et adherentes ac fautores et defensores eorum, non obstantibus quibuscunque privilegiis et indulgenciis, literis apostolicis, generalibus vel specialibus, eis vel eorum alicui vel aliquibus, cuiuscunque ordinis, status, condicionis, dignitatis et preeminencie fuerint, eciamsi, ut premittitur, pontificali, regali seu quavis alia ecclesiastica vel mundana prefulgeant dignitate, a predicta sede sub quavis forma vel tenore concessis, quod excommunicari aut anathematizari non possint per literas apostolicas, que plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi ac mencionem nec non ordinibus, locis, nominibus propriis, cognominibus ac dignitatibus eorundem non fecerint mencionem nec non consuetudinibus et observanciis, scriptis et non scriptis et aliis contrariis quibuscunque, per que contra huismodi nostros processus et sentencias, quominus includantur in eis aut per ea valeant se tueri, et que quoad hoc prorsus tollimus et omnino revocamus, a quibusdam sentenciis nullus per alium quam per Romanum pontificem possit nisi duntaxat in mortis articulo constitutus absolvi nec eciam tunc nisi de stando mandatis ecclesie satisfaccione vel sufficienti caucione prestitis, eos vero cuiuscunque fuerint preeminencie, ordinis, condicionis aut status qui contra tenorem presencium talibus vel eorum alicui absolucionis beneficium et de facto impendere presumpserint, excommunicacionis et anathematis sentencia innodamus, eisque interdicimus predicacionis, leccionis, administracionis, sacramentorum et audiendi confessionis officium predicentes aperte transgressoribus et contemptoribus supradictis nos gravius contra eos spiritualiter et temporaliter, prout expedire viderimus processuros. Ut autem huiusmodi nostri processus ad communem omnium noticiam deducantur, cartas sive menbranas processus continentes eosdem maioris ecclesie ac palacii nostri Bononiensis valvis seu hostiis aut liminaribus faciemus affigi seu appendi. Que processus ipsos suo quasi sonoro preconio et patulo indicio publicabunt, ut hii, quos processus contingunt huiusmodi, quod ad ipsos non pervenerint aut ipsos ignoraverint nullam possint excusacionem pretendere vel ignoranciam allegare, cum non sit verisimile, quo ad ipsos remanere incognitum vel occultum, quod tam patenter omnibus publicatur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre excommunicacionis, anathematizacionis, cassacionis, irritacionis, annullacionis, evacuacionis et constitucionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indigna-

cionem omnipotenti Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum et actum Bononie XIII Kal. Aprilis pontificatus nostri anno primo.

In capite: F. de Mon(te) P(olitiano). *In fine:* Coll. per me P. de Trilhia. H. Erasmi.

(E Registro Alexandri V. Cod. 339 fol. 76ᵇ—78ᵃ arch. Vatic.)

Nr. 6.

Zum Ablassstreite in Prag im Jahre 1412.[1]

Excerpta eiusdem bulle indulgenciarum papalium etc.

(Cod. bibl. univ. Prag. XI. E. 3 fol. 136—137.)

Indulgencie infrascripte conceduntur omnibus utriusque sexus Christi fidelibus tam clero quam populo, cuiuscunque status, gradus, ordinis, religionis seu condicionis existant, qui in tam magno necessitatis articulo iuxta facultates suas subsidia et protecciones facientes beatissimo domino nostro domino Iohanni divina providencia pape XXIII et alme urbi et sancte Romane ecclesie. Et hec idem dominus noster papa commisit exercendum suis specialibus nunciis et ab eisdem sub statutis commissariis et predicatoribus in virtute sancte obediencie ad predicandum verbum crucis in remissionem peccaminum contra Ladislaum de Duracio, qui se regem Sicilie et Neapolim (*sic*) ac Ierusalem ausu temerario nominare presumit et suos sequaces.

Primo idem dominus noster papa concedit omnibus vere penitentibus et confessis, qui huiusmodi laborem salutifere crucis signo suscepto in personis propriis et expensis saltem per unum mensem a die, quo ad ipsius pape presenciam seu capitanei gwerre aut rectoris illarum parcium se contulerint vel in huius negocii persecucione ab hac luce migraverint illam peccatorum suorum, de quibus corde contriti et ore confessi fuerint, veniam, que transfretantibus in terre sancte subsidium concedi[a] tempore generalis passagii per sedem apostolicam consuevit. Et hec indulgencie sunt, videlicet plena remissio omnium peccatorum a pena et a culpa; et idem dominus noster papa in retribucionem iustorum pollicetur augmentum et eciam ipsas recipit sub proteccione sua et quod non possint conveniri extra suas dioceses per literas apostolicas vel legatorum eius.

---

[a] Cod.: concedit.

[1] Vgl. Beiträge zur Gesch. der husit. Bewegung IV, 295.

Item, dominus noster papa concedit illis, qui non in personis propriis illuc accesserint sed suis duntaxat expensis iuxta facultates suas viros idoneos destinabunt illic, ad minus pro dicto tempore, id est, per unum mensem moraturos indulgencias supradictas.[a]

Item, illi similiter viri idonei, qui licet in alienis expensis in personis tamen propriis assumpte ad defensionem huiusmodi laborem impleverint, veniam consecuntur supradictam.

Item, illi similiter, qui per se vel per alios, militare nolentes vel non possent, sed ad arbitrium commissariorum personarum qualitate pensata in pecuniis aut bonis aliis predicto domino nostro pape et ecclesie Romane subsidium erogarunt, consequuntur indulgencias supradictas.

Item, idem dominus noster papa vult, ut omnes, qui ex ordinacione commissariorum principalium ac substitutorum ab eisdem suis predicacionibus ac suasionibus ad erogacionem huiusmodi subsidii homines utriusque sexus excitando induxerint cum effectu, plenam in casu predicto suorum[b] veniam peccatorum consequantur.[c]

Item, vult dominus noster papa, ut omnes qui iuxta premissorum aut alicuius eorum exigenciam ad subvencionem ipsius negocii ad commissariorum arbitrium de bonis congrue ministrabunt personas familias et bona ipsorum, ex quo crucem susceperunt ipsius beati Petri et domini nostri pape proteccione suscipiuntur, ita quod non possint extra curiam diocesanorum conveniri.

Item, statuit idem dominus noster papa, ut omnes Christi cruce signati sub defensione suorum diocesanorum existant et quod si quisquam contra eosdem crucesignatos presumpserit per dyocesanum loci, ubi fuerit, per censuram ecclesiasticam appellacione postposita compescatur.[d]

Item, commissarii a domino nostro papa specialiter deputati habent dare auctoritate apostolica centum dies indulgenciarum.

Item, substituti et deputati ad predicandum verbum crucis ab eisdem commissariis principalibus ac substituti et substituendi habent dare eadem auctoritate quadraginta dies indulgenciarum, tociens quociens predicabunt supradictum negocium.

Item, mandat dominus noster papa, quod nullus debet admitti per literas apostolicas indulgencias continentes, nisi in ipsis literis papalibus de prescriptis indulgenciis specialis et plena mencio habeatur.

---

[a] Cod.: indulgeñ supradict. [b] Cod.: suorum concedit idem dominus papa. [c] consequntur in cod. [d] Cod.: presumpserint ... fuerint ... compescantur ... was zum vorhergehenden quisquam nicht stimmt.

Forme absolucionis distincte cum pactacione.

Eciam auctoritate apostolica mihi in hac parte concessa absolvo te ab omnibus peccatis Deo et mihi vere confessis et contritis, ex quo crucem assumpsisti et bona fide vera cum cordis puritate tibi iniuncta intendis adimplere, cum effectu, et concedo plenissimam remissionem omnium peccatorum tuorum, quam cousueverunt apostolici summi pontifices dare tempore generalis passagii transfretantibus in terram sanctam, que est a pena et a culpa. In nomiue patris et filii et Spiritus Sancti.

Alia.

Eciam auctoritate apostolica mihi concessa absolvo te ab omnibus peccatis tuis Deo et mihi vere confessis et contritis, ex quo personaliter tibi iniuncta adimplere pura cordis intencione eciam non in propriis sed alienis expensis intendis cum effectu et do tibi et concedo plenissimam remissionem omnium peccatorum tuorum, que est a pena et a culpa. In nomine etc.

Alia.

Et eciam auctoritate apostolica mihi concessa absolvo te ab omnibus[a] peccatis Deo et mihi vere confessis et contritis, ex quo personaliter presens negocium nou vales perficere velisque facere iuxta commissariorum et meam ordinacionem, presidium et auxilium ad predictum negocium exequendum tuo pro posse fecisti, do et concedo tibi plenissimam remissionem omnium peccatorum tuorum, que est a pena et a culpa. In nomine etc.

Alia.

Et eciam auctoritate apostolica mihi concessa absolvo te ab omnibus peccatis tuis Deo et mihi vere confessis et contritis, ex quo personaliter presens negocium non vales perficere, ut ex causa racionabili non teneris, exhortasti tamen tuis predicacionibus fideliter et in antea facere premisisti cum effectu populum ad hoc faciendum, do et concedo tibi plenissimam remissionem omnium peccatorum tuorum, que est a pena et a culpa. In nomine patris et filii etc.

Confiteantur utriusque sexus homines confessoribus illis qui prius habuerunt auctoritatem eos audiendi et ipsi nunc habent auctoritatem apostolicam in premissis absolvendum (!).

Pactacio realis sine figmento sequitur.

Ita tameu quod quantum fuisset in eundi et redeundi itinere pro execucione dicti voti expensum subcollectori generali super hoc per domi-

[a] Cod.: hominibus.

num nostrum papam in Romana curia deputato pro fabricis seu reparacionibus ecclesiarum dictorum apostolorum et nichilominus oblaciones et decimas dictorum apostolorum quas obtulisset, si illuc personaliter accessisset, transmittat quam primo poterit cum effectu.[a]

Nr. 7.

Johann XXIII. befiehlt, dass der Dialogus und Trialogus nebst mehreren anderen nicht ausdrücklich genannten Schriften Wiclif's in Folge des Beschlusses von Seiten des allgemeinen Concils zu Rom dem Feuer übergeben werden. Rom, St. Peter 1413, Febr. 2.

Bulla qualiter libelli Iohannis Wicleff videlicet Dialogus et Trialogus damnati et reprobati fuerunt.[1]

---

[a] Folgt die ‚Probacio et fundacio doctorum defendens et probans indulgencias papales sed falsa et insulsa'. Incipit: Primo sic: Apostolus I. Cor. IV . . . Explicit: ergo falsum et inspectum.

[1] Diese Bulle steht im Cod. 345 des Regist. Johanns XXIII. fol. 53[a] und im Cod. Later. 160, fol. 229. Da sie aber bereits zweimal (Documenta magistri Ioannis Hus ed. Palacky, S. 467—469, und Mitth. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen, 25, 331) gedruckt ist, so kann von einem abermaligen Druck abgesehen werden. Doch mögen hier folgende Textesverbesserungen zu dem Palacky'schen (nach einer Wittingauer Handschrift angefertigten) Drucke eingetragen werden:

Der Satz beginnt mit: In generali concilio inter omnes . . . S. 467, Z. 2, 3: Christiani populi . . . Z. 3: illa videtur esse precipua . . . Z. 8 steht wohl auch im Register curiosi, aber gemeint ist offenbar criminosi . . . Z. 10: cedunt . . . Z. 12: Iohannis Wickleff . . . Z. 16: etc. fehlt . . . Z. 12, 13: et alios plures libros quos presentibus haberi volumus pro expressis nomine dicti Iohannis Wickleff . . . Z. 16: multique continentur errores . . . Z. 17: et per quos simplices . . . Z. 18: atque docti . . . Z. 20: ex iniuncti nobis pastoralis officii debito . . . S. 468, Z. 2: animarum periculis . . . Z. 3: abducantur . . . Z. 6: optimo ferventi manifestat exemplo (der Druck bei Palacky bessert hier offenbar einen Fehler des Schreibers aus, denn fermenti ist richtig) . . . Z. 7: apostolico . . . Z. 17: theologiae utriusque . . . Z. 18: commisimus de premissis . . . Z. 27: falsam, perversam . . . Z. 29: etc. fehlt . . . Z. 30: et omnes alios huiusmodi libellos et alia . . . Z. 34: in eorum . . . Z. 44: dicti Iohannis Wickleff nomine inscriptos aut intitulatos . . . S. 469, Z. 1: et exponere . . . Z. 4: spurcissimaque doctrina . . . Z. 7: cum adieccione quod contra non parentes procedetur tamquam contra fautores heresis . . . Z. 8: repertos . . . Z. 9: huiusmodi . . . Z. 10: atque iussionis . . . violator aut contemptor . . . Z. 13: dicti Iohannis Wickleff . . . Z. 14: secundo, tercio

Nr. 8.

Johann XXIII. erlässt ein allgemeines Verbot der Bücher Wiclifs. Dieselben dürfen fortan weder in Latein noch in der Volkssprache gelesen und gehalten werden. Rom, St. Peter 1413, Febr. 8.[1]

(E reg. Joh. XXIII. Cod. 345, fol. 54^b; Cod. Later. 160, fol. 230.)

Nr. 9.

Johann XXIII. erlässt die Weisung, Wiclifs Bücher zu verbrennen, an die gesammte Geistlichkeit der Diöcesen Prag, Olmütz und Leitomischl. Rom, St. Peter 1413, Febr. 8.

Executoria sentencia, per quam dampnati sunt libelli facti per quondam Iohannem Wytkleff.

Johannes etc. venerabilibus fratribus archiepiscopo Pragensi et Olomucensi ac Luthomislensi ceterisque episcopis nec non dilectis filiis electis abbatibus, prioribus, prepositis, decanis, archidiaconis et aliis

---

atque ... Z. 15: apud sedem apostolicam coram nobis vel ... Z. 17: contigerit ... Z. 18: dicturi, allegaturi ... Z. 20: Nulli ergo etc. nostre declaracionis, decreti, dampnacionis, reprobacionis, iussionis, inhibicionis, statuti, monicionis et assignacionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem etc. Datum Rome apud S. Petrum IV. Non. Februarii, pontificatus anno III. Io. Stalberg. An der Spitze rechts: De curia; links: de cancellaria.

In dem von mir nach Cod. Vindob. 4941, fol. 69 publicirten Stücke ist die obige Bulle inserirt. Mitth. des Ver. für Gesch. der Deutschen in Böhmen, l. c. p. 331.

[1] Ich habe von dieser Bulle aus dem genannten Registerbande eine Abschrift genommen, finde aber, dass sie auch in dem (Wiener) Cod. 4941, fol. 69^b, aus dem ich sie vor sieben Jahren abdrucken liess (Mitth. des Ver. für Gesch. der Deutschen in Böhmen, XXV, S. 331—337), im Ganzen sehr gut überliefert ist, weshalb ich unterlasse, sie hier abermals dem Druck zu übergehen. Wie dort, so ist auch im Cod. Vat. 345 und Cod. Later. 160 die vorhergehende Bulle in dieser inserirt. Die Fehler im Wiener Cod. 4941 sind ganz unbedeutend: S. 331, Z. 5 lies: archiepiscopis et episcopis ... S. 335, Z. 23: nec non astruere ... Z. 27: tenentibus ipsis ... Z. 33: ac eosdem ... Z. 35: hereseos labem ... S. 336, Z. 17: suspensionis interdicti ... Z. 23: ad hoc ... Z. 24: opportunas

ecclesiarum et monasteriorum prelatis nec non inquisitoribus heretice pravitatis, ubilibet constitutis, ad quos presentes litere pervenerint salutem etc. Nuper in generali concilio quod adhuc in Basilica principis apostolorum de urbe pro reformacione prosperi status universalis ecclesie etc. ut in illa que est scripta in isto registro fol. LIIII. et de simili data.[1]

Coll. per me P. de Trilhia. Io. de Tremosnitz.

Oben links: De cancellaria dupplicata. Rechts: De curia.

(E reg. Joh. XXIII. Cod. 345 et Cod. Later. 160, fol. 234.)

Im Cod. Later. 160 etwas ausführlicher.

Nr. 10.

Geleitbrief Johanns XXIII. für Heinrich von Chlum alias Latzembock.[2] Dat. Bonon. XI. Kal. Sept. Pont. nostri anno V (1414, August 22).

(E reg. Joh. XXIII. Cod. 346, fol. 169ª.)

(sic) ... Z. 28: seu rebellio ... aut corrigi ... Z. 30: libros eorum ... Z. 31: compartos (= comparatos statt compositos wie die Reinschrift, und aus dieser Cod. 4941 hat) ... Z. 34: eciam in detestacionem ... Z. 36: ad id primitus ... S. 337, Z. 20: vocandis ... Der Cod. 4941 hat (nach der Reinschrift) auch noch die ganze Schlussformel: Nulli ergo ... die im Register (wie meistens) fehlt. Im Register unten: Io. de Tremosnicz. Am Kopfe rechts: de curia; links: de cancellaria.

[1] Die gleiche Weisung kam zu: archiepiscopo Gnesnensi et Wratislaviensi, Cracoviensi, Poznaniensi, Wladislaviensi ac Placensi, Strigoniensi, Colocensi, Iadrensi, Spalatensi et Ragusano archiepiscopis nec non Vesprimensi, Ianriensi, Quinqueecclesiensi, Waciensi, Agrensi, Nitriensi, Transilvaniensi, Cenadiensi, Zagrabiensi, Warasdiensi, Bosnensi, Sirimiensi, Tiniensi, Corbaviensi, Segniensi, Sibinicensi, Traguriensi, Sardonensi, Weglensi, Arbensi, Absarensi, Corsulensi, Mathaicensi, Pharensi episcopis, dann archiepiscopo Vlixbonensi et Eboracensi, Egilaviensi, Lameecensi ac Silvensi, endlich archiepiscopo Maguntinensi et Eystetensi, Herbipolensi, Constanciensi, Argentinensi, Spirensi, Wormaciensi, Werdensi, Hildesenensi, Halberstadensi, Paderburnensi, Bambergensi, Augustensi, Mindensi, Mersebnrgensi et Misnensi episcopis etc. ...

Vier mit dem obigen gleichlautende Stücke; Cod. Later. 160, fol. 234ᵇ—235ª. In den vatican. Registern fehlen sie.

[2] Heinrich von Chlum auf Latzembok war einer der drei Ritter, die Hus das Geleite zum Concil gaben und für seine Sicherheit auf der Reise und während des Concils zu sorgen hatte. Hus erwähnt seiner in seinen Briefen ziemlich oft. Am 4. November versicherte ihn noch der Papst, dass er gegen Hus nicht gewaltthätig vorgehen wolle (D. Lacembok cum d.

Nr. 11.

Fragmentum diarii cuiusdam anonymi, fautoris Hussitarum et Hussii.

(Ex arch. monast. Rayhrad. H, h, 12, 3.)

Anno d. 1414 currente in die Omnium sanctorum inceptum est concilium tocius ecclesie in Constanciensi civitate pro procuranda unione et ecclesie reformacione. In quo quidem concilio fuit Sigismundus Romanorum et Ungarie rex cum omnibus electoribus et multitudine principum et nobilium. Ad quod concilium magister Iohannes Huss eo anno Sabbato post Omnium sanctorum (*3. Nov.*) sub salvo conducto regis Sigismundi pervenit, volens de sua fide toti mundo reddere racionem. Sed non obstante salvo regis conducto eo anno sexta feria post Catharine (*30. Nov.*) capitur et incarceratur. Et contra eum perversus regni clerus falsos et fictos produxit articulos. Quorum armiductor fuit magister Stephanus Palecz et procurator fidei Michael de Causis agentibus (*sic*) ad S. Adalbertum in Nova Civitate.

(Von Pitter's Hand.)

Nr. 12.

Johann XXIII. überträgt die Untersuchung der Angelegenheit des Magisters Johannes Hus den Commissären Johann Patriarchen von Constantinopel, dem Bischof Johann von Lebus und Bernard von Civitatis Castelli (Castellamare). Constanz, 1414, Dec. 4.

(E reg. Joh. XXIII. Cod. 346, fol. 179ᵃ.)

Iohannes etc. venerabilibus fratribus Iohanni patriarche Constantinopolitano et Iohanni Lubucensi ac Bernardo Civitatiscastelli episcopis in civitate Constanciensi in celebracione generalis concilii constitutis salutem etc. Ad cuncta, que quietem et salutem Christi fidelium respiciunt, ut tenemur ex debito pastoralis officii, paterna et vigilanti sollicitudine libenter intendimus; verum ad illa, que ortho-

---

Ioanne Kepka fuerunt coram papa et locuti sunt secum de me. Qui respondit, quod nil vult facere per violenciam. Doc. mag. Io. Hus, p. 77). An ihn wendet sich Hus mit verschiedenen Anliegen (Doc. p. 88, 89, 90). Pro ipsius (Hus) tamen liberatione laboratur iam incessanter apud regem per dominum Ioannem Kepka et Lacembok et Ioannem Cardinalem (ibid. p. 541). Uebrigens gab er sich Mühe, Hus zur Umkehr von seinen Ansichten zu bewegen: ipsum hortando ad conversionem et emendationem ... obstinatum reperierunt (ibid. p. 560).

doxam fidem matrem et cunctorum bonorum alitricem concernunt, ne in ea, quam solidam et nitidam stabilivit omnipotens, macule, errores et perversa dogmata pullulent, eo vigilancius tota mente vacamus, quo ex ipsis maius scandalum et animarum periculum vertitur,[a] et si qnod absit quodammodo radices firmaverunt non sine magnis angustiis et difficultatibus evelluntur, dudum clamosa ac nonnullorum fidedignorum querulosa et fere continua insinuacione percepimus et inpresenciarum percipimus Iohannem Huss, qui se gerit pro presbytero Pragensis diocesis, cum aliquibus suis in hac parte complicibus plures errores falsaque et heretica dogmata contra catholicam fidem et sanam doctrinam asseruisse et ausu temerario in diversis locis et potissime in civitate Pragensi et nonnullis aliis locis sitis in Boemie partibus predicasse ac dogmatizasse et in quibusdam libellis ac tractatibus, quos publice legendos exposuit, inseruisse et per hoc ipsarum parcium qnam plurimos catholicos simplices a vere fidei prefate semita dampnabiliter suis virulentis suggestionibus seduxisse et multorum scandalorum ac sedicionum auctorem fuisse. Nos igitur huiusmodi erroribus, ut frangentibus et perniciosis eradicatis vepribns leta et grata Deo semina germinent et in salutis fructum proveniant, obviare snmmopere cupientes et ut super predictis debito servando ordine procedatur, de vestris probitate literarum et sacrorum canonum pericia et integritate ac industria, quibus vos altissimi munere, qui in domo sua vasa utilia esse voluit experiencia magistra cognoscimus habundare, plene confisi, tenore presencium apostolica auctoritate vobis committimns et mandamus quatenus super predictis inquiratis auctoritate nostra et dicti concilii veritatem et super ipsis ac contra prefatum Iohannem citra tamen diffinitivam sentenciam prout mediante[b] iusticia et secundnm Deum expedire videritis diligenti indagine et sollicitndine procedatis omnia et singula peragentes que in tali fidei causa forte conspexeritis oportuna et de omnibus et singulis snpra quibus inquirere et agere ac de toto processn, quem super predictis ordinare eciam sub publico testimonio vos contiuget, super quibns vestras consciencias oneramus, nobis et eidem concilio relacionem nec non informacionem plenariam atqne claram facere stndeatis, ut per hoc nos et dictum concilium plenius informati in premissis procedere consulcius valeamus.

Datum Constancie II. Non. Decembris anno[c] quinto.

Coll. per me P. de Trilhia. A. dolphus (*sic*).

Oben rechts: De Curia; links: A. de Reate.[1]

---

[a] vertitur (?) ita cod. [b] Cod.: midiante. [c] pontificatus nostri fehlt.

[1] Vgl. Doc. mag. Ioannis Hus, p. 199, 204. Vgl. Gesch. d. hus. Bew. I, 140.

Nr. 13.

Beschlüsse des Königs Wenzel und seines Rathes über die Herstellung des kirchlichen Friedens in Prag 1416.

(E cod. H. h. 17 arch. monast. Rayhrad. fol. 9^b manu coaeva.)

Anno Domini 1416 dominus rex conclusit cum suo consilio super articulis infrascriptis:[1]

Primo obediencia et reverencia ecclesie Romane et in ea presidentibus secundum antiquam consuetudinem teneatur et observetur, ut in articulo . . . (*sic*).

Item, quod magister Iessenicz debet manere extra civitatem Pragensem ad tres menses continue duraturos, quousque eidem de beneficio absolucionis procuraret(ur).

Item, plebani et beneficiati ad ipsa beneficia et parrochias restituantur et census eorum per amplius non tollantur.

Item, ecclesie dumtaxat infrascripte et capelle excipiantur: sancti Michaelis in maiori civitate Pragensi, sancti Martini ibidem et Bethleem, sancti Stephani in muro.

Item, in nova civitate Pragensi sancti Henrici, sancti Adalberti inter cerdones et capella corporis Christi.

Item, in maiori civitate Pragensi ecclesia sancti Nicolai.

Item, predicatores utriusque partis in exhortacionibus et sermonibus ipsorum non debent concitare populum ad lites et iurgia nec in predicando ad singularia condescendere nec aliqua scandalosa nunciare sed legem Dei duntaxat et edificatoria predicare; alioquin per archiepiscopum, si fuerint spirituales, puniantur; seculares vero per potestatem regiam seu consules.

Item, de communione sub utraque specie una parcium aliam non perturbet et inquietet in locis deputatis eis nec in divinis.

Item, quod magistri et studentes per dictum regem libertentur ad veniendum in libertatibus studii fundacionis et in immunitatibus gaudendum et fruendum.

Item, occupantes ecclesias debent deoccupare infra tres dies exclusive, ita quod deoccupent, ut nullum penitus dampnum per eos commit-

[1] Vgl. hiezu die Uebereinkunft des Erzbischofs von Prag mit der Universität aus dem November oder December 1416 in den Doc. mag. Ioannis Hus, p. 645/6.

tatur tam in ecclesiis quam domibus, alias ad restitucionem dampnorum restringentur.

Item, ornamenta et iocalia ecclesie, monstrancias et calices et alias res ecclesiasticas quilibet[a] plebanorum et beneficiatorum altaristarum reponent et resignent sine omni diminucione aut distraccione. Alioquin contra eum procede(tur et)[b] ad restituendum compelletur sub beneficii privacione.

Nr. 14.

Das Constanzer Concil meldet den Städten Mährens die Verurtheilung und Hinrichtung des Hus und mahnt sie, die Ketzereien und deren Gönner auszutilgen. Constanz 1415, Juli 26.

Concilium Constantiense literis ad prudentes et circumspectos viros, iuratos, consules et communitates Olomucensis, Brunnensis et aliarum civitatum opidorumque marchionatus Moraviae datis condemnationis et supplicii Iohannis Hus rationem reddit hortaturque eos, ut haereses vitare earumque doctores amovere studeant. Constantiae, 26. Iuli 1415.

Incip.: Magnum temporibus nostris infortunium — *Explic.:* aliis transeat merito in exemplum. Datum Constancie anno domini 1415, indiccione octava die XXVI mensis Iulii . . .

(Cod. arch. Mor. Cerr. Coll. 358, p. 913.)
(Gedruckt mit anderer Adresse bei Palacky, Doc. mag. Joh. Hus, 568—572.)

Nr. 15.

Das Constanzer Concil belobt die Bürger von Olmütz, weil sie der Verführung durch die Lehren Wiclif's und Hus' und deren Anhänger kräftigen Widerstand leisten. Constanz 1416, März 27.[1]

p. 971. Sacrosancta et generalis synodus Constanciensis dilectis ecclesie filiis magistro civium consulibus et communitati civitatis Olomucensis salutem et Dei omnipotentis benediccionem.

Letati sumus in hiis, que de vobis frequenter audivimus, scilicet quod ambulatis in semitis iusticie et fidei orthodoxe quodque ut veri catho-

---

[a] Cod.: quibus plebanorum. [b] procedere Cod.

[1] Das Gegenstück hiezu: Concilium Constanciense literis ad barones Bohemiae orthodoxos datis acriter invehitur in eos, qui ridiculos ‚libellos famosos' miserint etc. . . . Doc. mag. Ioannis Hus, p. 615.

lici non permiseritie nec permittitie vos eeduci a complicibus et sectatoribus damnate memorie Iohannis Huse, dum vixit eceleratissimi ac in apertissimie heresum fomentis deprehenei pariter et convicti. Qui quosdam erroree contra puritatem ipeius fidoi angelo tenebrarum procurante per quendam Iohannem Wikleff et eundem Iohanuem Huse hereeiarchae damnabiliter editos seu in medium de calice Babilonie eductoe ac dudum eciam per ecclesiam et de novo in preeenti eacro concilio eummie intervenientibus curie et laboribue ac iuete et eancte reprobatoe temporibus ietis in regno Boemie et illi contiguo marchionatu Moravie (de quibue per priue letabunde dicere potuit eccleeie Christi univereitae, *notus in Boemia et Moravia Deus*) nimium periculoee, ut animas Christi fidelium et eimplicium illaquearent, damnabiliter asserere atque dogmatizare eciam publice in contumeliam noetri creatorie presumpserunt, et ipei eoruudem Iohannis Wicleff et Iohannis Huse eequacee adhuc presumuut spretisque sane doctrine studiis et tradicionibus sanctorum patrum contemptis ad ipsorum eequacium et multorum aliorum ipeis credencium et favencium dampnacionem animarum ad vanitates et insanias falsas conversi ex sueceptis de manu sathane erroris poculie de illis nedum se ipeos infeliciter impleverunt eed (quod amplius deteetandum eet) in plures minue providos seu incautos utriusque eexue hominee videlicet nobiles et plebeios in prefatie regno et marchionatu degentes publicis proclamacionibue huiusmodi errorum suorum pocula infelicius infundere, quibue illos eciam inebriare non verentur; per que etatue, ritue et ordo ecclesiastici per sanctoe patres Spiritu Saucto afflatoe pro temporum varietate et utilitate fidelium dudum laudabiliter introducti et per ipsam ecclesiam approbati non solum prophanautur sed et totum noetre fidei decus per eoe in illueionem et ridiculum vertitur ecandaloee. Hec itaque diecrecionibue vestrie filii cariesimi, quos omnium carismatum largitore imparciente Domino in Dei et militantis ecclesie dileccione atque obediencia stipatos atque fervidoe eiuedem fidei existere zelatoree apertiesimie inetructi de hoc exemplie quam pluribus laudabilibue profitemur ad hunc effectum eignificanda decrevimue, ut ad vigilanciorem circumepeccionis cautelam a veneficis hereticorum prefatorum | vos reddamus afflatibus prout convenient premunitos et ad con- p. 972. surgendum manu valida in adiutorium sepedicte fidei orthodoxe contra peeudodoctores et heresum huiusmodi sectatores pestiferos eorumque defeneoree et receptatores una nobiscum zelo fortitudiuie excitemus. Noe enim tantas Dei et ecclesie sue huiusmodi iniurias dissimulare per amplius nolumus neque debemus sed amminiculante nobis superua gracia (ut speramue) capita impiorum, ei licet, eorundem sectatorum ad petram allidere curabimus et propterea eccleeiastico vibrato iam per nos mucrone contra

Digitized by Google

hereticos et ipsorum fautores, receptatoree et defensores hniusmodi eecundum canonicas sancciones duximus procedendnm, et pront eorum rebellio et pertinacia exegerit, in nomiue Domini eciam prout suadet racio procedemus, prudenciam vestram per viscera misericordie domiui nostri Ieeu Christi et per aspersionem preciosi sanguinis ipsius pariter obsecrantes, requirentes et exhortantes in Domino, cuius res agitur, quateuus in zeli rectitudiue et fidei puritate huinsmodi, prout constanter incepistie, persistentee laudabiliter sic curratis in stadio, ut promissam fideliter operantibue et certantibus coronam ab ipso Domino comprehendere valeatis, omnes huiusmodi pseudodoctores et sectatores eorum, quos in vestris limitibus reperire contigerit, ut oves morbidas, ue gregem dominicum illic suis pravis et falsis dogmatibus inficiant, penitus expellendo, nullum prebentee hninsmodi pestiferis hominibne anditum, anxilium, consilinm vel favorem, sed una nobiscum ad eorum persecucionem atqne exterminium ad Dei gloriam viriliter assurgatis et ad illnd opem et operam efficaces, quantum vobie fuerit possibile, impendentes, ut preter salutie premium, quod inde vobis ipso Domino auuuente proveniet, de vestris obediencia et zeli rectitudine huinemodi eciam a nobis et futuro summo pontifice possitis merito commendari.

Datum Conetancie VI. Kal. Aprilis anuo a nativitate Domini 1416 apoetolica sede vacaute.

Bassianus.

G. de Perusio.

Dilectis ecclesie filiis . . . magietro civium, consulibue et communitati civitatis Olomucensie.

(E cod. arch. Mor. Cerron. Coll. 358, p. 971—972.)[1]

Nr. 16.

Der Bischof Johann von Leitomischl verkündigt die Decrete des Constanzer Concils bezüglich der Communion sub utraque in den Diöcesen Prag, Leitomischl und Olmütz. Leitomischl 1416, Oct. 29.

(E cod. arch. terr. Mor. XII, G. 20, fol. 3ª—4ª.)

Iohannes Dei gracia episcopus Luthomiesleneie, index commissarius et execntor omnium et singularum causarum, heresnm, ecismatum et errorum perversarumque doctrinarum et dogmatum dampnate memorie Iohannie Wicleff et Iohaunis Hue hereticorum in provinciis et dio-

---

[1] Von diesem Stücke ist in demselben Cod. S. 925 noch eine zweite Copie: Explicit: sede vocante (sic). Et sic est finis huius.

cesibus **Pragensi**, **Olomucensi**, **Luthomislensi** et alias quomodolibet exortarum et pululancium contra quascunque personas aut fautores seu defensores et imitatores eorundem a sacrosancta synodo generali Constanciensi universalem ecclesiam in Spiritu Sancto repressutante legitime congregata specialiter deputatus venerabilibus viris dominis et capitulis Pragensis et Olomucensis ecclesiarum ac priori et capitulo ecclesie nostre Luthomisslensis ac aliis universis et singulis prelatis monasteriorum et conventibus eorundem nec non parrochialium ecclesiarum rectoribus et plebanis et eorum vices gerentibus ac Christi fidelibus utriusque sexus universis et singulis per et infra diocesim Pragensem, Olomucensem et Luthomisslensem et alias ubilibet constitutis salutem in Domino et presentibus fidem indubiam adhibere. Quia dudum itaque per sacrosanctam synodum Constanciensem predictam communio corporis et sanguinis Domini nostri Iesu Christi sub utraque specie personis laicalibus utriusque sexus sit prohibita, sed tantum sub panis specie in scriptis concessa, cuius quidem prohibicionis et concessionis tenor sequitur in hec verba:

Decretum synodi Constanciensis contra communionem sub utraque specie.[a]

In nomine sancte et individue trinitatis . . . Cum in nonnullis mundi partibus quidam temere asserere presumunt populum christianum debere sacre Eukaristie sacramentum[b] sub utraque panis et vini specie suscipere et non solum sub specie panis sed eciam sub specie vini populum laycalem[c] passim communicent eciam post cenam vel alias non ieiunium, et communicandum esse contra laudabilem ecclesie consuetudinem racionabiliter approbatam, quam tamquam sacrilegam dampnabiliter reprobare conantur, hinc est quod presens sacrosanctum generale Constanciense concilium in Spiritu Sancto legitime congregatum adversus hunc errorem saluti fidelium provide satagens[d] matura plurium doctorum tam divini quam humani iuris deliberacione prehabita declarat et decernit et diffinit, quod licet Christus post cenam instituit et suis apostolis ministraverit sub utraque specie panis et vini hoc venerabile sacramentum, tamen hoc non obstante sacrorum canonum auctoritas laudabilis et approbata consuetudo ecclesie servavit, quod huiusmodi sacramentum non debet confici post cenam neque a fidelibus recipi non ieiunis nisi in casu necessitatis aut alterius necessitatis a iure vel ecclesia concessis vel admissis. Et sicut hec consuetudo ad vitandum aliqua pericula et scandala racionabiliter intro-

---

[a] Titel in anderer Tinte. [b] Cod.: sacramento. [c] Cod.: laycum. [d] Cod.: satagentes.

ducta est, sic potuit simili aut maiori racione introduci et racionabiliter observari, quod licet in primitiva ecclesia huiusmodi sacramentum reciperetur a fidelibus sub utraque specie, tamen postea a conficientibus sub utraque specie et a laicis tantummodo sub specie panis suscipiatur, cum firmissime credendum sit et nullatenus dubitandum integrum Christi corpus et sanguinem tam sub specie panis quam sub specie vini veraciter contineri. Unde cum huiusmodi consuetudo ab ecclesia racionabiliter et sanctis patribus[a] introducta sit[b] et diutissime observata, habenda est pro lege, quam non licet reprobare aut sine ecclesie auctoritate pro libito immutare. Quapropter dicentes quod hanc consuetudinem aut legem observare sit sacrilegium aut illicitum censeri debet erroneum et pertinaciter asserentes oppositum premissorum tamquam heretici arcendi sunt et graviter puniendi per diocesanos locorum seu officiales ipsorum aut inquisitores heretice pravitatis in regnis seu provinciis, in quibus contra hoc decretum fuerit aliquid forsan attemptatum aut presumptum iuxta canonicas sanxiones in favorem katholice fidei contra hereticos et eorum fautores salubriter adinventas. Cum igitur non liceat membra a capite discedere neque scissuram in sancta Dei ecclesia fieri et tunicam inconsutilem ipsius Christi scindere et qui contrariatur[c] sancte Romane ecclesie et fidei apostolice[d] et ab ipsius obediencia recedit, crimen paganitatis incurrit. Ut ideo tales sancte Romano ecclesie et sedi apostolice ac sacrosancto concilio Constanciensi obediant et ad unionem sancte Romane ecclesie et ad sacrum concilium predictum et sedem apostolicam humiliter redeant et de commissis penitenciam salutarem et absolucionem recipiant, cum tales contemptores ipso facto sunt a iure et a sacris canonibus excommunicati: et omnes et singulos prelatos et presbiteros regulares et seculares curatos et non curatos ceterosque Christi fideles per predictam provinciam Pragensem, Olomucensem et Luthomisslensem constitutos utriusque sexus et alios omnes et singulos suprascriptos monemus et requirimus et hortamur in Domino quatenus mox visis presentibus nullus presbyter seu sacerdos cuiuscunque condicionis fuerit aliquas personas seculares et laicales sexus utriusque sub specie panis et vini amodo et in ante communicet[e] aut dictam communionem in suis predicacionibus aut exhortacionibus autenticet seu publicet ipsasque personas laicales utriusque sexus prohibemus, ne ipsi amodo et per amplius sub specie vini ab aliquo pres-

[a] Cod.: racionabiliter et sanctis patribus racionabiliter introducta. [b] ausgestrichen und ein anderes Wort, aber ganz unleserlich, darunter geschrieben; wohl: fuerit. [c] Cod.: contrariantur. [d] Hier beginnt ein neues Blatt. Die einzelnen Blätter sind lose. Es scheint nicht, dass eines ausgefallen wäre. [e] In marg.: Contra communionem utriusque speciei.

bytero suscipiaut huiusmodi sacramentum et de commissie penitenciam et absolucionem salutarem a nobis recipiant cum effectu; alias contra ipsas et eorum quemlibet tamquam eectatoree errorum et eciematicos noe iurie remediis procedere oporteret secundum commieeionem nobis, ut prefatur, per sacrum concilium factam et tenorem. Ineuper sacerdotee illi eeu preebyteri omnes et singuli, (qui)[a] contra prohibicionem sacri concilii suprascriptam et coneuetudinem eccleeie Romane laudabilem huiusmodi sacramenta eub epecie panie et vini laicalibue pereonis temere contra prohibicionem noetram et sacri concilii predictam decisionem ministrare presumpserint et alias quomodolibet presumpserint, de commiseie infra triginta dies a die predicte monicionis continue computandum, quos eis et eorum cuilibet premonicione canonica et termino peremptorio prefigimus et assiggnamus, ei ipsa dies triceeima iuridica fuerit, alias immediate eequenti coram nobie in Luthomissl aut alias, ubi noe moram tunc trahere contigerit, hora terciarum legitime compareant, penitenciam salutarem pro excessibue eorum et transgressionibus euscepturi, alioquin contra ipsos et eorum quemlibet distincte per ceneurae ecclesiasticae et alia inrie remedia Deo et iueticia mediante procedemue eciam ad privacionem beneficiorum obtentorum et adnichilacionem in futurum obtentorum et ad alias penas a sacro concilio Constancienei per canonicas sanxiones contra talee inobedientee proditas et fulminatas eecundum formam commissionis nobis facte nunciatae et tenorem. Volumus ineuper, ut presens noster proceseus per voe supranominatoe aut aliquem vestrum communiter et divieim qui presentibue fueritie aut fuerit requisitue eciam per affixionem portarum Pragensium, Olomuceneium, Luthomieelensium et aliarum collegiatarum et parrochialium eccleeiarum, ubi tutue acceseus fieri poterit, publicetur et insinuetur, et quod eoedem omnee et singuloe, quoe preeene concernit negocium, arceat et afficiat, ac si presencialiter et in propriie personie eisdem eit intimatum, fidem vobis veetre excommunicacionis autenticam ac instrumenta publica facientee. In quorum omnium et eingulorum fidem et testimonium premieeorum presentee literas eeu presene publicum inetrumentum mandavimus scribi eigillique nostri maiorie appensione iueeimue communiri.

Datum et actum Luthomissl anno domini 1416 indiccione IX die XXIX mensis Octobris.

---

[a] Cod.: qui fehlt.

Digitized by Google

Nr. 17.

Der Erzbischof Konrad von Prag lässt die vorstehenden Decrete in seiner Erzdiöcese publiciren. Prag 1417, Jänner 10.

(E cod. arch. terr. Mor. XII, G. 20, fol. 4[b].)

Conradus Dei gracia sancte Pragensis ecclesie archiepiscopus, apostolice sedis legatus, venerabili domino archidiacono Pragensi aut ipsius vices gerenti salutem in Domino et presentibus fidem adhibere indubiam. Noveritis quod postquam reverendo in Christo patri domino Iohanni episcopo Luthomislonsi nonnnlle litere a sacro generali Constanciensi concilio seu synodo fuissent sub bulla plumbea destinate, ipse dominus episcopus huiusmodi literis receptis ad ipsorum execucionem debitam procedens ipsas in locis diversis publicavit ac easdem literas suo sub sigillo pendente nobis transmisit (quarum copiam una cum presentibus vobis dirigimus) nos requirens cum eisdem literis ac per viscera misericordie Dei obsecrans, ut contenta in eisdem literis vobis subditis publicare et alia in eisdem literis expressa[a] facere ac debite execucioni demandare dignaremur. Nos viso earundem literarum considerantesque contenta in eisdem fidem catholicam concernere, ideo ob favorem eiusdem fidei catholice quam pnro corde et ore profitemur vobis domino archidiacono antedicto aut vestras vices gerenti in virtute sancte obediencie et sub pena excommunicacionis, qnam in vos nisi mandatis nostris infrascriptis infra novem dies a recepcione presencinm computandos, qnem terminnm vobis pro monicione canonica prefigimus, parueritis, cum effectu ferimus, in hiis scriptis districte precipiendo mandamus, quatenus literis presentibus cum dictis copiis receptis easdem decanis et plebanis dicti vestri archidiaconatus dirigatis ac easdem et in ipsis descripta eisdem plebanis per vestros decanos facta convocacione per vos intimetis, insinuetis et publicetis; quas et nos presentibus ipsis intimamus, insinuamus, notificamus et publicamus volentes et presentibus sub excommunicacionis pena districcius mandantes, ut ipsi decani in ipsorum convocacionibus infra spacinm viginti dierum in literis antedicti domini episcopi descriptis personis ecclesiasticis in ipsorum decanatibus errores quoscunque ant hereses predicantes, dogmatisantes, tenentes et ipsorum fautoribus et aliis infamatis, quicunque modo de heresi ac ceteris prout in literis protacti domini episcopi descriptis mandatur et de nominibus earundem personarum diligenter inquirant et studeant inquirere et facta inqnisicione eandem nobis ipsi decani sub

[a] Cod.: expressis.

ipsorum sigillis clausam transmittant per nos ulterius antedicto domino episcopo pro ipsius informacione presentandum et in premissis debitam diligenciam faciatis, ut de obediencia prompta possitis commendari.

Datum Prage anno domini 1417 decima die Ianuarii vicariatus sigillo subappresso.

Nr. 18.

Der Rector und die Gesammtheit der Lehrer der Universität Prag fordern alle Gläubigen auf, ihr Leben zu bessern und sich an die alten Lehren von den Fürbitten, der Bilderverehrung u. dgl. zu halten. Prag 1417, Febr. 7.

(E cod. arch. terr. Mor. XII, G. 20, fol. 1b—2a.)

Universis et singulis Christifidelibus, ad quos presens tenor pervenerit, Iohannes Cardinalis magister in artibus et baccalaureus iuris canonici rector totusque cetus magistrorum universitatis studii Pragensis affectum salutis et veritati legis Christi firmissime adherere. Cum heu presentibus periculosis ac gemebundis temporibus, ad que mundo senescente fines venere seculorum, de meritis culparum exigentibus inter plurimas licium mordaces iustancias vacacioni quoque deditas novitatum genera plus criminose quam utiliter perscrutantes, puta an purgatorius ille ignis post humane mortalitatis solutum debitum in complementum penitencie fidelium sit certissime asserendus et an ymagines in Dei ecclesia sint sustinende, insuper utrum benedicciones salis, baptisterii et aque cum aliis ecclesie benediccionibus et cerimoniis possint legitime sustineri, ex quarum concertamine impie suspicaciones ac odia invalescunt sic quoque beate paci plurimum detrahitur, dum fraterne caritatis unio laceratur, sane igitur nos dicte divisioni occurrere satagentes ipsamque in ambiguitatum fluctibus quietare et suffocare radicitus cupientes, ne occasione taciturnitatis silencii huiusmodi lites in peiora perniciosissime fluitarent, fraterne salutis commodo impulsi, cui nos precipue titulo magistralis officii piis consiliis ac documentis astringimur providere, nos ad predictas questiones seu lites matura nunc deliberacione respondentes hoc iuxta illas sentire quemlibet adhortamur, quod scilicet ex sacre scripture contextu communi doctorum primitive ac moderne ecclesie hausta concordi sentencia post huius mortalitatis nostre terminum ad complecionis penitencie remedium reatumque culpe in figura ligni, feni ac stipule eorum, qui secum deferunt abstergendum ignis purgatorius est certissime asserendus, predicandus ac tenendus et ad diem extremi iudicii duraturus. Et hinc unumquemque fidelium obsecramus, ut studeat quisque sic delicta sua hic

corrigere, ut post mortem non oporteat eum penam tolerare. Suffragia quoque ut oraciones, elemosinaciones pro mortuis et cetera pietatis opera esse facienda firmiter affirmamus. Ymagiues eciam Salvatoris et sanctorum eius, benedicciones sacri fontis, salis, aque, cereorum, ignium, palmarum, ovorum, caseorum et aliarum rerum pascalium, thurificaciones, aspersiones, campanarum pulsacioues, pacis osculum et quascunque cerimonias diu tentas in sancta Dei ecclesia cum lege Domini concordantes a christiana religione non evellendas, ymmo sustinendas et tenendas presentibus nunciamus. Nam iuxta sanctorum canones in hiis rebus, de quibus uil certi divina scriptura statuit, mos populi Dei et instituta maiorum pro lege tenenda sunt; et sicut prevaricatores legum divinarum, ita contemptores ecclesiasticarum consuetudinum sunt cohercendi. Supplicamus igitur omnibus Christi fidelibus et exiniuncto caritatis officio prosequentes deprecamur, quatenus huiusmodi questiunculas, que pro suo merito litem generant et sinistras suspiciones preparant, iuter fratres tamquam saluti ipsorum miuus dignas pretereant sed pocius in illis et aliis ecclesie dignis ritibus colla servitutis et obedieucie subiciaut et cum sauctorum doctorum testimoniis nobiscum pariter senciant et concordent. Quod si autem quisquam in anime sue periculum temeritatis impulsus iudicio aliter de hiis sentire vel alios docere voluerit sive publice vel occulte, tamdiu illi liberam denegetis audienciam, quamdiu coram nobis aut coram hiis quibus interest suam non doceret sentenciam fore iustam.

Datum Prage anno domini 1417 die septima meusis Februarii iu plena congregacione magistrorum uuiversitatis sub sigillo.[1]

Nr. 19.

Die Prager Universität nimmt den Widerruf Peters von Uniczow, Predigers von St. Clement in Prag, zur Kenntniss und gewährt ihm Verzeihung. Prag, Carolinum, 1417, März 13.

(Im Auszuge mitgetheilt aus dem Cod. XII, G. 20, fol. 5 im mährischen Landesarchiv.)

. . . Filius[a] meus mortuus erat et revixit, perierat et inventus est. Sic a simili vel a pari alma nostra universitas cuilibet discolo, protervo et rebelli, ymmo contra se murumranti et sibi variis odiis, livoribus

[a] Am Rande: Est evangelium de Sabbato ante dominicam Oculi. Im Zusammenhang mit der Revocatio selbst, die stattfand: Sabbato ante dominicam Oculi (März 13) anno 1417 ergibt sich das Datum.

[1] Vorangeht Palacky, Doc. mag. Joh. Hus, Nr. 110, p. 654 et seqq.

et detraccionibus deroganti, ad se tamen revertenti in gremium suum . . . resumit . . . Hic etenim . . . est filius, frater de ordine S[ti] Clementis et predicator ibidem, sacrosancte theologie, ut presumitur, professor, ymmo frater noster ac proximus, qui mortuus erat et revixit . . . Hic enim . . . recesserat a Deo . . . discurrens mente vaga per exteras regiones, insurgensque in ipsam matrem suam almam, scilicet nostram universitatem, cui se cum toto ordine fratrum Predicatorum et specialiter fratrum eiusdem ordinis ad S. Clementem maioris civitatis Pragensis fraternaliter univit, et hic de anno Domini 1384, die 23. mensis Aprilis, prout luce clarius id patet in matricula universitatis nostre et in litteris super hoc confectis, ipsamque nostram matrem, quantum in eo fuit, ymmo totum regnum Boemie et Moraviae dehonestavit et infamavit, . . . multos errores eidem nostro regno preter Deum et preter meritum iniuste ascribens, prout id ipsum per se lucidius adstat, statim enodabit. Hic enim filius . . . ipsam nostram almam universitatem, ymmo terram Boemie adeo evacuare volebat, ut eam si valuisset nitebatur reducere in antique servitutis gentilis opprobria . . . Hic . . . frater Petrus . . . profectus est in regionem longinquam . . . Constanciam . . . Bononiam, Wratislaviam et alias varias terras . . . Hunc . . . nec materne mansuetudinis nec invictissimi nostri domini . . . Wenceslai, Romanorum et Boemie regis semper Augusti innata pietas quam habet ad almam nostram universitatem a conceptis temorariis quomodolibet revocavit . . . Allegatum enim fuit verbum Domini in ore ipsius, ut non moveretur eciam super contricionem sancte memorie in spe beati et divi magistri Iohannis de Hussynecz et (de) confratre suo beate memorie Ieronymo de Praga, qui in modum Danielis de christianissimo Boemie regno . . . captivi ducebantur et nichil tale commiserunt, unde eiusmodi captivitatem incurrerent, nisi eos communis casus involveret et aliena cleri cesarei malicia iniuste opprimeret . . . Hos hic filius et alios plurimos christianissimi nostri regni catholicos homines promiscui sexus persecutus est . . . Vos igitur, o venerandi magistri ceterique fratres carissimi, hic presentes et absentes, hunc confratrem et ad vos redeuntem excipite . . . qui olim contra veritatem contenderat, contra eamque decertans et presertim communionem calicis ipsam subvertere satagebat. Et ad hoc exequendum se contra varia pericula immensi laboris accingebat, maria transibat, iudicia adibat, pulsabat principatus, palacia regum irrumpebat . . .[1]

[1] Voran steht die bekannte Revocatio Petri, s. Loserth, Hus und Wiclif, S. 296. Vor dem Titel der Revocatio: Item revocacio alia Stanislai de Rudzicza baccalaurei studii Pragensis habetur in magno libro prope finem et incipit: Coram vobis.

Digitized by Google

Nr. 20.

Das Olmützer Domcapitel klagt dem Concil über das Wachsthnm der hnsitischen Partei nnd deren Anmassnng. Um ihr entgegenzutreten, habe man den erprobten Bischof Johann von Leitomischl znm Bisohof von Olmütz postulirt. Einige Gegner hätten aber den Domherrn Ales gewählt und dieser — ein Parteigänger der Hnsiten — sei von Erzbischof Konrad oonfirmirt worden. Es wird dringend um Untersuchung und Abhilfe gebeten. 1416, Deoember.

(E cod. 358, arch. terr. Mor., fol. 897—898, 911—912.)

p. 897. Reverendissimi patres ac prestantissimi domini. Exponitur V. P[ti] pro parte venerabilinm virorum decani et capitnli ecclesie Olomucensis cnm gravi cordis amaritndine contra et adversns personas infrascriptas. Et dicitur, qnia cum mnltiplicata fuerit heretica pravitas Wyklefistarum et Husystarnm in marchionatn Moravie et in diocesi Olomucensi dictaqne heretica pravitas fuisset tenta et defensata per plures barones et nobiles ac militares armigeros et nonnnllos populares, per quam qnidem hereticam pravitatem gravissime fides katholica fuisset et de presenti esset impugnata, sacramenta ecclesie per dictos Wyklefistas et Husistas in levitatem et quasi in lndibrinm versa, claves ecclesie et censure ecclesiastice per eosdem in derisum posite, obediencia Romane ecclesie et sedi apostolice nec non aliis episcopis et prelatis per eosdem totaliter snblata; ex quibus dicta ecclesia Olomucensis est multipliciter et nimis crudeliter unacnm canonicis et clero diocesis predicte gravissime oppressa. Et ut ad specialia descendam, nam quidam barones laici tenent presbyteros, a qnibus communicant sub utraque specie sacramentali corporis Christi in contemptnm sacri concilii Constanciensis et sedis apostolice et Romane ecclesie, quidam ante elevacionem corporis Christi sive consecracionem frangunt oblatam in tres partes et nnam partem tantummodo elevant popnlo, quidam in piscinis, alii in fluminibus baptizant, ubi nnllnm pericnlnm mortis adest, parvulos, alii excommunicati tam a canonibus qnam ab homine et interdicti celebrant eciam in campis et doliis, in horreis et in nnllo altari consecrato, alii nec horas canonicas dicunt et sic se divinis ingerunt neque aliquas confessiones facinnt, predicantes populo communi laicali, quod non teneantur confiteri, alii pro Iohanne Huss et Ieronymo dampnatis hereticis[a] publicis faciunt in ecclesiis coram multitudine

[a] Cod.: dampnatorum hereticorum publicorum.

populi exequias tamquam pro fidelibus defunctis, alii faciunt festivitates et cantant Gaudeamus et alia tamquam de martyribus, comparantes eosdem meritis et penis sancto Laurencio martyri et ipsos preferentes sancto Petro et aliis sanctis, et sic multa gravia et terribilia ac horrenda contra fidem katholicam et statum ecclesie fieri procuraverunt et die hodierna procurant, proper que dicta ecclesia (ut predictum est) multipliciter extitit oppressa. Nam plebani katholici expelluntur de parrochiis propriis, spoliantur pecudibus et pecoribus, granis, frumentis et bladis et ceteris vestimentis et suppellectilibus ac censibus, redditibus, obvencionibus et emolumentis sunt spoliati et spoliantur, ita ut multi sunt coacti suas parrochiales ecclesias derelinquere; non habentes, quibus possent circa easdem ecclesias sustentari; nam et decimas ad ipsas spectantes quidam patroni eis denegant et alios[a] prohibent, ne ipsis decimas persolvant, alii oblatas decimas ab aliis parrochianis ipsis rectoribus ecclesiarum auferunt et eisdem spoliant et eosdem detinent spoliatos, alii per dictos Husistas verberantur, captivantur et pro pecuniis exaccionantur et torquentur, alii submerguntur, alii interficiuntur, ita quod prefati Husiste et Wyklifiste totum marchionatum deducent in errores heretice pravitatis, nisi P^tas^ V. celeriter provideant de remedio oportuno.

Unde Rev^mi^ patres, vacante ecclesia Olomucensi nuper per mortem olim domini Wenceslai patriarche Anthioceni perpetui commendatoris dicte ecclesie capitulum predictum attendens et advertens predicta pericula in fide katholica et errores, qui iuvaluerunt per Husistas et Wyklefistas et subvenire fidei katholice et ecclesie predicte volentes | et clero p. 898.
ita crudeliter et miserabiliter oppresso et depresso hincinde cogitaverunt multis diebus et noctibus, qualiter possent ecclesie et dicte fidei katholice consulere, et ut talem possent reperire, qui idoneus et utilis esset ecclesie antedicte et ipsam ecclesiam multipliciter collapsam reformare ac clerum a violenciis et iniuriis eisdem illatis defensare (h)ereticam pravitatem extir(p)are, et non valentes (in) toto regno Bohemie (ali)quem talem (re)perire[b] concorditer vota sua in reverendum patrem dominum Iohannem episcopum Luthomisslensem dederunt et in eundem convenerunt ipsumque in pastorem ac defensorem[c] ecclesie prefate canonice postularunt, ipsam postulacionem ad sacrum concilium Constanciense et ad P. V. confirmandam et approbandam transmiserunt. Et vacante ecclesia Olomucensi consuetudo fuit, ut civitates, oppida, castra et alia bona debuerunt

---

[a] Cod.: aliis. [b] hereticam — reperire am Rande. Das Blatt ist durch den Schnitt des Buchbinders verletzt. Die Buchstaben in den Klammern fehlen. [c] Die beiden Worte am Rande ausgestrichen.

habere respectum ad capitulum et ad illos, qui essent de presenti administratores a capitulo in temporalibus usque ad futurum episcopum per sedem apostolicam confirmatum et approbatum. Et licet concorditer fuissent deputati nullo contradicente in temporalibus administratores videlicet dominus Raczko de Trpenowicz et magister[a] Iessko de Dubczan canonici prebendati ecclesie Olomucensis recepissentque promissa a Iaroslao de Rozental purgravio in Meraw, quod vellet habere respectum ad ipsum capitulum et ad eos deputatos per capitulum; tamen dictus Iaroslaus . . .[b] . . . litus promisso suo et realiter condescendit ipsi d(omino) Raczkoni nomine supradicto quandam faciens collusionem una cum quodam Przybislao dicto Schypp de Schelberg omagiali ecclesie de consilio Ubaldini, receptis trecentis et viginti sex marcis Moravicalibus grossorum Pragensium, ut dicebant pro dampnis, impensis et expensis dictum castrum ipse Iaroslaus tradidit in manus Alssonis et Raczkonem administratorem in temporalibus predictum turpiter et inhoneste de castro expellendo. Et licet predicta postulacio canonice facta fuisset, tamen predictus Nicolaus Vbaldin(us)[c] et Ianko de Sternberg se alienantes a predicta postulacione associatis sibi canonicis et de civitate Pragensi vocatis, videlicet domino Wenceslao de Radecz, Nicolao Henslini, Francisco preposito Boleslaviensi, Iacobo de Verona, Lodwico de Holessaw et nonnulli alii, (pro)ut in pretensa litera (ele)ccionis eorum continetur, post postulacionem de predicto domino Iohanne episcopo Luthomisslensi celebratam et consummatam et post duodecim dies a die postulacionis facte computatos quendam Alssonem canonicum ecclesie sancti Petri Wissegradensis prope Pragam de facto elegerunt ipsiusque pretensam eleccionem reverendissimo patri domino Conrado archiepiscopo Pragensi presentarunt. Et licet a prefata pretensa eleccione fuisset per antedictos decanum et capitulum ecclesie Olomucensis ad sacrosanctum concilium Constanciense et apostolicam sedem debito tempore appellatum, dictaque appellacio et postulacio tam domino Conrado archiepiscopo quam parti adverse videlicet Alssoni et aliis intimata, nichilominus tamen ipse dominus archiepiscopus ad importunam instanciam prefatorum canonicorum et contra postulacionem et appellacionem ad sacrum concilium et ad apostolicam sedem interpositam[d] et per ipsum ante delatas ipsum Alssonem ad dictam ecclesiam de facto confirmavit pretensosque processus penales, censuras ecclesiasticas continentes tam contra clerum quam contra omagiales et alios episcopatui Olomucensi subditos fulminavit

[a] Cod.: magistri. [b] ein Theil des Wortes am Rande abgeschnitten.
[c] Cod.: Waldin. [d] Cod.: interpositarum . . . delatis . . .

et cetera fecit, prout in dictis pretensis processibus lacius continetur. Quos hic[a] P. V. dignemini habere pro sufficienter expressis. Ac demum dicti canonici eundem Alssonem suffulti potencia laicali (Io)hannis de Sadlo ac (La)czkonis ac Petri de (S)traznicz et Iohannis de (L)ompnicz et N. de Wla(s)sym, nobilium et baronum, ac Ulrici subcamerarii et Haykonis et aliorum armigerorum Wyklefistarum et Hussitarum ipsum potenter et violenter ad ecclesiam Olomucensem intruserunt. Et quamvis antedictus dominus Iohannes postulatus (sicut premittitur) potuisset resistere talibus violenciis, nichilominus tamen sanius decrevit pro illo tempore supersedere et dissimulare, ex eo quod literas sue approbacionis nondum habuisset dictusque Alsso[b] | una cum prenominatis canonicis et potencia laicorum p. 911.
prefatorum Husistarum et Wyklefistarum civitates, castra, oppida et villas occupavit et occupat die hodierna ac cum terroribus et comminacionibus sub pena perdicionis corporum et rerum iidem conati sunt avertere decanum cum nonnullis aliis canonicis a postulacione predicta et in eundem Alssonem pretensum electum et sic de facto confirmatum consentire; propter que quidam canonici postulantes exacti sunt de civitate Olomucensi recedere et ali(cub)i latitare timentes periculum mortis. Unde et illi, in quos propter metum et insultum dictorum Wyklefistarum et Husistarum potestas et auctoritas capitularis fuit translata et transfusa, in toto marchionatu non potuerunt habere locum tutum et securum sed coacti sunt exulari de terra propter predictos hereticos violentos et ea de causa maxima dampna sunt perpessi, que tamen ad estimacionem et interesse ducentarum marcarum et ultra se extendunt, bona quoque ad mensam episcopalem pertinencia sic occupata sunt et dampnificata plus quam in duobus milibus marcarum, impensas et expensas coacti sunt occasione huius facere ad valorem similiter ducentarum marcarum, iniurias quas sustinerent et sustinent et quas noluissent sustinere ad estimacionem mille marcarum, ita quod ex premissis pars Wyklefistarum et Hussistarum videlicet ex pretensa eleccione et subsecuta pretensa confirmacione et bonorum episcopalium et castrorum occupacione maxime animata et fortificate existit, ita quod ex quadam presumpcione in Adventu Domini proxime preteriti quidam intraverunt ad ecclesiam Olomucensem Husiste et ibidem sub utraque specie sacramenti a quodam presbytero nomine Iohanne presente dicto pretenso electo Alssone communicaverunt. Qui quidem presbyter nova quadam prophanacione ante elevacionem fregit oblatam in tres partes et cum una ex eisdem partibus

---

[a] Cod.: Quos huius. [b] Die nächsten Seiten enthalten andere Dinge. Fortsetzung erst auf S. 911.

fecit elevacionem. Et licet dicti, tam presbyter communicans et verius prophanans quam illi quos communicavit, fuissent per cives Olomucenses katholicos detenti et dicto Alssoni presentati, tamen postea dicti Wyklefiste et Husiste et alii plures heretici fuerunt per dictum Alssonem absque aliquo punicione et pena libere dimissi, ita quod octo tunc in numero fuerunt per dictum Alssonem liberati, qui fuerunt notabiliter de heretica pravitate confessi et convicti.

Quare supplicatur P. V. pro parte dictorum decani et capituli et ob amorem et zelum fidei katholice, et ne ita turpiter et miserabiliter dicta ecclesia iam multipliciter oppressa finaliter unacum canonicis et clero opprimatur et destruatur per Husistas et Wyklefistas et dictus marchionatus et terra Moravie graviter infametur, digne(n)tur P. V. de remediis oportunis providere et committere et mandare alicui ex reverendissimis patribus ac dominis cardinalibus aut alicui ex venerabilibus sacri palacii causarum auditoribus omnia predicta et singula ac causam et causas appellacionis et appellacionum ad sacrum concilium Constanciense et ad sedem apostolicam interpositas ac causam et causas, quas prefati decanus et capitulum movent et movere intendunt prefatis, videlicet reverendo patri domino Conrado archiepiscopo Pragensi nec non et Alssoni pretenso electo nec non honorabilibus viris canonicis scilicet Wenceslao Radecz etc.[a] tam coniunctim quam divisim audiendas, docidendas et fine debito terminandas et cum omnibus et singulis dependentibus, incidentibus et connexis ut se de premissis summarie et simpliciter ac de plano informet, et si predicta aut aliqua repererit vera dictum dominum reverendum patrem archiepiscopnm ac dominum Alssonem pretensum electum nec non prefatos dominos Wenceslaum etc. compellat ad satisfaciendum
p. 912. de impensis et expensis ac de dampnis et iniuriis | per censuras ecclesiasticas et per sequestracionem ac arrestacionem fructuum et redditnum beneficiorum, prebendarum et dignitatum decano et capitulo pro impensis et expensis factis ac dampnis et iniuriis occasione premissorum illatis et passis dandum assignandum et applicandum et sub pena ulterius privacionis beneficiorum obtentorum et ad futura inhabilitandorum, eciamsi opus fuerit cum invocacione brachii secularis et cum potestate citandi omnes et singulos supradictos tam coniunctim quam divisim in curia Romana et extra et ad partes et tociens quociens opus fuerit et personaliter in propriis personis eciam ex officio, cum predicta sapiant favorem et promocionem et defensionem heretice pravitatis, et per edictum in Romana

[a] eine halbe Zeile leer; am Rande ohne Zeichen der Zugehörigkeit im Texte: pro parte dicti capituli.

curia et in vicinis locis sive partibus affigendum, cum ad eos non pateat tutus accessus, nou obstante si huiusmodi cause non sint legitime ad curiam Romanam et ad sedem apostolicam devolute seu iu ea de sui natura tractande aut finiende ac aliis in contrarium editis non obstante quibuscunque.

Nr. 21.

Przibico von Othlochowicz, vom Könige Wenzel bestellter Administrator der Besitzungen des Olmützer Bisthums, appellirt im Namen des Königs Wenzel gegen den erwählten Bischof Johann, der gegen ihn den Process eingeleitet, an das Concil von Constanz und intimirt ihm die Appellation. Darstellung des Wahlvorganges. Littau, 1417, Februar 17.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358.)

In nomiue Domini Amen. Anno nativitatis eiusdem 1417, indicione X, die XVII mensis Februarii, horis Vesperarum vel quasi, sede apostolica carente pastore, in opido Luthovia Olomncensis diocesis et in domo habitacionis providi viri dicti Loss, oppidani eiusdem oppidi, in estnario sive in stubella superiori, in mei notarii publici infrascripti testiumque presencia snbscriptorum ad hoc vocatorum specialiter et rogatorum constitutus personaliter validus vir Przibico de Othlochowicz, Pragensis diocesis familiaris et servitor serenissimi principis et domini domini Wenceslay, Dei gracia regis Romanorum et Boemie regis, quandam appellacionem in papiro scriptam quam tunc in suis mauibus tenebat oandem interposuit, interiecit et publicavit ac eandem per me notarium publicum infrascriptum legi procnravit; cnius tenor de verbo ad verbum sequitur per omnia et est talis: p. 967.

In nomine Domini Amen. Cum appellacionis remedium in relevamen oppressorum a iure et a sacris canonibus sit salubriter institutum ac inventum, ut ea que contra ius et iusticiam fuerint, valeant in statum debitum reformari, proinde ego Pribico de Othlochowicz, residens in Luthovia Olomucensis diocesis, coram vobis honorabilibus et circumspectis viris dominis testibus hic astantibus et presentibus et coram te notario publico tamquam persona autentica et fideli animum et intencionem provocandi[a] ymmo verius appellandi propono et dico, quod qnamvis reverendissimo in Christo patre et domino domino Wenceslao Dei gracia patriarcha Anthiocenensi perpetuo commondatario ecclosie Olomncensis mortuo et

[a] Cod.: provendi.

eius corpusculo sepulture ecclesiastice tradito per honorabiles viros dominos canonicos ecclesie Olomucensis more solito et ex consuetudine antiqua apud ipsam Olomucensem ecclesiam circa eleccionem servata et tenta venerabilis vir dominus Alsso canonicus Wissegradensis ecclesie prope Pragam ad ipsam ecclesiam Olomucensem in episcopum et pastorem fuisset electus; quem quidem dominum Alssonem prefati domini canonici, prout ex communi fama fuit publicum et notorium, cum decreto sue eleccionis Rev.^{mo} in Christo patri et domino domino Conrado Dei gracia sancte Pragensis ecclesie archiepiscopo sede apostolica vacante suo metropolitano confirmandum et instituendum in et ad dictam ecclesiam Olomucensem presentarunt; quem dominus archiepiscopus virtute sue eleccionis ad ipsam ecclesiam Olomucensem confirmavit, preficiendo ipsum dominum Alssonem eidem ecclesie in episcopum et pastorem ac per suos certos executores sub modis et formis oportunis circa ipsam ecclesiam ab antiquo tentis investiri et installari procuravit, dans sibi curam et administracionem in spiritualibus et temporalibus in eadem, ac de universis fructibus, proventibus censibus redditibus sibi mandatis integraliter respondere.

Qui dominus Alsso virtute huiusmodi confirmacionis et institucionis ipsius ecclesie Olomucensis ac quorundam castrorum civitatum, opidorum et aliorum pociorum locorum cum reverencia et obediencia cleri et populi civitatis et diocesis Olomucensis ut tunc publice famabatur realem et actualem possessionem est adeptus et assecutus.

Ex adverso vero videlicet per aliam partem canonicorum eiusdem ecclesie Olomucensis circa eleccionem discordancium reverendus in Christo pater et dominus, dominus Iohannes episcopus Luthomisslensis fuit in episcopum et pastorem dicte ecclesie Olomucensis postulatus, cuius postulacionem non publicata dominis canonicis electoribus, ut asseritur, dicti canonici qui ipsum dominum Iohannem episcopum postularunt de acto postulacionis sacrosancto Constanciensi concilio vel forte futuro pape ut moris est in et ad dictam ecclesiam virtute sue postulacionis confirmandum similiter et instituendum presentarunt. Cui sacrum concilium Constanciense animo providentis filii de eadem ecclesia virtute sue postu-
p. 968. lacionis existentes, ut verisimiliter presumitur, male informati ad quorundam dicti domini Alssonis emulorum suggestionem per suppressionem veritatis credentes ipsam ecclesiam certo modo vacare sibi bullas certi tenoris direxerunt, dantes sibi nudam administracionem ipsius ecclesie Olomucensis tam in spiritualibus quam temporalibus prout in ipsis bullis lacius continetur.

Qui reverendus pater dominus Iohannes huiusmodi bullis receptis se de administracione ipsius ecclesie Olomucensis ingerens, ad quam

Digitized by Google

administracionem non est realiter assumptus neque ad ipsius ecclesie possessionem admissus, sibi omnino dicto domino Alssoni legitimo possessore obsistente et se in sua possessione ecclesie existente (*sic*) quosdam suos processus, ut fama veriloqua testatur, ad ecclesiam Olomucensem direxit, mandans in ipsis processibus quod decanus, prepositus, archidiaconus ceterique canonici ac ministri eiusdem ecclesie Olomucensis ipsum dominum Iohannem cum aliis personis civitatis et diocesis Olomucensis debitis reverencia et obediencia in administratorem eiusdem ecclesie Olomucensis reciperent et admitterent cum effectu, que mandata lacius in suis processibus continentur.

Ex quibus quidem mandatis prefatus dominus Iohannes episcopus contraveniendo processibus domini archiepiscopi Pragensis supradicti et obedienciam ac possessionem dicti domini Alssonis electi et confirmati ex sui odio in ipsa ecclesia Olomucensi inter personas ecclesie et extra per totam diocesim et civitatem Olomucensem non modicam fecit scissuram et magnum scisma in clero et populo; propter quam quidem scissuram per tirannos sibi et dicte ecclesie adversancium plurima bona ecclesie Olomucensi et ad ipsam spectancia ac aliorum monasteriorum et piorum locorum inhumaniter fuerunt invasa, depredata manu violenta et spoliata, homines captivi abducebantur per eosdem tirannos et abducuntur, qui pauperes homines taxantur pro pecuniis, diversissimis carceribus tenentur et cruciantur in compedibus et manicis ferreis die hodierna in destruccionem, desolacionem et annichilacionem tocius cleri et populi ecclesie Olomucensis predicte. Serenissimus vero princeps et dominus dominus Wenceslaus, Dei gracia rex Romanorum semper Augustus et Boemie rex qui ipsius ecclesie Olomucensis est supremus patronus et tutor ex fundacione et dotacione ac ipsius ecclesie ereccione suorum predecessorum regum et principum non infringens per hoc libertates et privilegia ipsius ecclesie, iungens se parti electorum et adherens ipsorum eleccioni videns et considerans, quod ex premissis foret magna scissura in ipsa ecclesia ex dictorum duorum Alssonis electi confirmati et Iohannis episcopi postulati supradicti litigacione et quod ex hoc immineret dicte ecclesie et personarum destruccio et bonorum, volens occurrere predicte sedicioni tamquam rex et patronus ac dominus naturalis marchionatus Moravie in quo territorio[a] ipsa ecclesia Olomucensis consistit mihi Przibiconi supradicto tamquam suo fideli servitori vive vocis oraculo ac eciam per certas suas regales litteras et sub obtentu regie maiestatis mandavit, ut me de omnibus et singulis bonis ad ipsam ecclesiam in terra Moravie spectantibus

[a] terroris in cod.

causa rei servande nomine suo intromitterem et ipsa bona regerem et ab
p. 969. insnltibns tyrannorum et invasione et depredacione | ac capcione hominum et ipsorum destruccione prohiberem, quousque lis et causa inter dictos litigantes super eadem ecclesia Olomucensi per sedem apostolicam omnino non discuteretnr et diffiniretur et habenti ius alterius contradiccione non obstaute quod de iilis bouis per me tentis nomine domini regis snpradicti et ex mandato ipsius tamquam supremi patroni et tutoris eiusdem ecclesie Olomncensis me[a] cedere deberem cum effectu; de quibus qnidem bonis, sic ut prefertur, causa rei servaude ex mandato prefati serenissimi domini Wenceslai regis ex causis premissis, dum me iutromisissem et michi certas gentes armorum necessarias pro defeusione dicte ecclesie et bonorum eiusdem iunxissem, ne ipsa ecclesia et bona eiusdem et persone per tyrannos invaderentur, modica subsidia pro expensis dictorum armigerorum ab hominibus ecclesie de quibus me intromisi postnlando et pro susteutacione ipsorum recipiendo, ipsis tamen hominibus ecclesie in nullo iniuriando nec eos quovismodo opprimendo sed pocius ab oppressionibus quorumcuuque tyraunorum ipsis iniurias inferre volencium defeudendo, mediante subsidio et presidio dicti domini regis domiui mei graciosissimi et favore, prefatus vero reverendus pater dominus Iohannes episcopns supradictus licet presens me Przibiconem per suas literas missivas, in quibus scripsit, quia ipse iam esset episcopus confirmatns dicte Olomucensis ecclesie, per sacrum concilium requisivisset, nt de dictis bonis sibi cederem, cum tamen hoc uunc non erat faciendi nisi primum hoc obtiueret apud regiam maiestatem, cuius nomiue ipsa bona guberno, rego et teneo causa rei servande, sicnt est premissum et responso a me super suis literis congruo habito et honesto, hiis non conteutus per hoc volens se ad dictam ecclesiam Olomucensem per me (*sic*) intrudere, ipsius ecclesie possessione non habita, nuper de anno domini 1417 die XIV mensis Februarii per suum certum executorem quosdam processus suos contra iuris disposicionem valvis ecclesie Olomucensis annexos, in quibus deducit in dedecus et confusionem meam michi non modice exinde iniuriando, non attendeus mandatum regis,[b] qualiter ego Przibico postposito honore Dei timoris et hominum verecundia ac contra mea promissa veniendo per violenciam, cogeudo dictos homines ecclesie ad pecunias michi dandum et eosdem captivarem, intruncarem, tormentisarem, spoliarem et alia plurima gravamina ipsis iuferrem, quod tamen in re falsum existit, qnod ego in talibus compertus essem et huiusmodi gravamina, ut pouitur, dictis hominibus inferrem et procurarem, sed pocius

[a] Cod.: mex. [b] Cod.: regni.

ipsos protego et defendo contra alios violentos oppressores et tyrannos, qui eosdem homines occasione dicti episcopi et sue intrusionis pretense molestabant, spoliabant, captivabant per tormenta ab ipsis pecunias sic ut premissum est extorquendo. Ipse vero dominus episcopus supradictus ponens in suis processibus occasione sue pretense administracionis, asserens se talia a me non posse tolerare, contrariando regie majestati supradicte de premissis disposicionem et ordinacionem ac ipsius provisionem, ne huiusmodi lite pendente ipsa bona ecclesie Olomucensis per tyrannos invaderentur, me et complices meos per eosdem | processus suos publice p. 970.
per affixionem indebite et iniuste movere procurarent ut ab huiusmodi vexacionibus, captivacionibus, laxacionibus, tormentisacionibus dictorum hominum desisterem, alias sex diebus elapsis quod ipso facto deberem in sentencias in ipsius processibus contentis incurrere et involvi et nichilominus loca, in quibus dego una cum complicibus meis quod ecclesiastico subiciantur interdicto que omnia et singula dictus dominus episcopus in preiudicium mei, ymmo verius prefate regie maiestatis et ipsius mandati de facto et contra iuris disposicionem procuravit et gravamen.

Ex quibus omnibus et singulis ego Przibico supradictus senciens me ymmo verius prefatum dominum meum dominum regem supradictum, cuius mandato premissa geruntur, in premissis circa premissa et quolibet premissorum de facto indebite et iniuste per prefatum dominum episcopum et per suos iniquos processus si dici sic merentur gravatum timensque in posterum plus forcius per eundem vel suos executores posse gravari ab omnibus et singulis causis, gravaminibus, sentenciis et interdictis supradictis et earum seu quolibet eorum tamquam nullis, iniustis, invalidis, temerariis, indebitis et iniquis pro me et omnibus aliis et singulis huic mee appellacioni adherentibus et adherere volentibus in futurum in hiis scriptis ad sanctam sedem apostolicam et ad sacrosanctum presens Constanciense concilium et ad futurum papam provoco et appello, et si et quatenus est necesse appellacionibus primo, secundo et tercio instantissime sub uno contextu mihi datis peto et concedo, si quis sit qui michi eosdem dare velit vel possit vel saltem a vobis dominis testibus et te notario publico literas testimoniales subiciens me decreto et omnia bona mea et honores, iura mea nec non omnes mihi et huic appellacioni mee adherentibus seu adherere in futurum volentibus proteccioni et presidio sedis apostolice et sacro concilio memoratis. Et protestor quod hanc meam appellacionem volo prefato domino Iohanni episcopo intimare, insinuare et ad ipsius noticiam deducere quantocius potero ipsius presenciam adire eciam publice in ecclesia Olomucensi publicare. Eciam protestor quod salvum sit michi ius presentem meam appellacionem corrigere emendare

minuere, diminuere aliamque de novo interponere tociens quociens michi visum fuerit expedire ceteris iuris beneficiis michi semper salvis. Qua quidem appellacione sic lecta et interposita prefatus famosus Przibico petivit sibi per me notarium publicum infrascriptum unum vel plura publicum seu publica confici instrumentum seu instrumenta. Lecta et interposita est hec appellacio anno, indiccione, die, mense, horis et loco quibus supra presentibus honorabili viro domino Ludwico de Holessaw canonico ecclesie Olomucensis nec non famosis viris Iohanne dicto Swyetlik de Rakuska, Welikone de Olom(ucio), Stephano de Czbel et Michcone de Nawssedlicz Olomucensis diocesis et aliis pluribus testibus circa premissa constitutis.

Et ego Gabriel natus quondam Michaelis de Grecz Pragensis diocesis publicus auctoritate imperiali notarius predicte appellacionis inter-
p. 977. posicioni, interieccioni et notificacioni presens interfui eaque* | omnia et singula sic fieri vidi et audivi eandemque legi. Arduis tamen negociis occupatus per alium notarium scribi procuravi, hic mea manu propria subscripsi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis consignavi requisitis in fidem et testimonium omnium premissorum.

Nr. 22.

Credenzbrief für den Geschäftsträger Přibico's von Othlochowicz, Swietlik von Rakusska. Dieser hat den Bischof Johann von Leitomischl von der gegen ihn erhobenen Appellation zu verständigen. Littau, 1417, Febr. 17.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358.)

p. 977. In nomine Domini Amen. Anno nativitatis eiusdem 1417 indiccione X, die vero XVII mensis Februarii hora Vesperarum vel quasi sede apostolica carente pastore in oppido Luthovia Olomucensis diocesis et in domo habitacionis providi viri dicti Loss oppidani ibidem in Luthovia in estuario seu in stubella eiusdem domus superiori in mei notarii publici infrascripti testiumque presencia subscriptorum ad hoc vocatorum et specialiter rogatorum eodem instanti post leccionem et interposicionem appellacionis constitutus personaliter validus vir Przibico de Odlochowicz Pragensis diocesis residens in Luthovia opido supradicto meliori modo, via iuris et forma, quibus melius et efficacius fieri potest et debet,

* Die folgenden Seiten enthalten andere Gegenstände. Der eigentliche Text setzt erst wieder S. 977 fort.

fecit, constituit, creavit et ordinavit suum verum legitimum et indubitatum procuratorem, actorem, factorem et suorum negociorum gestorum et nuncium specialem famosum virum Iohannem dictum Swyetlik de Rakusska armigerum Olomucensis diocesis presentem et omnes huiusmodi procuraciones in se sponte suscipientem, dans et concedens idem constitutus dicto suo procuratori plenam liberam et omnimodam potestatem et mandatum speciale ad intimandum, insinuandum, notificandum reverendo in Christo patri et domino domino Iohanni Dei gracia episcopo Luthomisslensi vel ipsius procuratori aut illi vel illis, qui sua qualibet crediderit vel crediderint interesse appellacionem seu appellaciones nuper interpositis a quibusdam processus monitoriis a prefato domino Iohanne episcopo et contra prefatum Przibiconem emanatis, ut eciam ad ipsius domini Iohannis episcopi claram noticiam deducere per affixionem publicam eiusdem appellacionem ad valvas ecclesie Olomucensis nec non copiam ipsius petentibus seu petenti dare et generaliter omnia et singula faciendum gerendum et exercendum, que in premissis circa premissa et quolibet premissorum fuerint necessaria seu eciam oportuna, promittens se idem constitutum ratum gratum atque firmum perpetuo habiturum quidquid per dictum ipsius procuratorem constitutum vel ab eo substitutum actum gestum seu procuratum fuerit in premissis et quolibet premissorum et volens dictus constituens dictum suum procuratorem ab omni onere, satisdacione relevare et ab eo substituto michi notario publico infrascripto legitime stipulanti vice et nomine omnium quorum interest aut interesse poterit quolibet in futurum iudicio sisti et iudicatum solvi sub omni bonorum suorum obligacione et ypoteca presencium quam futurorum. | p. 978.

Acta sunt hec anno, indiccione, mense, horis et loco quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus viro domino Lodowico canonico Olomucensi nec non famosis viris Velicone de Olomucz, St. de Czbel et Michcone de Nasedlicz Olomucensis diocesis testibus circa premissa constitutis.

Et ego Gabriel natus quondam Michaelis de Grecz Pragensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius predictis procuracione constitucione omnibusque aliis et singulis dum sic fierent et agerentur una cum prenominatis testibus presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi arduisque aliis negociis prepeditus per alium fidelem scribi procuravi, hic me manu propria subscribens in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis consignavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium premissorum.

Nr. 23.

Johann Swietlik von Rakusska schlägt die Appellation gegen den Bischof Johann von Leitomischl neben dem Eingange zur Olmützer Domkirche an. 1417, Febr. 18.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358.)

p. 979. In nomine Domini Amen. Anno nativitatis eiusdem 1417 indiccione decima, die vero XVIII mensis Februarii horis terciarum vel quasi apostolica sede carente pastore in castro Olomucensi iuxta valvam seu ostium ecclesie Olomucensis ex opposito camerarum prebendariorum eiusdem ecclesie in nostrorum notariorum publicorum infrascriptorum et testium presencia subscriptorum ad hoc vocatorum et specialiter rogatorum constitutus personaliter famosus vir Iohannes Swyetlik de Rakusska armiger Olomucensis diocesis nec non protunc legitimus validi viri Przibiconis de Odlochowicz Pragensis diocesis, de cuius procuratoris mandato nobis per instrumentum publicum facta est plena fides, quandam appellacionem in pergameno scriptam in forma publici instrumenti de manu Gabrielis quondam Michaelis de Grecz Pragensis diocesis publici imperiali auctoritate notarii confectis et consignatis quam tunc in suis manibus tenebat, ad valvas ecclesie supradicte per affixionem appendit, eandem appellacionem intimando insinuando reverendo in Christo patri et domino domino Iohanni Dei gracia episcopo Luthomislensi aut illi vel illis qui sua credunt vel crediderint quomodolibet interesse et ad ipsius vel ipsorum noticiam reducendo cum tali protestacione quod eandem appellacionem intimat, insinuat prefato domino Iohanni episcopo aut suis procuratoribus et quod paratus esset ipsius copiam dare omni petenti, si quis esset qui ipsius copiam habere vellet. Que quidem appellacio seu instrumentum publicum in ostio ipsius ecclesie stabat appensa infra missam defunctorum tunc maiori multitudine ecclesie personarum astancium circa divina. Qua appellacione sic stante appensa et demum de valvis ecclesie deposita prefatus Iohannes Swyetlik de huiusmodi appellacione insinuacione intimacione publicacione et deposicione ac de omnibus aliis per eum ibidem procuratis petunt sibi per nos publicos notarios unum vel plura publicum seu publica confici instrumentum seu instrumenta. Acta sunt hec anno indiccione die mense et hora quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris, qui eandem appellacionem legebant, Martino de Wrzessovicz plebano et perpetuo vicario ecclesie Olomucensis, Nicolao de Bladyn notario eiusdem capituli eiusdem ecclesie, Iacobo de Dobris notario publico et aliis pluribus testibus fide dignis circa premissa constitutis.

Et ego Gabriel natus quondam Michaelis de Grecz Pragensis diocesis etc. ut supra predictis appellacioni, affixioni, insinuacioni, notificacioni, deposicioni una cum collega meo infrascripto et omnibus aliis et singulis sic gestis et prenominatis testibus presens interfui eaque omnia et singula dum sic fierent et agerentur sic fieri vidi et audivi et per meum collegam scribi procuravi, hic me manu propria subscribens in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis consignavi rogatus[a] (et requisitus in fidem et testimonium omnium premissorum).

Et ego Gregorius quondam Laurencii de Rymicz Olomucensis dio- p. 980. cesis publicus imperiali auctoritate notarius predictis appellacioni insinuacioni notificacioni intimacioni affixioni et deposicioni omnibusque aliis et singulis dum sic fierent et agerentur una cum collega meo suprascripto presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi manuque propria conscripsi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis consignavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium premissorum.

Von anderer Hand:

Ode mne Przybika z Odlochowicz tobie knieze Iene biskupe z Lytomisle dawam wiediety, tak yakoz mnye w kostele Olomuczkem napomenul, wiecz, zet sem sie odwolal k swatemu zboru do Costnycze a k buduczymu papezy a to swe odwolanie ohlasyl sem take w kostele Olomuczkem a chczyt se prawem branyty a toho odwolanie ted. posylam przepyss. Dan w Lutowly w sobotu po swietym Valentine. (20. Febr.) D. h.: Von mir Przybik von Odlochowicz gebe ich dir, dem Priester Johann, Bischof von Leitomischl, zu wissen: So wie du mich in der Olmützer Kirche gemahnt hast, wisse, dass ich appelliert habe zum Concil nach Constanz und zum künftigen Papst, und diese meine Appellation habe ich angekündigt auch in der Olmützer Kirche, und ich will mit Recht vertheidigen, und von dieser Appellation schicke ich eine Abschrift. Gegeben zu Littau am Samstag nach dem heil. Valentin.

---

[a] Der Rest am unteren Rande weggeschnitten. Ergänzt nach der unten folgenden Formel.

Nr. 24.

Der Cardinal Alamannus, vom Concil bestellter Richter und Commissär im Streite zwischen dem Bischof Johann von Leitomischl und dem Domherrn Aleš um das Bisthum Olmütz, an den Erzbischof Konrad, Aleš und dessen Anhänger: spricht dem Domherrn Aleš die Administration des Olmützer Bisthums in spiritualibus et temporalibus ab und verurtheilt ihn zur Zahlung der erwachsenen Kosten, deren Höhe erst noch zu bestimmen ist. Constanz 1417, Juni 16.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358.)

(p. 871—877.)

p. 871. Alamannus miseracione divina tituli sancti Eusebii sacrosancte Romane ecclesie presbyter cardinalis, iudex et commissarius ad infrascripta a sacrosancta Constanciensi synodo specialiter deputatus reverendo in Christo patri et domino domino Conrado archiepiscopo Pragensi nec non venerabilibus viris dominis Alssoni, qui se gerit pro electo Olomucensi, Wenceslao Radecz, Nicolao Henzlini, Francisco de Gewiczka, Stephano et Iankoni de Sternberg, Iacobo de Werona, Nicolao Ubaldini, Zdenkoni de Labun, Ludowico de Holessaw, Chwaloni de Smylkow, Hanusskoni de Welwar et Vito de Lompnycz canonicis ecclesie Olomucensis eišque in hac parte adherentibus ex adverso principalibus ac omnibus aliis et singulis, quorum interest aut interesse poterit quomodolibet in futurum, quibuscunque nominibus censeantur, salutem in Domino sempiternam.

Nuper Rev^{mus} in Christo pater et dominus dominus Iohannes miseracione divina episcopus Ostiensis sancte Romane ecclesie cardinalis et vicecancellarius auctoritate dicte synodi sacrosancte ad hoc suffultus quandam commissionis sive supplicacionis cedulam nobis per certum sedis apostolice cursorem presentari fecit, quam reverenter, ut decuit, recepimus, huiusmodi sub tenore:

Reverendissime pater, licet alias sacrosancta Constanciensis synodus in sessione publica curam, regimen et administracionem ecclesie Olomucensis in spiritualibus et temporalibus in regno Boemie et marchionatu Moravie tunc vacantis et legitimo administratore carentis per obitum bone memorie Wenceslai patriarche Antioceni, qui dum adviveret, eandem auctoritate apostolica habebat in commendam, reverendo patri

domino Iohanni episcopo Luthomisslensi in favorem fidei concesserit et commiserit, nichilominus tamen hiis premissis non obstantibus atque minime attentis et consideratis vos reverendissime pater per partem adversam, ut creditur, circumventus et seductus causam et causas quarundam pretensarum apposicionum pro parte cuiusdam pretensi Alssonis pretensi electi ac quorundam pretensorum canonicorum dicte ecclesie et aliorum eidem Alssoni adherencium in partibus a quibusdam processibus monitoriis per dictum dominum Iohannem episcopum et administratorem de et super administracione eiusdem ecclesie decretis emissis et fulminatis, ut dicitur, ad sanctam sedem apostolicam interposite et interpositarum unacum negocio principali venerabili et circumspecto viro domino Bertholdo Wildunghen sacri palacii apostolici causarum auditori, ut pretenditur, commisit.

Qui quidem auditor in vim huiusmodi pretense commissionis citacionem per edictum nec non inhibicionem extra Romanam curiam et ad partes decrevit et concessit. Cum autem, Rev^me^ pater, ista videantur esse facta, extorta et perpetrata contra administracionem predictam et ipsius synodi decretum et ordinacionem nec non favorem fidei et in dicte | ecclesie ac ipsius administratoris predicti non modicum dampnum, preiudicium et gravamen et scandalum plurimorum: supplicatur igitur R. P. V. pro parte nacionis Germanice, quatenus attentis premissis uni ex Rev^mis^ patribus dominis sancte Romane ecclesie cardinalibus committere dignemini, ut attento quod administracio huiusmodi in publica sessione decreta fuit et per consequens notoria existit, dictas pretensam commissionem, citacionem et inhibicionem cum omnibus et singulis inde secutis mox et in continenti absque cuiuscunque partis ad hoc vocacione revocet, cesset et annullet ac revocandas cassandas et annullandas nulliusque roboris vel momenti existere et eis nullam penitus fore fidem adhibendam declaret, nec non mandet et precipiat capitulo, vasallis et subditis dicte ecclesie Olomucensis totique clero et populo civitatis et diocesis Olomucensis, quatenus sub penis et censuris ecclesiasticis et aliis penis formidabilibus quas, si contrarium fecerint, ipsi incurrant ipso facto prefato domino Iohanni episcopo velut administratori eiusdem ecclesie in omnibus et per omnia iuxta formam et tenorem literarum sibi per eandem synodum super dictam administracionem graciose concessarum pareant et obediant realiter et cum effectu, statum cause huiusmodi nomina et cognomina iudicum, commissionum impetratarum, apposicionum interpositarum tenores habentes presentibus pro expressis nec non apposicionibus interponendis stilo palacii premissis et aliis contrariis non obstantibus quibuscunque.

In fine vero dicte commissionis sive supplicacionis cedule scripta erant de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba, videlicet:

Audiat Rev^{mus} pater dominus cardinalis Pisanus, annullet, revocet, declaret et procedat eciam sub penis etc. ut petitur, si et prout de iure, revocata tamen prius iuhibicione iam facto probato, quod ex ea scandalum oriretur.

Post cuius quidem commissionis sive supplicacionis cedule presentacionom et recepcionem in causa huiusmodi rite et legitime procedendum ad providi viri magistri Michaelis de Broda Teutunicali in Romana curia et reverendi patris domini Iohannis episcopi Luthomisslensis principalis in iam dicta nobis facta et presentata commissione principaliter nominati procuratoris instanciam provido viro magistro Iohanni Helling in eadem curia et prefatorum dominorum Alssonis ac aliorum supradictorum ex adverso principalium eciam in dicta commissione ex adverso principaliter nominatorum procuratore coram nobis iudicialiter comparenti, prout de ipsorum hinc inde procuratorum procuracione mandatis nobis legitima extitit facta fides ad dicendum et opponendum, quicquid verbo vel in scriptis dicere sive opponere vellet contra pretactam nobis presentacionem, commissionem certum terminum peremptorium competentem prefiximus et assiguavimus.

p. 873. In quo quidem | termiuo productis tamen primitus per predictum magistrum Michaelem procuratorem, nomine quo supra procuratorio, coram nobis nonnullis testibus fidedignis ad informandum animum nostrum de et super veritate narratorum seu contentorum in iam dicta commissione ipsisque per vos receptis et admissis et in forma iurisiuratis et examinatis eorumque dictis et deposicionibus in publicam formam redactis, comparuit coram nobis iudicialiter magister Iohannes Helling procurator predictus, nomine quo supra procuratorio, et contra supradictam nobis presentatam commissionem nonnullas excepciones articulatas facta realiter et in scriptis exhibuit atque dedit.

Demum prefatus reverendissimus pater dominus Iohannes episcopus Ostiensis et vicecancellarius quandam aliam dependentem commissionis sive supplicacionis cedulam nobis Alamanno iudici et commissario supradicto per certum sedis predicte cursorem presentari fecit quam iterum reverenter ut decuit recepimus in hec verba: Alias exposito V^{re} R^{me} P^{ti} ut sequitur: R^{me} pater, licet alias sacrosancta[a] — quibuscunque. Dicta signacio fuit sic signata: Audiat R. P. dominus cardinalis Pisanus, anullet,

[a] wie oben.

Digitized by Google

revocet, declaret et procedat eciam sub penis etc. ut petitur, si et prout de iure, revocata tamen prius inhibicione, iam facto probato quod ex ea scandalum oriretur.

Cum autem R. P. dicta administracio per decretum sacri concilii commissa fuerit et cause concernentes cathedrales ecclesias sint de maioribus et inferioribus sedis apostolice, ut concilium[a] non habeat potestatem eas committendi presertim postquam sedes[b] apostolica vel sacrum concilium manum apposuit, ne pretextu commissionis et inhibicionis huius dictus dominus episcopus in administracione sibi per sacrum concilium in favorem fidei commissa impediatur et turbetur, dignetur R. P. V. eidem domino cardinali committere, ut dictas commissionem domini Bertholdi et inhibicionem per eum decretam et omnia inde secuta casset, irritet et annullet et mandet capitulo et vasallis et subditis dicte ecclesie sub penis etc. ut supra continetur etc.

Et nichilominus causas ipsas sibi ut dicitur per V. Rev^mam | P^tem commissas ad sacrum concilium et sedem apostolicam remittat et se eis exoneret et se de eis ulterius non impediat; statum cause huiusmodi tenoris commissionis habentis pro sufficienter expressis stilo palacii et aliis in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. p. 875.

In fine vero dicte dependentis commissionis sive supplicacionis cedule scripta erant de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba, videlicet: Audiat idem Rev^mus pater dominus cardinalis et procedat secundum primam signacionem, ut supra, sublatis istis verbis, probato quod ex ea scandalum oriretur.

Post cuius quidem ultime dependentis commissionis sive supplicacionis cedule presentacionem, nos Alamannus iudex et commissarius supradictus ad providi viri magistri Gerardi de Werdena in dicta curia et prefati magistri Michaelis de Broda Theutunicali procuratoris substituti, de cuius substitucionis mandato nobis constabat, prout constat legitimis documentis, instanciam prefatum magistrum Iohannem Helling procuratorem ex adverso quo supra nomine procuratorio per certum sedis apostolice predicte cursorem ad dicendum et opponendum quidquid verbis vel in scriptis dicere seu opponere vellet contra ultimam nobis ut prefertur presentatam commissionem dependentem citari mandavimus et fecimus ad certum peremptorium terminum competentem.

Quo adveniente termino comparuit coram nobis prefatus magister Iohannes Helling, procurator nomine quo supra procuratorio, et huius-

---

[a] Cod.: vel concilio. [b] Cod.: sedis apostolicam.

modi dicto termino pro parte sua satisfaciendum contra supradictam dependentem commissionem nonnullas excepciones factis facta et in scriptis exhibuit et produxit. Contra quas quidem excepcionem per prefatum magistrum Gerardum de Werdena procuratorem substitutum ex adverso verbo solum et generaliter in alio termino ad hoc sibi per nos assignato extitit replicatum. Subsequenter vero productis coram nobis per partes hinc inde seu eorum procuratores nonnullis litteris, scripturis, instrumentis, iuribus et munimentis ac testibus fide dignis eisque per nos debite receptis et admissis ac in forma iurisiuratis et examinatis eorumque dictis et deposicionibus de nostro mandato in formam publicam fideliter redactis.

Tandem quadam peticionis cedula per dictum magistrum Gerardum de Werdena procuratorem quo supra nomine coram nobis oblata in hunc modum: Petit procurator et procuratorio nomine Rev^{di} patris domini Iohannis episcopi Luthomisslensis administratoris ecclesie Olomucensis per vos Rev^{mum} in Christo patrem et dominum dominum Alamannum tituli sancti Eusebii sancte Romane ecclesie cardinalem
p. 876. vestramque sentenciam pronunciari decorni et declarari pretensam | inhibicionem per venerabilem et circumspectum virum dominum Bertholdum Wildunghen sacri palacii apostolici causarum auditoris in causa, que tunc coram eo verti pendebatur inter dictum dominum Iohannem et administratorem ex una et quendam Alssonem pro canonico Wissegradensi se gerentem in huiusmodi causa adversarium de et super ecclesiam Olomucensem et ipsius in spiritualibus et temporalibus administracionem et aliis in huiusmodi causa deductis et eorum occasione parte ex altera decretum per vos revocari iuxta tenorem commissionis vobis desuper facto ipsumque Alssonem in expensis propterea coram vobis legitime factis condempnandum fore et per vos condempnari et alias in et super premissis sibi fieri insticie complementum salvo iure addendi minuendi mutandi corrigendi etc. Qua sic oblata peticione nos Alamannus cardinalis iudex et commissarius supradictus ad sepedicti magistri Gerardi de Werdena procuratoris substituti nomine procuratorio quo supra coram nobis iudicialiter comparentis instanciam prefato magistro Iohanne Helling ex adverso procuratore ibidem presente et audiente visis primitus per vos et diligenter inspectis omnibus et singulis actis acticatis literis scripturis instrumentis iuribus et munimentis testiumque deposicionibus in hac causa habitis exhibitis et productis eisque cum diligencia debita ac matura deliberacione debite recensitis de iurisperitorum consilio ad hanc nostram in hac causa proferendam et promulgandam sentenciam duximus procedendum et processimus eamque per ea que vidimus et cognovimus et de presenti cognoscimus

et vidomus iu scriptis tulimus et promulgavimus ac presoutibus promulgamus et ferimus in huuc modum de iurisperitorum consilio per hanc nostram sentenciam, quam ferimus in hiis scriptis, inhibicionem per venerabilem virum dominum Bertholdnm de Wildnnghou sacri palacii apostolici causarum anditoris in hac causa, que tunc coram eo vertebatnr et nnuc vortitur coram nobis, inter dictum dominum Iohannem episcopnm et administratorem ex nna et qnendam Alssonem pro canonico Wissegradensi se gerentem de et super ecclesia Olomuceusi et ipsius in spiritualibus et temporalibus administracionem et aliis in ipsa causa deductis et eorum occasione partis ex altera decretam revocamus iuxta tenorem commissionis nobis desuper facte ipsumque Alssonem in exponsis propterea coram nobis legitime factis condempnandum, quarum taxacionem nobis in posterum reservamus. | Que omnia et singula vobis domino Conrado archiepiscopo ac Alssoni omnibnsque aliis et singulis supradictis ex adverso principalibns intimamus insinnamus et notificamus et ad vestram et cninslibet vestrum noticiam deducimus et doduci volumus per presentes. In quorum omnium ot singulorum fidem et testimoninm premissorum presentes nostras literas sen presens publicum iustrumentum exinde fieri et per Theodricum notarium pnblicum nostrumque et hniusmodi cause coram vobis scribarinm ac secretarinm infrascriptum scribi et pnblicari mandavimus nostrique sigilli appensione mnniri. Lecta lata et in scriptis promulgata fuit hec presens nostra sentoncia per nos Alamannum cardinalem iudicem et commissarium supradictnm Constaucie in domibns nostro solite residencie nobis inibi hora vesperarum consueta ad inra reddendnm pro tribunali sedentibus, sub anno nativitate Domini 1417 indiccione decima, die vero Mercurii sexta decima mensis Iunii apostolica sede vacante presentibus ibidem vonorabilibus viris dominis et magistris Iobanne de Laudis, licenciato in decretis, archidiacono Wlteranensi, Gerardo Stuerman canonico Colonieusi et Gerardo Lnpi litterarum apostolicarum scriptore testibns ad premissa vocatis specialiter et rogatis. p. 877.

Et ego Theodricns de Goy clericns Traiectensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarins approbatus Rev^mi in Christo patris et domini domini cardinalis indicis et commissarii prefati in causis huinsmodi coram eo scriba, qnia prefatis sentencie peticioni eiusqne nt premittitur in scriptis promulgacione ac aliis premissis, dum sicnt premittitur per prelibatum dominnm cardinalem indicem et commissarium ac coram eo agerentur et fierent unacum pronominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicnm instrumentum per alium fidelem fideliter scriptum de mandato et iussione ipsius domini cardinalis iudicis et commissarii prins in notam recepto exinde confeci subscripsi

Digitized by Google

publicavi et iu hanc publicam formam redegi signoque et uomiue meis solitis et consuetis una oum appensione sigilli domiui cardinalis iudicis et commissarii sepedicti signavi rogatus et requisitus iu fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum. Constat michi notario de rasuris factis in vicesima secuuda liuea deorsum computando, in diccionibus sub penis etc., ut petitur, quam approbo.

Nr. 25.

Der Cardinal Alamannus, vom Concil bestellter Richter und Commissär, erklärt die Confirmation des erwählten Bischofs von Olmütz, Aleš, durch den Erzbischof Konrad von Prag für nichtig. Constanz, 1417, Juli 16.

Cassacio, irritacio, revocacio et annullacio confirmacionis et omnium inde secutorum.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358, fol. 883—887.)

p. 883. In nomine Domini Amen. Pridem Rev^mus in Christo pater et dominus dominus Iohannes miseracione diviua episcopus Ostiensis sancte Romane ecclesie cardinalis et vicecancellarius quandam commissiouem sive supplicacionis cedulam veuerabili et circumspecto viro domino Bertholdo de Wildungen sacri palacii apostolici causarum auditori per certum sedis apostolice cursorem presentari fecit, quam idem dominus Bertholdus auditor reverenter, ut decuit, recepit huiusmodi sub tenore:

Dignetur R. P. V. causam et causas appellacionis et appellacionum pro parte Rev^di patris domini Alssonis electi, coufirmati et Weuceslai Radecz, Nicolai Henslini, Francisci de Gewiczka, Stephani et Iankonis de Sternberg, Iacobi de Weroua, Nicolai Ubaldini, Sdeukonis de Labun, Ludovici de Holessow, Chwalkonis de Smylkow, Hanusskonis de Welwar ot Viti de Lompnicz, cauonicorum ecclesie Olomucensis et aliorum videlicet cleri et populi sibi et eis adherencium in partibus ad sedem apostolicam iuterposite et interpositarum a quibusdam pretensis processibus monitoriis per Rev. patrem dominum Iohannem episcopum Luthomisslensem de et super preteusa administracioue eiusdem ecclesie Olomucensis ut dicitur fulminatis nullitatisque et iniusticie eorundem una cum negocio priucipali huiusmodi ac dampnorum, spoliorum, iniuriarum et interesse ac aliis in huiusmodi causa deducendis et eorum occasione committere alicui ex venerabilibus et circumspectis viris dominis sacri palacii apostolici causarum auditoribus audieudas, cognoscendas, decidendas et fine

debito terminandas cum potestate citandi dictum dominum Iohannem omnesque alios et singulos sua communiter vel divisim interesse putantes eciam per edictum publicum in Romana curia extra et in partibus in locis circumvicinis, cum ad eum non pateat tutus accessus, affigendum[a] ipsumque Rev. patrem dominum Alssonem et singulos canonicos ac adherentes et adherere volentes prefatos a quibuscunque excommunicacionis et suspensionis penis sentenciis et censuris, si quibus forsan premissorum occasione dicerentur innodati, simpliciter vel ad cautelam absolvendi ac pretensum interdictum relaxandi tociens quociens opus erit, non obstante quod causa et cause huiusmodi forsan non sint in dicta curia tractande aut faciende seu ad eam legitime devolute. In fine vero dicte commissionis sive supplicacionis cedule scripta erant de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba videlicet:

Audiat magister Bertholdus, citet ut petitur eciam per edictum, relaxet etc. et absolvet eciam ad cautelam, si et prout de iure et iusticia faciat.

Cuius quidem commissionis vigore per eundem dominum Bertholdum auditorem in causa et causis huiusmodi ad nonnullos actus inter partes in eadem sibi facta commissione contentas processo, tandem idem Rev^mus^ pater dominus Iohannes episcopus Ostiensis et vicecancellarius quandam aliam commissionem sive supplicacionis cedulam nobis Alamanno eadem miseracione tituli sancti Eusebii sancte Romane ecclesie presbytero cardinali Pisano vulgariter nuncupato per certum sedis predicte cursorem presentari fecit, quam nos reverenter ut decuit recepimus in hec verba: |

Rev^me^ pater. Nuper R. P. V. causam et causas appellacionis et f. 884.
appellacionum in partibus ad sanctam sedem apostolicam et presens sacrum generale concilium a nonnullis gravaminibus reverendo patri domino Alberto alias Alssoni electo et confirmato ecclesie Olomucensis per reverendum patrem dominum Iohannem episcopum Luthomisslensem occasione ipsius ecclesie illatis interposite et interpositarum ac negocii huiusmodi principalis commisit venerabili et circumspecto viro domino Bertholdo Wildungen sacri palacii apostolici causarum auditori audiendas, cognoscendas, decidendas et fine debito terminandas. Cuius quidem commissionis tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis: Dignetur R. P. V. causam et causas . . . .[1] Verum Rev^ma^ pater, quia propter varios clamores dicte partis adverse dictus dominus Bertholdus

[a] Darüber aber undeutlich: affigendi.

[1] Text wie oben bis de iure et iusticia faciat.

forsan huiusmodi causam audire non est bene inclinatus aut saltem aliqui ex nacione Germanica, ut eam andiat minus bene sunt contenti, dignetur R. P. V. causam et causas huiusmodi ab eodem domino Bertholdo auditore advocare et eam seu eas uni aut duobus ex Rev^mis in Christo patribus dominis sacrosancte Romane ecclesie cardinalibus in eo statu quo coram prefato domino Bertholdo de presenti existunt, quem dignemini habere pro sufficienter expresso committere resumendas, ulterius audiendas, f. 885. cognoscendas, | decidendas et fine debito terminandas et quod coram uno ex dictis Rev^mis patribus dominis cardinalibus, quibus forsan causa et cause huiusmodi committentur, ternum consweti servari iuxta stilum Romane curie possint et valeant cum omnibus et singulis suis emergendis, incidendis, dependendis et connexis. In fine vero dicte ultime commissionis sive supplicacionis cedule scripta erat de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba videlicet:

Audiat Rev^mus pater dominus cardinalis Pisanus et procedat in omnibus ut petitur, si et prout de iure, revocata tamen prius inhibicione, probato quod ex ea scandalum oriretur, huiusmodi itaque commissionis vigore, causa et causis huiusmodi per nos Alamannum cardinalem iudicem et commissarium supradictum debite resumptis ac inter partes in eadem contentas rite et legitime ulterius processo comparuit demum coram nobis iudicialiter magister Gerardus de Werdena in Romana curia et domini Iohannis episcopi Luthomisslensis principalis in dictis commissionibus principaliter nominati procurator, de cuius procuracionis mandato nobis legitima extitit facta fides et nonnullas posiciones et articulos pro parte sua in hac causa facta et in scriptis exhibuit et produxit: Nos tunc Alamannus cardinalis iudex et commissarius supradictus ad eiusdem magistri Gerardi de Werdena procuratoris quo supra nomine instanciam[a] provido viro magistro Iohanni Helling in eadem curia et dominorum Alssonis qui se gerit pro electo et confirmato ecclesie Olomucensis ac aliorum eidem adherencium in supradictis commissionibus ex adverso eciam principaliter nominatorum procuratori, de cuius eciam procuracionis mandato nobis constabat legitimis documentis ibidem presenti et coram nobis iudicialiter comparenti terminum peremptorium ad dicendum et opponendum quidquid verbo vel in scriptis dicere sive opponere vellet contra posiciones et articulos huiusmodi necnon eisdem respondendum in quantum posiciones existerent et esse conserentur prefiximus et assignavimus. In quo quidem termino comparuit coram nobis supradictus

[a] Cod.: instañ.

magister Gerardus de Werdena procurator nomine procuratorio quo supra et partis sibi in hac causa adverse non comparentis neque termino huiusmodi satisfacere curantis contumaciam[a] accusavit ipsamque per nos contumacem reputari instanter postulavit, nos tunc dictam partem adversam reputavimus quoad actum et terminum huiusmodi exigente iusticia contumacem in eiusque contumacium[a] receptis per nos ad eiusdem magistri Gerardi de Werdena procuratoris quo supra nomine instanciam nonnullis testibus fidedignis admissis[b] eisdem ac iuratis in forma nec non fideliter examinatis eorumque dictis et deposicionibus de nostro mandato in formam publicam fideliter redactis. Subsequenter vero quadam peticionis cedula per dictum magistrum Gerardum de Werdena procuratorem, qui supra nomine pro parte sua in hac causa oblata et exhibita in hunc modum:

Petit procurator et procuratorio nomine reverendi patris domini Iohannis episcopi Luthomisslensis et administratoris ecclesie Olomucensis per vos Rev^{mum} patrem dominum Alamannum tituli sancti Eusebii sancte Romane ecclesie cardinalem vestramque sentenciam pronunciari, decerni et declarari confirmacionem predictam ac omnia inde secuta fuisse et esse post delacionem appellacionis attemptata et innovata nec non ut talia cassanda, irritanda, revocanda et annullanda | fore ac per vos cas- f. 886.
sari, irritari, revocari et annullari ipsumque Alssonem in expensis propterea in huiusmodi causa coram vobis legitime factis condempnandum fore et per vos condempnari.

Qua oblata nos Alamannus cardinalis iudex et commissarius supradictus ad predicti magistri Gerardi de Werdena procuratoris quo supra nomine instanciam supradictum magistrum Iohannem Helling procuratorem ex adverso ad videndum et audiendum per nos in hac causa pronunciari ac nostram senteuciam ferri et promulgari per nostrum portirium iuratum citari mandavimus et fecimus ad certum peremptorium terminum congruentem, videlicet ad diem et horam inferius annotatas. Quem eciam terminum eidem magistro Gerardo de Werdena procuratori instanti prefiximus tunc ad idem. Adveniente igitur huiusmodi termino comparuit iudicialiter coram nobis magister Gerardus de Werdena procurator nomine procuratorio quo supra et in contumaciam[a] supradicte partis adverse sentenciam per nos in hac causa iuxta et secundum formam peticionis per ipsum oblate ut prefertur ferri et promulgari debita cum instancia postulavit. Nos tunc Alamannus cardinalis iudex et commissarius[c] supradictus

[a] Cod.: contuam̃. [b] Cod.: ad admissis. [c] Cod.: conessarius.

dictam partem adversam non comparentem neque buiusmodi termino satisfacientem imputavimus id dictante iusticia contumacem et in eius contumaciam visis primitus et per nos diligenter iuspectis omnibus et singulis actis actitatis literis scripturis instrumentis iuribus et munimentis ac testium deposicionibus supradictis in hac causa habitis, exhibitis et productis eisque cum diligencia debita ac deliberacione matura recensitis de iurisperitorum consilio ad nostram in hac causa proferendam sentenciam duximus procedendum et processimus eamque per ea que vidimus et cognovimus ac de presenti cognoscimus et videmus in scriptis tulimus et promulgavimus ac presentibus promulgamus et ferimus in hunc modum: De iurisperitorum[a] consilio per hanc nostram sentenciam quam ferimus in hiis scriptis pronunciamus, decernimus et declaramus confirmacionem predictam, ac omnia inde secuta fuisse et esse post delacionem appellacionis attemptata et innovata nec non ut talia cassanda, irritanda et revocanda et annullanda fore ac cassamus, irritamus revocamus et annullamus ipsumque Alssonem in expensis propterea in huiusmodi causa coram nobis legitime factis condempnandum fore et condempnamus. Quarum expensarum taxacionem nobis in posterum reservamus. In quorum omnium et singulorum premissorum fidem et testimonium presentes nostras literas sive presens publicum instrumentum exinde fieri et per Theodericum notarium publicum nostrumque et huiusmodi cause scribam ac secretarium infrascriptum subscribi et publicari mandavimus nostrique sigilli appensione muniri. Lecta, lata et in scriptis promulgata fuit hec presens sentencia per nos Alamannum cardinalem iudicem et commissarium Constancie nobis inibi horis vesperarum causarum consueta ad iura reddendum pro tribunali sedentibus sub anno a nativitate Domini
f. 887. 1417 indiccione decima die vero Veneris XVI[a] | mensis Iulii apostolica sede vacante. Presentibus ibidem reverendo patre domino Nicolao sedis apostolice prothonotario Pratensi vulgariter nuncupato venerabili viro domino Iohanne de Laudis licenciato in decretis, archidiacono Wlteranensi et magistro Gerardo Lupi literarum apostolicarum scriptore testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Theodericus de Goy clericus Traiectensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius approbatus reverendissimi in Christo patris et domini domini Alamanni cardinalis iudicis et commissarii prefati in causa et causis huiusmodi coram eo scriba, quia prefate sentencie in scriptis promulgacionum omnibusque aliis premissis dum sic ut premittitur per prelibatum dominum cardinalem iudicem et commissarium ac

[a] Cod.: iusperitorum.

coram eo agerentur et fierent una cum prenominatis testibus presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum per alium fidelem me aliis occupato negociis fideliter scriptum de mandato ipsius domini cardinalis iudicis et commissarii prius in notam recepto exinde confeci subscripsi publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum apponsione sigilli sepedicti domini cardinalis iudicis et commissarii signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singolorum premissorum.

Nr. 26.

Cardinal Branda, vom Papste Martin V. bestellter Commissär in der Streitfrage um das Olmützer Bisthum, richtet eine Citation an den Eindringling Aleš. Constanz, 1418, Mai.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358, p. 879—882.)

Universis et singulis Christifidelibus et presertim Boemie nacionis p. 879.
Branda miseracione divina tituli sancti Clementis sacrosancte Romane ecclesie presbyter cardinalis Placentinensis vulgariter nuncupatus, iudex et commissarius causarum et cause ac partibus infrascriptis a domino nostro papa specialiter deputatus salutem in Domino et mandatis nostris huiusmodi ymmo verius apostolicis firmiter obedire. Noveritis quod nuper sanctissimus in Christo pater et dominus noster, dominus Martinus divina providencia papa quintus quandam commissionis sive supplicacionis cedulam nobis per certum suum cursorem presentari fecit, quam reverenter, prout decuit, recepimus huiusmodi sub tenore:

Beatissime pater. Vacante alias ecclesia Olomucensi per obitum bone memorie domini Wenceslai quondam patriarche Anthioceni et dicte ecclesie dum vixit commenda(ta)rii venerabiles viri domini canonici ipsius ecclesie devotam creaturam s. c. Alssonem presbyterum de militari genere procreatum, tunc ecclesie[a] sancti Petri Wissegradensis Pragensis canonicum in suum elegerunt episcopum et pastorem, licet nonnulli ex eiusdem ecclesie canonicis ante terminum eleccionis indicte aliis canonicis absentibus et in civitate et provincia Pragensi constitutis minime vocatis seu saltem debite expectatis reverendum patrem dominum Iohannem episcopum Luthomisslensem ad eandem ecclesiam, ut dicitur, postularunt. Et licet precedente proclamacione seu crida solitis et consuetis eleccio dicti domini Alssonis per dominum Conradum archiepi-

[a] Cod.: ecclesia.

scopum Pragensem, in cuius metropoli dicta ecclesia Olomucensis sita extitit vacante sede apostolica confirmata fuisset, ipseque dominus Alsso dicte ecclesie Olomucensis possessionem assecutus extitisset ac teneat de presenti, prefatur tamen dominus episcopus Luthomisslensis dicta tali quali sue pretense postulacioni innitens missis per eum certis suis nunciis ad sacrum generale Constanciense concilium tacitoque de eleccione et confirmacione domini Alssonis predicti falsoque per eos conficto, quod dictus dominus Alsso dampnato Wiklefistarum secte adhereret, intervenientibus, ut creditur, nonnullorum dicti domini Alssonis emulorum suggestionibus, dictam ecclesiam Olomucensem ad certum tempus iam dudum effluxum per dictum sacrum concilium sibi obtinuit commendari et vigore commende administracionem huiusmodi contra prefatum dominum Alssonem canonicos ecclesie Olomucensis et ipsis adherentes ut dicitur certos pretensos processus penales fulminavit, a quibus pro parte dicti domini Alssonis ad prefatum sacrum concilium appellato et causa appellacionis huiusmodi et negocii principalis primo venerabili viro domino Bertholdo de Wildungen sacri palacii apostolici causarum auditori et deinde reverendissimo patri domino A. cardinali Pisano dicitur fuisse commissa; quique dominus A. cardinalis Pisanus forte cause meritis minus rite examinatis per suam pretensam sentenciam confirmacionem eleccionis dicti domini Alssonis exponentis per dictum dominum archiepiscopum Pragensem factam in omnibus inde secutis, ut dicitur, annullavit et cassavit cum condempnacione expensarum; a quo appellato et causa appellacionis commissa reverendissimo patri domino F. cardinali Veneciarum, ipseque dominus F. cardinalis in causa ipsa rite et mature procedens prefati domini cardinalis Pisani sentenciam pretensam per suam sentenciam annullavit ipsumque dominum Iohannem episcopum Luthomisslensem in exposicionibus coram se et dicto domino cardinali Pisano factis condempnavit; a qua appellato et causa appellacionis huiusmodi commissa reverendissimo patri domino cardinali Placentinensi, coram quo ad nonnullos actus dicitur processum, cuius cause statum S. V. dignetur habere pro expressis. Et licet beatissime pater S. V. dicto
p. 880. domino cardinali Veneciarum eciam inter cetera commiserat, ut se | de eleccione et confirmacione ac habilitate et idoneitate persone dicti domini A. exponentis informaret et S. V. referret firmiterque testes super promissis per eum recepti et examinati, interim tamen lite sic pendente indecisa dictus cardinalis Pisanus, qui iam dictum A. gravavit, eum plus gravando testes pro parte dicti domini Iohannis episcopi, ut dicitur, recepit, pro parte dicti A. ad hoc minime vocata, ad cuius relacionem eciam dicta lite pendente S. V. ut dicitur factam V. S. dicto domino Iohanni episcopo

Luthomisslensi de dicta ecclesia Olomucensi lite huiusmodi adhuc coram dicto domino cardinali pendonte indecisa dicitur providisse. Supplicatur igitur humiliter S. V. pro parte prefati domini Alssonis electi, quatenus causam et causas huiusmodi quam seu quas movet seu movere intendit prefato domino Iohanni episcopo tam super ecclesia Olomucensi quam eciam pretense postulacionis ac nullitatis et iniusticie ipsius ac processuum inde secutorum quam nullitatis processus per dominum cardinalem Pisanum in recepcionem pretensorum testium partis adverse habiti committere alicui ex reverendissimis patribus sancte Romane ecclesie cardinalibus audiendis, decidendis et fine debito terminandis cum omnibus et singulis emergendis, incidendis, dependendis et connexis cum potestate citandi ipsum dominum Iohannem episcopum prefatum eiusque alios et singulos sua communiter vel divisim interesse putando* per edictum publicum in Romana curia et in partibus in civitate Olomucensi, cum ad eum non patet tutus accessus, tociens quociens opus fuerit affigendum, nec non inhibendum dicto domino episcopo, ne lite huiusmodi pendente indecisa aliquid innovet vel attemptet eciam sub penis ecclesiasticis, de quibus sibi videbitur, non obstante, quod causa seu cause huiusmodi forsan de sui natura non sint in dicta curia tractande seu finiende aut ad eam legitime devolute stilo palacii constitucionibus apostolicis et aliis in contrarium editis non obstantibus quibuscunque. In fine vero dicte commissionis sive supplicacionis cedule scripta erant de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba videlicet: De mandato domini nostri pape:

Audiat reverendissimus pater dominus cardinalis Placentinus, moneat dictum Alssonem intrusum et eius adherentes sub penis et censuris etc. quod desistant ab occupacione etc. cum citacione optima in casu etc. eciam per edictum. Posterius quidem commissione sive supplicacione cedule presentacione et recepcione productis eciam nobis per honorabilem virum magistrum Gerardum de Verdena in Romana curia et dicti reverendi patris domini Iohannis episcopi Luthomisslensis principalis indicta nobis facta et presentata commissione principaliter nominati procuratorem, de cuius procuratorio mandato nobis legitima extitit facta fides nonnullis testibus fide dignis ad informandum animum nostrum de non tuto accessu ad ipsum Alssonem et alios adherentes ipsisque testibus per nos rite receptis, admissis, iuratis et fideliter examinatis. Subsequenter fuimus per eundem magistrum Gerardum de Werdena procuratorem quo supra nomine coram nobis constitutum debita cum instan-

* Cod.: putañ.

cia requisiti, quatenus sibi literas monitorias et in eventum citatorias contra et adversus Alssonem principalem in eadem nobis facta et presentata commissione principaliter nominatum eiusque occasione predicte ecclesie Olomucensi adherentes per edictum publicum in Romana curia et in partibus in locis circumvicinis exequendum, iuxta vim formam et effectum signature commissionem supradicte decernere et concedere dignaremur. Nos igitur Branda cardinalis iudex et commissarius prefatus attendentes huiusmodi requisicionem fore iustam et consonam racioni volentesque in causa et causis ac negocio huiusmodi rite et legitime pro-
p. 881. cedere ac partibus ipsis dante | Domino iusticiam ministrare, ut tenemur, et quia ex informacione testium predictorum reperimus ad ipsum Alssonem et eius adherentes tutum non patere accessum, idcirco auctoritate apostolica nobis in hac parte commissa, per hoc presens publicum edictum in audiencia publica literarum contradictarum dicti domini nostri pape legendum ac valvis seu portis sancti Stephani Constanciensis pro loco audiencie causarum apostolice specialiter deputate ac cathedralis Constanciensis necnon in partibus et locis circumvicinis Olomucensis et Luthomisslensis cathedralium ecclesiarum affigendum, prefatos Alssonem intrusum eiusque adherentes tenore presencium requirimus et monemus primo, secundo, tercio et peremptorio[a] eisque nichilominus et eorum cuilibet in virtute sancte obediencie et sub excommunicacionis aggravacione, reaggravacione ac ecclesiastici interdicti in loca ponendi ad que tales declinari contigerit[b] ac privacionem et inhabilitacionem beneficiorum dignitatum et bonorum feudalium ecclesiasticorum quorumcunque obtentorum et obtinendorum peius quos ipsos et eorum quemlibet contra facientem incurrere volumus ipso facto, nisi fecerint que mandamus districte precipiendo mandantes quatenus infra duodecim dierum spacium post lecturam in audiencia publica et affixionem et apposicionem in valvis seu portis antedictis, nec non publicacionem et execucionem presencium modo et forma premissis factis immediate sequentibus[c], quorum duodecim dierum quatuor pro primo, quatuor pro secundo et reliquos quatuor dies eis et eorum cuilibet pro tercio et peremptorio termino ac monicione canonica assignamus. Ipse Alsso et alii sibi adherentes seu alias bonorum dicte ecclesie Olomucensis occupatores ab occupacione et detencione ecclesie Olomucensis possessioneque eiusdem ecclesie nec non civitatum, terrarum, castrorum, villarum et aliorum quorumcunque bonorum ad eandem ecclesiam spectancium et pertinencium desistant, illisque prefato domino Iohanni episcopo seu eius legitimo procuratori legitime cedant et illam

[a] Cod.: peremptoris. [b] Cod.: contingerit. [c] Cod.: sequent.

seu illa dimittant realiter et cum effectu et amplius se de eisdem non intromittant nec de cetero eundem dominum Iohannem episcopum super illis impediant, molestent vel perturbent seu per alios impediri procurent nec non infra triginta dies dictos duodecim dies immediate sequentes se nostris huiusmodi monicionibus paruisse nos vel alium loco nostri forsan surrogandum iudicem et commissarium certificent, alioquin dictis terminis elapsis per simile edictum modo et forma premissis exequendum prefatum Alssonem et sibi adherentes citamus, quatenus vicesima die post publicacionem presencium modo et forma premissis factam et terminos antedictos immediate sequentes, si dies ipsa vicesima iuridica fuerit, et nos vel alius loco nostri forsan surrogandus iudex et commissarius ad iura reddendum pro tribunali sederimus vel sederit, alioquin proxima die iuridica extunc immediate sequente qua nos vel surrogandum iudicem et commissarium predictum Constancie vel alibi, ubi tunc forsan dictus dominus noster papa cum sua curia residebit, hora vesperarum vel quasi consueta ad iura reddendum pro tribunali sedere contigeret, compareant in iudicio coram nobis vel surrogando predicto per se vel procuratorem seu procuratores suos ydoneos ad causam seu causas huiusmodi sufficienter instructos se sentencias et penas ac censuras predictas incidisse declarari visuri ac causam racionabilem, quare id fieri non debeat allegaturi, aliasque dicturi, facturi, audituri | et recepturi, quod iusticia suadebit et ordo p. 882. dictaverit racionis, certificantes nichilominus eosdem monitos et citatos, quod sive in dicto citacionis termino, ut premissum est, comparere curaverint sive non, nos nichilominus vel surrogandus predictus ad declaracionem huiusmodi alias ad premissa omnia et singula prout de iure poterimus sive poterit procedemus sive procedet dictorum monitorum et citatorum absencia seu contumacia in aliquo non obstante loca vero audiencie publice contradictarum ac valvarum seu portarum predictarum ecclesiarum, tamquam publica et ydonea ad monicionem et citacionem nostras huiusmodi publicandas ad instar edictorum publicorum, que olim in albo pretorio scribebantur duximus eligenda, que presentes nostras citacionem et monicionem suo quasi sonoro preconio ac patulo indicio publicabunt in quibus ipsas monicionem et citacionem modo premisso decrevimus publicandas, ne prenominati Alsso ex adverso principalis et sibi adherentes sic moniti et citati de premissis ignoranciam aliqualiter pretendere valeant seu in posterum quomodolibet allegare, cum non sit verisimile apud dictos sic monitos et citatos remanere incognitum quod tam patenter et notorie extitit omnibus publicatum, volentes nichilominus et dicta auctoritate apostolica decernentes quod huiusmodi monicio et citacio prefatos monitos, et citatos taliter arceat et astringat ac si eis eorum cuilibet fuissent

essent presencialiter et personaliter intimate et insinnate. In quorum omnium et singulorem fidem et testimonium premissorum presentes nostras literas sive presens publicum instrumentum huiusmodi uostras monicionem et citacionem in se continentes sive continens exinde fieri et per Henricum notarium publicnm uostrumque et huiusmodi cause coram nobis scribam infrascriptnm subscribi et publicari mandavimus nostrique sigilli iussimus et fecimus appensionem communiri.

Datum et actum Constancie provincie Maguntineusis in domibus nostre solite residencie sub anno a nativitate Domini 1418 indiccione XI. Mensis Maii pontificatus dicti domini nostri domini Martini pape V anno primo presentibus ibidem revereudo iu Christo patre domino Alexio episcopo Placentino nec non venerabili viro domino Nicolao de Liptovia preposito Wesprunuensi testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Henricus Renner clericus Padeburnensis diocesis publicus apostolica auctoritate uotarius dictique reverendissimi in Christo patris et domini domini Brande cardinalis iudicis et commissarii causarum et cause huinsmodi coram eo scriba, quia preseutis monitorii peticioui eiusque decreto omnibusqne aliis et singulis dum sicut premittitur agerentur et fierent una cum prenominatis testibus presens interfui atque sic fieri vidi et andivi, ideo presens pnblicnm instrumentum huiusmodi monitorium in se continens per alium me aliunde occnpato fideliter scriptum de mandato ipsins domini cardinalis iudicis et commissarii exinde confeci, publicavi et in hauc publicam formam redegi signoqne et nomine meis solitis et consuetis nna cum prefati domini cardinalis iudicis et commissarii sigillo signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omninm et singulorum premissorum.

Nr. 27.

Der Eidschwur des erwählten Bischofs Aleš von Olmütz vor dem Erzbischof Konrad von Prag, der katholischeu Kirche treu zu bleiben uud sich der Wiclifistischeu Secte fernzuhalten und sie auszurotteu. 1416.

Iuramentum Alssonis episcopi Olomucensis factum coram Courado in confirmacione sua.

(E cod. bibl. pal. Vindob. 3934, fol. 148ª.)

1.[a] Ego A. electus ecclesie O. promitto et iuro, quod ab hac hora et in antea, quamdin vixero, fidelis et obediens ero beato Petro sancteque apostolice Romane ecclesie ac concilio Constanciensi et pape futuro, qui

[a] Die Ziffern sind in gleicher Weise am Rande vermerkt.

canonice per concilium eligetur suisque successoribus canonice intrantibus et vobis reverendo in Christo patri domino C. archiepiscopo P. metropolitano meo et apostolice sedis legato ac vestris successoribus.

2. Non ero in consilio, consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum vel capiantur mala capcione.

3. Consilium vero, quod mihi credituri sunt aut per nuncios sive literas, nulli manifestabo ad eorum dampnum me sciente.

4. Papatum Romanum et regalia sancti Petri, adiutor eis ero ad retinendum, defendendum et recuperandum salvo meo ordine contra omnem hominem.

5. Ac honorem et statum ipsorum, in quantum in me fuerit, conservabo, ipsisque adherebo et pro posse favebo.

6. Legatos et nuncios sedis apostolice benigne in terris ecclesie mee suscipiam, dirigam* et defendam securumque ducatum prestabo eisdem ac in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus iuvabo nec, quantum in me fuerit, permittam eis aliquam iniuriam fieri vel inferri.

7. Et quibuscunque qui contra premissa vel eorum aliquod conarentur aliquid attemptare, quantum potero, me opponam eosque pro posse impediam.

8. Offensiones et dampna predicti domini nostri pape et dicte Romane ecclesie ac paternitatis vestre, quantum potero, evitabo.

9. Et non ero in consilio vel in facto seu tractatu, in quibus contra ipsum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel preiudicialia machinentur, et si talia ab aliquibus procurari novero vel tractari impediam, hec pro posse et quantocius potero, commode significabo alteri, per quem possit ad eorum noticiam pervenire.

10. Vocatus ex quacunque causa ad synodum seu ad eos accedam, nisi prepeditus fuero canonica prepedicione, eisque obedienciam et reverenciam debitas exhibebo et prestabo.

11. Apostolorum limina Romane curie existente (*sic*) singulis annis, ultra vero montes bienniis singulis visitabo aut per me vel per nuncium meum, nisi apostolica absolvat licencia.

12. Possessiones vero ad mensam meam episcopalem pertinentes non vendam nec dabo nec inpignorabo nec de novo infeudabo nec aliquo modo alienabo inconsulto Romano pontificatu.

13. Item iuro canones sanctorum patrum et constituciones ac consuetudines sancte Romane ecclesie circa ministracionem corporis Christi per

* Cod.: digeram.

mo et michi in diocesi mea subditos tenere et fideliter observare, nullas novitates circa ministracionem sacramentorum et sacre eukaristie faciendo aut permittendo.

14. Quodque nullum suspectum de secta Wiclofistarum tueri aut meis officialibus in spiritualibus ad quodcunque beneficium ecclesiasticum presentandum nec per me nec per meos officiales recipiam nec eos confirmato nec confirmare admittam.

15. Nec eciam aliquos ex ipsis ad sacros ordines ordinandos permittam ordinare scienter.

16. Et si aliqui ab ipsorum beneficiis sunt aut fuerint amoti violenter aliis intrusis in locum ipsorum, curam animarum non committam nec committi admittam, sed, quantum potero, instabo ut sic amoti ad ipsorum beneficia restituantur cum effectu.

17. Item iuro, quod articulos Iohannis Wicleff et Iohannis Hus condempnatos et alios quoscumque erroneos et heresim sapientes non tenebo nec tenentes aut dogmatisantes eosdem in mea diocesi fovebo et ad extirpandum huiusmodi heresim et errores in eadem mea diocesi diligenciam cum affectu apponam quam potero ampliorem.

Sic me Deus adiuvet et hec sancta Dei evangelia.

DEUTSCHLANDS

SÜDÖSTLICHE MARKEN

IM

10., 11. UND 12. JAHRHUNDERTE.

VON

DR. VICTOR HASENÖHRL.

MIT 6 KARTEN.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 1. Durch die Lechfeldschlacht des Jahres 955 war den Ungarneinfällen definitiv ein Ende gemacht worden. Es wurde nun, und zwar — wie es scheint — recht bald darauf für die Sicherung der südöstlichen Grenze des Reiches Vorsorge getroffen, indem man zu ähnlichen Institutionen zurückgriff, wie sie in diesen Gegenden unter den letzten Herrschern aus dem karolingischen Hause bestanden hatten. Seit den Siebzigerjahren des 10. Jahrhunderts tauchen längs dieser Grenze einzelne Markgrafen auf, und nach und nach vereinigen sich die spärlichen Nachrichten jener Zeiten zu einem deutlichen Bilde, welches eine ganze Reihe von Marken erscheinen lässt, die von der Grenze Böhmens an bis zur Adria zu einem vollständigen Systeme festorganisirter Grenzbewachung sich zusammenschliessen.

Die Feststellung dieser Marken und, so weit es möglich, ihrer Begrenzung soll den Gegenstand dieses Aufsatzes bilden. Diese Verhältnisse sind zwar schon wiederholt wissenschaftlich untersucht worden, die bisherigen Arbeiten, so bahnbrechend und scharfsinnig sie auch sind, erscheinen jedoch deswegen als ungenügend, weil mit geringen Ausnahmen die einzelnen Forscher immer nur mit den Zuständen einer Mark sich befassten, bei der Dürftigkeit der Quellen und der Gleichheit der Einrichtungen in den einzelnen Marken jedoch nur eine zusammenfassende Beobachtung zu einem befriedigenden Ergebnisse führen kann.

Vor Allem müssen jedoch einige Irrthümer beseitigt werden, welche auf diesem Gebiete der Forschung nicht wenig Verwirrung hervorzurufen drohen. Es handelt sich darum, das Verhältniss von marchia und comitatus, dann aber auch die Bedeutung des Ausdruckes pagus für diese Zeit festzustellen.

I. Marchia und comitatus*).

§. 2. In zahlreichen Urkunden des südöstlichen Deutschlands wird zur näheren Bezeichnung der Lage einzelner Orte gesagt, dass sie sich ‚in marchia' befinden. Trägt man die auf solche Art gekennzeichneten Oertlichkeiten auf einer Landkarte ein, so sieht man, dass sie sich über einen breiten Gürtel

---

*) Erläuternng der Abkürznngen.

A. = Archiv für österreichische Geschichte, herausgegeben von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.

CDI. = Kandler, Codice diplomatico Istriano.

CDM. = Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae von Boczek, 1836f.

D. = Fontes rerum Austriacarum, 2. Abtheilung: Diplomataria et Acta, herausgegeben von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.

Eichh. Beitr. = Eichhorn, Beiträge zur Geschichte nnd Topographie des Herzogthnms Kärnten, 1817 f.

Horm. Beitr. = Hormayr, Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols 2, 1804.

Horm. W. = Hormayr, Geschichte Wiens.

MB. = Monumenta Boica.

MG. = Monumenta Germaniae, Scriptores.

OeLR. = Hasenöhrl, Oesterreichisches Landesrecht im 13. nnd 14. Jahrhundert, 1867.

OeW. = Oesterreichische Weisthümer, gesammelt von der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, 1870f.

RB. = Meiller, Regesten zur Geschichte der Markgrafen nnd Herzoge Oesterreichs aus dem Hause Babenberg, 1850.

RK. = Ankershofen, Urknnden-Regesten zur Geschichte Kärntens im Archiv der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien 1f.

RS. = Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe, 1866.

Ruh. = Rnbeis, Monumenta Ecclesiae aquilejensis, 1740.

Schumi A. = Schumi, Archiv für Heimatkunde, 1882 f.

Sitzb. = Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.

UK. = Urkunden- und Regestenbuch des Herzogthums Krain, herausgegeben von Schnmi, 1882f.

UNOe. = Niederösterreichisches Urknndenbuch, herausgegeben vom Vereine für Landeskunde von Niederöstorreich, 1891.

UOE. = Urkundenbnch des Landes ob der Enns, herausgegeben vom Museum Francisco-Carolinnm, 1852f.

US. = Urkundenbuch des Herzogthnms Steiermark, bearbeitet von Zahn, 1875f.

erstrecken, welcher, an der Grenze Böhmens im heutigen Oberösterreich beginnend, sich über Steiermark und Krain bis zur Südspitze Istriens ausdehnt.[1]

Hierbei müssen einige Verschiedenheiten in den Bezeichnungen hervorgehoben werden.

1. Der gesammte Markboden theilt sich in Verwaltungsbezirke, marchiae in diesem Sinne, welche in verschiedener Weise benannt werden.

Die älteste Bezeichnung der einzelnen Marken besteht in der Angabe des sie verwaltenden Beamten. So kommt vor: marca Liutbaldi 985[2] und c. 987[3]; marcha Ernusti 1066[4] und 1067[5]; marchia Adalberti 1019[6], 1020[7], 1021[8], 1035[9]; marchia Sigefridi 1045[10]; marchia Adalberonis 1000[11]; marchia Gotefridi 1048[12]; marchia Otacharii 1056, 1059, 1140[13]; marchia Odalrici 1063, 1066, 1067[14].

Daneben finden sich auch besondere Namen für einzelne Marken: marchia Osterriche 1058[15], 1058[16], 1076[17]; riedmarcha, das erste Mal 1115[18]; marchia Styriae, jedoch erst 1215 vorkommend[19]; marcha Creina 973, 1040[20], 1058[21], 1062[22], auch marcha Carniola oder Carniole genannt 1070[23], 1077, 1093[24], 1132[25], 1210, 1214, 1220, 1230[26]; marchia Istria, Istrie oder Hystriensis 1062, 1066[27], 1096[28], 1210, 1214, 1220, 1230[29]. Auf die Zugehörigkeit zu einem Hinterlande weist hin die Benennung marchia Karentana oder Carintina 1058 und 1059[30]. Nach der geographischen Lage werden bezeichnet die marchia transalpina c. 1145[31], dann die marchia transsilvana oder trans silvam 1091 und c. 1145[32], nach dem Hauptorte die marchia pitoviensis c. 1130[33]. Endlich kommt eine Benennung nach dem angrenzenden Lande vor: marchia hungariae 1162[34] und

---

[1] S. die Kartenbeilagen. [2] MB. 28, 1. 244. [3] UNOe. 1, 3.
[4] Horm. W. 1. 6. [5] MB. 29, 1. 173. [6] MB. 11, 143. [7] MB. 6, 160.
[8] D. 31. 62. [9] RB. 5 n. 8. [10] CDM. 1, 118. 119. [11] US. 1, 40.
[12] US. 1. 64. [13] US. 1. 71, 75, 195. [14] UK. 1. 52, 55, 56.
[15] Horm. A. f. Südd. 2. 235. [16] UNOe. 1. 5. [17] D. 4. 188.
[18] UOE. 1. 149. [19] US. 2. 205. [20] UK. 1. 11, 34, 35, 36.
[21] Schumi A. 1. 6. [22] UK. 1. 51. [23] D. 40. 314. [24] UK. 1. 63, 67.
[25] Mitth. d. hist. Vereines f. Krain 1856. 37.
[26] Schnmi A. 1. 41, 156, 44, 158. [27] UK. 1. 50, 55. [28] Rub. 549.
[29] Schumi A. 1. 41, 156, 44, 158. [30] US. 1. 74, 75. [31] US. 1. 238.
[32] US. 1. 100, 238. [33] US. 1. 143. [34] UK. 1. 149, 150.

1186[35], vorausgesetzt, dass damit das Grenzland und nicht die Grenze gegen Ungarn gemeint ist[36].

Will nun die Lage eines im Markgebiete befindlichen Ortes angegeben werden, so wird entweder die einzelne Mark genannt, oder es heisst nur im Allgemeinen, der Ort liege in marchia. Felicetti[37] meint, letzteres gelte nur für Orte, welche im Flussgebiete der Mur von Röthelstein bis zur ungarischen Grenze und an der Rabnitz liegen; es fehlt jedoch nicht an Orten in Südsteiermark und Krain, welche ebenfalls als ‚in marchia', ohne Beisatz, gelegen bezeichnet werden, und zwar kommt dies in Krain auch vor der späteren Scheidung der Mark Krain in Carniola und Marchia vor. So die Flüsse und Bäche Soune, Gurke, Copriunize, Chodinie und Oguanie 1025, 1028 und 1130[38], die Orte Gamniz und Razwai 1100[39], Roas, dann die Flüsse Zottla, Niringa, Sowina und die Berge Frezniz, Dobrich und Stenniz 1130[40], ferner Brunne und Rogor 1145[41], Gyrio 1174[42], Wolchenberc 1191[43], Gemniz, Holern und Roiste 1196[44], endlich die Karthause Seitz 1207[45]. Auch die Vergleichung zweier Urkunden 1224 und 1229[46] spricht gegen Felicetti, indem Bernhardus praepositus Frisacensis in der ersten als archidiaconus marchiae, in der zweiten als archidiaconus marchiae inferioris bezeichnet wird, woraus zu entnehmen, dass auch die Gegenden der sogenannten marchia inferior einfach marchia genannt wurden.

Vielleicht können wir dasselbe auch für die Ostmark annehmen in Urkunden, welche Orte als in marchia et in comitatu marchionis N. gelegen angeben,[47] da wegen des zweiten ‚in' der Name des Markgrafen nur mit comitatus in Verbindung zu bringen und nicht auch auf marchia zu beziehen sein dürfte.

---

[35] US. 1. 650.

[36] S. unten §. 8 bei Note 8 f. Ein ähnlicher Ausdruck, marchia bohemica, bedeutet die Grenze gegen Böhmen und nicht eine besondere böhmische Mark; s. unten §. 4 bei Note 47.

[37] Beitr. z. K. steierm. Gesch. 9. 45.

[38] US. 1. 52, 54; UK. 1. 85.

[39] US. 1. 103, 104. [40] UK. 1. 85. [41] US. 1. 244. [42] US. 1. 530.

[43] UK. 1. 139. [44] D. 39. 101. [45] US. 2. 134. [46] US. 2. 314, 360.

[47] Beispiele: 996, 1033, 1040 D. 31. 51, 74, 77; 1045 CDM. 1. 119; 1057 RB. 8 n. 2.

Es bestätigt sich also, was übrigens schon Felicetti[48] erkannt hat, dass marchia häufig im Sinne von Markboden überhaupt gebraucht wird, dass aber auch die einzelnen Verwaltungsbezirke des Markbodens als marchiae bezeichnet werden.

Auf dem Markboden ist auch von Grafschaften die Rede, welche meist mit den Namen ihrer Inhaber bezeichnet werden, für welche aber auch eigene Namen sich finden; so: comitatus Ernestonis Osterich dictus 1055[49], comitatus Hengest 1042[50], comitatus Sovuina oder Souna 980, 1025, 1028[51], comitatus Poponis comitis quod Carniola uocatur et quod uulgo Creina marcha appellatur 973[52] oder comitatus Uuatilonis — Creina uocitatus 1004[53], comitatus Carniole 1230[54]; ferner comitatus Istriensis oder Istriae 1012[55], 1041[56], 1102[57], 1132[58], 1230[59].

2. Wenn man die Urkunden der damaligen Zeit durchmustert, so findet sich, dass die Lage eines Ortes nicht selten durch die Angabe bestimmt wird, der Ort sei in marchia oder in einer einzelnen benannten marchia. Es kommt aber auch vor, dass von einem Orte gesagt wird, er liege in einem gewissen comitatus und in marchia; endlich wird mitunter nur der comitatus bezeichnet, zu welchem der Ort gehört. Auf diese verschiedene Ausdrucksweise der Urkunden gründet nun Felicetti[60] seine Unterscheidung der Verwaltungsbezirke. Nachdem er davon gesprochen, dass zur Kräftigung der Landeshoheit die im Gebiete der Karantanermark gelegenen Grafschaften in der Hand des Markgrafen vereinigt wurden, sagt er weiter: ‚In dieser Hinsicht scheint auch die königliche Kanzlei Unterschiede gemacht zu haben.‘ Sie bezeichnete die Ortslage mit in comitatu marchionis, in marchia et comitatu marchionis oder in marchia marchionis, je nachdem die Güter ‚in einer Grafschaft des Markgrafen oder in einer Grafschaft der Mark oder in der Mark überhaupt gelegen sind‘. Diese Worte lassen sich füglich nur so auffassen, dass Felicetti drei Gebiete unterscheidet: 1. Grafschaften, welche ohne zur Mark zu gehören einem Markgrafen unterstehen; 2. Markgebiete,

---

[48] A. a. O. 40. [49] MB. 29, 1. 122. [50] US. 1. 60. [51] US. 1. 35, 52, 54.
[52] UK. 1. 11. [53] UK. 1. 23. [54] Schumi A. 1. 158. [55] UK. 1. 25.
[56] CDI. [57] UK. 1. 73.
[58] Mitth. d. hist. Vereines f. Krain 1856. 37. [59] Schumi A. 1. 158.
[60] A. a. O. 32.

welche eine Grafschaft bilden, in welchen also die Grafschaftsverfassung besteht, und 3. Markboden ausser dem Grafschaftsverbande. Diese Ansicht Felicettis wurde trotz der Bemerkungen Hubers [61] von Mell [62] aufgenommen, jedoch mit einer Modification. Mell sagt: ‚In marchia et comitatu bezeichnet das Gebiet, das die Mark und die an dieselbe sich anschliessende Grafschaft als zusammengehöriges Ganze umfasst. Soll jedoch die Ortsbestimmung eine genauere sein, so wird blos „in marchia“ oder „in comitatu“ gesetzt.‘ Mell unterscheidet also: 1. die Mark und 2. nicht zur Mark gehörige Grafschaften, über welche der Markgraf gebietet. Heisst es, dass der Ort in marchia et comitatu liege, so wird überhaupt das Gebiet gemeint, dem der Markgraf vorsteht; sollen hingegen die Bestandtheile dieses Gebietes, Mark und Grafschaft (oder Grafschaften), auseinandergehalten werden, so ist nur von marchia oder nur von comitatus die Rede.

Die Unhaltbarkeit dieser Ansichten erhellt daraus, dass sich nicht wenig Orte finden, welche in den Urkunden einmal als in marchia, ein andermal als in comitatu gelegen aufgeführt werden, ohne dass sich eine in der Zwischenzeit vorgefallene Aenderung der Verwaltungsbezirke annehmen liesse. Weiters liegen aber auch die Oertlichkeiten, deren Lage in der einen oder anderen Art bezeichnet wird, derartig wirr durcheinander, dass sich auf diese Verschiedenheit der Bezeichnungen unmöglich eine Unterscheidung der Verwaltungsbezirke gründen lässt.

Zum Nachweise dessen mögen die einzelnen Markgebiete durchgegangen werden [63].

Beginnen wir mit den zuerst besiedelten Gegenden Niederösterreichs. Die Vuachowa wird 972 als in comitatu Burchardi marchionis gelegen bezeichnet; wenig Jahre darauf, c. 987 heisst es, dass die in der Wachau gelegenen Orte St. Michaelis, Rosseza und Mutarun und der ganze Landstrich Donau abwärts bis Chlepadorf [64] in marca Liutbaldi marchionis sich befinden. 1002 wieder kommt vor, dass mitten zwischen

[61] Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 6. 391.

[62] Historische und territoriale Entwicklung Krains 40.

[63] S. für das Nachfolgende die Kartenbeilagen und die Quellenbelege des Ortsverzeichnisses.

[64] Seither verschwundenes Dorf bei Hollenburg, Meiller RB. 191 und Karlin D. 8. 116.

diesen Orten Liupna in comitatu Heinrici gelegen ist. Chremisa (Krems) findet sich 995 in marcha et in comitatu, 1014 in comitatu Heinrici. Schreiten wir weiter gegen das Tullner Feld, so ist Liliunhova bei Tulln c. 987 in marca Liutbaldi, Tulna selbst 1014 in comitatu Heinrici. Um Tulln herum erscheinen Asparan, Ahhatestetin und Zeizinmure in marchia, Sigiharteschiriha und Frigendorf in comitatu, Alarun in marchia et in comitatu. In der Traisengegend liegen Treisima (St. Pölten) und östlich davon Persnicha und Plintindorf in der Mark, Herzogenburch und Bribesendorf dagegen in comitatu und Pirchehe in marcha Osterrichi et in comitatu Ernesti. Im Westen, südlich von der Donau, kommen Crebezbach, Ardacker, ad Murun, Chrellindorf und Rudnicha, dann die Wasserläufe Urula, Zuchaha und Ihisa in comitatu vor, ebenso der Enisiwalt, dagegen Zudamaresfelt und Niuuanhova in marchia et in comitatu. Auch Waidhoven und Holnstain müssen in der Mark gelegen sein, weil sich in ihnen die der Mark eigenthümliche Abgabe des Markfutters findet. Im Südosten werden die meisten Oertlichkeiten als in marchia gelegen bezeichnet, so der mons Comagenus, Bobsouua und die Flüsse Tristnicha und Pistnicha, es kommt aber auch Risinperch in comitatu Sigefridi und Mandeswerede in marchia Osterriche et in comitatu Ernestes vor. Die Flüsse Fiscaha und Litaha endlich werden 1045 und 1051 bald als in marchia, bald als in comitatu befindlich bezeichnet. Blicken wir auf das linke Donauufer, so finden sich im Westen Nochilinga und die Gewässer Sabinichi und Ispera in comitatu. In der Gegend der oberen Krems erfolgt die Tradition des Chotiwald, an dessen Grenzen die noch heute nachweisbaren Oertlichkeiten pratum Wolfperti, Sigin und Vogitisawa erwähnt werden[65], coram marchione L., was voraussetzt, dass diese Gegend zur Mark gehörte. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass Markgraf Leopold den Wald später in suum ius traxit[66]. Im Norden Oesterreichs liegen silva Rogacs einmal in der marcha, ein andermal in comitatu, silva Hart und Valchenstein in marchia, Gravenberch in comitatu, Bulka fluvius, Ortvvinesdorf und Movriberg in marchia et in comitatu. Südlich davon an der Donau sind Abbadorf und Smidaha in

[65] D. 8. 22, 142.

[66] Vgl. auch Tradition LXXII D. 8. 21, welche sich auf diese Gegend bezieht.

marha et comitatu, Trebinse in marca Liutbaldi marchionis. Nordöstlich kommen Chrubet und Gowacisbrunnun 1063 in comitatu Ernasti marchionis, Zaia flumen 1045 einmal in marcha et in comitatu, ein andermal in comitatu Sigefridi marchionis vor. Boumgarden erscheint 1063 in comitatu, 1067 in marcha Ernusti marchionis. Südlich davon findet sich Auerhiltesburchstal und Frumahana in comitatu, Sahsonaganc, Orta, Stoutpharrich und die Maraha in der Mark, Stillefrida endlich in marcha et in comitatu.

Ueberblicken wir darnach die Landkarte, so finden wir, dass eine Scheidung des Landes nach Mark und Grafschaft hier ein Ding der Unmöglichkeit ist. Nicht einmal das lässt sich behaupten — was an sich am plausibelsten schiene — dass die an der äussersten Grenze gelegenen Landschaften nicht zu Grafschaften gehörigen Markboden bildeten, denn auch da werden uns Oertlichkeiten als in comitatu befindlich bezeichnet (Boumgarden, Chrubet, Frumahana, Risinperch), während andererseits auch im Innern des Landes Orte vorkommen, von denen gesagt wird, dass sie in marchia liegen, ohne dass ein comitatus erwähnt würde (St. Michaelis, Rosseza, Mutarun, Hart).

In Steiermark wird die überwiegende Mehrzahl der Orte im Murgebiet als in marchia befindlich bezeichnet; dazwischen finden sich jedoch einzelne Orte, deren Lage in anderer Weise angegeben wird, so Gestnic, Liutoldasdorf, der Wald Susil und Vduleniduor in comitatu eines Markgrafen, Odelisnitz 1056 in marchia et comitatu und 1185 in marchia, Lipnizza 970 in comitatu und 1144 in marchia, Losnica 1045 in comitatu Gotefridi, dann 1059 und 1185 in marchia, die Svarzaha 1058 in marchia et in comitatu und 1144 in marchia. Im Draugebiete werden ebenfalls die meisten Orte nur nach ihrer Lage in der Mark bezeichnet, Razwoi jedoch kommt 985 als in comitatu Rachuuini comitis gelegen vor, später, 1100 und 1130, wird es als in der Mark gelegen angegeben. Im Gebiete von Cilli endlich finden sich die Flüsse Zotle, Niringe, Soune und Souuo bald in comitatu bald in marchia, die Wasserläufe Chodinie, Copriuniza und Oguanie einmal in comitatu et marchia, ein andermal in marchia.

Für Krain sind in dieser Frage nur die Urkunden bis c. 1100 in Betracht zu ziehen, denn hier hat sich später die

Unterscheidung von Krain und der ‚Mark‘ herausgebildet, welche die ältere Zeit nicht kannte. Vor 1100 heisst es von den meisten in Krain gelegenen Oertlichkeiten, dass sie in der Mark Krain und in comitatu eines benannten Markgrafen liegen. Jedoch gilt dies nicht ausnahmslos. Veldes und das Waldland zwischen der Wocheiner und der Wurzner Save wird auch als nur in comitatu gelegen bezeichnet, ebenso auch der benachbarte Fluss Libniza, die Save und das Gut Strasista. Dagegen wird 1003 von der Gegend um den Berg Otales im heutigen Görzer Gebiet gesagt, sie befinde sich in marchia ohne Angabe eines Comitatus. Daraus erhellt, dass zu dieser Zeit alle Theile des Landes zu einem Grafschaftsbezirke gehörten, und dass auch alle Theile Bestandtheile der Mark Krain waren. Diese Thatsache lässt sich insbesondere mit Mells Ansicht nicht vereinigen, welche er wohl vorzugsweise im Hinblick auf Krain aufgestellt hat, indem sich kein Theil der marcha Creina findet, von welchem man annehmen könnte, dass er vom Grafschaftsverbande ausgeschlossen war. Allerdings kommt es als vereinzelte Ausnahme vor, dass für die Gegend um den Berg Otales eine Grafschaft nicht bezeichnet wird, dies berechtigt aber nicht zur Annahme, dass in dieser weit westlich gelegenen, damals wohl noch zu dem sehr spärlich besiedelten Waldlande gehörigen Gegend eine kleine, zu keiner Grafschaft gehörige Mark bestanden hat, wo doch die weiter östlichen Gegenden um Bischoflack und Zirknitz in einer Grafschaft lagen.

In Istrien ist es nothwendig, chronologisch vorzugehen, weil in diesem Lande, welches früher zu Italien, später zu Deutschland gerechnet wurde, Aenderungen in den Verwaltungsbezirken möglich gewesen wären. In der älteren Zeit hören wir nur von einer Grafschaft Istrien, so 991, in welchem Jahre Schöffen aus Tergeste, Piranum, Justinopolis und Civitas nova im Gerichte des Grafen von Istrien in S. Andrea mitwirken. Dann erscheinen 1012 Pisino und Penna und 1041 Insula in comitatu Istriensi. Diese Orte liegen zumeist im Nordwesten Istriens mit Ausnahme der in der Mitte des Landes befindlichen Pisino und Penna.

Als in marchia gelegen kommen istrische Orte erst in den Jahren 1062, 1066 und 1067 vor, meist Orte in Nordosten, aber auch im Süden St. Petrus und im Westen Piranum, welches

noch 991 in der Grafschaft sich fand. Dazwischen werden noch immer Orte als in comitatu Odalrici marchionis oder in comitatu Istriensi befindlich bezeichnet, so insbesondere 1064 und 1102, und zwar finden sich darunter Orte im Nordwesten wie Cernogradus, im Osten wie Vrane und im Süden wie Calisedium, darunter St. Petrus, das 1067 noch in marchia erschien. Als später der Patriarch von Aquileja die Mark Istrien erworben hatte, sind ihm als Markgrafen Orte in allen Theilen des Landes unterworfen. Sie werden als in marchionatu Istriae gelegen bezeichnet, darunter auch viele Orte, welche früher als in comitatu befindlich vorkommen. Der Patriarch wird dann auch c. 1300 marchio totius Istrie genannt und hat als solcher Rechte in tota Istria[67].

Unter diesen Umständen scheint es auch in Istrien nicht zulässig, eine Scheidung zwischen Mark und Grafschaft vorzunehmen. Istrien bildete ein einheitliches Verwaltungsgebiet[68], welches ursprünglich Grafschaft genannt wurde, später aber nach seiner Vereinigung mit Deutschland zur marchia wurde, wie des Genaueren noch darzustellen sein wird.

Wir werden demnach durch die Diction der Urkunden zu der Ansicht gedrängt, dass die Grafschaftsverfassung im gesammten Markgebiete bestanden hat. Die ganze marchia war in Grafschaften getheilt, wobei ein Markgraf entweder mehrere Grafschaften verwaltete, wie wahrscheinlich in Oesterreich, oder auch nur eine Grafschaft besass, wie z. B. in Krain. Im letzten Falle fiel eben die marchia des Markgrafen mit seinem comitatus zusammen. Wenn also in den Urkunden gesagt wird, ein Ort liege in marchia oder in comitatu oder in marchia et comitatu, so können wir darin nicht einen Hinweis auf verschiedene Arten von Verwaltungsbezirken sehen, sondern sind vielmehr zu der Annahme genöthigt, dass, wenn nur die marchia oder der comitatus erwähnt wird, der Schreiber auch bei einer weniger genauen Bestimmung der Ortslage das Aus-

---

[67] D. 1. 289.

[68] Es dürfte daher auch die Behauptung Kandlers, Indicazioni 21, und Czoernigs, Görz 292 Note 2, welche beide ohne Quellenangabe hinstellen, unrichtig sein, wornach die spätere Grafschaft Mitterburg oder Pisino 1112 von der Markgrafschaft Istrien abgetrennt worden sein soll. S. dagegen Huber, Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 6. 394 und Mell, Krain 72 Note 3.

Digitized by Google

langen zu finden hoffte. Der Fall liegt gerade so, wie wenn heutzutage Jemand sagt, ein Ort in Oesterreich befinde sich im Sprengel eines bestimmten Bezirksgerichtes, da damit gewiss nicht implicite ausgesprochen werden will, dass der Ort nicht zugleich auch zn einer Bezirkshauptmannschaft gehöre, sondern vielmehr die Angabe der Bezirkshauptmannschaft neben dem Bezirksgerichte nur als überflüssig betrachtet wird.

3. Gleichwie die einzelnen Verwaltungsbezirke bald als Mark, bald als Grafschaft bezeichnet werden, findet sich in den Anfängen wenigstens auch für die verwaltenden Beamten abwechselnd die Titel marchio nnd comes.

In Oesterreich wird der älteste Beamte, von dem wir hören, Burkhard, stets als marchio bezeichnet[69]. Der erste Babenberger, Leopold, erscheint anfänglich als marchio[70], später in einer Urkunde 985 als comes, wobei er unter Einem auch Markgraf genannt wird[71]. Auch c. 987[72] kommt er als marchio vor. Heinrich, der zweite Babenberger, wird von Kaiser Otto III. 995[73] als comes noster, 998[74] als marchio bezeichnet, von Kaiser Heinrich II. 1002 am 1. Juli[75] als comes und am 1. November[76] als marchio. Marchio nennt ihn derselbe Kaiser anch 1011 und 1014[77], wogegen er 1015[78] wieder vom comitatus Heinrici comitis spricht, weiters den dritten Babenberger Adalbert 1019 nnd 1020[79] als marchio und 1021[80] als comes bezeichnet. In den Jahren 1025—1040 erscheint Adalbert ausnahmslos als marchio[81]; nur 1043[82] ist noch von einem Orte situm in comitatn Adalberti comitis et marchionis et in pago Pielahe die Rede. Von da an hört der Titel comes für die Verwalter der Ostmark gänzlich auf, sie werden nun alle, zuerst 1048[83], marchiones genannt.

In Steiermark kommt für den nördlichen Verwaltungsbezirk der Ausdruck marchio mit einer einzigen Ausnahme

---

[69] 972 MB. 28, 1. 193, c. 987 UNOe. 1. 4.
[70] 976 MB. 28, 1. 214; 977 UOE· 2. 65.
[71] MB. 28, 1. 243. In marca actenus liutbaldi comitis — dann weiter: — nec — a marchione — cogantur.
[72] UNOe. 1. 3. [73] D. 31. 48. [74] MB. 28, 1. 271.
[75] MB. 28, 1. 293. [76] RB. 3 n. 5.
[77] MB. 6. 158; 11. 141; 28, 1. 449. [78] MB. 28, 1. 457.
[79] MB. 31, 1. 293; 28, 1: 488. [80] D. 31. 62.
[81] RB. 5 n. 4—8 und 6 n. 9. [82] Fischer, Klosterneuburg 2. 115.
[83] D. 4. 187.

vor. 1005[84] wird nämlich Adalbero comes genannt, freilich in einer Urkunde, welche die königliche Schenkung eines Gutes ausserhalb der Mark in dem ebenfalls von Adalbert verwalteten pagus Ensitala enthält. In der Pettauer Mark wird der älteste Beamte, den wir kennen, Rachwin, 980 und 985[85] comes genannt. Auch in Saunien kommt 1016, 1025 und 1028[86] Wilhelm als comes vor. Die auf ihn folgenden Verwalter dieser Grafschaft kennen wir nicht; als nach etwa 80 Jahren die Starkhande hier auftauchen, führen sie den Titel marchio[87].

Die Verwalter Krains werden anfänglich comites genannt, so Popo[88] und Waltilo[89]. Der nächste, Udalrich, führt in der einen Urkunde 1011[90], in welcher er vorkommt, keinen Titel. Später, und zwar seit 1040 kommen nur marchiones vor, zuerst 1040[91] Eberhard, dann 1058, 1062 und 1063[92] Udalrich.

Aus dieser Quellenzusammenstellung entnehmen wir, dass die Verwalter der Ostmark anfänglich bald comites, bald marchiones genannt wurden, ja dass nicht selten eine und dieselbe Person abwechselnd als comes und als marchio bezeichnet wurde. Die Erklärung dieser Erscheinung kann nur darin liegen, dass beide Titel als gleichwerthig betrachtet wurden. Der Markgraf war eben ursprünglich nichts Anderes als ein Graf, dessen Grafschaft in der Mark lag, seine Stellung war keine höhere als die des Grafen, so dass beide Titel für ihn gebraucht werden konnten. Dasselbe kommt auch in der oberen Karantanermark vor, da Adalbero einmal 1000[93] marchio, ein andermal, und zwar später (1005) comes genannt wird. Damit, dass die Urkunde 1005 sich nicht auf die marchia Adalberos bezieht, liesse sich der Grafentitel in der Urkunde nicht rechtfertigen, denn wenn marchio als das Höhere betrachtet wurde, gebührte Albero dieser Titel auch in den seine übrigen Besitzungen betreffenden Urkunden.

Der Gebrauch des Grafentitels für Markgrafen nahm übrigens bald ein Ende, das letzte Mal findet er sich in Oesterreich 1021, in der oberen Karantanermark 1005, in der Pettauer

[84] US. 1. 41. [85] US. 1. 35, 39. [86] US. 1. 44, 52, 54.
[87] Zuerst 1103: Starchant marchio de Sone, US. 1. 110.
[88] 973 UK. 1. 11, 13. [89] 989, 1002 UK. 1. 14, 22.
[90] UK. 1. 24. [91] UK. 1. 34, 35, 36.
[92] Schumi A. 1. 6; UK. 1. 51, 52. [93] US. 1. 40.

Digitized by Google

Mark 985, in Saunien 1028 und in Krain 1002, so dass sich annehmen lässt, dass diese Uebung im 3. Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts in diesen Marken ein Ende genommen hat. Der Grund hiervon kann füglich nur darin gelegen sein, dass die Markgrafen ziemlich rasch eine höhere Stellung als die einfachen Grafen erlangten, so dass, wenn ausnahmsweise noch das Grafenamt des Markgrafen durch den Gebrauch des Grafentitels betont wurde, man es für nöthig hielt, den Zusatz ‚et marchio' zu machen, wie wir dies in der Urkunde 1043 für den Babenberger Adalbert sehen.

So wie die Grafschaft kein der Mark untergeordnetes Verwaltungsgebiet war, so spricht auch nichts dafür, dass in der von uns behandelten Periode der Graf in den Marken eine vom Markgrafen verschiedene, unter ihm stehende Amtsperson war, wie dies, meist ohne jeden Anhaltspunkt, behauptet wird, so insbesondere für Steiermark von Felicetti[94].

Aus diesen Gründen lässt sich Mell[95] nicht beistimmen, welcher zwar (Note 4) meint, dass für die Markgrafen der Ostmark comes blos ein wechselnder Ausdruck für marchio gewesen sei, die ersten Krainer Markgrafen aber nicht für Markgrafen hält, weil sie immer nur comites genannt werden, woran er dann die weitere unrichtige Folgerung knüpft, dass Krain anfänglich nur einen comitatus und keine eigentliche Mark gebildet habe. Der Schluss Mells wäre nur dann vielleicht berechtigt, wenn wir eine grössere Reihe von Urkunden besässen, in welchen Popo und Waltilo regelmässig als comites bezeichnet werden; aus den je zwei Urkunden, in welchen sie vorkommen, lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit schliessen, dass die Verhältnisse in Krain von den Zuständen in den übrigen deutschen Marken abgewichen haben[96].

In Istrien stellt sich die Sache anders infolge seiner früheren Verbindung mit Italien. Die Verhältnisse daselbst können jedoch erst weiter unten in einem anderen Zusammenhange in Betracht gezogen werden.

---

[94] A. a. O. 10. 25. [95] A. a. O. 11.

[96] Gleicher Ansicht wie Mell ist auch Huber, Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 6. 390 und Gesch. Oesterr. 1. 219, während Büdinger, Oest. Gesch. 268, Waitz VG. 7. 72 Note 1 und Riegler, Gesch Baierns 1. 356 in Popo einen Markgrafen erkennen.

4. Die bisherigen Erörterungen ermöglichen es, einige Ausdrücke zu erklären, welche, wie es scheint, bisher unrichtig aufgefasst worden sind.

a) In Urkunden des 13. Jahrhunderts, welche sich auf die Uebertragung von Krain und Istrien an das Patriarchat Aquileja beziehen, werden marchiae Carniole et Istrie cum comitatu als Gegenstand der Uebertragung bezeichnet. Daraus wurde nun geschlossen, dass es damals neben den beiden Marken noch zwei Grafschaften gleichen Namens gegeben habe, welche mit den Marken selbst nicht zu verwechseln seien. Das Unrichtige dieser Anschauung ergibt sich aus der Vergleichung der verschiedenen Urkunden, welche von der Uebertragung dieser Marken an das Patriarchat handeln.

Die erste Ueberlassung der beiden Marken an Aquileja ging 1077 vor sich[97]. Heinrich IV. überlässt in diesem Jahre an Aquileja marchiam Carniole — omnigena lege et quo sibi placeat iure utatur[98] und in einer an dem gleichen Tage ausgefertigten Urkunde[99] comitatum Istrie — ea quippe racione ut idem prefatus patriarcha Sigeardus liberam potestatem habeat eundem comitatum possidendi, obtinendi uel cuicumque dandi. Im Jahre 1093 erklärt dann Heinrich IV.[100] marchiam nomine Carniolam[101] Aquilejensi ecclesiae — dedimus, postea vero — eandem marchiam predictae ecclesiae subtrahendo abstulimus, alii eam concedentes. Nunc igitur recognoscentes justitiam — praefatae ecclesiae reddidimus — praedictam marchiam Aquilejensi ecclesiae — in proprium dedimus. Der Diction dieser Urkunden entsprechend, bestätigt Innocenz II. 1132[102] dem Patriarchate comitatum Istriae und marcham Carneole. 1210[103] sagt Otto IV.: cum propter enormes excessus Henrici quondam marchionis Ystrie, quos ipse nomine criminis lese maiestatis in decessore *(sic!)* nostro domino Philippo commisit, marchia Carniole et Ystrie cum comitatu et universis, pertinentiis suis — per sententiam principum sibi fuerit abiudicata et

---

[97] Die Nachricht von der Uebertragung im Jahre 1070 ist nicht genügend beglaubigt, s. unten §. 9 bei Note 45.

[98] UK. 1. 63. [99] UK. 1. 64. [100] UK. 1. 67.

[101] Schumi emendirt willkürlich ‚Carniole‘, um seine noch zu besprechende Hypothese zu stützen.

[102] Mitth. d. hist. Vereines f. Krain 1856. 37.

[103] Schumi A. 1. 41.

ad dominium imperii marchia Ystrie libere et absolute sit addita, nos eandem marchiam — Ludovico duci Bavarie iure feudali concessimus. Procedente vero tempore — Wolfcherus patriarcha Aquilegensis — in presencia principum de predicta marchia nobis questionem movit et quod ex antiqua donatione Henrici regis augusti tertii ecclesie Aquilegensi pertineret, privilegiis autenticis ipsi ecclesie collatis evidentissime in publico curie nostre presentibus principibus nobis demonstravit. — prefatus dux sepedictam marchiam — in manus nostras resignavit et nos eam — Aquilegensi ecclesie cum omni honore et universis pertinenciis — donamus. Diese Schenkung wird dann von Friedrich II. bestätigt, zuerst 1214[104] mit den Worten: Insuper marchiam Carniolam et Istriam[105] cum comitatu et honore et universis pertinentiis omnique jure imperiali, secundum quod ab antecessore nostro Ottone imperatore tunc ante rege Aquilegensi ecclesie de consilio et voluntate principum ratione antiquorum privilegiorum suorum — Wolchero patriarche — donavit — eidem Wolcherio et ecclesie Aquilegensi — perpetuo habenda et possidenda confirmamus, dann als Kaiser im Jahre 1220[106] nahezu gleichlautend, jedoch mit der Aenderung: marchiam Carniole et Istrie cum comitatu et omni honore etc. Schliesslich ist noch die Urkunde 1230[107] zu erwähnen, worin Friedrich II. bestätigt: dux Meranie in presentia principum ceterorum nostrorum conspectui se presentans petitionis quam dudum contra eumdem patriarcham de marcha et comitatu Histrie et Carniole, quos dictus patriarcha in feudum pro eadem Aquilegensi sede ab imperio tenet, dudum et sepe jam moverat, spontanea cessione et gratuita voluntate remittens in perpetuum ei et eidem sedi Aquilegensi, omne jus et questionem que contra eum in eisdem Marcha et Comitatu Histrie et Carniole requirere poterat si quid juris in iis videbatur habere. Von diesen Uebertragungen beruft sich die eine auf die andere. 1093 erfolgt die Wiederverleihung durch Heinrich IV. im Hinblicke auf die Rechtsansprüche Aquilejas, und Otto IV. motivirt seine Verleihung mit dem der

[104] Schumi A. 1. 156.

[105] Von Schumi in ‚Carniole et Istrie' emendirt aus dem Note 101 angegebenen Grunde.

[106] Schumi A. 1. 44. [107] Schumi A. 1. 158.

Fürstenversammlung vorgelegten Nachweise der Rechte des Patriarchats auf Istrien (für Krain fehlt die Urkunde), wobei sich auf die Urkunde Heinrichs IV. ausdrücklich berufen wird. Friedrich II. wieder bezieht sich auf das Privilegium Ottos IV., und auch in der Verzichtserklärung des Herzogs Otto von Meran ist die Rede von den Rechtsansprüchen des Patriarchats auf die beiden Marken. Es lässt sich demnach nicht bezweifeln, dass alle diese Urkunden sich auf denselben Verleihungsgegenstand beziehen, wenngleich die Bezeichnungen desselben in den einzelnen Urkunden variiren. Daraus folgt, dass der comitatus Istrie, welcher 1077 verliehen wurde, identisch ist mit der marchia Istrie oder Istria der späteren Urkunden, dann aber auch, dass, wenn in den älteren Urkunden nur die marchia und in den späteren marchia cum comitatu oder, wie es 1230 heisst, marchia et comitatus verliehen wird, die jüngeren Urkunden nichts Anderes und nicht mehr als die früheren übertragen wollten. Der Unterschied liegt nur darin, dass man im 13. Jahrhunderte es für nöthig fand, neben der Mark auch noch die durch ihre Verleihung mit übertragenen Rechte, darunter besonders die Grafschaftsrechte, hervorzuheben, was in den älteren Urkunden, weil selbstverständlich, nicht für nothwendig gehalten wurde. Ob also die marchia schlechtweg oder marchia cum omni honore et universis pertinentiis, wie 1210, oder endlich marchia cum comitatu et honore et universis pertinentiis übertragen wurde, stets war der Gegenstand der Verleihung derselbe, die Mark mit den damit verbundenen Grafschafts- und anderen Rechten, so dass also comitatus in diesen Urkunden des 13. Jahrhunderts nicht im Sinne von Grafschaftsbezirk, sondern im Sinne von Grafschafts**rechten** zu nehmen ist.

b) Es ist nun auch möglich, die vielbesprochene Stelle Ottos von Freising[108] zu erklären, in welcher dieser Schriftsteller über die Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum mit folgenden Worten berichtet: ‚Heinricus maior natu ducatum Baioariae septem per vexilla imperatori resignavit. Quibus minori traditis ille duobus vexillis marchiam Orientalem **cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus** reddidit. Exinde de eadem marchia cum praedictis comitatibus, **quos**

[108] MG. 20. 415.

tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit, eumque — cum duobus vexillis tradidit. Es ist viel darüber gestritten worden, was unter diesen drei Comitaten zu verstehen sei[109]. Früher wurde allgemein angenommen, es habe bei der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum im Jahre 1156 eine Vergrösserung seines Territoriums stattgefunden, indem Oberösterreich zur Ostmark hinzugeschlagen worden sei. Dies begründete man einmal mit der Angabe des privilegium majus[110]: ‚marchionatum Austrie et dictam marchiam supra anesum commutavimus in ducatum', dann aber auch mit den Nachrichten mehrerer österreichischer Chronisten, welche erzählen, Oesterreich sei damals bis zum Passauer Walde ausgedehnt worden. Die Autorität des majus ist mit dem Nachweise seiner Unechtheit gefallen; von den Schriftstellern, welche diese Erzählung bringen[111], ist einer, Chunrad de Wizzenberge, zwar ein Zeitgenosse, es hat sich jedoch herausgestellt, dass die betreffende Stelle ein nachträglicher Zusatz aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist, welcher ebensowenig Glauben verdient wie die Angaben jüngerer Schriftsteller, des Hermann von Niederaltaich und seiner Nachschreiber[112], da urkundlichen Nachrichten zufolge der Traungau noch nach 1156 zum Herzogthum Baiern gehört hat. Wir erfahren nämlich aus dem Codex traditionum m. Reichersbergensis[113], dass Herzog Heinrich von Baiern 1176

[109] Bachmann Zeitschr. f. österr. Gymnasien 1887, 556 f., meint, die drei Comitate seien der Traungau, die Riedmark und der Schweinachgau gewesen. Von diesen drei Gebieten war die Riedmark allerdings babenbergisch, nicht so der Traungau, wie noch zu besprechen sein wird, und ebensowenig lässt sich dies für den Schweinachgau annehmen. Allerdings kommt in Urkunden 1010 und 1040 (MB. 28, 1. 420; 20, 1. 63) ein Adalbero oder Adalbertus vor, welcher eine Grafschaft im Schweinachgau verwaltete und der einmal comes und einmal marchio genannt wird. Diese Persönlichkeit hält Bachmann (und auch Strnadt Geburt 30) für einen Babenberger, Tangl Archiv 1. 177 für einen Eppensteiner; er kann aber ebensogut aus einer andern Familie gewesen sein, denn zur Erklärung des von ihm geführten Markgrafentitels genügt die Lage des Schweinachganes an der Reichsgrenze.

[110] A. 8. 112.

[111] S. für das Folgende die ausführlichen Auseinandersetzungen Strnadts, Geburt des Landes ob der Enns 66 f., auf deren Inhalt sich hier berufen wird.

[112] S die Stellen bei Strnadt a. a. O. 69 f.

[113] UOE. 1. 348.

eine Gerichtsversammlung nach Enns einberief und bei derselben den Vorsitz führte, in welcher über eine Klage des Stiftes Reichersberg gegen Heinrich von Stein wegen des Dorfes Munsteur[114] verhandelt wurde, was nur unter der Voraussetzung möglich war, dass Enns zum Jurisdictionsbezirke des Herzogs gehörte[115]. Weiters heisst es daselbst: postea ab omnibus transito ponte fluuii Ans cum in unum conuenissent dux bawarie et austrie, woraus hervorgeht, dass die Enns damals die Grenze zwischen Oesterreich und Baiern gebildet hat, da die beiden Fürsten, wie es üblich war, an der Grenze ihrer Länder zusammenkamen. Dass das Land am linken Ennsufer damals noch nicht zu Oesterreich gehörte, ergibt sich auch aus der Tradition an Garsten 1170[116], worin zuerst die Uebergabe eines Hofes in Iphe[117] berichtet und dann gesagt wird: in austria uero — curtim unam, was voraussetzt, dass Iphe nicht in Oesterreich befindlich war[118]. Als später Steiermark zum Herzogthum erhoben nnd damit die Besitzungen der steierischen Markgrafen in Oberösterreich von Baiern abgetrennt wurden, erscheint das linke Ennsufer den steierischen Herzogen unterworfen. Innsbesondere gehörte die Stadt Enns zu deren Gebiet, daher Herzog Ottokar c. 1190[119] diese Stadt villam nostram celebrem Ensė nennt und 1191[120] ihr die von seinem Vater gegebenen Handelssatzungen bestätigt[121]. Auch nördlich von der Donau fand eine Vergrösserung der Ostmark nicht statt,

[114] Bei Obernberg am Inn.

[115] Ganz ungerechtfertigt ist es, wenn Bachmann a. a. O. 560 in seiner wohl nicht glücklichen Polemik gegen Strnadt sich dem Gewichte dieses Arguments durch die Behauptung zu entziehen trachtet, dass H. Heinrich in diesem Rechtshandel nur als Vermittler aufgetreten sei. Die ganze Erzählung zeigt vielmehr, dass der Herzog in dieser Streitsache als Inhaber der Gerichtsgewalt intervenirte. Man nehme z. B. seine Worte (S. 348): Querimoniam super iniuria uobis illata in auribus meis deponite illo presente, et plenam uobis de ipso faciam iusticiam et uindictam. So kann wohl der Richter, nicht aber der blosse Vermittler sprechen.

[116] UOE. 1. 176.

[117] Bei St. Florian, s. Lamprecht Hist.-topograph. Matrikel ob der Enns 53.

[118] S. weitere Beweise bei Huber Sitzh. 34. 21 nnd Strnadt a. a. O. 83.

[119] US. 1. 708. [120] UOE. 2. 431.

[121] Diese Handelssatzungen hätten Enns von den Ottokaren nicht gegeben werden können, wenn sie, wie Bachmann a. a. O. 556 will, nur Allodialbesitzer von Enns gewesen wären und ihnen nicht einmal die Grafengewalt an diesem Orte zugestanden hätte.

Digitized by Google

indem die Riedmark schon lange unter den Babenbergern stand [122] und der westlich davon gelegene Ilzgau nach wie vor zu Baiern gehörte. Es bestätigte sich demnach die Angabe Ottos, dass die drei Comitate schon früher zu Oesterreich gehört haben [123], und man begreift dann auch, dass im minus von einer Vergrösserung oder dem Zuschlage irgend eines Gebietes keine Rede ist, sondern nur gesagt wird: marchiam Austrie in ducatum commutavimus [124].

Auch die von verschiedenen Seiten geschehenen Versuche, die Lage der drei Grafschaften innerhalb des österreichischen Markgebietes festzustellen, waren ebensowenig befriedigend als die Behauptung Fickers [125], dass unter den drei Comitaten nur ‚nicht verwirklichte Ansprüche' zu verstehen seien.

Auf das Richtige leiten die Auseinandersetzungen Strnadts [126], welcher meint, dass die drei Comitate nicht ein von der Ostmark verschiedenes Gebiet bedeuten. Aus OeLR. Art. 1. ergebe sich, dass die Ostmark aus drei Grafschaften gebildet war, deren echte Dingstätten sich in Mautern, Tulln und Neuburg befanden, daher die Stelle Ottos von Freisingen dahin zu übersetzen sei, dass Heinrich Jasomirgott ‚die bisherige Ostmark mit den von Alters zu derselben gehörigen Grafschaftsgebieten (Gerichtssprengeln)' erhielt. Dass die Ostmark in der Zusammenfassung dreier Grafschaften bestand, wird durch die erwähnten drei Dingstätten sehr wahrscheinlich [127], wie denn auch die markgräfliche Gerichtsversammlung 985 [128] urkundlich als comitatus bezeichnet wird. Im Sinne Strnadts kann dieses Wort bei Otto jedoch nicht genommen werden, denn es ist wohl unzulässig, denselben sagen zu lassen,

---

[122] S. unten §. 4.

[123] Damit behebt sich auch die Hypothese Hubers Gesch. Oesterr. 1. 250 und Oesterr. Reichsgesch. 7, dass die drei Comitate das Land zwischen der Traun und dem Passauer Walde umfassten, s. dagegen auch Brunner Sitzb. 47. 355f.

[124] A. S. 111. [125] Huber Sitzb. 34. 21. [126] A. a. O. 79f.

[127] S. darüber auch unten §. 5. Ich trete daher der Ansicht Brunners, Sitzb. 47. 321 bei und sehe in diesen drei Dingstätten die ehemaligen Hauptorte verschiedener Gerichtsbezirke (so auch Strnadt a. a. O. 81 und Luschin Gesch. d. Gerichtsw. 52 Note 70) gegen meine frühere, Oesterr. Landr. 179 aufgestellte und nun auch von Huber Oesterr. Reichsgesch. 50 Note 2 vertretene Meinung.

[128] MB. 28, 1. 244.

dass Heinrich Jasomirgott das Gebiet der Ostmark mit dem (damit identischen) Gebiet der drei Grafschaften erhalten habe. Uebrigens nähert sich Strnadt bereits einer richtigen Auffassung, wenn er, freilich nicht in Harmonie mit seinen übrigen Auseinandersetzungen, sagt, dass der Ausdruck comitatus hier in der Bedeutung von ‚Gerichtsfolge, das ist der Verpflichtung, das Ding an einer bestimmten Malstatt zu suchen', zu nehmen sei. Diese ‚Verpflichtung' wurde dem Herzoge wohl nicht übertragen, sondern vielmehr die gegenüberstehende Berechtigung, von den Eingesessenen den Besuch des Grafendinges zu begehren, und in diesem letzten Sinne, also als Grafenberechtigung ist in der Stelle das Wort comitatus zu nehmen. Gleichwie Aquileja die Marken Istrien und Krain cum comitatu, das ist mit den Grafschaftsrechten in ihnen, übergehen wurde, erhielt auch Heinrich Jasomirgott die in ein Herzogthum umgewandelte Ostmark cum comitatibus, d. h. mit den Grafschaftsrechten in den drei Sprengeln.

Strnadt ist noch in einem andern Punkte zu berichtigen. Die beiden Fahnen, mit welchen Heinrich belehnt wurde, symbolisiren nicht, wie Strnadt meint, die eine die Herzogsgewalt und die andere die Grafschaften, also die bisherige Ostmark, sondern es ist vielmehr anzunehmen, dass mit einer Fahne die zum Herzogthum erhobene Ostmark und mit der andern Fahne die Grafengewalt in der Ostmark geliehen wurde.

Durch diese Auslegung der Bedeutung von comitatus erklärt es sich auch, dass Otto von Freising Zweifel über die Anzahl der comitatus hegen konnte (quos tres dicunt), denn es war leicht möglich, dass er die Anzahl der comitatus, welche ehedem zur Ostmark zusammengeschmolzen waren, nicht mit Sicherheit anzugeben wusste, während man von einem den politischen Angelegenheiten der Zeit so nahestehenden Manne wie Otto annehmen muss, dass er das Gebiet des neuen Herzogthums genau gekannt habe, also über neu hinzugekommene Grafschaften mit Bestimmtheit berichtet hätte. Die Worte Ottos in dem hier behaupteten Sinne stehen auch genau im Einklange mit dem minus: ‚ducatum cum omni iure — Heinrico — concessimus.' Die Grafenberechtigung fällt hier unter das mit dem Ducate verliehene omne ius.

Digitized by Google

II. Pagus.

§. 3. Zur Vermeidnng von Missverständnissen ist es nothwendig, die Bedeutung festzustellen, welche in dieser Periode mit dem Worte pagus verbunden wird. Zur Zeit der Karolinger bezeichnet pagus, Gau, bekanntlich den Verwaltnngsbezirk des Grafen, obwohl auch schon damals mitunter kleinere Bezirke Gaue genannt werden[1], so dass schon damals der Ausdruck nicht immer streng technisch, sondern auch nur geographisch genommen wurde.

1. In unserer Periode findet sich der Ausdruck in der Mark für die einzelnen Verwaltungsbezirke. So wird die Ostmark pagus Osterrichi oder Ostrich[2] oder auch pagus orientalis[3] genannt, die Grafschaft Wilhelms pagus Seuna oder Sounae[4], Krain pagus Creina oder Creine[5], Istrien pagus Histria oder Hystriensis[6]. Von dem Orte Razuuai (bei Marburg) heisst es, er liege in pago Zitilinesfeld[7], d. h. in der Gegend des Draufeldes.

Auch ausser den Marken kommt der Ausdruck pagus für grössere Verwaltungsbezirke vor, z. B. für Kärnten pagus Karintriche[8], für Friaul pagus Forojulii[9].

Pagus bedeutet hier einen grossen Bezirk, für welchen sich auch noch andere gleichwertige Ausdrücke finden, wie provincia für die Ostmark als provincia orientalis[10], für Istrien[11] und auch für Kärnten[12], regio für die Ostmark[13], Krain[14] und

---

[1] Waiz VG. 2. 380; Schröder RG. 121; Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 359

[2] 998, 1015 MB. 28, 1. 271, 457; 1051 MB. 29, 1. 106; 1066 Horm. W. 1. 6; 1076 D. 4. 188; 1078 MB. 31, 1. 361.

[3] UOE. 1. 512; 1048 MB. 11. 156.

[4] 1016, 1028 US. 1. 45, 54.

[5] 1004, 1011, 1062 UK. 1. 23, 24, 51.

[6] 1064, 1066, 1067 UK. 1. 54, 55, 56.

[7] 985 US. 1. 39.

[8] 980 RK. n. 56.

[9] 1028 Rub. 503.

[10] 1021 D. 31. 62; 1025 MB. 29, 1. 18.

[11] 1040 UK. 1. 44; 1295 CDI.

[12] 978 RK. n. 53; 1007 US. 1. 42, 43.

[13] 996 D. 31. 50: regio Ostarrichi; 1115 UOE. 2. 149: orientalis regio.

[14] 973, 989, 1002 UK. 1. 12, 14, 22.

Kärnten[15] und regnum für die Ostmark[16], Istrien[17] und Kärnten[18], der letzte Ausdruck auch verdeutscht in den Zusammensetzungen Ostarrichi[19] und Karintriche[20], welche Zusammensetzungen auch für kleinere Bezirke, wie Champriche[21], Peuchrich (Boigreich)[22] vorkommen.

Wollte man auf solche grosse Bezirke hinweisen, so wurde auch der Ausdruck in partibus gebraucht, wie für Oesterreich[23] und Kärnten[24]. In orientalibus partibus heisst übrigens überhaupt ‚im Osten' und wird von Oertlichkeiten gebraucht, welche in Kärnten[25], in der Ostmark[26] oder im Püttener Bezirke[27] liegen. Auch orientalis plaga und oriens werden in diesem Sinne angewendet, für die Ostmark[28], Steiermark[29] und das Land Pütten[30].

2. Pagus wird auch auf Verwaltungsbezirke ausserhalb der Mark in Gegenden angewendet, für welche die alte Gauverfassung durch die Ungarneinfälle nicht gänzlich vernichtet wurde, sondern in modificirter Form als Grafschaft fortbestand. In diesem Sinne kommen in dieser Periode vor: pagus Trungowe[31], Atergev[32], Matihgowe[33], rotgawo[34] in Oberösterreich,

[15] 979 RK. n. 55; 1039 Horm. Beitr. 2. 37.
[16] 1014 MB. 28, 1. 449; 1017—40 MB. 6. 13.
[17] 1066 Coronini tentamen geneal. 179; im Abdrucke UK. 1. 55 kommt statt regnum das Wort pagus vor und nur in N. a. das in ‚rogo' corrumpirte regnum.
[18] 888 Inv. 106.
[19] Z. B. 996 D. 31. 51; 1066 Horm. W. 1. 6; 1076 D. 4. 188.
[20] 980 RK. n. 56.
[21] 1050 MB. 11. 157, in Niederösterreich an der böhmischen Grenze.
[22] MB. 4. 296, wahrscheinlich für das Gebiet von Oberösterreich zwischen der Donau und Böhmen.
[23] C. 1081 UOE. 2. 107.
[24] 965 RK. n. 43; c. 1030 D. 31. 67; c. 1050 US. 1. 65.
[25] 895 US. 1. 15.
[26] 1034 D. 31. 75; 1152, 1166 UOE. 1. 306, 364.
[27] C. 1084 UOE. 1. 643.
[28] 1002 MB. 6. 157; 1011 MB. 11. 140; c. 1140 UOE. 1. 724; 1144 UOE. 2. 213; c. 1150 und c. 1170 UOE. 1. 716, 745; 1160 MB. 28, 2. 116.
[29] 883 UOE. 2. 25, 970; US. 1. 29.
[30] 1094, 1100 UOE. 1. 627, 780.
[31] Z. B. 977, 1099, 1111 UOE. 2. 65, 67, 122, 144.
[32] Z. B. 1007 UOE. 2. 74; 1035 UOE. 1, 474.
[33] Z. B. 1007, 1014, 1039, 1055 UOE. 2. 73, 76, 81, 89.
[34] 1170 UOE. 1. 94.

pagus Croudi oder Crouuati[35], Gurcthal oder Gurka[36], Grapveld[37] in Kärnten, pagus Muriza[38], Liubenctal[39], Enstal[40] und Palta[41] im heutigen Steiermark, pagus Intale[42], Orital[43], Finsgowe[44], Passyr[45], Bustrissa[46] in Tirol.

3. Endlich werden bedeutend kleinere Bezirke ebenfalls als pagus bezeichnet, sehr häufig in Tirol, aber auch in den übrigen Alpenländern. So wird in Oesterreich die Gegend um die Pielach pagus Pielahe[47] benannt, in Steiermark ist die Rede von einem pagus Guniwiz (Gonobitz)[48] und von dem pagus inter flumina Fustrizam et Sedingam (Feistriz und Söding)[49]. In Krain kommt später ein ‚villa seu pagus' Mettnach vor[50]. Ganz allgemein werden in Tirol die Bezirke einzelner Städte oder Ortschaften als pagi bezeichnet. Sinnachers Sammlung enthält eine ganze Reihe solcher pagi, wie pagus Lienzina[51], Varna[52] (Vahrn bei Brixen), Filandres[53] (Villanders), Buoh[54] (Buch), Stegon[55] (Steg) und noch viele andere.

Der Ausdruck pagus hat also in dieser Periode jede technische Bedeutung verloren und ist ausschliesslich zur geographischen Bezeichnung geworden. Er wird etwa in dem Sinne genommen, in welchem heutzutage von der Gegend von ... oder vom Bezirke von ... gesprochen wird.

III. Die einzelnen Marken.

1. Die Riedmark.

§. 4. Wenn wir mit der Reihe der Marken im Norden beginnen, so finden wir eine kleine Mark am linken Donauufer, welche bisher nicht als besonderer Verwaltungsbezirk erkannt worden ist, die Riedmark. Wir müssen mit ihr und

[35] 993 RK. n. 68; 954, 961, 979 US. 1. 27, 28, 34.
[36] 975 Eichh. Beitr. 1. 161; 1042 RK. n. 115.
[37] 993 Sinnacher, Beitr. z. Gesch. v. Säben u. Brixen 2. 171.
[38] 1023 US. 1. 50. [39] 1023 US. 1. 51.
[40] C. 1130, c. 1140 US. 1. 144, 207. [41] 1048 US. 1. 64.
[42] 1097 Horm. Beitr. 2. 82. [43] 1028 Sinn. 2. 368.
[44] 1077, 1109 Horm. Beitr. 2. 57, 125. [45] 1078 Horm. Beitr. 2. 59.
[46] 1048 Horm. Beitr. 2. 77. [47] 1043 Fischer Klostern. 2. 115.
[48] 1165 US. 1. 453. [49] 1146 US. 1. 254. [50] 1263 UK. 2. 248.
[51] Sinn. 2. 376. [52] Sinn. 2. 604, 605, 658. [53] Sinn. 2. 640.
[54] Sinn. 2. 607. [55] Sinn. 2. 612.

Digitized by Google

der Feststellung ihres Umfanges beginnen, da nur auf diesem Wege die westliche Ausdehnung der Ostmark im Norden der Donau bestimmt werden kann.

1. Zur Karolingerzeit war das heutige Oberösterreich nördlich von der Donau mit dichten Waldungen bedeckt, daher man von diesen Gegenden wohl auch noch später als von der Waldmark sprach: c. 1130 [1] praedia sua in Windeberge sita — quod uulgo ibi nuncupatur Waldmarch — ibique dilatanda est per siluestria loca usque ad Pehaim gesehait. Konrad III. 1142 [2] schenkt an Garsten 400 Mansen in silua nostra que uocatur Ritmarch uidelicet a fluuio Jowerniz usque ad fluuium Agast et exinde usque ad terminum sclauorum. Dieser grosse Wald, welcher Böhmen von dem Donaugebiete schied, wurde Nordwald oder Böhmerwald genannt. Von ihm ist schon in der Zollverordnung von Raffelstetten die Rede: licentiam — mercandi habeant usque ad siluam Boemicam [3]. Er findet sich im Ilzgau 1010 [4]: siluae quae uocatur Nortuualt in comitatu Adalberonis in longitudine a fonte fluminis, quod dicitur Ilzisa, sursum usque ad terminum praedictae silvae, qui separat duas terras Baioariam videlicet et Boemiam, et ita usque ad fontem fluuii, qui dicitur Rotala; 1154, 1216 [5] silva boemitica oder boemica; ebenso in der Riedmark 853 [6]: inter agastam et nardinam — ad loca, ubi de uenis in amnes deriuantur et itaque usque in nortuualt; 1125 [7]: ultra lozperch — in silua, que dicitur nortwalt; 1224 [8]: ante boemicum nemus et in Riedmarch, dann aber auch im Norden des Machlandes 1209 [9]: de nordica — silua in Kunegeswisen.

Im 12. Jahrhunderte scheint man mit dem Roden im grossen Massstabe begonnen zu haben, und aus dieser Zeit her stammen wohl die vielen hier vorkommenden Ortsnamen, welche auf -schlag oder -reut endigen, und auch der Name der Riedmark selbst [10].

2. Die Grenzen der Riedmark lassen sich erkennen, sobald wir die Urkunden der späteren Jahrhunderte heranziehen.

[1] US. 1. 142. [2] UOE. 2. 204. [3] UOE. 2. 54.
[4] UOE. 2. 75. [5] UOE. 1. 273, 477, 581. [6] UOE. 2. 16.
[7] UOE. 2. 164. [8] UOE. 2. 648, 650. [9] UOE. 2. 517.
[10] Strnadt A. 17. 155, wogegen Lampel Pütten 10 den Namen von Ried = Sumpf ableiten will; Sumpfmark wäre aber für das hügelige Terrain dieser Mark die am wenigsten passende Bezeichnung.

Dies ist hier thunlich, da — abgesehen von der Grenze gegen Böhmen — Grenzveränderungen nicht stattgefunden haben. Wir sind wenigstens nicht berechtigt, solche anzunehmen, da die Nachrichten aus den verschiedenen Jahrhunderten, so einerseits die Angaben über den Passauer Besitz in der Riedmark im codex traditionum pataviensium [11] und anderseits das Rationarium Austriae [12] in genauem Einklange stehen [13]. In der Kartenbeilage sind alle Orte eingetragen, welche ausdrücklich als in der Riedmark gelegen bezeichnet werden und deren Lage sich bestimmen lässt; wir erhalten dadurch ein Bild ihres Umfanges von genügender Deutlichkeit.

Die Südgrenze wird durchgehends von der Donau gebildet.

Im Westen lässt Strnadt [14] die Grenze den Haselgraben entlang laufen, dann etwa bei Hellmonsöd sich nordwestlich Zwettl zuwenden und längs der grossen Rodel gegen Norden gehen, so dass Schenkenfelden innerhalb und Leonfelden ausserhalb der Grenze zu liegen kommt. Dieser Grenzzug bedarf jedoch einer Rectificirung, da die Orte Eizenberge, Chramvit und Eben im Westen des Haselgrabens zur Riedmark gehören. Die Grenze der Riedmark war hier mit der Grenze zwischen den Herrschaften Wildberg und Waxenberg identisch. Als nämlich die Grenze zwischen diesen beiden Herrschaften bestimmt werden sollte, wurde der Richter dazu a rege Henrico, Luipoldo duci Austrie et domino Gebhardo patauiensi episcopo ernannt [15], woraus zu schliessen ist, dass beide Landesfürsten, der Babenberger und der Bischof von Passau, bei dieser Grenzbestimmung betheiligt waren, indem die zu bestimmende Grenze mit der Grenze der Amtsbezirke dieser beiden Fürsten zusammenfiel. Die Grenze Wildbergs wird nun 1198 und 1212, dann nach ergangenem Richterspruche [16] folgendermassen beschrieben [17]: loco Teisching nominato a trunco quercus (1198: quaedam quercus) fixo usque in chvntprvnne, a chvntprvnne

---

[11] UOE. 1. 477. [12] Rauch Scr. 2. 31 f.

[13] Kurz Beitr. 4. 503 nimmt ohne alle Begründung Grenzveränderungen an.

[14] A. 17. 16 und die Kartenbeilage daselbst. [15] UOE. 1. 479.

[16] UOE. 2. 461, 535 und 1. 478. Die Zuweisung des Richters muss zwischen 1222 und 1230 geschehen sein, da Gebhard 1222 Bischof von Passau wurde, ein Leopold aber nur bis 1230 in Oesterreich herrschte.

[17] S. auch die Grenzbestimmung c. 1220 UOE. 1. 481.

usque in paludem, qui uilzmos dicitur, ab ipsa palude per medium Greblich usque ad viam, que Schefwech (Schefecke) dicitur; de ueteri via Schefecke (1198: ab ipsa via in rivolum vocatum Gensbach) deorsum usque ad riuulum qui Roetel (1198 in Restie corrumpirt) dicitur, de ipso riuulo — sursum usque in Wilantestanne finiuntur, oder wie es 1198 heisst: ubi ad partem septemtrionalem dictae possessiones Bohemiorum confinio terminantur. Mons etiam vocatus Stella, sicut ex sui situ infra terminos dictos probatur, est connumerandus possessionibus antedictis.

Darnach mag die Grenze vom Ausflusse des Haselbaches in die Donau längs dieses Baches etwa bis zur Mitte des Haselgrabens gegangen sein und sich dann westwärts gewendet haben, um im Bogen nördlich von Zwettl [18] die grosse Rodel zu erreichen. Von da hat wohl dieser Fluss die Grenze gebildet, welche sich weiter bis zum Sternstein und bis zur böhmischen Grenze hin erstreckte.

Die in einer Urkunde 1110 [19] angegebenen Grenzen der benachbarten nicht zur Riedmark gehörigen Pfarre Gramastetten stehen mit diesen Grenzangaben nicht in Widerspruch. In dieser Urkunde wird zuerst die westliche Grenze der Pfarre durch den Lauf der kleinen und grossen Rodel bis zur Donau festgestellt: a capite rotilich usque dum idem riuulus rotilam influat et sic per chonzanwisa et pertinolsperch usque in ripam danubii. Dann heisst es, gehe die Grenze contra meridiem usque ad terminum ecclesie buchnowe (Puchenau) und weiters supra montem contra orientem (Pöstlingberg?) usque hasilbach. Die südliche Grenze läuft also bis St. Magdalena am Eingange des Haselgrabens, denn dieses ist unter hasilbach zu verstehen [20]. Endlich wird gesagt: Quarto quoque a ripa — danubii contra septemtrionem usque ad marcham boemicam. Von der östlichen Grenze heisst es also nur ganz allgemein, sie gehe von der Donau bis zur böhmischen Grenze [21]. Eine genauere Angabe dieses Theiles der Grenze wurde vielleicht deswegen

[18] Zwettl selbst gehörte zur Pfarre Gramastetten, also nicht in die Riedmark; 1292 UOE. 4. 175.

[19] UOE. 2. 129.

[20] Lamprecht Hist.-topogr. Matrikel d. Landes ob d. Enns 159.

[21] Darüber, dass dies unter der marcha boemica der Urkunde zu verstehen ist, s. unten bei Note 47 f.

nicht für nothwendig gehalten, weil sie hier mit der ohnedies bekannten Grenze der Riedmark zusammenfiel. Eben deswegen, bei der Ungenauigkeit oder eigentlich dem Mangel einer näheren Grenzbestimmung gegen Osten, lässt sich nicht sagen, dass die Angaben der Urkunde mit den sonstigen Andeutungen über den Verlauf der westlichen Riedmarksgrenze in Widerspruch stehen.

Die Nordgrenze ist nicht genau festzustellen. Anfänglich war das Land mit Wald bedeckt, und es gab wohl noch keine bestimmte Grenze. Nach und nach rückten die Siedelungen und Rodungen von Deutschland aus gegen Norden und von Böhmen aus gegen Süden vor, und da dürfte es im Laufe der Zeit zu einer Grenzbestimmung gekommen sein, die wir jedoch nicht kennen. Die zur Feststellung der Grenze zu Gebote stehenden Anhaltspunkte sind ziemlich dürftig. In der Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch wird der Zug dieser Grenze folgendermassen beschrieben[22]: die Muchel auf zu perge uncz recht auf den spicz des vnctornpergs alz die regenwazzer fliezzent vncz in den Chunigsprunne den Chuningsprunne hernider vncz in die gostenicz in die luensnich nider ccc. Alle hier vorkommenden Oertlichkeiten sind fraglich; vnctornperg dürfte corrumpirt sein, vielleicht ist damit der Pernstein (Schindlauer Berg) gemeint, welcher auch sonst als Landmarke vorkommt[23]. Unter dem Chuningsprunne muss ein nicht mehr nachweisbarer Bach gemeint sein (den Chuningsprunne hernider), sonst liesse sich der Name etwa in dem heutigen Kaltenbrunn südlich von Hohenfurt finden. Noch unsicherer sind die weiteren Angaben. Die Luensnich ist zweifellos die Lainsitz, die Gostenicz, wie wir aus einer noch zu besprechenden Grenzregulirung entnehmen[24], der Kastainzer Bach; diese beiden Wasserläufe sind also bei Enenkel in verkehrter Reihenfolge aufgeführt, so dass uns Enenkel für die Bestimmung des hier in Frage kommenden Theiles im Grenzzuge beinahe ganz im Stiche lässt.

Die besten Anhaltspunkte bieten noch die Oertlichkeiten, welche sich im äussersten Norden der Riedmark finden, nämlich der Sternstein, Herbischlag und Elhenperge, dann Haide,

---

[22] Rauch Scr. 1. 246. [23] 1154 UOE. 273; 1237 UOE. 3. 56.

[24] S. unten §. 5 bei Note 93.

vorausgesetzt, dass unter dem Haido in der Riedmark das heutigo Ober-Haid in Böhmen zu verstehen ist. Darnach lässt sich annehmen, dass die spätere Nordgrenze der Riedmark beiläufig dem heutigen Zug der Grenze zwischen Böhmen und Oesterreich entsprochen hat. Für diese Annahme haben wir auch andere urkundliche Andeutungen. Im codex traditionum pataviensium von c. 1220[25] ist die Rede von dem ehemaligen castrum Stella (wohl das heutige Ober-Stern am Fusse des Sternsteins), und es heisst dann: de Stella usque ad terminos Bohemicales protrahitur, und dann: ab origine fluuii dicti Graspach episcopales proprietates ac proventus — usque ad terminos Boemie postea protrahuntur, wobei noch gesagt wird, dass der Graspach bei Richcrawe, heutzutage Reichenau, westlich von Ottenschlag entspringt. Daraus ergibt sich, dass diese beiden Oertlichkeiten noch entfernt von der böhmischen Grenze lagen. Ferner findet sich betreffs des weiteren Grenzzuges 1125[26] die Angabe, dass das Land zwischen der Waldaist und der Feldaist sich gegen Böhmen erstreckte: inter duos binomios fluuios, qui dicuntur Aggist, usque ad terminos boemiensium.

Die Westgrenze, der wir uns nun zuwenden, scheidet die Riedmark vom Machlande. Ueber das Verhältniss dieser beidon Gebiete zu einander bestehen noch vielfach unrichtige Ansichten. Lamprecht[27] lässt das Machland bis zum Haselgraben reichen und bezeichnet die Riedmark als dessen westlichen Theil. Stültz in seinen Anmerkungen zu Strnadts Aufsatz[28] zweifelt den Ausführungen Strnadts gegenüber, ob nicht die Riedmark ein Theil des Machlandes oder umgekehrt dieses ein Theil jener gewesen sei. Krones[29] nennt das Gebiet um Freistadt Machland und sagt, dass dessen südlicher Theil die Riedmark bildete. Und noch Lampel[30] fasst die Riedmark und das Machland als ein Gebiet auf, welches zwischen Isper und Narn liege, beschränkt also die Riedmark auf die Gegend, welche ausschliesslich dem Machlande zuzuweisen ist.

Strnadt[31] hat der erste erkannt, dass beides verschiedene, wenngleich aneinandergrenzende Gebiete sind, doch wird die

---

25 UOE. 1. 481. 26 UOE. 2. 165.
27 A. a. O. 135, 169. 28 A. 17. 206. 29 Gesch. Oest. 1. 367.
30 Pütten 10. 31 A. 17. 161f.

Grenze von ihm nicht richtig gezogen. Wenn man die beiden Kärtchen, welche die Orte in der Riedmark und jene im Machlande enthalten, nebeneinander hält, so sieht man, dass die Grenze an der Donau westlich von Narn beginnt, von dort nordöstlich zum grossen Narnbach läuft und nun diesen Bach entlang geht. Ob vom Zusammenflusse der grossen und der kleinen Narn an der eine oder der andere dieser Bäche die Grenze gebildet, muss unentschieden bleiben. Es ist daher unrichtig, die Waldaist als Grenze anzunehmen[32], und auch Strnadt hat unrecht, die Grenze weiter östlich in das Machland hinein zu verlegen. Zwar rechnet er Awe an der Donau zum Machlande, wofür nichts spricht, schlägt aber dafür die Pfarrei Altenburg, Münzbach, St. Thomas (Plasenstein), Pirchehe und St. Georgen zur Riedmark. Er beruft sich hiefür auf das Rationarium Austrie. In diesem nehmen aber die Einkünfte aus dem Amte Zell auf S. 58 ein Ende, in den weiteren Eintragungen wird nirgends die Riedmark erwähnt, die daselbst vorkommenden Orte, wie z. B. Plasenstein, können daher unmöglich wegen der Angaben des Rationariums in die Riedmark versetzt werden. Die Urkunden für Orte, welche in diesen Pfarren liegen, werden regelmässig von den Landrichtern im Machlande besiegelt oder bezeugt, und wir müssen sie diesem Lande vindiciren. Am tiefsten lässt Strnadt die Grenze in das Machland einschneiden, weil er in dem Pannholtz des Rationariums S. 36 und 49, welches daselbst in der Riedmark gelegen aufgeführt wird, ein Pannholtz bei Grein sieht. Bannhölzer oder Bannwälder mag es aber wohl manche in der Riedmark gegeben haben, so dass wir nicht nöthig haben, das Bannholz bei Grein in die Riedmark zu verlegen. So findet sich z. B. auf der Generalstabskarte östlich von Schenkenfelden ein ‚Pannholz', gewiss zur Riedmark gehörig. Die heutigen Pfarren Altenburg, Münzbach, Bierbach, Königswiesen, St. Georgen und Neukirchen sind demnach dem Machlande zuzuweisen.

Damit wären Umfang und Grenzen der Riedmark, so weit es möglich ist, festgestellt.

---

[32] So Lamprecht a. a O. 169, Meiller Regesten der Salzburger Erzbischöfe 467 und darnach auch Lampel Einl. zum Fürstenbuch 31 Note 1.

3. Der Name Riedmark kommt zum ersten Male in der Urkunde 1115 [33] vor, mittels welcher Markgraf Leopold IV. das Kloster Garsten a redibitione uel reditu mei iuris in ridmarchia uel in omnibus locis mei regiminis trans danubium positis befreit. Die Riedmark stand also schon damals unter der Jurisdiction der Babenberger. Daher war es auch Herzog Leopold VII., welcher St. Florian von der Zahlung des Marchfutters für seine Güter in der Riedmark befreite, 1202 [34]: iusticias nostri iuris marchfvter dictas de prediis — in Riedmarchia — remittimus, und königliche Schenkungen in der Riedmark erfolgten regelmässig unter Zustimmung des babenbergischen Markgrafen: König Lothar 1125 [35]: consensu henrici ducis bauuarie eiusque filii heinrici et liupaldi marchionis orientalis — monasterio St. Flosiani predicta predia (welche alle nach Urk. 1115, Note 33 in der Riedmark lagen) donamus. König Konrad III. 1142 [36]: assensu dilecti fratris nostri Heinrici marchionis — ecclesie Garstensi — 400 mansos in silua nostra que uocatur Ritmarch — concessimus. Wir sahen daher auch schon oben [37] den Babenberger Herzog bei Bestimmung der Grenzen zwischen den Herrschaften Wildberg und Waxenberg betheiligt.

Wenn nun gleich die Riedmark den Babenbergern unterstand, so folgt daraus doch nicht, wie Strnadt [38] annimmt, dass sie einen Bestandtheil der Ostmark bildete. Es fehlt nicht an Anhaltspunkten, welche zeigen, dass sie nicht zur Ostmark gehörte. So heisst es, dass die Besitzungen Passaus in der Riedmark sich usque ad terminos Australes uidelicit Witra erstrecken [39], worunter nur die österreichische Grenze gemeint sein kann, ebenso wie unter den wenige Zeilen früher erwähnten terminis Boemie die böhmische Grenze. 1171 [40] verspricht Heinrich Jasomirgott die Besitzungen von Garsten infra terminos rietmarchie et in austria zu schützen. Die Riedmark und Oesterreich werden auch auseinandergehalten; 1238 [41]: predia ante bohemicum nemus et in Riedmarch — accepit — con-

---

[33] UOE. 2. 149. [34] UOE. 2. 486. [35] UOE. 2. 162.
[36] UOE. 2. 204. [37] S. bei Note 15.
[38] Geburt d. L. o. d. Enns 34. Ebenso auch neuestens Werunsky Oesterr. Reichsgesch. 29.
[39] UOE. 1. 478. [40] UOE. 1. 130 und 2. 345. [41] UOE. 3. 66.

ferens e conuerso predia sua in Austria; 1298[42]: ze wechsil — meins aigens daz ich het in der Riedmarich — vmb ir aigen, daz si hetin in Osterreich. Wir müssen daher in der Riedmark ein besonderes, für sich bestehendes Gebiet sehen.

Dabei war die Riedmark eine rechte Mark. Schon zur Karolingerzeit gehörten diese Gegenden zur Mark. Urkunde Ludwigs des Kindes 900[43]: quidquid seruus quidem noster nomine Perhart in aquilonali parte danubii — in ipsa marha tenuit. Dass aber auch später hier eine Mark bestand, ergibt sich, ganz abgesehen vom Namen, daraus, dass daselbst die Abgabe des Marchfutters zu zahlen war; Leopold VII. 1202[44]: iusticias nostri iuris marchfvter dictas de prediis — in Riedmarchia — remittimus; Ration. Austr.[45]: in officio Ottonis de Celle in Riedmarch hat zu zahlen ad Marchstewer Ulricus ibidem (Lugendorf) 2 modios frumenti etc. — denarii in eodem officio (Celle) qui dicuntur Marchstevr.

Die Riedmark hat also eine besondere, unter Verwaltung der Babenberger stehende kleine Mark gebildet.

Schon Heyrenbach[46] wollte in diesen Gegenden nördlich von der Donau eine besondere Mark finden, welche er als böhmische Mark bezeichnete, jedoch nicht mit der Riedmark identificirte. Seine Ansicht, von welcher nur das richtig ist, dass es hier überhaupt eine besondere Mark gab, konnte leicht durch Kurz[47] widerlegt werden. Der Beweis des Vorhandenseins dieser böhmischen Mark wurde nämlich durch den in Urk. 1110[48] gebrauchten Ausdruck marchia bohemica geführt, bis zu welcher die Pfarre Gramastetten sich erstreckte. Darunter sollte nämlich nicht die böhmische Grenze verstanden sein, weil die Pfarre Gramastetten sich unmöglich von der Donau bis an diese Grenze habe ausdehnen können, es lasse sich dieser Ausdruck hier also nur im Sinne von Markgrafschaft verstehen, und es habe demnach eine besondere ‚bohemica‘ genannte marchia im Norden des Pfarrbezirkes von Gramastetten bestanden. Diese Argumentation widerlegte Kurz durch den Hinweis auf die Urkunde 1292[49], nach welcher

---

[42] UOE. 4. 274. [43] UOE. 2. 47. [44] UOE. 2. 486.
[45] Rauch Scr. 2. 37, 39, 56.
[46] Magazin f. Kunst u. Litteratur IV. 4, 39, 1796.
[47] Beiträge 4. 492. [48] S. oben Note 21. [49] UOE. 4. 175.

diese Pfarre sehr ausgedehnt war und Filialen in Leonfelden und Weissenbach hatte, also in der That bis zur böhmischen Grenze sich erstreckte: ecclesiam parochialem in Greimatsteten — parrochialibus valde diffusam limitibus et habentem in Lonuelde, in Newnkirchen, in Weyssenpach — ecclesias filiales annexas.

Auch einen Markgrafen seiner böhmischen Mark wollte Heyrenbach gefunden haben in der Person des Markgrafen Konrad. Trotz dem Vielen, was über denselben geschrieben wurde[50], ist die Persönlichkeit dieses Markgrafen noch nicht festgestellt. Er kommt, abgesehen von einer Stelle im Göttweiher Saalbuche[51], nur in Waldhausner Urkunden aus dem Jahre 1147[52] vor als Betheiligter oder Zeuge in Angelegenheiten, welche sich auf das Machland beziehen. Mit der Riedmark oder mit den Gegenden, in welche Heyrenbach seine böhmische Mark versetzte, hat er gar nichts zu thun, und es ist daher auch nicht gestattet, ihn damit in irgend eine Verbindung zu bringen.

2. Die Ostmark.

§. 5. Vor Allem dürfte nach der Schlacht am Lechfelde die Markgrafschaft an beiden Ufern der Donau wiedererrichtet worden sein, für welche die Namen Ostarrichi, zuerst 996[1], und Austria, zuerst 1074[2], vorkommen. Andere Bezeichnungen, wie orientalis regnum, orientalis plaga, orientalis provincia, orientalis regio u. dgl. m. beziehen sich nicht, wie Meiller[3] meint, ausschliesslich auf die Ostmark, sondern bedeuten überhaupt im Osten gelegenes Land, wie wir bereits gesehen haben. Auch ‚marchia bohemica‘ bezeichnet weder die Ostmark im Ganzen, noch einen Theil derselben. Wir haben bereits gefunden, dass in der Urkunde, in welcher dieser Ausdruck sich findet, damit nicht eine böhmische Markgrafschaft, sondern die böhmische

---

[50] Kurz Beitr. 4. 507f., Blumberger Archiv f. Geogr. 1818. 238f., Hormayr Wiener Jahrb. d. Lit. 31, Anz. 51f., Stülz im österr. Geschichtsf. Chmel's 1. 226f., Blumberger Wiener Jahrb. d. Lit. 87, Anz. 34f., Karlin D. 8. 194f.

[51] D. 8. 66.

[52] UOE. 2. 228, 230, 232, 237, 238, 240.

[1] D. 31. 51. [2] RB. 9 n. 11. [3] RB. 192.

Digitized by Google

Grenze gemeint ist[4], und in einer andern Urkunde 1055[5], wo gesagt wird: ‚ultra — fluuium Bulka iacentem, in marchia boemia in comitatu Adelberonis, haben diese Worte auch diese Bedeutung[6].

1. Als erster Markgraf Oesterreichs kommt Burkhard vor. Er war Zeitgenosse des Bischofs Adalbert von Passau (945—971); Urk. c. 987[7]: Adalbertus episcopus sub Purchardo marchione in sua tenuit vestitura; und kommt zuletzt noch 972[8] als Markgraf vor: in comitatu Burchardi marchionis.

Auf Grund der geographischen Andeutungen des Nibelungenliedes meint Zarncke[9], die Grenze der Markgrafschaft Burkhards im Süden der Donau sei in eine Linie zu verlegen, welche, beiläufig bei Spitz an der Donau beginnend, über die Berge im Süden bis an die Traisen unterhalb St. Pölten läuft. Spitz oder die Donaubeuge bei Rossatz wird als Grenzpunkt angenommen, weil dorthin im Nibelungenliede die Grenze zwischen der Mark Rüdigers von Pechlarn und dem Osterlande verlegt werde und der Dichter dabei die Grenze vor Augen hatte, welche zu seiner Zeit gegen Ungarn bestand. Es mag dahingestellt sein, ob die Dichtung, welche ja die Vergangenheit darstellen wollte, nicht ebensogut einen bekannten älteren Grenzzug berücksichtigt haben kann; aber ganz abgesehen davon, findet sich im Nibelungenliede gar nicht, dass die Grenze dort war, wohin sie Zarncke verlegt, was er eigentlich auch zugibt. Die betreffende Stelle lautet: ein wirt was (in Medeliche) gesezzen — der wiste si die straze nider in Osterlant gegen Mutaren die Tuonowe nider. Damit ist nur gesagt, dass der Wirth Chrimhilden die Strasse ins Osterland längs der Donau gegen Mautern zu wies, also dass die Strasse in das Osterland gegen Mautern zu ging, ohne dass damit auch nur angedeutet würde, wo das Osterland begann und ob Mautern schon im Osterlande gelegen war. Ebensowenig findet sich

[4] S. oben §. 4 bei Note 48.
[5] Horm. W. 1. 4.
[6] Meiller RB. 199.
[7] UNOe. 1. 4.
[8] MB. 28, 1. 193.
[9] Beiträge zur Erklärung des Nibelungenliedes in Berichten der sächs. Gesellsch. der Wissenschaften 8. 174f. und ihm zustimmend Büdinger Oesterr. Gesch. 1. 268 und Huber Gesch. Oesterr. 1. 175.

im Nibelungenliede eine Angabe der Passauer Diöcesangrenze. Pischof Piligrim kann allerdings Chrimhilden nach damaliger Sitte bis zur Grenze seiner Diöcese begleitet haben, doch sagt das Lied nicht, wo er von ihr Abschied nahm. In einer Strophe wird nur erzählt, dass sie von Melk gegen Mautern zogen, und in der nächsten Strophe der Abschied Piligrims ohne Ortsangabe berichtet, worauf es dann weiter heisst, dass sie ‚kurz darauf‘ an die Traisen kamen. Daraus ist also nur zu entnehmen, dass der Abschied an irgend einem von der Traisen nicht allzu fernen Orte im Westen derselben stattfand. Aus dem Nibelungenliede lässt sich also nichts Genaues über die Ostgrenze der Mark an der Donau entnehmen. Zarncke führt zwar auch eine Stelle aus Biterolf ins Treffen: der herre kam in Osterland, da er ein burc ouch vant diu hiez ze Mutaren. Daraus kann aber auch nicht gefolgert werden, dass Mautern als in Ungarn gelegen gedacht wurde, denn Osterland bedeutet hier wohl dasselbe wie plaga oder regio orientalis in den Urkunden, nämlich im Allgemeinen die im Osten gelegenen Landstriche.

Die weitere Annahme Zarnckes, dass die Grenze zur Zeit Burkharts südlich von St. Pölten gelaufen sei, so dass also St. Pölten nicht zu Burkhards Bezirk gehörte, beruht darauf, dass Zarncke ‚Treisima‘ nicht für St. Pölten, sondern für einen Ort (er sagt ein Dorf) südlich von St. Pölten hält. In der Urkunde c. 987 [10] heisst es aber: Treisimam civitatem S. Ypoliti — ea integritate ut quondam beate memorie Adalbertus episcopus sub Purchardo marchione in sua tenuit vestitura, und dass unter dieser civitas des heil. Hypolit St. Pölten zu verstehen ist, kann umsoweniger bezweifelt werden, als ausdrücklich bezeugt wird, dass das Kloster des heil. Hypolitus, nach welehem die Stadt St. Pölten benannt wurde, im Orte Treisma sich befand: 976 [11]: Treisma ad monasterium S. Ypoliti, so dass ohne allen Zweifel Treisima oder Treisma der alte Name der Stadt St. Pölten gewesen ist.

Die Grundlagen für die Grenzbestimmung Zarnckes sind also zum Theile unsicher und zum Theile unrichtig. Seine Ansicht findet auch keine Stütze darin, dass die erwähnte Urkunde

[10] UNOe. 1. 4.
[11] UNOe. 1. 2.

von c. 987 von praediis que tunc sub ditione tenebantur dominica spricht. Wenn dies auch voraussetzt, dass ein kürzlich den Ungarn abgenommenes Gebiet noch nicht den früheren Eigenthümern zurückgestellt war, so brauchen wir deshalb doch nicht anzunehmen, dass die in der Urkunde erwähnten Orte nicht unter Burkhard gestanden seien, da auch später noch, 974[12], und zufolge Urkunde 985[13] selbst zur Zeit Ottos III.[14] (nostri regni tempore) Ungarneinfälle in die Ostmark stattfanden, welche eine erneute Regelung der Eigenthumsverhältnisse nothwendig gemacht haben können.

Wir müssen uns übrigens begnügen, Zarnckes Grenzbestimmung als unbegründet zu charakterisiren, ohne im Stande zu sein, eine andere halbwegs genaue an ihre Stelle zu setzen. Es steht nur so viel fest, dass die Wachau und St. Pölten zu Burkharts Amtsbezirk gehörten; ob er sich noch nach Osten weiter ausgedehnt hat, bleibt ungewiss, doch ist es wahrscheinlich, dass, wenn die Deutschen St. Pölten besassen, das Reitervolk der Ungarn die Donauenge westlich von der Traisen auch nicht mehr innehatte. Es mag also immerhin angenommen werden, dass Burkharts Mark sich mindestens bis an die Traisen erstreckt habe[15].

Die Gründe der Entfernung Burkhards von der Markgrafschaft kennen wir nicht; möglich, dass er in den Aufstand Heinrichs des Zänkers verwickelt war und deswegen vor oder nach dem Scheitern der Unternehmung Heinrichs (976) die Markgrafschaft verlor[16]. Gewiss ist nur, dass spätestens 976[17] ein Getreuer Ottos II., Luitpold von Babenberg, Graf im Donaugaue (983[18]: in pago tounahgeuui in comitatu liutpoldi), als Markgraf der Ostmark auftritt, welcher dabei nicht nur den

[12] Wilmans Jahrb. 2, 2. 17.

[13] MB. 28, 1. 244.

[14] Huber Gesch. Oesterr. 1. 177 Note 1.

[15] Ueber die Ausdehnung seines Amtsbezirkes im Norden der Donau gegen Westen haben wir keine Daten. Für die von Huber Oesterr. Rechtsg. 6 behauptete Ausdehnung bis zur grossen Rodel fehlt es an jedem Belege.

[16] Vgl. Büdinger Oesterr. Gesch. 1. 272 Note 1; Huber, Gesch. Oesterr. 1. 139.

[17] Ueber den Zeitpunkt seiner Erhebung: Meiller RB. 187; Waitz Jahrb. 1. 176.

[18] MB. 28, 1. 237.

Donaugau behielt,[19] sondern auch noch den Traungau verwaltete; 977[20]: in pago trungowe in ripa Anesi fluminis in comitatu Livpoldi.

An der Hand der Urkunden lässt sich das allmälige Vorrücken der Colonisation im Donauthale gegen Osten beobachten, wenigstens entnimmt man daraus das Minimum an Land, welches jeweilig von den Deutschen besiedelt war. Eine solche Grenzerweiterung findet sich schon unter Luitpold I. Melk ist zwar gewiss nicht erst von ihm erobert worden[21], dafür erfahren wir bald nach seiner Erhebung zum Markgrafen, dass das Land bis zum Wienerwalde von Deutschen bewohnt wird; c. 987[22]: zu den praediis, que tunc sub ditione tenebantur dominica, gehören Güter usque in cacumen montis Comageni und ultra Danubium usque ad Marevinos terminos; daher auch Piligrim die Zehnten bis zum Wienerwald seiner Passauer Kirche zusprechen lassen konnte: c. 988[23]: tempore Piligrimi episcopi synodo aggregato — orientales diocesaneos — hanc conivere sententiam — omnem decimationem infra praescriptos limites anesi scilicet fluminis et comageni montis ante proximam barbaricam devastationem in dicione et potestate — pataviensis ecclesiae — fuisse. Auch unter Luitpolds Nachfolgern Heinrich (994—1018) und Adalbert (1019—1055) können wir das Vorschreiten der Ansiedelungen verfolgen. 1002[24] schenkt Kaiser Heinrich II. dem Markgrafen Heinrich predium — inter durran liezniecham et trieznicham et insuper XX hobas inter chambam et maraaho eligendas ubicumque sua desiderat optatio. Daraus entnehmen wir, dass das Land östlich vom Kamp, wenngleich noch sehr dürftig besiedelt, doch schon bis zur March in den deutschen Machtbereich fiel, der sich also da-

---

[19] S. vorige Note.

[20] UOE. 2. 65, ebenso 67.

[21] Pez Scr. 1. 29 behauptet dies, bezweifelt wird es von Büdinger 1. 466 und Huber 1. 175 Note 4, und Meiller Denkschr. 18. 14f. hat nachgewiesen, dass die Nachricht sich zuerst in der sehr unglaubwürdigen Chronik des Conrad von Wizzenberge findet und nur von da in spätere Schriften übergegangen ist.

[22] UNOe. 1. 4.

[23] MB. 28, 2. 88.

[24] RB. 3 n. 5.

mals bis zur March[25] und Triesting[26] erstreckt haben muss. Es ist daher auch ganz möglich, dass Unvizinesdorf, in welchem Kaiser Heinrich II. 1002 ein Gut seinem miles piligrimus schenkte[27], Langenzersdorf am Bisamberge war[28]. Aus den Jahren 1011 und 1019[29] finden sich weiters Schenkungen an Niederaltaich von Huben bei Absdorf und Schmida nördlich von der Donau. Dann erfahren wir, dass Tegernsee 1020[30] 5 Mansen inter duos fluuios id est Pistnicha ct Tristnicha, dass im nächsten Jahre 1021[31] Weihenstephan partem insule Sahsonagane — usque in locum Orta — et inde usque ad siluam — Hart und 1025[32] Graf Arnold[33] 50 Mansen sitos inter villam frumanaha et inter fluvios Danubium et Maraha in comitatv Adalberti marchionis erhielt[34].

[25] Dagegen meint Thausing Forschnngen z. dentschen Gesch. 4. 358, ans dieser Urkunde sei kaum zu schliessen, dass die March bereits feste Reichsgrenze war, im Gegentheile zeige die unbestimmte Bezeichnung in so grossem Raume, dass man von der Entfernung der March vom Kamp keinen rechten Begriff hatte. Ans der Urknnde geht aber nur hervor, dass dieser grosse Raum noch nahezu unbewohnt war; die March musste Heinrich II. doch als Reichsgrenze angesehen haben, da er die Freiheit der Wahl sonst unmöglich bis zu diesem Flusse hätte ausdehnen können. Am wenigsten sprechen für Thausing die gleich zu erwähnenden Urkunden von 1011 und 1019, denn es ist nicht richtig, dass, wie Thausing behauptet, darin ‚blos' die Gegend zwischen Schmida und der Donau als zur Markgrafschaft Adalberts gehörig bezeichnet wird.

[26] Unter den beiden Flüssen durra lieznicha und triesnicha sind, wie Meiller RB. 193 gezeigt hat, die dürre Liesing und die Triesting gemeint. Da die dürre Liesing sich nicht sehr weit in das Gebirge hinein erstreckt, muss das geschenkte Gut mehr in der Ebene, etwa dort, wo der spätere babenbergische Besitz Mödling sich befand, gewesen sein; wenn Meiller meint, dass dieses Gebiet den grössten Theil des Wienerwaldes umfasst, so rührt dieser Irrthum daher, dass er die dürre Liesing unbegreiflicher Weise auf der Wasserscheide des Wienerwaldes entspringen lässt.

[27] MB. 28, 1. 293.

[28] So Fischer Gesch. v. Klosternenburg 2. 21, Büdinger 1. 473, Huber 1. 180, Hirsch Heinrich II. 1. 234; a. M. Meiller RB. 192.

[29] MB. 11. 140, 142. [30] MB. 6. 160. [31] D. 31. 62.

[32] CDM. 1. 110. [33] Von Lambach, Meiller RB. 195.

[34] Nicht angeführt wurde die Schenkung Konrads II. an Salzburg aus 1020 (Iuv. 216) von sex regales mansos in capite fluminis — Viscaha vocati — ubi vitustissimi — ecclesie adhuc manant muri. Diese Schenkung wurde allgemein, noch von Huber Oesterr. Gesch. 1. 181, auf die niederösterreichische Fischa bezogen, wogegen Becker Niederösterr. Topographie 2. 122 dies bestreitet und Lampel Pütten 38 in der Viscaha den heut-

Diesem Vorrücken der Colonisation folgend, scheint auch der Sitz des Markgrafen, der zur Zeit Burkhards wahrscheinlich in Pechlarn war[35], unter Heinrich I. nach Melk verlegt worden zu sein, da dieser die Leiche des heil. Colomann in civitatem suam bringen liess, als deren Name Medelicha bezeichnet wird[36]. Später wird Tulln als Hauptstadt genannt[37].

Das neu gewonnene Land scheint nicht zu dem alten Comitate Burghards hinzugeschlagen worden zu sein, es dürften vielmehr daraus, etwa bei jedem einzelnen namhaften Vorrücken der Grenze, successive neue Comitate gebildet worden sein, und so entstanden wohl die drei Grafschaften, deren Spur wir in den drei alten babenbergischen Gerichtsstätten finden. Wenn es gestattet ist, in dieser Beziehung eine Vermuthung auszusprechen, so ginge sie dahin, dass Mautern die Gerichtsstätte in der ursprünglichen Grafschaft und Mark Burkhards war, dass nach Ausdehnung des Landes bis zum Wienerwalde ein zweiter Comitat mit der Gerichtsstätte in Tulln gebildet und dass für das Land im Osten des Wienerwaldes und für die Eroberungen im Norden bis zur March Neuburg als Dingstätte bestimmt wurde.

So hatte die Ostmark im Norden der Donau schon die heutige Grenze Oesterreichs gegen Ungarn, im Süden derselben die Fischagrenze erreicht. Sie sollte jedoch nicht so weit vorgeschoben bleiben. Nach einem unglücklichen Feldzuge sah sich Kaiser Konrad II. genöthigt im Frieden von 1031 dem Ungarnkönig Stephan im Norden der Donau einen Landstrich von der March bis zu einer von der Fischamündung bis Tracht

zutage Fischach genannten Abfluss des Wallersees sieht. Ist die Viscaha der Urkunde in Niederösterreich zu suchen, so kann dies entweder die sogenannte kleine Fischa sein, welche bei Fischau, westlich von Wiener-Neustadt, entspringt und bei Unter-Eggendorf in die Leitha mündet, oder der Fischafluss, welcher, westlich von Ebenfurt entspringend, sich bei Fischamend in die Donau ergiesst. Dass aber hier am Ostabhange des Wienerwaldes ‚uralte' Kirchenruinen sich fanden, ist höchst unwahrscheinlich, viel eher lässt sich dies von der Umgebung des Wallersees annehmen, an dessen Ufern, wie sein Name zeigt, römische Ansiedlungen gewesen sein müssen. Da also die Zugehörigkeit der Urkunde vom Jahre 1020 zu Niederösterreich mindestens zweifelhaft ist, musste sie hier unberücksichtigt bleiben.

[35] Büdinger 1. 466. [36] P. Cholom. MG. 4. 677.

[37] Enenkel, Rauch Scr. 1. 253.

an der Thaia gezogenen Linie zu überlassen. Die Annalisten der damaligen Zeit berichten zwar nicht, dass der Friede des Jahres 1031 einen Gebietsverlust für Deutschland bedingte. Dass ein solcher eintrat, ergibt sich aber daraus, dass das Gebiet, welches, wie wir sofort sehen werden, im Jahre 1043 von Ungarn an Kaiser Heinrich III. überlassen wurde, als ein Landstrich bezeichnet wird, welcher einst dem Könige Stephan gegeben worden war[38]. Diese Uebergabe an Stephan kann nicht vor 1025 (Jahr der Schenkung von Mansen an der March an Grafen Arnold) und nicht nach 1038 (Todesjahr Stephans) stattgefunden haben; in diesem Zeitraume findet sich aber kein anderer Anlass zu einer Gebietsabtretung als der Friede von 1031[39].

Ungarn sollte das abgetretene Gebiet nicht lange behalten. Die Siege Kaisers Heinrich III. (1043) erzwangen im Frieden mit Aba die Zusage, dass er das gesammte Land westlich von der March und Leitha abtreten wolle[40]. Aus dem neugewonnenen Gebiete wurde im Einklang mit früheren ähnlichen Vorgängen eine neue Grafschaft und Mark gebildet, jedoch nicht dem österreichischen Markgrafen Adalbert zur Verwaltung überlassen[41].

Es kann sein, dass zunächst Luitpold, der tapfere Sohn Adalberts, die neue Mark als Markgraf erhielt. Gewiss ist dies jedoch nicht, denn wir erfahren nur, dass Luitpold Ende November 1043 von Heinrich III. zum Markgrafen erhoben wurde[42], es kann dies aber ebensogut eine Eventualbelehnung

---

[38] Ann. Altah. ad 1043 MG. 20. 798: quondam Stephano data fuerat causa amiciciae. Diese Bemerkung kann sich nur auf das Land nördlich von der Donau bezogen haben, denn für die Erreichung der Fischagrenze im Jahre 1043 spricht nichts, selbst wenn man die Urkunde 1020 (Note 34) auf Niederösterreich bezieht, Lampel Pütten 38f.

[39] Thausing a. a. O. 359f., Huber 1. 182. A. M. Giesebrecht Kaiserzeit 1. 110, 354, dessen Ansicht, dass die Abtretung 1009 geschehen sei, jedoch durch die vorerwähnten Urkunden aus den Jahren 1020, 1021 und 1025 widerlegt wird.

[40] Herm. Aug. MG. 5. 124: Heinricus — regnique usque ad Litaha flumen partem accipiens, discessit; Ann. Altah. MG. 20. 798.

[41] S. über diese Mark bes. Thausing Die Neumark Oesterreich und das Privilegium Heinricianum 1043—1058 in Forschungen zur deutschen Gesch. 4. 355f., dann Huber 1. 188.

[42] Herm. Aug. (MG. 5. 124) ad 1043: Liutpaldus Adalberti marchionis filius, — ab ipso rege marchio promotus. Ann. Hildesh. MG. 3. 104 kennen auch einen Liupoldus marchio.

mit Oesterreich bedeutet haben als die Verleihung der neu eingerichteten Mark[43]. Keinesfalls trat Luitpold sein Amt an, da er wenige Tage darauf, am 9. December 1043 eines plötzlichen Todes starb. Beiläufig $1^1/_2$ Jahre später, zuerst im März 1045, begegnet uns in mehreren Urkunden für die neu gewonnenen Gebiete ein Markgraf Siegfried, dessen Herkunft unbekannt ist[44], dessen Macht in diesen Gegenden aber durch umfangreiche königliche Landschenkungen auf eine feste Grundlage gestellt werden wollte. Er bekam 150 mansos infra fluuios Phiscaha et Litaha et Maraha, ubicumque inibi nos sibi precipiamus mensurae in proprium — sitos in marcha praedicti marchionis (Sigefridi)[45], dann: 15 areas in longum prope Danubium extensas et retro has 30 regales mansos contra Ungaricam plateam mensuratos et ab adiacente villa Stillefride eiusdemque contiguis terminis iuxta Maraham areas 20 in longitudinem porectas, 100 que regales mansos retro predictas areas contra Ungaricam plateam respicientes et ubi finiantur termini proxime uillae adiacet *(sic!)* Stillefridae infra Maraham et Zaiam (so und nicht Taiam im Original nach Meiller RB. 197) nec non Svlzaha atque iuxta eadem loca et flumina ubicumque sibi per nostrum nuncium inibi demonstrentur alios 100 regales mansos in marcha et in comitatu prenominati marchionis (Sigefridi) sitos in proprium[46]. Dieser Siegfried kommt auch noch in einigen anderen Urkunden des Jahres 1045 als der Markgraf vor, in dessen Comitat von Heinrich III. verschenkte Güter liegen. So in der Schenkungsurkunde für Niederaltaich von 10 mansos regales circa flumen Zaiove dictum, ab eo quidem loco, ubi iuxta nostre dationis et praeceptionis mensuram predium Sigefridi marchionis certis limitibus terminatur[47], dann in der Schenkungsurkunde für Reginold von dimidietatem Risinperch et insuper tantum inter flumina

[43] Ersteres Ansicht Meillers RB. 205, letzteres die Büdingers 1. 476, Thausings a. a. O. 365 und Hubers 1. 188.

[44] Die verschiedenen Hypothesen über seine Familie s. bei Meiller RB. 193, Thausing a. a. O. 366 Note 5, Giesebrecht Kaiserz. 2. 620 und von älteren Schriftstellern bei Schrötter Gesch. 1. 190 und Filz Gesch. von Michelbeuern 1. 68.

[45] CDM. 1. 118.

[46] CDM. 1. 119.

[47] MB. 11. 152.

Litaha et Fiscaha; scilicet deorsum juxta litus Fiscaha, donec 10 regales mansos habeat[48].

Die Ausdehnung der Mark Siegfrieds lässt sich aus einer Urkunde von 1051[49] entnehmen, in welcher Kaiser Heinrich III. der neugegründeten Propstei Haimburg den Zehenten in dem Ungarn abgenommenen Gebiete überliess. Da der Zehent in der Ostmark zufolge einer Verleihung aus dem Jahre 1025[50] dem Bisthum Passau gebührte, so zeigt die Urkunde 1051, dass das neu gewonnene Gebiet nicht von selbst an die Ostmark zurückfiel, sondern als neue Eroberung behandelt wurde. Die darin vorkommende Begrenzung der Zehentberechtigung Haimburgs muss mit der Grenze der neu errichteten Mark zusammenfallen.

In der Urkunde 1051 wird nun der Propstei Haimburg geschenkt: decimum mansum, rectamque fruguum decimationem totius regionis in finibus ungarorum gladio ab hostibus adquisitae in pago Oesterriche in comitatu ex una parte danubii inter fiscaha et litacha ex altera autem inter strachtin et ostia fiscaha usque in maraha etc. Den Angelpunkt für die Bestimmung dieser Grenze bildet die Feststellung des Ortes Strachtin, da alle übrigen Angaben der Urkunde nur bekannte Namen enthalten. Streipfing am Marchfelde (auf der Generalstabskarte Stripfing bei Weikendorf südlich von Angern), welches Meiller[51] für das Strachtin der Urkunde hält, kann es nicht sein, da Strachtin nach der Urkunde den nordwestlichen Endpunkt der Zehentberechtigung Haimburgs und damit auch der Mark Siegfrieds bildete, diese Mark jedoch nach den vorstehenden Urkunden sich über die Zaia hinaus gegen Norden erstreckt hat. Nach der Weise, wie Strachtin zur Grenzbestimmung verwendet wird, muss es ein namhafter Ort gewesen sein, und da in Niederösterreich sich kein einziger Ort mit einem auch nur ähnlichen Namen findet, so dürfte die Ansicht Thausings[52] richtig sein, dass unter Strachtin das ehemalige Schloss Strachotin oder Tracht nördlich von

[48] MB. 29, 1. 81. [49] MB. 29, 1. 103.

[50] MB. 29, 1. 18: omnem decimationem in orientali provincia sitam in septemtrionali parte fluminis Danubii in comitatu uero Adalberti marchionis.

[51] Verzeichnis von Oertlichkeiten in Oesterr. unter der Enns des 9., 10. und 11. Jahrh. 167.

[52] A. a. O. 363.

Nicolsburg[53] zu verstehen ist. Allerdings kann dagegen die nördliche Lage von Tracht ins Treffen geführt werden, da unsere Urkunde doch voraussetzt, dass Strachtin nicht in Mähren oder höchstens hart an der Grenze liegt; dafür aber, dass die österreichische Grenze auch noch später nördlicher lag als heutzutage, haben wir einen Anhaltspunkt in der Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch, woselbst die Schwarzawa als Grenzfluss bezeichnet wird: So geht das gemerkch — die Tey nider vncz in di Swarcza[54]. Es kann daher sein, dass Tracht damals noch zu Ungarn gehörte und 1043 den Ungarn abgewonnen wurde. Kommt doch auch im Jahre 1030 vor, dass die Mündung der Thaia in die March an der ungarischen Grenze lag: in conterminio Ungarorum iuxta fluuium Maraua, ubi alius fluuius qui Tye nuncupatur in eandem profluit[55].

Nimmt man an, dass Strachtin das heutige Tracht ist, so läuft die Grenze der Mark Siegfrieds in einer Linie, die von der Fischamündung bis Tracht reicht, geht dann etwa längs der Thaia in die March und diesen Fluss abwärts bis zu seiner Mündung in die Donau. Südlich von der Donau gehörte zu dieser Mark das Land zwischen Leitha und Fischa.

Thausing[56] nennt die neu errichtete Mark die ‚Neumark Oesterreich'. Es braucht nicht gesagt zu werden, dass dieser Name ganz unhistorisch ist und daher besser vermieden wird. Die Urkunden reden nur von marchia oder comitatus Sigefridi. Nach einer Urkunde 1051[57] gehört das Gebiet dieser Mark zum pagus Osterriche, in einer andern Urkunde 1045[58] ist der Name des pagus ausgelassen: 10 mansos regales circa flumen Zaiove dictum — in pago et in comitatu Sigefridi marchionis.

Nach 1045 wird Markgraf Siegfried nirgends mehr erwähnt, es mag sein, dass er in den folgenden Kriegsjahren gegen Ungarn fiel. Dafür, dass er 1048 nicht mehr Markgraf in diesen Gegenden war, spricht der Umstand, dass er sich unter den Commissären nicht findet, welche in diesem Jahre von Kaiser Heinrich III. mit dem Wiederaufbau von Haimburg betraut wurden[59]. Aber auch zur Mark Adalberts gehörte das

[53] 1176 CDM. 1. 293: castrum Strachotin; 1190 CDM. 1. 332: Capella S. Georgii in Strachotin.

[54] Rauch Scr. 1. 245. [55] CDM. 1. 112. [56] A. a. O. 361.

[57] S. oben Note 49. [58] MB. 11. 152.

[59] Herm. Aug. 1050 (MG. 5. 129), Ann. Altah. 1050 (MG. 20. 805).

Digitized by Google

ehemalige Gebiet Siegfrieds noch nicht. Dies zeigt die Vergleichung der zwei vom 25. October 1051 datirten Urkunden, welche Kaiser Heinrich III. für die Propstei Haimburg ausstellte. In der einen bereits angeführten Urkunde, durch welche der Zehent in der ehemaligen Mark Siegfrieds der Propstei geschenkt wurde, ist der Name des Grafen, zu dessen Grafschaft der Zehentbezirk gehört, offen gelassen; in der anderen Urkunde[60] wird der Propstei Haimburg predium Sigcharttes chiriha geschenkt und gesagt, es sei in comitatu Adalberti marchionis — situm. Darin liegt der von Thausing[61] hervorgehobene Beweis, dass damals für diese Mark ein Markgraf gar nicht bestellt war.

Es sind denn auch die Beweise nicht stichhältig, welche Büdinger[62] dafür vorgebracht hat, dass Adalbert diese Mark schon 1048 besass. Die Mitwirkung Adalberts bei der Commission zum Wiederaufbau von Haimburg beweist dies gewiss nicht, da auch der Bischof von Regensburg und andere baierische Fürsten dabei beschäftigt waren. Ebensowenig bietet einen Beweis die Urkunde 1048[63], in welcher Kaiser Heinrich III. seiner Gemahlin 30 regales mansos in circuitu duorum fluminum que dicuntur Zaiowa ubi confluunt sitos schenkt, nachdem Meiller[64] nachgewiesen hat, dass statt Zaiowa richtig Taiowa zu lesen ist, so dass das geschenkte Gut am Zusammenflusse der beiden Thaias, weit westlich von der Mark Siegfrieds lag.

Nach Siegfried kommt in seiner Mark überhaupt durch längere Zeit kein Markgraf vor[65]; noch 1055[66] und 1056[67] erfolgen Schenkungen daselbst ohne Nennung eines Markgrafen, es ist daher möglich, dass die Grafschaft wegen der Unsicherheit der Verhältnisse einige Zeit unbesetzt blieb. Erst 1063[68]: in comitatu Ernasti marchionis sita Gowacisbrunnun et Boumgarden ac Chrubet, und dann wiederholt, 1067 und 1074[69], werden diese Gegenden als zur Mark des Babenberger Mark-

[60] MB. 29, 1. 106. [61] A. a. O. 364.

[62] Oesterr. Gesch. 1. 477 Note 3. [63] D. 4. 187. [64] RB. 197.

[65] Gegen die Ansicht Thausings a. a. O. 371, dass der 1055 (D. 31. 79) genannte Markgraf Otto Nachfolger Siegfrieds gewesen sei, s. Riezler Forschungen 18. 532f.

[66] MB. 29, 1. 125. [67] MB. 29, 1. 129. [68] UOE. 2. 92.

[69] MB. 29, 1. 172 nnd RB. 9 n. 11.

grafen Ernst gehörig bezeichnet, und von da an blieb der neue Markboden mit der Ostmark vereint.

Thausing[70] glaubt aus dem falschen österreichischen Freiheitsbriefe von 1058 schliessen zu können, dass Markgraf Ernst schon in diesem Jahre die Mark Siegfrieds verwaltet habe. Von diesem Freiheitsbriefe steht nun wohl fest, dass er einer echten Traditionsurkunde Kaiser Heinrichs III. nachgebildet wurde, dies zeigt die mehreren echten Traditionsurkunden genau entsprechende Schlussformel mit dem darin vorkommenden, in den Freiheitsbrief gedankenlos herübergenommenen Ausdruck traditio. Thausing behauptet nun, die echte Vorlage des Fälschers müsse eine Urkunde gewesen sein, mittelst welcher Heinrich III. dem Markgrafen Ernst Güter in der ehemaligen Mark Siegfrieds geschenkt habe, woraus dann geschlossen wird, dass Ernst damals diese Mark schon verwaltet habe. Zum Nachweise seines Satzes führt Thausing ein ziemlich künstliches Gebäude auf.

Wattenbach[71] hat angenommen, dass die echte Vorlage des Freiheitsbriefes 1058 ein Diplom gewesen sei, welches Heinrich III. dem Markgrafen Adalbert am 1. October 1058 zu Brumeslavesdorf ausgestellt hat[72]. In der That stimmt die Schlussformel des Freiheitsbriefes mit diesem Diplome so wie mit einer am 2. October 1058 für Passau in Ybbs ausgestellten Kaiserurkunde[73] nahezu wörtlich und jedesfalls genauer als mit den Schlussformeln anderer Traditionen dieses Kaisers überein, wie die folgende Nebeneinanderstellung zeigt:

Urkunde für Adalbert ddo. Brumeslavesdorf.	Freiheitsbrief[74] ddo. Turrinbvohc.	Urkunde für Passau ddo. Jbese.
Et ut hec nostra regalis traditio stabilis et inconuulsa omni permaneat aevo hanc paginam inde conscribi manuque propria ut subtus uidetur corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.	Et ut haec nostra tradicio stabilis et inconuulsa omni permaneat aevo, hanc paginam inde conscribi manuque propria ut subtus uidetur corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.	Et ut hec nostra regalis traditio stabilis et inconvulsa omni permaneat evo, hanc paginam inde conscribi manuque propria ut subtus videtur corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

[70] A. a. O. 376f. [71] A. 8. 91.
[72] Horm. A. f. Südd. 2. 235. [73] UNOe. 1. 5. [74] A. 8. 10.

Digitized by Google

Man vergleiche damit nachstehende, dem Freiheitsbriefe ferne stehende Schlussformeln. 1048[75]: Et ut hec nostre auctoritatis traditio stabilis et inconuulsa permaneat omni euo hoc preceptum inde conscriptum manu propria corroborantes sigilli nostri impressione jussimus insigniri. Und 1061[76]: Et ut hec nostra regalis traditio nunc et in euum stabilis et inconuulsa permaneat, hanc cartam inde conscribi et ut subtus cernitur, manu propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Nun meint Thausing, die Datirung ‚Turrinbuohc' des falschen Privilegiums weise darauf hin, dass auch die Vorlage des Fälschers zu Dürrenbuch (bei Strengberg in N.-Oe.) ausgestellt worden sei, weil sonst der Fälscher unmöglich auf diesen in das Itinerar Heinrichs III. genau passenden, unbedeutenden Ort hätte verfallen können. Mit dieser Argumentation mag Thausing wohl recht haben, damit ist aber noch nichts gewonnen, denn es spricht gar nichts dafür, dass die unbekannt gebliebene Vorlage sich irgendwie auf die Mark Siegfrieds bezogen habe. Zunächst weisen die Ausdrücke plaga orientalis und terra orientalis durchaus nicht gerade auf Siegfrieds Mark hin, da, wie wir gesehen, diese und ähnliche Bezeichnungen nur überhaupt östlich gelegene Länder bedeuten. Das weitere Argument Thausings, dass die Erwähnung der jüngst gemachten Eroberungen auf die Mark Siegfrieds bezogen werden und schon in der Vorlage vorgekommen sein müsse, liesse sich nur aufrecht erhalten, wenn die Fälschung richtige Angaben über diese Eroberungen brächte. Das falsche Privilegium theilt aber mit, dass Markgraf Ernst in instanti anno cum exercitibus suis bellatorie illas terrarum partes contra paganos obtinuit vicibus trinis eosque exinde pepulit, und da dieser Satz nichts als offenbare Unrichtigkeiten enthält, so kann er wohl nicht einer echten Kaiserurkunde entnommen worden sein.

Bei genauer Betrachtung zerfallen also Thausings Auseinandersetzungen in nichts.

2. Nachdem wir einen Ueberblick über das allmälige Anwachsen des babenbergischen Amtsbereiches gewonnen, lässt sich genauer auf die Begrenzung des Landes eingehen. Wir besitzen darüber in der Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch

[75] D. 4. 188. [76] UOE. 2. 92.

Digitized by Google

Angaben, welche zwar aus späterer Zeit herrühren, die jedoch im grossen Ganzen auch auf die früheren Jahrhunderte dort Anwendung finden können, wo Andeutungen auf den gleichen Grenzverlauf in älterer Zeit vorliegen, oder wo es an Anhaltspunkten fehlt, welche auf spätere Aenderungen des Grenzzuges hindeuten.

Die Grenze der Ostmark gegen Westen, nördlich von der Donau, kennen wir bereits, da sie mit der Ostgrenze der Riedmark zusammenfällt. Das hier an die Riedmark grenzende Gebiet wird das Machland genannt. Wir können dessen Ausdehnung zwar nicht, wie für die Riedmark geschehen, aus der Zusammenstellung der Oertlichkeiten entnehmen, welche urkundlich als im Machlande gelegen bezeichnet werden, denn solche ausdrückliche Bezeichnungen finden sich nur selten. Dafür hat man einen andern Anhaltspunkt, welcher zu einem sichern Ergebniss führt. In späterer Zeit treten Landrichter ‚im Machlande' auf, und wenn man die Orte auf einer Karte aufträgt, auf welche sich die Vergabungen beziehen, welche durch Landrichter im Machlande besiegelt oder bezeugt werden, so erlangen wir einen genau abgegrenzten Bezirk [77], in welchem die Klöster Baumgartenberg und Waldhausen liegen und der im Süden von der Donau, im Westen von der Riedmark und im Osten von der Isper begrenzt wird. Die östliche Grenze des Machlandes fällt also mit der heutigen Grenze zwischen Ober- und Niederösterreich zusammen, die schon in einem Copialbuche des Klosters Baumgartenberg vom Jahre 1511 als solche bezeichnet wird [78]: duplex Ischper superior et inferior diuidens Austriam a terra Anesi in vno latere. Im Norden befand sich im Anfange unserer Periode Waldland ohne feste Grenze. Die spätere Nordgrenze werden wir weiter unten in Verbindung mit den übrigen Theilen der nördlichen Ostmarkgrenze in Betracht ziehen. Nur ein Ausnahmsfall kommt vor, in welchem ein Landrichter im Machlande eine Vergabung bezeugt, welche nicht auf seinen Bezirk, sondern auf die Riedmark Bezug hat. 1322 [79] wird die Stiftung eines Seelgeräthes auf einen Hof zu Drunsperich in der Riedmarich von einem Landrichter im Machlande bezeugt. Neben demselben erscheinen in der Urkunde auch die Richter zu Linz und Perg als Zeugen, die

[77] S. die Kartenbeilage. [78] UOE. 2. 249. [79] UOE. 5. 319.

Zeugenschaft des Landrichters im Machlande scheint daher zu rühren, dass das Seelgeräthe dem Kloster Baumgartenberg zugedacht wurde, welches im Machlande gelegen ist.

Das Machland gehörte zum Amtsbezirke der Babenberger, und zwar zur Ostmark. Dies ergibt sich, abgesehen von seiner Lage zwischen den übrigen Theilen der Ostmark und der Riedmark, daraus, dass die Babenberger über das Machland die Jurisdiction auf der alten Gerichtsstätte der Ostmark zu Mautern ausübten. C. 1190[80] erfolgt die Delegirung von Gütern des Klosters Waldhausen in sollempni Liupoldi ducis austrie placito aput Mutarn, und 1209[81] wird dem Kloster Baumgartenberg die Freiheit von jeder andern als der landesfürstlichen Vogtei in placito nostro (Leopold VII.) Mutarn bestätigt. Auch 1227[82] wird lis et controuersia zwischen Herrandum prepositum de walthusen et vlricum de Saehsen super tribus curtilibus von Herzog Leopold entschieden. Endlich bestimmt Bischof Altmann von Passau c. 1075[83] im Stiftsbriefe des Klosters St. Nicolaus bei Passau, dass Heinrich Graf von Formbach Advocat der Stiftsgüter quocunque loco in Wabaria (Baiern) sunt posita, Markgraf Leopold hingegen Advocat des Klosters für verschiedene in Oesterreich gelegene Orte et in Machlant — et generaliter super omnia predia eorum quocunque loco superius vel inferius in sui marchionatus districtu posita sein solle. Das Machland wird also hier ausdrücklich der Markgrafschaft Leopolds zugewiesen.

Im Machlande waren die Herren von Machland reich begütert, sie werden jedoch nicht als Grafen, sondern als nobiles[84] oder liberi[85] bezeichnet, wenn sie gleich nach einer Notiz des Baumgartenberger Copialbuches vom Jahre 1511[86] Grafschaftsrechte in verschiedenen Theilen Oesterreichs ausübten; es heisst nämlich daselbst, dass sie comiciam in Spielberch, dann comiciam starhenberckh, weiten und rechperg haben. Im Machlande als solchem gebührten ihnen diese Rechte nicht. Unter dem Kaufe des Machlandes durch den Herzog von Oesterreich

---

[80] UOE. 2. 421. [81] UOE. 2. 518. [82] UOE. 2. 666.
[83] UOE. 2. 113.
[84] 1139, 1141, 1147, 1149, 1150, 1154, 1158, 1209, UOE. 1. 479, 2. 185, 192, 228, 247, 252, 268, 292, 516.
[85] 1141, 1142, 1209, UOE. 2. 192, 206, 516. [86] UOE. 2. 247f.

kann denn auch nicht, wie wohl gemeint wurde[87], ein Kauf der Grafschaft, sondern nur ein Kauf der Allodialgüter im Machlande verstanden werden.

In späterer Zeit wird das Machland als eine Grafschaft des Herzogs Albrecht bezeichnet: 1290[88] daz achlant und swaz zue der selben grafschaft gehoeret, und damit ist es auch im Einklange, wenn 1293[89] von vestra (des Herzogs Albrecht) provincia in Machland die Rede ist.

Als Theil der Ostmark gehörte das Machland zum Markboden. Die Abgabe des Marchfutters findet sieh auch daselbst, wie aus den Befreiungen des Klosters Waldhausen von dieser Abgabe hervorgeht. Urkunde Herzogs Ottokar von 1252[90]: hanc graciam indulgemus, ut prouentus illos, qui Marchvuter vulgariter nuncupantur, in prediis ipsorum ad nos hactenus pertinentes — usibus propriis debeant uendicare, und ebenso Urkunde Herzogs Albrecht von 1284[91].

Die Nordgrenze der Ostmark entspricht im grossen Ganzen der heutigen Grenze, allerdings mit manchen im Einzelnen nicht mehr nachweisbaren Abweichungen. Ueber den Verlauf der Grenze in der späteren Zeit haben wir ausser der Einleitung zum Fürstenbuche noch eine Grenzregulirungsurkunde K. Friedrichs I. von 1179[92], welche sich jedoch nur auf einen kleinen Theil der Grenze gegen Böhmen bezieht. Die Grenzbeschreibung bei Enenkel lautet[93]: vncz in die Gostenicz in die luensnich nider vncz in die obern grub. Die Grenze lief also längs der Lainsitz gegen Weitra. Weitra selbst gehört noch 1185 zu Böhmen, in diesem Jahre[94] verleiht Herzog Friedrich von Böhmen dem Hadamar von Kuenring partem terre nostre Austrie adiacentem Withra uidelicet cum silua a fluuio Lvsnitz usque ad alium fluuium — Stropnitz (heute Strobnitz)[95]. Wenn daher 1150[96] gesagt wird: usque ad ter-

---

87 So in Beitr. z. Landesk. Oesterr. u. d. Enns 1. 202.

88 UOE. 4. 120. 89 UOE. 4. 188. 90 UOE. 3. 181.

91 UOE. 4. 22. Die Vergleichung der beiden gleichzeitig ausgestellten Urkuuden Ottokars vom 17. Februar 1252 (UOE. 3. 181 nnd 182) und der Inhalt der Urkunde Albrechts von 1284 zeigen, dass der proventus, von dessen Leistnng Waldhausen 1240 und 1247 (UOE. 3. 78, 151) befreit wurde, kein Marchfutter, sondern eine andere Abgabe war.

92 CDM. 1. 302. 93 Rauch Scr. 1. 246. 94 CDM. 1. 316.

95 Friess Kuenringer 12, 37. 96 UOE. 1. 478.

minos australes uidelicet Witra, so kann damit nur die österreichische Grenze bei Weitra gemeint sein, und wir entnehmen daraus, dass Weitra hart an der Grenze lag. Gegen Norden verfolgte die Grenze den weiteren Lauf der Lainsitz jedoch nur beiläufig bis Lembach. Von da weicht die Grenze nach der Grenzbestimmung Kaiser Friedrichs von 1179 vom Laufe der Lainsitz ab. Die betreffende Urkunde sagt: In superiori — parte utriusque terre — terminus est mons, qui dicitur altus; ab illo monte terminus dirigitur usque ad concursus duorum riuulorum — Schremelize, alter Lunsenize; inde porrigitur usque in proximum vadum, quod est iuxta Segor. Ab illo vado recta estimationis linea terminus idem extenditur usque ad ortum Postice (Gestice) fluminis; ab ortu vero eiusdem fluminis usque in Ugruch (Urgrube). Daraus erfahren wir also, dass ein mons altus die Grenze bildete. Ein Berg dieses Namens findet sich nun wohl nicht mehr in der Gegend, wohl aber ein Ort Hohenberg am Fusse des Lagerberges, in dem wir daher den mons altus der Urkunde sehen. Die Grenze muss also, wie erwähnt, etwa bei Lembach die Lainsitz verlassen haben, um der Höhe des Lagerberges zuzustreben. Von dort wendet sie sich zum Zusammenflusse der Lainsitz und ‚Schremelize'. Meiller[97] nimmt an, es sei dies der von Schrems herabfliessende Bach, der heutige Braunaubach, so dass also die Grenze bei Gmünd wieder die Lainsitz erreicht hätte, die Böhmisch-Zeil von Gmünd müsste dann als auf böhmischem Gebiet gelegen angesehen werden. Es dürfen jedoch die Bedenken nicht verschwiegen werden, welche gegen diese Grenzbestimmung obwalten. Im 14. Jahrhunderte gehört das linke Ufer der Lainsitz bei Gmünd zu Oesterreich, denn es heisst[98], dass Zwettl in Gamundia — unam curiam ante ciuitatem versus Bohemiam ex altera parte aque Lvensnitz habo. Und auch eine Grenzbestimmung zwischen Weitra einerseits und Gratzen und Wittingau anderseits aus dem Jahre 1339[99] spricht für einen westlicheren Zug der Grenze an dieser Stelle. Diese Grenzbestimmung beginnt pai dem dorff zu Nakkalitz (Naglitz), läuft dann pei dem moz hin untz an den Weche, der do get zu dem fuert, des do haist zu dem Prukklein, von dem furt den pach ze Perge der haist — Rotpach oder Jakole, vncz an den obern

[97] RB. 234. [98] D. 3. 504. [99] Kurz Albrecht der Lahme 350.

furt; von dem obern furt dem rechten weg nach untz an die dorfstat ze Puchek mitten durch die dorfstat hin untz an daz moz. dem moz nach untz an den Pach — Greblein oder Tertzgray, von dann czwischen dem Laitterschothen und dem moz hin untz an den pache der da get in daz wasser — Damnach oder Tuche. Mit Ausnahme von Naglitz lassen sich diese Oertlichkeiten nicht mehr bestimmen, der Name des Baches Jakole weist aber auf den Ort Jakule und den Jakuler Forst bei der Eisenbahnstation Gratzen hin, so dass wir mehrere Anhaltspunkte dafür haben, dass die Grenze vom mons altus nach Naglitz und von dort beiläufig so wie heute gegen die Lainsitz lief. Es wäre dann der heutige Schwarzbach (Cerna stoka) identisch mit der Schremelize des Fürstenbuches. Unter dieser Voraussetzung würde auch die Bezeichnung der Furt bei Segor, dem heutigen Suchdol (Suchenthal), als proximum vadum gerechtfertigt, was kaum passt, wenn man in der Schremelize den Braunaubach sieht.

Bei Suchdol verliess die Grenze den Lauf der Lainsitz und ging in den Bach Gestics über, den sie bis zu seinem Ursprunge verfolgt. Dieser Bach ist der Kastanitzerbach, welcher in seinem Unterlaufe den Namen Reisbach annimmt. Nach einer Mittheilung in den Beiträgen zur Landeskunde Oesterreichs unter der Enns [100] wurde dieser Bach wegen der Urkunde von 1179 auch in einem Grenzstreite der Jahre 1775—1791 als Grenze angenommen. Derselbe Bach dürfte auch die Gestnitz des Fürstenbuches sein, welche daselbst irrig vor der Lainsitz genannt wird.

Vom Ursprunge des Kastanitzerbaches bei Neu-Bistritz wendet sich die Grenze nach Osten und erreicht einen Ort, welcher in der Grenzbestimmung von 1179 Ugruch oder Urgrube, im Fürstenbuche obern grub heisst und den Meiller [101] in dem Dorfe Auern, heute in Böhmen gelegen, vermuthet.

Das Fürstenbuch sagt ferner, von der obern grub sei die Grenze gegangen: darnider vncz in die Tey die Tey nider vncz auf die sechis der Sechis nider vncz in die Tey die Tey nider vncz in die Swarcza von der Swarcza wider nider in die Tey die Tey nider in die March die markch vncz in die Tunaw. Aus diesen Angaben ist der Grenzzug wohl nur

[100] I. 172. [101] RB. 234.

im Allgemeinen zu entnehmen und so viel zu ersehen, dass er längs der Thaya und March lief. Nähere Details fehlen leider, da es an Urkunden für diese Gegenden mangelt. Von der obern grub muss die Grenze an die mährische Thaia gegangen sein, weil das Gebiet zwischen ihr und der deutschen Thaia nach einer Urkunde von 1048 [102] und Raabs nach einer Urkunde von 1074 [103] zur Mark Oesterreich gehörten. Letzteres wird auch dadurch sichergestellt, dass die Pfarre Raabs zur Passauer Diöcese zu zählen ist [104]. Im Allgemeinen lief die Grenze längs der Thaia und verliess sie nur, um über die ‚sechtis‘ zu laufen, ein Name, der wahrscheinlich corrumpirt und jedenfalls nicht mehr zu eruiren ist. Wahrscheinlich deutet das Verlassen der Thaiagrenze darauf hin, dass das Stück Landes am rechten Thaiaufer, welches im Süden von Znaim jetzt zu Mähren gehört, schon damals mährisch war. Gewiss ist dies wenigstens von dem dort befindlichen Gnadlersdorf, für welches der Markgraf Wladislav eine Zehentvergabung im Anfange des 13. Jahrhunderts sollemnizavit [105]. Nach den Angaben des Fürstenbuch ging die Grenze bis zum Einflusse der Schwarzawa in die Thaia und vielleicht auch noch weiter gegen Norden. Dies macht es begreiflich, dass Tracht als Grenzpunkt in einer österreichischen Urkunde [106] bezeichnet wird. Tracht muss eben in Oesterreich oder hart an der österreichischen Grenze gelegen sein und das Gebiet von Nicolsburg südlich von der Thaia zu Oesterreich gehört haben, so dass in ihrem unteren Laufe die Thaia und dann die March bis zu ihrer Mündung in die Donau die Grenze bildeten.

Thausing [107] nimmt auch an, dass sich Siegfrieds Gebiet bis gegen Tracht erstreckt habe, meint aber, die Grenze sei bald darnach viel südlicher verlaufen, weil aus den Worten einer Urkunde 1056 [108]: Poumgartun — cum omni utilitate, quae contra boemos quoquomode haberi et conquiri potuerit hervorgehe, dass die böhmische Grenze damals nicht weit von Herrenbaumgarten war. Allein in derselben Urkunde ist auch die Rede davon, dass das geschenkte Gut usque ad definitas notas Ungaricorum terminos gehe, die ungarische Grenze an

---

[102] S. oben bei Note 63. [103] Horm. Beitr. 1. 387.
[104] D. 3. 278. [105] CDM. 2. 65. [106] S. oben bei Note 49.
[107] A. a. O. 374. [108] MB. 29, 1. 129.

der March ist aber nicht näher, sondern eher entfernter von Herrenbaumgarten als die Thaiagrenze gegen Mähren, das Gut konnte sich also ganz gut bis zu letzterer erstreckt haben. Uebrigens dürfte die utilitas contra Boemos sich gar nicht auf die Grenze beziehen, sondern auf die Abgaben der auf dem Gute angesiedelten Slaven, so dass aus dieser Urkunde keinesfalls eine Folgerung auf die Lage der Grenze gezogen werden kann.

Die Grenze der Mark Oesterreich im Süden der Donau bildete zuletzt, wie wir gesehen haben, die Leitha. Diese Grenze ist auch bis auf die Gegenwart ziemlich unverändert geblieben. Ebenso wie heute dürfte der Unterlauf der Leitha auch damals nicht durchgehends die Grenze gebildet haben, sie mag vielmehr ähnlich wie heute dort, wo die Leitha sich gegen Südosten wendet, also etwa bei Gattendorf diesen Fluss verlassen haben und nordwärts an die Donau gegangen sein. Lampel [109] bemerkt zu diesem Theil der Grenze, die sogenannte kleine Leitha sei ursprünglich der Theil eines alten Donauarmes gewesen, welcher von Kittsee herkam und der sich eben in der kleinen Leitha fortsetzte, die Leitha selbst habe bei der Pamauer Mühle (wohl die Leithamühle der Generalstabskarte zwischen Pama und Gattendorf) sich in diesen Donauarm ergossen. Ich möchte dazu bemerken, dass sich im Terrain nördlich und östlich von Kittsee allerdings Spuren finden, welche auf alte Donauarme hindeuten können, dass es aber zwischen Kittsee und der Leithamühle an jeder Andeutung eines solchen Armes fehlt. In der Sache selbst hat aber Lampel gewiss recht, wenn er auch für unsere Periode annimmt, dass die Leitha nicht in ihrem ganzen Laufe bis zu ihrer Mündung bei Wieselburg die Landesgrenze gebildet habe.

Die Südgrenze verlief in ihrem östlichen Theile anders als heutzutage, indem der Bezirk Pütten zu Steiermark gehörte. In der Einleitung zum Fürstenbuche beginnt die Beschreibung der Grenze erst an der Piesting. Ueber den Grenzzug bis zu diesem Flusse gibt uns auch folgende Stelle [110] der Einleitung keine Aufklärung: Graue Ektprecht (von Puten) het von dem Semernich vnd von dem Harperch als vliezzunde wasser vlies-

---

[109] Pütten 36 Note 1.

[110] Rauch Scr. 1. 244.

sent hincz (zu der) Pistnich vnd von danne zu willenprukk etc., denn die eingeklammerten Worte ‚zu der‘, welche bei Rauch vorkommen, haben wegzufallen [111], unter Pistnich ist daher der Ort Pistnich und nicht der Fluss dieses Namens zu verstehen. Dies ermöglicht uns auch willenprukk an der Piesting zu suchen und mit Felicetti [112] und Lampel [113] in dem heutigen Steinabrückl bei Felixdorf zu sehen, während Meiller [114] den Ort bei Zillingsdorf sucht und Newald [115] sich für Willendorf westlich von Wiener-Neustadt ausspricht. Im Wesen der Sache hat übrigens Meiller allerdings recht. Die Grenze des Landes Pütten und damit der Steiermark gegen Oesterreich wird wohl hier mit der alten Diöcesangrenze zwischen Passau und Salzburg zusammengefallen sein, diese verliess aber die Piesting bei Wöllersdorf und lief in ziemlich gerader Richtung bis zur Mündung der kleinen Fischa in die Leitha bei Unter-Eggendorf [116].

Eine Bestätigung dieses Grenzzuges findet sich auch in Folgendem. Die Gemeinde Eggendorf, nordöstlich von Wiener-Neustadt, gehörte zur Diöcese Salzburg [117], lag also noch im Püttener Bezirke der Karantaner Mark, die nächsten nördlich gelegenen Gemeinden Sollenau und Ebenfurth fallen schon in den Passauer Sprengel, und da findet sich nun, dass die nördliche Gemeindegrenze von Eggendorf und damit die Diöcesangrenze hier genau denselben Verlauf nimmt, wie er von der Südgrenze der Ostmark angenommen wurde. Im Banntaiding von Eggendorf 1532 [118] wird die nördliche march und Hotter Eggendorfs folgendermassen beschrieben: an der landstrass so man fert geen Pruckh (Bruck an der Leitha) abwertz und aufwortz zu der Newstat — darnach — piss an den hotter so da ligt mitten auf dem Stainfelt zwischen hie und Salhenaw (Sollenau) und von dem hotter piss zu dem marchstain so ligen auf dem gemerk so man zeucht geen Egenfuert (Ebenfurth) und darnach von dem marchstain biss auf an di Leytta. Dieser auf der Mitte des Steinfeldes zwischen Sollenau und Eggendorf gelegene Markstein fällt ziemlich genau in die Linie

[111] Meiller Sitzb. 47. 11, Lampel Bl. f. Landesk. v. Nied.-Oesterr. 20. 271 Note 1.
[112] A. a. O. 9. 31 Note 87. [113] A. a. O. 271. [114] A. a. O. 11 Note 1.
[115] Gesch. v. Gutenstein 54. [116] Meiller a. a. O. 4.
[117] Meiller a. a. O. 7. [118] OeW. 7. 107.

Digitized by Google

zwischen Wöllersdorf und der Mündung des Fischabaches, bestätigt also den behaupteten Grenzzug.

Die weitere Grenze verlief längs der Piesting, welche uns auch als die Grenze des späteren Landgerichtes Wiener-Neustadt angegeben wird; Stadtr. Wr.-Neustadt c. 92[119]: terminos iudicii Novo civitatis, id est citra montes Hartperkch et Semernik et aquam Piestnik et confinia Austrie et metas Ungarie. Ebenso auch Enenkel, welcher den Grenzzug hier folgendermassen beschreibt[120]: Das gemerche zwischen Osterreich und Steyr ist Piestnich daz wasser von Piestnich auf hincz Gutenstain da tailt sich die Piestnich endrew So get das gemerkch innerthalben des landes an die Piestnich die zwischen Gutenstain vnd Mautarn perig auz dem pirge vliezzet. vnd die Piestnich auf in ir haubt, von dem haubt der Piestnich vncz vber Golch den perch. Diese Angaben sind unklar, denn einmal ist die Bedeutung der Worte ‚innerthalben des landes' zweifelhaft, dann findet sich in der Gegend kein Berg, welcher einen dem ‚Mautarn perig' ähnlichen Namen führt. Es ist nun ein Verdienst Lampels, diesen Theil der Grenze auf Grund des Banntaidings zu Gutenstein bestimmt zu haben. In diesem Banntaidinge wird nämlich die Grenze der Herrschaft Gutenstein angegeben[121], und diese muss umsomehr auch als ältere Landesgrenze angesehen werden, als sie zum Theile auch der späteren Landgerichtsgrenze entspricht[122] und als auch die Angaben der Einleitung zum Fürstenbuche mit dem Banntaiding in Harmonie stehen. Letzterer beschreibt nun die Herrschaftsgrenzen, so weit sie uns interessiren, mit folgenden Worten: Item, die rein heben sich an zu Kaczenfurt im margstein und get auf die Alte Oed. darin gen dreier hern guter, von der Alten Oed unz an das Sebareck, vom Sebareck unz an den Ruderskogel, von dem Ruderskogel unz an die Weys erd. von der Weyssen erd in die Prog, von der Prog auf den Untern perg. Item, vom Untern perg auf der Griesser gscheide, von der Griesser gscheid auf das Hamereck, vom Hamereck auf die Pernprunst, von der Pernprunst auf die Kalten kuchen, von die Kalten kuchen auf den Hohenporg, von dem Hohenperg auf das Hohenwerger gscheid, von dem Hohenwerger

[119] Winters Ausgabe. [120] Rauch Scr. 1. 245. [121] OeW. 7. 362.
[122] OeW. 7. 334.

gscheid anf das Garteneck, von dem Garteneck auf das Gilger gscheid, von dem Gilger gscheid auf das Gipel. Die Grenze trennt sich darnach von der Piesting an der Katzenfurt, welche zwischen Pernitz und Gntenstein am Fnsse des Katzberges zu suchen ist, läuft dann auf die Höhe des Sebarnecks, dessen Name sich noch im Seebauernhofe findet, und folgt dem Höhenzuge zur weissen Wand, welche wohl mit der weissen Erde identisch ist. Weiter verläuft sie in die Prog, deren Name noch im heutigen Blockboden anklingt, und wendet sich dann zum Unterberg. Der fernere Zug geht den Höhen entlang gegen Westen. Das Griesser gscheid mnss ein Uebergang aus dem Griesthale sein, das Hammereck führt noch hente diesen Namen; eine Pernprunst findet sich nicht, wohl aber das Wirthshaus Kalte Knchel am Uebergange aus dem Hallthale gegen Schwarzau. Der Hohenperg heisst heute Hegerberg, das Hohenwerger gscheid ist zweifelsohne das Hallbachgscheid, welches den Uebergang vom Orte Hohenberg nach Schwarzau vermittelt. Der Name des Gartenecks findet sich nicht mehr, das Gilgergscheid ist aber die Höhe des Gaisrückens zwischen St. Aegyd (St. Gilgen) und Schwarzau; über dieses Joch läuft die Herrschaftsgrenze zum Gippel und verlässt da die Landesgrenze, um nach Süden zu gehen. Mit Hilfe dieser Grenzbestimmung lassen sich die Angaben des Fürstenbuches genügend erklären. Die Worte ‚innerthalben des landes‘ zeigen an, dass die Grenze aufhört, dem Wasserlanfe zu folgen. Der Mautarn perig ist der Unterberg, und diese unrichtige Schreibweise ist nach Lampels scharfsinniger Erklärung dadurch entstanden, dass der Copist das m des vorausgehenden Artikels irrthümlicher Weise zu ontarnperig hinzugezogen hat und ‚vnd Mautarn perig‘ statt richtig ‚vnd dem Ontarn perig‘ geschrieben hat. Das Weitere erklärt sich, sofern man, allerdings nicht ganz genau, sagen kann, dass die Steinapiesting zwischen Gntenstein nnd dem Unterberg entspringt.

Die nächste Landmarke ist der Berg Golch des Fürstenbuches, welcher auch 1266[123] in einem Schiedsspruche als Grenzpunkt zwischen St. Lambrecht und Lilienfeld und damit zwischen Steiermark und Oesterreich vorkommt. Im Namen

---

[123] Lampel Bl. f. Landesk. v. Nied.-Oesterr. 20. 287.

dieses Berges erkennen wir den heutigen Göller[124], so dass die Grenze auf dem Höhenzuge zwischen Gippel und Göller fortgelaufen sein muss. Dem widerspricht Newald in seiner Geschichte Gutensteins, indem er den Golch als Gippel erklärt und die Grenze von diesem Berge gegen Süden auf die Schneealpe laufen lässt. Allein aus dem Gutensteiner Gemerke ist zu erkennen, dass der Gippel diesen Namen schon in alter Zeit trug, auch weisen die weiteren Angaben über die Landesgrenze nicht nach der Schneealpe hin (wohin allerdings die weitere Grenzė der Herrschaft Gutenstein ging), sondern nach dem Westen des Göllers.

Die Fortsetzung der oben ausgeschriebenen Stelle des Fürstenbnches lautet nämlich nach Benennnng des ‚Golch‘ folgendermassen: von dannen vncz in die durrenvencht von dannen vncz vbir die Pirchmalben von dannen vncz vbern Annenperch der hueczenhaupt erlafflwez von dannen vber die innern alben vnd die Techling alben von dannen vber die wilden leznik. Die ‚durrenveucht‘ erkennen wir in der Gegend ‚bei den 3 Feuchten‘ im Westen des Göllers, noch heute hart an der Grenze gelegen. durrenveucht dürfte, wie Lampel richtig vermuthet, im Fürstenbuche aus drei Feuchten (Feuchte = Föhre) corrumpirt sein, und es war dies offenbar eine alte Landmarke, welche die Stelle angab, wo, wie wir sehen werden, die alte Grenze ebenso wie die heutige sich nach Norden wandte. Felicetti[125] dagegen meint ohne Grundangabe, diese Gegend sei in der hentigen Terz zu suchen, was ungenan ist, da die drei Feuchten etwas mehr gegen Nordwesten liegen. Die Pirchmalben wird von Felicetti für den Schwarzkogel nnd von Lampel für die Bürgeralpe bei Mariazell gehalten, doch scheint der Name mehr auf die nördlicher liegende Büchleralpe zu passen, was auch dem gegenwärtigen Grenzzug und der Fortsetzung desselben in alter und nener Zeit besser entspricht, denn der Annaberg des Fürstenbnches ist, wie sich schon ans der Diction (v b e r n Annenperch) ergibt, nicht der viel nördlicher gelegene Ort Annaberg, sondern der hente als Josefsberg bekannte Uebergang, an welchem auch die gegenwärtige Grenze läuft. Für den weiteren Zug der Grenze sind zwei Schieds-

[124] Felicetti a. a. O. 9. 30, 10. 61; Lampel a. a. O. 279.
[125] A. a. O. 9. 30.

sprüche von Belang, durch welche die Besitzungen des steierischen Klosters St. Lambrecht und des niederösterreichischen Klosters Lilienfeld geschieden wurden. In dem ersten von 1266[126] heisst es: ductus terminorum nemoris a monte — Gulch — incipiens in fluvium Salza nuncupatum porrigitur et per descensum ejusdem fluvii ad montes apellatos Hut, womit das ganze Gebiet von Mariazell zu Lilienfeld zugeschlagen wurde, im zweiten von 1269[127] hingegen wurde der erste Schiedsspruch rectificirt, es heisst darin: conventum S. Lamberti debere — habere — circulum cuiusdam nemoris circa Wizenbach Cella lacu et salina, ibidem aliisque terminis adjacentibus possessionem liberam — in lacu — conventus de Lylinvelde duos tantum habere debent piscatores — molendinum — circa flumen Wizenbach (ein Bach, welcher bei St. Sebastian in die Erlaf mündet) ipsi monasterio de Lylinveld remanebit. Aus diesem rectificirenden Spruche ist zu entnehmen, dass der Erlafsee damals schon die Grenze gebildet hat, so dass der Grenzzug vom Annaberg herab dem heutigen entspricht.

Der Grenze läuft nach der richtigen Textirung des Fürstenbuches zum hut ze houpt Erlafsewez. Mit Zuhilfenahme einer Beschreibung der Gaminger Grenze von 1352[128], wornach die Grenze de Prunnstain super Reznikegk (in der deutschen Uebersetzung Rezzingekk, offenbar der Berg im Hintergrund des Thales, an dessen Ausgang der Ort Rasing liegt) et inde sursum super exteriorem montem dictum Hutt geht, ersieht man, dass die Grenze von dem obern Ende des Erlafsees auf den Brunnstein hinauflief (welcher aber deswegen nicht, wie Felicetti will, mit dem Hut zu identificiren ist) und von diesem auf dem grossen Zellerhut und auf den Schwarzkogel. Von den nächsten Grenzpunkten des Fürstenbuches ist die innere Alpe nicht mehr zu eruiren, die Tecklingsalpe aber nach den umständlichen Auseinandersetzungen Lampels[129], auf die wir hier verweisen, das Marcheck, so dass die Grenze, so ziemlich den Lauf der heutigen verfolgend, sich zum Lassingbache

[126] Lampel a. a. O. 287.

[127] Lampel a. a. O. 290. — Felicetti 10. 61 Note 159 hält dies für unmöglich und sieht in den montes Hut den Hüttenboden (so auch 9. 30), allein der Plural montes weist zu deutlich auf die drei Zeller Hüte hin, als dass man zweifeln könnte.

[128] Lampel a. a. O. 291. [129] A. a. O. 301 f.

herabsenkte. Alle diese Anhaltspunkte rühren allerdings aus einer späteren Zeit her, dass aber auch in älterer Zeit der Grenzzug nicht sehr abweichend gewesen sein kann, zeigt die Urkunde, womit die Grenze der Pfarre Steininchirchen festgesetzt wurde, nach welcher die Grenze Kärntens südlicher als der Oetscher verlief: ad montem Othzan et inde usque ad terminum chernten[130].

Den weiteren Grenzzug stellt das Fürstenbuch folgendermassen dar: uber die wilden leznik da nider pey der Salcza fur Gredeihalz und fur Raidnur und von dannen zu der guldeiner stauden und von dannen uber die Ens daz sand Gallen. Auf Grund dieser Stelle zieht Lampel[131] die Grenze in folgender Weise. Er lässt sie längs des Zellerbrunnbaches nach Dürradmer gehen, dann über die Höhe der Kräuterin und den Kräuterhals die Salza bei Wildalpen erreichen. Es heisst nämlich, die Grenze laufe ‚uber' die wilde Lassing, und daher könne sie diesen Bach nur übersetzt haben und nicht längs desselben gelaufen sein, da es sonst, wie an anderen Stellen, die ‚wilde leznik nider' hätte heissen müssen; der Gredeihalz sei aber der Kräuterhals. Allein das Fürstenbuch sagt, ‚vber die wilden leznik da nider pei der Salcza', was wohl nicht anders verstanden werden kann, als dass die Grenze längs der Lassing bis zur Salza lief. Lampels Erklärung leidet auch an der Unzukömmlichkeit, dass darnach die Grenzlinie zuerst Radmer, dann den Kräuterhals und zuletzt die Salza erreicht, wo doch die Reihenfolge im Fürstenbuche die verkehrte ist. Gegen Lampel sprechen auch mehrere Grenzbeschreibungen des 14. Jahrhunderts, in welchen auf Grund alter Urkunden die Grenze zwischen dem Admonter Klostergut und den Besitzungen von Gaming bestimmt wird. Admont war in Steiermark begütert, Gaming gehörte zu Oesterreich, die Grenze ihrer Besitzungen muss also wohl auch als die alte Landesgrenze gelten. Betrachten wir nun den Inhalt dieser Grenzbeschreibungen. 1346[132] wird ermittelt, dass zum Admonter Klostergut gehöre: alpis Grideralb tota et Laeznik minor cum suis decursibus Laeznik rufa de Grasalb cum suis

[130] UOE. 1. 90.
[131] A. a. O. 319, wohl im Anschlusse an Felicetti 9. 31.
[132] Lampel a. a. O. 305.

descensibus et decursibus. Laeznik maior cum suis descensibus decursibus. Und 1352 [133] wird Gaming zugeschrieben: Tekleinsalben totam Grasalbam usque ad terminos monasterii Admontensis. Wir wollen uns auf die Einzelnheiten dieser Grenzbestimmungen nicht einlassen, so viel geht jedoch aus ihnen hervor, dass die Grenze in der Nähe der Lassing zu suchen ist, ja dass Admonts Besitz sich noch über die Lassing hinaus erstreckte, wogegen es an jeder Andeutung fehlt, dass Gaming im Süden der Lassing irgend welche Besitzungen gehabt habe. Insbesondere wird die Kräuterin in ihrer ganzen Ausdehnung (tota) Admont zugewiesen.

Es lässt sich daher nicht annehmen, dass Oesterreich bis zum Kräuterhals sich erstreckt habe. Die Grenze lief vielmehr längs der Lassing zur Salza und dann längs dieses Flusses. Westlich von Palfau findet sich ein Joch zwischen dem Blaserkogel im Norden und der Sulzkogelmauer im Süden, Hals genannt, welches in den jenseitigen Kreistengraben führt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Joch einst Kreistenhals hiess, und dass man in ihm den Gredeihals des Fürstenbuches zu sehen hat. Wo Raidnur und die guldene stauden zu suchen sind, bleibt zweifelhaft, jedenfalls muss die Grenze den Frenzgraben erreicht haben, da dieser, wie wir noch sehen werden, die alte Diöcesangrenze zwischen Passau und Salzburg gebildet hat. Uebrigens herrschten gerade für diesen Theil der Grenze zahlreiche Streitigkeiten, von welchen uns Lampel erzählt, deren Ergebniss die heutige, auf den Höhenzug im Norden zurückgedrängte Grenze bildet.

Es erübrigt noch die Feststellung der Westgrenze im Süden der Donau. Hier bildete die Enns die alte Grenze zwischen dem Traungau und der Ostmark. Enns selbst liegt im Traungau, 977 [134]: praedium — Anesipurch — in pago Trungowe in ripa Anesi fluminis. Weiter südlich tritt die Ostmarkgrenze von der Enns zurück, doch lässt sich nicht mit Strnadt [135] annehmen, dass dies gerade bei Kronstorf gewesen sei, denn die Urkunde 843 [136], auf welche er sich beruft, enthält davon nichts. In den südlicher gelegenen Theilen bedeckte ein ausgedehnter Forst, der Ennswald, das Land zu beiden

[133] Lampel a. a. O. 303. [134] UOE. 2. 65.
[135] Geburt des Landes ob der Enns 15. [136] UOE. 2. 13.

Digitized by Google

Seiten der Enns, und in diesem Gebiete war in der älteren Zeit die Grenze zwischen der Ostmark, dem Traungaue und dem Ennsthalgaue wohl noch nicht feststehend. Später, als Rodnngen die Wälder zugänglicher gemacht hatten, fehlt es an Angaben über die Linie, in welcher die Grenze bestimmt wurde. Der vielfache Grundbesitz der Traungauer in dem östlich von der Enns gelegenen Waldgebiete, ermöglicht es uns jedoch, die Grenze annähernd zu bestimmen, da die Tranngauer so ausgedehnten Grundbesitz wohl nnr in ihrer eigenen Grafschaft haben konnten. 1082 [137] überlässt Markgraf Ottokar von Steier an Passan predium unum ad beheimperch et ecclesiam cum area, in qua constituta est ecclesia, und erhält dafür nebst Anderem alles inter rubnicham inferius urbem manantem (Ramingbach, welcher bei Steyr in die Enns mündet) et rubinicham superiorem (Reichramingbach) et infra fluninm anesum et flnmen styram — et cnrtem illam, ubi rubincha labitur in anesum. C. 1110 [138]: unter den Gütern, welche Markgraf Ottokar an Garsten vergabte, finden sich: dotum trans anesim cum silua contigua — et quicquid cultum sine incnltum inter fluuiolos tanpach (Dambach) et fruznich situm est. beneficium arnhelmi inter rubinich et fruznich — possessio etiam iuxta sita, que iagirinberge dicitur. Einen weiteren Anhaltspunkt bildet die Bestimmung der Pfarrgrenze von Gaflenz 1140 [139]: a flunio Robinich nsqne ad cnrsum Frodenize alterins fluminis et nsqne ad principium auelenze iuxta portam — fundum predicte ecclesie — stirensis marchionissa Sophia a principiis fluminum auelenze discurrentium pro salute anime — sponsi sui — marchionis Liutpoldi tradiderit s. ecclesie de garsten. Damit im Einklange steht auch Urkunde 1160 [140], wornach Admont parrochiam — ex utraqne parte Anesi usque in flumen Frodnize erhielt, und die Angabe c. 1074, dass Admont besitzt quicquid utilitatis in Aneso flumine esse potest de Glasibach usque Frodniz et forestum de Ediltscach usqne in medium fundum Frodnize [141]. Endlich wäre noch die Gründungsurkunde von Seitenstetten 1116 [142] hervorznheben, in welcher dieses Kloster von Passan decimationes noualium — ex utraque parte fluminis

---

[137] UOE. 2. 116. [138] UOE. 2. 134. [139] UOE. 2. 188.
[140] US. 1. 392. [141] US. 1. 86.
[142] D. 33. 3

ybese et ad occidentem usque Karintscheide sammt der Pfarre aspach erhält.

Die Zusammenfassung dieser Urkunden zeigt, dass die Grenze schon damals den heutigen Lauf hatte. Sie geht längs des Ramingbaches und gelangt zum Ursprunge des Gaflenzbaches. Die porta der Urkunde 1140 ist wohl der enge Uebergang aus dem Enns- in das Ybbsgebiet bei Oberland. Auch weiter bildet die Wasserscheide zwischen Ybbs und Enns die Grenze. Nun lässt sich auch der Grenzzug vom Grodeihals an annäherungsweise bestimmen; derselbe lief offenbar von da auf die Höhe des Gebirges (die Radmur ist etwa in der Nähe der Stumpfmauer zu suchen) und dann nordwärts in den eben beschriebenen weiteren Grenzzug. Am oberen Ende des Frenzgrabens zweigte sich die Grenze zwischen den Pfarren Admont und Gaflenz und damit zwischen den Diöcesen Salzburg und Passau ab.

Hiezu noch einige Bemerkungen. Nach der Urkunde 1082 besass Markgraf Ottokar ein predium in beheimperch (Behamberg im Osten des Ramingbaches). Der Besitz dieses einen praedium genügt nicht für die Annahme, dass die Grafschaft Ottokars sich auch auf das rechte Ufer des Ramingbaches erstreckte, vielleicht veräusserte Ottokar dieses praedium im Tauschwege gerade deswegen, weil es nicht in seiner Grafschaft lag.

Nach der Urkunde 1116 liegt im Westen des Ybbslaufes die Karintscheide, die Kärntner Grenze. Daraus in Verbindung mit ähnlichen Angaben in anderen Urkunden schliesst Strnadt[143], dass die Grenze der Kärntnermark bis gegen Weyer reichte, und dass der Höhenzug im Westen der Ybbs schon Jahrhunderte früher die Grenze Carantaniens gebildet habe. Ich halte diesen Schluss für unzulässig, weil in früherer Zeit und auch noch im 12. Jahrhunderte die Grenze Baierns und der Ostmark einerseits und Kärntens anderseits hier mit der Diöcesangrenze von Passau und Salzburg zusammenfiel, letztere aber zweifelsohne am Frenzbache zu suchen ist. Der Ausdruck Karintscheide ist daher ein ungenauer, möglich, dass er daher rührte, dass man die einzelnen Besitzungen des Karantaner Markgrafen nicht unterschied, sehr möglich aber auch, dass

[143] A. a. O. 17f.

die Orientirung der Urkunde von 1116 eine unrichtige war und man die Karintscheide in den Westen statt in den Süden des Ybbsthales verlegte [144].

3. Die obere Karantanermark.

§. 6. 1. Die Gebirgsgegenden Steiermarks scheinen nicht so viel durch die Ungarneinfälle gelitten zu haben wie das nach Osten offene Niederösterreich. In den westlichen Theilen der heutigen Steiermark wenigstens erlosch nicht alle Cultur. Auch in den argen Zeiten von 907—955 erfahren wir da von Güterkäufen und -täuschen, welche die Fortdauer deutschen Lebens in diesen Gegenden verbürgen. Die Gütertäusche des Erzbischofs Odalbert von Salzburg beziehen sich auf Besitzungen in Hus (Haus im Ennsthal) [1], Adamunton (Admont) [2], bei Rotenmannum (Rotenmann) [3], auf die Gegend von Judenburg und Knittelfeld, ad Undrimam [4] oder Ingeringam [5], mit den Orten Puoch [6] (Maria-Buch bei Judenburg oder nach Felicetti [7] Buchfeld bei Neumarkt), Furti [8] (Furth bei Judenburg oder nach Felicetti [9] bei Neumarkt), Ponminnnchirichun [10] (Baumkirchen bei Judenburg), Lominichakimundi [11] (Gross-Lobming oder St. Stephan in der Lobming), Puochskeho [12] (Buchschachen bei Sekkau), dann auch das Thal der Lieznicha [13] (Liesing) und den Ort Vualde [14] (Wald) daselbst, auf das Liupinatale [15] (Leobenthal), Muorizakimundi [16] (Bruck an der Mur), auf die Gegend an der Muoriza [17] (Mürz) u. dgl. m. Dagegen fehlt es in dieser Zeit vollkommen an derartigen Acten für die östlichen Gegenden der Steiermark, die spätere Mark.

---

[144] Die Besitzungen der Babenberger im Westen der Riedmark wurden erst nach der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum erworben, wir haben uns daher mit denselben nicht zu befassen. S. übrigens Strnadt Geb. 66 f.

[1] 928 US. 1. 22. [2] 931 US. 1. 25. [3] 927 US. 1. 21.

[4] 930, 935 US. 1. 23, 26. [5] C. 925 US. 1. 19.

[6] C. 925, 930 US. 1. 19, 23.

[7] A. a. O. 10. 40 s. aber auch 45.

[8] 930 US. 1. 23. [9] A. a. O. 10. 40.

[10] 935 US. 1. 26. [11] 927 US. 1. 20.

[12] C. 925 US. 1. 18. [13] C. 925 US. 1. 18.

[14] C. 925 US. 1. 18. [15] 925 US. 1. 17.

[16] 927 US. 1. 21. [17] C. 925 US. 1. 18.

Allerdings meint Koch-Sternfeld[18] von den in der Urkunde 930[19] benannten Orten seien Puoche und Piscoffesperch mit Unterbuch und Bischofsdorf bei Waitz identisch, die Ansicht Tangls[20], Zahns[21] und Felicettis[22] ist aber wohl vorzuziehen, welche, wenngleich untereinander hinsichtlich Puochs differirend, alle diese Orte in das obere Murthal versetzen. Dafür spricht insbesondere, dass das Puoch, welches 930 von Odalbert veräussert wird, wohl dasselbe ist, welches er mittelst Urkunde 925[23] erworben hat; in dieser letzten Urkunde wird aber gesagt, dass der Ort ad Infrierum liege, was Zahn richtig in Inheringum emendirt und wodurch die Ortslage im oberen Murthal sichergestellt wird.

Erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts finden sich Nachrichten über deutsche Ansiedelungen in den östlichen Gegenden, und zwar zunächst nur für Südsteiermark; so für die Gegend von Lipnizza[24] (Leibnitz), für die Berge Doberich, Stenniz und Frezniz[25], für Razuuai[26] (Rosswein bei Marburg), dann weiter südlich für das Land an der Sann und Save[27]. Später erfahren wir auch von nördlicheren Ansiedlungen Strazcan[28] (Strassgang) und Gestnic[29] (Gösting). Es scheint also mit der Colonisation längs der Drau begonnen worden zu sein und dieselbe sich zu beiden Seiten derselben gegen Norden und Süden fortgesetzt zu haben. Dabei dürfte Deutschland schon damals das ganze früher deutsch gewesene und durch die Ungarneinfälle dem deutschen Machtbereiche entzogene Gebiet bis beiläufig zur heutigen ungarischen Grenze für sich in Anspruch genommen haben, denn dies und nicht mehr bedeutet es, wenn K. Otto II. 977[30] dem Erzbisthum Salzburg nebst Anderem auch Besitzungen bestätigt, welche im äussersten Osten der heutigen Steiermark gelegen sind, von welchen nur Penninchaha (an der Pinka[31]), Durnauua (östlich von Radkersburg), Sabniza ecclesia (in oder bei Hartberg[32]), Nezilinpach

[18] A. 7. 350. [19] US. 1. 23.
[20] A. 1. 166. [21] US. 1. 23.
[22] A. a. O. 10. 40. [23] US. 1. 19. [24] 970 US. 1. 30.
[25] 980 US. 1. 35. [26] 985 US. 1. 39. [27] 1016, 1025 US. 1. 45, 52.
[28] C. 1030 US. 1. 56. [29] 1042 US. 1. 60. [30] US. 1. 32.
[31] Dass Salzburg Besitzungen an der Pinka hatte, geht aus den späteren Schenkungen an Admont hervor; 1155, 1159 US. 1. 352, 381.
[32] Felicetti a. a. O. 10. 87.

(Nestelbach an der Ilz) und Pettovia (Pettau) als solche hervorgehoben werden sollen, deren Lage im Osten feststeht.

Ebenso wie in Niederösterreich findet sich auch hier bald nach dem Siege am Lechfelde eine Markeneinrichtung. Der erste Markgraf, von welchem wir hören, war Markward, der Stammvater der Eppensteiner[33], welcher in zwei Urkunden 970 und 980[34] vorkommt. Aus der älteren dieser Urkunden entnehmen wir, dass die Gegend um Leibnitz zu seiner Mark gehörte: predia in comitatu Marchuuardi marchionis nostri in plaga origentali constituta — curtem ad Vdulenidor lingua Sclauanisca sic vocatam, Theotisce vero Nidrinhof nominatam — pariterque etiam ut contiguum atque adiacens eidem cvrti nemus Susil nuncvpatum et ad civitatem Ziub — quicquid in ea nostrae potestatis vel regiminis esse deprehenditur, atque iuxta situm locvm civitatis Lipnizza vocatum. Hier wird also zunächst Leibnitz selbst genannt, dann die civitas Ziub, welche in der Nähe von Leibnitz gelegen war (iuxta situm), jedoch nicht damit identificirt werden kann[35], da es in der Urkunde neben Leibnitz genannt wird. Tangl[36] stellt die gewagte Vermuthung auf, Ziup sei das heutige Zähndorf (richtig Zehndorf) südlich von Preding. Allein Ziub lag nach den Urkunden 977 und 1051[37] an der Sulm (Sulpa), während Zehndorf weit von diesem Flusse in der Nähe der Lassnitz liegt. Da Tangl die zweite dieser Urkunden kannte, so bemerkt er, vielleicht um dieser Einwendung zu entgehen, dass in der Urkunde Ziub nicht bloss eine Burg, sondern auch der dazugehörige Landstrich von der Mur zwischen Sulm und Lassnitz bis zu deren Ursprung genannt werde. Wenn es aber in den beiden Urkunden heisst: civitatem Ziup — vocatam cum omnibus iure ad eandem civitatem pertinentibus — sicut illa fossa

[33] Tangl A. 1. 163f. glaubt auch den Vater dieses Markward — ebenfalls Markward genannt — gefunden zu haben. Es ist hier nicht am Platze, auf genealogische Hypothesen weiter einzugehen; daher nur die Bemerkung, dass der Hauptgrund Tangls, dass der Name Markward ‚sozusagen ein wahrhaftes nomen proprium, ja unicum, das ist im strengsten Sinne nur einer Person angehörig‘ sei, ganz unrichtig ist, s. die Verzeichnisse der verschiedenen Markwarde US. 1. 977, UOE. 1. 885, 2. 820, UNOe. 1. 799.

[34] US. 1. 29, 35. [35] So Zahn US. 1. 860. [36] A. 1. 173f.

[37] US. 1. 33, 68.

que incipit de Mora et tendit usque ad Luonznizam et ut Luonzniza et Sulpa in alpibus fluunt, quicquid inter has duas amnes habemus, so ist damit wohl gesagt, dass ein gewisses Zubehör mit der civitas Ziub übertragen werde, nicht aber dass auch dieses Zubehör Ziub heisse. Eher könnte man Ziub an der Stelle des heutigen Schlosses Seggau suchen, dessen gesicherte Lage an der Sulm und in unmittelbarer Nähe von Leibnitz noch am ersten auf die Angaben der Urkunden passt. Weiter kommt in der Urkunde der Wald Sausal (Susil) vor und Vdulenidor, welches Zahn[38] in Udeldorf bei Arnfeld sieht, während Felicetti[39] wegen dessen zu grosser Entfernung von Leibnitz sich für die spätere Salzburger Besitzung Tillnitsch am Sausal ausspricht. Jedenfalls befanden sich alle diese Oertlichkeiten nicht fern von Leibnitz. Sie sind die einzigen, von welchen wir hören, dass sie in Markwards Grafschaft gelegen waren. Nachfolger Markwards war sein Sohn Adalbero, welcher 1000[40] als Verwalter der Mark erscheint: ‚Adalberoni marchioni 100 mansos donauimus in prouincia Karinthia ac in marchia comitatuque memorati marchionis Adalberonis. Derselbe war auch Graf im Enns- und Undrimathale: 1005[41]: Adamunta — in comitatu Adalberonis comitis in pago Ensitala; 1007[42]: Ueliza et Linta (Wölz und Lind) — in provincia Karinthia et in comitatu Adelberonis, und erhielt 1012 das Herzogthum Kärnten[43], welches er nebst der Mark verwaltete. Im Jahre 1035 wurde er von Konrad II. abgesetzt[44] und verlor sowohl das Herzogthum als auch die Mark[45]. Letztere bekam Arnold von Wels und Lambach[46], welcher 1043 als der Markgraf erscheint, in dessen Mark und Grafschaft Ramarstetin liegt:

[38] US. 1. 923. [39] A. a. O. 1072 Note 208.
[40] US. 1. 40. [41] US. 1. 41.
[42] US. 1. 43.
[43] Herm. Aug. 1012 MG. 5. 119: Adalbero ducatum accepit.
[44] Herm. Aug. 1035 MG. 5. 122: Adalbero dux Carentani et Hystriae, amissa imperatoris gratia, ducatu quoque privatus est. Ann. Saxo 1036 MG. 6. 679: ducatum Carentiuorum — a quo priori anno Adalberonem maiestatis reum dimoverat.
[45] Brief des Clerikers bei Giesebrecht Kaisergesch. 2. 659: Abdicaturque Adalberoni ducatus et marchia.
[46] Briefe des Clerikers a. a. O.: Marcham vero ipsius Adalberonis fertur commissam cuidam A. de L.; 1088 UOE. 2. 118: mem. Arnulfo magnifico comite de Welsa atque de Lambachba.

Ramarsstetin — in marchia et in comitatu Arnoldi marchionis[47]. Die Lage von Ramarstetin oder (wie es auch genannt wird) Ramprechtestetin[48] ist nicht zu eruiren. Es steht weder fest, dass es mit dem Gunprehtesteten der Urkunde 1056 und 1059[49] identisch ist, wie Moriz[50] will, noch dass es das heutige Romatschachen ist, wie Felicetti[51] vermuthet. Gegen die letzte Annahme spricht insbesondere, dass Romatschachen schon im 12. Jahrhunderte Ramarschache oder Ramasschache genannt wird[52]. Gleichzeitig mit Arnold kommt auch sein Sohn[53] Gottfried als Markgraf vor. In seiner Markgrafschaft liegen Gösting und Leitersdorf: 1042[54]: Gotifredo marchioni — in loco Gestnic et in comitatu Hengest praedieti marchionis; 1045[55]: Liutoldasdorf — in comitatu Gotefridi marchionis et foresto Susil iuxta litus Losnicae fluminis situm. Ausserdem war er Graf im Ennsthale und im Undrimathale: 1041[56]: in uallibus Ensetal et Baltal in comitatu Gotefredi comitis; 1048[57]: Rotenmannum — in marchia Gotefridi et in ualle pagoque Palta situm. 1054 oder 1055 fiel Gottfried im Kampfe gegen die Ungarn[58] und wurde von seinem Vater Arnold überlebt[59].

Das Verhältniss zwischen Vater und Sohn bleibt unklar. Moriz[60] meint, Gottfried habe erst c. 1048 die Markgrafenwürde erlangt, wenn er in Chroniken schon früher Markgraf

[47] US. 1. 62. [48] US. 1. 62 Note 1. [49] US. 1. 72, 75.

[50] Abh. d. baier. Akad. 121.

[51] A. a. O. 9. 42 N. 121; 10. 81.

[52] 1187, 1188 US. 1. 669, 673.

[53] 1061 UOE. 2. 92. Bestätigung der von Bischof Adalbero von Würzburg gemachten Stiftung des Klosters Lambach durch Heinrich IV. unter Angabe der Güter, eo iure, quo parentes eius scilicet auus Arnoldus et item pater suus Arnoldus et frater suus marchio Gotefridus et ad ultimum idem episcopus Adelbero — habuerunt.

[54] US. 1. 60. [55] US. 1. 63.

[56] US. 1. 58. [57] US. 1. 64.

[58] Ann. Altah. 1050 MG. 20. 804: marchio Gotefridus ab iniquis circumventus, innocens misere occiditur.

[59] V. Adalberonis MG. 12. 131: Arnoldus itaque comes — uxore viduatus, filiis et heredibus excepto Wirzburgense episcopo Adelberone orbatus. Dieser Adalbero wird denn auch als der letzte seines Stammes bezeichnet. 1056 Pez Scr. 2. 12: Adalbero Wirceburgensis episcopus haeres parentum suorum, qui in loco Lambach congregationem instituerat clericorum.

[60] A. a. O. 23.

genannt werde[61], so geschehe dies ‚im voraus', weil er die Mark statt seines Vaters verwaltete und später Markgraf wurde. Muchar[62] hingegen vermuthet, dass Gottfried nur die Auwartschaft auf die Mark erhalten habe, Ankershofen[63], dass er nur den Titel führte. Diese Ansichten widerlegen sich durch die Urkunde 1042, nach welcher Gottfried schon in diesem Jahre Markgraf war und eine eigene Grafschaft hatte. Die Meinung Felicettis[64], dass Gottfried 1042 die ‚eigentliche' Leitung der Mark übernommen habe, und Wahnschaffes[65], dass er in diesem Jahre ‚neben' seinem Vater zum Markgrafen ernannt wurde, erklären eigentlich nichts, zwei gleichzeitige Markgrafen für eine Mark sind überdies wohl nicht anzunehmen.

Will man nicht auf jede Erklärung verzichten, so erübrigt vielleicht nur die Annahme, dass die sogenannte obere Karantanermark ursprünglich zwei Grafschaften gebildet habe. Von der Grafschaft Markwards erfahren wir, dass sie sich im Norden zur Lassnitz erstreckte[66], von einer weiteren Ausdehnung gegen Norden spricht keine Nachricht. Ueber die Grösse der Mark Adalberos fehlt jede Angabe, nur der Umstand, dass er die Grafschaften im Undrima- und Ennsthale besass, lässt vermuthen, dass er auch die vorlagernden Gegenden in der Mark verwaltete. Auch über die Ausdehnung der Grafschaft Arnolds fehlt es an Nachrichten. Der südlichste Punkt in der Grafschaft Hengist Gottfrieds, welcher angegeben wird, ist Leitersdorf[67], am nördlichen Ufer der Lassnitz. Alle diese Angaben liessen sich dahin vereinigen, dass Markward und Arnold die südliche Grafschaft bis zur Lassnitz, Gottfried die nördliche verwaltete; Adalbero könnte beide besessen haben. Mag auch diese Hypothese als zu gewagt erscheinen, keinesfalls hat Huber[68] mit seiner Angabe recht, dass Arnold und Gottfried theilweise in denselben Gebieten vorkommen.

Unter Markgraf Gottfried trat übrigens, wie es scheint, eine namhafte Vergrösserung der Mark gegen Norden ein. Er

[61] Thurocz Chr. Hung. c. 36 p. 123 ad a. 1042: Godefridus marchio austrie Hungaros caedit ad Pettoviam.

[62] Gesch. Steierm. 4. 283. [63] Gesch. Kärntens 2. 830.

[64] A. a. O. 10. 73.

[65] A. f. Kärnten 14. 38, s. auch Huber Gesch. Oesterr. 1. 215.

[66] Urk. 970 oben bei Note 34. [67] Urk. 1045 oben bei Note 55.

[68] Gesch. Oesterr. 1. 215 Note 6.

war ein tapferer Kämpfer gegen die Ungarn, und die Ansicht Lampels [69] hat viel für sich, dass es Pütten und nicht Pettau war, um welche sich seine Kämpfe drehten. Auf die Eroberung des Püttener Gebietes durch ihn [70] ist wohl sein ausgedehnter Besitz daselbst [71] zurückzuführen [72], welcher ihm möglicherweise durch den Frieden mit Ungarn 1045 gesichert wurde [73]. Gottfrieds Güterbesitz ging — und daraus sieht man, dass es Allode waren — an seine Tochter Mathilde und durch sie an ihren Gatten Grafen Eckbert von Formbach über [74]. Die grosse Ausdehnung dieser Allode entnehmen wir aus späteren Urkunden der Formhacher, nach welchen diese Besitzungen ein zusammenhängendes Ganzes von Pütten bis zum Hartberg bildeten und sich noch darüber hinaus erstreckten. C. 1160 [75]: Erat autem continuatum eo tempore predium comitis ipsius (Ekkeberti) a putinowe usque ad montem hartperch. C. 1150 [76]: Graf Eckbert von Pütten verschenkt siluam inter albam Lauenz et maiorem Lauenz (Lafnitz). Mit Gottfrieds Mark wurde sein Verwandter, [77] der Traungauer Ottokar belehnt, welcher schon 1056, dann 1058 und 1059 als Markgraf vorkommt. 1056 [78]: Odelisniz — in marchia et comitatu Otacharii marchionis; 1058 [79]:

---

[69] Pütten 41.

[70] Ann. Altah. 1042 MG. 20. 797: Per idem tempus aliqui de Ungaria egressi contra Carintheam captivaverunt innumerabilem praedam. Sed Gotefrido marchione superveniente et eosdem invadente, omnes occubuerunt.

[71] V. Adalb. MG. 12. 130: Cuius (Gotfridi) ditioni cum reditibus circumjacentibus serviebat Putina, urbs inclyta et famosa.

[72] Moriz a. a. O. 27 zweifelt, ob die Erwerbung durch Erbschaft oder Heirat vermittelt wurde. Das erste gewiss nicht, für das zweite fehlt jeder Anhaltspunkt.

[73] Wahnschaffe a. a. O. 39.

[74] V. Adalb. MG. 12. 130: Gotfridus — habebat filiam, quae nupsit Ekkeberto comiti, cuius castrum Niwenburc dictum, in bora Eni fluminis est situm. Huic post felicem fratrum excessum, in sortem dotis urbs Putina cum omnibus ad se pertinentibus cecidit. UOE. 1. 627: Ekkebertus — tradidit — que conjugi sue in partem ceciderunt de familia patrui sui Adalberonis episcopi. Der Name seiner Frau kommt vor 1094 und 1096 MB. 4. 12, 14.

[75] UOE. 1. 316. [76] UOE. 2. 670.

[77] 1088 UOE. 2. 118: haec omnia predictus marchio (Ottakerius) — ab Arnulfo magnifico comite de Welsa atque de Lambachha ipsorum consanguineo ad eos fuerant deuoluta.

[78] US. 1. 71. [79] US. 1. 74.

Gvzbretdesdorf et deorsum Svarzaha — in marcha Karentana et in comitatu Otacheres marchionis; 1059[80]: in marchionis Otacheres marchia Carintina in uilla — Gunprehtesteten.

Beweise der markgräflichen Thätigkeit Ottokars und seiner Nachfolger finden sich für das Püttener Gebiet, wie wir noch sehen werden, und für Mittelsteiermark. Als südlichster Ort ihrer nachweisbaren Thätigkeit kann Leibnitz bezeichnet werden. Von hier ist das actum einer ihrer Urkunden[81], hier wird einer Salzburger Urkunde das markgräfliche Siegel beigedrückt[82], und bei einem Streite über mehrere Güter, darunter Parshalchesdorf (Bachsdorf) bei Leibnitz, heisst es, deren Inhaber in manum Styrensis marchionis locaverat[83].

2. Auch in diesem Gebiete wird die Mark anfänglich nur mit dem Namen des sie verwaltenden Beamten bezeichnet, wovon schon zahlreiche Beispiele vorkamen. Eine andere Benennung ist: marcha Karentana oder Carintina[84]. Ferner wird die Grafschaft Gottfrieds comitatus Hengest[85] genannt, worunter je nach der Ansicht, welche man über die Ausdehnung seiner Mark hat, die ganze oder nur der nördliche Theil der Karantanermark zu verstehen ist. Marchia superior ist ein Ausdruck, welcher sich zuerst 1108[86] findet, später öfter, z. B. 1220[87].

In einer St. Pauler Urkunde, welche der Herausgeber des St. Pauler Urkundenbuches in die Jahre 1123 oder 1124 versetzt[88], Zahn[89] unter dem Jahre 1145 verzeichnet, kommt eine marchia transalpina mit zwei darin liegenden Villen vor: in marchia transalpina duas trade villas Gomilnitz et Polibane. Schroll, der Herausgeber des Urkundenbuches, hält diese beiden Villen für Gomilsko, südlich von Frasslau und Polana, westlich von Gonobitz, Felicetti[90] und Zahn[91] sehen dagegen in Gomilnitz Gamlitz bei Ehrenhausen; betreffs Polibano meint Felicetti, es könne dies Pöllitschberg bei Gamlitz sein; Zahn begnügt sich, es in die windischen Büheln, also wohl auch in die Nähe von Gamlitz zu versetzen. Die Frage, welche von diesen

[80] US. 1. 75.
[81] 1136 US. 1. 171. [82] 1157 US. 1. 373. [83] 1153 US. 1. 342.
[84] 1058, 1059 US. 1. 74, 75. [85] 1042 US. 1. 60.
[86] Pez Thes. 6. 298: districtos superioris marchiae.
[87] US. 2. 254. [88] D. 39. 80. [89] US. 1. 238.
[90] A. a. O. 9. 44, 10. 86. [91] US. 1. 770, 829.

Meinungen die richtige ist, lässt sich nur durch die Betrachtnahme anderer Urkunden lösen. Gomilnitz wird wiederholt in Urkunden genannt. C. 1100[92] widmen die Sponheimer dem Kloster St. Paul curtim illam et ecclesiam ad Saccah, nec non et oppidum Saccah cum aliis 4 uillulis hoc est Gomilniz et item Gomilniz Meginwarstetin et Gozzier. 1170[93] bestätigt Erzbischof Adalbert von Salzburg die Filialen der Pfarre Leibnitz: s. Marie in Monte, s. Mychahelis in castro, s. Jacobi in foro, in Saccach s. Johannis baptiste, item sancte Marie sub confinio montis Raedelach, in Klune s. Georii, in Harintschach s. Philippi et Jacobi, in Gomeliz s. Petri, item Vlenberch s. Mychahelis, in Mukernow s. Nycolai, in Graelaw s. Rudberti. Alle diese Orte liegen begreiflich in nicht sehr weiter Entfernung von Leibnitz. S. Marie in Monte ist Frauenberg südwestlich von Leibnitz, Saccah St. Johann bei Saggau, mons Raedelach der Radelberg zwischen Eibiswald und Mahrenberg, s. Marie in der Nähe dieses Berges wahrscheinlich Arnfels[94], Harintschach Heimschuh südwestlich von Leibnitz, Mukernow St. Nikolai im Sausal bei Muggenau, Graelaw Gralla nördlich von Leibnitz. Die übrigen nicht bestimmbaren Orte lagen sicherlich auch in der Nähe dieser Stadt, ebenso Gomilnitz[95], welches daher nicht das im Sanngebiete befindliche, von Leibnitz weit entfernte Gomilsko gewesen sein kann. Auch nach der Urkunde c. 1100 ist Gomilniz in der Nähe von Saggau zu suchen, es spricht diese Urkunde also auch für Gamliz und da dieser Ort sich in Ober- und Untergamliz theilt, sind auch die beiden Gomilnitz der Urkunde erklärt. C. 1220[96] werden dem Kloster St. Paul sex mansus — in loco qui dicitur Gemenz aput Gomelniz geschenkt. Man könnte nun versucht sein, Gemenz mit Kamentsche zwischen Frasslau und Gomilsko zu identificiren; was dafür sprechen würde, dass Gomilnitz Gomilsko sei, allein angesichts der übrigen Beweise müssen wir in Gemenz einen andern, nicht mehr nachweisbaren Ort bei Gamlitz sehen; umsomehr als wir auch in den St. Pauler Urkunden die Aenderung des Namens in den heutigen verfolgen können. Bis

[92] US. 1. 104. [93] US. 1. 481.
[94] Zahn US. 1. 757.
[95] Daher auch der Pfarrer als Collator für die ecclesia in Gamblitz erscheint 1450, Felicetti 10. 86 Note 266.
[96] US. 2. 265.

1367[97] findet sich die Form Gomelnitz, 1372[98] heisst der Ort Gomlitz und 1480[99] schon Gamliz. Es steht also wohl ausser Zweifel, dass Gomilnicz das heutige Gamliz ist. Dagegen fehlt es uns an Anhaltspunkten zur Bestimmung von Polibane, die oben mitgetheilten Ansichten Schrolls und Felicettis sind doch nur reine Vermuthungen.

Dass aber der Ausdruck marchia transalpina nicht blos eine geographische Bezeichnung bildet, sondern auf eine besondere Mark im technischen Sinne hindeutet, zeigt die Nebeneinanderstellung von marchia transsiluana und marchia transalpina in der bei Note 88 citirten Urkunde. Die Orte, welche nach dieser Urkunde in der marchia transiluana lagen, finden sich nach anderen Angaben in der marchia pitoviensis, so dass diese beiden Ausdrücke Bezeichnungen für dieselbe Mark sind. Gamlitz liegt nun im Norden der in der marchia pitoviensi gelegenen Orte, wie Pesniza, Dobrenga, Circuniz u. s. w., und damit ist festgestellt, dass die marchia transalpina mit der Mark Markwarts identisch ist, wofür auch der Name spricht, da sie vom Standpunkte Kärntens aus jenseits der (Kor-) Alpe gelegen ist. Felicetti[100] rechnet ebenfalls Gamlitz zu dieser Mark, macht jedoch dazu die nicht verständliche Aeusserung, dass der zu marchia beigesetzte Ausdruck ‚transalpina‘ nur den Gegensatz zu marchia transiluana ausdrücke und daher (!) bedeutungslos sein dürfte. Es hängt dies mit seiner Ansicht zusammen, dass die in der sogenannten oberen Karantanermark gelegenen Orte stets als ‚in marchia‘ ohne Zusatz befindlich aufgeführt werden[101].

Auch die Bezeichnung ‚marchia iuxta Rabam‘ sollte eine weitere Benennung dieser Mark sein[102]. Dieser Ausdruck kommt nur in einer Urkunde 1073 und daraus wiederholt

---

[97] 1291, 1296, 1303, 1319, 1342, 1363, 1367 D. 39. 177, 183, 186, 209, 232, 241, 246.

[98] D. 39. 251.

[99] D. 39. 478. 1450 kommt ‚Gamblitz‘ vor, s. Note 95.

[100] A. a. O. 9. 45.

[101] Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 823 hält die marchia transsiluana und die marchia transalpina für eine und dieselbe Mark, eine Ansicht, deren Unrichtigkeit aus dem Vorstehenden hervorgeht.

[102] So Wahnschaffe a. a. O. 46 Note 126, Huber Gesch. Oesterr. 1. 213 Note 3.

1179[103] in folgender Zusammenstellung vor: iuxta Moram fluuium Flachsaha, iuxta Liesniche Meizzenstein, in marchia iuxta Rabam fluuium Chuniperge. Abgesehen von der Unechtheit der älteren Urknnde[104], hätte schon die Diction der Urkunde gegen den Gedanken der Verbindung von Raba mit marchia sichern sollen. Die Lage sämmtlicher Orte wird hier durch Beisetzung der vorüberfliessenden Wasserläufe bestimmt, die Lage von Chuniperge noch ausserdem durch die Angabe, dass der Ort in marchia gelegen sei. Daraus eine besondere marchia iuxta Rabam zu construiren, wäre ebenso unrichtig, als wenn man aus dem Worte: c. 1100[105]: in marchia trans fluvium Dravva — Razwei und 895[106]: in marchia iuxta Sowam tres regales mansos quod Riebenburch dicitur annehmen wollte, es habe zwei Marken gegeben, von welchen die eine marchia trans Dravva und die andere marchia iuxta Sowam hiess, wo doch diese Urkunden nur die Ortslage vor Razwei und Riebenburch durch Benennung des Flusses, an dem sie liegen, und durch die Angabe, dass sie in dem Markgebiete sich befinden, bestimmen wollen.

Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts nennen sich die Markgrafen dieser Mark marchiones stiriensis oder de stire nach ihrer Burg Steyer; so 1074[107]: Oezo marchio de styre; 1074—1087[108]: Otakari marchionis de Stire und stirensis; 1086[109]: marchio de stire, dann seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts in zahlreichen Urkunden, s. UOE. 2 und US. 1.

Auf das Land selbst wird der Name stiria angewendet zuerst in der Zusammenstellung: marchio stirie, im 11. und 12. Jahrhundert jedoch noch höchst selten, da wir nur Fälle aus den Jahren 1088[110] und 1163[111] kennen, wozu noch die Bezeichnung princeps stirie aus 1183[112] kommt. Im 12. Jahrhundert kommt die Bezeichnung des Landes als stiria zunächst bei Schriftstellern vor[113], seit dem 13. Jahrhunderte auch in

---

[103] US. 1. 84, 565. [104] Zahn US. 1. 85 Note 1. [105] US. 1. 103.
[106] US. 1. 15. [107] RB. 9 n. 11.
[108] US. 1. 86, 94. Ueber die Jahreszahl Huber Gesch. Oesterr. 1. 217 Note 5.
[109] US. 1. 99. [110] UOE. 2. 118.
[111] US. 1. 443, UOE. 2. 327.
[112] UOE. 2. 382, 386.
[113] S. Huber Gesch. Oesterr. 1. 217 Note 6 und Waitz VG. 7. 74 Note 3.

Urkunden, zuerst 1215 [114] als marchia Styrie und 1242 [115] per Styriam et Marchiam. In der letzten Bezeichnung werden die zwei Bestandtheile der unter der Landeshoheit der Traungauer stehenden Bezirke, je nachdem sie auf Markboden liegen oder nicht, geschieden, während sonst unter Stiria ebenso wie unter dem späteren Steiermark diese beiden nach und nach zu einem Lande zusammengeschmolzenen Gebiete verstanden werden, welche 1180 zum Herzogthum erhoben waren.

3. Behufs Feststellung der Nordgrenze dieser Mark ist zunächst die bisher vorausgesetzte Zugehörigkeit des Püttener Ländchens zur Karantanermark nachzuweisen. Nach seiner Lage kann füglich nicht bezweifelt werden, dass dieses Gebiet zum Markboden gehörte, obwohl ausser der noch zu besprechenden Urkunde 1058 auffallenderweise keine einzige andere Urkunde aus dem 10. bis zum 14. Jahrhundert darauf hinweist. Erst im 15. Jahrhunderte wird der Püttener Wald als ‚Waldmark' bezeichnet, zuerst 1428 [116]: ungelten in dem landgericht so zu der Newnstat gehört, auzgenomen der fumfzig phunt gelts — auf unserm ungelt daselbs, den man etwenn in die Waldmarch hat gevechsnet und später öfter [117], woraus Lampel mit Recht schliesst, dass dies eine von Altersher überlieferte Bezeichnung war. Dieselbe deutet nun allerdings auf die Markeigenschaft des Ländchens hin, dabei fehlt es jedoch an jedem Anhaltspunkte für die Annahme, dass Pütten für sich eine Mark oder Grafschaft gebildet habe. Auch wenn man mit Felicetti [118] die Urkunde 1058 [119]: Gvzbretdesdorf et deorsum Svarzaha — in marcha Karentana et in comitatu Otacheres marchionis, hieher zieht, lässt sich nicht eine eigene Grafschaft Pütten als Bestandtheil der Mark Ottokars annehmen, da dies nur unter der Voraussetzung angehen würde, wenn Felicettis Ansicht über das Verhältniss von marchia und comitatus richtig wäre.

Auch der Titel ‚Graf von Pütten', welche die in Pütten wohnhaften Grafen von Formbach führen [120], weist nicht auf eine Grafschaft Pütten hin; sie führen diesen Titel nicht wegen

---

[114] US. 2. 205. [115] US. 2. 515. [116] Lampel Pütten 43.
[117] Lampel a. a. O. 8.
[118] A. a. O. 10. 64; so auch Huber Gesch. Oesterr. 1. 216 Note 3.
[119] US. 1. 74. [120] C. 1130 D. 31. 96, c. 1158 US. 1. 379.

Digitized by Google

ihrer Allodialbesitzungen in und um Pütten, sondern wegen der Grafschaft, die sie am Inn besassen; 1142[121]: in ripa Ini in regione norica in comitatu Ekkeberti comitis.

Man darf also nicht von einer Grafschaft Pütten reden[122], aber auch der Ausdruck Mark Pütten, welchen Lampel[123] trotz seiner richtigen Auffassung des Sachverhältnisses befürwortet, ist nicht anzuempfehlen; er wäre nur zulässig, wenn Pütten eine besondere Mark für sich gebildet hätte und nicht nur ein Bestandtheil der oberen Karantanermark gewesen wäre. Der Beweis dieser letzten Thatsache liegt vorzüglich in der Urkunde 1058, da Felicetti[124] durch eine scharfsinnige Zusammenstellung urkundlicher Nachrichten dargethan hat, dass das in der Mark Ottokars befindliche Guzbretdesdorf der Urkunde, welches noch Zahn[125] bei St. Georgen an der Stiefing suchte, an der niederösterreichischen Schwarzau bei Loipersdorf, somit im Püttener Bezirke gelegen war. Dafür spricht ferner Urkunde 1166[126], worin die Markgräfin Kunigunde den Kauf zu Burgrecht eines Hofes iuxta amnem Viscah (Fischa, N.-Oe.) licentia tam nostra quam filii nostri et consilio consensuque ministerialium nostrorum bestätigt und dies und die Bestätigung von Schenkungen an Sekkau im Eingange der Urkunde folgendermassen rechtfertigt: debiti nostri ius videtur exigere materno affectu consulendo et auxiliando his subuenire quos constat in provincia nostre ditionis sub tutela defensionis mariti et filii nostri vixisse. Der Kauf erfolgt coram ministerialibus et forensibus nostris in foro Uiscah (Fischau). .Additi sunt postmodum in negocii huius testimonium coram nobis in foro Hartperch de hominibus et ministerialibus nostris etc. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass Kunigunde hier als Verwalterin der Mark auftritt, zu welcher Fischau gehört[127].

---

[121] UOE. 1. 284.

[122] So noch Meiller RS. 470. Felicetti 9. 32 betrachtet die Sache als zweifelhaft.

[123] Pütten 7.

[124] A. a. O. 9. 33; zustimmend Huber Gesch. Oesterr. 1. 216 Note 3, Lampel Pütten 7 und Wahnschaffe a. a. O. 5 Note 9.

[125] US. 1. 74. [126] US. 1. 461.

[127] Keinen Beweis der markgräflichen Thätigkeit von Seite der Ottokare im Bezirke Pütten bildet die Mittheilung (UOE. 1. 677), dass die Delegation eines predium in rorebach in placito marchionis de styre habito hartperge stattfand, da dieses rorebach wahrscheinlich nicht Rohrbach am

Dies vorausgesetzt, soll zur genaueren Darstellung des Grenzzuges übergegangen werden.

Die Nordgrenze ist identisch mit dem östlichen Theile der südlichen Ostmarkgrenze.

Die westliche Grenze bestimmt sich im Allgemeinen durch die Lage der Orte, welche als in marchia befindlich bezeichnet werden. Wir entnehmen daraus, dass der Gebirgszug, welcher, vom Semmering ausgehend, im Süden des Hochlantsch die Mur erreicht und die Wasserscheide zwischen der Mürz und der Feistritz bildet, dann auf dem rechten Murufer der Höhenzug, welcher über den Schafferkogel der Hochalpe zustrebt und sich über Glein-, Stub- und Koralalpe bis zur Drau fortsetzt, die Grenze gebildet hat. Im Osten dieses Gebirgszuges liegen die Orte in marchia mehr oder weniger dicht, während im Westen, mit einer einzigen noch zu besprechenden Ausnahme, in der markgräflichen Periode der Ausdruck marchia sich nie findet. In diesem Westen besteht vielmehr eine Reihe von Grafschaften, von welchen wir annehmen müssen, dass sie nicht auf Markboden gelegen sind, die jedoch in die Hand des Markgrafen der oberen Karantanermark gelangten und dadurch mit derselben nach und nach zu einem Gebiete zusammenschmolzen. Von der ursprünglichen Sonderung dieser beiden Gebiete finden wir noch eine Spur in dem 1242 [128] vorkommenden Ausdruck styria et marchia. Wenn aber einmal, nämlich 1048, Rotenmann in marchia Gotefridi et in ualle pagoque Palta erwähnt wird [129], wornach also die Mark sich auch über das Paltenthal erstreckt hätte, so kann man — falls nicht, was beinahe wahrscheinlicher ist, ein Versehen vorliegt — darunter angesichts der sonstigen Nachrichten nur ein Zeichen der sich langsam vorbereitenden Vereinigung dieser verschiedenen Gebiete sehen [130].

Fusse des niederösterreichischen Schneeberges, sondern vielmehr Rohrbach bei Friedberg sein dürfte. Und wenn es c. 1185 (US. 1. 646) heisst: Pernhardus de Putine presente et anniteute domino suo Otaker duce Styrense deleganit — mansos apud Harde (bei Gloggnitz), so erfolgt die Zustimmung des Herzogs hier wohl nur in seiner Eigenschaft als Herr des Ministerials von Pütten.

[128] S. oben bei Note 115. [129] US. 1. 64.

[130] Dass das Gebiet der Mark die westlichen Grafschaften nicht in sich schloss, nimmt auch Huber Gesch. Oesterr. 1. 213 an, wogegen Felicetti

Wir gehen nun auf die Details des Grenzzuges ein, welche wir hauptsächlich aus den späteren Landgerichtsgrenzen entnehmen, die bekanntlich mit den früheren Grafschaftsgrenzen meistens zusammenfallen.

Die nördlichste Grafschaft, welche sich im Westen an das Markgebiet anschliesst, ist das Comitat Mürzthal. Wir kennen einen Turdogowi als Verwalter dieses Comitats; 1023[131]: in pago — Muriza in comitatu uero qui nuper fuit Turdogowi; 1025[132]: in comitatu comitis Dvrgounues (auf Rasur) in loco Auelniz (Aflenz). In der ersten dieser Urkunden heisst es, dass Turdogowi die Grafschaft nicht mehr verwalte, da aber in der zweiten Urkunde der Name Dvrguuues nachträglich eingesetzt zu sein scheint, ist kein Grund vorhanden, warum angenommen werden sollte, dass die beiden Urkunden zwei verschiedene Grafen benennen[133]. Später finden wir bedeutenden Allodialbesitz der Eppensteiner in dieser Grafschaft, und die Ottokare übten in derselben Grafschaftsrechte aus. Daraus, dass, nachdem die Matrone Beatrix 1025[134] 100 Mansen in comitatu comitis Dvrgouuues von Kaiser Konrad II. erhalten hatte, bei Vergabung dieser 100 Mansen durch ihren Enkel Herzog Heinrich II. von Kärnten 1114[135] die Lage dieser Mansen a terminis Wizenbahc et Fuhte bestimmt wird und sie sammt salino übertragen werden, schliesst Felicetti, dass dieser Comitat sich bis gegen Mariazell erstreckt habe, da erst in dessen Nähe ein Weissenbach und Salzwerke sich finden. Wir können daher annehmen, dass dort, wo die Grenze der Ostmark sich von der der Karantanermark trennt, die Grenze der Grafschaft Mürzthal beginnt.

Den genauen Grenzzug entnehmen wir aus der, wenn auch aus späterer Zeit herrührenden Beschreibung des Raines der hier der Reihe nach an der Grenze gelegenen Herrschaften Gutenstein, Reichenau und Klamm. Den Gutensteiner Rain haben wir bereits bis zum Gippel verfolgt, von diesem Berge an verläuft er südlich und bildet anfänglich zugleich die Grenze gegen die Grafschaft Mürzthal. Die oben §. 5 bei Note 121 abgedruckte

---

9. 46, 10. 50 und Wahnschaffe 42 Note 127 diese Grafschaften bis zum Lungau zur Mark rechnen.

131 US. 1. 50. 132 US. 1. 53.

133 Felicetti 10. 60 bezweifelt die Identität. 134 US. 1. 53.

135 US. 1. 118.

Stelle führt folgendermassen fort: von dem Gipel in das Perschadn von dem Perschadn in die Gros aw, von der Gros aw in das Steinelbl, von dem Elbel in dem Amaskogel, von dem Amaskogel auf die Nas, von der Nas in Rauhenstein, vom Rauhenstein auf das Haberfeld. Darnach ging der Grenzzug vom Gippel auf das nächst demselben südlich gelegene Perschhorn (Perschadn). Das weiters im Zug der Grenze genannte Steinelbl ist Steinalpel an der Kalten Mürz. Die zwischen Perschhorn und Steinalpel genannte gros aw findet sich nicht mehr unter diesem Namen und dürfte in der Nähe des Gscheides am Fusse des Perschhorns zu suchen sein oder vielleicht am Grasbache, da Gras und gross vom Abschreiber leicht verwechselt werden konnten. Im Amaskogel und der Nas ist nicht, wie naheliegend wäre, der Ameisbühel und die Nass zu sehen, weil es dann unmöglich wäre, im weiteren Verlaufe des Grenzzuges zum Rauhenstein, zum Rain der Herrschaft Reichenau und zum Haberfeld auf der Raxalpe zu gelangen. Unter der Nas dürfte daher das Nassköhr und unter Amaskogel ein zwischen diesem und dem Steinalpel gelegener Höhenpunkt zu verstehen sein. Der Rauhenstein endlich ist die südlichste Erhebung der Schneealpe. Hier verlässt der Gutensteiner Rain die Grafschaftsgrenze und läuft über den Nasskamm zu dem auf der Höhe der Raxalpe gelegenen Haberfeld. Dass dieser Theil des Raines auch Grafschaftsgrenze war, ergibt sich daraus, dass er die Grenze des späteren Landgerichts Schwarzau und Rohr bildete; 1597[136]: von dem Gippel auf den Bärschadn, von dem Bärschadn auf die Grossaw, von der Grossaw in das Steinalbl, von dem Steinalbl auf den Ameiskogel, von dem Ameiskogel auf die Nass, von der Nass in den Rauchenstein, vom Rauchenstain auf das Haberfeld. Der weitere Verlauf der Grenze wird durch den Reichenauer Rain gebildet. Dieser Rain wurde 1343 durch Herzog Albrecht II. festgestellt. Die betreffende Stelle lautet[137]: Haberveld, di ganz Rächsneralbm und den Amäsbüchel, in den Rauchenstain, in di Mitterwant da der Hochenwerger rain anstösst her wider das Gflöz nnder der Rächsner albm, das gross und klain Gschaid, den Sitzenpuchl, den Taterman, oben auf dem Gämbsnpuchl auf den Chaltenberg. Vom Haberfeld bis zum Rauhenstein

[136] OeW. 7. 334. [137] OeW. 6. 61.

läuft die Grenze der Herrschaft Reichenau längs des Gutensteiner Raines. Vom Rauchenstein an bildet er die Landes- und Grafschaftsgrenze. Die Mitterwand kann nur der im Norden des Mitterbaches gelegene Theil der Raxmaner sein, so dass der nördliche Theil der heutigen Gemeinde Altenberg zur Mark gehörte. Das Gfloez ist der sich im Süden der Rax anschliessende Gflösswald. Das Preiner Gscheid, der Sitzbühel und Tottermanns Kreuz bilden die weiteren Landmarken. Von dort lief der Rain über den Gämsnpuchl (vielleicht Drahtekogel?) auf den Kaltenberg im Norden des oberen Adlitzgrabens. Die Grafschaftsgrenze in ihrem weiteren Verlaufe folgte aber der Grenze des späteren Landgerichts Neunkirchen einerseits und des Landgerichts Kapfenberg anderseits. Diese Grenze wird folgendermassen beschrieben: 1564[138]: auf den Semering beim creiz da sich das landgericht Khapfenwerg anhebt von dannen gericht der Durr nach biss auf das geschait in der Prein. Die ‚Durr' bedeutet hier die Wasserscheide. Diese Bedeutung des Wortes entnehmen wir aus der Grenzbeschreibung des Landgerichts Aspang, c. 1295[139]: von der Rach unz in den Slach, von dem Slach der Durr nach unz auf den Pfaffen alz das regenwazzer sait. Das Semmeringkreuz muss ebenfalls auf der Wasserscheide, also auf dem heutigen Semmeringjoche gestanden sein, denn der Burgfrieden von Schottwien geht c. 1540[140] auf zu dem creuz auf den semring der wassersag (nach) unzt an die lantstrass. Damit stimmt es auch, wenn die Grenze iudicii novae civitatis im Wiener-Neustädter Stadtrecht[141] folgendermassen bestimmt wird: citra montes Hartperkch et Semernik et aquam Piestnik etc. Vom Preiner Gschaid an bildet also der über den Drathekogel und die Kampalpe gehende Höhenzug die Grenze.

Wir finden dieselbe Grenze mit manchen Detailangaben auch im Rain der Prein[142] mit folgenden Worten: von der Khampalben hinanf in Ganntzenpüchl, von dem Ganntzenpüchl inn Gämbsenkhögl, von den Gämbsenkhögl in den Gosskhögl, von dem Gosskhögel herab in die Goss, von der Goss herüber

[138] OeW. 7. 216. [139] OeW. 7. 1053. [140] OeW. 7. 317.
[141] Winter Stadtr. v. Wiener-Neustadt c. 92. Ueber das Verhältniss des Landgerichts Wiener-Neustadt zum Landgericht Neunkirchen ebendas 63.
[142] OeW. 7. 331.

Digitized by Google

in den taterman in die drei stain, von dem taterman in Sizpüchl u. s. w. zum Preiner Gschaid.

Bevor wir zur Feststellung des weiteren Grenzzuges schreiten können, ist es nothwendig, einen Blick auf die Grenze zwischen den beiden in den Püttener Bezirk gehörigen Landgerichten Neunkirchen und Aspang zu werfen. Diese Grenze von Raach bis zum grossen Pfaffen wird für Neunkirchen folgendermassen beschrieben: 1564 [143]: von der Räch unzt in den Schlag, von dem Schlag der Durr nach biss auf ainen perg genennt der Pfaff. Für Aspang erfolgt die Grenzbeschreibung in gleicher Weise: c. 1295 [144]: von der Räch unz in den Slach, von dem Slach der Durr nach unz auf den Pfaffen alz das regenwazzer sait; und Genaueres für einen Theil dieser Grenze erfahren wir aus den Angaben über den Burgfrieden von Schottwien, so weit er mit der Landgerichtsgrenze zusammenfällt, c. 1540 [145]: vom Schlag ganz auf die Dürr, nach der Dur nach der wassersieg inn oder nach dem Oder, nach der wassersag gericht hindurch in die Winkhelrisen, von der Winkhelrisen in Schwartzperg zum creüz und nach dem Schwartzperg auf unzt an Laibrigl, vom Laibriegel durch nach dem Weinweg inn Altkhögl. Die Grenze zwischen diesen beiden Landgerichten lief also von Raach bei Wartenstein über Schlagl längs der Wasserscheide zum grossen Pfaffen. Von da wendete sich die Grenze des Landgerichts Aspang nach Osten, die des Landgerichts Neunkirchen nach Westen. Die Fortsetzung der Grenzbeschreibung dieses letzten Gerichts lautet: von dem Pfaffen der gericht nach unzt an die Durr, auf den Semering beim creiz, das heisst vom Pfaffen in gerader Richtung bis auf die Wasserscheide am Semmering beim Kreuz. Würde man die Grenze nach diesen Worten allein bestimmen, so wäre anzunehmen, dass die Grenze vom Pfaffen über den Froschnitzsattel, Alpkogel und Dürriegel nach dem Semmering ging, was aber unmöglich der Sinn der Worte sein kann, da die Grenze, wie wir gesehen haben, auf diesem Wege den Pfaffen erreichte und daher nicht wieder in sich selbst zurückkehren konnte, so dass also der weitere Grenzzug westlicher gelaufen sein muss. Wie aber die „gerade Richtung“ vom Pfaffen auf den Semmering zu nehmen ist, bleibt fraglich, und ebensowenig

[143] OeW. 7. 216. [144] OeW. 7. 1053. [145] OeW. 7. 317.

kommt man zu einem Ergebnisse, wenn man unter Durr hier den Dürrkogel oder Dürrgraben verstehen wollte. Eine Aufklärung könnte vielleicht in der Grenze des Wildbannes von Klamm gefunden werden, c. 1540[146]: am weinweg auf die Fröschnitz, von der Fröschnitz hin ubern grossenperg und auf die schmelzhütten und aufs Stainhauss aushin, doch darf nicht geleugnet werden, dass in älterer Zeit diese Grenze nicht gegolten haben kann, da der wiltpan in der pigmark von Spital am Semmering dieser Stiftung in folgendem Umfange gehörte: c. 1285[147]: von dem perk genannt Düeren-Freschniz und mit dem pächlein das da entspringt, mit allen andern zuflüssenden wässern, alss wol auf dem ain tail alss auf dem andern tail, nachdem alss dass regenwasser oder wassersag von dem perg Sembering obfleust oder anstoekt unz an das wasser Müerz, wornach also das gesammte Gebiet des Fröschnizbaches zum Wildbann Spitals zu rechnen war[148]. Der Zug der Grenze zwischen dem Semmering und dem grossen Pfaffen bleibt also zweifelhaft.

Zur Bestimmung der weiteren Grenze haben wir die Angabe c. 1066[149]: prope Moram fluuium inter fontem iuxta rotinstein quo marcha et comitatus ad Liubana terminantur. Darnach war also die Grenze zwischen der Grafschaft Leoben und der Mark bei Röthelstein. Bis hieher ging auch die spätere Landgerichtsgrenze. Das Landgericht St. Peter erstreckte sich 1294 vntz an die rinne bei Roetenstein[150], und von dem Landgericht Landskron (bei Bruck an der Mur) heisst es im 17. Jahrhunderte[151]: das lautgericht erstreckt sich büs zum creüz an die Rottleuten bei Fronleüthen, davon aber die frau abbtissin zu Göss denen von Prugg als pfantschaftern dasselbige tails lant-

[146] OeW. 7. 322. [147] OeW. 6. 52.

[148] Es ist dies genau der Umfang der ursprünglichen Stiftung, in welcher dem Hospitale jedoch nur ein beschränktes Jagdrecht eingeräumt wurde; Gründnngsurkunde 1160 (US. 1. 395): tradidimus (silvam Cerwalt) — cum exitibus et reditibus — excepta piscatione et uenatione uostra, quam ex parte nobis seruauimus, partim in usum hospitalis ea uti concessimus. Hii vero sunt termini silue ad hospitale deputate, a meridie amnis Froscuice cum alpe, a septentrione scaturigines fontium et aquarum in Murce fluuium confluentium etc.

[149] US. 1. 78.

[150] Felicetti a. a. O. 10. 57 aus dem Admonter Saalbuche.

[151] OeW. 6. 330.

gericht von der Kalten rünen ob Röttelstain bis zum bemelten creuz bei Fronleüten im possessorio aberhalten und nunmehr sich das Pruggerische landgericht bei derselben Kalten rünen endet.

Es kann nicht bezweifelt werden, dass der fons des Jahres 1066, die rinne bei Röthelstein des Jahres 1294 und die Kalte rüne ob Röttelstain des 17. Jahrhunderts ein und derselbe Wasserlauf war. Da nun der Streit mit Göss um das Landgericht sich offenbar auf das rechte Murufer bezog und auch das (noch heute vorhandene) Kreuz an der Poststrasse bei Rothleiten oberhalb Frohnleiten sich an diesem rechten Ufer befindet, so ist die andere Landmarke, die Rinne oberhalb Röthelstein ebenfalls am rechten Murufer zu suchen. Felicetti [152] hat daher recht, wenn er den fons des Jahres 1066 für das Bächlein hält, welches gegenüber dem Berge Röthelstein in die Mur fällt, denn dieses ist die nächste ‚Rinne' oberhalb des Ortes Röthelstein.

Am linken Murufer beginnt die Landgerichtsgrenze gerade diesem Bächlein gegenüber und zieht von da längs der Wasserscheide. Die Fortsetzung der Grenze für das Landgericht Landskron wird folgendermassen beschrieben: und von der ain seüten hinüber die Mhur, soweit sich der Perneggerische purkfridt erstreckt, wehrn thuet. Banntaiding zu Passail 1662 [153]: der Stubeggerische purkfridt grenzt an das Bruggerische landgericht und Perneggerischen purckfridt, alles nach der höche der wasserschaid. Immer unter der Annahme, dass die frühere Grafschaftsgrenze mit der späteren Landgerichtsgrenze zusammenfällt, ist nicht zu zweifeln, dass die Markgrenze von Pfaffen auf der Höhe des Gebirgszuges über das Stuhleck und die Pretulalpe, den Teufelstein, Reschenkogel, Kulmkogel und Hochlantsch lief, dann über die rothe Wand und den Röthelstein zur Mur sich herabsenkte. Das rechte Murufer um Leoben herum gehörte zur Grafschaft Leobenthal; 904 [154]: in ualle quae dicitur Liupinatal, in comitatu — Otacharii hobas 20 — in loco Zlatina dicto ubi riuus eiusdem nominis Zlatina in flumen Muora dictum intrat — in uilla Costiza. 925 [155]: in Liupinatale — beneficium — ad Lieznicham — cum ecclesiis. 1020 [156]: Gossia in comitatu Liubana. Darnach gehörte St. Michael, Schladnitz und Göss bei Leoben, diese Orte sind nämlich unter ecclesia

[152] A. a. O. 9. 54. [153] OeW. 6. 172.
[154] US. 1. 16. [155] US. 1. 17. [156] US. 1. 47.

ad Liezniciham, Zlatina und Costiza oder Gossia zu verstehen [157], in die Grafschaft Leobenthal. Die Grenze zwischen dieser Grafschaft und der Mark ist auch aus den Landgerichtsgrenzen zu entnehmen. Die oben citirte Grenzbeschreibung für das Landgericht Landskron setzt sich in folgender Weise fort: auf der andern seiten hinauf an Schiffal (Berg westlich von Röthelstein), von danen ans Melthorn, weiter an die Raineben, von danen an die Praütrüssen beim Träxelhueter an Lauffnizegk (Laufnitzberg) gelegen, als dan nach des Eüsenpass und an des Wingkhler albm (der Name kommt noch heute vor), nach der wassersaig hin an die Hochalbm. Weiter können wir die Grenzangaben über das auf ehemaligem Markboden gelegene Landgericht Uebelbach benützen, welches [158] biss auf die Hob- und Gleinalben, von der Hobalben der wasseräg nach auf den Creuzsadl (Kreuzsattel) der wasseräg nach auf den alten Austeig reicht. Angaben über den weiteren Grenzverlauf fehlen, doch genügen die vorstehenden Daten, um festzustellen, dass die Grenze der Mark von der Rinne bei Röthelstein sich auf den Schiffal erhob und längs des Höhenzuges über den Laufnitzberg, die Hochalpe und Gleinalpe, weiter aber längs der heutigen kärntnerisch-steiermärkischen Grenze über die Höhe der Hirschegg- und Koralpe gegen die Drau zu verlief.

Soweit die Ostgrenze das Püttener Ländchen umschliesst, ist Felicetti [159] zu dem Ergebnisse gelangt, dass die damalige Grenze mit der heutigen so ziemlich zusammenfällt. Die Südgrenze seiner Grafschaft Pütten konnte er freilich nicht finden, da es eine solche von der Karantanermark gesonderte Grafschaft nicht gab.

Wir haben die Nordgrenze bis Unter-Eggendorf verfolgt. Am rechten Leithaufer, gegenüber Unter-Eggendorf, findet sich das Dorf Zillingdorf, welches nicht, wie Meiller [160] angenommen hat, erst unter Maria Theresia zu Niederösterreich kam, sondern schon vor 1493 dazu gehört haben muss. In diesem Jahre wurde dieses Dorf nämlich von K. Friedrich III. der Probstei Wiener-Neustadt geschenkt [161]. Die im Banntaiding aus demselben Jahrhunderte angegebene marich und hotter des Dorfes

---

[157] Zahn US. 1. 834, 904; Felicetti a. a. O. 10. 52, 54.
[158] OeW. 6. 359. [159] A. a. O. 10. 66 f. [160] Sitzb. 47. 5.
[161] OeW. 7. 102 Note *).

wird in dem Theile, der hier von Belang ist, folgendermassen beschrieben[162]: von Zillingsdorffer prugk hinab nnz auf Seybarstarffer werd, nach dem marichstain hinaus unzt auf Stinkhenprunner hotter, von Stinkenprunner hotter nach dem grabm umbhin unzt an den lebar, dabei ligt auch ain hotter, und von dem hotter unz auf die Hofstetegker, daselbs ligt auch ein hotter, und von den Hofstetegkern unz an des Smids holz, da ligt auch ain hotter, von des Smids holz und hotter unz auf den Turkhen, do ligt auch ein hotter, von dem Turkhen unz an die Tamanleytn, von der Tamanleytn ab auf des Haiden weingarten, nach dem steig ab unz auf den Ungerweg, von dem Ungerweg unz auf den Güsser bei des Kunigsperger weingarten, von dem Güsser unz auf den Wartperg da das kreuz stet, von dem Wartperig herwider umb nach unserm holz unz auf den Urbarweg, von dem Urbarweg herwider in unz zu der Frawnhoferinn püchl. Vergleicht man diese Grenzbeschreibnng mit der Generalstabskarte, so stellt sich die Identität der damaligen mit der heutigen Grenze heraus. Der Seybarstarffer werd ist die bei der Nen-Ebenfurther Papierfabrik beginnende Leithainsel, von wo die heutige Grenze sich von der Leitha trennt und in gerader Richtung gegen Stinkenbrunn zu geht. Der Stinkenbrunner Hotter bezeichnet den Pnnkt, von wo die Grenze sich scharf nach Südwest wendet. Die scharfen Ecken, welche die Grenze nun bildet, sind alle durch hotter bezeichnet. Der Name des Haidenweingarten findet sich noch heute in den Haidäckern, von da führt die Grenze auf die heutige Strasse von Wiener-Neustadt nach Ungarn (Ungerweg), zu Weingärten nnd zu dem Kreuz an der Grenze neben der Eisenbahn. Von diesem Kreuze wendet sich die Grenze (umb) längs des Zillingdorfer Waldes (unser holz) wieder der Leitha zu. Seit wann dieser Grenzzug besteht, ist allerdings nicht eruirt und ist es denn auch fraglich, ob das am rechten Leithaufer gelegene Zillingdorfer Gebiet schon in unserer Periode zu Deutschland gehört hat. Anfänglich war übrigens die Grenze in diesen Gegenden gewiss nicht feststehend[163].

Auch der weitere Grenzzug, so weit wir ihn verfolgen können, entsprach im Ganzen dem heutigen. Die Grenze des

[162] OeW. 7. 102. [163] Wahnschaffe a. a. O. 4.

Digitized by Google

Landgerichtes Pütten wird, so weit sie gegen Ungarn zu läuft, beschrieben: 1527[164]: Judenfurt innerhalb Kazlenstorff, und geet wider aufwerz unz an den Vocann zwischen des hungrischen und teutschen gschaid unzt an den Klingenfurt. Ebenso wird der Burgfriede von Pütten beschrieben, jedoch zwischen Voraw (Vocann) und dem gschaid der Laydaperg eingeschaltet[165]. Für den weiteren Grenzzug ist von Belang, dass der auch gegenwärtig an der Grenze gelegene Hackbühel (Hackhepühel) als Grenzpunkt des Amtes Hochwolkersdorf angegeben wird[166]; ferner der Grenzzug gegen Ungarn des Landgerichtes Aspang c. 1295[167]: der Pinka nach unz an das ungrisch recht gemerkch, dem gemerkch nach hinumb unz in die Spretz, der Spretz nach auf uncz an den ungrischen fürt an das Spretzekk, und der Grenzzug des Landgerichtes Friedberg gegen Ungarn 16. Jahrhundert[168]: an den hungrischen rain unter Göczingschtarff. Nach dem ungrischen rain erwider in Scheiczlehengrabm. Und von Scheiczlehen grabm erwider nach dem hungrischen rain in den weissen stein. Ferner: Nach den hungrischen rain ze Laffnicz mitten zu fuert: Nach der Laffnicz zu auf in die weiss Laffnicz. Nach diesen Daten lief also die Grenze auf dem Höhenzuge von Katzelsdorf (Kazlenstorff) bei Wiener-Neustadt gegen Süden, Klingenfurt, dann östlich von Hochwolkersdorf den Hackbühel, und weiter südlich Spratzeck (Spretzekk) einschliessend, von dort an bildet der Unterlauf des Spratzbaches die Grenze, welche dann, sich nach Westen wendend, südlich von Götzendorf (Göczingschtarff) über die Pinka (an derselben ist wohl der weisse Stein des Friedberger Rains zu suchen) zur Lafnitz zieht. Es gibt keinen Punkt dieser Grenze, in welchem eine Abweichung von der heutigen nachzuweisen wäre, womit freilich nicht behauptet werden will, dass beide in jedem Detail zusammenfielen.

Eine andere Frage ist es, ob dieser Zug der Grenze auch schon in der hier behandelten Zeit galt. Wir haben für diese Zeit allerdings keine genauen Grenzangaben, und es ist überhaupt fraglich, wann in diesem Waldgebiete die erste Abmarkung der Grenze stattgefunden hat. Das eine kann aber bemerkt werden, dass aus den allgemeinen Angaben des

[164] OeW. 7. 89. [165] OeW. 7. 85 Note.
[166] OeW. 7. 69. [167] OeW. 7. 1053. [168] OeW. 6. 88.

12. Jahrhunderts hervorgeht, dass bedeutende Abweichungen von der heutigen Grenze sich für diese Zeit auch nicht annehmen lassen. Von der Pfarre Bramberg sagt Erzbischof Konrad I. von Salzburg 1144[169]: eadem parrochia de adiacenti silua Putinensi — potest ampliari a loco — Putinowe, usque ad terminos Ungarorum et usque ad montem Hartperch in predio comitis Ekkeberti. Und c. 1155[170] schreibt der Propst von Reichersberg mit Beziehung auf das Vorstehende: Erat autem continnatum eo tempore predium comitis ipsius a Putinowe usque ad montem Hartpereh — ne nobis decimas ullas permitteret ultra uallem (?) Ungaricum, eo quod illa terra licet a comite sub titulo proprietatis possessa, non esset sua sed Ungarorum. Daraus ergibt sich, dass das Gebiet von Pütten bis zum Hartberg schon damals zu Deutschland gehörte, sowie auch, dass hier schon damals eine bestimmte Grenzmarke gegen Ungarn bestanden hat. Für das Land südlich vom Hartberg erfahren wir, dass die Gegend an der oberen Pinka, Dechantskirchen zwischen der Pinka und der Lafnitz, endlich das Gebiet zwischen dem Lafnitzflusse und der weissen Lafnitz zu Deutschland gerechnet wurde; Urkunde 977[171]; dann 1161[172] Zehentbestätigung für Reichenberg: certiorem prefigimus terminum, uidelicet fluuium Pincah ad cuius ripam nonalia in silua Pntinensi — in decimis — proneniunt. Eberhard I. von Salzburg schenkt dem Kloster Admont 1155[173]: duos mansus in uilla Techanschirche cum decimatione tota inter Pincam et Lauenta. Konrad I. von Salzburg bestätigt dem Kloster Formbach 1146[174]: decimationem — inter duo flumina Lauenze et minorem Lonciviz. 1163 übergibt Erzbischof Eberhard von Salzburg die Kirche Münchwald an Formbach[175]: petente simul illustri marchione Stirie — sub hiis uocabulis, ubi uidelicet fluuius Lavenz nigra ab ortus sui principium in Lavenz albam decurrit. In der Stiftungsurkunde von Vorau 1163[176] werden die Grenzen des geschenkten predium vom Markgrafen Ottokar bestimmt: ab aqua — Vorowe (Voraubach) — usque ad aliam aquam — Lauenz (Lafnitz) — quicquid inter duas istas aquas continetur quod ad nostrum spectat dominicale — quicquid

---

[169] US. 1. 236. [170] US. 1. 368. [171] Oben bei Note 30.
[172] US. 1. 428. [173] US. 1. 352. [174] US. 1. 260.
[175] US. 1. 443. [176] US. 1. 445.

etiam inter eandem Laucnz et Tucham minorom, item a capite riuuli — Sulzbach, et a — capite riuuli — Zolver skevere, a capite etiam qui dicitur Lenger skevere (Tauchenbach, Sulzbach und Schäffernbäche, sämmtlich unmittelbar oder mittelbar in die Pinka fliessend) usque in Hungariam proprietatis habuimus.

Für den weiteren Grenzzug entnehmen wir aus obiger Urkunde 1146, dass das Gebiet zwischen der Lafnitz und der Lungitz (Bach im Westen der Lafnitz) zur Karantanermark gehörte, ebenso die Stadt Hartberg, was aus wiederholten Traditionen steierischer Markgrafen hervorgeht, c. 1128, 1147 und 1189[177]. Daher galt auch in Hartberg bairisches Mass; c. 1128[178]: bauarice mete decem — mansus, und wiederholt hielten sich die Markgrafen in dieser Stadt auf und amtirten daselbst.

Weiter südlich verlassen uns alle Anhaltspunkte für den Verlauf der Grenze. Es mag sein, dass in den gegen Ungarn offenen Gebieten der Lafnitz, Feistritz, Raab und Mur häufige Aenderungen des ungarischen Machtbereiches stattfanden. Wir begnügen uns daher, auf Felicetti[179] zu verweisen, welcher aus den schon damals bestandenen Pfarrbezirken schliesst, dass grosse Abweichungen von der heutigen Grenze nicht stattfanden.

Die Betrachtung der Südgrenze verbinden wir besser mit der Darstellung der marchia pitoviensis, deren Nordgrenze mit der Südgrenze der oberen Karantanermark zusammenfällt.

4. Die Mark Pettau.

§. 7. 1. Im Süden der oberen Karantanermark finden wir in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts eine besondere Grafschaft, die Grafschaft Rachwins, welche sowohl von der oberen Karantanermark als auch von der Mark Saunien unterschieden wird[1]; 980[2]: usque ad proprietatem Marchuuardi

---

[177] US. 1. 136, 272, 684. [178] US. 1. 136. [179] A. a. O. 10. 83f.

[1] Auf die älteren, längst widerlegten Ansichten über diese Mark, wie über die Mark Saunia einzugehen, ist wohl überflüssig, vgl. darüber Tangl in Mitth. f. Steierm. 7. 71f., welcher die älteren Ansichten widerlegt und dann eine eigene, ganz abenteuerliche Ansicht aufstellt, wornach die Berge Doberich, Stenniz und Frezniz der Urkunde 980 (US. 1. 35) in Nordsteiermark zu suchen sind, daher er die Mark Pettau bis zum Mürzthale ausdehnt!!

[2] US. 1. 35.

comitis, qnicquid uisi sumns haberc in comitatu Rachvuini comitis, ac inde quo ad usque idem comitatus conuenit et tangit comitatum — Sovuina. Hier ist allerdings nur von einem Allode nnd nicht von einer Grafschaft des Eppensteiners Markward die Rede, da er aber als Graf bezeichnet wird und es im 10. Jahrhundert keinen Grafen ohne Grafschaft gab, so werden in dieser Urkunde die erwähnten drei Grafschaften unterschieden. Die Grafschaft Rachwins kommt dann auch wenige Jahre später in einer zweiten Urkunde vor; 985[3]: Raznuai — in pago Zitilinesfeld — ac comitatu Rachuuini comitis. Unter dem Zitilinesfeld haben wir uns das Pettauer Feld zu denken; nach dem, was wir oben hinsichtlich des Ausdruckes pagus festgestellt haben, wäre es unrichtig, diesen Ausdruck mit der Grafschaft Rachwins zu identificiren[4], derselbe ist vielmehr als eine rein geographische Bezeichnung aufzufassen, durch welche die Lage von Razzuuai in der Grafschaft näher präcisirt werden wollte. C. 1130[5] kommt eine marcha pitoviensis vor mit dem Orte Razwei, dann 1091 und c. 1145[6] eine marchia trans silvam oder transsilvana. Die so bezeichneten Marken sind mit der Grafschaft Rachwins identisch. Für die marchia pitoviensis ergibt sich dies daraus, dass der Ort Řazwai (Rosswein, slov. Razwina südlich von Marburg) c. 1130 als in ihr gelegen erscheint, nachdem er 985 als in der Grafschaft Rachwins befindlich angegeben wurde.

Die oben abgeschriebene Stelle 980 beginnt folgendermassen: ab orientali parte montis — Doberich, usque ad snmmitatem montium Stenniz, Frezniz, et ipsius montis — Doberich summitatem vsque ad proprietatem Marchuuardi comitis. C. 1130 kommen nebst anderen auch die Orte Dobrenga, Noblitwitz nnd Boratsowe in marchia pitoviensi vor. Das Gebiet dieser Markgrafschaft erstreckte sich also von der Gegend von Weitenstein bis an die untere Mur. In diesem Gebiete liegen aber die Orte der marchia transsilvana Redimlac (St. Lorenzen in der Wüste), Ruoste (Maria Rast), Caminitz (Gams) und Pesnitza (Pesniz), welche in den erwähnten Urkunden 1091 und c. 1145 aufgezählt werden, womit festgestellt ist, dass marchia transsilvana auch nur eine andere Benennung der Mark Pettau ist. ‚Mar-

[3] US. 1. 39. [4] So Felicetti 10. 98, 100.
[5] US. 1. 143. [6] US. 1. 100, 238.

chia transsilvana‘ muss übrigens als feststehende Bezeichnung gelten und nicht als eine blos geographische Angabe, da dieser Name in zwei mehr als 50 Jahre auseinanderliegenden Urkunden gebraucht wird.

C. 1100 kommt vor [7], dass Bernhardus comes — cum aliis multis in Marchia trans fluvium Dravva hoc sui iuris predium Razwei dem Kloster St. Paul widmete. Trans fluvium Dravva ist hier, wie schon bemerkt wurde, nicht mit marchia in Verbindung zu bringen [8], diese Worte besagen nur, dass Razwei jenseits der Drau gelegen ist. Felicetti [9] will auch eine weitere Benennung dieser Mark in ‚inter Colles‘ gefunden haben. Wenn aber H. Heinrich sagt: Inter colles trado villam Pesnitza [10], so will er damit nur angeben, dass Pesnitz in den windischen Büheln liege, ohne damit einen eigenen Verwaltungsbezirk zu benennen.

Marchia inferior findet sich erst später, urkundlich das erste Mal 1209 [11] im Titel eines archidiaconus marchiae inferioris. Aus Urkunde 1257 [12] ergibt sich, dass damit die Mark Pettau und nicht etwa die Mark Saunien gemeint ist, da in derselben Urkunde auch ein archidiaconus Sauniae vorkommt [13].

2. Von den Grafen dieser Markgrafschaft wissen wir wenig. Der erste, von welchem wir hören, ist der bereits genannte Rachwin, dessen Familie nicht bekannt ist [14]. Später finden wir hier die Sponheimer reich begütert [15], und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie auch im Besitze der Grafschaftsrechte waren. Der letzte Sponheimer in dieser Mark war Graf Bernhard von Kärnten, Schwager des Markgrafen Leopold des Starken von der oberen Karantanermark. Er starb 1148 auf dem Kreuzzuge Konrads III. und vermachte seine Allodien

---

[7] US. 1. 103.

[8] So Muchar Gesch. Steierm. 2. 276, Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 823, Huber Gesch. Oesterr. 1. 218.

[9] A. a. O. 10. 98. [10] C. 1123 D. 39. 81.

[11] US. 2. 148. S. auch 1229 US. 2. 360. [12] D. 39. 149.

[13] Schmul A. 1. 52 irrt also, wenn er meint, die Grafschaft Sannthal habe zur marchia inferior gehört.

[14] Felicetti 10. 99 hält ihn für einen Sponheimer, weil seine Besitzung Rosswein später den Sponheimern gehört, dieser Grund ist aber wohl nicht ausreichend.

[15] 1091, 1100, 1124, 1130, 1145, 1164 US. 1. 100, 103, 125, 147, 249, 450.

Digitized by Google

dem Neffen seiner Frau, Ottokar; 1162[16]: amita nostra (Markgraf Ottokars) uxor preclari comitis Bernhardi sine sobole moriens in extremis suis — predium — contulit. Quod factum cum nos ratum esse nollemus, quia ad nos hereditario iure respicere uidebatur. Von nun an erscheinen die Traungauer in dieser Mark begütert[17]. Auch haben wir Anhaltspunkte dafür, dass ihnen die Grafschaftsrechte in derselben zustanden.

Im Jahre 1222[18] sagt Leopold VI. von Oesterreich: collationem — monasterio uestro (St. Paul) per — Hainricum olim ducem Karinthie factam de bonis Holern et Rost (Hollern und Maria-Rast am rechten Drauufer, westlich von Marburg) cum earundem uillarum appendiciis cultis et incultis, scilicet a descensu aquarum ymbrium a summitate montis Pocher (Bacher) usque in Trauum fluuium in quibus bonis iudicium sanguinis usque ad riuum qui minor Lubenz (Lobencicabach, welcher westlich von Maria-Rast in den Lobnitzbach [major Lubenz] sich ergiesst) uocatur, ad nos dicitur pertinere, et ab eodem riuo usque in riuum Welik (Wölkabach) collationem per eundem ducem cum judicio sanguinis quod ad eum pertinebat — monasterio uestro traditam — predicta libertates et iura a tempore — Otakari marchionis sine interruptione usque nunc uos confitemur — possedisse. Er bestimmt daher, ut a sepedicto riuo Lubenz usque in riuum sepefatum Welik nullus presumat — officium usurpare, solo hoc dumtaxat excepto, quod dampnandi ad mortem — teneantur nostris iudicibus — presentari. Dieser letzte Satz zeigt, dass Leopold VI. Inhaber der Grafschaft zwischen dem Lobencicabache und dem Wölkabache war, aber auch Markgraf Ottokar muss diese Grafschaftsrechte besessen haben, nachdem gesagt wird, dass diese Verhältnisse sich seit seiner Zeit unverändert erhalten haben. C. 1145[19]: in provincia Radelach (am Radelberg östlich von Mährenberg) — inter Chemenaten (?) et Frezen (Fresen an der Drau) — tres mansus Sigfridus de Liubnowe sibi usurpavit per milites suos G. et S., quos nuncius marchionis O. de Styra — iussu domini sui expulit. Der Markgraf hatte also in dieser Gegend Jurisdictionsrechte, da er durch seinen Gerichtsboten eine ge-

---

[16] US. 1. 434; vgl. 1161 und c. 1190 US. 1. 429, 708.
[17] 1161, 1164 US. 1. 429, 449. [18] US. 2. 275.
[19] US. 1. 249.

Digitized by Google

richtliche Ausweisung vornehmen liess. 1165[20] stiftet Markgraf Ottokar V. die Karthause Seitz in marchia mee dicionis[21], deren genaue Lage er durch die Angabe feststellt: est pagus qui uulgo dicitur Goniwiz (Gonobitz), so dass also auch die Gegend um Seitz und Gonobitz unter der markgräflichen Verwaltung Ottokars stand.

Felicetti[22] meint, dass diese Grafschaft ebenso wie Saunien keine eigentliche Markgrafschaft, sondern eine gewöhnliche kärntnerische Grafschaft gewesen sei, deren Grafen ‚vielleicht auch die Grenzhut zu besorgen hatten'. Der Grund dieser Ansicht ist darin zu suchen, dass die von ihm anerkannten Verwalter der beiden Grafschaften (Markgraf Starchant von Saunien wird von ihm als solcher verworfen) nur den Grafentitel führten. Nachdem wir jedoch gesehen, dass in der ältesten Zeit der Grafentitel für die Verwalter der Marken häufig vorkommt, zerfällt dieses Argument, und es besteht kein Grund, warum man nicht annehmen sollte, dass diese beiden Grafschaften ebenso wie die übrigen auf dem Markboden eingerichteten Grafschaften organisirt gewesen sein sollen.

3. Für die Bestimmung der Nordgrenze, durch welche die Pettauer Mark von der oberen Karantanermark sich schied, besitzt man wenig Anhaltspunkte. Die südlichsten Orte, von welchen wir wissen, dass sie in der oberen Mark lagen, sind Udelsdorf und Gomelnitz. Zur Pettauer Mark gehörte das Gebiet südlich vom Radelberg, in den windischen Büheln Pesniza, Dobrenga und Circuniz, an der unteren Mur Noblitwitz und Boratsowe. Die Grenze lässt sich also etwa so ziehen, dass sie über das Radelgebirge, den Posruck und die windischen Büheln die Mur südlich von Gomilnitz etwa bei Spielfeld erreichte und dann längs dieses Flusses hinzog.

Für die Westgrenze finden wir einen Anhaltspunkt darin, dass das Gebiet von Windischgrätz und Saldenhofen noch im 14. Jahrhunderte zu Kärnten gerechnet wurde. Dafür spricht eine Urkunde 1323, wonach diese Bezirke zum Archidiakonat

---

[20] US. 1. 453.

[21] Da von marchia mee dicionis die Rede ist, kann unter dicio nicht Eigenthumsrecht, sondern nur die markgräfliche Gewalt verstanden werden. S. auch 1207 US. 2. 134: marchia nostre dicionis.

[22] A. a. O. 9. 55, 60.

Kärnten gehörten[23]. Nördlich von der Drau gehörte die Gegend vom Radelberge noch zur Mark[24]. Im Süden der Drau bildete nach der Urkunde 1222[25] der Wölkabach die Grenze. Noch südlicher finden wir einen Anhaltspunkt für die Ausdehnung der Mark gegen Westen in der Urkunde 980[26]. Die darin genannten Berge Stenniz und Frezniz kommen noch heute unter den Namen Wresen (Brezje) und Steniea südlich von Weitenstein vor. Der mons Doberich soll nach Felicetti der Dobrinitzaberg östlich von Sternstein sein[27]. Dies ist jedoch kaum richtig. Nach der Urkunde erstreckt sich das geschenkte Gut von der Ostseite des Berges Doberich zum Berge Stenniz; ferner wird gesagt, es gehöre die summitas des Doberich dazu. Darnach muss sich der Berg Doberich im Westen des Stenicaberges befunden haben, denn nur unter dieser Voraussetzung konnte er dem letzteren seine Ostseite zuwenden. Ich möchte daher dafür halten, dass der Berg Doberich den Gebirgsstock bildet, der nördlich vom Bade Neuhaus sich ausbreitet und auf welchem sich noch heute eine Oertlichkeit Dobarienik findet. Die Namen Doberich, Stenniz und Frezniz begegnen uns auch später 1130[28], jedoch nicht als Bergnamen, sondern als Namen von Prädien des Bisthums Gurk. Das praedium Doberich wäre dann entweder um den Ort Neuhaus (slov. Doberna) oder um das nördlich davon gelegene Schloss Gutenegg zu suchen.

Für die Südgrenze fehlt es nahezu an allen Anhaltspunkten. Wahrscheinlich begann dieselbe nicht weit südlich vom Doberich. Felicetti[29] meint, sie sei über den Schwagberg im Bacher, den Wotsch und Donatiberg gegangen. Dass die beiden letzten Berge Grenzpunkte gebildet haben, ist möglich, dagegen muss die Grenze weit südlich vom Schwagberge gelaufen sein, da das Gebiet von Gonobitz noch zu dieser Mark gehört hat.

---

[23] Notizenbl. 1858. 405, Felicetti a. a. O. 9. 58.

[24] Oben bei Note 19. Nach Felicetti a. a. O. 9. 56 bildete auch am linken Drauufer ein Wölkabach die Grenze, ich finde jedoch seine Gründe nicht überzeugend.

[25] S. oben bei Note 18. [26] S. oben bei Note 2 und nach Note 6.

[27] A. a. O. 10. 98. Zahn US. 1. 801 nennt ihn nur Berg Dobritsch bei Weitenstein.

[28] UK. 1. 85. [29] A. a. O. 10. 106.

Anch über die östliche Ausdehnung der Mark haben wir keine Angaben aus dem 10. und 11. Jahrhunderte, sie dürfte je nach dem Stande des Kampfes mit den Ungarn sehr gewechselt haben. Seit dem 12. Jahrhunderte gehörten die Gebiete um Radkersburg und Luttenberg bereits zur Mark, wie aus folgenden urkundlichen Angaben zu entnehmen ist. C. 1130 [30]: in marcha pitouiensi — Boratsowe — Noblitwitz; 1174 [31]: Vorau erhält sacerdotalia jura von Salzbnrg infra terminos cuiusdam terre que dicitur Lutunwerde; 1222 [32]: St. Paul überlässt dem Herzog Leopold 7 Mansen iuxta Rakerspurch qnos comes Sifridus dedit ecclesie uestre (St. Paul), proprietates quoque predii uestri inxta Lotenwerde quas nostri (des Herzogs) ministeriales fevdali tytulo prius a uobis et uestris predecessoribns possidebant. 1242 [33] H. Friedrich hat als Lehen von Salzburg insulam — quae Lutenwerde dicitur, cum castro.

Das Gebiet von Grosssonntag wurde erst im 13. Jahrhunderte den Ungarn entrissen. 1222 [34]: Friedrich von Pettau widmet dem deutschen Orden proprietatem suam in Dominico — eo tempore cum praedictam terram — pater noster de manibus Ungarorum eripiens — sue subjugauit potestati. Später finden wir denn auch die ungarische Grenze in dieser Gegend beiläufig dort, wo sie heute ist. 1322 [35] wird der Umfang des Bezirkes von Pettau bis zur ungarischen Grenze laufend so angegeben, dass Polstrow (Polsterau) und Holrmus (Friedau, welches auch Ormus heisst) diesseits der Grenze zu liegen kommen.

5. Die Mark Saunien.

§. 8. 1. An die Pettauer Grafschaft sich anschliessend, finden wir im Süden derselben den comitatus Sovuina, Souna oder Sonnae; 980 [1]: in comitatu Rachvuini comitis, ac inde quo ad usque idem comitatus conuenit ac tangit comitatum — Sovuina. 1025 [2]: Willihelmo comiti — in comitatu ipsius — Souna — in eiusdem marchie locis. 1028 [3]: Willihelmo comiti — in pago et comitatu Sounae — in eodem comitatv — in

[30] US. 1. 143. [31] US. 1. 534. [32] US. 1. 276.
[33] RS. 281 n. 514. [34] US. 2. 292. [35] OeW. 6. 403.
[1] US. 1. 35. [2] US. 1. 52. [3] US. 1. 54.

eiusdem marchiae locis. Auch werden diese Gegenden als pagus Seuna oder Sounae[4] bezeichnet, wobei pagus in dem oben festgestellten Sinne zu nehmen ist. Später hören wir von Markgrafen de Soune[5], c. 1130 findet sich eine Ortsbezeichnung in Sounio[6] und seit c. 1170[7] in zahlreichen Urkunden für diese Gegenden der Ausdruck Saunia, wobei jedoch nicht behauptet werden kann, dass die Ausdehnung von Saunia mit der des anfänglichen Comitates zusammenfällt.

In einigen wenigen Urkunden findet man auch ‚marchia Ungarie oder Ungarica'. 1161[8] schreibt ein kaiserlicher Notar von seiner Reise: pertransiens Karinthiam, Carniolam, Istriam, duas marchias, alias partes Sclaveniae usque in Vngariam praedicans mandatum expeditionis — Inimicis etiam imperii, pseudocardinalibus per marchias Vngarie frequenter transeuntibus insidias et captionem ordinavi. 1162—1164[9] schreibt der Patriarch Ulrich von Aquileja: terminum, quem sibi (einen Grafen E.) in Marchia Hungariae locaveramus. 1177[10]: villas in marchia ungarica juxta Gurch fluvium sitas — Drasizdorf — Globochdorf. 1186[11]: in marchia Vngarie Pilstain. — Drasizdorf und Globochdorf sind Dratschdorf und Globoko an der Gurk im Westen des Ortes Ober-Gurk, diese Orte lagen also in der Mark Krain, und zwar in dem Theile, welcher später zur windischen Mark gerechnet wurde. Allerdings erstreckte sich die Mark Souna auch über das rechte Saveufer, da aber schon Lipnak im Nordosten dieser beiden Orte zur Creinamarca gehörte, könne Drasizdorf und Globochdorf auch im 11. Jahrhunderte nicht in der Mark Saunien gelegen sein. Pilstein ist das im Westen der Sottla, nördlich von Drachenburg befindliche Peilenstein, das somit zweifellos zur Mark Souna zu rechnen ist. Damit ist festgestellt, dass es zwei Marken gab, welche als ungarische Marken bezeichnet wurden, wie denn auch der kaiserliche Notar im Schreiben vom Jahre 1161 zuerst duas marchias, welche er bereist habe, erwähnt, und dann, offenbar dieselben Oertlichkeiten meinend, mittheilt, dass er in den ‚marchias Ungarie' die Pseudocardinäle habe gefangen setzen lassen. Auch kann nicht bezweifelt werden,

---

[4] 1016, 1028 US. 1. 45, 54. [5] 1103, 1144 US. 1. 110, 112, 230.
[6] US. 1. 147. [7] Zuerst 1173 US. 1. 521. [8] UK. 1. 148.
[9] UK. 1. 149. [10] UK. 1. 150. [11] US. 1. 650.

dass in all' diesen Urkunden marchia im Sinne von Markgrafschaft und nicht in der Bedeutung ‚Grenze' zu nehmen ist. Drasizdorf, Globochdorf und Peilenstain lagen nicht an der ungarischen Grenze, und im Schreiben des Notars zeigt die Aneinanderreihung von Kärnten, Krain, Istrien und den zwei Marken, dass auch unter den letzteren Ländergebiete zu verstehen sind. Endlich ist auch nicht anzunehmen, dass der Patriarch den Grafen E. ‚an die ungarische Grenze' habe vorladen lassen.

Marchia Ungarie oder Ungarica ist also ein Ausdruck, welcher auch die Mark Souna bezeichnete.

Dagegen ist die Annahme ungerechtfertigt, dass diese Mark marchia iuxta Sonvam hiess[12]. In den Worten der Urkunde 895[13] ‚in marchia iuxta Sowam tres regales mansos quod Richenburch dicitur, et aliud predium ultra fluuium Sowam Gurcheuelt' ist, worauf schon oben hingewiesen wurde[14], die Benennung des Flusses nicht mit marchia in Verbindung zu bringen, sondern sie hat nur zur genaueren Bestimmung der Ortslage in der Mark zu dienen. Die Stelle sagt nur, dass in der Mark 3 Mansen, Reichenburg genannt, an der Save und das Gut Gurkfeld jenseits der Save geschenkt wurden[15].

Dass die Grafschaft Souna eine Markgrafschaft war, wird ausdrücklich gesagt, 980 und 1025 bei Noten 2 und 3, und ergibt sich auch daraus, dass Orte in derselben als in marchia gelegen bezeichnet werden. Die Verwalter der Grafschaft führen in späterer Zeit den Titel marchio. Felicetti[16] hält allerdings Seuna für eine gewöhnliche Grafschaft, welche im Grenzgebiete gelegen war, nur dieses bedeute marchia in der Anwendung auf dieses Gebiet und nicht eine eigentliche Markgrafschaft. Die Begründung dieser Ansicht mit dem Grafentitel Wilhelms, des ersten uns bekannten Verwalters der Mark, hält jedoch aus dem bekannten Grunde nicht Stich, weil in der älteren Zeit auch die Verwalter anderer Marken diesen Titel führen. Wenn aber Felicetti hervorhebt, dass in späterer Zeit

[12] So Muchar Gesch. Steierm. 2. 276, Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 823, Tangl Mitth. 10. 8, 12.

[13] US. 1. 15. [14] S. oben §. 6 bei Note 106.

[15] Vgl. auch Urkunde 1043 US. 1. 61: predium quod apud Sowam in Richenburch habebat.

[16] A. a. O. 9. 55.

Digitized by Google

der markgräfliche Titel hier nur einmal 1103[17] vorkomme, daher ihm diese Titulatur verdächtig erscheint, so irrt er, denn marchio de Souno findet sich sowohl in einer zweiten Urkunde gleichen Datums, als auch noch 1144[18].

2. Als Verwalter dieser Mark wird uns ein Wilhelm genannt; 980[19]: K. Otto II. schenkt ein Gut in comitatu Rachvuini comitis ac inde quo ad usque idem comitatus conuenit ac tangit comitatum qui dicitur Sovuine dem Grafen Vuillihelmus. 1016[20]: Heinrich II. schenkt Willihelmo comiti predium in pago Seuna in comitatu suo. 1025[21] schenkt K. Konrad II. Willihelmo comiti Güter in comitatu ipsius qui dicitur Souna und bestätigt 1028[22] die zwei letzten Schenkungen. Da es nicht wahrscheinlich ist, dass eine und dieselbe Persönlichkeit eine Grafschaft durch 48 Jahre verwaltet habe, nimmt man allgemein mit Recht an, dass der Graf Wilhelm der Urkunde 980 der Vater des in den übrigen Urkunden vorkommenden Grafen Wilhelm war. Ob nun schon dieser Vator die Mark Seuna verwaltet habe[23], ist zweifelhaft, nachdem es auffallend ist, dass 980 der comitatus Sovuina erwähnt wird ohne die Angabe, dass er die Grafschaft des in der Urkunde Beschenkten sei, und da der Grafentitel Wilhelms auch von einer anderen Grafschaft herrühren kann.

Der zweite Graf Wilhelm starb 1036 eines gewaltsamen Todes[24], Erbin seiner Allode war seine Mutter Hemma, die Stifterin von Gurk. Da nun bei Uebergabe ihrer Güter an Gurk ein Graf Aschuuinus als ihr advocatus intervenirt[25], nahm man wohl kaum mit zureichendem Grunde an, dass derselbe auch die Mark Saunia verwaltet habe. Dagegen mag allerdings der Starchant marchio, welcher in einer Salzburger Ur-

---

[17] US. 1. 112.

[18] US. 1. 110, 230. — Mit Felicetti einverstanden ist übrigens Wahnschaffe a. a. O. 43 Note 131, dagegen nehmen eine besondere Mark Soune an Hirsch Heinrich II. 1. 161 und Waiz VG. 7. 72 Note 6.

[19] US. 1. 35. [20] US. 1. 44. [21] US. 1. 52. [22] US. 1. 54.

[23] Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 823.

[24] Muchar Gesch. Steierm. 4. 295 schaltet hier einige Markgrafen aus dem Hause Weimar-Orlamünde ein, indem er den Krainer Markgrafen Poppo († 1070) irrthümlicher Weise nach Saunien versetzt und ihm einen Sohn Poppo Starchand andichtet; letzterer wird dann von ihm mit dem historischen Markgrafen Starchand von Soune identificirt.

[25] 1045 RK. n. 118.

kunde 1072[26] vorkommt, den markgräflichen Titel von dieser Mark geführt haben. Er war wahrscheinlich der Vater des 1103 vorkommenden Starchant marchio de Soune[27]. Wie lange dieser letzte die Mark verwaltete, wissen wir nicht, er wurde durch Herzog Heinrich von Kärnten aus dem Hause Sponheim und dessen Bruder Graf Bernhard bekämpft und seiner Allode beraubt, vielleicht auch ganz aus der Mark vertrieben. Im Jahre 1141 lebte er nicht mehr; Urkunde 1141[28]: marchio starchant et frater ejus Werigant et subsequens huius filia — nos pulsauerunt prediumque Cezt (bei Rohitsch) — suum esse dixerunt. Aus dieser Urkunde geht auch hervor, dass er einen Bruder hinterliess, der nicht Markgraf wurde. Wir finden dann einen Gunterus de Hohenwarte als marchio de Soune in in den Jahren c. 1140, 1144 und c. 1150[29]. Er war Sohn eines Piligrimus, von welchem ohne Grund angenommen wurde, dass er vor oder neben seinem Sohne die Mark besessen habe[30].

Markgraf Gunter starb vor 1444 in Regensburg[31].

Nach ihm soll Graf Bernhard von Kärnten und dann dessen Erbe Markgraf Ottokar VII. die Mark Saunien erhalten haben[32]. Dafür spricht nur eine Stelle Enenkels[33]: Der Graue Pernhart von Marchpurg der dinget dem Marchgrauen Otachern von Steyr daz haus zu Marchpurch — Er dingt im Tiuer (Tüffer) vnd Sitich das Chloster vnd Geirowe (Geirach), aus welcher jedoch nichts Anderes hervorgeht, als dass Graf Bernhard gewisse Güter (Tüffer und Geirach) in Saunien besass und auf Ottokar vererbte, von der Grafschaft selbst ist dabei

[26] Eichborn Beitr. 1. 194. Wohl derselbe Starchant, von dem 1097 in Gesta A. Salisb. MG. 11. 67 die Rede ist.

[27] US. 1. 110, 112. [28] US. 1. 214.

[29] US. 1. 200, 230, 232, 296; Ann. Adm. 1137 MG. 9. 577 nennen ihn marchio de Cylie.

[30] So Muchar Gesch. Steierm. 4. 406 und Tangl Mitth. Steierm. 10. 10. Dagegen besonders die Urkunde, in welcher er neben seinem Sohne genannt und wohl diesem, nicht aber ihm selbst der Titel marchio gegeben wird: 1444 US. 1. 230, 232.

[31] 1144 US. 1. 232: marchio Guntherus de Hohenwarte — Ratispone egrotaret. — Homines eius mortuum eum per Danubium ad Anesum transtulerunt. S. über ihn bes. Tangl a. a. O. 9f.

[32] Muchar Gesch. Steierm. 4. 406, Tangl a. a. O. 10.

[33] Rauch Scr. 1. 244.

keine Rede. Ebensowenig beweist die Angabe des rationarium Stiriae, dass dem Herzog von Steiermark officium in Tyver und judicium in Sachsenvelde gebührt hat[34], den Besitz dieser Mark von Seite des Herzogs, da das officium auch zur Verwaltung von Allodialgütern gedient haben kann, das iudicium aber kein indicinm provinciale, sondern ein niederes Gericht war. Letzteres geht daraus hervor, dass das rationarium genau zwischen judicium provinciale und judicium unterscheidet. Zum Beispiel: iudicium intra muros oppidi Graetzen et iudicium provinciale vltra Muram; officium in fvrstenvelde cum iudicio — et duobus iudiciis provincialibus supra Rabam et circa furstenvelde; Ratgerspvrch cnm indiciis fori et provincie; Marchpurch cnm judicio provinciali — item judicium eiusdem oppidi etc.[35] Damit stimmt denn auch, dass wir keinen einzigen Verwaltungsact kennen, den die Traungauer oder ihre Nachfolger die Babenberger, in der Mark Souna vorgenommen hätten.

3. Die Grenzen dieser Mark lassen sich nur ganz im Allgemeinen bestimmen. Im Norden fällt die Grenze mit der bereits besprochenen Südgrenze der Mark Pettau zusammen.

Betreffs der Ostgrenze wissen wir, dass Peilenstein zur Mark gehörte, und dass sie sich znr Sottla hin erstreckte. Dieser Fluss dürfte daher ebenso wie heute die Grenze gegen Ungarn gebildet haben.

Im Westen wurde der Grenzzug ebenso wie heute durch die Sannthaler Alpen gebildet, nur dürfte das heute zu Krain gerechnete Möttnig in diese Mark gehört haben, weil es später dem Archidiakonate Sannien unterstand[36].

Im Süden gehört auch ein Gebiet am rechten Saveufer zwischen der Neiring und der Gurk in unbekannter Ausdehnung zu dieser Mark. 1016[37]: inter — Zotle et Nirine in pago Seuna in comitatn suo (Willihelmi); ebenso 1028[38].

Ob und welche Veränderungen später eintraten, wissen wir nicht. Keinenfalls verschmolz Saunien mit der späteren marchia Winidorum[39]; 1265[40]: Marchie et Carniolae ac Saunie archidiaconatibus. Auffallend ist es aber, dass später Oertlichkeiten znm Archidiakonate Saunien gerechnet wurden, welche

[34] Rauch Scr. 2. 115. [35] Rauch Scr. 2. 114, 115. [36] UK. 2. 58.
[37] US. 1. 45. [38] US. 1. 54.
[39] Annahme Tangls a. a. O. 12. [40] UK. 2. 263.

in der Mark Pettau lagen, wie Gonobitz, Studenitz, Pulsgau und Sleunz[41]. Anderseits finden sich in dem Verzeichnisse der zu diesem Archidiakonate gehörigen Kirchen keine am rechten Saveufer gelegenen.

6. Die Mark Krain.

§. 9. Ueber die Zeit, wann die Markenverfassung in Krain eingeführt wurde, fehlt es an Angaben. Es kann sein, dass die Ungarn in diesen Gegenden erst später zurückgedrängt wurden und die Markeinrichtung sich dadurch verzögerte. Wahrscheinlich ist aber die gleichzeitige Begründung sämmtlicher Marken an der Grenze gegen Ungarn. Die erste Nachricht von dem Bestehen einer Mark in Krain aus dem Jahre 973 ist ja doch nahezu gleichzeitig mit der ersten Erwähnung von Markgrafen in der Ostmark (972) nnd in der oberen Karantanermark (970).

Die meisten Schriftsteller nehmen an, dass das Land Krain schon im 10. Jahrhunderte, also gleich bei der ersten Einrichtung der Marken in mehrere (zwei oder gar drei) Verwaltungsbezirke getheilt worden sei, und es hat sich diese Ansicht trotz der Gegenbemerkungen Hubers[1] bis in die neueste Zeit erhalten; noch der als Sammler verdienstvolle Schumi[2] in seiner ebenso heftigen als werthlosen Polemik gegen Huber, und Mell[3], der letzte Schriftsteller, welcher sich über die Frage ausgesprochen hat, nehmen für das 10. Jahrhundert eine Grafschaft Krain und eine davon verschiedene Mark Krain an. Wir wollen diese verschiedenen Ansichten vorläufig ausser Acht lassen und die Verhältnisse so zur Darstellung bringen, wie sie sich aus der Betrachtung der Urkunden ergeben, daran erst die Besprechung der bisherigen Literatur knüpfend, so weit dies nöthig erscheint.

1. Von der Schlacht am Lechfelde bis zur Verleihung der Mark Krain an Aquileja (955—1077).

---

[41] Notizenbl. 1858. 403.

[1] Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 6. 391. S. auch dessen Oesterr. Reichsgeschichte 10 Note 3.

[2] Schumi A. 2. 219f

[3] Historische und territoriale Entwicklung Krains (1888) 40f.

Digitized by Google

a) In diesem Zeitraume wird das Land Krain Carniola, Creina, Creina marcha oder marchia Creina genannt[4]. Dass die Ausdrücke Carniola und Creina marcha gleichbedeutend sind, ergibt sich aus 973[5]: in comitatu Poponis comitis quod Carniola uocatur et quod uulgo Creina marcha appellatur. Die Vergleichung dieser Urkunde mit einer anderen Urkunde aus demselben Jahre 973[6] zeigt, dass dasselbe Land auch mit Creina bezeichnet wird, denn in dieser zweiten Urkunde wird gesagt, das Gebiet von Bischoflaak liege in regione vulgari vocabulo Chreine et in marcha et in comitatu Paponis comitis, und dies ist dasselbe Gebiet, welches nach der ersten Urkunde zu Carniola oder Creina marcha gehört. Da ferner Veldes nach Urkunde 1011[7] in pago Creina in comitatu Odalrici und nach Urkunde 1040[8] in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis gelegen ist, so zeigt sich, dass auch die vierte Benennung ‚marchia Creina‘ nichts Anderes bedeutet. Aus der Mehrheit der Namen lässt sich demnach kein Anhaltspunkt für eine Mehrheit der Verwaltungsbezirke in Krain entnehmen.

b) Verwalter von Krain kennen wir in dieser Periode fünf: 1. Popo, 973[9]; 2. Waltilo; 989[10]: in regione uulgari uocabulo Chreine et in marcha ducis Heinrici et in comitatu Waltilonis comitis; 1002[11]: in regione Carniola et in comitatu Vualtilonis comitis; 1004[12]: Ueldes situm in pago Creina nominato in comitatu Uuatilonis. 3. Udalrich I.; 1011[13]: castellum Veldes — in pago Creina in comitatu Odalrici. 4. Eberhard; 1040[14]: Circheniza — in marchia Creina in comitatu Eberardi marchionis; 1040[15]: a fluuio — Vistrizza usque ad curtem — Ueldes — in Marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis; 1040[16]: ebenso. 5. Udalrich II.; 1058[17]: in marcha Kraina et in comitatu Odelrici marchionis; 1062[18]: in pago Creine in Marcha ad eundem pagum pertinente in comitatu Vodalrici marchionis; 1063[19]: in marchia Odalrici marchionis.

---

[4] Ueber den Ursprung des Namens vorzugsweise Diemitz Gesch. Krains 1. 144 und Mell a. a. O. 9f.
[5] UK. 1. 11. [6] UK. 1. 12. [7] UK. 1. 24. [8] UK. 1. 35.
[9] S. oben bei Noten 5 und 6. [10] UK. 1. 14. [11] UK. 1. 22.
[12] UK. 1. 23. [13] UK. 1. 24.
[14] UK. 1. 34. [15] UK. 1. 35.
[16] UK. 1. 36. [17] Schumi A. 1. 6.
[18] UK. 1. 51. [19] UK. 1. 52.

Aus diesen Urkunden entnehmen wir, dass Popo und Waltilo dieselbe Grafschaft besassen, da nach den Urkunden 973 und 989 dasselbe Gebiet von Bischoflaak in der Grafschaft dieser beiden Grafen lag. Alle begrenzen das Gebiet nahezu in denselben Worten: Est — in ipso comitatu riuulus paruus — Sabniza (Safniz), ab exitu illius ubi oritur — uersus usque ad Zelsah (Selzach) — trans Zouriza (Selzacher Zeier) usque ad montem Lubnic (Lubnik) — usque ad maiorem amnem Zoura (Pöllander Zeier) sind die wichtigsten Grenzangaben, welche ziemlich gleichlautend vorkommen. Waltilo, Udalrich I. und Eberhard sind aber auch die Grafen, in deren Grafschaft Veldes liegt, Urkunden 1004, 1011 und 1040[20], und da in Eberhards Grafschaft nicht nur Veldes, sondern auch Zirknitz sich findet[21], so gehörte wohl auch das dazwischen liegende Gebiet von Bischoflaak zu seiner Grafschaft. In der Grafschaft Ulrichs II. liegen einerseits montes — Staeinberch et Otales[22] (Ottalesch, heutzutage im Görzischen, nordwestlich von Idria), anderseits die Gegenden um Obergurk; 1058[23]: Herzogenbach (Ponobreg oder Ponova vas, westlich von Weixelburg) und 1062[24]: in superiori riuus qui dicitur Gurca sicut predium Rvodperti usque in riuum Bitsa vocatum (Biczepotok westlich von Weixelburg) finit, und uilla Lonsa (Laase). Es muss also das dazwischenliegende Gebiet dazu gehört haben, welches früher zu Eberhards Grafschaft gerechnet wurde. Damit ist festgestellt, dass auch Ulrich II. dasselbe Gebiet verwaltete, wie die übrigen Grafen.

Aus all dem ergibt sich, dass die genannten Grafen und Markgrafen dem gesammten Krain vorstanden, soweit dasselbe zum deutschen Reiche gehörte. Davon, dass der Eine oder der Andere nur einen Theil des Landes verwaltet hätte, findet sich keine Spur. Freilich bleibt es dabei ungewiss, wie weit sich die Mark Krain nach Süden und Westen erstreckte, wir erfahren nur, dass der Berg Ottalesch, Zirkniz, Ober-Gurk und Lipnak in Krain lagen, dass es sich also mindestens bis über diese Oertlichkeiten erstreckt haben muss.

c) Dafür, dass Krain schon in dieser Periode eine Mark gebildet hat, spricht der Titel marchio, welchen die späteren

---

[20] Noten 12, 13, 15. [21] Bei Note 14. [22] 1063 Note 19.
[23] Note 17. [24] Note 18.

Verwalter führen, dann auch die Benennung Krains als Creina marcha und marchia Creina, noch mehr die Bezeichnung der Lage von Oertlichkeiten in Krain mit marchia ohne Zusatz, 973, 1062, 1063[25].

Krain bildete aber zugleich auch eine Grafschaft. S. Urk. bei Noten 5, 6, 11—18.

Eine Scheidung zwischen Mark nnd Grafschaft ist auch hier nicht zulässig; es bestanden in Krain vielmehr dieselben Verhältnisse wie in den übrigen Marken, alle Theile Krains gehörten gleichzeitig zur Mark und zu der darin eingerichteten Grafschaft[26].

Wahnschaffe[27], Huber[28] und Mell[29] vertreten die Ansicht, Krain habe ursprünglich nur eine Grafschaft gebildet und marcha bedeute in der Anwendung auf Krain Grenzland; erst unter Eberhard sei Krain zur Mark erhoben worden. Eine solche Grafschaft ohne Markeinrichtung im Grenzlande findet sich jedoch nirgends, und auch der Titel comes, welchen die beiden ersten uns bekannten Verwaltungsbeamten Krains führen und auf welchen sich Huber und Mell berufen, spricht, wie wir wissen, nicht für ihre Ansicht. Sagt Mell[30] doch selbst, dass in der Ostmark comes nur ein wechselnder Ausdruck für marchio gewesen sei, nnd wenn er meint, dass dies für Krain nicht angenommen werden könne, weil Popo und Waltilo nur als ‚comes‘ bezeichnet wurden, so ist dies doch nicht ausschlaggehend. Der Eppensteiner Adalbero z. B. erscheint nur in einer einzigen Urkunde (1000) als marchio und führt sonst regelmässig den Titel comes. Nehmen wir nun an, diese eine Urkunde wäre nicht auf uns gekommen, würde es gerechtfertigt sein, aus dem Comes-Titel Adalberos in den übrigen Urkunden zu schliessen, dass die obere Karantanermark keine eigentliche Mark gewesen sei und dass der Name Mark für sie nur in der Bedeutung von Grenzland genommen werden könne?

Wenn Mell hervorhebt, dass Krain 989 eine Mark des Herzogs Heinrich genannt wird, so zeigt dies nur, dass Krain nicht nnter einem vom Herzoge unabhängigen Grafen stand. Dieses Argument würde nur dann von Belang sein, wenn ausgemacht

---

[25] Noten 6, 18, 19. [26] Hnber a. a. O. 391. [27] A. f. Kärnten 14. 44.
[28] A. a. O. 390. So auch in seiner Oesterr. Reichsgesch. 10.
[29] A. a. O. 11. [30] A. a. O. Note 24.

wäre, dass die Markgrafen im Gegensatze zu den Grafen von den Herzogen unabhängig gewesen sind. Man mag darüber für die spätere Zeit was immer für eine Ansicht haben, für die ältere Zeit kann dies gewiss nicht angenommen werden, da ja in anderen Marken, wie wir gesehen haben, wiederholt eine und dieselbe Person abwechselnd die Titel comes und marchio führte und damit feststeht, dass diese Titel damals als gleichwerthig betrachtet wurden und keine Verschiedenheit in der Stellung begründeten[31].

d) Mit diesen Anschannngen in Widerspruch sind die Schriftsteller, welche eine Mehrheit von Verwaltungsbezirken in Krain annehmen. Hieher gehören Richter, theilweise auch Hitzinger und von den Neneren Schumi und Mell.

Richter[32] unterscheidet drei Verwaltungsgebiete in Krain: Oberkrain, Unterkrain, welches er als windische Mark Krains erklärt, dann Mittelkrain mit Möttling und Tschernembl, das er die windische Mark Istriens nennt. Er gründet seine Ansicht auf eine missverstandene Stelle in Fröhlichs Arch., und es mag vorläufig nur bemerkt werden, dass eine windische Mark Istriens nirgends vorkommt, dieses Verwaltungsgebiet also ein reines Phantasiegebilde dieses Schriftstellers ist. Hitzingers[33] Meinung geht dahin, dass Oberkrain einen, Unterkrain mit Saunien zusammen einen zweiten Verwaltungsbezirk gebildet habe. Er kommt der Wahrheit nur insofern näher, als er aus Krain und Saunien zusammen zwei Verwaltungsgebiete bildet, doch ist die von ihm behauptete Ausdehnung der Mark Saunien bis Zirknitz, den Krainer Schneeberg nnd die Kulpa ohne alle Begründung. Aus den uns vorliegenden Nachrichten wissen wir nur, dass Saunien am rechten Saveufer sich über ein Gebiet

---

[31] Für die hier vertretene Ansicht Büdinger Oesterr. Gesch. 1. 268, Waitz V. G. 7. 72, Riessler Gesch. Baierns 1. 356. Eine besondere Ansicht vertritt Schumi A. 1. 100, 114. Nach ihm war Popo Markgraf, weil 973 von seiner marchia die Rede ist, Waltilo hingegen nur Graf, weil 989 der Ausdruck marchia ducis Heinrici vorkommt, dem Herzoge also die Grenzvertheidigung überlassen gewesen sein müsse. Es ist aber aus diesem letzten Ausdruck nichts Anderes zu entnehmen, als dass die Mark Krain eine dem Herzoge von Kärnten unterworfene Mark war.

[32] Hormayer Arch. 1819. 223.

[33] Mitth. f. Krain 1856. 34. Ihm folgt Diemitz Gesch. Krains 1. 145, vielleicht auch Krones Umrisse des Geschichtslebens 41 nnd 150, Note 50 d.

Digitized by Google

zwischen Neiring und Gurk erstreckte; sehr gross kann dieses Gebiet jedoch nicht gewesen sein, da Lipnak schon in der Mark Kraiu lag. Eine weitere Ausdehnung wäre somit nur am rechten Gurkufer möglich gewesen, ist aber ausgeschlossen durch andere Nachrichten, nach welchen Landstrass damals noch zu Ungarn gehörte[34]; auch das Gebiet von Möttling und Tschernembl bildete noch lange keinen Bestandtheil von Krain[35]. Ueherdies unterscheiden spätere Urkunden Saunien von der Mark und Krain; 1265[36]: in marchie et Carniolae ac Saunie archidiaconatibus.

Richters Ansicht wurde von Schumi[37] aufgenommen. Er meint, dass Ober- und Unterkrain zusammen marchia Creina oder Creiua genannt worden seien, Unterkrain allein sei die marchia Creine oder marchia schlechtweg, Oberkrain der comitatus Creine gewesen. Seine Ausführungen heruhen auf der besprochenen unzulässigeu Unterscheidung zwischen marchia und comitatus und hauptsächlich anf dem Genitiv Creine. Dieser Geuitiv findet sich jedoch noeh gar nicht in den Urkunden dieses Zeitraumes, sondern erst im nächsten, und wir behalten uns vor, zu zeigen, dass aus deuselben ein Argument für die Zweitheilung nicht gezogen werden könue. Auch in der Urkunde 1062[38] liegt kein Beweis für Schumi. Er schliesst daraus, dass es neben dem pagus Creine noch eine Mark gegeben haben müsse, welche zu diesem pagus gehörte, während Mell[39] sich vorsichtiger dahin ausdrückt, dass aus den Worten ad eundem pagum pertinente allein sich noch nicht mit Sicherheit auf eine Theilung zwischen pagus und marchia sehliessen lasse, wenn dies gleich der Fall gewesen sei. Schumi nnd Mell übersetzen die betreffende Stelle mit: ‚Mark, welche zu dem Gaue gehörte'; pertinere heisst aber zunächst ‚auf etwas Bezug nehmen', ‚etwas betreffen', die Stelle redet also nur von der Mark, welche sich anf Krain bezieht, d. h. welche von Krain gebildet wird.

Auf eineu weiteren Grund Richters für die Zweitheilung sind Schumi und Mell nicht mehr eingegangen, nämlich anf den, welcher aus einer Urkunde 989[40] hergeleitet wurde. Es heisst dariu, dass das in comitatu Waltilonis gelegene und Frei-

---

[34] Schumi A. 1. 53. [35] S. unten bei Note 106. [36] UK 2. 263.
[37] A. 1. 51, 97; 2. 219. [38] Oben bei Note 18. [39] A. a. O. 29.
[40] UK. 1. 15.

Digitized by Google

sing geschenkte Gebiet von Bischofslaak an die proprietas Vuernhardi comitis grenze; daraus folgt aber nur, dass das Gebiet an ein Allod eines Grafen Vuernhard grenzte, und nicht, dass dieser Graf — wahrscheinlich ein Graf Istriens[41] — auch seine Grafschaft in der Nähe gehabt haben müsse.

2. Krain seit der Erwerbung durch Aquileja (1077).

Markgraf Udalrich starb 1070[42] mit Hinterlassung unmündiger Kinder. Was nach seinem Tode mit der Mark geschah, wissen wir nicht. In Urkunde 1073[43] schenkt K. Heinrich IV. dem Bisthume Brixen einen Wildbann in Krain, ohne den Namen eines Markgrafen für den Bezirk zu nennen, und dies scheint dafür zu sprechen, dass Krain nicht sofort vergabt wurde. So wird es auch allgemein angenommen; nur Wahnschaffe[44] schwankt, indem er die Mark für unvergabt erklärt, aber doch meint, Markward von Eppenstein habe als Vormund der unmündigen Söhne Udalrichs sie in Besitz genommen. In einem Kanzlerprotokolle enthaltenden Codex findet sich die Notiz[45]: in 1070 — Henricus Romanorum imperator — Gerardo patriarche concessit imperpetuum Marchiam Carniole — cum omnibus suis iuribus et honoribus uniuersis. Diese Aufschreibung ist gewiss ungenau, da Gerhard erst 1122 den Patriarchenstuhl bestieg, und so dürfte auch die Jahreszahl irrig 1070 statt 1077 lauten sollen[46].

Im Jahre 1077 wurde nämlich die Mark Krain allerdings von Heinrich IV. an das Patriarchat Aquileja verliehen, und zwar mit Worten, welche zeigen, dass dies eine erste Verleihung war. Die betreffende Urkunde sagt[47]: marchiam Carniole de nostra regali proprietate et potestate in proprietatem et potestatem s. Aquilegensis aecclesie et prenominati eiusdem sedis

[41] Hitzinger Mitth. 1856. 34 hält diesen Grafen für einen in Laibach sesshaften Pfalzgrafen und sieht in dem Pfalzgrafen Cnono, welcher die Urk. 1077 (UK. 1. 63) bezeugt, seinen Nachfolger. Die Zugehörigkeit Kunos zu Krain ist aber durch nichts beglaubigt, und Wernhard wird nicht Pfalzgraf, sondern einfach Graf genannt.

[42] Ann. Saxo 1070, MG. 6. 697: Odalricus marchio Carentinorum obiit.

[43] UK. 1. 59. [44] A. a. O. 59. [45] D. 40. 314.

[46] Schumi (A. 1. 177) Erklärung, Aquileja habe 1070 Krain geschenkt erhalten, jedoch dessen Besitz nicht erlangen können, wird durch die Verleihungsurkunde 1077 widerlegt, in welcher jede Berufung auf eine frühere Schenkung fehlt.

[47] UK. 1. 63.

patriarche Sigehardi suorumqne sneccssorum tradidimus — ea — racione ut idem Sigehardus patriarcha eandem marchiam possideat, obtineat et omnigena lege et quo sibi placeat iure utatur.

Hier tancht abermals die Frage anf, ob die Vorleihung sich anf ganz Krain odor nur auf einen Theil desselben bezog. Schumi und Mell meinen, nur Unterkrain sei an Aquileja vergeben worden.

Mell[48] weist darauf hin, dass die Marken moistens mit rückwärts liegenden Comitaten in einer Hand vereinigt waren, nnd beruft sich auf den Traungau und das Ennsthal als Beispiele, da in der älteren Zeit der erste vom Markgrafen der Ostmark, das letzte vom Markgrafen der oberen Karantanermark verwaltet wurde. Darans folgt aber nicht, dass das Gleiche in Krain vorgekommen sein müsse; nach den Urkunden bildete bis 1077 Krain in allen seinen Theilen eine einheitliche Mark und einen Comitat. Hätte Aqnileja nur einen Theil dieses Verwaltungsbezirkes erhalten sollen, so würde irgend ein beschränkender Zusatz in die Verleihungsurkunde 1077 aufgenommen worden sein.

Schumis Argument[49] ist, wie schon erwähnt, der Genitiv in der Zusammenstellung marchia Carniole. Er beachtet nicht, dass in der damaligen Zeit die Anwendung des Genitivs für den Namen eines Landes ganz allgemein üblich war, wenn eine dem Titel des Landesherrn entsprechende Bezeichnung beigesetzt ist. An Beispielen ist kein Mangel: 1186, 1245[50]: ducatus Austrie et Stirie; 1192, 1203, 1217[51]: ducatus Stirie; 1215[52]: marchia Styrie; 1237[53]: ducatus Anstrie et Styrie et marchia Carniole; 1247[54]: ducatus Austrie, Stirie atque Carniolae; 1261[55]: in Austrie et Stirie ducatibus ac in Marchia Carniolis. Niemand wird zweifeln, dass es neben den Herzogthümern Oesterreich und Steier nicht noch ein besonderes Oesterreich und ein besonderes Steiermark gegeben habe, ebensowenig gab es neben der Mark Krain noch ein besonderes Krain. Wollte man aber vielleicht erwidern, dass diese Beispiele aus späterer Zeit und nicht geeignet sind, die Latinität

[48] A. a. O. 40. [49] Bes. A. 1. 51, 179 und 2. 225.
[50] US. 1. 651; 2. 569. [51] US. 2. 18, 105, 223. [52] US. 2. 205.
[53] US. 2. 455. [54] Schumi A. 1. 204. [55] UK. 2. 218.

des 11. Jahrhunderts zu illustriren, so sehen wir doch aus der Vergleichung der Urkunde 1028[56]: in pago et comitatu Sounae und der Urkunde 1016[57]: in pago Seuna und 1025[58]: in comitatu — qui dicitur Sonna, dass sich der lateinische Sprachgebrauch des 11. von dem des 13. Jahrhunderts in diesem Punkte nicht unterschied.

Ueberdies kommt marchia Carniole bei Weitem nicht ausschliesslich vor, wir finden auch 1093[59]: Marchiam nomine Carniolam und 1214[60]: Marchiam Carniolam et Istriam, was Schumi freilich seiner Hypothese zuliebe ganz unberechtigterweise in Carniole und in Istrie emendirt.

Am gewichtigsten spricht die schon oben vorgenommene Vergleichung der einzelnen Verleihungsurkunden dafür, dass Aquileja schon 1077 ganz Krain erhalten habe, und zwar kommt man zu diesem Ergebnisse selbst dann, wenn man der oben befürworteten Erklärung des Wortes comitatus nicht beipflichtet, sondern comitatus im Sinne von Grafschaftsbezirk nimmt.

Interessant ist es zu beobachten, zu welchem Rechte die Verleihungen an Aquileja erfolgten. 1077 und 1093 wird ohne allen Zweifel Eigenthum übertragen[61], in den späteren Urkunden heisst es nur donamus et tradimus oder confirmamus, und zwar 1210 libere et absolute possidendam und 1214 (und 1220) in perpetuum possidendam. Die eine Eigenthumsübertragung charakterisirenden Zusätze der Urkunde 1077: ut — patriarcha marchiam — quo sibi placeat iure utatur, oder 1093: patriarcha ejusque successores liberam potestatem habeant — quidquid illis ad utilitatem ecclesiae placuerit faciendi, fehlen. Es ist diese Aenderung in der Textirung offenbar eine Folge des Wormser Concordates. 1230 heisst es auch geradezu: marcha et comitatu Histrie et Carniole, quos dictus patriarcha in feudum pro eadem Aquilegensi sede ab imperio tenet.

Daraus, dass ganz Krain an Aquileja kam, erklärt es sich auch, dass kein einziger Vorsteher des angeblichen Comitatus Krain vorkommt. Graf Poppo de Creine, dem wir 1141[62] be-

---

[56] UK. 1. 30. [57] UK. 1. 27. [58] UK. 1. 28. [59] UK. 1. 67.

[60] Schumi A. 1. 156.

[61] Irrthümlich nimmt Mell a. a. O. 38 eine — vor Abschluss des Wormser Concordates (1122) unzulässige — Belehnung an.

[62] UK. 156.

gegnen, kann nicht dafür gelten[63]; in der Mitte des 12. Jahrhunderts nannte sich Graf ein Jeder, welchem in einem grösseren Gütercomplexe Grafschaftsrechte zustanden, dass aber die Berechtigung Poppos sich nicht auf das ganze Land Krain oder Oberkrain bezog, zeigt die Benennung de Creine; als Graf Krains müsste sein Titel comes Creine gewesen sein[64].

Aquilejas Besitz von Krain blieb übrigens nicht unangefochten. Schon die späteren Wiederverleihungen zeigen, wie oft die Mark dem Patriarchate entfremdet wurde und in den Besitz weltlicher Fürsten kam. Auf das Detail einzugehen, ist hier nicht am Platze; es genügt der Hinweis auf die genauen Angaben Mells a. a. O. 46 fg.

3. Ein Punkt muss noch besonders besprochen werden. Seit 1077 kommt die Bezeichnung marchia Carniole (oder Carniola) nur mehr in gewissen Urkunden vor, nämlich in Kaiserurkunden, in einigen päpstlichen Urkunden, dann in Urkunden, welche der Patriarch von Aquileja ausstellt. In den Kaiserurkunden des 11., 12. und 13. Jahrhunderts findet sich diese Bezeichnungsweise nahezu ausnahmslos, sowohl in Urkunden, welche die Rechte Aquilejas auf Krain sichern sollen (1077, 1093, 1210, 1214, 1220, 1230[65]), als auch in Urkunden, welche zu Gunsten des deutschen Ordens ausgestellt werden. 1237[66]: in ducatibus Austrie et Styrie et marchia Carniole und officialibus — per ducatus Austrie et Styrie nec non per marchiam Carniole constitutis. In einer einzigen Kaiserurkunde dieser Zeit wird das einfache Carniola gebraucht, 1249[67], in der Zusammenstellung: in Stiria et Carniola.

Auch die Papsturkunden dieser Zeit bedienen sich regelmässig des Ausdruckes marcha Carneole (1132[68]) oder marchia

---

[63] Wie Schumi A. 1. 195 irrig annimmt.

[64] Huber a. a. O. 392, Mell a. a. O. 50.

[65] S. oben §. 2 bei Noten 97, 101, 103, 104, 106 und 107.

[66] UK. 2. 67, 69.

[67] UK. 2. 129. Ein Versehen ist es wohl, wenn Graf Otto v. Eberstein als Statthalter Kaiser Friedrichs II. 1247 (Schumi A. 1. 204) schreibt: in toto ducatu Austrie, Stirie atque Carniole. Im Entwurfe der Urkunde, mit welcher Kaiser Friedrich II. Oesterreich und Steiermark zum Königreiche und Krain zum Herzogthume erheben wollte (1245 Schumi A. 1. 202), ist von provincia Carniole die Rede, wohl um mit den Ansprüchen des Patriarchats nicht in offenen Conflict zu gerathen.

[68] Mitth. f. Krain 1856. 37.

Carniolis (1261[69]); nur wenn rein kirchliche Districte vorkommen, fehlt die Bezeichnung marchia. So redet der Papst 1261[70] vom Archidiakon Marchie et Carniole und schreibt 1265[71]: plebanis et vicariis in Marchie et Carniolae ac Sauniae archidiaconatibus constitutis. Endlich spricht Aquileja selbst in seinen Urkunden von der Mark Krain, so 1257[72]: in partibus Marchie Carniole und 1264[73]: in marchia Carniole (wobei sich Patriarch Gregor Istriae atque Carniolae marchio nennt); es sei denn, dass es sich um kirchliche Districtseintheilungen handelt, wie 1240[74]: plebanis in Carniola constitutis. Aber es kommt auch c. 1265[75]: archidiacono marchie Carniole und anderseits 1265[76]: vicedomino — patriarche in Carniola vor.

In allen übrigen Urkunden, insbesondere in solchen, welche die Bezeichnung von Ortslagen enthalten, findet sich der Ausdruck marchia Carniole nicht mehr, es ist vielmehr von Carniola allein oder von Carniola et marchia die Rede, wobei der letzte Ausdruck auf die in Unterkrain gelegenen Orte Anwendung findet.

Besonders interessant ist in dieser Beziehung der Vertrag zwischen Gregor, Patriarchen von Aquileja, und Herzog Ulrich von Kärnten, 1261[77], in welchem dort, wo von den Jurisdictionsrechten des Patriarchen in Krain die Rede ist, von marchia Carniole, dort, wo von den Gütern der Herzogin Agnes (Gemahlin Ulrichs) in Krain die Rede ist, von Carniola und Marchia gesprochen wird.

Auch sonst findet sich die Unterscheidung von marchia und Carniola 1250 und 1257[78], wie sich aber diese beiden Landestheile gegen einander abgrenzen, lässt sich für das 12. und 13. Jahrhundert kaum bestimmen. Man kann nur sagen, dass Moräutsch (Moralsz), Wartenberg (Wartenberch), Wittis (Vitis) und Püchling (Pvhelern) am Laibachflusse die östlichsten Orte sind, welche in Carniola, und Wolkenberg (Wolchenberc), Globochdorf (Globoko) und Dratschdorf (Drasizdorf) die westlichsten, welche in marchia vorkommen[79].

---

[69] UK. 2. 218. [70] UK. 2. 235. [71] UK. 2. 263.

[72] D. 31. 194. Das ,et', welches der Herausgeber zwischen ,Marchie' und ,Carniole' einschaltet, hat eben wegzufallen.

[73] UK. 2. 260. [74] UK. 2. 81. [75] UK. 2. 279. [76] UK. 2. 267.

[77] UK. 2. 223. [78] UK. 2. 138, 194.

[79] 1145, 1177, 1191, c. 1202, UK. 1. 98, 139, 150; 2. 2.

Digitized by Google

Die Gründe, welche diese Verschiedenheit in der Ausdrucksweise der Urknnden veranlasst haben, dürften in Folgendem zu suchen sein. Auf dem Gebiete von Krain erwarben weltliche Fürsten immer grösseren Grundbesitz, mit welchem nach und nach auch Grafenrechte verbnnden wurden. Dadurch wnrden die Jurisdictionsrechte des Patriarchen, als Markgrafen Krains, immer mehr eingeschränkt, so dass für das gewöhnliche Leben die Macht des Markgrafen als solchen immer mehr vor der der besitzenden Fürsten zurücktrat und vielleicht in späterer Zeit mehr oder weniger zu einer nominellen wurde. Am meisten mag dies durch den grossen Besitzerwerb der Babenberger in Krain geschehen sein, der den Anlass bot, dass Friedrich der Streitbare und seine Besitznachfolger den Titel dominus Carniolae annahm. Aquileja hielt natürlicherweise auf seine markgräflichen Rechte und auf den Titel Markgraf von Krain, im gewöhnlichen Leben gaben aber die thatsächlichen Besitz- und Machtsverhältnisse den Ausschlag, man sprach nicht mehr von der marchia Carniole, sondern schlechtweg von Carniola, wobei auch die Gewohnheit entstand, die östlich gelegenen Gegenden als marchia ohne Zusatz[80] zu bezeichnen. Hier bedentet also marchia nicht mehr Markgrafschaft, sondern nnr Grenzgebiet.

Es wäre irrig Carniola und Marchia in diesem Stadium der Entwicklung als verschiedene Verwaltungsbezirke aufzufassen, erst langsam und allmälig ging die Scheidung von Carniola und Marchia auch in die officielle Sprechweise über. Dies zeigt insbesondere die Art und Weise, wie die besondere Erwähnung der marchia in verschiedenen Titulaturen, so den Titeln des dominus, des archidiaconus und des decanus Carniolae Eingang fand. Friedrich der Streitbare nennt sich nur dominus Carniolae[81], ebenso Ulrich von Kärnten beinahe ausschliesslich[82], dessen Gattin Agnes domina Carniolae[83], auch in

[80] Marchia Vinidorum, windische Mark, kommt erst am Ende des 13. Jahrhunderts vor.

[81] 1231, 1233, 1240, 1242, UK. 2. 56, 60, 83, 90; 1243 D. 2. 119; 1243 RK. 1026.

[82] 1247, 1252, 1253, 1255—1269, UK. 2. 113, 153, 158, 161, 169, 170, 173, 175, 178, 183, 186, 191, 192, 202, 208, 211, 216, 222, 223, 236, 238, 248, 250, 251, 253, 260, 261, 271, 272, 273, 280, 284, 286, 292, 293, 295, 298, 299.

[83] 1248, 1258, UK. 2. 119, 202.

Angelegenheiten, welche die sogenannte marchia betreffen[84]. Zum ersten Male nennt sich Ulrich 1261 dominus Carniolae et marchiae[85], und auch später kommt dies mitunter vor[86].

Der Archidiakon von Krain heisst meist archidiaconus Carniolae et marchiae[87], aber auch archidiaconus Carniolae[88]. Der Decan Berthold wird 1221 und 1239 decanus Carniole[89], dazwischen 1228[90] decanus Carniole et marchie genannt.

Man sieht also, dass ganz übereinstimmend in diesen Titulaturen der Zusatz ‚et marchiae' erst nach und nach Eingang fand, und dass durch einige Zeit diese Titel abwechselnd bald mit, bald ohne den Zusatz vorkommen. Später wurde das ‚Carniolae et marchiae' ausnahmslos angewendet. Diese Erscheinung lässt sich nur damit erklären, dass unter ‚Carniola et marchia' genau dasselbe zu verstehen ist, was man früher als Carniola bezeichnete, und dass die Erwähnung der marchia in den Titulaturen deswegen Aufnahme fand, um den Titel mit dem allgemeinen Sprachgebrauche in Einklang zu bringen.

In einigen Urkunden des 12. Jahrhunderts kommt auch die Bezeichnung marchia Ungarica oder marchia Ungarie für Orte in Krain vor; in welchem Sinne dies zu nehmen, wurde bereits oben[91] auseinandergesetzt.

Die Entwicklung, welche diese Verhältnisse weiter nahmen, und das Aufkommen der Bezeichnung ‚windische Mark' fällt in die zweite Hälfte des 13. und in das 14. Jahrhundert; die Darstellung all dieses überschreitet daher die Grenzen dieses Aufsatzes.

4. Die Grenzen der Mark Krain lassen sich für diese Periode nur ganz im Allgemeinen bestimmen.

Der nördliche Grenzzug wird wohl durch die natürliche Grenze der Karawanken gebildet, er entspricht der heutigen Grenze. Weiter gegen Osten trat aber die Nordgrenze gegen die heutige zurück, da das Land zwischen Neiring und Gurk bis gegen Lipnak zur Mark Saunien gehörte[92].

---

[84] So Friedrich der Streitbare 1236 (UK. 2. 64) und Ulrich 1247 (Schumi A. 1. 11).

[85] UK. 2. 220.

[86] 1265—1268, UK. 2. 270, 275, 282, 288, 289, 298.

[87] 1259, 1261, 1262, 1264, 1265, UK. 2. 206, 235, 239, 241, 244, 257, 263, 276.

[88] 1238, 1263 UK. 2. 79, 253. [89] UK. 2. 32, 79. [90] UK. 2. 43.

[91] §. 7 bei Note 8 f. [92] S. oben §. 8 bei Note 37.

Im Westen umgrenzt das Land der Gebirgsstock des Terglou, weiter gegen Süden überschreitet die damalige Grenze die heutige, da, wie wir gesehen, die Gegend um den Berg Ottalesch zur Mark Krain gehörte[93]. Ob Ober-Idria zu Krain zu rechnen ist, bleibt zweifelhaft. Schumi[94] und Mell[95] nehmen es an, weil Heinrich Graf von Görz 1083[96] der Abtei Rossazo contratam de Pletio (Flitsch) schenkte, mit dem Beisatze, dass dazu auch super Tulminum: Idria und Livina gehöre; Livina ist das in unmittelbarer Nähe von Tolmein, oberhalb desselben, gelegene Lubinj, und so wird auch das Idria der Urkunde nicht Ober-Idria in Krain, sondern Idria bei Baca sein, welches unweit Tolmein am Idriaflusse gelegen ist. Aus dieser Urkunde ist demnach für die Frage der Zugehörigkeit von Ober-Idria nichts zu entnehmen.

Ebensowenig nützt uns für die Entscheidung dieser Frage die Angabe des Stockurbars der Hauptmannschaft Tolmein von 1607 (?)[97], dass die Grenze dieser Hauptmannschaft gegen die krainerische Herrschaft Bischoflaak durch den Bach Cattauglia gebildet werde. Dieser Bach ist offenbar der rivulus Catabla, welcher in den Urkunden 973 und 989[98] als Grenzpunkt des Gutes Bischoflaak bezeichnet wird und, heute Hotavlie genannt, bei Hotaule in die Pöllander Zeier sich ergiesst. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass, wenn das Tolmeinische bis hieher gereicht hat, der Berg Ottalesch unmöglich zu Krain gehören konnte, es müssen also, da dessen Lage in Krain zur markgräflichen Zeit ausser Zweifel steht, seither Grenzveränderungen hier stattgehabt haben, welche die Grenzbeschreibung von 1607 für unsere Zwecke unbrauchbar machen. Gewiss ist nur, dass im 17. Jahrhundert Ober-Idria noch in das Görzer Gebiet fiel, von dem es erst 1783 getrennt und zu Krain geschlagen wurde[99].

Weiter östlich können wir ein kleines Stück des Grenzzuges genauer bestimmen, er lief von Loitsch nach Zirknitz; 1265[100]: ab eadem ecclesia (de Cirqueniz) tenduntur dicti termini (die Visitationsgrenzen der Karthause Freudenthal) per terminos qui solebant esse inter Patriarcham Aquileie et ducem

[93] S. oben bei Note 22. [94] A. 1. 166. [95] A. a. O. 127.
[96] Czoernig Görz 486. [97] Schumi A. 1. 105. [98] UK. 1. 13, 14.
[99] Czoernig a. a. O. 621. [100] Schumi A. 1. 110.

Karinthie, usque in Logach. Damit ist auch festgestellt, dass die Gebiete von Wippach und Planina nicht zu Krain gehörten, was übrigens auch aus anderen Urkunden sich ergibt. 1001 [101] schenkt Otto III. dem Patriarchen von Aquileja das Land inter Lisontium (Isonzo), Vipacum et Ortona atque juga alpium mit ausgedehnten Jurisdictionsrechten, daher auch 1202 [102] Krain und das Gebiet von Wippach auseinandergehalten werden: quicquid proprietatis et alodii habet in Carniola et apud Wipach. 1217 [103] verfügt Graf Engelbert von Görz, dass das Kloster Sittich keinen Zoll zu zahlen habe in suo foro versus comitatum Goritiensem, ad fluvium cognomento Vucze (Unz). Zirknitz selbst gehörte zur Mark Krain [104].

Ganz ungewiss ist die Ost- und Südostgrenze. Es scheint, dass sie sich im Laufe der Zeit nach und nach gegen Ungarn ausgedehnt hat, ob dies aber gerade 1074 geschehen sei, wie angenommen wird [105], oder später, ist wohl nicht eruirbar, so lange nicht neue Quellen aufgefunden werden. Gewiss ist nur, dass die Districte von Sichelburg, Möttling und Tschernembl 1091 zur Ausstattung des Erzbisthums Agram verwendet wurden, da diesem Erzbisthume in diesen Bezirken später gewisse Metropolitanrechte zustanden [106]. In welcher Weise diese Gebiete an Krain kamen, ist ebenfalls ungewiss; Einige nehmen an durch Eroberung [107], Andere durch Heiraten der Andechser und Sponheimer [108].

Der District von Gottschee endlich scheint in seinen südlichen Theilen noch lange ganz unbewohnt und uncultivirt gewesen zu sein, so dass es eine bestimmte Grenze da wohl noch gar nicht gab. 1363 sagt der Patriarch Ludwig von Aquileja [109]: in quibusdam nemoribus seu siluis infra confines curatae ecclesiae s. Stephani in Reiffniz (zwischen Auersperg und Gottschee) — quae inhabitabiles erant et incultae, multae hominum habitationes factae sint. Daher für diese Bewohner neue Kirchen gebaut wurden in Gotsche, Pölan (Pölland südlich von Auersperg), Costel, Ossiwnitz (Kostel und Ossiunitz an der Kulpa) et Goteniz (Göttenitz westlich von Gottschee).

---

101 UK. 1. 17. 102 UK. 2. 5. 103 UK. 2. 24.
104 S. oben bei Note 14. 105 Von Diemitz Gesch. Krains 1. 151.
106 Schumi A. 1. 49. 107 Hormayr Arch. 1821. 192.
108 Schumi A. 1. 53, Mell 86. 109 Schnmi A. 1. 30.

Digitized by Google

7. Die Mark Istrien.

§. 10. In Istrien gestalteten sich die Verhältnisse anders als in den nördlicher gelegenen Marken. Hier wurden die karolingischen Institutionen durch die Ungarneinfälle gänzlich vernichtet, oder sie blieben doch nur in Trümmern bestehen, so dass im 10. Jahrhundert eine vollkommene Neuorganisation der Marken nöthig wurde, welche kaum noch mit den älteren Einrichtungen zusammenhängt. An Istrien hingegen zogen die Ungarn bei ihren Einfällen nach Italien wohl wiederholt vorüber, die Halbinsel selbst scheinen sie jedoch nur selten besucht zu haben, und daher kam es, dass der Verwaltungsorganismus der Karolingerzeit hier bestehen blieb und die Basis der späteren Einrichtungen bildete; es ist daher nothwendig, für Istrien von den Einrichtungen des 9. Jahrhunderts auszugehen.

1. Die Zeit bis 828. Das grosse Gebiet der südöstlichen deutschen Marken unter den Karolingern wurde in zwei Herzogthümer oder Markgrafschaften getheilt, welche anfänglich dem Herzoge Erich von Friaul und dem Grafen Gerold unterstellt wurden. Die Verwalter dieser beiden Marken werden als avarici limitis custodes oder pannonici limitis praefecti bezeichnet[1].

Für die Bestimmung der Grenze zwischen beiden Verwaltungsbezirken finden wir einen Anhaltspunkt in Folgendem: Pannonien bis zur Drau war von König Pipin Salzburg zugewiesen worden[2]. Als nun der Landbischof Theodorich daselbst eingeführt werden sollte, war es Gerold und nicht Erich, der dies vollführte: ordinatus est Deodericus episcopus ab Arnone archiepiscopo Juvavensium: quem ipse Arn et Geroldus comes perducentes in Sclaviniam — commendantes illi episcopo regionem Carantanorum et confines eorum occidentali parte Dravi fluminis, usque dum Dravus fluvius fluit in amnem Danubii[3]. In Pannonien bildete also die Drau die Grenze, für die westlichen Gegenden fehlt es an directen Nachrichten. Da aber unter den Karolingern die politischen und die kirchlichen Grenzen meist zusammenfielen, so können wir annehmen, dass auch im Westen die Grenze durch die Drau gebildet wurde[4],

[1] Einh. Ann. 826 MG. 1. 214. [2] Conv. Bag. MG. 11. 9.
[3] Conv. Bag. MG. 11. 10.
[4] Chabert Oesterr. Rechtsgesch. 56 Note 5, Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 118.

da dieser Fluss in seinem ganzen Laufe nach einer Verordnung Karl des Grossen die Sprengel von Aquileja und Salzburg schied, 811[5]: prouinciam Karantanam ita inter se (Ursus Aquilegiensis ecclesie archiepiscopus) dividere jnssit, ut Drauus fluuius, qni per mediam illam proninciam currit, terminus ambarum dyoceseon esset. Die Ansicht Büdingers[6] und Dümmlers[7], wornach ganz Kärnten zu Erichs Bezirk gehörte, ist demnach zurückzuweisen. Dagegen spricht schon, wie Dümmler auch einsieht, die geographische Lage der Länder. Es wäre zu nnzweckmässig gewesen, das Hinterland Kärnten nördlich von der Drau in eine andere Hand zu geben als das vorgelagerte Pannonien. Dümmler führt für sich allerdings die Worte Einharts[8] an: in Carantanorum regionem, quae ad ipsius (Baldrici) curam pertinebat. Allein derselbe Einhart erzählt, dass die Carniolenses, qui circa Savum fluvium habitant et pars Carantanorum sich Erich ergaben[9], und berichtet später[10] von einem Gesandten, welcher ad Baldricum et Geroldum — in Carantanorum provinciam gesendet wurde. Wenn man diese Nachrichten im Zusammenhange auffasst, so kann man die erste dieser Stellen nur dahin verstehen, dass darin von einem Theile Karantaniens, d. i. von dem Theile, welcher Balderich unterstand, die Rede ist.

Die südliche Mark wurde zunächst durch Erich verwaltet, nach seinem Tode (799[11]) folgte ihm Cadolaus[12] nnd 819 Balderich[13], welcher 828 abgesetzt wurde[14].

2. Die Zeit von 828—952. Nach Balderichs Absetzung wurde, wie die Stelle Note 14 sagt, seine Mark nnter vier Grafen vertheilt, was wohl heisst, dass die Mark in vier Theile getheilt und jeder Theil einem Grafen übergeben wurde, der keinem

[5] US. 1. 5. [6] Gesch. Oesterr. 1. 167.

[7] Marken 16, Ostfränk. Reich 1. 29. [8] Einh. Ann. 819 MG. 1. 206.

[9] Einh. Ann. 820 MG. 1. 207. [10] Einh. Ann. 826 MG. 1. 214.

[11] Einh. Ann. 799 MG. 1. 186.

[12] Einh. Ann. 817fg. MG. 1. 203fg., Danduli Chron. 7. 15. 8 bei Muratori rer. ital. Scr. 12. 155.

[13] Einh. Ann. MG. 1. 206: Cadolah dux forojuliensis, febre correptus, in ipsa marca decessit. Cui cum Baldricus esset subrogatus.

[14] Einh. Ann. 828 MG. 1. 217: Baldricus, dux Forojuliensis, cum propter eius ignaviam Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris inpune vastasset, honoribus quos habebat privatus, et marcha, quam solus tenebat, inter quatuor comites divisa est.

Herzoge oder Markgrafen untergeordnet war. Welches diese vier Grafschaften waren, lässt sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen. Manche Forscher haben diesen Grafschaften Gebiete zugewiesen, welche gar nicht zu Balderichs Mark gehörten. So vor Allem Karantanien nördlich von der Drau, welches von dem Verweser der nördlichen Mark verwaltet wurde; dann auch das Veroneser Gebiet, für welches sich kein Anhaltspunkt findet, dass es zu Balderichs District gehört hätte, da es in späterer Zeit wenigstens gewiss unter einem eigenen Markgrafen stand. Ebenso sind die östlichen Länder, welche einst bis zur Četine und dem Verbas dem Frankenreiche zugehört hatten[15], auszuscheiden, das Reich der Chorvaten in Dalmatien war ebenso wie das Land zwischen Drau und Save, letzteres durch Balderich, verloren gegangen[16]. Das Gebiet, welches nach Ausscheidung dieser Länder übrig bleibt, besteht in späterer Zeit aus vier Grafschafts- oder Markgebieten, und es dürfte daher die Annahme gestattet sein, dass diese vier Gebiete im grossen Ganzen durch die Zerschlagung der grossen Friauler Mark entstanden sind. Darnach würden die vier Grafschaften Sannien, Kärnten südlich von der Drau mit Krain, Istrien und das eigentliche Friaul sein[17].

Dafür, dass eine dieser Grafschaften an der unteren Drau und Save gelegen war, also beiläufig im späteren Saunien, spricht das Vorkommen eines Grafen Salacho in diesen Gegenden c. 895[18]; auch erfahren wir, dass 895 an der unteren Save eine karolingische Mark bestand: in marchia iuxta Souvam tres regales mansos qnos Riechenburch dicitur[19]. Ein zweiter Theil dürfte Krain und das kärntnerische Gailthal gewesen sein, doch fehlt es hiefür an Belegen.

Die späteren Schicksale dieser beiden Grafschaften unter den Karolingern sind uns unbekannt, auch erfahren wir nicht, wann und auf welche Weise sie zu Deutschland gekommen sind. Wahrscheinlich waren sie in Folge der Ungarneinfälle ziemlich verödet, wurden dann von Deutschland aus colonisirt und zählten darnach ohne staatsrechtlichen Act zum deutschen Reiche.

---

15 Dümmler Marken 17. 16 Dümmler Marken 29.

17 So auch Chabert a. a. O. 58. S. über diese Frage besonders Chabert 57 Note 15 und Dümmler Marken 30.

18 Conv. Bag. MG. 11. 12. 19 US. 1. 15.

Die dritte Grafschaft dürfte Istrien gewesen sein. Es bildete schon früher, gleich nachdem Karl der Grosse die Halbinsel den Griechen abgenommen batte, einen besonderen Bezirk mit einem von Karl dem Grossen ernannten oder bestätigten Herzog Johannes, welcher später (803—810) abgesetzt wurde.

Der vierte Theil endlich bestand in der Grafschaft Friaul vom Isonzo bis zur Livenza. Diese Grafschaft, welche als comitatus forojulianus 921 urkundlich vorkommt, bildete das Kernland des Markherzogthums Friaul, mit welchem es einerlei Namen hatte, darf aber damit nicht verwechselt werden[20].

Schon hier müssen wir auf einen Unterschied in den Verhältnissen Deutschlands und Italiens aufmerksam machen, der für die späteren Erörterungen von Wichtigkeit ist. Er betrifft die Stellung der Markgrafen. In Deutschland bestehen Herzogthümer und die Markgrafen stehen, wenigstens in den früheren Jahrhunderten, ebenso wie die Grafen unter den Herzogen, ja auf baierischem Gebiete hatten die Markgrafen eine nabezu gleiche Stellung mit den Grafen, sie waren denselben coordinirt und unterschieden sich von ihnen nur durch die Lage ihrer Grafschaft an der Reichsgrenze, sowie durch eine strammere Organisation ihrer Grafschaften. Hier schloss also allerdings, wie Ficker sagt[21], die Markgrafschaft die Grafschaft aus, insofern nämlich, als jene die Grafschaft selbst bildete. In Italien hingegen steht der Markgraf im Wesen dem Herzoge gleich und ist dem Grafen übergeordnet. Es werden daher auch die Ausdrücke marchia und ducatus anfänglich für dieselben Gebiete gebraucht. So wird einmal von der marcha des Balderich gesprochen[22], ein anderes Mal gesagt: pulsus est ducatu[23]. Die Verwalter dieser Marken führen übrigens nicht selten den Titel comes oder werden abwechselnd bald marchio, bald comes genannt, so z. B. Walfrid[24]. Es kommt aber nicht vor, dass der

---

[20] Rub. 455. Aus Dümmler Ostfränk. Reich 2. 14, entnimmt man, dass er allerdings die Grafschaft und das Herzogthum Friaul nicht genügend auseinanderhält.

[21] Forschungen zur Rechtsgesch. Italiens 1. 7.

[22] Einh. Ann. 828 MG. 1. 217. [23] Vita Hludow. MG. 2. 631.

[24] Er heisst comes 876 (MG. Leg. 1. 529), 880, 881 (Muratori Ant. It. 1. 435, 2. 931), 892 (Muratori Ant. It. 1. 937), 895 (Herm. Aug. MG. 5. 110) und marchio 888 (Muratori Ant. It. 6. 345), 890 (Tiraboschi memorie modenesi 1. 63) und 896 (Ann. Fuld. MG. 1. 412).

Digitized by Google

Verwalter einer Grafschaft marchio genannt wurde, so dass wir aus diesem Titel ebenso wie aus dem Titel dux schliessen können, dass der Besitzer einem grösseren, aus mehreren Grafschaften bestehenden Bezirke vorstand.

Nach Balderichs Absetzung fehlte in den vier Grafschaften die höhere Stufe des Markgrafen oder Herzogs. Doch scheint dies für die beiden südlichen Grafschaften Friaul und Istrien nicht lange gedauert zu haben, wir finden sie bald wieder unter Markgrafen vereint, welche später auch dem Grafen von Verona übergeordnet wurden. Wir erkennen die höhere Stellung dieser Markgrafen an ihrem Titel und daran, dass ihr Wirkungskreis sich weiter als die Grafschaft Friaul zwischen Isonzo und Livenza gegen Osten und Westen erstreckte. Der erste Markgraf ist hier Eberhard, der Schwiegersohn Ludwig des Frommen. Er kommt 840 und 855 als Graf vor; in seinem Bezirk liegt sowohl Istrien als Aquileja, denn c. 840[25] bittet der Patriarch von Aquileja um Zuweisung von Kirchen in Istrien per Everardum comitem, und 855[26] wendet sich der Patriarch in einer andern Angelegenheit an Kaiser Lothar ebenfalls per Evrardum comitem. Seine höhere Stellung entnehmen wir auch aus Andreas Presbyter, einem Schriftsteller des 9. Jahrhunderts: imperator (Lothar) Forojulianorum Eberardum principem constituit[27]. Er starb 864 oder 866[28] und hatte seinen Sohn Unruoch zum Nachfolger[29], nach dessen baldigem Tode sein zweiter Sohn Berengar folgte, der 888 die Königskrone von Italien erwarb. Später finden wir Graf Walfried von Verona, der zuerst 890 marchio genannt wird[30], also schon in diesem Jahre ein grösseres Gebiet als die Grafschaft Verona verwaltet haben muss und der seit 895 das gesammte Italien östlich vom Mincio und nördlich vom Po verwaltete: Peringariumque perterritum — Waltfredo Maginfredoque comitibus Italiam eis Padum distribuit (Arnolfus)[31]. Er wird denn auch Foro Julii marchensis genannt[32]. 921 kommt ein Grimaldus marchio vor, auf dessen Bitte Berengar dem Patriarchen von Aquileja das Schloss

[25] Rub. 435. [26] Rnb. 438. [27] Rub. 427.

[28] Ann. Alam. 864 MG. 1. 50, Ann. Xant. 866 MG. 2. 231.

[29] Rub. 429: Eberardo defuncto, Unrochum filium ejns principatum (Forojuliensinm) suscepisse.

[30] Tiraboschi memorie modenesi 1. 63. [31] Herm. Aug. MG. 5. 110.

[32] Ann. Fuld. 896 MG. 1. 412.

Putioli, pertinens et adjacens in comitatu forojuliano schenkt[33]. Es ist nicht zu bezweifeln, dass dieser Grimoald ein Nachfolger Waltfrieds war und also auch Istrien verwaltete[34]. Zwölf Jahre später finden wir einen Uuintherius marchio, welcher 933[35] sammt den Bischöfen nnd dem Volke von Istrien einen Vertrag mit Venedig schliesst. Er tritt in dieser Urkunde als Vorsteher Istriens auf, ohne jedoch Markgraf ‚Istriens' genannt zu werden, man könnte daher in ihm einen Friauler Markgrafen sehen, zu dessen Verwaltungsbezirk Istrien gehörte. Allerdings bezeichnet ihn Dandolo[36] als Vintherius marchio Istriae, doch ist es sehr fraglich, ob dieser Ausdruck für die Annahme genügt, dass Winther Istrien allein als Mark verwaltet habe. Wir finden sonst in dieser Periode keine Spur von einer Mark Istrien, und sie wäre auch sehr schwer in das damalige Verwaltungsgefüge unterzubringen. Eher liesse sich annehmen, dass Dandolo den Winther als marchio Istriae bezeichnet, weil dieser venetianische Schriftsteller ihn als den obersten Verwaltungsbeamten in Istrien vorfindet. Vielleicht ist dies ein Seitenstück dazu, dass der Herzog von Kärnten auch nur dux Istriae genannt wurde[37], obwohl er bei Weitem nicht Istrien allein verwaltete.

Wir können annehmen, dass unter diesen Friauler Markgrafen mehrere Grafschaften vereinigt waren, in welchen Grafen die Jurisdiction unter der Oberhoheit des Markgrafen ausübten. Für Istrien finden wir eine Spur hievon. Es kommt nämlich vor, dass im Anfange des 9. Jahrhunderts der rhätische Graf Hunfried totam Histriam tenebat, und nach ihm erscheint sein Sohn Adalbert in Istrien[38]. Chabert[39] bezweifelt diese Nachricht, weil anderen Thatsachen widersprechend, sobald man aber in Hunfried einen dem Markgrafen von Friaul untergeordneten Grafen Istriens sieht, hört jeder Widerspruch auf. Die Ernennung eines rhätischen Grafen für Istrien könnte

---

[33] Rub. 455.

[34] Dümmler Marken 31. Gegen dessen Annahme eines Markgrafen Odalrich in Friaul (a. a. O.), s. Grion Arch. stor. Tr. 1. 338, 341.

[35] UK. 1. 5.

[36] Danduli Chron. 8. 11. 6 in Muratori rer. ital. Scr. 12. 202.

[37] Wipo MG. 1. 257: duces autem — contemporanei hi fuerant — Adalbero dux Histriae.

[38] Translatio sang. Dom. MG. 4. 448.

[39] Oesterr. Rechtsgesch. 57 Note 9.

übrigens eine Erklärung des immerhin auffallenden Umstandes geben, dass die lex Romana Churrhätiens auch in Istrien vorkommt[40].

3. Die Zeit von 952—1077. Als Otto I. das Königreich Italien an Berengar zurückgab, trennte er davon die Mark Verona und Aquileja und belehnte damit den Herzog von Baiern (952[41]). Die Mark blieb nun bis 976 mit Baiern vereinigt. In diesem Jahre wurde aus dem von Baiern getrennten Kärnten ein neues Herzogthum gebildet und ihm die Veroneser Mark zugeschlagen[42].

Zu dieser Veroneser Mark gehörte auch Friaul und Istrien; es ergibt sich dies sowohl aus der geographischen Lage als auch aus späteren Thatsachen[43]. Damit wurde also im grossen Ganzen dasselbe Gebiet von Italien abgetrennt, welches wir bereits als Markherzogthum Friaul kennen gelernt haben.

Für die Folgezeit fehlt es nicht an Fällen, in welchen der Herzog von Kärnten in Friaul und Istrien die herzogliche Gewalt ausübte. In Urkunde 1001[44] wird bezeugt, dass, als publico iudicio presideret domnus Hotto dux istius marchiae zu Verona, eine Schenkungsurkunde über ein an Grafen Vuerihen geschenktes halbes Praedium Silikano (Salcano bei Görz) et Gorza (Görz) gerichtlich anerkannt wurde. Die Kärntner Herzoge erscheinen auch als Intervenienten bei königlichen Schenkungen in Istrien; 976[45]: Otto II. bestätigt dem Patriarchen von Aquileja den Besitz von Insula (Isola) in Istrien: Henricus Karentanorum dux — suggessit, was freilich nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den übrigen Thatsachen auf eine herzogliche Thätigkeit in Istrien hinweist. Der Herzog von Kärnten wird daher auch Herzog der Veroneser Mark genannt: 1001[46]: dux istius marchiae; 1013[47]: dum — in comi-

[40] Brunner RG. 1. 362.

[41] Cont. Regin. MG. 1. 621: Eodem tamen anno (952) — Berengarius — Italiam — accepit regendam. Marca tantum Veronensis et Aquilejensis excipitur, quae Heinrico, fratri regis, committitur.

[42] Ueber das Jahr der Trennung Kärntens von Baiern Wahnschaffe a. a. O. 3 Note 5.

[43] Für Istrien findet Hirsch Heinrich II. 1. 9 Note 1 einen directen Beweis in den Urkunden von 977 (in CDI. 976, s. unten bei Note 45) und 993 (Ughelli Italia sacra 1. 746).

[44] UK. 1. 18. [45] CDI. [46] S. oben bei Note 44.

[47] Muratori Antich. Estensi 1 85.

tatu Veronense in judicio resideret domno Adalperio dux istius marchie ad — justitias faciendas; 1017[48]: Domnus Adalpeyro dux istius (veronensis) marchiae et Carentanorum; auch Herzog von Kärnten und Istrien; 1035: Adalbero dux Carentani et Istriae; 1036: ducatum in Carentano et in Histria[49], dann Adalbero dux Histrianorum sive Carintanorum[50] oder gar nur Herzog von Istrien; 1028[51]: duces autem — contemporanei hi fuerunt — Adalbero de Histria; aber auch[52] Charantae totiusque marchiae dux.

Aus diesen Titulaturen wurde geschlossen, dass Istrien durch den Herzog von Kärnten unmittelbar verwaltet wurde[53]. Diese Ansicht widerlegt sich aber dadurch, dass wir in Istrien ebenso wie in den übrigen Theilen der Veroneser Mark Grafen kennen, welche unter dem Herzoge walteten.

Durch die Verfügung Ottos I. wurde die Mark Verona nicht ein Bestandtheil des Herzogthums Kärnten, sie blieb eine Mark für sich, welche von dem Herzoge von Baiern und später von dem Herzoge von Kärnten verwaltet wurde. Darauf wird auch in den Nachrichten über spätere Verleihungen hingewiesen: Henricus — recepto Bawariae ducatu obiit. Cuius filio Heinrico pius rex ducatum et marcam dedit[54]; Guelfum, — qui ducatum Carinthiorum et marcham Veronensem adquisivit[55]. Als Verwalter dieser Mark wird der Herzog von Kärnten dux marchiae genannt und damit seine Stellung am besten charakterisirt. Er hatte als Markgraf im italienischen Sinne in der Mark die gleiche Gewalt, welche er als Herzog in Kärnten hatte. Die Mark war aber auch ebenso wie das Herzogthum in Grafschaften getheilt, welche dem Herzoge oder Markgrafen untergeordnete Grafen verwalteten.

Solche Grafen finden wir in allen Theilen der Veroneser Mark. In der Urkunde 1001[56] erscheinen als Beisitzer des Herzogs Otto mehrere Grafen, darunter die von Vicenza und Padua. 1027[57] sitzt Herzog Konrad zu Gericht in veronense comitatu.

---

[48] A. 1849. 315. [49] Herm. Aug. MG. 5. 122, 124.
[50] Wipo MG. 11. 267. [51] Wipo MG. 11. 256.
[52] 1116 Acta 79, S. 73, s. Waitz VG. 7. 72, Note 5.
[53] Waitz VG. 7. 72, Huber Gesch. Oesterr. 1. 219.
[54] Cont. Regin. MG. 1. 623. [55] Hist. Welf. MG. 21. 461.
[56] S. oben Note 44. [57] Rub. 500.

Friaul bildete ebenfalls eine Grafschaft der Veroneser Mark, in welcher am Anfange des 11. Jahrhunderts ein Graf Werihen oder Varientus waltete; 1001 [58]: Vucrihen comes comitatus Forojulii; 1002 [59]: Verihen comes comitatus Forojulii; 1028 [60]: in pago Forojulii in comitatu Varienti comitis. Ein späterer Graf Friauls dürfte jener Ludwig gewesen sein, dessen beneficium in Friaul sammt der Grafschaft an Aquileja fiel. Im Jahre 1077 [61] schenkte nämlich Heinrich IV. dem Patriarchen Sigehard comitatum Forojulii et villam Lunzanigam [62] dictam omneque beneficium quod Ludowicus comes habebat in eodem comitatu situm cum omnibus ad regalia et ad ducatum pertinentibus — in proprium. Damit erhielt Aquileja diese Grafschaft als Eigenthum unter Exemtion von allen herzoglichen Rechten, denn dahin und nicht dahin, dass diese Grafschaft ein eigenes Ducat wurde, sind wohl die Worte der Urkunde zu verstehen [63].

Auch Istrien wird als Grafschaft bezeichnet, 1012 [64]: civitates in comitatu Hystriensi sitas. Von den Grafen Istriens aus dieser Periode dürfte der erste, von welchem wir erfahren, ein Sygardus comes sein, welcher 977 [65] una cum cunctis habitantibus civitatis Justinopolis mit dem Dogen von Venedig einen später von Otto II. bestätigten Vertrag schliesst. Wenngleich dieser Graf hier nur an der Spitze der Bewohner einer Stadt erscheint, lässt sich doch annehmen, dass er für ganz Istrien und nicht blos für Justinopolis bestellt war; neben ihm erscheint in der Urkunde ein locopositus als unmittelbarer Stadtverwalter. Nach ihm hören wir von einem Grafen Heribent 991 [66]: resedisset Hueribent Histriensium comes ad colloquium in loco — at trajectum S. Andree juxta mare. Es ist dies wohl derselbe Heribent oder Variandus, welcher später von 1001 an bis 1029 als Graf von Friaul auftritt, der also, da wir schon vor 1012 in Istrien andere Grafen finden, die Grafschaft Friaul statt der Grafschaft Istrien erhalten haben muss. In einer Bestätigungsurkunde Heinrichs II. 1012 [67], betreffend die Städte in comitatu Hystriensi sitas Penna (Pedena) und Pisino, werden dem

[58] S. oben Note 44. [59] Rub. 491. [60] Rub. 503. [61] UK. 1. 61.

[62] Lucenik, zwischen Cormons und Görz.

[63] Ficker Forschungen zur Rechtsgesch. Italiens 1. 269. A. M. Czoernig Görz 265 Note 2 und Mell a. a. O. 37 Note 2.

[64] UK. 1. 25. [65] CDI. [66] CDI. [67] UK. 1. 26.

Digitized by Google

Patriarchate functiones eingeräumt, quas liberi homines in predictis civitatibus habitantes antea tempore Poponis et Sizonis comitum tenuerunt. Dies waren also zwei Istrianer Grafen, welche, sei es vor, sei es nach Heribent, die Grafschaft verwalteten. Bald darauf kommt ein comes Vizelinus 1015[68] und 1027[69] vor, von dem wir aus einer späteren Urkunde 1040[70] erfahren, dass er ein Graf Istriens war[71].

Wezelins Tochter Azika war die Mutter jenes Ulrich[72], welchen wir schon als Markgraf von Krain kennen gelernt haben. Er wurde auch Markgraf von Istrien und kommt als solcher in den Jahren 1062—1067 urkundlich vor; 1062[73]: in marcha histria in comitatu Oudalrici — marchionis; 1062[74]: in marcha histria in comitatu marchionis Odalrici; 1064[75]: in pago Histria — in comitatu Odalrici marchionis; 1064[76]: in pago Histrie — in comitatu Odalrici marchionis; 1066[77]: in pago et in marchia Hystriensi Wuodalrici marchionis; 1067[78]: in pago Istria in marcha Odalrici marchionis[79]. Es ist auffallend, dass, nachdem es bisher nur Grafen Istriens gegeben, nunmehr Udalrich den Titel Markgraf führt. Wahnschaffe's[80] Ansicht, dieser Titel beziehe sich nur auf Krain, reicht nicht aus, da in den Urkunden, in welchen Udalrich vorkommt, auch das Land Istrien mitunter als marchia bezeichnet wird. Die Erklärung dürfte vielmehr in Folgendem liegen: Durch die nun schon ein Jahrhundert dauernde Verbindung Istriens mit Kärnten

[68] Ughelli Italia sacra 10. 312. [69] Rub. 501.

[70] UK. 1. 38: Azcia — patre Wecelino et Wilpurge — Hystriensium quondam comite et comitissa procreata.

[71] Mell a. a. O. 17 Note 2, hält diesen Wecelin für eine und dieselbe Person mit dem Grafen Werihent, den wir früher erwähnt, weil Wezelin ein Kosename für Wernhard sei, allein aus der Urkunde 1027 (Note 69) erfahren wir nur, dass Wezelin auch Valpertus genannt wurde. Walbert ist aber nicht derselbe Name wie Wernhard. Uebrigens kommt, wie schon Czoernig a. a. O. 479 Note 1, bemerkt hat, Varientus in derselben Urkunde 1027 ebenfalls vor (als Eidhelfer), womit jede Identität dieser beiden Personen ausgeschlossen ist. Gleicher Ansicht mit Mell ist auch Hirsch Heinrich II. 1. 177 Note 5.

[72] In der Urkunde Note 70 heisst es weiter: Azcica consensu — Wolderici filii sui.

[73] A. f. Gesch. 1812. 178. [74] UK. 1. 50. [75] UK. 1. 53.

[76] UK. 1. 54. [77] UK. 1. 55. [78] UK. 1. 56.

[79] S. über die Zeit, in welcher Udalrich als Markgraf von Istrien vorkommt Mell a. a. O. 22 Note 3. [80] A. a. O. 57.

Digitized by Google

wurden unwillkürlich deutsche Anschauungen und Einrichtungen allmälig nach Istrien übertragen. Man begann die an der Grenze gelegene Grafschaft Istrien als eine Mark im deutschen Sinne zu betrachten und benannte den zum ersten Male aus einem deutschen Hause — Weimar-Orlamünde — genommenen Grafen als marchio, und dies nicht in dem Sinne, dass er wie der italienische Markgraf dem Herzoge gleichgestellt gewesen wäre, sondern im deutschen Sinne als Grenzgraf, Graf einer an der Grenze gelegenen Grafschaft. Damit in Uebereinstimmung ist auch die Textirung der citirten Urkunden aus den Jahren 1062 bis 1067 — durchgehends Kaiserurkunden — in welchen die Reichskanzlei auf Istrien genau dieselben Ausdrücke anwendet wie auf die nördlicheren Marken. Besonders der unterschiedslose Gebrauch von marchia und comitatus ist in dieser Beziehung charakteristisch.

Istrien blieb denn auch trotz seiner Bezeichnung als marchia dem Kärntner Herzoge untergeben, welcher noch immer dux Istriae war, und dieses Verhältniss änderte sich auch nicht, wie wir sehen werden, durch die 1077 erfolgte Verleihung Istriens an Aquileja[81].

4. Die Erwerbung Istriens durch das Patriarchat Aquileja (1077). Im Jahre 1077 schenkte Heinrich IV. dem Patriarchen Sigehard von Aquileja den comitatus Forojulii und kurz darauf Istrien und Krain. Es ist interessant, die Diction der drei Schenkungsurkunden zu vergleichen. In der Schenkung von Friaul[82] heisst es, es werde der comitatus Forojulii — cum omnibus — ad ducatum pertinentibus geschenkt. In einer zweiten Urkunde[83] wird der comitatus Istrie ohne allen Zusatz und in einer dritten Urkunde[84] die marchia Carniole auch ohne jeden Beisatz als Gegenstand der Schenkung bezeichnet. Es ist am Tage liegend, dass diese verschiedene Redeweise in diesen Urkunden, von welchen zwei an demselben Tage

[81] Mell a. a. O. 28 f. geht von der Meinung aus, dass auch der deutsche Markgraf grundsätzlich von der herzoglichen Macht unabhängig war, er weiss sich daher die Bezeichnung Udalrichs als marchio Carentinorum nicht recht zu erklären und findet den einzigen Ausweg darin, dass Udalrich in Kärnten thatsächlich eine grosse Macht ausübte. Allein abgesehen davon, dass dafür jeder Beweis fehlt, hätte dies doch nur dahin führen können, ihn dux Carentinorum zu nennen.

[82] UK. 1. 61. [83] UK. 1. 64. [84] UK. 1. 63.

(11. Juni) und die dritte wenige Monate zuvor (vor Ostern) ausgestellt wurde, nicht absichtslos gewählt ist. Die Vergleichung der Schenkung Friauls mit der Istriens zeigt, dass die Exemtion von der herzoglichen Gewalt nur für Friaul und nicht für Istrien gelten, dass also Istrien dem Herzoge von Kärnten untergeordnet bleiben sollte. Bei Vergleichung der Istrien und Krain betreffenden Urkunden fällt es auf, dass Krain marchia, Istrien hingegen comitatus genannt wird, obschon letzteres, wie wir sahen, in früheren Kaiserurkunden als marchia bezeichnet wird.

Istrien war ursprünglich italienisches Territorium. Seit seiner Verbindung mit Baiern und Kärnten wurde daselbst wohl manche deutsche Einrichtung eingeführt, die Basis der Verhältnisse blieb aber eine italienische. Da nun nach der Absicht Heinrichs IV. Istrien von der Gewalt des Kärntner Herzogs nicht befreit werden sollte, so war es nothwendig, der Schenkung eine solche Fassung zu geben, dass ein Zweifel in dieser Richtung nicht entstehen konnte. Wäre nun Istrien in der Schenkungsurkunde als Mark bezeichnet worden, so hätte Aquileja diesen Ausdruck im italienischen Sinne nehmen können, wornach der Markgraf in seinem Gebiete herzogliche Gewalt hatte, und dies mag der Grund sein, warum der Ausdruck marchia für Istrien vermieden wurde. Bei dem rein deutschen Territorium Krain fiel diese Gefahr weg, daher die Bezeichnung als marchia beibehalten werden konnte.

Die Ausdrucksweise der Urkunde 1077 gab übrigens Anlass zu der Ansicht, dass das Patriarchat nicht ganz Istrien erhalten habe, sondern nur den ‚comitatus Istriae', welchen man von der marchia Istriae unterschied[85]. Diese Ansicht fand auch eine Stütze darin, dass nach 1077 das Patriarchat durch lange Jahre nur selten Istrien besass, indem es regelmässig weltlichen Fürsten verliehen wurde; es war naheliegend, anzunehmen, dass das Istrien, welches diesen Fürsten geliehen wurde, ein anderes Istrien sei als jenes, dessen Besitz dem Patriarchen wiederholt bestätigt worden ist.

Aus der Vergleichung der ersten Verleihungsurkunde mit den späteren Bestätigungsurkunden haben wir jedoch schon

---

[85] Krones Gesch. Oesterr. 1. 350. Das Richtige hat schon Czoernig a. a. O. 266 Note 1.

entnommen, dass die Unterscheidung zwischen dem comitatus und der marchia Istrie unzulässig ist, dass jene weltlichen Fürsten, welchen die marchia Istrie verliehen wurde, genau dasselbe erhielten, was 1077 Aquileja zugesagt worden war und was ihm später wiederholt wieder genommen wurde. Erst 1230 durch die Verzichtleistung Herzog Bertolds von Meran kam Aquileja in den dauernden Besitz Istriens. Während früher die Bezeichnung marchio Istriae nur selten für die Patriarchen Aquilejas sich findet[86], wird dies ein regelmässiger Zusatz zu seinem Titel[87]. Auch zeigt die Vergleichung der Ortslage, dass die Sonderung der marchia vom comitatus in Istrien auch in den späteren Jahrhunderten nicht durchführbar ist. Auf der beiliegenden Karte sind die Orte, welche bis ins 14. Jahrhundert als in der Grafschaft Istrien befindlich bezeichnet werden, von jenen unterschieden, welche sich in der marchia Istrie befinden, und man sieht, dass beide Oertlichkeiten in ganz Istrien zerstreut sind. Der Patriarch wird denn auch mit Recht marchio totius Istriae genannt. Aufzeichnung von c. 1300[88]: Ista sunt jura d. patriarche ac ecclesie Aquilegie in tota Istria. In primis est marchio totius Istrie.

5. Ueber die Grenzen Istriens in dieser Periode lässt sich sehr wenig sagen. Wir entnehmen nur aus den Urkunden, dass die gesammte Halbinsel zur Mark und Grafschaft gehörte, und zwar mit Inbegriff von Triest. Wie weit sich das Territorium Istriens gegen Norden und Nordwesten erstreckte, ob die Poik dazu gehörte und der heute zu Istrien gerechnete Landstrich gegen Ungarn zu, bleibt im Dunkel. Die beiliegende Karte zeigt übrigens, dass bis in das 14. Jahrhundert hinein kein Ort in diesen Gegenden als zu Istrien gehörig bezeichnet wird. Auch die Beschränkung des markgräflichen Gebiets durch die Eroberungen der Venetianer gehört einer späteren Periode an.

---

[86] 1203 CDI., 1222 Mitth. f. Krain 1856. 37.

[87] 1251, 1259 Minotto documenta ad forum julii patriarchatum ecc. spectantia (1870) 23, 26; 1264 UK. 2. 260; CDI.; 1268, 1277, 1283 CDI.

[88] D. 1. 289. Es frägt sich, ob diese Aufzeichung identisch ist mit dem von Minotto 53 unter dem Jahre 1303 erwähnten Instrumentum iurium sive iurisdictionum patriarche in tota Histria.

Verzeichniss
der auf den Karten vorkommenden Oertlichkeiten.

(In diesem Ortsverzeichnisse sind alle Orte ausgelassen, deren Lage zweifelhaft ist.)

Riedmark.

Die im Rationarium Austriae bei Rauch Ser. 2 vorkommenden Orte sind mit R und der Seitenzahl in Rauch bezeichnet.

Appholter, Affpholter R 46, 50, Abfoltern.
Agsthoven, Azehofen R 41, 1277 UOE. 3. 470, 1287 UOE. 4. 77, Aisthofen.
Agast, Aiste R 46; fluvius in silva Ritmarch 1142 UOE. 1. 132, Aist.
Agest, Aist R 35, 48, Alt-Aist.
Alberndorf R 47, Alberndorf.
Antiquum castrum R 48, Altenburg.
Aurspach, Ovrpach R 36, 50, Auerbach.
Awe, Owe R 35, 46, Au.
Panholz R 36, 49, Pannholz.
S. Petrus R 46, St. Peter.
Begeringin, Beigirin, 1115, 1125, UOE. 2. 150, 162, Bairing.
Pirche, Pircheh, Pyrcheh R 39, 45, 51, Pürach.
Poesenperge, Poysenperge R 36, 49, Besenberg.
Praminoede R 49, Promenöd.
Pregarten R 36, 42, 48, Prägarten.
Chavfleuten R 55, 56, Kaufleutner.
Chaetzlinstorf, Cethcisdorf R 46, 1171 UOE. 1. 130, Kelzendorf.
Celle forum, Cell R 40, 52, 1287 UOE. 4. 77, Zell.
Chirchpereh R 37, Kirchberg.

Zierknarn, Cirtanaran, Oberzirtnärn, 1125 UOE. 2. 162, 1343 UOE. 6. 447, 1368 UOE. 8. 373.

Chogelhof R 45, Kogelhof.

Chranwit, Chranwittech R 40, 56, Kranabithedt.

Chulm 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Kulm.

Zvluzze R 50, Zuliessen.

Tal R 34, 41, Thal.

Tanpach R 32, Tanbach.

Tyerperch R 50, Thierberg.

Dorna, Dornech R 34, 48, Dornach.

Threbinicha 1115 UOE. 2. 150, Treffling.

Traegun, Tragaeum R 41, 1287 UOE. 4. 76, Tragwein.

Durrehoven, Duerrenhof R 32, 43, 44, Dürnhofer.

Eben R 32, Eben.

Eich, Aych R 38, 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Aich.

Eizenberge R 32, Eibenberg. Dass das Eibenberg im Westen des Haselgrabens hieher gehört, ergibt sich aus U. c. 1220 UOE. 1. 481.

Elhenperge, Elhenperch R 38, 41, Elmberg.

Veltagst UOE. 1. 478, Feldaist.

Vierlinge R 36, 49, Firling.

Flenitz, Vloenz fluvius, UOE. 1. 478, 1328 UOE. 5. 521, Flenitz.

Franchenberch 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Frankenberg.

Vreinstat 1362 UOE. 8. 76, Freistadt.

Gaizpach R 34, 43, Gaisbach.

Graben, Fossa, Vossen R 34, 47, 1362, 1366 UOE. 8. 76, 281, Graben (bei Karlsberg, Pfarre Gallneukirchen, oder bei Freistadt).

Grazpach major UOE. 1 477, Grasbach.

Gruob, Grueb, Gruebe, Grube (apud Pregarten) R 36, 38, 40, 42, 43, 47, 51, 54, Grub.

Grvenpach R 46, Grünbach.

Gvtenprunne R 48, Gutenbrunn. Strnadt A. 17 hält dies für das Gutenbrunn östlich von Schenkenfeld, wogegen jedoch der Umstand spricht, dass es im Rat. zwischen Lungitz und Guttau aufgeführt wird.

Gutowe forum, Götawe R 36, 48, Guttau.

Gusen fluvius UOE. 1. 477, Gusen.

Gvsin R 35, 36, Gusen.

Digitized by Google

Hagenperge R 48, Hagenberg.
Haide, Haid R 49, 56, Oberhaid oder Haid an der Donau bei Aist.
Hasilpach aqua UOE. 1. 478, Haselbach; Haselbach cortile 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346. S. Magdalena.
Helwigsöde UOE. 1. 478, Helmonsöd (dürfte auch das Huetdesmundes des R 32 sein).
Herlibschlag R 50, Herschlag (und nicht Liebenschlag bei Schenkenfelden, wie Lampel, Einl. z. Fürstenbuch 40, Note 1, meint).
Hirzpach, Hirspach R 46, 50, UOE. 1. 478, Hirschbach.
Hohenstein 1349 UOE. 7. 99, Hohenstein.
Hvngerperge R 35, Hungerberg.
Jowerniz, Jowernizze maior UOE. 1. 133 (1142), 478, Jauniz.
Lazperge, Lozberc R 43, 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Lassberg.
Lanpach R 46, Lambach (-Au).
Lan̉cendorf R 40, Lanzendorf.
S. Leonhardus R 37, 46, 49, UOE. 1. 478, St. Leonhard.
Liechtenowe R 46, Liechtenau.
Liehtenstain R 46, 50, Lichtenstein.
Lom R 35, 36, vielleicht Lucmer.
Lvfsteten, Luefstetten R 36, 48, Lunsstetten.
Lvgendorf R 37, 54, Lugendorf.
Lvngewitz, Lvnkewiz R 35, 45, 48, 54, Lungitz.
Marbach castrum R 47, Marbach.
Mezleinstorf R 47, Mazelsdorf.
Moderreut, Modrevt R 31, 44, 45, 49, Mareith.
Neunchirchen forum, Gallenneunchirichen UOE. 1. 478, 1356 UOE. 7. 436; 1366, 1373 UOE. 8. 281, 633, Gallneukirchen.
Nevstat R 32, Neustat.
Niwenmarkt, Novum forum R 36, 50, US. 1. 130, 1323 UOE. 5. 359, Neumarkt.
Nvzpavm R 49, 54, Nussbaum.
Obernaiche R 48, Ober-Aich.
Ottenslag, Ottenslage, Ottinslage R 46, 50, UOE. 1. 478, 1277 UOE. 3. 477, Ottenschlag.
S. Oswaldus UOE. 1. 478, St. Oswald.
Revt R 35, 40, 56, Reit. Es finden sich mehrere Orte dieses Namens, eines östlich von Steiregg, an der Gusen u. a. m.

Strnadt A. 17 hält Reut für den alten Pfarrort Ried bei Cirtanaran, was sehr unwahrscheinlich ist, wenngleich auch dieser Pfarrort nach seiner Lage zur Riedmark gehört hat. Allerdings wird 1332 UOE. 6. 78 die Stiftung eines Seelgeräthes in der Pfarre Ried von Landrichtern im Machlande besiegelt, dies erklärt sich aber vielleicht damit, dass die Stiftung zu Gunsten des im Machlande gelegenen Klosters Baumgartenberg erfolgte.

Reinpach R 46, Rainbach.

Reichenstain R 42, Reichenstein.

Rizendorf R 35, Rinzendorf.

Rotel fluvius UOE. 1. 477, Rodel.

Ruchmansöde R 40, Rauchenedt.

Spedendorf 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Spattendorf.

Spilberch, Spinilberch R 46, 1297 UOE. 4. 263, Spielberg.

Sprinzenstain R 43. Es kann dies nicht das Sprinzenstein an der kleinen Mühel, südlich von Rohrbach, sein, denn nach keinen Nachrichten erstreckte sich die Rindmark so weit gegen Westen. Nach dem Rationarium Austriae besass ein gewisser Eberwinus Huben an vier Orten, welche nacheinander aufgeführt werden, in Lazperge, Wurmsperge, Sprinzenstain und Duerrenhof. Der Dürrenhof ist noch südlich von Lassberg gegen Guttau hin nachweisbar, und so werden wohl auch die beiden anderen Huben Eberwin's in der Nähe gelegen sein. Nach Lampel, Einl. z. Fürstenb. 40, Note 1, findet sich auch in der That ein Sprinzelsteiner Hof zwischen Lassberg und Guttau, der übrigens auf der Generalstabskarte nicht vorkommt.

Scherchenvelde R 46, Schenkenfelden.

Schermstorf R 35, Schramensdorf.

Schilt R 50, Schild.

Schonowe, Schoeno forum R 41, Schönau.

Sebarn R 46, Sebern.

Serlestorf R 45, 47, Schallersdorf.

Stadlern R 35, Stadler.

Standorf, Stendorf, Stondorf, Strandorf R 34, 35, 41, 47, Standorf.

Stella UOE. 1. 477, Sternberg.

Stoigei 1115 UOE. 2. 150, Steeg.

Straeze R 41, Strass.

Sumerowe R 46, Summerau.
Sunbercb, Sonneberch R 46, 50, Sonnberg.
Swertperg 1287 UOE. 4. 76, Schwertberg.
Wagrein R 34, Wagrain.
Waldagst UOE. 1. 478, Waldaist.
Warperg R 35, 48, Wartberg.
Weberperge R 56, Weberberg.
Werganstorf R 33, 48, Weignersdorf.
Vvitrach 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Weitrag.
Willihartisdorf 1115 UOE. 2. 150, Willingdorf.
Winchel, Niederwinchel R 47, 1171 UOE. 1. 130 nnd 2. 346, 1373 UOE. 8. 633, Winkel.
Windekk 1287 UOE. 4. 76, Windeck.
Winden R 54, 55, 56, Winden.

Machland.

Wo nichts Anderes angegeben, ergibt sich die Lage des Ortes im Machlande aus der Besiegelung oder Zeugenfertigung der Urkunde durch einen Landrichter im Machlande.

Altenpurg 1351 UOE. 7. 240, Altenburg. Im Rationarium Austriae bei Rauch Scr. 2. 48 kommt ein antiquum castrum in der Riedmark vor, daher auch, wie es scheint, Strnadt A. 17 das Altenburg, welches zwischen Perg und Münzbach gelegen ist, für einen Ort der Riedmark hält. Das antiquum castrum des rationarium muss jedoch eine andere alte Burg gewesen sein, da die sämmtlichen pag. 48 vorkommenden Orte viel nördlicher um Pregarten herum gelegen sind und der hier erwähnte Pfarrort Altenburg nach obiger Stelle sammt dem ganzen Pfarrbezirke im Machlande gelegen war.
Alhartzberg 1360 UOE. 7. 731, Aebatzberg.
Aw in Erwinger pfarr 1338, 1340 UOE. 6. 265, 320; 1349 UOE. 7. 105.
Pirichacb 1337 UOE. 6. 229, Pierbach.
Plasenstain aput Machlant c. 1150 UOE. 1. 479, 1343 UOE. 6. 446, St. Thomas.
Pranstat 1356 UOE. 7. 443, Brandstatt.
Kirichstegen 1348 UOE. 7. 63, Kirchstetten.
Chlamme aput machlant c. 1150 UOE. 1. 479.

Kolwing, Kolbing, Cholwing 1339, 1345 UOE. 6. 300, 531; 1358 UOE. 7. 584, Kolbing.

Chreuzen, Kreutzen 1358 UOE. 7. 549; 1372, 1373 UOE. 8. 604, 654, Krentzen.

Thoman 1356 UOE. 7. 454, St. Thomas.

Dunpech 1337 UOE. 6. 248, Dimbach.

Eben 1347 UOE. 7. 18, Ebner.

Eytznndorf 1347 UOE. 7, 37, Einzendorf.

Erwing 1338, 1349 UOE. 6. 265, 7. 151, Arbing.

Ganng 1356 UOE. 7. 443, Gang.

Gozzoltingen 1318 UOE. 5. 209, Gassolding.

St. Görgen 1347, 1348 UOE. 7. 18, 41, St. Georgen.

Herstorf 1357 UOE. 7. 512, Horstorf.

Hohnperg 1349 UOE. 7. 151, Hohenberg.

Imtzing, Ymzinge c. 1240 UOE. 3. 89, 1342 UOE. 6. 412, 1354 UOE. 7. 383, Inzing.

Innerveld, hof in dem machlant 1313 UOE. 5. 117, Innernfellner.

Mitterchirchen 1332 UOE. 6. 47; 1349, 1352, 1356, 1358 UOE. 7. 147, 155, 279, 443, 449.

Munspach, Münspeckh 1315 UOE. 5. 146; 1343 UOE. 6. 446; 1350, 1351 UOE. 7. 171, 225, Münzbach.

Nern, Nären 1333, 1340 UOE. 6. 101, 351, Naarn.

Ried 1332 UOE. 6. 78.

Sachsen, Sagsn 1347, 1360 UOE. 7. 37, 731, Sachsen.

Sachssenndorf, Sechssendorf 1313, 1318 UOE. 5. 102, 209, Saxendorf.

Sirnicha quod situm est machlant UOE. 1. 164.

Stafflarn 1314, 1367 UOE. 5. 134, 8. 329, Staffling.

Walthausen 1371 UOE. 8. 507, Waldhausen.

Ostmark.

Abbadorf in marha et comitatu Heinrici marchionis, 1011 MB. 11. 141; Abstorf in marha comitatn Adalberti marchionis, 1019 MB. 11. 143, Ober-Absdorf.

Abbatestetin in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Abtstätten.

Alarun in marchia et in comitatu Adalberti marchionis, 1033, 1040 D. 31. 74, 77, Ollern.

Ardacker in comitatu marchionis Adalberti, 1049 D. 31. 78, Ardagger.

Asparan (ibi — praedium — in — potestatem orientalis marchie redeat) D. 4. 50, Aspern.

Auerhiltesburchstal in comitatu Ernestonis Osterich dicto, 1055 MB. 29, 1. 122, Auersthal.

Persnicha in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Perschling.

Pirchehe in marcha Osterriche et in comitatu Ernestes marchionis, 1058 Horm. A. f. Südd. 2. 235, Pira (nach Meiller RB. 200).

Biesnicka, Pistnicha, fluvius in marchia Adalberti, 1020 MB. 6. 160, 1035 RB. 5 n. 8, Piesting.

Plintindorf; praedium ad — tradiderunt, in placito domini L (iupoldi) marchionis hoc idem denuntiauit, D. 8. 91, Blindorf.

Bobsouua in marchia Adalberti, 1035 RB. 5 n. 8, Wöpfing.

Boumgarden in comitatu Ernasti marchionis, 1063 UOE. 2. 93; Povngartvn in pago Ostricha in marcha Ernvsti marchionis, 1067 MB. 29, 1. 173, Baumgarten.

Bribesendorf in comitatu Adalberti comitis et marchionis, 1043 RB. 6 n. 10, Prinzersdorf (?).

Bulka fluvius in marchia boemia in comitatu Adelberonis, 1055 Horm. W. 1. 5, Pulka.

Zaia, flumen in marcha et in comitatu Sigefridi marchionis, 1045 CDM. 1. 119; Zaiove in comitatu Sigefridi marchionis, 1045 MB. 11. 152, Zaia.

Zeizenmure in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Zeiselmauer.

Chotiwalt silva, coram marchione L. — tradidit, D. 8. 21, in suum ius marchio (Liupoldus) traxisset, D. 8, 41, Wald bei Kottes (nach Friess Kuenringer 12 die heutige Kottinger Haide).

Comagenus mons in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Wienerwald.

Crebezbach in comitatu Heinrici marchionis, 1011 MB. 6. 158, Kroisbach bei Strengberg.

Chrellindorf in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 76, Kröllendorf.

Cremisa, Chremasa, in marcha et in comitatu Heinrici comitis, 995 D. 31. 48; in comitatu Heinrici marchionis, 1014 MB. 28, 1. 449, Krems.

Chrubet in comitatu Ernasti marchionis, 1063 UOE. 2. 93, Böhmisch-Krut.

Zuchaha in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 76, Zauchbach.

Zudamaresfelt in eadem marha (es war früher die Rede von einem praediolum — in confinio nostrae proprietatis orientalis urbis que dicitur Cremisa) et in comitatu Heinrici comitis, 995 D. 31. 48, Ulmerfeld, s. auch Vmaruelt.

Trebinse in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Triebensee.

Treisima civitas S. Ypoliti, sub Purchardo marchione und in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, St. Pölten.

Triesnicka, Tristnicha fluvius in marchia Adalberti, 1020 MB. 6. 160, 1035 RB. 5 n. 8, Triesting.

Tulna in comitatu Heinrici marchionis, 1014 MB. 28, 1. 449, Tulln.

Enisiwalt in comitatu Heinrici marchionis, 1011 MB. 6. 158; Enseuualda in comitatu Adelberti marchionis, 1049 Juv. 234.

Fiscaha, Phiscaha fluvius, in marcha Sigefridi marchionis 1045 CDM. 1. 118; in comitatu Sigifridi marchionis 1045 MB. 29, 1. 81; in pago Osterrich in comitatu — 1051 MB. 29, 1. 104.

Uogitisawa, Tradition coram marchione L., D. 8. 21, Vogtsau.

Frigendorf in comitatu Liutpaldi marchionis, 1078 MB. 31, 1. 361, Freundorf.

Frumahana in comitatu Adalberti marchionis, 1025 CDM. 1. 110, Pframa.

Gowacisbrunnun in comitatu Ernasti marchionis, 1063 UOE. 2. 93, Köttlasbrunn.

Gravenberch in comitatu marchionis Adelberti, 1051 Horm. W. 1. 3, Grafenberg.

Hart silva in marchia Adalberti comitis, 1021 D. 31, 62, Mannhartsberg.

Hecimannesnisa in marchia et in comitatu marchionis Ernusti, 1057 Link Ann. Zwettl. 1. 49, Kuenring nach Friess Kuenringer 6, und nicht Hetzmannsdorf, wie Meiller R. B. 200 meint.

Herzogenburch in comitatu Heinrici marchionis, 1014 MB. 28, 1. 449, Herzogenburg.

Holnstain, marichfuter — que de prediis Frisingensis ecclesie in — nobis — debebat, 1276 D. 31. 333, ebenso 1317 D. 36. 83, Holenstein.

Ibisa fluvius in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 76, Ybbs.

Ispera fluvius in comitatu Heinrici marchionis, 998 MB. 28, 1. 271, Isper.

Litaha fluvius in marcha Sigefridi marchionis, 1045 CDM. 1. 118; in comitatu Sigifridi marchionis, 1045 MB. 29, 1. 81; in pago Osterriche in comitatu — 1051 MB 29, 1. 104; Leitha.

Liliunhova iuxta Tullonam in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4.

Liupna in comitatu Heinrici, 1002 MB. 6. 157, Loiben (zwischen Stein und Dürrenstein nach Meiller RB. 193).

Mandeswerede in marchia Osterriche et in comitatu Ernestes marchionis, 1058 UNOe. 1. 5, Mannswerd.

S. Michaelis in marca Liutbaldi marchionis, c. 987, UNOe. 1. 4, St. Michael.

Maraha fluvius in marcha Sigefridi marchionis, 1045 CDM. 1. 118; in pago Ostricha in marcha Ernvsti marchionis, 1067 MB. 29, 1. 173, March.

Mutarun in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Mautern.

Movriberg in marcha boemia in comitatu Adelberonis, 1055 Horm. W. 1. 5, Mailberg.

Ad Murun in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 75, Mauer.

Niuuanhova in marcha et in comitatu Heinrici comitis filii Liutpaldi marchionis, 996 D. 31. 51, Neuhofen.

Nochilinga in comitatu Heinrici marchionis, 998 MB. 28, 1. 271, Nöchling.

Orta in marchia Adalberti comitis, 1021 D. 31. 62, Ort.

Ortvvinesdorf in marcha Osterriche et in comitatu Ernestes marchionis, 1058 Horm. A. f. Süddeutschl. 2. 235, Rothweinsdorf.

Digitized by Google

Risinperch in comitatu Sigifridi marchionis, 1045 MB. 29, 1. 81, Reisenberg.

Rogacs silva in marcha suimet (des Markgrafen Ernst) scilicet Osterriche, 1074 Horm. Beitr. z. Tirol 2. 387, in pago Osterriche in comitatu ipsius (Liupoldi marchionis) D. 4. 188, Raabser Wald.

Rosseza in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Rossatz.

Rudnicha in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 76, Reidling.

Sabinichi, fluvius in comitatu Heinrici marchionis, 998 MB. 28, 1. 271; in comitatu Adalberti marchionis, 1049 UOE. 2. 85, Sarming.

Sahsonaganc in marchia Adalberti comitis, 1021 D. 31. 62, Sachsengang.

Sigehartteschiriha in comitatu Adalberti marchionis in pago Ostericha, 1051 MB. 29, 1. 106, Sighartskirchen.

Smidaha in marha et comitatu Adalberti marchionis, 1029 MB. 11. 142, Schmida.

Stillefrida in marcha et in comitatu Sigefridi marchionis, 1045 CDM. 1. 119, Stillfried.

Stovtpharrich in pago Ostricha in marcha Ernvsti marchionis, 1067 MB. 29, 1. 173, Stupfernut.

Vmaruelt, marchfuter — que de prediis Frisingensis ecclesie in — nobis debebat, 1276 D. 31. 333, Ulmerfeld, s. auch Zudamaresfeld.

Urula fluvius in comitatu marchionis Adalberi, 1034 D. 31. 75, Url.

Wagreine in marha et comitatu Adelberti marchionis, 1019 MB. 11. 142, der Wagrein.

Waidhoven, marichfuter — que de prediis Frisingensis ecclesie in — nobis debebat, 1276 D. 31. 333, ebenso 1317 D. 36. 83, Waidhofen a. d. Ybbs.

Valchenstein in marcha suimet (des Markgrafen Ernst) scilicet Osterriche, 1074 Horm. Beitr. 387; in pago Osterriche in comitatu ipsius (Liupoldi) D. 4. 188, Wolkenstein.

Vuachowa in comitatu Burchardi marchionis, 972 MB. 28, 1. 193, Wachau.

Steiermark.

Adelgersdorf in marchia, 1161 US. 1. 432, Algersdorf.
Arberdorf in marchia, 1171 US. 1. 502, Albersdorf.
Padebrunne in marchia, c. 1183, 1185, 1187 US. 1. 593, 614, 627, 663, Badenbrunn.
Baierdorf in marchia, 1147 US. 1. 278, Baiersdorf.
Belochowe in marchia, 1196 D. 39. 101, Welachau.
Pesniza, Pezniz in marchia transsilvana c. 1145 US. 1. 238; in marchia 1196 D. 39. 101, Pesnitz.
Pilstain in marchia Ungarie, 1186 US. 1. 650, Peilenstein.
Boratsowe in marchia pitouiensi, c. 1130 US. 1. 143, Wöritschau.
Brunne in marchia, c. 1145 US. 1. 244, Brunndorf.
Cheinahc in marchia, c. 1070 US. 1. 80, Kainach.
Caminitz in marchia transiluana, c. 1145 US. 1. 238, Gamniz, c. 1100, Kamniz 1185, Gemniz 1196 in marchia, US. 1. 104, 626, D. 39. 101, Gams.
Celniz in marchia pitoviensi, c. 1130 US. 1. 143, Zelnitz.
Circuniz wie Celniz.
Ziub civitas in comitatu Marchuuardi marchionis, 970 US. 1. 30, bei Leibnitz, s. auch Lipnizza.
Zotle, Zotel in comitatu Willihelmi 1016, in comitatu Sounae 1028, in marchia 1130, US. 1. 45, 54, 137, Sottla.
Chulesdorf in marchia, 1179 US. 1. 569, Kalsdorf.
Culmen in marchia, 1196 D. 39. 101, Kumen.
Chodinie fluens in comitatu Souna et in eiusdem (Willihelmi) marchiae locis 1025, in marchia 1028, 1130, US. 1. 52, 54, 137, Köttnig.
Copriuniza, ebenso wie Chodinie, Kopreinitz.
Chrottendorff (vel Bealsdorff) in marchia, 1210 US. 2. 162, Krottendorf.
Diepoldisperge in marchia, 1185 US. 1. 627, Diepoldsberg.
Dobrenga in marchia pitouiensi, c. 1130 US. 1. 143, Dobreng.
Doberich, Dobrich mons in comitatu Rachvuini comitis 980, in marchia 1130, US. 1. 35, 137.
Tubilink in marchia, c. 1100 US. 1. 104, Täubling.
Eppendorf in marchia, 1160 US. 1. 388, Ettendorf.
Eicha in marchia, 1217 US. 2. 218, 219, Aich.
Vokhir in marchia, 1185 US. 1. 626, Wochera.

Fresniz mons, ebenso wie Doberich, Wresen.
Wstriz in marchia, 1147 US 1. 278, Feistritz.
Gestnic in comitatu Hengest marchionis Gotifredi, 1042 US. 1. 60, Gösting.
Gyrio in marchia, 1174 US. 1. 530, Geirach.
Gomilnitz in marchia transalpina, c. 1145 US. 1. 238, Gamlitz.
Gotelinsperge in marchia, 1185 US. 1. 627, Götzelsberg.
Gurka flumen, so wie Chodinie, Gurk.
Hainrichsdorf in marchia, 1171 US. 1. 502, Heinersdorf.
Hempsach in marchia, 1144 US. 1. 232, Haimschuh.
Hizzendorf in marchia, 1185 US. 1. 627, Hizzendorf.
Holern in marchia, 1196 D. 39. 101, Hollern.
Lazlawisdorf in marchia, c. 1145 US. 1. 249, Lasseldorf.
Ladeisdorf in marchia, 1185 US. 1. 627, Ladersdorf.
Lavenz in marchia, 1184 US. 1. 603, Lafnitz.
Legindorf in marchia, c. 1100 US. 1. 104, Lendorf.
Lipnizza, Libeniz, in comitatu Marchuuardi marchionis 970, in marchia 1144 US. 1. 29, 233, Leibnitz.
Livtoldasdorf in comitatu Gotefridi marchionis, 1045 US. 1. 63, Leitersdorf.
Lonch in marchia, c. 1145 US. 1. 244, Lang.
Losnica, Lonsinice, Losniz in comitatu Gotefridi marchionis 1045, in marchionis Otacheres marchia Carintiua 1059, in marchia 1185, US. 1. 63, 75, 626, Lasnitz.
Lubgast in marchia, 1173 US. 1. 522, Ligist.
Mocrinowe, Mukkernowe in marchia c. 1140, 1161 US. 1. 196, 425, Mukkenau.
Muldorf in marchia, 1184 US. 1. 603, Mühldorf.
Muora fluvius in marchia, 1147 US. 1. 278, Mur.
Niringe, Nerina, wie Zotle, Neiring.
Noblitwitz in marchia pitouiensi, c. 1130 US. 1. 143, Blitzwitz.
Oguanie fluens, so wie Chodinie, Wogleina.
Odelisnitz in marchia et comitatu Otacharii marchionis 1056, Olsinize in marchia 1185, US. 1. 71, 627, Oisniz.
Raba in marchia, 1073, 1179 US. 1. 84, 565.
Rabniz in marchia, 1185 US. 1. 627, Rabnitz.
Razwei in comitatu Rachuuini comitis 985, in marchia 1100, in marcha pitouiensi c. 1130, US. 1. 39, 103, 143, Rosswein.
Radeck in marchia, c. 1150 US. 1. 324, Radoch.

Rassendorf in marchia, c. 1145, 1163 US. 1. 243, 447, Ratzendorf.

Redimlac heremuni in marchia trans siluam, 1091 US. 1. 100, St. Lorenzen in der Wüste.

Roas in marchia, 1130 UK. 1. 137, Rohitsch.

Rotinstein — fontem iuxta —, quo marcha et comitatus ad Liubana terminatur, 1066 US. 1. 78, Röthelstein.

Rogor in marchia, c. 1145 US. 1. 244, Rogeis.

Ruoste, Roiste in marchia trans siluam 1091 US. 1. 100, in marchia 1196 D. 39. 101, Maria Rast.

Scirmdorf in marchia, 1124 US. 1. 126, Schirmdorf.

Svarzaha — Guzbretdesdorf et deorsum Svarzaha — in marcha Karentana et in comitatu Otacheres marchionis 1058 US. 1. 74, Swarza in marchia iuxta Libeniz 1144 US. 1. 233. Ob unter dem Flusse Schwarza in der Urk. 1058 die Schwarza bei St. Georgen a. d. Stiefing, wie Zahn US. 1. 905 meint, oder die Schwarzau im Gebiete von Pütten, N.-Oe., wie Andere denken, zu verstehen ist, bleibt fraglich.

Stauwenz rivus in marchia, 1160 US. 1. 388, Stainz.

Steniz mons, so wie Doberich, Stenitz.

Heremum Ordinis Cartusiensis in marchia, 1207 US. 2. 134, Seitz.

Strazkanch in marchia, c. 1145 US. 1. 249, Strassgang.

Stubenik in marchia, 1147 US. 1. 278, Stübing.

Soune fluens, so wie Zotle, Sann.

Souuue, Sowe fluens, so wie Zotle, Save.

Sulze in marchia, 1185 US. 1. 627, Sulz.

Svsil, Svsel nemus in comitatu Marchuuardi marchionis 970, in comitatu Gotefridi 1045 US. 1. 30, 63, Sausal.

Vdnleniduor theotisce Nidrinhof in comitatu Marchuuardi marchionis, 970 US. 1. 30, Udeldorf.

Werde in marchia, 1147 US. 1. 278, Wörth.

Krain.

Bizi et flumen Bizi in marcha Kreina et in comitatu Odelrici marchionis, 1058 Schumi A. 1. 6, Peischat (Pesata), östlich von Laibach, nach Schumi A. 1. 7, Huber Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. 6. 391, und Mell Krain 29.

Bitsa rivus, in pago Creine in marcha, ad eundem pagum pertinente, in comitatu Vodalrici marchionis, 1062 UK. 1. 51, Bijcepotok.

Zelsah in comitatu Poponis comitis — Carniola — Creinamarcha, 973 UK. 1. 11, Selzach.

Circheniza in marchia Creina in comitatu Eberardi marchionis, 1040 UK. 1. 34, Zirknitz.

Zonra in comitatu Poponis comitis — Carniola — Creina marcha, 973 UK. 1. 11; in comitatu Vualtilonis, 1002 UK. 1. 22, Zeyer.

Zouriza in comitatu Poponis comitis — Carniola — Creina marcha, 973 UK. 1. 11, kleine Zeyer.

Dobelgogesdorf in marcha Kreina et in comitatu Odelrici marchionis, 1058 Schumi A. 1. 6, Diepoldsdorf.

Ueldes in comitatu Ualtilonis 1004, in comitatu Odalrici 1011, in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis 1040, UK. 1. 23, 24, 35, Veldes.

Vistriza fluvius in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis, 1040 UK. 1. 35, Feistriz.

Gurca superior rivus in marcha — Creina — in comitatu Vodalrici marchionis, 1062 UK. 1. 51, Gurk.

Herzogenbach in marcha Kreina et in comitatu Odelrici marchionis, 1058 Schumi A. 1. 6, Ponovbreg nach Schumi A. 1. 7 und Huber, Mitth. d. Inst. 6. 391.

Lipnack in marcha Kreina et in comitatu Odelrici marchionis, 1058 Schumi A. 1. 6, Lipnik.

Libniza fluvius in comitatu Vualtilonis, 1002 UK. 1. 22, Leibnitz.

Lonca in comitatu Poponis comitis — Carniola — Creina marcha, 973 UK. 1. 11, Bischoflaak.

Lonsa in marcha — Creina — in comitatu Vodalrici marchionis, 1062 UK. 1. 51, Gross- oder Klein-Lack südlich von Weixelburg und nicht Laze, wie Schumi UK. 1. 187 zweifelnd annimmt, da letzteres mit den übrigen Angaben der benachbarten Orte (superior rivus Gurka und Bitsa) nicht stimmt.

Lubnic mons in comitatu Poponis comitis — Carniola — Creina marcha, 973 UK. 1. 11, Lubinek.

Otales mons in marchia Odalrici marchionis, 1063 UK. 1. 52, Otalesch.

Sabniza rivulus in comitatu Poponis comitis — Carniola — Creina marcha, 973 UK. 1. 11, Safniz.

Strasista in comitatu Vualtilonis comitis, 1002 UK. 1. 22, Strasize.

Sabus in comitatu Vualtilonis 1002, Sovva maior et minor in comitatu Odalrici 1011, Suowa in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis 1040, UK. 1. 22, 24, 36, Save.

Susane in comitatu Poponis — Carniola — Creina marcha, 973 UK. 1. 11, Zauchen.

Istrien.

Adignano facimus gastaldionem — salvo jure marchionatus Istrie, 1331 CDI., Dignaño.

Albena, Albona. Patriarch ist marchio totius Istriae, in Albena ponit gastaldionem suum, c. 1300 D. 1. 293; de marchionatu Istrie Rub. 945, Albona.

S. Andrea, resedisset Hueribent Histriensium comes — ad Trajectum S. Andree iuxta mare, 991 CDI., S. Andrea.

Bangul in comitatu Odalrici marchionis, 1064 UK. 1. 54; Baniol castrum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74; so wie Albena D. 1. 293; Bagnoli.

Parencium, so wie Albena D. 1. 294, Parenzo.

S. Petrus, in marcha Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, in comitatu Istriensi 1102 UK. 1. 74; dann so wie Albena D. 1. 293, S. Peter.

Petrealbe in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Piera bianca.

Bellegradus in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Bellegrado.

Penna in comitatu Hystriensi, 1012 UK. 1. 25, Pedena.

Bergont, so wie Albena D. 1. 293.

Puviendi in comitatu Odalrici marchionis 1064 UK. 1. 54, Pinquent castrum in comitatu Istriensi 1102 UK. 1. 74, Pinquetto, so wie Albena D. 1. 294; Pinventum de marchionatu Istrie, 1366 Rub. 945; de Pinguento — nolebant mihi de juribus marchionatus aliqualiter respondere, 1393 CDI., Pinguente.

Pirani, im Gerichte des Histriensium comes sind anwesend scavini de castro Pirani, 991 CDI.; Pyrian in marcha Histrie in comitatu marchionis Odalrici 1062 UK. 1. 50; der Patriarch als marchio totius Istriae — in Pirano ponit

gastaldionem suum, qui cognoscit de omnibus questionibus et punit omnes malefactores, c. 1300 D. 1. 290, Pirano.

Pisino in comitatu Hystriensi, 1012 UK. 1. 26, Pisino.

Pola und Polesana, der Patriarch als marchio totius Istriae hat daselbst omnem jurisdictionem, c. 1300 D. 1. 292, Pola.

Portule, so wie in Albena D. 1. 291, Portulis de marchionatu Istriae, 1366 Rub. 945, Portole.

Bullis, so wie in Albena D. 1. 291; Buglis de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945, Bujo.

Calisedum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Calesana.

Castan, wie Calisedum, Castagna.

Castrum Veneris, wie Calisedum, dann c. 1300: der Patriarch als marchio totius Istriae — habet castrum Veneris cum toto territorio, D. 1. 291, Castel Venere.

Cernogradus in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74; Cerneglado, wie Albena D. 1. 294, Cernigrad.

Civitas nova, im Gerichte des Histriensinm comes ist anwesend ein scavinus civitatis nove, 991 CDI., Cittanova.

Cisterne in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Sterna.

Cholm castrum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74; Culmo, wie Albena D. 1. 294; Colinum de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945; de Colino — nolebant mihi de juribus marchionatus aliqualiter respondere, 1393 CDI., Colmo.

Cubida in marcha Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Covedo.

Tergeste, so wie civitas nova, Triest.

Truscvlo in marcha Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Trusche.

Druuine in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Tribano.

Dno Castra, wie Albena D. 1. 292; de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945, Due Castelli.

Flanona, wie Albena D. 1. 293; de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945.

Vrane castrum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Vragna.

Grimaldo, so wie Albena D. 1. 294.

Insula in comitatu Istriensi, 1041 CDI., Isola.

Justinopolis, im Gerichte des Histriensium comes erscheinen scavini civitatis Justinopolis, 991 CDI.; dann c. 1300 wie Pirano D. 1. 290.

S. Laurentius, so wie Albena D. 1. 292.

Letai castrum in comitatn Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Letano wie Albena D. 1. 293.

Lemo in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Lemo.

Lovnca in marchia Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Lonche.

Malezana, wie Albena D. 1. 293.

Ad S. Martinum Rus in comitatu Odalrici marchionis, 1064 UK. 1. 54; S. Martini castrum in comitatu Istriensi 1102 UK. 1. 74; villa S. Martini c. 1300, wie Albena D. 1. 293; St. Martin.

Mimilliani in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Momiano.

Montona, wie Albena D. 1. 292, Montone.

Mugla, der Patriarch als marchio totius Istriae in Mugla ponit gastaldionem qui cognoscit — et est terra Mugle camera d[i]. patriarche, c. 1300 D. 1. 290; Muglia de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945.

Ozpe in marchia Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Ospo.

Razari in marcha Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Rosariol.

Ronz in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 73; Roz, wie Albena D. 1. 293, Rozzo.

Rana, Rubinium, in comitatu Odalrici marchionis 1064 UK. 1. 54; c. 1300 wie Albena D. 1. 292, Rovigno.

S. Sirgo, wie Albena D. 1. 293, Sergo.

Strengi in marchia Hystriensi Wuodalrici marchionis, 1066 UK. 1. 55, Stregna.

Umego castrum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Umago.

Berichtigungen.

Auf Taf. IV ist Gurke mit ═══ zu unterstreichen.
Auf Taf. V ist Sabniz mit ═══ zu unterstreichen.
Auf Taf. VI statt Porencii lies Parencii.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Machland.

S. Görg
Pirichach
Eben
S. Thomas
Dunpech
Münzpech
Chreuzen
Waldhausen
Altenburg
Pranstat
Nären
Erwing
Hohenperg
Chlamme
Kolbing
Au
Alhartsberg
Kirichstegen
Gozzoltingen
Sagsen
Innerveld
Sachsendorf
Herstorf
Eytzendorf
Mitterchirchen
Imzing
Gang
Maſsstab 1:300.000
5
0
5
10
15
20 km

Digitized by Google

Ostmark.

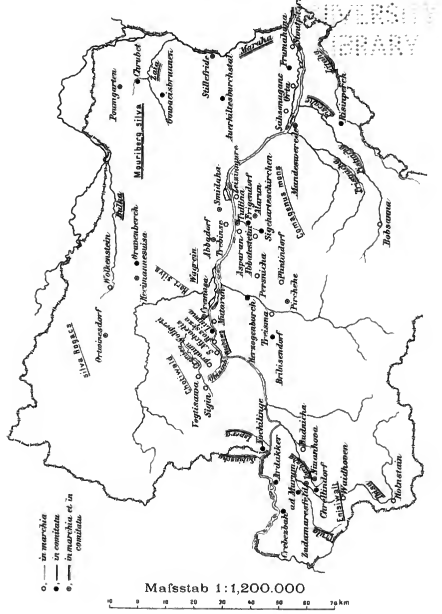

Digitized by Google

Digitized by Google

Steiermark.
Maſsstab 1:1,200.000
10 0 10 20 30 40 50 60 70 km
Lavens
Rotenstain
Eicha
Gotelinsperge
Wstriz
Stubenik
Diepoldisberge
Culmen
Werde
Cheinahc
Arberdorf
Mainrichsdorf
Gestnic
Adelgerstorf
Kizzendorf
Baierdorf
Chrottendf.
Strasskanch
Lubgast
Chulestorf
Ladersdorf
Odelisnitz
Sulze
Muldorf
Padebrunne
Vochin
Eppendorf
Lazlawisdorf
Liutoldasdf.
Swarza
Lonch
Lesnice
Mocrinawe
Libnitz
Susil
Hempsach
Bassendorf
Gomilnitz
Scirmdorf
Udelsdorf
Pesniza
Dobrenga
Noblimitz
Circuiz
Boratsowe
Radeck
Belochowe
Redimlac
Rnote
Holern
Legindorf
Razwai
Rogor
Tubilink
Merenaum
Presnia
Steink
Roas
Gyrio
Pilstain
Zotla
Firinge
Sovne
marchia
comitatus
marchia et comitatus
Eppensteiner
Lambacher
Traungauer
Rachwin
Wilhelm
m. transalpina
m. pitoviensis
m. transsilvana

Digitized by Google

Taf. V.

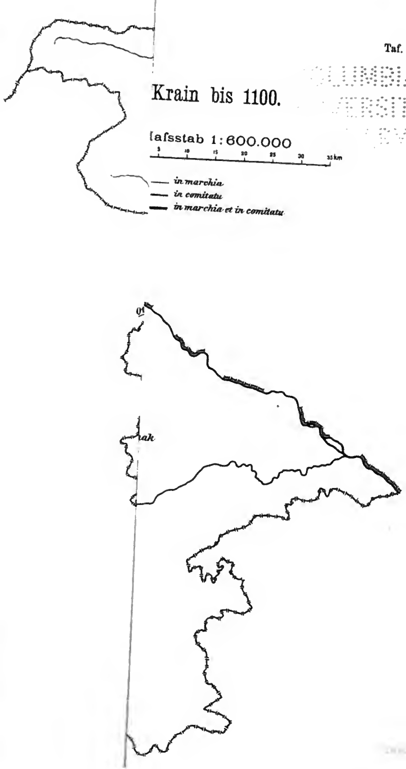

Digitized by Google

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

Istrien.

Digitized by Google

Digitized by Google

STUDIEN

ÜBER DIE

CORRESPONDENZ DER GENERALE GALLAS, ALDRINGEN UND PICCOLOMINI

IM FEBRUAR 1634.

VON

Dr. ALFONS HUBER,

WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

Im k. u. k. Haus-, Hof- nnd Staatsarchiv in Wien befindet sich ein Manuscript (Nr. 377) mit dem Titel: ‚Wahrhafte Relation, wie der endleibte Herzog von Friedland under dem practext gesuechter winterquartieren vor die kaiserlichen soltadesca sich des hohen erzstifts Salzburg impatroniren wollen, so ihm aber durch die sonderbare schickung Gottes misslungen, und dardurch seine vorgehabte grausambe rebellion vornemhlich an den tag kombhen. Deswegen dan auch die gerechte straf Gottes über ihne und seine vornemhste redelsführer ergangen, so alles auf das kürzest hierinnen erzehlet und mit vielen kaiserl. Curbair.- Friedland- Gallas- Aldringen- Piccolominischen und anderen annoch vorhandenen schriften erweiset und probirt würd.‘ Der Verfasser dieser Relation ist des Generals Aldringen Bruder Paul, Titularbischof von Tripolis, der sie mit einem Schreiben vom 26. December 1639 dem Erzbischofe von Salzburg überreichte. Das Werthvollste in derselben sind die 81 Beilagen, welche leider nur aus nicht immer fehlerlosen Abschriften bestehen. Sie bilden ihrem Inhalte nach zwei wesentlich verschiedene Gruppen. Die erste betrifft die Bemühungen, dem Corps Aldringen's, welcher sich nach dem Entsatze Breisachs am Ende des Jahres 1633 nach Baiern und endlich über den Inn zurückziehen musste, Winterquartiere im Salzburgischen zu verschaffen, was bekanntlich am Widerspruche des Erzbischofs scheiterte. Hieran schliesst sich ein Briefwechsel der Generale Gallas, Aldringen und Piccolomini, welcher sich auf die Katastrophe Wallenstein's bezieht und, weil er die Stimmungen und das Vorgehen der genannten Generale beleuchtet, von grösster Wichtigkeit für die Geschichte ist.

Schon Hurter[1] hat dieselben, allerdings in sehr nngenügender Weise und ohne nähere Bezeichnung seiner Quelle,

[1] Wallenstein's letzte Lebensjahre, S. 378 ff.

benützt. Dann hat Hallwich, der verdiente Herausgeber der Briefe und Acten über ‚Wallenstein's Ende', in einem am 1. Juni 1879 in der Wanderversammlnng des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen gehaltenen Vortrage ‚Ueber Wallenstein's Verrath' einige Stellen daraus mitgetheilt.[1] Endlich hat Irmer in seiner so werthvollen Publication ‚Die Verhandlungen Schwedens und seiner Verbündeten mit Wallenstein und dem Kaiser von 1631 bis 1634' (3, 130—317)[2] die wichtigeren Briefe aus der Zeit vom 14. Jänner bis zum 3. März zu den betreffenden Tagen meist vollständig abdrucken lassen und auch in der Einleitung, S. XLVII ff., mit der Besonnenheit, welche seine Darstellung überhaupt auszeichnet, verwerthet. Doch scheint mir die Anordnung der meist undatirten Briefe Aldringen's und Piccolomini's nicht immer richtig zu sein nnd Irmer anch darin geirrt zn haben, dass er annimmt, Aldringen habe Anfangs Februar 1634 im tiefsten Incognito eine Reise nach Wien nnternommen, und er habe den Befehl, Wallenstein todt oder lebendig einzuliefern, von dort zurückgebracht, worin ihm dann anch Wittich in seiner verdienstvollen Studie über ‚Wallenstein's Katastrophe'[3] gefolgt ist. Bei der grossen Wichtigkeit, welche die Versnche des Kaisers und der Untergenerale Wallenstein's, den Generalissimus auf irgend eine Weise nnschädlich zu machen, für die Geschichte dieser Periode des dreissigjährigen Krieges haben, dürfte eine eingehendere Prüfung der Datirung der erwähnten Briefe wohl gerechtfertigt erscheinen, was nur durch eine genaue Angabe des Inhaltes möglich ist.

Da muss nun vor Allem constatirt werden, dass die Beilagen zu der Relation des Bischofs von Tripolis nicht chronologisch geordnet sind, wie denn die Briefe des Generallieutenants Gallas fast alle den anderen vorausgehen, ja dass durch ein Versehen beim Einbinden Briefe durch Blätter, die einen andern enthalten, unterbrochen sind. Es ist daher nicht zu tadeln, dass sich Irmer bei der Einreihung der Actenstücke nicht ausschliesslich durch die Handschrift, sondern durch sachliche Gesichtspunkte bestimmen liess, obwohl sich mir ergeben hat,

---

[1] Mittheilungen des Vereines, 18, 11 f.

[2] Publicationen aus den königl. preussischen Staatsarchiven, XLVI. Bd., Leipzig 1891.

[3] ‚Historische Zeitschrift', 73, 224.

Digitized by Google

dass die Aufeinanderfolge der Schreiben Aldringen's und Piccolomini's in der Handschrift richtiger ist als in der Ausgabe Irmer's.

Sehen wir auf den Inhalt der Briefe, die ‚einen streng vertraulichen Charakter tragen', so ergibt sich aus denselben mit Sicherheit, dass trotz des am 12. Jänner unterzeichneten Reverses von Pilsen und der damit verbundenen Vorgänge bis zum Ende dieses Monats von einem Verrath Wallenstein's in ihnen nicht die Rede ist.

Gallas spricht in einem Briefe, den er noch von Gross-Glogau aus an Aldringen schrieb, nur von den Schwierigkeiten, in welchen man sich in Schlesien ‚in Folge des unbegreiflichen Verdrusses Wallenstein's über den Hof' befinde.[1] Aber auch als er am 24. Jänner, einem Rufe Wallenstein's folgend, nach Pilsen gekommen war, weiss er nichts Anderes zu melden, als dass er Se. Hoheit wohlauf gefunden habe, und dass dieser dem Feinde nicht traue.[2] Am 1. Februar schreibt Gallas an Aldringen, dass Wallenstein ihm gesagt habe, er wünsche nur eine Entschädigung für das Herzogthum Mecklenburg, Sicherheit für sich und sie alle, dass ihm nicht statt einer Belohnung eine Beschimpfung (qualche affronto) zu Theil werde, und Befriedigung der Armee.[3]

Man könnte annehmen, dass Gallas aus Furcht, seine Briefe aus Pilsen könnten in die Hände Wallenstein's oder seiner Anhänger fallen, mit seinen wahren Ansichten zurückgehalten habe. Aber Piccolomini und Aldringen, von denen Ersterer an den Kaiser, Letzterer an den spanischen Botschafter in Wien über die Vorgänge in Pilsen (am 11. und 12. Jänner) Bericht erstattet,[4] und welche dieselben offenbar in bedenklichem Lichte haben erscheinen lassen, denken in dieser Zeit noch an keinen Verrath Wallenstein's, wie ihre Briefe zeigen,

[1] Qui ne troviamo in grandisimi travagli per li desgusti inresonevoli, che sua Altezza à della Corte. Irmer 3, 164, znm 23. Jänner, was unmöglich ist, da Gallas nach Schreiben Trczka's vom 25. ‚gestern', also am 24. nach Pilsen kam. Ebendas., S. 165 f.

[2] Irmer 3, 166.

[3] Irmer 3, 193.

[4] Aldringen sagt dies selbst (Irmer 3, 205), von Piccolomini meldet es der venetianische Gesandte in Wien am 4. und 25. Februar. ‚Archiv für österr. Geschichte' 28, 417 f., 424.

in denen sie sich ganz offen aussprechen. Piccolomini erklärt in den Briefen, welche er vom 26. bis zum 30. Jänner an Aldringen und Gallas schrieb,[1] unumwunden, dass er mit dem Verhalten Wallenstein's, mit der militärischen Unthätigkeit, mit der Wiederanknüpfung der Friedensverhandlungen mit Sachsen und Brandenburg nicht einverstanden sei. ‚Unsere Armeen schwinden zusammen,' schreibt er an Aldringen, ‚die Feinde werden die Gunst der Zeit benützen, am Hofe denkt man an keine Vorsorge.' ‚Ich habe nur die Furcht, dass der Herzog sich (von den Feinden) betrogen sehen und das Haus Oesterreich von seiner Höhe herabgestürzt werden wird.' Der Feind, äussert er sich am 30. Jänner gegen Gallas, wird einen Platz nach dem andern in Schwaben und Amberg in der Oberpfalz nehmen nnd sich dann mit allen Kräften gegen Böhmen wenden können; Wallenstein werde sich getäuscht sehen, weil die Feinde, wenn seine Armeen nicht ebenso stark sind wie die ihrigen, ihm Gesetze vorschreiben oder ihn wieder wie früher mit leeren Worten abspeisen werden. Aber er hofft, dass die Ankunft des Generallieutenants Gallas in Pilsen, wohin auch er auf Wunsch Wallenstein's gehen will, Abhilfe bringen werde. ‚Mit meiner eigenen guten Absicht,' schreibt er am 26. Jänner an Aldringen, ‚und mit der Klugheit des Herrn Gallas hoffe ich den Herzog zu jenen Entschlüssen zu überreden, welche zu seinem Ruhme und zum Dienste Sr. Majestät gereichen werden, und wenn Se. Hoheit vom Hofe für seine Stellung (stabilimento) Sicherheit erhält, so weiss ich nicht, was er mehr verlangen könnte, ohne sich in Labyrinthe zu stürzen, aus denen er keinen Ausweg finden könnte.' Auch in einem Briefe an Gallas selbst, vom 27. Jänner, drückt Piccolomini seine Freude aus, dass dieser in Pilsen sei und durch sein Ansehen und seine Klugheit viele Dinge in das rechte Geleise nnd den Herzog von Friedland dahin gebracht habe, sich seiner Meinung zuzuwenden. Er sei nicht überzeugt gewesen, dass der Herzog bei Gallas' Ankunft gut gesinnt gewesen sei, und wenn er jetzt dem Feinde nicht vollständig traue, so handle er nur nach seiner gewöhnlichen Klugheit, welche nicht dulde, sich

---

[1] Irmer 3, 172, 186—190. Der Brief Piccolomini's vom 27. Jänner bei Höfler, Beiträge zur Katastrophe des Herzogs von Friedland. ‚Oesterr. Revue', 1867, 1, 85 f.

zweimal von demselben berücken zu lassen. Gallas solle in Pilsen bleiben, bis er dorthin zurückgekehrt sei. Wenn der Herzog und Gallas ihn wollen, sei er bereit, dahin zu fliegen, um zu erfahren, was man verhandle, und wenn der Herzog sich nach dem Rathe des Gallas benehme, so wollten sie ihn gross machen, oder den Feind schlagen und zu Tractaten zwingen, wenn der Herzog wolle.

Piccolomini ist also von einem gewissen Misstrauen gegen Wallenstein erfüllt und billigt namentlich seine Unterhandlungen mit Sachsen nicht, weil er überzeugt war, dass er nur betrogen werden würde. Aber an einen offenen Verrath glaubte er sicher noch nicht.[1]

Auf einmal tritt nun aber eine auffallende Aenderung im Tone der Briefe dieser Generale ein.

Die Ursache lag vielleicht in neuen Nachrichten, welche aus Pilsen eingetroffen sein konnten und die ihnen bedenklich vorkommen mochten, vielleicht aber auch in den Mittheilungen und Weisungen, welche sie von Wien erhalten hatten.

In Folge der Nachrichten, welche der Kaiser aus Pilsen erhalten, wo Wallenstein am 12. Jänner seine versammelten

[1] Es kann daher nur auf leeren Gerüchten beruhen, wenn der päpstliche Nuntius in Wien, Rocci, am 24. Februar 1634 berichtet, dass Wallenstein schon vor zwei Monaten diesem General einen Theil seiner Pläne zu enthüllen begonnen habe, die darin gipfelten, sich mit den Feinden gegen den Kaiser zu verbinden, sich zum Könige von Böhmen zu machen und das Haus Oesterreich der Kaiserwürde und seiner erblichen Besitzungen zu berauben, von denen er einen Theil Frankreich, Schlesien dem Kurfürsten von Sachsen zukommen lassen wollte, dass er gehofft habe, hiezu rasch die Zustimmung der italienischen Fürsten zu gewinnen, wenn er den Spaniern Mailand und Neapel entrisse und einen Theil des Mailändischen mit dem Königstitel dem Herzoge von Savoyen, den andern Theil dem Herzoge von Parma, weiter dem Grossherzoge von Toscana einen Theil des genuesischen Gebietes und dem Papste Neapel gäbe, dass Piccolomini, als er gesehen, dass die Ausführung dieses Planes im Werke sei, beim General Gallas, zu dem er, um ihn zu gewinnen (Anfangs Jänner), nach Schlesien geschickt worden, im entgegengesetzten Sinne gewirkt, dass er Aldringen durch Altieri, den Kaiser aber brieflich von diesem Verrath in Kenntniss gesetzt und als bestes Mittel dagegen die Ermordung Wallenstein's empfohlen und der Kaiser ihm dies erlaubt habe, wenn es ohne Gefahr für sein eigenes Leben geschehen könne. (Mitgetheilt von Gindely in der ‚Allg. Zeitung‘ 1882, April 13, Nr. 103, Beilage.)

Obersten und Generale einen Revers hatte unterschreiben lassen, der sie fest an ihn ketten sollte, und wo zum Zwecke der Verhandlungen mit Sachsen und Brandenburg der Generallieutenant Arnim erwartet wurde und der Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg noch früher eintraf, wie in Folge der vom spanischen Botschafter Oñate erhobenen Anklagen gegen Wallenstein wurde vom Kaiser am 24. Jänner die Erlassung eines Patentes beschlossen, durch welches er wegen der Nothwendigkeit, mit dem General-Obristen-Feldhauptmann eine Veränderung vorzunehmen, die Officiere und Soldaten ihrer Pflichten gegen ihn enthob und vorläufig an den Generallieutenant Gallas wies und wegen der Vorgänge in Pilsen allen Theilnehmern Amnestie versprach, nur Wallenstein nnd ‚zwei andere Personen (Ilow und Trczka) ausgenommen, die sich zu diesem Werk als Rädelsführer vor andern gebrauchen lassen'.

Doch wollte man zunächst nur jene Generale, auf die man sich unbedingt verlassen konnte, Gallas, Aldringen und Piccolomini, in das Geheimniss einweihen. Wahrscheinlich am letzten Jänner[1] wurde der Generalkriegscommissär Walmerode an Piccolomini und Aldringen abgesendet, während derselbe nicht wagte, sich zu Gallas nach Pilsen zu begeben.

Ueber die Aufträge, welche Walmerode ihnen überbrachte, haben wir leider keine unmittelbaren Nachrichten. Doch meldet der gut unterrichtete spanische Botschafter, dass die getreuen Häupter den geheimen Befehl erhalten haben, Wallenstein und einige wenige Personen, seine intimsten Vertrauten, gefangen nehmen zu lassen, um ihn zu verhören und ihm wegen der gegen ihn erhobenen Anklagen den Process zu machen.[2] Fürst Eggenberg theilte dem bairischen Gesandten Richel mit, der Kaiser habe denen, ‚die es exequiren sollen', den Befehl gegeben, ‚sicher und dextre zu gehen, damit sie sich selbst und Ihre Maj. sambt dem gemeinen Wesen nit zumal präcipitiren, da man nit für ratsamb befunden, das werk gestrack a violenti anzufangen, und weil etliche under der armada rein, etliche nit, dieselbe offenlich von einanderen zu trennen und in ein

---

[1] Am 31. Jänner schrieb der Bischof von Wien dem General Aldringen, Walmerode werde ihn vom Stande der Dinge in Kenntniss setzen. Hurter, a. a. O., S. 375. Früher wird Walmerode nicht abgereist sein.
[2] Ranke, Gesch. Wallenstein's (3. Aufl.), S. 369.

ruptur zu bringen, sintemal hieraus den feinden, so in der nahe und nichts mehrers begehren, grosser vorthel, ihrer Maj. aber . . . unwiderbringlicher schaden zuewachsen würde. Den bevelch, zu exequiren, haben ihre Maj. gegeben, aber darneben nit vorschreiben konden, wann und wie man's exequiren soll, sonder dies müessen die verordnete executores erst ex re nata schliessen und sich darnach richten, ob es ohne erweckung grösserer gefahren violenter, oder in andere weg sicherer kond exequirt werden.'[1]

Spätestens am 3. Februar muss Walmerode bei Piccolomini in Linz eingetroffen sein, weil er bereits am 4. bei Aldringen im Passau war.[2]

Doch ist es möglich, dass der Brief, den Piccolomini am 3. Februar an Aldringen richtete,[3] noch vor Walmerode's Ankunft abgefasst worden ist, da nichts darin mit Bestimmtheit auf Weisungen vom Hofe hindeutet. Piccolomini schreibt, dass ihm der Oberst Diodati mit Zustimmung des Gallas einen chiffrirten Brief geschickt habe, den der ihm sendet, dass man sich aber sehr in Acht nehmen müsse, damit der (Wallenstein) den Gallas und ihn (me) nicht täusche. Er werde sich nach dessen (des Gallas) Nachrichten richten und auch wenn er glaube, dass es ihn das Leben koste, nach Pilsen gehen und den Entschluss fassen, der nothwendig sei. Um Trczka im Vertrauen zu erhalten, habe er ihm geschrieben, dass er auf das Verhalten Aldringen's sein Augenmerk richten werde,[4] weswegen dieser in einem etwaigen Briefe nach Pilsen sich stellen möge, dass er mit ihm unzufrieden sei. Auch der Hof soll die Sache geheim betreiben. (Wallenstein) leugne dem Gallas gegenüber, was Aldringen demselben gesagt; er wolle aber Frieden machen

---

[1] Irmer 3, 242 f.

[2] Aldringen's Schreiben an Wallenstein, bei Hallwich, 2, 211 ff.

[3] In der Handschrift, fol. 222. Irmer 3, 200. Was hier als Postscriptum 1 folgt, ist in der Handschrift, fol. 223, nicht als solches bezeichnet und steht auf einem eigenen Blatt, wie dann auch, fol. 224, das als Postscriptum bezeichnete Stück, das Irmer als Postscriptum 2 mitgetheilt hat. Im ‚Directorium der Beilagen', welches in der Handschrift der geschichtlichen Relation beigegeben ist, sind sie als des Piccolomini ‚drey underschiedliche Handbrieflein, so dessen Redlichkeit testificiren', bezeichnet. Ich glaube nach dem Inhalte die zwei letzten Stücke später setzen zu sollen.

[4] Dies war ihm am 1. Februar von Trczka befohlen worden, der ihm zugleich die Anknuft des Herzogs Franz Albrecht gemeldet hatte. Irmer 3, 191

Digitized by Google

und sich des Heeres versichern, und dann werde man sehen. Gallas werde bis zur Ankunft Arnim's in Pilsen bleiben, weil dieser nach der Behauptung Trczka's nur mit ihm unterhandeln wolle, was aber wohl eine Finte sei. Sie zeigen auch grosse Anerbietungen von Seite Frankreichs.

Wohl noch am nämlichen Tage wurde ein Brief Piccolomini's an Aldringen geschrieben, welcher sich in der Handschrift an die ‚drei Handbrieflein' anschliesst.[1] ‚Von Herrn Walmerode habe ich den Willen (la mente) des Kaisers vernommen. Ich bin bereit, Alles auszuführen, aber wie ich früher gemeldet,[2] muss mich Gallas, ehe ich abreise, benachrichtigen, wie ich mich verhalten soll, weil es ihm, der jetzt dort ist, zukommt, nach seiner Meinung die Sachen anzuordnen . . . Wenn Gallas mich nicht benachrichtigt, ist es ein Zeichen, dass die Dinge nicht so gefährlich stehen, wie der Mensch (l'huomo) glaubt. Für die Vollstreckung (esecutione) muss man uns andern Häuptern den Tag mittheilen . . . Ich bestärke mich in der in einem andern Briefe[2] geäusserten Meinung, dass man Arnim und Franz Albert, wenn sie dort sein werden, gefangen nehmen oder tödten soll . . . Wenn Gallas mich benachrichtigt, um diese Sache auszuführen, ist es sehr nothwendig, dass wir uns besprechen, um darüber Anordnungen zu treffen.'

In der Handschrift folgt unmittelbar darauf die Antwort Aldringen's,[3] die spätestens am 4. Februar geschrieben sein wird. Er meldet, dass er dessen Brief durch Walmerode erhalten, diesem Alles mitgetheilt, was sie vereinbart, und ihn gebeten habe, dass man am Hofe für Geld sorge und die treuen Diener des Kaisers unterstütze. Er sei ganz bestürzt, weil er vor mehr als vierzehn Tagen dem spanischen Botschafter mitgetheilt, was in Pilsen geschehen, und noch keine Antwort erhalten habe, während doch nach seiner Ansicht keine Stunde zu verlieren sei. Er dankt ihm für den chiffrirten Brief und lobt seine Rathschläge, glaubt aber, dass vor Allem Gallas und Colloredo unterrichtet werden sollten, damit ein gemeinsames Vorgehen möglich sei. Er werde, wenn es ihm befohlen wird und Gallas ihn dazu anweist, nach Pilsen zu gehen, weil Wallenstein

---

[1] Fol. 226. Irmer 3, 204.
[2] Der betreffende Brief ist bisher leider nicht bekannt geworden.
[3] Fol. 227. Irmer 3, 205.

Digitized by Google

keine entschlossenen Leute bei sich hat. Wenn sie dann sehen, dass dieser sich nicht in den gebührenden Schranken halten wolle,[1] so werden Gallas und er alle jene Schlechtgesinnten und deren Haupt beim Kopfe nehmen, da er 500 Reiter vier Stunden von Pilsen einquartirt habe und Diodati mit seinem Regimente ebenfalls dort sei, so dass sie zur Ausführung eines Entschlusses stark genug seien. Er sei auch der Meinung, dass man Franz Albert und Arnim, wenn sie nach Pilsen kämen und man sähe, dass sie die Absicht hätten, sich mit Wallenstein zu verbinden, auf dem Wege in Stücke hauen lassen solle, eine Ansicht, die er auch gegen Walmerode geäussert, damit er sie dem Hofe oder dem Fürsten Eggenberg oder einem entschlossenen Minister mittheile. Er hoffe auch, dass Gallas und er den (Wallenstein) umzustimmen vermöchten, und dass diesen das Gewissen drücken würde.

Hier könnte man vielleicht den von Irmer 3, 201 als Postscriptum 1 abgedruckten Brief Piccolomini's (fol. 223) einreihen, worin er Aldringen mittheilt, dass man mit einer allgemeinen Rebellion gegen den Kaiser umgehe und der Generalissimus auf jede Weise sich mit dem Feinde zu verständigen suche, worin er weiter sagt, dass er mit vielen Anderen für den Kaiser und die Religion sterben wolle, und den Wunsch nach einer Unterredung mit jenem ausspricht. Denn Piccolomini bemerkt hier, dass Gallas und Colloredo von Allem unterrichtet seien, was Aldringen in seiner Antwort auf Piccolomini's Schreiben vom 3. Februar als vor Allem nothwendig bezeichnet hatte. In einer Nachschrift, worin er die Absendung eines eingehenden Berichtes über die Lage und die in Pilsen gepflogenen Verhandlungen erwähnt, ersucht er um die Bezeichnung einer verlässlichen Person für die Correspondenz, wenn sie sich nicht so bald sehen könnten.

Für eines der nächsten Stücke möchte ich den Brief Aldringen's halten, welchen Irmer 3, 209 als Postscriptum 1 zu einem vom 5. Februar datirten mitgetheilt hat, der aber in der Handschrift (fol. 230) nicht als solches bezeichnet ist und auch auf einem eigenen Blatte steht. Er sei, schreibt er, in grösster Verlegenheit und möchte für den grossen Dienst, welchen er dem Hause Oesterreich zu leisten hoffe, nicht mit Undankbar-

[1] Se vedessimo, che S. A. non vogli stare su termini.

keit belohnt werden. Er habe auf verschiedene Berichte an Gallas und Colloredo nur einen Brief von Gallas erhalten, und auch der Hof schicke ihm keine Nachrichten.

Was Irmer als Postscriptum 2 bezeichnet, kann ein selbstständiges Schreiben sein, wie es auch in der Handschrift ein eigenes Blatt (fol. 231) bildet, dürfte aber zeitlich mit dem Vorausgehenden zusammenfallen. Aldringen meldet, dass Franz Albert (am 1. Februar) in Pilsen angekommen sei, wie auch ein Mann aus Frankreich, bemerkt weiter, dass er vom Hofe noch keine Antwort erhalten habe und daher die Entschliessung desselben nicht kenne, dass er neuerdings einen Boten um Weisungen absende, dass er gehört habe, Eggenberg oder andere Minister sollten nach Pilsen gehen, und dass er vor Allem die Absendung von Geld verlange.

Der Brief Piccolomini's, den Irmer, S. 206 f., aus fol. 232, abdruckt,[1] ist offenbar die Antwort auf dieses Schreiben, nicht, wie jener meint, auf das S. 205 mitgetheilte. Piccolomini drückt sein Bedauern aus, dass, während Franz Albert mit einer Persönlichkeit in Pilsen sei, Aldringen noch keine Antwort und keine Entscheidung vom Hofe erhalten habe. Jede Verzögerung sei gefährlieh, und Aldringen habe recht gethan, neuerdings an den Hof zu senden. Wenn auch Eggenberg oder ein anderer Minister nach Pilsen gehe, so werde dies zu nichts dienen als den (Wallenstein) einzuschläfern. Vor Allem sei nothwendig, sich mit Geld[2] zu versehen und sich des (Wallenstein) und seiner Anhänger zu bemächtigen, was aber nur durch das Ansehen des . . . (chiffrirter Name) oder des Gallas geschehen könne. Man dürfe aber keine Zeit verlieren.[3]

Endlich trafen aus Wien die ersehnten Weisungen ein. Das leider ebenfalls undatirte und am Anfange unvollständige Actenstück (fol. 245) hat Irmer 3, 215 f. mitgetheilt. Er habe,

[1] Uebrigens mit dem willkürlichen Datum ‚Febr. 5, Krumau‘, während in der Handschrift das Datum fehlt.

[2] Statt dovero ist natürlich danaro zu lesen. Die Handschrift hat dauero.

[3] In der Handschrift folgt nun zunächst, fol. 233, der Brief des Gallas vom 2. Februar (Irmer 3, 193), dann fol. 236 ein ausnahmsweise datirtes (di Lintz li 4. Febraro 1634), aber inhaltlich bedeutungsloses Schreiben Piccolomini's an Aldringen, dem er meldet, dass eben Spinaci gekommen sei und einen Brief Wallenstein's an denselben und des Gallas an ihn gebracht habe.

meldet der Schreiber, dem spanischen Botschafter lebhaft erwidert, was der Adressat (‚V. E.‘) ihm aufgetragen, und nachdem sie von 9 bis 1 Uhr die Sache erörtert, habe derselbe sich die wichtigsten Punkte notirt, um sie dem Kaiser mitzutheilen. Die Absendung eines Ministers könne nicht stattfinden, weil dies, da Se. Hoheit (Wallenstein) es nicht verlangt, nur dessen Verdacht erregen und keinen sichtlichen Vortheil bringen würde. Denn für die Zeit vor dem ‚Falle‘ (caso) und bei der Ausführung desselben sei das Patent für Gallas sehr umfassend (amplissima) und für Alles, was geschehen kann, ausreichend, nach dem Falle werde gleich N. (chiffrirter Name) kommen, die Armee befriedigen und das weiter Nothwendige thun. Man möge aber bedenken, dass, wenn auch die Sache bis jetzt geheim sei, jeder Tag die Gefahr der Entdeckung bringen könne, weil Viele davon wissen und der (Wallenstein) sehr hochstehende Spione (grandissime spie) habe. Der spanische Botschafter rathe daher, die Execution sobald als möglich vorzunehmen, weil davon der Dienst des Kaisers und des Hauses Oesterreich und das Leben des Adressaten abhänge und der Kaiser sich auf den (Wallenstein) nie mehr verlassen könne. Geld könne man jetzt nicht schicken, weil dies nur den Verdacht Sr. Hoheit erregen, das Leben des Gallas und Anderer in Gefahr bringen und jenen veranlassen würde, sich den Feinden in die Arme zu werfen. Aber das Geld werde bereit sein, wie der Kaiser und der Botschafter versichern, abgesehen davon, dass die Confiscation der Güter des (Wallenstein) und Trczka die Mittel zur Befriedigung der Armee und zur Belohnung der Getreuen liefern werde; man möge nur die Execution schnell vornehmen, weil jedes Uebel, das daraus folgen könne, geringer sei als der Ruin, der jeden Tag eintreten könne, wenn man diesen Menschen länger am Leben lasse. Den Antrag, Arnim und Franz Albert in Stücke hauen zu lassen, wolle der Kaiser nicht gutheissen. Das sei das Wesentliche, was er neulich erfahren habe. Als er gestern Abends die Resolution holen gegangen und am Orte der Zusammenkunft gewesen sei, habe ihm der Botschafter durch seinen Secretär sagen lassen, dass er nichts wisse, und dass sie ihn (mi) ohne eine bestimmte Antwort nicht fortschicken könnten, dass diese aber längstens in zwei oder drei Tagen erfolgen würde. Er halte sich also Incognito vor dem Thore (alla porta) auf und werde die Depesche erwarten, die sie ihm geben

werden, um dem Adressaten Nachricht und an Gallas die Resolution zu bringen.

Irmer nimmt an,[1] dass dieser Bericht von Aldringen an Piccolomini gerichtet und am 6. oder 7. Februar geschrieben sei, dass also Aldringen selbst eine geheime Reise nach Wien unternommen habe, um durch Oñate vom Kaiser bestimmte Befehle einzuholen, und dass er mit dem Botschafter vor den Thoren Wiens (alla porta) eine geheime Unterredung gehabt habe. Dass diese Hypothese, der auch Wittich gefolgt ist,[2] sich nicht halten lasse, unterliegt keinem Zweifel.

Schon der Ton des Schreibens zeigt, dass dasselbe nicht an einen Gleichgestellten, sondern an einem Höherstehenden gerichtet sei.[3] Das Itinerar Aldringen's lässt eine Reise desselben nach Wien um diese Zeit geradezu als unmöglich erscheinen. Wir haben von ihm Briefe aus Passau vom 28. und 30. Jänner und von 3., 4. und 5. Februar.[4] Am Morgen des 7. oder des 8. Februar brach er nach Böhmen auf und ist bereits am 9. in Krumau.[5] Zwischen dem 30. Jänner und dem 3. Februar ist er sicher nicht in Wien gewesen, weil er vor der Ankunft Walmerode's keinen Anlass dazu hatte. Für eine Reise von Passau nach Wien und wieder zurück zwischen dem 5. und dem Morgen des 8. Februar reichte die Zeit nicht aus. Denn der Schreiber des früher mitgetheilten Berichtes ist ja nicht nach Wien gekommen, um etwa mit Oñate vor dem Stadtthore eine kurze Unterredung zu pflegen, und dann wieder rasch zurückgereist, sondern er hat mit ihm länger verhandelt, schon

---

[1] 3, LI f.

[2] Historische Zeitschrift, 73, 224 ff.

[3] S. z. B. den Anfang: Ho replicato vivamente all' ambasciatore di Spagna quello che V. E. mi commandò.

[4] Irmer, 3, 186. Hallwich, 2, 201, 208, 210 f., 215, 449. Oesterr. Revue, a. a. O., S. 87, 98.

[5] Schreiben an den Kaiser bei Hallwich, 2, 458. Nach dem Berichte Richel's aus Wien vom 15. Februar sind Aldringen und Piccolomini, der eine aus Passau, der andere aus Linz am 7. Februar ‚in der Nacht morgens früh' nach Pilsen abgereist, und zwar Piccolomini um 2, Aldringen um 4 Uhr (Aretin, Wallenstein. Urkunden, S. 18). Aber Piccolomini schreibt noch am 7. von Linz aus an Aldringen und Gallas und meldete diesem seine Absicht, am 8. nach Pilsen abzureisen. Irmer, 3, 218; Oesterr. Revue, S. 88. Wahrscheinlich erfolgte also auch die Abreise Aldringen's am Morgen des 8. Februar.

am Tage vor der Abfassung des Schreibens eine Antwort von ihm erhalten und musste dann noch auf eine definitive Entscheidung warten. Wir wissen übrigens aus den früher angeführten Briefen Aldringen's an Piccolomini, dass er sehnsüchtig Weisungen von Wien erwartete, und dass er einen eigenen Boten dorthin abgeschickt hatte.[1] Dieser ist offenbar der Schreiber des Briefes und nicht an Piccolomini, sondern an Aldringen ist er gerichtet.

Bald kam denn auch der Bote zurück und brachte die ersehnten Weisungen, wie Aldringen an Piccolomini mittheilt. ‚Die Person (schreibt er diesem[2]) ist aus Wien zurückgekehrt und bringt vom Grafen Oñate die Entschliessung des Kaisers, sich des (Wallenstein) durch Verhaftung oder Tod zu versichern.'[3] Da aber, fährt er fort, die Ausführung schwer sei, wenn nicht der Hof zur Gewinnung des missvergnügten Heeres Vorsorge treffe, so sende er von Neuem nach Wien, um noch genauer darzuthun, dass die Sache nicht übereilt werden könne, dass der Hof sich verstellen, für Geld sorgen und unter dem Scheine, den Friedensunterhandlungen mehr Ansehen zu gehen, einen beherzten Minister nach Pilsen schicken solle, um die Conventikel zu stören, welche nach der Ankunft Arnim's stattfinden sollen. Wenn man dann (dort) einen Beschluss zum Nachtheile des Kaisers fasse, so bleibe, da man ohne Gallas und ihn (me) nichts machen könne, noch Zeit, das zu thun, was nothwendig sei, um sich vor den Gefahren zu schützen, die man dem Kaiser bereite. Dieselbe Person werde dann zu Gallas gehen und ihm von Allem Nachricht gehen. Da er sehe, dass man am Hofe die schnelle Ausführung wünsche, aber lau in der Herbeischaffung der nothwendigen Mittel sei, so werde er ihnen in entschiedenen Worten sagen, sie möchten sich wohl in Acht nehmen, damit sie nicht, um ein Feuer auszulöschen, ein ebenso gefährliches entzünden.

Auch der Inhalt dieses Schreibens spricht dafür, dass die Ansicht, Aldringen selbst sei in Wien gewesen und habe die Weisung, Wallenstein gefangen oder todt einzubringen, mit-

[1] Vgl. auch die Mittheilung seines Bruders Paul bei Irmer 3, 214, N. 1.
[2] Fol. 237, Irmer 3, 216.
[3] È tornata la persona da Vienna e porta dal Conte d'Ognate la risolutione dell' Imperatore d'assicurarsi del (Wallenstein) per prigionar o per morte.

gebracht, unhaltbar sei. Aldringen hätte doch gewiss nicht sich als ‚die Person‘ bezeichnet, wie er denn von sich immer in der ersten Person spricht. Auch die Annahme Hallwich's, dass Piccolomini den Brief geschrieben, und dass Walmerode ‚die Person‘ sei,[1] lässt sich nicht halten.

Das ‚Directorium‘ macht es auch wahrscheinlich, dass dieses Stück ebenfalls am Anfange unvollständig ist, indem es den Inhalt desselben mit folgenden Worten wiedergibt: ‚Aldringen bericht dem Piccolomini, das er bey Ankhunft des Herrn Walmerod's durch einen aignen nacher Hoff berichtet, weillen er zwar die kay. Resolution wieder den Friedtländer aber khein Geld mitbracht, und das er nebent diesen auch sollicitire, damit man einen vornemben kay. Ministrum von Hoff auß nacher Pilsen schickhe, die Conventicula und Tractaten zu verhindern.‘ Wenn es weiter heisst: ‚Aldringen communicirt dem Piccolomini, was ihme der Herr Oniate auf seine vnderschiedlichen nacher Wien durch einen aignen überschickhte puncta geantwortet,‘ so deutet dies darauf hin, dass der früher mitgetheilte Bericht seines Boten über die Unterredungen mit dem spanischen Botschafter die Beilage zu einem Schreiben Aldringen's an Piccolomini gebildet hat, das der Verfasser der ‚Relation‘ nicht unter die Beilagen aufgenommen hat.

Der Brief, welchen Piccolomini auf diese Mittheilungen und die Bitte Aldringen's, ihm seine Ansicht hierüber bekanntzugeben, an diesen gerichtet hat, liegt uns vor[2] und schliesst sich in der Handschrift (fol. 238) unmittelbar an das Schreiben Aldringen's an. Piccolomini dankt diesem für die Mittheilung der vom Hofe erhaltenen Resolution wie eines von Gallas erhaltenen Briefes, billigt seine dem Hofe gemachten Vorstellungen, fürchtet aber doch Nachtheil von einer Verschiebung der Execution, weil ‚die Person‘ (Wallenstein) Nachricht erhalten und seine Pläne ausführen könnte. Gallas und Aldringen sollen daher wohl überlegen, was besser sei: die Ausführung zu verschieben oder sich ‚der Person‘ und seiner Anhänger zu versichern.

Unzweifelhaft später fallen die Briefe Aldringen's und Piccolomini's, welche Irmer unmittelbar vor den zuletzt skizzirten eingereiht hat.

[1] Ueber Wallenstein's Verrath a. a. O., S. 12.
[2] Irmer 3, 217.

Aldringen schreibt,[1] Piccolomini werde mit einem andern Briefe die ihm vom Hofe zugekommene Resolution erhalten haben. Er könne ihr aber nicht nacbkommen, ebe er Nachrichten von Gallas bekomme, nach dessen Befehlen er sich richten müsse. Er glaube, dass man keine Zeit verlieren solle, weil Gallas ihm Nachricht gegeben bätte, wenn von der Beschleunigung Gefahr drohte. Aber wenn der Hof diese Armeen nicht mit Geld versebe, könne nach der Execution ein noch grösserer Scandal entstehen. Er werde thun, was der Dienst des Kaisers erfordere, und den Verlust des Lebens nicbt in Anschlag bringen. Er hoffe übrigens, dass Gallas den (Wallenstein) von seinen bösen Gedanken abgebracht babe und, wenn die Verhandlungen mit den Feinden abgebrochen sein würden, durcb Verstellung sicb weiter belfen und einen entsprechenden Entschluss fassen werde. Er fürchte, dass der Hof nicht rasch verfahre und etwas dem (Wallenstein) zu Ohren komme. Er rathe dem Gallas neuerdings, im Falle eines ungünstigen Standes der Dinge die Hände auf Franz Albrecht und Arnim legen zu lassen. Die Missbilligung dieses Vorhabens durch den Kaiser vermochte also den General nicbt von demselben abzubringen.

Der in der Handsehrift[2] folgende Brief Piccolomini's an Aldringen erscbeint nicht als eine Antwort auf den vorausgehenden und mag sich mit diesem gekreuzt haben. Er räth ibm, unter einem passenden Vorwande in Passau zu bleiben, um sicb dieses Platzes zu versichern und sein Volk mit den Spaniern (den in Baiern liegenden Resten des Corps Feria's) und den Baiern zu vereinigen nnd, wenn er (Piccolomini) abreise, nm die Gefangennehmung oder Ermordung des (Wallenstein) auszuführen,[3] nach Linz zu kommen und die unter seinem Commando stehenden Regimenter in Gehorsam zn erbalten. Aus

---

[1] Fol. 240, Irmer 3, 211.

[2] Fol. 241, Irmer 3, 212.

[3] Per eseguire o la prigionia o la morte del. Dieser Ausdruck beweist wohl, dass die durch Oñate übermittelte Weisung des Kaisers bereits eingetroffen war. Es spricht aber auch gegen die Richtigkeit der Angabe in der Depesche des päpstlichen Legaten Rocci (vgl. oben S. 569, N. 1), dass Piccolomini die Gefangensetzung Wallenstein's gar nicht gewollt, sondern sammt Altieri mit dem festen Entschlusse, Wallenstein zu ermorden, nach Pilsen gereist sei.

Pilsen habe er nichts Neues, was er für ein Zeichen halte, dass die Dinge sich zum Bessern wenden, weil Gallas ihm sonst Nachricht gegeben haben würde.

Aldringen antwortet[1] dem General Piccolomini, das Schreiben, welches er diesen Morgen erhalten, gehe von der Ansicht aus, dass die Dinge gut gehen, weil er von Gallas keine Nachricht habe. Aber heute Mittags sei ein Edelmann, den dieser ihm geschickt, gekommen und habe ihm mündlich berichtet, dass Gallas den Generalissimus zur Aenderung seiner Gedanken zu bewegen gesucht, aber dadurch dessen Misstrauen in einer Weise erregt habe, dass er kaum noch mit ihm rede, umsoweniger mit ihm eine Sache bespreche. Gallas sei in solcher Gefahr, dass nur eine schnelle und gut geleitete Execution helfen könne. Wenn Piccolomini Ordre habe, möge er mit der Ausführung nicht zögern; denn wenn Gallas verloren, sei Abhilfe schwer. In seiner Hand liege es, durch Schnelligkeit und einen guten Entschluss Alle zu retten oder durch Zögern sie dem Untergange preiszugeben, wobei er sich auf sein gestriges Billet beruft. Wenn er von Linz abreise, möge er die Obersten anweisen, sich nach seinen Befehlen zu richten.

In der Handschrift folgt ein Schreiben Piccolomini's,[2] das eine Erwiderung auf das Vorhergehende, aber auch vor dem Eintreffen desselben abgesendet sein kann. Er schickt ihm einen aus Wien erhaltenen Brief, aus dem er Alles erfahren werde. Er sei zur Ausführung bereit, wünschte aber, dass Aldringen heimlich zu ihm komme, damit sie über die Sicherung dieses Platzes, Wiens und der hier liegenden Regimenter sich verständigen könnten, worauf er in Gottes Namen nach Pilsen abreisen werde.

An dieses Schreiben Piccolomini's schliesst sich zeitlich ein weiteres desselben Generals, worin er Aldringen einen Brief des Generallieutenants Gallas mittheilt, der räth, die Sache nicht zu überstürzen.[3]

---

[1] Fol. 242, Irmer 3, 213.

[2] Fol. 244, Irmer 3, 214.

[3] Da Irmer diesen Brief weggelassen hat, theile ich ihn aus der Handschrift (fol. 247), mit den zum Verständniss nothwendigen Interpunctionen, mit: ‚Mando qui incluso, quanto mi viene dal signore Gallasso e vedo, che questo negotio non bisogna precipitarlo, e senza che il medesimo non m'avvisi, non posso mettermi fare cosa alcuna. — Was in der Hand-

Auf diese beiden Briefe Piccolomini's erfolgte die Antwort schon am 5. Februar.[1] Gestern Morgens, schreibt Aldringen, habe er dessen Brief mit einem weitläufigen Berichte über das, was die von Piccolomini nach Wien geschickte Person über die Entschliessung des Kaisers geschrieben,[2] erhalten und habe erfahren, dass er im Begriffe sei, nach Pilsen abzureisen, um Alles zur Ausführung zu bringen, dass er sich aber früher noch mit ihm zu besprechen wünsche. Im Begriffe abzureisen, habe er dessen gestriges Schreiben mit Abschriften der Briefe Gallas' und Trczka's erhalten. Er sehe, dass man glaube, man solle nichts überstürzen; möge Gott verhüten, dass diese Verzögerung das gefürchtete Uebel herbeiführe. Die Ordre des Kaisers sei deutlich und bedingungslos[3] und der Bericht der nach Wien geschickten Person so klar, dass er nicht begreife, wie der Aufschub der Execution mit dem Gehorsam gegen den Befehl des Kaisers zu vereinbaren sei. Gallas und Piccolomini haben Recht, in einer delicaten Sache sich der Rathschläge anderer zu bedienen.[4] Aber kein Rathgeber werde es rechtfertigen können, wenn man den Befehl, den man mit unbeschränkter Vollmacht erhalten hat, nicht befolgt und ausführt. Er wollte, dass er nie an der Sache Antheil gehabt hätte, wenn man sie nicht ausführe. Die guten Worte des (Wallenstein) und des (Trczka?) sollten nur dazu dienen, Gallas und Piccolomini einzuschläfern. Walmerode wolle nach Wien zurückkehren, wenn er sehe, dass die Erwartungen des Kaisers nicht erfüllt würden,

---

schrift fol. 248 folgt, scheint der Brief des Grafen Gallas selbst zu sein: ‚Il signore Colloredo non può altro in questo negotio, perchè è in sospicione. Ma pero ha saputo (!) cosi bene, che lei resta descolpato, ne posso hora dirle. Con questo la prego à non precipitare. P. S.: Il $\overset{\text{cons.}}{585}$ è buono, quando venghi da persona non interessata (Hs.: quando non venghi la persona interessata). Il $\overset{\text{cons.}}{585}$ è buono, quando prima sono trovati gli essecutori. È facile la cosa scrivere a l'amico: Fatte fabe, mentre se sta nella stufa al caldo. È da dubitare, che con il inimico 695 si dirà in un modo (!) et si farà nel aloro (!). Et questo basti.‘ Unter der Chiffre 585 dürfte die ‚Execution‘, d. h. die Gefangennehmung oder Niedermachung Wallenstein's zu verstehen sein.

[1] Fol. 229, Irmer 3, 208.

[2] Dieser Bericht fehlt leider, ebenso der später erwähnte Brief Trczka's.

[3] L'ordine del' Imperatore è expresso e senza conditione.

[4] Statt di non servirsi di consegli ist offenbar zu lesen di servirsi di consegli.

Digitized by Google

aber er halte ihn bis zum Eintreffen einer Antwort Piccolomini's, die er ihm rasch schicken möge, zurück. Ehe er (Aldringen) abreise, möchte er sich mit Piccolomini besprechen, aber dieser müsste ohne Begleitung und, ohne das Ziel seiner Reise bekanntzugeben, kommen. Er möge den Ort und die Stunde bestimmen, und er werde im Fluge hineilen.

Es folgt nun noch ein Schreiben Piccolomini's[1] an Aldringen, worin er sagt, es sei mehr als wahr, dass die Verzögerung sehr gefährlich sei. Aber Aldringen habe gesehen, was Gallas aus Pilsen schreibe, und ohne Weisung desselben könne er nicht abreisen, weil jener Alles leiten müsse. Von Wien aus werde Gallas den Willen des Kaisers erfahren haben. Morgen oder übermorgen erwarte er seinen Sergeant-Major aus Pilsen, den er vor vier Tagen mit der Post dorthin geschickt habe. Der Brief, den er von Pilsen erhalten, sei confus. Er suche die Regimenter, auf die er sich nicht verlasse, zu trennen und schicke möglichst viel Volk nach Niederösterreich, um die Brücken und Wien zu beschützen.

Lässt sich die Reihenfolge des Briefwechsels zwischen Aldringen und Piccolomini mit ziemlicher Sicherheit feststellen, so ist es sehr auffallend, dass diese grosse Anzahl von Briefen in den engen Zeitraum zwischen den 3. und 6. Februar zu fallen scheint. Aldringen hätte demnach täglich ein bis zwei, Piccolomini zwei bis drei Briefe geschrieben. Die Boten zwischen beiden müssten in steter Bewegung gewesen sein. Und doch lässt sich kaum etwas Anderes annehmen, wenn die Daten des ersten Briefes Piccolomini's (3. Februar) und des letzten Aldringen's (5. Februar) in der Handschrift richtig wiedergegeben sind. Aber auch wenn der erwähnte Brief Piccolomini's vom 3. Februar nicht die Correspondenz zwischen beiden eröffnet hat, gewinnen wir kaum mehr als einen Tag. Denn wenn Walmerode am 31. Jänner, von welchem Tage das allem Anscheine nach als Beglaubigung ihm mitgegebene Schreiben des Bischofs von Wien an Piccolomini datirt ist, von Wien abgereist ist, so kann er nicht vor dem 1. Februar Nachts nach Linz gekommen sein. Nach dem 6. Februar aber können auch die letzten Briefe nicht abgeschickt worden sein, weil an diesem oder am folgenden Tage die Zusammenkunft der

[1] Fol. 249. Irmer 3. 210.

beiden Generale stattgefunden hat, welche Beide für nothwendig gehalten haben.

Nach einem Berichte des bairischen Gesandten Richel[1] ist diese Besprechung Aldringen's und Piccolomini's nicht in Linz, wie dieser anfangs beantragt, sondern ‚in grosser geheimb' in Baierbach an der westlichen Grenze Oberösterreichs erfolgt. worauf jener wieder nach Passau, dieser nach Linz zurückgekehrt sei. Auch Aldringen's Bruder erwähnt in seiner ‚Relation' diese Zusammenkunft[2] und berichtet, dass zwischen beiden Generalen dabei Meinungsverschiedenheiten entstanden und in Folge dessen ein Bote an den spanischen Gesandten Oñate abgeschickt worden sei, um Aufklärung zu erhalten. Es ist dies ja immerhin möglich. Nur darf man nicht annehmen, dass erst dieser Bote die Weisung gebracht habe, sich Wallenstein's durch Gefangennehmung oder Tödtung zu versichern, da diese Zusammenkunft unmittelbar vor der Reise beider Generale nach Böhmen stattgefunden haben muss und schon in den früher gewechselten Briefen von diesem Befehle die Rede ist. Es müsste sich um die Einholung von Weisungen über andere Fragen gehandelt haben.

Früh am Morgen des 8. Februar sind Piccolomini und Aldringen, jener von Linz, dieser von Passau aus, gegen Pilsen abgereist.[3] Piccolomini ist am 10. in Wodnian[4] nordwestlich von Budweis, von wo aus er dem hinter ihm herreisenden Aldringen meldet, dass der von ihm nach Pilsen geschickte Bote noch nicht zurückgekommen sei und auch bis Abends nicht werde hier sein können, und dass er nach Strakonitz abreise, wo er Abends spät sein und ihm Nachricht geben werde. Von Strakonitz aus[5] schreibt er ihm dann, dass er den Hauptmann Altieri an ihn sende, der ihm mittheilen werde, was Gallas ihm gesagt, dass er im Begriffe sei, nach Pilsen abzureisen, und

---

[1] Bei **Aretin**, Wallenstein. Urkunden, S. 118.

[2] **Irmer** 3, 214, N. 1.

[3] S. oben S. 576 N. 5.

[4] **Irmer** 3, 247, welcher den Ausstellungsort ‚di Budiano' auf Budweis deutet, von wo aus Piccolomini aber nicht am nämlichen Tage noch nach Strakonitz hätte gelangen können.

[5] **Irmer** 3, 219, zum 7. Februar, indem er das Datum: ‚Di Straconiz a hore 7. di Febraro' falsch gedeutet hat. Der Brief dürfte am 11. Februar um 7 Uhr Morgens geschrieben sein.

dass er hoffe, Aldringen werde sich entschliessen, auch zu kommen, weil er sonst Alles zu Grunde richten würde. Da die Luftlinie nach Pilsen achtzehn Stunden beträgt, dürfte Piccolomini hier am 12. Februar eingetroffen sein, wo damals auch Gallas noch anwesend war. Aldringen dagegen, welcher am 9. Februar in Krumau südlich von Budweis angelangt war und von hier aus Gallas bat, ihm auf der Strasse nach Strakonitz einen Wagen entgegenzuschicken,[1] wollte nicht nach Pilsen gehen, sondern hielt sich unter verschiedenen Vorwänden bald da, bald dort auf, so dass er am 13. vielleicht noch nicht weiter als nach Frauenberg[2] nördlich von Budweis gekommen war.

Nach dem schon erwähnten Berichte des spanischen Botschafters[3] hatten die Generale die Absicht gehabt, Wallenstein und seine nächsten Vertrauten in Pilsen gefangen zu nehmen, den Plan aber aufgeben müssen, weil derselbe unterdessen die Garnison gewechselt und in die Stadt und deren Umgebung Truppen gelegt hatte, auf welche wie auf deren Officiere er sich verlassen konnte. Es seien ihnen nur zwei Wege übrig geblieben: entweder sich zu verstellen oder die Kräfte des Kaisers zu vereinigen, indem man die Getreuen von den Untreuen trennte. Das Erste sei unmöglich gewesen, weil man gewiss wusste, dass Friedland rasch handeln und in kürzester Zeit nach Prag ziehen wollte, um seine böse Absicht auszuführen. Es sei also nur der zweite Weg übrig geblieben, obwohl man den Nachtheil und die grossen Gefahren desselben erkannte, sich zu trennen und unter verschiedenen Vorwänden sich aus Pilsen zu entfernen. Dem Auftrage des Kaisers (dem Patente vom 24. Jänner) entsprechend hätten sie nach allen Theilen Ordres gesendet und erklärt, dass Seine Majestät Wallenstein seiner Würde entsetzt habe, und dass die Obersten ihm nicht mehr gehorchen sollten.

In der That entfernte sich Gallas am Morgen des 12. Februar[4] unter dem Vorwande, dass er seinen von Wallenstein

---

[1] ‚Oesterr. Revue', 1867, 1, 88. Vgl. Hallwich 2, 458.

[2] Von hier aus schickte er am 13. dem Oberstlieutenant Mohra in Prag eine geheim zu haltende Weisung (bolletino) des Grafen Gallas. Förster, Wallenstein's Briefe 3, 194.

[3] Ranke, Wallenstein, S. 369.

[4] Am 12. schreibt er an Aldringen, dass Wallenstein ihm aufgetragen habe, nel far del' alba sich zu ihm zu begeben. Irmer 3, 248.

sehnlichst erwarteten Schwager Aldringen holen wolle, aus Pilsen, kam am 13. nach Frauenberg, wo er mit Aldringen und wahrscheinlich auch mit dem vom Kaiser nach Böhmen gesendeten General Marradas zusammentraf und mit diesen die weiteren Massregeln vereinbarte, und traf mit Aldringen am 14. Februar Abends in Gratzen, am 15. in Weitra in Niederösterreich ein, von wo Gallas sich eiligst nach Linz begab, um sich der Truppen in Oberösterreich zu versichern, während Aldringen dem Kaiser Bericht erstatten wollte.[1] Am 15. Februar Abends entkam auch Piccolomini, indem ihn Wallenstein, der ihm blind vertraute, nach Oberösterreich zurückschickte, um sich der dortigen Plätze zu versichern. Schon am 17. um Mitternacht kam er in Linz an.[2]

Wenn Wittich (a. a. O., S. 244 ff.) annimmt, dass Gallas mit Aldringen am 14. Februar gegen Abend unweit Budweis zusammengekommen sei, dass diese beiden und Piccolomini dann zwischen dem 14. und 16. das Complott, den Friedländer lebendig oder todt in ihre Gewalt zu bringen, geschlossen, und dass ‚Piccolomini zur Ausführung seines grossen und gewagten Unternehmens am 16. in Pilsen angelangt oder auf dem Wege dahin‘ gewesen sei, so ergibt sich aus den Quellen die Unrichtigkeit dieser Annahme. Piccolomini und Aldringen haben sich nach ihrer Zusammenkunft in Baierbach nicht mehr gesehen. Zur Zeit, wo Gallas mit Aldringen zusammentraf, ist Piccolomini nicht bei ihnen, sondern in Pilsen gewesen, wo er nicht am 16., sondern schon am 12. eingetroffen sein dürfte und das er bereits am 15. Abends wieder verlassen hat. Sonst hätte er ja auch unmöglich am 17. um Mitternacht schon in Linz eintreffen können.[3]

[1] Schreiben Aldringen's vom 14. Februar aus Schweinitz, vom 15. aus Weitra, bei Aretin, Urkunden, S. 113f.

[2] Nach Schreiben Gallas' vom 17. Februar bei Irmer 3, 257, ‚a mezza notte‘. Nach dem Berichte des bairischen Commissärs Rogge aus Pilsen vom 18. Februar bei Aretin, S. 120 ff., ist Piccolomini ‚für 3 tagen spät am Abend wider eylends von hinnen‘.

[3] Auch nach Irmer 3, LIII hat Piccolomini Pilsen ‚am 17. Februar‘ verlassen. Man reiste aber damals doch nicht so schnell wie jetzt mit der Eisenbahn!

Digitized by Google

Reihenfolge der Briefe.

Handschrift	Vorliegende Abbandlung	Irmer
Fol. 222 (Febr. 3)	Nr. 1	Nr. 410ᵃ (p. 200)
„ 226	„ 2	„ 413 (p. 204)
„ 227	„ 3	„ 414 (p. 205)
„ 223	„ 4	„ 410, P.S. 1 (p. 201)
„ 224		„ 410, P.S. 2 (p. 201)
„ 230	„ 5	„ 416, P.S. 1 (p. 209)
„ 231	„ 6	„ 416, P.S. 2 (p. 209)
„ 232	„ 7	„ 415 (p. 206)
„ 236 (Febr. 4)	„ 8	„ 411 (p. 202)
„ 245	„ 9	„ 424 (p. 215)
„ 237	„ 10	„ 425 (p. 216)
„ 238	„ 11	„ 426 (p. 217)
„ 240	„ 12	„ 420 (p. 211)
„ 241	„ 13	„ 421 (p. 212)
„ 242	„ 14	„ 422 (p. 213)
„ 244	„ 15	„ 423 (p. 214)
„ 247	„ 16	— —
„ 229 (Febr. 5)	„ 17	„ 416ᵃ (p. 208)
„ 249	„ 18	„ 419 (p. 210)
„ 250 (Febr. 7)	„ 19	„ 427 (p. 218)

STUDIEN

ZU DEN

UNGARISCHEN GESCHICHTSQUELLEN.

III. UND IV.

VON

DR. RAIMUND FRIEDRICH KAINDL,
PRIVATDOCENTEN IN CZERNOWITZ.

Digitized by Google

III.

Ueber die ungarisch-polnische Chronik.

Ueber die ‚Cronica Ungarorum iuncta et mixta cum cronicis Polonorum et vita sancti Stephani', welche in den vorhergehenden zwei Studien oft genannt wurde,[1] haben bisher nur polnische Historiker ausführlicher gehandelt; Zeissberg und Marczali haben derselben in ihren einschlägigen Werken nur kurz erwähnt. Da die fremden Arbeiten den deutschen Historikern theils unbekannt geblieben, theils ihnen schwer zugänglich sind, andererseits aber auch in manchen Beziehungen der Richtigstellung bedürfen, so wird die folgende Studie nicht ganz unwillkommen sein. Gegliedert ist dieselbe in folgende vier Theile: 1. Zeit der Abfassung; 2. Interpolationen; 3. ursprünglicher Bestand und eigenthümliche Nachrichten; endlich 4. der Ort der Abfassung und der Autor.

---

[1] S. Archiv LXXXI, 1, S. 323 ff. — Bei dieser Gelegenheit mögen hier einige Nachträge gestattet sein. Bekanntlich bricht die (einzige) Handschrift der Vita maior mit den Worten ‚fidem orthodoxam servare' ab, welche Stelle in der Vita von Hartwich im §. 22 (bei Florianus, Hist. hung. font. I, 60) steht. Während also bis zu diesen Worten durch einen Vergleich mit der Vita maior (und der Vita minor) die Möglichkeit vorhanden war, den Text der Legende von Hartwich in ihre ursprünglichen Bestandtheile zu zerlegen, ist es von der citirten Stelle an sehr schwierig, zu entscheiden, was von den folgenden Ausführungen der Hartwich'schen Legende bereits in der Vita maior stand. Als der Vita maior ursprünglich fremde Stellen ist Florianus geneigt, den Schluss von §. 22, dann zwei Einschaltungen in §. 23 und ebenso zwei in §. 24 anzunehmen. Dieser Ansicht glaubte ich mich ebenfalls anschliessen zu dürfen und habe daher a. a. O. S. 342 die Stelle aus §. 22 und S. 344 f. die vier Stellen aus den §§. 23 und 24 gerade so behandelt wie alle jene, die in den früheren Paragraphen durch den Vergleich mit der Vita maior (und minor) als der Vita von Hartwich eigenthümlich sich ergaben. Ob nicht noch weitere Stellen der Vita maior fremd und somit der Vita von Hart-

Digitized by Google

1. Ueber die Zeit der Abfassung der ungarisch-polnischen Chronik gehen die Ansichten der einzelnen Forscher sehr weit auseinander.

Zum ersten Male hatte J. Lelewel[1] im Jahre 1811 die Aufmerksamkeit auf die Chronik gelenkt, welche er in der aus dem 15. Jahrhundert herrührenden Handschrift des Sandko (Sędziwoj) von Czechel kennen gelernt hatte; die zweite, ältere Handschrift der Grafen Zamojski, welche aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt und der erstgenannten als Vorlage diente, war ihm unbekannt geblieben. Lelewel hielt die Chronik zunächst für ein Werk des 11. Jahrhunderts, dann änderte er seine Meinung dahin, dass sie aus dem 13. Jahrhundert (circa 1240) herrühre. Zu der letzteren Ansicht gelangte er durch die (irrige) Beobachtung, dass die in der Chronik §. 6 enthaltene Weissagung über die einstige Verleihung der Königskrone an

wich eigenthümlich waren, muss dahingestellt werden. Für die spätere Einschiebung der ersten Stelle in den §. 23 (s. S. 344 f.) spricht sowohl die Wiederholung der Zeitangabe aus dem Anfange des Paragraphen (XLV annis), als die Hervorhebung des päpstlichen Einflusses bei der Erhebung, der thatsächlich nicht vorhanden gewesen zu sein scheint (vgl. Florianus a. a. O., I, 217 und II, 309) und somit erst spät geltend gemacht werden konnte. Die zweite Stelle im §. 23 erweist sich hiedurch als eine Einschiebung, weil die ersten Worte des folgenden Paragraphen (Completo igitur tercie diei ieiunio) sich eng an die der Interpolation vorhergehenden Sätze anschliessen (triduanum cunctis indixit ieiunium u. s. w.), nicht aber an die umfangreiche Einschaltung. Was aber auf diese Einschaltung folgt, muss als wörtliche Wiederholung des bereits vor der Einschaltung Gesagten wegfallen. Auch die Einschaltung am Schluss des §. 24 ist hiedurch als solche gekennzeichnet, dass der Anfang von §. 25 (Mane facto) sich eng anschliesst an den Satz vor der Interpolation (populus vero vigiliis et orationibus intentus . . .). — Hingewiesen sei noch darauf, dass die Erzählung über Emerich's Seele (Vita §. 20, ungar.-poln. Chronik, §. 11, Archiv LXXXI, 1, S. 342) nach Kerékgyártó (Marczali, Geschichtsquellen, S. 22) erst nach 1109 bekannt geworden sein könnte. — Schliesslich sei bemerkt, dass nach unseren Ausführungen der Pester Codex fünferlei Bestandtheile hat: 1. Entlehnungen aus der Vita maior, 2. Zusätze Hartwich's, 3. Entlehnungen aus der Vita minor, 4. Zusätze des Pester Schreibers, 5. noch jüngere Correcturen und Zusätze. Florianus hat diese verschiedenen Arten der Bestandtheile weder genügend scharf erkannt, noch consequent durch den Druck bezeichnet.

[1] Vgl. Bielowski, Mon. Pol. hist. I, 494 und E. Swieżawski, Zarysy badań krytycznych I, 9 f. (Warschau 1871). — Ueber das Verhältniss der beiden Handschriften zu einander siehe Mon. Pol. hist. IV, 346.

Polen in der um etwa 1260[1] entstandenen Vita s. Stanislai (angeblich) benützt sei. Wir werden auf dieses Verhältniss nochmals zurückkommen.

Nach der flüchtigen Abschrift Lelewel's hat hierauf H. Kownacki im Jahre 1823 die Chronik herausgegeben.[2] Er hielt sie wegen ihrer engen Verwandtschaft mit der Vita s. Steph. von Hartwich für ein Werk dieses Autors, ja er war sogar geneigt, die Chronik als das ursprüngliche Werk zu betrachten, aus dem die Vita ein Auszug sei. Daher hat er auch die Widmung, mit welcher Hartwich seine Vita dem König Koloman zueignet, der Chronik vorgesetzt. Als Endlicher die Ausgabe des Kownacki in seinen Mon. Arp. Script. S. 60 ff. erneuerte, druckte er ohne weitere Bemerkung auch diese Vorrede mit ab. Nach Kownacki wäre also die Chronik zu Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden. Wie überaus irrig die Voraussetzung war, welche ihn zu dieser Annahme führte, ist kaum nöthig zu bemerken.[3]

Aehnliche Ansichten über die Zeit der Entstehung der Chronik äusserten Bielowski[4] und nach ihm St. Pilat in seiner neuen, im Jahre 1864 in den Mon. Pol. hist. I, 485 ff. erschienenen Ausgabe der Chronik. Darnach wäre dieselbe etwa am Anfang des 12. Jahrhunderts (gegen 1120) geschrieben worden, und zwar wahrscheinlich durch einen Mönch, der infolge der Grausamkeit Giselas Ungarn verlassen hatte, woraus sich die Dürftigkeit seiner Nachrichten für diese Zeit erklärt. Abgesehen davon, dass diese Ansicht ein gar zu hohes Alter des Chronisten voraussetzt, können für sie auch nur sehr schwache Gründe vorgebracht werden. Wenn nämlich behauptet wird, dass die Chronik unter dem Eindrucke der Heiligsprechnng Stefans entstanden sei, so ist es klar, dass dies nicht von der Chronik, sondern von der in diese aufgenommenen Vita s. Steph. von Hartwich gilt. Wenn ferner darauf Gewicht gelegt wird, dass die Chronik mit Ladislaus dem Heiligen ab-

[1] Vgl. Zeissberg, Die poln. Geschichtsschreibung im Mittelalter (1873), S. 87, Anm. 1, und die neue Arbeit von Kętrzyński über die Stanislaus-Legende, Mon. Pol. hist. IV, 334.

[2] ‚Kronika węgierska na początku wieku XII.' Warschau 1823. Vgl. besonders S. VIII f. S. auch Mon. Pol. hist. I, 487 u. 494.

[3] Ueber das Verhältniss der Chronik zur Vita von Hartwich s. die Studie I.

[4] Vgl. Swieżawski a. a. O., S. 11 u. 15.

bricht, somit der Chronist der Zeit desselben nahestehen musste, weil er sonst die Geschichte fortgeführt hätte, so ist offenbar diese Schlussfolgerung sicher unberechtigt. Uebrigens spricht eine in der Chronik enthaltene Nachricht ganz bestimmt gegen die Annahme, dass sie am Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden sei.[1] Abgesehen nämlich von den vielen anderen groben Fehlern, die doch einem den mitgetheilten Begebenheiten so nahestehenden Berichterstatter in solcher Fülle nicht zugestossen wären, enthält die Chronik in ihrem letzten Abschnitt (§. 13) die Mittheilung, dass Koloman, der Bruder des heil. Ladislaus, vor dem Regierungsantritte dieses Letzteren gestorben sei; davon, dass er König gewesen ist, weiss die Chronik gar nichts.[2] Diesen Irrthum kann Niemand begangen haben, der unter König Koloman († 1114) oder auch nur in der nächsten Zeit schrieb! Gegen diese Beobachtung ist ebenso wie die schon angeführten ‚Beweise' auch der Umstand, dass unsere Chronik mit dem aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts herrührenden Geschichtswerke des sogenannten Gallus sich in denselben Handschriften findet, ganz bedeutungslos. Endlich ist auch die Annahme, dass die Chronik bereits im 12. Jahrhunderte von anderen Quellen benützt wurde, ganz unrichtig. Wir werden nämlich weiter unten sehen, dass selbst für das 13. Jahrhundert sich keine sicheren Spuren einer solchen Benützung nachweisen lassen. Damit soll allenfalls aber nicht gesagt sein, dass die Chronik im 13. Jahrhunderte noch nicht bestanden hat.

Sieben Jahre nach dem Erscheinen der Arbeit von Pilat gab E. Swieżawski seine sogenannten kritischen Studien heraus, eine durchaus dilettantische Arbeit.[3] Er will mit allen Mitteln beweisen, dass die Chronik dem Ende des 13. oder vielleicht erst dem 14. Jahrhunderte angehört. In welcher Art er hiebei verfährt, mögen einige Beispiele lehren. Die Chronik des Keza scheint ihm in der Chronik benützt zu sein, weil in beiden

---

[1] Die folgenden Bemerkungen richten sich somit auch gegen die oben mitgetheilte Ansicht Kownacki's.

[2] Mon. Pol. hist. I, 513f.

[3] S. oben S. 590 Anm. 1. — Bemerkt mag hier werden, dass eine in der Kronika rodzinna I, 196 (Warschau 1868) unter dem Titel ‚Korona węgierska ś. Stefana' erschienene Arbeit nichts für unser Thema Bemerkenswerthes bringt, trotzdem sie in Finkel, Bibliografia hist. pol. (1891) I, 373 als hiezu gehörend angeführt wird.

Skythien, Dacien und Lithauen erwähnt werden (§. 26); das Evilath bei Keza, §. 3,[1] sei gleichzustellen dem Aquileja in der Chronik; der Name der Eneth, welche bei Keza a. a. O. als Frau Menroth's genannt wird, soll mit ihrem Namen auf Venetien, Venedig in der Chronik weisen (S. 29). Wenn in der Chronik §. 3 dem Attila verheissen wird, dass sein Geschlecht einst von Rom die Königskrone erhalten werde,[2] so bezieht Swieżawski (S. 27) diese Prophezeiung auf die Regierung des unglücklichen Andreas, welcher im Jahre 1345 auf Veranlassung seiner Gemahlin Johanna von Neapel ermordet worden ist. Hiebei übersah Swieżawski völlig, dass die Geisa angeblich gegebene Verheissung bereits an Stefan in Erfüllung ging, worauf übrigens der Chronist selbst hinweist, wenn er in §. 5 sagt: ... idcirco ... sanctum electum suum Stephanum hac temporali statuerat feliciter insignire corona, postmodum felicius eum decoratus aeterna, sicut avo eius Aquilae per angelum sanctum suum promiserat.[3] Die in der Chronik verzeichneten Worte der aufständigen und durch Attila angeblich gebändigten Chorvaten (§. 3), dass sie keinen König haben wollten, glaubt Swieżawski für ein Echo der polnischen Zustände des 13. Jahrhunderts halten zu müssen (S. 33). Ebenso scheinen ihm die Mittheilungen von der ehelichen Keuschheit Emerichs wenigstens zum Theil aus den Anschauungen des 13. Jahrhunderts hervorgegangen zu sein (S. 91) u. dgl. m.[4] Auf Grund derartiger ‚Beweise' gelangt also Swieżawski zur Ueberzeugung, dass die Chronik ein Werk des 13., wenn nicht gar des 14. Jahrhunderts sei!

Dieser Ansicht stimmte Zeissberg in seinen polnischen Geschichtsquellen bei.[5] Bewogen hat diesen bedeutenden For-

[1] Font. hung. hist. II, 55.

[2] Mon. Pol. hist. I, 497 ... generationem autem tuam post te in humilitate Romam visitare et coronam perpetuam habere faciam.

[3] Mon. Pol. hist. I, 501.

[4] Man vgl. noch besonders die Ausführungen im Abschnitte über Adelheid-Sarolta (S. 41 ff.).

[5] S. 87, Anm. 1. Früher war Zeissberg der Ansicht, dass die Chronik aus dem 12. Jahrhundert herrühre (Miseco I., Archiv f. österr. Gesch. XXXVIII [1867], S. 114. — Nach Zeissberg habe ich in meinen Beiträgen zur älteren ungar. Geschichte S. 43 f. die Chronik beurtheilt. Trotzdem ich nun im Einzelnen hievon abweiche, bleibt die Nachricht über Adelheid völlig unhaltbar.

scher hiezu die Meinung, dass in einer Handschrift der Vita s. Stanislai jene (angeblich) aus der Chronik entnommene Stelle fehlt, aus der man das Bestehen der Chronik vor der Vita s. Stanislai folgerte.[1] Der nähere Sachverhalt ist nämlich folgender: Bekanntlich hat zunächst Bandtke im Jahre 1824 die Stanislaus-Legende zugleich mit der Chronik des sogenannten Gallus aus der schon oben genannten Handschrift des Sandko herausgegeben.[2] In dieser Redaction erscheint dasjenige Capitel, welches die (angeblich) aus der Chronik entlehnte Prophezeiung über die an Polen einst zu verleihende Königskrone enthält, am Schlusse (S. 376—380). In einer anderen in neuerer Zeit in den Mon. Pol. hist. IV veröffentlichten Redaction der Vita ist hingegen das betreffende Capitel an einer anderen Stelle untergebracht.[3] Eine Handschrift dieser letzteren Redaction beschreibt Bialecki in seiner bei Zeissberg a. a. O., S. 87 und 89 citirten Arbeit, wobei er bemerkt, dass das Schlusscapitel der Vita bei Bandtke diesem Manuscript fehle.[4] Zeissberg scheint nun diese Bemerkung dahin verstanden zu haben, dass der Inhalt dieses Capitels in der von Bialecki beschriebenen Redaction (und wohl auch in anderen) überhaupt fehlte und schloss daraus, dass es erst in die Vita bei Bandtke später interpolirt worden wäre. Hiedurch hielt er den wichtigsten Grund, weshalb man die Chronik vor die Vita s. Stanislai (1260) setzen zu müssen glaubte, für beseitigt und erklärt, dass man den Ausführungen Swieżawski's folgen könnte. Dieser Ansicht werden wir nicht beistimmen können, weil die Ausführungen Swieżawski's durchaus nicht beweisend sind und überdies noch verschiedene Gründe, welche wir weiter unten kennen lernen werden, gegen seine Zeitbestimmung sprechen. Von dem Umstande, dass Zeissberg's

---

[1] Vgl. oben S. 590 f.

[2] Martini Galli chronicon etc. Warschau 1824. In der Handschrift des Sandko (Gnesner Codex, codex Clodaviensis, Czartoryski) befindet sich die Chronik des Gallus (S. 242—307), die Vita s. Stanislai (S. 307—326), das Jahrbuch des Traski (S. 326—349), endlich die ungar.-poln. Chronik (S. 349—359). Dieselben Geschichtswerke befinden sich in derselben Reihenfolge in der Vorlage dieser Handschrift, dem bereits genannten Codex Varsaviensis comitum Zamoiscorum. Vgl. Mon. Pol. hist. IV, 345 f.

[3] S. Mon. Pol. hist. IV, 392 f.

[4] Vgl. Kętrzyński, Mon. Pol. hist. IV, 320 über die Handschrift II der Vita s. Stan., und S. 326 ff. über die Gruppirung der verschiedenen Redactionen.

Annahme, die Stelle über die Prophezeiung der Krone sei erst später in die Stanislaus-Legende interpolirt worden, irrig ist, sehen wir hiebei ganz ab. Es kommt nämlich gar nicht darauf an, ob jene Stelle in der Legende schon ursprünglich vorhanden war oder erst später eingeschoben wurde, denn sie ist offenbar nicht aus der Chronik genommen worden. Das Nähere darüber wird weiter unten ausgeführt werden.

Zwei neuere Arbeiten — wie früher übrigens auch Zeissberg[1] — setzen endlich die Entstehung der Chronik gegen das Ende des 12. Jahrhunderts. Marczali spricht sich in seinen ungarischen Geschichtsquellen (1882, S. 156) ohne weitere Motivirung für diese Ansicht aus, und J. Rosner sucht sie in seiner klar und übersichtlich geschriebenen Arbeit im ‚Rocznik filarecki' 1886, S. 129ff., vorzüglich durch folgende drei Gründe zu erweisen: Die Bemerkungen der Chronik über Rothrussland und sein Verhältniss zu Ungarn könnten erst zur Zeit der Unternehmung Belas III. (1188) gegen dieses Gebiet veranlasst worden sein; der den heil. Ladislaus so sehr erhebende Schluss der Chronik scheint dem Geiste der Zeit kurz vor der Erhebung Ladislaus' zu entsprechen (1192); endlich seien (angeblich) die Nachrichten über Adelheid und die Gesandtschaft Lamberts von Krakau um die Krone aus der Chronik bereits am Anfang des 13. Jahrhunderts, und zwar schon mittelbar durch eine Zwischenquelle, in die Annales Camenzenses gelangt.[2]

Zu einer ähnlichen Zeitbestimmung werden auch wir in der folgenden Betrachtung, doch auf einem anderen Wege, gelangen. Schon oben ist darauf hingewiesen worden, dass nach einer Nachricht im letzten Paragraphen der Chronik[3] Koloman, ohne König geworden zu sein, vor seinem Bruder Ladislaus gestorben wäre. Dieser Irrthum konnte Niemandem zustossen, der den Zeiten Kolomans († 1114) nahestand. Andererseits ist es sicher, dass unserem Chronisten noch nicht die ungarischen Chroniken vorlagen, wie sie gegen das Ende des 13. Jahrhunderts (seit etwa 1270) verbreitet

[1] In ‚Miseco I.' (1867). S. oben S. 593; Anm. 5.
[2] Letztere Annahme Rosner's beruht auf den Ausführungen in Smolka, Die poln. Annalen (1873), S. 62 u. 68ff. Wir werden aber weiter unten sehen, dass Smolka's Ansicht, die ungar.-poln. Chronik sei die Quelle der Ann. Camenz. gewesen, unbegründet ist.
[3] Mon. Pol. hist. I, 513f.

waren;[1] denn die ungarisch-polnische Chronik weist nicht nur keine Entlehnungen aus diesen Werken auf, sondern sie steht mit denselben oft in den naheliegendsten Momenten im Widerspruch. Es genügt beispielsweise, darauf aufmerksam zu machen, dass nach der ungarisch-polnischen Chronik Attila der Erbauer Aquilejas ist, während nach Keza und den Nationalchroniken derselbe diese Stadt zerstörte; oder dass erstere von der doppelten Einwanderung der Hunen-Ungarn, welche diese so scharf auseinanderhalten, nichts weiss.[2] Und wie dürftig ist die ungarisch-polnische Chronik, wie reich dagegen die nationalen! Der Schreiber der ungarisch-polnischen Chronik war aber durchaus nicht der Mann, eine ihm vorliegende Quelle spärlich auszuschreiben; das wird uns sofort klar, wenn wir bedenken, wie ergiebig er die Vita s. Steph. ausnützte! Nur die grösste Kurzsichtigkeit und die Sucht, seine Hypothese mit allen Mitteln zu beweisen, konnte Swieżawski zur Ansicht verleiten, eine Benützung Keza's durch die ungarisch-polnische Chronik anzunehmen. Wenn nun die Chronik einerseits längere Zeit nach Koloman, andererseits noch etwa vor 1270 entstanden ist, so liegt es nahe, dieselbe gegen das Ende des 12. oder in den Anfang des 13. Jahrhunderts zu setzen. Eine weitere Berechtigung zu diesem Schlusse ergibt sich aus dem Umstande, dass unserem Chronisten die um etwa 1215 entstandene[3] Legende des heil. Ladislaus wohl noch nicht bekannt war, weil er sonst von derselben Gebrauch gemacht hätte. Auch das Nibelungenlied kennt der Chronist nicht, welches im 13. Jahrhundert in Ungarn allgemein bekannt wird (Keza, Anonymus). Endlich lag — wie dies in Studie I und II nachgewiesen wurde — unserem Chronisten noch die ursprüngliche Redaction der Vita von Hartwich vor und nicht die etwa um 1200 entstandene und seither in zahlreichen Exemplaren verbreitete Pester Redaction; also auch hier ein Fingerzeig darauf, dass die Chronik kurz vor oder nach 1200 entstanden sei.

2. Interpolationen. Bei dem vorstehenden Versuche, die Entstehungszeit der ungarisch-polnischen Chronik zu bestimmen, haben wir mit Absicht auf jene Stellen über Adelheid

[1] Darüber soll in den nächsten Studien gehandelt werden.
[2] Vgl. auch Rosner, a. a. O., S. 78—84.
[3] Marczali, Ungar. Geschichtsquellen, S. 34.

und über Lamberts Gesandtschaft, welche sich auch in den Annales Camenzenses und anderen jüngeren finden, ebenso auf jene über die Prophezeiung der einstigen Verleihung der Krone an Polen, welche in der Vita s. Stanislai und anderen polnischen Quellen ebenfalls vorkommt, keine Rücksicht genommen; vielmehr stützt sich unsere Darlegung durchaus nur auf Stellen der Chronik, welche ungarische Verhältnisse betreffen. Dies geschah aus folgendem Grunde: während nämlich gar keine Veranlassung vorliegt, irgend eine Ungarn allein betreffende Nachricht als interpolirt zu betrachten, liegt andererseits die Vermuthung nahe, dass die in Polen verbreitete und in polnischen Handschriften überlieferte Chronik in Polen Erweiterungen erhalten hat.[1] Zu diesen späteren Interpolationen scheinen alle oben angeführten Stellen, auf welche sich Lelewel und Rosner bei ihrer Beweisführung stützen, zu gehören.

Was zunächst den Bericht anlangt, dass die polnische Prinzessin Adelheid den Herzog Geisa und mit ihm alle Ungarn dem Christenthume zuführte, so ist es an und für sich schwer glaublich, dass derselbe zunächst in Ungarn aufkam und in der — wie wir sehen werden — ebenda entstandenen Chronik zum ersten Male verzeichnet worden wäre. Das Fehlen dieser Nachricht in den anderen ungarischen Quellen weist darauf hin, dass diese Ueberlieferung in Ungarn gar nicht verbreitet war; andererseits kommt sie in Polen sehr häufig vor. Wenn aber behauptet wird, dass sie in die polnischen Quellen (zunächst in die Annales Camenzenses und dann in andere) aus der ungarisch-polnischen Chronik gelangten, so scheint vielmehr das Gegentheil richtig zu sein. Man erinnere sich nur, dass die Bekehrung Geisa's durch Adelheid so sehr derjenigen Mesko's durch die böhmische Dubrawka gleicht; ist es da nicht sehr wahrscheinlich, die Nachbildung nach Polen zu verlegen? Und thatsächlich begegnen uns schon in den Ann. Camenzenses die beiden Ueberlieferungen in einem sehr verdächtigen Zusammenhange. Die Stelle lautet nämlich:[2] Mesco qui appellatus est rex Polonorum, cum esset gentilis, sub pacto conversionis accepit Danbrovcam filiam ducis Boemie in uxorem, que venit ad

[1] Auch **Rosner** nimmt Interpolationen an (S. 95 ff.); hiebei gehen freilich seine und unsere Ausführungen zum Theil auseinander.

[2] Mon. Pol. hist. II, 776 f.

eum anno incarnationis dominice nonagentesimo sexagesimo quinto, de qua genuit Bolezlaum Magnum. Iste Mesco habuit sororem nomine Atleydem, quam Jesse rex Ungarie accepit in uxorem. Que cum esset christiana, virum suum Jesse convertit ad fidem Christi. Ista post visionem per beatum Stephanum prothomartyrem sibi revelatam concepit et genuit Stephanum regem Ungarie. Also: Mesko führt Dubrawka heim, sie bekehrt ihn und gebiert den grossen Boleslaus; Mesko's Schwester Adelheid vermählt sich mit Jesse — welche Namensform nebenbei gesagt den ungarischen Quellen fremd ist —, gewinnt ihn für das Christenthum und schenkt ihm einen Sohn, Stefan den Heiligen. Die beiden Berichte sind doch allzu parallel, als dass sie nicht gemeinsamen Ursprungs sein sollten, und dieser ist offenbar in Polen zu suchen. Dem ungarischen Chronisten stand die Erdichtung der Ehe der Polin mit Geisa sicher fern; oder soll er sie erfunden haben, um im §. 6 scharf hervorheben zu können, welche grossen Verdienste den Polen die ‚gens Ungarorum, quae ferox et indomita est'[1] verdanke? Kaum denkbar! Die Stelle scheint vielmehr von einem späteren polnischen Interpolator herzuführen, der sie offenbar einer den oben citirten Annales Camenzenses verwandten und wie diese auf die verlorenen Krakauer Jahrbücher zurückgehenden Quelle[2] entnommen hat. Ein ungarischer Chronist hätte sich nie versucht gefühlt, diesen Polen erhebenden Bericht aufzunehmen. Auch mag noch bemerkt werden, dass Smolka, welcher zuerst die Benützung der ungarisch-polnischen Chronik durch die Annales Camenzenses annahm,[3] gar keine Gründe dafür anführen kann, dass gerade dieses und nicht das von uns angenommene und wahrscheinlich gemachte Verhältniss obwalte.

Unsere Ansicht wird übrigens durch die Betrachtung der zweiten Stelle über die Gesandtschaft Lamberts um die Krone noch bestärkt. Wie soll der Chronist in Ungarn auf den Ge-

---

[1] Ebenda I, 503.

[2] Vgl. Roepell und Arndt, Mon. Germ. SS. XIX, 580; ferner Mon. Pol. hist. II, 776; Smolka a. a. O.; dieser Quellengruppe ist auch die Namensform Danbrovca, Dambrovca eigen, woher sie in die ungar.-poln. Chronik kam. Vgl. unten S. 612. — Auf die Krakauer Jahrbücher bezieht sich also wohl die Eingangsnotiz des Compilators der Ann. Cam.: ‚ista accepta sunt de cronicis Polonorum'.

[3] Polnische Annalen, S. 62 u. 72.

danken gekommen sein, einen Bischof von Krakau namens Lambert als Boten Mesko's anzuführen? Was kann ihm daran gelegen haben, mit dieser Angabe den ihm vorliegenden Bericht der Vita Hartwich's zu erweitern, wobei noch zu bedenken ist, dass wir es hier mit einem unhistorischen, also erfundenen Bischof zu thun haben.[1] Was für einen Zweck hätte ein ungarischer Chronist mit allem dem verfolgt?! Dagegen gehen die Annales Camenzenses auf verlorene Krakauer Jahrbücher zurück.[2] Ist es da nicht sehr wahrscheinlich, dass auf diese letzteren sowohl die Notiz in den Annales Camenzenses zum Jahre 995 ‚Lambertus episcopus Cracoviensis efficitur', als auch die daselbst zum Jahre 1000 angeführte Erwähnung desselben Lamberts als Gesandten Mesko's um die Königskrone zurückzuführen sei? In Krakau mochte man Interesse haben, einen Bischof dieser Stadt zu erfinden; aber der ungarische Chronist muss von dieser Sünde freigesprochen werden. Dazu kommt noch, dass noch manches Andere gegen die Entlehnung der bezüglichen Stelle aus der ungarisch-polnischen Chronik spricht. Vergleicht man nämlich den Bericht der Vita s. Steph. von Hartwich, welcher der Chronik zu Grunde liegt, mit den Ausführungen dieser und mit den Annalen,[3] so wird man finden, dass, abgesehen von dem Namen Lamberts, alles in der betreffenden Stelle der Annalen Enthaltene und ihnen mit der Chronik Gemeinsame schon in der Vita s. Steph. von Hartwich steht, dagegen die Annalen gar nichts davon erwähnen, was die Chronik über die Vita hinaus besitzt; man findet in denselben nichts von den Gründen, weshalb die Königskrone den Polen verweigert wurde, auch nichts von der Vertröstung auf die spätere Verleihung derselben. Schon dieser Umstand führt uns auf die Vermuthung, dass die Nachricht der Annalen direct auf die Vita von Hartwich zurückzuführen sei,[4] nur dass

[1] Rosner S. 90ff. ist geneigt anzunehmen, dass der Chronist diesen Bischof der (ungarischen) Ueberlieferung entnahm. Warum findet sich von demselben in den anderen ungarischen Quellen keine Spur?

[2] Vergl. vorige S., Anm. 2.

[3] Die betreffenden Stellen sind weiter unten abgedruckt.

[4] Was Smolka, Pol. Annalen, S. 72, dagegen anführt, beruht auf einem Trugschluss. Auch er nahm wahr, dass die Ann. Cam. (und ihre Vorlage) in ihrer Nachricht über die Gesandtschaften sehr gut auf Hartwich zurückgehen konnten. Weil aber die Annalen und die Chronik auch die Nachricht über Adelheid gemeinsam haben, der Vita von Hartwich die-

sie tendenziös durch Hinzufügung des Namens Lamberts von Krakau erweitert erscheint. Natürlich genügt aber der Beweis ‚ex silentio‘ noch nicht. Fassen wir nun einen anderen Umstand ins Auge. Sowohl die Annalen als die Chronik fügen zu dem Berichte Hartwichs über die Gesandtschaft auch den Namen des Papstes hinzu; nun ist in den Annalen Silvester genannt — den die polnischen Chronisten mit einer gewissen Vorliebe als Teufelsbanner bezeichnen[1] — in der Chronik aber Papst Leo; dieser Unterschied, der sich übrigens auch in späteren polnischen Quellen noch findet,[2] ist neuerdings ein Fingerzeig, dass die Annalen nicht aus der Chronik schöpften. Dafür spricht schliesslich auch folgender Umstand: dem Chronisten liegt, wie in den Studien I und II bewiesen wurde, die erste ursprüngliche Redaction der Vita von Hartwich vor; in dieser erscheint Astrik, der ungarische Bote um die Königskrone, als Erzbischof (praesul) von Gran, und so nennt ihn auch stets die ungarisch-polnische Chronik. In den späteren, nach 1200 entstandenen Redactionen der Vita, welche aus dem verderbten Pester Codex flossen, wird Astrik dagegen zum Bischof (von Calocsa) gemacht,[3] und diesen Titel führt er auch in den Annalen. Man wird also doch wohl annehmen müssen, dass die Annalen ihre Nachricht über die Gesandtschaft nach Rom aus der Vita von Hartwich (in jüngerer Redaction) schöpften und diese durch Hinzufügung der Namen Silvesters und Lamberts in tendenziöser Absicht interpolirten; aus der Chronik haben die Annalen nicht geschöpft; da ferner dem in Ungarn lebenden Verfasser derselben die Erfindung und Interpolation über den Krakauer Bischof fernlag, andererseits — wie wir hinzufügen können —

selbe aber fehlt, so zieht Smolka daraus den Schluss, dass die Chronik den Annalen zu Grunde liegen müsste. Hiebei geht aber Smolka von der nicht bewiesenen und thatsächlich unrichtigen Voraussetzung aus, dass die Nachricht über Adelheid der Chronik ursprünglich eigen war.

[1] Ann. Cam. in einer Randnote zum Jahre 1000 (Mon. Pol. hist. II, 777) u. Ann. Siles. comp. zu demselben Jahre. (Mon. Germ. SS. XIX, 537.)

[2] Vgl. die bei Smolka, Pol. Ann. S. 68 citirten Quellen, ferner das Chron. Traski (Mon. Pol. hist. II, 829), welche sämmtliche Silvester nennen, gegenüber der Vita s. Stanislai, die den Papst Leo anführt (bei Bandtke, S. 379, und Mon. Pol. hist. IV, 392); ferner im Chronicon Galli aus dem Heilsberger Codex, S. 76 (in ‚Vincentius Kadlubko et Martinus Gallus‘, Danzig 1749).

[3] Vgl. meine Beiträge zur älteren ungar. Geschichte, S. 80.

Digitized by Google

diese Interpolirung in dem Texte der Chronik ziemlich deutlich hervortritt,[1] so liegt gar kein Grund für die Annahme vor, dass Bischof Lambert schon ursprünglich in der Chronik genannt war. Uebrigens scheint auch der Name des Papstes Leo in die Chronik erst später interpolirt worden zu sein.[2]

Mit den beiden im Vorstehenden besprochenen Interpolationen über Adelheid und Lambert hängt eine dritte grössere Erweiterung der Chronik zusammen. Im §. 6 wird nämlich weitläufig erörtert, warum die Krone den Polen nicht verliehen worden sei: es sei Gottesstrafe, veranlasst durch die Frevel der polnischen Könige; hierauf wird ganz in biblischer Weise[3] die Krone späteren Geschlechtern in Aussicht gestellt; der Papst tröstet Lambert damit, dass inzwischen den Polen hiedurch Ehre und Ruhm zu Theil geworden sei, dass das wilde und uncultivirte (ferox et indomita) Volk der Ungarn durch die Schwester ihres Fürsten dem Christenthum und dem Papste gewonnen wurde. Ferner wird scharf betont, dass übrigens die königliche Ehre keinem Fremden, sondern dem Neffen des polnischen Herrschers zu Theil geworden sei; und von hier fand sich leicht der Uebergang auf den Friedensvertrag zwischen beiden Herrschern, der im Folgenden geschildert wird und auf den wir weiter unten zurückkommen werden. Alle diese Mittheilungen hängen eng mit den früher citirten über Adelheid und Lambert zusammen; sie sind mit ihnen eines Sinnes und eines Geistes und rühren also offenbar auch alle aus derselben Quelle her: sie sind polnische Interpolationen. Durch die folgende Betrachtung wird diese Annahme ihre volle Bestätigung finden. Wie von den Nachrichten über Adelheid und Lambert, so nahm man — wie wir dies schon oben bemerkt haben — auch von den Mittheilungen über die polnische Gesandtschaft um die Krone und von den Gründen, weshalb dieselbe den

[1] Die Stelle ist unten abgedruckt. Nach dem vorhergehenden missis ad romanae sedis antistitem . . . nuntiis etc. muss offenbar das folgende Ad qnem accedens praesnl Lambertus etc. späterer Zusatz sein.

[2] S. unten S. 611. Gegen die Ansicht, dass die Nachrichten über Adelheid nnd Lambert aus der nngar.-poln. Chronik herrühren, sprach sich — wie ich nachträglich sehe — anch A. Semkowicz im Kwart. hist. I, 317 aus.

[3] Aus den Worten ‚quia ego dominns deus fortis, nlciscens in tertiam et quartam generationem‘ wollte Pilat (Mon. Pol. hist. I, 502, Anm. 22) Zeitbestimmnngen ableiten Indess sind sie eine der Bibel entlehnte Phrase; vgl. z. B. Exod. 20, 2; Nnm. 14, 18 nnd 34, 2; Deut. 5, 9.

Polen versagt wurde, bisher oft an,[1] sie seien aus der Chronik in die polnischen Geschichtsquellen gelangt; und zwar sollen die letztangeführten Mittheilungen zunächst in die um 1260 verfasste Vita s. Stanislai aufgenommen worden sein. Schon Kętrzyński[2] sieht sich indess veranlasst, anzunehmen, dass dem Verfasser Vicentius der Stanislaus-Legende eine andere Bearbei-

Vita s. Steph. von Hartwich.	Annal. Cam.
§. 9. Quarto post patris obitum anno, divina commonente clementia eundem Ascricum presulem . . . ad limina sanctorum apostolorum misit, ut a successore sancti Petri principis apostolorum postularet . . . regio etiam dignaretur ipsum (Stephanum) diademate roborare . . . Eodem forte tempore Misca Poloniorum dux, christianam cum suis amplexus fidem, missis ad romane sedis antistitem nuntiis, apostolica fulciri benedictione, ac regio postulaverat diademate redimiri, Cuius	Anno 1000 presidente Sylvestro secundo sedi apostolice (am Rand: iste Silvester homagium fecit diabolo), Stephanus rex Ungarie post obitum patris sui Iesse anno quarto misit Adstricum episcopum ad ipsum Silvestrum pro corona regni petenda. Eodem tempore pro simili negotio premiserat dux Mesco Lambertum episcopum Cracoviensem. Sed dominus papa vi-
peticioni annuens papa, coronam egregii operis parari iam	

[1] Vgl. oben S. 590 f. und 594 f.; ferner Mon. Pol. hist. IV, 338.
[2] Mon. Pol. hist. IV, 338.
[3] Die Vita s. Steph. citirt nach Florianus a. a. O. I, 44 f.; die Ann. Cam. nach der Ausgabe in Mon. Pol. hist. II, 777; die ungar.-poln. Chronik

tung der Chronik habe vorliegen müssen als die uns bekannte; Veranlassung zu dieser Annahme bot die abweichende Textirung beider Stellen. Betrachten wir nun dieselben näher; und zwar wird es von Vortheil sein, wenn wir hiebei uns nicht auf die ungarisch-polnische Chronik nnd die Vita s. Stanislai beschränken, sondern auch zwei andere verwandte Berichte daneben stellen.[3]

Ungar.-poln. Chronik.

§. 5. . . . Unde habito consilio cum episcopis et principibus terrae, quarto post obitum patris anno, divina commovente clementia, Astricum praesulem, ad limina sanctorum apostolorum misit, ut a successore sancti Petri, principis apostolorum, domino apostolico postularet . . . regio etiam dignaretur ipsum diademate coronare. Eodem forte tempore, Mescho Polonorum dux, christianam roborare cum suis amplexatus fidem, missis ad romanae sedis antistitem, Leonem nomine, nuntiis, apostolica fulciri benedictione ac regio postulaverat diademate coronari. Ad quem accedens praesul Lambertus civitatis cracoviae, humiliter petitionem porrexit, dicens: Supplicat Sanctitati vestrae, pater sancte, Mescho, dux Polonorum, ut eum vestra pia dextra benedicens, regio dignaretur diademate coronare. Cuius petitioni annuens papa coronam egregii operis parari

Vita s. Stan. (Bandtke).

Hoc autem probabile est et verissime, quod dicimus. Nam in descripcionibus annalium Polonorum et in vita beati Stephani, regis Ungarorum, descriptum inveni-

mus, quod Mescho, dux Polonie, primus effectus Christianus, ad dominum papam Leonem solempnes nuntios misit, et ab eo, regni coronam Polonie sibi dari, humiliter postulavit. Cumque summus pontifex sue pe-

titioni benignum assensum praeberet, et corona miro opere iam

nach Mon. Pol. hist. I, 500 ff.; die Vita s. Stan. endlich nach der Ausgabe von Bandtke, mit Berücksichtigung der Ausgabe in Mon. Pol. hist. IV, 392.

Digitized by Google

fecerat, quam illi cum benedictione et regni gloria mittere decreverat. Sed quia novit dominus, qui sunt eius . . . electum suum Stephanum hac temporali statuerat feliciter insignire corona, ipse postmodum eundem felicius decoraturus eterna. Prefixa itaque die, qua parata iam corona Poloniorum duci mittenda fuerat, nocte que precedebat, pape per visum domini nuntius astitit. Cui et dixit: Crastina die, prima diei hora ignote gentis nuntius ad te venturus esse cognoveris, qui suo duci coronam a te regiam cum benedictionis apostolice munere flagitabunt. Coronam ergo quam preparari fecisti eorum duci prout peteret cures sine cunctatione largiri; sibi enim eam cum regni gloria pro vite sue meritis scito deberi. Iux-

sione monitus angelica coro

iam fecerat n. s. w. wie in der Vita von Hartwich, mit einem kurzen Zusatz, dass diese Krone schon dem Attila verheissen worden sei. Damit schliesst der §. 5. Der §. 6 trägt die Ueberschrift: ,Quare et quomodo corona Polonis non fuit data', und setzt dann fort: Praefixa itaque die, qua corona miro opere praeparata Meschoni Polonorum mittenda erat, nocte, quae praecedebat, Papae per visum angelus, Christi nuntius, adstitit, cui dixit: Crastina die, hora prima u. s. w. wie in der Vita von Hartwich bis zu den Worten meri-

fabricata esset, ecce ex Ungaria eodem tempore Romam missi veniunt nuncii petentes suum dominum ducem Stephanum regio diademate insigniri. Cumque in cras-

tino Polonie legatis dari corona debuisset, ecce eadem nocte per visum pape Leoni, angelus dei apparuit, et duci Stephano eam dari precepit. Qua-

tis scito deberi. Sodann folgt ohne irgendwelche Zwischenbemerkung die Angabe der Ursachen, warum die Krone dem Polenfürsten verweigert werde: Illi autem, cui postulata fuerat, non erit data, quia generatio de ipso exibit, quae plus delectabitur in silvis crescendis quam in vineis; plus in tribulis crescendis et herbis superfluis, quam frugibus et frumentis speciosis; plus feras silvarum, quam oves et boves camporum; plus canes quam

re autem Stephano, duci Ungarie, dari iussit, et duci Polonie non dedit, in cronicis Polonorum (andere Redactionen: in eisdem cronicis)[1] insinuatur per angelum horum terra malorum: hec inquit gens magis diliget calumpniam quam iusticiam, silvarum densitudinem et ferarum venationem, quam camporum planitiem et frugum ubertatem, magis diliget canes quam homines, plus pauperum oppressiones quam divinas leges,

[1] Nach Mon. Pol. hist. IV, 392. Wie die Vita bei Bandtke lautet die Stelle in der oben S. 600, Anm. 2, citirten Redaction des Gallus.

Digitized by Google

ta igitur huius visionis modum prescripta sequentis diei hora presul Ascricus ad papam pervenit. Qui officium iniunctum sibi prudenter exequens et sancti ducis gesta referens ordine, ab apostolica sede que premisimus insignia postulavit.

Hierauf wird erzählt, dass der Papst die Bitte gewährte und dem Boten die Krone und ‚crucem ante regi ferendam‘ gab. In §. 10 wird dann fortgesetzt: Impetratis ergo omnam, quam duci Mesconi praeparaverat, transmisit Stephano regi Ungaric. — Hiemit schliesst der Bericht.

Digitized by Google

homines, plus iniquitatem quam iustitiam, plus traditionem quam concordiam, plus tyrannidem quam caritatem; eruntque quasi belluae vorantes homines et bestias et quasi genimina viperarum rodentes cor terrae suae: obliviscentes Domini creatoris sui, confidentes in stulta potentia sua, et non credentes dictis prophetiarum sanctarum: Quia ego dominus deus fortis, ulciscens in tertiam et quartam generationem et affligentes me affligam, nec pertransibit apud me malum impunitum et bonum irremuneratum. Post hoc generationi eorum sequenti me miserens, miserebor et eam exaltabo, et corona regni coronabo. Modo vero fac, ut dixi. Et statim discessit angelus sanctus ab eo. Iuxta ergo huius visionis modum, praescripta sequente die hora prima, praesul Strigòniensis ecclesiae, Astricus nomine, ad papam pervenit, qui officium u. s. w., wie in der Vita von Hartwich mit ganz geringen Aenderungen und Zusätzen. So ist z. B. bemerkenswerth, dass mit der Krone und dem Kreuze auch ‚literae privilegiatae' dem Boten übergeben wurden. Zuletzt heisst es in sachlicher Uebereinstimmung mit der Vita folgendermassen: Mox praesul Ungarorum, Astricus, ut fidelis nuntius ab apostolica sede accepta benedic-

et cetera, que ibi continentur. Verump-

tamen per eundem angelum bona spes a domino de regni restitucione datur, ex eo quod ibidem legitur: Ac tamen in fine dierum gentis illius miserebor et gloriam regni illam illustrabo. Deus enim prescius futurorum visitans peccata parentum in terciam et quartam generationem filiorum, solus novit, quando debeat misereri genti Polonorum et restaurare ruinas eorum. Ideo forte usque ad hec tempora regalia insignia, coronam videlicet, sceptrum et lanceam in armario Cracoviensi ecclesie, que est urbs regia, servat recondita usque dum ille veniat, qui vocatus est a deo tamquam David, cui hec sunt reposita. Tu autem domine miserère nobis.

bus prout petiit presul Ascricus letus ad propria remeavit, secum ferens propter que inceptum iter prospere peregerat. Benedic-

tionis ergo apostolice litteris cum corona et cruce simul allatis, presulibus cum clero, comitibus cum populo laudes congruas adclamantibus, dilectus deo Stephanus rex appellatus unctione crismali perunctus, diademate regalis dignitatis feliciter coronatur.

Digitized by Google

tione, a cardinalibus et curialibus romanae curiae petita licentia, laetus et exultans Ungariam veloci cursu properavit.

Nun folgt eine weitläufige Schilderung, wie der polnische Gesandte ‚crastina autem die' kam, den Papst um die Krone bat und dieser ihm mittheilt, was geschehen sei: Der Bote des Anverwandten seines Herrn habe ihm die Königskrone genommen. Dann tröstet er den verzweifelnden Lambert: Die Polen mögen Busse thun, und Gott werde ihnen die zeitliche und ewige Krone wiedergeben. Gott habe sich von ihnen noch nicht gänzlich abgewendet, wenn er dem Neffen ihres Königs die Krone gab. Den Polen hätte dafür Gott die Ehre nnd den Ruhm gewährt, dass die Schwester ihres Herzogs den ungarischen Herrscher Jesse mit seinen Mannen zum Christenthum bekehrte und sie unter den Schutz des Papstes stellte. Beide Fürsten mögen daher auch Frieden halten; keiner von ihnen soll es wagen, den Frieden zu brechen. — Nun eilt Lambert dem ungarischen Boten nach, sie kommen in Venedig zusammen und setzen gemeinsam ihren Weg fort. Sobald sie sich Stuhlweissenburg auf eine Tagreise genähert haben, werden Boten vorausgesandt. Der König geht nun den Bischöfen mit dem Clerus nnd Volk entgegen. Astrik übergibt ihm die Krone, das Kreuz und die Privilegien (cum confirmatione privilegiorum). — Der polnische Gesandte meldet aber von dem Frieden, den der Papst anbefohlen, und diesen lässt Stefan ‚ad memoriam posterorum in scripto redigi'. Hierauf wird die Krönung umständlicher als in der Vita von Hartwich beschrieben, doch unter Anlehnung an dieselbe, z. B.: praesul cum clero, milites cum populo Kyrieeleison cum landibus congruis proclamant, deum omnipotentem et sanctos apostolos Petrum et Paulum benedicunt, quod sanctus et deo dilectus Stephanus ex unctione sacri crismatis perunctus diademate regalis dignitatis feliciter coronatus est . . .

Wer die vorstehenden Stellen vergleichend betrachtet, wird zunächst bestätigt finden, dass die Vita von Hartwich, nicht aber die Chronik dem Schreiber der Annalen vorlag; denn — abgesehen von den anderen oben S. 599 f. angeführten Gründen — kann man es kaum einem polnischen Chronisten zutrauen, dass derselbe von allem Material für die polnische Geschichte, welches die ungarisch-polnische Chronik in der uns erhaltenen Gestalt bietet, nichts aufgenommen hätte. Anch wird man zwischen den Annalen und der Chronik stets nur da eine bemerkenswerthe Berührung finden, wo beide der Vita von Hartwich nahestehen; so die Worte ‚quarto post patris obitum anno‘, das ‚eodem tempore‘, die Aufeinanderfolge der Gesandtschaften (Stefan-Mesko; dagegen in der Vita Stanislai: Mesko-Stefan).

Ferner wird es aus der Betrachtung der obigen Citate klar, dass zwischen der Chronik und der Vita s. Stanislai durchaus nicht eine so nahe Berührung stattfindet, dass man annehmen müsste, erstere sei die Vorlage der letzteren gewesen. Die Reihenfolge der Gesandtschaften ist in der Vita die entgegengesetzte; weder Lambert noch Astrik werden genannt; bei der Aufzählnng der Gründe für die Verweigerung der Krone herrscht manche Abweichung, ebenso bei der folgenden Prophezeiung. Vor Allem ist aber folgender Umstand bemerkenswerth: Die ungarisch-polnische Chronik erzählt fortlaufend die Geschichte der Gesandtschaft und knüpft ohne weitere Bemerkung daran die Gründe, weshalb die Polen die Krone nicht erhielten; nirgends eine Andeutung, woher jene Nachrichten stammen, noch weniger eine directe Andeutung, dass sie etwa aus verschiedenen Quellen genommen seien. Wenn nun diese Chronik von einem anderen Schriftsteller ausgeschrieben würde, so könnte derselbe höchstens bemerken, dass er das Folgende dieser einen Quelle entnahm, die ihm als untheilhaftes, abgeschlossenes Ganze vorlag. Was bemerkt aber der Verfasser der Vita s. Stanislai? Die Mittheilungen über die Gesandtschaft leitet er mit den Worten ein, dass er sie ‚in descripcionibus annalium Polonorum et in vita beati Stephani‘ gefunden habe; offenbar darum, weil er sie in mehreren Quellen fand, erscheint ihm das Mitgetheilte ‚probabile et verissime‘. Und sobald er zu der Aufzählung der Gründe übergeht, da hebt er ausdrücklich hervor, dass er sie den polnischen Jahrbüchern entnehme. Wie merkwürdig ist diese Bemerkung gerade an der Stelle, wo die Mittheilungen enden,

welche auch in der Vita s. Stephani stehen, und wo andere ihr fremde Nachrichten beginnen![1] Aus allem dem wird es klar, dass der Verfasser der Vita s. Stanislai nicht die fertige fortlaufende Erzählung der ungarisch-polnischen Chronik in der vorliegenden Gestalt vor sich hatte, sondern die Vita s. Stephani und polnische Quellen. Aus letzteren entnahm er den Namen des Papstes und die Gründo der Verweigerung der Krone an die Polen, und aus denselben Quellen scheint auch der Interpolator der ungarisch-polnischen Chronik beide Mittheilungen geschöpft zu haben. An die Vita s. Stephani lehnt sich dagegen der Verfasser der Vita s. Stanislai an, wenn er Mesko ‚nuntios' an den Papst schicken lässt, ohne Lamberts zu gedenken; vielleicht hat er gewusst, dass derselbe unhistorisch sei und seinen Namen daher ausgelassen, wiewohl derselbe wohl in seinen polnischen Quellen stand und aus denselben vom Interpolator der ungarisch-polnischen Chronik dieser eingefügt wurde.

Spuren späterer polnischer Interpolationen zeigen sich auch noch im §. 7 bei der Schilderung des ungarisch-polnischen Friedensschlusses, auf den wir später bei der Besprechung der eigenthümlichen Nachrichten der Chronik zurückkommen werden; dann vor Allem in den zwei letzten Abschnitten (§§. 12 und 13). Es steht zwar auch historisch fest, dass im 11. Jahrhundert Polen eine Zufluchtsstätte für unzufriedene oder vertriebene Ungarn war; und daher mag schon auch in der echten Gestalt der Chronik Polen und dessen Fürsten öfters genannt gewesen sein. In der uns vorliegenden Redaction ist aber Ungarn geradezu zu dem Range eines polnischen Vasallenstaates herabgedrückt, in dem Boleslaus ganz nach Willkür wirthschaftet.

---

[1] Daraus wird klar, wie Unrecht Kętrzyński hat, wenn er alle in der Vita s. Stan. an der citirten Stelle genannten Quellen für die ungar.-poln. Chronik ausgibt (Mon. Pol hist. IV, 338). — Bemerkt mag werden, dass auch das Chronicon Traski (Mon. Pol. hist. II, 829), nachdem es übereinstimmend mit den Ann. Cam. über die Gesandtschaften berichtet hat, hinzufügt: ‚Sed cur fuerit non data (sc. corona) Polonis in cronica habetur'. Dazu vergleiche man die Bemerkung ebenda S. 228 ‚ut in cronicis premissis habetur' und S. 531 ‚ut in cronica declaratur superius'. Ob diese Verweise auf die in den Handschriften vorangehenden und folgenden Quellen oder auf andere sich beziehen (s. oben S. 594, Anm. 2), möchte ich zunächst nicht entscheiden.

So wird z. B. erzählt (S. 513), dass Boleslaus den König Leventha mit dem königlichen Diadem gekrönt habe; als ihm aber gemeldet wurde, dass derselbe gestorben sei, da sei er plötzlich in Alba erschienen ‚et congregatis episcopis et magnatibus terrae, noluit coronare Belam, maiorem fratrem (sc. Leventhae), sed ipse contra omnium voluntatem elegit Petrum, iuniorem fratrem in regem'. Dass dies nicht ein ungarischer Chronist erfunden hat, ist augenscheinlich. Uebrigens findet sich die unmittelbar auf die oben citirte Stelle mitgetheilte Nachricht, dass Boleslaus nach der Krönung ‚recessit in Carinthiam et ibi metas (sc. sui regni) posuit', wohl in polnischen, nicht aber in ungarischen Quellen wieder. Auch Bemerkungen, wie ‚Erat enim timor eius (sc. Boleslai) super omnia montana Carinthiae et Alemaniae et Austriae, quia per Austriam cum victoria Poloniam reversus est in civitatem Cracoviam' deuten klar genug auf polnische Interpolationen. Wenn ferner im §. 12 Dambrovca als Grossmutter der ungarischen Prinzen Leventha, Bela und Peter (den angeblichen Söhnen Stefans des Heiligen) genannt wird und im Folgenden eine bedeutende Rolle spielt, so ging diese Interpolation offenbar von demselben aus, der die polnische Prinzessin Adelheid zur Mutter Stefans machte. Thatsächlich erscheinen in der oben S. 597 f. citirten Stelle aus den Annales Camenzenses bereits diese beiden Frauen nebeneinander genannt, und bemerkenswertherweise lautet in diesen Annalen ebenso wie in der angeführten Stelle der Chronik der Name Dam[n]brovca, während der Name sonst gewöhnlich ohne den Nasallaut in der ersten Silbe erscheint, so beim sogenannten Gallus (Mon. hist. Pol. I, 399) Dubrovca, in der Chronica eccl. s. crucis (Mon. Pol. hist. II, 773) Dubrovka, ferner im Jahrbuch des Krakauer Capitels (ebenda S. 792) Dubrouka, in der Chronica brevior (ebenda) Dubrowka, im Jahrbuch des Traski und in den Annales Crac. (ebenda S. 828) Dobrawca, Dobrovca u. s. w.; nur in den sogenannten Grosspolnischen Jahrbüchern (ebenda S. 792) Dambrovca. Diese Bemerkung bestätigt neuerdings unsere schon oben geäusserte Annahme der Interpolation der Chronik aus einer auf die verlorenen Krakauer Jahrbücher zurückgehenden Quelle. Uebrigens mag noch bemerkt werden, dass Spuren von Umarbeitungen in dem letzten Theile der Chronik auch sonst bemerkbar sind, und zwar rühren sie von Jemandem her, welcher die ungarische Geschichte wenig beherrschte. So lautet die

Ueberschrift zum §. 10 (S. 509) ‚De successione Albae in regnum post mortem patris'; unter dem ‚pater' müsste Stefan der Heilige verstanden werden; diesen Irrthum hat sicher nicht der ungarische Chronist begangen, der übrigens in seinen genealogischen Bemerkungen Alba nicht als Kind Stefans aufzählt. Dasselbe gilt von der Ueberschrift zum §. 12 (S. 511): ‚De fraude reginae (sc. Giselae) contra Albam regem, maritum suum.' Bemerkenswerth ist auch noch Folgendes: Im §. 10 bezeichnet der Chronist als den ältesten Sohn Stefans aus seiner zweiten Ehe einen Leventha, als zweiten Peter, endlich als dritten Bela; an der oben citirten und als polnische Interpolation verdächtigten Stelle über die Einsetzung Peters zieht angeblich Boleslaus den jüngeren Peter dem älteren Bela vor. Hier hat sich also der Interpolator auch noch durch seine Unvorsichtigkeit verrathen.

Nach der vorstehenden Untersuchung erscheint es somit sehr wahrscheinlich, dass die oben angeführten, Polen betreffenden Nachrichten ursprünglich unserer Chronik fremd waren und erst später durch einen polnischen Interpolator hinzugefügt wurden. Von diesem kann auch erst in den Titel, welchen die Chronik jetzt führt, das ‚mixta cum cronicis Polonorum' hineingebracht worden sein; dieser Zusatz ist aber wieder ein Fingerzeig darauf, dass die besprochenen Interpolationen aus einer polnischen Quelle flossen. Wann die Interpolirung stattgefunden haben könnte, müsste eine Untersuchung über das nähere Verhältniss zwischen den einzelnen polnischen Quellen erweisen. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts liegt die Chronik bereits in der interpolirten Redaction vor.

3. Wir wenden uns nun der Betrachtung des ursprünglichen Bestandes der Chronik und vor Allem ihren eigenthümlichen Nachrichten zu, insoferne dieselben Beachtenswerthes enthalten.

Die Chronik zerfällt in drei Theile, und zwar: 1. die Vorgeschichte Ungarns bis auf Stefan I., 2. die Regierung Stefans, endlich 3. die Nachfolger Stefans bis auf Ladislaus den Heiligen.

Für die Vorgeschichte (§. 1—4) lagen dem Autor ausser einzelnen Andeutungen in der Vita s. Stephani von Hartwich sicher keine schriftlichen Quellen vor; daher zeigt auch dieser Theil keine nähere Verwandtschaft mit den anderen ungarischen

Quellen, wie dies schon oben hervorgehoben wurde. So ist Attila nach dem Berichte unseres Chronisten nicht der Zerstörer, sondern der Erbauer von Aquileja; nach ihm sei die Stadt genannt worden (§. 3, S. 497). Schon diesem Könige wird das Orakel zutheil, dass seinem Geschlechte einst die Königskrone werde verliehen werden, eine Mittheilung, die den nationalen Standpunkt des Chronisten scharf kennzeichnet (§. 3, S. 497). Im Gegensatze zu den späteren ungarischen Chroniken, die in diesem Theile auch auf gelehrter Forschung beruhen,[1] unterscheidet unsere Chronik nicht zwei hunisch-ungarische Einwanderungen, sondern sie zieht beide zusammen. Für ihren Verfasser fallen Hunen und Ungarn überhaupt ganz zusammen, ja er setzt zwischen Attila und Geisa nur noch zwei Generationen. Es ist nun bekannt, dass vor Allem die mündliche Volksüberlieferung es liebt, weit auseinanderliegende Ereignisse zusammenzudrängen, wie dies etwa auch im Nibelungenliede geschah. Daher wird man wohl annehmen dürfen, dass der Verfasser der Chronik für diesen Theil den Stoff zumeist aus der mündlichen Ueberlieferung schöpft und uns somit — wie schon Rosner annahm[2] — in derselben die erste Aufzeichnung der ungarischen Ueberlieferungen über Attila vorliegt. Darin wäre der Hauptwerth dieses Theiles zu suchen.[3] Doch mag auch hier schon Bücherweisheit miteingeflossen sein und Manches auf der Combination des Chronisten allein beruhen. Wenn er z. B. auf Attila dessen Sohn Koloman und auf diesen Bela folgen lässt, als des Letzteren Nachfolger aber gleich Geisa nennt, so ist hierin ganz offenbar der Einfluss der Bemerkung der Vita s. Stephani von Hartwich zu erkennen, dass Geisa war ‚princeps quidem quartus ab illo, qui ingressionis Hungarorum in Pannoniam dux primus fuit'.[4] Die Einleitung (Praefatio) und was über die Regierung Geisa's erzählt wird, ist ebenfalls der Vita entnommen, natürlich mit Ausnahme der späteren Interpolation über Adelheid.

---

[1] Darüber werde ich in den folgenden Studien handeln.

[2] A. a. O., S. 74.

[3] Aus der Ueberlieferung schöpft der Chronist auch die Nachricht über die Eintheilung der Ungarn in Heerhaufen und das strenge Heerfolgegesetz (§. 1, S. 495), worüber auch Keza ähnlich berichtet (Font. hist. hung. II, 57 f.). An eine Entlehnung aus Keza ist hiebei natürlich nicht zu denken.

[4] Font. hist. hung. I, 35.

Digitized by Google

Die Regierung und das Leben Stefans (§. 4—11) wird bis auf wenige eigenthümliche Nachrichten des Chronisten, auf welche wir noch zurückkommen werden, sehr weitläufig nach der Biographie von Hartwich geschildert.[1] Insofern uns also ein Plagiat der bekannten Legende vorliegt, ist dieser Theil stofflich werthlos. Aber andere Umstände machen ihn sehr schätzbar. Dem Chronisten lag nämlich — worüber in den Studien I und II ausführlicher gehandelt wurde — eine ursprünglichere Redaction der Vita vor, als die uns im Pester Codex erhaltene ist. Da der Chronist von derselben sehr ausgiebigen Gebrauch machte, so verdanken wir ihm die Kenntniss der ursprünglichen Legende Hartwichs in ziemlich umfangreichem Masse. Darnach bestand dieselbe nur aus der Vita maior s. Steph. und eigenthümlichen Nachrichten Hartwichs; mit der Vita minor s. Steph. hatte diese ursprüngliche Redaction der Hartwich'schen Legende keine Berührung; Stellen aus derselben sind erst offenbar durch den Schreiber der Pester Handschrift interpolirt worden. Der Text in der Chronik gibt uns ferner ein Mittel an die Hand, eine verderbte Stelle des Pester Codex, welche in alle jüngeren Handschriften überging, richtigzustellen. Nach diesen letzteren würde nämlich Astrik, der bekannte Freund des heil. Adalbert, nicht der erste Erzbischof von Gran, sondern Bischof von Kalocsa gewesen sein. Wie dieser Fehler in den Pester Codex durch die Correctur eines unaufmerksamen Lesers sich einschlich, lässt sich zwar schon durch einen Vergleich dieser Handschrift mit der Vita maior s. Steph. erkennen. Man vergleiche hierüber Kaindl, Beiträge zur älteren ungar. Gesch., S. 80 f. Von grossem Werthe ist es aber, dass in der Chronik, welcher noch die unverderbte Redaction vorlag, stets Astrik als Erzbischof erscheint. Die Chronik hat zwar uns den §. 8, in welcher sich der Bericht über die Erhebung Astriks zum Erzbischof befindet, nicht aufbewahrt, aber sie nennt ihn an mehreren Stellen in §. 5 (S. 500), §. 6 (S. 503) und §. 7 (S. 505) ‚praesul', und zweimal (§. 6, S. 503 und §. 7, S. 505) ausdrücklicher ‚praesul Strigoniensis ecclesiae' oder ‚praesulem Strigoniae'. Ausser diesen kritischen Behelfen zur Vita s. Steph. von Hartwich bietet der dem heil.

[1] Darüber vgl. die Studien I und II und die Anm. 1, S. 589, zu dieser (III.) Studie.

Stefan gewidmete Abschnitt der Chronik auch einige bemerkenswerthe eigenthümliche Nachrichten. Zu diesen zählt zunächst die ausführlichere Schilderung der Königskrönung Stefans im §. 6 (S. 504), die sicher bis auf die Erwähnung der mit Astrik aus Italien eingelangten polnischen Gesandtschaft echt ist. Auch der §. 7, welcher jetzt die Aufschrift trägt: ‚De congressione regis Ungariae cum rege Poloniae' (S. 504 ff.), enthält sicher ausser der interpolirten Bemerkung über Lambert einen echten Bericht über die damaligen polnisch-ungarischen Grenzen und eine Zusammenkunft des ungarischen und des polnischen Herrschers, unter welchem letzteren natürlich nicht Mesko, sondern Boleslaus I. zu verstehen wäre. So sehr nämlich der oben angeführte, tendenziös gefärbte Bericht im §. 6 über die Mittheilungen des Papstes an Lambert und über die päpstliche Anordnung des Friedens zwischen den angeblichen Verwandten verdächtig erscheint, so wird man andererseits sich nicht der Ansicht verschliessen dürfen, dass der §. 7 nicht nur eigenthümliche, sondern auch beachtenswerthe Nachrichten des ungarischen Chronisten enthält. Was zunächst die Gründe betrifft, welche uns veranlassen, diesen Abschnitt als in seinen Hauptzügen bereits der echten Chronik eigenthümlich zu betrachten, so sind dieselben folgende: In der äusseren Fassung und dem Geiste des Stückes liegt durchaus kein Grund vor, eine polnische Interpolation anzunehmen, vielmehr dürfte man in dem Umstande, dass der polnische Herzog den König in Ungarn aufsucht und die feierliche Zusammenkunft auf ungarischem Boden stattfindet, einen Hinweis auf den ungarischen Ursprung dieser Mittheilungen erblicken; auch kann die Behauptung, dass Stefan hiebei wie die Sonne unter den Sternen (ut sol inter stellas, S. 505) hervorgeleuchtet hätte, sicher auf keinen polnischen Schreiber zurückzuführen sein. Ferner spielt bei diesen Ereignissen nicht nur Astrik von Gran, sondern auch der ungarische ‚princeps militiae Alba' eine Rolle; letzteren an dieser Stelle anzuführen, wäre dem polnischen Interpolator kaum eingefallen. Auch wird mitgetheilt, dass die feierliche Zusammenkunft in der Kathedrale zu Gran stattfand, ‚quae tunc in honorem sancti martyris Adalberti, Polonorum et Ungarorum apostoli novo opere fabricabatur'; die völlig glaubwürdige Nachricht von dem Baue dieser Kirche findet sich nur noch bei einem französischen Schriftsteller des 13. Jahrhunderts, der sie nach-

Digitized by Google

weisbar einer ungarischen Quelle aus dem Ende des 11. Jahrhunderts entnahm,[1] nirgends aber in polnischen Quellen. Hierzu kommt noch, dass gerade die Erwähnung des Baues dieser Kirche in Gran, verbunden mit einigen anderen Bemerkungen über diese Stadt, es sehr wahrscheinlich machen, dass sie geradezu in Gran niedergeschrieben wurden. Einige Zeilen vor der Erwähnung des Kirchenbaues verräth der Chronist weit genauere Kenntnisse über die Lage der Stadt, als man sie bei einem fremden, insbesondere einem in Polen lebenden Schriftsteller jener Zeit voraussetzen würde; ausschlaggebend ist aber die Bemerkung im §. 12, dass König Alba den Deutschen ‚ex ista parte civitatis Strigoniensis' entgegenzog.[2] Ist aber die Chronik in Gran geschrieben — dass sie in Ungarn entstanden ist, werden wir noch aus anderen Andeutungen feststellen können — so ist es leicht erklärlich, dass wir in ihr die Nachricht über die von Stefan erbaute Adalbertskirche finden, und andererseits gewinnen hiedurch die in demselben Paragraphen enthaltenen Mittheilungen über die Zusammenkunft der beiden Herrscher in Gran und den Verlauf der damaligen ungarisch-polnischen Grenzen sehr an Wahrscheinlichkeit. Dass man über die längs der Donau bei Gran dahinziehende Grenze an letzterem Orte auch in späteren Zeiten genaue Kenntniss haben konnte, ist leicht erklärlich, zumal diese Grenze zugleich diejenige der Diöcesangewalt des Erzbisthums war. Der Bericht der Chronik ist auch gerade an dieser Stelle sehr klar gehalten und die Grenzbestimmung so deutlich gegeben, dass man auf einen mit der Oertlichkeit und den Verhältnissen wohl vertrauten Mann denken muss. Die Stelle lautet nämlich: ‚Qui (sc. dux Poloniae) congregato omni exercitu suo, ad regem ante Strigonium venit, ibique in terminis Poloniae et Ungariae tentoria sua fixit; nam termini Polonorum ad litus Danubii ad civitatem Strigoniensem terminabantur, dein in Agriensem (Erlau)[3] civi-

[1] Vgl. meine ‚Beiträge zur älteren ungar. Gesch.', S. 45 ff. — Das vorgesetzte ‚Polonorum' an unserer Stelle der Chronik wird ebenfalls polnische Interpolation sein.

[2] Mon. Pol. hist. I, 511. Vgl. auch auf S. 512 die Bemerkung: ‚inter montes prope civitatem Strigoniensem'. Wahrscheinlich handelt es sich hiebei um eine Localüberlieferung.

[3] Der gute Pilat bemerkt dazu: ‚deutsch Eger, eine Stadt am gleichnamigen Flusse' (!).

tatem ibant, demum in fluvium, qui Tizia nominatur, cedentes regyrabant iuxta fluvium, qui Cepla nuncupatur, usque ad castrum Galis (Salis, jetzt Saros)[1] ibique inter Ungaros, Ruthenos et Polonos finem dabant.' Gegen diese den natürlichen Verhältnissen sehr entsprechende Grenzbestimmung wird man umsoweniger Bedenken hegen müssen, da gegenwärtig wohl auch die letzten Zweifel gegen die Ausdehnung Polens unter Boleslaus I. bis an die Donau als beseitigt angesehen werden dürfen.[2] Mit dieser Ausbreitung der polnischen Herrschaft mag auch die vom Chronisten geschilderte Zusammenkunft beider Herrscher zusammenhängen, über die in Gran vielleicht selbst eine Aufzeichnung vorlag. Veranlassung, an dieser Stelle seiner Chronik darauf zurückzukommen, mag dem Chronisten folgende, an der entsprechenden Stelle[3] der Vita s. Steph. von Hartwich stehende Bemerkung gegeben haben: ‚Et ut pacis per quam Christus orbem coadunavit, se fore probaret filium, quod nullus alium hostiliter invaderet ... subscriptione federis non pereuntis posteris suis reliquit stabilitum'. Der Verfasser der Legende hatte freilich diese Worte mit Bezug auf das wenige Zeilen früher erwähnte Decretum I. s. Stephani niedergeschrieben. — Die mit Gran im Zusammenhang stehenden Nachrichten sind die wichtigsten eigenthümlichen Mittheilungen unserer Chronik zur Geschichte Stefans; Anderes ist kaum bemerkenswerth oder doch sehr zweifelhaft. So knüpft der Chronist (§. 7) an die aus der Vita s. Steph., §. 16, entnommenen Worte: ‚Quadam vero nocte monitu', statt in der Erzählung der Legende fortzufahren, einen Bericht, wie der heil. König nächtlicherweile in den Kirchen durch das Auflegen seiner Kleider die Kranken heilte, worauf er dann mit den entsprechenden Mittheilungen des §. 17 der Vita fortfährt. Im §. 8 setzt er zum Bericht der Vita s. Steph. (§. 17) über den Einfall der Bessen hinzu, dass sie ‚pro censu' Ungarn plünderten. In den §§. 9 und 10 theilt der Chronist

---

[1] Die Namenform Salis steht auf S. 505 und 512. Auch der Anonymus nennt diesen Ort: scilicet usque ad fluvium Sonyou et usque ad castrum salis (Hist. hung. font. II, 18). Die Identificirung mit Saros in der Nähe der Toplaquellen sprach bereits Kownacki a. a. O., S. 49, Anm. 61, aus.

[2] Vgl. W. Kętrzyński, Die Grenzen Polens im 10. Jahrhundert, S. 15. (Abhandlungen der Akademie in Krakau, Ser. II, Tom. V, 1893.) — Anders freilich Marczali, Geschichtsquellen, S. 156.

[3] Font. hist. hung. I, 46.

Digitized by Google

genaue Zeitangaben der Krankheitsdauer, der Sterbetage und Sterbestunden Emerichs, seiner Frau und Stefans mit. Endlich bezieht er im §. 11 die in der Vita §. 20 über die Seele Emerichs mitgetheilte Erzählung auf diejenige Stefans.

Der letzte Theil der Chronik behandelt endlich die Nachfolger Stefans bis auf Ladislaus den Heiligen (§§. 10, 12, 13); hierzu rechnen wir auch schon die Mittheilungen über die Einsetzung der Regentschaft durch Stefan. Die Nachrichten dieses Theiles sind überaus wirr. Schuld daran trägt sicher zu grossem Theile der spätere polnische Interpolator, welcher nicht nur die ganze Darstellung der Chronik mit seinen Zusätzen durchhechelt hat, sondern hiebei auch überaus ungeschickt verfuhr; man vergleiche diesbezüglich die Bemerkungen oben S. 613. Andere Irrthümer wird allenfalls schon der ungarische Verfasser begangen haben, indem er die ihm vorliegenden, wohl nur spärlichen Nachrichten zu einem Ganzen umzugestalten sich bestrebte, wie die ihm vorliegende Vita s. Steph. war. Hiebei darf man nicht vergessen, welche bedeutenden Schwierigkeiten die Geschichte Ungarns gerade im 11. Jahrhunderte bietet. So verworren aber auch in Folge aller dieser Umstände die Darstellung der Chronik in der uns vorliegenden Gestalt ist, so wird man doch für diesen dritten Theil derselben im Gegensatz zum ersten (vgl. oben S. 613f.) neben mündlicher Ueberlieferung[1] auch eine schriftliche Quelle annehmen müssen; sie enthält nämlich doch zu viele Einzelheiten, als dass man dieselben auf mündliche Ueberlieferung allein zurückführen könnte. Vor Allem ist dies schon aus dem Grunde schwer glaublich, weil sie, wenn auch verwirrt, doch fast alle Herrschernamen des 11. Jahrhunderts anführt; der Chronist nennt nämlich: Alba, Leventha, Peter, Bela, Albertus (= Bela oder Andreas?), Jesse, Coloman, Salomon und Ladislaus. Dass sich eine derartige Reihe von Namen mündlich 150—100 Jahre erhalten könnte, ist nach den Erfahrungen, welche man täglich sammeln kann, sehr zweifelhaft. Dazu kommt noch, dass, wenn auch nicht alle seiner speciellen Zeitangaben vertrauenswürdig sind (vgl. diese S. oben,

[1] Derselben ist z. B. die Bemerkung in §. 13 entnommen: ‚unde usque in hodiernum diem appellatur palus Albae regis'; wahrscheinlich auch die folgende Notiz über den Tod Heinrichs in den Bergen bei Gran (vgl. oben S. 617, Anm. 2); s. auch unten S. 623, Anm. 3.

Digitized by Google

ferner Mon. Pol. hist. I, 511), so doch z. B. die Angabe, dass Leventha nur ein halbes Jahr König war (S. 514), sehr wahrscheinlich ist; auch der Mittheilung, dass Peter zwei Jahre regierte (S. 515), liegt etwas Wahres zu Grunde.[1] Ferner erinnern wir uns, dass der Chronist über die Ereignisse, welche Gran betreffen, sich sehr gut unterrichtet zeigte. Wir haben auch schon darauf hingewiesen (S. 616 f.), dass er in seiner Angabe über die Erbauung der Adalbertskirche in dieser Stadt mit einer Aufzeichnung, die wahrscheinlich am Ende des 11. Jahrhunderts entstanden ist und dem französischen Chronisten Alberich von Troisfontaines vorlag, sich begegnet. Dieselbe Aufzeichnung lässt nun auch Peter zweimal je zwei Jahre regieren. In ihr findet bereits auch der Hass der Ungarn gegen Gisela ebenso scharfen Ausdruck wie in der uns vorliegenden Chronik. Schliesslich brach jene Aufzeichnung ebenso wie unsere Chronik gegen das Ende des 11. Jahrhunderts ab.[2] Nach alledem wird man die Vermuthung aussprechen dürfen, dass unserem Chronisten eine Aufzeichnung vorlag, die der Quelle Alberichs verwandt war. Erinnert sei auch noch daran, dass wir uns schon oben zur Ansicht gedrängt sahen, der Verfasser der Chronik schreibe in Gran; andererseits hat schon Wilmans die Vermuthung ausgesprochen,[3] Alberich hätte seine ungarische Vorlage durch Robert von Leyden, der seit 1227 Erzbischof von Gran war und von Alberich auch genannt wird, erhalten können. An sich ist es sehr wahrscheinlich, dass am Sitze des Erzbischofs schon frühzeitig historische Aufzeichnungen gemacht wurden, so über die erste Königskrönung, über jene Zusammenkunft in Gran, über die Grenzen der Diöcese u. dgl., aber auch über die einzelnen Könige. Eine solche Aufzeichnung mag auch unser Chronist benützt haben. So erklärt sich denn auch die Aufschrift seines Werkes: ‚Incipit cronica Unga-

---

[1] Ueber Leventha vgl. Chronicon Budense (ed. Podhraczky), S. 102 und hiezu Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 437; über Peters Regierungsjahre weiter unten im Texte.

[2] Vgl. meine ‚Beiträge zur älteren ungar. Gesch.', S. 45 ff. — Dass die Vorlage des Chronisten mit Ladislaus thatsächlich abbrach, ist aus dem Umstande zu ersehen, dass er dessen Bruder Coloman schon vor Ladislaus — den er an letzter Stelle nennt — sterben lässt; also stand in seiner Vorlage offenbar nichts mehr von Coloman.

[3] Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde X (1851), S. 189.

Digitized by Google

rorum iuncta et mixta eum cronicis Polonorum et Vita s. Stephani'; dass das ,cronicis Polonorum' nur späterer Zusatz sein kann, ist schon oben (S. 613) bemerkt worden.

4. Es erübrigt nun noch, einiges Wenige über den Ort der Abfassung des echten Theiles der Chronik und über den Autor derselben zu sagen.

Schon oben ist darauf hingewiesen worden (S. 617), dass der Chronist wahrscheinlich in Gran schrieb; wir folgerten dies ausser aus anderen Andeutungen aus der Bemerkung im §. 12, dass Alba den Deutschen ,ex ista parte civitatis Strigoniensis' entgegengezogen sei. Wenn dagegen Rosner[1] aus dem Umstande, dass in der Chronik angeblich über die Rechte der Stuhlweissenburger Kirche mehr mitgetheilt sei als in der Vita s. Steph., den Schluss zog, dass die Chronik in Stuhlweissenburg entstanden sei, so ist dieser Schluss an und für sich nicht sehr sicher; man konnte nämlich auch an einem anderen Orte über jene Rechte gut unterrichtet sein. Vor Allem aber sind thatsächlich die Angaben über Stuhlweissenburg in der Vita s. Steph. viel reichlicher als in der Chronik. Was der Chronist an dieser Stelle über die Rechte und die Dotirung der Marienkirche sagt, ist offenbar nur Auszug und Paraphrase der weitläufigen Mittheilungen in seiner Vorlage. Während letztere fünfzehn lange Zeilen[2] über das Thema ,ut nullus episcoporum in ea cuiusvis iuris quicquam haberet . . . vel cuiuslibet episcopalis officii exercendi sibi licentiam usurparet' handelt, fasst der Chronist (§. 7) dies in die Worte zusammen: ,ut nullus archiepiscoporum vel episcoporum in ea cuiusque iurisdictionem haberet'; ebenso kurz drückt er sich über die materielle Ausstattung der Kirche aus, indem er sagt: ,deinde canonicis, qui eam ad honorem dei genitricis officiarent, praebendas largas statuit'; die Vita bemerkt dagegen Folgendes: ,Preterea eiusdem ecclesie populum instituit esse tam liberum, ut nichil decimarum cuiquam episcopo dare deberet, sed proposito soli et fratribus, prout ab eo instutum est, servicium exhiberet. Demum servus dei, que tunc habebat et acquirere poterat, omnia Christo . . . conferre studuit . . .' — Dass die Chronik in Ungarn verfasst worden sei, hatten übrigens ausser Anderen bereits auch

[1] A. a. O., S. 130 f.
[2] Font. hist. hung. I, 48 f.

Pilat[1] und Zeissberg[2] angenommen, während Marczali[3] sicher mit Unrecht die Chronik unter den polnischen Quellen aufzählt. Für die Entstehung der Quelle in Ungarn sprechen ausser den bereits aufgezählten Gründen noch folgende: Zunächst der ungarische Standpunkt des Verfassers, der sich z. B. in den Mittheilungen offenbart, dass bereits dem Attila die Königskrone für sein Geschlecht in Aussicht gestellt worden sei, dass Stefan bei der Zusammenkunft mit dem Herzog von Polen wie die Sonne hervorgeleuchtet hätte, ebenso auch in dem Hasse gegen die Deutschen und besonders gegen Gisela.[4] Ferner beweist der Chronist überall eine besondere Landeskenntniss Ungarns. Man vergleiche ausser bereits angeführten[5] noch z. B. folgende Stellen: §. 3 ... et pertransivit (Attila) Alpes Carinthiae et venit in terminos Chrvatiae et Sclavoniae inter fluvios Savam et Dravam ... Cum autem post victoriam fluvium, qui Drava dicitur, pertransisset et vidisset terram planam atque fructiferam ... Pertransiens autem Danubium invenit terram planam et campestrem, herbisque superfluis virentem, pastoribus et pecudibus, seu iumentis et poledris indomitis plenam; nam in terra hac solummodo pastores et aratores morabantur ... Post haec autem movit se et pertransivit fluvium, qui Thisa dicitur, ibique planitiorem et spatiosiorem terram invenit, in qua magis delectare coepit. — Interessant ist auch noch die Bemerkung §. 13 ... unde (palus prope Pesth) usque in hodiernum diem appellatur palus Albae regis.

Was die Person des Autors anlangt, so war er seinem Stande nach allenfalls ein Geistlicher. Als solchen verrathen

---

[1] Mon. Pol. hist. I, 493.

[2] Poln. Geschichtsschreibung, S. 87, Anm. 1.

[3] Ungar. Geschichtsquellen, S. 156.

[4] Wenn der Chronist §. 2 die heil. Ursula zu Attila, der ihr einen Heiratsantrag macht, sagen lässt: ‚Inique canis, ferox et audax! ego regi coelorum copulata sum‘ u. s. w., so wird man das sicher nicht gegen das oben Gesagte geltend machen können. An einer anderen Stelle (§. 6) steht der Ausdruck ‚ferox et indomita‘ in einer polnischen Interpolation. In §. 4 ist der Ausdruck ‚indomita‘ der Vita s. Steph. §. 4 entnommen, und auch der Ausdruck ‚ignota‘ (§. 6) findet sich bereits in der Vita (§. 9). Wenn also Pilat a. a. O., S. 492, aus diesen Ausdrücken folgern wollte, dass der Chronist die Ungarn ‚nicht liebt‘, so irrt er.

[5] S. oben S. 617 und 619, Anm. 1.

ihn z. B. Bemerkungen wie die folgende: Mox praesul Ungarorum Astricus, ut fidelis nuntius ab apostolica sede accepta benedictione, a cardinalibus et curialibus romanae curiae petita licentia, laetus et exultans ... (S. 503). Ebenso scheint die genaue Beschreibung der kirchlichen Feier bei der Königskrönung (S. 504) und bei der Zusammenkunft des ungarischen und polnischen Herrschers (S. 505) darauf zu deuten; auch bei der Schilderung der Todesstunde Stefans (S. 510) kann er sich nicht versagen, alle hiebei gesprochenen Gebete aufzuzählen. Hiezu sei noch bemerkt, dass es sich an dieser, sowie an den anderen Stellen um Zusätze zur Vita s. Steph. handelt. Andererseits hat freilich der Chronist wie andere Capitel dieser Vita so auch diejenigen über die Errichtung der Bisthümer ausgelassen.[1] Auf die Formel ‚Tu autem domine miserere nostri', mit welcher die Chronik in ihrer jetzigen Gestalt die §§. 1, 2 und 3 beschliesst, möchten wir nicht solches Gewicht legen wie der Herausgeber der Chronik in den Mon. Pol. hist. I, 492. Diese Formel könnte nämlich auch erst durch den Schreiber des 14. Jahrhunderts hinzugefügt worden sein. Wenigstens schliesst die Vita s. Stanislai bei Bandtke, welche in beiden oben S. 594, Anm. 2 genannten Handschriften der Chronik vorangeht, mit derselben Gebetformel, während dieselbe den anderen Redactionen der Vita fremd ist.[2] — Der Nation nach scheint der Chronist ein ungarischer Slave gewesen zu sein. Trotz seines ungarischen Standpunktes hebt er nämlich, wo es nur angeht, die ungarischen Slaven hervor; und zwar geschicht dies an Stellen, wo offenbar nicht etwa an den polnischen Interpolator zu denken ist. So wenn er z. B. in der der Vita s. Steph. entnommenen Praefatio die Worte einflickt, dass die Ungarn ‚non in propria regione, (sed) in aliena, quae Sclavonia nominatur' das Christenthum angenommen hätten. In §. 3 theilt er eine offenbar slovenisch-croatische Ueberlieferung über das Eingreifen Attilas in die südslavischen Verhältnisse mit.[3] Auch berichtet

[1] §. 5 (zweite Hälfte) bis §. 8 incl., ferner die betreffenden Bemerkungen im §. 9.

[2] Auch der Heilsberger Codex (s. S. 600, Anm. 2), der sonst mit der Vita bei Bandtke übereinstimmt, hat die Gebetformel nicht.

[3] In den Geschicken ‚Kasimirs' (§. 3) verschmilzt offenbar die Ueberlieferung die Ermordung Miroslaws (durch den Ban Pribunia) mit dem Namen

er, Attila hätte es für vortheilhaft erachtet, wenn seine Mannen ‚uxores Sclavas et Chrvatas copularent, ita terram in pace et quiete possideret‘ (S. 497). Attila selbst vermählt sich mit einer Slovenin und sein angeblicher Sohn Coloman mit einer Kroatin u. dgl. m. — Ueber die Fähigkeiten unseres Chronisten und seine schriftstellerische Thätigkeit wird man allenfalls ein etwas günstigeres Urtheil fällen müssen, als es bisher oft geschah.[1] Man übersah nämlich, dass viele der Irrthümer, darunter wohl auch Missverständnisse der Vita s. Steph.,[2] erst durch den späteren Interpolator und die Schreiber veranlasst sein dürften (s. oben S. 613). Ausser biblischen Phrasen,[3] von denen übrigens viele erst der Interpolator einfügte, verwendet der Chronist auch einmal eine Reminiscenz aus einem Alexanderroman. Als Stefan sich anschickte, dem König Konrad entgegenzuziehen, da soll er sich an die Worte Alexanders des Grossen erinnert haben: ‚stare pro patria, patriis titulis et honori invigilare decet‘ (S. 507).

Am Schlusse möge das Ergebniss der vorangegangenen Untersuchung kurz zusammengefasst werden. Die Chronik ist um das Jahr 1200 in Ungarn, und zwar wahrscheinlich zu Gran, verfasst worden. Ihr Autor war ein Cleriker, und zwar wohl slavischer Abkunft. In späterer Zeit (vor dem Ende des 14. Jahrhunderts) ist die Chronik in Polen mit polenfreundlichen Nachrichten interpolirt worden. Im ersten Theile scheint uns die Chronik die ursprünglichste Ueberlieferung über Attila zu übermitteln; im zweiten Theile fügt sie zu dem Auszuge aus der ursprünglichen Redaction der Vita s. Steph. von Hartwich einige wissenswerthe Nachrichten hinzu, wie sie auch das vorzüglichste Mittel zur kritischen Erkenntniss dieser Vita ist. In ihrem letzten Theile (und wohl auch schon bei den selbst-

seines Vorgängers Kresimir oder dem des späteren Kresimir-Peter (um 1050), ferner mit dem bald nach dem Tode des letztgenannten Herrschers erfolgten Eingreifen der Ungarn. Vgl. Huber, Gesch. Oesterr. I, 320 bis 324. Anders Rosner a. a. O., S. 77.

[1] Vgl. z. B. Zeissberg, Miseco I., S. 114 (Archiv f. österr. Gesch. XXXVIII); Marczali, Geschichtsquellen, S. 156; Rosner a. a. O., S. 107 ff., 126 u. ö.

[2] Vgl. Rosner a. a. O., S. 107 ff.

[3] Dazu gehört auch die echt epische Kampfschilderung im §. 3, S. 497.

ständigen Nachrichten des zweiten) scheint sie sich auf eine ungarische (Graner) Geschichtsaufzeichnung zu stützen, die bis auf Ladislaus den Heiligen reichte; stofflich ist die Chronik in ihrer jetzigen Gestalt in diesem letzten Abschnitte fast werthlos.

IV.

Ueber die Urkunde Stefans des Heiligen für Martinsberg-Pannonhalma.

Ueber die Echtheit der vielumstrittenen Urkunde Stefans I. für Martinsberg hat zuletzt[1] J. Karácsonyi in seiner Schrift ‚Szt. Istvan oklevelei és a Szilveszter-bulla etc.', Budapest 1891, gehandelt. Ein Auszug aus derselben erschien im folgenden Jahre in der ‚Ungar. Revue' XII, 284 ff. Karácsonyi kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnisse, dass die Urkunde mit Ausnahme des Postscriptes ein echtes Original sei und um das Jahr 1030 verfasst wurde; das Postscript, welches die Ausstellung der Urkunde fälschlich in den Anfang des 11. Jahrhunderts verlegt,[2] sei hingegen erst nach dem Jahre 1137 hinzugekommen.[3] Zu theilweise ähnlichen Schlüssen werden auch wir in der folgenden Darstellung gelangen; doch sollen in derselben mehrere, zum Theil weit verbreitete Irrthümer berichtet werden.

Vor Allem scheint die Ansicht, als ob unsere Urkunde im Original uns vorläge — sie wäre dann die einzige ungarische Originalurkunde jener Zeit — sehr zweifelhaft zu sein. Diese

[1] Die vorliegende Studie lag schon längere Zeit druckfertig und zum Absenden bereit, als ich darauf aufmerksam wurde, dass Pauler in neuerer Zeit gegen Karácsonyi auftrat und die Urkunde als eine Fälschung bezeichnet. Ich habe seine Untersuchung nicht nachprüfen können, aber das Ergebniss erscheint sehr zweifelhaft. Vgl. Ungar. Revue 1894, S. 331, und Jahresber. d. Gw., XIV, III, 283.

[2] Nicht 1001, wie bisher allgemein und auch von Karácsonyi angenommen wurde, sondern 1002 scheint der Schreiber des Postscripts gesetzt zu haben. Die Stelle ist in der Urkunde nicht deutlich lesbar. Man vergleiche neben Fejér, Codex dipl. I, 282, der 1001 ansetzt, das Facsimile bei Novák, Vindiciae diplomatis (1780) und die neue Ausgabe bei Florianus, Hist. hung. font. I, 101, darnach angeblich ‚MLI' zu lesen ist. Richtiger ist offenbar ‚MII', was auch mit der Ind. (XV.) und dem zweiten Regierungsjahre übereinstimmt.

[3] S. 291; vgl. auch S. 288 f.

Ansicht setzt nämlich zunächst den Ausnahmsfall voraus, dass die Originalurkunde nicht datirt war; denn das irrige Datum kann nur vom Schreiber des Postscriptes herrühren. Ferner ist der Umstand verdächtig, dass das Postscript, wenn es auch wahrscheinlich nicht nach so langer Zeit hinzugefügt wurde, wie Karácsonyi meint, in der Schrift u. s. w. völlig der Urkunde gleicht. Eine so ‚vorzügliche Nachahmung' — wie sie Karácsonyi annimmt — würde doch kaum möglich gewesen sein; vielmehr scheint es wahrscheinlicher zu sein, dass uns eine Copie der Urkunde sammt dem bereits früher hinzugefügten Postscript vorliegt. Diese Vermuthung wird durch die nähere Betrachtung einer Stelle der Urkunde zur Gewissheit erhoben. In Zeile 9 und 10 heisst es nämlich daselbst, dass Stefan sein bekanntes Gelübde bezüglich des Martinsklosters ‚astantibus ducibus videlicet Poznano, Cuntio, Orozio, domino quoque (10) Dominico archiepiscopo'[1] geleistet habe. Nun ist es bekannt, dass in der Zeit des bei Veszprim niedergeschlagenen Aufstandes noch überhaupt kein Erzbischof in Ungarn vorhanden war und überdies der erste Erzbischof dieses Landes Astrik hiess. Es ist aber auch ferner in der Urkunde Zeile 13 ausdrücklich bemerkt, dass, als Stefan nach der Niederwerfung des Aufstandes daran ging, sein Gelübde zu erfüllen, ‚necdum enim episcopatus et abbatiae preter ipsum locum (sc. Martini monasterium) in regno ungarico site erant'.[2] Folglich ist jenes ‚domino quoque Dominico archiepiscopo' sicher nicht ursprünglich in der Urkunde gestanden; hiebei ist es zunächst gleichgiltig, ob uns eine echte oder unechte Urkunde vorliegt, denn auch der absichtliche Fälscher hätte nicht im Raume weniger Zeilen sich derart widersprochen; übrigens wird auch in der Zeile 12, wo die Zeugen nochmals angeführt werden, der Erzbischof nicht erwähnt.[3] Wir haben somit eine Abschrift vor uns, in welche der unwissende und unachtsame Schreiber, weil er am Schlusse der Urkunde die später zu erklärenden Worte ‚Dominicus archiepiscopus vicecancerarius fecit' las, den Erzbischof auch unter jene Zeugen des Gelübdes Stefans einschob; er glaubte offenbar, wie übri-

---

[1] Florianus a. a. O., S. 100.

[2] Ebenda.

[3] . . . sub testimonio prefatorum ducum, multorumque comitum, absque ulla mora . . .

Digitized by Google

gens auch manche neuere Historiker, dass Dominicus der erste ungarische Erzbischof und Zeitgenosse jenes Aufstandes war, und bemerkte nicht den Widerspruch, der zwischen seiner Interpolation und der oben aus Zeile 13 citirten Behauptung der Urkunde entstand. Vielleicht ist auch sein Irrthum durch eine Bemerkung genährt worden, welche jetzt zwischen seiner Interpolation und der Behauptung in Zeile 13, dass es keine Bisthümer damals gab, steht. In Zeile 11 heisst es nämlich, dass Stefan dem Kloster die aufgezählten Besitzungen und Rechte schenkte, ‚ne parrochiano episcopo pertinere videretur'. Aber diese Bemerkung ist gegenüber der deutlichen Bemerkung in Zeile 13 leicht als eine den Zeitverhältnissen vorgreifende Bemerkung des — wie wir sehen werden — späteren Verfassers der Urkunde zu erkennen. Da nun die Schrift unserer Copie der Zeit Stefans entspricht, so wird man auch annehmen müssen, dass die uns vorliegende Abschrift nicht allzulange nach Stefan verfertigt wurde; denn an eine so überaus gelungene spätere Nachahmung der Schrift wird man so lange nicht denken dürfen, als hiezu kein dringender Grund vorhanden ist. Dass dies thatsächlich nicht der Fall ist, werden wir weiter unten gegen die Ansicht Karácsonyi's feststellen können. Hier sei nur noch bemerkt, dass dieser bewiesen hat, dass die Formeln unserer Urkunde zumeist denen in den Diplomen Heinrichs II. gleichen, also wohl der Zeit desselben nicht ferne stehen. Das an der Urkunde befindliche Siegel ist allenfalls von einer anderen genommen; dieses Verfahren setzt aber noch durchaus nicht voraus, dass der Inhalt der Urkunde gefälscht sei.

Nachdem wir die Urkunde, soweit es nöthig und möglich war, vom diplomatischen Standpunkte betrachtet haben, wollen wir auf den Inhalt derselben näher eingehen. Derselbe mag daher hier wenigstens in aller Kürze angeführt werden. Er lautet: Ich, König Stefan, habe auf Veranlassung des Abtes Anastasius vom St. Martinskloster, welches mein Vater begonnen und ich vollendet habe, diesem Kloster die Privilegien desjenigen von Monte Cassino verliehen (concessimus), weil ich durch die Bitten der Mönche und durch den Rath und die Mithilfe des Abtes Anastasius gestärkt und preisgekrönt worden bin. Auch wollte ich hiemit ein Denkmal an die Hilfe errichten, welche mir in meinen Knabenjahren (in pueritia mea) durch

Digitized by Google

den heil. Martin zu Theil geworden ist. In den kriegerischen Zeiten nämlich, als der arge Zwist zwischen den Deutschen nnd Ungarn entstanden war, der Bürgerkrieg wüthete und der Somogyer Comitat mich vom väterlichen Sitze vertreiben wollte, da gelobte ich, sobald ich als Sieger hervorgehen würde, den Zehent des genannten Comitates sofort dem Kloster zu schenken. Sobald ich Sieger geblieben war, bin ich sofort an die Ausführung meines Gelöbnisses geschritten. Da nun damals in Ungarn weder Bisthümer noch Abteien ausser dem Martinsberger Kloster bestanden, und es mir freistand, in jedem beliebigen Orte Bisthümer und Abteien zu errichten, sollte es mir nicht gestattet gewesen sein, für jeden Ort das zu thun, was ich wollte? Damit nicht aber jetzt (adhuc) die Kirche zum heil. Michael und der Diöcesanbischof geschädigt werden, habe ich ihm das Dorf Kortö mit den Einwohnern daselbst gegeben. Wenn dieser aber etwas gegen meine Bestimmungen unternehmen wollte (Zeile 17), so möge er wissen (sciat!), dass er einst vor Gott mit mir rechten werde. Jetzt (adhuc) treffe ich aber folgende Nachtragsbestimmungen (subjungens dico): Das Kloster sei (sit) von allen Beunruhigungen frei, die Mönche mögen das Recht haben (habeant) . . . u. s. w. — es werden Rechte aufgezählt, wie sie z. B. unter Stefan auch die Stuhlweissenburger Kirche erhielt, und hiebei wird die kirchliche Hierarchie und der weltliche Beamtenstand in der vollen Entwicklung, welche sie unter Stefan erreicht hatten, erwähnt. Wer gegen diese Rechte verstösst, möge 100 Pfund des reinsten Goldes zahlen (componat) nnd möge verflucht sein (. . . feriatur). Sodann folgen die gewöhnlichen Schlussformeln, darunter in der 24. Zeile die Worte: Dominicus archiepiscopus vicecancerarius fecit. In der 25. Zeile beginnt das Postscript: Anno dom. inc. MII[1] ind. XV. anno Stephani primi regis Ungarornm secundo hoc privilegium scriptum et traditum est. Hae sunt nominatae villae in dedicatione aecclesie ab archiepiscopo Sebastiano et a comite Ceba: Piscatores . . . Murin, Curtov . . . Tertia pars tributi de Poson in omnibus rebus sive presentibus sive futuris.

Dies ist der Inhalt der Urkunde, welche den älteren Forschern unüberwindbare Schwierigkeiten bereitet hat. Da dieselben nämlich den erwähnten Abt Anastasius von Martins-

[1] S. S. 625, Anm. 2.

berg mit dem aus anderen Quellen[1] bekannten gleichnamigen Abt von Meseritz, dem Begründer von Pecsvarad und späteren Erzbischof von Ungarn, identificirten und die im Postscript angeführte Jahreszahl als richtiges Datum der ganzen Urkunde auffassten, ergaben sich ihnen drei gleichzeitige Erzbischöfe: Anastasius, den sie mit dem Martinsberger Abt identificirten; Dominicus, der die Urkunde schrieb; endlich Sebastianus, der im Postscript genannt wird. Man stand vor einem Räthsel, das völlig unlösbar schien und dem auch Karácsonyi nicht völlig gerecht geworden ist. Auch er ist der Meinung, dass der Martinsberger Abt und der Erzbischof Anastasius identisch sind. Das ist unrichtig. Die Stefanslegenden, welche doch von Anastasius, dem Begründer des Pecsvarader Klosters und ersten Erzbischofe, so viel zu erzählen wissen,[2] hätten nicht verfehlt, bei der Erwähnung des Klosters auf dem Martinsberge[3] auch mitzutheilen, dass derselbe Anastasius auch dessen Abt war und in dieser Stellung Stefan beistand. Ferner ist es bekannt, dass dieser Radla-Anastasius, der nahe Freund des heil. Adalberts, noch am Ende des Jahres 996 oder anfangs 997 dem von dem eben genannten Heiligen zu Meseritz in Grosspolen begründeten Kloster als Abt vorstand und somit frühestens Ende 997 nach Ungarn kam.[4] Wie soll nun in der kurzen Spanne Zeit bis zur Königskrönung Stefans, an welcher schon der Erzbischof Anastasius theilnahm, der aus Polen gekommene Radla bereits das Pecsvarader Kloster begründet haben, Abt von Martinsberg gewesen und überdies zu solchem Einfluss gekommen sein, dass er dem König bei dem übrigens vielleicht noch vor 997 ausgebrochenen Aufstande schon thatkräftige Hilfe gewährte?! Dies ist schlechterdings unmöglich. Anastasius

---

[1] Vgl. meine ‚Beiträge zur älteren ungar. Gesch.', S. 66—73 und S. 75 ff.

[2] Vita maior §. 7 (Florianus a. a. O., I, 16) und Vita von Hartwich, §§. 7, 8 und 9 (ebenda S. 42 ff.). — Nichts gemein hat dagegen dieser Astrik mit dem im §. 12 von Hartwich genannten Ascricus von Calocsa; vgl. meine ‚Beiträge zur älteren ungar. Gesch.', S. 81 ff.

[3] Vita maior, §. 8, Vita von Hartwich, §§. 6 und 8, Vita minor, §. 5 (Florianus a. a. O., I, 4).

[4] Die Nachricht über das Kloster Meseritz findet sich in der anonymen ‚Passio s. Adalperti martiris' (Mon. Germ. SS. XV, 2, S. 706); vgl. dazu meinen Aufsatz in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtsw., IX, 105 f., ferner die soeben, Anm. 1, citirten Stellen in den ‚Beiträgen'.

Digitized by Google

von Martinsberg und der aus Polen gekommene Anastasius-Radla, der Pccsvarad begründete und erster Erzhischof von Ungarn wurde, sind verschiedene Personen. Jener mnss schon früher nach Ungarn gekommen sein, und vielleicht ist er mit jenem Papas (-Astrik) zu identificiren, der nach Brun von Querfurt (Vita s. Adalb., Cap. 23) schon am Hofe Geisas und Saroltas geweilt hatte nnd von diesen nicht fortgelassen wurde, als der heil. Adalhert vor seiner Reise nach Polen um ihn sandte. Dass dieser in Ungarn verbliehene Papas nicht identisch sein kann mit dem von Adalhert auf seiner polnischen Reise zum Aht von Meseritz eingesetzten Anastasius, ist klar.[1]

Wenn nun aher auch die heiden Anastasius miteinander nichts gemein haben, so war doch der eine thatsächlich zu Anfang des 11. Jahrhunderts Erzbischof von Ungarn. In welchem Verhältnisse steht dieser zu den in der Urkunde als angehlich gleichzeitig genannten Erzhischöfen Dominicus und Sehastianus, üher welchen letzteren auch in der Vita s. Stephani von Hartwich (§. 12) erzählt wird, dass er ein Mönch des Klosters Martinsherg war, und dass er wegen seiner Frömmigkeit vom Könige Stefan auf den erzhischöflichen Stuhl berufen wurde? Karácsonyi hat auch diese Frage nur zum Theil gelöst.[2] Er hat zwar erkannt, dass das angebliche im Postscript enthaltene Datum der Urkunde falsch sei, und dass dieselhe nicht kurz nach 1000 unter Erzbischof Anastasius, sondern erst nnter einem späteren Erzhischof Dominicus verfasst sei; er hat aher hezüglich des ebenfalls im Postscript genannten Sehastian keine Entscheidung gewagt. Mit Hilfo des ohen citirten Berichtes der Stefanslegende ist der Sachverhalt leicht erklärt: Der erste Erzhischof von Ungarn war Anastasius, der his etwa um das Jahr 1030 regierte, denn um diese Zeit soll ihn der Mönch Arnold von Regenshurg hesucht hahen;[3] ihm folgte Sebastian von Martinsberg, der als ein Mönch dieses Klosters sowohl die Vollendung und Einweihung der längst begonnenen Klosterkirche vollzog, als auch bei dieser Gelegen-

[1] Auch darüber sind die Beiträge an den citirten Stellen zu vergleichen.

[2] Seine neue Arbeit über die ersten Erzbischöfe von Ungarn, in welcher er auch der Ansicht Florianus' über die Legende von Hartwich heistimmt, ist mir unzugänglich. Vgl. Jahresber. d. Gw. XV, III, 223.

[3] Arnold schildert seinen Empfang bei dem Erzbischofe Anastasius in seiner Schrift De s. Emmerammo (Mon. Germ. SS. IV, 547).

Digitized by Google

heit für das materielle Wohl seiner Klosterbrüder Sorge trug; dessen Nachfolger im Amte, und zwar schon in den letzten Regierungsjahren Stefans, war endlich Dominicus, der in Uebereinstimmung mit dieser Annahme auch in der, wenn auch gefälschten Urkunde von Bakonybél zum Jahre 1037 genannt wird.[1] Unter diesem Dominicus gegen das Ende der Regierung Stefans ist also unsere Urkunde ausgefertigt worden, womit das, was oben über die Formeln der Urkunde bemerkt wurde, gut übereinstimmt.

Wenn nun die in der Urkunde angeführten drei Erzbischöfe einander in ihrem Amte ablösten, so sind in derselben offenbar Ereignisse aus verschiedenen Jahren erzählt. Geht dies nicht vielleicht aus der Urkunde selbst hervor? Man lese nur nochmals dieselbe oder auch nur ihren oben mitgetheilten Inhalt. Was Stefan in derselben über die Hilfe, welche ihm durch Anastasius von Martinsberg zu Theil geworden ist, über den inneren Krieg und über sein Gelübde erzählt, stellt er als längst vergangen, in seinen Knabenjahren (pueritia) geschehen hin, wobei er ausdrücklich hervorhebt, dass damals noch keine Abtei und kein bischöflicher Sitz sich im Lande befand und er daher jeder neubegründeten Stiftung beliebige Rechte verleihen konnte. Sobald er aber von den Entschädigungen, die er dem durch die Vorrechte Martinsbergs geschädigten Diöcesanbischof (von Veszprim) gewährt, zu sprechen beginnt, heisst es: ‚Damit nicht aber jetzt der Bischof geschädigt erscheine (ne adhuc . . .)‘, und ebenso werden die folgenden Verfügungen über die Rechte Martinsbergs mit den Worten „Jetzt aber treffe ich folgende Nachtragsbestimmungen‘ (adhuc autem subjungens dico) eingeleitet. Aus allem dem wird es klar, dass zwischen den im Eingange der Urkunde geschilderten Vorgängen und den im zweiten Theile derselben enthaltenen Verfügungen eine lange Zeit verstrichen ist. Vor uns liegt nicht der Stiftbrief der Abtei, sondern ein ihr später verliehenes Privilegium, das sie gegen die Angriffe des inzwischen entstandenen Diöcesanbisthums schützen soll. Stefan gab dem Bischof als Abfindung den Ort Kortő; dieser sollte hiefür niemals mehr in die Rechte des Klosters eingreifen, und darüber stellte der damals regierende

[1] Fejér, Cod. dipl. I, 327 ff. — Ueber die ersten Erzbischöfe Ungarns vgl. auch in meinen ‚Beiträgen zur älteren ungar. Gesch.‘ die Studie XI.

Digitized by Google

Erzbischof Dominicus die Urkunde aus, in welcher der Ereignisse vor 1000 nur aus dem Grunde Erwähnung geschieht, um die Veranlassung der Vorrechte Martinsbergs und deren rechtliche Grundlage gegenüber den Anmassungen des später entstandenen Bisthums klarzulegen.[1] Dass aber thatsächlich ein ziemlich heftiger Zwist zwischen der alten Stiftung der Arpaden und dem Veszprimer Bisthum stattgefunden haben muss, geht klar aus dem Tone der Urkunde hervor. ‚Quod si — ruft Stefan aus — vos fideles, licuit mihi quo volui loco episcopatus et abbatias statuere, an non licuit cuipiam loco quod volui ut facerem?‘ Und dem Bischof ruft er zu: ‚Quod si ipse (episcopus) contra mea statuta quid inique agere vel adquirere voluerit, ante deum judicem vivorum et mortuorum in die judicii se contendere mecum sciat!‘

Wie kommt es nun aber, dass dasselbe Kertő, welches in der Urkunde als Entschädigung an das Bisthum vergabt wird, im Postscript als Besitz des Klosters angeführt wird? Karácsonyi bemerkt dazu, dass die Urkunde Ladislaus' vom Jahre 1093, welche sämmtliche Besitzungen der Abtei anführt,[2] diese Ortschaft ebensowenig wie das im Postscript genannte Murin, ferner den Pressburger Zoll kennt; daraus schliesst er, dass das Postscript erst in späterer Zeit, da diese Besitzthümer an die Abtei gelangten, geschrieben wurde, insbesondere erst nach 1137, weil in diesem Jahre Bela II. ein Drittel des Pressburger Zolles an die Abtei schenkte.[3] Wir haben nun schon oben darauf aufmerksam gemacht, dass die Urkunde (Abschrift) ihrem Schriftcharakter gemäss kaum in so späte Zeit fallen dürfte; andererseits wird man bei dem Umstande, dass Besitzthümer verloren und wieder gewonnen werden können, den Schluss Karácsonyi's als gewagt erklären müssen. Thatsächlich kann zunächst von Kortő gezeigt werden, dass es seinen Besitzer wechselte. Wie wir oben bemerkt haben, wird dieser Ort in unserer Urkunde, also unter Erzbischof Dominicus, an das Veszprimer Bisthum als Entschädigung seiner durch die

---

[1] Aus diesem Zwecke der Urkunde erklärt sich die oben S. 627 schon besprochene Bemerkung in Zeile 11: ... ne parrochiano episcopo pertinere videretur.

[2] Fejér, Cod. dipl. I, S. 482 ff.

[3] Ebenda II, 87.

wenn auch älteren Privilegien Martinsbergs geschädigten Rechte überlassen; nach dem Postscripte, also znr Zeit des Erzbischofs Sebastian, gehört Kortő dagegen dem Kloster. Erinnern wir uns nun, dass wir oben bemerkt haben, Sebastian habe vor Dominicus die erzbischöfliche Würde bekleidet, so ist der Sachverhalt sofort klar: unter Sebastian besass Martinsberg Kortő; dann wurde dasselbe, um den Diöcesanbischof zufriedenzustellen, an denselben unter dem Erzbischof Dominicus abgetreten; daraus erklärt es sich, warum diese Besitzung in der Urkunde von 1093 nicht genannt wird; später wurde sie wieder gewonnen und seit 1216 wieder unter den Besitzungen Martinsbergs aufgezählt. Aehnlich scheint es sich mit dem Pressburger Zoll zu verhalten; wenigstens wird in einer Urkunde des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1215 nach einem vorgelegten Privileg Stefans behauptet,[1] dass dieser Zoll bereits vom König Stefan dem Kloster geschenkt worden sei. Dasselbe könnte allenfalls auch vom Orte Murin gelten. Man wird sich somit den Ausführungen Karácsonyi's nicht anschliessen können; vielmehr ist es sehr wahrscheinlich, dass das Kloster thatsächlich schon zur Zeit Sebastians die genannten Besitzungen besass und das Postscript nicht allzulange nach der Ausfertigung der Originalurkunde dieser hinzugefügt wurde. Bald darauf muss dann von dieser ergänzten Urkunde die uns vorliegende Copie angefertigt worden sein. Ihr Schreiber war unzuverlässig und erlaubte sich willkürliche Aenderungen; auch war er offenbar in der Geschichte der letzten Jahrzehnte wenig erfahren. So hat er, wie schon oben bemerkt wnrde, in den Zeilen 9/10 unter die Zeugen des Gelübdes Stefans den Erzbischof Dominicus eingeschoben. Damit hängt nun aber offenbar auch die falsche Jahreszahl des Postscriptes zusammen. Da nämlich der Copist den Erzbischof Dominicus in die Anfänge der Regierungszeit Stefans versetzte, so musste er nothwendigerweise die von diesem ausgefertigte Urkunde ebenfalls dahin verlegen. Wie er nun gerade dazu kam, die übrigens in ihren Theilen widerspruchslose[2] Datirung MII., ind. XV., Steph. regis anno II. zu setzen, wird sich

[1] Fejér, Cod. dipl. III, 1, 172. Das in dem päpstlichen Schreiben citirte Privileg Stefans kann, nach den Schlussworten ‚Tributa antem, quae etc.‘ zu urtheilen, nicht unsere Urkunde sein, trotzdem Fejér dies andeutet.

[2] S. oben S. 625, Anm. 2.

kaum bestimmen lassen. Am wahrscheinlichsten ist es, dass er bereits ein Datum vorfand, dieses für unrichtig hielt und durch irgend einen Theil der Datirung zu seiner Berechnung veranlasst wurde.

Für die zeitliche Aufeinanderfolge der in der Urkunde erzählten Thatsachen ergibt ferner auch folgende Betrachtung ein bemerkenswerthes Resultat. Man kann es nicht scharf genug hervorheben, dass Sebastian nicht etwa bei der Begründung, sondern bei der Weihe (in dedicatione aecclesie) anwesend war. Diese Andeutung hätte genügen sollen, um den zeitlichen Abstand von Sebastian zurück auf Astrik zu erkennen. So weit wir nämlich über die Baugeschichte der grossen ungarischen Gotteshäuser jener Zeit unterrichtet sind, tritt uns überall eine ziemlich lange Baudauer entgegen; so wurde das Pecsvarader Kloster vom Jahre 1000—1015 gebaut,[1] und die Stuhlweissenburger Kirche war noch beim Tode Stefans nicht geweiht,[2] trotzdem ihr Bau ziemlich früh begonnen zu haben scheint.[3] Es ist somit auch sehr wahrscheinlich, dass die Herstellung der Martinsberger Kirche eine lange Reihe von Jahren erfordert hat, was sehr gut damit übereinstimmt, dass sie erst etwa zwischen 1030 und 1035 eingeweiht wurde. Dass die endliche Vollendung und Weihe unter dem aus Martinsberg hervorgegangenen Erzbischofe Sebastian erfolgte, ist schon oben als sehr bezeichnend angeführt worden.

Schliesslich mag noch auf einen Umstand aufmerksam gemacht werden, der sowohl darauf hinweist, dass zwischen dem in der ersten und der zweiten Hälfte der Urkunde Erzählten eine Zeit verstrichen ist, als auch mit ein Beweis für die Echtheit der Urkunde ist. Wie schon früher erwähnt wurde, leistete Stefan nach Zeile 9 der (noch nicht interpolirten) Urkunde blos in Gegenwart von drei ‚duces', neben denen in Zeile 12 noch ‚comites' als Zeugen genannt werden, sein Gelübde; Bischöfe gab es damals noch nicht, wie die Urkunde selbst Zeile 13

---

[1] S. meine ‚Beiträge zur älteren ungar. Gesch.', S. 72, Anm. 21.

[2] Vita s. Stephani von Hartwich, §. 23 (bei Florianus, Hist. hung. font. I, 62) . . . Et quoniam ecclesia beatissime virginis ab ipso constructa nondum erat dedicata, inito consilio statuunt pontifices prius basilicam sanctificare, deinde corpus (sc. s. Stephani) terre commendare . . .

[3] Vgl. die freilich zweifelhaften Angaben in den ungarischen Chroniken (Chronicon Budense ed. Podhraczky, S. 66).

Digitized by Google

hervorhebt, was freilich dem späteren Abschreiber nicht mehr bewusst war. Im zweiten Theile der Urkunde hingegen, welche nach unserer Annahme Verhältnisse der letzten Zeit Stefans berührt, werden dementsprechend schon der ‚archiepiscopus, episcopus, dux, marchio, comes et vicecomes‘ angeführt. Diese feine Differenzirung ist nicht nur ein Hinweis auf die zeitliche Entwicklung, sondern sie darf auch als ein Zeugniss für die Echtheit der Urkunde gelten.

So weit wir bisher die einzelnen Nachrichten unserer Urkunde betrachtet haben, erscheinen dieselben als durchaus historisch und unterstützen die Annahme, dass die Urkunde ihrem Inhalte nach echt sei. Es erübrigt noch, einige Mittheilungen zu prüfen. Zunächst die Nachricht, dass das Martinsberger Kloster schon zur Zeit Geisas begonnen und von Stefan beendet worden ist. Bei dem Eifer, mit welchem sich Geisa des Christenthums annahm und der bisher sicher unterschätzt wurde,[1] ist es zunächst ganz natürlich, dass er Stiftungen zu religiösen Zwecken errichtet habe. Von seinen Kirchenbauten berichtet die Vita maior s. Stephani übrigens auch ausdrücklich, ja sie theilt sogar mit, dass Geisa bereits an die Errichtung von Bisthümern gedacht habe,[2] was doch auch nicht unmöglich gewesen wäre. Dass er unter diesen Umständen auch die Anfänge zu einem Kloster legte, ist sehr wahrscheinlich. Dazu kommt noch, dass die Vita minor s. Stephani nur von der Erbauung einer ‚basilica‘ zu Ehren des heil. Martin nach der Bewältigung des Anfstandes berichtet[3] und die allenfalls nicht viel später entstandene Legenda s. Emerici ebenfalls nur eine von Stefan erbaute ‚ecclesia s. Martini‘ erwähnt;[4] man wird aber wohl kaum annehmen können, dass die Legendenschreiber unter ‚basilica‘ oder ‚ecclesia‘ das ganze Kloster verstanden haben. Bemerkenswerth ist es ferner, dass im Postscript unserer Urkunde ebenfalls nur von der Weihe der Kirche unter Sebastian die Rede ist. Der Verfasser der Vita maior scheint freilich der Ansicht gewesen zu sein, dass Stefan das Kloster (monasterium) über-

---

[1] Vgl. darüber meine ‚Beiträge zur älteren ungar. Gesch.‘, S. 19.

[2] Im §. 3 bei Florianus, I, 13.

[3] Im §. 5 bei Florianus, I, 4.

[4] Ebenda I, 131 . . . ecclesiam s. Martini, quam ipse in sancto monte Pannonie inchoaverat.

haupt erbaut habe, was aber leicht auf einem Irrthum beruhen könnte. Darauf deutet der Wortlaut der Stelle selbst,[1] welche einen Widerspruch in sich schliesst, indem sie einerseits zwar von der Erbauung des ‚monasterium' durch Stefan berichtet, andererseits aber doch andeutet, dass sich seine Stiftung an eine bereits bestehende anschloss. Die betreffenden Sätze lauten nämlich: ‚Et quoniam Pannonia beati pontificis Martyni nativitate gloriatur ... rex ... inito cum theophilis consilio, iuxta fundum sancti presulis in loco, qui sacer mons dicitur, sub titulo ipsius monasterium construens ...' Nach allem dem wird man wohl die Nachricht der Urkunde, dass das Kloster bereits unter Geisa bestand, nicht bezweifeln. Hiezu mag noch auf die schon oben ausgesprochene Vermuthung hingedeutet werden, dass der am Hofe Geisas und Saroltas nach den Berichten Bruns von Querfurt sehr geschätzte Papas (-Astrik) der in unserer Urkunde erwähnte Abt Anastasius von Martinsberg gewesen sein könnte.

Höchst beachtenswerth ist ferner die Bemerkung der Urkunde über den bei Veszprim niedergeworfenen Aufstand. Derselbe wird nämlich in der Urkunde als ein durchaus politischer geschildert. ‚Ingruente namque bellorum tempestate — heisst es nämlich daselbst —, qua inter Theotonicos et Ungaros seditio maxima excreverat, precipueque cum civilis belli ruina urgerer, volente comitatu quodam nomine Sumigiense patria me sede repellere, quid fluctuanti animo consilii darem ...' Der Umstand, dass in dieser Bemerkung das politische Moment hervorgehoben wird, während z. B. die späteren Stefanslegenden den Aufstand als aus religiösen Motiven hervorgegangen darstellen, ist ein sehr beachtenswerthes Zeichen für die Ursprünglichkeit und Echtheit der Urkunde; denn es ist sicher richtig, dass diesem Aufstande wie nicht minder der späteren unter Peter ausgebrochenen Bewegung zunächst politische Bedeutung zukam. Wenn die Legenden den Aufruhr allein aus religiösen Motiven entstehen lassen, so ist dies nur in Hinsicht auf die besonders betonte apostolische Thätigkeit Stefans geschehen. Die Erwähnung einer ‚seditio inter Theotonicos et Ungaros' ist aber völlig unverdächtig. Es ist sicher, dass mit Gisela das deutsche Element sehr an Einfluss gewann, und dass es darüber zum Aufruhr der Ungarn kam, ist eine in diesem Lande nicht unge-

[1] Bei Florianus, I, 17.

wöhnliche Erscheinnng. Damals mag der Hass gegen Gisela, den die national-nngarischen Geschichtsquellen, und zwar schon seit dem 11. Jahrhundert zum Ausdrucke bringen,[1] seinen Anfang genommen haben. Vor Allem ist es aber sehr beachtenswerth, welche bedeutende Rolle die Deutschen bei der Niederwerfung des Aufstandes des ‚dux Kuppan' nach der ungarischen Chronik spielen; der Bericht hierüber ist aber offenbar ursprünglich nnd glaubwürdig, weil der spätere, durchaus national gesinnte Chronist weder so nnparteiisch und ruhig, noch in so ehrenwerther Weise der Verdienste der Deutschen erwähnt und noch viel weniger diesen Bericht erst erfunden hätte. Der Bericht der Chroniken lautet nämlich:[2] ‚Sanctus autem Stephanus . . . convocato exercitu, perrexit obviam hosti suo, et ad amnem Garany primitus accinctus est gladio (durch die im Folgenden genannten Schwaben Hunt und Pazman, wie die Chronik an einer anderen Stelle[3] und Keza[4] berichten) ibique ad custodiam corporalis salutis sue dnos principes Hunt et Pazman constituit. Tocius autem exercitus sni principem et dnctorem Vencellinnm hospitem Almanum genere prefecit. Commisso itaque prelio, inter utrumque diu et fortiter est pugnatum; sed divine miserationis auxilio beatus Stephanns dux (!) gloriosam obtinuit victoriam; in eodem autem prelio Vencellinus comes interfecit Cupan ducem, et largissimis beneficiis a beato Stephano, tunc duce, (!) remuneratus est. Ipsum vero Cupan . . .' Aus diesem Berichte ist klar zu ersehen, dass die Deutschen schon in der ersten Zeit Stefans eine hervorragende Rolle spielten nnd insbesondere der Anfstand, der Stefan leicht den Thron hätte kosten können, zumeist mit ihrer Hilfe unterdrückt worden war. Dies mag mit ein Grund gewesen sein, weshalb Stefan in seiner Ermahnungsschrift an Emerich den sonst recht sonderbaren und in Ungarn längst vergessenen Ausspruch that: ‚. . . nam unius lingue uniusque moris regnum imbecille et fragile est.'[5]

---

[1] Schon Alberich von Trois fontaines sagt nämlich, wobei er sich auf eine wohl noch aus dem Ende des 11. Jahrhunderts herrührende ungarische Quelle stützt (vgl. meine ‚Beiträge', S. 45 ff.) Folgendes: sed illa Gisla regina, ut dicunt, multas malitias in terra illa fecit etc.

[2] Chronicon Budense (ed. Podhraczky), S. 63.

[3] S. 48.

[4] Florianus a. a. O. II, 94.

[5] Ebenda I, 109.

Digitized by Google

Schliesslich erübrigt noch zu bemerken, dass die in der Urkunde dem Kloster gewährleisteten Rechte durchaus unverdächtig sind. Ganz ähnliche Begünstigungen hat Stefan beispielsweise auch der Marienkirche in Stuhlweissenbnrg verliehen.[1] Auch passt zu den in der Urkunde angeführten Privilegien trefflich die Bemerkung in der Vita maior und von Hartwich §. 8: „. . . simile fecit episcopiis.'[2]

Fassen wir die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung zusammen, so ergibt sich Folgendes: Unsere Urkunde ist kein Original; sie ist vielmehr eine der Zeit Stefans allenfalls nicht sehr fern stehende Copie, welcher man das Aussehen einer Originalurkunde zu geben sich bemüht hat. Die ursprüngliche Originalurkunde war in den letzten Regierungsjahren Stefans, etwa zwischen 1035—1038, unter dem Erzbischof Dominicus ausgefertigt worden; sie war nicht die Stiftungsurkunde der Abtei Martinsberg, sondern sollte dieselbe besonders gegen die Ansprüche des später entstandenen Veszprimer Bisthums schützen. Nicht lange nach der Ausstellung der Urkunde hat Jemand unterhalb der Datumszeile derselben eine Notiz über die Besitzthümer des Klosters zur Zeit des Erzbischofs Sebastian, welcher der Vorgänger des Dominicus war, hinzugefügt; an eine Fälschung zu rechtlichen Zwecken kann hiebei kaum gedacht werden. Von der so erweiterten Urkunde wurde noch im 11. Jahrhundert unsere Abschrift angefertigt. Der Hersteller derselben glaubte die Urkunde in die ersten Regierungsjahre Stefans verlegen zu müssen und hat daher das ursprüngliche Datum (zwischen 1035—1038) in 1002 verwandelt; da ihm nun ferner der am Ende der Originalurkunde als Kanzler genannte Erzbischof Dominicus als Zeitgenosse der Ereignisse um 1000 erschien, so brachte er ihn mit denselben in Verbindung. Abgesehen von diesen zwei Verstössen des späteren Copisten, erscheinen alle anderen Angaben der Urkunde und der Zuschrift als unverdächtig.

---

[1] Vita s. Stephani v. Hartwich §. 13; dem Kern nach als echt und ursprünglich bezeugt durch die entsprechende Bemerkung in der ungar.-poln. Chronik §. 7, bei Bielowski, Mon. Pol. hist. I, 506. Vgl. die vorliegenden ‚Studien' I und II.

[2] Florianus a. a. O. I, 17 und 44.

Ausgegeben am 22. Juli 1895

Digitized by Google

WIEN, 1895.

Druck von Adolf Holzhausen,

k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker.

Ausgegeben am 22. Juli 1895.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der zur Pflege vaterländischer Geschichte

aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreiundachtzigster Band.

Erste Hälfte.

In Commission bei CARL GEROLD'S SOHN, Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreiundachtzigster Band.

Wien, 1897.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien

Digitized by Google

Inhalt des dreiundachtzigsten Bandes.

Seite

Ludovico Gritti. Eine Monographie. Von Dr. Heinrich Kretschmayr 1

Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen 1547—1550. Von Dr. Gustav Turba 107

Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien in der Bukowina. Zumeist nach urkundlichen Materialien aus dem Nachlasse des Finanzrathes a. D. Franz Adolf Wickenhauser. Von Dr. Raimund Friedrich Kaindl 233

Das Aribonenhaus. Von Dr. Jos. Egger 385

Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreiundachtzigster Band.

Erste Hälfte.

Wien, 1896.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien

Inhalt des dreiundachtzigsten Bandes.

Erste Hälfte.

Seite

Ludovico Gritti. Eine Monographie. Von Dr. Heinrich Kretschmayr 1

Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen 1547—1550. Von Dr. Gustav Turba 107

Digitized by Google

Digitized by Google

LUDOVICO GRITTI.

EINE MONOGRAPHIE.

VON

D^R. HEINRICH KRETSCHMAYR.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Unter den zahlreichen Abenteurern, die in den ungarischen Thronkämpfen des 16. Jahrhunderts ihre Absichten verwirklichen zu können glaubten, ist Ludovico Gritti der interessantesten einer. Der natürliche Sohn des Dogen von Venedig und spätere Kaufmann in Constantinopel verstand es so gut, sein Talent und sein Geld zu gebrauchen, dass er sich zur Würde eines der ersten Rathgeber des türkischen Grossherrn erheben, die politischen Verhandlungen mit Venedig und viel mehr noch mit den Habsburgern leiten konnte. Dabei ist er zu jenem Einfluss und jener Macht in Ungarn gelangt, die es ihm ermöglichten, geraden Weges die Königskrone des Landes, in dem er als Reichsgouverneur mit fast königlicher Machtvollkommenheit schaltete, anzustreben oder doch ein einträgliches Besitzthum herauszuschlagen, Pläne, welchen sein unerwarteter Tod ein rasches Ende gemacht hat.

Die Geschichte dieses Mannes darzustellen, ist öfter versucht worden. Solche Darstellungen enthalten [1] die Sammelwerke der Biographie universelle, der Biographie générale und der Allgemeinen Encyklopädie von Ersch und Gruber. Der von Sataberry verfasste Artikel ‚Louis Gritti' der Biographie

[1] Ich will von der ganz kleinen ‚biographischen Skizze nach historischen Quellen', welche A. R. (August Roth?) in den ‚Blättern für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde', gedruckt bei Johann Gött, Kronstadt, Heft II, 29, 30, verfasst hat, absehen.

universelle [1] strotzt von groben Unrichtigkeiten. Von dem gleichlautenden Artikel E. Beauvois' in der Biographie générale [2] gilt im Allgemeinen dasselbe; hingegen trifft der von R. Pallmann für das letzte obgenannte Sammelwerk geschriebene Aufsatz [3] in der Hauptsache das Richtige. Von ihm beeinflusst ist die jüngst erschienene Arbeit von Franz Révész: ‚Gritti Lajos szereplése Magyarországon' (Ludwig Gritti's Wirken in Ungarn) in Erdélyi muzeum-egylet kiadványai (Mittheilungen des Siebenbürgischen Museumvereines),[4] die auf Grund gedruckter, nicht immer kritisch gesichteter und auch nicht vollständig verwertheter Quellen und ohne Benützung von Archivalien zusammengestellt wurde und in ihren Resultaten nicht viel über den Aufsatz Pallmann's hinauskommt.

Die folgende Arbeit ist entstanden über Anregung meines verehrten akademischen Lehrers Professor Dr. Alfons Huber, dem ich hiefür geziemenden Dank abstatte; sie wurde ausgeführt auf Grund der erreichbaren, ich hoffe vollständig benützten gedruckten Quellen und Bearbeitungen und auf Grund der theils von mir, theils von den betreffenden Herren Vorständen vorgenommenen oder veranlassten Durchforschung der nachstehend angegebenen Archive und Bibliotheken, beziehungsweise der Benützung ungedruckter Abschriften von Acten aus denselben.

Bistritz	Altes Comitatsarchiv.
Bruck a. d. Leitha .	Archiv der Stadt.
Brüssel	Archives générales du Royaume.
Budapest	Archiv der Stadt.
„	Kgl. ungar. Landesarchiv.
Esseg	Archiv der Stadt.
„	Comitatsarchiv.
Gran	Primatial-fürsterzbischöfliches Archiv.

[1] XVII, 572. [2] XXII, 126/7.
[3] I. Sone. 91, 432 f.
[4] VII (1891/92), 134—160, 211—257.

Digitized by Google

Gran	Archiv der Stadt.
Hermannstadt	Archiv der sächsischen Nation.
Kaschau	Stadtarchiv.
Klausenburg	Stadtarchiv.
Kremnitz	Stadtarchiv.
Kronstadt	Archiv der Stadt.
London	Record office.
Marktschelken	Archiv der Stadt.
"	Archiv der evang.-luth. Kirchengemeinde.
Mediasch	Archiv der Stadt.
"	Gymnasialbibliothek.
"	Evang. Pfarrarchiv.
München	Kgl. bayr. Reichsarchiv.
Padua	Universitätsbibliothek.
Paris	Archives Nationales.
Pressburg	Archiv der kgl. Freistadt.
Rom	Vaticanisches Archiv.
"	Bibliotheca Barberini.
Simancas	Archivo General de Estado.
Stuhlweissenburg . .	Gräfl. Nádasdy'sches Familienarchiv.
Venedig	R. Archivio di Stato.
"	Biblioteca Marciana.
"	Museo civico Correr.
Wien	K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.
"	Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.
"	K. u. k. Hofbibliothek.
"	K. u. k. Fideicommissbibliothek.
"	K. u. k. Kriegsarchiv.

Dadurch ist es möglich gewesen, den Absichten und Plänen L. Gritti's nachzugehen, darüber Klarheit zu gewinnen und somit die Arbeit zu einer abschliessenden zu gestalten. Absehen musste ich freilich von den nicht zugänglichen Archiven Constantinopels; fraglich genug, ob sie überhaupt werthvolle Beiträge bieten würden.

Digitized by Google

Ich habe für die gütige Förderung meiner Arbeit Dank zu sagen den Herren Directoren der oben angeführten Anstalten, besonders Sr. Excellenz Alfred Ritter v. Arneth, Director des k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchives in Wien, Dr. Julius v. Pauler, Director des kgl. ungar. Landesarchives, Commendatore Federico Stefani, Director des Staatsarchives in Venedig, Conte Camillo Soranzo, Vicepräfect der Marcusbibliothek in Venedig, Freiherrn von Oefele, Director des kgl. bayr. Reichsarchives in München, Charles Piot, Director der Archives générales von Brüssel, Herrn Archivar Dr. F. Zimmermann, den Herren Stadtarchivaren von Budapest, Kronstadt und Kremnitz, Dr. L. Toldy, Fr. Stenner und P. Krizko, Herrn Archivar Prof. Dr. A. Berger (Bistritz) und den anderen Herren Vorständen der angeführten Institute, dem Herrn Sectionsrath Dr. Á. Károlyi, Dr. H. v. Voltelini, Dr. A. Dopsch, Dr. W. R. v. Ambros und A. Veress in Wien, Dr. A. v. Pettkó in Budapest, Mr. E. Verkooren in Brüssel, Mr. Fulcher in London, Dr. R. Theil in Neudorf (Siebenbürgen), Cav. Dr. Vincenzo Joppi in Udine und Luigi Ferro in Venedig.

Wien, im September 1895.

Dr. Heinrich Kretschmayr.

Digitized by Google

Capitel I.

Jugend und Emporkommen.

Das Geschlecht der Gritti war in Venedig zu immer höheren Ehren gekommen. Sie hatten früher Gratolani geheissen, zur Zeit, als sie von Sorio, einer kleinen Stadt in der venetianischen Provinz Vicenza, nach Venedig kamen, um dort als tribuni antichi und savii dem Staate zu dienen. Ihre Hauptthätigkeit aber galt dem Handelswesen; rühmend heisst es von ihnen, sie hätten stets mit Allen gute Freundschaft gehalten, seien gut katholisch gewesen und hätten zahlreiche Almosen gespendet.[1]

Diesem Geschlechte entstammte, als Sohn eines Francesco Gritti um die Mitte des 15. Jahrhunderts geboren, Andrea

[1] Im 3. Bande des ‚Historischen Magazins für Ungarn‘ (Magyar történelmi tár), A. Folge, 1857, hat J. Nagy — allerdings in durchaus nicht mustergiltiger Weise — folgende vier auf Ludovico Gritti bezughabende Quellen herausgegeben: 1. Una breve narrazione della grandezza, vertù, valore et della infelice morte dell' illustrissimo signore comte Aloise Gritti dell' serenissimo signore Andrea Gritti Principe di Venetia, Comte del gran Contado di Marmaros in Ongaria et generale governatore di esso Regno et general Capitaneo dell' esercito regio appresso Sulimanno Imperatore dei Turchi et alla Maestà del re Giovanni von Francesco della Valle, 9 ff. — 2. Fr. Augustini Muséi Tarvisini de expugnatione Megghes cui interfuit ad Franciscum Contarenum oratorem. 63 ff. — 3. Fr. Augustini Musei Tarvisini constitutio sive interrogatio a mareschalco Caesarinae Maiestatis sibi et socio Petro Cremensi facta post de Buda in Viennam reditum. Anno 1535. 75 ff. — 4. Registrum litterarum magnifici domini Francisci Contareni oratoris ad serenissimum regem Romanorum. 82 ff. Eine eingehendere Besprechung der Quellen folgt am bezüglichen Orte. In dieser Publication ist S. 12 eine italienische Stelle über das Geschlecht enthalten, die hier benutzt wurde. Vgl. hiezu auch: Marco Barbaro, Famiglie nobili venete. Cod. Nr. 6155/6 der k. u. k. Hofbibliothek zu Wien, S. 195v/196r.

Digitized by Google

Gritti;[1] oratore straordinario bei der Pforte, in welchem Amte er viel diplomatisches Geschick bekundete, als Kriegsmann hervorragend in den Gleichgewichtskämpfen in Italien, selbst während seiner Gefangenschaft in Frankreich ‚mehr Gesandter als Gefangener',[2] hatte er 1523 als Nachfolger Antonio Grimani's die Dogenwürde erreicht. Er hatte sich etwa 1497 mit Benedetta di Luca-Vendramin verheiratet, aus welcher Ehe Francesco, sein einziger legitimer Sohn, stammte. Er starb im zartesten Alter schon 1505.[3] Die vier anderen Söhne waren die Kinder einer Griechin — wie es scheint, eben keiner Dame von Stande[4] — die der damalige Orator der Republik in Constantinopel irgendwie kennen gelernt hatte. Sie hiessen: Pietro, Gregorio, Lorenzo und Luigi.[5] Vom ersten wissen wir nichts. Lorenzo blieb als Kaufmann in Venedig und stand mit seinem Bruder Ludovico in steter Geschäftsverbindung. Später wurde er auch in diplomatischen Sendungen verwendet und starb 1539 in Constantinopel.[6] Gregorio, oder wie er sonst immer heisst, Georg, der viel zu politischen Diensten gebraucht wurde, verschwindet mit seines grösseren Bruders Tode aus der Geschichte, ist aber noch vor seines Vaters Ableben — 1538 — im kräftigsten Alter gestorben.[7]

---

[1] Albéri, Relationi venete, Serie III, 3, 6 ff., wo eine kurze Biographie aufgeführt ist. Sein Vater heisst Francesco nach Sanuto, Diarii IV, 244.

[2] Guicciardini bei Albéri, Ser. III, 3, 6.

[3] So Nicolo Barberigo in seiner Andrea Gritti gehaltenen Leichenrede bei Romanin, Storia documentata di Venezia V, 385, und Albéri, Ser. III, 3. 7.

[4] Romanin V, 385 (Nicolo Barberigo's Leichenrede), ‚di nna sna amante'. Vgl. auch das Wort Junisbeg's, ‚filius meretricis' in Gévay, Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Oesterreich, Ungarn und der Pforte im 16. Jahrh. II, 1534, 62.

[5] In dieser vermuthlich nach den Geburtsjahren geordneten Reihenfolge nennt sie Nicolo Barberigo in seiner Leichenrede. Albéri, Ser. III, 3, 7 f.

[6] Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Dispacci di Germania). Wien, Tempsky, 1889. I, 312. 317. 322. 323. 327. 334. 341. 352. Vgl. Alessandro Cappellari, Campidoglio Veneto (Hs. der Biblioteca Marciana, Venedig): Lorenzo Gritti Cavaliere figlio legittimo del Doge nel 1538 era spedito dalla repnbblica a Constantinopoli a stipulare tregua per tre mesi e ivi morì di peste 1539.

[7] Albéri, Ser. III, 3, 7 f. Er begegnet uns schon im Jahre 1527 (Marino Sanuto, Diarii, vol. 44, 25. 1527, 6. Febr.).

Digitized by Google

Luigi oder Ludovico — von den Venetianern Alvise genannt[1] — war 1480 in Constantinopel geboren worden.[2] Dass ihn sein Vater bei seiner Rückkehr nach Venedig — 1496 — mit genommen hat, und dass er dort und in Padua eine höhere Ausbildung genossen, wird richtig sein.[3] Seine Geburt schloss ihn von höherer Carriere in venetianischem Dienste aus. Nach etwa zehnjährigem Aufenthalte kehrte er daher im Jahre 1507 oder 1508, 27jährig, nach Constantinopel zurück,[4] um sich dort als Kaufmann zu etabliren. Er scheint sich in den kaufmännischen

[1] Fessler hat seine apodiktische Behauptung, dass Ludwig der falsche Name sei (Fessler-Klein, Gesch. von Ungarn III, 430), vielleicht Verancsics' ‚memoria rerum, quae in Hungaria a noto rege Ludovico ultimo acciderunt' entnommen, nach dem Gritti's eigentlicher Name Alovizius war, die Türken in Ungarn aber ihn im Allgemeinen Ludwig Gritti hiessen (Monumenta Hungariae Historica [Magyar történelmi emlékírók] Scriptores III, 30). Er selbst unterzeichnet sich — einen mit Al. G. unterschriebenen Brief an Marco Contarini in Venedig ausgenommen (s. Anhang Nr. 1) — immer Ludovicus. Luigi und Alvise sind übrigens damals und auch noch später in Venedig mit Vorliebe für denselben Namen gebraucht worden.

[2] S. della Valle's Biographie (S. 7, A. 1), die er für den Procurator der Republik Venedig, Matteo Dandolo, bestimmte, dann mehrere Male, zuletzt für Alois Pisani aus Gozzo, abschrieb. Er kam am 1. October 1531 in die Dienste Gritti's, in dessen Gefolge er fortan blieb. Damals, so schreibt er, war Gritti ‚di età d' anni cinquanta dua in circa' (18). In dem Buche Viaggi fatti da Vinetia alla Tana, in Persia, in India et in Constantinopoli (kurz Viaggi alla Tana genannt), Venedig, Aldo 1513, finden sich libri III delle cose de Turchi; sie sind verfasst von einem gewissen Benedetto Ramberti, der 1534 nach Constantinopel reiste und in seinem Buche sich zum Schlusse eingehend mit Ludovico Gritti beschäftigt. Damals, sagt er, war Gritti ‚di età di anni cinquantaquatro in circa' (157r). Beide Angaben weisen auf das Jahr 1480 als Geburtsjahr hin. — Bei Révész (s. Vorbemerkung) fällt gleich zu Beginn seiner Ausführungen eine breit gerathene Auseinandersetzung über Gritti's Geburtsjahr auf; übrigens ist auch in dem von Dr. W. Friedensburg herausgegebenen Bande I, 1 der Nuntiaturberichte aus Deutschland irrig 1501 als Geburtsjahr angegeben (125, Anm.). Die ebenda erwähnte Reisebeschreibung in der Biblioteca Barberini in Rom (Cod. LVIII, 12, fol. 274 bis 306) ist mit Ramberti's ‚Viaggi' identisch und das Gleiche gilt von der in Cod. 3922 der bibliotheca Vaticana (f. 151r—160r) gebrachten Angabe: ‚Di Soleyman gran Turco et di Sor Alniggi Gritti 1534.'

[3] So wenigstens Viaggi alla Tana 155v (poi fù a Venezia et à Padova, ove imparó lettere).

[4] Ego fui hic viginti sex annis, sagt er 1534 zu dem kaiserlichen Gesandten Corn. Dupl. Schepper. Gévay II, 1534, 35.

Kreisen der Stadt bald eine geachtete Stellung errungen zu haben. Seine Bildung imponirte den Anderen, die gerne auf seine Gedanken eingingen. Er unterstützte arme und unverschuldet bankerott gewordene Kaufleute und übernahm wohl auch gelegentlich deren juridische Vertheidigung.[1] Stets rührig — er machte Geschäftsreisen bis nach Venedig[2] — und von seltener Fähigkeit, gegebene Situationen auszunützen, gelang es ihm, bei Christen und Türken sich gleichen Einfluss zu verschaffen.[3] Er war in allen kaufmännischen Branchen wohl erfahren, besonders widmete er sich dem Handel mit Edelsteinen, wodurch der Sultan auf ihn aufmerksam geworden sein soll;[4] doch erfreuten sich auch seine Weine des besten Rufes.[5]

Da wurde im selben Jahre, als Andreas Gritti im Dogenpalaste einzog, der junge, kaum 30jährige[6] Ibrahim Pascha znm Grossvezier ernannt. Gritti stand mit ihm auf vertrautem Fusse; waren es nun wirklich die geistigen Fähigkeiten des venetianischen Dogensohnes, die Ibrahim bewogen, ihn sich zu seinem intimsten Rathgeber zu erwählen, oder hatte der junge Grossvezier finanzielle Verpflichtungen gegen den reichen Kaufherrn, die er wettzumachen suchte,[7] genug, dieser wurde durch

[1] Viaggi alla Tana 155v.

[2] Mar. Sannto, Diarii XIX, 441 (di qnelle occorentie portate per il fiol natural di sier Andrea Griti procnrator, vennto di Constantinopoli qui con nave di salumi). Bei Gelegenbeit einer solchen Geschäftsreise wird es wohl geschehen sein, dass Ludovico von seinem Vater bei den Unterhandlungen wegen der Uebergabe von Verona an Venedig 1517 beschäftigt nnd als Geisel von Seite der Repnblik für die Einbaltung der Uebergabsbedingungen gestellt wurde (Mocenigo, Bellum Cameracense, Venedig 1585, cit. von Pallmann in Ersch und Gruber I, 91, 432, A. 3).

[3] Viaggi alla Tana 155v.

[4] Della Valle 20. Jovius, Paulus, libri XLV historiarum sui temporis. Paris 1553. lib. XXXII, 131r. Simigian, Historia rerum Hnngaricarum et Transsilvanicarum (bei Eder, Scriptores rerum Transsilvanic. I.), 54. — A. Cappellari, Campidoglio veneto.

[5] Relation Pietro Zens', 18. Nov. 1530, bei Albéri, R. V., Ser. III, 3, 122: Ibrahim diceva, non bevea moscatello di altri, se non qnello d' esso orator e del Gritti.

[6] Er ist 1493 oder 1495 geboren. In Pietro Zens' Relation vom 24. Nov. 1524 erscheint er als 29jährig, in der Pietro Bragadino's vom Jabre 1526 als 33jährig angegeben. Albéri, R. V., Ser. III, 3, 95. 108.

[7] Daniello de' Lndovisi spricht 1534 (3. Jnni) im Senate in Venedig von grossen Diensten, die Gritti Ibrahim als Statthalter von Griecbenland geleistet habe. Albéri, R. V., Ser. III, 1, 29. 30.

Digitized by Google

ihn über seine bisherige Sphäre erhoben; und dies umsomehr, als Ibrahim ihn auch beim Sultan einführte. Gritti verstand es meisterlich, den prachtliebenden stolzen Tyrannen zu behandeln. Er fiel, erzählt Della Valle, vor ihm auf die Erde, und als der Sultan erklärte, er solle das nur lassen, erwiderte er: wie die Sonne Macht in sich habe, dem Menschen, der sie bewundern will, das zu verwehren und ihn zu blenden, so hätte ihn auch sein Anblick geblendet und zu Boden geworfen. Lächelnd und huldvoll entliess ihn der Gewaltige.[1] Sein Glück war gemacht.

Er wusste dies wohl zu schätzen. Er, den man früher nur Lonys, den Bastard, hiess, liess sich jetzt prunkend den ‚Sohn des Fürsten', Begogly, nennen.[2] Nur selten und dann in glänzender türkischer Kleidung — wie er ja stets sich als Volltürke gerirte,[3] freilich zu gelegener Zeit auch viel von der Aufrichtigkeit seines Christenthums redete[4] — meist zu Pferde und umgeben von seinen Sclaven, verliess er den prächtigen Palast in Galata,[5] den er in italienischem Style hatte anlegen und mit Gärten umgeben lassen. Oft ergingen sich Ibrahim und Suleiman selbst in diesen.[6] Er hatte sein Serail, gerade so wie der Sultan, nur etwas kleiner als dieses. Er gab gerne Einladungen, hielt dann grosse Tafel, ass aber selber wenig und trank nur stark gewässerten Wein. Nachgerühmt wird ihm eine gewisse Freigebigkeit gegen seine Sclaven, deren er immer mehr in seinem Hause hatte. Freilich wollte er diese Freigebigkeit auch stets gepriesen wissen.[7]

---

[1] Della Valle, 20. So hat es ihm ein Türke erzählt, der es seinerseits aus dem Munde Ibrahims haben will.

[2] Viaggi alla Tana 155ᵛ. Jovius XXXII, 131 a. Ebenso in der in der Vorrede zu Della Valle genannten Biographie Nicolo Barberigo's über Andrea Gritti, 10.

[3] Viaggi alla Tana 157ʳ. Della Valle 19. Vgl. Nagy in Magy. tört. tár III, Einl.

[4] So besonders gegenüber den österreichischen und kaiserlichen Gesandten, s. Cap. III, §. 6.

[5] So wenigstens heisst es in den Berichten Hieronymus Laski's (bei Bél, Apparatus ad historiam Hungariae, Posonii 1735, 177), und Vespasian's von Zara, Gévay II, 1534, 106 und 116. Nach Della Valle, 19, wohnt er ‚fuori di Pera', bei späteren Schriftstellern ist dann einfach Pera als Wohnort angegeben, so bei Simigian, 54 (... hortos quos apud Peram habebat).

[6] Della Valle 18. Jovius' Erzählung, Gritti habe Ibrahim Pascha eine Villa mit Gartenanlagen zum Geschenk gemacht, in der sich dieser und der Sultan oft aufhielten (XXXII, 131ʳ), ist durch nichts bestätigt.

[7] Viaggi alla Tana 157ʳ, 158ʳ. Della Valle 19 f.

Digitized by Google

Sein Aeusseres schildern Della Valle und Ramberti: trotz seiner 50 Jahre war sein Haar noch ungebleicht, was ihm ein bedeutend jüngeres Aussehen gab. Er war sehr gross und schön gebaut, sein Haar war schwarz, seine Gesichtsfarbe tiefbraun, seine grossen schwarzen Augen, über denen die Brauen zusammengewachsen waren, erschienen von ungemeiner Lebhaftigkeit. Er sprach mit Wärme, begleitete jedes seiner Worte mit lebhaften Bewegungen von Auge und Hand und wusste selten ein Ende seiner Reden zu finden. Sein ganzes Gebahren machte den Eindruck des Hastigen, Uebereilten.[1] Des Oefteren bemerkte er, dass er stolz darauf sei, Alles, was er sei und habe, durch Tüchtigkeit erlangt zu haben, während es Andere zumeist nur der Gewalt oder dem blinden Glücke einer Erbschaft verdankten. Er verstand griechisch, türkisch und italienisch, aber nicht lateinisch.[2] In seinen Händen häufte er ungeheure Reichthümer auf. Es war ihm dies um so leichter möglich, als sein mächtiger Gönner ihm die Steuern ganzer Länder zu eigen geben konnte oder ihm so viele Handelsmonopole verschaffte, als er wollte.[3] Denn als Kaufmann fühlte er sich auch noch zur Zeit seiner glänzendsten Stellung. Der Ausspruch des italienischen Renegaten und Pfortendolmetschers Junisbeg dem kaiserlichen Gesandten Schepper gegenüber: ‚Er will Herr sein und zugleich Kaufmann — er kann seine eigentliche Natur nicht vergessen‘,[4] war ganz richtig; es wird oft genug zu constatiren sein. Der Standpunkt des Profites hörte nie auf, für ihn eine Rolle zu spielen.

Es lag in der Natur der Sache, dass der so gross Gewordene bald Gelegenheit finden musste, sich in politische Dinge zu mengen; vorerst in die die Republik Venedig betreffenden Fragen, für deren Verhältnisse er ehestens Verständniss haben oder doch zu haben vorgeben konnte. Greifbare Formen nahm seine Einwirkung erst zu einer Zeit an, zu deren Erkenntniss ein Eingehen auf die Zustände in Ungarn seit 1526 unerlässlich ist.

---

[1] Viaggi alla Tana 157r/v. Della Valle 18. — Ein Bild Gritti's findet sich in der k. u. k. Fideicommissbibliothek in Wien. (M. Beuther von Karlstadt, Bildnisse vieler ... Kaiser, Könige, Fürsten u. s. w. Basel 1582 S. 275 f.).

[2] Viaggi alla Tana 157v. 158r. Della Valle 18. Gévay II, 1534, 120.

[3] Jovius bei Katona, Historia critica Regum Hungariae XX, 917. — Vgl. Cap. III, §. 3. [4] Gévay II, 1534, 38.

Capitel II.

Ludovico Gritti als Mittelsperson in Constantinopel.

§. 1.

Die Sendung Hieronymus Laski's.

Um Ungarn stritten seit König Ludwigs II. Tode bei Mohács (26. August 1526) zwei Prätendenten: der vertragsmässige König Ferdinand I. und der nationale Candidat, der Woiwode von Siebenbürgen, Johann Zápolya.[1]

Auf des Ersteren Seite stand nicht blos sein mächtiger Bruder, Kaiser Karl V., sondern es sympathisirte mit ihm auch der Schwager seines Gegners, König Sigismund von Polen. Auf Zápolya's Seite traten Bayern, Venedig und — wenn auch mit Vorsicht — der Papst Clemens VII., vor Allem aber der erbittertste Feind des habsburgischen Hauses, Franz I. von Frankreich. Schon am 2. Juli 1527 brachte Hieronymus Laski[2] als Gesandter Zápolya's bei König Franz eine französisch-ungarische Allianz zu Stande, der vorläufig auch Venedig beitrat. Der Definitivvertrag zwischen den zwei erstgenannten Mächten folgte am 28. October 1528. — Im Juli 1527 fand auch des Woiwoden gefürchtetster Gegner, der Serbe Jovan, bei Tomyos sein Ende — ein letzter Lichtblick für den nationalen Prätendenten.

Mit einer verschwindend kleinen Armee[3] begann König Ferdinand den Krieg. In rascher Folge — kaum einem halben Monat — fielen Raab, Komorn, Tata, Gran, Visegrad und endlich am 20. Angnst Ofen in seine Hände, von wo aus der siegreiche König einen Reichstag auf den 29. September ausschrieb. Niclas Salm erstürmte Erlau und zersprengte das Heer Zápolya's bei Tokaj am 26. September; dessen fähigster Partei-

[1] Die Skizze der ungarischen Verhältnisse bis zur Sendung Laski's entnehme ich aus Huber, Gesch. Oesterreichs IV, 6 ff., und Fessler-Klein, Gesch. von Ungarn III, 421 ff.

[2] Laski war polnischer Senator und Palatin von Siradien, stand zuerst in Diensten bei König Sigismund von Polen und begab sich dann zu Zápolya. Vgl. S. 14 A. 3.

[3] Fessler-Klein III, 422.

Digitized by Google

gänger, Christoph Frangepan, fand bei der Belagerung von Warasdin seinen Tod. Am 7. October wurde Ferdinand in Ofen zum König von Ungarn gewählt, am 3. November in Stuhlweissenburg gekrönt. Verzweifelnd war Zápolya nach Siebenbürgen geflohen. Aber auch dieses musste er schon im November (1527) wieder verlassen. Ferdinand aufzuhalten vermochte höchstens der mächtige Nachbar, der Sultan. Der nationale ungarische König wandte sich an den türkischen Despoten.

Die türkische Regierung, besser gesagt, der sie repräsentirende allmächtige Ibrahim Pascha, kam ihm dabei auf halbem Wege entgegen. Ein Agent des Grossveziers hatte Zápolya besucht — vermuthlich, ihm die Unterstützung der Pforte anzutragen —, bevor dieser sich entschloss, Hieronymus Laski nach Constantinopel zu senden.[1]

Schon war der Ruf Ludovico Gritti's nach Ungarn gedrungen; hatte er doch im Vereine mit Venedig die Türken von ihrer Absicht, in Ungarn einzufallen und Zápolya zu depossediren, abgebracht.[2] Dieser gab also seinem Abgesandten ein Schreiben an ihn mit, mit welchem Laski am 22. December 1527 am goldenen Horn anlangte.[3]

Der Empfang bei den türkischen Herren war nicht der beste.[4] Mustapha Pascha war kurz angebunden, bei Ibrahim kam er gar nicht vor. Da besuchte ihn — am 26. December — Ludovico Gritti. Der schlaue Pole hatte ihn bald durch Versprechen von Belohnungen und Geschenken gewonnen. Zwar

---

[1] Mar. Sanuto, Diarii V, 43 bei Lamansky, Secrets d'état de Venise. St. Pétersbourg 1886, 782, A. 1.

[2] Hierauf hat zuerst Simigian 66 ff. aufmerksam gemacht, wenn auch darin zu weitgehend, dass er Gritti einen Parteigänger Johanns von allem Anfange nennt. Vgl. die von Ibrahim an Laski gerichteten Worte (in der Historia arcana legationis nomine Johannis Regis ad Solymannum Turcarum Imperatorem bei Bél, Apparatus 159—189 (s. S. 11, A. 5), 167: Si non fuissent oratores veneti et filius illius reipublicae ducis, ad quem etiam tu, scio, litteras attulisti, hac elapsa aestate gustassemus et Ferdinandum et dominum tuum. Vgl. S. 15, A. 2.

[3] Bél 159 und 165. Vgl. die auf eingehende archivalische Forschungen gegründete Monographie: Hieronim Laski przez Aleksandra Hirschberga. We Lwowie 1888 (Hieronymus Laski von Alexander Hirschberg. Lemberg 1888).

[4] Hiefür und für das Folgende: Bél, 160—189.

Digitized by Google

konnte ihm Gritti vorderhand nur schriftlich und mündlich versichern, dass das Wohlwollen des Sultans für Ungarn durch jährlichen Tribut erworben werden müsse, erwirkte ihm aber eine Andienz bei Ibrahim Pascha — am 28. December —, in welcher der Grossvezier allerdings nicht sehr entgegenkommend war, schliesslich jedoch Gritti die Leitung der Verhandlungen übertrug, was ein günstiges Resultat kaum mehr zweifelhaft erscheinen liess. Thatsächlich gelang es Gritti, trotzdem er gerade am Wechselfieber, das ihn häufig befiel, litt, Ibrahim dazu zu bringen — nach dem Laski'schen Tagebuche war dies schon am 2. Jänner der Fall — auf den Tribut zu verzichten und sich mit jährlicher Sendung von Gesandten, welche ‚Geschenke' von 10.000 Gulden Werth mitbringen sollten, zu begnügen; auf Laski's Ansinnen, die Pforte möge Syrmien, wo viele ungarische Edelleute Weingärten hätten, zurückstellen, ging der Grossvezier freilich nicht ein. Dass bei dieser Sendung von ‚Geschenken' nur das Wort ein anderes, die Sache aber dieselbe war wie früher, war Laski nicht im Geringsten zweifelhaft. So arbeitete er nun mit allen Mitteln; er bestach Gritti, durch dessen Hand naeh Ibrahim Pascha's ausdrücklichem Wunsche alle Verhandlungen gehen sollten, mit dem durch seine Unterschrift bekräftigten Versprechen, ihm die Einkünfte eines ungarischen Bisthums, vorläufig ein Jahreseinkommen von 3000—4000 Gulden, zu sichern. Mit Aufwand aller Ueberredungskunst brachte nun Gritti Ibrahim, dem er nach seiner eigenen Aussage mit guten Worten mehr abzuringen vermochte als mit Vernunftgründen,[1] endlich dazu, auf die von Laski vorgeschlagene Sendung von Gesandten mit ‚Geschenken' von je fünf zu fünf Jahren einzugehen. Laski war sich bewusst, was er Gritti verdankte. In seinen an Zápolya und Statilius, Bischof von Weissenburg in Siebenbürgen, gerichteten Briefen vom 23. und 24. Jänner 1528 betont er: ‚Der Hilfe Ludovico Gritti's verdanken wir, dass Alles glücklich zu Ende gediehen ist. Wäre er nicht gewesen, wir hätten nichts erreicht; wie gut doch, dass wir jene Briefe an ihn richteten, die uns weit mehr nützten als die an die Paschas.'[2] Am 27. Jänner empfing ihn

[1] Er selbst sagt zu Laski: . . ., quia plus humanis verbis efficere deberem quam rationibus apud illnm! Bél 174.

[2] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Wien. H. Laski an Zápolya. Constantinopel, 23. Januar 1528: . . . tamen adiutus hic fideli obsequio ac

der Sultan in Audienz. Der gewandte Diplomat gewann ihn durch die an ihn gerichtete Bitte, er möge seines Herrn Reich als das seine betrachten. Schon Tags darauf verzichtete Suleiman auf Geschenke und Tribut. Dass Niemand besser als Gritti die Interessen Zápolya's bei der Pforte vertreten könnte, schien einleuchtend. Ihn schlug daher Laski in der beim Sultan am 3. Februar 1528 genommenen Abschiedsaudienz als ‚Gesandten und Sachwalter' seines Königs vor; so hatte es dieser gewünscht.[1] Mit dem türkisch-ungarischen Bundesinstrument verliess er dann — am 29. Februar — Constantinopel, zur Zeit, da[2] Zápolya, nach einer letzten Niederlage bei Kaschau, fliehend nach Tarnow, seinem mütterlichen Erbe, geeilt war.[3]

§. 2.

Ludovico Gritti als Vertreter Venedigs bei der Pforte.

War durch den mit Zápolya geschlossenen Bund ein aggressives Vorgehen der Pforte gegen das Haus Oesterreich bedingt, so kam eine Aufforderung hiezu noch von anderer Seite.

Die Republik Venedig war nach der Schlacht bei Pavia in eine üble Lage gekommen. Der noch März 1525 gehegte Gedanke einer Allianz mit dem Kaiser, dem Papste, Ferdinand I. und Heinrich VIII. wurde aufgegeben und die Republik,

---

consultationibus mutuo habitis domini Ludovici de Grith ducis Venetiarum illustrissimi filii tandem cum gratia dei omnia perfecimus. — Laski an Statilius, Constantinopel, 24. Januar 1528 (theilweise abgedruckt von Schuller im Archiv für österr. Gesch. XXI, 247, A. 51): Nisi hic fuisset ille dominus Ludovicus de Gritti, filius Venetiarum ill^{mi} ducis, res omnes non eo ordine ivissent, et ego certe nunquam antea expertam paupertatem persensissem, sed optime consulueramus, illas litteras regias ad suam dominationem scribi, quae profuerunt plus quam ad alios dnos bassas, nam vir hic est in ista porta magnae authoritatis et Ibraimi Bassae intimus, itaque huius auxilio hoc actum est.

[1] Bél 188 (Katona XX, 330): Laski zu Suleiman: ad pedes tuae celsitudinis relinquo, ex mandato domini mei, dominum Ludovicum de Gritti, loco oratoris et rerum negotiorumque curatoris, cui maiestas tua in omnibus aeque et mihi fidere velit.

[2] Die Berichte bei Zermegh (Rerum gestarum inter Ferdinandum et Ioannem Ungariae reges commentarius. 1662, in Schwandtner, Scc. rerum hungaricarum II, 393) und andere kommen hier nicht weiter in Betracht.

[3] Huber IV, 10. Fessler-Klein III, 428.

Digitized by Google

von Karl V. ihren Untergang befürchtend, schmiegte sich an das gewaltige Osmanenreich,[1] von dem es Hilfe gegen den Kaiser und Schonung seiner Schiffahrt erhoffen konnte. Die Osmanenmonarchie und das Habsburgerreich zu kriegerischem Zusammenprall zu bringen, wurde jetzt das Hauptziel venetianischer Staatsweisheit. Der Gedanke war um so verlockender, da die Republik in Ludovico Gritti den einflussreichsten Vorkämpfer an der hohen Pforte besass. Schon im Mai 1527 forderte der Rath der Zehn, der die diesbezüglichen Verhandlungen mit Ausschluss des Senates pflog,[2] in einer Depesche zum Zuge nach Wien auf.[3] Es ist nicht ganz klar, welche Stellung Gritti hiezu eingenommen haben mag. Er hatte sich ja eben damals gegen eine Depossedirung Johanns, die bei Gelegenheit eines Zuges nach Wien, wenn auch durchaus nicht in der Absicht Venedigs, so doch in der Suleimans liegen konnte, verwendet.[4] Als aber im Frühjahre 1528, da Zápolya selber Krieg gegen Oesterreich erklären zu können vermeinte, die Republik von Neuem die Türken auf Wien zu hetzen begann, hernach den Sandschak von Bosnien und Andere mit Geld bestach, damit sie in die habsburgischen Erblande einfielen[5] — ein Vorgang, der übrigens in Wien nicht unbekannt blieb[6] —, ward Gritti mit der weiteren Durchführung dieser Aufgabe betraut.[7] Venetianische Arbeit war es, welche die Gefangennahme der Gesandten Hoberdanacz und Weixelberger bewirkte;[8] in einer Depesche vom 21. Jänner 1529 trägt der Rath der Zehn den venetianischen Gesandten auf, Ibrahim Pascha zu bitten, er solle losschlagen, bevor Ferdinand Zápolya überwältigte, denn Oesterreich wolle nur Alles heimtückisch in die Länge ziehen;[9] so ging es fort das ganze Frühjahr hindurch, im

[1] Lamansky 772—780.
[2] Ebendas. 787.
[3] Ebendas. 780. Die Urkunden sind datirt vom 13. und 27. Mai.
[4] s. S. 14, A. 2.
[5] Lamansky 782, A. 3. Venedig, 22. April und 24. Juli 1528.
[6] Vgl. S. 18, A. 1.
[7] Vgl. Lamansky 782. 787. 788. 789. 790.
[8] Gévay I, 1528, 54 (Gesandtschaftsbericht der Beiden): ‚Pro qua detentione Veneti ipsi Ibraim Bassae sponte sua promiserunt 100.000 florenos et pro Caesare lapidem quendam potissimum Venetiis existentem, quem ab eis a multis temporibus habere cupit.'
[9] Lamansky 785.

Digitized by Google

grössten Geheimniss, Alles nur durch Gritti's Hände; ausdrücklich versichert ein an Ferdinand I. gerichtetes anonymes Schreiben aus Constantinopel, dass Ludovico Gritti die Seele aller gegen das Haus Oesterreich gerichteten Entwürfe und Rüstungen sei, und dass die Venetianer 40.000 Reiter bei einem derartigen Kriege auf eigene Kosten erhalten wollten.[1] Venedig sah all sein Heil nur in einem erfolgreichen Vorstosse der Türken gegen Oesterreich.[2]

Als Suleiman den Krieg wirklich begann, hatte Gritti genug damit zu thun, die unermüdlichen Ergebenheitsversicherungen dem Sultan, wie der Rath der Zehn verlangte, zur Kenntniss zu bringen,[3] um nach Suleimans erfolglosem Zuge wieder die Aufgabe übernehmen zu müssen, Venedig, das jetzt in schneller Wendung nicht genug Worte der Freude über die Abwendung der Gefahr, die der gesammten Christenheit gedroht habe,[4]

---

[1] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. — Anonymes Stück vom 10. März 1529 mit der Aufschrift: ‚Serenissimo et invictissimo principi meo clementissimo Ferdinando Ungarię et Boemię regi. — Turcos et Veneti. — (Chiffrirt:) . . . Dicunt aliqui pro certo, quod omnia ista facit Aloisius Gritti, filius bastardus ducis Venetorum, cui Johannes Scepusiensis promisit archiepiscopatum Strigoniensem, episcopatum Quinqueecclesiarum et Transilvaniarum (?). Dictus . . . Aloisius . . . nomine dominii Venetorum promisit imperatori Turcarum, quod non timeat per mare dominium Venetorum, bene provideret per mare cum maxima armata. Itaque Caesarea Maiestas cogetur amittere regnum Neapolitanum et Apuliam et rogaverunt Veneti imperatorem Turcarum, quod faciat apparatum contra Maiestatem Vestram in Hungaria et solvunt sibi quadraginta millia equitum in ipsorum expensis . . .‘ Vgl. auch Propst Johann von Agram an König Ferdinand I., 1. Juni 1529: . . . Praeterea nequaquam imperator Turcharum fuisset ausus movere se de Constantinopoli, ut iret in Hungariam, sed perfidi Veneti semper mittebant postas ad Constantinopolim et referebant, quae subsidia habuit Maiestas Vestra in imperio, quae et in aliis regnis suis, annuendo esse illa parvi momenti; ista faciunt Veneti et maiora, et forsan Deus amovet istius nephandissimi inimici et animum et vires.‘

[2] Venedig, Archivio di Stato, Senato Secreti t. 53, 187^{v}. 188^{r}. 189^{v}—193^{r}: Senat an L. Gritti, 1529, 25. Aug.: ‚Noi habbiamo tutta la speranza nostra nelli prosperi successi del serenissimo Gran Signor et è necessario che per liberarne da questo . . . periculo tu debbi sollicitar il magnifico Bassa ad penetrar nella Austria‘ (190^{r}); 199^{r}—200^{r}.

Briefe Gritti's (Originale) sind trotz angestellter Nachforschungen im Archivio di Stato nicht aufzufinden gewesen.

[3] Lamansky 788. 789.

[4] Ebendas. 773. 791.

finden konnte, bei der Pforte wegen des mit Karl V. abgeschlossenen Friedens von Bologna — am 23. December 1530 — zu entschuldigen und die hierüber entstandene Missstimmung zu bannen.[1]

Diese Verdienste um die Republik haben es ihm wohl ermöglicht, seine Tochter Marietta mit dem Angehörigen eines hochstehenden venetianischen Patrizierhanses, Vincenzo Cicogna, zu vermählen.[2]

Dass nun Gritti, der seit 1530 das Feld seiner Thätigkeit nach Ungarn verlegt hatte, seit dieser Zeit auf eine enge Allianz der Pforte mit Venedig hinarbeitete, war nicht im Sinne der Republik, ja der Gesandte Daniello de' Ludovisi erklärte im Senate rundweg, es scheine ihm, dass es Ludovico bei diesem Bestreben hauptsächlich um seinen Vortheil zu thun sei;[3] dass er sich mit dem Vicebaylo Venedigs, Pietro Zen, nicht vertrug, machte ihn dort schwerlich sympathischer;[4] so ist es verständlich, dass Alvise Mocenigo dem Dogen in offener Senatssitzung zurufen konnte, es wäre besser, der Mann wäre nicht geboren worden;[5] gleichwohl haben sich die venetianischen Behörden auch weiterhin seines Einflusses bei dem mächtigen Nachbar, dem sie sich immer gerne entgegenkommend erwiesen,[6] bedient

[1] Lamansky 791. Venedig, Archivio di Stato, Sen. Secr. t. 53, 271r/v, t. 54, 1v/2r. Diese Missstimmung war aber so stark, dass Ibrahim Pascha, der zuerst türkische Geschwader in die venetianischen Häfen hatte legen wollen, trotz der Gegenvorstellungen Gritti's die türkische Flotte auf eine für Venedig bedenkliche Weise verstärken liess (Paruta, Historia Vinetiana. Venedig 1645, 388—390).

[2] L. Gritti an Marco Contarini. Ofen 1529, Sept. 17. Original in der Biblioteca Marciana, Venedig. S. Anhang Nr. 1.

[3] Relation Daniello de' Ludovisi's vom 3. Juni 1534. Albèri, Rel. Ven., Ser. III, 1, 29—32. Vgl. übrigens auch: Senat an Pietro Zen, 15. Dec. 1531 (er soll Gritti ermahnen, Venedig treu wie bisher zu bleiben), Sen. Secr. 54, 100v/101v (Venedig, Archivio di Stato).

[4] Venedig, Archivio di Stato, Secr. Consiglio X, LXXXIV, 3, 59v/60r. Sen. Secr. 54, 1r/v.

[5] Venedig, Biblioteca Marciana. Marino Sanuto, Diarii, Bd. 54, 241v (Juni 1531).

[6] So theilen der Doge und die Capi del Consiglio Gritti am 11. Juli 1533 mit, der Provveditore del Zonte habe Auftrag erhalten, den türkischen Flottencommandanten von einem von Seite Genuas vorbereiteten Ueberfalle des von den Türken besetzten Corone zu unterrichten. Venedig, Archivio di Stato, Secr. Cons. X, LXXXIV, 4, Nr. 12.

Digitized by Google

und ist derselbe noch öfter Venedig nützlich geworden. Anlässlich eines Zusammenstosses des venetianischen Provveditore Canale mit türkischen Raubschiffen hat er sich möglichst für ersteren eingesetzt und überhaupt sich sehr bemüht, den Sultan von dem Gedanken eines für Venedig leicht bedrohlichen Seekrieges abzuhalten.[1] Seiner Einwirkung ist auch hauptsächlich die rasche und entgegenkommende Erledigung der Bitten Venedigs um Getreide im Jahre 1533 zuzuschreiben.[2] In Geschäftsverbindung mit venetianischen Kaufleuten, besonders mit seinem Bruder Lorenzo, ist er bis an sein Lebensende gestanden.[3] Auch scheint er gelegentlich die venetianischen Bibliotheken mit Beiträgen aus den wissenschaftlichen Schätzen des von ihm ‚verwalteten' Königreiches Ungarn bereichert zu haben.[4]

Diesem Lande wendete er nun sein politisches Interesse zu.

Capitel III.

Die Rolle Gritti's in Ungarn.

§. 1.

Erste Entwürfe. Das Jahr 1529.

Zápolya's Lage war im Laufe des Jahres 1528 bedeutend günstiger geworden. Das Bündniss mit der Pforte allein hätte dies bewirken können; dazu kamen einige glückliche Gefechte, die klägliche Niederlage der Gesandten Ferdinands I. in Constantinopel, endlich der definitive Abschluss des ungarisch-französischen Bündnisses am 28. October 1528.[5]

---

[1] Paruta 365. 366. 386.

[2] Die Richtigkeit des Berichtes Della Valle's (34), dass eine in Venedig herrschende Getreidenoth den Dogen und den Rath der Zehn bewogen habe, sich nach Constantinopel um Getreide zu wenden und Ludovico von Ibrahim den Befehl zur Sendung von fünf mit Getreide beladenen Schiffen erwirkt habe, wird durch die einschlägigen Actenstücke des Archivio di Stato in Venedig bestätigt (Secr. Cons. X, LXXXIV, 3, Nr. 9. 23). Aehnliches in Sen. Secr. 55, $125^{r/v}$. 140^{r}—141^{v}. 142^{v}—143^{v}.

[3] s. S. 33.

[4] So soll Cod. 644 der Wiener Hofbibliothek nach darin enthaltener Angabe von ihm der Bibliothek des Mathias Corvinus entnommen und nach Venedig gesendet worden sein.

[5] Fessler-Klein III, 429 ff. Huber IV, 9—12.

Digitized by Google

Und nun begann noch Suleiman seinen zweiten grossen Kriegszug.

Der Antheil Venedigs und Gritti's als dessen Vertreter hieran ist früher erörtert worden. Sie hatten unaufhörlich zum Kriege gehetzt. Aber das bereits genannte anonyme Schreiben an König Ferdinand versichert auch, Suleiman trage sich mit der Idee, Gritti zum Gouverneur von Ungarn zu machen, eine Meldung, deren Richtigkeit der Briefschreiber bezweifelt.[1] Hält man hiezu die allerdings etwas wunderliche Nachricht bei Bernardin von Pisino, dass Ibrahim Pascha für Gritti's Ernennung zum König von Ungarn gegen eine jährliche Tributzahlung von 80.000 Ducaten eintrete,[2] so dürfte daraus zur Genüge erhellen, wie vermessen Gritti seine Pläne ausspannte und wie wenig Zápolya sich auf seinen ‚Gesandten und Sachwalter' verlassen konnte. Wie ein Hohn klingt dagegen die Versicherung des Dalmatiners Tranquillus, Gritti's Secretärs, an den Gesandten Zápolya's in Venedig, Bonzano, dass Ludovico Gritti das königliche Interesse auf das Genaueste und Umsichtigste versehe.[3] So weit kam es nun freilich nicht. Als Suleiman am 10. Mai 1529 Constantinopel verliess, ward Gritti die Rolle eines Armeelieferanten zugedacht.[4] In dieser Eigenschaft wur-

---

[1] s. S. 18, A. 1. Es heisst dort im Weiteren: ‚Et dicunt quidam, imperatorem Turcarum velit constituere predictum Gritti gubernatorem in Hungaria, quod ego non credo, quia, si posset occupare Hungariam, aliud haberet in animo.'

[2] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Anonymes Schreiben, offenbar an König Ferdinand (ohne Adresse), vom 29. September 1528, Wien. Ibrahim, heisst es hier, der Gritti 50.000 Ducaten schuldig ist, ‚per instantia questa, che Abraim Bassa stentasse per esso, che gran turco facesse esso Re de Ungaria et questo fiolo de Principe (Ludovico Gritti) se obligato dare ogni anno millia ottanta ducatorum de tributo a gran Turco et per questo e statto Abraim Bassa da gran Turco'.

[3] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien, 13. März 1529. ‚Magnificus dominus Ludovicus Gritti strenuissime ac fideliter procurat negotia regia.' Seine (Gritti's) Behauptung, man habe ihm Ungarn angeboten, er es aber zurückgewiesen, kann sich, wenn sie überhaupt erfolgte, nicht hieher beziehen, weil der dabei gemachte Zusatz, er kenne dieses Volk, nur mit Beziehung auf die Opposition gegen seine Ernennung zum Reichsgubernator verständlich wird. (Gévay II, 1534, 49.)

[4] Della Valle 21. ‚Non cioè da maravigliarsi, perch' dell' anno 1529 . . . Sollmanno . . . diede canco al mio signore di far condare infinitta vittovaglia dietro l' esercito.'

den ihm wohl die von Suleiman in seinem Tagebuche erwähnten 30.000 Ducaten und 30.000 Piaster geliehen.[1] Am 19. August war der Sultan in Mohács; dort huldigte ihm Zápolya; am 3. September kam er vor Ofen an, wo Thomas Nádasdy an der Spitze einer kleinen Besatzung die Vertheidigung leitete. Aber schon fünf Tage später musste er die Stadt räumen, am 10. September auch das Castell, wohin er sich zuletzt zurückgezogen hatte. Er verdankte seine Rettung dem Schutze Gritti's, sowie der Fürsprache der Bischöfe Broderics und Statilius. Gegen das Versprechen, nicht zu Ferdinand zurückzukehren und nie gegen Zápolya zu kämpfen, wurde er freigelassen.[2] Dieser wurde am 14. September durch die Janitscharen in Ofen inthronisirt,[3] der Sultan aber verliess die Stadt, um gegen Wien zu ziehen. Gritti als Beirath des von der Pforte Gnaden eingesetzten Königs blieb in Ofen zurück, mit ihm Hassanbeg und 3000 Türken.[4] Die Quellen berichten nichts darüber, wie Gritti seine Rolle als Rathgeber auffasste. Sicher ist nur, dass er noch vor Abreise des Sultans von Ofen — 29. October — von seinem König zum Generalschatzmeister und zum Bischof von Erlau — das war das von Laski versprochene Bisthum —

[1] Suleimans II. Tagebuch auf seinem Marsche von Constantinopel nach Wien 1529. Mit deutscher Uebersetzung herausgegeben von Behrnauer, Wien 1858. Unter (2) 11. Mai: ‚Dem in Galata wohnenden Sohne des fränkischen Fürsten (Ludwig Gritti) wurden 30.000 Ducaten und 30.000 Piaster baares Geld geliehen.' — Für das Folgende Huber IV, 20—22. Fessler-Klein III, 436 ff.

[2] Ursinus Velius, De bello Pannonico, 105 (bei Katona XX, 478). Vgl. Istvanfi, Historiarum de rebus ungaricis libri XXXIV. Coloniae Agrippinae 1622, 156.

[3] Dass hiebei Gritti hervorragend beschäftigt wäre, habe ich nicht wie Fessler-Klein III, 438 aus dem von diesem citirten Berichte herauszulesen vermocht.

[4] Nach Zermegh (im Dienstverhältnisse zu Stanislaus Várallyai, Propst in Ofen, stehend) 401 waren die zurückgelassenen Türken theils Cavalleristen unter Hassanbeg, theils Seemannschaft für die türkische Donauflotille unter Mumynbeg. — Brutus, Mich., Ungaricarum rerum libri XIII in Monumenta Hungariae historica scc. (Bd. XII—XIV), XIII, 386. — Velius 106. — Simigian 65: ‚Solimanus . . . adiunxerat ei (Zápolya) Grittium, ut ea pararent, quae confirmando regno opportuna viderentur.' Die Behauptung Révész', Gritti sei mit nach Wien gezogen (S. 155), ist falsch und scheint auf einem Missverständnisse der S. 21, A. 4 mitgetheilten Stelle zu beruhen.

Digitized by Google

ernannt wurde,[1] zwei recht einträgliche Posten, die dem habsüchtigen Manne recht gelegen kommen mochten. So traurig Zápolya's Lage in dem mit türkischen Soldaten erfüllten Ofen war, so konnte er doch gerade jetzt am allerwenigsten seines arglistigen ‚Rathgebers', der ihn auf jede Weise ausnützte — noch im October hatte er ihm 2000 Ducaten geben müssen[2] — entrathen; war doch von dem Missmuthe Solimans über die erfolglose Belagerung Wiens, anderseits auch von dem Reichstage in Augsburg, von dem Ferdinand, der unterdessen Lamberg und Jurisics nach Constantinopel geschickt hatte, sich ausgiebige Hilfe versprach,[3] Alles zu fürchten. Das war auch der Grund, der Zápolya seinen Schatzmeister in Begleitung eines Johann Fekete an die Pforte zu schicken bewog.[4]

In den ersten Tagen des Jänner[5] verliess Gritti Ofen, nachdem er für Allerheiligen 1530 einen Landtag einberufen und die Nichterscheinenden mit Bestrafung durch Feuer und Schwert bedroht hatte,[6] um nun in Constantinopel seinen Herrn zu vertreten. Wie viel diese Vertretung werth gewesen, beweist das Schreiben Zápolya's an Gritti vom 6. October 1530, worin er in möglichst unköniglichem Tone seinen Gesandten bittet, sich bei der Pforte zu verwenden, dass dem Pascha von Semendria, Mehemetbeg, den er gegen Ferdinand herbeigerufen habe und der ihm jetzt seine eigenen Länder grausam ver-

[1] Bereits am 2. November 1529 richtet der Senat in Venedig ein Gratulationsschreiben an Ludovico Gritti, der ‚arcivescovo d'Agria e tesoriere generale del re d' Ungheria' geworden war. Romanin V, 463. — Demgegenüber kann von einer Ernennung im Februar 1530 — abgesehen davon, dass Gritti um diese Zeit Ofen längst verlassen hatte — nicht die Rede sein (Fessler-Klein III, 443). — Vgl. hiezu Kropf, Gritti égri puspökségе (Gritti's Erlauer Bischofswürde) in Erdélyi múzeum 1896, 15—21.

[2] Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches, II, 67 (nicht quellenmässig belegt).

[3] Fessler-Klein III, 443.

[4] Verancsics 31 (Mon. Hung. hist. scc. III). — Pray, Epistolae procerum Regni Hungariae, I, 352.

[5] Frater Bernardin Pomasanich schreibt an Nicolo Pomasanich, Frater des Klosters S. Vito in Ancona, am 12. Jänner 1530: Ofen sei, wie er es betreten, ganz voll Türken gewesen; jetzt ‚Alnis Griti se parti de Buda'. K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[6] Kovachich, Supplementa zu Vestigia comitiorum Hungariae III, 134.

Digitized by Google

wüste, das Handwerk gelegt werde.[1] Der Brief traf Gritti nicht mehr in der türkischen Hauptstadt.[2]

§. 2.

Ernennung zum Reichsgouverneur. Diplomatischer Kampf gegen Ferdinand I.

Ludovico Gritti war als ‚orator Turci' nach Ungarn geschickt worden, um entweder König Ferdinand zum Verzicht auf Ungarn zu bewegen, oder aber dort Verpflegsmittel für das zum nächsten Angriff ausersehene Heer aufzustapeln;[3] dann sollte er in Bälde nach Constantinopel zurückkehren. Die Situation, die er vorfand, zwang ihn allerdings zu längerem Verbleiben; denn am 2. August 1530 hatte Ferdinand I. von Augsburg aus Rogendorf, seinem Feldherrn, Befehl gegeben, nach Ofen vorzurücken.[4] Rogendorf eröffnete den Feldzug Mitte October, verlor aber mehrere Tage, so dass es Gritti, der am 10. October in Ofen eingetroffen war, die Stadt aber dann wieder verlassen zu haben scheint, eben noch möglich war, in aller Eile mit 2000 Türken, wenn auch ohne irgendwelches Kriegsmaterial, sich in die Stadt zu werfen,[5] vor der

[1] Pray, Ep. proc., I, 359.

[2] K. n. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien, 31. October 1530. Marcian Bagochi nach Wien (Copie nnd Excerpt). ‚Et item quod Aloisius Griti prima octobris profectus sit versus Hungariam et postea die 21 eiusdem transiecit Georgius frater eius versus Constantinopolim, a qno auditum est, quod Aloisius debebat in celeritate redire ab Hungaria et fuerat ut orator Turci ad Johannem Vaywodam.' — Die Zeitangabe ist nicht richtig, da Gritti (an die Comitate Zala nnd Eisenburg) am 11. October 1530 (s. S. 28, A. 1) selbst bemerkt: ‚Sciatis nos . . . hesterno die Budam advenisse.

[3] Gritti an König Sigismund von Polen, 23. December 1530, in Quellen und Erörterungen zur bayrischen nnd deutschen Geschichte, ed. Muffat, IV, 81 . . . ‚in mandatis habeo, nt in praeparandorum commeatuum, qui ex hoc regno Hungariae tanti tamqne numerosi exercitus Caesariae Maiestatis usui suppeditari possent, curam haberet.'

[4] Bncholtz, Gesch. Ferdinands I., IV, 579.

[5] L. Gritti in seiner Instruction für Stanislans Costka an den König von Polen, 7. Jänner 1531. Quellen und Erörterungen IV, 90, Nr. 12. Vgl. ebendas. IV, 112.

Digitized by Google

Rogendorf am 31. October ankam.[1] Zápolya, auf dessen Kopf Rogendorf den hohen Preis von 1000 bis 10.000 Ducaten gesetzt haben soll,[2] befand sich damals in der Stadt, mit ihm der Bischof von Grosswardein, Emerich Czybak, der königliche Rath Gregor Pöstiény, Zápolya's Kanzler Stephan Verbőczy und Simon Literatus Athinay; Hassanbeg, Thomas Nádasdy und Johann Szerecsen, die in Szigetvár lagen, gelang es durch List in die Stadt zu kommen.[3] Verancsics nennt ausserdem noch den Bischof von Weissenburg, Statilius und Georg Martinuzzi.[4] Die Seele des Widerstandes war Gritti. Er hatte dem verzagenden Könige alle Gedanken an Nachgiebigkeit verscheucht und sich angeboten, allein den Platz halten zu wollen, wenn Zápolya nicht zu bleiben wage;[5] die zahlreichen Türken der Besatzung wusste er mit Geldbelohnungen anzuspornen,[6] führte selbst Ausfälle an, ohne sein Leben zu achten[7] — Grund genug, dass ihn Zápolya stets auszeichnend behandelte. Als aber schliesslich das Ausgehen der Lebensmittel alle Tapferkeit illusorisch machte — schon am 7. December hatte man begonnen, Pferdefleisch zu essen[8] — wandten sich Zápolya und

[1] Szerémi György (Georg Syrmiensis) Emlékirata in Mon. Hung. hist. scc. I, 1 ff. Szerémi hat als Hofcaplan des Königs die ganze Belagerung miterlebt nnd kommt sohin als Quelle in erster Linie in Betracht. Doch ist nicht hlos sein Latein, sondern anch seine ganze Darstellnngsmanier so confus, dass man herechtigte Zweifel an der Richtigkeit seiner Beohachtungen hegen kann. Ueber Szerémi vgl. Szádeczky, Szerémi György élete és emlékirata (Lehen und Memoiren des Georg Szerémi) in Értekezések a történeti tudományok köreből (Abhandlungen aus dem Gebiete der Geschichte), Bd. XV, Heft 7 und 8. — Hiezn Szerémi 283, Ursinus Velins 167.

[2] Nic. Olah an Dr. Michael, Propst in Köln. Augsburg, 11. Nov. 1530. Mon. Hung. hist. Dipl. I, 105.

[3] Szerémi 282. Genaner bei Zermegh (401. 402), der als Diener des Ofener Propstes Stanislans Várallyai gleichfalls Augenzeuge war.

[4] Verancsics 83. Vgl. auch Magyar történelmi tár, N. F. 11, 799.

[5] s. S. 24, A. 5.

[6] Dieselben waren oft recht bedeutend. Einem Türken bot er acht Goldgulden an. Szerémi 286—289.

[7] Ebendas. „. . . Gritti cum Turcis et cum Tracianis adversus eos (die Belagerer) irruit et audacter cum pugnabat adversus eos propter aureos florenos, quae ante projiciebant de manica.'

[8] Szerémi 290. Ein Gerücht, das Nic. Olah am 5. December aus Krems dem Bischof Thomas von Kaschan meldet, weiss schon von der Gefangennahme Zápolya's und Gritti's zu berichten. (Mon. Hung. hist. Dipl. I, 113).

Digitized by Google

Gritti neuerlich an Mehemetbeg. Die Deutschen, durch Krankheiten decimirt, zogen bei der Nachricht von dessen Herankommen am 23. December von Ofen ab.[1] Gritti, dem der österreichische Gesandte, Rodrigo Nigno, in Venedig gewünscht, er möge in Stücke gerissen werden,[2] hatte sich mit Ruhm bedeckt. Ofen blieb Zápolya erhalten.

Was ihm das galt, bewies sein Dank. Er adelte sämmtliche Bürger Ofens, jeder sollte frei sein von Kriegsdiensten und sonstigen Leistungen und nur für die Stadt zu sorgen haben, der er überdies einige Landstriche schenkte. Nádasdy erhielt Fogaras, Laski kam zu einer billigen Auszeichnung durch Ernennung zum Titular-Woiwoden von Siebenbürgen. Die höchste Auszeichnung musste Gritti zu Theil werden.[3] Zápolya ernannte ihn am 26. December zum Reichsgouverneur, verbunden mit der Obergespanswürde der Mármaros, die jährlich 80.000 Thaler eingetragen haben soll;[4] er verlieh ihm ausserdem das Recht, als Wappen ein Löwenhaupt zu führen;[5] seinen 16jährigen Sohn Anton ernannte er zum Bischof von Erlau, während ihm sein Vater einen Hofmeister verschrieb, den Augustinermönch Museus aus Treviso.[6]

Aber diese Ernennung zum Reichsgouverneur war nicht so glatt vor sich gegangen. Hieronymus Laski hatte Zápolya zuerst den betreffenden Vorschlag gemacht,[7] Verbőczy unter-

[1] ‚Usque ad secundum diem post Beati Thomae apostoli.‘ Szerémi 293. — Im Uebrigen s. Zermegh 403—404. Brutus 393.

[2] K. n. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Rodrigo Nigno an Ferdinand I., 22. December 1530. ‚. . . toda esta cibdad dessea que luys Griti fuesse preso y hecho quartos porque tienen porcierto que el ha sido causa que el Turco trayga la especieria a Constantinopoli.‘

[3] Fessler-Klein III, 444.

[4] Vom 26. December (datum Budae in festo St. Stefani protomartyris) ist wenigstens das betreffende Decret datirt (Pray, Ep. proc., I, 367. — Katona XX, 699 ff.), doch nennt sich Gritti schon am 23. December ‚gubernator regni Hungariae‘ (Gritti an König Sigismund, Quellen IV, 83 und a. a. O.). Szerémi, immer confus, spricht vom 12. März 1530 als Ernennungstag. Auch nach Verancsics erfolgte die Ernennung zu Weihnachten 1530. Verancsics 34. — Zermegh 405 nennt kein Datum, ebensowenig Jovius XXXII, 131 a.

[5] Della Valle 21.

[6] Magyar történelmi tár, III, 78. — Della Valle 21.

[7] Zermegh 404. — Peter de Réwa, de monarchia et sancta corona regni Hungariae bei Schwandtner, Scc. rerum Hungaricarum II, 721. — Simi-

Digitized by Google

stützte ihn hierin. Mit diesem Plane trat der König vor seine Edlen. Nádasdy, Emerich Czybak, Statilius, Simon Literatus Athinay, Stanislaus Várallyai widersprachen aufs Heftigste.[1] Ihr Nationalgefühl empörte sich gegen diese Erhebung eines Fremden. ‚Bist Du denn ein Kind, König,' fragten sie, ‚dass Du thust, was einem Kinde ziemte zu thun? Denn nur einem unmündigen Fürsten wird so ein Vormund, wie Du Dir ihn jetzt erschaffen willst, zur Seite gegeben.'[2] Bethlen, der oft wörtlich seine Quelle Zermegh ausschreibende Verfasser einer Geschichte Siebenbürgens, lässt Nádasdy eine lange Rede halten: dass niemals ein Venetianer zu solchen Ehren gekommen sei, ja dass eine derartige Ernennung geradezu die Gesetze Ungarns verletze; dass eine solche Stellung des Königs nicht blos unwürdig, sondern sogar gefährlich für ihn sei; nie dürfe es dies geschehen lassen.[3] Zápolya aber entschied im Sinne der Opportunitätspartei, an deren Spitze der Kanzler Verbőczy und Laski standen, die ihm zu bedenken gaben, dass nur im Falle einer für Gritti günstigen Erledigung dieser Frage auf den Beistand Ibrahims zu rechnen wäre.[4] Daraufhin verweigerten die genannten Edlen ihre Unterschrift und ihre Siegel für das von Zápolya ausgestellte Decret vom 26. December 1530,[5] das dem zu ‚unserem und unserer Reiche Gouverneur' Ernannten Macht und Recht zuerkennt, Alles, was der Würde und dem Wohle des Reiches entspräche, durch Erlässe, beziehungsweise Massnahmen festzusetzen und ihm hiefür den königlichen Schutz garantirt.[6]

gian behauptet wohl mit Recht, dass Laski dadurch das allgemeine Missfallen von seiner Ernennung zum Woiwoden von Siebenbürgen abwenden wollte. Simigian 130, adnot. 4 zu Cap. XIII.

[1] Szerémi 298. — Zermegh 404 zählt die obgenannten Fünf als Hauptgegner einer Ernennung Gritti's zum Reichsgouverneur auf.

[2] Szerémi 298. — Zermegh 404.

[3] Wolfg. Bethlen, Historia de rebus Transsilvanicis. Cibinii 1782—1793. 186.

[4] Zermegh 404.

[5] Ebendas. — Vgl. Pray, Annales regum Hungariae ab 997—1564, III, 240. — Noch zur Zeit, als Gritti Ofen verlassen hatte, beklagte sich Emerich Czybak in Beisein Szerémi's, der es erzählt, beim Könige bitter, ‚quamobrem istum paganum elegisset in gubernatorem?' Szerémi 307.

[6] Pray, Ep. proc. I, 367. Der Wortlaut der Ernennung ist: ‚Ludovicum Gritti in gubernatorem nostrum ac regni nostri Hungariae eligendum duximus et constituendum, dantes eidem omnem auctoritatem et potestatem

Gritti hatte schon im October 1530 die ungarischen Stände auf einen Landtag zu Allerheiligen einberufen und im Falle des Nichterscheinens mit Güterconfiscation und der Rache des Sultans gedroht;[1] die Abhaltung des Landtages wurde durch die Belagerung Ofens unmöglich gemacht; so traten die Stände erst in den letzten Tagen des Jahres 1530 in Ofen zusammen und stellten am 31. December Gritti ein Garantiedecret als Reichsgouverneur aus;[2] manche der Einberufenen waren säumig; so musste Gritti die Vertreter der Bergstädte am 6. Jänner 1531 neuerlich auffordern, sich zu ihm zu verfügen.[3]

Den Widerstand gegen seine Ernennung konnte der rachsüchtige Italiener nicht vergessen; Nádasdy, den er einst — 1529 — gerettet hatte und der nun nicht nur seine Ernennung bekämpfte, sondern auch die ihm von Gritti zugedachte Würde eines Vicegouverneurs von Ungarn stolz ausschlug,[4] entging ihm nur durch eigene Vorsicht und fremde Warnungen;[5] Czybak musste sterben, und es scheint, als hätte er dessen Loos auch dem Statilius bereiten wollen;[6] Athinay verlor seinen Posten als Provisor Budae, sobald Gritti dort freie Hand hatte.[7]

So hatte nun Zápolya seinen Statthalter, der sich freilich in Constantinopel erst anfragen musste, ob er die Stelle denn annehmen dürfe.[8] Es war derselbe Mann, den Hieronymus Laski, sein guter Freund, vor wenig Wochen für König Ferdi-

---

agendi, tractandi faciendique omnia ea, quae ad dignitatem nostram conservationemque regni nostri videbuntur, imo eligimus constituimusque ac omnem potestatem ad tale officium pertinentem eidem concedimus ipsumque in honore et dignitate dicti officii conservabimus tuebimurque ac defendemus.‘

[1] Gritti an die Comitate Zala und Eisenstadt, 11. October 1530. Fraknói, Monumenta comitialia regni Hungariae, I, 257.

[2] Anhang Nr. 2. — Vgl. Kovachich, Vestigia comitiorum I, 647. — Fraknói, Mon. comit. I, 251.

[3] Anhang Nr. 2a (Gritti an Rath und Bürger von Kremnitz, Schemnitz, Bistritz, 6. Jänner 1521. — Kremnitz, städtisches Archiv).

[4] Anhang Nr. 3 (Gritti an Nádasdy, 12. Jänner 1531. — Kgl. ung. Landesarchiv). — Maylath, Gesch. der Ungarn III, 28.

[5] s. Cap. IV, §. 1.

[6] Verancsics 36.

[7] s. Cap. III, §. 5.

[8] Della Valle 21.

Digitized by Google

nand zu stimmen gehofft hatte.[1] Konnte da sein König sich auf ihn verlassen?

Sich auf den treuen Diener seines Herrn hinauszuspielen und dabei doch nur für sich zu arbeiten, hat er freilich vortrefflich verstanden; besonders jetzt, da er einen förmlichen diplomatischen Feldzug gegen Ferdinand I. herbeizuführen strebte.

Im November 1530 waren nämlich Bevollmächtigte der beiden Gegenkönige unter polnischer Vermittlung in Posen zusammengetreten, ohne sich jedoch über die Forderung Zápolya's, bis zu seinem Ende das Reich besitzen zu dürfen, das hierauf an Ferdinand fallen sollte, einigen zu können; schliesslich beschloss man übereinstimmend die Durchführung eines Waffenstillstandes vom 13. December 1530 bis zum gleichen Tage des nächsten Jahres.[2] Am 23. December 1530 schrieb nun Gritti sowohl an Kaiser Karl V. wie an König Sigismund von Polen zwei reichlich mit Versicherungen seiner ehrlichen christlichen Gesinnung versehene Schreiben, in welchen er unter Hinweis auf den Bruch des Waffenstillstandes durch die über den 13. December hinaus fortgesetzte Belagerung von Ofen und die grossartigen Rüstungen des über diese ergrimmten Sultans Kaiser und König beschwört, auf König Ferdinand einzuwirken, dass er Ungarn seinem Gegner überlasse und hiedurch die Christenheit vor einem neuen türkischen Zuge bewahre, welcher, wenn er, Gritti, nicht mit befriedigender Antwort zur Pforte zurückkäme, unvermeidlich wäre.[3] Dasselbe liess er durch den polnischen

[1] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Hofrath Herberstein an Ferdinand I., 9./10. November 1530. Es sei ihm, schreibt H., gelungen, Laski Zápolya abwendig zu machen, und wolle dieser einen Geleitbrief, um nach Wien kommen zu können, und ‚er verhofft Ludovicum Gritti zu bewegen solhe Rayß und dienst mit Ime anzwenden. Wolt doch nit, dass desselben Nam im glaidten erwent soll werden, ob er dann nit mocht darzue bringen, das Ime solhs zu khainer Leichtvertighkait gerechnet wurde‘.

[2] Fessler-Klein III, 445. — Huber IV, 34.

[3] L. Gritti an Karl V. in Lanz, Correspondenz Karl V., 1844, I, 411 (in französischer Sprache). — L. Gritti an Sigismund, S. 24 (A. 3). Der König von Polen sandte das Schreiben Gritti's in Copien an Karl V., Ferdinand I. und den Kurfürsten von Sachsen (Sigismund an den Herzog von Sachsen, 24. Jänner 1531, im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive), der, Gritti nicht viel trauend, dieses Beginnen warm billigte. (Kurfürst von Sachsen an König Sigismund, 11. Februar 1531, ebendas.).

Unterhändler Stanislaus Costka bei König Sigismund vorstellen,[1] während der in polnischen Diensten stehende sächsische Ritter Nicolaus von Minckwitz bei den Zápolya so günstig gesinnten Herzogen Ludwig und Wilhelm von Bayern in gleichem Sinne interveniren sollte;[2] selbst dem Papste machte er Mittheilung von den Rüstungen der Türken, die gegen das habsburgische Brüderpaar gerichtet seien, wohl kaum ohne Nebenbemerkungen nach Art der obigen.[3]

So verliess er Ende Jänner 1531[4] in aller Eile Ofen, um in Constantinopel von Suleiman wenigstens die Bestätigung des in Višegrad zwischen Laski und Rogendorf abgeschlossenen dreimonatlichen Waffenstillstandes — bis 22. April — zu erlangen,[5] während welcher Zeit eben Bayern und Polen den inzwischen zum römischen Könige gekrönten[6] Ferdinand I. zum Verzicht auf Ungarn bringen sollten. Die Gründe, die den Gouverneur, von dem eine anonyme Schrift meldet, dass eine Partei ihn gerne als Herrn Ungarns sähe,[7] bewogen, scheinbar so energisch für seinen König einzutreten, sind ziemlich durchsichtig: es war ja doch im Falle der Verzichtleistung König Ferdinands ein recht angenehmes und erträgnissreiches Vergnügen, weiterhin den Vormund des schwachen Zápolya abzugeben. So lange der Streit aber dauerte, konnte es doch ein-

[1] Vgl. Instruction L. Gritti's für Stanislaus Costka an den König von Polen (in 17 Punkten und 2 Zusatzpunkten) in Quellen und Erörterungen IV, 88—92, datirt vom 7. Jänner 1531.

[2] Ludovico Gritti's Credenz für Nicolaus von Minckwitz an die Herzoge von Bayern. Ofen, 10. Jänner 1531. In Qnellen nnd Erörternngen IV, 94—95. Weiteres über diese Sendnng Quellen IV, 99. 101. 119.

[3] Négociations de la France dans le Levant, pnbliés par E. Charrière (I, 24 der Collection des docnments) I, 184. Franz I. an den Erzbischof von Auxerre, 25. Jänner 1531.

[4] Kressdorfer's Bericht an die Herzoge von Bayern in Quellen IV, 113. Doch ist hier falsch statt 21. Jänner 23. Jänner als Ausgangstag des Waffenstillstandes angegeben. Buchholtz IV, 541 und Urkundenbuch 44. 46. — Pray, Ep. proc. I, 371. Die Abreise fällt zwischen 21. Jänner und 1. Februar, da Kressdorfer's Bericht auf einer an diesem Tage von Sigismund von Polen gewährten Audienz beruht.

[5] Ebendas.

[6] 8. Jänner 1531. Fessler-Klein III, 446.

[7] Hatvani, Magyar törtênelmi okmánytár, I, 122. ‚Ay tanbien una secta, en qne se platica de dar este neyno Gritty y claramente dizen, que si los Hungaros qnieren tomarle por señor.'

Digitized by Google

mal dem Sultan einfallen, seine Drohung wahr und Ungarn zu einer türkischen Sandjakie zu machen, in welchem Falle alle Gubernatorenherrlichkeit zu Ende gewesen wäre.

§. 3.
Neue Stellung in Constantinopel und weitere Plane einer Besitzergreifung von Ungarn.

Als Held gefeiert, mit Würden und Ehren überhäuft, war Gritti Ende Februar 1531 nach Constantinopel gekommen. Er stand auf dem Gipfelpunkt seiner Macht, seines Einflusses; mit Recht konnte er jetzt der ‚zweite‘ Diener des Sultans heissen,[1] der mit ihm in der jovialsten Weise verkehrte.[2] Kein Act von Bedeutung an der Pforte, der nicht durch seine Hände gegangen wäre, und voll aufgeblasenen Hochmuthes sprach er sich jede Autorität in türkischen Landen zu.[3] Es war die Zeit, wo man ihm nachsagte, dass er seine Religion abgeschworen habe und unter die Veziere aufgenommen sei.[4] Und doch war all dieser Einfluss nur durch Ibrahim bedingt. Sobald dieser im Herbst 1533 Constantinopel verliess, hörte Gritti auf, tonangebend zu sein;[5] dass er, der ‚Giaur‘, damals schon — 1531 — viele Feinde und Neider gehabt, will wenig besagen. Was konnten sie ihm schaden![6]

---

[1] Viaggi alla Tana 156v. — Cornelius Schepper schreibt 1534: ‚Jonusbeg hat mir erzählt, alia haec tempora esse quam ea fuere, cum esset Budae obsessus clarissime sine ulla dissimulatione.‘ Gévay II, 1534, 63.

[2] Kressdorfer's Bericht (s. oben): eine türkische Gesandtschaft in Krakau erzählt, ‚dass der Griti hei dem Kaiser in grossem treffenlichen Ansehen sei, dann sie inen (Sultan) mermaln denselben an der Hand fürn und nur liehlich und freuntlich mit ime reden gesehen haben‘.

[3] Gévay II, 1532, 31.

[4] Jovius XXXII, 131r; er glaubt übrigens selbst nicht daran.

[5] Cap. III, §. 6, II.

[6] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Herberstein an Ferdinand I., 9./10. November. — In diese Zeit, wenn nicht in die nach der Abhaltung der Relation Ludovisi's Juni 1534 (s. S. 19, A. 3), fällt wohl der Brief Andrea Gritti's an Ludovico, worin er ihn ermahnt, ‚ne Turcarum consilia nimis exquireret neve ad barbarorum regna et imperia, quae nec sine periculo quaeri, nec sine magnis opihus magnoque negotio retineri possent, ullo modo etiam affectaret neque se puhlicis negotiis omnino admisceret, nisi quatenus patriae rationihus exemplo suo posset consulere (Biogr. von Nic. Barherigo über Andrea Gritti, Magyar tört. tár, III, 10).

Digitized by Google

Sorgfältig war er darauf bedacht, der Steigerung seiner Würden nach Aussen hin Ausdruck zu verleihen. Niemand schildert dies genauer als sein Kämmerer Francesco della Valle, der damals, im October 1531, in seine Dienste trat.[1] Er kleidete sich in prunkvoller Weise, nach türkischer Art in Gold und Seide, auf dem Haupte eine Zobelmütze, wie sie die Ungarn zu tragen pflegten; jeden Tag änderte er seine Kleidung und trug dasselbe Kleid sieben- oder achtmal, nie öfter, um es dann seinen Dienern zu schenken. Seine Art zu leben erforderte eine zahlreiche Dienerschaft. Wer ihn sprechen wollte, konnte nur durch zwei Reihen Wachen zu ihm gelangen, die er nicht etwa aus Misstrauen, sondern lediglich aus seiner Sucht zu glänzen hielt. Prunkvolle Aufzüge waren überhaupt seine Sache, man lese nur bei Della Valle den Einzug in Ofen (Juli 1531) oder bei Museus sein Erscheinen in Siebenbürgen.[2] Seine Wagen — er blieb ja noch immer Kaufmann — brauchten 150 Kameele und 60 Maulthiere, sein Marstall zählte 100 Pferde. Benedetto Ramberti schätzt 1534 seine Dienerschaft auf mehr als 500 Menschen und sagt, dass die Zahl Derer, die von seiner Tafel assen, tausend überstieg. Diese Zahlen gelten mindestens auch für 1532, wo seine finanziellen Verhältnisse die denkbar besten waren. Sein Freund Ibrahim übertrug dem von Ofen Zurückgekehrten die Verwaltung sämmtlicher Steuern aus Griechenland und stellte ihm zu seinem Privatgebrauche ausserdem die Einkünfte der Städte Gallipoli, Anguri und Cargadori zur Verfügung, eine Summe jährlicher 40.000 Ducaten, wozu noch die von Ramberti und Della Valle ziemlich übereinstimmend auf 25.000 Ducaten (80.000 Thaler) geschätzten Einkünfte aus Ungarn kommen.[3] Dazu schuldete ihm Zápolya die erkleckliche Summe von 300.000 Ducaten,[4] übertrug ihm die Jahreszinse, die Ragusa an Ungarn zu leisten hatte[5] — auch

[1] Della Valle 14—18. Er ist ein treuer Diener seines Herrn, daher auch ein zu günstiger Beurtheiler desselben, leichtgläubig und besonders in den Zeitangaben öfters confus (s. Cap. IV, §. 1).

[2] Della Valle 27 (Cap. III, §. 4). Museus (s. S. 1, A. 1), 65/66 (Cap. IV, §. 1).

[3] Diese Schilderungen sind entnommen aus Della Valle 18 ff., und Viaggi alla Tana 156ʳ—157ᵛ.

[4] So sagt er selbst: ‚Ioannes rex debet mihi magis quam trecenta millia ducatorum, quae ego ipsi dedi mutuo de meo.‘ Gévay II, 1534, 37.

[5] Pray, Ep. proc. I, 370. Zápolya an die Ragusaner, 8. Jänner 1532 (falsch 1530 angegeben).

der französische Gesandte Rincon war mit 12.000 Thalern sein Schuldner.[1] Als Kaufmann blieb er sich trotz alles Glanzes und aller Würde gleich, stand bis an sein Lebensende in reger Handelsverbindung mit venetianischen Handelsleuten,[2] besonders mit seinem Bruder Lorenzo;[3] die alte Vorliebe für den Edelsteinhandel verliess ihn nicht, doch auch in allen anderen commerciellen Zweigen war er wohlbewandert, und man wundert sich bei Lectüre der betreffenden Briefe, in welche minutiösen Details sich der Prätendent um die Krone Ungarns dabei eingelassen hat!

Es ist recht begreiflich, dass die Glanz und Prachtentfaltung, die Ludovico entwickelte, auf das gewöhnliche türkische Volk, das vor Allem, was goldig schien, eine scheue Ehrfurcht empfand, den grössten Eindruck machte; reizte doch sein Reichthum auch den jeden Mann von einer Bedeutung und einigem Vermögen ansingenden Peter Aretin, ihm die sieben Busspsalmen Davids, mit erbaulichen Sprüchen aus seiner Feder versehen, zu verehren.[4]

[1] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Summario di quello ha deponuto el signor Georgio Gritti 1532 sine dato. — Archivio di Stato. Venedig. Secr. Cons. X, LXXXIV, 3, $90^{r}/^{v}$.

[2] Ueber seine Vermittlung kaufte Sultan Suleiman 1534 von venezianischen Kaufleuten ein reich mit Edelsteinen verziertes Gefäss von Gold um 200.000 Ducaten, wovon jedoch nur 90.000 Ducaten zur Auszahlung gelangten, während der Rest in Folge des inzwischen eingetretenen Todes Gritti's nicht ausbezahlt und dadurch der Bankerott jener Kaufleute herbeigeführt wurde. Della Valle 35.

[3] Es sind achte Geschäftsbriefe, die sein Bruder Lorenzo aus Venedig im September 1534 (vom 15. und 16. dess.) an ihn richtet: der fallit gewordene Kaufmann braucht eine Provision, die ihm sein reicher Bruder liefern sollte. Ludovico Gritti hat die Briefe nicht mehr erhalten. Edelsteine spielen in denselben eine Hauptrolle, es dreht sich aber auch um eine ganze Menge von anderen Geschäftssachen; so berichtet Lorenzo, dass es ihm, trotz aller Nachfragen, nicht gelungen sei, die Gattung Hunde, wie sie der Gubernator gewünscht hatte, irgendwo in Oberitalien zu erhalten, und verwendet seine ganze stylistische Fähigkeit auf die Beschreibung einer sehr schönen Katze, ‚wie er sie in seinem Leben nicht gesehen', die er zweifellos Ludovico zum Ankauf empfehlen will. Beide Briefe, sowie ein dritter ähnlichen Inhalts, datirt vom 15. September 1534, von einem gewissen Johann Maria Pictor, im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive in Wien.

[4] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Peter Aretin an Ludovico Gritti, 14. September 1534, s. Anhang Nr. 19. Uebrigens ist er auch,

Digitized by Google

Alles das ist im Grunde Aeusserlichkeit, Ludovico Gritti vergass keinen Augenblick auf die politische Rolle, die er noch spielen wollte.

Hieronymus Laski war nach den Abmachungen in Visegrad[1] nach Constantinopel gegangen, mit ihm ein gewisser Ferdinand Kyros, der Gritti einen Brief Rogendorf's, betreffend den Waffenstillstand, für dessen Zustandebringen seine Verwendung erbeten ward, zu überbringen hatte. Diesen Brief erwiderte jener am 7. März 1531 und bat unter den nachdrücklichsten Versicherungen seines aufrichtigsten Bemühens für das Wohl Ungarns und den Waffenstillstand Rogendorf, seinerseits Ferdinand I. zur Verzichtleistung auf Ungarn zu bewegen, wodurch allein der unvermeidliche Ruin des Landes würde ferngehalten werden[2] — eine Fortsetzung des diplomatischen Kampfes im December und Jänner!

Vorläufig zeigte sich der Sultan auch ohne diesen ausgesprochenen Wunsch bereit, den Waffenstillstand zu genehmigen, ja ihn sogar bis 9. Mai 1532 zu verlängern, und im Mai 1531 traten die Vertreter beider Gegenkönige zu neuen Verhandlungen in Visegrad zusammen.[3]

Aber Gritti hatte Anderes im Sinne, als sich für Zápolya zu bemühen; was sollte den Liebling Ibrahims hindern, auf die Erwerbung Ungarns hinzuarbeiten, dessen König Zápolya auf dem besten Wege war, alle Sympathien zu verlieren?[4] Wenn nur einmal König Ferdinand verzichtet hätte, mit Zápolya wollte er schon fertig werden. Darum strebte er in Ueberein-

---

als er am 31. Jänner 1533 nach Erlan kam, in einem 66 Zeilen langen Gedichte als der Retter Ungarns aus Noth und Trübsal gepriesen worden, auf den die Tugenden seines Vaters, der in sich die guten Eigenschaften des Camillus, Numa, Fabricius, der Decier und anderer Römer vereinigte, überkommen seien. (K. u. k. Hofbibliothek in Wien, Cod. 15.023 1 b—2 b.)

[1] s. S. 30.

[2] Buchholtz, Urkundenbuch, 46.

[3] Fessler-Klein III, 447.

[4] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. — Conte d' Ella an Nicolo Ferrari, Herzog von Ancona. Ragusa, 29. März 1531. ‚Preterea audio ex non pervolgari loco Aloisium Griti regnum Vayvodae affectare, an id consequatur incertum, confidit tamen plurimum sui amicitia Ibrahimi Basse et non minus in odio quo intelligo Iohannem apud suos laborare.'

stimmung mit Venedig, wie es scheint,[1] ausser der polnischen auch eine dem Könige Ferdinand gewiss feindliche französische Vermittlung an und sandte deshalb seinen Bruder Georg — übrigens erfolglos, denn derselbe wurde gefangen und nur mit Rücksicht auf seinen Bruder Ludwig entlassen — nach Paris.[2]

Aber so gar kurzsichtig war man nun auch in Visegrad nicht. Der Woiwode der Moldau, Peter, hatte durch einen Einfall in Polen König Sigismund auf das Empfindlichste beleidigt, und Letzterer sandte deshalb einen Gesandten nach Constantinopel mit der Bitte um Genugthuung hiefür.[3] Das war für Gritti eine willkommene Gelegenheit, sein begehrliches Auge auf die Moldau zu werfen und dort unter dem Scheine, den Ausgleich zwischen Polen und dem Woiwoden herzustellen, Peter zu vertreiben und sich selbst oder Laski in Besitz des Landes zu setzen.[4] Aber Laski war nun gewiss nicht wenig frappirt, durch einen ganz plötzlich in Visegrad ankommenden türkischen Kämmerling von den Verhandlungen abberufen zu werden, der ihm in hochmüthigster Form den Befehl des Gouverneurs mittheilte, es seien 20.000 Reiter an der Grenze aufzustellen, welche auf den von ungarischen Grossen beider Parteien unter Perényi's Führung abgehaltenen allgemeinen Landtag in Veszprim achthaben sollten;[5] so hat er denn

[1] Archivio di Stato, Venedig. Der Rath der Zehn theilte am 14. Juli 1531 dem Baylo in Constantinopel mit, er habe Georg Gritti beauftragt, Alvise (Lodovico) über den Erfolg seiner Verhandlungen genau zu unterrichten. Secr. Cons. X, LXXXIV, 3, 92r.

[2] Summario s. S. 33, A. 1. — Signor Georgio de comisione del signor Alvisio suo fratello gubernatore de esso vaivoda ha ricercato dal Re di Franza che mandasse uno ambasciatore alla dieta in Pollonia per tractare la pace con la Maestà del Re di Romani et esso Re di Franza probasse di mandarlo. — Gefangen wurde Georg Gritti am 28. Juni 1531 von dem kaiserlichen Gouverneur von Asti, Descanlinghes; Karl V. hat ihn, trotz Widerrathens König Ferdinands, der ihn bei seiner ‚mucha yntelligencia y noticia' nicht so leicht ziehen lassen wollte, freigegeben, um sich seines und seines Bruders Ludwig guten Willens zu versichern. Lanz I, 490. 494. 504. 505. 506. 509. — Papiers d'État de Granvella I, 555 (Collection des Documents, Ser. I, 31).

[3] Dantiscus, Bischof von Chulm, poln. Gesandter an Karl V. (18. Februar 1531), auszugsweise bei Buchholtz IV, 542.

[4] Buchholtz, Urkundenbuch, 51. — Hurmuzaki, Monumente privitóre la istoria Românilor. Bukarest 1887. Suppl. 2 zu I, 54—56. 65.

[5] Buchholtz IV, 545. — Zu diesem Landtage wurden auch die niederösterreichischen Stände eingeladen, weil sie gleichfalls an der Haupt-

Zápolya[1] und vielleicht auch der Versammlung in Visegrad über die Absichten Gritti's Mittheilungen gemacht.

Die Aufstellung dieser 20.000 Reiter, die doch immer ein Operationsobject in Gritti's Händen blieben, um die Veszprimer Versammlung auseinanderzujagen und gegebenenfalls sein eigenes Königreich zu proclamiren, musste bedenklich genug erscheinen; man ist versucht, einen Zusammenhang zwischen dieser Forderung und den Absichten Gritti's auf das von Peter Krusich glänzend vertheidigte croatische Felsenschloss Clissa anzunehmen, aus dem der Gouverneur einen Handelsdurchgangspunkt für den Weg von Ofen nach Venedig schaffen wollte;[2] der Plan ist ihm misslungen; erst nach seinem Tode hat der muthige Vertheidiger die Veste aufgeben müssen.[3]

---

frage, Schutz vor der Türkennoth, interessirt waren. (Wien, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.)

[1] Herberstein an Ferdinand I., 2. November 1531. Buchholtz, Urkundenbuch, 51. — Die richtige Stelle sei hier, obwohl schon gedruckt, nochmals angeführt: ‚Der Ludovicus Gritti soll seines Furnemens gen Hungern abgestanden sein, also wie Laski sein Hern bericht der reden so Griti mit Ime getan, daranß zu vernemen gewest, das er Graff Hansen welle vergehen und das Griti zuvor die Wollacheien einnemen thue, darnach dem Laski zuestellen; hat Herr Graff Hans mit seinem Bischolff Statilio geratschlagt, also das derselb Statilius den Moldauschen Wallachen solhs in gehaim zugeschrieben und geraten, das der selb wallach dem Janusch solhs zuschreiben und warnungsweiß verkhunden soll, alls ware Ime solhs von des Turken Hoff verkhundt worden. Der hat die sachen laut vor meneglichen geworben, das also lautmarig worden. Darumb so scheucht der Griti das Ungerland, vermaint Laski: Er kheme nit mer heraus.'

[2] Collection des Voyages des Souverains des Pays-Bas, publiés par M. Gachard et Ch. Piot. Brüssel, 1874—1882, III, 532.

[3] Gritti hatte schon im Frühjahre 1530 in Venedig angefragt, wie die Republik über die von ihm beabsichtigte Erwerbung der Schlösser Segna (Zengg) und Clissa (Schloss südlich von Voçin in Croatien) denke, die ihm Zápolya geschenkt habe und die nun im Besitze König Ferdinands seien; der Rath der Zehn, des mit Karl V. geschlossenen Friedens froh, gab eine ausweichende, eher abrathende Antwort (Archivio di Stato, Venedig, Secr. Cons. X, LXXXIV, 3, 58r/v. 21. April 1530). Als dann Peter Krusich, der Commandant des Schlosses, im Frühjahre 1532 den Burghauptmann Nicolaus von Lupoglav (Croatien, Comitat Agram) nach Venedig mit der Anfrage schickte, ob man dort mit den Absichten Gritti's einverstanden sei und ob die Sperrung der Lebensmittelzufuhr aus Dalmatien durch Venedig veranlasst sei, erwiderte der Senat, er mische sich in die Sache nicht ein, machte aber wegen der Verproviantirung keine Zugeständnisse (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien: Nicolaus, Castellanus Lupo-

Mehr aber noch als die oberwähnte strategische Massnahme musste die arrogante und verletzende Manier, die Gritti Allen gegenüber geradezu zur Schau trug, mussten dessen offenkundige Absichten auf die Moldau und vor Allem seine Conspirationen gegen das Leben des Königs das ungarische Nationalgefühl verletzen.[1] Kurz, die Commissäre beider Parteien in Visegrad waren darüber einig, vorerst den Woiwoden vor dem Vermittler recht gründlich zu warnen und ebenso dem Könige von Polen nahezulegen, nicht durch Bedrängung oder gar Vertreibung des Woiwoden Gritti's Plane indirect zu unterstützen.[2] Zápolya andererseits beklagte sich in öffentlicher Versammlung, dass sein Gouverneur ihm nicht nur nicht Treue wahre, sondern mit kaltem Blute ihm nach dem Leben strebe; er that dies, um Laski nicht zu compromittiren, unter dem Scheine, als habe er es vom Woiwoden der Moldau, dieser es aus Constantinopel erfahren.[3]

Dies — und nicht etwa der Streit zwischen Perényi und Zápolya[4] — benahm nun Gritti jede Lust, den heissen Boden Ungarns zu betreten, von welchem ihn sein König so sehnlich wegwünschte, dass er die Verhandlungen mit Suleiman nur

glavi an Ferdinand I., 10. Mai 1532; Rodrigo Nigno an Ferdinand I., 11. Mai 1532. — Venedig, Archivio di Stato, Sen. Secr. t. 55, 15r/v); gleichzeitig suchte er Gritti, der sich beklagte, seine Plane seien durch einige übelwollende Leute in Zengg durchkreuzt worden, mit dem Hinweise auf die Nothwendigkeit einer neutralen Stellung Venedigs zu beschwichtigen [Venedig, Archivio di Stato, Sen. Secr. t. 55, 16r—17v]. Krusich begab sich im Juli 1532 selbst zum Papste und zu den Gesandten des Kaisers und König Ferdinands, wo er 1600 Ducaten und die besten Versprechungen erhielt; zurückgekehrt, fand er die Burg in den Händen der Anhänger Gritti's, eroberte sie aber wieder und hielt sie, allen Anschlägen zum Trotz, bis 1535 [k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Bericht P. Krusich's vom 26. September 1532. — Gévay II, 1532, 48. — Vgl. auch Nuntius Vergerio an Geheimsecretär Carnesecchi. Prag, 28. Juli 1534. Nunt.-Ber. aus Deutschland I. 288. — Collection des Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 520—521.]

[1] Buchholtz IV, 545. — Urkundenbuch 51 (S. 36, A. 1). — IV, 556 (Paul Bákics theilt unter dem 7. October 1531 nach Wien mit, dass er mit einem vertrauten Rathe Zápolya's gesprochen und erfahren habe, dass es Gritti auf Johanns Verderben und auf Erwerbung Ungarns für sich selbst abgesehen habe).

[2] Rogendorf an Ferdinand I. Gran, 22. Mai 1531. Buchholtz IV, 546.

[3] Buchholtz, Urkundenbuch 51 (S. 36, A. 1).

[4] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien: ex literis Bucignoli.

deshalb aufgehoben wissen wollte, um Gritti's Erscheinen, das damit verbunden gewesen wäre, zu verhindern;[1] und merkwürdig genug, gerade damals war, wenn man Alexius Thurzó Glauben schenken darf, die Stimmung für Gritti sehr günstig; eine grosse Partei im Lande, die schon zu Anfang des Jahres 1531 in kleinerem Massstabe bestand,[2] wollte Gritti als König anerkennen, wenn er zuwege brächte, was sie in erster Linie von einem Könige von Ungarn verlangte, die Wiedererwerbung der verlorenen Grenzlande. Wenn auch einer der Hauptführer dieser Richtung, Thomas Nádasdy, Gritti's Gegner war, so musste doch die Erwägung, dass unter einer Herrschaft Gritti's am ehesten ein erträgliches Auskommen mit der Pforte zu hoffen war, Viele bestechen.[3]

Trotz alledem zog sich das Kommen Ludovico's von Tag zu Tag hin.[4] Er wollte offenbar nicht ziehen, bevor er nicht das grosse Heer Suleimans hinter sich wusste; als Vorläufer des Sultans[5] und ‚protector' Ungarns[6] brach er endlich am 26. Februar 1532 von Constantinopel auf.[7]

§. 4.

Ludovico Gritti im zweiten Feldzuge Suleimans, 1532. Die Belagerung von Gran.

In Ungarn standen sich zu Ende des Jahres 1531 drei Parteien gegenüber: Ferdinand I. und sein Anhang, Zápolya

---

[1] Buchholtz IV, 546. — In merkwürdigem Gegensatze hiezu steht das Gerücht, welches Nicolaus Olah aus Brüssel meldet (23. November 1531), wonach Gritti mit einigen Anderen zu dem für September 1531 beabsichtigten Speyerer Reichstage hätte kommen sollen. (Mon. Hung. hist. Dipl. I, 169.) [2] s. S. 30, A. 7.

[3] Buchholtz IV, 554. — Alexius Thurzó an Nicolaus Olah, 6. December 1531. (Mon. Hung. hist. Dipl. I, 171.)

[4] Rodrigo Nigno an Ferdinand I. Venedig, 16. Jänner, 3., 21., 24. Februar 1532. — Conte d'Ella an Ferrari, 20. März 1532, Ragusa. K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[5] Er schrieb am 30. December 1531 an König Ferdinand, die Türken kämen mit einer unerhört grossen Armee. Hatvani M., Brüsseli okmánytár I, 81.)

[6] Unter diesem Titel nennen Suleiman und Ibrahim ihn am 4. Juli 1533. Dass er ihn schon jetzt bekommen, ist naheliegend.

[7] Della Valle 21.

Digitized by Google

und eine dritte, man könnte sie Unabhängigkeitspartei nennen, an ihrer Spitze Peter Perényi, der es im Uebrigen weniger ehrlich gemeint zu haben scheint als die, welche er führte. Zápolya blieb in Verbindung mit dem Auslande, die Unabhängigkeitspartei fühlte ihre Kraft in sich selbst, Ferdinand musste sich bequemen, neuerlich Gesandte an den Sultan zu schicken, welche, sollte es nöthig sein, seinen Verzicht auch auf ganz Ungarn — so lange Zápolya lebte — aussprechen sollten. So viel hatte der von Gritti geleitete diplomatische Angriff doch bewirkt. Aber die Gesandten, Nogarola und Lamberg, begegneten dem Grossherrn schon auf dem Wege nach Oesterreich.[1] Der Gouverneur Ungarns war, da er Constantinopel verliess, von 500 theils griechischen, theils türkischen Reitern und 200 Fusssoldaten begleitet.[2] Anfangs März kam er nach Adrianopel, hielt sich dort einige Tage auf — ein Fieberanfall verzögerte ausserdem seine Reise[3] — und ging dann nach Nicopolis, wo er vom dortigen Sandjak ehrenvoll empfangen wurde; er scheint die Stadt in den ersten Tagen des April verlassen zu haben[4] und kam um die Mitte dieses Monats in Tirgowischt an der oberen Jalomitza an.[5] Auf dem Wege dahin erliess er Schreiben an den Papst, den Kaiser und den römischen König, deren Inhalt er später allem Anscheine nach Gerendi, einem habsburgisch gesinnten katholischen Geistlichen — mit Marcus Pemfflinger die Seele des Widerstandes Hermannstadts gegen Zápolya — mittheilte; sie Alle, Papst, Kaiser und König, würden unmöglich stark genug sein, dem Anprall der Türken zu widerstehen, die in den habsburgischen Erblanden zu überwintern gedächten; Ferdinand habe jetzt keinen Ausweg mehr, selbst wenn er auf ganz Ungarn verzichte.[6] Es ward ihm damit

[1] Huber IV, 36—39. — Fessler-Klein III, 449—452.

[2] Hiezu und für das Folgende: Della Valle 22.

[3] Gritti an Thomas Nádasdy, 22. März 1532. Pray, Ep. proc. II, 12.

[4] Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, Bd. II, 1889, 258. 259.

[5] Pray, Historia regum Hungarię. Wien 1801, 26 Anm. — Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, II, 260—261.

[6] Vgl. ein an Ferdinand I. gerichtetes daten- und namenloses Schreiben in Chiffren im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive in Wien (1532): ... Inter alia Gritti dicit, papę cesari, regi pescripsisse imperatorem Turcarum adventum dicit non sufficiunt obstare ...; Turcus decrevit in Hungaria vel Bohemia aut Germania hyemare, Maiestati vestrę nulla spes pacis cum Turco ipse dicit, etiamsi totum regnum Hungarie vaivoda

gleichsam bewiesen, wie gut es Gritti doch mit seinem Rathe zum Verzicht gemeint hatte! In Siebenbürgen, besonders in dem treuen Hermannstadt, erwartete man von seinem Kommen nichts Gutes. ‚Gritti hat es nur auf unsere Stadt abgesehen,‘ schreibt Marcus Pemfflinger an den römischen König, ‚er hetzt wohl auch die ganzen Wallachen und Moldaver gegen uns; erobert er die Stadt, dann ist sie unwiderbringlich verloren und ganz Siebenbürgen mit ihr.‘[1] Der Vicegouverneur Thomas Nádasdy, den Gritti in einem im schönsten Geschäftsstyle gehaltenen Schreiben nach Tirgowischt einlud, dort über wichtige Fragen mit ihm zu verhandeln,[2] blieb in berechtigtem Misstrauen ferne und kümmerte sich ebenso wenig um eine zweite an ihn als Gritti's Statthalter gerichtete Aufforderung, für den bevorstehenden Krieg 200 tüchtige Reiter zu werben und im Uebrigen den Weisungen des Bischofs von Sirmium, Stephan Brodarics, nachzukommen.[3] Gritti hat ihm, in Ofen angekommen, darüber lebhafte Vorwürfe gemacht und ihn nochmals aufgefordert, zu erscheinen,[4] natürlich umsonst; Nádasdy kam nach wie vor nicht. — Auch der Woiwode der Moldau, zu dem sich

Joannes et Maiestas Regia cederet; de oratoribus et pace optata et quomodo nunc rex Poloniç laboret, multa dixit non ipse non alii (seine Begleiter). Ich vermuthe als Schreiber des Berichtes Gherendi.

[1] Marcus Pemfflinger an Ferdinand I., 23. März 1532, Pressburg, im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive in Wien: ‚Hiis proximis diebus venit ex Transilvania castellanus castri Fogarensis, qui refert, Grithy Moldaviam et terram Transalpinam totam nunc ad se subigere et eos omnes secum adsumere et ad expugnandam civitatem Cibiniensem et castrum Fogaras educere iam tentat, pertinentia etiam. Fogaras iam per eosdem occupat. Dicuntur omnia pecora et armenta, quibus se civitas Cibiniensis alebat, quç non pauca erant, quantum pro eorum necessitatibus sunt abacta et abducta si Maiestas vestra gentes et expedicionem quam fieri supplicabamus, expediebat, nulla ratione ipse Gritthy audebat etiam cum Moldaviensibus et Transalpinensibus Transsylvaniam intrare. Si Cibinium quod deus avertat occupaverit, non pro Iohanne ipse Gritthy occupabit, sed Cesari Turcarum. Et autem sepius Maiestati vestrç significavimus, qui possidet Cibinium, possidet et totam Transsilvaniam.‘

[2] Gritti an Thomas Nádasdy, 22. März 1532. Pray, Ep. proc. II, 12 (vgl. darin die Wendung ‚offero me promptum‘).

[3] Kgl. ungar. Landesarchiv, Budapest. Tirgowischt, 16. April 1532. Gritti an Nádasdy [Thoma Nadasdino tenenti nostro sincere dilecto], s. Anh. Nr. 4.

[4] Ebendas. Gritti an Nádasdy. Ofen, 11. Juli 1532. — Vgl. auch Gritti an Nádasdy. Gran, 19. August und 31. August 1532 (s. Anhang Nr. 7, 11 und 12).

Digitized by Google

Gritti jetzt wendete, hatte sich die ihm aus Visegrad zugekommene Warnung zu Herzen genommen und das dem Könige von Polen sehr deutlich gesagt;[1] nun aber begrüsste er den Friedensvermittler mit einer ansehnlichen Truppenschaar — Della Valle spricht sogar von 15.000 Mann — ein Umstand, der es dem Reichsgouverneur, trotz der freundlichen Miene, die Peter hernach annahm, zweckmässig erscheinen liess, weitere Schritte zu unterlassen und umzukehren;[2] doch vergrösserte sich seine Mannschaft beträchtlich durch Schaaren von ihm zulaufenden Wallachen und Moldauern, die wohl der hohe Sold, den er zu zahlen pflegte, anlockte.[3] So zog er nach Siebenbürgen, erreichte nach Pfingsten Kronstadt und begann noch im Mai die Belagerung von Hermannstadt, freilich ohne Erfolg,[4] selbst wenn Frangepan, Erzbischof von Kalocsa, mit seiner Meldung Recht hat, dass er von den Einwohnern Geiseln und das Versprechen der Uebergabe nach sechs Monaten erhielt, für den Fall, als Ferdinand im Zusammenstosse mit Suleiman unterläge;[5] das hielt Gritti wohl für ausgemacht.

In diesen Tagen traf er mit Zápolya zusammen, der ihn übrigens bald verlassen zu haben und nach Ofen vorausgezogen zu sein scheint;[6] noch berief Gritti eine Versammlung der siebenbürgischen Stände nach Vizakna — in der ersten Hälfte

---

[1] Hurmuzaki, Documente privitóre, Suppl. 2 zu I, 65.

[2] Della Valle 22—24; die Angabe der Truppenzahl ist wohl übertrieben.

[3] Hatvani, Magyar történelmi okmánytár. I, 156—158. — Quellen und Erörterungen IV, 220.

[4] Ebendas. — Chronik des Hieronymus Ostermayer 1520—1561 in Kemény, G. J., Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens, 1839, Klausenburg, I, 1—69. 18. ‚Nach Pfingsten ist L. Gr. . . . nach Cronen kommen, von da er wider die Hermannstadt gezogen, und sie dem Joanni König . . . unterthänig machen wollen, aber nichts ausgericht.‘ — Ostermayer lässt hierauf Gritti curioserweise in Ofen belagert und ‚so bedrängt werden . . ., dass sie Esels- und Rossfleisch haben essen müssen‘. Offenbar ist die Belagerung von Ofen im Jahre 1530 gemeint.

[5] Franciscus Frangepan an Thomas Nádasdy, 14. Juni 1532. Pray, Ep. proc. II, 13—15. Näheres über Hermannstadt in dem Aufsatze Schuller's ‚Georg Reichersdorffer und seine Zeit‘. Archiv für österr. Gesch. XXI, 247. — Die Nachricht bei Della Valle, dass ihn Gherend (‚vescovo‘) nach Hermannstadt eingelassen, ist eine alberne Fabel; vielleicht, dass damit nur ein Privatbesuch gemeint ist. — Vgl. Mon. Hung. hist. Dipl. XXV, 229. 230.

[6] Laski an Herzog Ludwig von Bayern. Krakau, 4. Juni 1532. Quellen und Erörterungen IV, 220.

Digitized by Google

des Juni —, dort einen Landtag ‚pro conservatione regni' abzuhalten,[1] und traf einige Verfügungen in seiner Eigenschaft als Gouverneur und Generalschatzmeister. Er bestätigte der Stadt Kronstadt für ein Jahr den Zwanzigsten von den durchgehenden Waaren gegen eine Pachtsumme von 2500 Gulden und erkannte derselben durch Decret eine dreijährige Freiheit von allen ausserordentlichen Steuern wegen der erlittenen Kriegsunbilden zu.[2] Den Anhängern König Ferdinands I. schickte er Drohbriefe zu mit gleichzeitiger Versicherung, es sollte Alles vergessen sein im Falle ihres Wiederabfalls zu Zápolya.[3] Dann brach er endlich über Grosswardein und Debreczin gegen Ofen auf, wo er am 6. oder 7. Juli ankam.[4] Sein Empfang war grossartig. Frangepan, der ‚Grosskanzler' Stefan Brodarics und der Schatzmeister Johann Dóczy zogen ihm entgegen, begleitet von zahlreichen Edelleuten und einer ungeheuren Menge Volkes, ihn im Triumph vor den König zu führen. Es war ein glänzender Zug, der sich zur Königsburg bewegte; voran die türkischen Soldaten in ihrem kleidsamen Costüme, hierauf die Leibgarde des Königs, hinter dieser die Magistratspersonen von Ofen und Pest, dann Anton Gritti in der Mitte zwischen Szerecsen, Bischof von Fünfkirchen, und Johannes Dóczy, endlich nach einer ganzen Schaar von Edelleuten Gritti selber, hoch zu Ross, in prunkvoller türkischer Kleidung, in seinem Gefolge

---

[1] Frangepan an Nádasdy, S. 41, A. 5. — Vgl. Hurmuzaki II, 4. 85 (unter 7. Mai).

[2] Dazu ein Prachtstück damaliger Justiz: Dem Kanzler Verbőczy war von einem Menschen ein Pferd und andere Sachen im Werthe von 32 Gulden gestohlen worden; derselbe war nach Kronstadt geflohen; Gritti verlangte dessen Eruirung und Bestrafung mit dem Galgen (!); sollte er nicht zu finden sein, so wären mehrere von einem Beamten Verbőczy's zu bezeichnende Leute ins Gefängniss zu setzen und hätten so lange zu haften, bis dem Verlustträger genuggethan sei. — Archiv der Stadt Kronstadt, Urkundenabth., Fr. Schneil'sche Sammlung, Bd. 2, Nr. 96. 98. 100, ddto. Kronstadt, 25. Mai; Sárkány, 1. Juni; Debreczin, 28. Juni 1532; s. Anhang Nr. 5. 6. 7.

[3] Kgl. ungar. Landesarchiv, Budapest. Gritti an den Bischof von Agram, Simon de Erdőd. Ofen, 16. Juli 1532 (s. Anhang Nr. 9). — Eine in ‚Transilvania' (Beiblatt zum Siebenbürger Boten, Hermannstadt) VI, 1845, Nr. 31, aufgeführte Originalurkunde für Marktschelken ähnlichen Inhalts ddo. Csanad, 2. November 1532, ist im Archive von Marktschelken nicht mehr aufzufinden.

[4] Della Valle 26. 27.

eine Compagnie Janitscharen und zwei Abtheilungen ungarischer Reiter. Zápolya zog ihm entgegen, und der Erzbischof von Kalocsa celebrirte ein feierliches Hochamt, dem der König und Gritti beiwohnten. Noch an demselben Tage wurde Gritti zum Generalcapitän von Ungarn ernannt und vom Könige, als Zeichen der Generalswürde, ein Marschallsstab und eine Standarte in seine Hand gegeben. Den Schluss bildete das leidige Bankett.[1]

Des neuen Generalcapitäns warteten aber wichtige Geschäfte.

Am 25. April 1532 hatte Suleiman seine Hauptstadt verlassen und zog gegen Ungarn heran. Nicht Zápolya, der seine Edlen für den 24. Juni zur Begrüssung des Grossherrn nach Ofen beschieden hatte, sondern Gritti eilte ihm entgegen; am 17. Juli verliess er Ofen[2] und traf den Sultan bei Essegg;[3] ob die dort gepflogenen Verhandlungen lediglich dem Interesse Zápolya's galten, mag im Hinblicke auf spätere Ereignisse billig bezweifelt werden.[4] Auf sein Anstiften wurde dort auch Peter Perényi, Gritti's gefährlicher Gegner, als Haupt der Unabhängigkeitspartei, der von seinem Schlosse Valpó aus den Grossvezier zu besuchen kam, gefangen;[5] bei seiner Rückkehr nach Constantinopel hat ihn der Sultan Gritti übergeben, der ihn mit sich nach Ofen führte, dann aber freiliess; seinen Sohn Franz nahm er in die Türkei mit, als er im März 1533 Ofen verliess; der arme Knabe hat Vater und Vaterland nie wieder gesehen.[6]

Nach Beendigung der Audienzen und Verhandlungen kehrte der Gouverneur in die ungarische Hauptstadt zurück, die ihn sammt dem Castell von Zápolya übergeben wurde; zu

---

[1] Della Valle 26 ff.

[2] Stefan Brodarics (der Name Brodarics und Broderics geschrieben) an Thomas Nádasdy, 16. Juli 1532, Ofen Pray, Ep. proc. II, 18. — Quellen und Erörterungen IV, 240.

[3] Dieser kam dort am 20. Juli an (Huber IV, 40). — Vgl. Pray, Ep. proc. II, 15.

[4] Dass die hier durch Gritti gepflogenen Verhandlungen in Vertretung der Herzoge Bayerns mit den Hoffnungen auf eine Neutralität des Reiches, die Laski für den Fall eines türkischen Einfalles in Böhmen vermuthete, zusammenhängen, ist naheliegend. Huber IV, 40. Quellen und Erörterungen IV, 254.

[5] Zermegh bei Schwandtner II, 406. 407.

[6] Ebendas. — Della Valle 32. — Verancsics 34. — Quellen und Erörterungen IV, 259.

Digitized by Google

dessen tiefstem Schmerze — er soll darüber wie ein Kind geweint haben — ersetzte er in Folge Auftrages des Sultans alle christlichen Soldaten und Officiere durch Türken.[1] Es ist einleuchtend, dass der Befehl hiezu in Essegg erfolgte, und es ist keine müssige Vermuthung, dass Suleiman für den Fall einer Eroberung Wiens[2] auch jetzt wieder an eine Depossedirung Zápolya's dachte; die Richtigkeit einer solchen Annahme wäre als ausgemacht zu betrachten, wenn sich die Nachricht bei Jongelinus beweisen liesse, dass Gritti dem Könige zugeredet habe, er solle einen besonderen bedeutenden Reichstag zusammenberufen, den man dann türkischerseits auseinanderjagen, die türkische Herrschaft decretiren und dass Zápolya in seiner Einfalt auch darauf eingehen wollte, wenn nicht Gritti's Secretär Tranquillus dem Nádasdy, dem er verpflichtet war, das Ganze mitgetheilt und dieser hierauf die betreffenden Entschlüsse des Königs rückgängig gemacht hätte.[3] Charrière bringt die Vorgänge in Ofen mit einer Erhebung Gritti's auf den Thron Ungarns zusammen;[4] dass dieser die vom Sultan erhaltenen Aufträge für sein Interesse auszubeuten Willens war, beweisen die von ihm veranstalteten erfolgreichen Truppenwerbungen in Ofen.[5] Dort war übrigens seines Bleibens nicht lange. Schon am 15. August musste er dem Befehle Zápolya's, Gran, das von

[1] Charrière, Négociations de la France dans le Levant I, 212. 14. August 1532, . . . le jour 22ᵉ jour de juillet (natürlich falsch, da Gr. 17. Juli Ofen verlassen hatte) a rendu la ville et le chastean de Budles a Loys Gripty, lequel Gripty a osté tous les chresstiens desdictes places, et y a mis en leur lieu des Turcs par commandement du grand turc; de quoy ledict vayvaulde a esté merveillensement marry, et en a pleuré comme un enfant; car on dit davantage, que ledit Gripty aura le gouvernement de toute l'Hongrie.'

[2] S. Brodarics berichtet dem Octavio Grimaldi, Rath des französischen Königs, unter dem 14. August folgende abenteuerliche Geschichte: ‚venerunt literae, ch' el imperator de Turci era passato Vienna, va dritto verso Ratisbona, non so que 4000 todeschi, che erano venuti non lontano da Vienna à incontrarse con li Turchi, sono tagliati a pezzo.' — K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[3] Jongelinus, Catalogus palatinorum regni Hungariae, bei Katona XX, 859 ff.

[4] Négociations de la France dans le Levant I, 212.

[5] Szerémi 299. 300. — Vgl. hiezu auch die im Anhang Nr. 10 mitgetheilte Urkunde (altes Bistritzer Comitatsarchiv) vom 5. August 1532, in der Gritti vom Bistritzer Rath zu Kriegszwecken 1000 fl. und eine Anzahl Wagenpferde fordert.

Digitized by Google

Ferdinands Truppen besetzt war, zu belagern, Genüge thun und reiste auch noch an diesem Tage ab.[1] So war es Suleimans Wunsch — und das erklärt Gritti's raschen Gehorsam —; denn es musste dem Sultan doch sehr gelegen kommen, wenn durch einen solchen Angriff ein Theil der Streitkräfte König Ferdinands in Anspruch genommen wurde.[2]

Mit 10.000 Mann Landtruppen,[3] der türkischen Donauflotille, ausgerüstet mit allen sonstigen Belagerungswerkzeugen, begann Gritti die Belagerung Grans, einer vorzüglich befestigten Stadt, welche Thomas Lascano mit spanischen, deutschen und croatischen Landsknechten und Bartholomäus Horváth mit den Lehensmännern des aus der Stadt entflohenen Erzbischofs Várday vertheidigten.[4] Alle Stürme waren vergebens; im Gegentheile, die Belagerten fügten durch gelungene Ausfälle — Istvánffy hebt besonders zwei, einen von Martinus Lascano, Bruder des Befehlshabers, den andern von Horváth, hervor[5] — dem belagernden Heere empfindlichen Schaden zu, mussten sich aber, da die Lebensmittel zu mangeln begannen, nach Pressburg um Zufuhr von solchen wenden. Die dort stationirten Räthe fragten bei Ferdinands Feldhauptmann Katzianer in Wien an und erhielten den Auftrag — Katzianer, stets einen Angriff Suleimans befürchtend, wagte keine Verminderung der bei Wien aufgestellten Truppen — sie sollten mit den sechzig bei Pressburg liegenden Nassadien — kleinen und schnellen Fahrzeugen nach Art der Piratenschiffe — nach Gran eilen; er selbst würde mit grösseren Schiffen zur Deckung nachkommen. Der Befehlshaber der Nassadien, Corporanus, gedachte vorerst diese Verstärkung bei Komorn abzuwarten; doch Gritti hatte von Allem erfahren und sandte die türkische Flotille gegen Komorn; trotz des Rathes des Pesthanus, des zweiten Befehlshabers der Flotte, sich auf Pressburg zurückzuziehen, wagte Corporanus den Kampf; so kam es im Morgengrauen — an einem Tage des Monates September — zu einem

[1] St. Brodarics an Grimaldi. K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.
[2] So hat es zuerst scharfsinnig und einleuchtend Pray in den Annales regum Hungariae III, 251 klargelegt.
[3] Hatvani, Okmánytár. I, 176.
[4] Hiefür und für die folgende Beschreibung der Belagerung Grans Jovius, XXX, 101v—103v. — Della Valle 29—32.
[5] Istvánffy 176.

blutigen Seegefechte, das mit einer gänzlichen Niederlage der Pressburger endete.

Aber Gritti war nicht in der Lage, den Sieg zu benützen; er hatte nicht genügend Pulver, mehrere seiner Belagerungsmaschinen waren gebrochen, sein Heer schmolz immer mehr zusammen, die Ungarn, die unter ihm dienten, machten gar kein Hehl aus ihren Sympathien für die Belagerten. Suleiman, so erfuhr er jetzt, hatte Güns verlassen und befand sich in vollem Rückzuge, und Katzianer, der mit dem stattlichsten Heere, das König Ferdinand je gehabt, bei Wien stand, konnte jeden Tag erscheinen.[1] Diese Erwägung wog so stark, dass Gritti seinen Plan, die Stadt auszuhungern, schleunigst aufgab und in einem fluchtähnlichen Rückzuge Ende September nach Ofen eilte.[2] Ueber das Ergebniss der von Gritti angeblich in königlichem Auftrage Anfang September angeordneten Kriegssteuereinhebungen zum Zwecke der ‚Vertheidigung Ungarns' liess sich nichts finden.[3]

Von Ofen weg begab er sich so schnell es ging nach Belgrad, wo er Mitte October den Sultan erreichte.[4] Suleiman empfing ihn leutselig, durchritt mit ihm und Ibrahim plaudernd das Lager und behandelte ihn auszeichnend.[5] Er erfüllte die durch Gritti überbrachte Bitte Zápolya's, eine Armee an der Grenze zum Schutze gegen etwaige habsburgische Offensiv-

---

[1] Simancas, Archivo de Estado, Berichte des kais. Commissärs Prantner an Karl V. aus Pressburg, 4., 10. und 26. September 1532 (Regesten bei Óváry, A magyar tud. akadémia történelmi bizottságának oklevél-másolatai [Urkundenabschriften der histor. Commission der kgl. ungar. Akademie der Wissensch.], Budapest 1890, II, Nr. 248. 251. 261). — Szerémi 303.

[2] Della Valle 31. Die Ankunft in Ofen wird nach der Nachricht bei Szerémi 303: ‚rex Ioannes cum gubernatore Gritti ita venimus et in die festo . . . sub papilionem suam rex missam audivit et ad Budam veneramus ad horam prandii' auf den Michaelstag (29. September) anzusetzen sein. Die traurigen Folgen der Belagerung für die Stadt und Umgebung schildert in lebhaften Farben der Erzbischof Paul Várday in einem Briefe an Papst Clemens VII. (Gran, 3. April 1533), worin er den Papst bittet, er möchte König Ferdinand von dem an ihn, Várday, gestellten Verlangen abbringen, 6000 Gulden zur Erhaltung der Graner Burgwache beizutragen. Rom, Vatican. Archiv, bei Óváry Nr. 270.

[3] Gritti an die Städte Kremnitz und Schemnitz, 5. September 1533. Kremnitz, städt. Archiv. (Anhang Nr. 12a.)

[4] Fessler-Klein III, 457.

[5] Della Valle 31 f.

schritte zurückzulassen,[1] indem er 60.000 Mann unter neun Sandjaks, mit einer auf sechs Monate reichenden Munition versehen, zu Essegg überwintern liess.[2] Gritti selber brachte, als er gegen Ende November[3] nach Ungarn zurückkehrte, reiche Unterstützung an Soldaten, Pferden, Waffen, Schiffen und Geld mit.[4] Mitte December stiess er zu Zápolya, der sich an der Theiss aufhielt,[5] und erstattete Bericht über seine Sendung, indem er gleichzeitig ein officielles Handschreiben Suleimans überreichte,[6] worin dieser neuerlich Zápolya Beistand verhiess und das Versprechen eidlich bekräftigte, dass er König Ferdinand ‚suchen wolle in allen seinen Landen'.

Am 21. December, bei starkem Schneefall, so dass man kaum vorwärts kommen konnte, traf er in Ofen ein,[7] wo Nádasdy, Athinay und Paulus Pozaka das Gerücht verbreitet hatten, der Sultan hätte ihn schmählich hinrichten lassen;[8] bald sollte man von der Unwahrheit desselben furchtbar überzeugt werden.

§. 5.

Die Willkürherrschaft in Ofen (Winter 1533).

Voll Hochmuth und Stolz kam der Reichsgouverneur nach Ofen zurück. So nahe glaubte er sich der Verwirklichnng seiner Plane, dass er, ohne sich um den ohnmächtigen, ausserdem bei ihm tief verschuldeten[9] König auch nur im Gering-

---

[1] Schepper an Karl V. Innsbruck, 15. Jänner 1533. Hatvani, Okmánytár I, 194. — Schepper an Nic. Olah. Linz, 8. Februar 1533. Mon. Hung. hist. Dipl. XXV, 286 f.

[2] St. Brodarics an Simon Erdődy, 16. October 1533, bei Koller, Historia episcopatus Qninqueecclesiarum. Posonii 1801, V, 226. — C. Winzerer an Herzog Ludwig von Bayern, 18. u. 20. December 1532. Quellen und Erörterungen IV, 259. 262.

[3] C. Winzerer an die bayrischen Herzoge (21. November 1532): Gritti hat bente geschrieben, er . . . ist zu Peterwardein. Quelleu und Erörterungen IV, 253. — Della Valle 32. — Óváry Nr. 265.

[4] C. Winzerer an Herzog Ludwig. Quellen und Erörterungen IV, 259. 262.

[5] Quellen nnd Erörterungen IV, 258.

[6] Ebendas. 259.

[7] Della Valle 32.

[8] Szerémi 309.

[9] s. S. 32.

sten zu kümmern, schon ganz den Herrn und Gebieter des Königreiches spielte, dabei aber nicht vergass, sich seiner Gegner unter den ungarischen Edlen zu entledigen oder wenigstens den Versuch zu wagen. Nádasdy freilich wusste sich ihm zu entziehen, indem er Ofen verliess; aber andere Opfer fielen. Paulus Pozaka (Literatus), der mit Athinay und Nádasdy das Gerücht von Gritti's Hinrichtung verbreitet hatte, ward in seinem Hause aufgehängt. In seinem Nachlasse fanden sich 4000 Gulden; für ein Viertel der Summe, behauptet Szerémi, hätte er sich sein Leben erkaufen können. Athinay ward seiner Stelle als Platzcommandant (provisor) Ofens verlustig erklärt und durch ‚Bruder Georg' — Georg Utijessenich — ersetzt.[1] Diesen Gewaltthaten setzte der Freche die Krone auf durch die Ermordung der in Ofen hochangesehenen Brüder Paul und Blasius Árthándy, die Zápolya, als verrätherischer Beziehungen zu Ferdinand verdächtig, am 9. Jänner 1531 hatte einkerkern lassen.[2] Gritti liess beide, während der König sich auf der Jagd befand, in der Morgendämmerung des 10. Jänner vor die Stadt hinausführen und, Blasius zuerst, dann Paulus, ohne auch nur einen Schein von Rechtsprechung enthaupten. Ihr Verrath an der Sache Zápolya's, später wohl klargelegt,[3] war für Gritti noch durchaus nicht erwiesen, wohl aber hatten die Brüder in Beziehungen zu der Opposition gegen Gritti gestanden und waren ausserdem reich, Grund genug, sie aus dem Wege zu räumen. Wieder war es der verhasste Nádasdy, der ihn um die Früchte dieser That brachte, indem er das reiche Vermögen des ermordeten Paul Árthándy vor ihm sicherstellte.[4]

Das waren nun die Consequenzen des Gritti'schen Grundsatzes, wie er ihn Schepper gegenüber aussprach: ‚Wer herrschen will, darf kein Blutvergiessen scheuen!'[5] Was war ihm

---

[1] Szerémi 311.
[2] Ebendas. 318.
[3] Fessler-Klein III, 460.
[4] Szerémi 320. — N. Olah an Schepper. Brüssel, 14. Jänner 1533. — Schepper an N. Olah. Wien, 2. April 1533. — Mon. Hung. hist. Dipl. I, 333 f., XXV, 272 f. — Vgl. auch kgl. ungar. Landesarchiv, Mayláth an Nádasdy, 25. Februar 1533, Pressburg: ‚Multa de dominatione vestra magnifica mala loquntus est Gritti. Ibraim eciam intimavit Ioanni regi ex suasionibus Gritti, ut dominationem vestram captivent.' — S. Nachtrag.
[5] Gévay II, 1534, 65.

Zápolya, in dessen nächstem Kreise ganz unverhüllt davon gesprochen wurde, dass Gritti seinen Untergang ersehne, um selbst mit des Sultans Zustimmung den Thron von Ungarn zu besteigen![1] Der bedauernswerthe König wagte auch kaum mehr Widerstand. Gritti hielt einen glänzenden Hofstaat, 7000 türkische Soldaten standen unter ihm; in seinem Dienste waren mehr ungarische Kriegsleute als in dem des Königs, und immerwährend gab es Streitigkeiten zwischen seinen und den königlichen Truppen, deren Anzahl sich täglich verringerte, indem viele, durch den hohen Lohn, den Gritti zahlte, verlockt, zu ihm übergingen. Zweihundert Bewaffnete mit brennenden Lunten und geladenen Gewehren begleiteten ihn eines Tages in den königlichen Palast; die Situation war derartig, dass Szerémi dem königlichen Rathe Pöstiény zurufen konnte: ‚Gebt nur Acht, dass ihr nicht einmal Alle sammt dem König eure Köpfe verliert!‘ Als seine Helfershelfer bezeichnet jener schon damals Urban Batthyány und den an Stelle Nádasdy's zum ‚Vicegubernator‘ ernannten Johannes Dóczy, einen niedrig gesinnten Menschen, der nach der Szerémi von Zápolya selbst gegebenen Versicherung die Abscheulichkeit beging, Gritti seine eigene Frau zuzuführen.[2]

Und nun begann er einen neuen, vorerst diplomatischen Kampf gegen den verhassten römischen König. Abgesehen von einer — erfolglosen — Belagerung des Raubnestes Palota, der Burg des berüchtigten Ladislaus More, im Februar 1533,[3] verrathen alle seine Massnahmen diese Absicht. Er richtete an die Ferdinand treuen Bergstädte Oberungarns die Aufforderung, durch angesehene Abgesandte mit ihm und dem Könige in Unterhandlung zu treten, offenbar nur um durch Gefangennehmung dieser Abgesandten einen Zwang auf dieselben auszuüben,[4] wie denn die Räthe Ferdinands in Pressburg, dies erkennend, die Sendung sofort widerriethen. Das treue Hermannstadt zu erobern, lag ihm schon lange im Sinn;[5] doch

[1] Paul Bakics an Ferdinand I., 7. October 1532. s. S. 37, A. 1.
[2] Szerémi 311—313. Quellen und Erörterungen IV, 269.
[3] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Die ungarischen Commissarii an Ferdinand, 27. Februar 1533. — Kgl. ungar. Landesarchiv, Pest. Mayláth an Nádasdy. Pressburg, 25. Februar 1533.
[4] s. Anhang Nr. 13.
[5] s. Anhang Nr. 14.

war er jetzt zu weit davon entfernt, um eine Entscheidung fällen zu können. Zugleich verhandelte er durch den Agenten Georg Weinmeister mit den Herzogen von Bayern, denen er versprach, er ‚wol alczeit geflissen nnd nngespart erfunden werden', ihnen guten Willen zu beweisen. Hatte er doch von ihnen die Zusage, sie würden, wenn kein Friede zu Stande käme, in die habsburgischen Länder einfallen.[1] Nun aber sollte der Hauptschlag gegen Ferdinand fallen.

Im März 1533 berief Gritti eine Staatsversammlung nach Ofen in das Johanneskloster und liess den Versammelten durch seinen Vertreter Dóczy, der, mit Szerémi zu reden, ‚wie der Satan neben ihm stand', verkünden: ‚Keine Gefahr droht Ungarn von den Türken, so lange ich hier bin; nicht bedarf es mehr der Kriege, sondern Ihr werdet in aller Ruhe leben, selbst Syrmien hoffe ich für Euch zu erlangen.' — Das war ja das Verlangen einer grossen Partei. — ‚Aber eines ist nothwendig: die Bezwingung König Ferdinands,[2] Eures Erbfeindes nnd die ist ohne Geldopfer von Eurer Seite unmöglich.' Die Stände waren nicht wenig gereizt über das herrische Auftreten des verhassten Venetianers. ‚Der König ist ja doch kein Kind, wenden wir uns an ihn!' Aber der gute König wies die zwei an ihn geschickten Abgeordneten kleinlaut zurück, mit der Aufforderung, dem Gubernator zu gehorchen; auch Verböczy, zu dem sich die Gesandten hierauf begaben, wusste ihnen keine andere Antwort zu geben. So mussten sie sich die Forderungen Gritti's gefallen lassen. Diese waren nicht gering; Adel und Clerus sollten die Hälfte ihres beweglichen Vermögens zu Steuerzwecken hergeben; mit der Eintreibung sollte in jedem Comitat der Vicegespan betraut werden. Und eine originelle Steuerschraube ersann er noch. Er besass grosse Mengen Safrans, und diese mussten von Comitaten, Gemeinden und Edelleuten unfreiwillig gekauft werden. Er habe in Siebenbürgen einen Goldberg entdeckt, erzählt er der etwas überraschten Versammlung, und den zu bebauen brauche er Geld; verlasse er Un-

---

[1] Georg Weinmeister's Bericht über seine Sendung nach Ungarn an die Herzoge von Bayern, Punkt 2: ‚Was ich mit Herren Ludwigen Grytti gehanndlt.' Quellen und Erörterungen IV, 268/9.

[2] s. S. 52, A. 3.

garn, so bleibe ihnen der Berg ohnehin.[1] Gleich neben imperatorischen Entwürfen der kaufmännische Geschäftsgeist![2]

Wer weiss, wie weit die Dinge gerathen wären, hätte ihn nicht ein stricter Befehl des Sultans nach Constantinopel befohlen. So sah er sich gezwungen, Ofen — am 25. März — zu verlassen und zog, von seinen Trabanten Batthyány und Dóczy begleitet, über Debreczin und Grosswardein[3] nach der Türkei, nicht ohne sich auf diesem Marsche bei den Bewohnern ein trauriges Andenken zu sichern. Seinen Sohn Anton, den neunzehnjährigen Bischof von Erlau, liess er bei Zápolya zurück, während er Perényi's Sohn Franz mit sich in die Türkoi nahm. — In Ofen aber gab es keinen Menschen, der die Abreise ‚jener Schlange' nicht mit Vergnügen zur Kenntniss genommen hätte.[4]

§. 6.

Die Verhandlungen in Constantinopel.

I.

Gritti's und Ibrahim's eigenmächtige Politik.

König Ferdinand I. hatte am 30. December 1532 durch Katzianer und andere Bevollmächtigte sich mit den Vertretern Zápolya's über einen viermonatlichen Waffenstillstand geeinigt, während dessen am 7. Februar 1533 Friedensverhandlungen in Pressburg eröffnet wurden.[5] Einen Monat früher hatte er Hieronymus von Zara als Gesandten nach Constantinopel gesandt; am 10. Jänner war dieser in die türkische Hauptstadt gekommen.

---

[1] Szerémi 313—315. Bezüglich der Safransteuer vgl. Ostermeier 18: ‚Gritti . . . viel Safran in Siebenbürgen geschickt, welche in die Städte denen Lenten, nachdem sie Zins getragen, mit Gewalt ist aufgesezt worden. Allhier zu Cronen aber ist viel von den Bürgern in die Bach geworfen worden, ob sie ihn gleichwohl haben zahlen müssen.'

[2] So hatte er auch eine Transportspeculation, betreffend eine ‚mit geringist Kosten' durchzuführende Verfrachtung des im oberungarischen Berglande gewonnenen Kupfers in die Türkei, im Sinne. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

[3] Della Valle 33.

[4] Szerémi 312. 321. 322.

[5] Huber IV, 46. 47. — Fessler-Klein III, 460. 461.

Schon 11 Tage später konnte er berichten, dass der Sultan, unangenehm von den Erfolgen des Kaisers berührt, dessen Generalcapitän Andreas Doria die auf der peloponnesischen Halbinsel gelegene Festung Corone eingenommen hatte, dem Frieden zugeneigt sei und bereits an Zápolya und Gritti habe Befehle ergehen lassen, jede Belästigung oder Beleidigung der Unterthanen König Ferdinands in den Grenzlanden zu unterlassen.[1] In einem Schreiben, das Ibrahim Pascha dem vom Sultan in diplomatischer Sendung nach Wien gesandten Mehemetbeg mitgab, ward dem Könige die Belassung in den zur Zeit thatsächlich besessenen Gebieten Ungarns zugesichert. Derselbe bewilligte die von Mehemetbeg überbrachte Forderung des Sultans, ihm als Zeichen der Ergebenheit die Schlüssel der Festung Gran zu übersenden, und entliess den Gesandten in allen Ehren.[2]

Mit begreiflichem Misstrauen hatte man von Constantinopel aus das Treiben Ludovico Gritti's beobachtet. Sein despotisches Auftreten in Ofen musste bei der Pforte umsomehr verstimmen, als er in directem Widerspruche zu den vom Sultan erhaltenen Befehlen fortfuhr, gegen Ferdinand I. — wenn auch zunächst nur diplomatisch — zu arbeiten.[3] Sein Mass voll zu

---

[1] Gévay II, 1532, 66. 68. 71. 73 etc.

[2] Katona XX, 881. 883. — Dass die Zusicherung des momentanen Besitzstandes eine Eigenmächtigkeit Ihrahims gewesen ist, scheint mir aus Folgendem hervorzugehen: In keinem einzigen der an Ferdinand selhst, ferner an die Hauptleute in Corone, an Katzianer, Lascano, die niederösterreichische Regiernng nnd andere gerichteten Schreihen des Gesandten Hieronymns von Zara ist von einer solchen Bedingung die Rede, ehenso nicht in Briefen des Königs Ferdinand an seine Commissäre in Ungarn nnd an seine Schwester (Gévay II, 1532, 62—96. 112). Sie findet sich znerst in einem Ende März nach Mehemet's Sendnng (s. Katona XX, 881—883) gehaltenen Vortrag in Wien an Ferdinands ungarische Räthe (Gévay II, 1532, 101—103). Nicht verständlich wäre dann ferner, warum Aias Pascha sich im Frühjahre 1534 solche Mühe gah, dem Snltan nichts von einer derartigen Bestimmung zn Ohren kommen zn lassen; nnverständlich anch, dass den Gesandten Hieronymus von Zara nnd Corn. Duplic. Schepper, die doch eine sehr günstige Stimmnng in Constantinopel vorfanden, kein derartiges Versprechen gegeben wurde (s. Gesandtschaftsherichte bei Gévay II, 1532 nnd II, 1534).

[3] Dass er die Verständigung in die Hände hekam, heweist ein Schreiben König Ferdinands an seine nngarische Commission in Pressbnrg vom 7. März 1533, in welchem die Uehergabe des von Hieronymns an Las-

machen, meldete er selbst nach Constantinopel, dass der König Ferdinand und der König von Polen sich mit ihm und Zápolya über den Abschluss eines Friedens ins Einvernehmen gesetzt hätten. Das war gar nicht im Sinne der türkischen Politik. Zornig rief Ibrahim Pascha, weder Zápolya noch Gritti hätten über den Friedensschluss zu bestimmen; das stände allein beim Sultan.[1] Augenblicklich ward Zápolya angewiesen, seinen Gouverneur an die Pforte zu schicken.[2] Dass man sich dort ausserdem seiner Kenntniss der ungarischen Verhältnisse bedienen wollte, beweist die von Mehemetbeg an Ferdinand I. überbrachte Meldung, Ludovico Gritti habe Befehl, Zápolya zur formellen Abtretung jener Gebiete, die der König zur Zeit besässe, zu bewegen.[3]

Gritti beruhigte den über diesen Auftrag nicht wenig betroffenen Zápolya und versprach, bei der Pforte das Unterste zu oberst kehren zu wollen, wenn er nur einmal dort wäre. Ob gerade immer zu seinem Vortheile, konnte Zápolya billig bezweifeln.[4]

Nach mehr als einmonatlicher Reise kam Gritti am 29. April in Constantinopel an und stellte sich am 3. Mai Ibrahim Pascha, einige Tage später dem Sultan vor;[5] ein ganzes Heer von Dienern hatte die kostbaren Gold-, Silber- und Seidenarbeiten zu tragen, die er dem Grossherrn zum Geschenke machte. Dieser zeigte sich durch die Sendung von zwölf reich mit Ducaten beladenen Pferden hiefür erkenntlich.[6]

Die Verhandlungen zwischen Hieronymus von Zara und der Pforte waren, als Gritti ankam, in vollem Gange. Schon

cano gerichteten Briefes als durch Gritti bewerkstelligt angegeben wird. (Gévay II, 1532, 84—86.) — Vgl. auch Hurmuzaki II, 1. 82.

[1] Gesandtschaftsbericht Hieronymus von Zara's und C. D. Schepper's vom 27. September 1533. Gévay II, 1532, 4. Vgl. auch in Cod. 9026, f. 7r—27r der Hofbibliothek in Wien enthaltene Tagebuchfragment der Gesandten, das zahlreiche interessante Details enthält. — Hieronymus von Zara an Ferdinand, 4. März 1533. Gévay II, 1532, 82.

[2] Alexius Thurzó an Ferdinand I., 8. März 1533. Gévay II, 1532, 91.

[3] s. S. 52, A. 3. (Katona XX, 881—883).

[4] Kurz darauf erklärte er (wenn Bethlen, der meist Zermegh oder Jovius ausschreibt, Recht hat), sollte sich von Seiten Zápolya's irgend ein Widerstand gegen die Realisirung des Friedens zeigen, so werde er diesen zu bannen wissen. Bethlen I, 204. [5] Gévay II, 1532, 516.

[6] Della Valle 33. — Quellen und Erörterungen IV, 290. — Lopez de Soria an Ferdinand (1. Juli 1533). K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

früher hatte Ibrahim Pascha versprochen, er wolle durch Gritti den König Johann zur Verzichtleistung auf Land und Krone von Ungarn sogleich oder für seine Erben zu bewegen suchen.[1] Die Erwartungen des Gesandten waren hoch genug gespannt. Und nun sollte Gritti die Verhandlungen leiten, derselbe Mann, dessen Ehrlichkeit König Ferdinand so wenig Vertrauen einflösste, dass er schon am 7. April 1533 Hieronymus aufgefordert hatte, Alles aufzubieten und Ibrahim Pascha ‚mit pessten und schikhlichsten Worten dise Mainung anzuzaigen', ‚dass der Gritti nit darzue, noch sonst in ainicher anndern Handlung gebraucht, sonder ausgeslossen wurd'.[2] Der Anfang war kein hoffnungsreicher: die ungarischen Erwerbungsgedanken, meinte Gritti, sollte sich das Haus Oesterreich nur aus dem Kopfe schlagen, Ungarn bliebe in Zápolya's Händen; die übrigen Verhandlungen, damit auch die so werthvollen Versprechungen Ibrahims sollten rückgängig gemacht, Karl V. nur gegen unbedingte Abtretung Corones zum Frieden herangezogen werden.[3] Dass Hieronymus bei Allem artig und höflich blieb, war dem selbstgefälligen Venetianer gegenüber nicht ohne Wirkung.[4]

Die Verhandlungen stockten, bis am 24. und 25. Mai Vespasian von Zara, der Sohn des Hieronymus, und Cornelius Duplicius Schepper mit den verlangten Schlüsseln von Gran und Geschenken an den Grossvezier erschienen, von Ferdinand in der Art instruirt, dass sie, wenn ganz Ungarn nicht zu erlangen wäre, sich mit dem zwischen Donau und Theiss gelegenen Gebiete begnügen sollten.[5] Man sieht, König Ferdinand war nicht pessimistisch. Auch Karl V. war es nicht. Die Bedingungen, die er durch Schepper, den inofficiellen Vertreter,

---

[1] Gévay II, 1532, 6. — Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 454.

[2] Ferdinand I. an Hieronymus, 7. April 1533. — Gévay II, 1532, 118.

[3] Betreffs Corones wandte sich Gritti auch an den Papst, dass er in bezeichnetem Sinne den Kaiser beeinflusse. Der Originaltext der betreffenden ‚opinio' ist im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive nicht vorhanden. Der Papst sandte sie oder eine Copie davon an den Kaiser. Andererseits wollte der Papst durch Gritti's Vermittlung von den Türken einen zehnjährigen, allgemeinen Waffenstillstand erlangen, wofür sich dieser lebhaft einsetzen zu wollen versprach. — Jovius bei Katona XX, 913 f. — Pray, Ann. III, 262. — Gévay II, 1534, 77—81.

[4] Gévay II, 1532, 6.

[5] Ebendas. 106.

als Preis für Corone melden liess, waren keine geringen; ganz Ungarn sollte Ferdinand erhalten, die Türken sich nicht in die internen Zwistigkeiten in der Christenheit mengen, alle Christenstaaten sollten zum Frieden beigezogen werden.[1] Die vorläufige Auskunft Gritti's hierüber am 28. und 30. Mai und die endgiltige Antwort, welche Ibrahim Pascha nach einem tiradenreichen Wortschwall, den die Gesandten über sich ergehen liessen, diesen am 2. Juni gab, deckten sich: Karl V. sollte einen officiellen Vertreter an die Pforte senden und erhielte vorläufig einen dreimonatlichen Waffenstillstand. So war es auch des Sultans Wille, wie er in der Audienz vom 23. Juni verkündete.[2] Eine Eigenmächtigkeit war es aber, wenn Ibrahim ohne Wissen des Sultans Gritti die Regelung des Verhältnisses zu Karl V. übertrug und es dem Ermessen Gritti's überliess, welche Staaten zu dem abzuschliessenden Frieden herangezogen werden sollten.[3]

Die Regelung der ungarischen Frage war von Anfang Gritti, dem besten Kenner derselben, anvertraut worden; sehr zur Unlust der österreichischen Gesandten, die bei dieser Kunde, eingedenk der Weisungen König Ferdinands, sich befremdet ansahen und schweigend niedersetzten, so dass Ibrahim Pascha sich veranlasst fand, sie durch die Worte zu beruhigen, dass Gritti nur seine Befehle ausführen werde.[4] Gritti begann die Verhandlungen mit einer möglichst energischen Dementirung seiner Absichten auf Ungarn. Er solle, drückte er sich mehr scharf als geschmackvoll aus, wie ein Hund sterben, wenn dies wahr wäre. Und um diesen Worten gleichsam eine Stütze durch Vernunftgründe zu geben, beschäftigte er sich in langer Rede und zu wiederholten Malen mit der Schilderung des ‚treulosen, schändlichen Ungarvolkes‘. Was hätte ihm, dem Vertheidiger der Christenheit gegen die Türkenmacht, die Krone von Ungarn gelten können, wo es Niemanden gab, der nicht schon den Herrn — Ferdinand oder Zápolya — gewechselt hätte.[5]

[1] Gévay II, 1532, 13.
[2] Ebendas. 16. 17. 27. 37. 38.
[3] Ebendas. 40—42. 43; 1533, 40—42.
[4] Ebendas., 1532, 14.
[5] Ebendas. 19. 45. 46.

Digitized by Google

Wieder schmeichelte ihm Hieronymus mit der Mittheilung, der König Ferdinand suche ein geheimes Einverständniss mit ihm.[1] Am 11. Juni 1533 war er in der Lage, den Gesandten endgiltig mitzutheilen, dass er Vollmacht habe, die zwischen den beiden Gegenkönigen in Ungarn schwebenden Differenzen zu lösen und die Abgrenzung ihrer Gebiete mit ihrer gegenseitigen Zustimmung zu bestimmen.[2] Diese Verfügung wurde in zwei officiellen Schreiben des Sultans und Ibrahims, in welchen Gritti die Titel ‚von Seiten der hohen Pforte Protector in Ungarn' und ‚Schützer und Anwalt der Rechte des Sultans' führt, am 4. Juli nach Wien mitgetheilt.[3] Es war wieder eine Eigenmächtigkeit Ibrahims und Gritti's, dass sie darunter das thatsächliche Besitzverhältniss verstehen wollten,[4] und der Sultan erfuhr in der Audienz vom 23. Juni, in welcher Ibrahim die Worte des Dolmetschers Junisbeg dem Sultan in zum Theile ganz veränderter Weise mittheilte, nichts davon.[5] Kaum anders steht es mit den ‚secreta', von denen Ibrahim in der letzten Audienz sagte, Gritti würde sie dem Könige Ferdinand mittheilen.[6] Genug, Gritti hatte nun eine ungarische Würde mehr. Er war entgegenkommend und liebenswürdig,[7] gab den Gesandten mehrmals die Versicherung seiner warmen Zuneigung zu König Ferdinand, an den er nun auch ein sehr entgegenkommendes Schreiben richtete,[8] und bat zugleich die Gesandten, darauf hinzuwirken, dass Ferdinand ihm seinen Todfeind Thomas Nádasdy, dem er den reichen Besitz der Kanizsay neidete, der ihm durch Vermählung mit Ursula de Kanizsay in Aussicht stand,[9] in

---

[1] Gévay II, 1532, 19.

[2] Ebendas. 30. — Brodarics an Th. Nádasdy, 19. Juli 1533, bei Pray, Ep. proc. II, 39 f.

[3] Gévay II, 1532, 139 f. — Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 467.

[4] Vgl. S. 53, A. 3.

[5] Gévay II, 1534, 38; II, 1532, 37—41.

[6] Ebendas. II, 1532, 42.

[7] Schepper spricht in seinem Briefe vom 2. Juli 1533 an Ferdinand von seiner ‚Courtoisie'. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 465.

[8] Gévay II, 1532, 140. 141. Datirt vom 15. Juli.

[9] Thomas von Zalaháza an Thomas Nádasdy, 12. October 1533, bei Pray, Ep. proc. II, 43. 44. Um die Erbschaft zu verhindern, kaufte er um 80 Goldgulden (aurei) einen türkischen Sclaven, den er für den Bruder der Ursula Kanizsay ausgab. — Die Vermählung erfolgte übrigens erst im Jänner 1535. Óváry Nr. 304.

Digitized by Google

die Hände liefere.[1] Und gleichzeitig schrieb er an Zápolya, nicht ein Theilchen des Reiches solle in Ferdinands Händen bleiben.[2] Andererseits forderten am 4. August der Sultan und der Grossvezier alle ungarischen Gemeinden auf, Zápolya auch fernerhin als rechtmässigem Herrscher zu gehorchen.[3]

Eine kleine Probe der Treue seiner Versicherungen erfuhren die Gesandten, kaum dass sie Constantinopel verlassen hatten. Auf Clissa war trotz aller Gegenversicherungen wieder ein Ueberfall versucht worden.[4]

Am 21. December kamen sie nach Wien zurück. König Ferdinand, hoch erfreut über die Aussichten auf einen nahen günstigen Frieden, verkündete diesen in allen seinen Landen.[5] Er hoffte nun wirklich auf Gritti, darum sein Drängen nach dessen baldiger Ankunft.[6] In drei an den Sultan, Ibrahim und Gritti gerichteten Briefen vom 5. October 1533 ersucht er, die Abreise so einzurichten, dass der Letzte am 1. Jänner 1534 in Wien erscheinen könne, dort die Streitfragen mit Zápolya zu ordnen. Er ersucht den Sultan und Grossvezier sogar, dem Venetianer, der auch über die Ansprüche Zápolya's in Mähren und Schlesien und die der Königin Maria verschriebenen Einkünfte zu entscheiden hatte,[7] zu den Verhandlungen, die der

---

[1] Gévay II, 1532, 47. — Auch in der Art suchte er sich Nádasdy's zu bemächtigen, dass er ihn und Erdődy ihm entgegenzukommen einlud. Erdődy an Nádasdy. Pray, Ep. proc. II, 45. — 18. October 1533.

[2] Katona XX, 839 (Gritti an Zápolya, 2. Juni 1533). — Nuntius Vergerio an Salviati, Geheimsecretär Clemens VII., 22. September 1533, Wien. Darnach äusserte Gritti zu Laski's Bruder: ‚Eam esse voluntatem Caesareae Majestatis, ut nulla regni particula penes Ferdinandum maneat.' Nuntiaturberichte aus Deutschland I, 1, 123.

[3] Alexius Thurzó an Ferdinand I., 4. August 1533. Gévay II, 1532, 144.

[4] Gévay II, 1532, 48.

[5] Fessler-Klein III, 470. — Vgl. Vergerio an Salviati. Wien, 22. September 1533. Vergerio rühmt sich der Freundschaft Gritti's. Nuntiaturberichte I, 1, 121 f. 125. 160. 163.

[6] Im Entwurfe zu einem Vortrage an die nach Wien zu berufenden ‚ungarischen Herren' Ferdinands findet sich dessen Versicherung, er wolle, so rasch er nur irgend könne, Ort und Zeit einer Zusammenkunft mit Gritti bestimmen. Gévay II, 1532, 151. 152.

[7] Pray, Ep. proc. II, 40. — Quellen und Erörterungen IV, 348. — Gévay II, 1532, 40. — Mon. Hung. hist. Dipl. I, 385. — Vgl. Christopher Mont an Heinrich VIII., 16. Februar 1534. ‚It is said that Louis Gritti is coming from king John to the Diet at Viena to settle a dispute about

König von Polen mit den Türken anstrebte, die nöthigen Vollmachten zu geben;[1] aber dass er dem arglistigen Manne noch immer nicht ganz traute, bewies der Auftrag an die Gesandten, dass, ‚so sich der Gritti . . . zu uns zu verfuegen willens ist . . ., soll der ain unser orator mit Ime ziehen'.[2] Wenig optimistisch äusserte dagegen Zalaháza, der treue Anhänger König Ferdinands, dass Gritti dem Könige Unannehmlichkeiten weder aus dem Wege räumen könne noch wolle;[3] doch die eine Stimme verhallte. Alles erwartete Gritti,[4] der schon im Juli den königlichen Gesandten versprochen hatte, in einigen Tagen abzureisen,[5] und nun noch immer nicht kam. Die Ursachen dieses Nichterscheinens lagen in den veränderten Verhältnissen in Constantinopel begründet. Ibrahim hatte die Reichshauptstadt verlassen.

II.

Sinken des Einflusses Gritti's.

Zápolya war während des Sommers 1533 nicht müssig geblieben. Verbőczy, sein Kanzler, hatte am 10. Juni Ungarn

Slesia et Moravia. — London, Record office, Letters and Papers in the reign of Henry VIII., vol. 7, 193.

[1] Alle drei Schreiben gedruckt in Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 460 f. — Cop. in Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, und Brüssel, Archives générales du Royaume. Orig. des Briefes Ferdinands an Gritti in Wien, ebenda. S. Anhang Nr. 16.

[2] Gévay II, 1534, 69 (October 1533).

[3] s. S. 56, A. 9. Vgl. auch Nic. Olah an den Erzbischof von Lunden, 13. September 1533. Mon. Hung. hist. Dipl. I, 410.

[4] Briefe des Nuntius Vergerio an Clemens VII. und Carnesecchi, päpstl. Geheimsecretär, Wien und Prag, October 1533 bis Mai 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 129. 133. 145. 151. 153. 158. 163. 169. 172. 173. 184. 185. 190. 200. 203. 205. 216 f. 228. 239. — Mon. Hung. hist. Dipl. I, 426. 431. 433. 441. 444. 447. 456. 457. 459. 460. 461. 463. 465. 467. 474. 481. 482. 484. 490, 493. 495. — XXV, 320. 323. (Briefwechsel zwischen Erzbischof von Lunden, Nic. Olah, Alexius Thurzó, M. Pempflinger, C. Gherend und C. D. Schepper vom November 1533 bis Juni 1534). — Simon Erdődy an Papst Clemens VII. Agram, 11. März 1534. Rom, Vatican. Archiv. Bei Óváry Nr. 281. — Erzbischof von Lunden an Cardinal Granvelle. Prag, 15. Februar und 17. März 1534. Brüssel, Archives générales du Royaume.

[5] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 463. 464.

Digitized by Google

verlassen, um sich nach Constantinopel zu begeben, wo er im September ankam.[1] Ihm folgte der schlaue Laski, entschlossen, seine ganze Geschicklichkeit aufzubieten, um einen Umschwung bei der Pforte herbeizuführen.[2] Auch jetzt concentrirte sich das diplomatische Getriebe um Gritti. Die Gesandten Zápolya's wünschten von ihm eine günstige Entscheidung der Ansprüche desselben in Mähren und Schlesien,[3] Ferdinand gab Weisung, Gritti neuerlich zu bestechen,[4] und dasselbe rieth Caspar Winzerer den bayrischen Herzogen, die den Vielumworbenen dahin bearbeiten liessen, dass bei dem abzuschliessenden Frieden zwischen König Ferdinand und Zápolya deutsche Reichsfürsten interveniren sollten.[5] Der Papst wendete sich durch den florentinischen Gesandten Luigi Gherardi an ihn, um durch ihn eine Einbeziehung aller Christenstaaten in den abzuschliessenden Türkenfrieden zu erwirken; er sei es ja, der in höchster Gunst beim Sultan und den Paschas stünde, vor Allem bei Ibrahim, der Gherardi ausdrücklich erklärte, dass Gritti's Wille auch der seine sei.[6] Der nun versprach und hielt hin.

Da veränderte sich die Lage durch die Abreise Ibrahim Paschas im October nach Persien, um dort die Vorbereitungen für den beabsichtigten Feldzug zu treffen.[7] Nun fehlte der Vermittler zwischen Gritti und dem Sultan, und die unter seiner Aegide geführte eigenmächtige Politik liess sich nicht mehr halten.[8] Als er nun nach fünfwöchentlicher Abwesenheit Ende November nach Constantinopel zurückkam, erklärte er dem dort bereits seit 15. November weilenden Gesandten König Ferdinands, Vespasian von Zara, nach einem sehr liebenswürdigen Empfange, niemals hätte man auf türkischer Seite versprochen, dass die Grenzregulirung auf Basis des augenblicklichen Besitzstandes

[1] Katona XX, 893. — Quellen und Erörterungen IV, 301.

[2] Hatvani, Okmánytár, I, 265.

[3] Quellen und Erörterungen IV, 347. 348.

[4] Katona XX, 839.

[5] Quellen und Erörterungen IV, 306. 317. 326.

[6] Gherardi an Clemens II. Constantinopel, 12. October 1533. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 477.

[7] Huber IV, 49.

[8] Vergerio an Carnesecchi. Prag, 30. Jänner 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 164. — Mon. Hung. hist. Dipl. I, 455.

Digitized by Google

zu erfolgen hätte.[1] Und doch enthielt der durch Mehemetbeg an König Ferdinand übersendete Brief Ibrahims die ausdrückliche Zusicherung der Belassung desselben in seinem derzeitigen Besitze.[2] Schon dies war eben eine Eigenmächtigkeit des Grossveziers gewesen und sein guter Freund Gritti musste nun das leugnen; denn weder Aias Pascha, der jetzt Ibrahim vertrat, noch auch der Sultan wussten von dieser Clausel. Es mag ihm leicht genug gefallen sein; denn die Concessionen Ibrahims an Oesterreich haben sich schwerlich jemals seiner Zustimmung erfreut. Was einmal unter König Ferdinand stand, war seinem Einflusse entzogen.

Diesem schrieb er nun am letzten December 1533 einen Brief, in dem er versicherte, seinerseits Alles thun zu wollen, um das allgemeine Beste zu fördern, gleichzeitig aber bemerkte, dass sich in dem letzten Schreiben des Königs an den Sultan vom 5. October einzelne ‚Artikel und Clauseln' fänden, die niemals an der Pforte verhandelt worden seien und eine Fälschung der königlichen Oratoren wären;[3] mit Mühe habe er den hierüber aufgebrachten Sultan zu beruhigen vermocht. Ganz ähnlich schrieb er einige Tage später an Hieronymus von Zara.[4] Der liess sich nun diese Beschuldigung nicht gefallen und bemerkte sehr scharf in einem an den König gerichteten Schreiben, halb wahr und halb erlogen sei dieser Brief Gritti's, der jetzt in Abwesenheit Ibrahim Paschas die mit diesem noch vor Gritti's Ankunft getroffenen Abmachungen verdrehe, weil er für Zápolya parteiisch eingenommen sei. Das sei nicht schwer für ihn gewesen, denn die Briefe des Königs an den Sultan oder auch an Ibrahim habe er niemals wörtlich übersetzt, sondern durch Abänderungen entstellt und so hergerichtet erst an die Adressaten abgeliefert. Man ersieht daraus, wie die ganze officielle Correspondenz der Pforte mit den Habsburgern durch die Hände Gritti's ging. Mit Aias Pascha habe Gritti leichtes Spiel, denn dieser sei nicht wohl unterrichtet.[5] Ganz Heide sei Gritti geworden, versichert auch Schepper, und habe sich dem

[1] Gévay II, 1534, 108 (Bericht Vespasians von Zara an Ferdinand I. Prag, 5. März 1534).
[2] s. S. 52.
[3] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 507.
[4] Ebendas. 508 (Pera, 3. Jänner 1534).
[5] Ebendas. 513 f.

Digitized by Google

Teufel verschrieben, um dem Sultan zu dienen; so leugne er nun blind, was er doch wohl wisse.[1]

Zunächst war nun Vespasian darüber nicht wenig betroffen. ‚Er leugnete,' berichtet er, ‚und hatte doch Alles aus Ibrahims Munde im Beisein meines Vaters und Schepper's vernommen.'[2] Gritti versuchte ihn zu beruhigen, indem er, unbewusst ein von Thukydides erzähltes Stücklein des Alkibiades nachahmend, ihm rieth, sich vorläufig nicht als officieller Gesandter vorzustellen, da er schon Alles ins Reine bringen werde. Das Schreiben Ferdinands an Ibrahim sandte er ‚übersetzt' an diesen.[3]

Durch eine ganze Woche conferirte Gritti nun mit Aias Pascha, der ja von dem, was Ibrahim so leichthin versprochen, keine Ahnung hatte und auf diese Neuigkeiten vorbereitet werden musste. Dass er mit Gritti gegen Oesterreich intriguirt hätte, behauptet Vespasian, ohne es beweisen zu können. Mit Mühe kam ein Ausgleich, dem auch der Sultan beistimmte, dahin zu Stande, dass Ferdinand seinen ungarischen Besitz, den er vor Ludwigs II. Tode gehabt, behalten solle. Damit waren die eigenmächtigen Versprechungen des Grossveziers und Gritti's aufgehoben, über welche sich am 3. Jänner 1534 ganz offen der Dolmetsch Junisbeg aussprach, der bitterste Feind Gritti's, der jetzt um so kühner das Haupt erhob, da Ibrahim abwesend war. Gritti, sagte er, sei die Ursache alles Unheils, und Europa und Asien könnten frohlocken, wenn er vom Erdboden verschwände.

Gritti aber, nicht gewitzigt durch das Geschehene, erklärte Vespasian ganz unverfroren, dass er sowohl die ungarische Frage entscheiden wollte — nur sollten von den Verhandlungen die Ungarn ferngehalten werden — als auch betreffs

---

[1] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 529 f. (Schepper an Karl V. Fiume, 19. Februar 1534).

[2] Gévay II, 1534, 108. — Im Gesandtschaftsberichte vom 27. September 1533 ist allerdings von einem derartigen Vorkommniss nicht ausdrücklich die Rede. Das Versprechen der Belassung im thatsächlichen Besitz war eben schon vor der Sendung der beiden Gesandten gegeben worden und mochte für weiterhin als selbstverständlich gelten. Und man übersehe nicht die Bestimmtheit, mit der Hieronymus, Vespasian und Schepper davon sprechen.

[3] Gévay II, 1534, 108—111.

des Friedens mit dem Kaiser alle Vollmachten habe, ein Vorgang, der bei der Erschütterung seiner Stellung, die auch Vespasian nicht verborgen blieb, ungemein gewagt war. Sehnsüchtig wünschte der Gesandte Ibrahim herbei,[1] da mit Gritti wenig anzufangen wäre. In seinem Hause herrsche grosse Verwirrung; kein Mensch verstünde dort Latein ausser dem Secretär Tranquillus, der eben abwesend sei; Gritti selbst auch nicht. Seine Briefe an König Ferdinand lasse er sich vom venetianischen Gesandten aufsetzen, wobei zu besorgen wäre, dass er diesem wichtige Geheimnisse verrathe nnd diese wieder Zápolya zu Ohren kämen, so dass es gut sei, möglichste Vorsicht zu üben.[2]

Mit diesen wenig tröstlichen Schlussbetrachtungen verliess Vespasian Constantinopel. In Ungarn und Oesterreich wiederholte sich das frühere Schauspiel, die fortdauernde Erwartung der Ankunft Gritti's. Zápolya, der, ohne ihn befragt zu haben, nicht auf den von den bayrischen Herzogen vorgeschlagenen Plan, den Herzog von Würtemberg in sein Land einzusetzen und Oesterreich anzngreifen,[3] eingehen wollte, erwartete ihn auf Ostern.[4] Die bayrischen Herzoge gaben ihrem Gesandten Weinmeister Auftrag, auf den erwarteten Tag zwischen Gritti und König Ferdinand zu gehen, daselbst ‚allen Sachen und Handlung gut aufzumercken‘ und zu diesem Behufe ‚ain zimlichen Costen nit anzusehen‘.[5] Auch seitens der römischen Curie erwartete man sich etwas von seinem Kommen, trotz des Misstrauens des Nuntius Vergerio in Wien, der seinen Freund Gritti gut kannte. Man glaubte durch ihn eine Einbeziehnng in den Türkenfrieden erwirken zu können.[6] König Ferdinand wünschte seine An-

[1] Vgl. auch Schepper und Hieronymus von Zara an Ferdinand I. Fiume, 8. März 1534. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 514 f.

[2] Gévay II, 1534, 111—122.

[3] Quellen und Erörterungen IV, 340.

[4] Ebendas. 351.

[5] Ebendas. 356 (dat. vom 1. April 1534).

[6] Carnesecchi an Vergerio. Rom, 9. Jänner 1534. — Vergerio an Carnesecchi. Prag, 8. und 13. März, 18. und 22. Jnli, 3. August 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 160, 191 f., 193 f., 281 f., 284, 289 f. — Gévay II, 1534, 77 f. — Dass Papst Clemens VII. so weit gegangen sei, Anton Gritti seinem Vater zu Liebe zum Cardinal zn ernennen (Sleidanus, De statu religionis et rei publicae sub Carolo V. [ed. 1555] 136v), ist unwahrscheinlich.

Digitized by Google

kunft. Es ist erstaunlich, wie leicht er die groben Unaufrichtigkeiten des Venetianers genommen hat. Er ging über die falschen Anklagen Gritti's gegen die Oratoren schweigend hinweg und verlangte am 20. Februar nur von ihm, er möchte seine Sache redlich und ohne Arg vertreten, ob Ibrahim nun bei der Pforte anwesend wäre oder nicht.[1] Mehr noch: einen Isidor Czeglédi, der Gritti und den türkischen Paschas verrätherische Informationen über die christlichen Staaten gegeben, hat er blos aus Rücksicht auf den Gouverneur laufen lassen, als er ihn in die Hände bekam.[2] Aber Gritti kam nicht;[3] nur dazu verstand er sich, in einem Briefe an den König von Polen sein baldiges Kommen in Aussicht zu stellen, in welchem Schreiben er die fatale Angelegenheit mit der Grenzregulirung auf Grund des thatsächlichen Besitzes wieder auf einen Irrthum des Uebersetzers zurückführen wollte, zugleich aber von seinem Kommen in so anmassender und hochtrabender Art sprach,[4] dass der geheime Hofrath Herberstein in einem Gutachten hierüber ärgerlich bemerkte, es ‚ware besser, der Gritti khame nicht‘ und hinzufügte: ‚In Summa nach meinem ainfaltigen verstand So verhoff ich auss des Gritti ankhunfft und Handlung E. M[t]. nichts Erlichs noch nutzlichs‘.[5] Und so dachten viele Andere auch.[6] Gleichzeitig empfahl Hieronymus dem Könige, er möge, um mit dem steten Warten auf Gritti nicht lächerlich zu erscheinen, sich stellen, als hätte er einen vorläufigen Absagebrief desselben erhalten und dann sein Kommen neuerdings betreiben lassen.[7]

Zugleich drangen nach Ungarn mancherlei Gerüchte über den Gouverneur. ‚Die Einen‘, schrieb Laski nach Polen, ‚melden ihn todt, Andere lassen ihn mit nach Persien ziehen; es

[1] Brüssel, Archives générales du Royaume. S. Anhang Nr. 16a.

[2] Vergerio an Carnesecchi. Prag, 1. April 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 207. — Vgl. auch derselbe an denselben. Prag, 2. März 1534, ebenda 189 (di Ungheria, id est del Griti etc.). S. ausserdem hiezu Anhang Nr. 15 (Bestellbrief Gritti's für Czeglédi).

[3] s. S. 58, A. 4.

[4] Gévay II, 1534, 129—131.

[5] Ebendas. 132.

[6] Nic. Olah an C. D. Schepper. Brüssel, 24. April 1534. ‚Nemo est omnium, quem mora Gritti non commoverit; verentur omnes, ne fraus lateat in rebus.‘ Mon. Hung. hist. Dipl. I, 493.

[7] Gévay II, 1534, 136. 137.

Digitized by Google

sei ihm, Laski, sein Ausbleiben um so unangenehmer, als es sich jetzt um die Frage der Ertheilung der Woiwodenwürde von Siebenbürgen — der Woiwode Banffy war gestorben — handle. Darnach verlangte ja Laski, hatte aber dabei den Widerstand Zápolya's zu überwinden, was ihm einzig durch Gritti's Vermittlung möglich schien.[1]

Unterdessen hatte Kaiser Karl V., nachdem er am 31. December 1533 an Gritti in Form einer Beglaubigung für C. D. Schepper ein sehr höfliches Schreiben gerichtet,[2] eben diesen im März 1534 an die Pforte geschickt. In der mitgegebenen wenig verständlichen Instruction verlangte er, dass Schepper vor Allem die Vollmachten Gritti's genau prüfe, rasch unterhandle und auf die Beiziehung aller Christenstaaten sowie Bestrafung Chaireddin Barbarossa's dringe.[3]

Bevor noch Schepper — am 14. April — Constantinopel verlassen hatte, warnte ihn Gritti in einem für ihn charakteristischen Briefe, so lange namentlich Junisbeg gegenüber Schweigen zu beobachten, bis er ihn selber nicht gesprochen hätte; denn er habe ein geheimes Einverständniss mit Suleiman. Der Grund für die Verzögerung seines Kommens liege in den Verhandlungen, die er mit dem Papste habe führen müssen, und da er diese beendet hätte, sei er durch die Ankunft Schepper's zurückgehalten worden. Letzteres versicherte er ihn am 7. Mai auch mündlich. Daran war nun nichts Wahres. Abgesehen von der ausdrücklichen Versicherung Junisbeg's, Gritti hätte längst abreisen können, wenn ihn nicht seine Privatgeschäfte zurückgehalten hätten, berichtet Vespasian von Zara, dass er bis in die Mitte Februar auf 30.000 Ducaten Einkünfte aus Albanien gewartet hätte.[4] Kaufmannsgeschäfte also und wohl

---

[1] Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv. Laski an Jostus, Secretär des Königs von Polen. —, 14. April 1534. — Derselbe an Severin Bonner. Krakau, 14. April 1534. — Erzbischof von Lunden und Schepper an Karl V. Prag, 7. Februar 1534. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 511. — Vergerio an Carnesecchi. Prag, 2. Juni 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 252 f. — Gévay II, 1534, 48. — Quellen und Erörterungen IV, 390. — Vgl. Codex diplomaticus comitum Károlyi de Nagy-Károlyi. Pest, 1885. III, 191 (CIX). — Hirschberg, Laski 207. 208.

[2] Gévay II, 1534, 90.

[3] Ebendas. 86—88.

[4] Bericht C. D. Schepper's. Gévay II, 1534, 29 f. 38. 121.

auch die Besorgniss vor dem Hasse der Ungarn, denen er nur gut gerüstet begegnen wollte, waren der Grund seines Nichterscheinens. Schliesslich wartete er immer auf die Rückkehr Ibrahims, um mit seiner Hilfe seine gefährdete Stellung zu kräftigen und sich an seinen Feinden — es scheint namentlich an Barbarossa — zu rächen.[1]

Im Uebrigen verlor zur Zeit, da Schepper in Constantinopel weilte, Gritti täglich an Einfluss. Der Dolmetsch Junisbeg war sein erklärter Todfeind, Chaireddin Barbarossa, der ihm sein Emporkommen zu danken hatte, zahlte ihm nicht nur seine Schulden nicht, sondern beleidigte ihn, wo er nur konnte. So liess er aus Uebermuth die christlichen Kaufleute in Constantinopel, deren Patron Gritti war, gefangensetzen, ohne dass dieser etwas zu ihren Gunsten erreichen konnte. Es war dies für ihn um so empfindlicher, da Barbarossa seit kurzer Zeit den alleinigen Befehl über die türkische Flotte führte.[2] Nicht genug damit. Gritti hatte die Steuern aus Griechenland, die er zu verwalten hatte, bisher immer in Naturalleistungen — besonders in Edelsteinen — beglichen. Jetzt wurde er über Einschreiten des Schatzmeisters verhalten, die Zahlungen in barem Gelde zu leisten und sofort zwei Fünftel der 200.000 Ducaten betragenden Rückstände zu entrichten, die aufzubringen er sein ganzes goldenes und silbernes Hausgeräth verkaufen musste.[3] Der Hass gegen ihn war ein allgemeiner; so versicherten Schepper selbst vertraute Freunde des Gouverneurs. Er war nicht sicher, ob im Kriegsfalle der ihm unterstellte[4] Sandschak von Semendria ihm die geringste militärische Hilfe angedeihen lassen würde. Junisbeg scheute sich nicht, laut auszurufen: ‚Wie schade, dass sich in Ungarn Niemand gefunden, der ihm den Garaus gemacht hätte. Wer würde sich denn weiter um den Tod dieses Dirnensohnes kümmern!‘

Kein Zweifel, das waren andere Zeiten als nach der Rückkehr aus Ofen im Winter 1531.[5]

[1] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 529. 537.

[2] Gévay II, 1534, 33. 36. 51. 52. — Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 532. 533.

[3] Gévay II, 1534, 51.

[4] Ebendas. 62. 63. — Vgl. Vergerio an Carnesecchi. Prag, 13. März und 4. August 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 193. 292.

[5] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 529.

Digitized by Google

Beim Sultan verlor er jeden Halt, als dieser in einer Audienz vom 17. Mai die eigenmächtige Uebernahme der Verhandlungen mit Karl V. erfuhr und entrüstet und misstrauisch zu wiederholten Malen sehr kategorisch erklären liess, Gritti habe nur über die ungarischen Verhältnisse und sonst nichts zu entscheiden, ausdrücklich betonend, dass Ungarn in der Hand Zápolya's zu verbleiben habe.[1] Dass er, mindestens so lange Ibrahim Pascha ferne blieb, seine Rolle gründlich ausgespielt habe, konnte Gritti sich nicht mehr verhehlen. Nun näherte er sich sehr entschieden dem kaiserlichen Gesandten und empfahl diesem nichts Geringeres als eine Vereinigung des Kaisers mit Venedig und Frankreich und, da Schepper die Möglichkeit einer Verbindung zwischen Karl V. nnd Franz I. nicht zugeben wollte, wenigstens eine Allianz des Hauses Habsburg mit Venedig, das gerade jetzt, durch die hohen Forderungen der Pforte erschreckt, unschwer zu gewinnen schien. Die vereinigte Flotte des Kaisers und Venedigs würde mit Leichtigkeit die Piratenschiffe Chaireddins auseinanderjagen.[2] Sie hätte die günstigste Aussicht, jetzt, da Barbarossa in Afrika, die türkische Landmacht in Persien weile, irgend einen türkischen Küstenplatz zu erobern, ja Constantinopel selbst zu nehmen. Dieser Gedanke eines Flottenangriffes auf die Türkei war nicht mehr neu. Im März 1534 hatte Schepper dem Kaiser gerathen, Algier anzugreifen; wohl nicht damals, aber später — 1541 — ist das thatsächlich geschehen.[3]

Gritti erbot sich selbst, jene Plätze zu verrathen, die am leichtesten anzngreifen wären. Nur schnell müsse man handeln; würde man zögern und würde der persische Feldzug den Türken glücken, stünde die ganze Christenheit vor einer eminenten Gefahr;[4] und er sei aufrichtig christlich und kaisertreu gesinnt, versicherte er in einem Briefe vom 7. Juni dem Kaiser.[5] Merkwürdig genug, dass nun Paul Bakics mit derselben Begründung dem Könige Ferdinand rieth, nicht lange auf Gritti zu

---

[1] Gévay II, 1534, 41—44. 56—58.

[2] Er gab dem Gesandten zugleich den Rath, bei etwaiger Befragung um die Stärke der Flotte Karls V. dieselbe recht hoch, etwa auf 80 Schiffe, anzugeben. Gévay II, 1534, 37. — Vgl. auch Nuntiaturberichte I, 1, 207.

[3] Vgl. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 449—450.

[4] Gévay II, 1534, 35—37. 48—50. 63—65.

[5] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 544.

Digitized by Google

warten, sondern loszuschlagen und die zerfallende Partei Zápolya's zu vernichten.[1] Noch bemerkt Gritti, König Ferdinand möge sich nicht wundern, wenn er Anfangs Schritte unternähme, die sich gegen ihn zu richten schienen. Die Klugheit geböte es so.[2] In der That hat dann auch der Kaiser in Zusatzartikeln zu der Instruction vom December 1533 empfohlen, ‚verschwiegene und erfahrene' Leute zu den Verhandlungen mit Gritti zu senden, um allen Verdacht von diesem und seinen Schritten fernzuhalten.[3] Auch Cornelius, empfahl Gritti weiter, möge sich, sobald er nach Ofen käme, unzufrieden stellen, um Zápolya in Sicherheit zu wiegen; er selber würde durch Siebenbürgen nach Ungarn ziehen, jeden Widerstand würde er in Blut ersticken.[4] Eine Woche darauf — am 18. Juni — verliess er Constantinopel.[5]

Es lässt sich nur schwer denken, dass er noch in dem Sinne wie früher an die Erwerbung des Königreiches Ungarn dachte, so nahe eine solche Annahme auch liegen mag.[6] Durch die Vertraulichkeiten, die er sich Schepper gegenüber erlaubte, durch die directe Anerbietung des Hochverrathes, die ihm, falls der Sultan darum erfuhr, unbedingt das Leben kostete, hatte er selbst die Verbindungen mit der Pforte zerrissen. Der all-

[1] P. Bakics an Ferdinand I. Raab, 1. August 1534. K. n. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[2] Gévay I, 1534, 65.

[3] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 503—505. Art. V. XIII. XXVI.

[4] Gévay II, 1534, 65.

[5] Vgl. auch Schepper an Nic. Olah. Prag, 30. Juli 1534. Mon. Hnng. hist. Dipl. I, 517 f.

[6] Vergerio an Carnesecchi. Wien, 13. September 1534. ‚Si è divulgato per la captura di Hieronimo Laski, che il bnon Gritti havea deliberato di farsi esso re et occuparne la Ungberia a suo commodo, facendone morir Joanne Vaivoda et altri, che havesse potnto.' Nuntiaturberichte I, 1, 305. — Derselbe an Papst Paul III. Wien, 28. November 1534. ‚Doczy . . . ha detto, se la fortuna non gli opponeva, di far morire etiandio Joanne Vaivoda come havea fatto Cibac et che non era mala cosa per Il regno d' Ungheria che esso Gritti havea pensato di farne volendo inferire, per qnello che si comprese dal suo parlar cbe . . . se ne volesse far signore.' Nuntiatnrbericbte I, 1, 316. — Szerémi 325 (Dóczy soll Palatin, Batthiány Woiwode von Temesvár, Laski Woiwode von Siebenbürgen, Gritti König von Ungarn werden). — W. Friedensbnrg in der Einleitung zu den Nuntiaturberichten (I, 1, 46) nnd Hirschberg (H. Laski 105) und Andere halten oberwähnte Annahme für ausgemacht.

gemeine Hass in Constantinopel gegen ihn mochte es ihm räthlich erscheinen lassen, den heissen Boden der türkischen Hauptstadt mit einem sorgenlosen Dasein in ‚Pannonien' zu vertauschen; so hat schon Jovius vermuthet.[1] Wollte er das, dann musste er ein annehmbares Verhältniss zu König Ferdinand und zum Kaiser herstellen und jeden Gedanken an eine Bekriegung derselben aufgeben. Darum die Rathschläge des Flottenangriffes auf Constantinopel, des Bündnisses mit Venedig — Rathschläge, deren Ausführung und Gelingen allen seinen Absichten auf die Krone Ungarns ein rasches Ende gemacht haben müsste. Er gab sich, anscheinend von Allen verlassen, in die Hände des Kaisers. Er log nicht, wenn er Karl V. versicherte, er sei kaisertreu. Er war es wirklich, denn er war dazu gezwungen. Und noch Eines: im Falle eines glücklichen Ausganges des vorgeschlagenen Krieges lohnten Kaiser und König seine Bemühungen gewiss, wenn schon nicht — wie er gedacht haben mag — mit der Uebertragung der Regentschaft in Ungarn, so doch mit der Uebertragung eines mehr oder weniger ansehnlichen Landstriches an ihn und seine Kinder, wohl auch mit einem Geschenke für seinen intimen Freund Laski.[2] — Dann kam er nach Siebenbürgen; des unleidlichen Druckes der Verhältnisse in Constantinopel war er ledig; Ibrahim musste bald zurückkehren; seiner Freundschaft war er sicher. Und da darf denn die bestimmte Meldung Vespasians von Zara vom 16. April 1536 nicht übersehen werden,[3] dass der damals ermordete Ibrahim Pascha seinen Tod gefunden habe, weil er dem Sultan, ebenso wie Gritti dem König Johann, nach Krone und Leben gestrebt habe. Diese Theilung musste verlockend erscheinen; jedenfalls war es passend, jetzt, bei der Ferne des türkischen und dem Mangel eines könig-

---

[1] Jovius XXXII, 131r.

[2] Óváry Nr. 306 (Contareno an die Signorie, Wien, 3. Februar 1535. Venedig, Archivio di Stato). Dem Berichte, der viel Falsches enthält, ist allerdings nicht viel zu trauen. — Della Valle 36. — Hier sei auch die sonderbare Mittheilung verzeichnet, dass Gritti den aus Venedig vertriebenen Protestanten und Uebersetzer der Schrift Luther's: ‚An den christlichen Adel deutscher Nation' ins Italienische, den Minoriten Bartolomeo Fontio, bei sich aufgenommen hat. Nuntiaturberichte I, 1, 172.

[3] Gévay II, 1536, 105. — Vgl. auch Verancsics, De rebus gestis Hungarorum (69) in Mon. Hung. hist. Scc. II.

lichen Heeres einen Hauptschlag zu wagen. Gritti durfte das, wenn er Ibrahims sicher war. Das erklärt die Wendung in seiner Gesinnung; er wollte nichts mehr hören von Begünstigung des Königs und Kaisers; mochten diese immerhin seine hochverrätherischen Plane dem Sultan melden; Ibrahim würde das zu ordnen wissen.

Viel mehr, als man glauben möchte, ist diese Politik durch Stimmungen geleitet. Wie wir oft der Verhältnisse, die wir, in ihnen stehend, kaum ertragen, aus der Ferne leicht Herr zu werden hoffen, so Gritti dem Hasse der türkischen Herren gegenüber.

Die Meldung Weinmeister's an die Herzoge von Bayern, dass Gritti einen französischen Prinzen auf den Thron von Ungarn habe bringen wollen,[1] will nichts besagen. Eine Betheiligung an den Verhandlungen König Johanns mit Frankreich und durch dessen Vermittlung mit England und Schottland, die auf Errichtung eines Bündnisses zwischen diesen Mächten abzielte, ist wohl anzunehmen.[2] Aber Heinrich VIII. forderte von Frankreich, nicht nur das Bündniss mit dem Sultan aufzugeben, sondern sich zur Bekämpfung desselben zur Verfügung zu stellen.[3] So musste diese ungarisch-englisch-französische Allianz ein unerfüllter Wunsch bleiben. Auch in Frankreich aber traute man Gritti nicht. König Franz I. forderte ihn auf, der Partei Zápolya's treu zu bleiben,[4] und bemerkte Corsinus, dem Gesandten Zápolya's, gegenüber, er wisse nicht, wie sich der Gouverneur zu den Bundesplänen stellen

---

[1] Quellen und Erörterungen IV, 408.

[2] Die ‚Archives nationales' in Paris enthalten keine einschlägigen Documente. Doch heisst es in einer (undatirten) Instruction für den Agenten des Markgrafen Georg von Brandenburg am Hofe Ferdinands I., Dr. Weymann, er habe den König von den türkisch-französischen Verhandlungen, an denen Gritti betheiligt sei, zu unterrichten und diesbezüglich anzurathen, Gritti ‚on vorgeennde notturfftige erkundigung aller Handlung nit ledig (zu) lassen'. München, kgl. bayr. Reichsarchiv. Auch die Adressirung des Anm. 3 aufgeführten Briefes an Gritti ist zu bemerken.

[3] Conte de Villanuova Abbatis an Ibrahim und Gritti, 8. August 1534, Venedig. (London, Record office.)

[4] Franz I. an Gritti. Fontainebleau, 24. August 1534. Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv; s. Anhang Nr. 17.

werde, da er Nachrichten habe, die auf seine kaiserliche Gesinnung schliessen liessen.[1]

So zog er am 18. Juni nach Ungarn aus.[2] Seine Abreise verbrämt Della Valle mit der äusserst merkwürdigen Nachricht, dass König Sigismund von Polen durch Laski eben damals Gritti eine Vermählung mit seiner Tochter Isabella, der späteren Königin von Ungarn, angetragen habe, dass es aber infolge der Abreise Gritti's zu keinen weiteren Schritten gekommen sei.[3] Die Vermuthung, dass hier eine Eigenmächtigkeit Laski's vorliege, der ohne Vorwissen des polnischen Hofes Gritti diesen Antrag gemacht habe, um ihm zu schmeicheln, dürfte das Richtige treffen.[4]

Capitel IV.

Ludovico Gritti's Ende.

§. 1.

Die Gewaltthat in Siebenbürgen und der Tod Gritti's.[5]

In Ungarn hatten sich im Jahre 1534 die Verhältnisse sehr zu Gunsten König Ferdinands verändert. Zahlreiche Edle, darunter Thomas Nádasdy, Simon de Erdődy, Bischof von Agram, Franz Bebek, sogar der Sohn Verböczy's, Emerich,

---

[1] Corsinus an Gritti (Bericht), 15. September 1534. K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[2] Gévay II, 1534, 148. — Della Valle (36) gibt fälschlich den 15. Mai als Abreisetag an.

[3] Della Valle 35. Auch ein Bild Isabellas soll — hienach Gritti erhalten haben.

[4] Hirschberg, H. Laski 210.

[5] S. hierüber die hauptsächlich auf Museus und Della Valle beruhende Arbeit von Joh. Carl Schuller ‚Ludwig Gritti's Ende. Ein geschichtlicher Versuch' (Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. N. F. II, 1855). — Révész, der bei der Wahl seiner Quellen nicht immer sehr rigoros ist (so citirt er S. 222, A. 3, S. 245, A 2 ohne Vorbehalt Bethlen, S. 237, A. 6, Istvánffi), führt Schuller's Abhandlung nicht einmal an.

In Brüssel, Archives générales du Royaume, eine Reihe Briefe (Orig.) des Erzbischofs von Lunden an Cardinal Granvella und den Kaiser über Gritti's Ende (Wien, 1., 3., 10., 16. October 1534).

hatten sich ihm zugewendet.[1] In einem arroganten Schreiben an König Ferdinand beklagte sich Gritti mit Bezugnahme auf den Fall Bebek, dass der König durch Annahme der Ueberläufer den Waffenstillstand verletze.[2]

Gleichwohl war der König über die Kunde von der endlichen Abreise des Erwarteten sehr erfreut und hoffte ihn schon Ende August bei sich in Ofen zu sehen.[3] Weniger Vertrauen hatte Zápolya zu dem Manne, der ihn ‚nit fur ainen König sunder gesellen gehalten'[4] und der nun — wie im Jahre 1532 — durch die Wallachei gegen Siebenbürgen heranzog.[5] Grausamkeiten bezeichneten seinen Weg. Einen Bojaren, Elias, soll er an den Ufern der Donau haben hängen lassen, weil er nicht in genügender Weise für Fahrzeuge, den Strom zu übersetzen, gesorgt hatte.[6] Durch einen Bund, den ihm auf sein Verlangen der schlaue Woiwode Peter von der Moldau gewährt hatte,[7] noch stolzer und hoffärtiger gemacht, zog er Anfangs August durch die transsylvanischen Alpen nach Kronstadt, erreichte die Stadt am 7. August[8] und schlug in der Nähe derselben am Gesprengberg sein Lager auf.[9]

Sein Eintritt in Siebenbürgen erfolgte unter keinerlei günstigen Zeichen. Zápolya hatte ihm am 21. März Szegedin verpfänden müssen,[10] ein guter Theil der Einkünfte aus Siebenbürgen floss in seine Casse.[11] Jetzt musste König Johann den guten Gesinnungen seines Gouverneurs wieder mit einem sehr ansehnlichen Geldgeschenk — Schepper spricht von 200.000 Ducaten — nachhelfen.[12] Kein Wunder, dass er ihm gründlich abhold war. Die Bevölkerung sah in ihm nur den Vertreter

[1] Fessler-Klein III, 472.
[2] Gritti an Ferdinand I., 17. Juni 1534, Constantinopel. Gévay II, 1534, 139.
[3] Ferdinand I. an Bernhard von Cles. Prag, 16., 27. und 29. Juli 1534. — Gévay II, 1534, 141. 146. 148.
[4] Quellen und Erörterungen IV, 409.
[5] Della Valle 36.
[6] So Istvánffy 196.
[7] Della Valle 37. — Jovius bei Katona XX, 916.
[8] Museus 65 (s. S. 26, A. 6). — Della Valle 37 (gibt falsch 6. Juli an). — Padua, Univ.-Bibliothek, Mss. 2219, f. 118 (Biografie di Veneti illustri).
[9] Ostermayer 20. 21. (Datum fälschlich 20. August.)
[10] Magyar történelmi tár, N. F. XII, 317.
[11] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 551.
[12] Ebendas. 549.

der verhassten türkischen Zwingherrschaft.[1] Die Stadt Kronstadt hatte sich schon im Mai entschieden gegen ihn gewendet — jetzt legte er derselben zur Vergeltung eine drückende Steuer auf.[2] Zápolya, argwöhnend, dass zwischen Gritti, Laski, der den Gouverneur im Juni 1534 besucht und ihn am ‚Herauszuge' theilweise begleitet hatte,[3] und Cornelius Schepper Dinge abgemacht worden wären, die sich gerade gegen ihn richteten,[4] liess dnrch ungarische Edelleute das Land gegen den ‚Protector' aufwiegeln.[5] Da war es besonders der Vicewoiwode nnd ‚Bischof' von Grosswardein,[6] Emerich Czybak, in dessen Gebiete durch Proclamationen das Volk zu den Waffen gerufen wurde. Die Reichen sollten sich selbst bewaffnen, die Armen würden Waffen in Grosswardein erhalten; ganze Wagenladungen von Lanzen hat Museus bei seinem Zuge durch Ungarn gesehen, die theils nach Gyalu, der Burg des Bischofs Statilius, theils in die Moldau geführt wurden,[7] deren Woiwode sich schon im April 1534 mit Mayláth, einem einflussreichen Parteigänger König Ferdinands in Siebenbürgen, ins Einvernehmen gesetzt und die gleichfalls habsburgisch gesinnten Hermannstädter durch Sendboten aufgefordert hatte, sich ihm anzuschliessen. Er, der Woiwode, werde unter dem Anscheine, Gritti zu helfen, ins Land kommen — darum auch der Bundesabschluss mit diesem — nm ihn um so sicherer in die Hände zu bekommen und zu ermorden.[8] Siebenbürgen befand sich in voller Gährung und die Absichten der gegen Gritti gerichteten Verschwörung waren in der kleinsten Bauernhütte bekannt.[9]

---

[1] Jovius bei Katona XX, 915.

[2] Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt II, 337 ff.

[3] Gévay II, 1534, 59.

[4] Quellen und Erörterungen IV, 408.

[5] Valentinus Lupus an Thomas Nádasdy, 10. April 1534, Fünfkirchen. Pray, Ep. proc. II, 47/48. — Schuller, Reichersdorffer und seine Zeit, im Archiv für österr. Gesch. XXI, 272, Anm.

[6] Eine Menge Bischofsstühle waren damals von Weltlichen besetzt. Bei Istvánffy 198 werden dieselben aufgezählt.

[7] Museus 64. 65. [8] Schuller 272 f.

[9] Eine alte Frau rief bei der Kunde, dass Museus ein Diener Gritti's sei, seufzend aus: ‚Wohin, Unglückselige! Ihr werdet Alle sterben!' und ihr Mann fügte hinzu: ‚Nur ein Wink und Siebenbürgen erhebt sich.' Museus 65. — Vgl. hiemit den coufusen Brief des Johann Laski an Peter Tomiczki. Käsmarck, 22. Mai 1534. Óváry Nr. 284.

Auf diesen machten indessen diese Meldungen Museus' ebensowenig Eindruck wie die schriftlichen Warnungen, die ihm bereits Dóczy und sein Sohn Anton nach Constantinopel geschickt hatten, zumal da er gerade in Kronstadt durch die Vereinigung mit seinem Sohne Anton, in dessen Gefolge aneh Museus bereits am 1. März Ofen verlassen hatte, mit Johann Dóczy, Urban Batthyány nnd Caspar Perusich und den von ihnen herbeigeführten Truppen sich stark genug fühlte, jedem Angriffe zu begegnen.[1] Die Angaben über die Zahl der vereinigten Truppen gehen stark auseinander. Nach Museus' Schätzung, welche als die eines Augenzeugen nnd dabei besonnenen Berichterstatters am meisten Glauben verdient, waren es 3000, 2000 Türken, 800 Ungarn und 300 Wallachen, alle theils zu Fuss, theils zn Pferde.[2] Gritti, der anch seinen jüngeren Sohn Peter mit sich führte, entfaltete in Kronstadt eine pomphafte Pracht.[3] Im Uebrigen inaugurirte er eine Willkürherrschaft kleineren Styles.[4] Auf einem für den 26. August nach Mediasch einberufenen Landtage wollte er alle Streitigkeiten und Beschwerden entscheiden.[5] Der ängstliche König, eingeschüchtert durch das herrische Auftreten des Fremdlings, der in einem Edicte verkünden liess, alle Edlen hätten vor ihm als Vertreter des Sultans zu erscheinen,[6] trug Statilius und Gotthard Kun, einem einflussreichen Edelmanne, auf, sich ihm vorzustellen. Sie kehrten so schnell sie konnten wieder zurück.[7]

[1] Musens 63. 65. – Della Valle 37 (erwähnt Perusichy nicht). — Falsch ist die Nachricht Szerémi's 334, die Vereinigung mit Anton hätte erst vor Mediasch stattgefunden.

[2] Musens 66. Das Lager bestand aus 250 Zelten (ebendas.). — Della Valle 37 gibt die Stärke des Heeres auf 4000—5000 an, Szerémi 334 und Weinmeister (Quellen und Erörterungen IV, 399) übertreiben mit ihrer Angabe von 8000.

[3] Museus 66.

[4] Vgl. Ostermayer 21. — Vgl. auch Anhang Nr. 17 (Gritti ertheilt dem Bistritzer Richter Befehl, sich augeublicks zu ihm zu verfügen. Urkunde aus dem alten Bistritzer Comitatsarchiv vom 7. August 1534).

[5] Gregor von Wassrael an Ferdinand I. (Hermannstadt), 13. August 1534. Bruxelles, Archives générales dn Royaume (Cop.).

[6] Jovius bei Katona XX, 916.

[7] Museus 67 erwähnt eineu Besuch Statilius' und Mayláth's, Della Valle 38 einen Besuch Kun's und Mayláth's. Ostermayer 21 behauptet, Mayláth habe den Befehl, Gritti zu empfangen, von Zápolya bekommen, ein Irrthum, da Mayláth damals auf Ferdinands Seite staud.

Auch Mayláth hatte sich — vermuthlich auf Befehl Ferdinands[1] — bei ihm eingefunden. Gritti trug ihm auf, dem Könige mitzutheilen, er würde nach kurzem Aufenthalte in Siebenbürgen zu ihm kommen.[2] In Kronstadt verbreitete sich unterdessen das Gerücht einer Belagerung Erlaus durch Bebek und Serédy. Gritti scheint einen Entsatz der Stadt beabsichtigt zu haben, wenigstens ernannte er eben jetzt Batthyány zum Oberbefehlshaber der Truppen.[3] Da vollzog sich ein schmähliches Ereigniss.

Emerich Czybak, der Vicewoiwode von Siebenbürgen, erfreute sich überall der höchsten Achtung. Ein rauher Kriegsmann, tapfer und ehrlich, hatte er die Verwaltung des Bisthums Grosswardein in musterhafter Weise geführt und besass grossen Einfluss.[4] Gritti aber hasste den Mann, der sich so sehr gegen seine Ernennung zum Gouverneur gesträubt und der gegen seinen Befehl dem Markgrafen Georg von Brandenburg die Burg Hunyad abgestritten hatte,[5] und war umsomehr gegen ihn erbittert, da er die Nachricht von den Bewaffnungen in seinem Gebiete empfing.

Diese Stimmung benützte Dóczy, Czybak's Todfeind, der ihm einmal bei einem Streite einen Faustschlag ins Gesicht versetzt hatte.[6] Die Gelegenheit bot sich um so leichter, da Czybak nunmehr langsam heranzog, von einem wirklich glänzenden Zuge von Edlen und Soldaten begleitet. Gritti war wüthend darüber. Er riss die Zobelmütze, die er zu tragen pflegte, vom Haupte, warf sie zu Boden und rief: ‚Auf zwei Köpfe passt diese Kappe nicht; so muss sie einem angepasst werden.'[7] Czybak, der den Zorn Gritti's und die Aufreizungen Dóczy's fürchtete, sandte den Mönch Peter an Gritti, um ihn durch Geschenke zu versöhnen; der aber wies sie zornig ab. Da gab Dóczy dem Mönche in heimtückischer Weise den Rath, seinem Herrn den Zorn des Gouverneurs, der sich ohnehin

[1] Lässt schon die Stelle bei Ostermayer 21 darauf schliessen, so auch die schon 1534 hervortretende Feindschaft Mayláth's. s. S. 33. 34.

[2] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Mayláth an Ferdinand I., 12. August 1534.

[3] Museus 67.

[4] Jovius bei Katona XX, 918.

[5] Szerémi 324. — Quellen und Erörterungen IV, 398.

[6] Jovius bei Katona XX, 918.

[7] Ebendas. 919.

bald legen würde, zu verschweigen und ihn einzuladen, nur näher heranzuziehen; der einfältige Mensch ging darauf ein, sein argloser Herr schenkte seinen Worten Glauben [1] und bezog, trotz der Warnungen seiner Umgebung — Szerémi nennt Gotthard Kun [2] — ein Lager bei Felmér an der Maros, nicht weit von Kronstadt.[3] Dóczy aber drang nun in seinen Herrn, er solle sich die gute Gelegenheit zur Bestrafung Czybak's nicht entschlüpfen lassen.[4] Gritti, ohnehin gereizt, war bald gewonnen. Gegen das Versprechen des ganzen Besitzes Czybak's erklärte sich Batthyány bereit, ihn Gritti in die Hände zu liefern.[5] Dieser wünschte zunächst nur seine Gefangennahme; kein Zweifel aber, dass Batthyány für den Nothfall Vollmacht erhielt, ihn umzubringen.[6]

So brach dieser am 11. August mit 200 Reitern gegen Felmér auf. Czybak, der sein Zelt abseits vom Lager hatte aufschlagen lassen und bei Ankunft der wenig vertrauenerweckenden Gesellschaft erschrak, ergriff, nur mit dem Hemde

---

[1] Szerémi 328—330.

[2] Ebendas. — Gotthard Kun muss, wenn Szerémi, der doch leicht in der Lage war, das Richtige zu erfahren, Recht hat, Gritti bald verlassen haben, um Czybak vor dem Gouverneur, dessen Uebelwollen er erkannte, zu warnen (vgl. S. 73). Bei Della Valle erscheint Kún auch am Morgen des 12. August, nach Czybak's Ermordung, wieder bei Gritti (Della Valle 39); wohl möglich, dass er, um zu vermitteln, zu ihm geeilt war.

[3] Ostermayer 21. — Verancsics 35. — Museus 67. — Della Valle 38.

[4] Szerémi 330. 331.

[5] Ebendas.

[6] Della Valle 38. — Jovius bei Katona XX, 920. — Quellen und Erörterungen IV, 398. — Es ist sehr erklärlich, dass nach geschehenem Morde Gritti nachdrücklich erklärte, er habe keinen Befehl zur Hinrichtung gegeben. Schon seine letzten Worte an Schepper, er werde vor Blutvergiessen nicht zurückschrecken (Gévay II, 1534, 65), lassen einen Befehl, Czybak todt oder lebendig einzuliefern, wahrscheinlich erscheinen. — Della Valle, der auch hier wieder Gritti möglichst günstig zeichnen will, stellt die Vermuthung auf, dass der Sultan diesem einen gegen die Person Czybak's gerichteten Befehl mitgegeben hätte, eine Vermuthung, die durch die Aeusserung Suleimans dem Gesandten Zápolya's im December 1534 oder Jänner 1535 in Babylon gegenüber, er habe Gritti ‚mit dem bevelh, den Zibach und ander umzubringen, nit abgefertigt', hinlänglich widerlegt erscheint (s. Della Valle 35. — Quellen und Erörterungen IV, 439). — Jovius und seine Abschreiber nennen fälschlich Dóczy als Vollbringer der Mordthat (Jovius bei Katona XX, 921).

Digitized by Google

bekleidet, rasch gefasst eine Waffe und schlug, eingedenk der warnenden Worte Gotthard Kun's und entschlossen, sich lebend nicht zu ergeben, in verzweifelter Widerwehr viele seiner Angreifer zu Boden, bis diese in feiger List die Zeltstricke durchschnitten und den vom Zelttuche bedeckten wehrlosen Mann ermordeten. Seine Getreuen wurden gleich ihm, so weit sie nicht entkamen, erschlagen. Das Haupt des Ermordeten an einem Spiesse, kehrte die Rotte nach Kronstadt zurück.[1]

Gritti, eben im Gespräche mit Laski, Kun und Mayláth begriffen,[2] war über den Anblick nicht wenig entsetzt, der sich ihm bot.[3] War nun auch seine Rachsucht befriedigt,[4] er war zu klug, die möglichen Folgen der That zu verkennen. Und angenblicklich verliessen auch die Genannten das Lager.[5] Was nützte es nun, dass er ein über das andere Mal versicherte, die Ermordung Czybak's sei ihm ferne gelegen; lebend habe er ihn haben wollen und nicht todt?[6] Was mochte es besagen, dass er das Haupt des Ermordeten, das Dóczy noch im Tode schändete,[7] mit allen Ehren in Kronstadt, die Leiche in einer Kapelle unweit Felmér beisetzen liess?[8] Die Unthat war nicht gutzumachen, und die Aufregung über den Tod des allverehrten Mannes, auf dessen Grabe man Wunder geschehen liess,[9] musste zu einer Krise führen.

---

[1] Szerémi 332. 333. — Museus 67. — Della Valle 38. — Quellen und Erörterungen IV, 399 (Weinmeister an die Herzoge von Bayern, 1. September 1534: Czybak ‚bat xvj wunden und ein Stich gehabt'). — Etwas anders dargestellt bei Jovius (Katona XX, 926) und Abschreibern.

[2] Laski bei Museus 67. — Kun und Mayláth bei Della Valle 39.

[3] Museus 67, Della Valle 39. Museus erzählt eine rührende Geschichte von einem Hunde, den Czybak einst Anton Gritti zum Geschenk gemacht hatte und der nun mit lautem Geheul und Gewinsel herbeilief und weder durch Schläge noch Stösse zur Ruhe gebracht werden konnte.

[4] Verancsics 35 behauptet, Gritti habe es auch auf Statilius abgesehen gehabt, weil derselbe ebenfalls ein Gegner seiner Ernennung zum Gouverneur gewesen war.

[5] S. A. 3. — Laski wurde jedoch von dem misstrauischen Zápolya gefangen genommen und in den Thurm, wo Árthándy eingesperrt gewesen war, geworfen und erst auf die Verwendung Polens hin freigegeben. Quellen und Erörterungen IV, 399. — Szerémi 325 f.

[6] Della Valle 39.

[7] Szerémi 333.

[8] Museus 67. — Della Valle 39.

[9] Szerémi 333.

Unter solchen Umständen that Gritti gut, schon am 13. August Kronstadt zu verlassen und nach dem neubefestigten [1] Mediasch zu ziehen, vor welcher Stadt er bis 23. August 1534 ein Lager bezog.[2] In ganz Siebenbürgen aber erhob sich eine ungeheure Erbitterung. Es war für Nicolaus Patochi, den Neffen des Ermordeten, ein Leichtes, Edelleute und Bauern zu den Waffen zu rufen, und in kürzester Zeit war ein Heer von 40.000 Leuten, freilich meist schlecht bewaffneten, wenig kriegstüchtigen Bauern beisammen.[3] In flammender Rede forderte Gotthard Kún die Versammelten auf, Rache zu nehmen an dem Manne, der sich wie die Schlange über die Vogelnester an das Vaterland gemacht.[4] Den militärischen Oberbefehl übernahm Mayláth, dem Gritti ebenfalls nach dem Leben gestrebt haben soll.[5] Und das geschah Alles, trotzdem es hiess, Gritti habe im Auftrage Zápolya's gehandelt,[6] ein Gerücht, sehr weit von jeder Wahrheit entfernt, da der bedauernswerthe König vielmehr in zwei dringenden Briefen von Suleiman die Rückberufung Gritti's, der es auf sein Leben und seine Krone abgesehen habe, erbat[7] und andererseits auch von einer Katastrophe des Gouverneurs für sich nichts Gutes erwartete.[8]

Gritti, dem die Vorgänge in Siebenbürgen naturgemäss nicht verborgen blieben, erzwang sich nun, um nur halbwegs gesichert zn sein, durch Gefangennahme der Häupter der Stadt-

---

[1] A. Graeser im Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde, Bd. I, 197—200.

[2] Museus 67. — Bei Della Valle ist fälschlich statt 13. August 21. Juli und statt 23. August 27. Juli gesetzt. Della Valle 39.

[3] Della Valle 39/40. — Musens 68. — Jovius bei Katona XX, 923. — Istvánffy's Erzählung (198), dass die Verschwörer in Hermannstadt die erste Zusammenkunft gehabt hätten und ein blutiges Schwert als Zeichen des Aufstandes durch alle Gaue und Gemeinden gesandt wurde, worauf die Aufständischen zu ‚triumviri sumendae vindictae' Kun, Keudy und Mayláth wählten, wird durch den — unzuverlässigen — Bericht Contareno's an die Signorie vom 10. (?) Februar 1535 theilweise bestätigt (Óváry Nr. 306). Ein Bericht des Rathes von Hermannstadt an Ferdinand I. vom 15. August 1534 enthält nichts dergleichen. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 555.

[4] Szerémi 334.

[5] Vgl. Della Valle 44 f. — Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 356.

[6] Quellen und Erörterungen IV, 424.

[7] Gévay II, 1536, 70.

[8] Quellen und Erörterungen IV, 400.

vertretung den Eingang nach Mediasch, den die Bürger bisher verweigert hatten, war aber kurzsichtig genug, ihnen den höher gelegenen Theil der Stadt, den ein Gebäu, halb Kirche, halb Castell, bekrönte, trotz widerrathender Stimmen einzuräumen, indem er sich durch Döczy's Aeusserung: ,wir werden es kriegen, wenn wir es wollen', bestechen liess.[1] Batthyány übernahm den Oberbefehl in der Stadt, deren Festungswerke, so gut es ging, verbessert wurden.[2] Gritti wandte sich an Zápolya, erinnerte ihn an die Dienste, die er ihm einst in Ofen geleistet hatte, und verlangte schleunige Hilfe.[3] Aber Zápolya, dem es gar nicht darum zu thun war, ihn aus seiner fatalen Lage zu befreien, bedauerte recht sehr, ihm nicht dienen zu können, und blieb, wo er stand, in Grosswardein.[4] Die aus Siebenbürgen einlaufenden zahlreichen Briefe, des Inhalts, er möge doch dem Manne nicht beistehen, der es auf sein Verderben abgesehen habe,[5] mussten ihn in dieser Haltung nur bestärken. Ebenfalls ohne Erfolg blieb Gritti's Hilfeansuchen beim Woiwoden der Wallachei,[6] während Peter von der Moldau seine Bitte mit der Sendung einer ansehnlichen Heeresmacht beantwortete, die sich seinen Gegnern zugesellte.[7]

Ende August erschien, in kleine Schwärme aufgelöst, die Vorhut der Belagerer, 2000 Mann stark, vor Mediasch. Sie zum Kampfe zu verleiten, verliess Gritti die Stadt, gab aber nach fast dreiwöchentlicher Dauer den Versuch auf, da die Gegner unbeweglich in den Schanzen blieben und das Hauptheer immer näher rückte. Auch ein gleich darauf — etwa am 21. September — unternommener Ausfall scheiterte an der

---

[1] Szerémi 334. — Museus 68. — Della Valle 40 u. a. a. Or. — Istvánffy's (199) Meldung, dass Gritti das Kirchencastell besetzt habe, ist natürlich falsch. — Das Zimmer, das Gritti damals bewohnte, ist noch erhalten und führt den Namen ,Grittisaal'. (Mittheilung des Herrn Dr. Rudolf Theil.)

[2] Jovius bei Katona XX, 923. — Della Valle 40.

[3] Della Valle 41. — Jovius bei Katona XX, 923/4.

[4] Della Valle 41 erzählt im Widerspruch zu Szerémi, der davon nichts weiss, dass Zápolya 1000 Mann nach Mediasch zu den Belagerern geschickt habe. — Szerémi 335. — Jovius bei Kator

[5] Szerémi 335.

[6] Della Valle 41.

[7] Ebendas. 41. 42. Die Angabe Della Valle's vc
etwas übertrieben.

Ortsunkenntniss der Führer. Besser gelang ein dritter, wie es scheint, am 23. September ausgeführter Ausfall, trotzdem zu dieser Zeit sich schon das ganze, fast 40.000 Mann starke Heer der Belagerer vor der Stadt versammelt hatte.[1] Damit ging es nun nicht mehr. Doch wies Gritti hartnäckig jeden Gedanken an Flucht zurück, die auf dem Wege über Belgrad noch ganz leicht möglich gewesen wäre und die ihm sein Sohn in einem Kriegsrathe warm empfahl. Vielmehr folgte er Batthyány und Dóczy, die ihm riethen, mit den Belagerern in Unterhandlungen zu treten.[2] Die Unterhandlungen kamen zu Stande und dauerten vier Tage, vom 24. bis 27. September. Sie blieben resultatlos,[3] und am 28. September traf Mayláth alle Anstalten zum Sturme. Das Heer, das aus siebenbürgischem Landvolk bestand, und zwar aus Sachsen sowohl wie Ungarn und Rumänen, wozu noch die Völker der Wallachei und Moldau kamen — auch Hermannstadt betheiligte sich an der Belagerung,[4] ebenso Thomas Nádasdy mit 660 Mann[5] — ward nun concentrirt und rückte knapp an die Stadt, in der es wohl nicht an Gold, desto empfindlicher aber an Lebensmitteln mangelte.[6] Den Schaden, den eine Beschiessung anrichtete, gelang es den Belagerten durch unermüdliche Arbeit wieder gutzumachen.[7]

In der Frühe des 29. September begannen die Belagerer die mitgeführten acht Kanonen gegen eine schwache Mauerstelle neuerdings spielen zu lassen.[8] Die Beschiessung, die bis 10 Uhr Vormittags währte, brach eine lange Bresche in die Stadtmauer, hinter der sich noch ein aus Erde und Holz con-

---

[1] Museus 68. 69. — Della Valle 42.

[2] Della Valle 42.

[3] Ebendas. 43. 44. Seine Erzählung, dass die Belagerer nur die Herausgabe Dóczy's verlangt, dieser aber diese Bedingung verschwiegen habe, klingt wenig wahrscheinlich.

[4] Quellen nnd Erörterungen IV, 409.

[5] Contarini an Ferdinand I., 3. Februar 1535. Magyar történelmi tár III (1857), 97.

[6] Musens 70. 71. — Della Valle 44.

[7] Museus 70. — Della Valle 44.

[8] Nach Della Valle erfolgte die Erstürmnug am 28. September, Museus unterscheidet aber genau zwischen 28. und 29. September; vermuthlich hat ein doppelter Sturm stattgefnnden. Della Valle 44. — Museus 70 ...

Digitized by Google

struirter starker Wall erhob. Noch gelang es, die bedrohte Stelle zu schützen.[1]

Da scholl vom Kirchencastell her Sturmglockengeläute und heftiges Kleingewehrfeuer. Die Bürger hatten dort eine weisse Fahne aufgezogen und forderten mit lauten Zurufen die Belagerer auf, in die Stadt einzudringen.[2]

Kein sicherer Platz war mehr in der ganzen Stadt, die von zwei Seiten mit Kugeln überschüttet wurde. Da zeigten die ungarischen Soldaten, dass sie Gritti nicht falsch beurtheilt habe. Sie öffneten den Feinden eine Pforte, bei welcher diese sofort hereindrangen. Auch Batthyány und Perusich fanden es nun für gut, die Herren zu wechseln. Ersterer betheiligte sich sofort an dem Blutbade, das die nach Ueberwindung des vorzüglich gebauten Walles immer zahlreicher hereinstürmenden Belagerer unter den Türken anrichteten. Nur Dóczy blieb treu. Wusste er doch, dass er keine Gnade zu gewärtigen hatte.[3]

Gritti hatte sich, fieberleidend, auf ein Pferd geschwungen, dann aber, da er Alles verloren sah, in sein Haus zurückgezogen und, als ihm Peter von der Moldau auf seine Anfrage hin Hilfe versprach, sich nach Geiselstellung seiner Söhne entschlossen, den Abmahnungen seiner Getreuen entgegen, von denen er in längerer Rede Abschied nahm, zum Woiwoden zu entfliehen. Nur von Della Valle und einigen Knappen begleitet, verliess er die Stadt, um sofort von einem ungarischen Reiter angefallen zu werden,[4] den aber seine Begleiter niederschlugen. Der Aufforderung Della Valle's, wieder in die Stadt zu eilen, leistete er, den sicheren Tod vor Augen, keine Folge und schickte den Kämmerer mit dem Auftrage zurück, er solle, wenn er durch Gottes Fügung Venedig wiedersähe, seinen armen alten

[1] Museus spricht von einem zweiten Sturme nicht. Della Valle aber, der den Vorgang viel genauer erzählt, verbindet Sturm und den Verrath der Städter als gleichzeitig (44).

[2] Museus 71. — Della Valle 44.

[3] Museus 71—73. — Della Valle 44—45. — Szerémi 335—336, sehr confus; seine Erzählung von einer Mine, durch die Gritti gerettet werden sollte, durch welche aber dann die Belagerer eindrangen, verdient keinen Glauben. — Jovius bei Katona XX, 924. 925.

[4] Jovius (bei Katona XX, 925) nennt fälschlich Kendy.

Vater Alles melden, was er hier gesehen habe.[1] Della Valle ergriff die schleunigste Flucht.[2]

Gritti wurde sogleich von den Moldauern gefangen und an die Ungarn ausgeliefert. Umsonst war seine Behauptung, Czybak sei gegen seinen Befehl ermordet worden, umsonst seine Berufung auf die Würde, die ihm als Vertreter des Sultans zukomme und die strenge Bestrafung, die dieser über seine Mörder verhängen würde. Wüthend verlangten die Soldaten seinen Tod. Da ergab er sich in sein Schicksal und bat nur um Bestattung in geweihter Erde und um raschen Vollzug des Bluturtheils. Gleich darauf fiel sein Haupt.[3] In seinen Schuhen fanden sich eine Menge Edelsteine von hohem Werthe, die unter die Leute — natürlich meist unter die Führer — vertheilt wurden.[4] Dóczy erlitt die grässliche Strafe des Vier-

[1] Einen gleichen Auftrag gab er Museus (78).

[2] Della Valle 44—48. — Museus 71. 73. — Della Valle wurde auf der Flucht gefangen genommen nnd vor Patochi gebracht. Dort sah er eine Menge der Edelsteine seines Herrn. Er stellte sich des Ungarischen unkundig, um so die Ungarn belauschen zu können. Patochi, der ihn gut behandelte, entliess ihn bald, und Della Valle kam über Wien am 14. Juni nach Venedig zurück. Della Valle 49—60. — Vgl. Karácsonyi J., Olasz fogoly Gyula várában 1534-ben (Ein italienischer Gefangener in der Festung Karlstadt 1534) in Békésvármegyi régészeti társulat evkönyve (Jahrbuch des Geschichtsvereins des Comitats Békés) XV, 54 ff.

Museus wurde mit einem anderen Beamten Anton Gritti's in Wien (3. bis 7. Februar) scharf verhört, dann aber auf Verwendung Venedigs freigegeben. Museus, Constitutio, 75—81. — Vgl. Univers.-Bibliothek Padua (S. 71, A. 8). — Óváry Nr. 305. 308. 309. (Berichte des venetianischen Gesandten in Wien nach Venedig.)

[3] Ich folge auch hier den Berichten der durch Augenzeugen unterrichteten Della Valle 49 und Museus 73. — Della Valle 48—51. — Museus 73. 74. — Jovius bei Katona XX, 925. 926. — Szerémi 336. 337 lässt die Belagerer Gritti auf einem Thronsessel in goldenem Schmucke finden, von wo aus er ungefähr dieselbe Ansprache an sie hält wie nach Della Valle; in einer originellen, aus Bibelsprüchen zusammengesetzten Antwort beweisen ihm die Gegner die Todeswürdigkeit seines Verbrechens. — Hier sei als Curiosum die Mittheilung Sataberry's (in Biogr. univ. XVII, 572) angeführt, man hätte Gritti in der Frühe die Hände, Mittags die Füsse und Abends den Kopf abgeschlagen.

[4] Museus 74. — Della Valle 49 etc. — Die Angaben über die bei Gritti gemachte Beute an Geld und Werthsachen gehen sehr auseinander; nach einem Berichte Vergerio's an Papst Paul III. sollen es gar 800.000 Thaler gewesen sein. Nuntiaturberichte I, 1, 316.

theilens.[1] Die armen Kinder des Gerichteten wurden von Peter von der Moldau mitgeführt und umgebracht.[2] Der Leichnam des Gouverneurs, den Della Valle noch am nächsten Tage nackt auf der Erde liegen sah, wurde durch die Bemühungen des menschenfreundlichen Gotthard Kun im Franziskanerkloster von Mediasch beigesetzt.[3]

Zápolya, der jetzt auch herbeikam, suchte in der Eile so viel Geld zu erhaschen als möglich. Er liess die Schätze, die Dóczy auf seiner Burg hinterlassen, auf drei Wagen nach Ofen führen, Franz Dobó musste ihm einen Guttheil von den 116.000 Ducaten, die er von den Schätzen Gritti's auf die Seite gebracht hatte, abtreten. Auch die im Gefolge Gritti's befindlichen Juden und Griechen, die viel Geld bei sich hatten, wurden säuberlich ausgeplündert.[4] Das war Zápolya's Rache für Ofen.

§. 2.

Das Nachspiel zum Tode Gritti's.

Zápolya war nun von seinem Gouverneur, König Ferdinand von seinem Vermittler befreit. Letzterer, von den Vorgängen in Siebenbürgen genau unterrichtet,[5] erhoffte davon den gänzlichen Niedergang der Partei Zápolya's. Schon am 3. October empfing er die Kunde von Gritti's Tode nnd glaubte wie seine Schwester eine vortheilhafte Veränderung der ungarischen Verhältnisse voraussehen zu dürfen, da die Ungarn ebenso des Königs wie des Gouverneurs überdrüssig seien.[6] Und das nicht ohne Grund: immer feindseliger hatte sich Gritti in den letzten Tagen gezeigt; laut hatte er gesagt, König Ferdinand müsse auf Ungarn verzichten, und so hatte Thurzó schon am 31. August 1534 dem Könige gerathen, er solle die Gelegenheit, sich Ungarns zu bemächtigen, ergreifen und entweder Gritti bekriegen oder mit Zápolya vertragen, jedenfalls aber den Gou-

[1] Della Valle 51.
[2] Ebendas. — Szerémi 338. — Óváry Nr. 306. — Hurmuzaki II, 1, LXIII.
[3] Museus 74.
[4] Szerémi 338.
[5] Gévay II, 1534, 152. 153. — II, 1536, 2—7.
[6] Ebendas. II, 1536, 7. — Buchholtz IV, 131. — Vgl. Nic. Olah an Gherendi. Brüssel, 30. Jänner 1535, in Mon. Hung. hist. Dipl. I, 543.

verneur nicht nach Ungarn lassen. Der könne dort zwar viel schaden, aber herzlich wenig nützen, hatte auch Schepper schon Anfangs August 1534 dem Kaiser und Granvella versichert.[1] Zápolya hatte zunächst Laski, den man allgemein des intimen Einverständnisses mit Gritti beschuldigte, gefangen setzen lassen[2] und ernannte Mayláth, der König Ferdinands Partei verliess, zum Woiwoden. Das Bisthum Grosswardein gab er an Bruder Georg, der nun seine kühne Laufbahn begann;[3] gleichwohl wollte er nach wie vor als ganz unschuldig an dem Morde gelten und that bei dem Sultan, vor dem er nicht geringe Angst hatte,[4] Schritte, sich aus der Schlinge zu ziehen. Er schickte einen Boten nach Bagdad, der zu melden hatte, es sei ihm unmöglich gewesen, die Wuth des Volkes einzudämmen, ja er habe sogar eine allgemeine Amnestie versprechen müssen, um einen Massenübertritt zu König Ferdinand zu verhindern.[5] Er beschuldigte diesen, Urheber der ‚Unthat‘ von Mediasch zu sein, und behauptete, dass einige der Mörder, darunter der Woiwode der Moldau, bei ihm Schutz gefunden hätten.[6]

Suleiman, der bei der ersten Kunde aufgebracht ausrief, der elende König Johann allein habe das Volk zu diesem Beginnen getrieben,[7] und von ihm die Zurückzahlung von 1,200.000 Ducaten, die er als Tribut und wegen der Beraubung Gritti's ihm schuldete, verlangen wollte,[8] beruhigte sich auf diese Nachrichten hin und wollte nicht nur ‚in bisher erhaltener Freundschaft‘ zu Zápolya verharren, sondern erklärte sogar — im December 1534 —, dass Gritti nur gefunden, was er gesucht

[1] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 549. 551. 557. 558; auch 554 f. 556 f. — Vgl. Óváry Nr. 300: Contarini's Bericht vom 12. Jänner 1535. Statilins äusserte dem venetianischen Gesandten in Wien (Contarini) gegenüber: ‚Gott verzeihe dem Gritti; denn gewiss hätten König Ferdinands Gesandte bei der Pforte dessen Einsetzung in den Besitz ganz Ungarns erreicht, wäre er nicht gewesen‘ (?).

[2] Näheres bei Hirschberg, H. Laski, 216 f. — Vgl. Óváry Nr. 286.

[3] Quellen und Erörternngen IV, 427. — Gévay II, 1536, 18. 19. 24 etc.

[4] Quellen nnd Erörterungen IV, 422. — Pray, Annales III, 274.

[5] Contarini an Ferdinand I., 1. Jänner 1535. Mag. tört. tár III, 86.

[6] Gévay II, 1536, 10. 11.

[7] Ebendas. 70.

[8] Buchholtz, Urkundenbuch, 65—69.

habe, und dass er, wäre er in die Türkei entkommen, dort eines ärgeren Todes hätte sterben müssen.[1]

Aber König Ferdinand erklärte sofort anf das Schreiben Ibrahims, das die Anschuldigungen Zápolya's ihm mittheilte, alles das sei unwahr, nnd wiederholte in seinen Schreiben vom 23. März und 3. Juni 1535 dem Sultan und dem Grossvezier seine Erklärung, sie seien von Zápolya verleumderisch betrogen worden, der jetzt den Führer des Aufstandes, Stefan Mayláth, znm Woiwoden ernannt habe und die treu habsburgisch gesinnten Bergstädte auf das Empfindlichste bedränge. Zápolya allein sei schuld au der Ermordung des Gouverneurs.[2] Dieser nun vermuthete eine ihm feindliche Einflussnahme der Signorie von Venedig in Wien und Constantinopel und erklärte sich bereit, derselben die Schätze Gritti's auszuliefern, wenu sie den Frieden mit König Ferdinand befördern und den Sultan beruhigen wollte — doch ohne irgendwelchen Erfolg.[3] Suleiman hatte die Versicherungen König Ferdinands schon im Februar 1535 zur Kenntniss genommen und sandte jetzt den Dolmetsch Junisbeg, der durch Bestechung von Hieronymus von Zara und Schepper für Ferdinand gewonnen war und schon im Winter — wenn seine Erzählung wahr ist — sich zu Gunsten Ferdinands beim Sultan verwendet hatte, nach Ungarn.[4] Die Untersuchung, die dieser im September und October 1535 anstellte und bei der er sehr unzart mit dem armen ungarischen Könige verfuhr, bewies ganz klar Zápolya's Schuld. Er konnte nicht leugnen, dass er eine Menge der Schätze und Besitzthümer des Ermordeten in seinen Händen hatte, und Junisbeg, schon früher durch Johann Gritti, der dem Gemetzel in Mediasch entronnen war, und Andere sehr gut unterrichtet, wies ihm jede Unwahrheit schlagend und in schroffer Weise nach. So erzählte Junisbeg selbst im October, unmittelbar nach der Untersuchung, dem Vertreter König Ferdinands, Grafen Nogarola.[5]

---

[1] Quellen und Erörterungen IV, 439. — Verancsics, De rebus gestis Hungarorum, Mon. Hung. Hist. Scc. II, 55—56.

[2] Gévay II, 1536, 10 ff. 17 ff. 23 ff. 36 ff. 42.

[3] Óváry Nr. 326. Bericht des venetianischen Gesandten Contareno in Wien an die Signorie von Venedig. Wien, 23. März 1535. (Venedig, Archivio di Stato.)

[4] Gévay II, 1536, 12 f. 58 f. 71. — Buchholtz IV, 132. — Vgl. Óváry Nr. 340. [5] Gévay II, 1536, 69—74.

Der König, der durch Junisbeg, dessen er sich sicher wähnte, wieder auf eine Erwerbung ganz Ungarns hinarbeiten wollte,[1] hatte dem Grafen in der Instruction aufgetragen, Junisbeg in diesem Sinne zu bearbeiten; Nogarola suchte den Dolmetsch durch ein Geschenk von 1000 Ducaten noch mehr dafür zu gewinnen.[2]

Aber Suleiman wollte kein letztes Wort sprechen. Ihm passte das Doppelsystem in Ungarn besser.

Noch einmal erhob sich die Erinnerung an Gritti's Namen, als im Frühjahre 1536 mit jener Plötzlichkeit, die die türkische Palastpolitik kennzeichnet, Ibrahim Pascha sein Ende fand. Wir hörten davon. Für das unglückliche Ungarn bedeutete das wenig. Es blieb nach wie vor ein Spielball in den Händen widerstreitender Gewalten.

---

[1] Zunächst hat Ferdinand in einem Briefe an den Sultan vom 1. October 1535 ausdrücklich auf die Ergebnisse der Untersuchungen Junisbegs und die Verleumdungen Zápolya's hingewiesen. Brüssel, Archives générales du Royaume (Cop.).

[2] Gévay II, 1536, 64—67. 73. — Óváry Nr. 289. 293. 298.

ANHANG.

Nr. 1.

L. Gritti an Marco Contarini. Ofen, 17. September 1529.

(Venedig, Marcusbibliothek class. VII, cod. 1933.)

Rückseite: Al molto magnifico signor messer Marco Contarini fo clarissimo messer Zaccaria quanto fratello honorando.

Molto magnifico et honorato signor mio. Havendo per el passato havuto doe man de lettere insieme con una cassetina de christallo, dentro la qual vi eran diece paternostri capitati da Francza molto belli, quali per me subito forne appresentati al ill^{mo} signor Ibraim Bassa per nna cosa rara e bellissima, ne V^{ra} M^{gfctia} se maraveglara, si son tardato fin a questo giorne inxta el debito mio in farli vedere mia lettera, perche aspectava debita occasiene, non gia perche la benignita e genteleza vostra non me sia al continue stata nel core. Essendo al presente vennto a trovarme Giorgi mio fratello, per el qual mi é sta data l'nltima lettera de V^{ra} M^{gfctia} de 28. Jngno, per la qual ho visto, quanto amorevolmente V^{ra} S^{gria} con tutto el cere s'ha affatigato nel concludere de le noze de Marietta mia figliola nel magnifico messer Vincenzo Cicogna e per la relation conforme al scrivere de V^{ra} M^{gfctia} per mio fratello datami mi son certificato tal bona opera essere seguita et havere havuta la desiderata conclusione per l'amerevole diligontia usata per V^{ra} S^{gria}, de la qual cosa ne resto imperpetuo obligatissimo a tncta la degna fameglia de V^{ra} S^{gria}. Et se Die me prestara gratia, che con qualche magior effecto lo possi demestrar, faro a V^{ra} S^{gria} cognoscere l'animo. e servitu mia essere verse quella inmertale.[1] Quanto me sia stato grato la bona conclusione di tal nocze, havendone per lettera del serenissimo principe, de V^{ra} M^{gfctia} e de molti altri amici et parenti nostri e per relatione datame da mio fratello de le bone et optime condetione del novizo, potete essere certo. Io haverne havnto

[1] Or. in mortale.

summo contento e spero nel altisssimo Dio non meno giornalmente de bene in meglio restara satisfacto el prefato magnifico mio genero di tal parentato, di quel noe seamo satisfacti tutti noi, perche do lui ne seamo per tenor quel conto, che de boni e carissimi figlioli vengono tenuti con satisfation de quelli, che saranno stati mediatori di tal bona opera, che nostro S. Dio li lassi vivere longhi e felici anni. Per el prefato mio fratello mi son state presentate per nomo de V^ra^ M^gfctia^ et suo alchnne genteleze et io l' ho accetate solo in nome de V^ra^ M^gfctia^, rengraciandola molto che non solo de hone dimostrazione de parole, ma ancho continuamente con le opere quella mi mostra el suo bon animo. Io el tucto accetto volentieri con angumentation de obligatione. Ho con summo piacere inteso che 'l magnifico messer Polo fosse sano e che la magnifica madonna Vienna fosse resanata dala infirmita. Idio laudato, et a V^ra^ M^gfctia^ piacera efficacemente racomandarme al prefato magnifico suo fratello e molto confortar essa madonna Vienna, per nome de la qual Giorgi mio fratello m' ha usate molte parole de allegrarse per suo nome de la qual cosa essendo quel seamo insieme el bene el male allegreza e mestitia convegono tucte essere comnne. Spero di breve anchora io allegrar de simile sue consolatione che Dio cussi permessa dovendo retorna costa Giorgio mio fratello, ho deliberato redrizarvi un cavallo, el qnal non é troppo grande, ma facteza bellissimo. V^ra^ S^gria^ se dignera accettarlo e goderlo per amor mio piglando tuctavia el bon animo et voler mio in magior dono di quel sono el cavallo et prego V^ra^ M^gfclia^, se in queste bande li occurrera cosa, chi la cognosca la possi essere satisfacta per el mio mezo, La non manche de comandarme, che promptissimo La mi trovara sempre che io possi farli cosa grata et ala bona gratia sua sempre me racomando.

A di 17. septembris 1529 in Buda.

Al. G. episcopus Agriensis ot generalis
tesaurarins totius regni et camerarius ac
locumtenens generalis Regie Maiestatis.

Or. Papier. (Die ganze Unterschrift und Adresse eigenhändig.)

Nr. 2.

Garantiedecret der ungarischen Stände für L. Gritti.
Ofen, 31. December 1530.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Nos Ioannes Statilius, opiscopus Albensis Transsilvanie, Emericus Czybak, electus Waradiensis, item Ioannes Banffy de Alsolyndwa, comes

perpotuus comitatus de Werecze palatinus regni Hungarie ac iudex Romanorum, comes Gregorius Posthyeny de Marthonos, iudex curie Regie Maiestatis, Hieronymus de Lasko, Stephanus Bathori de Somlyo, waywoda Transsilvanensis, et Siculorum comites Caspar de Raska, comes comitatus Newgradiensis, Stephanus Druget de Homonna, Ioannes Zovechen de Mezthegnyew, comes comitatus Tholnensis, Franciscus de Bachya, praepositus Scepusiensis, Simon de Athyna, castellanus et provisor curie castri Budensis, Thomas de Nadasd, administrator proventuum Regie Maiestatis, Ioannes Doczy de Zeg, Nicolaus Kozka de Zedlecz, capitaneus partium regni superioris, necnon egregii Benedictus de Beken, locumtenens personalis presentie Regie Maiestatis, Emericus de Saros prothonotarius iudicis curie Regie Maiestatis, Albertus Phylpessy prothonotarius personalis presencie Regie Maiestatis, Nicolaus de Thelegd, vicewaywoda Transsilvanensis, Michael Jakchy, comes comitatus Zolnok mediocris, Michael Kesseren de Gybarth, Stephanus Balynthyth, supremus capitaneus Rascianorum, Nicolaus Thomori de Kewesd, comes comitatus Albensis, Petrus Bodo de Mezthegnyew, Ioannes de Dembo, Franciscus Somogy de Endred, Petrus Emreffy de Zerdahel, Ladislaus Nagh de Beer, Stephanus Thomori de Chwch, Blasius de Weche capitaneus peditum Regie Maiestatis, Paulus de Barcha, Michael Somlyay, Mattheus Kassono, Blasius Thery, Michael Kwnyowyth, Emericus Pwthnoky, Ioannes Zthary de Maria, Franciscus Dobo de Rwzka, Sigismund de Rohman, Andreas Ispan de Macha aliique universi et singuli fideles subditi serenissimi domini regis Ioannis domini nostri glori(?)osissimi, qui in presenti negocio interfuerunt, memorie commendamus per presentes litteras nostras, quod nos illustri et magnifico domino Ludovico Gritti, gubernatori regis et regni Hungarie electoque ecclesie Agriensis, summo thesaurario et consiliario Regie Maiestatis, in omnibus, que ad commodum et statum predicti serenissimi domini nostri regis nec non libertatem et conservationem regni pertinerent, pro facultate et auxilio esse volumus atque ad hec nos eidem promittimus harum nostrarum sigilli nostri muminine manusque nostre subscriptione roboratarum vigore et testimonio literarum mediante.

Datum Bude sabato proximo ante festum circumcisionis domini anno eiusdem millesimo quingentesimo tricesimo.

Or. Papier.
50 Siegel, 13 davon noch kenntlich ausgeprägt.

Digitized by Google

Nr. 2a.

L. Gritti an Rath und Bürgerschaft von Kremnitz, Schemnitz, Bistritz und anderer Bergstädte. Ofen, 6. Jänner 1531.

(Kremnitz, städt. Archiv, tom. I, 18, Fasc. II, 95.)

Adresse: Prudentibus et circumspectis iudicibus et iuratis ceterisque civibus Cremniciensibus Sempniciensibus et Bistriciensibns ceterarumque civitatum montanarum Maiestatis regie nobis syncere dilectis etc.

Prudentes et circumspecti nobis syncere dilecti. Recordari potestis, qualem concordiam snperioribus diebus vobiscum hic presentibus feceramus. Postea eciam scripseramus vobis, ut ad nos veniretis et illa quo tempore concordie vobis commiseramus huc nobiscnm nna afferetis, sed vos ignoramus ob causam venire minime volnistis. Itaque nunc denuo in persona Maiestatis regie domini nostri generosissimi vobis strictissime committimus et mandamus, nt mox receptis presentibns preter omnem moram huc venire et illa eciam in qnibus vobiscum hic conveneramus affere debeatis. Nam si secus feceritis, certo scitis periculum vobis imminere. Aliud ergo nnlla racione feceritis.

Bude in festo epipbanie domini anno eiusdem M°. D°. xxxj°.

Lndovicns Griti gubernator
regni Ungarie etc. manu propria.

Or. Papier (mit Wasserzeichen), rothes Wachssiegel, stark verletzt, unlesbar.

Nr. 3.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Ofen, 12. Jänner 1531.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Nos Lndovicns Gritti gubernator regni Hnngarie comes perpetuus terre Marmarusiensis ac summus thesaurarius et consiliarius Regie Maiestatis etc. recognoscimus per presentes litteras nostras, quod nos magnificnm Thomam de Nadasd in absencia nostra fecimus et constituimus in vicegubernatorem nostrum, dando et conferendo eidem plenam atqne omnimodam auctoritatem, ut ipse Nadasdy intra adventum nostrum vice et in persona nostra omnia negocia ad gubernationem nostram pertinentia unacum officio thesaurariatus exercere nniversosqne proventus regni administrare et inxta necessitatem negotiorum Regie Maiestatis simnl et regni dispensare debeat, et qnod nniversi officiales et prefecti quorumlibet

bonorum et officiorum ac proventuum regalium exactores ad prefatum Nadasdy in omnibus attendere omniaque officia ad libitum suum tenere proventusque Hungarie universos ad manus suas administrare ac eidem racionem dare debeant, hoc tamen non pretermisso, quod, si Regia Maiestas vel aliquis dominorum aut alter quispiam ad Hungarie officium gubernacionis vel thesaurariatus et proventuum administracionem sese immiserit vel ipsum in eo quovis pacto turbaverit, extunc ipse Nadasdy aut ad nos Constantinopolim aut alio, ubi nos reperire poterit, venire aut ad domum suam se conferre ibique adventum nostrum expectare possit et valeat harum nostrarum vigore et testimonio literarum mediante.

Datum Bude 12. mensis Januarii anno domini millesimo quingentesimo tricesimo primo.

Idem Ludovicus Griti
manu propria.

Or. Papier. Siegel: aufgedrückt, beschädigt. In der Mitte Wappen: oben Kreuz, unten ungar. Königskrone. Legende: Ludo. Gritti. Gub[ern.] Regni. [Hun]gari[e].

Nr. 4.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Tirgowischt, 16. April 1532.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Rückseite: [Tho]ma Nadasdino tenenti nostro sincere dilecto.

Magnifice nobis sincere dilecte. Cupientes summopere eandem videre et aliqua secum tractare percepimus tandem mandato Maiestatis Regie pro suo servitio iter parasse ad illam congregationem faciendam cum illis dominis Hungaris sequentibus partes Ferdinandi, quam rem libenter audivimus et non minus fuit ac si personaliter ad nos venissetis, qua de re amore nostri statim receptis presentibus sine mora procuretis ordinare equites ducentos optimos ad bellum eosque ubi sensieritis nos esse illicho remictere facietisque nobis rem gratissimam et non sine parvo servicio sue Maiestatis Regie, et quia de presenti negocio et aliis tractavimus cum reverendissimo domino episcopo Sirmiensi consiliario regio qui etiam scribet et propterea totum illud quod scripserit facietis et exequcione mandetis offerentes semper ad sua vota.

Datum in castris nostris prope Thorgovistam die xvj[a] mensis aprilis anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Siegel abgefallen.

Digitized by Google

Nr. 5.

L. Gritti an Rath und Bürger von Kronstadt. Lager bei Kronstadt, 25. Mai 1532.

(Kronstadt, Stadtarchiv, Fr. Schnell'sche Sammlung.)

Nos Ludovicus Grytti comes perpetuus terrae Maromorosiensis regni Hungariae gubernator summusque thezaurarius et consiliarius regius etc. recognoscimus per praesentes, quod, cum nos intelligamus, regiam Majestatem dominum nostrum clementissimum vigesimam de rebus mercimonialibus ad hanc regiam civitatem Brassoviensem et terram Barcza deferendis fisco regio exigi consuetam prudentibus et circumspectis judici ac juratis ceterisque civibus et inhabitatoribus ejusdem civitatis Brassoviensis pro hoc anno praesenti pro summa duorum milium et quingenterum florenorum in arendam dedisse atque locasse et ex hujusmodi summa mille jam florenos persolvisse;[1] ideo nosque tanquam summus thezaurarius regius ejuscemodi arendationem ratam et acceptem habentes vigesimam prænotatam pro hoc uno anno, incipiendo annum a festo Penthecostes proxime praeterito usque ad alium festum Penthecostes immediate futurum durantem, apud manus ipsorum judicis ac juratorum ceterorumque civium Brassoviensium duximus relinquendam, ea tamen lege, ut ipsi cives residuam summam mille videliczet et quingentos florenos preter scitum et voluntatem nostram nemini dare solvereque praesummant; immo condicione sub præmissa relinquimus et committimus harum nostrarum vigore et testimonio literarum mediante.

Datum in castris exercitus nostri prope Brassoviam positis in festo beati Urbani papae anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
Vngariæ gubernator et cetera.

In dorso von späterer Hand: Arendatio vigesimae a Ludovico Gritty 1532.
Super solucione vigesimae.

Or. Papier. Aufgedrücktes Siegel.

Nr. 6.

L. Gritti an die Stadt Kronstadt. Lager bei Sárkány, 1. Juni 1532.

(Kronstadt, Stadtarchiv, Schnell'sche Sammlung.)

Nos Ludovicus Gritti comes perpetuus terrae Maromorosiensis regni Hungariae gubernator summusque thezaurarius ac consiliarius regius

[1] Die durch ‚quod' eingeleitete Construction ist fallen gelassen.

Digitized by Google

etc. momoriae commondamus tenore praesenciium significantes quibus expedit universis, quod nos miserti et conpacientes ruinae ac desolationi regiae civitatis Brassoviensis villarumque regiarum in terra Barcza adjacentium et ad eandem civitatem Brassoviensem portinentium consequenterque inopiae et paupertati colonorum ac inhabitatorum earundem civitatis et villarum in quam per hec impacata tempora, novissime vero per conflagrationem ac incinerationem suburbiorum ipsius civitatis et praedictarum villarum ad eandem, ut praefertur, spectantium per walachos moldauienses factam atque patratam, quam experientia teste nos ipsi (dum in eorum medio fuimus constituti) palam agnovimus, ut igitur huiusmodi suburbia villaeque desolatae reformari et in pristinum prioremque statum reduci possent, universos cives et inhabitatores praedictae civitatis Brassoviensis ac praetactarum possessionum et villarum ejusdem scilicet civitatis pertinentiarum ab omni et quavis taxarum extraordinariarum nomine regiae Majestatis domini nostri clementissimi, qualitercunque imponendarum ac exigendarum solucione infra spacium trium annorum integrorum, a data praesentium conputandorum, aucthoritate et in persona suae majestatis, qua fungimur, benigne duximus eximendos, libertandosque et supportandos, prout eximimus libertamusque et supportamus praesentium per vigorem: Quo circa vobis universis factoribus nostris aliisque dicatoribus et exactoribus contributionum taxarumque regiarum praesentes visuris injungimus ac in persona suae Majestatis firmiter committimus, ut a modo deinceps tempus infra praemissum praefatos cives ac inhabitatores praescriptae civitatis Brassoviensis praedictarumque possessionum et villarum ad eandem civitatem pertinentium aliqua taxa seu contributione extraordinaria onerare grauareque aut ipsos propter non solutionem ejusdem in personis vel rebus eorum impedire turbareque aut damnificare praesumatis nec sitis ausi modo aliquali, praesentibus perlectis exhibenti semper restitutis.

Datum in castris nostris prope villam Sarkan positis atque metatis, secundo die festi sacratissimi corporis Christi anno ejusdem millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni Vngariae
gubernator etc.

In dorso von späterer Hand: Litterae Ludovici Gritti exemptionales ad triennium propter Moldauicam exustionem, Datum 1532. — Super libertate trium annorum.

Or. Papier.
Aufgedrücktes Siegel.

Nr. 7.

L. Gritti an Rath und Bürger von Kronstadt. Lager bei Debreczin, 28. Juni 1532.

(Kronstadt, Stadtarchiv, Fr. Schnell'sche Sammlung.)

Ludovicus Gritti comes perpetuus terrae Maromorosiensis regni Huugariae gubernator summusque thezaurarius et consiliarius regius etc. prudentibus et circumspectis judici et juratis civibus civitatis Brassoviensis salutem. Sciatis hominem quendam in sede Sepsij commorantem famulum utputa nobilis Joannis Literati familiaris ac scribae spectabilis ac magnifici domini Stephani de Werbewcz summi et secretarii regiae Majestatis domini nostri clementissimi cancellarii etc. cum uno equo et aliis quamplurimis rebus triginta duos florenos in toto valentibus furtim se de Waradino ad propria in festo beati Ladislai regis et confessoris divertisse, quem apud vos ad nonnullorum bonorum et honestorum[1] virorum fidelium[2] ipse notarius domini cancellarii conduxerat. Rogo igitur vos et nihilominus in persona ac auctoritate suae majestatis, qua fungimur, vobis injungimus, quatenus acceptis statim praesentibus praefatum malefactorem in medio vestri perquirere inventumque et repertum captivare, res vero omnino apud se repertas eidem homini domini cancellarii effective persolvere contentumque reddere [et ad] extremum illum patibulo affigere debeatis. Quod si casu ipsum illic constitutum minime in[veni]otis et de praemissis dampnis eidem illatis fidejussores nullam curam ac advertenciam adhi[bo]re agnoveritis, extunc tales omnes quos idem homo domini cancellarii singillatim nominandos dicet, tam in personis quam etiam rebus eorum arestare et detinere, in arestoque tam diu, quousque oidem satisfactum quoad plenum fuerit tenere et conservare teneamini. Secus ne feceritis.

Datum ex castris nostris prope Debreczen positis in crastino festi beati Ladislai regis et confessoris anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni Vngariae
gubernator etc.

Or. Papier.
Aufgedrücktes Siegel.

---

[1] Or. honestum.

[2] Hinter ‚fidelium' scheint ein von ‚ad' abhängiges Substantivum, vielleicht ‚commendationem' ausgeblieben zu sein!

Nr. 8.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Ofen, 11. Juli 1532.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Rückseite: Magnifico domino Thome de Nadasd consiliario Regie Maiestatis amico nobis honorando.

Magnifice domine amice nobis sincere dilecte salutem. Sunt iam aliquot dies, quod venimus Budam et vehementer miramur, quod nunquam hactenus voluistis ad nos venire, quum a nobis fueritis sepius requisiti et vocati; libonter vellemus intelligere causas istius diuturne contumacie, itaque quid in animo habetis, significate nobis, veniendum ne sit huc vobis an non et si venire decreveritis, ad quotum diem exspectandus est adventus vester. Certe oportebat vos hic iam pridem adesso, ut negociis Regie Maiestatis et nostris tempestive consuloretur.

Datum Bude feria quinta proxima post octavam visitationis beate virginis 1532.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Siegel stark beschädigt.

Nr. 9.

L. Gritti an Simon de Erdöd, Bischof von Agram. Ofen, 16. Juli 1532.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Rückseite: Revorendissimo domino Simoni episcopo ecclesie Zagrabiensis etc. amico nobis honorando.

Reverendissime domine amice nobis honorande salutem.

Iam decem dies sunt, quod venimus Budam arbitrabamurque, ut ad hoc tempus veniret V^a R^a D^o [1] vocata per litteras Sacre Regie Maiestatis domini nostri clementissimi, ut una occureret potentissimo ac invictissimo Cesari simul cum Sua Regia Maiestate ceterisque prelatis et baronibus. Sed V^a R^a D^o non videtur velle obtemperare mandatis Sue Regie Maiestatis, ut facile est intelligere ex litteris V^e R^e D^{onis} ad Regiam Maiestatem datis. Est autem necesse, ut nos admoveamus Cesaream Maiestatem ac declaremus Sue Maiestati Cesaree, qui fideles inobedientesve sint Regie Maiestati ac

---

[1] V^a R^a D^o = vestra reverendissima dominatio.

regno eius, quare animum etiam vestrum adversus suum principem explicabimus; postea sciet Sua Cesarea Maiestas, quid sit factura. Volumus de his V^{am} R^{am} D^{onem} facere cerciorem, ut si perstiteritis in isto vestro proposito non gerendi morem voluntati Regie Maiestatis atque idcirco aliquid detrimenti acceperitis, in neminem alium culpam conferre debeatis nisi in vosmet ipsos. Adhuc est tempestivum declarare vestram fidem et obedienciam erga Regiam Maiestatem. Si nunc demum parebitis iussis Regie Maiestatis, omnis suspicio preteritorum oblitterabitur. Sin autem presentem hanc et brevem occasionem pretermiseritis, frustra aliam queretis. Admonuimus V^{am} R^{am} D^{onem} de his, que putavimus maxime honoris, dignitatis ac salutis eius interesse cuius semper favimus commodis et ornamentis.

Datum Bude feria tercia proxima post festum beate Margarethe virginis et martiris anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Siegel fehlt.

Nr. 10.

L. Gritti an den Rath von Bistritz. Ofen, 5. August 1532.

(Bistritz, altes Comitatsarchiv.)

Rückseite: Prudentibus et circunspectis iudici et iuratis civibus civitatis Bistriciensis nobis sincere dilectis.

Prudentes ad circumspecti nobis dilecti. Necessitas ipsa coegit nos, ut non solum a vobis, verum etiam ab aliis subditis regiae Maiostatis domini nostri clementissimi pro praesenti nostra expeditione aliquam pecuniae summam ac equos curriferos erogemus. Ideo misimus ad vos hunc egregium Vitum Horwath aulicum regiae maiestatis domini nostri clementissimi praesentium scilicet exhibitorem, ut a vobis nomine nostro mille florenos[1] et certos equos curriferos sub spe certae restitutionis petat. Quare vobis harum serie mandamus firmiter, quatenus acceptis praesentibus illos mille florenos ac equos curriferos quam primum de medio vestrum disponere et ordinare illosque ad manus dicti Viti Horwath dare et assignare debeatis. Ut autem de restitutione illorum mille florenorum

[1] An Stelle dieser zwei Wörter ist ursprünglich etwas Anderes gestanden, aber ausradirt worden, und dann vom Schreiber des Ganzen ‚mille florenos' hingesetzt worden.

certi sitis, assecuramus vos mediantibus praesentibus literis nostris, quod scilicet illos rehabebitis et si per vos in hac re aliqua difficultas comittetur, ceteri quoque a vobis exemplum capientes in ipsis pecuniis mutuandis ne forte difficiles se praestabunt, quod nemini nisi vobis imputare poterimus. Secus igitur nullo modo facturi.

Datum Budae in festo beatissimae virginis Mariae de Nivis anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
vngarie gubernator m. p.

Or. Papier, ½ Bogen; stark beräuchert und am unteren (textfreien) Rande beschädigt. Siegel war in rothes Wachs aufgedrückt, ist aber bis auf geringe Spuren ganz abgesprungen.

Nr. 11.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Lager bei Gran, 19. August 1532.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Rückseite: Magnifico domino Th[o]me Nadasdy consiliario regio a[mico] nobis honorando.

Magnifice domine amice nobis honorande salutem. Misit Regia Maiestas dominus noster clementissimus hunc fidelem suum reverendissimum dominum Stephanum Brodarics episcopum Sirmiensem consiliarium Sue Maiestatis cum plena authoritate et informacione ad M^{cam} D^{onem} V^{am},[1] cuius medio etiam nos eidem M^{cae} D^{ni} V^{rae} nonnulla intimavimus referenda, quare rogamus M^{cam} D^{onem} V^{ram}, ut dictis et relatibus prefati domini episcopi indubiam velit prestare fidem tamquam nobis coram loquentis; ea enim dicturus est, que ex animi nostri sentencia accepit. Eandem bene valere optamus.

Datum in castris nostris sub Strigonio metatis feria secunda proxima post festum assumpcionis beatissime virginis Marie anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Griti regni
Ungarie gubernator m. p.

Or. Papier. Siegel, theilweise beschädigt: Wappen mit Umschrift: [Lu]do. Gritti. [Gu]b[ern]. [regni] Hungarie. (Rothes Wachs).

---

[1] Magnificam Dominationem Vestram.

Nr. 12.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Lager bei Gran, 31. August 1532.

Rückseite: Magnifico domino Thome Nadasdino et sincere nobis dilecto.

Magnifice domine sincere nobis dilecte salutem. Intelleximus ea que nobis nuntiavistis per egregium fratrem vestrum Stephanum Czani et ipse referet vobis, que nos ad ea respondimus. Plura etiam nuntiavimus vobis per excellentissimum dominum Sirmiensem, quem regia Maiestas dominus noster clementissimus ad istas partes oratorem misit. Recordamini autem volumus, quod vos neminem meliorem amicum in Hungaria haveritis.

Datum in castris ad Strigonium sabbato proximo post decollationem Ioannis baptiste 1532.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Siegel fast ganz zerstört (rothes Wachs).

Nr. 12 a.

L. Gritti an den Rath von Kremnitz und Schemnitz. Lager bei Gran, 5. September 1532.

(Kremnitz, städt. Archiv, tom. I, 18, Fasc. II, 99).

Adresse: Prudentibus ac circumspectis iudici et iuratis civibus ceterisque montanistis in civitatibus Sembniciensi[1] Kremniciensique constitutis nobis syncere dilectis.

Ludovicus Gritti comes perpetuus terre Maromorosiensis et gubernator ac capitaneus generalis regni Hungarie summus thesaurarius regie Maiestatis etc.

Prudentes et circumspecti nobis dilecti. Committimus vobis per presentes firmissime, detis ad manus magnifici domini Nicolai Kozka vel homini eius, qui cum presentibus litteris ad vos venerit, de presenti contribucione, quam regnum sua sponte obtulit nobis ad defensionem Hungarie, sine mora aut difficultate florenos quingentos et caveatis, ne secus feceritis, reperimini enim in maximo dampno. Presentes vero literas pro vestra expedicione reservetis.

[1] Or. Sebniciensi.

Datum in castris nostris ad Strigonium quinto die mensis septembris anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Rothes Wachssiegel, ziemlich deutlich und leidlich erhalten.

Nr. 13.

L. Gritti an die ungarischen Bergstädte. Ofen, 20. Februar 1533.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Hungarica 1533.)
Beilage zu Nr. 8.

Ludovicus Gritti comes gubernator ac capitaneus generalis regni Hungariae summus Regie Maiestatis thesaurarius etc.

Prudentes et circumspecti nobis dilecti. Volumus et vobis harum serie mandamus firmiter, ut mox acceptis presentibus mittatis aliquot concives vestros cum plena facultate ex medio vestri ad nos, quoniam habemus de quibusdam necessariis huius regni negotiis tractare et concludere; secus igitur nullomodo feceritis.

Datum Bude vigesimo die mensis Februarii anno domini millesimo quingentesimo tricesimo et tertio.

Ludovicus Gritti, Ungariae gubernator etc.

[Prudentibus ac circumspectis iudicibus et iuratis civibus civitatum montanarum Cremnisiensis[1] nobis dilectis.]

Gleichzeitige Copie. Papier.

Nr. 14.

Die kaiserlichen Commissäre an König Ferdinand I. Pressburg, 4. März 1533.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Hungarica 1533.)

Rückseite: Sacratissime Regie Maiestati domino nostro clementissimo.

Sacratissime rex domine clementissime. Post serviciorum nostrorum humillimam commendationem. Quo in statu sit civitas Cibiniensis in Transsilvania, Maiestas Vestra ex litteris ipsorum civium cognoscet.

---

[1] Hier sind in der Abschrift offenbar ein oder zwei Namen (Sempniciensis, Bistriciensis) ausgelassen worden. Vgl. Nr. 2 a. 12 a.

Intelliget etiam ex exemplis litterarum Ioannis et Gritti, quid illi mandent civitatibus montanis et quid civitates querantur. Cibinienses per litteras ad constanciam cohortati sumus, pollicentes fore ut Maiestas Vestra eos defendat. Civitatibus vero montanis commisimus, ne quid Iohanni aut Gritti obediant, sed, si urgere illi non destiterint et nuncios ad ipsos miserint, renuncient se semper fuisse sub potestate Maiestatis Vestre et non posse ipsis obtemperare neque ipsis licere, ut sub hiis indubiis eos ad id cogere velint. Nos quidem de hac re agemus cum commissariis Ioannis. Quid efficere possimus, viderimus. Maiestas Vestra consulat fidelium subditorum suorum incolumitati ac defensioni quam deus optimus maximus servet felicissimam.

Posoni, quarta Marcii 1533.

Eiusdem sacratissime Maiestatis Vestre fideles servitores

Commissarii Posonii constituti.

Or. Papier.
12 Siegel; 10 davon ganz gut erhalten, 2 etwas beschädigt.

Nr. 15.

Bestellbrief L. Gritti's für Isidor Czeglédi. Constantinopel, 29. Juni 1533.

(Venedig, Archivio di Stato, Consiglio di X.)

Ludovicus Gritti perpetuus comes terre Maromorosiensis Regni Ungarie gubernator capitaneus generalis ac summus thesaurarius Regiae Majestatis etc. magnificis Nicolao Prinio,[1] Christoforo et Volgango de Brigna, Stephano Ferandi filio de Modrusa et filiis condam domini Michaelis Comitis et aliis omnibus dominis et baronibus ac etiam egregiis in regno Croatię constitutis et commorantibus salutem et favorem.

Mittimus ad istas partes hunc magnificum dominum Isidorum de Zigledo specialem nostrum familiarem pro quibusdam nostris negotiis ad regnum Ungarie pertinentibus conficiendis et existimamus etiam esse vobis perspectum, quem admodum et animum et studium ad[hibemus], ut Ungaria veram pacem et quietem adipiscatur. Quapropter hortamur vestras dominationes, ut dictum dominum Isidorum qui venerit ad vos comiter recipiatis eumque in negotiis suis pro viribus adjuvetis. Alia ipse coram [vobis] referet, cui omnia que vobis nostro nomine dicet, eque credetis ac si

[1] Perényi.

Digitized by Google

nos ipsi adessemus, ea vero que pro viribus vestris eidem nostro servitori prestabitis, per omnem occasionem vobis cumulate roferemus.

Datum Constantinopoli die 29 junii 1533.

Ludovicus Gritti Regni
Hungarie Gubernator.

Abschrift, von dem Baylo Pietro Zen am 24. Juli 1533 nach Venedig abgesendet.

Nr. 16.[1]

König Ferdinand I. an L. Gritti. Wien, 5. October 1533.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Turcica 1533.)

Rückseite: Spectabili et excellentissimo Aloisio Gritti syncere nobis dilecto.

Ferdinandus divina favente clementia Romanorum Ungarie Bohemie etc. etc. rex, infans hispaniarum archidux austrię etc.

Spectabilis et excellentissimi syncere dilecte! Literas,[2] quas ad nos dedistis, ab oratoribus nostris novissime ad imperatorem Turcorum patrem nostrum charissimum destinatis et ad nos modo reversis accepimus et legimus, ex quibus simul et eorum relatione abunde cognovimus bonam et magnam oblationem vestram ore vestro proprio penes eosdem oratores erga nos factam, quam benigno pariter et grato animo a vobis suscipimus. Nobis subinde pollicentes et singulariter confidentes, ut quoniam vos omnem operam[3] dare velle et cupere scribitis in omnibus iis procurandis adiuvandis et promovendis, quae ad commune beneficium et pacem bonam ac quietem et tranquillitatem reipublicae Christianae cedere et pertinere videantur, atque etiam in bona et mutua intelligentia nobiscum constituenda caeterisque in vestro ad nos adventu ad bonum et commodum illorum omnium dirigendis et perficiendis, eundem imperatorem Turcorum patrem nostrum et Ibraimum Bassam fratrem nostrum seniorem vobis plenam super omnibus illis potestatem pariter ot mandatum daturos et vos huic oblationi vestrae tam offitiosae haud dubie satisfacturos pacique praesenti debitam et exspectatam a nobis executionem apposituros vosque in aliis etiam pro rerum nostrarum utilitate erga nos bene exhibituros. Qua sane ratione nobis adventus ille vester et gratus et acceptus est ac multo etiam, cum veneritis, gratior futurus. Quanto enim celerius et tempestivius adveneritis, tanto praesenti negotio utilius et commodius

---

[1] Gedruckt in Collection des Voyages des Souverains de Pays-Bas III, 468, jedoch nicht fehlerlos; hier wegen seiner Wichtigkeit wieder abgedruckt.

[2] L. Gritti an König Ferdinand I., 15. Juli 1533. Gévay II, 1533, 140/141.

[3] ‚operam' flüchtig nachgetragen.

nobisque gratius erit. Quare vos ad diom primam mensis Ianuarii anni proximi venturi millesimi quingentesimi tricesimi quarti in hac civitate nostra Vienna, ubi ad tale tempus nos quoque erimus, omnino exspectabimus. Commisimus autem servitori nostro Vespasiano de Sara nunc a nobis ad praedictum imperatorem Turcorum patrem nostrum et Ibraïmum Bassam fratrem nostrum misso et destinato et cum quo eidem imperatori significavimus, nos omnia ea, quae oratores nostri do pace egerunt et conclnserunt, tenere et efficaciter adimplere vello, ut iuxta volnntatem et beneplacitum vestrum vel vos, donec proficisci et ad has partes ire volueritis, exspectet vobiscum ad nos rediturus, vel si hoc non esset vobis opportunum, vos praecedat et ad nos redeat, cui ad requisitionem suam superinde respondebitis. Vos nihilominns singulari studio et affectu rogantes, ut, si res nostras apud praenominatum Turcornm imperatorem patrem nostrum et Ibraimum Bassam fratrem nostrum ad nos deferri contingat, easdem et totum id, quod ad plenum et bonum pacis hnius effectum et stabilimentum facere et conducere posse cognoveritis, fideliter et ex animo adinvare et promovere vosque in eisdem iuxta factam a vobis oblationem ita erga nos exhibere velitis, uti in vos confidimus. Quo facto nos mutuo habebitis erga vos minime immemores aut ingratos benefitii recepti compensatores, verum certo vobis persuadere poteritis et debebitis, nos id, quod sic in nos contuleritis, vicissim erga vos in omnibus iis, quae ad laudem, honorem et commodum vestrum et amplificationem status vestri deservire videbuntur, omni gratia et offitio promoturos, quod vobis quoque significare volebamus.

Datum in praefata civitate nostra Vienna die quinta mensis octobris. Anno domini MDXXXIII, regnorum nostrorum Romani tertio, aliorum vero septimo.[1] Ferdinandus.

Or. Papier.
Ohne Siegel.

Nr. 16 a.

König Ferdinand I. an L. Gritti. Prag, 13. Februar 1534.

(Brüssel, Archives générales du Royaume.)

Aloysio Gritti Ferdinandus etc.

Illustrissime et generose, syncere dilecte. Misimus in presentiarum ad serenissimum et potentissimum principem dominum Soleymanum impera-

[1] Das ‚patrem nostrum‘ nach ‚imperatorem Turcorum (charissimum)‘ und das ‚fratrem nostrum (seniorem)‘ nach ‚Ibraimum Bassam‘ ist überall in die Schrift hineincorrigirt.

torem Turcorum Asiae et Gretiae etc. patrem nostrum charissimum spectabiles fideles nobis dilectos Hieronymum de Sara, capitaneum nostrum in Sancto Vito terre fluminis nemorumque nostrorum in Istria, Foro Julio et Carsia prefectum ac Cornelium Duplicium Scepperum, consiliarios et oratores nostros ad agendum aliqua cum Magnitudine sua de rebus nostris, prout ab eis vel eorum altero presentium ostensore cognoscetis, vos ideo plurimum hortantes et rogantes, ut, sive presens sit sive absit in curia Cęsarea illustrissimus dominus Ibrahimus Bassa, supremus suae Magnitudinis consiliarius et mandatarius etc., vos quoque non solum oratores audire eisque vel eorum alteri fidem indubiam in iis adhibere, verum etiam ex offitiosa et benigna oblatione vestra et affectione in nos singulari, quam iidem oratores nostri nuper ad nos reversi nobis declararunt, pro nostra in vos quoque benevolentia non modica, presentes res nostras ita apud Cesarem antedictum, patrem nostrum charissimum, promovere et commendatas habere velitis, sicut in vos plane confidimus. Quod erga vos omni occasione oblata non solum benigne verum et accumulate promereri et compensare volumus, adeo quae vos omnis opere bone et diligentie pro nobis impense nullo unquam evo pigere aut pęnitere debeat.

Datum Pragae, 13. Februarii 1534.

Cop. Papier.

Nr. 17.

Franz I. an L. Gritti. Fontainebleau, 24. August 1534.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Hungarica 1534.)

Rückseite: Illustrissimo domino d. Aloysio Gritti Regni Hungarię gubernatori etc. amico nostro charissimo.

Franciscus dei gratia Francorum Rex.

Reverendissimo domino Stephano Broderico episcopo Quinqueecclesiarum, regis Hungarię cancellario ac consiliario optimo[1] comperta mihi ea authoritate et gratia, qua apud Iohannem Hungarię regem, amicum mihi maximum, affinem et confoederatum plurimum vales, singulari item prudentia et dexteritate, qua in hunc diem in rerum omnium procuratione et regni eius administratione usus es, postremo officiis quibus hactenus erga eum commendari meruisti et quemadmodum intelligo, continenter

[1] Vor dem ‚reverendissimo‘ ist wohl ein a weggeblieben.

magis ac magis commendari mereris, idque non modo ad utilitatem et qnietem eius regniqne Hungarici, sed et omnis nniversim christianę Reipnblicę, lubens feci, nt tecum pro eo congratularer peteremque abs te atqne adeo rogarem, nt in hac tam honesta tamquam laudabili voluntate ac proposito tibi perseverandum esse dnceres, qnem admodum tibi enucleatius[1] aperire poterit Andreas hic Cursinns, qno cnm prolixe accurateque de his commnnicavi.[2] Itaque fore spero et de viri fidelitate tantum mihi polliceor ut affirmem[3] enm cnncta tibi fide summa ac diligentia relaturum. Reverendissime domine, optimns et maximus te incolnmem servet.

Datnm apud fontem Blavium die xxiiij^to mensis augusti anno domini M°. D. trigesimo qnarto.

Francoys.
Breton m. p.

Or. Pergament.
Siegel nnversehrt.

Nr. 18.

L. Gritti an Th. Zewch, Richter von Bistritz. Lager bei Kronstadt, 7. August 1534.

(Bistritz, altes Comitatsarchiv.)

Rückseite: Prudenti ac circnmspecto Thomae Zewch jndici civitatis Bystriciensis nobis dilecto.

Prndens ac circnmspecte nobis dilecte salutem. Concessimus tibi, ut cum omni securitate possis venire ad nos. Itaqne volnmus et tibi harum serie mandamus firmiter, nt sine ulla excusatione difficultateque aliqnali ad nos accedere debeas, qnantum citius poteris,[4] nbicunqne tnnc deo dnce constituemur. Secus ne feceris.

Datum ex castris nostris ad Brassouiam septimo die Augusti, anno domini 1534.

Ludouicus Gritti regni
vngarie gubernator m. p.

Or. Papier, $^1/_2$ Bogen.
Grösseres königl. Siegel.

---

[1] -uclea- anf Rasur.

[2] Dieser Bericht, sechs enggeschriebene Seiten in italienischer Sprache, ebenfalls im k. n. k. Haus-, Hof- n. Staatsarchive. Vgl. S. 70, Anm. 1.

[3] Or. affirmen.

[4] Die unterstrichenen drei Wörter sind von Gritti selbst auf dem Rande nachgetragen nnd deren Stellnng im Text mit einem rechts nnter ‚debeas' stehenden /\ bezeichnet.

Nr. 19.

Peter Aretin an L. Gritti. Venedig, 14. September 1534.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Hungarica 1534.)

Rückseite: Al felicissimo et glorioso signor il signor Luigi Gritti, mio padrone e benefattore.

Magno et magnanimo signor mio.

La credenza, che io havea, che messer Marco, servo dei tuoi schiavi et mio compare, stesse più a partirsi di qui, che non ha fatto, è cagione, che io per lui non ho mandato alla illustrissima signoria Tua i sette salmi di David, che io le ho dedicati et esposti, ma tosto che saranno stampati, che fia presto, a quella gli mandarò. Ne ti creder, signore, di vedere teologia fratesca ne dottrina pretesca, ma preghi et orationi, qual si convengano a dio et qual si apartengano a te, che per divino volere sei asceso nella gratia di Cesare Imperadore ottomano, nē senza quale vali et vieni per coteste parti, alle quali sei et speranza et sostegno.

Certamente Messer Marco indugiava qualche giorno più acomparire dinanzi al reale conspetto tuo, dal quale riceve quella beatitudine, che ricevano le anime beate di quello del mirabile Iddio. Se non fussero stati gli asassinamenti che gli ha fatti la invidia di alcuni maligni i quali con ingiuria del nome tuo, al quale si doveria inchinare tutta Christianità, lo hanno perseguitato con la porfidia, che perseguiti tu l'avaritia et l'ignorantia et perchè io che hormai mangio il pane, che mi da la valorosa liberalità tua, sono obligato a metter la vertù et la vita per lo honor di tua signoria, ti dico, che cacci dalla faccia tua quelli sfacciati temerari, che ti sogliono venire inanzi, nè si vergognono i ribaldi di cercar vituperio nei servi tuoi, con toccar te che gli hai fatti di furfanti diventar signori, benchè la richezza che essi hanno fatta con la ombra del favor tuo se gli confa come allo asino il sonar la cetora. io sono huomo verace et ti parlo il vero et ti dico, che i ghiottoni becchi et infami meritano di essere calpestati da i piedi delle carette tue insieme con le gioie che ti portano adarci vendere col dolersi poi il grandissimo guadagno di essere stati sforzati da te, onde chi non è capace della bontade tua, incambio di ladarti, ti biasima et perciò alta et ingrandisce coloro che ti predicano et ti celebrano come un Dio et di questi tali è uno Marco e credalo la tua signoria a me, che son povero, perchè io sono executor del vero et chi nol crede, nè domandi il mondo, non pure prencipi christiani; et alla signoria tua mi inchino sinceramente.

Di Vinozia, xiiij di Settembre 1534.

Di tua magna et magnanima signoria

obligatissimo servo Pietro Aretino m. p.

NACHTRAG

(s. S. 48, A. 4).

Nach den Ausführungen V. Bunyitay's in ‚A váradi püspökség története' (Grosswardein 1884, III, 197—198) ist die Angabe Szerémi's, welcher auch ich folgte, dass nämlich die beiden Árthándy's am 25. Jänner 1533 hingerichtet worden wären, falsch und widerlegt sich — von anderen Beweisgründen abgesehen — am schlagendsten dadurch, dass Zápolya in einer Urkunde vom 25. Februar 1531 ausdrücklich von ‚condam Paulo et Blasio' (Árthándy) spricht. Darnach wäre die Hinrichtung in die Zeit zwischen 10. Jänner — ungefähr von diesem Tage ist das in lateinischer Uebersetzung erhaltene, ursprünglich ungarische Testament Blasius Árthándy's datirt (circa festum b. Pauli primi eremitae 1531) — und 25. Februar 1531 zu setzen; möglicherweise ist das Tagesdatum bei Szerémi (25. Jänner) richtig; das Jahr 1531 gibt richtig Verancsics (34) an.

Für diese Mittheilung schulde ich Herrn A. Veress warmen Dank.

Eintheilung und Inhaltsangabe.

	Seite
Vorbemerkung	3
Capitel I. Jugend und Emporkommen	7
Capitel II. Gritti als Mittelsperson in Constantinopel	13
§. 1. Die Sendung Hieronymus Laski's	13
§. 2. Ludovico Gritti als Vertreter Venedigs bei der Pforte	16
Capitel III. Rolle Ludovico Gritti's in Ungarn	20
§. 1. Erste Entwürfe. Das Jahr 1529	20
§. 2. Ernennung zum Reichsgouverneur. Diplomatischer Kampf gegen Ferdinand I.	24
§. 3. Neue Stellung in Constantinopel und weitere Pläne einer Besitzergreifung von Ungarn	31
§. 4. Ludovico Gritti im zweiten Feldzuge Suleiman's (1532). Belagerung von Gran	38
§. 5. Die Willkürherrschaft in Ofen	47
§. 6. Die Verhandlungen in Constantinopel	51
I. Gritti's und Ibrahim's eigenmächtige Politik	51
II. Sinken des Einflusses Gritti's	58
Capitel IV. Ludovico Gritti's Ende	70
§. 1. Die Gewaltthat in Siebenbürgen und Tod Gritti's	70
§. 2. Das Nachspiel zum Tode Ludovico Gritti's	82
Anhang	86
Nachtrag	105

Digitized by Google

VERHAFTUNG

UND

GEFANGENSCHAFT

DES

LANDGRAFEN

PHILIPP VON HESSEN

1547—1550.

VON

DR. GUSTAV TURBA.

Digitized by Google

Vorwort.

Im Jahre 1894 habe ich einen Theil der Aufgabe, die ich mir in der vorliegenden Abhandlung gestellt habe, in einem Programmaufsatze schon behandelt. Ich versuchte damals die Frage zu lösen, ob die Verhaftung des Landgrafen Philipp von Hessen wirklich ein ‚listiger kaiserlicher Gewaltstreich' war. Hiebei kam mir besonders zustatten, dass ich im k. und k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv den authentischen Text mehrerer für diese Untersuchung entscheidenden Documente aufgefunden hatte. Es waren dies: die deutschen Artikel, die Karl V. auf Wunsch der Kurfürsten Joachim von Brandenburg und Moriz von Sachsen ausserhalb des Vertrages mit dem Landgrafen bewilligte, ferner zwei bisher nur in arg verstümmeltem Text bekannte Briefe des Bischofs Granvelle an die Königin-Witwe Maria, die Schwester des Kaisers, vom 20. und 21. Juni 1547, endlich des Bischofs Darstellung dieser Verhandlungen etwa aus dem folgenden Monate.

Nur durch Zufall bin ich dazu gelangt, dieselbe Frage neuerdings zu behandeln. Im vorigen Jahre fand ich nämlich auf der Wiener Hofbibliothek die Abschrift zweier bisher ganz unbekannten kaiserlichen Patente vom 12. Februar 1550, worin die Haft des Landgrafen auf fünfzehn Jahre, die des Sachsenherzogs Johann Friedrich des Aelteren aber auf Lebenszeit festgesetzt wurde. Die freundliche Unterstützung, die mir sowohl auf der genannten Bibliothek als auf dem Staatsarchive von allen Seiten zutheil wurde, wofür ich hiemit meinen besten Dank ausspreche, bot mir dann Gelegenheit, die Verhaftung und Haft des Landgrafen auf Grund vermehrter Quellen und ohne die Rücksichten zu behandeln, die bei einem Programm-

Digitized by Google

aufsatz für die Darstellung geboten sind. Manches in meiner früheren Arbeit musste darum auf Grund besserer Kenntniss geändert werden; dies gilt besonders für alle die Aussöhnungsversuche des Landgrafen bis Ende Mai 1547.

1. Vergebliche Aussöhnungsversuche.

Bevor sich das Heer des schmalkaldischen Bundes am 22. November 1546 bei Giengen trennte und dessen geächtete Führer Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen den Heimzug antraten, versuchte der Landgraf Stillstand oder Frieden zu erlangen. Wenn er aber hoffte, versöhnliches Entgegenkommen oder Vertrauen zu finden, so täuschte er sich; denn der Kaiser verlangte, damals zum ersten Male, dass sich beide Fürsten auf Gnade und Ungnade ergeben müssten.[1]

Ende März[2] 1546 hatten der Kaiser und sein Kanzler Nicolaus Perrenot, Herr von Granvelle, in Speier mit dem Landgrafen persönlich verhandelt. Schon damals wurden sie mit Unmuth gegen ihn erfüllt und fanden sein Betragen anmassend und ‚wie immer verwegen‘.[3] Wie hätte der Kaiser die schweren Beleidigungen so rasch vergessen können, die er dann von den Geächteten erfahren hatte! Am 13. August war in sein Lager

---

[1] Vgl. Turba, Zur Verhaftung des Landgrafen Philipp (Programm der Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Wiens, 1894), p. 5, Anm. 1.

[2] Druffel, Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts (München 1873), III, p. IX, 1 f.; Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Wien 1892), II, 456, Anm. 1.

[3] ‚A tout ce, Madame, que j'ay peu comprendre des parolles du lantgrave, je voy peu d'apparence de faire grant fruict en la prouchaine diete et Dieu doint [für donne] qu'il en succede mieulx. Ledit lantgrave se demonstre aussi audacieux, comme il a este tousiours, combien que a ce que j'entendz . . .‘ (In Chiffren; das Folgende siehe unten p. 111, Anm. 5). Der Kanzler Granvelle an die Königin Maria, Dinkelsbühl, 5. April 1546 (Wien, Staatsarchiv, Belgica, A 56 P). In den Commentaires de Charles-Quint (par Kervyn de Lettenhove, Paris et Bruxelles 1862) heisst es: ‚Il montra une si grande insolence, que Sa Majesté le congédia en peu de paroles‘ (p. 117). Vgl. Druffel, III, p. 17f.

bei Ingolstadt ein hessischer Page gekommen, der einen Absagebrief trug;[1] wiederholt hatten sie ihn den Kaisertitel versagt und ihn ‚Karl von Gent' genannt.[2] Was erst am 20. Juni 1547 vom Kaiserhofe aus berichtet ward, galt von dem Landgrafen schon damals: er war gründlich verhasst.[3]

Nicht nur aus Unversöhnlichkeit, auch aus Misstrauen wurden die Verhandlungen abgebrochen. Diesem gab der Kanzler Granvelle in einem vertraulichen Gespräche starken Ausdruck: er nannte den Landgrafen einen Schelm, vor dem man bei Verhandlungen wohl auf der Hut sein müsse.[4]

Der Landgraf suchte nun seine Absicht auf anderem Wege zu erreichen. Er war noch auf dem Heimzuge begriffen, als er seinen Schwiegersohn, den Herzog Moriz, um Vermittlung ersuchte. Der Herzog war mit Agnes, einer Tochter des Landgrafen aus dessen erster Ehe, vermählt. Zwar war das Verhältniss zwischen beiden Fürsten vor dem Kriege getrübt, weil der in öffentlicher Bigamie lebende Landgraf die Kinder seiner Nebenfrau Margaretha von der Saal denen seiner rechtmässigen Gemahlin Christine von Sachsen auch bezüglich ihres Erbtheiles gleich halten wollte.[5] Aber der Herzog hatte sich bei den Regensburger Bundesverabredungen mit den habsburgischen Brüdern ausdrücklich vorbehalten, dass er nie gegen seinen Schwiegervater gebraucht werde.[6]

---

1 Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Wien 1889), I, 632_{203}; Druffel, I, p. 15.

2 Venetianische Depeschen, II, 1892, 64_{26}, 67_{27}, 243_{105}.

3 ‚Questo è ben chiaro che da ciascuno di questa corte è tanto odiato esso lanthgravio quanto possibil sia.' Venetianische Depeschen (im Folgenden immer V. D. abgekürzt), II, 290_{128}.

4 ‚Bisogna veder molto bene come si negocia con questo versipelle', per dire la sua formal parola; ‚io starò espettando veder quello che 'l farà, perchè non credo cosi facilmente a quello che 'l dice.' Mocenigo, 20. November 1546. V. D., II, 101_{43}.

5 ‚A ce que j'entendz, le Duc Mauris est tres mescontent de ce que ledit lantgrave tient sa seconde femme publicquement et qu'elle gouverne les affaires au grant desestime et rebouttement de la premiere femme, mere de celle dudit Mauris, et si veult partaiger les enffans de la seconde femme avec ceulx de la premiere, voyre [affirmativ und steigernd; vgl. Littré, Dictionnaire] et les avantaiger' (in Chiffren mit gleichzeitiger Auflösung). Der Kanzler Granvelle an die Königin Maria, Dinkelsbühl, 5. April 1546; vgl. oben p. 110, Anm. 3.

6 Ranke, Deutsche Geschichte (Leipzig 1873), VI, 209.

Als der Landgraf mit dem Schwiegersohne in Leipzig zusammenkommen wollte, benachrichtigte dieser sofort König Ferdinand von solchem Wunsche und sagte seine baldige Ankunft in Prag an.[1] Der Herzog traf dort wirklich am 14. December 1546 mit einigen Räthen ein und besprach sich mit König Ferdinand über die Vertheidigung gegen den heimgekehrten geächteten Kurfürsten. Gleichzeitig bat er den König, die Aussöhnung des Landgrafen mit dem Kaiser zu vermitteln.

Der König erinnerte daran, wie schwer der Landgraf den Kaiser durch Worte und Thaten beleidigt habe, daher möge der Herzog wohl überlegen, ob er mit einem Manne, der in der Acht des Reiches stehe, zusammenkommen dürfe, und dann thun, was ihm das Beste scheine.[2] Schon damals aber machte er darauf aufmerksam und wiederholte dies am 12. Januar 1547 schriftlich, dass der Kaiser Ergebung auf Gnade und Ungnade fordern werde.[3]

Dies theilte nun Herzog Moriz zwei hessischen Gesandten mit, die inzwischen in Torgau angekommen waren, wo sie bis zum 21. December auf ihn hatten warten müssen. Hierauf wurden auf des Herzogs Geheiss und ohne besondere Vollmacht des Landgrafen zum ersten Male Aussöhnungsartikel verfasst, worin von Ergebung auf Gnade und Ungnade keine Rede war. Sie hatten zur Voraussetzung, dass der Landgraf für sich allein in Verhandlungen treten wolle. Da aber die hessischen Gesandten den Auftrag hatten, wenigstens Johann Friedrich von Sachsen in dieselben einzubeziehen, so überbrachte der

---

[1] Der König an den Kaiser, Prag, 9. December 1546. Der Brief des Herzogs Moriz traf am 7. December in Prag ein (Cod. $683._2$, Copialbuch, Wiener Staatsarchiv).

[2] ‚Pensase bjen consigo, si devia admjtir semejante honbre y que estava puesto nel vano del ymperio y tener platicas con el, y el contentamiento que Su Ma[t] podria sentjr dello, y despnes de bjen pensado y mirado biziesse lo que mejor le p[ar]etiesse . . .‘ Unvollständiger spanischer Entwurf zu einer Instruction für Sigismund von Lodron's Mission an den Kaiser. (Wien, Staatsarchiv, Belgica, PA. 62.) Lodron war vor der Ankunft des Herzogs in Prag an diesen geschickt worden, ‚pour entretenir ledit Duc en sa bonne devotion et empescber les practiques dudit lantgrave‘. Der König an den Kaiser, 9. December 1546 (Wien, Staatsarchiv, Copialbuch $683._2$).

[3] Issleib, Die Gefangennahme der Landgrafen (Neues Archiv für sächsische Geschichte, 1890, XI), 184, 187.

Digitized by Google

Vicekanzler Lersner, der am 2. Januar 1547 nach Leipzig zurückkehrte, keine bindende Zustimmung zu Sonderverhandlungen, sondern drang auf Gesammtverhandlung. An dieser Forderung hielt der Landgraf bis in den März fest,[1] wenn er auch im December und Januar mit dem geächteten Freunde Briefe wechselte, in denen Vorwürfe über die vergangene Kriegführung enthalten waren.[2]

Der Herzog lehnte es von allem Anfang an rundweg ab, sich auch für den geächteten ‚dicken' Vetter, wie er den Kurfürsten nannte, zu verwenden, und that dieses Wunsches weder in einem Briefe an den Kaiser, noch in einem anderen an den König Erwähnung. Nur sein Rath Carlowitz schrieb darüber an Dr. Jonas und an Hofmann, von denen der eine Vicekanzler, der andere geheimer Rath König Ferdinands war, fügte aber hinzu, die Bitte der Hessen sei abgeschlagen worden, worauf sie gebeten hätten, sich wenigstens für den Landgrafen zu verwenden.[3] Der Hass der feindlichen sächsischen Herzoge wird begreiflich, wenn man erfährt, dass Johann Friedrich in Moriz' Lande aufs Aergste hauste[4] und diesen nicht nur im Felde bedrängte, sondern auch von der Kanzel aus auf das Heftigste angreifen liess.[5] Auch der geächtete Kurfürst wollte nichts von Aussöhnung mit Moriz wissen. Sowohl des Landgrafen als des brandenburgischen Kurfürsten Bemühungen während dessen zehntägigen Aufenthaltes in Dresden blieben fruchtlos.[6] Ohne Grund besorgte König Ferdinand, dass es den Händeln und

---

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 182 ff.

[2] Hortleder, Handlungen nnd Ausschreiben (Gotha 1645), I, 518; Rommel, Urkundenband zur Geschichte Philipps des Grossmüthigen (Giessen 1830), 188 f.

[3] ‚Ledit Duc Mauritz ny es lettres de [besser: a] V^{re} Ma^{te} ' (für die unvorsichtige Oeffnung dieses Briefes bittet der König einige Zeilen früher um Entschuldigung) ‚ny les myennes [sic] ne fait aucune mention du lantgrave, mais bien escript le petit Karlowitz a mon conseillier Hoffman et vicechancellier Jonas que ledit lantgrave n'est comparu a Leipzig, mais bien qu'il y a eu mardy dernier [21 decembre] deux de son conseil' deren Werbung wie oben mitgetheilt wird. Der König an den Kaiser, Prag, 26. December 1546 (Copialbuch, 683.$_2$).

[4] Rommel, Urkundenband, 191.

[5] Issleib, Die Gefangennahme, 196, 200.

[6] Hortleder, I, 518; Rommel, Urkundenband, 172; Issleib, Die Gefangennahme, 188, Anm. 20.

Digitized by Google

Künsten (traffiques et finesses) des Landgrafen gelingen könnte, Herzog Moriz zu Verhandlungen mit dem geächteten Kurfürsten zu bewegen;[1] Solches, meinte er, könnte ihm wegen der grossen Sympathie der Böhmen für die Schmalkaldner — er glaubte sogar an ein Bündniss — verhängnissvoll werden.[2] Zudem war die Lage des Landgrafen nichts weniger als gut: er besass wenig Geld, erhielt solches weder aus Süddeutschland noch von den Hansestädten, ebensowenig hatte er von Frankreich und von England etwas zu hoffen, trotzdem man ihm viel versprochen hatte. ‚Stehen wir ganz hülflos und wissen kein Trost denn allein auf Gott,‘ schrieb er selbst am 14. Januar 1547.[3]

Inzwischen hatte Graf Sigismund von Lodron, ein Rath König Ferdinands, in Heilbronn dem Kaiser die Prager Besprechungen gemeldet. Kurz vor der Abreise aus Prag, am 18. December, war er beim Herzog Moriz gewesen,[4] am 8. Januar kehrte er vom Kaiser nach Prag zurück, um dann seine Reise zum Herzog fortzusetzen.[5] Infolge der absichtlich ungenauen Mittheilungen des Herzogs glaubte man am Kaiserhofe, dass es dem Landgrafen mit den Sonderverhandlungen wirklich ernst sei. In der verächtlichsten Weise sprach sich daher der Kanzler Granvelle am 3. Januar darüber aus.[6] Wir kennen zwar nicht die mündlichen Aufträge, die Lodron von König Ferdinand und von Herzog Moriz zu überbringen hatte, ebensowenig, was ein am Kaiserhofe weilender Secretär des Herzogs

---

[1] König Ferdinand an seinen Bruder, Prag, 29. December 1546 bei Bucholtz, Geschichte Ferdinand I., Bd. IX, 401.

[2] ‚Puisque ledit lantgrave a commance ceste negociation, je crains, Monseigneur, que avec icelle se pourroient traicter autres choses, en cas mesmes que ledit Duc Mauris se tronvoist babandonne et sans secours.‘ Darum bittet der König den Kaiser um Hilfe. Prag, 26. December 1546. Am 2. Jannar schreibt er: ‚Je tiens mesdites villes et subgectz les plus affectionnez au party des protestans et qne j'ay suspicion qu'ilz soient de leur confederation‘ (Copialbuch 683_3). Vgl. oben p. 112, Anm. 2.

[3] Auf Eberhards von der Thann kursächsische Werbung. Rommel, Urkundenband, 180, 194.

[4] Brief des Königs an den Kaiser, Prag, 18. December 1546 (Copialbuch, $683._2$).

[5] Brief König Ferdinands an den Kaiser vom 8. Januar 1547 (Copialbuch, $683._3$).

[6] ‚Vedete se'l è vigliacco?‘ Mocenigo, Heilbronn, 4. Januar 1547. V. D., II, $140._{61}$.

zur Antwort erhielt,[1] doch wissen wir, dass der Kaiser wieder Ergebung auf Gnade und Ungnade verlangte und die Auslieferung der hessischen Festungen zur Bedingung weiterer Verhandlung machte. Dies liess er am 25. November 1547 auf dem Reichstage wiederholen,[2] und dasselbe behauptet auch Bischof Anton Perrenot, Herr von Granvelle, der Sohn des Kanzlers, in seiner etwa im Juli verfassten ausführlicheren Darstellung dieser Verhandlungen.[3] Damit steht auch im Einklange, wenn König Ferdinand nach Lodron's Rückkehr dem Herzog schrieb,[4] der Kaiser werde den Geächteten kaum anders denn auf Gnade und Ungnade annehmen. Was die Uebergabe der Festungen betrifft, so war sie auch von dem Herzog Ulrich von Württemberg als Bürgschaft für den Vertrag, dessen baldigen Abschluss Lodron dem Könige und dem Herzog Moriz melden[5] konnte, verlangt worden.

Gerade deswegen drang nun Herzog Moriz in den Schwiegervater, seine Kriegsleute aus Kursachsen abzuberufen,

---

[1] Des Königs Brief vom 8. Januar erwähnt ihn. Der Bescheid des Kaisers fehlt auch in Dr. Obernburger's Entwurf zu einem Credenzschreiben an Herzog Moriz vom 3. Januar (Wiener Staatsarchiv, Kriegsacten, 1547, fasc. 11). Vgl. V. D., II, 140_{61}, Anm. 2.

[2] ‚Als der Landtgraff nach dem flüchtigen Abzug vor Gienngen widerumb bey Irer Kay. Majestat . . . vmb Aussonung durch Hertzog Moritzen von Sachsen furpittlich zum fleissig- und embsigisten zu villen vnderschidlichen Zeiten vnd enden als zu Hailprun, Ulm, Nordlingen vnnd Eger auch vnderwegen in das Lanndt zu Sachsen angelangt, mit erbietung . . . so hat aber die kay. M^t solches durchaus abgeschlagen, mit Vermeldung, das Ir M^t sich auf des Lanndtgrafen wort als der so offt vnd schwarlich sich gegen Ir M^t vergessen, kainswegs verlassen, derwegen auch mit kainer andern versicherung dan seiner aignen person bennegig sein konndte, vnd also abermals anders nichts furgeschlagen dann das sich der Landtgraf frey zu Irer Maiestat willen ergeben, auch vor aller handlung alle seine Bevestigungen in Irer Maiestat hanndt stellen solte.‘ Der Text, besser bei Sastrow (Herkommen, Geburt etc., herausgegeben von Mohnike, Greifswald 1824, II, 546) als bei Hortleder (II, 923), ist auf Grund zweier authentischen Abschriften aus der Mainzer Kanzlei (Wiener Staatsarchiv, fasc. 15) unten im Anhange sichergestellt.

[3] Lanz, Correspondenz Karls V. (Leipzig 1845), II, 589 f.; vgl. hiezu die Textcorrecturen in meinem Programmaufsatze, p. 31.

[4] Issleib, Die Gefangennahme, 187, Anm. 18.

[5] V. D., II, 140_{161}.

Digitized by Google

um Argwohn zu beseitigen.[1] Als dann der hessische Vicekanzler Heinrich Lersner zum dritten Male beim Herzog erschien (er blieb nun bis zur Entscheidung des Krieges bei ihm), wurden auf des Herzogs Geheiss in Chemnitz neue Aussöhnungsbedingungen entworfen. Der Herzog setzte hiebei durch, dass darein und in ein Begleitschreiben Lersner's an seinen Herrn nicht nur die Abberufung des hessischen Kriegsvolkes aus Kursachsen, sondern auch die Verpflichtung zum Kriegsdienste gegen den geächteten Kurfürsten oder dessen Bundesverwandte aufgenommen wurden. Für andere Artikel bildete der Inhalt des württembergischen Vertrages das Muster. Es sollten nämlich angeboten werden: Fussfall, Abbitte, Anerkennung des Kaisers als rechtmässiger Obrigkeit, Verzicht auf jedes Bündniss, im äussersten Falle auch Uebergabe von Festungen. Eventuell sollten von den Söhnen des Landgrafen einer oder zwei als Geisel an den Hof geschickt und der Vertrag durch die hessischen Landstände ratificirt werden. Durch diese letzten Bürgschaften meinte also der Herzog den Kaiser zu bewegen, auf die unbedingte Ergebung des Landgrafen zu verzichten.[2]

Der Entwurf war kaum vollendet, als Graf Sigismund von Lodron am 2. Februar dem Herzog Vorbereitungen zum Zuge des Kaisers und des Königs gegen Sachsen meldete. Ohne noch die Meinung des Landgrafen darüber gehört zu haben, glaubte Herzog Moriz mittheilen zu sollen, dass sein Schwiegervater einige Festungen zur Bürgschaft des Vertrages übergeben werde. Damit wäre also der Bedingung entsprochen worden, an die der Kaiser weitere Verhandlungen geknüpft hatte. Dies wurde nun dem Kaiser mitgetheilt, wenn nicht früher, so etwa Mitte Februar durch Lodron und Boussu, die von König Ferdinand wegen der Kriegführung an ihn gesandt wurden.[3]

Der Landgraf wich aber jeder Vollmacht oder bindenden Erklärung bezüglich der Chemnitzer Artikel aus und bekämpfte

---

[1] Issleib, 188.

[2] Issleib, 190 f.

[3] Ihre Instruction vom 13. Februar (im Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, 683.$_2$) enthält nichts über die Aussöhnungsverhandlung. Vgl. des Kaisers Brief an seinen Bruder vom 19. Februar 1547 bei Lanz, II, 539 f. und dessen Schreiben vom 10. März aus Dresden unten im Anhange.

besonders heftig die Vorschläge, welche Waffenhilfe gegen seinen Bundesgenossen und die Sicherstellung des Vertrages betrafen. Mit Recht betonte er, dass ihm der erste dieser Artikel allgemein den Vorwurf der Ehrlosigkeit zuzöge.[1] Bald ergab sich wieder eine günstige Gelegenheit zur Verhandlung.

Als nämlich König Ferdinand und Herzog Moriz in der Zeit vom 17. bis 20. Februar in Aussig mit einander unterhandelten, kam nicht blos die brandenburgische Kriegshilfe von 400 Reisigen und das Erzbisthum Magdeburg-Halberstadt, sondern auch die Aussöhnung der beiden geächteten Fürsten zur Sprache. Als aber Herzog Moriz daran erinnert wurde, dass er die Uebergabe der hessischen Festungen schon in Aussicht gestellt habe, musste er gestehen, dass der Landgraf erklärt habe, eher wolle er sich wie einen tollen Hund todtschlagen lassen, als Solches thun.[2] Der Herzog war sehr zufrieden, als König Ferdinand eine allgemein gehaltene Bitte des Kurfürsten Joachim um Verwendung für Johann Friedrich von Sachsen wie schon im Januar abschlug, weil dieser davon nichts wisse, keine Bedingungen gestellt worden seien, und weil der Kaiser keine darauf bezüglichen Weisungen ertheilt habe.[3]

Als dann die in Chemnitz entworfenen Bedingungen verändert wurden,[4] nahm Herzog Moriz darein wieder die Verpflichtung auf, den Kaiser bei keinem, gegen wen immer

---

[1] Issleib, 192 f.

[2] ‚Surquoy lui dis que cela estoit contraire a ce que le conte de Lodron m'avoit dit de sa part: que ledit lantgrave seroit content de hailler aulcunes places‘ [bei Bucholtz, IX, 410, folgt irrig: ‚fortes‘] ‚pour ladite asseurance. Il me dit qu'il estoit bien vray qu'il eu avoit tenu propoz audit conte de Lodron et quil le pensoit mener jusques a la, mais qu'il n'a este aucunement possible a ce l'induyre, disant ledit lantgrave par motz expres qu'il se laisseroit plustost assommer comme ung chien enraige que de le faire‘. Der König an den Kaiser, Aussig, 21. Februar 1547.

[3] Ebendas.

[4] Der deutsche Text bei Rommel (Urkundenband, 210 f.), dem auch Issleib folgte (p. 194), ist in des Landgrafen Erklärung darüber unvollständig erhalten. Es fehlen dort die Artikel 1, 4, 7, 8 und 9 ganz oder theilweise. Die Ergänzung des Textes wurde mir durch Auffindung der gleichzeitigen französischen Uebersetzung, sogar in drei Copien, ermöglicht (Wiener Staatsarchiv, Belgica A 53 P, ferner Copialbücher $682._2$ fol. 186 und $683._2$).

gerichteten Unternehmen, das über kurz oder lang stattfinden würde, weder heimlich noch öffentlich zu hindern, auf Befehl des Kaisers den König und Herzog Moriz unweigerlich zu unterstützen (Artikel 5) und Herzog Heinrich von Braunschweig sammt seinem Sohne Karl Victor freizulassen (Artikel 6). Ferner sollte der Landgraf zum Zeichen seiner aufrichtigen Unterwürfigkeit sechs Monate lang 8 Fähnlein Fusstruppen und 500 Reisige unterhalten und bezahlen[1] (Artikel 7), auf Befehl des Kaisers sofort die Unterthanen, die in fremden Diensten sein könnten,[2] unter Androhung von Güterconfiscation abberufen (Artikel 8) und als Caution die Versicherung dreier regierenden Fürsten und die seiner Landstände versprechen, die sich alle ‚verschreiben' sollten, ‚der Kays. Maj. beystendig zu sein, das[s] er zu der Haltung getrungen werde' (Artikel 9). Er sollte auch seinen Sohn als Geisel an den Kaiserhof senden (Artikel 9).[3] In anderen Theilen dieses Entwurfes sollte sich der Landgraf verpflichten, den Kaiser in Zukunft als seine wahre Obrigkeit anzuerkennen (Artikel 1),[4] persönlich vor ihm Abbitte zu leisten (Artikel 2), ferner das Reichskammergericht anzunehmen, zu dessen Erhaltung beizutragen (Artikel 3), alle Bündnisse gegen den Kaiser sofort aufzugeben, alle verpflichtenden Urkunden, die er darüber haben könnte, auszuliefern, ebenso, wenn ‚er mit der Königlichen[5] Majestät underthanen Bundnuss hette, dieselb Verschreibung der Königlichen Majestät' zuzustellen und zeitlebens kein neues Bündniss gegen den Kaiser und den König mehr zu schliessen oder ihren Feinden anzuhängen (Artikel 4). Die Uebergabe der Festungen wurde in den Entwurf nicht aufgenommen.

---

[1] ‚Puisqu'il n'est en sa puissance de compenser les fraiz que pourroient estre pretenduz pour sa cause, et pour demonstrer par effect sa vraye humilite envers sadite Ma^{te} imperiale, il veult entretenir et souldoyer a sadite Ma^{te} six mois de long huit enseignes de pietons et cinq cens chevaulx armez . . .'

[2] ‚qui pourroient estre au service d'autres'. Vgl. Rommel, Urkundenbaud, 215.

[3] ‚Envoyera aussi prestement l'ung de ses filz en la court de sadite M^{te}, pour y demeurer, contre le quel en cas de nonobservation l'on pourra proceder comme contre un gaige' [für gage] et hostaigier.

[4] Die französische Uebersetzung dieses Artikels beginnt mit: ‚Puisque . . . veult et doiht'. Rommel, 211.

[5] Bei Rommel, 212, irrig: ‚keys. Maj.'

Diese Artikel wurden auf Befehl des Königs ins Französische übersetzt, worauf sie dieser am 21. Februar an den Kaiser nach Ulm sandte.[1]

Am Morgen dieses Tages war Herzog Moriz wieder in Dresden und betheuerte dem hessischen Gesandten Lersner, ‚dass er treu und ehrlich gehandelt habe'.[2] Wahrscheinlich hatte Lersner, als Gesandter eines Geächteten ohne Aussicht auf ein sicheres Geleite, in Dresden zurückbleiben müssen.

Trotz alles Drängens konnte aber Herzog Moriz in den folgenden Wochen von dem Landgrafen nicht die Zustimmung zu den Aussiger Artikeln erlangen. Dieser suchte vielmehr wieder eine Annäherung der entzweiten sächsischen Herzoge herbeizuführen. Abermals erklärte er Hilfeleistung gegen seinen Bundesgenossen für unverantwortlich und ehrlos und wurde darin auch durch ein Gutachten seiner Landstände bestärkt.[3] Am 6. März verlangte er im Einzelnen Aenderungen der Artikel[4] und wies dann auf den verhältnissmässig viel milderen Vertrag hin, den der Kaisor Strassburg gewährt hatte. Dies beweise, meinte er, dass der Kaiser ‚mit sich handeln lasse'.[5] Hiebei vergass er freilich, dass der Kaiser den Strassburgern billige Bedingungen gewähren musste, um den sächsischen Feldzug mit grösserer Sicherheit unternehmen zu können. Schon 2 Stunden nach der Huldigung der Strassburger brach er am 21. März von Nördlingen nach Sachsen auf.[6] Der Herzog wollte auf die Wünsche des Landgrafen in keiner Weise eingehen. In seinem Hasse gegen den geächteten Kurfürsten äusserte er vielmehr wiederholt, dieser ‚müsse herunter, müsse von Land und Leuten und allen seinen Festungen, sollte gleich Türk und Franzose daherziehen und der Kaiser alle Königreiche und Länder daransetzen'.[7] Sonderbar klingt es aber, wenn er den Landgrafen damit beruhigte: wahrscheinlich werde man gar nicht auf der Truppenhilfe gegen den geächteten

[1] König Ferdinand an den Kaiser, Aussig, 21. Februar 1547, bei Bucholtz, IX, 410.

[2] Issleib, 195.

[3] Ebendas., 197.

[4] Rommel, Urkundenband, 269f.

[5] Issleib, 201.

[6] V. D., II, 198_{25}, 244_{28}, Anm. 1.

[7] Issleib, 196, 200.

Kurfürsten bestehen, der Landgraf müsse aber das Versprechen geben, dem Kaiser dienen zu wollen.[1] Es war vergebliche Mühe: der Landgraf machte seinem Bundesgenossen von diesem schimpflichen Begehren Mittheilung und versicherte ihm, dass er darauf nicht eingehen werde.[2]

Der Herzog musste bald zur Einsicht gelangen, dass es von ihm sehr voreilig gewesen war, die Aussiger Artikel ohne Zustimmung des Landgrafen abfassen und absenden zu lassen.

Hat denn der Kaiser wirklich die Bedingung gestellt, dass der Landgraf gegen seinen Bundesgenossen Hilfe leisten müsse? Schon am 6. Februar sprach man am Kaiserhofe von einem derartigen Anerbieten des Landgrafen,[3] nirgends aber begegnet man einer solchen Forderung des Kaisers als Aussöhnungsbedingung. Der Eindruck, den die irrig behauptete Bereitwilligkeit des Landgrafen am Hofe machte, war der denkbar ungünstigste. Zu dem Misstrauen, das man ihm entgegenbrachte, kam nun auch tiefe Verachtung, die der Bischof Granvelle am 25. März und nach der Schlacht bei Mühlberg nicht verhehlen konnte. Er hob hervor, wie würdig und ehrenvoll der Sachsenherzog im Vergleich mit dem Landgrafen verhandelt habe.[4]

Bevor noch der Kaiser die Aussiger Artikel empfing, erwog er gerade den Plan, nicht gleich nach Sachsen, sondern zuerst nach Hessen zu ziehen, um den Landgrafen mit Hilfe seines unzufriedenen Adels und seiner früher vergewaltigten Nachbarn ‚zur Vernunft zu bringen‘.[5] Denn er war besonders mit dem

---

[1] Ebendas.

[2] Dieser Brief vom 16. März 1547 ist bei Rommel, Urkundenband, 206 f. mitgetheilt.

[3] V. D., II, 168_{72}.

[4] ‚Vedete che huomini sono questi? Si offerisce anche voler andar contra il Duca di Sassonia.‘ Et in fine disse che l'era un tristo huomo et di mala natura. Mocenigo, Nürnberg, 22. März 1547. ‚Il Duca di Sassonia certo ha trattato di componersi con Sua M^{tà}, non proponendo mai se non partiti honorevoli per lui et da vero principe, non inclinando mai ad alcuna viltà o sceleratezza. Ma questo tristo de lanthgravio ha proposto mille partiti da ribaldo fino di voler essere contra il Duca di Sassonia‘ . . . Mocenigo und Contarini, 27. April 1547. V. D., II, 208_{91}, 245_{105}.

[5] ‚ranger le lantgrave a la raison‘ (Copialbuch 682_{1}). Der Kaiser an König Ferdinand, Ulm, 28. Februar 1547. Hier wird das, was der Kaiser am 19. Februar über den hessischen Adel und die Nachbarn des Landgrafen geschrieben hatte, wiederholt (Lanz, II, 540).

Adel Hessens ununterbrochen in Verbindung, so dass der Landgraf selbst ganz besorgt Lersner am 6. März schrieb,[1] der Kaiser habe dem Adel anzeigen lassen, die Ungnade gegen seinen Landesherrn sei so gross, dass man seinethalben nicht handeln wolle; ‚wann aber die Landschaft keme unnd bett, der mochte gnad widderfahren'. Ein Abmahnungsschreiben an seinen Adel vom 13. März nützte wenig.[2] Zu dem Zuge gegen Hessen gedachte der Kaiser ausser seinem Hauptheere auch seine in Niedersachsen stehenden Truppen zu verwenden.[3] Hiebei schwebte ihm wohl ein ähnlicher Erfolg wie bei der Bewegung gegen Württemberg vor. Weil er die Einzelheiten der Verhandlung des Herzogs Moriz mit dessen Schwiegervater nicht kannte, argwöhnte er, dass dieser die Uebergabe der Festungen schon zugesagt und später seine Zustimmung widerrufen habe, weil er vernommen, dass des Kaisers Zug zunächst Sachsen gelte. Der Kaiser meinte, auch der Herzog Ulrich habe ihm die Festungen übergeben und ihn doch weniger als der Landgraf beleidigt. Darum wünschte er auf Grund der Aussiger Artikel nicht weiter zu verhandeln. In diesem Sinne schrieb er seinem Bruder am 28. Februar 1547.[4]

Dieser Brief war schon in den Händen des Königs, als Herzog Moriz am 4. März nach Dresden kam,[5] wo der König vom 1. bis 21. März verweilte.[6] Ehe sich der Herzog von ihm am 5. oder 6. dieses Monates wieder verabschiedete, fragte er ihn, ob der Kaiser eine Antwort auf die Aussiger Artikel geschrieben habe. König Ferdinand wünschte, wie er dem Kaiser

[1] Rommel, Urkundenband, 217f.; vgl. auch 202f.

[2] Ebendas., 219f.

[3] Brief des Kaisers an König Ferdinand vom 28. Februar 1547.

[4] ‚Et quant a la practique que meyne pour luy le Duc Mauris, puisqu'il recule de ce que l'on asseuroit qu'il viendroit, qu'estoit de mectre les fortz de son estat entre mes mains, comme le Duc de Wirtemberg a fait, ayant toutefois moings offense, dont, il semble, il se retire, peult estre pour avoir entendu que enclinons a faire ledit voiaige de Saxen, esperant par ce que l'eslongneroye, je ne voys apparence de sur l'offre, que faict ledit Duc Mauris, passer plus avant en ladite practique.' Copialbuch $682._1$ und Bucholtz, IX, 413.

[5] Nach der Randnote zum Briefe vom 28. Februar kam dieser am 3. März an. Die Antwort des Königs an den Kaiser vom 4. März erwähnt ausserdem nur die Ankunft des Herzogs (Copialbuch, $683._2$).

[6] Issleib, 202, Anm. 35.

Digitized by Google

am 10. März gestand,[1] die Verhandlungen nicht gänzlich abzubrechen, um nicht den Landgrafen zu verzweifelten Schritten zu treiben. Er theilte darum dem Herzoge mit, der Kaiser habe über diese Angelegenheit nur kurz geschrieben und noch keinen definitiven Entschluss kundgegeben, sei aber ganz erstaunt, dass man wegen der Festungen Schwierigkeiten mache. Darauf legte der König unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass er zu gar nichts beauftragt sei, dem Herzog Folgendes dar: Wenn sieh drei Fürsten für den Vertrag verbürgten, so erwüchse dem Kaiser daraus eventuell die Schwierigkeit, jeden einzelnen zur Erfüllung seines Versprechens zu verhalten; die Caution der Landstände sei werthlos, wenn der Landgraf die Festungen besitze. Wenn er einen Sohn als Geisel stelle, so besitze er noch zwei andere; wollte er sie auch alle drei übergeben, so sei es doch des Kaisers Art nicht, an unschuldigen Kindern Tyrannei zu üben, wenn der Vertrag nicht erfüllt würde. Andere, die den Kaiser nicht so schwer wie der Landgraf beleidigt, hätten feste Plätze übergeben. Der Kaiser wolle sie nicht für sich behalten. Daher könne er, der König, nichts Besseres rathen, als dem Kaiser darin zu vertrauen und sich ihm völlig zu unterwerfen. Am 7. März war der Herzog in Freiberg, und von dort aus bat er den König, den Kaiser zur Annahme der Aussiger Artikel zu bewegen.[2] Auch persönliche Bitten der Herzogin Agnes blieben wirkungslos. Ihr und ihrem Gemahl, der bald wieder nach Dresden zurückkehrte, antwortete der König, dass er seit der letzten Vorstellung (admonitions), die er an den Kaiser gerichtet, noch keine Antwort empfangen habe.[3]

Der Landgraf scheint bald gefühlt zu haben, dass sein Schwiegersohn bei der Vermittlung mehr politische als verwandtschaftliche Rücksichten vor Augen hatte. Er warf seinem Bevollmächtigten Lersner vor, dass er die Sache beim Herzog nicht energisch genug vertrete.[4] Nicht ohne diesen zu verstimmen, suchte er auch auf andere Weise zu einem Ver-

---

[1] Siehe diesen Brief des Königs unten im Anhange.

[2] Issleib, 197, Anm. 29.

[3] König Ferdinand an den Kaiser, Dresden, 17. März 1547 (Copialbuch, 683_2).

[4] Issleib, 201.

trage mit dem Kaiser zu kommen. Bei der sehr lückenhaften Kenntniss dieser Nebenverhandlungen ist nur sicher, dass er seit December 1546 bald beim Grafen von Büren, bald beim Bayernherzog Wilhelm, bald wieder beim pfälzischen Kurfürsten Vermittlung suchte.[1] Erfolg hatten diese Versuche nicht.

Die Verhandlungen mit dem Landgrafen hatten eine für die Kriegführenden sehr wichtige Folge: er blieb unthätig, ja verbot sogar im März seinen Unterthanen, bei Johann Friedrich von Sachsen gegen den Kaiser, seinen Herrn, Dienste zu nehmen.[2] Dazu hätte sich der Landgraf kaum entschlossen, wenn er durch seinen Schwiegersohn von allem Anfange an über die Aussichtslosigkeit unterrichtet worden wäre, unter anderen Bedingungen als der Ergebung auf Gnade und Ungnade einen Vertrag zu erlangen. So deutete der Herzog auch im März nur an, dass er eher eine Verschärfung als eine Milderung der Aussiger Artikel zu erwarten habe[3]. Wenn der ehrgeizige junge Fürst seinen Schwiegervater nicht zur Hilfeleistung gegen Johann Friedrich von Sachsen bewegen konnte, so war doch die Unthätigkeit des Landgrafen während der Waffenerfolge des geächteten Kurfürsten in Sachsen ein nicht zu unterschätzender Gewinn.

Da der Ausgang des Feldzuges nach Kursachsen ungewiss war, so lag es auch im Interesse des Kaisers und König Ferdinands, die Verhandlungen nicht ganz abzubrechen. Indessen verfolgte der Kaiser, durch nichts beirrt, den Plan, die beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes ganz zu vernichten. Nur dann glaubte er, wie er seinem Bruder schrieb, in Deutschland die Ruhe und die kaiserliche Autorität sowie die des Königs wieder herstellen zu können.[4] Die Verhandlungen rückten nicht von der Stelle: weder der Kaiser noch der Landgraf waren geneigt, den Aussiger Artikeln zuzustimmen.

---

[1] Issleib, 203; V. D., II, 114 f.$_{50}$, 118 Anm. 1, 156.$_{69}$, 179.$_{77}$, 204.$_{88}$; Rommel, Urkundenband, 176.

[2] Das erfuhr der kaiserliche General Markgraf Marignano von Alba. Mocenigo, Nürnberg, 26. März 1547. V. D., II, 207.$_{90}$; vgl. Druffel, I, 49 Anm. 2.

[3] Issleib, 199.

[4] ‚Et congnois bien qu'il est necessaire de exterminer ledit Duc du tout et aussi cellui de Hessen et que autrement l'on ne pourra jamais reduyre ny paciffier ceste Germanye pour le service de Dieu, votre auctorite et

Daher gab der Kaiser seinem Bruder am 21. März, nachdem er von Nördlingen aus nach Sachsen aufgebrochen war, folgende Weisung: wenn der Landgraf in seinen Erklärungen nicht weiter gehe, möge der König auch seinerseits die Verhandlungen in dem bisherigen Stadium belassen, bis man sehe, welches Ende der Feldzug nehme. Inzwischen müssten solche Anerbietungen und mit solcher Unterwürfigkeit gemacht werden, dass er, der Kaiser, Gelegenheit habe, den Landgrafen zu Gnaden aufzunehmen; denn zu solchen Anerbietungen sei es bisher nicht gekommen. In diesem Sinne möge er antworten, wenn man von der Sache spreche.[1]

Der König erhielt diesen Brief am 25. März in Teplitz,[2] wohin er kurz zuvor gekommen war. Nicht früher, als er wieder gefragt würde, wollte er sich dem kaiserlichen Auftrage gemäss äussern. Dazu kam es aber vor der Ankunft des Kaisers in Sachsen nicht mehr. Der König war eben im Begriffe, Tepl am 1. April zu verlassen, als der herzoglich-sächsische Rath Dr. Komerstadt auf dem Wege zum Kaiser bei ihm Audienz nahm. Der König setzte dann die Reise fort und berichtete noch an demselben Tage von Haid aus an den Kaiser, dass Komerstadt der Ueberbringer von ‚Bedingungen und Anerbietungen des Landgrafen‘ sei und ihn gebeten habe, seine Werbung beim Kaiser zu unterstützen. Wieweit diese Be-

la myenne et mectre en paix et tranquilite ladite Germanye.‘ Der Kaiser an König Ferdinand, 2. Februar 1547. Lanz, II, 529. Aehnliches im Briefe vom 20. Februar (bei Bucholtz, IX, 412 f.) und vom 19. Februar 1547 bei Lanz, II, 540.

[1] ‚Et quant à l'instance que le Duc Mauris et la Duchesse continuent à vous faire pour le landgrave, il sera bien que entretenez la chose en ces termes, jusques l'on voye comme ceste emprinse succedera, actendu aussi qu'il ne se declaire plus avant. Et conviendroit qu'il feist telles offres et avec tel humiliation, que par icelles il me donna occasion le receppvoir en grace, ce qu'il n'a fait jusqnes a maintenant. Et si l'on retourne a vous en parler, vous pourrez respondre en ceste conformite et substance.‘ (Oettingen, 21. März 1547. Druffel, I, 49.) In diesen Worten kann man nicht einen ‚Auftrag‘ sehen, ‚die Bedingungen Schritt vor Schritt zu steigern‘, wie Issleib sagt (p. 203).

[2] An diesem Tage antwortete er: ‚Quant à ce que m'escripvez, Monseigneur, . . . il me semble que, pour estre maintenant eslongne dudit Duc Mauritz, que je ne doibs faire semblant de riens jusques plus avant j'en soye requis de leur part; que lors m'y conduiray selon qu'il plaist à V^{re} Ma^{te} me commander‘ (Copialbuch. $683._{a}$).

Bedingungen gingen, erfahren wir nicht; aus den folgenden Verhandlungen geht aber hervor, dass die Hauptbedingungen des Kaisers nicht angenommen waren. Der König meinte, der Kaiser könne die Entscheidung verschieben, da sie ohnedies beide bald zusammentreffen würden.[1] Das geschah am 6. April in der Nähe von Eger.[2]

Weder Komerstadt's Werbung, noch auch die Vermittlungsversuche des Herzogs beim König hatten Erfolg. Auch die neuen Vorschläge wurden abgelehnt. Der Kaiser war zu keiner milderen Erklärung, als die früheren gewesen waren, zu bewegen. Das geht auch aus Lersner's vergeblichen Bemühungen beim Herzog[3] und aus den Erklärungen des Kaisers auf dem Reichstage hervor, worin er ausdrücklich behauptet, dass er auch in Eger auf der unbedingten Ergebung und auf der Uebergabe der Festungen bestanden habe.[4]

Dem geächteten Kurfürsten gegenüber war der Kaiser ebenso unerbittlich. Denn als der Herzog Wilhelm von Cleve durch Gesandte, die nach Nürnberg kamen, Fürbitte für Johann Friedrich einlegen liess und nur allgemein um Aussöhnungsbedingungen ersuchte, aber sich erbot, selbst zur Vermittlung zu kommen, erhielt er die Antwort, es sei besser, wenn er sich diese Mühe erspare; der Kaiser könne nichts Anderes vorschlagen, als dass sich der Geächtete in seine Gewalt überliefere, so dass er mit ihm nach Belieben verfahren könne.[5] Den gleichen Erfolg hatten des Herzogs persönliche Bemühungen in Eger, wo er auch von einer dänischen Gesandtschaft unterstützt wurde. Er schlug damals positive Bedingungen vor, aber nicht unbedingte Ergebung. Alles war vergeblich. Der Kaiser hatte auch Ursache, die Aufrichtigkeit des Friedens-

---

[1] König Ferdinands Brief aus Haid vom 1. April 1547 (Copialbnch, $683._{2}$)

[2] Vgl. V. D., II, $214._{93}$, $215._{94}$.

[3] Issleib, 202 ff.

[4] Vgl. oben p. 115, Anm. 2 und des Bischofs Granvelle Darstellung der Verhandlungen bei Lanz, II, 589.

[5] ‚Sa Ma^te s'arreste en ces termes [que] elle n'en peult proposer nnlz sanlf qn'il se vnelle [!] rendre entre ses mains pour en user comme il luy semblera.' (In Chiffren.) Bischof Granvelle an Königin Maria, Nürnberg, 27. März 1547 (Belgica, A 74 P, Wiener Staatsarchiv). Damit stimmt überein, was Granvelle am 27. April den venetianischen Gesandten über die Verhandlungen mittheilte. V. D., II, $244._{105}$.

wunsches bei Johann Friedrich von Sachsen zu bezweifeln; denn dieser hatte vorher nach Frankreich geschrieben: sollte er in Bedrängniss Verhandlnngen beginnen, so werde er sie trotzdem jedesmal abbrechen, wenn er eine gute Gelegenheit dazu sehe.[1]

Inzwischen war die Gefahr, dass Frankreich zu Gunsten der Schmalkaldner kriegerisch eingreifen könnte, durch das Ableben König Franz' I. am 31. März geschwunden. Die Nachricht davon erreichte den Kaiser in Eger.[2] Es ist bezeichnend für die damals am Hofe herrschende Stimmung, wenn der Herzog von Alba dem Nuntius gegenüber seiner Ueberzeugung Ausdruck verlieh, dass des Kaisers Autorität in Deutschland nur durch Beseitigung der geächteten Fürsten wiederhergestellt werden könne.[3]

Während der Landgraf in Ungewissheit über seine Lage immer ungeduldiger wurde, ereignete sich, was doch Niemand erwartet hatte: am Nachmittage des 24. Aprils wnrde dem Kaiser Johann Friedrich von Sachsen auf der Lochauer Haide als Gefangener vorgeführt. Als er, unfähig vom Pferde zu steigen, vor dem Sieger das Haupt entblösste und mit der Anrede: ‚Allergnädigster Kaiser' um Verzeihung zu bitten begann, wurde er etwa mit den Worten unterbrochen: ‚Jetzt bin ich allergnädigster Kaiser; besser wäre es für Euch gewesen, wenn Ihr mich auch früher als solchen anerkannt hättet.' Als der Kurfürst seine Bitte geendet hatte, entliess ihn der Kaiser mit den Worten, er werde behandelt werden, wie er es verdient habe.[4] Die Wechselrede fand in deutscher Sprache statt,[5] in

---

[1] ‚S'il se trouvoit pressé, il traicteroit, mais il ne delaisseroit pourtant de rompre tousiours qu'il verroit son appoint'. Bischof Granvelle an Königin Maria, Eger, 10. April 1547, bei Druffel, I, 57.

[2] V. D., II, $215._{94}$.

[3] V. D., II, $227._{99}$.

[4] V. D., II, 235 Anm. 1, $236._{103}$, $243._{105}$; Valentin von Teutleben's, des Bischofs von Hildesheim, Bericht darüber bei Bucholtz, IX, 419, ist den ‚Mainzer Reichstagsacten fasc. 12[a]' des Wiener Staatsarchives entnommen, aber fehlerhaft abgedruckt. Vgl. V. D., II, 777.

[5] ‚Omnia ista germanice ntrinqne dicta andivi et notavi et aliis Italicis, qui germanice nescinnt et hoc a me postulantibus exposui', schrieb Bischof Valentin von Hildesheim im kaiserlichen Lager vor Wittenberg am 13. Mai 1547; ob in einem Briefe, ist ungewiss.

der sich der Kaiser wohl nur unvollkommen ausdrücken konnte;[1] deutsche Schrift konnte er nicht lesen.[2]

2. Verhandlungen vor Wittenberg.

Der ‚untreue, pflicht- und eidbrüchige Rebell, Verächter und Verletzer der kaiserlichen Hoheit und Majestät' hatte nach der Auffassung des Kaisers ‚wegen seiner vielfältigen, landtkündigen, offenbaren, landfriedbrüchigen Thaten' das Leben verwirkt, daher wurde über ihn das Todesurtheil ausgesprochen.[3] Was die Klugheit Alba's und des Bischofs Granvelle gegen den Willen des kaiserlichen Beichtvaters Pedro de Soto und Dr. Johann Figueroa's durchsetzte[4] und Königin Maria sehr billigte,[5] das sollte als besondere Gnade erscheinen: das Todesurtheil ward vom Kaiser nicht unterzeichnet[6] und die Todesstrafe wurde in lebenslängliche Haft verwandelt, oder, wie man damals sagte, in ‚ewige Gefengknuss'. Dieser Ausdruck kommt auch in der

---

[1] Im Mai 1552 soll er Johann Friedrich von Sachsen im Pusterthale auf einige Dankesworte ‚in Teutscher Sprach verständigliche Antwort' gegeben haben. Hortleder, II, 598. Besser sprach er wohl Vlämisch. Vgl. Sastrow, II, 16, 29, 86.

[2] Man musste ihm auch kleine deutsche Actenstücke, die schön geschrieben waren, in französischem Auszuge vorlegen. Dies beweist ein kurzer Brief des Pfalzgrafen Friedrich an ihn vom Jahre 1547, auf dem Bischof Granvelle eigenhändig schrieb: ‚Le contenu de ceste lettre est que . . .' (Wiener Staatsarchiv, Kriegsacten 1547, fasc. 11).

[3] Dieses bei Dumont, Corps universel diplomatique Amsterdam, 1726, IV/II, 332.

[4] Baves an Königin Maria am 21. Mai 1547 bei Ranke, VI, 248, ferner Druffel, I, 58, Nr. 97 und V. D., II, 252_{108}, 257_{110}.

[5] ‚Les articles . . . que certes sont si honorables et avantaigeux pour Sa Ma^{te} Imp. que j'espere qu'elle en recepvra plus grande reputation qu'elle n'eust de la mort du dit jadis electeur . . .' Königin Maria an Bischof Granvelle, 2. Juni 1547 (Wiener Staatsarchiv, Belgica, A 56 P).

[6] Auf einer Abschrift dieses Urtheils steht von Dr. Johann Obernburger's Hand: ‚Nota, das dises pluet urteil durch die Kay. M^t nit unterschriben, noch sonst verfertiget worden, sonder hat die Kay. M^t als ain gnedigster, milter kaiser die sach in ferrer Bedacht genommen und nach statlicher erwegung die straff auff andere miltere wege geendert' (Wiener Staatsarchiv, Saxonica 1547).

Digitized by Google

peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. wiederholt vor.[1] Dafür, dass man dem Sachsenherzoge nur ‚das Leben zusicherte', musste er auf die Kurwürde und fast auf die Hälfte seines Landes zu Gunsten des Herzogs Moriz verzichten und die Schleifung einiger Festungen zugestehen. Die für die Zukunft des Gefangenen wichtigste Stelle der Wittenberger Capitulation lautet: ‚Auf solche obgeschriebene Artikel ist Ire Majestät zufrieden, dass die Straf des Lebens, so er von wegen dero wider Iro Majestät verübten Rebellion verdient, auf einen solchen Weg verwandelt werde, also, dass er an Ihrer M^{t} oder Ihres geliebten Sohns, des Prinzen von Hispanien, Hofe nach hochgedachter Kaiserlicher Majestät froyen Wahl, auch so lange es Ihrer Majestät gefällig und bis Ihre Majestät anders verordnen wird, bleiben' [werde].[2] Diese Fassung ist in zweifacher Hinsicht geschickt: sie benahm dem Gefangenen nicht die Aussicht auf endliche Enthaftung, bot aber auch dem Kaiser 1550 die Handhabe, die Haft für eine lebenslängliche zu erklären. Aber so wie während der Verhandlungen, so sprach man auch nach dem Abschlusse des Vertrages davon, dass das ‚Gefengknuss' ewig[3] sein werde.

Es ist sehr gut bezeugt, dass Bischof Granvelle, der diese Verhandlungen von allem Anfange an führte,[4] des Deutschen nicht blos für mündlichen Verkehr mächtig war,[5] sondern auch im Gegensatze zum Kaiser schriftliche Mittheilungen in dieser Sprache lesen[6] und in andere Sprachen übersetzen konnte.

[1] So in den Artikeln X, CI, CXCII, Zoepfl'sche Ausgabe, Leipzig 1876, p. 19, 85, 159.

[2] Dumont IV/II, 234.

[3] ‚Privatus Dux Saxoniae adhuc captivus remanet, quem Imperator secum in exercitu ducit, perpetuo, uti dicitur, in captivitate permansurus, ne dimissus novas tragedias excitare valeat . . .' Valentin Teutleben, 11. Juni 1547 (vgl. oben p. 126, Anm. 4). ‚Uti dicitur' ist von dem Bischof eigenhändig nachgetragen.

[4] V. D., II, $244._{105}$, $248._{106}$, $262._{115}$.

[5] ‚A monsignor di Aras, che sa la lingua thedesca, disse [Sua M^{tà}] che'l riferisse prima alli Elettori.' V. D., II, $290._{125}$. Mocenigo wiederholte diese Angabe in seiner Finalrelation 1548: ‚Lui che la ha lingua thedesca' (Fiedler, Relationen, Fontes rerum Austr., Wien 1870, XXX, 171). Damit übereinstimmend berichtete auch sein Vorgänger Navager 1546: ‚Monsignor d'Aras, il quale è molto gentile e letterato e parla cinque o sei lingue' (Albèri, Relazioni, ser. I, I, 346).

[6] Vgl. oben p. 127, Anm. 2.

Es kann gar nicht anders sein, als dass der damals gebräuchliche Ausdruck ‚ewiges Gefengknuss‘ bei den persönlichen Verhandlungen des Bischofs Granvelle mit dem Gefangenen, sowie mit Herzog Moriz und mit dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg gebraucht worden ist. Denn auch dieser Kurfürst kam nur zwei bis drei Tage später als Herzog Moriz, nämlich am 6. Mai[1] ins Lager bei Wittenberg, um für den Gefangenen und dessen Familie wie früher vor der Kriegsentscheidung Fürbitte einzulegen. Er war mit dem sächsischen Hause nicht blos durch seine erste, 1534 verstorbene Gemahlin Magdalena, eine Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, verwandt, sondern auch durch eine alte, zuletzt 1537 erneuerte Erbverbrüderung verbunden, in die auch das Haus des Landgrafen von Hessen, seines Schwagers, eingeschlossen war.[2]

Kurfürst Joachim und Herzog Moriz suchten nun auch das landgräfliche Haus vor dem Schicksale zu bewahren, das Johann Friedrich von Sachsen und seine Kinder getroffen hatte. Der Kaiser blieb aber unerbittlich: er verlangte wiederum Ergebung auf Gnade und Ungnade und Auslieferung der hessischen Festungen sammt Geschützen und Munition. Die vermittelnden Fürsten glaubten den Landgrafen zur Annahme dieser Forderungen in persönlicher Zusammenkunft bewegen zu können. Da aber König Ferdinand die Ausstellung eines Geleitbriefes verweigerte, so stellten sie einen solchen am 10. Mai selbst aus, allerdings ‚mit besonderer Bewilligung kaiserlicher und königlicher Majestät‘. Die Zusammenkunft wurde indessen verschoben, und statt Quedlinburgs, wie ursprünglich verabredet war, wählte man schliesslich Leipzig. Darum wurde das Geleite am 21. Mai, also zwei Tage nach dem Abschlusse der Wittenberger Capitulation, erneuert. Waffenstillstand wurde dem Landgrafen nicht bewilligt.[3]

Vor seiner Abreise nach Leipzig sprach Herzog Moriz am Kaiserhofe die Hoffnung aus, dass sich der Landgraf ergeben werde, wenn man ihm nur das Leben zusichere. Dies

---

[1] Bave an Königin Maria aus dem Lager vor Wittenberg, 7. Mai 1547. Wiener Staatsarchiv, Belgica, A 74 P. V. D., II, 254.₁₀₈.

[2] Häberlin, Neueste deutsche Reichsgeschichte (Halle 1776), II, 547, III, 12—17.

[3] Issleib, 207 f.

bezeugt ausdrücklich der Staatssecretär Bave,[1] der zu regelmässiger Berichterstattung an Königin Maria verpflichtet war,[2] wenn diese nicht vom Kaiser selbst oder in dessen Auftrage von dem Bischofe Granvelle über die laufenden Angelegenheiten unterrichtet wurde. Als die Fürsten am 26. Mai[3] das kaiserliche Lager verliessen, glaubte man, der Landgraf werde gewiss zum Kaiser kommen.[4] Am Tage vorher hatte König Ferdinand die Rückreise nach Böhmen angetreten.[5]

Die Unterhandlungen, die am 27. und 28. Mai in Leipzig geführt wurden, waren für alle betheiligten Fürsten peinlich. Der Landgraf war ‚höchst verwundert über die grosse kaiserliche Ungnade' und suchte auf seinen Bevollmächtigten Lersner den Verdacht zu wälzen, dass er die harten Bedingungen schon früher gekannt, aber verschwiegen habe. Nach Allem, was wir von den früheren Verhandlungen wissen, hätte der Vorwurf des Landgrafen eigentlich Herzog Moriz treffen sollen. Die vermittelnden Fürsten vertheidigten Lersner: sie selbst hätten geglaubt, beim Kaiser mehr durchsetzen zu können.[6]

Der Landgraf suchte nun jeden einzelnen Artikel zu mildern. Da gaben die Fürsten zu bedenken, dass der Kaiser die Acht gegen ihn leicht vollziehen könne, weil er hiezu Helfer gewänne;[7] sie stellten dem Landgrafen auch vor, dass die Kaiserlichen mit dem Abfall des hessischen Adels von ihm rechneten.[8] Zuerst wollte er gar keine Festungen, dann nur zwei (Giessen und Rödelheim) mit Geschütz und Munition, Alles aber nur bis zur Vollziehung des Vertrages ausliefern. Auffallend ist, dass die Fürsten zur Beruhigung des Landgrafen bemerkten,

---

[1] ‚Quant au lantgrave l'on actend deans trois ou quatre jours sa responce et donne le duc Mauris espoir qu'il se submectra entierement a la clemence de l'emperenr, estant senlement asseure [bei Ranke, IV, 248 irrig: assuire] de la vye.' Ans dem Lager vor Wittenberg, 21. Mai 1547 (Wien, Staatsarchiv, Belgica, A 74 P).

[2] Der Auftrag wurde am 2. Juni 1547 erneuert. (Ebendas.)

[3] Loserth, Die Registratur des Erzherzogs Maximilian (Fontes rerum Austr., II. Abth., 1896, XLVIII, 2. Hälfte) 361. Nach der venetianischen Depesche vom 26. nnd 27. Mai geschah es am 25. V. D., II, 270_{116}.

[4] V. D., II, 270_{116}.

[5] Ebendas., 267 $f._{115}$, Anm. 2.

[6] Issleib, 208, 213.

[7] Ebendas., 209.

[8] Rommel, Urkundenband, 230, 234.

wenn er die Festungen schleifen lasse, so könne er sie ja wieder aufbauen, wenn der Kaiser sterbe.[1] Statt der verlangten 150.000 Gulden wollte der Landgraf nur 138.000 Gulden als Strafsumme zahlen, weil nur so viel für die in den Aussiger Artikeln vorgeschlagene Truppenhilfe ausgegeben worden wäre. Der Vertrag sollte durch drei regierende Fürsten und durch seine Landstände verbürgt werden. Der Landgraf griff also selbst auf einen Theil der damals ohne sein Wissen vorgeschlagenen Bedingungen zurück.

Unter keinen Umständen wollte er sich aber ‚auf Gnade und Ungnade' ergeben: das Wort ‚Ungnade' strich er eigenhändig aus dem Vertragsentwurfe. Die Fürsten erklärten, ihres Erachtens werde dieser Artikel nur mit Fussfall und Abbitte abgethan sein, ja leichtfertig trösteten sie sogar damit, ‚das Wort Ungnade stehe hauptsächlich um des herkömmlichen Gebrauches willen und habe sonst keine Wirkung'. Der Landgraf liess sich aber damit nicht beruhigen und wollte ‚durch Siegel und Brief' über die Bedeutung der ‚Ungnade' gesichert werden: sie dürfe nichts Anderes als Fussfall und Abbitte bedeuten.[2]

Als sich die Fürsten am 28. Mai vom Landgrafen verabschiedeten, schärfte er ihnen ein, sie möchten sich wegen dieses Ausdruckes ‚wohl vorsehen'.[3] Schliesslich theilte er vertraulich den Plan mit, dass er den grössten Theil seines Landes auf eine bestimmte Zeit seinen Kindern abtreten wolle, weil man ihm gar nicht traue. Es wurde verabredet, dass er auf die Antwort der Fürsten in Leipzig warten solle. Aber an demselben Tage befahl er seinen Statthaltern und Räthen, alle Truppen zu mustern, die Festungen zu sichern und mit Städten nnd Truppenführern in Niederdeutschland in Verbindung zu treten, da sich seine Unterhandlung mit dem Kaiser zerschlagen habe.[4] Tags darauf schrieb er an Herzog Moriz, er wolle die Festung Ziegenheim [Ziegenhain] nicht übergeben, um vor seinen Nachbarn und eigenen Unterthanen sicher zu sein. Zugleich widerrief er seine Mittheilung von dem Plane, Hessen an seine Kinder abzutreten.

---

[1] Issleib, 209.

[2] Ebendas., 210 f.

[3] Ebendas., 213.

[4] Rommel, Urkundenband, 232 f.

Als die Anerbietungen des Landgrafen dem Kaiser berichtet wurden, lehnte er sie mit Unwillen ab. Er fand nämlich, sie seien verfänglich und derart abgefasst, dass sie freien Spielraum für spätere Interpretation böten, wie der Landgraf zu thun pflege.[1] Dieser wolle nur Zeit gewinnen, aber nichts erfüllen; darauf deuteten die Vorschläge wegen der Festungen hin. So schrieb er seinem Bruder am 1. und am 28. Juni.[2] Den vermittelnden Fürsten aber ertheilte er den Bescheid, man erkenne aus den Artikeln, dass der Landgraf nicht Willens sei, das, was er verspreche, zu halten; sie möchten daher die Verhandlungen gänzlich abbrechen, da er, der Kaiser, entschlossen sei, den Landgrafen wegen seiner Anmassung und Rebellion zu strafen. Dazu seien auch die Grafen Wilhelm von Nassau[3] und Reinhard von Solms und die Grafen in der Wetterau[4] sammt den Truppen des Grafen von Büren bereit. Mehrmals erboten sich hierauf die Fürsten, in Person für den Landgrafen zu haften, erhielten aber zur Antwort, der Kaiser wünsche nicht, dass gehorsame Fürsten in die Lage kämen, für den Landgrafen zu büssen. Er wolle nur ‚des Landtgrafen aigen Person',[5] da man sich auf seine Zusagen nicht verlassen könne. Er wolle ihn auch deswegen zurückhalten, damit er in Deutschland nicht Unruhe stifte. Die Fürsten entgegneten, der Landgraf könne doch nicht so wie Johann Friedrich von Sachsen gefangen gehalten werden, da dieser durch Gewalt in diese Lage gekommen sei, jener aber sich freiwillig ergeben wolle. Dagegen wurde aber eingewendet, auch der

---

[1] ‚Estans . . . conceus captieux et pour pouvoir donner glose et interpretation a iceulx, selon qu'il a accoustume.' Der Kaiser an König Ferdinand, 1. Juni 1547. Lanz, II, 573. ‚Escripvit les articles couchez de sorte que l'obscurite et ambiguite diceulx povoit apres donner lieu a disputer.' Granvelle's Darstellung der Verhandlungen bei Lanz, II, 590.

[2] ‚Puisque . . . les propos, que ledit landgrave avoit tenu quant a la demolition de ses places fortes, demonstroient assez qu'il n'avoit nulle envie d'accomplir mais serchoit de gaigner temps, pour cependant me veoir separer mes forces.' Saalfeld [bei Druffel, I, 65, irrig: Gräfenthal], 28. Juni 1547. (Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, 682.$_1$.)

[3] Vgl. Rommel, Urkundenband, 227, 230.

[4] Vgl. ebendas., 211, 228, 230.

[5] Diese Worte finden sich in der Erklärung des Kaisers an den Reichstag vom 25. November 1547 bei Sastrow, II, 547. Auch im Briefe des Kaisers vom 28. Juni heisst es: ‚signamment apres avoir si souvent este

Landgraf ergebe sich nicht freiwillig, sondern nur aus Furcht, vertrieben und sammt seinen Kindern depossedirt zu werden.[1]

Als Herzog Moriz nach Leipzig ritt, besass er nur die Zusicherung, dass dem Landgrafen ähnlich wie dem Sachsenherzoge die Todesstrafe erlassen würde. Sollte er damals wirklich nicht gewusst haben, dass der Kaiser mindestens an eine zeitweilige freie, weil freiwillige Haft dachte: nach der Rückkehr ins Lager vor Wittenberg liessen ihm die Erklärungen, die er darüber empfing, keinen Zweifel mehr übrig.

Am 31. Mai kehrte er nach Leipzig zurück, vermochte aber nicht, den Schwiegervater umzustimmen.[2] Dort vernahm nun dieser von dem Siege, den niederdeutsche Truppen, zu denen sich eine Anzahl detachirter sächsischen Fähnlein gerettet hatte, am 23. Mai über den in kaiserlichen Diensten stehenden Herzog Erich von Braunschweig erfochten hatten. Freilich erhielt er bald darauf aus Kassel die Meldung von einem Siege der kaiserlichen Truppen,[3] ritt aber trotzdem davon, entschlossen, die Unterhandlung abzubrechen.

Am folgenden Tage änderte er aber in der Nähe von Weissenfels, vielleicht infolge ungünstiger Nachrichten, abermals seinen Entschluss. Angeblich führte ihn ein Gespräch mit dem herzoglich-sächsischen Rathe Christoph von Ebeleben, der ihn auf der Heimreise zu geleiten hatte, zu der Erklärung: um den Krieg seinen Unterthanen zuliebe zu vermeiden, wäre er bereit,

dit que pour le complissement du traicte, en ce mesmes que promptement [bei Druffel, I, 64, irrig: presentement] se debvoit complir, nulle asseurance se pourroit trouver souffisante, que celle de sa personne, s'estant tousionrs rejecte ce que si sonvent ils avoient dit: que l'on chastiast sur eulx la faulte, ponr ce que je ne vouloie que bons et obeissans princes portassent [nicht: pourtassent] la peine et chastoy de la faulte d'ung desobeissant et que ne me pouvoye asseurer de sa parolle, la m'ayant si souvent failly . . .' Damit stimmt Granvelle's Darstellung bei Lanz, II, 590, überein.

[1] So die Darstellung Granvelle's bei Lanz, II, 590.

[2] Issleib, 215 f.

[3] Herzog Moriz berichtete nach seiner zweiten Rückkehr von Leipzig über den Landgrafen: ‚qu'il avait beu nouvelles que le duc Erich fut este deffaict et icelles bien publye, mais qne despnis ses conseilliers en Cassel lui avoient escript que Friesperg avoit deffaict les ennemys du tout, ce qn'il avoit cele, et toutefois le confessa apres audit duc Mauris, disant qu'ilz escripvoient seulement generalement, sans venir a aulcune specification'. Karl V. an Ferdinand I., 1. Juni 1547 (Lanz, II, 575).

in der Frage der Festungen und Geschütze nachzugeben und sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben, wenn er die Versicherung erhielte, dass damit nichts Anderes als Fussfall und Abbitte gemeint sei.[1] Auf kaiserlicher Seite vermuthete man, dass auch Furcht vor den eigenen Unterthanen zur Aenderung des Entschlusses beigetragen habe. Die Vermuthung war wegen der Verbindung des Kaisers mit dem hessischen Adel nicht unbegründet.[2] Als Ebeleben den Wunsch des Landgrafen vernahm, erbot er sich, sogleich ins kaiserliche Lager zu reiten, um den Fürsten davon Mittheilung zu machen. Der Landgraf wünschte aber vorläufig unverpflichtet zu bleiben.[3]

Herzog Moriz war inzwischen am 1. Juni dahin zurückgekehrt.[4] Als das Lager schon ans linke Elbeufer verlegt war,[5] kam Ebeleben am folgenden Tage an. Man stand gerade unter dem Eindrucke der allerdings noch nicht genügend bestätigten Nachricht von Herzog Erichs Niederlage.[6] Sowohl der Kaiser, als auch seine Umgebung erwogen: die Truppen der niederdeutschen Städte könnten an Reiterei stärker sein als die kaiserlichen Streitkräfte, so dass man diese Städte nur mit grossem Zeitverluste zu Unterwerfung und Geldzahlung zwingen würde. Auf die Mitwirkung der Geschlagenen könnte bei einem Zuge gegen Hessen nicht mehr gerechnet werden, und der Landgraf wäre von den niederdeutschen Städten nicht mehr abgeschnitten.[7] König Ferdinand sei mit dem böhmischen Aufstande beschäftigt, und von Herzog Moriz werde gegen seinen Schwiegervater keine Hilfe zu erlangen sein.[8] Diese Besorgnisse gewannen allerdings erst volle Bedeutung, als Herzog Erich mit seinem Vetter Philipp von Braunschweig im kaiserlichen Lager erschien und seine Niederlage bestätigte. Dies geschah

---

[1] Issleib, 215 f.

[2] ‚De chemin, fut par crainte, n'estant prest pour soustenir contre Sa Ma^{te}, on par la doubte que peult estre il avoit de ses mesmes subiectz, il renvoya vng gentilhomme dudit duc Mauris . . .' Granvelle's Darstellung, Lanz, II, 591. Vgl. oben p. 121.

[3] Issleib, 216 f.

[4] Brief des Kaisers an König Ferdinand bei Lanz, II, 575.

[5] Granvelle's Darstellung (Lanz, II) 591; V. D., II, $276._{119}$, Issleib, 217 und mein Programmaufsatz, p. 29.

[6] V. D., II, 273 Anm. 2, $275._{118}$, $277._{120}$; Lanz, II, 574 f.; Loserth, 365.

[7] Der Kaiser an König Ferdinand, 1. Juni 1547 bei Lanz, II, 574 f.

[8] V. D., II, $275._{118}$, $276._{119}$.

aber erst nach der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Landgrafen.[1]

Herzog Moriz bemühte sich darin mit besonderem Eifer. Man glaubte auf Seite des Kaisers, dass dies deswegen geschah, weil er vermeiden wollte, dass seine eigenen Unterthanen durch einen Zug gegen Hessen geschädigt würden.[2] Es gab aber für den Herzog eine viel ernstere Erwägung: wie sollte er sich dem Kaiser gegenüber verhalten, wenn es wirklich zum Zuge dahin kam? Denn zu einer Hilfe für diesen Fall war er im Jahre vorher nicht verpflichtet worden.

Kaum hatte der Herzog Ebeleben's Auftrag vernommen, so ging er mit dem Kurfürsten Joachim sofort zum Bischof von Arras. Nur zwischen ihnen wurden nun Verhandlungen geführt, die am 2. Juni begonnen und am 4. Juni beendet wurden. Denn Dr. Siegmund Seld, ein Augsburger, damals noch nicht Reichsvicekanzler,[3] wurde, wie die Fürsten später selbst schrieben, von Bischof Granvelle nur ‚bisweilen' zu den Verhandlungen gezogen.[4] Konnte man einander also auch ohne Seld's Hilfe verstehen? In welcher Sprache denn? Doch nur in der, die allen Dreien geläufig genug war, in ihr zu verhandeln. Herzog Moriz verstand sicher nicht Französisch, das gestand er wiederholt selbst,[5] Kurfürst Joachim ebensowenig,[6] und da beide

[1] Issleib (217, Anm. 61) theilt mit, dass Herzog Erich am 2. Juni gegen Abend im Lager angekommen sei. Der venetianische Gesandte weiss am 3. Juni noch nichts davon; erst am 6. Juni berichtet er darüber. V. D., II, 276 $f._{120}$.

[2] ‚Ledit Duc Mauris . . . pressoit au contraire tout ce qu'il povoit pour detenir sadite Ma^{te}, pour la crainte qu'il avoit que, allant au pays du lantgrave ses subgectz propres, qu'estoient au chemin a la Thuringe, n'en receussent dommaige, et offrit de faire venir resolue responce dudit lantgrave deans six jours.' Granvelle's Darstellung, Lanz, II, 591.

[3] Gütige Mittheilung des Herrn Dr. Kretschmayer.

[4] ‚Wir haben mit Irer Key. M^{t} eigner person vor des Landgraven Einstellung in diser sache nichts gehandelt . . . Sonder den Tractat und Handlunge des Vorstandts, woranff sich der Landgrave einstellen solte, haben wir mit dem bischoff von Arras . . . gehandelt, welcher den hern Doctoren Selden hisweilen zu sich gezogen.' Instruction der Kurfürsten Joachim und Moriz für eine Werbung beim Kaiser, 12. September 1551, bei Lanz, Staatspapiere (Bibliothek des literarischen Vereines zu Stuttgart, 1845, XI), 488.

[5] Issleib, Die Gefangenschaft Philipps von Hessen (Neues Archiv für sächs. Geschichte, 1893, XIV), 246, 256.

[6] Issleib, Die Gefangennahme, 217.

Fürsten auch des Lateinischen zu den Verhandlungen nicht mächtig waren,[1] so ist wohl das Naheliegendste, anzunehmen, dass der Verkehr in deutseher Sprache erfolgte. Denn dass Bischof Granvelle des Deutschen auch zu mündlicher Unterhandlung mächtig war, ist zu gut bezeugt, um daran zweifeln zu können.[2] Nicht blos die mündlichen Erklärungen wurden damals in deutscher Sprache ausgetauscht: auch die Artikel, die am 2. Juni auf Grund dieser Erklärungen überreicht wurden, waren sicher in dieser Sprache abgefasst, wie wir bald sehen werden.

Anfangs wollte der Bischof von Wiederaufnahme der Verhandlungen gar nichts wissen. Als er, angeblich auf die Zusicherung einer stattlichen ‚Verehrung',[3] dann doch mit sich reden liess, hob er, wie er im Juli 1547 schrieb, abermals die Schwierigkeiten der Vertragsbürgschaft hervor. Zugleich wies er auf ein vor Kurzem abgefangenes Schreiben des Landgrafen an die Seestädte hin, das seine Unterhandlungen mit ihnen enthüllt habe. Man begreift, dass dies auf kaiserlicher Seite gerade damals besonders peinlich berührte. Die ganze Unterhandlung des Landgrafen, betonte der Bischof, diene nur dazu, den Kaiser hinzuhalten.[4]

Welcher Vertragsentwurf lag den Unterhändlern vor? Trotz der uns unbekannten ‚Anerbietungen' des Landgrafen, die der Kaiser in Eger vernahm,[5] war für die Mehrzahl der Artikel noch immer der in Aussig abgefasste Entwurf giltig. Auf diesen hatte auch der Landgraf in Leipzig zurückgegriffen. Darin stand die Bürgschaft dreier regierenden Fürsten und seiner Landstände, sowie die Stellung eines Sohnes des Landgrafen als Geisel. Damit war aber der Kaiser nicht befriedigt und abermals hatte er vor Wittenberg wie früher verlangt, Philipp von Hessen müsse sich selbst und sein Land unbedingt ergeben,

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 217.
[2] Vgl. oben p. 128, Anm. 5 und 6.
[3] Issleib, Die Gefangennahme, 217.
[4] ‚Avec ce fundement se dressarent les articles, se mectant tousiours difficulte de la part de sadite Ma^{te} a l'asseurance du complement du traicte, et tant plus que selon les lectres jnterceptes dudit lantgrave l'on povoit doubter qu'il remeit nouvelle practicque avant pour entretenir Sa Ma^{te}.' Granvelle's Darstellung bei Lanz, Correspondenz, II, 591.
[5] Vgl. oben p. 124 f.

alle Festungen sammt der ganzen Artillerie und Munition ausliefern und statt 138.000 Gulden 150.000 erlegen. Als die Fürsten auf den Vertrag zu sprechen kamen, bereitete sogleich der erste und wichtigste Punkt desselben, nämlich die Ergebung, Schwierigkeiten. Auch der Landgraf hatte Ebeleben erklärt, sich auf Gnade und Ungnade ergeben zu wollen, jedoch eine Versicherung der Fürsten gefordert, dass die Ergebung nichts Anderes als Fussfall und Abbitte, also auch nicht Stellung seiner Person als Geisel, bedeuten dürfe.

‚Die Fürsten verlangten daher,' allem Anschein nach zuerst nur ganz allgemein, ‚eine Declaration ausserhalb der Capitulation, wie weit sich die Ungnade erstrecke.' Wussten sie dies nicht? Sie hatten doch nach der Rückkehr von Leipzig vernommen, dass der Landgraf als Bürge des Vertrages zurückgehalten werden müsse, damit auch Deutschlands Ruhe gesichert werde. Sie verlangten eine Nebenerklärung zum Artikel der Ergebung auch deswegen, damit dieser in der Capitulation zu grösserem Ansehen des Kaisers unverändert bleibe.[1]

Granvelle wendete ein, das sei schwierig, weil der Landgraf überallhin,[2] besonders aber an die Seestädte[3] schreiben werde, wie weit sich die Ungnade erstrecke. Man wollte dies ver-

---

[1] ‚Et sur l'article que contenoit au traicte que le lantgrave se rendroit sans aucune condition a la volente [sic] de sa Ma^te, „gnad vnd vngnad", lesdits electenrs demandarent, lors qu'ilz proposarent l'offre dudit lantgrave, avoir quelque declaration a part hors de la capitulation, afin que pour plus de reputation de Sa Ma^te l'article au traicte demeura en son entier.' Granvelle's Darstellung, 591.

[2] ‚Et pour ce qne l'on leur dit que l'on y trouvoit difficulte a cause que sy l'on usoit en cecy de declaration et que le lantgrave le sceust, il escriproit partout que, sy bien il se venoit rendre a „gnad et vngnad", il sçavois bien jusqnes ou ledit vugnad se pourroit extendre: ilz promirent qu'ilz ne feroient sçavoir aucune chose audit lantgrave de ladite declaration, et qu'il ne sçauroit autre chose, si non qu'il se rendroit sans condition comme contient le traicte.' Ebendas., 592.

[3] ‚Ayans clerement par leur escript promis le contraire, pour m'asseurer que ledict landgrave n'escripvit aux villes, selon qu'il est coustumier . . .' (Der Kaiser an König Ferdinand, 28. Jnni 1547, bei Druffel, I, 64.) Auch im Juli 1550 erklärte der Kaiser den Kurfürsten: Der Landgraf sollte die Declaration nicht erfahren, ‚damit Ime vmb sovil desto weniger raumb gelassen wurde, die Stette, so damals uoch vngehorsam gewest, lenger aufzuhalten, des er sich den damals znm hochsten beflissen vnd gegen dieselben betrieben het.' Lanz, Staatspapiere, 432.

hindern, weil der Kaiser damals mit Hamburg schon seit der dänischen Vermittlung in Eger in Unterhandlung stand,[1] und weil er auch die anderen niederdeutschen Städte während der Wittenberger Unterhandlungen durch einen Trompeter zu Friedensgesandtschaften hatte auffordern lassen.[2] Musste der Landgraf schwere Bedingungen zugestehen, so konnte der Kaiser auch von den Seestädten grössere Strafsummen erlangen.

Die Fürsten versprachen darum, eine derartige Declaration geheim zu halten: der Landgraf werde nur erfahren, dass er sich auf Gnade und Ungnade ergeben müsse. Dann erst scheinen sie selbst, und zwar zuerst mündlich, den Wunsch ausgedrückt zu haben, dass die Ungnade ‚weder Leibesstrafe, noch Güterverlust, noch auch ewiges Gefängniss‘ bedeuten möge.[3]

Darauf wurde ihnen geantwortet, ihnen zuliebe dürfte der Kaiser zu einer solchen Nebenerklärung wohl bereit sein. Granvelle forderte sie nun auf, sowohl die Anerbietungen, die sie vorgetragen hätten, aufzuzeichnen, damit man auf dieser Grundlage den Vertrag abfasse, als auch die Nebenerklärung hinzuzufügen, die sie bezüglich der Ungnade wünschten, ebenso ihr Versprechen, sie dem Landgrafen nicht mitzutheilen.[4] Denn auf Grund dieser Aufzeichnung sollte dem Kaiser Vortrag gehalten werden.[5]

---

[1] Bischof Granvelle an Königin Maria, Halle, 20. Juni 1547, p. 24 meines Programmaufsatzes.

[2] Venetianische Depesche aus dem Lager vor Wittenberg, 13. Mai 1547, V. D., II, 258.$_{110}$, Anm.

[3] ‚Vray est que ledits deux electeurs ont demande asseurance que je ne le feroye chastier a sa persone ny en ses biens plus avant du contenu audit traicte, ni aussi par prison perpetuelle et comme ilz ont use de ce terme „perpetuelle“, selon que aussi ilz consentirent qu'il se meist au billet, que sur ce ilz ont donne pour m'en faire relation, je me suis condescendu . . .‘ Der Kaiser an König Ferdinand, Halle, 15. Juni 1547 bei Issleib, Die Gefangennahme, 228, Anm. 88.

[4] ‚Et il leur fut lors respondu que pour leur consideration Sa Ma^{te} seroit contente se declairer a part avec eulx sur l'vngnad et qu'ilz regardassent de mectre par escript tant les offres qu'ilz faisoient, sur lesquelles se dressoit le traicte, que la declaration qu'ilz desiroient dudit vngnad, avec la promesse de non en declairer aucune chose audit lantgrave, afin que Sa Ma^{te} peust de tant plus certainement veoir.‘ Granvelle's Darstellung, 592.

[5] Vgl. oben, Anm. 3.

Mit ihrer Zustimmung,[1] in ihrem Auftrage[2] und in ihrer Gegenwart,[3] also unter ihrer vollen Verantwortung wurde nun, was sie vorgebracht und zugesagt hatten, aufgezeichnet, reingeschrieben und überreicht.[4]

Dass die Aufzeichnung in deutscher Sprache erfolgte und nur in dieser am 2. Juni überreicht wurde, kann nicht mehr bezweifelt werden. Denn dies ist in Briefen des Kaisers und des Bischofs Granvelle an Königin Maria und an König Ferdinand ausdrücklich bezeugt.[5] Wie erklärt es sich also, dass von dem Actenstücke auch ein französischer Text vorliegt? Dieser findet sich als Beilage zu einem Briefe des Kaisers an König Ferdinand vom 15. Juni.[6] Warum wurde diesem nicht der deutsche Text gesandt? Diese Fragen sind leicht beantwortet, wenn wir uns erinnern, dass der Kaiser deutsche Schriftstücke nicht lesen konnte, so dass sie ihm immer in französischer Uebersetzung oder Inhaltsangabe vorgelegt wurden.[7] Denn die französische Sprache war ihm am geläufigsten, in dieser verkehrte er auch mit seinen Geschwistern.

Glücklicherweise besitzen wir den ursprünglichen, also den deutschen Text der Nebenerklärungen vom 2. Juni in einer authentischen Abschrift. Diese stammt von der Hand des kaiserlichen Secretärs[8] Paul Pfintzing von Hessenfeld, eines

---

[1] ‚Ilz consentirent.' S. oben p. 138, Anm. 3 und unten, Anm. 4.

[2] ‚Ilz feirent dresser vng billet en allemand.' Granvelle's Darstellung, 592.

[3] ‚Wie dan solches alles sampt obgeschriben erpietten in beysein baider Churfursten vnnd mit derselben bewilligung Inn ain lanttere Verzaichnuss . . . gepracht worden.' Kaiserliche Erklärung auf dem Reichstage bei Sastrow, II, 548.

[4] ‚Ung article, lequel ilz presentarent a Sa Ma^{te}'. Granvelle an Königin Maria, Halle, 20. Juni 1547 (p. 22 meiner Programmarbeit). ‚L'escript . . . avoit ete donne par eulx.' Der Kaiser an König Ferdinand, 28. Juni 1547 (Druffel, I, 66). ‚Billet, que sur ce ilz ont donne.' S. oben p. 138, Anm. 3.

[5] ‚Donne par eulx et en alleman'; ‚l'article que eulx avoient conceu en alemand'; ‚l'article en allemand, couche par lesdits electeurs'. Granvelle an Königin Maria, 21. Juni; der Kaiser an König Ferdinand, 28. Juni (p. 27 und 28 meines Programmaufsatzes und Druffel, I, 66). Vgl. oben p. 137, A. 3.

[6] Bei Issleib, Die Gefangennahme, 218 f.

[7] Vgl. oben p. 127, Anm. 2.

[8] Als solcher erscheint er in den Reichshofrathsprotokollen des Wiener Staatsarchivs (z. B. V. f. 325, VI. f. 216, XI. f. 105, 111, hier auch Einiges über diese Familie).

Nürnbergers, der (wahrscheinlich 1570) in Diensten König Philipp's II. von Spanien verstorben ist[1] und wenn nicht schon 1547, so mindestens bald darauf des Französischen[2] und des Spanischen[3] mächtig war. Die Abschrift diente als Beilage zu Depeschen des Kaisers nnd des Bischofs Granvelle an Königin Maria, die stets des Bruders rückhaltloses Vertrauen genoss. Gleichzeitig erhielt sie auch eine Abschrift der Abbitte des Landgrafen sowie der daranf verlesenen Antwort des Kaisers, ebenfalls von Pfintzing's Hand und in deutscher Sprache. Der Vertrag des Landgrafen ward ihr aber in französischer Uebersetzung vorgelegt.[4] An der Hand dieser Acten sollte sie sich selbst überzeugen, ob der Kaiser zur Verhaftung des Landgrafen berechtigt gewesen sei.[5] Die Zusendung der Nebenartikel in deutscher Sprache, also in der des Originals, war damals nothwendig geworden, weil die Fürsten, die den Vertrag zustande gebracht hatten, inzwischen gegen die Verhaftung Einspruch erhoben und ein Missverständniss behauptet hatten.

Die am 2. Juni übergebenen Nebenartikel hatten im Auftrage der Fürsten folgende Fassung erhalten:

‚Der Landgrave erpeut sich von neuem vnnd vber das vorgeend, dass er alle seine bevestigungen ausserhalb ainer als nemlich Cassell oder Ziegenhaim schlaiffen woll.

‚Ferner so ist er vrputtich[6] all sein Geschutz vnnd Munition der Kay[serlichen] M[ajesta]t zw vberlivern. Doch wurd er Ir M^t^ bitten, Ime sovill veldgeschutz zw der ainigen bevestigung, die er behalten wurd, zelassen, dass er sich allain vor ainem bösen Nachpaurn erhalten khund; dan ander damitt zw beschedigen oder zw vberziehen, sei sein mainung gar nicht.

‚Er werd sich auch der Kay[serlichen] M^t^ in genad vnnd Vngenad frey vnnd one ainiche condition oder anhang ergeben,

---

[1] Piot, Correspondance du cardinal de Granvelle (Bruxelles 1884), V, 38, 39.

[2] Im Reichshofrathsprotokolle VII des Jahres 1550 ist (f. 429) der Vermerk: ‚Ex Gallico·per Pfintzing‘. Vgl. Poullet et Piot, Correspondance de Granvelle (Bruxelles 1881), III, 412, und Gachard, Correspondance de Marguerite d'Autriche (Bruxelles 1881), III, 206f.

[3] Vgl. Chantonnay's Bericht vom Kaiserhofe, 19. Februar 1569 (Documentos ineditos para la historia de España, CIII, 138).

[4] p. 21, Anm. 4, und p. 28 meines Programmaufsatzes.

[5] p. 28, ebendas.

[6] Erbötig.

doch so setzen meine genedigste vnnd genedige Herren, der Churfurst von Brandenburg vnnd Hertzog Moritz von Sachsen diesem Artickel zw, dass fur Ire personen von Nöten sein wurd, einen verstand von Ir M^t zehaben, dass Ime, dem Landgraven solche ergebung weder zw Leybstraff noch zw Ewiger[1] gefencknuss reichen.

‚Desgleichen auch, dass Er an seinem Land vnnd Leuten [sic] zur straff nicht mehr verlieren oder Irer M^t einreumen dan in den vorgestelten Artickeln begriffen. Doch wer sonst gegen Ime desshalben zw sprechen hatt, dass solches dem selben an seiner gerechtigkhait vnnd rechten vnabpruchig sey; darin er zw guetlicher oder rechtlicher Handlung Irer M^t der selben Comissarien oder dem Chamergericht, wie es Ir M^t vffrichten wurd, on alles widersprechen volg thuen.

‚Das solt gleichwoll der landgraff nit wissen, sonder sich schlechts vnnd frey ergeben, Aber allain auss dieser vrsach also furgenomen werden, damitt hochgedachte Chur- vnnd fursten Ime solches dest freyer vnnd mitt weniger beschwerd rhaten vnnd Ine darzw pringen mögen.

‚Vnnd wa Ir M^t an solcher Asseenration vnnd versicherung nitt ersettiget, so soll Ir M^t selbs einen Weg der selben Versicherung, wie sie zum aller hochsten [sic] möcht gestelt werden, erdencken, den Ire Chur- vnnd f[urstlich] g[enaden] dem Landgraven vorhalten vnnd mit Ime daruff handlen möchten sich auch selbs derhalben fur den Landgraven verpflichten.‘

Wenn wir nicht wüssten, dass die Nebenartikel in deutscher Sprache überreicht wurden, so würden wir dies nach einer Vergleichung des französischen Textes mit dem deutschen annehmen müssen.

Dieser enthält das Wort ‚Leybstraff‘. Nach dem damaligen Sprachgebrauche bedeutete es auch ohne die Verbindung mit ‚ewige gefencknuss‘ Lebensstrafe,[2] ‚Straf des

[1] Die Ansicht, dass ‚ewiger‘ in ‚einiger‘ verändert worden sei, also eine Fälschung stattgefunden habe, ist schon vor Auffindung des authentischen Textes als ‚Fabel‘ bezeichnet worden. Denn auch in den Briefen des Landgrafen aus der Haft ist nichts gefunden worden, was diesen Verdacht bestätigen könnte. Vgl. p. 13 meiner Programmarbeit.

[2] Grimm, Deutsches Wörterbuch, VI, 648f.; Adelung, Grammatikalisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart (Leipzig 1796), II, 1991f.; Schmeller, Bayerisches Wörterbuch (Stuttgart und Tübingen

Digitized by Google

Lebens',[1] noch deutlicher: ,Leibes- nnd Lebensstrafe',[2] Ausdrücke, die auch damals vorkommen. Leib (lîp) ist eben noch für Leben (life) gebraucht. In der Carolina wird unter ,Leibsstraff' jede am Leibe vollzogene, also peinliche Strafe, darum auch die Todesstrafe verstanden.[3] Daraus erklärt es sich, dass dort statt des Ausdruckes ,Leibstraff oder ewige gefencknuss' mit der für den Juristen nöthigen Genauigkeit ,todt oder ewiges gefengknuss' gebraucht wird.[4] In dem französischen Text der Nebenartikel, der als Beilage zu dem Briefe an König Ferdinand diente, heisst es: ,ne . . . a pain corporelle'.[5] Nicht viel besser als diese wörtliche Uebersetzung ist die bezügliche Wendung im Briefe selbst: ,ne le feroye chastier a sa person[n]e'.[6] Erst in dem Briefe des Bischofs Granvelle an Königin Maria vom 20. Juni 1547 und in seiner Darstellung der Verhandlungen vom Juli 1547 sind Wendungen, die mehr den Sinn als das Wort wiedergeben. Da heisst es: ,ne la châtiroit ne de la vie . . .'[7] und: ,ne seroit chastie de la vie'.[8] In diesem Sinne verstanden es auch die vermittelnden Fürsten.

Dass der deutsche Text der ursprüngliche, der französische aber eine Uebersetzung ist, ersieht man auch aus folgenden Stellen: ,doch so setzen meine genedigste vnnd genedige Herren, der Churfurst von Brandenburg vnnd Hertzog Moritz von

1827 his 1837), 1412. Ein Ungenannter schreiht wenige Tage nach der Verhaftnng des Landgrafen: ,Ist im [dem Landgrafen] geantwurt, das Khay. Mt. haben die Leibstraff, so er woll verdient, in volnntariam captivitatem ime zue gnaden kheert'. (Anrede, Datnm nnd Unterschrift fehlen, der Empfänger ist vielleicht am Hofe König Ferdinands zu suchen. Wiener Hofbibliothek, Cod. 9363, f. 27).

[1] Dieses Wort wird in der Antwort anf die Abbitte des Landgrafen gebraucht.

[2] Dieses gebraucht z. B. Sastrow, II, 565, wo es heisst: ,zur Execntion erkanter Leibes- nnd Lebensstraffe'. In der Erzählnng von Vogelsberger's Hinrichtnng warnt nach ihm der Nachrichter, Frankreich zuzuziehen, ,bei Vormeidnng gleicher Leibstraffe' (II, 175).

[3] ,Einführung vorgemelter Leibstraff halben, die nit zum Tod gesprochen werden.' Cap. CXCVII, p. 163.

[4] Cap. XCI, CXCII (p. 19, 85, 159).

[5] Bei Issleib, Die Gefangennahme, 219.

[6] Ebendas., 228, Anm. 88.

[7] p. 22 meiner Programmarbeit.

[8] Lanz, Correspondenz, II, 592.

Sachsen' (Absatz 3); ferner: ‚hochgedachte Chur- vnnd fursten' (Absatz 5), endlich: ‚Ire Chur- vnd f[urstlich] g[enaden] (Absatz 6). In dem französischen Text, der dem Kaiser vorlag, liest man dafür Folgendes: ‚ledit marquis et duc Maurice adjustent' (Absatz 3) und: ‚lesdits princes' (Absatz 5 und 6).[1]

Nur einem Kurfürsten und Erzbischof gebühren die Worte ‚gnädigster Herr', wenn man an oder über ihn schreibt. ‚Gnädiger Herr' wird jeder andere Reichsfürst genannt. Das geht so weit, dass selbst Herzog Moriz in einem Briefe an den Landgrafen vom 12. Juni, wo er schon als Kurfürst unterzeichnet ist, den Kurfürsten von Brandenburg zweimal seinen ‚gnedigsten Herren' nennt.[2] Darum wäre es nicht undenkbar, dass Dr. Seld, der zu den Verhandlungen Granvelle's mit den Fürsten ‚bisweilen' zugezogen wurde, die Artikel in deren Auftrage niedergeschrieben habe. Es ist aber ausdrücklich bezeugt, dass die Kurfürsten diese Artikel selbst abgefasst und selbst in deutscher Sprache übergeben hätten,[3] daher muss sie einer ihrer Räthe in ihrem Auftrage[4] und mindestens theilweise nach ihrem Dictate aufgezeichnet haben. Dies Alles ist von den Fürsten nie bestritten worden.

Von ihren Erklärungen sollten nur die neuen Anerbietungen des Landgrafen (‚über das vorgeend') in ‚die vorgestelten Artickel' des Vertrages Aufnahme finden. Der übrige Inhalt der Nebenartikel sollte geheim bleiben; dies versprachen die Fürsten nun auch schriftlich. Wenn es im ersten Artikel des Vertrages hiess, dass der Landgraf ‚sich selbst und sein Land' auf Gnade und Ungnade zu übergeben habe, so wünschten nun die Fürsten eine Declaration, dass diese Ergebung ‚weder zw Leybstraff noch zw Ewiger gefencknuss raichen' solle. Bevor diese Worte auf dem überreichten Blatt Papier[5] aufgezeichnet wurden, müssen sie entweder von Bischof Granvelle oder von den Fürsten selbst

[1] Bei Issleib, Die Gefangennahme, 218f.

[2] Rommel, Urkundenband, 246f.

[3] ‚L'asseurance, que eulx mesmes avoient conceu' — ‚leur escript.' (Brief vom 28. Juni, Druffel, I, 64.) ‚avoient dresse ung article' — ‚comme ilz l'avoient couche' — ‚que eulx avoient conceu en alemand' — ‚couche par lesdits electeurs.' Briefe Granvelle's an Königin Maria vom 20. und 21. Juni 1547, p. 22, 23, 27, 28 meiner Programmarbeit. Vgl. oben p. 139, Anm. 4 und 5.

[4] Vgl. oben, p. 139, Anm. 2.

[5] ‚Ung billet en allemand.' Granvelle's Darstellung, 592

gebraucht worden sein. Aus dem Briefe des Kaisers an seinen Bruder vom 15. Juni scheint hervorzugehen, dass die Fürsten diese Worte zuerst gebraucht haben.[1]

Warum verlangten die Fürsten eine Zusicherung gegen Todesstrafe und lebenslängliches Gefängniss? Hatte der gefangene Sachsenherzog als geächteter ‚Rebell' und ‚Verletzer kaiserlicher Hoheit' nach der Auffassung Karls V. den Tod verdient,[2] so stand es mit dem Landgrafen nicht besser. Aus denselben Gründen hatte er dieselbe Schuld zu büssen. Der Sachsenherzog wurde zunächst zu lebenslänglicher, dann zu zeitlich unbestimmter Haft begnadigt. Die vermittelnden Fürsten wollten also den Landgrafen, der sich als Geächteter auf Gnade und Ungnade ergab, gegen die Todesstrafe sichern und vor demselben Schicksal bewahren, das Johann Friedrich von Sachsen getroffen hatte: vor ‚ewiger gefencknuss'. Gelang ihnen dies, so wurde er milder als der Sachsenherzog behandelt. Dieser war aber noch dadurch gestraft worden, dass er fast die Hälfte seines Landes verlor. Im ersten Artikel des Vertrages mit dem Landgrafen sollte es aber heissen: dass dieser, ‚sich selbst und sein Landt'[3] auf Gnade und Ungnade übergeben müsse. Daher suchten ihn die Fürsten auch vor Landverlust zu sichern. Im Vertragsentwurfe stand zwar nichts von Landverlust, sondern nur von Schleifung der Festungen, aber Ergebung auf Gnade und Ungnade schloss auch Gebietsverlust nicht aus. Erwirkten sie also eine Zusicherung gegen ewiges Gefängniss und gegen Landverlust, so stellten sie den Landgrafen in zwei wesentlichen Bedingungen viel besser als den gefangenen Bundesgenossen desselben.

Was that der Kaiser, als ihm die Nebenartikel vorgelegt wurden? Er wendete nichts ein, kein Wort der Vorlage wurde geändert. Er gab keine andere Antwort, als dass er die Artikel annehme.[4] Er nahm sie aber nur in der Absicht an, die er den Fürsten wiederholt hatte kundgeben lassen, nämlich den Landgrafen als Bürgen des Vertrages zurückzuhalten, oder wie

[1] Vgl. oben p. 138, Anm. 3.

[2] Vgl. oben p. 127 f.

[3] Rommel, Urkundenband, 249.

[4] ‚L'article . . . le quel elle acorda sinplement [sic], comme ilz l'avoient couche, sans y rien debastre' — ‚que Sa Majeste, sans le debattre ny y faire aulcune replicque, avoit accepte.' (Briefe Granvelle's vom 20. und

er am 15. Juni König Ferdinand schrieb: ihn wenigstens eine Zeitlang in seiner Gowalt zu halten.[1]

Mit Recht drängt sich nun die Frage auf, ob den vermittelnden Fürsten während ihrer Verhandlung mit Granvelle mündlich die Aussicht eröffnet wurde, dass der Kaiser den Landgrafen nach Fussfall und Abbitte völlig freigeben werde. Auf das Entschiedenste liess der Kaiser auf dem Augsburger Reichstage am 25. November 1547 erklären: ‚Ist ferner der benannten Vngnad halben ainiche weittere verwenung oder vertrostung, wie dann baiden Churfursten Sachen vnd Brandenburg one Zweifel noch wol bewust, mit dem wenigsten nit beschehen.‘[2] Hätte es der Kaiser wagen können, die Kurfürsten öffentlich in solcher Weise an das Vergangene zu erinnern, wenn er Grund gehabt hätte, darüber eher zu schweigen? Was damals öffentlich erklärt wurde, hat Bischof Granvelle schon am 21. Juni auch der Königin Maria in noch allgemeinerer Form versichert.[3]

Erst als sich der Kaiser mit dem Inhalt der von den Fürsten schriftlich überreichten Erklärungen vom 2. Juni einverstanden erklärt hatte, konnten die darin enthaltenen neuen Zugeständnisse des Landgrafen bei der endgiltigen Formulirung des Vertrages berücksichtigt werden, die am 4. Juni vollendet wurde. Nun wird Dr. Seld's Hilfe unentbehrlich gewesen sein.

Es ist wohl nach dem früher Bemerkten[4] selbstverständlich, dass die Unterhandlung wieder nur in deutscher Sprache geführt wurde. Anders verhält es sich, wenn man fragt, in welcher Sprache die Vertragsartikel abgefasst wurden. Vermuthlich geschah dies zuerst sowohl in deutscher als auch in lateinischer Sprache. Denn auch 1546 bei Verhandlungen sächsischer Räthe mit dem Kanzler Granvelle, dem Vater des Bischofs, wurden Erklärungen zuerst deutsch durch Dr. Fachs

---

21. Juni an Königin Maria, p. 23, 27.) ‚Lodict billet accepte par Sa Ma[te], sans y adiouster ny diminuer une syllabe.‘ Granvelles Darstellung, 592.

[1] Je me suis condescendu avec la fiu, que vous scavez j'ay tousiours tenu: de s'il estoit possible, le tenir du moings pour quelque temps entre mes mains.‘ Issleib, Die Gefangennahme, 229, Anm. 88.

[2] Sastrow, II, 548.

[3] ‚Asseurant Icelle [Votre Ma[te]] qu'il n'y a passe aultre chose, quelle qu'elle soit, sur quoy l'on puisse prandre[!] aulcun fondement‘ (p. 28).

[4] Vgl. oben p. 128f. und 135 f.

aufgezeichnet und dann durch Dr. Carlowitz ins Lateinische übersetzt.[1] Dieser Gebrauch entsprach auch einer Bestimmung der Wahlcapitulation des Kaisers Karl V., wodurch sich dieser verpflichtete, ‚in Schrifften [und] Handlungen dess Reichs kein andre Zungen noch Sprach gebruchen [zu] lassen wann die Teutsche oder lateinisch Zungen, es wer dann an orthen, do gemeinlich ein andre Sprach in ubung oder Gebruch stund'.[2] Für den Kaiser war auch eine Aufzeichnung der Vertragsartikel in französischer Sprache nöthig.

Der Vertrag erhielt nun folgende Form.[3] Er wurde mit der Erklärung eingeleitet, dass der Kaiser auf fleissige Fürbitte der Fürsten ‚vmb Aussonung und Verzeihung der Straff, darein er umb seiner Ungehorsam und belaidigung willen gegen Irer Maiestät verfallen', ‚gnedigst bewilligt und zugelassen' habe, ‚das[s] genanter Landgraff auf Condition und Mass vor Irer Maiestät erscheinen möge'. Von sicherem Geleite ist aber hier keine Rede. Der erste Artikel bestimmt zwar, dass der Landgraf ‚sich selbst und sein Landt der Kayserlichen Majestät in gnad vnd vngnad ergeben' solle, doch heisst es im zweiten Artikel, dass er sich ‚der gnedigsten Verzeihung halben, so Ire Maiestät Ime thun wirdet, dermassen danckpar erzeigen' werde, ‚das[s] Ire Majestet künfftiger Zeit dessen möge ain gnedigist Benuegen haben'. Dieser Artikel stellt ihm also Verzeihung in Aussicht.

Das Folgende im Vertrage erinnert an die Aussiger Artikel, nur wurden diese in eine noch mehr verpflichtende Form gebracht: der Landgraf solle den Kaiser als seinen ‚obersten ainchen Herrn' anerkennen, ‚alles, was Ire Majestatt zu guetem Fride, Rhue und Ainigckeit der Teutschen Nation verordnen wirdet, völlig und gentzlich volstrecken' (Artikel 3), dem Reichskammergericht gehorchen und ‚sein Gepurnus'[4] zur Unterhaltung

[1] ‚Auff diese heschehene des hern von Granvel mundtlich anzaigung Hahen wir am Sonnahendt nach Vocem iucunditatis [5. Juni] diese nachvorzeichendte antworth erstlich durch Doctoren Fachsen ins Deutzsch gestellet vnd folgendt durch den amptmann Carlewitz ins Latein bracht.' Ranke, VI, 209.

[2] Bei Goldast, Imperatorum Caesarum . . . statuta et rescripta imperialia (Francofurti 1713) IV/II, 2.

[3] Rommel, Urkundenband, 248f.

[4] Nicht ‚Gepurens', wie bei Rommel, Urkundenband, 249, steht.

desselben ‚erlegen‘ (Artikel 4). Er müsse auf jede Art von ‚Ainichungen und Pundnussen‘ für Gegenwart und Zukunft verzichten, alle darauf bezüglichen Urkunden, besonders die des Schmalkaldischen Bundes ausliefern, über alle Aufschluss geben (Artikel 6 und 7) und Herzog Heinrich von Braunschweig und seinen Sohn freigeben (Artikel 16). Ebenso wurde den Aussiger Artikeln die Verpflichtung entnommen, dass der Landgraf den Kaiser nicht hindern, sondern unterstützen müsse, wenn er gegen irgend Jemand ‚Straff fürneme‘ (Artikel 9), und dass er seine Unterthanen, die Anderen gegen den Kaiser oder den König gedient hätten oder dienen würden, sogleich abberufen müsse (Artikel 11).

Die Erlegung der Strafsumme von 150.000 Gulden (Artikel 12),[1] die Gestattung von ‚Pass und Offnung‘ in Hessen, ‚so offte und dicke es Irer Maiestat gefellig‘ (Artikel 10), war erst vor Wittenberg gefordert worden.[2] Ungewiss ist, wann die Bedingungen gestellt wurden, dass er weder gegen den dänischen König, noch gegen jemand Anderen wegen der Haltung im letzten Kriege ‚Beschwerung fürnemen‘ dürfe (Artikel 18), ferner, dass er Alles, was er dem deutschen Orden oder ‚sonst yedem Andern unrechtmessiger weyse abgetrungen und eingenommen‘, zurückgeben (Artikel 17) und dass er ‚Ansprüche und Anforderungen‘ auf sein Gebiet der Entscheidung durch ‚Commissarien‘ Ihrer Majestät, beziehungsweise durch das Reichskammergericht anheimstellen müsse (Artikel 20).

Ebenso wurden die letzten Anerbietungen des Landgrafen bezüglich der Festungen sowie der Artillerie und der Munition in den Vertrag aufgenommen. Er sollte ‚alspaldt alle Bevestigungen seines Landts ausserhalb Ziegenhain oder Cassell, nach Irer Majestat wahle, schlaiffen‘; der Befehlshaber der einen ihm überlassenen Festung sollte dagegen für den Kaiser und auf den Vertrag vereidigt werden (Artikel 13 und 14).

In den Vertrag kamen nun auch die schon in Aussig von Herzog Moriz vorgeschlagenen Garantien: die Verschreibung ‚des Adels und aller Unterthanen‘ von Hessen und die dreier regierenden Fürsten (Artikel 22 und 23). Diese Fürsten waren: Herzog Moriz und Kurfürst Joachim, die sich dazu schon in

[1] Vgl. oben, p. 131.

[2] Issleib, Die Gefangennahme, 210.

Aussig bereit erklärt hatten,[1] und der zweite Schwiegersohn des Landgrafen, Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken. Sie alle sollten den Landgrafen zur Erfüllung des Vertrages ‚zwingen helffen', die Fürsten ‚mit allem Irem Vermogen und [mit] Hereskrafft', ‚Adel und Unterthanen' sollten ‚schuldig sein', sogar nach seiner Person zu greiffen' und ihn dem Kaiser ‚zu überantworten', wenn er den Vertrag nicht halte. In den Aussiger Artikeln war für diesen Fall nur vorgeschlagen worden, dass die drei regierenden Fürsten und die Landstände sich verpflichten sollten, ‚beystendig zu sein, das[s] er zu der Haltung getrungen werde'.[2] Während aber damals sogar ein Sohn des Geächteten als Geisel angeboten wurde, setzte man jetzt fest, dass ‚des Landgraven Kindere, so numehr bei Iren Jaren, Ratification diser Abrede in bester und sicherster Formbe verfertigen und sich zu vollziehung selben verpflichten' sollten (Artikel 21). Gemeint waren wohl nur die Söhne aus der Ehe mit Christine von Sachsen: Wilhelm, damals fast fünfzehnjährig, ferner Ludwig und Philipp, von denen der eine nur zehn, der andere nur sechs Lebensjahre vollendet hatte. Von der Stellung eines Sohnes als Geisel war jetzt keine Rede mehr. Es verdient dies umsomehr hervorgehoben zu werden, als der Landgraf schon am 6. März 1547 Herzog Moriz gebeten hatte, dahin zu wirken, dass der Sohn, der als Bürge gegeben werden müsste, am Hofe König Ferdinands bleibe, und ‚dass auch ein Zeit, Jar, bestimpt wurde, die unnser Sohn an solchem hove als ein Gissel sein solt; dann fur und fur daran gisselsweis zu pleiben, das wolt uns, auch ime, zum schwerlichsten fallen und hette das ansehen, als wer er gefangen'.[3]

Alle Bürgschaften des Aussiger Entwurfes mit Ausnahme dieser letzten wurden also in den endgiltigen Text des Vertrages aufgenommen. Nirgend wird behauptet, dass man dies auf Seite des Kaisers besonders gefordert hätte. In Aussig setzte Moriz von Sachsen voraus, dass die genannten Garantien die Bürgschaft des Landgrafen in eigener Person als Geisel ersetzen könnten. Das hatte aber schon König Ferdinand in Aussig für zweifelhaft und später im März während seines Dresdner Aufenthaltes für unmöglich erklärt. Nach der Rück-

[1] Rommel, Urkundenband, 216.
[2] Ebendas.
[3] Ebendas.

kehr von Leipzig vor Ende Mai hatte der Herzog die Forderung vernehmen müssen, dass der Landgraf als Bürge zurückgehalten werden müsse; selbst das Anerbieten der zwei vermittelnden Fürsten, ‚mit ihrer eigenen Person‘ für den Landgrafen zu haften, war damals abgeschlagen worden.

Als man sich nach der Verhaftung des Landgrafen bemühte, Widersprüche zwischen dieser That und den Vertragsbestimmungen zu finden, um zu beweisen, dass die Fürsten wirklich an keine Haft gedacht hätten, hob man hervor, der Vertrag enthalte Dinge, die nur für einen freien Fürsten passten.[1] Am deutlichsten ist dies allerdings in dem Artikel ausgesprochen, worin die Unterthanen sich verpflichten sollten, bei Nichterfüllung des Vertrages nach der Person des Landgrafen zu greifen und sie dem Kaiser zu überliefern.

Zwischen den Artikeln muss aber wohl unterschieden werden. Einige konnten allerdings auch von einem Landesherrn, der sich freiwillig als Geisel stellte, ‚alsbald‘ oder in kurzer Zeit erfüllt werden, zum Beispiel die Schleifung der Festungen, die Erlegung der Strafsumme und die Auslieferung der Bundesurkunden. Bei anderen konnte erst die ferne Zukunft lehren, ob sie erfüllt würden, so zum Beispiel, wenn es im Vertrage hiess, er habe allen Anordnungen des Kaisers zu gehorchen, Truppen desselben stets Durchzug, Feinden aber keinen Aufenthalt in Hessen zu gestatten, die Bestrafung Anderer durch den Kaiser zu unterstützen, niemals mehr Bündnisse zu schliessen, das Reichskammergericht zu erhalten. Wenn also der Landgraf persönlich für jede Vertragsbestimmung hätte bürgen sollen, so hätte er zeitlebens Geisel bleiben müssen. Dann wäre sein Schicksal nicht besser als das des gefangenen Sachsenherzogs gewesen. Gerade dagegen hatten ihn aber die Fürsten zu sichern gesucht, indem sie ausdrücklich ‚ewiges‘ Gefängniss ausgenommen wissen wollten. Die Fürsten machten später auch geltend, dass im Vertrage von zeitweiliger Haft keine Rede sei. Man könnte sogar anführen, dass sie dem Landgrafen in Leipzig erklärt hätten, das Wort ‚Ungnade‘ stehe hauptsächlich um des herkömmlichen Gebrauches willen und habe sonst keine Wirkung. Gingen die Fürsten also ahnungslos in eine Falle? War das damals wirklich ihre

[1] Vgl. Druffel, I, p. 681 f.

Ueberzeugung? Nach der Antwort, die ihnen der Kaiser auf die von Leipzig überbrachten Vorschläge gab, hatten sie keinen Anlass mehr, das zu glauben. Sie selbst bewiesen, dass sie nicht in diesem Irrthum befangen waren. Denn weder in den Forderungen des Kaisers, noch in dem Vertragsentwurfe war die Rede davon, dass der Landgraf ‚an Land und Leuten zur Straf' etwas verlieren solle, und dennoch fanden sie es nothwendig, gerade auch dagegen eine geheime Nebenversicherung zu erlangen. Sie, die in dieser Frage so vorsichtig waren, sollten es für überflüssig gehalten haben, sich gegen zeitweilige Haft vorzusehen, weil davon im Vertrage keine Rede war?

Warum wählten die Fürsten den Ausdruck: ‚weder Leybstraff noch Ewige gefencknuss', wenn sie ‚weder Leybstraff noch gefencknuss' meinten? Der Ausdruck ‚ewig' wäre dann nicht nur ganz unnöthig, sondern auch ganz unerklärlich gewesen. Er war aber deswegen gebraucht worden, weil auf Seite des Kaisers immer an der Bürgschaft des Landgrafen als Geisel festgehalten und weil diese Forderung auch während der Verhandlungen vom 2. bis zum 4. Juni durch keine mündliche oder schriftliche ‚Verwenung oder Vertrostung'[1] zurückgenommen worden war.

Nicht blos die angenommene Erklärung der Kurfürsten, sondern auch der Vertragsentwurf liess dem Kaiser völlig freie Hand, entweder auf der Erfüllung seiner Forderungen zu bestehen, oder dem Landgrafen die Bürgschaft in Person ganz zu erlassen. Wie konnten aber die Fürsten später behaupten, dass sie gar kein Gefängniss gemeint hätten?

Diesen Widerspruch kann wohl nur folgende Erklärung lösen. Eine Garantie gegen zeitweilige Cautionshaft war wie von allem Anfange an so auch damals unerreichbar. Der Kaiser hätte sonst seinen eigenen Aeusserungen widersprechen müssen, die er schon zu einer Zeit gethan hatte, wo er nicht einmal in Süddeutschland seine Feinde bezwungen hatte. Was sich von ihm durch keine verbindliche Declaration erbitten liess, so mochten die Fürsten denken, das konnte er schliesslich freiwillig thun. Warum sollte auch Philipp von Hessen strenger bestraft werden als Ulrich von Württemberg?

---

[1] Vgl. oben p. 145

Wenn er auch den Kaiser schwerer als dieser beleidigt hatte, so unterwarf er sich dafür freiwillig. Die Fürsten scheinen in dieser Erwägung auch durch die Nachrichten bestärkt worden zu sein, die ihnen einen Sieg niederdeutscher Streitkräfte über kaiserliche Waffen bei Drakenborg meldeten. Wenn Nachrichten über diesen Sieg am 2. Juni, wo die Nebenartikel der Fürsten überreicht wurden, noch bestritten werden konnten, so lagen die Dinge am Tage des Abschlusses der Verhandlung ganz anders: der Sieg war eine Thatsache, mit der auf kaiserlicher Seite ernstlich gerechnet werden musste. Dass der Kaiser trotz der Veränderung der Gesammtlage keine Grossmuth üben werde, scheint den Fürsten nicht in den Sinn gekommen zu sein. Wenn sie im letzten Momente auf die veränderte Lage nicht hinwiesen, so lag die Rücksicht zu Grunde, dass ein solcher Hinweis den Kaiser vermuthlich verletzt hätte. Sie dürften überdies erwogen haben, dass der Kaiser ohnedies Grund habe, auf sie und ihre Mittlerdienste mehr als früher Rücksicht zu nehmen. Sie hatten sich sogar selbst als Geisel angeboten. Nur weil sie zuversichtlich hofften, dass der Kaiser nach der Abbitte des Landgrafen auf dessen Zurückhaltung als Geisel ganz verzichten werde, nahmen sie die Bürgschaften der Aussiger Artikel in den neuen Vertragsentwurf auf und verstärkten sie. Denn diese Garantien sollten als Ersatz für die Cautionshaft des Landgrafen dienen, wenn dieser durch die Grossmuth des Kaisers frei bleibe.

An demselben Tage, an dem die Verhandlung endete, ertheilte der Kaiser dem Herzog Moriz öffentlich in Gegenwart vieler Zeugen, besonders des Kurfürsten Joachim, mündlich die Belehnung mit der sächsischen Kurwürde und versprach, diese Investitur auf dem nächsten Reichstage feierlich zu wiederholen.[1] Nun hatte der junge Fürst das Ziel seines Ehrgeizes erreicht. Um diesen Preis hatte er viel gewagt. Nicht nur die Gehässigkeiten des nun bezwungenen sächsischen Verwandten hatte er erfahren: bei seinen eigenen Unterthanen,

---

[1] ‚Quem [Mauritium] etiam postmodum Caesarea M^{tas} principem Electorem Saxonie habendum tenendum et honorandum publice principibus Electore marchione Brandenburgen[se] Joachimo et pluribus aliis in vigilia Trinitatis [4. Juni] declaravit et de eodem electoratu verbo investivit solenniter in proximis habendis imperialibus comitiis de more investiendum.‘ Der Bischof Valentin Teutleben am 11. Juni 1547. Vgl. oben p. 126, Anm. 4.

besonders bei denen der neu erworbenen Gebiete, blieb er unbeliebt.[1] In der Freude über den Erfolg meinte der junge Kurfürst auch in der Sache des Landgrafen etwas wagen zu können.

Er und Kurfürst Joachim wussten genau, dass sich der Landgraf ohne eine sichere Declaration über die Folgen der Ergebung auf Gnade und Ungnade nicht unterwerfen werde. Eine solche hatten sie vorgeschlagen und zugestanden erhalten, durften sie ihm aber nicht mittheilen. Dieses Versprechen zu geben und zu halten, war für sie nicht allzuschwer. Denn nie hätte sich der vorsichtige Landgraf mit dem Wortlaute ‚weder zw Leibstraff noch zw Ewiger gefencknuss‘ zufrieden gegeben: er würde auf die Tilgung des Wortes ‚ewig‘ gedrungen haben. Schon während der Aussöhnungsverhandlungen vor dem sächsischen Feldzuge des Kaisers und während desselben hatte Herzog Moriz dem Landgrafen über die kaiserlichen Forderungen nicht die volle Wahrheit bekannt. Erst in Leipzig erfuhr sie dieser zu seiner schmerzlichen Ueberraschung. Auch als der Herzog das zweite Mal ohne den Kurfürsten Joachim nach Leipzig kam (31. Mai), dürfte er seinem Schwiegervater nicht mitgetheilt haben, dass der Kaiser verlangt habe, der Landgraf müsse als Geisel für die Erfüllung des Vertrages am Hofe bleiben. Ebensowenig wird dieser erfahren haben, dass das Anerbieten der Fürsten, dies für den Landgrafen selbst thun zu wollen, nicht angenommen worden sei. Hatte sich der Landgraf schon am 6. März gegen die Stellung eines Sohnes als Geisel ausgesprochen, und hatte er verlangt, dass die Zeit solcher Bürgschaft bestimmt werden müsse, um wie viel weniger wäre er dazu zu bringen gewesen, auf unbestimmte Zeit selbst als Geisel beim Kaiser zu bleiben!

Da fassten nun die vermittelnden Fürsten einen verhängnissvollen Entschluss von ungeahnten Folgen: am 4. Juni empfahlen sie brieflich die Annahme des Vertrages sammt der Ergebung auf Gnade und Ungnade. ‚Dan wir versprechen Euer Liebte das dieselbige dardurch vber die Artickel weder an leib noch Gut mit gefencknuss Bestrickung oder Schmelerung Ires landes nicht sollen beschwert werden, vnd damit Euer Liebte unns desto statlicher zugleuben, so

[1] V. D., II, $253._{108}$, $257._{110}$, $267._{115}$.

verpflichten wir unns mit dieser unnserer Schrifft, wo Euer Liebte uber solliche articul (wan sich Euer Liebte uf gnad unnd ungnad stellenn wirdet) einiche beschwerung begegnen wurdo — des wir unns keinswegs versehenn — dass wir unns alsdan uff Euer Liebten kindernn erfordern personlich wollenn einstellen und das erwarten, das Euer Liebte uber die Articul auf solliche einstellung wurde auforlegt.' Sieht man näher zu, so erkennt man, dass die Fürsten dem Landgrafen nicht den Inhalt der Nebenerklärungen verriethen. Es war aber doch ein Wagniss, wenn sie in blindem Vertrauen auf Grossmuth und Milde des Kaisers versprachen, dass er nicht mit Gofängniss, also auch nicht mit zeitweiligom, beschwert werden solle, und wenn sie sich verpflichteten, im entgegengesetzten Falle sich bei seinen Kindern einzustellen, um das Gleiche zu erleiden, was ihn wegon[1] des Artikels bezüglich der Ergebung treffen sollte. Der Schluss des Briefes zeigt, wio wenig sie irgend eine Garantie für ihre Auffassung besassen; denn da heisst es: ‚Und ist bey dor Key. Majestat nichts weiters zu erhaltenn; dan Ire Majestat strack hiruff beruhet'.[2]

An demselben Tage stellten dio Fürsten dem Landgrafen oinen Goleitbrief aus, worin es hiess: ‚Wir . . . bekennen vnd thun kund, dass wir aus sonnderlicber, gnedigster Bewilligung und Nachlassung der römischen kayserlichen Majestät, vnsers allergnedigisten Herren, den Hochgebornnen Furston Hern Philippsenn Landtgraffen zu Hessen . . . in Hochgedachter Key. Majestat feltlager, wolchs orts dasselbig zu jeder Zeit sein oder antroffen wurde, zu kommen verschrieben und darzu unser frey, fhelich[3] sicher und ungoverlich Gloidt zu unnd ab biss widder zu Seiner Liebten gewarsam.'[4]

[1] Die Worte können an der betreffenden Stelle wohl nicht gedeutet werden: ‚wenn er über die Artikel hinaus beschwert werden sollte'. Vgl. Druffel, I, p. 684, Anm. 4.

[2] Rommel, Urkundenband, 237 und Reichstagsacten des Wiener Staatsarchivs.

[3] Statt: völlig. Bei Rommel (a. a. O., 238) und bei Issleib (Die Gefangennahme, 208) irrig: ‚ehrlich'.

[4] Aehnlich wie hier ist das Wort ‚gewarsam' im Sinne von ‚sicherer Ort' im Geleitbrief für Luther am 6. März 1521 gebraucht: ‚Haben wir dir

Digitized by Google

War das Geleite im Namen oder mit Zustimmung des Kaisers gegeben? Wer die Worte genau erwägt, und das that gewiss auch der Landgraf, muss glauben, dass der Kaiser zu diesem Geleit seine Zustimmung gegeben habe. Philipp von Hessen war im Rechte, wenn er diese Auffassung mit dem Wortlaute des Geleitbriefes zu begründen suchte.[1] Aber nur der erste Theil dieses die Fürsten so weit verpflichtenden Satzes war richtig. Der Kaiser hatte nach dem Vertragsentwurfe ‚gnedigst bewilligt und zugelassen', dass der Landgraf ‚auf Condition und Mass' vor ihm ‚erscheine'.[2] Diese Worte erklären sich daraus, dass mit dem Landgrafen trotz der Verhandlungen nicht einmal Waffenstillstand geschlossen worden war. Allerdings hiess es im Texte ‚unser' Geleit. Weil die Fürsten aber einige Zeilen später schrieben, dieses Geleite solle ihm oder den Seinigen gehalten werden, und hinzufügten: ‚Davon geschicht der Hochgedachten Kay. Maiestat ernst maynung',[3] so musste der Landgraf glauben, dass sie vom Kaiser dazu ermächtigt worden seien.

Ohne dass der Kaiser etwas erfahren hätte, verpflichteten sich die Fürsten. Es fehlte aber damals nicht an einer warnenden Stimme. Der sächsische Rath Ebeleben, der Capitulationsentwurf, Brief und Geleite dem Landgrafen zu überbringen hatte, rief den beiden Fürsten zu: ‚Ir herren, ir herren, ir verpflicht euch viel, sehet, das ir der sachen gewis seiet.' Im August 1550 erinnerte Dr. Fachs seinen Herrn, den sächsischen Kurfürsten, daran.[4]

3. Annahme und Abschluss des Vertrages.

Der Landgraf hatte während der Verhandlung Ebeleben's unverpflichtet bleiben wollen. Daher unterhielt er seine Ver-

---

herzukommen und von dannen widerumb an dein sicher gewarsam unser und des Reichs frey, gestrackt Sicherheit und Geleit geben.' Goldast, Reichssatzungen (Frankfurt 1712) 244.

[1] Vgl. seinen Brief an den Kaiser vom 12. October 1547 bei Lanz, Correspondenz, II, 606.

[2] Vgl. oben p. 146.

[3] Rommel, Urkundenband, 238.

[4] ‚So habe ich einmal von Christof von Ebeleben, seliger, gehört, das er zu beiden E. Kf. G. gesagt: „Ir herren . . ." etc. Ob aber solches daselbst [im

bindung mit den Führern des niederdeutschen Heeres. Diese wünschten, dass er sich mit ihnen vereinige und sich an die Spitze ihrer Truppen stelle, beziehungsweise sie in seinen Dienst nehme.[1] Am 6. Juni schrieb er ihnen ‚in eill', sie möchten ‚eilends jemants verstendigs' zu ihm schicken, mit dem das Nähere verabredet werden könnte. Unterdessen sollten sie das Kriegsvolk ‚bey einander' behalten, nicht ‚verziehen oder verlauffen' lassen. ‚Brandschatzet und machts wie Ir kennet', hiess es in dem Schreiben, ‚das sie nit zerlauffen'. Wenn auch der Kurfürst zu Sachsen (gemeint war Johann Friedrich) die Seinigen abfordere und diese abziehen wollten, so mögen doch die anderen beisammen bleiben. Nicht blos der gefangene Sachsenherzog, sondern auch Hamburg und andere Städte[2] hatten damals schon ihre Truppen abberufen. Den Truppenführern fehlte es an Geld. Trotz des Sieges bei Drakenborg war die Kriegscasse, angeblich mit 60.000 französischen Kronen und 9000 Thalern gefüllt, in die Hände des kaiserlichen Feldherrn Wrisberg gefallen, der durch einen saumseligen Marsch die Niederlage mitverschuldet hatte. Nach dieser hatte er die Reste des Heeres, vielleicht doch noch 7000 Mann, bei Altenburg vereinigt.[3] Wenn aber der Landgraf in demselben Briefe mittheilte, dass ‚Frankreich' zu ihm geschickt und sich erboten habe, ‚mit reutern, Knechten und gelt' zu helfen,[4] so muss dem entgegengehalten werden, was er selbst am 15. Juni an den französischen König darüber schrieb.[5] Darnach erhielt er nur eine unbestimmte Zusage, und zwar nicht einmal von dem französischen Könige selbst sondern von dessen Staatssecretär Sebastian von Aubespine, Abt von Bassefontaine.

An demselben Tage, an dem der Landgraf den Führern der niederdeutschen Truppen schrieb, erschien bei ihm ein

Lager] im eszzelt oder in des von Arras losament vor Wittenberg geredt, kan ich mich nicht entsinnen.' Dresden, 20. August 1550. Druffel, I, p. 486 f.

[1] Vgl. das ‚testamentarische Verzeichnis' aus der Haft in Donauwörth vom 18. November 1547 bei Rommel, Urkundenband, 264.

[2] Ebendas.

[3] V. D., II, $282_{.121}$.

[4] Rommel, Urkundenband, 239.

[5] ‚Ayant entendu ce que Christofle Adamstet nous a dit et rapporte de bouche, sans toutesfoys nous monstrer lettres de creance de v[re] ma[te], mais seullement ung petit mot de lettre de Bassefontaine, et ne pouvant

Eilbote aus dem Lager von Wittenberg mit einem Briefe der Kurfürsten Joachim und Moriz. Darin theilten sie ihm mit, dass Ebeleben nachfolge, und baten ihn, sich mit Niemand irgendwie einzulassen.[1] Wirklich kam Ebeleben noch am 6. Juni und überbrachte die oben genannten Sehriftstücke. Zu derselben Zeit empfing der Landgraf die Naehricht, dass sich die gesammten niederdeutsehen Streitkräfte trennten. So schrieb er dem französischen Könige am 15. Juni.[2] Obwohl er schon wiederholt bei den niederdeutsehen Städten angefragt habe, hob er damals hervor, was sie zu thun gedächten, habe er gar keine Antwort empfangen. Von den Räthen des gefangenen Saehsenherzogs habe er kein Geld erhalten können. Des Kaisers Heer sei nur wenige Tagmärsche von der Grenze seines Landes entfernt gewesen, er selbst habe keine Truppen mehr sammeln können. Viele seiner Nachbarn, ‚besonders einige Bischöfe‘, seien schon lange zur Unterstützung des Kaisers bei einem Zuge gegen Hessen vorbereitet gewesen. Er habe fürchten müssen, dass in diesem Falle vielleicht der grösste Theil seiner Unterthanen wegen ihrer Verbindungen mit dem Kaiser von ihm abfallen würde. Da auch der König keine bestimmte Hilfszusage gegeben habe, so sei er gezwungen gewesen, den Vertrag mit dem Kaiser anzunehmen.[3]

In der That, was blieb dem Landgrafen Anderes übrig? Gerade die norddeutschen Städte, die durch ihren Sieg seine natürliehen Verbündeten zu werden sehienen, waren im Gegensatze zur kriegerischen Stimmung ihrer siegreichen Führer zu keinen Geldopfern bereit.[4] Sehon im Januar hatte der Landgraf geklagt, dass die ‚sächsischen‘ Städte sein Gesuch um

---

par la prendre rieu de certain de ce que votre dite ma^{te} estoit delibere de faire, quant a nous secourir et eu quel temps‘ etc. Lans, Correspondenz, II, 655.

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 216, 224.

[2] ‚Nous eusmes advis que toute ceste force de gens et de cheval se rompoit et sepparoit. Et an mesme instant arriva l'nu des conseillers et ministres dudit duc Maurice, nomme Christofle Debleben . . .‘ Lanz, Correspondeuz, II, 654.

[3] Ebendas. Vgl. damit das ‚Testamentarische Verzeichniss‘ bei Rommel, Urkundenband, 264.

[4] ‚Non restarò anco di dire alla Sublimità V^{ra} che, si come mi è stato affirmato, esse terre di marina il mese passato havendo per causa della guerra gettata una contribntione de 30 mille fiorini, non li hanuo potuto

Geldhilfe abschlägig beschieden hätten, und wenn er damals von Frankreich und England sagte, sie hätten viel verheissen und wenig geleistet, so galt dies auch für die folgenden Monate.[1] Er besass wenig Geld und hatte auch von Johann Friedrich dem Mittleren von Sachsen keines bekommen.[2]

Wenn er jedoch dem französischen Könige gegenüber behauptete, dass die von Ebeleben überbrachten Bedingungen ihn nicht verpflichtet hätten, dem Kaiser die hessischen Festungen zu übergeben, ferner, dass er nichts von seinem Gebiete verliere, und dass er sich auch nicht in die Gewalt des Kaisers zu überliefern brauche, so erkennt man daraus, wie sehr er der Verpflichtung der Kurfürsten vom 4. Juni trauen zu können glaubte.[3] Er unterliess es sogar mitzutheilen, dass er alle seine Festungen bis auf eine schleifen lassen müsse, weil er die Hoffnung hegte, dass der Kaiser ihm bezüglich der Festungen und des Geschützes noch Einiges erlassen werde.

Am 7. Juni schrieb er den vermittelnden Fürsten, er habe im unzweifelhaften Vertrauen, das er zu ihnen habe, ‚damit auch die Keyserliche Majestat sehen mugen, das[s] wir ihr vertrawen‘, die Artikel angenommen. Schliesslich versprach er, vor dem Kaiser zu erscheinen, ‚der trostlichen zuversicht, dieweill wir vns gegen Keys. Majestat allso undertheniglich vnd vertrawlich ertzeigen, Ire Keys. M. werde sich auch der andern Vestunng halben vnd von wegen des geschütz in allen gnaden gegen uns beweisen‘.[4] Auf einem beigelegten Zettel bat er die Fürsten, Alles dahin zu richten, dass ihnen bei der bevorstehenden Begegnung ‚des Kaisers endlich Gemüth‘ bekannt sei. Bei aller Zuversicht mahnte er also doch zur Vorsicht.[5]

Die Vorschläge, die der Landgraf zur Aenderung einzelner Bedingungen machte, bezeichnete er als unwesentlich.

---

scodere, per il che parlavano di concorrere per l'avenire in loco di denari con gente da guerra ciascaduna per la rata sua. Questo fa credere che quelle città si attrovino hora in molta confusione et che la sua lega habbi da dnrar poco.‘ (In Chiffren.) Mocenigo, Bitterfeld, 9. Juni 1547. V. D., II, 281.₁₂₁.

[1] Rommel, Urkundenband, 174, 180, 194, 208.

[2] ‚Testamentarisches Verzeichniss‘, a. a. O., 264; Brief des Landgrafen an den französischen König vom 15. Juni, Lanz, Correspondenz, II, 653 f.

[3] Brief vom 15. Juni, a. a. O.

[4] Rommel, Urkundenband, 240 f.

[5] Issleib, Die Gefangennahme, 225.

Wenn man aber näher zusieht, so war dies für alle Vorschläge doch nicht giltig. Das Verzeichniss[1] derselben, das der sächsische Rath Ebeleben seinem Herrn am 9. Juni in Leipzig übergab,[2] enthielt die Bitte, die Fürsten möchten ihm eilends eine Copie ihrer Verpflichtung bezüglich der Anerkennung eines Concils zusenden. Diese Verpflichtung hatte Herzog Moriz am 19. Juni 1546[3] und Kurfürst Joachim am 1. Juni 1547[4] ausgestellt. Gegen den Schluss des Verzeichnisses heisst es, sobald ihm bekanntgegeben werde, wann und wohin er kommen solle, wolle er ,vff Irer chur- vnnd furstlich gnaden schreiben, zugeschickt geleith vnnd versicherung komen'. In einer Nachschrift stand: wenn er auf Bickenbach, Iugenheim und Seeheim, deren Werth er auf 30.000 Gulden angibt, verzichten müsse, so sei das der ,Schrifft', die ihm von den Fürsten gegeben worden, „gestracks zuwider; dan[n] die pringet mit, das sein furstlich gnaden an Iren landenn etc. kein abbruch beschehen solle'.[5] Diese Güter waren von den kaiserlichen Feldherren Gruningen und Wrisberg eingenommen worden.[6]

Man ersieht aus diesen Aeusserungen, welch' grosses Gewicht der Landgraf auf die ihm übersandte ,Versicherung' der Fürsten legte. Auf Grund derselben Verpflichtung, aber ohne sich darauf zu berufen, wagte er in das genannte Verzeichniss auch das Verlangen aufzunehmen, dass er durch einen von dem Kaiser besiegelten Sühnebrief von der Acht absolvirt und in seinen ,vorigenn stand genntzlich restituirt vnnd gesetzt werde', und dass er nicht länger als ,funf oder sechs oder acht Tag aufgehalten' werde. Denn da in der Verpflichtung der Fürsten das Wort ,ewig' vor ,Gefängniss' fehlte, glaubte er sich davor gänzlich bewahrt.

Nachdem Kurfürst Moriz Ebeleben's Bericht vernommen hatte, verliess er mit ihm Leipzig und erreichte das kaiserliche Hoflager noch am 10. Juni in Halle an der Saale.[7] Am Morgen des folgenden Tages sprach er dann sowohl mit Bischof

[1] Rommel, 240 f.
[2] Issleib, 225 f.
[3] Vgl. V. D., I, $500._{140}$, Anm. 2.
[4] Druffel, I, 59.
[5] Rommel, 244.
[6] Ebendas., 245.
[7] Issleib, Die Gefangennahme, 226.

Granvelle als mit seinem ‚Freunde', wie er ihn nannte,[1] dem Herzog von Alba, über die von dem Landgrafen gewünschten Aenderungen, beziehnngsweise Erklärungen der Vertragsartikel. Die Verhandlnng war schon ‚im besten' Gange, als ihm zwei kurbrandenburgische Räthe die baldige Ankunft ihres Herrn meldeten. Im Namen desselben nahm dann auch der Kanzler Dr. Christoph ‚von der Strassen' an den Berathungen theil.[2] Auch Ebeleben dürfte im Namen seines Herrn, des Knrfürsten Moriz, mit Granvelle verhandelt haben.[3]

Von den Erklärungen des Landgrafen sind leider nur hessische Copien auf uns gekommen.[4] Wir vermissen aber eine Abschrift dessen, was davon Kurfürst Moriz Granvelle schriftlich vorlegte.[5] Das Natürliche wäre wohl gewesen, die Aufzeichnnng des Landgrafen einfach dem Bischof vorzulegen. Das scheint aber nicht geschehen zn sein. Einiges dürfte nicht zur Kenntniss des Bischofs gelangt sein. Besonders die Nachschrift wird gefehlt haben, da sich der Landgraf darin ausdrücklich auf die Versicherung der Fürsten vom 4. Juni beruft. Granvelle hätte daraus Verdacht schöpfen können, dass die Fürsten sich einer Indiscretion und darnm des Wortbruches schuldig gemacht hätten; denn sie hatten sogar schriftlich versprochen, geheimzuhalten, wie weit die Ungnade reiche. Auch der Passus, wo der Landgraf versprach, auf das zugeschickte Geleit und die Versicherung hin zn kommen, liess wegen des Wortes ‚Versicherung' eine Indiscretion ahnen. Darum kann nicht behauptet werden, dass er schriftlich vorgelegt worden sei.

Die kaiserliche Resolution[6] wurde schon am 11. Juni übergeben.[7] Darin hiess es zwar, der Kaiser sei ‚anf ge-

[1] Brief an den Landgrafen, Halle, 12. Juni 1547 bei Rommel, 246.

[2] Ebendas. nnd Issleib, 226.

[3] ‚Quivi beri venne un hnomo mandato da lanthgravio, con il quale essendo stato monsignor di Aras assai longamente con li capitoli in mano, andò all' Imperatore, et dapoi cbe usci da Sua M^{tà}, si è detto per certo cbe l'accordo è concluso.' Mocenigo, Halle, 12. Juni 1547. V. D., II, 283.$_{122}$.

[4] Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten.

[5] ‚Des Lantgraven etlicher Artikel der Capitulation gebetene Declaration, welcbe dem Bischof von Arras schriftlich zngestaldt.' Werbnng der Kurfürsten vom 12. September 1551 bei Lanz, Staatspapiere, 487.

[6] Rommel, Urkundenband, 244f.

[7] Vgl. oben Anm. 3.

schehene Vorbit zufrieden', dass dem Landgrafen Bickenbach, Iugenheim und Seeheim verbleibe. Das beweist nicht, dass die Fürbitte schriftlich vorgelegt worden sei. Denn auch bezüglich der Festungen und des Geschützes wurde von den Kurfürsten Fürbitte eingelegt, ohne dass davon in dem genannten Verzeichnisse die Rede gewesen wäre.

Was nun die Bitte des Landgrafen betrifft, die Sachen dahin zu befördern, dass er nicht über acht Tage ‚aufgehalten' werde, so war sie eigentlich nur an die vermittelnden Fürsten gerichtet. 1551 behaupteten diese in einer Instruction, die sie ihren Beauftragten beim Kaiser ertheilten, Granvelle habe von diesem Wunsche durch die schriftlich zugestellte Bitte um Declaration etlicher Artikel der Capitulation erfahren.[1] Dieser Wunsch sei nicht abgeschlagen[2] worden, oder wie es in einem Entwurf hiess, den Kurfürst Joachim verfassen liess: Ihre Majestät habe diesen Artikel ‚passiren lassen'.[3] Der Kurfürst von Brandenburg war während der damaligen Verhandlungen noch nicht in Halle. Was nun unter ‚passiren lassen' und ‚nicht abschlagen' zu verstehen ist, zeigt die kaiserliche Resolution: sie übergeht diese Bitte des Landgrafen mit Stillschweigen. Daraus kann aber unmöglich Zustimmung und Annahme gefolgert werden. Denn bei einer Vergleichung der dreizehn Punkte des überreichten Verzeichnisses mit den Artikeln der kaiserlichen Resolution ergibt sich, dass der Landgraf noch auf zwei andere Bitten (Artikel 3 und 11)[4] keine Antwort erhielt, und gerade diese Wünsche wurden abgelehnt. Der eine betraf ‚Pass und Offnung' durch sein Land und seine Festungen; hier sollten die Worte hinzugesetzt werden: ‚das[s] doch dieselbe wider sein fürstlich gnaden nicht gebraucht vnd in alwege dennselbenn vnnd den Iren vnschedlich.'[5] Der andere betraf die Ratification der Vertrages durch seine Söhne: er halte dies wegen ihrer Minderjährigkeit für unnöthig; wenn es dennoch

---

[1] Vgl. oben p. 159, Anm. 5.

[2] ‚Welche inen dan nicht abgeschlagen worden, darauff wir auch zum mehrern theil resolution bekommen baben.' Lanz, Staatspapiere, 487.

[3] Druffel, I, p. 654.

[4] Rommel, 241, 243.

[5] In der Schlussredaction des Vertrages hiess es nur: ‚Doch das[s] sein und seiner Unterthanen Schaden so vil ymmer moglich verhuet werde.' Rommel, 250.

nöthig sei, solle es geschehen. Die Sache wird scheinbar bedenklicher, wenn man erwägt, dass auch Kurfürst Moriz in seinen Briefen an den Landgrafen, die er am 11. und am 12. Juni[1] vor und nach Empfang der kaiserlichen Resolution absandte, mit keinem Worte der Forderung, nicht länger als höchstens acht Tage aufgehalten zu werden, Erwähnung thut. Eine günstige mündliche Antwort Granvelle's oder Alba's würde er gewiss mitgetheilt haben. Nie haben sich die Fürsten später auf eine solche berufen. Wir werden uns bald davon überzeugen,[2] dass Granvelle am 11. Juni nicht wusste, dass sich die Kurfürsten dem Landgrafen gegenüber zu mehr verpflichtet hatten, als sie nach den von ihnen selbst verfassten und vom Kaiser bewilligten geheimen Nebenartikeln hätten thun dürfen. Wenn er daher am 11. Juni Gelegenheit erhielt, zu erfahren, dass der Landgraf nicht länger als höchstens acht Tage aufgehalten zu werden wünsche, so muss er sich darüber verwundert haben, dass der Landgraf Derartiges erwarten konnte. Wenn er nun im Namen des Kaisers erklärt hätte: ‚Dieser Wunsch des Landgrafen wird erfüllt', so hätte der Artikel der Ergebung auf Gnade und Ungnade gar keinen Sinn mehr gehabt, weil der Landgraf dann mehr als die Kurfürsten selbst durchgesetzt hätte. Diese hatten ihn bei dem Kaiser nur vor ‚ewiger gefencknuss' sichern können, obwohl sie selbst wahrscheinlich hofften, dass der Kaiser auf jedes Gefängniss verzichten werde.

Wenn daher Granvelle bei den mündlichen Verhandlungen mit Kurfürst Moriz überhaupt Gelegenheit zu einer Aeusserung über den genannten Wunsch des Landgrafen erhielt, so wird er diese Forderung als dem Vertrage und den Nebenartikeln zuwiderlaufend abgelehnt haben. So wird es begreiflich, warum der Kurfürst Moriz seinem Schwiegervater gegenüber der Sache mit keinem Worte gedachte. Eine nicht völlig befriedigende Mittheilung hätte den Landgrafen vielleicht wieder unschlüssig gemacht und sein Vertrauen in die Versicherung der Kurfürsten vom 4. Juni erschüttert.

Der Landgraf suchte sich durch das Verlangen nach einem Sühnebrief über sein Schicksal zu vergewissern. Dadurch wollte er ‚von der acht absolvirt' und in seinen ‚vorigen stand

[1] Issleib, 226. [2] Rommel, 242.

genntzlich restituirt und gesetzt‘ werden.[1] Wäre diese Fassung bewilligt worden, so hätte damit jede Art von Haft im Widerspruch gestanden. Der Kaiser entschied auch hierüber, aber nur ‚ausserhalb der Artikel‘ und nicht in der gewünschten Form. Denn in seiner Resolution hiess es, er wolle ihn ‚nach beschehener Abbitt von der ausgekundigten Acht entbinden vnnd einen vnderschriebenen vnnd besiegelten Sunebrieff vber alle Hanndlung verferttigen vnd Ime zustellen lassenn‘. Gerade die entscheidenden Worte, nämlich die gänzliche Restituirung in seinen vorigen Stand, wurden gestrichen. Dieses Verlangen wiederholte daher der Landgraf in seiner Abbitte am 19. Juni.[2]

Die Resolution enthielt anch eine Antwort auf die Bitte des Kurfürsten Moriz nm Milderung derjenigen Artikel, welche die Festungen und die Artillerie betrafen. Diese Bitte war nur in dem Briefe des Landgrafen an den Kurfürsten enthalten. Aber die Antwort des Bischofs Granvelle lautete ablehnend, ‚dieweil man bei Irer Majestat disser Zeit ans Vrsachenn, so dem Kurfursten vonn Sachssen angezeigt worden, weiter mit fug nicht woll anhaltenn mag‘.[3] Aehnlich könnte anch die Antwort gelautet haben, die Granvelle auf die Bitte, den Landgrafen nicht länger als acht Tage aufzuhalten, eventuell ertheilen musste. Damit hingen also die ‚Bedenklichkeiten‘ des Bischofs zusammen, von denen Kurfürst Moriz dem Landgrafen am 11. Juni schrieb! Wegen derselben, hiess es in dem Briefe, werde vor der Demüthigung schwerlich irgendwelche Erleichterung hinsichtlich der Festungen, der Geschütze nnd der Strafsumme zn erlangen sein. Man habe gehofft, dass er mit Ebeleben gleich eintreffen werde. Durch solche beherzte Anknnft hätte man beim Kaiser gewiss mehr erreicht. Weil der Schwiegervater fern bleibe, errege er Misstranen. Das Beste sei, so schnell als möglich zum Kaiser zu kommen. In einem beigelegten Zettel wurde der Landgraf ermahnt, 10.000 Kronen für den Bischof Granvelle mitzubringen, weil sie nach erfolgter Abbitte hoffentlich etwas wirken würden. Sie sollten nicht eher gegeben werden, als bis man sehe, was sie Gntes schaffen könnten.[4] Meinte der Kurfürst durch eine solche ‚Verehrung‘,

[1] Rommel, 242.
[2] In mehreren Abschriften in den Reichstagsacten des Wiener Staatsarchivs.
[3] Rommel, 245.
[4] Issleib, 226.

will sagen Bestechung, auch die Freiheit des Landgrafen zu erlangen? Wie unterschätzte er doch den Einfluss des jungen Bischofs auf den Kaiser, der schon seit so vielen Jahren gewohnt war, seine eigenen Wege zu gehen!

Das Resultat der Verhandlungen des Kurfürsten am 11. Juni war also, dass bezüglich der persönlichen Freiheit und der Festungen des Landgrafen keine grösseren Zugeständnisse als die vom 4. Juni erlangt wurden. Da sich aber der Kurfürst dem Schwiegervater gegenüber schon so weit verpflichtet hatte, so glaubte er auch diesmal nicht anders handeln zu sollen, als ihn zu ermahnen, unverzüglich nach Halle aufzubrechen, und zwar ‚auff das gleit vnd [die] vorpflichtung' vom 4. Juni hin.

Mit dieser Mittheilung[1] und mit dem Bescheid des Kaisers eilte Ebeleben schon am Morgen des 12. Juni[2] von Halle zu dem Landgrafen.

Wenn auch die Verhandlungen des Landgrafen halber theilweise geheim gehalten wurden, so gab es doch am Kaiserhofe Leute, die es aussprachen, dass dem Landgrafen nach der Abbitte Haft bevorstehe. Wir besitzen dafür das Zeugniss des Hildesheimer Bischofs Valentin von Teutleben. Er befand sich während des Krieges meist im Lager des Kaisers und wurde im Juni 1547 in sein Bisthum wieder eingesetzt. Am 11. Juni schrieb er in Halle mit eigener Hand Folgendes: ‚Von Vielen wird geglaubt, der Landgraf von Hessen werde bald die Gefangenschaft des Sachsenherzogs theilen, obwohl es auch nicht an Solchen fehlt, die meinen, er werde bald sogar Erbarmen und Gnade bei Seiner Majestät finden, wie er denn [selbst] von seiner Ankunft viel [Gutes] erwartet.'[3] Diese Worte lassen

[1] Rommel, 246 f.

[2] ‚Si intende che 'l Duca Mauritio li ha espedito questa mattina un corriero che 'l venga a Sua M^{tà}. Mocenigo, Halle, 12. Juni 1547. V. D., II, 283.$_{122}$.

[3] ‚Privatus dux Saxoniae . . . (vgl. oben p. 128, Anm. 3) landgravium Hassie, ut multi opinantur, brevi sue captivitatis sotium et collegam habiturus. Et hactenus statum belli in hunc usque diem habet. [Bei Bucholtz, IX, 421, verstümmelt: bellici successus ducem habet.] Licet, non desiut, qui putent landgravium Hassie brevi etiam in gratiam Cesareae M^{tis} recipiendum, si venerit misericordiam et veniam petiturus, prout [bei Bucholtz irrig: propria] de adventu suo ad hoc oppidum Hallensium multa opinatur' [bei Bucholtz irrig: dicuntur].

erkennen, dass die Absicht, den Landgrafen zurückzuhalten, nicht ängstlich geheim gehalten wurde, wie es hätte geschehen müssen, wenn man geplant hätte, sich seiner durch Täuschung des Kurfürsten Moriz zu bemächtigen.

Der Kaiser blieb in Halle, um die Ankunft des Landgrafen abzuwarten. Am 12.,[1] 14.,[2] 15.[3] und am 17.[4] Juni drückte er in Briefen an König Ferdinand und an Königin Maria seinen Zweifel aus, ob der Landgraf kommen werde. Denn er besorgte, wie er selbst gesteht, dass der Landgraf die ganze Verhandlung rückgängig machen könnte, wenn er, der Kaiser, Halle verlasse. Er bezeichnete seinen Gegner als unbeständig. Zugleich war er wegen des böhmischen Aufstandes in Sorgen.[5] Durch sein Verweilen in Halle glaubte er auch die niederdeutschen Städte, von denen einige schon Miene zur Unterwerfung machten und ihre Truppen entlassen hatten, in ihrer Absicht zu bestärken.[6] Wie es scheint, konnte er es kaum glauben, dass der Landgraf die ihm so widerwärtige und gefährliche Bedingung der Ergebung auf Gnade und Ungnade am Ende doch annehmen werde. Denn er hatte keine Ahnung, wie weit sich inzwischen die Kurfürsten dem Landgrafen gegenüber verpflichtet hatten.

---

[1] ‚Comme ledit lantgraff est variable et inconstant, je ne me puis asseurer de ce qu'il traicte que je n'en voye l'effect. Pourtant delibere je de me tenir icy jusques a sa venue . . .‘ An König Ferdinand. Lanz, Correspondenz, II, 582 f.

[2] ‚Sejourne sa majeste ici expressement a cest effect. Et toutesfois, jusques jo le vois, n'en veulx plus avant assheurer votredite majeste.‘ Bave an Königin Maria, ebendas., 584.

[3] ‚Le lantgrave de Hessen se doibt trouver icy deans deux ou trois jours s'il ne se retire de ce que ledit electeur de Saxen et celluy de Brandemburg ont traicte pour luy.‘ An König Ferdinand. Issleib, Die Gefangennahme, 228, Anm. 88.

[4] Eine deutsche Inhaltsangabe bei Druffel, I, 59.

[5] Brief an König Ferdinand vom 12. Juni bei Lanz, II, 583.

[6] ‚Pourtant delibere je de me tenir icy jusques a sa venue, s'il ne survient aultre chose, tant pour donner chaleur a la reddicion des villes, dont aulcunes font demonstracion de vouloir venir, que pour non faire retirer ledit lantgraff de [bei Lanz irrig: et] ladite practique, s'il me veoit prandre aultre chemin, pensant par ce avoir echappe le dange.‘ Der Kaiser an König Ferdinand, 12. Juni 1547, Lanz, II, 583. Vgl. den Brief vom 17. Juni bei Druffel, I, 59.

Nachdem König Ferdinand den Brief des Kaisers vom 12. Juni erhalten hatte, antwortete er am 15. in Leitmeritz: er zweifle nicht, dass der Kaiser den Vertrag so habe abfassen lassen, dass man von dem Landgrafen für die Zukunft volle Sicherheit besitze.[1] Also auch der König hielt hier grosse Vorsicht für geboten. An demselben Tage, an welchem der König seinem Bruder schrieb, theilte ihm dieser Folgendes mit: Der Landgraf müsse binnen zwei oder drei Tagen kommen, wenn er sich nicht dem, was die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg für ihn verhandelt hätten, entziehe.[2] Man sei nämlich unter Anderem übereingekommen, dass der Landgraf sich einfach und bedingungslos auf Gnade und Ungnade ergeben solle, wie der König aus der mitgesandten Copie des Artikels ersehen werde. Allerdings hätten die beiden Kurfürsten eine Versicherung verlangt, dass er weder an Leib noch Gut über den Inhalt der Vertragsartikel hinaus, noch auch durch ‚ewiges Gefängniss‘ gestraft werde,[3] und da sie sich dieses Ausdruckes ‚ewig‘ bedient und demgemäss ihn auch schriftlich so vorgelegt hätten, so habe er sich dazu herbeigelassen,[4] in der Absicht, die er, wie der Bruder wisse, immer gehabt habe, nämlich den Landgrafen wenigstens einige Zeit in seiner Gewalt zu haben, und habe sich entschlossen, wenn er komme, um sich zu ergeben, ihn als Gefangenen zurückzuhalten.[5] Dadurch könnten sich die Kurfürsten nicht verletzt fühlen, da er der Versicherung nicht zuwiderhandeln würde, die er ihnen gegeben habe, worin von Gefängniss mit dem Zusatze ‚ewig‘ die Rede sei. Dennoch wünsche er des Königs Meinung darüber zu hören, ebenso über die Dauer der Haft. In dieser Hinsicht habe er

---

[1] ‚Ne doubtant que V. Ma^te aura fait dresser le traicte tellement que l'on pourra prendre bonne asseurance en son endroit pour l'advenir.‘ Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, 683.₂.

[2] Vgl. oben, p. 164, Anm. 3.

[3] Vgl. oben, p. 138, Anm. 3.

[4] Vgl. oben, p. 140f.

[5] Vgl. oben, p. 145, Anm. 1. ‚Je me suis condescendu avec la fin . . . de, s'il estoit possible, le tenir du moings pour quelque temps entre mes mains, me deliberant de, quant il se viendra rendre, le faire retenir prisonnier.‘ Die Worte: ‚Obgleich er selbst sein Vorhaben erwäge, Philipp nach der Ergebung gefangennehmen zu lassen . . . so wünsche er doch des Königs Meinung zu vernehmen‘, entstellen den Sinn. Issleib, 228f., Anm. 88.

schon daran gedacht, ob es gut wäre, zu sagen, sie solle dauern, bis dass er, der Kaiser, sehe, welchen Verlauf die Angelegenheiten Deutschlands nehmen würden; denn dann stünde es bei ihm, die Zeit genauer zu bestimmen, sei es bis zum Ende des Reichstages, oder sei es bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland. Dann wünschte der Kaiser auch über die Art der Haft des Königs Meinung zu vernehmen. Hiebei sei zn berücksichtigen, schrieb er, dass freiere Haft schwieriger sei, grössere Strenge aber die Kurfürsten etwas verletzen und den Landgrafen zur Verzweiflung bringen könnte, so dass er, wenn er aus der Haft entlassen und er, der Kaiser, von Deutschland abwesend sei, möglichst viel Unheil anstiften könnte, dem Urtheil gemäss, das man von seiner guten Gesinnnng haben kann.[1]

Wenn auch der Kaiser davon überzeugt war, dass er kraft der Nebenversicherung berechtigt sei, den Landgrafen gefangen zu halten, so wünschte er doch des Königs Gntachten über Art nnd Dauer der Haft. Es sei daran erinnert, dass die Haft ursprünglich nicht als Strafe sondern zur Bürgschaft für den Vertrag und für die Ruhe Deutschlands gedacht war. Der Kaiser mnsste auf die Kurfürsten Rücksicht nehmen, die als nahe Verwandte des Landgrafen sich so sehr um dessen Aussöhnung mit ihm bemüht und während des Krieges solche Dienste geleistet hatten, dass sie beide Anspruch auf Dank hatten. Ausserdem hatten sie beide die Anerkennung des Concils versprochen, und ihre Hilfe schien bei der Ordnung der religiösen Angelegenheit auf dem Reichstage unentbehrlich. Zudem wnrden sie von König Ferdinand gerade in jenen Tagen inständig um eilige Hilfe gegen den noch unbewältigten böhmischen Aufstand gebeten.[2] Der Kaiser verschob damals eine

[1] Der Text (bei Issleib) muss lanten: ‚Toutefois sur cecy vouldroye je bien avoir votre advis et aussi sçavoir le temps, pour le qnel il vous semblera je me debvroye resouldre de le tenir prisonnier, sur qnoy j'avoye pense s'il seroit bien de dire qne ce fut pour jusqnes je pnisse veoir qnel chemin les affaires de la Germanie prendront; car apres il seroit en ma main de le definir [Handschr.: desiner; Issleib: delivrer] precisement, [bei Issleib folgt irrigerweise: ‚et ce(pendant')] ‚fût „jusqnes au bonlt de la diette", on „jusqnes a mon retour en la Germanie". Aussi desireroye je bien avoir votre advis sur la forme de la prison' etc.

[2] ‚Veant l'instance, qne faictes par voz lettres ausdits electeurs de Saxen et Brandembourg, pour avoir leur secours.' Der Kaiser an König Fer-

Ermahnung an eine böhmische Gesandtschaft, die bei ihm erschienen war, ‚damit diese den Landgrafen sehen könne, und dann selbst über das, was geschehen werde, daheim Bericht erstatten könne'.[1]

Schon am 17. Juni beantwortete der König den Brief des Kaisers vom 15. Juni. ‚Es wäre wirklich gut,' schrieb er, ‚wenn man den Landgrafen zur Annahme des Artikels über die Ergebung bringen könnte; ich glaube aber, dass er es nicht gerne thun werde, besonders was irgend welche Haft betrifft. Wenn man sie nicht erlangen könnte, so scheint mir, dass Eure Majestät ihm lieber die Haft erlassen sollte, als mit ihm deswegen zum Bruche zu kommen, wenn er auch so lange in guter Bewachung gehalten wird, bis er den Vertrag bezüglich der Festungen, der Geldsumme, der Artillerie und dergleichen erfüllt hat. Wenn man, was das Uebrige betrifft, gute Bürgschaft und Sicherstellung von ihm und ebenso von seinen Bürgen das Versprechen erlangen könnte, dass er verhalten sei, bei jedesmaliger Ladung vor Eurer Majestät zu erscheinen, so scheint mir dies das am meisten Entsprechende zu sein.' Auf diese Weise, fügt der König hinzu, würde der Landgraf immer wie ein Gefangener sein, den Kurfürsten würde kein Anlass zu Groll und dem Landgrafen keiner zu Verzweiflung gegeben werden. Schliesslich stellte er doch Alles dem Kaiser anheim. Gleichzeitig gab er den Rath, den Sachsenherzog nach Tirol oder Spanien zu senden, um von der Sorge wegen seiner Bewachung befreit zu sein.[2]

---

dinand, 12. Juni 1547 bei Lanz, II, 583. In dem schon citirten Schreiben des Kaisers vom 15. Juni heisst es: „J'ay entendu par le duc Mauritz de Saxen electeur la haste, que vous luy donnez, pour, suyvant la capitulation, qu'il a avec vous, vous envoyer gens, pour vous assister au coustel de Boheme et m'a dite l'espoir que vous avez de ce moyen tost achever et bien voz affaires en ce coustel la (Wien, Staatsarchiv, Copialbuch, 682.$_3$).

[1] ‚Et desideroye bien, si ledit landgraf vient, ils le voyent, afin que lors partissent, pour donner eulx mesmes relation en ce coustel la de ce que passera.' Der Kaiser an König Ferdinand am 17. Juni (Druffel, I, 60). Die Antwort an die Böhmen bei Druffel, I, 60.

[2] Der französische Text bei Issleib, 230, Anm. 89 und bei Bucholtz, IX, 428. Issleib hat einige sehr sinnstörende Interpunctionsfehler übersehen. Dies ergibt sich aus der Vergleichung des Textes mit dem Copialbuch und mit dem Briefe des Königs vom 14. Juli (Bucholtz, IX, 433), wo

Als der Kaiser diesen Brief am Tage des Fussfalles des Landgrafen erhielt, vermisste er darin eine entschiedene Antwort darüber, ob man den Landgrafen zurückhalten solle oder nicht.[1] König Ferdinand gestand am 14. Juli diesen Mangel selbst zu, begründete ihn aber damit, dass die Sache zu wichtig sei, und dass er bei den letzten Verhandlungen mit den Kurfürsten abwesend gewesen sei.[2] Er schwankte zwischen seiner Ueberzeugung und der Rücksicht, die er auf seine treuen Helfer und Nachbarn zu nehmen hatte. Der Kaiser konnte aus der Antwort seines Bruders den Wunsch erkennen, dass der Landgraf bis zur Erfüllung einiger Artikel des Vertrages als Geisel am Hofe bleibe, also nicht in Strafhaft. Da die Strafsumme in zwei Zielen, spätestens aber in dreieinhalb Monaten ganz erlegt sein musste,[3] so hätte der Landgraf mindestens eine Reihe von Wochen am Hofe bleiben müssen, auch wenn König Ferdinands Wunsch erfüllt worden wäre.

Am 17. Juni erhielt der Kaiser zuerst sichere Kunde, dass der Landgraf auf dem Wege nach Halle sei. Ehe ihm aber die Kurfürsten Joachim und Moriz nach Naumburg entgegenritten, erbaten sie sich eine Audienz und theilten dem Kaiser mit, dass sie sich auf Wunsch des Landgrafen dahin begäben, ‚damit ehr sich noch etlicher sachen halben‘ mit ihnen ‚unterreden‘ könne. Damals wollen sie den Kaiser erinnert haben, dass Philipp von Hessen auf Treu und Glauben

---

ein grosser Theil des Briefes vom 17. Jnni inserirt ist. Der Text dieses Briefes lautet: ‚Mais je tiens qu'il n'accoptora voulentiers ledit article, [kein Pnnkt!] principallement qnant a tenir prison quelconqne, [kein Punkt!] et s'il ne se povoit obtenir et qne plustost que a ceste occasion venir en rompture avec lny, me semble qne V. M. luy doibt condonner la prison, bienqn'il se tienne [im Briefe vom 14. Jnli: bien qn'on le deust tenir] sonbz bonne garde, jusques il ait accomply le traicte [kein Pnnkt!] qnant aux articles du rasement des places fortes, delivrance d'argent, artillerie et samblables, et a la reste [im Briefe vom 14. Juli: ‚et que si ponr la reste poviez‘] si poviez avoir bonne caution et sehurte de lny et qne les fidejusseurs le promeissent [kein Beistrich!] aussi: qn'il fnt tenn comparoir [am 14. Jnli: qn'il compareroit] devers V. M. toutes les fois qn'il seroit appelle, me semble [ce] seroit les plus convenable‘ etc.

[1] Brief des Kaisers an den König vom 28. Juni 1547 bei Druffel, I, 63.

[2] Bncholtz, IX, 433.

[3] Rommel, 250.

komme, und wollen ihn gebeten haben, diesen wegen ihrer treuen Bemühungen und wegen der Wichtigkeit des Handels nicht ‚über die Capitulation und wie allenthalben davon geredt' worden sei, zu beschweren.[1] So pflegt man nicht zu sprechen, wenn man seiner Sache sicher ist. Wenn die Fürsten den Kaiser fragen wollten, ob er den Landgrafen gefangen halten wolle, warum thaten sie es in dieser so ausweichenden Form? Die Antwort des Kaisers entsprach der Frage. Er wusste ja nicht, dass die Kurfürsten dem Landgrafen mehr versprochen hatten, als sie hätten thun dürfen. ‚Eigner Person', erwiderte er daher, der Landgraf werde nicht über die Artikel gefährdet werden; es sei nicht seine Sitte, Jemand wider die Abrede zu belasten.[2]

So ritten sie denn nach Naumburg. Ob wirklich beruhigt, wie sie später behaupteten?[3] Dahin begleitete sie Herzog Ernst von Braunschweig, der zugleich mit Johann Friedrich von Sachsen gefangen worden war und am 13. Juni nach einer Abbitte mit dem Kaiser versöhnt war: dieser hatte ihm hiebei die Hand gereicht. Tags zuvor war der gefangene Sachsenherzog Alba's Gast auf der Morizburg bei Halle. Muss dies Alles deswegen geschehen sein, damit der Landgraf und die Kurfürsten daraus trügerische Hoffnung schöpfen sollten?[4] Von dem Sachsenherzog ist vielfach bezeugt, dass er am Kaiserhofe sehr hoch geachtet war, so dass ihm wiederholt verschiedene Erleichterungen seiner Haft bewilligt wurden.[5]

Worüber die Fürsten mit dem Landgrafen zu sprechen hatten, wissen wir nicht. Vermuthlich wird er sie wieder mit der Frage nach ‚des Kaisers endlichem Gemüthe' in einige Verlegenheit gebracht haben.[6]

Noch am Nachmittage des 18. Juni ritt Philipp von Hessen zwischen den Kurfürsten, die ihm das schriftliche Geleit gegeben hatten, in Halle ein und stieg in der Herberge seines Schwiegersohnes ab.[7] Auch als er mit Bischof Granvelle den Ver-

---

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 231; Instruction für eine Werbung beim Kaiser, 12. September 1551, bei Lanz, Staatspapiere, 488.

[2] Ebendas.

[3] Lanz, Staatspapiere, 488.

[4] Vgl. Issleib, 231.

[5] V. D., II, $201_{.87}$, 244 $f._{105}$, $248_{.106}$, $254_{.108}$, $273_{.117}$ Anm. 1, $279_{.120}$; Druffel, I, 71; Rommel, Geschichte von Hessen (Cassel 1830), IV, 328.

[6] Vgl. oben p. 157.

[7] Issleib, 231.

trag abschloss, waren die Kurfürsten anwesend. Hiebei wurde der Zusatz entdeckt: ‚Und soll diese Capitulation zur Erklärung kaiserlicher Majestät Willens stehen.‘ Nur die Kurfürsten setzten es durch, dass er gestrichen wurde.[1] In ihrer Gegenwart fand die Unterzeichnung und Besiegelung des Vertrages durch den Landgrafen statt, ebenso wurden die Bürgschaften der beiden Schwiegersöhne und des Schwagers des Landgrafen ausgestellt.[2] Erst nach längerer Disputation und nachdem ihm die Kurfürsten schriftlich die Versicherung gegeben hatten, bei der Augsburgischen Confession bleiben zu wollen, stellte er eine Verpflichtung bezüglich der Religion aus.[3] Darin erklärte er, sich nur so weit wie die Kurfürsten selbst verbindlich zu machen. So wie sein Schwiegersohn von dem Kaiser im Jahre 1546 in Regensburg das Versprechen empfangen hatte, nicht beschwert zu werden, wenn man sich auf dem Concil ‚dreier oder vierer Artikel‘ wegen nicht vergliche, so versprach auch der Kurfürst seinem Schwiegervater, ihn nicht zu ‚verlassen, sondern Leib, Hab und Leben‘ bei ihm ‚zuzusetzen‘, wenn er sich ‚in drei oder vier Articuln, als nemlich belangende die Justification, die Communion und Sacramenta mit sampt der Messe, Priesterehe und Abgötterey, mit dem Beschluss des Concilii nicht würde vergleichen mügen‘ und deswegen ‚überzogen oder beschwerdt‘ würde.[4]

Als die Stunde des Fussfalles nahte, wurden die Kurfürsten wieder besorgt. Denn als sie Mittags in ihre Herberge zurückkehrten, wünschten sie zu wissen, ob der Kaiser dem Landgrafen nach der Abbitte die Hand reichen werde. Granvelle, darum gefragt, antwortete dem kursächsischen Rathe Dr. Fachs, er könne nicht wissen, ob der Kaiser das thun werde. ‚Weil Fachs glaubte, er dürfe den Bescheid in Gegenwart fremder Gäste nicht laut sagen, schrieb er ihn auf einen Zettel und überreichte diesen einem der drei Fürsten.‘[5]

---

[1] Ebendas. und Rommel, Urkundenband, 265 (‚Testamentarisches Verzeichniss‘).
[2] Vgl. oben p. 147 f.
[3] Issleib, 231 f.
[4] Rommel, Urkundenband, 255.
[5] Issleib, 232 f., wo auf Fehler eines bei Druffel (I, 487) mitgetheilten Auszuges aus einem Actenstücke aufmerksam gemacht ist.

4. Die Verhaftung.

Fussfall und Abbitte fanden in Halle am 19. Juni um 6 Uhr Nachmittag[1] statt. Viele Zuschauer drängten sich in den dazu bestimmten grossen Saal, während das ungewohnte Schauspiel an diesem Sonntage unzählige Neugierige[2] auf den Strassen angelockt hatte, von wo sie es auch theilweise durch die Fenster beobachten konnten.[3] Unter Denen, die damals den Kaiserthron umgaben, befand sich Erzherzog Maximilian, fünf Herzoge von Braunschweig und Prinz Emannel Philibert von Savoyen. Unter den anwesenden Gesandten waren solche aus Hamburg, Bremen, Lübeck und anderen Städten, die vor Kurzem erschienen waren,[4] um Frieden zu suchen, auf besonderen Wunsch des Kaisers auch die aus Böhmen[5] zu sehen.

Die beiden Kurfürsten geleiteten den Landgrafen vor den Kaiser. Nun hörte aber nach dem Wortlaute des Vertrages[6] ihr Schutzrecht für Philipp von Hessen auf. Während dieser kniete, verlas neben ihm sein ‚Kanzler und Secretär‘ Dr. Tileman Gunterrode ebenfalls knieend die Abbitte.

Während derselben liess aber Kurfürst Joachim den Kaiser fragen, ob er dem Landgrafen ‚wie sy dann mit anndern, so sy zu gnaden auffgenommen, gepflegen, gleicherweise zusprechen vnnd die band geben wurde‘.[7] Der Kaiser antwortete: ‚Nein‘, er behalte sich das vor, bis der Landgraf ‚gentzlich erlediget‘[8] sei, da er ihn wegen der Erfüllung des Vertrages zurückhalten müsse. Wenn der Kurfürst die Antwort anhöre, die er dem Landgrafen geben lasse, werde er sich überzeugen, dass Alles gewährt werde, was beide Kurfürsten ausserhalb des Vertrages verlangt und zugestanden erhalten hätten. ‚Zum Ueberfluss‘[9] werde der Landgraf ‚von der auss-

---

[1] Issleib, 233.
[2] Granvelle an Königin Maria, 20. Juni 1547; a. a. O., 24.
[3] Sastrow, II, 29.
[4] V. D., II, 290.₁₂₅.
[5] Vgl. oben p. 167.
[6] Vgl. oben p. 146.
[7] So in der Erklärung des Kaisers an die Reichsstände vom 25. November 1547 bei Sastrow, II, 548. Vgl. oben p. 115, Anm. 2.
[8] Ebendas.
[9] Ebendas.

gegangenen Achtererlerung' absolvirt werden. Die Kurfürsten mussten sich damit zufrieden geben, sie gaben darauf keine Antwort;[1] man kann sich denken, wie enttäuscht sie nun waren. Es war aber schon zu spät; die Sache war nicht mehr zu ändern.

Nun verlas Dr. Seld die öffentliche Antwort des Kaisers. Darin hiess es, der Landgraf habe die kaiserliche Majestät schwer beleidigt und darum ‚die allerhöchste Straff' wohl verdient. Weil er aber den Fussfall gethan habe, so sei der Kaiser aus angeborener, gewohnter Milde (der Ausdruck ‚guete vnnd genade' der Abbitte ist vermieden) und wegen der Fürbitte etlicher Kurfürsten und Fürsten zufrieden, dass die Acht ‚aufgehoben' und ihm die ‚Straff dess Lebens', die er ‚wegen geübter[!] Rebellion woll verdient' habe, erlassen werde, ‚desgleichen, dass auch sein fürstliche Gnaden mitt ewiger gefencknuss noch mit confiscation oder entsetzung der selben gueter, mehrers oder weiters dan die Artickel der abred, so Ir Majestät genedigest bewilliget, innenhalten, nicht beschwerd werden' solle.[2]

Philipp wartete nun auf das Zeichen, sich erheben zu dürfen. Der Kaiser zögerte; da stand er ungeheissen auf. Der Kaiser reichte ihm auch nicht die Hand. Vielmehr hatte er den Herzog von Alba zu sich berufen und ihm befohlen, den

---

[1] ‚Je prins resolution [fehlt bei Druffel, I, 64] de le retenir et a ceste cause feiz respoudre an marquis de Brandeubourg, lorsque ledit landgrave fit ladite humiliatiou, sur ce qu'il demandoit, „si je ne luy donneroye la main“, que „uou“ et que je le reservoie jusqnes a sou entiere delivrauce, mais que, s'il escoutoit la respouce, que je faisoye faire audit landgrave, il verroit que je luy accordoye tout ce, que luy et l'electeur de Saxen avoient demande hors du traicte. Et l'ayant ouy, demonstra s'en contenter.' Der Kaiser an König Ferdinand, 28. Jnni 1547 (Druffel, I, 64). ‚Et cesy ce [sic] dit bien expresemeut ausdicts deux electeurs, estant aucores le landgraffe a genoulx devant Sa Majeste, et leur fit desclairer apart la raison pourquoy il ce faisoit [„pour avoir seurete de l'acomplisement de ce qu'a este trecte“] et que par la responce, qne Sa Majeste avoit faite, ilz avoient connu qn'elle leur observoit precisement ce qu'elle leur avoit promis, et que partaut ne doneroit il la main andict landgraffe, jusqne a ce que apres le complimeut dudict trecte Sa Majeste le delivreroit. Et pour lors n'y fireut aucune difigulte . . .' Grauvelle an Königin Maria, 20. Junl, a. a. O., p. 22. Damit stimmt übereiu Granvelle's Darstellung vom Jnli 1547 bei Lanz, Correspoudenz, II, 592 und die Erklärung des Kaisers anf dem Reichstage, a. a. O.

[2] Nach Pfintzing's Abschrift. S. obeu p. 140.

Landgrafen in Haft zu setzen, Granvelle aber angewiesen, dies vorerst den Kurfürsten mitzutheilen.[1]

Der Befehl wurde mit Schonung der fürstlichen Würde des Landgrafen vollzogen; die Haft sollte auch keine Strafe bedeuten. So ergriff denn Herzog Alba den Landgrafen bei der Rechten und lud ihn mit den Kurfürsten zum Abendessen ein.[2] Früher oder gleichzeitig wandte sich Granvelle an die Kurfürsten. Um Alles, wie sich's gebühre, sagte er etwa zu ihnen, ohne Lärm auszuführen, thäten sie gut daran, den Landgrafen bis zur Morizburg zu geleiten und dort mit ihm zu speisen. Die Kurfürsten gaben sich damit zufrieden.[3] Man wollte also Aufsehen vermeiden. Man erinnere sich nur der Menschenmenge im Saale und auf der Strasse. Die Kurfürsten wussten nun, dass der Landgraf der Erfüllung des Vertrages halber zurückgehalten werde; der Landgraf selbst wusste es aber noch nicht. Weder der Kaiser noch Granvelle ahnten, wieweit sich die Kurfürsten dem Landgrafen verpflichtet und welche Zuversicht sie darum in ihm erweckt hatten. So bestiegen denn die Fünf die Pferde: der Landgraf mit den Kurfürsten, Alba und Granvelle. Vielleicht waren auch Bewaffnete in ihrer Begleitung; ob zweihundert spanische Hakenschützen, wie ein unbekannter Berichterstatter, der nicht Augenzeuge war,[4] wissen will, bleibe dahingestellt. Warum die Hand-

[1] ‚Et Cesare, chiamato il Duca d'Alva, li ordinò che 'l fusse menato prigione, et a monsignor d'Aras, che sa la lingua thedesca, disse che'l riferisse prima alli Elettori, che erano a canto esso lanthgravio, quanto havea ordinato la Maestà Sua, si come il tutto fu esequito.' Mocenigo an den Dogen, 20. Juni 1547. V. D., II, 290.$_{125}$. ‚Demnach Ir M^{t} dem Hertzogen von Alba bevolhen, den Lanndtgraven in das Schloss daselbst zu Hall zufneren vnnd in sichere verwharung zunehmen.' Erklärung des Kaisers auf dem Reichstage (Sastrow, II, 549).

[2] Issleib, Die Gefangennahme, 234.

[3] ‚Et quant l'on leur dit que, pour faire tout ce qne convenoit sans bruit, ilz feroient bien d'accompaigner ledit lantgrave jusques au chastean et sonpper avec luy, ilz le consentirent voluntiers et anssy le firent.' Granvelle's Darsteilung, 592.

[4] ‚Haben sich Ir M^{t} zum Duca d'Alva gewendt und bevolhen, den Landtgraven in verwarung znnemen, daranff Inn 200 spanischer Hackhenschützen hinwegkh in das Schloss gefnert und verwart . . .' Der Schluss des undatirten Berichtes an einen Ungenannten lautet: ‚Die franzosisch Botschafft, so dise tag alhie [wo?] durchzogen, hatt fur ein warhait an-

reichung verweigert worden war, erfuhr der Landgraf wahrscheinlich auch jetzt noch nicht. Auch scheint er den Wortlaut der öffentlichen Antwort nur theilweise verstanden und nicht erwogen zu haben. Es ist ein Beweis seiner Ahnungslosigkeit, wenn er unterwegs äusserte, er hoffe, dass der Kaiser ihm die Schleifung der Festungen und die Auslieferung der Artillerie erlassen werde. Diese Hoffnung wurde ihm aber durch die Antwort benommen, man habe den Kaiser in dieser Hinsicht schon ausgeholt, und es sei wenig Aussicht vorhanden, dass er von der stricten Ausführung des Vertrages abgehen werde. Da erwiderte der Landgraf in lateinischer Sprache nach den Worten des Heilands:[1] ‚Sunt duodecim horae diei‘ und ritt weiter.[2] So sprach er vermuthlich mit Granvelle. Da er aber Französisch, wenn überhaupt, so wahrscheinlich nur sehr unvollkommen sprach,[3] so fand wohl die Wechselrede in deutscher Sprache statt.

So beschämend es auch für die Kurfürsten sein mochte, es geschah doch: sie, die dem Landgrafen insgeheim die Freiheit verbürgt hatten, geleiteten ihn jetzt in die Haft. Es zeigt, wie bitter für sie die Erinnerung daran war, aber es widerspricht den Thatsachen, wenn sie im September 1551 durch eine Gesandtschaft dem Kaiser vorstellen liessen:[4] sie hätten die Einladung, Alba's Gast zu sein, ‚nach furstlichem Gebrauch der loblichen deutzschen Nation dahin nit vorstehen‘ können, ‚das[s] der landgraff bey ihme, dem Herzogen von Alba, in Custodien gehen und‘ sie ‚ihnen darein geleiten solten. Solchs hetten wir auch in keinem wege gewilligt, nach[!] gethan, da

---

gezaigt: als die khay. Mt den 20. [irrig statt: 23.] von Hall auss verruckht, hab Er den Churfursten auf aim wagen nnd den Landtgraven anf aim klepper woll verwart mitfüeren sehen.‘ Zu Beginn des Berichtes stehen die Abbitte des Landgrafen und die Antwort des Kaisers. Cod. 9363 der Wiener Hofbibliothek. Vgl. oben p. 142, Anm.

[1] ‚Nonne duodecim sunt horae diei?‘ Ev. Joh. XI, 9.

[2] ‚Il replicqua en latin: . . . et passa oultre.‘ Granvelle's Darstellung, 592f.

[3] Im Jahre 1530 sagte er selbst, das Französische sei ihm nicht ganz geläufig. 1534 verkehrte er mit König Franz I. in Bar-le-Duc nur durch Dolmetscher (Rommel, Geschichte von Hessen, III, 167, IV, 61), 1549 erbot er sich aber zu einem ‚leiplichenn eydt vor Irer Mt. Hoffgesindt, teutsch oder welsch, wie es Irer Mt. gevellig‘. Lanz, II, 634.

[4] Lanz, Staatspapiere, 489f.

wir mit dem wenigsten vormerkt hetten, das der landgraff solte aufgehalten vnd eingezogen werden, vil weniger hetten wir uns als deutzsche geborne fursten nnd des heiligen reichs Churfursten darzu begeben und gebrauchen lassen, einen wenigern, geschweige dan einen gepornen fursten des heiligen reichs deutzscher nation und unsern blutsfreund in die custodien zu bereden, vil weniger eigner person dahin zu uberantworten.'

Auf der Morizburg speiste der Landgraf mit den Kurfürsten.[1] Fanden sie damals den Muth, ihm mitzutheilen, was Kurfürst Joachim von dem Kaiser während der Abbitte erfahren hatte? Mag dem wie immer sein. Sollte Herzog Alba nicht der Erste gewesen sein, der den Landgrafen über sein Schicksal aufklärte, so wird doch richtig sein, dass er den Kurfürsten und diesem selbst zuerst anzeigte oder anzeigen liess, kaiserlichem Befehle gemäss müsse er auf dem Schlosse bleiben.[2] Die Kurfürsten waren nämlich nach mehr als einstündigem Aufenthalte[3] damals schon im Begriffe, es wieder zu verlassen.[4] Der Landgraf, der bisher der schriftlichen Zusage der Kurfürsten getraut hatte, argwöhnte in dem ganzen Vorgange nur Trug und Hinterlist. Im Jahre 1552 hat noch sein Sohn das Abendmahl auf der Morizburg ein Judasmahl genannt.[5] Von der Absicht des Kaisers, den Landgrafen zurückzuhalten, erfuhren die Kurfürsten, mindestens Joachim, schon während der Abbitte. Dass er auf dem Schlosse bleiben müsse, mögen sie erst damals gehört haben. Aber es hiess die Thatsachen entstellen, wenn sie im September 1551 behaupteten: ,Wir haben auch nicht eher erfharen, das der landgraff gefenglich enthalten werden solte, dan do wir sampt dem landgraffen als eingeladene geste mit dem Herzogk von Alba in guter ergetzlichkeit gesessen, das uns sein liebte nach gehaltener malzeit allererst angezeigt, das der landgraff ṽfm schloss in der Custodie bleiben solle . . .'[6]

[1] ,Laudgraffe . . ., avec le quel ilz suparent.' Granvelle, 20. Juni 1547, an Königin Maria, a. a. O., 22.

[2] Issleib, 234.

[3] ,Comment ilz furent pour departir et qu'ilz apersnrent que l'on retenoit ledict landgraffe.' Granvelle's Brief vom 20. Juni, p. 22.

[4] ,Depuis estans audit chastean et plus d'une heure apres y estre venus.' Granvelle's Darstellung, 593.

[5] Rommel, Geschichte von Hessen, IV, 309, Anmerkungen.

[6] Lanz, Staatspapiere, 490.

Digitized by Google

5. Anerkennung der Berechtigung zur Verhaftung.

Als die Kurfürsten Alba's Erklärung vernahmen, erhoben sie gegen die Zurückhaltung des Landgrafen Einsprache. Granvelle und Alba mussten herbeigerufen werden.[1] Ihnen gegenüber beschwerten sie sich nun und erklärten, so hätten sie es nicht verstanden, dass der Landgraf gefangen gehalten werden solle; sie hätten sich darum dem Landgrafen gegenüber persönlich verbürgt.[2] Hätten sie offen gesprochen, so würden sie gesagt haben, sie hätten nicht gehofft, dass der Kaiser von dem ihm durch ihre eigenen mündlichen und schriftlichen Erklärungen vom 2. Juni eingeräumten Rechte zur Verhaftung des Landgrafen Gebrauch machen werde.

Dieser Einspruch verwunderte die kaiserlichen Räthe und auch den Kaiser. Solches hatten sie nicht erwartet. Man erkennt dies aus den Briefen des Kaisers nnd Granvelle's an König Ferdinand und Königin Maria. Sie suchten nach Gründen, um sich das Vorgehen der Kurfürsten zu erklären. Sie vermutheten, der Einspruch gehe auf eine Verabredung mit deren Räthen oder mit dem Landgrafen selbst zurück, mit dem sie gespeist hätten. Granvelle neigte der Ansicht zu, die Sache gehe doch hauptsächlich von Kurfürst Moriz aus, der dadurch bösen Reden in Deutschland begegnen wolle. Denn man habe ihm schon früher zum Vorwurfe gemacht, dass nur durch seine Unterhandlungen der Braunschweiger Herzog Heinrich im Jahre 1545 in des Landgrafen Gewalt gekommen sei.[3] Später ver-

[1] ‚Et sur ce me firent appeller avec le duc d'Albe, pour debatre ce point.‚ Granvelle, 20. Juni, 23.

[2] ‚Ils demonstrarent de n'avoir entendu que [dieses fehlt bei Druffel, I, 64] ledit landgrave se deust [nicht: penst] detenir prisonnier, disans l'avoir de ce assenre; et sur ce l'on leur donna raison [nicht: raisons] au [nicht: du] contraire . . .‘ Brief des Kaisers au König Ferdinand vom 28. Juni 1547 (Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, $682._1$).

[3] ‚Apres le soupe, fût qu'il[z] ce [sic] fusent consilles avec leurs consillers ou avec ledict landgraffe mesmes, avec le quel ilz suparent . . . ilz commensarent a ce resentir grandement, et je tieus que le prinsipal vient du consel dudict duc Mauritz, pour ce qne ja l'on l'a sarge [für: chargé] en la Germanie que avec ses trectes il eult sirconvenn le duc de Brunswick et este cause de sa prison.‘ Granvelle, 20. Juni, 22f. ‚Depuis, aians lesdits electeurs devise avec ledit landgrave et aussi avec leurs conseillers, ils demonstrarent‘ etc. Brief des Kaisers vom 28. Juni (Druffel, I, 64).

muthete der Bischof, dass die abschlägige Antwort, die der Landgraf bezüglich der Festungen und der Geschütze auf dem Wege zum Schlosse empfangen, den Einspruch veranlasst habe.[1] Am weitesten ging der Kaiser, als er seinem Bruder gegenüber den Argwohn ausdrückte, dass Alles, was die Kurfürsten mit den Ihrigen bezüglich ihrer Verpflichtung gegen den Landgrafen geäussert hätten, von ihnen an diesem Abende erfunden worden sei, weil es in directem Widerspruche mit ihren Verhandlungen stehe.[2] Kann man da noch an eine durch den Kaiser oder durch Bischof Granvelle beabsichtigte Täuschung der Kurfürsten denken?

Bis 2 Uhr Nachts dauerte die Disputation. Die Knrfürsten wurden von ihren Räthen nnterstützt. Granvelle wies ihnen an der Hand des ersten Vertragsartikels und der Nebenerklärungen vom 2. Juni nach, wie unberechtigt ihr Einspruch sei. Er hob hervor, dass sie selbst es gewesen seien, welche die Nebenartikel in deutscher Sprache hatten abfassen und überreichen lassen,[3] ferner, dass der Kaiser dieselben angenommen habe, ohne auch nur einen Buchstaben daran zu ändern oder eine Bemerkung darüber zu machen.[4] Ebenso erinnerte er sie daran, dass sie diese Erklärungen vorgelegt hatten, weil der Kaiser so oft auf der Bürgschaft des Landgrafen in Person bestanden und wiederholt ihre eigene Bürgschaft als Geisel abgelehnt hatte. Ueberdies habe der Kaiser erklärt, für das, was nach dem Vertrage sofort erfüllt werden müsse, wie Schleifung der Festungen, Uebergabe der Artillerie, Ratification und Eidesablegung der Landstände, Beeidigung der Besatzung einer Festung, könne so lange keine andere genügende Garantie gefunden werden, als bis der Landgraf durch Thaten Bürgschaft gebe; denn sein

[1] ‚Depuis estans audit chasteau . . . fût par adhortation de quelque leur conseillier, pour la consultation, que se peult penser, ou par practique du mesme lantgrave, descen de l'espoir qu'il avoit de non demolir ses fortz et de reteuir l'artillerie qu'il desiroit, ou par autre respect, quel qu'il soit, ilz commençarent faire diffioulte . . .' Granvelle's Darstellung, 593.

[2] ‚Delaissant les particularites, qui seroient prolixes, et mesmes que par aulcunes contradictious passees en la negotiation l'on pouvoit avoir quoique doubte que tout ce que se disoit de la promesse faicte au landgrave avoit peu estre trouve dez la prison, encoires qu'il ne s'afferme pour certain . . .' Brief vom 28. Juni (Druffel, I, 66).

[3] Vgl. oben p. 139f., 142f. [4] Vgl. oben p. 144f.

Wort habe er oft genug nicht gehalten.[1] Granvelle machte die Kurfürsten darauf aufmerksam, ihr Vorgehen mache die Ehre des Kaisers und die ihrige zum Gegenstand des Streites.[2]

Die Kurfürsten fanden aber keine andere Antwort als die: sie hätten verstanden, der Landgraf solle überhaupt nicht Gefangener sein; darum hätten sie ihm zur Ergebung gerathen. Sie seien keine Gelehrten, um über Worte zu streiten.[3] Sie entschuldigten sich, dass sie sich nicht so gesichert hätten, wie es geschehen wäre, wenn sie studirte Leute gewesen wären.[4] Noch in der Nacht wünschten sie ihre Beschwerde an den Kaiser zu bringen. Granvelle und Alba antworteten, dazu sei es zu spät; der Kaiser habe sich bereits zurückgezogen.[5] Nun wollten sie dem Landgrafen bis zum Morgen Gesellschaft leisten. Die kaiserlichen Räthe warnten: das würde böse Gerüchte erzeugen und so aussehen, als wollten sie dadurch zum Ausdruck bringen, dass der Kaiser sein Wort nicht gehalten habe; er würde sich durch solches Vorgehen verletzt fühlen. Sie aber erwiderten: ihr Versprechen, das sie dem Landgrafen gegeben, verpflichte sie dazu; sie meinten das Geleit und die schriftliche Versicherung vom 4. Juni. Wie sie den Landgrafen kennten, müssten sie fürchten, dass er sonst zur Verzweiflung komme. Aber nur Kurfürst Joachim liess sich bewegen, das Schloss zu verlassen; Kurfürst Moriz blieb bei seinem Schwiegervater.[6]

---

[1] Vgl. oben p. 110, 115, 121 f., 125 und 132.

[2] ‚Qne faisans difficulte en cecy ilz mectoient l'honneur de Sa Ma^{te} en dispute ou le leur.' Granvelle's Darstellung, 593.

[3] ‚A qnoy ils ne firent aultre replicque si non qu'ils n'estoient docteurs, ponr disputer sur les mots, et n'avoient entendu aultre chose, si non qu'il ne seroit prisonnier, persuadans la delivrance.' Brief des Kaisers vom 28. Juni (Druffel, I, 65).

[4] ‚Ilz ce [sic] escusarent, pour non l'avoir bien entendn et n'avoir peu sy bien asseurer l'affaire que s'ilz fusent este gens de lettre.' Granvelle, 20. Juni, p. 23.

[5] ‚Et comme il estoit ja tard et comme jusques deux [bei Druffel irrig: et jusques aux deux] heures apres minuit, et que par ce mes ministres s'excusoient des lors [bei Druffel irrig: l'en] me consulter, ils feirent instance de pouvoir jusques au lendemain tenir compagnie audit landgrave, afin qu'il ne sembla qu'il fut detenu prisonnier . . .' Brief des Kaisers vom 28. Juni, 65.

[6] ‚Et quoyque l'on leur remonstra au contraire que cela seroit de grant bruit et que ‚l'on en parleroit diversement, et qu'il sembleroit ils voul-

Am Morgen des 20. Juni liess der Landgraf die Kurfürsten unter wiederholtem Hinweis auf ihr Geleit nnd ihre Zusage vom 4. Juni durch seine Räthe ermahnen, seine sofortige Enthaftung beim Kaiser zu betreiben. Er erinnerte sie an ihre Pflicht, sich im Falle der Ablehnung bei seinen Kindern in Cassel einzustellen, und ermächtigte sie auch zur Erklärung, dass er Alles, was dem Vertrage gemäss sogleich geschehen müsse, nnverzüglich erfüllen wolle. Die Kurfürsten erklärten sich bereit, dem Wunsche des Landgrafen und eventuell auch ihrer Verpflichtung nachzukommen.[1] Noch an diesem Morgen entwarfen sie ein Bittgesnch an den Kaiser; dass es wirklich übergeben worden sei, finde ich nicht nachgewiesen.[2] Hier behaupteten sie wieder im Gegensatze zu den von ihnen selbst verfassten Nebenartikeln: soviel sie wüssten, habe ihnen der Kaiser die gnädige Erwähnnng thun lassen, die Ergebung solle dem Landgrafen ‚weder durch Leibesstrafe noch durch Gefängniss zu einigem Nachtheil‘ gereichen. ‚Obgleich die kaiserlichen Räthe die Verhandlungen zum Theil in französischer, zum Theil in lateinischer und zuletzt (also am 2. nnd 11. Juni) auch in deutscher Sprache geführt hätten nnd sie selbst der Sprachen (der lateinischen und französischen) nicht gar kundig seien, so hätten sie dennoch nicht den Eindruck gewonnen, dass die Ergebung zu e i n i g e m Gefängniss führen solle.‘ Sie bäten, ihre Ehre und die ihrer Nachkommen mehr als den Landgrafen selbst zn bedenken. Zugleich liessen sie, wahrscheinlich schriftlich, vorschlagen, der Kaiser möge den Landgrafen in ihre Hand überliefern, und versprachen, ihn so lange nicht freizugeben, bis er den Vertrag erfüllt habe, oder ‚so lange es dem Kaiser gefällig sei‘.[3] Diese letzten Worte erinnern an

---

sissent pretendre qne j'eusse fait contre ma parolle, et qne me ressentiroye, l'on ne pent achever avec enlx que le duc Maurice n'y demeurat tonte icelle nnyct.‘ Ebendas. Vgl. damit Granvelle's Darstellung, 593.

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 236, und Ranke, VI, 249.

[2] Ich folge Issleib's Angaben (p. 237). Die wörtliche Wiedergabe dieser Urkunde wäre wünschenswerth gewesen.

[3] ‚Et delessant de ce plus fonder sur l'obligacion dn trecte vindrent a suplier a Sa Majeste qn'il lny plent a ce en tenir soing de leur honneur comme de chosse [!], qu'ilz veullent avoir tant pour recommande et qn'elle [vonlût] lenr remestre ledict landgraffe entre lenr[s] mains avec obligacion, qn'ilz offrent de passer d'en faire bonne et seure garde et

die gleiche Bestimmung der Wittenberger Capitulation.[1] Auf diese Weise hofften sie aus der peinlichen Lage zu kommen, in die sie sich durch Unvorsichtigkeit und Vertrauensseligkeit gebracht hatten.

Weil es der Kaiser gewünscht hatte, so wurde ihm über die nächtliche Debatte ausführlich Vortrag gehalten. Er vernahm auch, dass ihm die Begleiter der Kurfürsten in ihren Reden öffentlich Schuld beizumessen suchten, als sei er zu dem Verfahren gegen den Landgrafen nicht berechtigt. Daher wird es begreiflich, wenn der Kaiser seinen Geschwistern schreiben liess, die Sache sei zu weit gediehen gewesen, als dass er noch hätte nachgeben können. Die ganze Welt hätte in diesem Falle glauben können, was er gethan habe, sei ohne Berechtigung geschehen, und darum hätten die Kurfürsten durchgesetzt, dass er sein Vorhaben aufgebe. Er beschloss daher, den Landgrafen wenigstens bis zur Erfüllung der wichtigsten Bedingungen des Vertrages in Verwahrung zu halten. Denn er meinte, nach der Entlassung der Truppen gar keine andere Bürgschaft für die Erfüllung des Vertrages zu besitzen, weil auch die Kurfürsten den Landgrafen nicht dazu zwingen könnten. Dieser habe bei seinen früheren Vorschlägen bezüglich der Festungen genügend bewiesen, dass er nicht den Willen habe, seine Versprechungen zu erfüllen, sondern dass er nur bis zur Entlassung der Truppen Zeit zu gewinnen trachte. Er sei hauptsächlich deswegen wieder in Verhandlung getreten, weil die Bedingung ‚nicht ewiges Gefängnis‘ vorgeschlagen worden sei. Nach Allem, was verhandelt worden sei, hindere ihn gar nichts an der Zurückhaltung des Landgrafen.[2]

Vor Allem sollten die Kurfürsten gezwungen werden, zu bekennen, dass seine Verfügungen durch den Vertrag und

---

non le laisser de leurs mains qu'il n'ait acomply le trecte et jusques au bon plesir de Sa Majeste.‘ Granvelle, 20. Juni 1547, p. 23. Dieser Brief ist vor dem Vortrage Granvelle's beim Kaiser über die nächtliche Debatte geschrieben. Der vom 21. Juni theilt das Resultat des Vortrages mit. Vgl. Granvelle's Darstellung bei Lanz, II, 593.

[1] Vgl. oben p. 128.

[2] Der Kaiser an König Ferdinand am 28. Juni und in seinem Namen Granvelle an Königin Maria am 21. Juni 1547 (Druffel, I, 65; Turba, Zur Verhaftung, 26).

Digitized by Google

durch die Verhandlungen vollkommen begründet seien. In diesem Sinne ertheilte er Alba, Bischof Granvelle und Dr. Seld seine Weisungen;[1] denn sie Alle hatten an den Unterhandlungen theilgenommen. Die kaiserlichen Räthe erschienen auf dem Schlosse und eröffneten den Kurfürsten, denen Dr. Fachs zur Seite stand,[2] das Verweilen des Kurfürsten Moriz bei seinem Schwiegervater habe der Kaiser als Trotz gedeutet, als habe er zu verstehen geben wollen, dass nicht ehrlich gehandelt worden sei. Sie hätten Auftrag, mit ihnen darüber zu disputiren. Seine Majestät fühle sich dadurch verletzt, dass man ihre Ehre und ihr kaiserliches Wort in Disputation gezogen habe. Lieber wolle sie die ganze ‚Handlung' trotz der verlorenen Zeit und Gelegenheit annulliren, den Landgrafen nach Hause entlassen und ihm, koste es auch ein Königreich, aufs Neue zusetzen, als dass man sage, er habe sein Wort auch nur im Geringsten nicht gehalten. Der Kaiser wolle ihre Bitte nicht eher hören, als bis diese Sache abgethan sei.[3]

Kurfürst Moriz entschuldigte sich: er sei nur deswegen auf dem Schlosse geblieben, damit er seinem Schwiegervater Gesellschaft leiste und ihn tröste.

Der Kaiser lasse den Kurfürsten sagen, fuhren die Räthe fort, auch er sei kein Gelehrter.[4] Nun wiesen sie abermals auf den Gang der Verhandlungen und auf den Inhalt der Nebenversicherung vom 2. Juni hin. Dreimal erklärten die Kurfürsten, sie wollten sich in keine Disputation mit dem Kaiser einlassen; das gebühre ihnen nicht. In der Nacht vorher hatten sie es doch einigermassen gethan. Wiederholt erklärten sie, sie liessen der ‚Keyserlichen Majestät ihren Vorstand'. Sie selbst hätten die Sache anders verstanden; ‚es wäre also ihrestheils geirret'. Dreimal bekannten sie, ‚das sie dofur hielten, Keyserliche Majestät hetten ihr furnhemen mit fuge gethan'; ja noch mehr: sie wollten auch den Kaiser gegen Jedermann vertheidigen, der behaupte, er habe sein Wort gebrochen.

[1] Granvelle, 21. Juni, a. a. O., 27; der Kaiser am 28. Juni, p. 65.

[2] Druffel, I, 487; Granvelle am 21. Juni, p. 27.

[3] Der Kaiser am 28. Juni 1547 (Druffel, I, 65f.). Granvelle's Darstellung 593f.; Erklärung auf dem Reichstage vom 25. November 1547 bei Sastrow, II, 549 f.

[4] ‚Leur faisant dire que je n'estoye docteur non plus que eulx.' Der Kaiser am 28. Juni, p. 65f.

Nicht blos Briefe des Kaisers,[1] sondern auch die im Auftrage der Kurfürsten verfasste protokollarische Aufzeichnung[2] bestätigt dies. Auch auf dem Reichstage wurden sie an dieses Geständniss erinnert.[3] Ausserdem behaupteten sie, sie hätten nicht darauf geachtet, weil ‚des Landtgraffen erste Artikel gar [ganz] abgeschlagen‘ worden seien, und weil in den anderen von keinem Gefängnisse die Rede gewesen sei, hätten sie nicht gedacht, dass des Gefängnisses wegen Gefahr bestehe. Daher hätten sie dem Landgrafen Vertröstnng und Versicherung gegeben, hätten ihn ‚vorgleidt vnd vormeldet, das[s] es mit keyserlicher Majestät vorwissen geschehen‘. Sie haben aber weder damals noch später behauptet, dass sie Vollmacht erhalten hätten, ein Geleit oder eine Versicherung auszustellen. Ja, die kaiserlichen Räthe trösteten sie damals damit: wenn sie sich zur Einstellung nach Cassel verpflichtet hätten, könne ihnen der Kaiser ‚Erlassung bei dem Landgrafen beschaffen‘; denn diesem sei ohnedies genug erlassen worden.[4]

Hierauf erklärten sich die kaiserlichen Räthe bereit, Vorschläge der Kurfürsten an den Kaiser gelangen zu lassen. Die Anerbietungen betrafen die Stellung des ältesten Sohnes des Landgrafen, hessischer Räthe und Landstände, nöthigenfalls sogar des ältesten Sohnes des Kurfürsten Joachim, damit der Landgraf befreit werde. Der Kaiser lehnte aber alle diese Vorschläge noch am 20. Juni mit der Bemerkung ab, der Landgraf selbst müsse Bürge sein.[5] Der Kaiser gab also dieselbe Antwort wie schon bei Beginn der Aussöhnungsverhandlungen. Die kaiserlichen Räthe meinten, ‚am bequemsten solte sein‘, wenn die Kurfürsten im Einvernehmen mit dem Landgrafen um Verkürzung der Haftzeit bäten,[6] und die Kurfürsten beschlossen dann, den Kaiser in besonderer Audienz darum zu ersuchen.

Diese erhielten sie am 21. Jnni. Vorher empfingen sie früh morgens Klagen und Mahnungen des Landgrafen und

---

[1] Vom 21. und 28. Juni, a. a. O., p. 27 und 66. Vgl. damit Granvelle's Aufzeichnung, 594.
[2] Bei Ranke, VI, 249 f.
[3] Sastrow, II, 550.
[4] Ranke, VI, 250.
[5] Issleib, Die Gefangennahme, 240 f.
[6] Ranke, VI, 251.

Digitized by Google

wurden wieder an ihre Verpflichtung zur Einstellung in Cassel erinnert. Er versprach, einen Eid auf die Vollziehung der Artikel zu leisten, und erklärte, in kaiserliche Dienste treten zu wollen.[1] Nach solchen Mahnungen erschienen sie beim Kaisor. Sie baten ihn, sie selbst und ihre Ehre mehr als den Landgrafen zu berücksichtigen. Niemand werde ihnen künftig mehr trauen oder glauben, so dass sie selbst dem Kaiser in keiner Verhandlung mehr dienen könnten. Sie stellten vor, dass sie sich in Cassel einfinden müssten, wodurch sie die König Ferdinand zugesagte Hilfe nicht leisten könnten.[2] Auch hier wiederholten sie, dass der Kaiser zur Zurückhaltung des Landgrafen berechtigt sei, und erboten sich, ihn zu vertheidigen, wenn das Gegentheil behauptet würde.[3] Sie baten, die Haftzeit festzusetzen, und nannten ‚drei Wochen oder einen Monat'.[4]

Der Kaiser hielt ihnen vor, wie sehr sie ihm unrecht gethan hätten, und betonte, dass er gar keine andere Garantie für das besitze, was erfüllt werden müsse, als den Landgrafen selbst. Er wolle sehen, ob dieser Alles treulich und bald erfüllen werde. Wenn dies geschehen sei und sie ihn dann um etwas bäten, werde er ihnen solche und so gnädige Antwort geben, dass sie allen Grund haben würden, damit zufrieden zu sein.[5]

Trotz dieser Antwort verhandelten die Kurfürsten mit den kaiserlichen Räthen weiter. Sie versuchten durchzusetzen, dass der Landgraf unter ihrer gemeinsamen Obhut oder nur unter der Joachims in Halle bleibe, bis Moriz die Erfüllnng des Vertrages in Hessen persönlich betrieben habe, oder dass er in Heldrungen von Spaniern oder anderswo von deutschen Kriegsleuten bewacht werde. Aber alle diese Vorschläge

---

[1] Issleib, 241 f.

[2] Ebendas., 242.

[3] Die Erklärung des Kaisers auf dem Reichstage vom 25. November 1547 (Sastrow, II, 550) ist mit Granvelle's Darstellung (p. 594) auch hierin in völliger Uebereinstimmung.

[4] Im Briefe des Kaisers vom 28. Juni heisst es: ‚Me viendrent ils supplier de vouloir dez maintenant difinir le temps de la prison, le nommant [nicht: dénommant] a trois sepmaines ou ung mois' (Druffel, I, 66).

[5] Ebendas.; Brief Granvelle's vom 21. Juni, p. 28; Granvelle's Darstellung, 594; Erklärung auf dem Reichstag, 550 f.

wurden ebenso wie die Bitte um Bestimmung der Haftzeit abgelehnt.[1]

Als Herzog Alba am 22. Juni mit der spanischen Infanterie und der italienischen Cavallerie Halle verliess, mussten ihm die beiden gefangenen Fürsten folgen. Der Landgraf weigerte sich dessen eine Zeit lang auf das Entschiedenste. Er erklärte, eher müsse man ihn binden, als dass er freiwillig folge.[2] Er wolle nicht, rief er aus, dass die Welt ihn für so thöricht halte, als hätte er sich als freier Mann in die Haft begeben. Man solle sehen, dass er betrogen worden sei: entweder vom Kaiser oder von den Kurfürsten.[3] Da aber den Kurfürsten mitgetheilt wurde, man werde unbedingt auf seiner Fortführung bestehen, wenn man ihn auch binden müsste, so suchten sie ihn zu beruhigen. Er verlangte durchaus zu wissen, wie lange die Haft dauern werde. Sie vertrösteten ihn mit drei bis vier Wochen. Endlich gelang es, ihn zu überreden, zu Pferde zu folgen. Vorher mussten sie ihm aber mit ‚Hand, Mund‘ und ‚Verschreibung‘ geloben, so lange bei ihm zu bleiben, bis er freigelassen würde.[4]

Vielleicht noch an demselben Tage erliess er dann eilig Befehle zur Vollziehung des Vertrages.[5]

Um ihrer neuen Verpflichtung nachzukommen, geleiteten ihn die Kurfürsten zwei Tagreisen bis Naumburg. Erzherzog Maximilian, Herzog Alba und Bischof Granvelle deuteten aber an, dass der Kaiser dies ungern sehe.[6] Gedrängt von dem Landgrafen, suchten inzwischen die Kurfürsten durchzusetzen, dass die Haftdauer bestimmter, etwa auf drei Wochen oder auf einen Monat festgesetzt werde. Um zu diesem Ziele zu gelangen, erboten sie sich, bis zur Ankunft des Kaisers in Bamberg oder kurze Zeit darauf 100.000 Gulden zu erlegen und vierzehn Tage später den Rest der Strafsumme.[7] Da die zuerst genannte Summe schon vor dem 11. Juli in Nürnberg

---

[1] Issleib, 243; Ranke, VI, 251.
[2] Brief des Kaisers vom 28. Juni, p. 66.
[3] Mocenigo, 23. Juni 1547. V. D., II, $292_{.136}$.
[4] Das Protokoll bei Ranke, VI, 252 und 290.
[5] Issleib, 243; Rommel, Geschichte von Hessen, IV, 315.
[6] Issleib, 244; Brief des Kaisers vom 28. Juni, p. 66.
[7] Brief des Kaisers vom 28. Juni 1547, p. 66.

erlegt wurde, wohin der Kaiser am 6. Juli kam,[1] so wurde der im Vertrage bestimmte Zahlungstermin sehr verkürzt.[2]

Die Kurfürsten traten aber auch mit ‚grossen Anerbietungen' an Granvelle selbst heran. Wir erinnern uns, dass der Landgraf vor dem Ritte nach Halle erinnert worden war, zehntausend Kronen für den Bischof mitzunehmen.[3] Dieser pflegte derlei ‚Verehrungen' nicht ungern anzunehmen; wo aber besondere Wünsche und Interessen seines Herrn zu berücksichtigen waren, wird er es kaum gethan haben. So lehnte er denn Alles ab, was man ihm anbot, und liess sich dann auch nicht durch Drohungen einschüchtern, deren Inhalt wir nicht erfahren.[4] Er gab ihnen nur den Rath, dem Kaiser zu erklären, sie würden dafür sorgen, dass der Landgraf die Bestimmungen des Vertrages, deren Erfüllung keinen Verzug dulde, bald, ehrlich, wahrhaft und treulich vollziehe; bis dahin wollten sie die Bitte um Bestimmung der Haftdaner verschieben.[5]

Als Karl V. in Naumburg ankam, liess er die Kurfürsten zu sich rufen und drückte den Wunsch aus, sie möchten heimkehren, weil er ihrer bis zum Reichstage nicht mehr bedürfe. Dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber äusserte er, dass seine Anwesenheit dort wegen des vergangenen Krieges und der neuerworbenen Gebiete nöthig sei.

Die Kurfürsten erinnerten den Kaiser an seine Antwort vom 21. Juni und trugen vor, was Granvelle ihnen gerathen hatte. Der Kaisor erwidorte: er erinnere sich dessen, was er damals gesagt; er werde es daran nicht fehlen lassen. Wie damals äusserte er wieder: er wolle sehen, wie der Landgraf

---

[1] V. D., II, 306.$_{121}$.

[2] Vgl. oben p. 168.

[3] Vgl. oben p. 162.

[4] ‚Madame, dois mes dernieres lettres [vom 21. Jnni] . . . les electeurs de Saxen et de Braudenbonrg suyvirent encore trois journees, pensant obtenir de Sa Majeste autre response et attermination de la prison a trois sepmaines on ung mois et se servirent de tous les moyens qu'ilz pensoient leur pourroient [nicht: pouvoir] estre a propos, et envers moy de grandes offres [in Chiffren:] et apres le reffuz d'icelles de bravetez . . .' Bischof Granvelle an Königin Maria, Nürnberg, 11. Juli 1547, Lanz, Correspondenz, II, 599 (das Original im Wiener Staatsarchiv, Belgica A P 74).

[5] Der Kaiser an König Ferdinand, 28. Jnni, p. 67. Granvelle, 11. Jnli, Lanz, II, 599 f.

fortan den Vertrag erfüllen werde. Demgemäss werde er ihnen solche Antwort ertheilen, dass sie Grund hätten, zufrieden zu sein. Das erfährt man aus einem Briefe des Kaisers an König Ferdinand vom 28. Juni und aus einem andern Granvelle's an die Königin Maria vom 11. Juli.[1] Mehr theilt der venetianische Gesandte Mocenigo über die Audienz vom 24. Juni mit. Wie er berichtet, gaben die Kurfürsten damals dem Kaiser auch die Absicht kund, sich so lange in Hessen aufzuhalten, bis der Landgraf befreit sei, damit die Welt sehe, dass er gegen ihren Willen und gegen ihre Erwartung gefangen sei. Ausdrücklich erklärte der Kaiser, dass er das nicht zugebe. Auch hielt er ihnen in strafendem Tone Aeusserungen über Vertragsbruch vor. Darauf erwiderten sie, Solches hätten sie nicht geäussert. Ja sie erboten sich, dem Kaiser in einer Schrift bestätigen zu wollen, dass er sein Wort nicht gebrochen habe. Sie hätten aber dem Landgrafen im Vertrauen auf die ‚unendliche' Güte des Kaisers die Freiheit verbürgt, und in demselben Vertrauen bäten sie wieder um seine Enthaftung. Der Kaiser erwiderte: ‚Wenn ich solche Güte und Milde gegen den Landgrafen üben soll, muss ich es auch gegen Herzog Johann Friedrich thun; wenn Ihr es so wollt, so lasset Euch vernehmen!' Kurfürst Moriz schwieg dazu. Das wird der Kaiser wohl erwartet haben.[2]

Mocenigo scheint nicht erfahren zu haben, dass die Kurfürsten dem Kaiser erklärten, ihn erst nach der Erfüllung der dringlichsten Vertragsbestimmungen wieder um die Befreiung des Landgrafen bitten zu wollen. Bei der Aeusserung wegen des Vorwurfes eines Vertragsbruches könnte auch eine Verwechslung mit den am 21. Juni ausgetauschten Erklärungen vorliegen. An der Wahrheit der anderen Mittheilungen Mocenigo's zu zweifeln, liegt nicht nur kein Grund vor, sondern sie werden durch das Verhalten der Kurfürsten in diesen Tagen bestätigt.

Kein Ausweg aus den Schwierigkeiten! Der Kaiser erkannte ihre Verpflichtung zur Einstellung in Cassel als vertragswidrig nicht an, verbot ihnen sogar, sie zu erfüllen. Der Landgraf bestand aber so sehr darauf, dass er ihnen am

---

[1] Lanz, II, 599f.
[2] V. D., II, 294.$_{127}$.

22. Juni eine neue Verpflichtung, in seiner Nähe zu bleiben, abnöthigte. Nun war ihnen auch das versagt worden. Ebensowenig gelang es ihnen, eine Erklärung über die Haftdauer zu erlangen. Der Kaiser wünschte, dass die Entscheidung darüber ganz in seiner Hand bleibe.[1]

Als er dann am 28. Juni seinen Bruder über Alles, was seit der Abbitte des Landgrafen vorgefallen war, ausführlich unterrichtete, hob er gegen Schluss seines Schreibens hervor: der Wohlfahrt und Ruhe Deutschlands wäre am besten dadurch gedient, wenn man den Landgrafen längere Zeit zurückhalten könnte. Ausdrücklich sagte er aber, es müsste in Ehren und ohne Verletzung der beiden Kurfürsten geschehen. Darüber wollte er noch mit dem Bruder persönlich während des Augsburger Reichstages berathen.[2] Da der Ueberbringer des Schreibens, ein Edelmann, auf dem Wege getödtet wurde, so gelangte es erst am 12. Juli in zweiter Ausfertigung in die Hände des Königs.[3]

Bei diesem waren schon Ende Juni Gesandte der Kurfürsten erschienen. Sie hatten ihm, wie er am 14. Juli schrieb, eine ausführliche Darstellung der auf die Verhaftung bezüglichen Unterhandlungen vorgetragen und ihn auf das Inständigste gebeten, zu vermitteln und zu gestatten, dass Erzherzog Maximilian die Bitten der Kurfürsten oder ihrer Beauftragten um Freigebung des Landgrafen fortwährend unterstütze. Denn, würden sie auf Grund ihrer Verpflichtung von Hessen aus zur Einstellung als Geisel ermahnt, so müssten sie sich dort einfinden und dasselbe wie der Landgraf erdulden. Ehrenhalber könnten sie sich dessen nicht weigern.

Ohne die Berechtigung des Kaisers zur Gefangenhaltung im Mindesten zu bezweifeln, stimmte der König bei, dass es das Beste wäre, den Landgrafen längere Zeit zurückzuhalten, gab aber zu bedenken, wie wichtig für den Kaiser bei der Ordnung der deutschen Angelegenheiten die Ergebenheit und

[1] Vgl. oben p. 183.

[2] ‚Et certes [sic] qui pourroit avec honnestete et sans irriter lesdits electeurs detenir longuement ledit landgrave, ce seroit ce que plus conviendroit au bien, repos et tranquillite de la Germanie, comme aussi je suis delibere de faire jusques soyons ensemble, pour lors adviser ce que s'en debvra faire.' Druffel, I, 67.

[3] Antwort vom 14. Juli bei Bucholtz, IX, 433.

Digitized by Google

Mitwirkung der beiden Kurfürsten sei, und wie bitter sie es empfänden, wenn sie sich als Geisel einstellen müssten. Vorausgesetzt, dass dem Kaiser daraus kein besonderes Präjudiz erwüchse, möge er daher den Landgrafen nach der Erfüllung der bald auszuführenden Bedingungen lieber freilassen, als die Hilfe der beiden Kurfürsten verlieren.[1] Uebrigens stellte er, wie schon am 17. Juni Alles der Einsicht seines Bruders anheim. Schliesslich entschuldigte er sich, dass er der Bitte der Kurfürsten willfahrt habe; er habe sie nicht gut abschlagen können, weil er wie früher so noch immer auf ihre Hilfe in Böhmen angewiesen sei. Darum hoffe er, der Kaiser werde das Versprechen bezüglich der Fürbitte Maximilians nicht übelnehmen.

Ehe die Kurfürsten am 24. oder 25. Juni die Heimreise antraten, sandten sie zwei Räthe an den Landgrafen, die am 26. in Kahla folgenden Auftrag vollzogen. Die Kurfürsten hätten den Eindruck gewonnen, dass die Haft nur vier bis sechs Wochen dauern werde. Nach Allem, was wir wissen, hatten die Kurfürsten wenig Grund zu dieser Hoffnung. Der Kaiser lasse wegen seiner gereizten Stimmung nicht weiter anhalten. Der Landgraf möge die Heimreise entschuldigen; der Kaiser habe sie den Kurfürsten befohlen. Seine Räthe hätten ihnen gerathen, dafür zu sorgen, dass sie von Hessen aus nicht eingemahnt würden. Wir wissen, dass ihnen der Kaiser selbst

[1] ‚Sur quoy veulx bien advertir V. M. que avant la reception de vos lettres se sont trouvez devers moy ambassadeurs de la part desdits electeurs, qui m'ont fait ung long recit des choses passees en cest endroit et m'ont fait prier avec la plus grande affection que jamais feirent [nicht: feroient] de chose quelconque: de vouloir estre mediateur et consentir que mon filz M. feist quant et quant lesdits princes electeurs ou leurs depputez l'intercession devers V. M. . . . Je congnois bien, Monseigneur, et est [nicht: cest] vray que comme escripvez „qui avec . . . [vgl. oben p. 187, Anm. 2] Germanie.“ Touttefois vous congnoissez, Monseigneur, combien il emporte a vous et a tous les affaires de la Germanie de conserver ces deux princes en votre [sic] devotion et le sentement qu'ilz auroient, si a ceste occasion falut qu'ilz se rendissent prisonniers aux enffans du lantgrave, ainsi qu'ilz disent ne s'en pourront excuser s'ilz en sont sommez, et pour ce me sembleroit soubz correction [bei Bucholtz, IX, 434, folgt irrig: et] que plustost que perdre lesdits deux princes electeurs, et si se peult faire sans grant prejudice de vos affaires et qu'il accomplit par avant ce qu'il doibt faire promptement, que V. M. peult consentir a la delivrance‘ etc. Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, 683.-2.

verbot sich einzustellen. Granvelle habe zugesagt, dass er sich möglichst bald mit dem Landgrafen unterreden werde, Erzherzog Maximilian und die kaiserlichen Räthe hätten fleissige Fürsprache beim Kaiser versprochen. Auch König Ferdinand werde um solche gebeten. Diesen Vertröstungen und Entschuldigungen folgte die Bitte, den Vertrag rasch zu vollziehen. Erlange der Landgraf die Freiheit nicht, so wollten sie sich entweder bei ihm oder in Hessen bei seinen Kindern einstellen.[1] Als dieser Erzherzog Maximilian mehrmals um Fürbitte ersuchte, erhielt er ebenfalls unbestimmte Antworten, obwohl sich auch der Erzherzog wiederholt geneigt und vom Vater beauftragt erklärte, ihn zu unterstützen.[2] Dem Auftrag war freilich eine Entschuldigung beim Kaiser gefolgt.

Der Landgraf begnügte sich aber nicht mit Vertröstungen, sondern wollte die Kurfürsten zur Erfüllung dessen zwingen, was sie ihm freiwillig versprochen hatten. Darum gab er den Seinigen öfter den geheimen Befehl, die Kurfürsten nach Hessen einzufordern. Man möge aber nichts auf ihn schieben, denn er werde stets sagen, er habe mit den Dingen nichts zu thun.[3] Die erste schriftliche Einmahnung der Kurfürsten ist vom 1. Juli 1547 datirt. Im Sinne ihrer Vertröstungen sollten sie sich bis zum 7. August in Cassel einstellen, wenn der Vater nicht bis dahin frei sein werde. Was die Kurfürsten zu vermeiden wünschten, war also geschehen. Ebensowenig wie früher bestritten sie auch jetzt die Einstellungspflicht; sie baten nur um Verschiebung der Frist.

Indessen wurde die Strafsumme noch im Juli vollständig erlegt.[4] Ebenso wurde an der Schleifung der hessischen Festungen Giessen und Rüsselsheim gearbeitet.[5] Die Entscheidung darüber, ob Cassel oder Ziegenhain dem Landgrafen ungebrochen verbleiben sollte, wurde von dem Kaiser verzögert. Erst am 31. August ward der Landgraf verständigt, dass Cassels Befestigungen geschleift werden müssten. Am 15. Juli leisteten ‚rethe, hoffgesindt, ritterschafft vnd landtschafft‘ von

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 244, und Die Gefangenschaft, 214f.
[2] Loserth, a. a. O., 376f., 384, 386, 388.
[3] Issleib, Die Gefangenschaft, 213, Anm. 4.
[4] Granvelle, 11. Juli 1547, p. 600.
[5] Landgräfin Christine sammt ihren Kindern und den hessischen Ständen an die Reichsstände, 6. October 1547, bei Sastrow, II, 532.

Hessen den Eid auf die Capitulation,[1] ebenso übergab der junge Landgraf Wilhelm die Ratification des Vertrages.[2] Am 16. Juli ward Philipp von Hessen der versprochene Sühnebrief ausgestellt, worin die am 20. Juli 1546 über ihn verhängte Acht aufgehoben wurde. Diese Urkunde[3] ist in deutscher Sprache abgefasst und von ‚A[nton] Perrenot', dem Bischof von Arras, und von Dr. Obernburger unterzeichnet. Ihre Ausstellung erfolgte zu derselben Zeit, da Gesandte des ausgesöhnten Hamburg dem Kaiser huldigten.[4] Der Landgraf wurde nun trotz seiner Haft als regierender Fürst anerkannt, entschied als solcher über die Angelegenheiten seines Landes, erliess Befehle und beschickte die Reichstage.[5]

Da der Termin verstrichen war, mit dem die Kurfürsten den Landgrafen vertröstet hatten, und da sie selbst wiederholt eine Verlängerung der Einstellungsfrist erbaten und erhielten, so gedachte er sich selbst zu helfen und versuchte der Haft zu entfliehen. Auf dem Wege von Hessen nach Nürnberg und Strassburg wurden Pferde bereit gehalten, man schützte vor: zu Postzwecken. Der Plan wurde entdeckt, drei Spanier der Wache wurden verhaftet, sein Leugnen half nichts.[6]

Noch vor Ende August besuchten ihn sein Schwiegersohn, Kurfürst Moriz, und der Markgraf Johann Georg von Brandenburg, der Sohn des Kurfürsten Joachim in Donauwörth. Man kann sich denken, wie der Landgraf Schwiegersohn und Schwager an ihre schriftliche Verpflichtung erinnert haben wird. Da der Kurfürst von dem kranken Kaiser vorläufig keine Audienz erlangen konnte, so musste er sich damit begnügen, sein Anliegen dem Kanzler Granvelle[7] in den ersten Tagen des Septembers vorzutragen. Der Kanzler gab aber wenig Hoffnung, dass der Kaiser in die Beurlaubung des Ge-

---

[1] Die Urkunde in Copie im Cod. 9363 der Wiener Hofbibliothek.

[2] Philipp von Hessen an den Kaiser, 12. October 1547 bei Lanz, II, 606; Rommel, Geschichte von Hessen, IV, 319 f.

[3] Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsacten, fasc. 15, fol. 34 und 88, (Abschriften).

[4] V. D., II, 311, Anm. 1.

[5] Schon von Rommel (IV, 330) hervorgehoben.

[6] V. D., II, 335.$_{149}$; Druffel, I, p. 71; Issleib, p. 216, Anm. 9.

[7] Dieser war schon vor dem Kaiser in Augsburg angekommen. V. D., II, 313, Anm. 1.

Digitized by Google

fangenen nach Hessen gegen Stellung seines ältesten Sohnes und anderer Geisel, sowie gegen zeitweilige Besetzung Ziegenhains durch kaiserliche Truppen willigen werde. Entgegen den Bitten des Landgrafen bestehe der Kaiser auf der Schleifung der Befestigungen von Cassel; er wolle ihm nur Ziegenhain mit dreissig Geschützen[1] belassen. Warnend machte der Kanzler darauf aufmerksam, dass der Landgraf sich zu ‚unanständigen Geberden und üblen, heftigen Reden hinreissen lasse'.[2]

Da der Kurfürst von seinem Schwiegervater ununterbrochen gedrängt wurde, sich um die Enthaftung zu bemühen, so überreichte er (der junge Markgraf war inzwischen heimgereist) dem Kaiser am 26. September auf der Jagd, als dieser guter Laune zu sein schien, eine französische Bittschrift. Am 30. September fragte er ihn dann wieder, ob er den Landgrafen bis zum Ende des Reichstages hinhalten wolle. Lächelnd soll Karl V. auf baldige günstige Antwort ‚vertröstet' und sich am 16. October wieder ähnlich geäussert haben.[3] Es wird aber gut sein, sich hiebei zu erinnern, womit der Kurfürst seinen Schwiegervater in Halle und Naumburg hingehalten hatte. Als dann Kurfürst Joachim in Augsburg ankam, theilte ich Moriz mit ihm in die Sorgen, die ihm die Haft seines Schwiegervaters bereiteten. Sie planten nun eine gemeinsame Fürbitte der Kurfürsten und Fürsten. Wegen der abermaligen Erkrankung des Kaisers war jedoch keine Audienz zu erlangen. König Ferdinand, der am 20. October in Augsburg angekommen war, rieth, sie zu verschieben, bis Cassel geschleift sei. Diese Arbeit war aber erst am 24. September in Angriff genommen worden.[4]

6. Mittheilungen an die Reichsstände.

Der ungeduldige und misstrauische Landgraf liess inzwischen die Kurfürsten abermals nach Hessen einmahnen. Die Frist wurde ihnen vorläufig bis zum 15. December ver-

[1] Rommel, IV, 320.

[2] Issleib, Die Gefangenschaft, 215f.

[3] Ebendas., 217, Anm. 12. Vermuthlich stammen die Mittheilungen aus der Correspondenz des hessischen Rathes Lersner.

[4] Issleib, Die Gefangenschaft, 216, Anm. 8, 218.

längert. Er warf ihnen vor, dass sie ‚in Freude und Wohllust hausten' und ihn über Bankettieren, Spielen und Jagen vergässen.[1] Am 12. October richtete er ein Schreiben an den Kaiser, worin er unter Anführung vieler Gründe um Freilassung gegen Geiselstellung bat. Ein oder zwei Söhne und einige von seinen Ständen sollten für die Erfüllung der noch unausgeführten Bestimmungen des Vertrages am Kaiserhofe bürgen. Wie früher so erbot er sich auch jetzt zur Treue gegen das Haus Habsburg. Ferner versprach er, Alles, was auf dem Reichstage ‚der Religion halb vnd sonst beschlossen' würde, sich ‚gefallen' zu ‚lassen', sogleich eine ‚Obligation' darüber auszustellen, auf dem Reichstage persönlich zu erscheinen und in den grossen Bund[2] einzutreten, über den dort verhandelt werde.[3]

Schon am 22.[4] und 23. September hatte er gedroht, die Reichsstände um Hilfe anzurufen. Noch am 23. sandte er den Entwurf einer an die Reichsstände gerichteten Bittschrift nach Hessen.[5] So erschien denn vor dem 20. October[6] eine hessische Gesandtschaft in Augsburg, thatsächlich in seinem Auftrage, zum Schein aber im Namen seiner Gemahlin Christine, seiner Söhne und Stände. Sie sollten ihre Werbung nur vor versammelten Reichsständen vorbringen und nicht einmal die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg früher aufsuchen. Den Räthen derselben erklärten sie: weil ihr Auftrag so laute, könnten sie ihnen nur vertraulich Einsicht in ihre schriftliche Werbung gestatten. Das wurde abgelehnt.

So sehr auch die Kurfürsten Ursache zur Verstimmung hatten, so bemühten sie sich doch, die Werbung durch ihre Räthe zu verhindern. Aber der Hinweis auf die ohnedies bevorstehende gemeinsame Fürbitte der Kurfürsten nützte nichts; überdies konnte diese wegen der andauernden Krankheit des Kaisers nicht vorgetragen werden.[7]

---

[1] Rommel, IV, 303.
[2] V. D., II, p. 27 der Einleitung.
[3] Lanz, Correspondenz, II, 604—609.
[4] In einem Briefe an Dr. Fachs. Rommel IV, 322.
[5] Issleib, 216f., 219f., 223.
[6] Ebendas., 218, Anm. 13.
[7] Issleib, 219f.; Instruction für die kursächsischen Räthe zum Tage von Salza vom 2. Juli 1551 (Druffel, I, 681).

Digitized by Google

Gegen den Willen der Kurfürsten vollzogen nun die hessischen Gesandten am 17. November ihren Auftrag mündlich und schriftlich. Wie der Landgraf in seinem Schreiben vom 12. October, so legten sie, zum Theil mit denselben Worten, dar, dass er nur auf Grund des Geleites und der schriftlichen Verpflichtung der Kurfürsten vom 4. Juni erschienen sei. Er habe Fussfall und Abbitte gethan, ‚sich weiters Unguetliches oder Beschwerliches nicht vorsehen‘ und habe am Abende in Herzog Alba's ‚Herberge‘ gespeist. Dort sei er erst ‚auffgehalten‘ und ihm erst angezeigt worden, dass er ‚in der Keyserlichen Majestät Custodien sein solt‘. Dann sei er von den Kurfürsten und von einigen kaiserlichen Räthen vertröstet worden: er möge einige Bedingungen der Capitulation rasch erfüllen; denn dies würde zu seiner ‚Erledigung förderlich sein‘. Er habe das Strafgeld früher, als die Capitulation vorschreibe, erlegt, ferner Herzog Heinrich von Braunschweig und seinen Sohn befreit, ‚die Bundesbriefe‘ ausgeliefert, seine Unterthanen auf die Capitulation schwören und den Vertrag ratificiren lassen, auch sein Sohn Wilhelm habe die Ratification übergeben. Drei Fürsten hätten ihre Cautionen ausgestellt, die Festungen Giessen und Rüsselsheim seien geschleift. Mit Cassels Schleifung sei man ‚in vollem Werk‘. Man habe also Alles, was zu vollziehen möglich gewesen, geleistet und vollbracht. Er sei von der Acht absolvirt. Trotz wiederholten Ansuchens sei man auf Geiselstellung bis zur völligen Erfüllung der Capitulation nicht eingegangen. Indem die hessische Gesandtschaft dieses Anerbieten wiederholte, bat sie die Reichsstände um Verwendung für die Freilassung des Gefangenen.

Damals nahmen die Reichsstände auch folgende Actenstücke in beglaubigter Abschrift zur Kenntniss: das Geleit und die Verpflichtung der Kurfürsten vom 4. Juni 1547, ferner die Vorschläge des Landgrafen zur Aenderung einiger Artikel des Vertrages vom 7. und die kaiserliche Resolution vom 11. Juni sammt dem Schreiben des Kurfürsten Moriz und kurbrandenburgischer Räthe an den Landgrafen vom folgenden Tage.[1] Dagegen wurden die von den Kurfürsten in deutscher Sprache vorgeschlagenen, verfassten und überreichten Nebenartikel ebensowenig wie die Abbitte und die Antwort darauf

[1] Der Text der hessischen Werbung ist bei Sastrow, II, 526, abgedruckt.

vorgelegt. Die Nebenartikel waren dem Landgrafen in Bezug auf authentischen Wortlaut wahrscheinlich damals noch nnbekannt.

Die Darstellung der Vorgänge konnte bei den Zuhörern wirklich Argwohn nnd Unwillen hervorrufen. Besonders die Art, wie die Verhaftung erzählt wurde, mag den Eindruck einer arglistigen Verletzung der Gastfreundschaft erzeugt haben. Man begreift daher den Unwillen des Kaisers. Oeffentlich war versucht worden, die Verhaftung seines Gegners als unberechtigt darzustellen, noch dazu auf Grund von zwei Actenstücken, bei denen der Kaiser den Argwohn gehegt hatte, dass sie nachträglich ausgestellt seien.[1] Ausdrücklich hatte er den Kurfürsten verboten, einer etwaigen Einforderung nach Hessen Folge zu leisten, weil er die Verpflichtung dazu nicht anerkannte. Es war ihm auch unangenehm, dass durch die Veröffentlichung der Acten seine Zugeständnisse an Herzog Moriz bezüglich der Religion nnd die Verpflichtung beider Kurfürsten zur Anerkennung eines Concils, Dinge, die er alle geheimgehalten wissen wollte, bekannt wurden.[2] Eine Fürbitte der Reichsstände wollte er darum gar nicht anhören. Die Kurfürsten erfuhren von beiden Granvelle und sogar von König Ferdinand, dass ‚die Kaiserliche Majestät durch dise werbung ires gemnets etwas gefremdet worden‘.[3]

Am 25. November gab Dr. Seld, also ein Theilnehmer an den Verhandlungen mit den Kurfürsten, mündlich und schriftlich im Namen des Kaisers folgende Erklärung ab:[4]

Die kaiserliche Majestät habe erfahren, wie in dem ‚Anbringen‘ der hessischen Gesandtschaft den Reichsständen ‚eingebildet‘ worden sei, ‚als solt gedachter Landtgraf gepflegner handlung zuwider vnd anders, dan villeicht Ir Maiestat het thnn konden oder sollen, gefencklich eingezogen worden sein‘. Die Majestät hege zwar gar keinen Zweifel, dass man bisher immer erkannt, sie habe ‚alle ihre handlungen, wie augenscheinlich zn befinden, kayserlich aufrichtig und erbarlich gemaint nnd volfuert‘, nnd dass die Stände sich ‚nicht leichtlich bewegen‘ liessen, ‚Ir kayserliche Majestat in dem wenigisten znverdencken‘.

[1] Vgl. oben p. 177, Anm. 2.

[2] Instruction vom 2. Juli 1551 für die kursächsischen Räthe zum Tage von Salza bei Druffel, I, 683.

[3] Ebendas.

[4] Vermuthlich ist Dr. Seld auch der Verfasser.

Weil sie aber ‚nichts höhers begeren, dan das sy in Iren sachen gerecht erfunden werden', habe sie nicht unterlassen wollen, die Verhandlungen schlicht und wahrhaft erzählen zu lassen, damit man erkenne, dass sie den Landgrafen ‚mit guetem fueg' gefangen halten könne.

Nun wurde hervorgehoben, dass der Kaiser schon bei Giengen Mitte November 1546 die Forderung gestellt habe, der Landgraf müsse sich ihm bedingungslos ergeben, und dass er auch später stets darauf bestanden habe, als der Landgraf ohne Rücksicht auf Johann Friedrich von Sachsen und die anderen schmalkaldischen Bundesgenossen für sich allein zu verschiedenen Zeiten durch Herzog Moriz wegen der Aussöhnung verhandelt habe.[1] Mit Absicht wurde betont, er habe sich erboten, bei der ‚Expedition' nach Sachsen ‚mit ansehenlichem kriegsvolck zu Ross und Fuess' zu helfen. Der Kaiser wusste nicht, dass dies von Herzog Moriz gegen den Wunsch des Landgrafen vorgeschlagen worden war.[2] Vom Kaiser, hiess es weiter, sei Alles abgeschlagen worden, weil er sich ‚auf des Lanndtgrafen wort als der so offt vnd schwarlich sich gegen Ir Majestat vergessen, kainswegs verlassen, derwegen auch mit kainer andern versicherung dan seiner aignen person benuegig sein konndte'. Auch sei gefordert worden, dass der Landgraf ‚vor aller handlung alle seine Bevestigungen in Irer Majestat hanndt stellen solte'. Derselbe habe dann in Leipzig ‚ettliche ungepurliche Condition vnnd Mittel der aussonung furgeschlagen'. Obwohl die Kurfürsten ‚mit hoehstem fleiss angehalten', die Versicherung des Vertrages ‚mit Iren aigen personen' zu übernehmen, ‚also' sich ‚selbs fur den Lanndtgrafen zusteen erpotten' hätten, so habe der Kaiser ‚stracks auff des Lanndtgraven aigen person verhart, von kainer anndern horen wellen' und die vorgeschlagenen Bedingungen ‚gentzlich vnd rund abermals abgeschlagen'. Nach der Abreise von Leipzig habe der Landgraf einen vom Adel ins Lager geschickt (Ebeleben), worauf von den Kurfürsten in seinem Namen vorgeschlagen worden sei, dass er sich ‚in Irer Majestat gnad vnd vngnad frey, one ainiche condition oder anhang ergeben', alle seine Befestigungen, Geschütze und Munition überliefern wolle, jedoch bitte, ihm eine Festung sammt einiger Ar-

[1] S. oben p. 112f. und 115 Anm. 2.
[2] S. p. 116f., 120.

tillerie zn belassen. Die Kurfürsten hätten dann ‚ain wissen zu haben begert, wie weit sich der Artickel der Vngnad erstrecken' werde. Darauf sei ihnen die vertrauliche Declaration ertheilt worden, ‚dass solche ergebung dem Landtgraven weder zu Leibstraff, [noch] ewigor gefenckhnns, nocb Confiscierung seiner Gneter, weiter dan in den vorgestelten Artickeln begriffen, nit raichen' werde, dass der Landgraf dies aber nicht wissen dürfe.[1] Es sei den Kurfürsten ‚one Zweifel noch wol bewust', dass ‚der benannten Vngnad halben ainiche weittere verwennng oder vertrostung' ‚mit dem wenigsten nit beschehen'. ‚Alles' sei mit ihrer ‚bewilligung' und in ihrem ‚beysein' ‚inn ain lauttere Verzaichnuss' ‚gebracht worden'.[2] Der Kaiser habe sich damals bewegen lassen, dieses Anerbieten anzunehmen. Während der Abbitte des Landgrafen in Halle, fährt die kaiserliche Erklärung fort, habe der Kurfürst von Brandenburg gefragt, ‚ob Ir Majestat nacb bescbehner Abpitt, wie sy dann mit anndern, so sy zu gnaden auffgenommen, gepflegen, ime, dem Landtgrafen gleicherweise zusprechen vnnd die Hanndt geben wurde.' Darauf sei geantwortet worden, ‚das sich solches mitlerweil vnnd bis er genntzlich orlediget, nit wol gepurn, es wurden aber obgemellte baide Churfursten aus der Antwort, so Ir Majestat zu geben bedacht, gnuegsam versteen, das der sonnderbarn[3] Declaration, so Inen vertrewlicher Maynung bescbehen, nachgegangen vnnd zum vberfluss er, der Lanndtgraf, von der aussgegangenen Achterclerung, die er seiner aignen Bekanntnus nach wol verscbuldet, solte absolvirt vnd erledigt werden, vnnd ist datzemal also dabey on weitter Repliciern beruht. Demnach Ir Majestat dem Hertzogen von Alba bevolhen, den Lanndtgrafen in das Schloss daselbst zu Hall znfuoren vnd in sichere verwharung zunehmen. Es bat auch gedachter Hertzog baide Churfurston sambt dem Lanndtgrafen dazumal am selben Ortt zu gast gehabt. Nachdem vnd als der Landtgrave schon im Schloss gewesen, hat erst seiner Gefencknuss halben Irrung wollen eingeworffen werden, daruber dann ettlicbe vilfeltige Reden bin vnd wider ganngen'. Der Kaiser habe dann verlangt, dass ‚vor aller annderer Handlung' dio Frage erledigt

---

[1] S. oben p. 137f.
[2] S. oben p. 139, Anm. 3 und p. 145.
[3] Für: besonderen.

werde, ob er ‚in Chrafft ergangner Handlung‘ den Landgrafen gefangen halten dürfe. Denn ‚ehe Ir Majestat Ires kaiserlichen worts mit dem wenigsten fällig erkennt werden, ehe wolte Ir Majestat vnangesehen der verlornen Zeit zugeben, das alle Hanndlung zerschlagen, der Lanndtgraf widerumh haimhgelassen wurde, und also Ir Majestat in Irem furnemen fortfaren möchte. Daraus ist erfolgt‘, heisst es ferner in der Erklärung, dass die Kurfürsten bekannten, der Kaiser habe ‚annders nicht gehandelt, dann was Irer Majestat von Rechtswegen wol gepnrt, vnd im fall, ob etwas darwider aufgepracht, so weren baide Churfursten vrputtig[1], Ir Majestat derhalben vnderthenigclich zuverantworten, wie solches Ire baiden Churfursten one zweifel Irer Majestat werden Zengknuss geben können‘. Dies hätten dann die Knrfürsten, heisst es gegen Ende der Erklärung, auch vor dem Kaiser persönlich wiederholt und nur um Verkürznng der Haftzeit gebeten. Er habe geantwortet, er wolle zuerst sehen, wie der Landgraf die Capitulation erfüllen werde. Er finde aber noch immer ‚nit geringen ahgang vnd mangel‘ in Vollzichung der Capitulation, nämlich was den Herzog von Braunschweig hetreffe, ferner die Ueberantwortnng ‚der Brief vnnd Haimlichaiten‘ des schmalkaldischen Bundes,[2] endlich die Schleifung der Festnngen. Ausserdem habe sich der Landgraf ‚verruckter Zeit vnderstannden, Irer Majestat Diener mit practicken dahin zu bewegen, dass sy in vergessung Irer pflicht seinem begern solten statt thuen‘. Diese Bemerknng hezieht sich auf seinen Fluchtversuch,[3] vielleicht auch auf einen Bestechungsversuch bei Bischof Granvelle[4] und bei dem Hauptmann seiner Wache. Er hatte auch dem kaiserlichen Commissär in Hessen, dem Grafen Reinhard von Solms, versprochen, ihm das Amt Königsherg erhlich zu lassen.[5]

---

[1] Erbötig.

[2] Vgl. die Vertragsbestimmung oben p. 147. Auch im Vertrage des Landgrafen mit dem befreiten Herzog Heinrich von Brannschweig hiess es: ‚Desgleichen wollen wir, der Landgraff, Herzogen Heinrichen was vor briff vnd Sigel zw Braunschweig hindergesetzt sein, sovill an uns ist, wider antwortten und zustellen lassen.‘ Melsung, 14. Juni 1547. Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten, Mainz, fasc. 12a.

[3] S. oben p. 190.

[4] Weil Issleib den Flnchtversnch nicht gekannt hat, bezieht er die obigen Worte nur auf einen Bestechungsversnch (p. 220).

[5] Rommel, IV, 325

Die Mittheilung an die Reichsstände schloss mit den Worten, der Kaiser habe ihnen dies Alles eröffnen wollen, damit sie sich ‚durch anndere geferbte furpringen annders nichts einpilden' liessen.[1]

Eine Vergleichung dieser kaiserlichen Erklärung mit den Thatsachen ergibt, dass die Darstellung weder eine Unrichtigkeit noch eine absichtliche Entstellung enthält.[2]

Mit diesen Mittheilungen wurden auch die Nebenartikel vom 2. Juni 1547 in derselben Sprache vorgelegt, in der sie überreicht worden waren.[3] Eine Prüfung der zwei damals der Mainzer Kanzlei übergebenen Copien[4] beweist, dass sie mit der oben (p. 140f.) mitgetheilten authentischen Abschrift Pfintzing's wörtlich übereinstimmen. Nur in einer Hinsicht sind sie von dieser verschieden. Der fünfte Artikel ist nämlich in beiden Copien vor den vierten gesetzt. Wenn hier eine Absicht vorliegt, so kann es nur die gewesen sein, zu zeigen, dass die Anfangsworte des fünften Artikels: ‚Dass solt gleichwoll der landgraff nit wissen', nicht nur auf den vierten, der gegen Verlust an Land und Leuten schützte, sondern auch auf die Schlussworte des dritten Artikels bezogen werden müssten, wo es heisst: ‚dass Ime . . . solche ergebung weder zw Leybstraff noch zw Ewiger gefencknuss raichen'. Eine genaue Vergleichung lässt aber erkennen, dass die Veränderung unnöthig gewesen wäre.

Durch die Mittheilungen des Kaisers waren auch die Kurfürsten gezwungen, den Reichsständen den Sachverhalt darzu-

[1] Den Text bei Sastrow (II, 543f.) habe ich auf Grund zweier der Mainzer Kanzlei übergebenen Abschriften und einer dritten, die die Wiener Hofbibliothek besitzt (Cod. 9363), vielfach verbessert. Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsacten, fasc. 15.

[2] Issleib behauptet zwar, dass sie sowohl Unrichtigkeiten als absichtliche Entstellungen enthalte, unterlässt es aber, den Beweis dafür zu erbringen (p. 220).

[3] Issleib irrt, wenn er meint, die Artikel seien ‚nach der französischen Niederschrift des Bischofs von Arras', also in deutscher Uebersetzung des französischen Textes den Ständen übergeben worden (p. 220, Anm. 18). Er kannte eben noch nicht den authentischen Text der deutschen Artikel, den ich oben p. 140f. mitgetheilt habe. Vgl. Issleib, Die Gefangennahme, 217f.

[4] Sie tragen die Dorsualnote: ‚Von Kay. Ma[t] vbergeben, der hessischen Gesandten werbung betr[effend].' Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsacten, fasc. 15, fol. 50, 96.

legen, Sie waren damals beide in Augsburg anwesend.[1] In ihrem Namen liessen sie daher schon am 26. November den Reichsständen durch ihre Räthe folgende Erklärung mündlich und schriftlich geben. Von dem ‚Anbringen' der hessischen Gesandten hätten die Kurfürsten, ehe sie die Werbung tags zuvor durch ihre Räthe ‚abhören lassen', ‚nicht wissens gehapt'. Noch in anderer Weise suchten sich die Kurfürsten dem Kaiser gegenüber zu entschuldigen: so wie sie sich ‚hievorn ye vnd allewege' hätten vernehmen lassen, so wüssten sie auch jetzt ‚die kayserliche Majestat in nichtem zu beschuldigen, das an vollntziehung der abgeredten Capitulation bey Irer Kayserlichen Majestat aynicher mangel yemaln gewesen. Aber gleichwol seint in diesen sachen allerhandt bey- und neben-Hendel vorgefallen, anfenglich mit der Rö[misch] Kö[niglichen][2] M[ajestät], ehe vnd dan Ire Ma[jestät] aus dem Feltlager vor Wittemberg vorruckt' (dies geschah am 25. Mai) ‚vnd volgends mit Kay[serlichen] M[ajestät] Rethen, welche gantz gehaym vnd enge gescheen sein. Vnd konth sich hirinnen wol zugetragen haben, das in mangel vnd vnvorstandt der Sprachen mit den kayserlichen Rethen aus dem allerhandt missvorstandt erfolget sein mochte, so were doch bayder Churfursten, Sachsen vnd Brandemburg, gemuth vnd maynung nicht, sich deshalber in ayniche Disputation eintzulassen.' Diese Sachen seien ‚gelegen wie sie wolten', von den Kurfürsten seien sie ‚vnttertheniglichen, trewlichen vnd wol gemainth' gewesen: sie hätten nichts Anderes als ‚viller handt vnschuldigs cristenlichs blutvorgiessenns, vorterbens Armen Leuthe' verhüten wollen und gewünscht, dass ‚das haylig Reich, deutzsche Nation, vnser gemaines Vaterlandt widervmb ain mall in Frieden, Ruhe, Vorigen Standt vnd Wesen, wie auch bescheen', gebracht werde, und dass der Kaiser von grossen Kosten befreit werde, dies Alles, um den Feinden der Christenheit und des Reiches desto stattlicher Widerstand leisten

---

[1] Druffel (I, 685, Anm. 6) irrt, wenn er das Gegentheil bezüglich des Kurfürsten Moriz behauptet.

[2] Nach dem fehlerlosen Text zweier authentischen Abschriften, die der Mainzer Kanzlei übergeben wurden (Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten, fasc. 15, fol. 52, 103). Bei Hortleder (II, 924) und auch bei Sastrow (II, 553) irrig: ‚Key[serlichen]'.

zu können. Deshalb hätten sie den Landgrafen dahin vermocht, ‚auf Irer Churfurstlich gnaden trawen, glauben vnd vorsicherung, dieweyl Ire Churfurstlich gnaden die dinge auf kain gefengknus vorstanden', die Capitulation anzunehmen, nach Halle zu kommen und die Abbitte zu leisten. Sie bäten zu erwägen: wenn dem Landgrafen ‚als einen sterblichen Menschen ayniche Leibsgefhar entstunde, wie solchs bayden Churfursten bei aller Welt, dieser sachen vnbericht, zu vorletzung Irer Hohait, Ehren, Glimpfs und Reputation nachgeredet werden mochte'. Die Reichsstände mögen daher sie selbst mehr als den Landgrafen ‚bedencken' und den Kaiser ‚ersuchen, anlangen vnd bitten helffen', auch er möge sie und ihre Dienste mehr als den Landgrafen berücksichtigen und ihn endlich freigeben, weil doch die Artikel der Capitulation ‚fast alle' vollzogen seien und dieser gehorsam bleiben müsse und werde.

Wie einst in Halle in Gegenwart kaiserlicher Räthe und Karls V., so gaben die Kurfürsten nun vor den Reichsständen die Erklärung ab, sie wüssten nicht, dass den Kaiser bezüglich der Erfüllung der Capitulation eine Schuld treffe. Es fällt uns aber ihre Behauptung von allerhand Bei- und Nebenhändeln auf, die mit König Ferdinand bis zu dessen Abreise aus dem Lager vor Wittenberg und dann mit den Räthen des Kaisers ‚gantz gehaym vnd enge gescheen' seien. Denn nur zwischen dem Kaiser, beziehungsweise dessen Räthen, und den Kurfürsten, wurden Artikel verabredet, die für den Landgrafen geheim bleiben sollten. Seit dem 25. November waren diese auch für die Reichsstände kein Geheimniss mehr. Zwischen König Ferdinand und den Kurfürsten war es zu keiner geheimen Verabredung, wohl aber zu Verhandlungen gekommen, deren Inhalt der Landgraf nicht immer vollständig erfahren hatte. Wenn der Kaiser, wahrscheinlich zur Verwunderung der Hessen und zum Aerger ihres Herrn, erklären liess, der Landgraf habe ohne Rücksicht auf seine schmalkaldischen Bundesgenossen Separatverhandlungen begonnen und später sogar Waffenhilfe gegen seinen geächteten Freund vorgeschlagen, so sollte die Welt erfahren, wie wenig ehrenhaft der Landgraf gehandelt habe. Denn der Kaiser wusste nicht, dass der Urheber dieser Vorschläge Herzog Moriz war, dass dieser um seiner Interessen willen den Schwiegervater zur Annahme derartiger Vorschläge gedrängt, und dass der Landgraf sich lange und in Ehren da-

Digitized by Google

gegen gesträubt hatte.[1] Noch im Jahre 1550 erinnerte der Landgraf seinen Secretär Simon Bing, dass er diese Hilfeleistung gegen Johann Friedrich von Sachsen abgeschlagen habe.[2] Ebenso dürften sich die Hessen verwundert haben, als sie hörten, dass der Kaiser während der Vermittlung des Herzogs Moriz von allem Anfang an auf unbedingter Ergebung behufs Bürgschaft des Vertrages bestanden und mildere Bedingungen durchaus abgelehnt hatte. Denn Herzog Moriz liess seinen Schwiegervater darüber lange im Ungewissen oder suchte diese Forderung durch unbestimmte und unberechtigte Vertröstungen annehmbar zu machen. Für den Landgrafen war also Einiges wirklich Geheimniss geblieben, aber gerade Solches, was ihm hätte mitgetheilt werden sollen. Die Erinnerung daran muss für Moriz sehr unangenehm gewesen sein. Auch der verhüllte Versuch einer Rechtfertigung durch ‚allerhandt bey- vnd neben-Hendel‘ ‚anfenglich mit der Römisch Königlichen Majestät‘ legt dafür Zeugnis ab.

‚Mangel vnd vnvorstandt der Sprachen mit den kayserlichen Rethen‘ wäre also nach der Angabe der Kurfürsten Schuld an dem Unglück des Landgrafen gewesen. Aber so bestimmt äusserten sie sich nicht. Die Worte: ‚konth sich hirinnen wol zugetragen haben‘, dass daraus ‚aller handt missvorstandt erfolget sein mochte‘, klingen nicht so, als ob die Kurfürsten selbst davon überzeugt gewesen wären. Wie hätten sie es auch wagen können, das bestimmt zu behaupten! Die Reichsstände hatten ja schon die Nebenartikel vom 2. Juni kennen gelernt, die in der Fassung der Kurfürsten, noch dazu in deutscher Sprache, ein Missverständniss sehr unwahrscheinlich machten. Ausserdem waren sie öffentlich daran erinnert worden, dass ausser diesen Erklärungen keine wie immer geartete mündliche ‚weittere verwenung oder vertrostung‘ bezüglich des Landgrafen gegeben worden sei. Welche kaiserlichen Räthe sollten das Missverständniss verschuldet haben? Für die entscheidenden Verhandlungen vom 2. bis 4. Juni kam nur Granvelle in Betracht, dieser war aber der deutschen Sprache mächtig und verhandelte damals in dieser. Auch an den folgenden Tagen bediente er sich der Hilfe Dr. Seld's nur zeit-

[1] S. oben p. 113f., 116f., 118f.
[2] Rommel, IV, 339, Anmerkungen.

weilig, nämlich bei der Vertragsstipulation. Anders stand es, wenn die Fürsten den Herzog von Alba meinten. Denn auch mit diesem verhandelten sie, und von ihm konnte man wahrscheinlich behaupten, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig gewesen sei. Sie verhandelten aber mit ihm erst am 11. Juni (der damals abwesende Kurfürst Joachim nur durch seine Räthe), als sie bei ihm Abänderungsvorschläge des Landgrafen zum Vertragsentwurfe befürworteten.[1]

Das Missverständniss, womit sie in Halle ihren Irrthum zu entschuldigen trachteten, musste von ihnen auch jetzt festgehalten werden. Ihr Ansehen war ohnedies durch die ganze Angelegenheit geschädigt worden. Sollten sie nun auch bekennen, dass sie in blindem Vertrauen auf Milde des Kaisers dem Landgrafen mehr verbürgt hatten, als sie hätten thun dürfen? Sie waren durch ihren Einspruchsversuch auf der Morizburg gebunden. Daher also die Vorsicht im Ausdrucke bezüglich des ‚Missvorstandts'.

An demselben Tage, wo sie den Reichsständen diese Mittheilungen machen liessen, mussten sie vor dem Kaiser erscheinen. Kurz vorher riethen ihnen die kaiserlichen Räthe, über die Obligation vom 4. Juni zu schweigen.[2] Wir wissen ja, dass der Kaiser diese Verpflichtung durchaus nicht anerkannte. Dieser drückte nun ‚sein grosses Missfallen über die hessische Gesandtschaft' aus und legte dar, dass der Capitulation in ungenügender Weise Folge geleistet werde. Als die Kurfürsten den Landgrafen zu entschuldigen suchten, sagte er, es sei nicht glaubhaft, dass dieser von der Werbung nichts gewusst habe. Denn der hessische Bericht verrathe, dass er selbst die Gesandtschaft angestiftet habe. Der Kaiser hätte hinzufügen können, dass dies auch aus der wörtlichen Uebereinstimmung vieler Stellen der hessischen Werbung mit dem Bittschreiben des Landgrafen vom 12. October hervorgehe.[3] Schliesslich erklärte der Kaiser, vor völliger Vollziehung des Vertrages werde er den Landgrafen nicht freilassen. Wir wissen nicht, ob die Kurfürsten auch etwas über die Art, wie

---

[1] S. oben p. 159.

[2] Issleib, Die Gefangenschaft, 221, Anm. 20. Eine Analyse der kurfürstlichen Erwiderung an die Reichsstände fehlt dort.

[3] S. oben p. 192, Anm. 3 und p. 193.

sie sich in ihrer Erwiderung an die Reichsstände zu entschuldigen gesucht hatten, zu hören bekamen.[1]

Während Kurfürst Joachim in Augsburg blieb, reiste Kurfürst Moriz bald darauf heim[2] und kehrte erst etwa Anfang Februar 1548 nach Augsburg zurück.[3]

Am 3. December 1547 sandte der Kaiser seinen Rath und Kriegscommissär Johann von Lier an den Landgrafen nach Nördlingen, wohin dieser inzwischen übersiedelt war. Auf dem Wege dahin hatte er zn entweichen gedacht;[4] er hatte aber wahrscheinlich keine Gelegenheit dazu. Auch Lier drückte dem Landgrafen das Missfallen des Kaisers darüber aus, dass die Hessen in ihrer Werbung den Reichsständen ‚zu verstehen' gegeben hätten, ‚als solte er', der Landgraf, ‚der Abrede zuwider gefenglich eingezogen sein' und als sei dem Kaiser nnd dessen Dienern ‚allerlei dabei' zur Last zu legen. Was ‚etliche angemasste Verschreibungen' betreffe, so seien die Kurfürsten nicht berechtigt gewesen, sich ohne ‚sein Vorwissen' nnd ohne seine (des Kaisers) Bewilligung derart zu verpflichten. Deshalb befehle er dem Landgrafen, ‚von Stund an' Jemand zu seinen Kindern abzufertigen, damit ihm, dem Kaiser, ‚alle vnnd yede Gleitsbrieffe sampt anderen verschreibungen', die sie von den Kurfürsten in dieser Angelegenheit besässen, innerhalb zwanzig Tagen eingehändigt würden. Auch sollten sich der Landgraf und seine Kinder schriftlich verpflichten,

---

[1] Issleib's Mittheilung über diese Andienz dürfte wohl einem Berichte nach Hessen entnommen sein (p. 221f.).

[2] Entweder am 29. November (Issleib, 222) oder am folgenden Tage (V. D., II, 370, Anm.). Vielleicht fand die Schlittenfahrt des Kurfürsten Moriz nach München, die Sastrow (II, 560f.) auf einen Sonntag im December setzt, am 27. November, ebenfalls an einem Sonntage, statt. Als der Kurfürst schon im Schlitten sass, erinnerte ihn sein Rath Dr. Carlowitz daran, dass der Kaiser am nächsten Tage einen Bescheid wegen des Landgrafen geben wolle. Auch der Vorwurf, dass Kurfürst Moriz sich durch sein leichtfertiges Verhalten bei Vornehmen aller Nationen sowie beim Kaiser nnd König in Verachtung gebracht habe, nützte nichts: er fuhr zu Carlowitz' Aerger davon. Sastrow will dies Alles aus unmittelbarster Nähe gesehen und gehört haben.

[3] In einem Reichshofrathsprotokolle (II[a], fol. 81) vom 1. Februar 1548 heisst es, der Kurfürst werde täglich und stündlich erwartet. Vgl. V. D., II, $391._{163}$, Anm. 2 und Issleib, 225.

[4] Rommel, IV, 343, wo aber Näheres darüber fehlt.

Digitized by Google

die Kurfürsten auf Grund dieser Schriften künftig in keiner Weise mehr ‚zu betrüben und zu verunruhigen‘.[1]

Der Landgraf stellte sich so, als wüsste er nichts von der hessischen Werbung, und als verstünde er darum nicht den Vorwurf des Kaisers. Seine Verstellung nützte ihm aber nichts. Lier ward unwillig und sagte: ‚es weren ye Teutsche Wort, die er ime von wegen des Keysers ansagt; so were der Landtgrave doch auch ein geborner Teutscher, derwegen sich der Landgraf mit sollicher ausreden nicht zu beschonen‘ (beschönigen) solle. Bezüglich der kurfürstlichen Verpflichtung erwiderte dieser: ‚Solt in dem vber keyserlicher Majestät Vorwissen etwas geschehen‘ sein, ‚so were er vbell vnnd jamerlich bedrogen worden‘. Bezüglich der Auslieferung der kurfürstlichen Verpflichtung äusserte er: weil er ‚des Keysers Meinung vnnd wohin solliches zu deuten‘ nicht verstehe, so könne er derzeit keine andere Antwort geben. Der Kaiser möge mit ihm machen, was er wolle. Er selbst sei ohnedies ein gefangener Mann und könnte viel mehr als jetzt nicht bedrängt werden. So berichtete Lier an den Kaiser.[2] Der Landgraf befahl darauf seinen Kindern, die kurfürstliche Obligation unter keinen Umständen herauszugeben, selbst dann nicht, wenn man mit Krieg drohe.[3] Doch überbrachten seine Räthe Heinrich Lersner und Dr. Tileman-Gunterrode, die damals abwechselnd bei ihm und auf dem Reichstage weilten,[4] dem Kaiser bald eine bescheidenere Antwort: Mit der Werbung auf dem Reichtage habe er nichts zu thun, die Obligation sei von den Fürsten freiwillig seinen Kindern und nicht ihm ausgestellt worden; er habe die Urkunde in Hessen zurückgelassen. Freibriefe an die Kurfürsten von seiner Seite würden für sie wertlos sein. Wenn sich die Kurfürsten geirret, möge der Kaiser ihn aus Rücksicht für sie und für ihre Bitten und aus Mitleid mit ihm freilassen.[5]

---

[1] Die Instruction für Lier bei Sastrow, II, 556f., und bei Hortleder, II, 925 f.

[2] Sastrow, II, 559.

[3] Issleib, 224, Anm. 25.

[4] Rommel, IV, 328.

[5] Issleib, 223f., wo aber Liers Bericht nicht berücksichtigt ist.

Digitized by Google

7. Fürbitten ohne Ausführung des Vertrages.

Durch diese Haltung des Landgrafen wurde die Gesinnung des Kaisers gegen ihn nicht freundlicher. Als dieser Lier's Bericht vernahm, verfügte er, dass dem Gefangenen, der damals an Husten litt, sein Leibarzt Dr. Megabach, sein Secretär und andere Diener genommen werden sollten. Auch Tinte und Papier wurden ihm vorläufig verboten. Erst einige Wochen später setzte Kurfürst Joachim durch, dass der Landgraf wieder seinen Leibarzt und zu den wenigen Dienern, die er damals besass, zwei aus dem Adel erhielt.[1]

Die hessische Werbung hatte eher geschadet als genützt. Es blieb dem Landgrafen nichts Anderes übrig, als seine Befreiung durch Fürbitten zu versuchen. Da Erzherzog Maximilians Verwendung fruchtlos blieb,[2] mussten auf Wunsch des Landgrafen dessen Gemahlin und Töchter Agnes und Anna nach Augsburg kommen. Anfang Februar 1548 erschienen sie in Trauerkleidern.[3] Etwa gleichzeitig traf dort Kurfürst Moriz ein. Der Landgraf hatte seiner Gemahlin die geheime Instruction gegeben, die Auslieferung der Obligation der Kurfürsten zuzugestehen, wenn der Termin seiner Befreiung festgesetzt werde.[4] Von dem Kaiser war aber Derartiges nicht zu erlangen. Herzog Moriz erhielt am 24. Februar die feierliche Belehnung mit der Kurwürde,[5] aber die Landgräfin musste Ende Mai unverrichteter Dinge heimreisen.[6] Auf den Wunsch ihres Gemahls überreichte sie dem Kaiser am 1. September 1548 in Speier wieder eine Schrift, worin sie um seine Beurlaubung nach Hessen bat, damit er dort das Interim einführen könne. Der Landgraf erbot sich, dem Kaiser als Garantie seine zwei ältesten Söhne und Ziegenhain zu übergeben. Sogar einen Theil seines Landes wollte er seinen Kindern abtreten, nur möge ihnen der Kaiser dann ‚etliche Räthe‘ zuordnen.[7] Es ist derselbe Plan,

---

[1] Rommel, IV, 327, 329.

[2] Vgl. oben p. 189, Anm. 2, und das Intercessionsversprechen, das er in Mailand im Juli 1548 schriftlich erneuerte. Druffel, I, p. 689 und 885.

[3] Issleib, 224f.; V. D., II, 391_{162}, Anm. 2.

[4] Rommel, IV, 327.

[5] Hortleder, II, 926.

[6] Rommel, IV, 333; Issleib, 226, 227.

[7] Lanz, II, 610.

den er während der Leipziger Verhandlungen ersonnen, aber dann doch nicht an den Kaiser hatte gelangen lassen.[1] Im Januar 1550 kam er wieder auf ihn zurück.[2] Der Kaiser blieb unerbittlich: er gewährte der Landgräfin in Speier nur einen achttägigen Aufenthalt bei ihrem Gemahl.

Bald schlug der Landgraf einen neuen Weg zu seiner Befreiung vor. Die Kurfürsten sollten die Freundschaft des Infanten Philipp suchen, wenn dieser auf dem Wege von Spanien nach den Niederlanden nach Deutschland komme, ferner sollten sie sich dem Kaiser gegenüber erbieten, den Infanten auf Verlangen zum römischen König zu wählen, überdies sich zu stattlichem Kriegsdienste verpflichten.[3] Ein Zufall wollte es, dass Kurfürst Moriz auch von dem Cardinal Christoph Madruzzo, Bischof von Trient, mit dem er auf sehr freundschaftlichem Fusse stand, und der den Infanten nach den Niederlanden begleitete, aus Barcelona den Rath empfing, Philipp entgegenzureisen und ihn um Verwendung für den Landgrafen zu bitten. Da Kurfürst Joachim wegen Geldmangels den Kurfürsten von Sachsen nicht begleiten konnte, so trug dieser allein am 27. Januar 1549 dem Infanten seine Bitte in Trient in einer feierlichen Audienz vor.[4] Er hob hiebei seine Verdienste im vergangenen Kriege, seine Verwandtschaft mit dem Landgrafen, sowie seine Verpflichtung vom 4. Juni hervor. Darauf reiste Kurfürst Moriz unter dem Vorwande, den Infanten wegen zu geringen Gefolges nicht ehrenvoll begleiten zu können, nach Venedig, Ferrara, Mantua und Mailand. Besonders mit dem Herzog Ercole von Gonzaga knüpfte er freundschaftliche Verbindungen an, die er auch in den folgenden Jahren mit Rücksicht auf seine Pläne gegen den Kaiser pflegte.[5] Damals aber rieth er dem Landgrafen, seinen zweiten Sohn Ludwig zur Erlernung der italienischen Sprache und ‚um anderer Vortheile willen' nach Ferrara zu senden.[6] Den Infanten holte er aber schon in München wieder ein und wiederholte seine Bitte auch in Augsburg und in Günzburg an der Donau, wo er sich von ihm am 27. Februar verabschiedete.

[1] S. oben p. 131.
[2] Druffel, I, 347f.
[3] Issleib, 229.
[4] Lanz, Correspondenz, II, 622f.
[5] V. D., II, 550.$_{219}$; Issleib, 230f.
[6] Issleib, 232.

Während seiner ganzen Reise nach den Niederlanden musste der Infant derlei Bitten hören; in Heidelberg ‚von sechs Fürsten', in Speier von einer hessischen Gesandtschaft und am 4. März 1549 in Neustadt an der Hardt von dem kurbrandenburgischen Kanzler Christoph von der Strassen.[1] Einige Wochen vor ihrem Tode richtete auch die Landgräfin ein Bittschreiben an den Kaiser.[2]

Die feierliche Fürbitte des Infanten bei seinem Vater erfolgte am 10. April. Trotzdem dass der Cardinal von Trient ungeduldig drängte, erreichte auch er nichts. Da die Antwort so lange ausblieb, trafen Bittschreiben der Kurfürsten an den Infanten und an Herzog Alba ein.[3] Heinrich Lersner bat am 4. Juni und der kursächsische Unterhändler Dr. Kram am 10. Juli in Gent vergebens um Hafterleichterungen für den Landgrafen,[4] der seit der Rückkehr des Kaisers in die Niederlande in Oudenarde bewacht wurde. Er durfte ausserhalb des dortigen Schlosses allein nicht spazieren gehen und hatte nur zwei Gemächer. Erst einen Monat später erhielt Dr. Kram den Bescheid, man werde dem Landgrafen die Diener, die man ihm genommen, nicht wiedergeben. Man habe eher Ursache, ‚die übrigen deutschen, so noch bey seinen furstlichen gnaden sein, auch abzuschaffen'. Der Landgraf habe ‚itz für vnd für vil bose wort vnd geberden practicire vnd handele teglich immerdar'. Bischof Granvelle glaube, dass der Gefangene ‚nit wol bey vernunfft sey'; denn er wisse ja, ‚was jme der erledigung halb widerfhuere, wolte keyserliche Majestät, das es allein aus gnaden bescheen vnd erkennet werden solte'.[5] Endlich entschuldigte sich der Infant in einem Schreiben an Kurfürst Moriz, dass er nicht gewagt habe, die Fürbitte zu erneuern; denn sein Vater sei wegen der saumseligen Vollziehung der Capitulation und wegen der Haltung, die der Landgraf, seine Kinder und seine Räthe dem Interim gegenüber beobachteten, erzürnt. Dieser Brief ward Dr. Obernburger schon am 4. Juli dictirt, wurde

---

[1] Druffel, I, p. 208f.

[2] Am 19. März 1549 bei Lanz, II, 631f.

[3] Reichshofrathsprotokoll (V, fol. 121) vom 4. Juli 1549.

[4] Druffel, I, p. 277f.; Lanz II, 634f.

[5] Bericht des hessischen Secretärs und Pfennigmeisters (Lanz, III, 44) Reinhard Abel an den Landgrafen vom 13. August bei Lanz, II, 635f.

aber erst am 31. August datirt und abgesandt.[1] Natürlich wurde es wieder abgelehnt, den Landgrafen auf mehrere Wochen Urlanb in die Heimat zu ertheilen, obwohl er sich etwa im Juli zu eventnellem Kriegsdienste und zu Einführung des Interims in sechs Wochen erboten hatte.

Der Landgraf setzte nun seine ganze Hoffnung auf eine Reise der Kurfürsten zum Kaiser; entweder sollten sie sich einstellen oder seine Befreinng persönlich erwirken. Seinen Kindern gab er den Auftrag, den Kurfürsten mit ‚öffentlichen Ausschreiben, Anschlägen und Schandgemälden‘ zu drohen, wenn sie sänmig seien. Auch verlangte er zn wiederholten Malen, dass sie sich erbötig machen sollten, den Infanten zum römischen Könige zu wählen.[2] Die Kurfürsten liessen sich aber weder zu dem Einen noch zu dem Andern bewegen. Es erscheine ihnen bedenklich nnd leichtfertig, erwiderten sie, sich selbst zu dieser Wahl zn erbieten, ehe sie darum ersucht würden. Uebrigens habe man ja einen römischen Kaiser und einen römischen König. Sie wussten, dass sie damit auch nach dem Wunsche König Ferdinands und des Erzherzogs Maximilian, des Titularkönigs von Böhmen, antworteten. Ehe dieser nach Spanien reiste, soll sich ihm Kurfürst Moriz bezüglich der Nachfolge im Reiche dnrch einen feierlichen Eid verpflichtet, dafür soll aber der Erzherzog geschworen haben, die dnrch den Vertrag des Herzogs Moriz mit dem Kaiser 1546 begründete Sonderstellung Sachsens in religiöser Beziehung anzuerkennen.[3]

Was die habsbnrgischen Brüder bezüglich des Landgrafen beschlossen, ist unbekannt; dass sie aber geneigt gewesen wären, ihn vor der Erfüllnng der Capitulation und vor der Annahme des Interims in seinem Lande freizulassen, ist wenig wahrscheinlich. Der Landgraf selbst machte es dem Kaiser nicht schwer, aufschiebende oder ablehnende Antworten in der Frage der Enthaftung zu begründen, denn die Ansführung

[1] Lanz, II, 634. ‚Dictavi [Seld] do[mino] Obernburg[er] 4 julii anno 1549.‘ Reichshofrathsprotokoll vom 4. Juli 1549 (IV, fol. 7; V., fol. 121) im Wiener Staatsarchiv.

[2] Issleib, 229, 233 ff.; Ranke, V, 84, Anm. 1; VI, 291.

[3] Moresini und Badoer, Augsbnrg, 14. October 1550. V. D., II, 467.₁₈₉, Anm. 1; vgl. Issleib, Das Interim in Sachsen (Archiv für sächsische Geschichte, 1894, XV).

des Vertrages liess Manches zu wünschen übrig. Vielleicht hing dies mit geheimen Befehlen des Landgrafen selbst zusammen.[1] Zwar ward im Gegensatze zum gefangenen Sachsenherzog, der, wie er selbst behauptete,[2] mit den Seinigen in freiem schriftlichen Verkehr bleiben durfte, die Correspondenz des Landgrafen überwacht, auch die Processschriften, die dieser mit Kurmainz, mit dem deutschen Orden, mit Herzog Heinrich von Braunschweig, sowie mit den Grafen von Nassau und Solms wechselte, kamen nur durch Granvelle's Hand in die Hände der Adressaten,[3] es gelang ihm aber doch, mit den Seinigen in geheimer Correspondenz zu bleiben. Als Boten dienten hessische Fuhrleute, die ihm regelmässig Proviant zuführten.

Er suchte so viel als möglich von seinen festen Plätzen und von seinen Geschützen zu retten. Der Kaiser hatte ihm nur Ziegenhain sammt dreissig Geschützen gelassen. Als spanische Commissäre im Juli und August 1547 in Hessen weilten, weigerten sie sich, das Geschütz unvollständig und in schlechtem Zustande zu übernehmen. Man sagte ihnen, das kleine Geschütz sei von den hessischen Städten geliehen worden. Die Commissäre verlangten auch neue Räder und Wagen. Als dann Johann Ortiz im October und November 1548 die Artillerie übernehmen wollte, fand er, dass ‚mehreres vorher bei Seite geschleppt war'.[4] Ob diese Beschwerden alle Erfolg hatten, wissen wir nicht.

Auch die Schleifung der Festungen scheint absichtlich verzögert worden zu sein. Obwohl der Landgraf im November 1547 hatte erklären lassen, dass zwei Drittel der Befestigungen von Cassel geschleift seien, mussten die Kurfürsten im Februar 1548 wieder darauf dringen, die dortigen Befestigungswerke bis auf die Schlossmauern zu brechen.[5] Im November 1548 ward dem Kaiser angezeigt, dass sich sein Baumeister Franz Gaudin, den er ‚zur Einziehung' der hessischen Befestigungen beauftragt hatte, habe bestechen lassen, und dass er dem

[1] Vgl. oben p. 189, 192 und 204.

[2] Der Herzog an seinen Kanzler Dr. Brück, 8. Januar 1550, bei Druffel, I, 343.

[3] Reichshofrathsprotokoll vom 17. Juni 1548 (II^{c}); Rommel, IV, 332; Urkundenband, 268.

[4] Rommel, IV, 315, 317, 318, 331.

[5] Issleib, 225; Rommel, IV, 328.

erhaltenen Befehle nicht ‚mit solchen trewen vnd wie er seiner pflicht nach vnd vermöge der Capitulation zu thun schuldig gewest', nachgekommen sei. Daher liess ihn der Kaiser abberufen und gab seinem Hauptcommissär in Hessen, dem Grafen Reinhard von Solms, einem Feinde des Landgrafen, am 12. November 1548 den Auftrag, der Sache durch geheime Erkundigungen auf die Spur zu kommen.[1] Wie man in Gotha die Fundamente stehen liess, um künftigen Wiederaufbau zu erleichtern,[2] so scheint man es auch mit den hessischen Festungen gemacht zu haben. In einer testamentarischen Ermahnung an seinen Sohn Wilhelm schrieb der Landgraf am 17. November 1550, der Sohn sei durch die Capitulation nicht gehindert, die Festungen wieder aufzubauen und sich mit treuen Freunden zu verbinden.[3]

Der Kaiser begnügte sich nicht mit der Schleifung der Hauptfestungen Giessen, Rüsselsheim und Cassel, sondern verlangte von dem Landgrafen, dass nach dem Wortlaute des Vertrages ‚alspaldt alle Bevestigung seines Landts'[4] mit Ausnahme einer einzigen gebrochen werde. Man erklärte den kaiserlichen Commissären: was sonst noch an Befestigungen vorhanden, sei ‚anderer Churfursten, fursten vnd herren Lehen', ‚zu dem das auch dieselbenn Heusser an sich selbst dermassen gethan, das sie unnsers achtens pillich vor keinn vestung zu achten'. Der Kaiser befahl darauf, es sollten ihm binnen ‚fünffzehenn Tagen oder palt darnach die brieve vrkunth vnnd Documenta, dardurch dieser Heuser Lehennschaft zu beweisenn', geschickt werden. Am 17. December 1548 antworteten die Statthalter in Cassel: weil die Frist zu kurz sei, und weil die Urkunden wegen des Rechtsstreites mit Nassau in verschiedenen Händen seien, könnten sie nur dreizehn notariell ‚auscultirte' Copien senden. Der Kaiser möge Jemand nach Hessen senden, damit

---

[1] Der Entwurf des kaiserlichen Schreibens von Obernburger's Hand mit vielen Correcturen trägt unten die Adresse: ‚An Graven.' Dass es an Reinhard von Solms gerichtet war, ist sehr wahrscheinlich, weil er und seine Gemahlin persönlich die Schleifung der Festungen überwachten. Rommel, IV, 319, 320; Wiener Staatsarchiv, ‚Kleinere Reichsstände', fasc. 135.

[2] Michiel, Pressburg, 1. Juli 1567. V. D., III, $408_{.174}$, Anm. 2.

[3] Rommel, IV, 340.

[4] S. oben p. 147.

diese mit den Originalien verglichen werden könnten. Zugleich machten sie darauf aufmerksam, aus den Urkunden ergehe sich, dass Dornberg, Darmstadt, Reichenberg, Goarsbausen ‚oder Newen Catzenelnnpogen', Rheinfels, Bickenbach, Lichtenherg, Brauhach, Anerberg nnd ‚Ho[h]enstein alle annderer Churfursten, fursten vnd herrenn Lebenn seien', und baten, ‚in Betrachtung das die furnembstenn derselhenn Heuser nicbts sonderlicbs vnd die anderenn ganntz nichts zu einicber wehr prenchlich, noch vor vestung gehalten werden mugen, derwegen sie auch vonn unserem gnädigen hern nie sonnderlicb bestelt worden sein, aus sondern gnaden vnd milde solche benser ungeprochen zu lassen.'[1]

Der Kaiser dürfte diese Bitte nicbt erfüllt baben. Die weiteren Verbandlungen darüher sind unbekannt. Dagegen erfahren wir, dass sicb Kurfürst Friedricb von der Pfalz im Juni 1549 weigerte, eine ‚Cantion' bezüglich Lichtenhergs und Brauhachs zu geben.[2] Diese wird sicb auf die Schleifung und Wiederbefestigung bezogen haben. Januar 1550 schrieh man in einem Memorial, das der Laudgraf dem kurbrandenburgiscben Rathe Enstachius von Schlieben übergah: ‚Die Berghäuser sind Lehen Anderer; es steht auf des Kaisers Entscbeid, was geschehen soll'.[3] Sie waren also damals noch ungebrochen.

Wir haben schon aus der Erklärung des Kaisers an die Reichsstände erfahren, dass der Landgraf auch nicht die Verpflichtung erfüllte, sämmtliche auf den scbmalkaldischen Bund und auf andere Einigungen bezüglichen Urkunden auszuliefern. Damals antwortete der Landgraf, er könne und wolle nicht der Verräther Aller sein.[4] Es ist kaum anzunehmen, dass er in den folgenden Jahren anderer Meinung gewesen sei.

Viel mehr als alle diese Dinge scheint aber den Kaiser der Widerstand verdrossen zu baben, den die Hessen dcm

---

[1] Wiener Staatsarchiv, ‚Kleinere Reichsstände', fasc. 135.

[2] Im Reichshofrathsprotokolle vom 24. Juni 1549 (V, 99) ist als Ursache verzeichnet: ‚angesehen das ettliche seine missgonstige, wa Sy erfaren solten, das er solche Cantion gethan, allererst vrsach snechen mochten, ine darob in schaden zu fueren, welches ime nit allain beschwerlich, sondern auch bei der Kay. M[t] verweislich sein vnd zu vngnaden raichen mocht.'

[3] So in der Inhaltsangabe bei Druffel, I, 346.

[4] Rommel, IV, 325.

Interim bereiteten. Der Landgraf hatte sich ja in der Capitulation verpflichtet, ‚alles, was Ire Majestatt zu guetem Fride, Rhue und Ainigckeit der Tentschen Nation verordnen wirdet, völlig vnd gentzlich‘ zu ‚volstrecken‘.[1] Der Kaiser hielt die Beilegung der deutschen Religionswirren durch ein Concil für eine seiner heiligsten Pflichten. Dazn verpflichte ihn, äusserte er im Juli 1547, der ihm von Gott verliehene Sieg,[2] selbst wenn er alle seine Staaten daran setzen müsste. Da aber eine Verständigung zwischen ihm nnd dem Papste unerreichbar wurde, so wollte er in Deutschland eine religiöse Zwischenordnnng, genannt Interim, ins Leben rufen, die bis zu den Entscheidungen des Concils in Kraft bleiben sollte. Auf dieses hoffte er möglichst viel Einwirkung zu erlangen, um dann durch einige Zugeständnisse an die Neugläubigen, besonders aber durch eingreifende Reformen die ersehnte Einigung zu erzielen. Die Zusammenfassung der bedeutendsten Kräfte der damaligen christlichen Welt sollte dann durch Uebertragung der Kaiserwürde an seinen Sohn Philipp auch für die Zukunft gesichert, also eine habsburgische Universalmonarchie auf dem Boden der alten und neuen Welt begründet werden, die nie ihresgleichen gehabt hätte. Aber religiöse Glaubensparität in Deutschland zu bewilligen, dazu wäre Karl V. damals nicht zn bringen gewesen. Auch im Juli 1552 bewilligte er in Villach Religionsfrieden nur bis zum künftigen Reichstage. Die Worte des Passauer Vertragsentwurfes, dass die religiöse Frage nur auf gütlichem Wege ausgetragen werden müsse, tilgte er.[3] Nur wenn die Protestanten nicht auf dauerndem Frieden beständen, wollte er mit den Augsburger Verhandlungen des Jahres 1555 zu thun haben, sonst sollte König Ferdinand mit unbeschränkter Vollmacht verhandeln und abschliessen.[4] Als dann das Unvermeidliche Gesetz geworden war, befahl er am 19. December 1555 die Abfassung einer Urkunde, worin alle Augsburger Beschlüsse

---

[1] S. oben p. 146.

[2] Mocenigo, Augsburg, 31. Juli 1547. V. D., II, 318_{186}.

[3] Issleib, Moriz von Sachsen gegen Karl V. (Archiv für sächsische Geschichte, 1886, VII, 51; Gustav Wolf, Der Passauer Vertrag (ebendas. 1894, XV) 251 f., 255.

[4] Wolf, Der Augsburger Religionsfriede (Stuttgart 1890), 15 f.; Ranke, V, 287.

Digitized by Google

‚insofern sie sein Gewissen irgendwie verletzen könnten‘, geheim revocirt wurden. Diesen Auftrag dürfte Seld vollzogen haben.[1]

Im Jahre 1548 legte er besonderes Gewicht darauf, dass das Interim von den einstigen Häuptern des schmalkaldischen Bundes angenommen werde. Der Landgraf zeigte sich nicht so standhaft wie Herzog Johann Friedrich.[2] Er nahm es auf den Rath des Kurfürsten von Brandenburg nicht blos für seine Person an, sondern befahl auch, es in Hessen einzuführen. Am 27. November 1548 erzählte er dem kursächsischen Rathe Dr. Jung, er habe schon zweimal Augustinus, Ambrosius und Eusebius durchgelesen und sei etliche Male in die Messe gegangen, und um zu beweisen, dass er es nicht aus Heuchelei thue, so habe er sich öfter erboten, mit dem kaiserlichen Beichtvater und mit einem anderen Theologen über den Glauben zu reden.[3] Wie in vielen Theilen Deutschlands so erhob sich auch in den Ländern der gefangenen Fürsten Widerstand gegen das Interim. Am 11. August 1548 schrieben Statthalter und Räthe in Cassel dem Kaiser, würde der Landgraf frei, so würde er in einem Monat mehr durchsetzen als sie in einem Jahre.[4] Der Kaiser wurde unwillig, weil der Landgraf sammt seinen Söhnen und Räthen auch ‚in Sachen der Religion etwas wankelmutig und vnstanthafft‘ seien. Das schrieb Philipp von Spanien an Kurfürst Moriz am 31. August 1549. Am 6. October 1549 ergingen von Brüssel aus ‚strenge Edikte‘ gegen die Widerstrebenden in Hessen, blieben aber ohne Wirkung.[5]

8. Religiös-politischer Widerstand in Deutschland.

Der weit verbreitete Widerstand gegen das Interim gab dem Kaiser zu denken, und als er im December 1549 Seld an

---

[1] ‚Fiat ex proprio mandato Suae Caes. M^tis generalis revocatio conclusionum in negocio religionis factarum, si quid illis inest, quo S. M^tis conscientia aliquomodo laedi possit, alias in suo robore duratarum. S[el]d.‘ Reichshofrathsprotokoll vom 19. December 1555 (XI, fol. 181) im Wiener Staatsarchiv.

[2] Vgl. die Antwort vom 4. oder 5. Juli 1548, ferner vom 29. Jänner und vom 26. April 1549 bei Hortleder, II, 946f., 950f. nnd bei Johannes Voigt, Der Fürstenbund (Raumer's historisches Jahrbuch, 1857, 3. Folge, VIII), 10f.

[3] Rommel, IV, 330, 334; Issleib, 226, 228; Druffel, I, p. 231; Voigt, 12.

[4] Druffel, I, 140. [5] Rommel, IV, 332.

die vier rheinischen Kurfürsten schickte, um ihr Gutachten darüber einzuholen, was man bezüglich des geächteten Magdeburg und bezüglich des Interims thun solle,[1] ertheilte er ihm den geheimen Auftrag, die Stimmung in Deutschland auszuforschen. Seld schrieb nach seiner Rückkehr eigenhändig einen Bericht nieder und überreichte ihn am 24. Januar 1550 dem Bischof von Arras für den Kaiser.[2] Darin schildert er den religiösen Zustand Deutschlands sehr ausführlich und behauptet Folgendes: Bald nach dem Augsburger Reichstage habe man das Interim nur versteckt nnd sophistisch bekämpft, jetzt wage man an vielen Orten gegen die katholische Religion offen zu eifern und Alles wieder umzustürzen. Die Prediger, die von den Obrigkeiten ausgewiesen worden seien, um dem Kaiser zn gehorchen, rufe man jetzt wieder zurück. Besucher katholischen Gottesdienstes würden verspottet, die heftigsten Libelle, Gedichte und Gesänge unter dem Volke verbreitet, wodurch dieses nicht nnr gegen die Religion, sondern bisweilen gegen die Person des Kaisers aufgereizt werde. Heimlich klage man: solange der Kaiser im Reiche weile, könne man fast nichts versuchen. Daher müsse man Geduld haben, bis er sterbe oder wenigstens Deutschland verlasse. Dann erst sei die Zeit gekommen, die frühere Freiheit wieder zu gewinnen. Katholischer Gottesdienst werde anch gewaltsam verhindert. Man schneide der unerfahrenen Menge nun alle Hoffnung auf das Concil ab und behaupte, dass es der Papst mit seinen Mönchen und Sophisten beherrschen werde. Offen gesteht Seld: mit der Religion scheine es ihm daher schlimmer bestellt zu sein als zur Zeit, da der Kaiser Deutschland verlassen habe. Trotzdem glaube er aber sagen zu können, dass es keine Schwierigkeit gehe, die dem Kaiser grosse Besorgniss einzuflössen brauche. Denn die Bündnisse der Gegner seien getrennt, die Häupter der Aufrührer entfernt und die Uebrigen durch die Unglücksfälle des letzten Krieges so erschüttert und erschreckt, dass der Kaiser durch Briefe und Worte ohne Zweifel mehr ausrichten werde, als er früher durch Waffen zu erreichen schien. Dann besitze er so hohen

[1] Druffel, I, 313, 339.

[2] So ist wohl die Randbemerkung: ‚Relatnm reverendissimo Atreb[atensi] 24 januarii [1550] zu verstehen. Reichshofrathsprotokolle, IV, fol. 58 bis 67, Wiener Staatsarchiv.

Muth und solches Glück, dass auch die schwierigsten Dinge, wenn er nur wolle und an sie herantrete, glatt und leicht verliefen.[1]

Trotz dieser Schmeichelei gesteht aber auch Seld, dass die Lage in Deutschland sich seit der Abreise des Kaisers schwieriger gestaltet habe. Die grösste Gefahr lag für diesen in einer Verbindung Frankreichs mit den Unzufriedenen in Deutschland. Der Kaiser gab sich alle Mühe, einen Krieg mit Frankreich zu vermeiden, beauftragte aber seinen Gesandten Simon Renard, mit Bestechungsgeldern nicht zu sparen, um die Absichten und Verbindungen der französischen Regierung auszuforschen.[2] Denn Fürsten und Städte Dentschlands standen ununterbrochen in Verkehr mit den am französischen Hofe lebenden geächteten Deutschen. Hauptsächlich waren hiebei thätig Georg von Württemberg, der Bruder Herzog Ulrichs, ferner der Rheingraf Johann Philipp, Sebastian Schertlin von Burtenbach, der aber im Sommer 1549 Begnadigung anstrebte,[3] Hans von Heideck, Georg von Reckenrode und Friedrich von Reifenberg.[4]

Schon in den ersten Monaten des Jahres 1548 versuchte Herzog Otto der Aeltere von Braunschweig-Harburg einen Bund deutscher Fürsten und Städte mit Frankreich, ‚der wahren christlichen Religion und Freiheit des Vaterlandes zum Besten‘, zu Stande zu bringen. Frankreich wünschte aber zuerst Bericht über die Zahl der Theilnehmer sowie über Polens Eintritt in das künftige Bündniss durch Vermittlung des Herzogs Albrecht

---

[1] ‚Haec et multa similia cnm in Germania nnnc contingant, res eo dedncitnr, ut religio nostra illic allquanto plus nunc clandicare videatnr, qnam cnm Caes. M^{tas} proxime ex Germania in has provincias discessit . . . (fol. 59^{v}) Neque hic subesse allqnam difficultatem, quae M^{tem} S. magnopere deterrere debeat. Rnptas enim adversariorum confoederationes, sublata seditionum capita, reliquos omnes calamitatibus proximi belll ita esse fractos et timore percnlsos, nt M^{tas} S. litteris nunc et verbis plus procul dnbio effectura slt, quam antehac armis efficere posse visa sit. Deinde eam esse magnitndinem animi S. M^{tis}, eam fortunam, ut etiam res asperrimae, modo M^{tas} S. velit, modo adgrediatur, planae ac faciles sese exhibeant (fol. 62^{v}).

[2] Instructionen vom Jannar 1549 und Jannar 1550 in den Papiers d'état du cardinal de Granvelle (Paris 1842), III, 343 f., 402.

[3] Druffel, I, 283 (König Ferdiand an den Kaiser, 21. August 1549).

[4] Voigt, Der Fürstenbund, 19; Lanz, II, 621 f.

von Preussen. Dessen Bedenken und der Tod des Herzogs Otto (Mai 1548) hemmten allerdings die Verhandlungen, aber die Bundesbestrebungen wurden, vielleicht wirklich auf Anregung der Söhne des Landgrafen,[1] von dem Markgrafen Johann von Brandenburg, dem eifrigen Gegner des Interims,[2] fortgesetzt. Der Markgraf zog auch den Kurfürsten Moriz in persönlichen Zusammenkünften Anfang August und am 6. October 1548 heran.[3] Aber der Herzog von Preussen beobachtete Kurfürst Moriz' Verhalten gegen den Kaiser mit Misstrauen, so dass auch Markgraf Hans gegen den Kurfürsten zurückhaltend wurde. So musste man sich im Jahre 1549 vorläufig begnügen, die Stimmung an einzelnen Fürstenhöfen und in den Hansestädten insgeheim auszukundschaften. Hiezu wurde insbesondere Graf Volrad von Mansfeld und Georg von Heideck, der Bruder des geächteten Hans verwendet.[4]

Polens Zurückhaltung wird durch die Bundesverhandlungen begreiflich, die sein König Sigmund 1549 sowohl mit König Ferdinand als mit dem Kaiser führte. Die Antwort, die der spätere Cardinal Stanislaus Hosius im December 1549[5] aus Brüssel heimbrachte, scheint den König nicht befriedigt zu haben. Denn der Kaiser war zwar bereit, ein Bündniss seines Bruders mit dem Polenkönige zu ‚ratificiren', wünschte aber nicht, dass dieses auf das gesammte deutsche Reich ausgedehnt werde. Denn es galt, auch die Rechte des Reiches auf das säcularisirte Preussen Polen gegenüber zu vertreten. Daher wollte der Kaiser die Achterklärung des Reichskammergerichtes gegen den Preussenherzog vom 19. Januar 1532 der Bundesverhandlungen halber nur auf sechs Monate suspendiren.[6]

Die französische Regierung scheint indessen den Bundesbestrebungen in Deutschland etwas mehr als früher entgegengekommen zu sein. Der Landgraf selbst gestand am 5. Februar 1551 Viglius gegenüber, dass ihm ‚zwei oder drei Monate' nach seiner Ankunft in Oudenarde, also Ende 1548 oder An-

---

[1] Voigt, 20f.
[2] Ebendas. 15.
[3] Issleib, Das Interim in Sachsen, 201, 213.
[4] Voigt, 31.
[5] Seine Abschiedsaudienz erhielt er am 28. November 1549. Wiener Staatsarchiv, Reichshofrathsprotokolle, IV, 44ᵛ.
[6] Ebendas., IV, fol. 26ᵛ, 35, 42ᵛ, 44ᵛ, V, fol. 262, 320, 333, 337.

fang 1549 im Auftrage des französischen Königs Folgendes eröffnet worden sei: wenn er und der gefangene Sachsenherzog es dahin zu bringen wüssten, dass der Krieg gegen den Kaiser in Deutschland mit gutem Vorbedacht wieder aufgenommen werde, so erbiete sich der König, die Niederlande anzugreifen und den Krieg so zu führen, dass er sie beide zu befreien hoffe. Wer dem Landgrafen diese Mittheilungen überbrachte, wissen wir nicht,[1] ebensowenig, ob derartige Anerbietungen durch dieselbe oder eine andere Person auch an die Söhne der gefangenen Fürsten gelangten.[2] Auch die Antwort des Landgrafen ist unbekannt. Sicher ist jedoch, dass der Rheingraf im Februar und in den folgenden Monaten die deutschen Seestädte in ihrer trotzigen Haltung bestärkte,[3] und dass Aehnliches auch Magdeburg gegenüber geschah. Unterhändler der Seestädte erschienen in Frankreich und erregten ebenso wie Gesandtschaften Christophs von Württemberg und des Pfalzgrafen Friedrich beim Kaiser Verdacht.[4]

Im Juni oder Juli ward dann dem Kaiser von Renard berichtet, dass Jemand die Befreiung des Landgrafen unternehmen wolle. Der Name wurde wohl genannt, ist uns aber unbekannt, weil uns der Bericht selbst fehlt.[5] Es liegt nahe anzunehmen, dass dieser Plan von einem der Deutschen ausgegangen sei, die als Geächtete am französischen Hofe lebten. Wahrscheinlich hängt es damit zusammen, dass in Annaberg zwischen dem 22. und 24. August 1549 Kurfürst Moriz sich mit hessischen Räthen über den Plan besprach, den Landgrafen auf französisches Gebiet zu retten, und dass man beschloss,

[1] Der Landgraf weigerte sich bei dem Verhör nach seinem misslungenen Fluchtversuch, den Namen zu nennen, weil Viglius ihm Straflosigkeit für den Unbekannten nicht zusichern konnte. Lanz, Correspondenz, III, 49.

[2] Voigt, 31f. und Cornelius, Kurfürst Moriz gegenüber der Fürstenverschwörung (Abhandlungen der historischen Classe der bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1867, X) 642, Anm. 1. Angaben hierüber fehlen bei beiden.

[3] Berichte Marillac's vom Kaiserhofe, 23. Februar, 15. März und 22. Mai 1549 bei Druffel, I, 204f., 209, 223. Der Kaiser an Renard, 28. Mai 1549; Mémoire für Herrn von Vigne's Sendung nach Magdeburg. Papiers d'état du cardinal de Granvelle, III, 359f., 403f.

[4] Papiers d'état, III, 359ff.

[5] ‚Quant a celuy qui veut entreprendre de delivrer le landgrave.' Antwortschreiben vom 12. Juli 1549, ebendas. 379.

Digitized by Google

Verbindung mit Frankreich zu suchen. Damit aber der Kaiser gegen den Kurfürsten keinen Verdacht schöpfe, sollten die Verhandlungen ganz geheim und nur durch hessische Räthe geführt werden.[1] Gleichzeitig wurde auch eine Entführung nach England erwogen. Merkwürdigerweise weilte während dieser Berathungen Dr. Franz Kram im Auftrage des Kurfürsten in Frankreich. Ueber das Reiseergebniss erfahren wir nichts, denn am 7. September schreibt er seinem Herrn aus Brüssel, er werde ihm Wichtiges mündlich erzählen, was er der Feder nicht anvertrauen könne.[2]

Die Verhandlung des Kurfürsten blieb für den Kaiser kein Geheimniss. Wenn auch Renard am 9. October nichts über den Inhalt mittheilen konnte, die Thatsache der Unterhandlung erfuhr er doch. Man versicherte ihm, auch der Pfalzgraf, wahrscheinlich Kurfürst Friedrich, stehe mit dem König in Unterhandlung. Die Deutschen am Hofe, Herzog Ulrich und dessen Bruder Georg, Schertlin und eine Partei in Strassburg gäben dem König den Rath, sobald der Krieg ausbräche, möge er sich sogleich Lothringens und der Grafschaft Burgund bemächtigen, weil es ohne Widerstand geschehen könnte, und weil dadurch die Verbindungen des Kaisers unterbrochen würden.[3]

Am 18. October eiferte Hans von Heideck den Herzog von Preussen in einem geheimen Schreiben an, sich um das

---

[1] Issleib, Die Gefangenschaft, 237f. Dort ist die französische Eröffnung in Oudenarde, Renard's Bericht über den Entführungsplan und Kram's Reise nach Paris übersehen.

[2] Druffel, I, 284.

[3] ‚L'on m'a adverty, an premier mouvement de guerre, que pourra survenir, ceulx d'Allemaigne conseillent au roy de France, mesmes le duc de Wirtemberg, le conte George, Chertleu et les partiaulx de Strasburg, qu'il se saisisse de la Lorraine et du conte de Bourgogne, pour par la conjoinction du pays avoir entree et sortie libere d'ung pays a aultre, puisque cela se peult faire sans resistance ou faict d'armes, et que, se fait, V^re^ Ma^te^ n'aura que les pays bas, ou elle se puisse asseurer, et son royaulme n'aura limite, sinon de pays et princes associez, jugeant que la Ferrette [Pfirt] soit aussi peu de chose que le conte de Bourgogne . . . L'on ma parle que le Roy de France trafficquoit le duc Mauris, mais je n'ay peu aultrement enffoncer. Qu'ainsi soit du conte palatin, Lorfebvre [ein Spion] m'en a asseure.‘ Compiègne, 9. October 1549. Copialbuch, $684._{2}$, Wiener Staatsarchiv.

Zustandekommen eines Bundes zu bemühen, da auch in Frankreich das Gleiche geschehe.[1] Anfang 1550 theilte er dann dem Markgrafen Hans von Brandenburg mit, der König habe Schertlin wissen lassen, weder ein Fürst noch sonst Jemand möge aus Deutschland zu ihm kommen; denn Alles sei so eingerichtet, dass der Kaiser, der sich sicherer Kunde zufolge nach Italien und Spanien begeben müsse, aus diesen Landen nicht wieder lebendig herauskommen solle.[2] Darum müsse Alles vermieden werden, was ihn misstrauisch machen und von seinem Vorhaben abbringen könnte.

Als der Landgraf am 24. October 1549 von dem Plane des Kurfürsten erfuhr, erhob er viele Bedenken; die Entführung sollte nur in äusserster Noth versucht werden. Er meinte, der Kurfürst fürchte, sich einstellen zu müssen. Im December 1549 war aber auch der Landgraf für die Sache soweit gewonnen, dass er selbst demjenigen, der ihn entführe, eine Belohnung von 30.000 Gulden oder ein gleichwertiges Amt versprach.[3] So reiste denn Heinrich von Schachten Anfang Februar 1550 insgeheim an den französischen Hof ab.[4] Denn Kurfürst Moriz hatte damals das dringendste Interesse daran, dass er die Leitung der vielfachen Unterhandlungen deutscher Fürsten und Städte mit Frankreich womöglich ganz in seine Hand bekam. Nur so konnte er die völlige Restitution Johann Friedrichs von Sachsen hindern, die ihm bei einer allgemeinen Erhebung gegen den Kaiser unter Frankreichs Mitwirkung drohte. Die Früchte seiner ehrgeizigen Politik standen auf dem Spiele.

Zu derselben Zeit, da Heinrich von Schachten am französischen Hofe die für die Folgezeit so wichtige Verbindung suchte, schlossen Herzog Albrecht von Preussen, ferner Johann Albrecht von Mecklenburg und Markgraf Hans von Brandenburg in Königsberg ein geheimes Bündniss. Den Uneingeweihten schien der Anlass ihrer Zusammenkunft die Hochzeit des Herzogs von Preussen mit der braunschweigischen Princessin Anna Maria zu sein. Die Ausstellung einer Bundesurkunde unterblieb aus Vorsicht. Die Fürsten verpflichteten

[1] Voigt, 34.
[2] Ebendas., 37.
[3] Issleib, Die Gefangenschaft, 240f.
[4] Ebendas., 246 f.

sich am 26. Februar 1550 nur mündlich, aber eidlich und bei fürstlicher Treue, sich gegenseitig Hilfe zu leisten, wenn sie um der Religion oder anderer Ursachen willen angegriffen würden.[1] Der Preussenherzog war ja in seinem Besitze durch die Acht gefährdet. Nur mit grosser Vorsicht sollten neue Glieder für den Bund gewonnen werden. Weder Kurfürst Moriz noch der Kaiser erfuhr von diesem religiös-politischen Bunde.

9. Geheime Verfügung über die Dauer der Haft.

Inzwischen hatte der Kaiser über das Schicksal der beiden gefangenen Fürsten entschieden, ohne dass seine Gegner weder damals noch später davon erfahren hätten. Während Kurfürst Moriz und Andere hofften, dass er wegen seiner andauernden Kränklichkeit bald sterben werde,[2] verfügte er am 12. Februar 1550, der Landgraf müsse 15 Jahre lang, der Sachsenherzog zeitlebens sein oder seines Sohnes Philipp Gefangener bleiben.

Schon am 12. Juli 1549 hatte er Herrn von Chantonnay, den Bruder des Bischofs Granvelle, beauftragt, unter anderen Dingen König Ferdinand auch um ein Gutachten darüber zu bitten, was mit den gefangenen Fürsten zu geschehen habe. In der Wittenberger Capitulation sei verabredet worden, dass der Sachsenherzog am Hofe des Kaisers oder seines Sohnes Philipp bleiben müsse; und da sowohl Vater als Sohn nach Deutschland reisen würden, müsse ihnen der Sachsenherzog wohl dahin folgen. Was aber den Landgrafen betreffe, so wisse der König, dass keine andere Verpflichtung eingegangen worden sei als die, ihn nicht in ewigem Gefängniss zu halten.[3] Wenn aber der Landgraf wieder nach Deutschland käme, so würden die Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg noch mehr als bisher um seine Befreiung anhalten und viele Andere

---

[1] Voigt, 38f.

[2] Issleib, Herzog Moriz gegen Karl V. (Archiv für sächs. Geschichte, 1885, V), 215; vgl. oben p. 214.

[3] ‚Quant au lantgraf y n'y a, comme il [der König] seit, toute obligation, mais bien de non le tenir en prison perpetuelle . . .' Instruction bei Druffel, I, 244f.

darum bitten lassen. Ebenso würde der Landgraf zu diesem Zwecke Alles in Bewegung setzen. Bei der Beweglichkeit seines Geistes und bei den Sympathien, die ihm die Deutschen bewiesen hätten, sei seine Bewachung in Deutschland schwieriger als in den Niederlanden. Der König wisse auch, wie wenig man ihm trauen könne, ob er auch Versprechungen mache.[1]

Gleichzeitig liess der Kaiser den Bruder fragen, wie gegen die Söhne des gefangenen Sachsenherzogs wegen ihres Widerstandes gegen das Interim zu verfahren sei: ob man sie, sei es gleich, sei es später, vorladen solle, oder ob man ohne weitere Umstände auf Grund der Verletzung der Capitulation mit irgend einem Fürsten, der die kaiserlichen Befehle vollstrecken würde, bezüglich ihres Landes ein Abkommen treffen solle.[2]

König Ferdinand weilte in Prag, als ihm Chantonnay seine Instruction vortrug. Der König antwortete mündlich und schriftlich.[3] Glücklicherweise hat sich das schriftliche Gutachten, das Chantonnay am 26. Juli zugesandt wurde, finden lassen.[4] Der König billigt darin die Absicht des Kaisers, den Sachsenherzog der Capitulation gemäss mit sich nach Deutschland zu führen. Was aber den Landgrafen von Hessen betreffe, hiess es in dem Gutachten, so wisse der König nicht, ob die Capitulation erfüllt sei. Denn wenn darin ein Mangel wäre, so hätte der Kaiser gute Gelegenheit, sich bezüglich der Freilassung zu entschuldigen. Aber selbst wenn die Capitulation gänzlich ausgeführt sei, glaube der König, dass bei der Gefährlichkeit des Landgrafen und bei den herrschenden Schwierigkeiten und Gefahren die Freilassung gegenwärtig ganz unmöglich sei. Er rieth daher, ihn in den Niederlanden zurückzulassen, seine Verbündeten aber — er meinte die Kurfürsten — mit guten Worten und mit der Hoffnung hinzuhalten, dass der Kaiser nach Schluss des Reichstages besser in der Lage sein werde, wegen der Freilassung einen Entschluss zu fassen.

---

[1] ‚Et ledit seigneur roy le congnoit et le peu que l'on se peut fier de luy, quoy qu'il promette.' Ebendas.

[2] Ebendas.

[3] So im Briefe des Königs an den Kaiser vom 27. Juli 1549 bei Druffel, I, 268.

[4] S. im Anhange.

Die Anmassung und der Ungehorsam der Söhne des Sachsenherzogs, fügte der König hinzu, seien wohl schwer zu ertragen, und da sie von denselben Männern berathen würden, die ihren Vater ins Unglück gebracht hätten, so sei wenig Hoffnung vorhanden, dass die Sache anders werde. Nach Erwägung aller Umstände halte er es aber für das Beste, bis zum nächsten Reichstage nichts merken zu lassen.

Diese Uebereinstimmung zwischen dem Kaiser und seinem Bruder fällt umsomehr auf, als damals das Verhältniss zwischen ihnen wegen der Succession in Deutschland schon getrübt war.[1]

Am 10. November schrieb der Kaiser seinem Bruder, dass er den Rathschlägen, die ihm am 26. Juli ertheilt worden seien, folgen werde.[2] Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten und Gefahren, die seiner in Deutschland harrten, glaubte er noch weiter gehen zu müssen.

Ohne seinem Bruder darüber eine Mittheilung zu machen, gab er dann den Auftrag, zwei Patente zu verfassen, worin die Gefangenschaft des Sachsenherzogs auf Lebenszeit, die des Landgrafen auf zehn Jahre festgesetzt werde. Seld hatte die betreffenden Entwürfe zu verfassen. Seine eigenhändigen Aufzeichnungen, die er zunächst Bischof Granvelle vortrug, sind uns erhalten. Das den Landgrafen betreffende Concept trägt Seld's Randbemerkung: ‚Relatum domino Atrebatensi 10 decembris anno 1549'.[3] Bei dem Entwurfe, der den Sachsenherzog betrifft, fehlt eine derartige Angabe. Er dürfte aber um dieselbe Zeit abgefasst worden sein.[4]

Der eine Entwurf ruft in Erinnerung, der Landgraf sei wegen Rebellion und Majestätsbeleidigung geächtet worden, habe schliesslich sich selbst bedingungslos dem Kaiser überliefert und ihn um Barmherzigkeit gebeten. Der Kaiser habe ihm die Todesstrafe, die er nach den Reichsgesetzen verdient, aus

---

[1] Vgl. den in gereiztem Tone geschriebenen Brief des Königs an Königin Maria vom 27. Jnli bei Druffel, I, 268.

[2] Druffel, I, p. 301.

[3] Wiener Staatsarchiv, Reichshofrathsprotokolle, IV (fol. 54), wo nur eigenhändige Aufzeichnungen Seld's, z. B. Vorträge, Antworten an Gesandtschaften etc., enthalten sind.

[4] Bei den im Seld'schen Bande voranstehenden Aufzeichnungen weisen die Randnoten auf November 1549, bei den nachfolgenden Niederschriften auf October nnd December als Abfassnngszeiten.

angeborener Güte und Milde erlassen und sie in zeitliche Gefangenschaft verwandelt. Theils in Folge sehr wichtiger Geschäfte, theils aus anderen ehrenhaften Erwägungen (ex aliis honestis rationibus) habe er die Bestimmung der Haftdauer bisher unterlassen. Weil er aber vermeiden wolle, dass die Sache unentschieden bleibe, wenn er von diesem Leben früher abberufen würde, und weil er nichts sehnlicher wünsche, als bei seinen Lebzeiten über all das Seinige so zu verfügen, dass es für seine Nachfolger nach bestimmtem Plan und festgesetzter Ordnung weiter bestehen könne: aus diesen und aus anderen dringenden Gründen (aliisque urgentibus causis) beschliesse und verkünde er nun nach reiflicher Ueberlegung und auf Grund sicherer Sachkunde, ferner aus eigenem Antriebe und aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, dass der Landgraf von dem Datum der Capitulation von Halle angefangen zehn Jahre ununterbrochen in derselben Art von Haft verbleiben müsse, worin er gegenwärtig gehalten werde. Der Landgraf sollte vor Ablauf dieser Zeit nur dann freigelassen werden, wenn der Kaiser, oder nach seinem Tode sein Sohn, fände, dass dadurch der Christenheit, besonders dem heiligen römischen Reiche und dem allgemeinen Frieden besser gedient sei.

Da in der Wittenberger Capitulation verabredet worden war, dass der Sachsenherzog, so lange es dem Kaiser gefällig und bis er anders verordnen würde, Gefangener bleiben müsse,[1] so hiess es in Seld's Entwurf, der Kaiser verordne auf Grund dieser Bestimmung, dass der Herzog zeitlebens des Kaisers oder seines Sohnes Gefangener sein müsse. Die Freilassung ist an dieselbe Bedingung wie beim Landgrafen geknüpft.

Dieser Entwurf blieb unverändert, dagegen wurde in dem Patente, das den Landgrafen betraf, die Haftdauer auf fünfzehn Jahre verlängert. Vermuthlich trug dazu der Seld'sche Bericht über die religiös-politische Opposition in Deutschland bei. Ausserdem sollte die Haft nicht vom 19. Juni 1547, das ist vom Tage der Capitulation von Halle, gerechnet werden, sondern vom Tage der Ausstellung des Patentes. Das war der 12. Februar 1550. An diesem Tage wurde in das Reichshofrathsprotokoll Folgendes eingetragen:

---

[1] S. oben p. 128.

‚12 febr[ua]rii 1550.

Joannes Fridericus, Dux Saxoniae, super captivitate ipsius declaratio.

Philipus, Landtgravius Hassiae, declaratio super eius custodia.‘

Später wurde nachgetragen:

‚[collationata,][1] s[igillata][2] calendis aprilis 1550.‘

Wenn diese Declarationen dem Reichshofrathe im Einzelnen überhaupt mitgetheilt worden sind, so geschah dies nur gegen die selbstverständliche Verpflichtung ihrer Geheimhaltung. Freilich musste die Wahrung des Amtsgeheimnisses erst am 18. August 1550 nach einem neuen Reglement von den Gliedern dieser Körperschaft eidlich gelobt werden. Das Collegium bestand aber ohne den Secretär aus höchstens sieben dem Kaiser völlig ergebenen Räthen, von denen vier, darunter Dr. Seld, Deutsche waren. Nur auf Reichstagen kam es vor, dass der Kurfürst von Mainz als Erzkanzler des Reiches den Vorsitz führte.[3] Die genannten Urkunden wurden erst am 1. April 1550 ausgefertigt und besiegelt.

Sie blieben aber beide geheim. Nur König Ferdinand wird von ihnen auf dem Augsburger Reichstage im Jahre 1550 Kenntniss und Abschriften erhalten haben. Es würde ein glücklicher Zufall sein, wenn diese Copien dieselben wären, die auf der Wiener Hofbibliothek aufbewahrt sind. Sie lagen im Jahre 1576 nebst anderen auf die Gefangenschaft des Land-

---

[1] In der Hs. steht ℘. Dieses Zeichen kommt in den fünfzehu Bänden der Reichshofrathsprotokolle aus der Zeit Karls V. unzählige Male am Schlusse der Resolutionen vor. Die obige Auflösung scheint mir auf Grund folgender Stellen dieser Protokolle wahrscheinlich: ‚℘ s[igillatum 19 iulii 1549 sub dat. 4 maii‘ (V, fol. 10); dat. ut supra, ‚℘ s[igillatum], ultimo maii 1549‘ (V, f. 22^{v}); ‚Fiat . . . sub dat. 22 iulii 1549, ℘ s[igillatum], 12 aprilis 1550‘ (V, f. 149^{v}); ‚℘ et s[igillatum] ut supra‘ [Sitzungstag] (V, f. 251^{r}); ‚℘ dat. 29 octobris, s[igillatum] 3 nov. 1549‘ (V, f. 275^{r}); ‚℘ expeditae hec omnia et s[igillata] ut supra‘ (V, f. 282^{v}); ‚℘ s[igillata] 10 aprilis 1550 et singulis fratribus singulae litterae expeditae sunt‘ (V, f. 327^{v}); Eiusdem dupl[icatae] ℘ s[igillatae] 5 martii 1552‘ (VI, 103^{r}; ‚Collat[ionatum] est documentum suprascriptum‘ (VI, 169^{v}).

[2] Diese Lesung ist durch folgende Stelle sichergestellt: ‚Dat. et sigill. ut supra‘ (V, 23^{v}).

[3] Winter, Der ordo consilii (Archiv für österr. Geschichte, 1892, LXXIX) 113, 117 f.

grafen bezüglichen Actenstücken dem kaiserlichen Bibliothekar Hugo Blotius vor, und er versah sie eigenhändig mit Signaturen, liess alle die Actenstücke zusammenbinden und trug sie in ein noch erhaltenes Repertorium ein.[1]

Auch die Kurfürsten Moriz und Joachim erfuhren nichts von den Entschliessungen des Kaisers. Als sie im Juli 1550 den Kaiser wieder um Freilassung des Landgrafen baten, liess er ihren Räthen unter Anderem erwidern: ehe man sehe, wie sich die Sachen auf dem Reichstage anliessen, könne er ihn nicht freigeben.[2] Man erkennt daraus, dass er den Rath seines Bruders, die Fürsten durch gute Worte hinzuhalten, befolgte. Vermuthlich hätte ein Bekenntniss der Wahrheit die Krise, die erst 1552 eintrat, beschleunigt.

Alba hatte schon zu Gräfenthal am 28. Juni 1547 geäussert, der Kaiser thäte seiner Zusage genug, wenn er den Landgrafen sogar vierzehn oder fünfzehn Jahre lang gefangen hielte.[3] Nur mit Sorge erinnerte sich der Landgraf dieser Worte. Im Jahre 1550 wurde er dann durch die ‚allgemeine Sage‘ geängstigt, der Kaiser habe in seinem Testamente verfügt, wenn er sterbe, solle dem Landgrafen der Kopf abgeschlagen werden.[4] Dass er aber bis zum 12. Februar 1565 in Haft bleiben sollte, hat der Landgraf bis zu seinem Tode (31. März 1567) nicht erfahren.

[1] Gütige Mittheilung des Herrn Custos Dr. Alfred Göldlin von Tiefenau (Wiener Hofbibliothek).
[2] Lanz, Staatspapiere, 432.
[3] Rommel, IV, 317, 344.
[4] Ebendas., 344.

Digitized by Google

ANHANG.

I.

König Ferdinand an den Kaiser. Dresden, 10. März 1547.

Monseigneur,

Ainsi que le Duc Mauris print dernierement[1] congie de moy, apres nous estre convenuz par ensemble, selon qu'il vous aura pleu entendre par mes precedentes,[2] il me vint a ramentenoir l'affaire du lantgrave, me demandant si je n'avoye point eu responce de Vre Majeste. Je n'osay, Monseigneur, luy dire du tout que non, ains luy donnay responce que Vre Mate m'en avoit bien touche quelque petit mot, mais point resolutivement, et que Vre Mate estoit bien ebaye[3] qu'il faisoit maintenant difficulte en ce que le conte de Lodron luy avoit dit de sa part,[4] et que pour ce teniez encoires l'affaire en deliberation. Bien y adjoustay je, Monseigneur, de moy mesmes que, encoires que en cest endroit je n'avoye aulcune charge de Vre Mate, qu'il me sembloit qu'il ne debvoit mectre tant de difficulte quant a mectre es mains de Vre Mate ses places fortes, et que les asseurances, qu'il mectoit en avant, ne me sembloient si convenables pour Vre Mate, comme seroient celles desdites places fortes. Car, encoires que il offroit bailler pour plesges trois princes, si estoit ce que en cas de contravention seroit tousiours mectre en tant plus de travail Vre Mate de constraindre lesdits princes a l'observance du traicte. Semblablement que, quant au filz, qu'il offroit pour hostaige, que ledit lantgrave en retenoit oultre icelluy deux autres[5] et, encoires qu'il les baillast tous trois, si estoit ce que Vre Mate n'estoit accoustumee de user de tyrannie, ny s'en voul-

[1] Am 7. März war er schon in Freiberg.

[2] Vom 4. März, dem Tage der Ankunft des Herzogs. Vgl. oben p. 121, Anm. 5.

[3] Für: ébahi.

[4] S. oben p. 116.

[5] S. oben p. 122, 148.

droit voulentiers prendre a ses enffans innocens, en cas qu'il y eust faulte en luy, comme aussi ny fauldroit esperer guaires de seurte en ses subgectz, demeurans les places fortes en sa subgection et obeissance, et que pour ce me sembloit qu'il ne se pourroit mieulx demonstrer envers Vre Mte que se fyer totallement en icelle et consigner en voz mains lesdites places fortes, prenant exemple aux autres, qui avoient fait le semblable et si[1] n'avoient pas tant, ne si griefvement offence comme luy, et qu'il ne debvoit penser que Vre Mate demanda lesdites places fortes sinon pour asseurance, d'austant[!] mesmes que sondit pays n'estoit scitue[2] en lieu ny si prouchain aux pays de Vre Mate ny mieus, par ou il se pouvoit assez comprendre que Vre Mate ne les demanda pour les retenir, et que quant a moy je ne luy scavroie donner meilleur conseil, fors qu'il se fiast, quant a ce, en Vre Mate et se submeist du tout a icelle.

Et ce que dessus ay, Mouseigneur, bien voulu declairer audit duc Mauritz comme de moy mesmes, affin qu'il ne tint la practique pour tout rompue et que ledit lantgrave ne se meist par ce en total desespoir.

Depuis m'a, Mouseigneur, ledit duc Mauritz de rechief escript[3] sur ceste matière, comme il vous plaira veoir par la copie,[4] aussi la responce, que sur ce luy ay faicte,[5] a quoy me remectz, saus, quaut a ce, faire plus long propoz ny attedier Vre Mate de prolixite, remectant a Icelle d'en user comme elle verra convenir pour le mieulx . . .[6]

Monseigneur, jo supplie a taut lo createur etc.
De Dresden ce Xe de mars 1547.

II.

Gutachten König Ferdinands.

Envoye au mouseigneur de Chantonney, le **26 de juillet 1549.**

. . . Concernant le jadis electeur de Saxen, estimo Sa Mate Royalle que selon l'estat des choses et conformo a sa capitulation sadite Mate Imperiale le puist mener avec luy a ladite future diette.

Mais quant au lanndgrave de Hesson, Sa Mate Royallo no scait si ledit lantgrave a du tout accomply sadite capitulation ou non; car s'il y

[1] Irrig für: qui?
[2] Situé.
[3] Am 7. März. S. oben p. 122, Anm. 2.
[4] Fehlt im Copialbuche des Wiener Staatsarchivs ($683._2$).
[5] Ist nicht mehr vorhanden.
[6] Die letzten vierzig Zeilen beziehen sich auf den Krieg.

eust faulte en cela, Sa M^te Imperiale auroit bonne occasion s'excuser de tant plus de sa relaxation. Et encoiree que ladite capitulation fut du tout accomplye, si estime Sa Ma^te Royalle que, pour estre sa personne dangereuse, aussi pour regard des differens et dangiers regnans presentement, il seroit fort grief et perilleux remectre ledit lantgrave pour maintenant hors de sa captivite et garde, et seroit pour ce le tres-humble advis de Sa Ma^te Royalle qu'on le dellaissast es paye d'embaz, l'entretenant neantmoins ensemble ses alliez avec bonnes parolles et en espoir pour la fin de ladite prouchaine diette, que lors sadite Ma^te Imperiale se scavroit apres la conclusion de ladite diette tant mieulx resouldre quant a la relaxation dudit lantgrave.

Quant aux filz dudit jadis electeur de Saxen c'est a la verite chose fort griefve de endurer leur insolence et desobeissance, et combien que, pour avoir devers eulx les mesmes conseilliers, qui sont estez a leur pere et qui l'ont seduit et mene en tout son malheur,[1] il y ait petite apparence de mieulx, si estimeroit Sa Ma^te Royalle pour toutes bonnes raisons et considerations le meilleur: que Sa Ma^te Imperiale dissimulast encoires pour ung temps sur la desobeissance desdits jeunes princes et actendast ladite prouchaine diette et lors, en cas qu'il fut besoing, adviser les plus convenables moyens de les mener a dehue[2] punition et obeissance . . .[3]

III.

Declaratio super captivitate landtgravii.[4]

Carolus etc.[5] Recognoscimus tenore praesentium ac notum facimus quibus expedit universis: Cum paucis abhinc[6] annis Philippus landgravius Hassiae ob commissam a se una cum complicibus suis gravissimam erga

---

[1] Die Kanzler Gregor und Christian Brück wurden 1567 nach der Einnahme von Gotha als üble Berather für das Unglück des herzoglichen Hauses am Kaiserhofe verantwortlich gemacht. V. D., III, 392 f.₁₇₇.

[2] Für: due.

[3] Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, 683.₂.

[4] Aus dem Cod. 9363 der Wiener Hofbibliothek. Die Abschrift daselbst ist aber ungenau, so dass der schön geschriebene Seld'sche Entwurf (vgl. oben p. 222, Anm. 3) zur Sicherstellung des Textes herangezogen werden musste, wie die folgenden Anmerkungen nachweisen. Unter der Aufschrift steht von anderer Hand: ‚ut 15 annos annos in captivitate remaneat'. Eine Randnote lautet: ‚12. febr. 1550'. Im Seld'schen Entwurfe lautet die Ueberschrift: ‚In negocio captivitatis Landgravii Hassiae'.

[5] ‚etc.' nur im Seld'schen Entwurfe.

[6] Cod. 9363: adhuc.

nos rebellionem ac perpetratum crimen laesae maiestatis in bannum[1] nostrum imperiale primo declaratus, deinde cum se nobis etiam per viam facti opponere non esset veritus, armis nostris plus quam iustissimis petitus, tandem iusto procul dubio Dei iudicio in eas angustias esset coniectus, ut tanquam causae suae[2] diffidens se nobis simpliciter dedendum liberoque[3] arbitrio ac potestati nostrae subiiciendum duxerit, atque ita misericordiam nostram implorando in manus nostras pervenerit, nos, qui poteramus contra eum de rigore iuris ad poenas in divorum praedecessorum nostrorum sanctionibus constitutas mediante iustitia progredi, ex innata nobis benignitate et clementia, quam hostibus quoque et adversariis nostris non raro exhibere solemus ad mitiorem viam passi sumus nos deflecti, ita ut poenam ultimi supplicii, quam ille commeruerat, in poenam captivitatis temporariae transmutaverimus, prout haec et plura alia ad idem propositum facientia in quadam capitulatione aliisque scripturis et actis nostris, Halae Saxoniae mense Iunio anni MDXLVII celebratis, aliquanto[4] plenius expressa sunt.

Quoniam vero metas huiusmodi captivitatis temporariae hactenus, partim gravissimis occupationibus nostris praepediti, partim ex aliis honestis rationibus diffinire supersedimus et tamen interea dubitamus, ne, si aliquando ante huiusmodi diffinitionem a nobis factam nos ex hac mortali vita avocari contingeret, id, quod in Divinae Maiestatis arbitrio[5] ac voluntate[6] merito repositum esse contestamur, haec res quasi in[7] incerto ac ambiguo relinqueretur, cum tamen nihil magis in votis habeamus, quam durante vita nostra, quam Deus Optimus Maximus ad gloriam sui nominis et Rei publicae Christianae utilitatem dirigere dignetur, omnia nostra ita disponere, ut ea post decessum nostrum successoribus nostris certa quadam ratione ac determinato ordine constare possint: idcirco ex praedictis aliisque urgentibus causis animum nostrum moventibus necessarium fore duximus voluntatem nostram in hoc manifestam facere ac declarare, prout vigore praesentium, maturo praecedente consilio ac deliberatione, ex certa nostra scientia, motu proprio ac Imperialis plenitudine potestatis, manifestam facimus ac declaramus, volentes ac disponentes, ut dictus landgravius per quindecim annos continuos numerandos

---

[1] Cod. 9363: bonum.
[2] Nur im Entwurfe.
[3] Cod. 9363: libroque.
[4] Ebendas.: aliquando.
[5] Ebendas.: divine arbitrio.
[6] Ebendas.: volunctate.
[7] Nur im Entwurfe.

a die datae harnm litterarum[1] in eadem captivitate, qua nnnc detinetur, remaneat, nisi infra id tempus vel[2] nobis, vel casu, qno ante finitum tempue horum quindecim annorum[3] naturae concederemns, serenissimo Philippo, Principi Hispaniarum, archidnci Austriae[4] etc., filio noetro charissimo, aliquando dictum landgravium citins liberari ex re et[5] commodo Rei publicae Christianae ac praecipne sacri Romani Imperii et publicae omnium tranquillitatis futurnm esee videatur, in qno tunc eiusdem filii nostri charissimi[6] discretioni confidimns,[7] omni contradictione in hoc penitns cessante.

Et nt firmius hnius rei maneat testimoninm, hasce praesentes litteras manu nostra subecriptas in patenti forma expediri noetroque sigillo iueeimus roborari.

Datum[8] in oppido Bruxellensi ducatus nostri Brabantiae, die XII mensie februarii anno Domini MDL, imperii nostri XXX et regnorum noetrorum trigesimo qninto.

IV.

Declaratio super captivitate Io. Friderici, Ducis Saxoniae.[9]

Carolue etc.[10] Recognoecimns tenore praesentium ac notum facimns quibue expedit universis: Cum paucie abhinc annis Ioannes Fridericne, eenior Dux Saxoniae, tunc temporie elector, ob commissam a se nna cnm complicibns euie graviseimam erga nos rebellionem ac perpetratum crimen laesae maieetatis in Bannnm[11] nostrum imperiale primo declaratue, deinde cum ee nobis etiam per viam facti opponere non esset veritus, armis nostris plus quam iuetiesimis petitus, demnm iusta a nobie acie, annuente id procul dubio manifesta Dei benignitate, profligatne et in propria persona

---

[1] Im Entwurfe steht: ‚**decem annos** continuos numerandos a die praedictae capitulationis nostrae.‘

[2] Cod. 9363: re.

[3] Im Entwurfe: huius decennii.

[4] Im Entwurfe folgt: etc.

[5] Cod. 9363: te.

[6] Im Entwnrfe folgt: et.

[7] Ebendas. folgt: et conscientiam oneramus.

[8] Ebendas. folgt nur ‚etc.‘.

[9] Von anderer Hand folgt: ‚ut maneat captivus durante vita sua‘. Die Aufschrift des Seld'schen Entwurfes lautet: ‚In negocio captivitatis Ducis Jo. Friderici Saxoniae‘.

[10] Nnr im Entwurfe.

[11] Cod. 9363: bonum.

Digitized by Google

captus in potestatom nostram devenisset, nos, qui poteramus contra eum de rigore iuris ad poenas in divorum praedecessorum nostrorum sanctionibus constitutas mediante iustitia progredi, ex innata nobis misericordia et clementia ad intercessiones quorundam nostrorum et sacri Romani imperii electorum ac principum, quorum erga nos spectata fuerat fides et obedientia, passi sumus ad mitiorem viam nos deflecti, ita nt poenam ultimi supplicii, quam ille commeruerat, in poenam captivitatis transmutaverimus, ea scilicet lege et conditione, ut is in aula, vel nostra vel serenissimi Philippi, principis Hispaniarum, Archiducis Austriae,[1] filii nostri charissimi, iuxta liberam[2] nostram electionem, quamdiu nobis placeret et donec aliud disponeremns, morari teneretur, prout haec et plnra alia ad idem[3] propositum facientia plenius[4] in capitulatione quadam, in castris nostris Wittenbergensibus, anno MDXLVII, XIX[5] die mensis maii edita, continentur.

Quoniam vero huiusmodi dispositionem et mentis nostrae declarationem, quamdiu supradictus Dux[6] Io. Fridericus in huiusmodi captivitate detinendus esset, hactenus, partim gravissimis occupationibus nostris praepediti, partim ex aliis honestis rationibus facere supersedimus et tamen interea dubitamus, ne, si aliquando ante huiusmodi declarationem . . . (das Folgende wie im vorigen Patente) volentes ac disponentes, ut dictus Dux[6] Io. Fridericus eo modo, qno snpra et latius in praeallegata capitulatione continetur, durante tempore vitae suae captivus remaneat, nisi post obitnm nostrum charissimo filio nostro aliquando illum liberari ex re et commodo Rei publicae Christianae ac praecipne sacri Romani imperii et publicae omnium tranquillitatis futurum esse videatur, in quo eiusdem filii nostri charissimi[7] discretioni confidimus,[6] reservantes nihilominns nobis eandem disponendi ex praedictis cansis facnltatem et potestatem, qnam[9] filio nostro praesentium vigore concedimus, omni tracta[6] [sic] contradictione in hoc paenitus cessante (Schluss und Datnm wie im vorigen Patente).

[1] Im Entwurfe folgt: etc.
[2] Mit blasser Tinte von anderer Hand ist im Cod. 9363 ,e' nachgetragen.
[3] Ebendas. dafür irrig: sedem.
[4] Ebendas.: plenus.
[5] Im Entwnrfe nnr: N. die.
[6] Fehlt ebendas.
[7] Ebendas. folgt: et.
[8] Ebendas. folgt: et conscientiam oneramns.
[9] Im Entwurfe folgt: d[icto].

Textcorrecturen.

Die **Erklärung des Kaisers an die Reichsstände vom 25. November 1547** ist bei Sastrow (II, 543 bis 552) abgedruckt. Der Text muss aber an folgenden Stellen verbessert werden:[1]

Seite 544	Zeile	9	von	oben	lies:	anfgetrochen statt anfgetragen.
„ „	„	11	„	„	„	Key. M^t in gar statt M^t gar in.
„ „	„	14	„	„	ergänze	vor ‚erbarlich' ein nnd.
„ 545	„	3	„	„	lies:	in statt im.
„ 547	„	3	„	„	„	daranss statt daranf.
„ „	„	9	„	„	„	zn End khommen statt entkommen.
„ 549	„	2	„	„	„	wol statt wolle.
„ „	„	10	„	„	„	Replicirn statt Resolviern.
„ 550	„	8	„	„	„	ervolgt statt gevolgt.
„ „	„	8	„	nnten	„	Kay. M^t statt M^t.
„ „	„	2	„	„	„	lassen statt zulassen.
„ 551	„	8	„	„	„	hie statt sie.

Ebenso muss der Wortlaut der **Mittheilung**, die **von den Kurfürsten Joachim und Moriz am 26. November** den Reichsständen gemacht wurde, bei Sastrow an folgenden Stellen corrigirt werden:

Seite 552	Zeile	4	von	oben	tilge	vnd vor: der abwesenden.
„ „	„	4	„	„	ergänze	nach Stenden die Worte: des hayligen Reichs.
„ „	„	6	„	unten	tilge	vnd vor ehe.
„ „	„	4	„	„	lies:	abhoren statt anhören.
„ 553	„	2	„	oben	„	abgeredten statt ohgeregten.
„ „	„	5	„	„	„	Aber gleichwol statt gleichwol.
„ „	„	7	„	„	„	Ro. Ko. M^t statt Ro. Key. M^t.
„ „	„	7	„	„	ergänze:	vor Wittemberg nach Feltlager.
„ „	„	11-12	„	„	lies:	Sprachen mit den kayserlichen Rethen aus dem, statt: der Ro. Key. Mt Räten.
„ „	„	7	„	nnten	„	diesen hendeln statt diesem handel.
„ „	„	1	„	„	„	vnschuldigs Christenlichs blutvorgiessenns statt vnschuldig christlich Blutvorgiessen.
„ 554	„	8	„	nnten	„	hoffen wollen statt hoffen.
„ 555	„	14	„	oben	„	domit statt domit nun.
„ „	„	14	„	„	ergänze	vor mher dann den Landgraven die Worte: nicht In beschwerung gefuert, also bayde Ire Chnrf. g[naden].
„ „	„	5	„	nnten	tilge	nach vollntzogen die Worte vnnd er bis der vbrigen halben.
„ 556	„	4	„	oben	„	vor seint das Wort Solches.

[1] S. oben p. 194f., 198, Anm. 1. Der Hortleder'sche Text (II, 912 f.) ist ganz unbrauchbar.

Ausgegeben am 16. Juni 1896.

Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreiundachtzigster Band.

Zweite Hälfte.

Wien, 1897.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

DAS ENTSTEHEN

UND

DIE ENTWICKLUNG

DER

LIPPOWANER-COLONIEN

IN DER BUKOWINA.

ZUMEIST NACH URKUNDLICHEN MATERIALIEN

AUS DEM NACHLASSE

DES FINANZRATHES A. D. **FRANZ ADOLF WICKENHAUSER**

VON

DR. RAIMUND FRIEDRICH KAINDL,

PRIVATDOCENTEN UND K. K. HAUPTLEHRER IN CZERNOWITZ.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

1. Einleitendes. — 2. Ansiedelungen in der moldanischen Zeit: Die ehemalige Colonie in Stupka; Mitoka-Dragomirna. — 3. Die Begründung von Klimoutz (1780). — 4. Einflussnahme Kaiser Josephs II. und der österreichischen Behörden; die Gründungsgeschichte von Biala-Kiernica (Fontina alba; 1784/5). — 5. Das Entstehen von Mihodra (c. 1836) nnd von Lippoweni-Kossowanka (c. 1845).

1. Die in der Bukowina wohnenden Lippowaner gehören zu den merkwürdigsten Volkselementen des Kaiserstaates. Die Geschichte ihrer Ansiedelung in der Bukowina bildet ein interessantes Blatt in der Geschichte Kaiser Josephs II. und ist ein wichtiger Beitrag zur Erkenntniss des österreichischen Colonisationswesens jener Zeit. Bisher ist jedoch keine genügende Darstellung des Entstehens und der Entwicklung dieser Colonien geboten worden, da alle bisher erschienenen Arbeiten auf einem sehr spärlichen Materiale beruhten.[1] Eine weitere Grundlage für die Studien über die Einwanderung der Lippowaner hat der um die Erforschung der Bukowiner Geschichte hochverdiente Finanzrath a. D. Franz Adolf Wickenhauser geschaffen. Von dem überaus reichen Materiale über die Lippowaner-Colonien, welches er während seiner Beamtenlaufbahn gesammelt hatte, war es ihm selbst jedoch nur vergönnt, kurz vor seinem im Jahre 1891 erfolgten Ableben etwa 30 Ur-

[1] Die wichtigeren dieser Arbeiten sind: Göhlert, Die Lippowaner in der Bukowina (Wiener Sitzungsberichte Bd. 41, 1863); Ficker, Hundert Jahre 1775—1875 (Statistische Monatsschrift Bd. 1, Wien 1875); Polek, Die Lippowaner-Colonien in der Bukowina (Mittheilungen der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien, 1885); Kaindl, Die Lippowaner (in ‚Kleine Studien‘, Czernowitz 1893); ferner die in den nächsten Anmerkungen citierten Arbeiten von Wickenhausor. Andere Schriften über die Lippowaner werden weiter unten S. 237, Anm. 1 genannt. Die Arbeit von Snbhotyna, ‚Istorija Anstrijskaho ili Bilokrynyckaho Swjaszczenstwa, Moskau 1886, ist mir unzugänglich gewesen.

kunden zu veröffentlichen,[1] ohne dass er auf Grund derselben eine zusammenfassende Darstellung gegeben hätte.[2] Im Jahre 1893 erhielt hierauf der Schreiber dieser Zeilen von der gegenwärtig bereits auch verstorbenen Witwe, Frau Marie Wickenhauser, unter Anderem auch den Rest der im Nachlasse befindlichen Materialien über die Lippowaner. Mit Hilfe dieser Urkunden, die freilich theilweise nur in Auszügen vorliegen, ist es erst möglich geworden, das überaus interessante Bild des Entstehens und der Entwicklung der Lippowaner-Gemeinden in der Bukowina mit genügender Vollständigkeit zur Darstellung zu bringen.

Das vorhandene Urkundenmaterial — über 100 Nummern — bietet eine solche Fülle von Einzelheiten, dass dieselben theilweise in der zusammenfassenden Darstellung nur berührt werden konnten. Schon deshalb dürfte es angezeigt sein, auch die Urkunden zum Abdrucke zu bringen; dieselben enthalten aber auch überaus wichtige Beiträge zu einer noch nicht geschriebenen Geschichte des Unterthanswesens in der Bukowina, ferner Einzelnes zur Geschichte des Bukowiner Religionsfondes und des berühmten k. k. Radautzer Gestütes. Auch befinden sich die Urkunden im Privatbesitze und werden daher, insofern sie Originalurkunden sind, wohl nur durch den Abdruck einem weiteren Kreise zugänglich werden. Bezüglich des Abdruckes sei bemerkt, dass ein neben der laufenden Nummer stehendes **O.** darauf hinweist, dass das Schriftstück im Original vorliegt; ein **A.** bezeichnet eine Abschrift oder auch einen Auszug; **ÄA.** eine ämtliche Abschrift. Der Text der Originalurkunden folgt ganz genau der Vorlage;[3] auch bei den Auszügen habe ich nur an wenigen Stellen kleine Aenderungen vorgenommen, um mich nicht vom ursprünglichen Wortlaute, den Wickenhauser zumeist beachtet zu haben scheint, zu entfernen. Dagegen habe ich durchgehends die moderne Ortho-

[1] Molda V, 2 (Moldanisch- nnd Russisch-Kimpolung und die Einwanderung der Lippowaner), S. 80 ff., Czernowitz 1891.

[2] Einige Bemerkungen über die Einwanderung der Lippowaner hat Wickenhauser bereits in Molda II, 2, S. 94 ff. geboten (Czernowitz 1888), doch sind dieselben nicht ganz fehlerfrei.

[3] Auf Wunsch der kaiserlichen Akademie wurden auch viele von den Originalurkunden nur in gekürzter Form abgedruckt. Dies ist bei den einzelnen Nummern bemerkt.

graphie benützen lassen, weil es gar keinen Zweck hätte, die von Fehlern und Inconsequenzen strotzende Schreibweise der oft überaus ungeübten Schreiber wiederzugeben. Weniger wichtige Stellen sind, um Raum zu ersparen, in den Abdrücken ausgelassen worden.

Bemerkt sei noch, dass in dieser Arbeit auf die Entstehung und Verbreitung der Lippowaner-Secte unter Hinweis auf die vorhandene Literatur[1] nicht näher eingegangen wird. Es wird genügen zu bemerken, dass die Lostrennung dieser Secte von der griechisch-orientalisch-russischen Kirche in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhundertes erfolgt sei, und dass die Angehörigen derselben, insbesondere seit dem Ende desselben Jahrhunderts, infolge heftiger Verfolgungen in grosser Zahl aus Russland in die benachbarten Länder sich flüchteten. Gegenwärtig wohnen sie in Russland, Preussen, Oesterreich, Rumänien und Bulgarien. Zu ihrem Namen sei anderen Ansichten gegenüber bemerkt, dass sie selbst denselben schon im vorigen Jahrhunderte von dem Namen des Apostels Philipp ableiteten, dessen Glaubenssätze sie vorzüglich beobachten sollen.[2]

---

[1] Ansser den in der Anm. 1 auf S. 235 angeführten Arbeiten mögen noch genannt werden: Gerbel-Embach, Russische Sectirer (Heilbronn 1883); Melchisedek, Lipovenismul (Bukarest 1871, rumänisch); Szczapowa, Russkij Raskoł (Kazan 1859, russisch); W. M. K(arłowicz), Istoryczeskija izslidowanija służaszczija k oprawdaniju Staroobrjadcew II und III (Czernowitz 1887 und 1886(!); der I. Bd. war mir unzugänglich; russisch); Makarij, Istorija russkaho raskola (St. Petersburg, 3. A 1889); Worobkiewicz, Raskoł (Czernowitz 1883 in der Kirchenzeitschrift Candela; ruthenisch); Simiginowicz, Die Völkergruppen der Bukowina S. 91—105 (Czernowitz 1884); Dan, Die Lippowaner in der Bukowina (Czernowitz 1890); Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa VI, S. 569 (Königsberg 1846); Ostpreussische Lippowaner (Globus LX, S. 334); Kaindl, Ostpreussische Lippowaner (ebenda LXIV, S. 48f.); Titius in den Preussischen Provinzialblättern, Jahrg. ?; Altpreussische Monatsschrift IX, S. 496; Lutties, Landeskunde von Ost- und Westpreussen, Breslau 1891, S. 35 (die letzteren drei Nachweise verdanke ich der Güte des Herrn Rittmeisters a. D. Schadt in Elbing, Westpreussen); Kalinka, Dzieła III (Krakau 1894; polnisch); schliesslich vergleiche man noch Finkel, Bibliografia hist. Polskiej, Krakau 1895, II, S. 631.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 103 und Nr. 28, S. 107.

2. Die älteren Lippowaner-Ansiedlungen in der Bukowina fanden noch zur Zeit statt, da dieses Land einen Theil des moldauischen Fürstenthums bildete und mit diesem der Türkei unterstand.[1]

Ueber eine dieser ältesten Niederlassungen, nämlich zu Stupka nordöstlich von Gurahumora, haben wir nur spärliche Nachrichten; deshalb entgieng sie bisher allen Forschern. Kunde über dieselbe erhalten wir aus einem Berichte des Landesverwesers der Bukowina, General Enzenberg (1778—1786), welchen derselbe am 12. November 1783 an den Hofkriegsrath erstattete.[2] In demselben theilt Enzenberg mit, dass vor Kurzem 100 im Zinut (Kreis) Herleu in der Moldau ansässige Lippowaner-Familien durch zwei Deputierte sich zur Uebersiedelung nach der Bukowina gemeldet haben; sie seien vor dem Russenkriege[3] zu Stupka in der Bukowina ansässig gewesen und durch die Russen vertrieben worden. Ihr Wunsch gehe dahin, eine selbständige Gemeinde zu bilden, um nicht mit Anderen zusammengesiedelt zu werden. Dies — fügt Enzenberg hinzu — sei vor der Einziehung der Bukowiner Klostergüter, die gerade damals durchgeführt wurde, nicht möglich. Da sich somit die Unterhandlungen offenbar zerschlugen und insbesondere eine Wiedercolonisierung von Stupka nicht in Aussicht genommen wurde, so ist es leicht erklärlich, dass wir sonst keine Nachricht von der früher daselbst bestandenen Ansiedelung besitzen. Bemerkt sei noch, dass dieselbe allenfalls recht zahlreich gewesen zu sein scheint, wenn es richtig ist, dass alle oben genannten 100 Lippowaner-Familien thatsächlich vor dem Jahre 1770 daselbst ansässig waren.

Die zweite Lippowaner-Ansiedelung, welche noch vor der österreichischen Occupation[4] entstanden war, ist Mitoka-Dragomirna, auch Lippoweni oder Sokalinee genannt, nördlich von

[1] R. F. Kaindl, Geschichte der Bukowina II (die moldauische Zeit 1342 bis 1774).

[2] Beilage 10.

[3] Gemeint ist der Krieg, welcher im Jahre 1768 ausbrach und bis zum Jahre 1774 andauerte. Mit demselben steht auch die Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich in enger Verbindung. Vergl. Kaindl, Die Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich, Czernowitz 1894.

[4] Vergl. die in der vorhergehenden Anmerkung genannte Schrift über die Erwerbung der Bukowina.

Digitized by Google

Suczawa. Wann der Beginn dieser Siedelung anzusetzen ist, kann ebensowenig bestimmt werden, wie dies etwa von derjenigen zu Stupka möglich wäre; doch ist es sicher, dass die Russen in Mitoka ebenso wie in Stupka bereits Lippowaner vorfanden, als sie zufolge des im Jahre 1768 ausgebrochenen Krieges mit den Türken in den folgenden Jahren in die Moldau einrückten. Dies geht zunächst aus einem Berichte Enzenberg's vom 6. October 1783 an das Generalcommando in Lemberg hervor.[1] In demselben wird mitgetheilt, dass das Kloster in Dragomirna bereits vor der Einverleibung der Bukowina ,aus der Moldau einzelne Lippowaner (altgläubige Russen) herbeigeholt und als Teichgräber, Seiler und Obstzüchter in der Nachbarschaft des Klosters am Bache Ruschciora (Lippoweni) angesiedelt habe, wo selbe nach und nach auf 40 Familien anwuchsen. Als um das Jahr 1770 die Russen anlässlich des Krieges mit der Türkei in diese Gegenden kamen, wurden dieselben als russische Ausreisser weggeschleppt; die übrigen aber entflohen mit ihrem Popen in die Moldau. Nach der Einverleibung [der Bukowina] kamen die Lippowaner wieder zurück und bildeten 1783 16 Familien.' Diese Lippowaner ,zeigten gegen andere slavische Geistliche entschiedene Abneigung und machten bei Aufdrängung eines solchen, da ihnen auch die Ausübnng ihrer Religion eingestellt war, Mienen znr Auswanderung; sie verlangten ihren Popen zurück'. Aehnliches geht aus einem unter dem 31. October 1783 erfolgten Bescheide des Hofkriegsrathes an das Generalcommando in Lemberg hervor,[2] in welchem die Zurückbringung des Popen von Mitoka gestattet wird. Vor Allem ist aber noch ein Bericht vom 22. September 1843[3] anzuführen, welcher demjenigen Enzenberg's sehr nahe steht. In demselben heisst es nämlich: ,Die zu Ruschior Lipoweny [= Mitoka] ansässigen Altrussen wurden noch vor Occupierung der Buccovina durch das Kloster Mittoka Dragomirna aus der angrenzenden Moldau einzeln herbeigeholt und als Teichgräber, Seiler, Obst- und Bienenzüchter in der Nachbarschaft des Klosters und im Bereiche der Gemeinde Mittoka Dragomirna angesiedelt, woselbst

[1] Beilage 1; ausführlicher Wickenhauser, Molda II, 2, S. 94. Vergl. auch Polek a. a. O. S. 4 (des Sonderabdruckes).

[2] Beilage 7.

[3] Beilage 91.

solche nach und nach bis auf 40 Familien angewachsen waren. Um das Jahr 1770, als die Russen in diese Gegend eingedrungen waren, sollen die meisten dieser Ansiedler als russische Deserteure mitgeschleppt worden sein, während die Uebrigen entflohen, in der Folge aber zum Theil sich wieder einfanden und bis auf 16 Familien sich vermehrten.' Es entsteht nun die Frage, wann die in beiden citierten Urkunden erwähnte Rückwanderung stattfand. Nach Polek[1] soll Enzenberg selbst in seinem oben citierten Berichte vom 6. October 1783 die Angabe machen, dass diese Lippowaner im Jahre 1775 zurückkehrten. Diese Zeitangabe findet sich aber weder bei Wickenhauser wieder, welcher diesen Bericht ebenfalls dem Hauptinhalte nach anführt,[2] noch auch in dem oben abgedruckten und offenbar zur Meldung Enzenberg's in sehr nahen Beziehungen stehenden Berichte vom Jahre 1843. Dagegen ist sowohl in einem Handschreiben Kaiser Josephs vom 20. November 1783,[3] als auch in einem Schreiben des Hofkriegsrathes vom 26. November desselben Jahres[4] die Rede von Lippowanern, welche ‚sich schon vor neun Jahren in hierländigen Schutz ohne Bedingniss begeben haben', somit im Herbste 1774, das ist sofort nach der anfangs September erfolgten Occupation des Landes durch Oesterreich. Diese Bemerkung kann sich aber nur auf die Ansiedelung in Mitoka beziehen, weil alle anderen Colonien nachweislich erst später entstanden sind. Gleich nach dem Abzuge der Russen aus der Bukowina und der Besetzung des Landes durch Oesterreich sind also offenbar die Flüchtlinge zurückgekehrt. Damit steht eine Mittheilung Enzenberg's in einem Berichte vom 23. Juni 1784 durchaus nicht im Widerspruche.[5] Derselbe theilt nämlich mit, dass sich in Dragomirna ‚seit 1777 15 alte und seit 1783 12 neue Ansiedler . . . befinden'. In Hinsicht auf die früher mitgetheilten urkundlichen Nachrichten besagt diese Mittheilung offenbar nicht, dass vor 1777 keine Lippowaner sich in Mitoka aufhielten, sondern sie führt nur für dieses Jahr eine bestimmte Anzahl von Ansiedlern an, welche sich daselbst bis zu dieser

[1] A. a. O. S. 4.
[2] Molda II, 2, S. 94.
[3] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 15, S. 92.
[4] Ebenda Nr. 17, S. 93.
[5] Ebenda Nr. 26, S. 105.

Frist niedergelassen hatten. Wem aber die anderen von uns herangezogenen Urkunden nicht zugänglich waren, der wird allenfalls aus der Stelle Enzenberg's schliessen, dass die Colonie Mitoka erst überhaupt im Jahre 1777 entstanden sei; diesen Irrthum hat thatsächlich Ficker begangen.[1] Aber auch Göhlert irrte, wenn er annahm, dass die Colonie im Jahre 1774 erst überhaupt entstanden sei; er hat offenbar zwar das Jahr 1774 aus denselben Quellen geschöpft wie wir, doch waren ihm jene Urkunden nicht bekannt, aus denen die vor dem Jahre 1770 zum erstenmal stattgefundene Ansiedelung hervorgeht. Schliesslich sei noch bemerkt, dass Polek's Angabe des Jahres 1775 für die zweite Besiedelung doch wohl aus einem Rechenfehler hervorging.[2]

3. Ganz zweifellos ist jetzt die Begründung der Lippowaner-Colonie Klimoutz in das Jahr 1780 zu setzen. Es ist uns nämlich nicht nur, was bereits Polek hervorhebt, in einem Berichte Enzenberg's[3] die ausdrückliche Angabe erhalten, dass ‚das Kloster Putna 1780 18 Lippowaner-Familien die nöthigen Felder und Gründe gegen jährliche 100 Gulden überliess', sondern wir kennen auch den am 7./18. April zwischen dem Kloster und den Ansiedlern geschlossenen Vertrag.[4] In demselben wird mitgetheilt, dass der Igumen (Klostervorsteher) mit dem ganzen Klostervereine von Putna den Lippowanern Wiesen und Aecker am Bache Klimoutz im Gute Tarnauka, auch Moscheni genannt, zugetheilt hätten; hiezu auch zwei Dorfstätten Moscheni und Klimoutz; dafür habe jeder gegenwärtige und jeder künftige Hauswirth jährlich 5 Gulden bares Geld[5] und eine Oka Oel zu zinsen, ferner einen Tag zu roboten; später eintreffende Lippowaner dürften sich nur mit dem Vorwissen des Dorfschulzen und der übrigen Gemeindemitglieder ansiedeln; neu

[1] Vergl. oben S. 235, Anm. 1.

[2] Siehe auch unten S. 242 die Bemerkung über die von Ficker als Gründungsjahr von Klimoutz angegebene Jahreszahl 1774.

[3] Dato 23. Juni 1784; bei Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 104.

[4] Ebenda Nr. 1, S. 80f.

[5] Nach den oben angeführten Angaben Enzenberg's sollten 18 Wirthe 100 Gulden zahlen, was ziemlich der Angabe unserer Urkunde entspricht ($18 \times 5 = 90$).

Verheiratete leisten im ersten Jahre keinen Zins, hierauf sind sie aber zur festgesetzten Leistung verpflichtet; das Geld soll jeder Hauswirth am heil. Nicolaustage jährlich entrichten, das Oel nach den jeweiligen Erfordernissen des Klosters.

Gegenüber diesen Nachrichten kann die Angabe Ficker's, dass die Lippowaner-Gemeinde Klimoutz bereits im Jahre 1774 begründet worden sei, keine Bedeutung beanspruchen. Zu seiner irrigen Behauptung dürfte er durch jene oben citierten Angaben veranlasst worden sein, aus denen auch wir schlossen, dass eine Lippowaner-Ansiedelung im Jahre 1774 stattfand. Während wir aber diese Nachricht mit voller Sicherheit auf Mitoka beziehen konnten, weil uns die spätere Begründung von Klimoutz aus den oben citierten Quellen bekannt ist, hat Ficker die allgemein gehaltenen Mittheilungen, wie sie im kaiserlichen Handschreiben vom 20. November 1783 und im Schreiben des Hofkriegsrathes vom 26. November desselben Jahres erscheinen, allerdings etwas voreilig auf die Entstehung von Klimoutz bezogen, nachdem er für Mitoka ebenfalls irrig das Jahr 1777 angenommen hatte. Richtiger ist Göhlert's Angabe, dass Klimoutz 1779 entstanden sei; denn bei dem Umstande, dass der endgiltige oben citierte Vertrag im April 1780 abgeschlossen wurde, ist es immerhin denkbar, dass bereits im Jahre 1779 Lippowaner sich auf den Gütern von Putna niedergelassen hatten. Woher aber Göhlert seine Angabe schöpfte, ist unbekannt.

---

4. Die Lippowaner-Colonien von Mitoka und Klimoutz sind ohne Einflussnahme der österreichischen Behörden entstanden, wiewohl die Wiederbesetzung der ersteren und die Begründung der letzteren schon in der österreichischen Zeit stattfanden; sie sind vielmehr Schöpfungen der Klostervereine und zählen zu den wenigen Spuren erspriesslicher Thätigkeit der reich ausgestatteten Bukowiner Klöster; die österreichischen Staatsmänner und Beamten hatten bis zum Jahre 1782 keine Notiz von den Lippowanern genommen und in keiner der aus diesen Jahren herrührenden Denkschriften[1] werden dieselben

[1] Man vergleiche Zieglauer, ‚Der Zustand der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation'. Dargestellt im Spiegel der ersten Denkschrift

erwähnt. Erst in den ersten Monaten des Jahres 1783 werden die Lippowaner von den österreichischen Behörden einigemal genannt,[1] und bald darauf veranlasste Kaiser Joseph II. die Begründung der dritten Lippowaner-Colonie, zu deren Entstehungsgeschichte wir nunmehr gelangen. Diese Anregungen giengen vom Kaiser zu derselben Zeit und bei derselben Gelegenheit aus, da auch der Auftrag zur Einziehung der griechisch-orientalischen Klostergüter in der Bukowina erfolgte; es geschah dies im Handschreiben des Kaisers, das derselbe am 19. Juni 1783 in Czernowitz erliess, nachdem er sich über die Zustände in der Bukowina persönlich belehrt hatte.[2] Die bis dahin fast nutzlos daliegenden reichen Besitzungen der Basilianerklöster sollten ‚in die Administration genommen, was fremden, nicht im Lande wohnenden Geistlichen hievon gehöret, denselben ganz benommen, und aus dem hieraus entstehenden ganzen Fundo der gesammte griechische Clerus unterhalten und wenigstens eine Schule, es sei zu Suczawa oder zu Czernowitz, errichtet werden; das von den diesfälligen Einkünften sodann noch übrig Bleibende soll zu anderen nutzbaren Verwendungen vorbehalten bleiben‘. Die zufolge dieser kaiserlichen Verordnung einzuziehenden Ländereien boten auch die Möglichkeit, neue Ansiedelungen zu begründen.

Auf seiner Reise durch die Bukowina war der Kaiser auch nach Suczawa gekommen.[3] Hier lernte er die Lippowaner

(ddo. 10. December 1774) des commandierenden Generals Freiherrn v. Spléný (Czernowitz 1888); Polek, General Spléný's Beschreibung der Bukowina (verfasst zwischen dem 15. August und 15. September 1775; Czernowitz 1893); Zieglauer, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation, dargestellt im Spiegel der Denkschriften (ddo. 30. October 1779) des commandierenden Generals Freiherrn v. Enzenberg (Czernowitz 1893); Polek, Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783. Nach einer Denkschrift des Mappierungsdirectors Johann Budinszky (ddo. 25. Januar 1783), Czernowitz 1894.

[1] Wickenhauser Nr. 2—3, S. 81 f.

[2] Vergl. darüber Polek, Josephs II. Reisen nach Galizien und der Bukowina (Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums III, 1895), S. 59 ff.

[3] Vergl. die in der vorhergebenden Anmerkung genannte Arbeit. Der Kaiser war von Siebenbürgen am 14. Juni in die Bukowina gekommen, übernachtete an diesem Tage in Valeputna, brachte dann zwei Tage (15. und 16. Juni) in Suczawa zu und langte am 17. Juni in Czernowitz an. Diese Stadt verliess der Kaiser am 19. Juni und begab sich nach Sniatyn.

Digitized by Google

kennen, die zumeist offenbar aus Mitoka-Dragomirna dahin gekommen waren, unter denen sich aber auch Klimoutzer Lippowaner, namentlich deren Richter, befanden, denn Enzenberg bemerkt in einem Berichte ausdrücklich, dass der Richter von Klimoutz ‚das Glück hatte, sich im Jahre 1783 Kaiser Joseph zu Füssen zu legen‘.[1] Diese ‚guten, ruhigen und arbeitsamen Leute‘ gefielen dem Kaiser so sehr, dass er ihnen nicht nur ihre Religionsfreiheit gewährleistete, sondern auch — wie Enzenberg sofort an das Generalcommando in Lemberg berichtete — ‚noch mehr dergleichen gute und nützliche Lippowaner-Familien in das Land zu ziehen‘ befahl.[2] Der Kaiser selbst schrieb wenige Tage später in seinem bereits erwähnten denkwürdigen Handschreiben, in welchem er am 19. Juni unmittelbar vor seiner Abreise aus Czernowitz dem Hofkriegsrathspräsidenten die nöthigen Reformen kundgab, unter Anderem Folgendes über die Lippowaner:[3] ‚Ausserdem sind solche fleissige und arbeitsame Leute, welche man durch jene, so sich in der Moldau von dieser Nation noch befinden, zu vermehren trachten muss.‘

Nun wollte es gerade der Zufall, dass Lippowaner, welche an den Donaumündungen sassen, im Sommer des Jahres 1782 durch einen österreichischen Officier angeregt worden waren, sich nach der Bukowina zu begeben. Enzenberg berichtete hierüber[4] in einem Schreiben vom 19. October 1783, dass der Pontonierhauptmann Redange im verflossenen Sommer den Lippowanern die Uebersiedelung angerathen haben mag, als er die Donau passierte, um Pferde einzukaufen. Die Lippowaner verschafften sich sodann bei dem in Jassy verweilenden österreichischen Hauptmanne Beddeus einen Pass und sandten zwei Abgeordnete, Alexander Alexiewicz und Nikifor Larianow,[5]

---

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 104.

[2] Ebenda Nr. 4, S. 82. Das Datum 13. Juni muss ein Irrthum sein, da der Kaiser (vergl. S. 243, Anm. 3) erst am 15. in Suczawa eintraf. Wahrscheinlich ist ‚15.‘ oder ‚18.‘ zu lesen.

[3] Polek, Josephs II. Reisen, S. 62.

[4] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 88.

[5] Nach einer späteren Behauptung der Lippowaner (Juni 1784) hatte sich Alexiewicz dem von ihnen nach Wien abgeschickten Nikifor selbst aufgedrungen. Alexiewicz war übrigens von Geburt ein Kalmücke und gehörte erst seit dem achten Lebensjahre den Lippowanern an. Vergl. Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 101.

zugleich mit einem Dolmetsch, dem Ungarn Kowacz, zu Enzenberg nach Czernowitz. In etwas für die Lippowaner vortheilhafterer Weise stellt diese Begebenheit der Abt Olimpi Miloradow dar in der von seinen Glaubensgenossen im Jahre 1870 an den Reichsrath überreichten Petition um Freihaltung von der Militärpflicht.[1] In derselben wird nämlich behauptet, die Colonisten am schwarzen Meere hätten im Jahre 1782 einen namhaften österreichischen Staatsbürger vor den ihn verfolgenden Türken beschützt und an die österreichischen Grenzen befördert; aus Dankbarkeit hätte derselbe ihnen hierauf von Kaiser Joseph das Ansiedelungsprivilegium verschafft. Wie dem aber auch sein mag, sicher ist es, dass die oben genannten Gesandten der Lippowaner etwa zur selben Zeit,[2] da der Kaiser in der Bukowina weilte, von ihrer Heimat aufgebrochen waren und daher wohl nicht allzu lange nach der Abreise des Kaisers bei Enzenberg eintrafen. Dieser war entsprechend dem vor Kurzem geäusserten Wunsche des Kaisers und weil er selbst auch schon früher die Lippowaner sehr hochschätzte,[3] den Abgeordneten gegenüber sehr zuvorkommend. Dieselben meldeten, dass mehr als 2000 Lippowaner-Familien zur Uebersiedelung nach den österreichischen Staaten bereit seien. Sie wollen sich vorzüglich an der Donau ansiedeln, um Schifffahrt und Schiffbau zu betreiben; doch seien auch viele, die als Ackerbauer und Gewerbsleute in die Bukowina zu ziehen bereit seien; sie bitten um die Kundmachung der Bedingungen ihrer Ansiedelung. Enzenberg sicherte auch sofort den Abgeordneten eine Reihe von Freiheiten zu, und zwar die Ueberlassung von Aeckern, Gewährung von Baumaterial für die Häuser, dreijährige[4] Freiheit

---

[1] ‚Promemoria zur Petition der Lippowaner an den hohen Reichsrath, ddo. 15. März 1870 um Freihaltung von der Militärpflicht auf Grund ihres Ansiedlungsprivilegiums.' Wien 1870.

[2] Als die Gesandten anfangs October 1783 sich in Wien aufhielten, behaupteten sie, dass schon ‚gegen vier Monate' verstrichen seien, seit sie ihre Heimat verlassen hatten. Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 7, S. 84.

[3] Vergl. sein Schreiben dato 12. März 1783 bei Wickenhauser, Molda V, 2, S. 81 f., ferner auch Nr. 13, S. 90. Mehr hierüber weiter unten.

[4] Nach Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 15, S. 92 würde Enzenberg dreissigjährige Steuerfreiheit versprochen haben; doch liegt hier offenbar ein Irrthum vor, da der dreijährigen Freiheit auch in einem Schreiben

von den k. k. Abgaben und der Gewerbesteuer; würden sie ganze Ortschaften bilden, so sollen sie ihre eigenen Popen haben; endlich wurden ihnen bei der Einfuhr ihrer Habseligkeiten Zollerleichterungen in Aussicht gestellt und ebenso denjenigen, welche aus der Bukowina durch Siebenbürgen an die Donau nach dem Banate und nach Ungarn ziehen wollten, Beihilfe versprochen. Jedenfalls sind aber diese Begünstigungen vorbehaltlich der höheren Bestätigung in Aussicht gestellt worden,[1] und daher sollten die Gesandten die bezüglichen Entscheidungen abwarten. Da sie aber voraussetzten, dass ‚das ordentliche Verfahren der hohen Stellen' allzulange währen würde, so setzten sie ihre Stammesgenossen von dem bisher Erreichten über Jassy in Kenntniss und begaben sich selbst nach Wien. Hier überreichten sie am 5. October 1783 ein Majestätsgesuch, in welchem sie um eine Privilegiumsurkunde, ferner um Geld für die Rückreise und Pässe baten.[2] Noch an demselben Tage erliess der Kaiser die nöthigen Verordnungen an den Hofkriegsrathspräsidenten Feldmarschall Hadik,[3] und dieser theilte sie schon am folgenden Tage der Bukowiner Landesadministration und dem ihr vorgesetzten Generalcommando in Lemberg wie auch den ungarischen Behörden mit.[4] Für die Bukowina wurde insbesondere die Besiedelung der geistlichen Güter anbefohlen; ferner sollte den Uebersiedlern aller mögliche Beistand geleistet werden; was die Landesverwaltung den Lippowanern zugesagt habe, solle dem Hofkriegsrathe mitgetheilt werden. Schliesslich wurde den Gesandten ein vom 8. October datiertes Schreiben[5] Hadik's an Enzenberg übergeben, in welchem betreffs der Subvention für

des Hofkriegsrathes an Enzenberg ddo. 8. November 1783 Erwähnung geschieht. Vergl. Beilage 9.

[1] Sie sind angezählt im Berichte Enzenberg's vom 19. October 1783 (bei Wickenhanser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 89), können aber natürlich den Gesandten nur vor ihrer Abreise nach Wien zugestanden worden sein, bevor dieselben dort die vom Kaiser bestätigten Freiheiten erhielten. Es sind nachträgliche Mittheilungen Enzenberg's infolge eines vom 6. October 1783 datierten Auftrages des Hofkriegsrathes (bei Wickenhanser, Molda V, 2, Nr. 9, S. 86f.).

[2] Wickenhanser, Molda V, 2, Nr. 7, S. 84.

[3] Ebenda Nr. 8, S. 84f.

[4] Ebenda Nr. 9, S. 85f.

[5] Beilage 2.

die Rückreise der Gesandten und ihres Dolmetsch Verordnungen getroffen wurden, und zugleich an die Landesadministration die Aufforderung ergieng, ‚dasjenige, was über die Lippowaner vorläufig in Erfahrung zu bringen ist, zu berichten‘. Ein Privileg, das die Einwanderungsbedingungen festgestellt hätte, war indess noch nicht ausgestellt worden; der Kaiser hatte keinen Befehl hierüber erlassen, und der Hofkriegsrath hielt es für angemessener, zunächst bei Enzenberg anzufragen, welche Versprechungen derselbe den Lippowanern geleistet hatte. Da dieser Vorgang den Abgeordneten nicht anstand, so überreichten sie am 9. October ein zweites Majestätsgesuch (‚Memorial‘),[1] in welchem sie die Bitte um Ausfertigung eines Privilegs wiederholten. Dasselbe sollte ihnen über vier Punkte Klarheit verschaffen: 1. ob ihr Glaube ihnen belassen werde; 2. wie lange sie Steuerfreiheit geniessen würden; 3. ob sie und ihre Kindeskinder vom Soldatendienste befreit würden; und 4. endlich, welche Abgaben und Steuern sie nach der steuerfreien Zeit zu entrichten hätten. Daraufhin entschied der Kaiser in einem mit rühmenswerthem Eifer sofort an den Hofkriegsrathspräsidenten erlassenen Handschreiben,[2] dass die Ansiedler Religionsfreiheit haben sollten, zwanzig Jahre keine Steuern zu zahlen hätten und hierauf nur diejenige, ‚wie die mit ihnen in gleicher Lage befindlichen kaiserlichen Unterthanen‘; auch würden sie vom Soldatenstande frei sein. ‚Dieses muss Mir‘, fährt der Kaiser fort, ‚auf Pergament zu mehrerem Aufsehen in beiden Sprachen geschrieben und von Ihnen, sowie vom Referenten unterzeichnet nnd mit dem grossen kaiserlichen Insiegel bekräftiget, damit es desto mehr Eindruck mache, zur Unterschrift zugeschickt werden.‘ Hierauf erliess der Kaiser noch ins Einzelne gehende Weisungen betreffs der Rückreise der Gesandten, ja er vergass nicht, als die Kanzlei ihm noch an demselben Tage das vom 9. October datierte Patent sammt den anderen Verfügungen vorlegte, anzuordnen, dass ‚ein blechernes Futteral über das Patent‘ gemacht werde.[3] Am

[1] Beilage 3; vergl. Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 9a, S. 86.

[2] Ebenda Nr. 9a, S. 86.

[3] Ebenda Nr. 10, S. 87. Die dem Kaiser in dieser Vorlage gemachten Vorschläge über die Rückreise der Gesandten sind schon im Briefe Hadik's vom 8. October enthalten gewesen (Beilage 2), daher auch die Gesandten diesen behielten und mit ihm nach Czernowitz reisten.

10. October erhielten die Gesandten das Patent, welches noch gegenwärtig in Mitoka-Dragomirna aufbewahrt wird.[1] Bald darauf traten sie die Rückreise an und trafen am 31. October mit dem Freiheitsbriefe und dem vom 8. October datierten Schreiben des Hofkriegsrathes in Czernowitz ein.[2] Sie hatten während ihrer Anwesenheit in Wien, unterstützt vom Feuereifer Kaiser Josephs, in wenigen Tagen ein Geschäft abgewickelt, das nach dem ‚ordentlichen Verfahren' wohl mehrere Wochen, wenn nicht Monate beansprucht hätte.

Enzenberg hatte inzwischen gemäss der an ihn unter dem 6. October ergangenen Aufforderung des Hofkriegsrathes am 19. October einen ausführlichen Bericht an denselben erstattet. In demselben theilt er das schon oben wieder erzählte Zusammentreffen des Hauptmannes Redange mit den Lippowanern mit und zählt die Begünstigungen auf, welche er den Lippowanern in Aussicht gestellt hatte. Letztere Mittheilung kam schon zu spät, denn inzwischen hatten die Lippowaner beim Kaiser zum Theile weit günstigere bewirkt. Enzenberg hatte aber, wie er weiter mittheilt, auch bereits an den Grenzen Vorbereitungen getroffen, welche die Aufnahme der Einwanderer betrafen. Damals gab er an, dass Felder für einige tausend Familien vorhanden seien; geschlossene Ansiedelungen könnten aber etwa 6—7 von je hundert Familien in der Horaiza stattfinden, d. i. im östlichen Hügellande der Bukowina zwischen dem Sereth und der Suczawa, wo jetzt die Eisenbahn verläuft. ‚Ich ziehe,' schrieb er in seinem citierten Berichte, eine Lippowaner-Familie fünfzehn polnischen oder fünf moldauischen jederzeit vor und nehme sie an.'[3] Einige Tage später, am 27. October, verhält sich Enzenberg bereits etwas

[1] Dan, Die Lippowaner in der Bukowina, S. 14, Anm. 79. Nach einer Bemerkung in der Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95 würde das Patent früher unter den Acten des vormaligen Bukowiner Kreisamtes sich befunden haben.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 14, S. 90. Den von Polek, Die Lippowaner-Colonien S. 6, Anm. 14 citierten Hofkriegsrathserlass vom 10. October, der Enzenberg die Ansiedelung der Lippowaner besonders ans Herz legt, fand ich nicht unter Wickenhauser's Materialien. Doch vergl. dessen Anm. a in Molda V, 2, S. 88, wo freilich irgend ein Irrthum vorliegt. Wahrscheinlich ist die Nr. 12 ein Bruchstück aus dem vermissten Erlasse; dann ist aber das ‚22. October' in dieser Nummer falsch.

[3] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 90.

kühler und zählt allerlei Schwierigkeiten der Besiedelung auf.[1] Er macht darauf aufmerksam, dass sowohl die geplante Grenzeinrichtung der Bukowina,[2] als auch das in der Bukowina errichtete Remontierungsgestüt[3] der Ansiedelung Schwierigkeiten bereiten. Ersterer Plan habe zur Folge, dass die an der Grenze liegenden Ortschaften und das dahinter auf drei bis vier Meilen liegende Terrain nicht mit Lippowanern besiedelt werden könnte; das Gestüt bediene sich aber gerade der Horaiza zur Grasung, was den daselbst bestehenden Gemeinden lästig sei und vor Allem die Besiedelung hindere.[4] Dazu komme noch die Schwierigkeit, dass die Lippowaner nur in selbständigen Dörfern wohnen wollen; die Ansiedelung derselben in schon bestehenden Ortschaften würde übrigens ‚merkliche Uebersiedelungen' der im Gange befindlichen Wirthschaften herbeiführen. Aber auch in diesem Schreiben hebt Enzenberg den grossen Vortheil hervor, welchen das gute Beispiel dieser Ansiedler auf die Landsassen der Bukowina üben würde. Als nun die Abgeordneten der Lippowaner, von Wien zurückkehrend, am 31. October in Czernowitz eintrafen, erhob Enzenberg in einem von diesem Tage datierten Berichte neuerdings Schwierigkeiten.[5] Die Einziehung und Verwaltung der geistlichen Güter, führt er aus, bereiten viele Beschwerden; nur auf diesen könnten aber die Lippowaner angesiedelt werden, weil in der Bukowina keine Cameralgüter wären; es könnten höchstens auf den Kotzmaner bischöflichen Gütern, die für das Aerar schon eingezogen worden seien,[6] 60 bis 70 Familien untergebracht werden. Privatgrundherren seien nicht geneigt, fremde Ansiedler anzu-

[1] Beilage 4.

[2] Diesen Plan hatten die Generale Freiherr v. Splény und Freiherr v. Elrichshausen schon im Jahre 1774 ins Ange gefasst. Vergl. Kaindl, Joseph II. in seinem Verhältnisse zur Bukowina (Czernowitz 1896) S. 6 ff.

[3] Ueber die Anfänge dieses Gestütes vergl. Polek, Die Anfänge des k. k. Staatsgestütes Radautz (Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums II, 1894), ferner unsere Beilagen 4, 5, 21 und 26.

[4] Beilage 4 und 5.

[5] Beilage 5. Aehulich äussert sich Enzenberg später sowohl in seinem bereits citierten Schreiben vom 12. November 1783 (Beilage 10), als auch in einem Berichte vom 23. November desselben Jahres (Beilage 11).

[6] Dies war im April 1783 geschehen. Vergl. Wickenhauser, Molda IV (Geschichte des Bisthums Radautz), S. 65—82.

Digitized by Google

nehmen. Auch vergisst Enzenberg in seinen Berichten[1] nicht hervorzuheben, dass, seit er die Verwaltung im Jahre 1778 übernommen habe, sich gegen 13.000 Familien in der Bukowina angesiedelt hätten, woraus er — wie es scheint — der Regierung den Schluss nahelegen wollte, dass eine allzu eifrige Besiedelungsthätigkeit von Seiten des Staates nicht nöthig sei.

Wodurch ist der Eifer Enzenberg's so plötzlich abgekühlt worden, und warum findet man in seinem Schreiben vom 31. October schon gar keine Erwähnung der von ihm früher auf der Horaiza geplanten 6—7 Ansiedelungen von je hundert Familien? Dieser Umstand fiel natürlich den vorgesetzten Behörden auf, und als Enzenberg in der Folge sowohl die Ansiedelung der Lippowaner als diejenige der Deutschen nicht genügend zu fördern schien,[2] wurde der Landesverweser um Aufklärung aufgefordert. Dieselbe bot er in zwei Schriftstücken, die vom 7. und 14. Juni 1784 datiert sind,[3] indem er zugleich mit Nachdruck den Vorwurf der Lässigkeit von sich weist. ‚Nachdem ich aber — schreibt er in seiner ‚Meldung' vom 7. Juni — während meiner hiesigen Anstellung die Bevölkerung des Districts bereits um die Hälfte vergrössert habe, so kann man doch diesen Wahn (der Lässigkeit) von mir nicht hegen. Nicht einmal, sondern öfters habe ich die Bucowina durchreiset, allein ich konnte mir die Grösse deren Dorfs-Hottare nicht bekannt machen, und den Schluss fassen, ob auf diesem oder jenem Hottar zu viel oder zu wenig Menschen wohnen, und die Horaitza, welche ich nicht einmal wohl sehr oft überfahren, kame mir so wie jedem Anderen unbevölkert vor, nachdem man nicht eine einsame Hütte auf selber antrifft. Ich schriebe demnach unterm 19. October a. praet., dass auf der Horaitza 6 bis 7 Dörfer angesiedelt werden könnten, ohne dass ich wusste, dass die Horaiza 22 Dorfschaften zugehöre, welche ihren Heuschlag darauf hatten. Die von der Metzgerischen

[1] Beilage 4 und 5. Vergl. auch weiter unten im Texte.

[2] Vergl. Wickenhauser, Molda II, 2, S. 100 ff.

[3] Diese zwei Schriftstücke werde ich in einer Arbeit über die deutschen Siedelungen in der Bukowina veröffentlichen. Trotz der Ausführungen Enzenberg's kann man ihn nicht von der Abneigung gegen die Colonisation freisprechen.

Commission [1] gesetzten Hügel erweckten in mir einen Verdacht, warum mehrere Hügel auf dieser Strecke Feldes sich vorfinden, da ich die Horaitza ein Eigenthum einiger Klöster glaubte, welche ihren Handel mit dem darauf wachsenden Heu treiben. Allein durch diese Commission musste ich erfahren, dass 22 Dorfschaften die Horaitza unter sich theilen und hierauf ihre Nahrung haben. Ich würde, wenn ich von dieser Beschaffenheit so unterrichtet gewesen wäre, die Berichte freilich nicht so einbefördert haben, nnd da ich nun eines besseren belehret bin, wird man jedoch den Staat oder mich nicht strafen, und etwa teutsche Colonisten auf gerathe Wahl (!) hieher schicken. Man behauptet eine Meinnng so lange, als man vom Gegentheil nicht überzeugt ist; indessen ist's doch immer besser, selbe widerrufen, als durch eine Hartnäckigkeit dem Staate Schaden zu verursachen.‘ Um seinen Irrthum zn entschuldigen, fügt ferner Enzenberg der zweiten ‚Meldung‘ hinzu: ‚Allerdings ist die Administration mit der Horaitze (!) in Ansehung der allda zu bewirken könnenden vermeinten Ansiedlung getäuscht worden. Aber nehme man auch das Aergeste an, dass man sich in Ansehung 6—7 Dörfer-Aufstellung, mithin wegen Unterbringung nnd der nöthigen Unterkunft für 600—700, oder auch 1000 Familien versehen habe, welches noch einem jeden, der über die Horaitze gereiset, aufgefallen ist, so ist doch dieses Versehen lang nicht so arg, als der des vorigen Mappierungsdirecteur Budinsky [2] geometrische Verstoss gewesen, wo

[1] Znr Ueberwachung nnd Feststellnng der Grundbesitzverhältnisse in der Bukowina wurde im Herbste des Jahres 1781 eine Commission aus zwei Militärpersonen und zwei Abgeordneten des Landes eingesetzt; den Vorsitz führte der Commandant des ersten Garnisonsregimentes, Oberst v. Metzger. Diese Commission vollendete während der Jahre 1782 bis 1784 ihre Arbeit nnd lieferte in 175 Protokollen die nnter der Benennnng ‚Metzgerische Abgrenznngsacten‘ bekannte Grnndlage der im Jahre 1792 errichteten Landtafel. (Vergl. den Bericht des Bnkowiner Landesausschnsses über dessen Thätigkeit seit 1. Februar 1863, S. 32.)

[2] Johann Bndinszky batte, als die in der vorbergehenden Anmerknng genannte Commission zusammengesetzt wnrde, die Leitung der geometrischökonomiscben Anfnahmen erhalten. Diese Mappierung wnrde, nachdem besonders der Tbeil der Bnkowina zwischen dem Dniester nnd Prutb anfgenommen worden war, von Kaiser Josepb bei seiner Anwesenbeit in der Bnkowina im Jabre 1783 als eine ‚in bypothesi . . . unnütze nnd sehr kostspielige Sache‘ anfgehoben (vergl. des Kaisers Schreiben ddo. Czernowitz, 19. Jnni 1783, bei Polek, Josephs II. Reisen, S. 61, Punkt 6). Anf

derselbe mittels seinen Bericht von 12. August 1782, der unterm 14. dicti m. et a. einem hohen Generalcommando unterlegt worden, zwischen Pruth und Niester [Dniester] 3 bis 4000 Familien ansiedlen zu können angezeigt hat. Wenn das geometrische Absehen in einer Gegend, wo augenleuchtend schon so viele Dörfer vor Gesicht liegen, sich so weit verfehlet hat, wie viel mehr konnte nicht auch die Administration sich in der nicht dörfer-, sondern häuserlosen, einer öden und wüsten Haide ganz ähnlichen Horaitze versehen.‘

So viel über die Gründe, welche Enzenberg fast plötzlich das Ansiedelungsgeschäft verbitterten. Er musste offenbar zwischen dem 19. und 27. October über die Besitzverhältnisse auf der Horaitza aufgeklärt worden sein; nur so wäre der mit einem Male geänderte Ton seiner Berichte erklärlich. Dagegen fällt es freilich auf, warum er nicht sofort seinen Irrthum einbekannte.[1] Wie dem aber auch sein mag, Enzenberg hat doch nichts ausser Acht gelassen, was ihm für die Ansiedelung förderlich schien. Sofort am 31. October und sodann am 1. November hatte er eine Reihe von wohldurchdachten Verfügungen getroffen, worüber er auch ohne Verzug an die vorgesetzten Behörden die entsprechenden Berichte erstattete.[2]

Zunächst befahl er den Gesandten, nichts von der beabsichtigten Uebersiedelung der Lippowaner zu verlautbaren, weil sonst dies Vorhaben ‚durch boshafte Menschen, besonders durch Juden, den moldauischen Befehlshabern verrathen und dadurch alles verhindert würde‘. Daher überredete er sie, auch ihre Kaftans und ein kostbares Seitengewehr, mit dem sie viel Aufsehen erregten, abzulegen. In Wien hatte Alexiewicz angegeben,[3] dass er diese Waffe und Kleidung vom türkischen Kaiser erhalten hätte, und gleichzeitig gebeten, ihm das Tragen der-

---

den Erfahrungen, welche Bndinszky bei seinen Arbeiten gesammelt hatte, beruhen seine Ausführungen in der oben S. 242, Anm. 1 citierten Schrift.

[1] Dass Enzenberg am 27. October 1783 bereits wusste, dass die Horaiza einigen Gemeinden gehöre, geht aus Beilage 4 klar hervor; seinen Irrthum gesteht er aber daselbst nicht ein, sondern bespricht die Hindernisse, welche das Gestüt bereite.

[2] Wickenhanser, Molda V, 2, Nr. 14, S. 90; ferner die Beilagen 5, 6 und 8.

[3] Ebenda Nr. 11, S. 87 und Beilage 12.

selben zu gestatten, was — wie es scheint — ihm auch zugestanden worden war. In Czernowitz gaben die Gesandten an, sie hätten die Kaftans in Wien erhalten;[1] den Lippowanern aber scheint Alexiewicz später gesagt zu haben, dass er das Seitengewehr vom österreichischen Kaiser erhalten hätte.[2] Erst später kam es heraus, dass er sich insbesondere den Säbel selbst gekauft habe, um damit eine freilich verfehlte Speculation zu treiben, wie wir noch weiter unten sehen werden.

Hierauf traf Enzenberg die Verfügung, dass Alexiewicz sich nach Suczawa begebe, um dort die heranziehenden Einwanderer zu empfangen; Larianow sollte aber in die Moldau ziehen, um dieselben herbeizuführen. Letzterer erhielt 100 Marken, mit denen sich die heranziehenden Ansiedler an den Grenzen ausweisen sollten, um unbehindert zu passieren. Derartige Zettel wurden auch den Grenzwachen übermittelt, damit sie die vorgewiesenen auf ihre Echtheit prüfen könnten; Officiere und Wächter wurden zur grössten Vorsicht aufgefordert. Auch gestattete Enzenberg nicht, dass die Einwanderer an einem Orte (Bossance bei Suczawa) einbrechen, sondern an verschiedenen Orten, in kleinen Zügen, wo möglich auch auf Schleichwegen; alle diese Vorsichtsmassregeln waren nöthig, um nicht die moldauischen Behörden aufmerksam zu machen. Ausserdem befahl Enzenberg allen Unterbehörden, den Einwanderern möglichste Hilfe zu gewähren, und insbesondere erhielt Alexiewicz an die Behörden in Suczawa ein Schreiben, welches ihn dem weitgehendsten Entgegenkommen empfahl. Nachdem er sodann noch an die beiden Gesandten laut hofkriegsräthlicher Verordnung zu den bereits an sie und den Dolmetsch in Wien ausgezahlten 300 fl. weitere 200 hinzugefügt hatte,[3] reisten Larion und Alexiewicz am 1. November ab; dagegen blieb Kowacz in Czernowitz, wo er Enzenberg in der Folge mancherlei Sorgen durch seine Liederlichkeit bereitete. Weil er die nach dem Banate ziehenden Familien begleiten sollte, ward ihm bis auf Weiteres ein tägliches Gehalt von 30 Kreuzern bewilligt worden;[4] später musste man ihm dasselbe auszahlen

[1] Wickenhauser, Molda, V, 2, Nr. 14, S. 90.
[2] Vergl. weiter unten S. 256.
[3] Beilage 2 und Beilage 12.
[4] Wickenhanser, Molda V, 2, Nr. 15, S. 91 und Beilage 12.

Digitized by Google

und Alles von ihm ertragen, weil man fürchtete, er könnte sonst die geplante Uebersiedelung verrathen und so hintertreiben.[1] Im Februar 1784 dachte zwar der Hofkriegsrath daran, ihn nach Ungarn zurückznschaffen,[2] dagegen befahl der Kaiser in einem Handschreiben vom 16. März, ihn noch so lange zu behalten, bis sich die Angelegenheit entschieden hätte.[3] Erst als man Kenntniss erhielt,[4] dass die Auswanderung der Lippowaner nach Oesterreich in der Moldan bekannt geworden sei, zeigte sich der Kaiser geneigt, Kowacz im August zu entlassen.[5] Dies scheint Enzenberg auch thatsächlich gethan zu haben.

Alle oben angeführten Verordnungen und Vorkehrungen wurden vom Kaiser und Hofkriegsrathe gutgeheissen. Da Enzenberg jedoch den Ansiedlern nur drei Freijahre versprochen hatte, so wurde er angewiesen, nunmehr gemäss der Bestimmung des Patentes allen neu angesiedelten Lippowanern zwanzig Jahre zu gewähren. Ansiedlern, die nach dem Banate wollten, sollten (tägliche) Unterstützungen von 2 Kreuzern für jede Person erhalten;[6] Unbemittelten, welche Kinder hatten, wurde über Einschreiten Enzenberg's[7] auch Vorspann bewilligt.[8] Ausserdem fehlte es nicht an beständigen Ermahnungen,[9] die Ansiedler durch alle möglichen Mittel zu fördern, für sie Alles vorzubereiten, insbesondere das Holz für den Häuserbau zu schlagen.[10] Sollte man die Einwanderer wegen der Pestgefahr in Contumaz halten müssen, so mögen für sie die nöthige Unterkunft und die Lebensmittel besorgt werden.[11] Der Kaiser selbst erliess am 20. November ein Handschreiben,[12] in welchem er sich selbst entschlossen zeigte, das Remontierungsgestüt nach dem Banate und nach Ungarn zu verlegen, weil dieses der ‚anwachsenden

---

[1] Beilage 15 und 16.
[2] Beilage 17.
[3] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 18a, S. 94.
[4] Ebenda Nr. 19, S. 95.
[5] Ebenda Nr. 21, S. 96, Nr. 25, S. 99 und Beilage 27.
[6] Beilage 9.
[7] Beilage 11.
[8] Beilage 13.
[9] Beilage 12.
[10] Beilage 13.
[11] Beilage 12.
[12] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 15, S. 91f. und Nr. 17, S. 93.

Digitized by Google

Bevölkerung' nachstehen sollte. Dagegen wurde in demselben betont, dass die Lippowaner-Popen[1] unter dem Radautzer Bischof und dem diesem übergeordneten Metropoliten von Karlowitz[2] stehen müssten, ‚weil ihretwegen von dem allgemeinen Satz des aufgehobenen Verbandes mit der fremden Geistlichkeit nicht abgegangen werden könnte'. Auch sollte die gewährte Steuerfreiheit nur den neu Angesiedelten, nicht aber denjenigen zugute kommen, welche sich schon vor neun Jahren (1774) ohne eine Bedingniss im Lande niedergelassen hätten.[3] In dem oben citierten Schreiben vom 16. März bewies der Kaiser auch in Bezug auf diese Angelegenheiten einen besonders scharfen Blick. Enzenberg hatte nämlich den bereits ansässigen Lippowanern mitgetheilt, dass ihr Pope gemäss kaiserlichen Befehlen unter dem Bukowiner Bischof und dem diesem übergeordneten Erzbischof von Karlowitz zu stehen hätte. Die Lippowaner wollten dies aber nicht nur nicht zugeben, sondern sie liessen auch merken, dass sie es denjenigen mittheilen würden, welche einwandern wollten, wodurch deren Ansiedelung hintertrieben würde.[4] Der Kaiser rieth, auf keinen Fall allzu streng vorzugehen, bevor die Ansiedelung zu Stande käme; aber auch dann solle man es vor Allem versuchen, den Popen zu gewinnen; sobald sich dieser von der Unterwürfigkeit unter die russischen Bischöfe, an welcher die Lippowaner festhalten wollten,[5] befreien werde wollen, würde es ihm leicht sein, auch die Gemeinde dafür zu gewinnen.

Während so von den österreichischen Behörden alle erdenklichen Anstrengungen gemacht wurden, dass die Ansiedelung der Lippowaner vom schwarzen Meere nicht hintertrieben würde, und dass diesen Uebersiedlern möglichste Unterstützung zutheil

[1] Vergl. oben S. 239.

[2] Das Bukowiner Bisthum hatte seit 1782 (kaiserliche Entschliessung vom 12. December 1781) seinen Sitz in Czernowitz und unterstand zufolge kaiserlicher Anordnung vom 5. Juli 1783 der Metropolie von Karlowitz in Slavonien, worauf es im Jahre 1873 zum Erzbisthume für die Bukowina und Dalmatien erhoben wurde.

[3] Vergl. oben S. 240.

[4] Beilage 15.

[5] In der Beilage 15 werden geradezu der Bischof und Erzbischof von Moskau als diejenigen genannt, denen die Lippowaner ihren Popen unterstellt wissen wollten.

Digitized by Google

werde, meldeten sich aus eigenem Antriebe Lippowaner aus der türkischen Moldau zur Ansiedelung. Die Verhandlungen scheinen bereits anfangs November 1783 begonnen zu haben.[1] Am 18. December fanden sich sodann sechs Lippowaner aus Kostestie beim Suczawer Districtsdirector Storr ein und verabredeten daselbst mit den Lippowanern aus Mitoka, dass sämmtliche zwanzig Familien aus Kostestie, sobald der Schnee schmelzen würde, nach Mitoka ziehen sollten.[2] Sie wollten nur unter ihrem eigenen Schulzen stehen, mit Alexiewicz aber nichts gemein haben; ihre Abneigung gegen ihn gieng so weit, dass sie selbst die durch ihn bewirkte zwanzigjährige Steuerfreiheit nicht beanspruchten, sondern sich mit drei steuerfreien Jahren begnügten, während welcher sie ihre Häuser bauen und die Wirthschaften einrichten wollten. Hierin scheinen sie von den Mitokern beeinflusst worden zu sein, denn diese klagten um dieselbe Zeit[3] dem Suczawer Districtsdirector, dass Alexiewicz sich mit der Hoffnung trage, das Oberhaupt aller Bukowiner Lippowaner zu werden. Er rühme sich, den Säbel vom Kaiser erhalten zu haben; das militärische Abzeichen errege aber bei Vielen die Furcht, dass sie mit der Zeit zum Militär genommen würden. Auch verrieth Larianow, der ebenfalls mit Alexiewicz zerfallen war, dass dieser sich die Waffe selbst gekauft habe. So kam der herrschsüchtige Mann in allgemeinen Misscredit; doch gestattete ihm der Kaiser am 16. März, auch fernerhin den Säbel so lange zu tragen, als er damit Niemandem einen Schaden zufügen würde.[4] Bei den Lippowanern erregte Alexiewicz übrigens mit seinem Säbel Aergerniss, weil ihre Religionsgesetze ihnen das Tragen von Waffen verbieten. Daher sah er sich schliesslich im Mai oder Juni 1784 veranlasst, auf sein Seitengewehr zu verzichten.[5]

Für Enzenberg ergab aber die eingetretene Spannung zwischen den Bukowiner (Mitoker) und moldauischen Lippo-

[1] Darauf weisen die Anfangsworte im Berichte Storr's ddo. 22. April 1784 (Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 19, S. 95): ‚Aus der türkischen Moldau sind seit 1. November 1783 sieben Familien angekommen . . .'

[2] Beilage 15.

[3] Vergl. die eben citierte Beilage.

[4] Beilage 17 und Wickenhauser a. eben a. O., Nr. 18a, S. 94.

[5] Vergl. den Bericht Enzenberg's ddo. 23. Juni 1784 bei Wickenhauser, S. 101.

wanern einerseits, und den Uebersiedlern vom schwarzen Meere andererseits eine Quelle neuer Sorgen. Hatte er nämlich bisher, wie er dies in einem späteren Schreiben vom 3. Mai 1784 an den Hofkriegsrath hervorhebt,[1] sich Hoffnung gemacht, alle diese Lippowaner in den schon bestehenden Colonien Mitoka und Klimoutz zusammenzusiedeln, wobei allenfalls die Grenzen dieser Gemeinden zu erweitern gewesen wären, so musste dies unterbleiben; man musste vielmehr daran denken, einen Ort für eine neue Lippowaner-Colonie ausfindig zu machen, da das Zusammensiedeln derselben mit Andersgläubigen in vorhinein ausgeschlossen war. Anders fasste Kaiser Joseph die Angelegenheit auf;[2] er war der Meinung, die Uneinigkeit zwischen den Lippowanern und die Gehässigkeit eines Theiles derselben gegen Alexiewicz sei nur von Vortheil, weil dann diese nicht das Recht der zwanzig Freijahre beanspruchen könnten. Uebrigens hatten die Verhandlungen mit den Lippowanern aus der Moldau keinen grossen Erfolg. Aus einem Berichte vom 22. April 1784 erfahren wir,[3] dass bis zu diesem Tage nur sieben Familien eingewandert waren, von denen sich eine in Klimoutz, die anderen sechs in Mitoka niedergelassen hatten.[4] Am 29. April 1784 kamen ebenfalls nur zwei Familien, die nach Klimoutz giengen.[5] Vielleicht hatte auf diese Einwanderung der Umstand störend gewirkt, dass Enzenberg die zwanzig Familien, welche insgesammt nach Mitoka ziehen wollten, nach Klimoutz zu leiten beabsichtigte, ‚da in Dragomirna schon genug Bewohner sind‘.[6] Doch wanderten auch später wahr-

[1] Beilage 19; vergl. auch Beilage 15.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 18a, S. 93f.

[3] Ebenda Nr. 19, S. 95.

[4] Dass diese Lippowaner am 18. December 1783 einwanderten, behauptet Wickenhanser, Molda II, 2, S. 95f., wahrscheinlich auf Grund unserer Beilage 15, wo aber dieses Datnm eigentlich nnr als Tag der Verhandlnng mit Storr genannt wird. Anch Polek, Die Lippowaner-Colonien, S. 6, führt den 18. December als Einwanderungstermin an; derselhe nnterscheidet anch nicht die Einwanderer aus der Moldan von denen vom schwarzen Meere.

[5] Wickenhanser, Molda V, 2, Nr. 20, S. 96. — Anders stellt Wickenhauser, Molda II, 2, S. 96 den Sachverhalt dar, doch ist hier das Datum 17. April sicher irrig und überdies die Lippowaner aus der Moldan nnd diejenigen vom schwarzen Meere nicht genügend auseinandergehalten.

[6] Beilage 15.

scheinlich Lippowaner aus der Moldau nach der Bukowina, worüber weiter unten Näheres berichtet werden wird.[1]

Anfangs des Jahres 1784 waren bereits auch die ersten Einwanderer vom schwarzen Meere eingetroffen.[2] Am 5. Januar waren nämlich drei Mönche (Kaluger) angelangt; Tags darauf das Weib des Alexiewicz mit drei Kindern und ebensovielen Pferden; ferner eine Witwe mit zwei heiratsfähigen Burschen (Burlaken), aber ohne Vieh und Geräthschaften. Diese theilten mit, mit ihnen seien noch andere ausgezogen; sie wären aber wegen des schlechten Wetters und weil das mitgeführte Vieh sie behinderte, in Paschkan geblieben und werden im Frühjahre kommen.[3] Dies war für Enzenberg neuerdings eine Veranlassung, an Vorbereitungen zu denken, um die Ansiedler unterzubringen und sie mit Gründen auszustatten.[4] Der Hofkriegsrath befahl am 25. Februar,[5] dass man selbst die Ueberreste der grossen steinernen Gebäude in Suczawa für die Ansiedelungshäuser verwenden möge, so dass also die historischen Bauten daselbst Gefahr liefen, zerstört zu werden. Auch wurde der Befehl, einen Theil der Ansiedler in das Banat zu leiten, wiederholt. Die Landesverwaltung nahm für die Ansiedelung dieser Lippowaner zwei Grundcomplexe in Aussicht.[6] Der eine war das Prädium Korczesti, welches dem Kloster Dragomirna gehörte; dasselbe war vom Kloster bis 1787[7] einem Pächter überlassen; da es aber unbewohnt war, so glaubte man es doch für die Ansiedler verwenden zu können. Ferner war die Warniza in Betracht gezogen worden; doch wusste man, als Enzenberg am 26. April seinen Bericht an den Hofkriegsrath abfasste, noch nicht, ob dieses Gebiet nicht von anderen Insassen beurbart werde. Dies hinderte aber nicht, dass der Suczawer Districtsdirector Storr schon am 22. April die in Suczawa versammelten Lippowaner — es waren bereits ausser

[1] Siehe unten S. 267 und besonders den Nachtrag S. 381 f.

[2] Zum Folgenden vergl. auch Wickenhauser, Molda II, 2, S. 96, doch mit Berücksichtigung des oben S. 357, Anm. 5 Gesagten.

[3] Beilage 14; vergl. Wickenhauser, Nr. 19, S. 95.

[4] Beilage 16.

[5] Beilage 17.

[6] Beilage 18. Von diesen Grundcomplexen lag die Warniza auf dem Gebiete des heutigen Fontina alba und Korczesti nordwestlich davon.

[7] Beilage 26 am Ende.

Alexiewicz noch zehn andere Familien, ferner drei ledige Burschen (Burlaken) und fünf Kaluger angekommen — über Klimoutz nach Korczesti und Warniza geschickt hatte, damit dieselben die Oertlichkeit in Augenschein nähmen. Damals war auch bereits bekannt geworden, dass die Auswanderung der Lippowaner in der Moldau entdeckt worden sei; ihr Igumen wäre verhaftet worden und hätte sich nur mit Geld losgekauft.[1] Auch hierüber berichtete Enzenberg an den Hofkriegsrath, und nun kamen aus Wien mehrere kaiserliche und kriegsräthliche Erlässe.[2] Enzenberg's Vorbereitungen wurden zur Kenntniss genommen; er wird ermahnt, dass die Lippowaner nur auf Cameral- oder geistlichen Gütern angesiedelt werden dürften; anderen Leuten mögen ihre Gründe nicht weggenommen werden; wem es nicht in der Bukowina gefällt, der möge ins Banat gehen, wohin ihm Vorspann zu leisten sei und wo ebenfalls Ansiedelungen auf Cameralboden stattfänden; die Staatsadministration der geistlichen Güter möge endlich einmal eingerichtet werden; Kowacz sei mindestens bis zum August zu behalten, weil noch immerhin Lippowaner kommen könnten, wenn auch ihre Auswanderung verrathen sei; gleichzeitig wurde dem Generalcommando in Lemberg und Enzenberg bedeutet, dass sie für höchst verantwortlich erklärt würden, wenn die Ansiedelungen, insbesondere diejenige der Lippowaner, nicht zu Stande kämen. Als man hierauf gegen Ende Mai in Wien erfahren hatte, dass ein Igumen dieser Lippowaner (am 10. Mai) eingetroffen sei, forderte der Hofkriegsrath Enzenberg auf, mit Hilfe desselben für die Einwanderung Stimmung zu machen. Auch sprach der Hofkriegsrath sein Befremden darüber aus, dass Enzenberg beim Anweisen der Gründe für die Lippowaner — worauf wir weiter noch zurückkommen werden — die Intervention des Klosters Putna und des Consistoriums (Bisthumrathes) gesucht hätte; da die geistlichen Güter in Staatsadministration übergangen seien, der Bisthumrath aber nur in religiösen Dingen mitzusprechen habe, so sei die Landesverwaltung in dieser Angelegenheit selbständig. Befremdlich fand

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 19, S. 95 und Nr. 26, S. 104; ferner Beilage 21.

[2] Beilage 20, 22, 23, 24, 27, 28, 30 und Wickenhauser a. a. O. Nr. 21 und 25, S. 96 und 99.

es der Hofkriegsrath auch, dass an die Lippowaner das Ansinnen gestellt werde, Grundsteuer und Zehent zu geben, da ihnen doch zwanzigjährige Stenerfreiheit zugesichert worden sei nnd sie nur auf Staatsgütern anzusiedeln seien. Auch diese Bemerkung wird durch die folgende Ausführung näher beleuchtet werden.

Alle diese hochortigen Erlässe waren in wenig mehr als einem Monate herabgelangt (12. Mai bis 16. Juni 1784). Während dieser Zeit waren auch die Behörden in der Bukowina nicht müssig gewesen. Wie bereits oben mitgetheilt worden ist, waren diejenigen Lippowaner vom schwarzen Meere, welche sich bis zum 22. April in Suczawa versammelt hatten, an diesem Tage vom Suczawer Districtsdirector Storr über Klimontz nach Korczesti und Warnitza geschickt worden, um diese Gebiete zu prüfen. Am 27. kehrten dieselben zurück und theilten mit, dass Korczesti weder anbaufähigen Boden noch eine Stätte für die Dorfanlage biete. Dagegen sei Warniza zwar bequem, doch zu klein; man möge ihnen daher auch einen Theil der Horaiza geben. Da sich um dieselbe Zeit Alexiewicz nnd Larianow, die schon früher sich verfeindet hatten, trennten, traten alle in Suczawa anwesenden elf Familien auf die Seite des offenbar geachteteren Larianow. Dieser beschloss nun sofort mit seinen Begleitern nach Warniza zu ziehen, während Alexiewicz in Suczawa weitere Zuzüge erwarten wollte. Als Siedelungsstätte für diese Lippowaner unter Alexiewicz war am 29. April das Vorwerk Durnestie bei Radautz, das der Bischof innehatte, in Aussicht genommen.[1] Schliesslich aber gieng auch er mit seinem Anhange nach der Warniza.[2] Zusammen waren dahin 16 Familien, 3 Burschen, 1 Igumen und 6 Kaluger abgegangen,[3] woraus hervorgeht, dass die Lippowaner trotz der durch den Verrath wachgerufenen Wachsamkeit der moldauischen Behörden Mittel und Wege fanden, in die Bukowina zu gelangen. Storr wandte sich nun auch an das Kloster Putna um Abtretung von 110 Faltschen Wiesengrund, welche auf der Horaiza neben

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 20, S. 96.

[2] Wickenhauser, Molda II, 2, S. 96 gibt an, dass alle Lippowaner am 29. und 30. April nach Warniza giengen; vergl. Molda V, 2, Nr. 20, S. 95 (‚heute oder morgen‘).

[3] Beilage 21.

dem Orte lagen, wo das Dorf erbaut werden sollte;[1] zugleich bat er Enzenberg, den entsprechenden Auftrag an das Kloster gelangen zu lassen. Da inzwischen einige Fratautzer und Unter-Wikower[2] gegen die Besiedelung der Warniza wegen ihrer Weide daselbst Einspruch erhoben hatten, begab sich Storr selbst an Ort und Stelle und bewog die Kläger, auf jene Gründe keine weiteren Ansprüche zn erheben. Die Lippowaner erhielten nun auch die 110 Faltschen angewiesen und erklärten sich nach einigem Widerspruche bereit, den Zehent und grundherrliche Abgaben zu entrichten; letztere Bestimmung war, da die Verstaatlichung der Klostergüter bereits ausgesprochen war und die Lippowaner von allen Staatsabgaben durch zwanzig Jahre befreit waren, ganz ungehörig, was auch vom Hofkriegsrathe mit Recht hervorgehoben wurde. Trotzdem mussten die Ansiedler auch später die Grundgiebigkeiten entrichten,[3] besonders da der Staat seine herrschaftlichen Rechte an Pächter abgab. Nur von den eigentlichen Staatssteuern blieben also die Lippowaner durch zwanzig Jahre befreit und zahlten dieselben erst vom 1. November 1803 an.[4] Streng genommen hätten sie bis zu diesem Datum als Colonisten auf Staatsdomänen von allen Abgaben frei sein sollen; dies war ja der Grund, weshalb sie nur auf solchen Gründen angesiedelt werden wollten. Da sie aber nun veranlasst wurden, für den vom Staate angewiesenen Boden die Grundschuldigkeiten zu entrichten, so bot diese Ansiedelung nicht alle gewünschten Vortheile, daher sie auch bald darauf auf einen Privatgrund übersiedelten.

Während der Anwesenheit Storr's in Warniza liessen die Lippowaner zum ersten Male merken, dass sie ein Kloster zu erbauen die Absicht hätten. Storr glaubte nun, dass die Lippowaner selbst für vierzig Familien genügenden Boden hätten, insbesondere da er den Igumen von Putna bewogen hatte, bis zur Beurbarung ihrer Gründe ihnen anderswo Aecker anzuweisen. Die ‚sattlosen und sich auf keine Weise begnügen wollenden Ankömmlinge‘ forderten aber sofort weitere Gründe.

---

[1] Beilage 21.

[2] Ueber das Folgende vergl. Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 22 u. 23, S. 97 f.

[3] Ueber das Unterthanswesen in der Bukowina werde ich in einer besondern Arbeit ausführlich handeln.

[4] Vergl. die Beilage 42. Ueber das ältere Steuerwesen in der Bukowina werde ich in meiner Geschichte der Bukowina, III. Abschnitt handeln.

Digitized by Google

‚Sollte ihnen in der Warniza nichts mehr ausgeschieden werden können, so sollen noch jedem Hausvater und allen Nachkömmlingen auf der Horaiza 25 Faltschen zugetheilt werden, da sie Nachricht haben, Se. Majestät habe ihnen zugesichert, man werde ihnen genügsamen Grund, soviel sie nur verlangen geben.‘[1] So sehr also hatte diesen urwüchsigen Leuten das ungewohnte Entgegenkommen der österreichischen Behörden den Appetit verschärft. Da man ihnen nicht rasch genug willfahren konnte, so verliess Alexiewicz mit neun Familien schon wenige Tage später — noch vor dem 27. Mai[2] — Warniza und begab sich nach dem Privatgute Hliboka. Nun war Storr ganz rathlos; zwar wusste er, dass dieses dem Starosten Thaddäus Turkul gehörige Dorf für etwa 250 Familien Raum böte, während daselbst nur 80 ansässig waren; aber er selbst hatte (wohl um das die Ansiedelung behindernde Gestüt von der Horaiza zu entfernen[3]) vor Kurzem über Auftrag Enzenberg's mit dem genannten Grundherrn Verhandlungen gepflogen, dass dieser einen bedeutenden Theil der Gründe von Hliboka dem Gestüte überlasse.[4] Nun waren wieder Ansiedelung und Gestüt an einem Orte vereint, was die Landesadministration wiederholt als ein Unding erklärt hatte. Die Besorgnisse derselben stiegen noch mehr, als sie am 2. Juni erfuhr,[5] dass bereits alle Lippowaner von Warniza — man zählte damals schon zwanzig Familien — nach Hliboka übergegangen seien und mit dem Grundherrn schon einen mündlichen Vertrag geschlossen hätten, nach dem er jedem Hauswirthe gegen einen jährlichen Grundzins von 5 fl. 30 kr. fünf Faltschen Wiesen und soviel Faltschen Acker, als jeder anbauen mochte, zur Verfügung stellte. Alexander Alexiewicz erklärte Enzenberg, dass die Lippowaner dies für vortheilhaft

[1] Wickenhanser, Molda V, 2, Nr. 22, S. 97f.

[2] Von diesem Tage datiert der Bericht des Suczawer Districtsdirectors Storr über den erfolgten Abzug (Wickenhanser a. eben a. O., Nr. 23, S. 98). Enzenberg berichtet hierüber in einem Schreiben vom 3. Juni (Beilage 26), ohne das Datum näher anzugeben; in seinem Berichte vom 23. Juni 1784 (Wickenhanser, Nr. 26, S. 100) sagt er: ‚vor ungefähr sechs Wochen fuhren die Lippowaner nach Hliboka‘. Polek citiert einen Bericht Enzenberg's vom 27. Mai (S. 6, Anm. 15), doch lag ihm offenbar Storr's citierter Bericht vor; vergl. übrigens Beilage 26 am Anfang.

[3] Vergl. oben, S. 249.

[4] Beilagen 21 und 26.

[5] Beilage 25.

fänden und insgesammt mit ihm in Hliboka verbleiben wollten; nur Simon Alexiewicz, der vom Ackerbau nichts verstehe, wolle mit einigen ledigen Burschen in das Banat gehen, um Fischerei zu betreiben. Enzenberg verhiess den Uebersiedlern ins Banat dieselbe Unterstützung wie in der Bukowina, und als Alexander Alexiewicz ihn um einen Vorschuss von 30 Rubeln zur Anschaffung von Vieh und Geräthen bat, versprach er zunächst selbst in den nächsten Tagen nach Hliboka zu kommen. Gleichzeitig fasste Enzenberg den Entschluss, das Gestüt von Hliboka nach Petroutz zu verlegen,[1] welche Ortschaft ebenfalls dem Turkul gehörte und auch schon früher für das Gestüt in Aussicht genommen worden war.[2] Alle diese Sorgen wären den Behörden erspart geblieben, wenn sie von den Lippowanern bei ihrer Ansiedelung auf der dem Religionsfonde gehörigen Warniza keine Abgaben gefordert hätten. Da dies aber nicht der Fall war, so bot die Ansiedelung auf diesem Cameralboden keinen Vortheil vor derjenigen auf den Gründen eines Privatgrundherrn.

Einige Tage später brach Enzenberg mit dem der russischen Sprache mächtigen Czernowitzer Districtsdirector Lindenfels nach Hliboka auf. Ueber seine Thätigkeit daselbst und über seine Erfahrungen in dieser Lippowaner-Colonie, sowie auch in den beiden anderen, welche er von Hliboka aus besuchte, liegt ein sehr werthvoller Bericht Enzenberg's vom 23. Juni 1784 vor.[3] An dieser Stelle sollen jedoch nur die Angaben desselben wiedergegeben werden, welche auf das Ansiedelungsgeschäft selbst Bezug haben. Die Verhandlungen mit Turkul, ‚wieviel und gegen welche Abgaben er den Lippowanern Felder überlasse', endete nach Enzenberg erst nach zweiwöchentlicher Unterhandlung am 23. Juni, also offenbar am Tage, da Enzenberg nach dem Besuche der anderen Colonien wieder Hliboka berührte, um sich sofort nach Czernowitz zu begeben und seinen Bericht abzufassen. Der Vertrag zwischen Turkul und den Lippowanern, der ebenfalls vorliegt,[4] ist aber schon vom 10. Juni datiert; es scheint also derselbe gleich am Beginne der Verhandlung — die am 23. Juni nach zweiwöchent-

[1] Beilage 26.
[2] Beilage 21.
[3] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 99ff.
[4] Beilage 29.

licher Dauer endigte — geschlossen worden zu sein, und Enzenberg's Bemerkung dürfte sich also nur auf die Durchführung einzelner Punkte beziehen.[1] Die Schwierigkeiten verursachte die Unersättlichkeit der Lippowaner, welche beharrlich zweimal mehr Gründe begehrten, als gewöhnlich ein Bauerngut bildeten. Im Vertrage wurden jedem Hauswirthe $10^1/_2$ Faltschen (nach Enzenberg's Bericht nur 10) Aecker und Wiesen zugestanden; ferner freie Benützung der herrschaftlichen Hutweide und das nöthige Bau- und Brennholz; hiefür hatte jeder Hauswirth statt Zehent, Robot und den sonstigen Unterthansleistungen[2] nur 5 fl. 30 kr. jährlich zu bezahlen. Weitere beurbarte Gründe durfte kein Lippowaner weder kaufen noch sonst erwerben; diese Bestimmung hatte ihre Ursache in dem Umstande, dass Turkul auf Enzenberg's Zureden ‚sich sehr billig herbeigelassen' und den Ansiedlern seine Gründe gegen eine weit geringere Abgabe überlassen hatte, als sie andere Unterthanen erstatteten. Dagegen stellte es der Grundherr den Colonisten frei, beliebige Strecken des Waldes zu roden; auf diese Weise gewonnene Gründe sollte jeder fünf Jahre abgabsfrei benützen und erst im sechsten Jahre den Zehent oder eine entsprechende Geldleistung erstatten. Gegen den üblichen Unterthanenzehent war überhaupt den Lippowanern gestattet, beliebig viele Aecker auch jetzt schon zu bestellen. Auch stellte Turkul für das Kloster der Lippowaner einen Grund von 5 Faltschen unentgeltlich zur Verfügung, doch versprachen ihm dieselben ‚hiefür einige Dienste zu leisten'. Uebrigens sollten die Ansiedler der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein und nur aus dem herrschaftlichen Wirthshause Getränke holen dürfen. So hatte sich trotz einer früheren gegentheiligen Bemerkung Enzenberg's[3] ein Privatgrundherr gefunden, der die fremden Ansiedler, und zwar unter sehr zuvorkommenden Bedingungen,

[1] Dass Enzenberg bei seinem Berichte diesen Vertrag im Sinne hatte, kann trotz kleiner Abweichungen zwischen dem Vertrage und seinen Angaben nicht zweifelhaft sein. Die wichtigste Abweichung wäre, dass im Vertrage jedem Lippowaner $10^1/_2$, nach Enzenberg nur 10 Faltschen zuerkannt wurden; ferner ist im Vertrage von der Unterfertigung von vier Geschwornen die Rede, während Enzenberg sieben nennt. Es können leicht Schreib- und Druckfehler vorliegen.

[2] Vergl. über diese Leistungen unten S. 286 und Beilage 87.

[3] Beilage 5. Vergl. oben S. 249 f.

Digitized by Google

auf seinen Gütern aufnahm;[1] es war dies in der Bukowina nichts Auffälliges, denn daselbst waren in jener Zeit fast alle Kleinwirthe blosse Pächter des Grundes und Bodens, auf dem sie sassen und den sie gegen die üblichen Abgaben bestellten.[2] Auch ein altes Haus für eine Kirche hatte Turkul den Ansiedlern überlassen; Enzenberg fand dieselbe schon eingerichtet vor; besonders fielen ihm die vielen gemalten oder aus Messing gegossenen Bilder auf, ferner ein neben dem Hause errichtetes Gerüst, auf welchem vier Glocken so angebracht waren, dass ein Mönch alle zugleich läuten konnte.[3] Auch Enzenberg unterliess es nun nicht, den Ansiedlern allerlei Begünstigungen zu gewähren. Er streckte ihnen Geld für Vieh und Geräthschaften vor, weil die Gemeinde auf ihrer Reise sehr gelitten hatte; ferner liess er ihnen Samen verabreichen und gestand ihnen Mauthbegünstigungen zu für ihre Wagen, die an den Markttagen mit Holz und Seilerarbeiten, ferner mit Lederwerk nach Suczawa fuhren. Dagegen gelang es ihm nicht, nach der vom Hofkriegsrathe erhaltenen Weisung den Igumen zu bewegen,

[1] Dies hatten übrigens, wie wir oben gesehen haben, früher bereits die Klöster Dragomirna und Putna gethan. Vergl. übrigens Kaindl, Geschichte der Bukowina II, S. 56f. über die Gründungen der sogenannten Slobodzii (Freistätten).

[2] Dies hebt sowohl Splény als Enzenberg scharf hervor, wobei Letzterer übrigens im Gegensatze zu seiner späteren Behauptung (vergl. S. 249 u. 264) auch richtig bemerkt, dass jedem Grundherrn die Vermehrung seiner Unterthanen nur willkommen sein musste. Splény sagt in seiner Beschreibung der Bukowina, S. 64f. (s. S. 242, Anm. 1) Folgendes: ‚Der ganze Grund eines Dorfes gehöret dem Grundherrn und ist ohneiugetheilt. Der Bauer hat dahero nichts Eigenes, sondern der Herr ist denen Bauern soviel Grund zu geben schuldig, als sie zur Unterhaltung ihres Viehes und etwann zum Ackerbau benöthigen.‘ Und Enzenberg bemerkt in seinen Denkschriften vom Jahre 1779 (vergl. die S. 242, Anm. 1 citierte Schrift von Zieglauer, S. 17): ‚Da dann in der ganzen Bukowina kein Bauer eine Handbreit eigenen Terrains hat ... und der Grundherr natürlich profitieren muss, wenn er mittels der proportionierten Eintheilung mehrere Hauswirthe auf seinen Grund und Boden, die ihm ... frohnen und Grundzins bezahlen müssen, überkömmt, so wird u. s. w.‘ Erst durch ein Kreisschreiben vom 22. März 1787 wurde bestimmt, dass diejenigen Gründe, welche sich am 1. November 1786 (Normalzeitpunkt) im Besitze der Unterthanen befanden, fortan denselben verbleiben sollten. Erst seit diesem Zeitpunkte gab es in der Bukowina neben dem dominicalen Grundbesitze auch einen rusticalen.

[3] Ueber die Vorzüglichkeit dieser Glocken vergl. auch Beilage 89.

dass derselbe weitere Uebersiedelnngen veranlasse; auch kein anderer Lippowaner zeigte sich geneigt, eine Reise zu nnternehmen, nm weitere Ansiedler herbeizuführen; da ihre Auswanderung entdeckt war, fürchteten sie vor den türkischen Beamten. Unerfreulich war auch der Zwist, welcher in der kleinen Gemeinde durch Alexiewicz heraufbeschworen worden war. Die ganze Gemeinde war mit ihm überaus nnzufrieden und wollte ihn nicht als ihren Vorsteher anerkennen. Deshalb liess Enzenberg die Ansiedler zusammentreten und aus ihrer Mitte einen Richter wählen. Sowohl Larianow als Alexiewicz wurden übergangen und — wie Enzenberg sagt — ‚ein gerechter und vernünftiger Mann' gewählt. ‚Auf die Ablegung des Eides, den ihm seine Religion verbietet, wurde nicht gedrungen.' Alle diese Verfügungen Enzenberg's wurden vom Hofkriegsrathe am 10. Juli bestätigt;[1] gleichzeitig sprach sich aber dieser, da Enzenberg auch über die Absicht der Lippowaner, ein Kloster zu errichten, berichtet hatte,[2] gegen dieselbe aus.

Wenn nun aber die österreichischen Behörden gehofft haben mochten, dass die Lippowaner doch endlich in Hliboka zur Ruhe kommen würden, so sollte sich diese Hoffnung als irrig erweisen. Die Ansiedler verliessen nämlich Hliboka und zogen nach Warniza. Wir sind weder über die Gründe dieser Rückwanderung, noch über ihren Zeitpunkt genau unterrichtet. Wahrscheinlich konnte anch Turkul den unersättlichen Lippowanern nicht Genüge leisten; vielleicht haben sie sich geradezu geweigert, den vereinbarten Zins zu zahlen. Wenigstens deutet darauf eine Mittheilung des Oberdirectors Beck vom 17. August 1785 an das damals errichtete Verwalteramt in St. Onufri folgenden Inhalts:[3] Zwischen den Ansiedlern in Hliboka und der Grundherrschaft ‚wurde ein Vertrag geschlossen und von der Landesstelle genehmigt. Statt der Unterthansleistung zahlt jede Familie jährlich der Herrschaft einen gewissen Betrag. Das kaiserliche Patent konnte nur die landesherrlichen Leistungen erlassen, nicht aber die grundherrlichen, welche der Landesfürst den Gutsbesitzern nicht nehmen kann noch will. Die Lippowaner können nur von der Billigkeit der Grundbesitzer

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 27, S. 106.
[2] Ebenda Nr. 26, S. 103 und Nr. 24, S. 98.
[3] Beilage 31.

Unterstützung hoffen, nicht aber, wie sich viele beigehen lassen, freie und unentgeltliche Gebahrung mit dem Grund und Boden und Allem, was darauf ist, erzwingen.' Wie dem aber sein mag, allenfalls war auf diese Umsiedelung eine inzwischen erfolgte Neuansiedelung von Lippowanern in Warniza nicht ohne Einfluss. Hervorgehoben muss hier nämlich werden, dass man bisher immer annahm, die Ansiedelung Warniza (nach einer kalkhältigen Quelle[1] auch slawisch Bialakiernica und rumänisch Fontina alba = Weissenbrunnen genannt) sei durch blosse Uebersiedelung der Hliboker Lippowaner entstanden. Dies ist irrig. Aus urkundlichen Nachrichten[2] geht es vielmehr hervor, dass neuerdings fremde Lippowaner sich zur Ansiedelung anboten, und dass erst zu diesen Ansiedlern diejenigen aus Hliboka hinzugekommen seien. Wann diese Uebersiedlung letzterer stattfand, wissen wir — wie schon oben bemerkt worden ist — nicht genau. Um die Mitte dieses Jahrhunderts war unter den Lippowanern die Ansicht verbreitet, dass seit dem Jahre 1790 in Weissenbrunnen alle Lippowaner vereinigt waren;[3] einzelne mögen immerhin von Hliboka nach Warniza schon früher wieder herübergekommen sein. Die Verhandlungen der neuen lippowanischen Ansiedelungswerber mit der österreichischen Regierung über die Besiedelung von Warniza hatten aber schon 1784, also wohl bald nach der Niederlassung der vom schwarzen Meere gekommenen in Hliboka, begonnen.[4] Diese Lippowaner versprachen das Prädium Moisen und den Theil zwischen dem Tarnaukabache und der Satoawa (Suczawa?) mit 200 Handwerkerfamilien zu besiedeln. Ueber den Gang

[1] Warniza heisst rumänisch Kalkofen.

[2] Beilagen 31, 36 und 37. Da von der beabsichtigten Einwanderung von zweihundert Lippowanern die Rede ist, so ist es offenbar, dass es sich um einen neuen Einwanderungszug handelte; übrigens unterscheidet z. B. die Beilage 31 deutlich die Ansiedler auf der Warniza von den noch damals in Hliboka wohnenden Lippowanern. Ob diese neuen Einwanderer von den Donaumündungen (Bessarabien) oder aus der Moldau stammten, ist nicht entschieden. Eine spätere Nachricht (Beilage 108 aus dem Jahre 1865) sagt zwar: ‚Die Gemeinde Fontina alba wanderte im Jahre 1785 aus der Moldau in die Bukowina ein', doch darf man wohl daraus keinen bestimmten Schluss ziehen. Vergl. den Nachtrag.

[3] In einer vom 20. März 1851 datierten Eingabe des Lippowaners Miloradow (Beilage 104).

[4] Beilage 37.

dieser Verhandlungen ist nichts bekannt; dagegen lässt sich der Zeitpnnkt, wann die ersten Ansiedler in diesem Gebiete, das mit Warniza identisch ist und nachher den oben erklärten Namen Bialakiernica oder Fontina alba erhielt, eintrafen, ziemlich genau bestimmen. Da, wie wir sofort sehen werden, die ersten Ansiedler vom St. Onufrer Verwalter Ludwig eingeführt wurden, diese Verwalterei aber so wie überhaupt alle in der Bukowina erst am 1. Mai 1785 ihre Thätigkeit begann,[1] so kann die Ansiedelung erst nach diesem Tage erfolgt sein. Aus einem Schreiben[2] des Oberdirectors Beck an das neu errichtete Verwalteramt ddo. 17. August 1785 erfahren wir, dass bereits 6 Lippowaner-Familien sich in Warniza befänden; da dort aber ein Terrain für 200 Familien angetragen sei, so wäre den Ansiedlern von diesen Gründen nur so viel zu geben, als sie nöthig hätten, der Rest aber anderweitig zu verwenden. In Uebereinstimmung damit berichtet der Onufrer Verwalter Ludwig am 28. August 1795,[3] dass er über Veranlassung des damaligen Serether Directoriates den ersten(?) Emigrantentransport ‚von etlichen über 20 Familien[4] in Fontina alba eingeführt und dann ihnen die Gegend, wo dieses Dorf dermalen existiert, wie auch über dem Ternauker-Bache einen grossen Theil angewiesen, in der Voraussetzung, dass 200 Familien nachkommen werden'. Da aber diese Familien 1787 und 1788 nicht eintrafen, so theilte den bereits Angesiedelten die Mappierungscommission nur so viel Gründe zu, als die Bevölkerung damals nöthig hatte; der übrige Theil des ihnen zugesprochenen Bodens wurde aber zu Fratautz und Onufri geschlagen und mit diesen zwei Dominien verpachtet. Auch aus diesem Berichte geht hervor, dass die Ansiedelung dieser Lippowaner bereits vor 1787 stattfand, wenn auch das Jahr nicht bestimmt genannt wird. Dass aber in Warniza Lippowaner schon 1786 sassen, geht aus dem Umstande hervor, dass in der Josephinischen

---

[1] Wickenhanser, Molda I, S. 62f. und Molda II, 2, S. 112.

[2] Beilage 31.

[3] Beilage 37.

[4] Wenn also die Lippowaner im Jahre 1804 sagten (Beilage 44), dass bei ihrer Ansiedlung 35 Familien waren, so ist dies irrig; im Jahre 1791 zählte die Ansiedlung erst 34 Familien (vergl. S. 291); ebenso ist die Behauptung (Beilage 90), dass gleich anfangs 13 Mönche eingewandert waren, unrichtig.

Grundsteuervermessung von diesem Jahre bereits ihre Gründe ausgewiesen werden.[1] Das schon oben nachgewiesene Jahr 1785 wird übrigens noch in drei anderen Acten genannt. Am 6. September 1849 behaupteten die Lippowaner bei einem Grenzprocesse,[2] die Regierung habe 1785 ihnen ‚einen Wald Warniza zur Ansiedelung angewiesen'; diese Bemerkung wird auch in einem amtlichen Berichte vom 16. April 1851 wiederholt,[3] und vierzehn Jahre später (23. März 1865) findet sich ebenfalls in einem amtlichen Berichte die Bemerkung, die Gemeinde Fontina alba sei im Jahre 1785 aus der Moldau eingewandert.[4]

---

5. Um die Gründungsgeschichte der Bukowiner Lippowaner-Colonien zu erschöpfen, erübrigt uns noch, Einiges über die Entstehung der zwei Colonien Mihodra und Lippoweni-Kossowanka zu sagen. Erstere, östlich von Wiżnitz gelegen, wurde infolge Uebervölkerung von Klimoutz aus um das Jahr 1836 begründet;[5] letztere entstand in ähnlicher Weise um 1845 durch Uebersiedelung eines Theiles der Lippowaner aus Bialakiernica; sie liegt in der Nähe von Lukawetz und nimmt allmälig die Bewohner von Mihodra auf.

Auf die zerstreut in einzelnen Ortschaften der Bukowina lebenden Lippowaner wird in diesen Ausführungen keine Rücksicht genommen.

II.

1. Die Entwicklung von Mitoka-Dragomirna. — 2. Aus der Geschichte der Ansiedelung Klimoutz. — 3. Fontina alba und die Lippowaner-Klöster daselbst.

1. Seit der Wiederbesiedelung der Colonie Mitoka-Dragomirna in den letzten Monaten des Jahres 1774 erfahren wir nichts Näheres über die Entwicklung dieser Ansiedelung bis

[1] Beilage 32.
[2] Beilage 102.
[3] Beilage 105.
[4] Beilage 108.
[5] Nicht 1854, wie in meinen ‚Kleinen Studien' S. 25 irrthümlich steht. Vergl. Goehlert, Die Lippowaner a. a. O., S. 487.

zum Jahre 1783; nur die Mittheilungen, dass im Jahre 1777 15 Familien in der Ansiedelung wohnten, und dass diese seit 1778 ein Kirchlein eingerichtet hatten, sind auf uns gekommen.[1] Erst mit dem Jahre 1783 beginnen die Nachrichten reicher zu fliessen. Aus den ersten Monaten dieses Jahres sind uns einige Berichte erhalten,[2] welche sich überaus günstig über die Lippowaner der Bukowina überhaupt aussprechen, und in denen auch die Lippowaner von Dragomirna insbesondere erwähnt werden. Wir erfahren ferner, dass in beiden damals bestehenden Colonien — Dragomirna und Klimoutz — zusammen 33 Lippowaner-Familien wohnten;[3] davon entfielen auf die erstere 15 Familien.[4] Am 6. October des Jahres 1783 zählte man daselbst 16 Familien,[5] am 31. October bereits 21[6] und im Juni des folgenden Jahres schon 27, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass 12 Familien seit dem Jahre 1783 eingewandert seien.[7]

Als Kaiser Joseph II. im Jahre 1783 die Bukowina besuchte,[8] lernte er auch die Angehörigen dieser Ansiedelung kennen und sicherte ihnen freie Religionsübung zu; doch wurde von einem schriftlichen Bescheide Abstand genommen, weil der Kaiser selbst sie den Nichtunierten gleich erklärt hatte, diese aber zufolge des Toleranzpatentes die Religionsfreiheit besassen. Gleichzeitig wurde ihnen ein Pope gestattet, der entweder aus ihrem Volke hervorgehen oder ihnen aus Slavonien gesandt werden sollte. Trotzdem aber diese Bewilligung schon im Juni 1783 erfolgt war, so erfahren wir aus einem Berichte Enzenberg's vom 23. Juni des folgenden

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 105. Schon oben ist bemerkt worden, dass die verschiedenen Denkschriften, welche in den ersten Jahren der österreichischen Herrschaft erschienen sind, die Lippowaner nicht erwähnen. Vergl. oben S. 242, Anm. 1.

[2] Wickenhauser a. eben a. O., Nr. 2—6; ferner das Schreiben Kaiser Josephs ddo. 19. Juni 1783 bei Polek, Die Reisen Josephs II., S. 62.

[3] Wickenhauser a. a. O., Nr. 2, S. 82.

[4] Ebenda Nr. 26, S. 105.

[5] Vergl. oben S. 239.

[6] Beilage 5.

[7] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 105. Vergl. oben S. 256f.

[8] Vergl. oben S. 243. Ueber das Folgende siehe die eben in der Anm. 2 citierten Urkunden. Ferner Beilage 5, 7 u. 15 und oben S. 239 u. 255 über den Popen und seine Stellung.

Digitized by Google

Jahres,[1] dass sie den ihnen bewilligten Geistlichen aus der Moldau täglich erwarteten. Der erwähnte Bericht enthält überhaupt die ersten ausführlichen Nachrichten über die Zustände in Mikota. Wir lesen daselbst Folgendes:[2] ,Von hier [aus Klimoutz] verfügte ich mich am 13. Juni Früh nach Dragomirna, welches wie die zwei anderen Dörfer [Hliboka und Klimoutz] bis auf die Vorderseite mit Wald umgeben ist, und wo sich seit 1777 15 alte und seit 1783 12 neue Ansiedler, welche erstere alle aus der Moldau sind, befinden. Sie haben sehr gute Gründe, und ihre Wirthschaften sind noch besser als jene in Klimoutz. Sie haben seit 1778 ein ganz niedliches Kirchlein nach ihrer Art eingerichtet und erwarten täglich den ihnen bewilligten Popen aus der Moldau. Für ihre 12 neueren Mitbrüder sorgen sie sehr und helfen ihnen mit Häuserbau und Wirthschaftsbestellung. Hier ist mehr Hoffnung, dass aus der Moldau Lippowaner einwandern werden, denn sie zeigten mir vieles Vieh, welches den fünf Meilen von da in der Moldau wohnhaften Lippowanern angehört, und die nur auf gute Gelegenheit warten, um mit ihren Habseligkeiten herüber zu kommen. Sie werden aber von den moldauischen Beamten sehr beobachtet und sind auch in Bürgschaft genommen worden. Die Gemeinde hat einen starken Nachwuchs und ist leutseliger als alle anderen, wahrscheinlich, weil sie unweit der Stadt Suczawa wohnt. Unter ihnen sind viele Heiratsmässige beiderlei Geschlechtes. Ihre Eltern hoffen sie mit hierländigen und den aus der Moldau kommenden Lippowanern zu verheiraten, nur sind sie nach ihrem Gespräche zu nahe verwandt. Das Kloster Dragomirna hat ihnen einen beträchtlichen Grund, aber nur für ungefähr 30 Familien eingeräumt. Sie pflegen grosse Wirthschaft und Feldbau. Das Kloster will jedoch den aus der Moldau Einwanderungslustigen keinen Grund mehr geben, obschon selbes sehr viel Grund einem Armenier verpachtet hat. Bei der Rückreise von der siebenbürgischen Grenze kamen Mitokaer Lippowaner zu mir und zeigten an, dass das Kloster Dragomirna viele, und zwar die besten Gründe seinen leibeigenen Zigeunern zur Benutzung einräumt. Ich sprach mit dem Igumen, dass es wider die Absicht wäre, Leibeigene zum Nach-

[1] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 105.

[2] Ebenda.

theile der Steuerpflichtigen und der Bevölkerung so reichlich zu bestiften, dass somit jene Aecker und Wiesen, die leibeigene Zigeuner. bereits innehaben, den Lippowanern zugetheilt werden mögen.‘

Aus den vorstehenden Mittheilungen ist zu ersehen, dass die Einwanderung von Lippowanern aus der Moldau, welche Ende des Jahres 1783 hegonnen hatte, auch in den folgenden Monaten fortdauerte;[1] von dem durch Enzenberg im Juni 1784 festgestellten Zuwachse von 12 Familien während des letzten Halbjahres rührten offenbar die meisten aus der Moldau her. Auf diesen verhältnissmässig günstigen Fortgang der Colonie sollte aber bald ein jäher Rückschlag erfolgen. In der Nacht zwischen dem 17. und 18. April 1787 wanderten die ‚gesammten Lippowaner-Familien von Mitoka-Dragomirna‘ nnter ‚Zurücklassung des ganz und gar geleerten Dorfes‘ in die Moldau. In seinem Berichte hierüber (19. April 1787[2]) hebt der Suczawer Districtsdirector Storr hervor, dass der vorzüglichste Nahrungszweig dieser Lippowaner der Handel war. ‚Durch dic Ausschliessung der Stadt Suczawa[3] wurde ihr Handel

---

[1] Vergl. ohen S. 257f.

[2] Bei Wickenhanser a. a. O., Nr. 29, S. 107, wo dieser Bericht abgedruckt ist, kann ‚10. April‘ nur Druckfehler sein.

[3] Schon im 26. Punkte des ‚Protocollum commissionis ſuh 4. Aprilis 1780 Viennae habitae in Angelegenheit der Buccowiner Districtseinrichtung‘, welches Polek im Jahrbnche des Bnkowiner Landesmnseums III, 74ff. veröffentlichte, wurde die Frage erwogen, ‚ob die Stadt Suczava, wenn sie zn einer armenischen Handelsstadt gemacht wird, der in Galizien liegenden privilegierten Handelsstadt Brody nicht etwan hinderlich sein dörfte‘. Die Frage wurde dahin heantwortet, dass ‚die Stadt Snczava üher 30 Meilen von Brody entfernt ist nnd nach seiner Lage ... der Stadt Brody in nichts nachtheilig sein kann‘. Als hieranf der Kaiser im Jahre 1786 die Bnkowina hereist hatte, befahl er in seinem Schreiben ddo. Lemherg, 6. Angust 1786 Folgendes: ‚In Ansehnng der Mauth muss die Bnkowina in Allem so wie Gallizien hehandelt werden, die Stadt Suczava allein ansgenommen, welche wie Brody aus dem Cordon zu schliessen ist; anch muss einige Ausnahme in Rücksicht der Kleidungsstücke für die allda noch wohnende Bojaren gemacht werden.‘ (Jahrbuch des Bukowiner Landesmnsenms III, 73.) Wie wir ans den ohigen Mittheilungen im Texte ersehen, ist diese kaiserliche Anordnung sofort in Kraft getreten. Da sie sich aher nicht hewährte, so hat der Staatsgüteradministrator Ainser sich im Jahre 1787 dagegen ausgesprochen, worauf noch vor dem 24. Mai 1788 die Sonderstellung von Suczawa heseitigt wurde. In dem von diesem Tage datierten Schreihen der

gänzlich gehemmt, und muthmasslich muss dieser gehemmte Handel die Auswanderung zum Grunde haben.' In ungünstigerer Weise äussert sich über die Beweggründe dieser Auswanderung das Bukowiner Kreisamt in einem Zusatzberichte ddo. 3. August 1787 an das Landesgubernium in Lemberg. ‚Der hauptsächlichste Nahrungszweig dieser Leute,' führt dasselbe aus,[1] ‚ist der Hanf- und Flachsbau. Sie bearbeiteten Hanf und Flachs grösstentheils selbst und fanden im Lande sowohl als über dem Grenzstriche guten Absatz dieser Waaren, weil es an Seilern gebricht. Ob nun schon der Zollausschluss der Stadt diesen ihren Verschleiss in etwas gehindert haben mag, so konnte dieses doch keine hinlängliche Ursache zur Auswanderung sein, weil sie den Verschleiss des Rohstoffes und der daraus verfertigten Waaren, in und ausser dem Cordon, wie vorhin offen behalten. Der wahre Grund liegt vielmehr darin, dass diese scheinheiligen Leute mit ihrem steten Hanf- und Flachsbau den Grund erschöpfen und dann wieder einen anderen einnehmen und so herumzuwandern gewohnt sind. Man hat diesen ihren Abzug vor Jahren vorausgesagt. Man sah sie stets ihre Felder bauen, aber ihnen nie mit einer Düngung zu Hilfe kommen. So viele Jahre sie schon da waren, so hatte doch noch kein einziger ein ordentlich erbautes Haus, ungeachtet sie Waldungen an der Hand hatten. Von unbearbeitetem Holz aufgeschrotene Hütten ohne Dach waren ihre Wohnungen. Die Gegend, welche sie bewohnten und zu ihrem Unterhalte innehatten, ist fruchtbar und nicht weit von Suczawa entlegen.' Am Schlusse hob das Kreisamt hervor, dass ‚dieser Platz bald wieder besetzt sein würde, wenn man allerhand in diesen Jahren entwichenem Gesinde die Rückwanderung gestatten wollte', und trägt an, den verlassenen Ort mit 24 deutschen Familien zu besetzen. Ueber die folgenden Ereignisse werden wir durch ein ämtliches Schriftstück vom 22. September 1843 unterrichtet,[2] welches wir bereits auch oben als Quelle über die Anfänge der Colonie citiert haben.

böhmisch-österreichischen Hofkanzlei an Ainser heisst es nämlich, dass die Stadt ‚inzwischen wieder in den Cordon eingezogen worden' sei. (Das citierte Schreiben ist noch unediert und befindet sich im Besitze des Verfassers).

[1] Bei Wickenhauser a. a. O., S. 107f.

[2] Beilage 91.

In demselben wird nämlich nach den bereits S. 239 f. mitgetheilten Nachrichten über die Entstehung von Mitoka Folgendes berichtet: ‚Um das Jahr 1785 (?) waren diese 16 Familien abermals in die Moldau ausgewandert, und es wurde deshalb beschlossen, auf den verlassenen Lippowaner-Gründen Deutsche anzusiedeln. Allein kaum waren die deutschen Ansiedler daselbst untergebracht, so hatten sich mehrere der ausgewanderten Lippowaner-Familien wieder eingefunden und die übrigen von den Deutschen noch nicht besetzten Häuser eingenommen, weshalb laut Steuerregulierungs-, Grundvermessungs- und Fassionsbuch vom Jahre 1788 zu Lipoweni 14 Lippowaner-, 8 deutsche Ansiedlungsfamilien und 9 leere Hausplätze vorgefunden wurden. Die 8 deutschen Familien wurden in der Folge in den jetzigen Ansiedlungsort Itzkany übersetzt und daselbst angesiedelt,[1] während die Anzahl der Lippowaner zu Lipoweny bis zum Jahre 1790 laut Urbarialgabenbeschreibung bis auf 16 Grundwirthe und 3 Häusler herangewachsen war. Im Jahre 1802 waren zu Lipoweny laut Urbarialgabenbeschreibung 16 Grundwirthe und 4 Häusler, von denen erstere jeder mit 10 Faltschen Acker und Wiesengrund dotiert war. Das damalige Wirthschaftsamt hat einer jeden der 16 grundbesitzenden Familien 2 und allen zusammen 32 Faltschen Grund abgenommen und diese den 4 Häuslern zugetheilt, somit im Ganzen 20 Familien zu 8 Faltschen gestiftet; allein gegen diese Massregel haben die Betheiligten geklagt, und es wurden infolge kreisämtlicher Entscheidung vom 12. October 1802, Zahl 7989, denselben die entzogenen Grundstücke nicht allein zurückgestellt, sondern überdies drei der Häusler im Jahre 1804 mit 3 Faltschen herrschaftlichen Acker und 4 Faltschen Sumpfwiesengrundes betheilt, somit die Anzahl der Grundbesitzenden auf 19 und die der Häusler auf 1 Familie gestellt. Hieraus ist auch zu ersehen, dass die Gemeinde Lipoweny damals an Acker- und Wiesengründen nicht mehr als 167 Faltschen oder 300 Joch 960 Quadratklafter besessen hat. Im Jahre 1803 wurde zwischen der St. Illier Wirthschaftsverwaltung und der Gemeinde Lipoweny, welche bis dahin die verfassungsmässigen Naturalschuldigkeiten zu leisten verbunden war, ein Urbarialgaben-Reluitionsvertrag (7. August

[1] Ausgeschieden wurde Deutsch-Itzkani aus dem Mitoker Gebiete erst am 5. Juni 1820 (Beilage 62).

1803) geschlossen, laut dessen statt der Robot und der Urbarialgaben die darin angegebenen Reluitionsbeträge, statt des Naturalzehents von den in deren Besitze befindlich gewesenen Aeckern aber eine Körnerschüttung bis zur allgemeinen Regulierung der Unterthansschuldigkeiten in der Bukowina festgesetzt worden sind. Laut der Urbarialgabenbeschreibung vom Jahre 1803 haben damals zu Lipoweny 19 Grundwirthe und abermals 4 Häusler bestanden. Der in Rede stehende Reluitionsvertrag ist somit nur für diese Familien, deren Namen aus der Urbarialgabenbeschreibung ersichtlich sind, nicht aber auch für die seither zugewachsenen Familien giltig, welche also eigentlich bloss die verfassungsmässigen Naturalschuldigkeiten zu leisten verbunden waren.[1] Allein das Wirthschaftsamt hat, wie es die jährlichen Urbarialgabenbeschreibungen erweisen, nichtsdestoweniger auch die seit dem Jahre 1803 zugewachsenen Lippowaner-Familien nach Inhalt des vorliegenden Vertrages zur Schuldigkeit gezogen und infolgedessen beschrieben:

Im Jahre	Bespannte	Unbespannte	Häusler	Befreite	Zusammen
1805	15	—	5	—	20
1806	14	3	9	—	26
1807	14	3	9	—	26
1809	17	—	6	—	23
1811	17	—	7	2	26
1813	16	2	4	1	23
1816	17	—	5	3	25
1819	15	—	3	1	19
1821	16	1	4	1	22
1825	16	6	15	1	38
1826	16	6	15	1	38.‘

Im Jahre 1826 wurde die Herrschaft St. Ilie (zu welcher auch Dragomirna gehörte) verpachtet und seitdem die Urbarialschuldigkeit der Gemeinde Lippoweni durch den Pächter

[1] Es hieng nämlich stets von dem Willen der Herrschaft ab, ob dieselbe die Abgaben in natura empfangen wollte oder sich dieselben reluieren liess. Im 5. Punkte des Chrysows über die Unterthanspflichten hiess es ausdrücklich: ‚Kein Unterthan soll befugt sein, die Robot willkürlich in Geld zu reluieren, wohl aber steht dem Grundherrn frei, solche in Geld abzunehmen.‘ Näheres in meiner S. 261 Anm. 3 angekündigten Arbeit.

beschrieben und nach dem bestehenden Reluitionsvertrage eingehoben. Dagegen begehrten die Lippowaner, dass ‚die in Zuwachs kommenden nicht behausten Familienväter von den Urbarialgaben freigehalten werden‘. Dies schlug die Herrschaft mit ihrem Dominicalbescheide vom 10. December 1840, Zahl 4270, ab, weil ‚diese Befreiung weder in der hierländigen Unterthansverfassung, noch in dem Vertrage vom Jahre 1803, noch endlich in dem bisherigen Gebrauche gegründet‘ sei; die Herrschaft aber ‚in Ansehung der Dominical-Jurisdictionsauslagen bezüglich dieser Familien in keiner Art losgezählt ist‘; endlich seien die Robot und die Urbarialkleingaben in der Bukowina keine Grund-, sondern eine Personalabgabe. Die Lippowaner ergriffen dagegen den Recurs an das Kreisamt. Aus den Verhandlungsacten rührt das Schriftstück her, welches uns als Quelle dient. Ueber den Ausgang des Processes sind wir nicht unterrichtet.

So war also Mitoka-Dragomirna zum drittenmal mit Lippowanern besiedelt worden, und die Zahl derselben hatte, wenn auch nicht ohne bedeutende Schwankungen, doch immer wieder zugenommen. Zwistigkeiten mit den Behörden, wie wir sie eben kennen gelernt haben und die sich in allen Lippowaner-Colonien der Bukowina häufig wiederholten, konnten die Entwicklung der Ansiedelung für die Dauer nicht nachdrücklich stören. Hiebei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass auf diese Lippowaner-Colonie die Bestimmungen des Privilegs vom 9. October 1783 sich nicht bezogen; sie haben also jederzeit nicht nur die herrschaftlichen Abgaben, sondern auch die landesfürstlichen gezahlt; dagegen ist auch ihre Religionsfreiheit nicht angegriffen worden und wurden sie, wie die Bewohner der anderen Colonien, bis zum Jahre 1868/69 nicht zu Militärdiensten herbeigezogen. Die Panik, welche in Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (5. December 1868) die Lippowaner ergriff und dieselben in die Fremde trieb,[1] übte auch auf Mitoka einen überaus schädlichen Einfluss. Während vor diesem Zeitpunkte die Bewohner der einzelnen Colonien rasch zugenommen hatten, erfolgte nun ein überaus bedeutender Rückschlag. Dies ergibt sich aus der Betrachtung der letzten bekannten Zählungen vor dem Jahre 1868/69 mit den ersten nach diesem Zeitpunkte vorgenommenen:

[1] Vergl. Promemoria zur Petition der Lippowaner etc., S. 3.

	Lippoweni-Mitoka	Klimoutz	Fontina	Mibodra	Lippoweni-Kossowanka
1844[1]	361 Köpfe	840 Köpfe	604 Köpfe	161 Köpfe	— Köpfe
1858[2]	421 „	1187 „	1008 „	128 „	182 „
1880[3]	435 „	1078 „	932 „	c. 75 „	c. 182 „
1890[4]	469 „	1223 „	972 „	c. 52 „	294 „

Aus den vorstehenden Zahlen ist aucb zu ersehen, dass die Anzahl der Lippowaner allmälig wieder zu steigen beginnt; daraus darf offenbar gefolgert werden, dass sie sicb allmälig mit den Verhältnissen ausgesöhnt haben, besonders da ihnen beim Abdienen ihrer Wehrpflicht Erleichterungen gewährt werden. Wir werden weiter unten nocbmals auf diesen Gegenstand zurückkommen.

2. Wie über Mitoka-Dragomirna, so besitzen wir auch über die Schicksale der Gemeinde Klimoutz in den Jahren 1780—1783 keine Nachrichten. Die günstigen Berichte über die Lippowaner aus den ersten Monaten des Jahres 1783[5] gelten auch von dieser Colonie. Als Josepb II. im Jahre 1783 die Bukowina besuchte, hatte ihr Ricbter, wie Enzenberg berichtet,[6] ‚das Glück, sich ihm zu Füssen zu legen‘. Damals hatte die Zahl der Ansiedlerfamilien etwas abgenommen. Während nämlicb ursprünglicb 18 gezählt wurden,[7] bestanden am Ende des Jahres 1783 in Klimoutz nur 15[8] Hauswesen. Nun begannen aber wieder neue Zuzüge aus der Moldau, worauf scbon oben hingewiesen wurde.[9] Anfangs des Jahres

[1] Beilage 92.

[2] Goehlert a. a. O., S. 487. Die Familienzahl von Klimoutz betrug im Jannar 1858 nach einer Notiz Wickenhauser's 47 bespannte, 37 unbespannte nnd 69 Häusler (zusammen 155?); diejenige von Fontina 40 bespannte, 29 unbespannte nnd 81 Häusler (znsammen 150).

[3] Special-Ortsrepertorium der Bukowina für 1880.

[4] Dasselbe für 1890. Ueber das Verschmelzen Mihodras mit Kossowanka s. S. 269.

[5] Siehe oben S. 270, Anm. 2.

[6] Wickenhanser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 104.

[7] Vergl. oben S. 241.

[8] Beilage 5.

[9] S. 257.

Digitized by Google

1784 wies Klimoutz allenfalls bloss den Zuwachs von einer Familie auf, nämlich zusammen 16.[1] Die Einwanderung währte aber fort, wie dies aus dem freilich etwas unklaren Wortlaute des Berichtes Enzenberg's vom 23. Juni 1784 hervorgeht.[2] ‚Ich gieng auch nach Klimoutz,' schreibt er, ‚einem Dorfe des Klosters Putna zwischen Waldungen mit fruchtbaren Feldern. Das Kloster Putna überliess 1780 achtzehn Lippowaner-Familien die nöthigen Felder und Gründe gegen jährliche 100 Gulden. Hier waren mit 4 Joch zu 20 Ansiedlungen (richtiger wohl: 20 Ansiedelungen zu 4 Joch) gewesen, wozu im Frühjahre 1784 sechs[3] neue aus der Moldau kamen. Ihr Richter hatte das Glück, sich im Jahre 1783 Kaiser Joseph zu Füssen zu legen. Er gab 20 Ansiedelungswesen an; nach den alldort befindlichen Häusern und Stallungen schätze ich sie auf mehr. Da alle Lippowaner sehr argwöhnisch sind, so drang ich nicht näher ein. Diese Lippowaner gleichen hinsichts der Religion, der Sitten, Gebräuche, des Argwohns und Aberglaubens den Hlibokischen, haben nebst gut bestelltem Feldbau auch Holz-, Hanf- und Flachserzeugnisse und das hierlands sehr gut absetzbare Leinöl. Ihre Nahrung ist schlecht und einfach, sind dabei mit Allem zufrieden und sehr geneigt, moldauische Lippowaner aufzunehmen, nicht aber die aus Bessarabien [Donaumündungen], die sie nicht als echtgläubig ansehen.[4] In ihren Häusern fand ich ebensoviele Bilder als bei den anderen. Kirchen haben sie keine; sondern der Aelteste im Dorfe macht den Pfarrer. Es wird aber, wie mir scheint, sehr selten in dieser Gemeinde Gottesdienst gehalten. Sie haben auch eine Menge grosser und kleiner Kinder. Die sechs neuen Familien aus der Moldau fangen schon an, ihre Häuser zu bauen, wobei ihnen die übrigen hilfreiche Hand bieten. Ihre meiste Klage bestand darin, dass ihre Grundherrschaft, Kloster Putna, unweit des Dorfes am Walde ein Wirthshaus erbaute. Wo möglich versprach ich ihnen Abhilfe.'

---

[1] Beilage 15.

[2] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 104f.

[3] Vergl. oben S. 257, wo aber nur 3 Einwandererfamilien speciell angeführt werden; es dauerte eben wie bei Mitoka (siehe S. 272), so auch bei Klimoutz die Einwanderung weiter fort.

[4] Die Klimoutzer sind nämlich priesterlose Lippowaner, zu denen auch offenbar diejenigen aus der Moldau gehörten; die anderen waren aber priesterliche Lippowaner.

Der Vertrag, welchen die Ansiedler in Klimoutz mit dem Kloster Putna geschlossen hatten, wurde nach der Uebernahme der Klostergüter in die Verwaltung des Staates von den Verwaltungsbehörden nicht anerkannt; er wurde vielmehr mit Ende April 1785 für erloschen erklärt, und die Lippowaner sollten ‚die landesüblichen Schuldigkeiten gleich anderen Unterthanen‘ leisten; auch traf man Anstalten, ihnen diejenigen Gründe zu nehmen, welche für etwa nachkommende, aber noch nicht angesiedelte Familien bestimmt waren.[1] Beide Verfügungen zogen zahlreiche Unzukömmlichkeiten nach sich. Beim Einheben der Unterthansschuldigkeiten kam es besonders im Jahre 1787 bezüglich des Flachszehents zu einem Processe, welchen das Kreisamt zu Gunsten der Lippowaner entschied.[2] Da die Lippowaner darauf drangen, dass sie für die Naturalabgaben wieder einen Geldzins entrichten, so wurde dies ihnen schliesslich mit dem Vertrage vom 16. Juni 1790 gewährt;[3] sie sollten fortan bis zu einer allgemeinen Regulierung der Unterthansgaben für die nach dem Ghikaischen Chrysow bestimmten Leistungen[4] jährlich 300 fl. Grundzins nebst der Waldgebühr zahlen, welche letztere von der bespannten Familie 1 fl., von der unbespannten mit 30 kr. bestimmt war. Bei dieser Gelegenheit mussten aber die Klimoutzer auf eine grosse Wiese verziehten, die zur eigenen Benützung für die Herrschaft vorbehalten wurde. Fortan hatte die Herrschaft stets das Bestreben, den Grundzins zu steigern, die Lippowaner belebte aber der Wunsch, ihren Besitz zu erweitern, insbesondere jene ihnen entzogene Wiese zurückzuerhalten. Die Gegensätze spitzten sich umsomehr zu, als der Staat seine Herrschaftsrechte an Pächter abtrat. Kaiser Joseph hatte noch selbst, um die im Jahre 1785 errichteten Verwaltereien eingehen zu lassen und so Ersparnisse zu erzielen, die Güterverpachtungen angeordnet.[5] Eine der ersten

---

[1] Beilage 31.

[2] Ueber diesen Process werde ich unter Beibringung der betreffenden Urkunde in einer Arbeit über das Unterthansverhältniss in der Bukowina näher handeln.

[3] Beilage 33.

[4] Vergl. oben S. 275 Anm. 1.

[5] Nachdem Joseph im Jahre 1786 die Bukowina zum zweitenmale besucht hatte (24.—27. Juli), befahl er Folgendes (Lemberg, 6. August 1786):

war die Lezzeny'sche. Freiherr v. Lezzeny, Gnbernialrath in Lemberg, erhielt schon 1789 die Erbpacht der Kuczurmarer und St. Onufrer Herrschaft zugestanden, zu denen auch Klimoutz und Fontina alba gehörten. Die Erbpacht wurde hierauf im Jahre 1791 in eine dreissigjährige Zeitpacht umgeändert. Hierauf trat Lezzeny schon im Jahre 1792 die Pachtung an Adam Anton Kriegshaber ab, welcher sie wieder an Afterpächter weiter abgab.[1]

Im Jahre 1802 beginnt die lange Reihe der Streitigkeiten mit einer Klage gegen den Pächter Wolowski, weil dieser gedroht hatte, die Lippowaner wieder zur Robot und den Naturalabgaben zn verhalten; auch glaubten die Ansiedler in der Waldbenützung beeinträchtigt zn sein; sie wollten ferner nicht die Dorfwachen in der geforderten Weise stellen, klagten wegen Ueberhaltung bei der ‚Vorspann', recurierten wie schon im Jahre 1784[2] gegen die Errichtung eines ‚Branntweinhauses' in Klimoutz durch den Pächter, und beklagten sich endlich über die Unzulänglichkeit der Grundstücke. Das Kreisamt entschied bezüglich der Vorspannsleistungen zu Gunsten der Lippowaner und traf Anstalten, dass dieselben nicht mehr überhalten würden. Sonst erhielten aber die Lippowaner für die neuen Wirthe nur 30 Faltschen unnützbares Gestrüpp zur Rodnng, wofür sie ‚jährlich 50 fl. an Grundzins, worinnen der Waldgenuss sammt Naturalfrohnen und Zehent abgerechnet ist, der Herrschaft zu zahlen sich verpflichteten'.[3]

Am 6. April 1804 überreichten sodann die Lippowaner ein Gesuch an die Revisions-Hofcommission.[4] In demselben führten sie aus, dass die Zahl ihrer Familien von 15[5] auf 35[6]

‚Müssen die übrigen Cameral- und geistlichen Güter, die in der Administration stehen und theils der einheimischen, theils der Moldauer Geistlichkeit angehören, mit Aufhebnng der darauf angestellten kostharen Beamten in Pachtungen von mehreren Jahren theilweise gegeben werden, wodurch die Viehzucht ganz gewiss in hessere Aufnahme kommen wird.' Polek, Die Reisen Josephs II., S. 72.

[1] Wickenhauser, Molda I, S. 64f.

[2] Vergl. oben S. 278f.

[3] Beilage 41.

[4] Beilage 45.

[5] Die Lippowaner gaben den Stand vom Jahre 1783 an; siehe oben S. 277.

[6] In einem bald darauf (27. December 1804) erstatteten Berichte der Gntsverwaltnng von Knczurmare werden nur 33 Familien genannt. Beilage 49.

sich vermehrt habe, so dass jede kaum 8 Faltschen an Aeckern und Wiesen besitzt. ‚Als sie noch wenig waren,' hat man ihnen 109 Faltschen weggenommen und ihnen noch immer nicht dieselben zurückgestellt. Sie zahlen der Herrschaft an Gebühren 372 fl. jährlich. Auch die Klage wegen der Holzlieferung und den Wachen werden wiederholt; ferner baten die Lippowaner um Befreiung vom Czerdakendienste. In der folgenden Untersuchung, welche beim Landespräsidium in Lemberg, dem k. k. Staatsgüter-Inspectorate in St. Ilie und der Gutsverwaltung in Kuczurmare geführt wurde, wurden die Lippowaner mit Hinweis auf die Entscheidung des Kreisamtes vom Jahre 1802 in allen Punkten sachfällig;[1] bezüglich der Forderung nach Grunderweiterungen wurde besonders noch betont, dass es entgegen dem höchsten Directorialdecrete vom 21. März 1795 wäre, ‚die vorhandenen Dominicalgründe zu vergeben und den Unterthanen zuzutheilen'; auch sei die Herrschaft verpachtet und eine solche Zutheilung gegenüber den Ansprüchen des Pächters gar nicht ausführbar.

Durch diese Zurückweisung liessen sich die Klimoutzer für die Dauer nicht abschrecken. Als Kaiser Franz II. im Jahre 1817 in der Bukowina verweilte, überreichten sie dem Monarchen ein Bittgesuch, das dieser auch signierte.[2] Sie baten um Bestätigung ihres alten Privilegs, um Befreiung vom Militärdienste, um Entfernung des damaligen Pächters Nicolaus Kapri von der Pachtung des Dorfes, um Rückstellung der 70 Faltschen Wiese,[3] welche ihnen vor 20 Jahren entzogen worden waren, um die Freiheit, damit im Dorfe kein Wirthshaus bestehe, endlich um die Befreiung von der Vorspannsleistung; den Pachtschilling für das Dorf, den Ertrag für das Wirthshaus und einen Geldersatz (Reluierung) für die Vorspannsleistung wollten sie gern zahlen. Das Gesuch wurde zunächst vom Kreisamte begutachtet,[4] hierauf stellte die Lem-

[1] Beilagen 47, 49, 51, 53 und 55.

[2] Beilage 57. Der Kaiser traf am 1. August in Czernowitz ein.

[3] Im Vertrage von 1790 werden 200 Joch erwähnt (Beilage 34), im Recurs von 1804 109 Faltschen (Beilage 45), im Jahre 1842 (Beilage 87) ‚beiläufig 80 Faltschen' (1 Faltsche = etwa 1·8 Joch; vgl. S. 274 unten); endlich im Jahre 1843 (Beilage 89) 160 Joch.

[4] Beilage 58.

berger Landesregierung ihre Vorschläge,[1] und endlich gelangte die Angelegenheit im Jahre 1819 in der Hofkanzlei zur Berathung.[2] Grössere Bedeutung wurde hiebei nur den zwei ersten Punkten des Gesuches beigemessen; auf die Durchführung der anderen hatten die Lippowaner theils selbst verzichtet, theils überzeugte sie das Kreisamt von der Unbilligkeit ihrer Forderungen; insbesondere machte es ihnen klar, dass nach dem Vertrage vom Jahre 1790 jene Wiese rechtsgiltig der Herrschaft zu eigen sei; würden sie auf die Rückstellung dringen, so würden sie auch die Robot und die anderen Abgaben in natura zu leisten haben, welche mit jenem Vertrage reluiert worden wären. Wichtiger sind die Verhandlungen über die Bitte um die Erneuerung des Privilegs und die Befreiung vom Militärdienste. Wir erfahren, dass die Lippowaner die erstere Bitte vorzüglich vorbrachten, weil sie durch den Versuch, die Kuhpockenimpfung und die Eidesablegung bei ihnen einzuführen, sich in ihrer Religionsfreiheit gestört fühlten. Das Kreisamt erklärte aber, dass man hievon bereits abgekommen sei, besonders da, wie es im Vorschlage des Lemberger Guberniums heisst, durch die Hofkanzleidecrete vom 30. September 1813 und 10. Jänner 1816 ‚die Mennoniten überhaupt, zu denen auch die Lippowaner-Gemeinden in der Bukowina gehören, von der zwangsweisen Kuhpockenimpfung und der vorgeschriebenen Eidesablegung, als ihren Glaubenslehren zuwiderlaufenden Uebungen, befreit wurden, und sie aus eben diesem Grunde zu keiner Recrutenstellung verhalten würden‘. Betreffs des letzteren Punktes bemerkt das Kreisamt Folgendes: ‚Die Lippowaner wurden zur Recrutenstellung nicht verhalten; selbst als im Jahre 1809 und dann 1813/14 in der Bukowina zwei Freicorps errichtet wurden, haben sie 1809 nur 2 Pferde, 1814 bloss 100 fl. gegeben. Auch für die Zukunft wäre es zu genehmigen, dass die Gemeinde statt Recruten Geldunterstützungen leiste.‘ Die Hofkanzlei wies noch auf eine bereits am 1. Mai 1812 erfolgte Allerhöchste Entschliessung hin, dass ‚bei den Mennoniten es bei der ihnen bei ihrer Aufnahme zugesicherten Recrutierungsfreiheit zu verbleiben habe, doch sollte jede Familie wie bisher 1 fl. jährlich als Reluitionsäquivalent entrichten‘.

[1] Beilage 59.
[2] Beilagen 60 und 61.

Digitized by Google

Man nahm somit von einer Erneuerung des Privilegs Abstand, weil die Lippowaner in ihren Religionsgebräuchen nicht gestört wurden, ‚sondern im Gegentheile auf dieselben die thunlichste Rücksicht genommen worden sei‘. Das Merkwürdigste bei den geschilderten Vorgängen ist, dass die Klimoutzer um die Bestätigung eines Privilegiums baten, das sie nie erhalten und besessen hatten, denn der von Kaiser Joseph gewährte Freiheitsbrief wurde ausdrücklich nur für die neu zu begründende Colonie (Fontina alba) ertheilt. Noch sonderbarer ist es, dass die Behörden diesen absichtlichen oder unwissentlichen Irrthum der Lippowaner nicht aufklärten.

Das Verlangen nach Erweiterungen ihres Gebietes war bei den Lippowanern so gross, dass es um diese Zeit darüber zu einem Processe zwischen Klimoutz und Fontina kam. Im Jahre 1821 meldete nämlich der Klimoutzer Insasse Iwan Titow, dass er von dem verstorbenen Richter von Fontina alba, Larion Petrowicz,[1] die Balta Sitarului, eine Waldwiese von beiläufig 15 Faltschen, gekauft habe, für welche er der bisherigen Gutspachtung einen besonderen Zins von 10 fl. W. W. zahlte. Die Commission beliess ihn zunächst auch gegen eine jährliche Abgabe von 10 fl. C.-M. in seinem Besitze. Als sich aber die Commission am folgenden Tage — 23. März 1821 — nach Fontina alba begab, gaben die Lippowaner daselbst an, dass Larion Petrowicz nicht berechtigt war, jene Wiese, welche übrigens nicht 15 Faltschen, sondern 103 Joch 412 Quadratklafter messe, zu verkaufen, weil dieselbe der ganzen Gemeinde gehörte. Jener Verkauf habe also keine Giltigkeit; sie seien aber bereit, aus Achtung für den verstorbenen Verkäufer, der in seinem hohen Alter schon kindisch war, das Kaufcapital per 170 fl. W. W. zu ersetzen, sobald das Grundstück der Gemeinde zurückgestellt werden wird. Thatsächlich sprach die Commission die Wiese dem Titow ab und rechnete dieselbe bei der damals vorgenommenen Bemessung der Abgaben unter den Besitz von Fontina. Als aber die Protokolle der vorgesetzten Behörde in Lemberg vorgelegt wurden, regte diese die Frage an, ob dieser durch Rodung entstandene Grund nicht Eigenthum der Herrschaft sei. Als sich nun der Process fortspann, trat schliesslich

[1] Vergl. über denselben die Beilagen 39, 40, 42 und 43, ferner Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95.

noch eine vierte Partei, die Gemeinde Suczaweni, mit Ansprüchen auf die Wiese hervor, weil sie die Pojana Sitarului noch vor der Besiedelung von Fontina alba mit Lippowanern mit Feuer gerodet und hierauf beweidet hätte; auch läge ein grosser Theil derselben in der Gemarkung ihres Dorfes. Andererseits wurde festgestellt, dass Mönche aus dem Kloster zu Fontina alba ebenfalls an der Rodung sich betheiligt hatten, bevor die Wiese an Petrowicz übergieng, der ebenfalls mit der Rodung fortfuhr. Auch Titow hatte gerodet, wofür ihm die Suczawener Ersatz leisten wollten. Die Herrschaft betonte, dass nach dem Hofdecrete vom 15. März 1810 das Nutzungsrecht eines Rodgrundes zwar demjenigen gehört, welcher ihn urbar machte, und auch seinen Nachkommen belassen werden muss; Petrowicz sei aber ohne Erben gestorben, und da die Rodung nicht vor 1786 geschah,[1] so falle die Wiese der Herrschaft zurück. Hierauf fällte im Jahre 1825 das Kreisamt das Urtheil zu Gunsten des Iwan Titow aus Klimoutz;[2] doch muss die Wiese bald darauf wieder ihm genommen worden sein und kam nach einem langwierigen Processe mit der Herrschaft schliesslich in den Besitz der Fontiner.[3]

Indessen waren die Zinsverträge zwischen dem Dominium und den Lippowanern öfters erneuert worden. Nach dem ursprünglichen Vertrage mit dem Kloster Putna vom Jahre 1780 zahlte jeder Familienvater 5 fl. jährlich und eine Oka Oel(?)[4] oder, wie Enzenberg im Jahre 1784 berichtet, zusammen 100 fl.[5] Im Vertrage vom Jahre 1790 wurde der Grundzins bereits auf 300 fl. erhöht, abgesehen von der ebenfalls von jeder Familie zu entrichtenden Waldgebür für die Holznutzung.[6] Im Jahre 1802 hatten die Lippowaner 30 weitere Faltschen Grundes erhalten, mussten sich aber zu einer Erhöhung des Zinses um 50 fl. bequemen.[7] Die Lippowaner be-

---

[1] Das Jahr 1786 ist nämlich das Normaljahr, welches über den rusticalen und dominicalen Besitz entscheidet. Vergl. oben S. 265, Anm. 2.

[2] Beilagen 64—66, 69—71, 75 und 76. Die Balta Setar liegt nördlich von Fontina alba an der Grenze gegen Kamenka und gehört gegenwärtig wenigstens theilweise zu dieser Ortschaft.

[3] Vergl. unten bei Fontina alba S. 290 ff.

[4] Vergl. oben S. 241.

[5] Ebenda.

[6] Siehe oben S. 279.

[7] Siehe oben S. 280.

Digitized by Google

sassen nun, wie sie 1804 ausführten, für jede der 35 Familien kaum 8 Faltschen, also zusammen etwa 280, wofür sie an allen Gehüren zusammen 372 fl. jährlich entrichteten.[1] Als hierauf die dreissigjährige Lezzeny-Kriegshaher'sche Pachtung[2] zu Ende gieng, schritten wieder die Staatshehörden ein, um den Vertrag von 1790 zu erneuern. ‚Weil sich die Zeiten geändert und die Preise aller Dinge seit dem Jahre 1790 bedeutend gestiegen waren', so wurden 400 fl. C.-M. gefordert und schliesslich mit dem Vertrage vom 10. Juli 1821 320 fl. festgesetzt.[3] Die Lippowaner kamen also noch sehr glimpflich davon, besonders wenn man herücksichtigt, dass nach einem aus dem Jahre 1820 herrührenden ‚Ausweise'[4] in Klimoutz 68 Hauswesen vorhanden waren, von denen 32 Bespannte, 11 Unbespannte, 20 Häusler und 5 Befreite waren. Unter die ‚Befreiten' waren gezählt das herrschaftliche Wirthshaus, die Kuluger-(Mönchs-) Wohnung (s. S. 312), der Richter, der Attaman[5] und der Geschworne. Unhesteuert war ührigens auch die Hirtenwohnung und ein leeres Haus; zusammen zählte Klimoutz damals 70 Hausnummern. Der obige Vertrag war ührigens nur für sechs Jahre geschlossen worden, wornach entweder ein neuer Reluitionsvertrag geschlossen werden sollte oder die Gemeinde die Ahgaben in natura zu leisten hätte; sollte es innerhalh der sechs Jahre zu einer allgemeinen Regulierung der Grundschuldigkeiten kommen, so sollte der Vertrag überhaupt nur his zu diesem Zeitpunkte gelten. Am 15. Juni 1827 wurde der Vertrag unter denselben Bedingungen bis 1833 erneuert,[6] auch diesmal also sehr zum Vortheile der Lippowaner; sie hatten dies dem Umstande zu verdanken, dass die Behörden üher

---

[1] Siehe oben S. 281. Nach Beilage 49 (Decemher 1804) waren in Klimoutz nnr 33 Familien.

[2] Vergl. oben S. 280. Bis 1821 hatten sich die Lippowaner — wie es in einem Berichte vom 14. Januar 1843 heisst (Beilage 89) — ‚mit denen alle drei Jahre gewechselten Afterpächtern ohne Intervenierung des k. k. Kreisamtes abgefunden'. Doch vergl. oben S. 280 das Einschreiten des Kreisamtes im Jahre 1802.

[3] Beilagen 64, 66 und 68.

[4] Beilage 63.

[5] Vergl. Spléný, Beschreibung der Bnkowina, S. 46: ‚Endlich waren in jedem Dorfe 1 Dwornik oder Richter und 1, 2 bis 3 Vatamanns oder Kleinrichter befindig.'

[6] Beilage 78.

ihren Grundbesitz völlig im Unklaren waren.[1] Nach Ablauf des Vertrages wurde Klimoutz auf neun Jahre verpachtet, und so kam es erst 1842 wieder zu neuen Verhandlungen zwischen den Staatsbehörden (Religionsfonds) und den Klimoutzern.[2] Diesmal gieng man strenge zu Werke. Es wurde der Geldwerth der Robot und der Abgaben nach dem damaligen Werthverhältnisse berechnet, und darnach wurden die Lippowaner im December 1842 aufgefordert, 534 fl. $31^2/_4$ kr. C.-M. an Reluitionsgebür zu zahlen, was die Abgeordneten der Klimoutzer abschlugen; sie wollten nur wie bisher 320 fl. zahlen. Bei einer weiteren Nachrechnung fanden die Behörden den Reluitionsbetrag von 534 fl. $31^2/_4$ kr. noch zu gering angeschlagen, und so wurde derselbe im Jänner 1843 auf 790 fl. $7^2/_4$ kr. berechnet. Interessant ist es, Einsicht in diese Berechnung zu nehmen. Klimoutz zählte damals ohne den Ortsrichter 34 bespannte und 21 unbespannte Grundwirthe, 77 Häusler und 6 Inleute. Die jährliche Schuldigkeit dieser Unterthanen bestand in 55 Fuhren Kopfholz, 55 Strähnen Garngespinnst, 55 Hühnern und 1158, d. i. 408 Zug- und 750 Handfrohntagen. Herkömmlich bestanden für diese Leistungen in der Bukowina folgende Preise: 1 Fuhre Kopfholz 12 kr., 1 Strähn Garn 15 kr., 1 Henne 3 kr. und ein Frohntag ohne Unterschied, ob Zug- oder Handfrohne geleistet wurde, 10 kr. C.-M. Da diese Schätzung für die Vierzigerjahre jedoch zu niedrig war, so wurde der Reluitionsberechnung Folgendes zu Grunde gelegt: Für 1 Fuhre Kopfholz 24 kr., für 1 Gespinnst 30 kr., für 1 ausgewachsene Henne 6 kr., für 1 Zugfrohntag 24 kr. und für 1 Handfrohntag 12 kr. C.-M. Darnach wurde der Werth der Robot und der Kleingaben mit 368 fl. 12 kr. berechnet. Hiezu kam dann noch der Zehent von den Feldfrüchten, welcher auf Grund des im Jahre 1837 zum Zwecke der Grundsteuerbemessung festgestellten Ertrages auf 421 fl. $55^2/_4$ kr. veranschlagt wurde. Dies ergibt zusammen die oben schon genannte Summe von 790 fl. $7^2/_4$ kr., worin die Waldconvention nicht inbegriffen war, weil diese alljährlich bestimmt werden sollte. Da die Lippowaner diese auf das Aeusserste geschraubte Bemessung nicht anerkennen wollten und sogar behaupteten,

[1] Beilage 79.
[2] Beilagen 87 und 89.

sie seien zur Reluierung des Zehents nicht verpflichtet, solange die ‚vor fünfzig wo nicht mehr Jahren' (1790) an die Herrschaft abgetretene Wiese sich in deren Besitze befinde,[1] so bestand der Religionsfonds auf die Abstattung der Abgaben in natura. Zu diesen äussersten Consequenzen sind die Behörden wohl zu grossem Theile durch die Widerspenstigkeit der Lippowaner gegen mannigfaltige Verwaltungsmassregeln veranlasst worden; auf diese Händel werden wir im folgenden Abschnitte näher einzugehen haben.

Schliesslich mögen noch einige Notizen über die Bevölkerung von Klimoutz zusammengestellt werden. Wie soeben angeführt wurde, zählte diese Gemeinde am Anfange des Jahres 1843 ausser dem Ortsrichter 34 Bespannte, 21 Unbespannte, 77 Häusler und 6 Inleute, zusammen also 139 Familien.[2] Dies entspricht den wohl aus dem Anfange des nächsten Jahres herrührenden Angaben, dass Klimoutz 131 Hausnummern mit 840 Bewohnern zählte, von denen 755 einheimische und 85 fremde waren. In den folgenden Jahren wuchs die Bewohnerzahl dieser Colonie beständig, so dass im Jahre 1858 bereits 47 Bespannte, 37 Unbespannte und 69 Häusler, also zusammen 154 (155?) Familien oder 1187 Seelen vorhanden waren.[3] Wie bei Mitoka so erfolgte auch in Klimoutz seit 1869 ein Rückschlag.[4] Vom Jahre 1880 bis zum Jahre 1890 stieg die Bewohnerzahl wieder von 1078 auf 1223 Köpfe.[5]

---

3. Wir gelangen nun zur Entwicklungsgeschichte von Warniza = Biala Kiernica oder Fontina alba. Im August des Jahres 1785 sassen daselbst, wie wir bereits wissen, nur 6 Familien.[6] Bald darauf wurden weitere Familien — ‚etliche über 20' — angesiedelt;[7] in Uebereinstimmung damit erfahren

[1] Ueber diese Wiese vgl. oben S. 279. Es ist interessant, die verschiedenen Anschauungen über dieses Rechtsgeschäft an der Hand der Beilagen 33, 58 und 87 ins Auge zu fassen.

[2] Vergl. Beilage 87, und zum folgenden 92; siehe auch die Beilage 98, in welcher von 755 Einheimischen und 79 Fremden die Rede ist.

[3] Siehe oben S. 277 Anm. 2 und Goehlert a. a. O., S. 487.

[4] Vergl. oben S. 277.

[5] Nach den Special-Ortsrepertorien.

[6] Beilage 31.

[7] Beilage 37.

wir, dass nach der Josephinischen Grundsteuervermessnng vom Jahre 1786 in Fontina alba 30 Lippowaner-Familien stenerfreie Gründe hatten und durch zwanzig Jahre von allen Stenern und Contributionen frei waren. Sie verfügten über folgende Gründe: 51 Joch 1066 Quadratklafter Aecker, 208 Joch 926 Qnadratklafter Wiesen, 26 Joch 1459 Quadratklafter Gärten und 398 Joch 47 Quadratklafter Hutweiden; zusammen 685 Joch 298 Quadratklafter.[1]

Auch in Fontina alba fehlte es nicht an zahlreichen Händeln. Sie betrafen theils den Grundbesitz und die Reluitionsverträge, theils die Begründung der Klöster in dieser Gemeinde. Von den Zwistigkeiten, welche einzelne Verwaltungsmassregeln hervorriefen, sehen wir hier zunächst, sowie bei Klimoutz, ab.

Die Streitigkeiten um den Grundbesitz wurden in ähnlicher Weise wie in Klimoutz hervorgerufen. Weil man auf eine weit zahlreichere Ansiedelung gehofft hatte,[2] so waren für diese zunächst bedeutendere Strecken bestimmt worden; als hieranf die Lippowaner in den Jahren 1787 und 1788 nicht in so grosser Anzahl eintrafen, wurde der Ueberschuss eingezogen, zu den Fratautzer nnd St. Onufrer Gründen geschlagen und mit diesen verpachtet. Wie Klimontz war damals auch Fontina alba als Zubehör zur St. Onufrer Herrschaft an Lezzeny verpachtet worden.[3] Dagegen reichten die Lippowaner am 18. August 1795 eine Klage ein,[4] in welcher sie besonders betonten, dass sie die ihnen über dem Tarnaukabache angewiesene Wiese gleich nach ihrer Einführung zu benützen angefangen und dort auch einen kleinen Teich angelegt hatten, welchen sie bei der Bereitung des Flachses und Hanfes benützten. Am 30. September 1795 wurden den Lippowanern thatsächlich die Gründe am Tarnaukabache zugesprochen;[5] der wichtigste Grund dieser günstigen Entscheidnng lag wohl in dem Umstande, dass den Lippowanern die im Jahre 1785 zugetheilten Gründe erst nach dem Jahre 1788 abgenommen wurden[6] nnd somit die Verordnungen vom Jahre 1787, wor-

[1] Beilage 32.
[2] Beilagen 31 und 37.
[3] Siehe oben S. 280.
[4] Beilage 36.
[5] Beilage 38.
[6] Beilage 37.

nach den Unterthanen alle Gründe zu verbleiben hatten, die sie am 1. November dieses Jahres besassen, in Rechtskraft erwachsen war.

Zur Zeit, da die Klimoutzer sich an die Revisions-Hofcommission wandten, thaten auch die Lippowaner von Fontina alba dasselbe. Ihr Gesuch rührt vom 5. April 1804 her und ist von demselben unbekannten Schreiber verfasst wie dasjenige der Klimoutzer.[1] Auch diese Lippowaner forderten ein Stück reinen Feldes zum Ackern und Mähen, ‚welches ihnen bei ihrer Ansiedelung auch versprochen wurde, aber bis der Stunde noch nicht geschehen'; ferner baten sie um Befreiung oder Ablösung des Czerdakendienstes und stellten das Ersuchen, dass sie fortan nicht ‚unter der Herrschaft [dem Pächter] bleiben sollten, sondern unter die ärarischen Unterthanen gerechnet werden'; endlich sollte kein Wirthshaus im Dorfe errichtet werden, ‚weil dadurch die meisten jungen Leute zu Liederlichkeiten, Ausschweifungen und bösen Handlungen angeleitet werden, welches ihre Religion unmöglich leiden kann'. Mit dem Gesuche wurde ebenso verfahren wie mit jenem der Klimoutzer,[2] auch der Erfolg war ebenso gering. Insbesondere wurde jede Grunderweiterung abgeschlagen, weil ‚die Gemeinde auf einem unter der bestandenen Militäradministration ihr zugewiesenen und abgerainten Grunde dotiert worden ist und dermal bei der jeden Orts angewachsenen Bevölkerung ausser ihrem Gemeindeumfange nirgends einige Gründe zur Zertheilung an dieselbe erübrigen'. Wie die Klimoutzer so liessen aber auch die Bewohner von Fontina alba es nicht bei diesem Versuche bewenden, nur schlugen sie einen anderen Weg ein. Während erstere nochmals durch eine Petition ihre Absicht zu verwirklichen suchten, eigneten sich diese insgeheim allmälig Theile des herrschaftlichen Waldes durch Roden an. Bis 1813 hatten sie bereits 56 Joch Gründe auf diese Weise an sich gerissen.[3] Einige Jahre später gieng die Lezzeny'sche Pachtung zu Ende,[4] und nun stellte es sich infolge der Bukowiner Katastralvermessung von 1819—1821 heraus,[5] dass die Fontiner bereits

[1] Beilage 44.

[2] Beilagen 46, 48, 50, 52 und 54.

[3] Beilage 56.

[4] Vergl. oben S. 280.

[5] Das Folgende ist, insofern nicht auf eine andere Beilage verwiesen wird, nach dem weiter unten im Texte genannten Berichte des Zuczker

959 Joch 417·7 Quadratklafter besassen; vergleicht man dies mit ihrer (1795 bestätigten) Bestiftung vom Jahre 1786, welches für die Frage, ob die Gründe rustical oder dominical sein sollen, entscheidend ist, so ergibt sich innerhalb dreissig Jahren ein Zuwachs von 274 Joch 119·7 Quadratklaftern, welche sich die Lippowaner durch List und Gewalt angemasst hatten, da sie sich über den redlichen Erwerb der Gründe nicht ausweisen konnten. Als herrschaftliche Gründe, welche sie damals benutzten, werden in einem Protokolle vom Jahre 1821 ausserdem noch die Onisimowka und die Waldhutweide Balta Sitarului angeführt;[1] letztere mass allein 120 Joch 1410 Quadratklafter und ist wohl zu unterscheiden von der Balta Sitarului, um deren Gebiet (103 Joch 412 Quadratklafter) damals der Streit zwischen Fontina und Klimoutz begann,[2] welche aber in Wirklichkeit ebenso wie die andere Balta herrschaftlich war. Als hierauf in dem Jahre 1836/37 ‚der Besitz von Grund und Boden durch die Grundschätzung mit Berücksichtigung der seit 1821 eingetretenen Veränderungen zur Bemessung der Grundsteuer ausgemittelt‘ wurde, ergab sich in Fontina alba für das Jahr 1837 nach Angaben des Religionsfondes bei den folgenden Processen ein Rusticalbesitz von 1124 Joch 464 Quadratklaftern, also wieder um 165 Joch 46·3 Quadratklafter mehr als im Jahre 1821. Die Lippowaner gaben aber an,[3] dass sie schon seit der Abgrenzung im Jahre 1819 1347 Joch 1500·3 Quadratklafter besassen, da auch die Waldparcelle Srub Warniza oder Korczy Lysok von 103 Joch 412·2 Quadratklaftern (Balta Sitarului) und eine andere Namens Lysok von 120 Joch 1410·1 Quadratklaftern (die Waldhutweide Sitarului) ihr Eigenthum gewesen seien. Thatsache ist, dass zwischen der Herrschaft und der Gemeinde Fontina alba um den Besitz dieser Parcellen ein heftiger Kampf geführt wurde. Schon 1824 hatten die Lippowaner durch ihre Klage beim Kreisamte einen ‚Schutzerlass‘ erwirkt, der ihnen den ungestörten Weidegenuss im Lysok zusicherte, ‚weil sie seit langer Zeit dieses Gestrüpp beweideten‘. Ebenso

Wirthschaftsamtes vom 16. April 1851 erzählt; da die wesentliche Inhaltsangabe desselben bereits an dieser Stelle erfolgt, wird er unter den Beilagen (Nr. 105) nur verkürzt abgedruckt.

[1] Beilage 65.

[2] Siehe oben S. 283 f. und weiter unten im Texte.

[3] Beilage 102.

ist es ihnen gelungen, in dem verwickelten Streite um die Balta Sitarului oder den Srub Warniza = Koczy Lysok über ihre Gegner den Sieg davonzutragen, denn die Gemeinde nahm dieses Gebiet thatsächlich in Besitz. Als nämlich die Herrschaft im Jahre 1834 ihren Besitz durch Gräben und Zäune zu beschützen suchte, rotteten sich die Lippowaner am 11. Mai 1835[1] zusammen und zerstörten diese Einfriedung. Es wurde nun eine Untersuchung eingeleitet, der zufolge das Kreisamt im Jahre 1840 den Srub Warniza dem Religionsfonde absprach. Dieser hielt sich aber infolge eines Formfehlers auch noch weiter für den rechtmässigen Besitzer. Daher klagten die Lippowaner in den letzten Monaten des Jahres 1849 beim nenen Finanzministerium und dann wieder im Jahre 1851 auf Rückgabe beider Parcellen; endlich überreichten sie zu demselben Zwecke am 21. October 1851 ein Majestätsgesuch.[2] In demselben Jahre hatte das Zuczker Wirthschaftsamt in einem ausführlichen Berichte die Unrechtmässigkeit der Ansprüche der Lippowaner darzulegen versucht. Es erklärte, dass die Lippowaner diese Gründe an sich reissen wollten, ‚weil sie bei der anwachsenden Volksmenge die ihnen ursprünglich zugewiesene Hutweide bereits in Aecker verwandelt haben, und weil sie der Ansicht sind, dass sie soviel Gründe unentgeltlich erhalten müssten, als für ihre Bevölkerung nothwendig sind'. Es folgen sodann einige Angaben über das Anwachsen der Bevölkerung von Fontina, welche hier, durch andere ergänzt und bis auf die Gegenwart fortgeführt, folgen mögen:

Jahr	Anzahl der Familien	Kopfzahl
1791[3]	34	?
1843[4]	105	?
1844[5]	?	547 Einheimische und 57 Fremde
1850[3]	143	?

[1] Beilage 80.
[2] Beilagen 102—104, 106.
[3] Nach dem citierten Berichte des Zuczker Amtes.
[4] Beilage 89, wo aber die betreffende Stelle nicht abgedruckt ist. Man zählte ausser dem Richter: 37 Bespannte, 7 Unbespannte nnd 60 Häusler. Vergl. Beilage 88.
[5] Beilagen 92 nnd 98.

Digitized by Google

Jahr	Anzahl der Familien	Kopfzahl
1858[1]	150	1008
1880[2]	?	932
1890[2]	?	972

Es erübrigt noch zu bemerken, dass den Lippowanern schliesslich die strittigen Gründe zugesprochen wurden.[3]

Wie die Bewohner von Mitoka und Klimoutz, so waren auch diejenigen von Fontina alba bemüht, ihre Unterthansschuldigkeiten durch Geldzahlungen zu reluieren. Den ersten bezüglichen Vertrag hatten sie am 2. September 1796 mit dem Verwalter der Kuczurmarer Pachtung Ignaz Zagurski geschlossen. Nach demselben hatten sie für die zwölf Robottage, den Strähn Gespinnst, die Fuhre Brennholz und die Henne, wie auch für den Zehent an Garten- und Feldfrüchten, ferner von dem Heu 182 fl. W. W. jährlich zu zahlen.[4] Als 1821 beim Uebergang des Dorfes in eigene Regie wie mit Klimoutz auch mit Fontina alba ein Vertrag geschlossen wurde, vereinbarten die Lippowaner 190 fl. zu zahlen.[5] Die Erneuerung dieses Vertrages bis 1833 fand ebenfalls im Jahre 1827 statt,[6] wobei es auch zu Tage trat, dass der Religionsfonds über den Grundbesitz der Gemeinde im Unklaren war.[7] Hierauf wurde Fontina alba für neun Jahre verpachtet, und nach dieser Zeit begannen wie mit Klimoutz die Verhandlungen wegen der Erneuerung des Vertrages.[8] In ganz ähnlicher Weise wie bei Klimoutz wurde auch für diese Gemeinde der Reluitionsbetrag zunächst mit 438 fl. 56¹/₄ kr. berechnet und hierauf auf 544 fl. 28²/₄ kr. erhöht, abgesehen von der Waldconvention, welche alljährlich festgesetzt werden sollte. Da auch die Lippowaner

[1] Siehe S. 277, Anm. 2.

[2] Die Special-Ortsrepertorien der Bukowina.

[3] Dieser Schluss wird durch den gegenwärtigen Flächeninhalt 1416 Joch = 8·16 Km² nahegelegt. Urkundliches Material lag darüber mir nicht vor und haben Nachsuchungen nach demselben zu keinem Resultate geführt.

[4] Beilage 65.

[5] Beilagen 65—67.

[6] Beilage 77.

[7] Beilage 79.

[8] Beilagen 87 und 89.

von Fontina alba diese hohe Summe nicht zahlen wollten, so zerschlugen sich die Unterhandlnngen.

Wir gelangen nun znr Schilderung der langwierigen Unterhandlungen, welche mit der Begründung der in Fontina alba bestehenden Klöster in Verbindung stehen. Bereits unter den ersten Einwanderern vom schwarzen Meere waren Mönche in die Bukowina gekommen, nnd unter den ersten Ansiedlern waren sechs Kaluger (Mönche) und ein Igumen (Abt).[1] Als Enzenberg diese Ansiedler im Juni 1784 in Hliboka aufsuchte, fand er einen Igumen und sieben Kaluger. In seinem interessanten Berichte theilt er über diese Mönche Folgendes mit:[2] ‚Ihr Igumen heisst Simeon, hat bei seiner Gemeinde Ansehen und scheint bei denselben Vieles zu vermögen; aber weder er noch seine Angehörigen wollten wahrscheinlich aus Argwohn die Namen der sieben Kaluger angeben, sondern der Igumen hiess sie schlechtweg „seine sieben Kinder“, und dabei liess ich es bewenden. ... Wenn ihr Igumen nur etwas weniger unwissend wäre, so könnte man doch etwas mehr von ihrer Religion erfahren; aber ausser den Kirchengebeten, die sie auswendig herschnurren, obschon sie die Augen auf das vor ihnen liegende Buch starr hinheften, können die Kaluger weder lesen noch schreiben und sind auch sonst nicht mit der kleinsten Wissenschaft oder Gelehrsamkeit bekannt. Sie essen nie Fleischspeisen, verheiraten sich nie und wollen behaupten, dass sie ein sehr strenges Leben führen. ... Ich muthete dem Igumen zu, dass er seine Gemeinde an Einigkeit, Liebe und zu einem christlichen Leben oft erinnern und derselben mit allem Rath an die Hand gehen möchte; aber er erwiderte, dass er, sobald ihre Kirche und ihr Kloster im Walde unweit dem Dorfe erbaut sein wird, den geistlichen Satzungen zufolge mit den sieben Kindern im selben abgesondert leben und in die weltliche Handlung sich nicht einmengen wolle noch könne. Er hoffe, dass noch viele Kaluger nachkommen werden. Ich widerlegte ihm nichts, auch nicht, dass ein grosses Kloster erbaut werden möge. Sollten jedoch diesem Baue nicht einigermassen Schranken gesetzt werden?‘ In ähnlichem Sinne sprach sich Enzenberg gegen den Klosterbau — bezüglich dessen sich übrigens die Lippo-

---

[1] Siehe oben S. 258 und 260.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 99, 100f. und 103.

waner schon einige Wochen früher gegenüber dem Director Storr geäussert hatten[1] — auch in einem vom folgenden Tage datierten Berichte[2] aus. Daraufhin erklärte auch der Hofkriegsrath in einem Erlasse vom 10. Juli 1784, dass dem Igumen zwar Alles, ‚was zur ungestörten Ausübung ihrer Religion gehört, an die Hand verschafft‘ werden soll, dass es aber ‚weder auf einen Kirchen- noch einen Klosterbau anzukommen hat‘.[3] Trotz diesem allenfalls zu weit gehenden Verbote erbauten die Lippowaner[4] ‚insgeheim . . . von ihrem Dörfel eine Strecke in den Wald hinein ein Haus mit zwei Stuben, deren eine zur Kirche, die andere zur Wohnung der fünf vorhandenen Mönche diente‘. Dieses Klösterchen wurde kurz vor dem 8. August 1791 ausgeraubt. In einem diesbezüglichen Berichte, an das Lemberger Gubernium theilt das Kreisamt über die Mönche Folgendes mit: ‚Diese Mönche werden von den übrigen Insassen nur durch einen pilgramartigen kleinen Schultermantel unterschieden, leben von Feldarbeit und Almosen der Gemeinde, sind zu keinen geistlichen Verrichtungen fähig, sondern, wie die Insassen sagen, nur dazu bestimmt, dass sie für sie beten, und wenn sie gesündigt haben, gegen ein Almosen sie von Sünden reinigen. Sie wähnen verschiedene andere Albernheiten von diesen Mönchen nnd machen sich es zur Religionspflicht, diese Art Geistliche zu haben. Die Abschaffung derselben dürfte unter diesen sehr vorurtheiligen Leuten eine Bewegung erwecken und sie vielleicht, was wahrscheinlich ohnehin mit der Zeit geschehen wird, znr Auswanderung verleiten, weshalb der Umstand um hohe Weisung und mit dem Beisatze gehorsamst angezeigt wird, ob nicht diese Mönche vorläufig ins Dorf und dahin gewiesen werden können, dass sie sich einzeln häuslich niederlassen und gleich anderen gegen Entrichtung der gewöhnlichen Giebigkeiten sich landwirthschaftlichen Verdienst erwerben, was, wie oben gesagt, sie ohnehin schon mit in ihrem Berufe haben.‘ Das Gubernium gieng auf diesen Antrag ein. Die Mönche zogen ins

[1] Ebenda Nr. 22, S. 97.
[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 24, S. 98.
[3] Ebenda Nr. 27, S. 106.
[4] Ueber das Folgende die Beilagen 34 und 35, ferner Wickenhauser a. a. O., Nr. 30, S. 108f.

Digitized by Google

Dorf[1] und widmeten sich in der That der Landwirthschaft, wie wir dies z. B. bei Gelegenheit des oben geschilderten Handels zwischen den Klimoutzern und den Bewohnern von Fontina alba erfahren.[2] Aus den Processacten[3] werden uns nicht nur einige Namen von Mönchen bekannt, die gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts lebten, wir erfahren auch, dass um das Jahr 1798 in Fontina alba vier Kaluger sich aufhielten, und dass diese Kaluger sich mit dem Roden des Waldes beschäftigten. Zur Zeit des Processes (1821) lebten in Fontina alba sechs Mönche, für welche die Gemeinde die strittige Wiese forderte, ‚weil sie sonst der Gemeinde zur Last fallen'. Um diese Zeit bestand auch schon das Kloster wieder, ohne dass aber das Kreisamt etwas davon wusste; erst durch einen Zufall erhielt es Kunde von demselben. Am 8. August 1822 wandten sich nämlich die Fontiner an das Amt mit der Bitte, dass fünf im Czernowitzer Militärarreste wegen Grenzübertritt eingesperrte Mönche in das Kloster zu Fontina alba übersiedeln dürften. Verwundert richtete das Kreisamt am 10. August an die Verwaltung von St. Onufrij die Anfrage, welches Kloster in Fontina alba bestehe, da dem Kreisamte hierüber nichts bekannt sei?[4] Später (1833) brachte das Kreisamt in Erfahrung,[5] dass das Kloster schon seit vielen Jahren ohne Bewilligung der Regierung bestand. Schon im Jahre 1818[6] habe der verstorbene Vorsteher der Gemeinde Fontina alba, Ilarion Petrowicz, einen grossen Obst- und Gemüsegarten als Dotation für das Kloster verschrieben, ‚woselbst bereits siebzehn (?) Mönche waren, die grösstentheils aus der Moldau und Bessarabien auf unbefugte Art eingewandert waren'. Im Jahre 1835 befanden sich im Kloster Fontina alba sechzehn ausländische Mönche.[7]

Am 26. Februar 1840 reichten hierauf die Lippowaner an das k. k. Kreisamt ein Gesuch ein, in welchem sie um

[1] Nach Goehlert a. a. O., S. 479 wäre dies erst im Jahre 1803 geschehen; nach dem mir vorliegenden Materiale wurde in diesem Jahre die Klosterkirche erbaut. Siehe weiter unten im Texte.

[2] Siehe oben S. 284.

[3] Beilagen 69 und 71.

[4] Beilagen 72 und 73.

[5] Beilage 82.

[6] Vergl. auch Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95, wo der 12. August 1818 als Datum der Schenkung genannt wird.

[7] Beilage 81. Ebenso gross war die Zahl im Jahre 1840 (Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95).

die Bewilligung baten, sich einen Bischof aus dem Auslande bringen zu dürfen, den sie aus eigenen Mitteln erhalten wollten und als dessen Sitz sie das Kloster Fontina alba bezeichneten.[1] Infolge einer Untersuchung, welche das Kreisamt nun einleitete, stellte es hierauf im Jahre 1840 beim Gubernium den Antrag, dass das Kloster gestattet werde; doch sollten die eingewanderten Mönche in ihre Heimat zurückgeschafft und drei[2] Klosterälteste mit noch drei anderen Mönchen nur geduldet werden, wenn sie Unterricht ertheilen, Seelsorge besorgen und Matrikenbücher führen würden. Von den Mönchen soll einer zum Klostervorsteher gewählt werden, die Ordenssatzungen sollen vorgelegt und von der Regierung bestätigt werden.[3] Thatsächlich legten die Lippowaner schon im Jahre 1841 eine 121 Seiten umfassende Schrift vor, welche sowohl eine Geschichte ihrer Einwanderung und des Klosters enthielt, als auch ihr Glaubensbekenntniss darlegte und ein Klosterstatut beibrachte.[4] Dieselbe rührte vorzüglich vom Mönche Paul Wassylow her, der in den folgenden Jahren mit dem Mönche Olympi Miloradow eine hervorragende Rolle unter den Lippowanern der Bukowina spielte. Nach der Ueberreichung der erwähnten Denkschrift folgte eine lange Reihe von Verhandlungen.[5] Auch der Bischof und die theologische Lehranstalt in Czernowitz wurden zu einem Gutachten aufgefordert, welches — wie vorauszusehen war — ablehnend ausfiel.[6] Das Gubernium betonte hierauf in seiner abschlägigen Entscheidung vom 21. März 1842 insbesondere, dass den Lippowanern in ihrem Patente vom Jahre 1783 zwar die ungestörte Ausübung des Gottesdienstes und der geistlichen Seelsorge zugesichert wurde, nicht aber die Befugniss zur Errichtung eines nur der Abgeschiedenheit und Contemplation gewidmeten klösterlichen Instituts.[7]

---

[1] Vergl. Dan a. a. O., S. 16, der sich in dieser Partie auf die Arbeiten von Worobkiewicz und Suhbotyna stützt.

[2] Wohl der bei Dan a. eben a. O. genannte bessarabische Flüchtling Gerontie, ferner die Mönche Olympi Miloradow und Paul Wassylow, die uns weiter unten öfters begegnen werden.

[3] Beilage 82.

[4] Dan a. a. O.

[5] Beilagen 83 und 84.

[6] Beilage 85.

[7] Beilage 86; bezüglich der Matriken vergl. auch die Beilagen 81 ff. und weiter unten S. 308 ff.

Digitized by Google

Gleichzeitig befahl das Gubernium zum wiederholten Male die Führung der Matrikenbücher, da dieselben mit der Religion und dem Gottesdienste in keiner Verbindung stünden.

Nachdem sodann auch noch ein zweites Gesuch ddo. 27. Juni 1842 von der Landesregierung abschlägig beantwortet worden war,[1] indem dieselbe wieder auf das Patent und ferner auf die bereits 1784 und 1791[2] erfolgten Verbote hinwies, überreichten die Mönche Olympi Miloradow und Paul Wassylow einen vom 12. April 1843 datierten Hofrecurs.[3] Die Ausführungen in demselben sind klar und überzeugend. Er betont nämlich, dass auch schon unter den ersten Einwanderern Hieromonachen, d. h. Mönche, welche höhere Weihen empfangen hatten und kirchliche Functionen verrichten durften, sich befanden. Diese seien ausgestorben; aus der Fremde könnten wegen des Auswanderungsverbotes keine kommen, deshalb befänden sich in der Gemeinde keine Priester; es herrsche Unordnung, und es könnten keine Matrikenbücher geführt werden, weil Taufen und Trauungen im Auslande (Bessarabien oder Moldau) vorgenommen werden müssten. In der österreichischen Monarchie bestehen keine Altgläubigen von gleichem Glaubensbekenntnisse wie die Lippowaner, daher bitten die vier Lippowaner-Gemeinden der Bukowina[4] um Gestattung eines Weihbischofs, der seinen Nachfolger bestimmen und den Mönchen die höheren Weihen ertheilen dürfte. Nur so könnten sie vom Auslande unabhängig ihren Religionspflichten nachkommen. Wenn die Mönche geweiht sein werden, so würden sie nicht ein blosses contemplatives Leben führen, sondern auch als Seelsorger thätig sein und der Jugend den Religionsunterricht ertheilen; dann erst könnten auch die Matrikenbücher eingeführt werden. Ihren Weihbischof wollen sie aus Eigenem erhalten.[5] Da derselbe nur aus einem Kloster hervorgehen könnte, so bitten sie auch um den Fortbestand desselben. Der Bischof in Czernowitz sei zu einem Gutachten über sie nicht competent gewesen. Dieses Gesuch

[1] Dan a. a. O., S. 17.

[2] Vergl. oben S. 294.

[3] Beilage 90.

[4] Mitoka, Klimoutz, Fontina und Mihodra.

[5] Jeder Familienvater war verpflichtet, ein Zehntel seiner Einkünfte zur Erhaltung der Geistlichen herzugeben. Vergl. Beilage 92.

überreichten[1] die beiden genannten Bittsteller Olympi und Paul am 13. Juli 1843 bei einer Audienz in Wien dem Kaiser Ferdinand. Infolge dessen ordnete im August die Hofkanzlei die Untersuchung an. Sowohl der Bericht des Kreisamtes[2] als auch jener des Landesguberniums[3] fiel sehr zu Gunsten der Lippowaner aus. Wir erfahren aus denselben, dass das Kloster aus einer 1803 erbauten Kirche und fünf Holzhäusern bestand, welche (später) in dem von Petrowicz (im Jahre 1818) geschenkten Garten errichtet worden waren. In einem der Häuser wohnte der Klostervorsteher, in den anderen die Mönche, zusammen neun Personen. Sie waren nach dem Berichte überaus fleissig, besassen eine reiche Dotation und bezogen ein jährliches Einkommen von 3060 fl.; das Gesammtvermögen des Klosters war etwa 50.000 fl. werth.[4] Die vier Gemeinden hatten zwei Kirchen und drei Kapellen, litten aber grossen Mangel an Priestern. Die Lippowaner selbst werden als wohlhabend, nüchtern, reinlich, arbeitsam und andächtig geschildert. Auf diese Berichte hin stellte die vereinigte Hofkanzlei am 19. Juli 1844 den Antrag,[5] den Lippowanern den Fortbestand des Klosters und den Weihbischof zuzugestehen. Am 18. September ertheilte Kaiser Ferdinand diesem Vorschlage seine Genehmigung.[6] Die Kunde hievon, welche durch das Lemberger Landesgubernium und das Bukowiner Kreisamt dem Kloster zukam,[7] wurde nicht nur von den Lippowanern in der Bukowina, sondern auch denjenigen in Russland, der Moldau, Walachei, in der europäischen und asiatischen Türkei mit Freuden aufgenommen. Von allen Richtungen trafen bei den Zollämtern der Bukowina zum Theile sehr kostbare Geschenke für den Metropoliten und das Kloster ein; so z. B. ein Priestergewand, Bischofsmützen, Weihrauchgefässe, Sprengwedel, Leuchter, allerlei Heiligenbilder, Bücher, aber auch Caviar, Thee (?), Wachskerzen u. dgl.[8] Der erste

[1] Vergl. zum Folgenden Dan a. a. O., S. 17.
[2] Beilage 92.
[3] Beilage 93.
[4] Vergl. Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95.
[5] Beilage 94.
[6] Beilage 96.
[7] Vergl. Beilage 97 und Dan a. a. O., S. 18.
[8] Beilagen 101 und 107.

Bischof von Fontina alba wurde Ambrosius, Exmetropolit von Serajewo.[1]

Einige Jahre später wurde in Fontina ohne Vorwissen und Bewilligung der Regierung auch ein Nonnenkloster errichtet.[2] Dies wie auch verschiedene andere Umstände,[3] so das Aufnehmen fremdländischer Mönche und allerlei Landstreicher, die Weigerung, Matrikenbücher zu führen, den Eid abzulegen, die Kuhpockenimpfung und die ärztliche Hilfe anzunehmen, veranlasste die Regierung im Jahre 1858 zur Absendung einer Commission nach Fontina alba. Auf die Kunde von der bevorstehenden Commission zerstoben die Mönche und Nonnen, während Miloradow und der Metropolit Kyril die Regierung zu bewegen suchten, von entscheidenden Massregeln abzustehen. In einem ihrer Bittgesuche, datiert Wien, am 1. März 1858, führen sie aus, dass ihre Religion es verbiete, etwas Neues, mit den alten Traditionen der heiligen Väter nicht im Einklange Stehendes anzunehmen. Daher könnten sie auch nicht Matriken anlegen, die durch Volkszählungen ersetzt werden könnten; sie dürften nicht die Kuhpockenimpfung zulassen, weil ihre religiösen Grundsätze ausdrücklich jede Blutvermischung mit thierischen Stoffen verbiete; Aerzte zu gebrauchen sei unstatthaft, weil die Krankheiten von oben bestimmte, zeitliche Heimsuchungen seien, die nur von Gott wieder genommen werden könnten, auch hielten Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Fasten die Krankheiten von ihnen ferne; den Eid abzulegen sei nach dem heiligen Evangelium nicht gestattet. Ueber das Nonnenkloster bemerkt das Gesuch, dass in demselben die weibliche Jugend im Lesen, Schreiben und Nähen unterrichtet

---

[1] Auf die Vorgänge bei der Wahl dieses Bischofs nnd die bereits hinreichend hekannte Geschichte des Lippowaner-Bisthnms näher einzngehen, halte ich nicht für nöthig. Man vergleiche Dan a. a. O., S. 18 ff.

[2] Goehlert a. a. O., S. 479 irrt, wenn er annimmt, das Nonnenkloster sei einige Jahre nach der Entstehung des Mönchsklosters errichtet worden, also noch etwa am Anfange dieses Jahrhunderts; dasselbe kann vielmehr erst nach der Bestätigung des Mönchsklosters (1844) entstanden sein, weil hei den zahlreichen Verhandlungen noch damals mit keinem Worte dieses zweiten Klosters Erwähnnng geschieht. Allenfalls wurde das Nonnenkloster bald nach der Bestätigung des Mönchsklosters begründet, denn die Lippowaner hohen im Jahre 1858 hervor, dass die Landesregierung von dessen langjährigem Bestehen bereits Kunde hatte.

[3] Vergl. Dan a. a. O., S. 21 ff.

werde, während es Waisen, ferner armen, alten und kranken Franen einen Sicherheitshafen gewähre; auch wird angeführt, dass die Landesregierung von dessen langjährigem Bestehen Kenntniss hatte. Laut kaiserlicher Entscheidung vom 18. August 1859 wurde daranfhin auch das Nonnenkloster bestätigt; doch durften in keines der beiden Klöster fortan fremde Personen aufgenommen werden. Bezüglich ihrer anderen Bitten wurden die Lippowaner abgewiesen.[1]

III.

1. Die Lippowaner im Urtheile der Behörden. — 2. Ihr Widerstreben gegen administrative Verfügungen der Obrigkeiten. — 3. Ihre Beschäftigung.

1. Am 12. März 1783, also bevor noch Kaiser Joseph II. die Anregungen zur Colonisierung der Lippowaner durch den Staat gegeben hatte, äussert sich der Landesverweser General Enzenberg in einem Berichte an das Generalcommando in Lemberg folgendermassen über die Lippowaner:[2] ‚Die Lippowaner haben, als Peter der Grosse sie mit der russischen Kirche vereinigen wollte, dieses nicht angenommen, sondern sich theils nach der Krim, theils nach Polen und der Moldau geflüchtet. Die türkischen Kirchenvorsteher haben sich um die im Lande üblichen Religionsübungen nicht bekümmert und einen Jeden bei dem belassen, was er glaubt. Die Lippowaner sind ungemein ruhig, fleissig, still, arbeitsam, geschickt und überhaupt starke und gut gewachsene Leute. Ein Jeder von ihnen muss ein Handwerk lernen, auf das sie sich nebst dem Ackerbau, den sie auf das Beste pflegen, mit Nutzen verlegen. Betrunkene Lippowaner werden selten gesehen, daher Betrunkenheit und Fluchen als grosse Laster bei ihnen angesehen sein müssen... Ueber diese wahrhaft würdigen Leute ist unter mir nicht die geringste Beschwerde vorgekommen, und sie benöthigen zur Entrichtung der Schuldigkeiten keine zweite Erinnerung.‘ In ähnlicher Weise spricht sich Enzenberg in einem an dasselbe

[1] Vergl. weiter nnten im III. Abschnitt.
[2] Wickenhanser, Molda V, 2, Nr. 2, S. 81f.

Generalcommando gerichteten Schreiben aus, in welchem er diesem kurz die Ansichten Kaiser Josephs über die Lippowaner mittheilt.[1] Der Monarch selbst hat diesen Anschauungen in seinem denkwürdigen Handschreiben Ausdruck verliehen, das er am 19. Juni 1783, unmittelbar bevor er Czernowitz verliess, an den Hofkriegsrathspräsidenten Hadik richtete. Nachdem er im neunten Punkte dieses Schreibens über die Rücksichten, welche gegen die Bukowiner Armenier geübt werden sollen, gesprochen hat, bemerkt er Folgendes:[2] ‚Die nämliche Rücksicht verdienen die hierlandes befindliche sogenannte Lippowaner, welche blosse russische Bauern sind, die sich hier niedergelassen haben; ihre Religion ist die wahre schismatische,[3] und will man nur darin einen Unterschied finden, dass sie ihren Gottesdienst illyrisch wie in Russland und nicht in wallachischer Sprache halten wollen. Ausserdem sind solche fleissige und arbeitsame Leute, welche man durch jene, so sich in der Moldau von dieser Nation noch befinden, zu vermehren trachten muss, und aus dieser Ursache ist ihnen auch ein Pope von ihrer Nation allerdings zu gestatten oder ihnen einer aus Slavonien, wo die illyrische Sprache am meisten in der Uebung ist, zu verschaffen.‘ Und am 5. October desselben Jahres schreibt der Kaiser an Hadik:[4] ‚Die Ueberkommung der vermöge nebengehender Bittschrift zur Uebersiedelung in diesseitige Lande geneigten Gemeinden, welche mir als eine der besten und arbeitsamsten Gattung Menschen bekannt sind, ist von solcher Wichtigkeit und so dringend, dass Sie unverzüglich an General Enzenberg in die Bukowina den Befehl erlassen werden, dass er diesen Leuten zu ihrer Herübertretung allen möglichen Beistand leiste und solche . . . dortlands ansiedelt.‘ Vierzehn Tage später äussert sich Enzenberg in einem Schreiben vom 19. October an den Hofkriegsrath folgendermassen:[5] ‚Lippowaner sind in der Bukowina schon von früher ansässig, und ich hatte seit

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 3, fälschlich vom 13. Juni datiert. Vergl. oben S. 244 Anm. 2.
[2] Polek, Kaiser Josephs II. Reisen, S. 62.
[3] Dies war ein Irrthum, aus dem sich übrigens auch die Verordnungen erklären, dass die Lippowaner sich dem orthodoxen Bischofe von Czernowitz unterordnen mögen. Vergl. oben S. 255.
[4] Wickenhauser a. a. O., Nr. 8, S. 84 f.
[5] Ebenda Nr. 13, S. 90.

meiner sechsjährigen hiesigen Anstellung nicht den geringsten Verdruss oder einen vor Gericht zu rufen. Ich ziehe deshalb eine Lippowaner-Familie fünfzehn polnischen oder fünf moldauischen jederzeit vor und nehme sie an.' Und am 27. October, obwohl sich damals bereits bedeutende Schwierigkeiten der Ansiedelung entgegengestellt hatten,[1] lautet sein Urtheil nicht minder günstig:[2] ,Diese griechischen Lippowaner werden sich niemals aber mit Moldauern untermischt ansiedeln, weil das ihrer Lebensart und Gewohnheit entgegen ist, ungeachtet in einer anderen Betrachtung es sehr nützlich wäre, weil dadurch die Moldauer zu mehr Ordnung, ferner zu nützlicher und ergiebiger Feld- und Landwirthschaftspflege angeeifert werden dürften, wenn sich die Lippowaner zum Theile in die schon bestehenden Dorfschaften ansiedeln möchten.' Einige Tage später — am 31. October[3] — fasst Enzenberg sein Urtheil in folgende Worte zusammen: ,Die Lippowaner sind redlich, emsig und dem allgemeinen Wesen nützlich.' Als der Landesverweser im Juni des folgenden Jahres (1784) die neue Lippowaner-Ansiedelung in Hliboka besuchte, bemerkt er, dass nur zwei oder drei derselben dem Trunke ergeben wären.[4] ,Wenn sie übrigens den hierlands befindlichen Lippowanern ähnlich werden könnten, so werden solche überhaupt züchtige Leute sein.' Auch aus späterer Zeit entbehren wir nicht günstiger Berichte über diese Ansiedler. Im Gutachten der theologischen Lehranstalt in Czernowitz, das im Jahre 1841/42 eingeholt wurde, wird gesagt, dass sich die Lippowaner von hitzigen Getränken enthalten, selbst von Thee und Kaffee.[5] In einem wenig später erstatteten Berichte des Kreisamtes (1844) werden sie als frugal, nüchtern, reinlich, arbeitsam und andächtig geschildert.[6] Diesem Urtheile wird auch heute noch Jedermann beipflichten, der diese Leute kennen gelernt hat, womit natürlich nicht gesagt werden soll, dass sich unter den Lippowanern durchaus kein verkommenes Individuum befindet. Dies würde umsomehr erklärlich sein, als die Lippowaner zahl-

[1] Siehe oben S. 249 ff.
[2] Beilage 4.
[3] Beilage 5.
[4] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 102.
[5] Beilage 85; doch vergl. Beilage 101 d.
[6] Beilage 92.

reiche fremde Elemente an sich zogen. Es sei aber gestattet, z. B. auf den Umstand hinzuweisen, dass nach einer statistischen Berechnung [1] über die in den Jahren 1862—1871 in der Bukowina begangenen Verbrechen nach diesem zehnjährigen Durchschnitte in der Bukowina ein Verbrechen erst auf je 1898 Altgläubige fällt, während bei den Römisch-Katholischen schon auf je 1216 und bei den Griechisch-Katholischen auf je 480 Bewohner ein Verbrechen gezählt wird.

Diesen Berichten gegenüber, für deren Richtigkeit auch die gegenwärtigen Zustände zeugen, fehlt es freilich nicht an solchen, welche die Lippowaner arger Verkommung zeihen. Es lässt sich aber leicht nachweisen, dass diese zum grössten Theile tendenziös sind. So wird es vor Allem gegenüber den glaubwürdigen Berichten von der Nüchternheit der Lippowaner und dem Umstande, dass sowohl die Klimoutzer [2] als auch die Lippowaner von Fontina [3] gegen die Errichtung eines Wirthshauses auf ihrem Gebiete waren, schwer fallen, gegentheiligen Behauptungen Gehör zu schenken. Wenn z. B. die herrschaftlichen Verwaltungen sowohl im Jahre 1804 [4] als auch im Jahre 1843 [5] den Umstand, dass die Lippowaner keine Wirthshäuser dulden, beklagen, weil daraus der Herrschaft Schaden entstehe, hiebei aber den Lippowanern Trunksucht vorwerfen, [6] so ist der unlautere Grund dieses Vorwurfes genügend dargethan. Da die Gutsherrschaften aus der Propination bedeutende Vortheile zogen, so strebten sie darnach, gerade in den wohlhabenden Lippowaner-Gemeinden Wirthshäuser zu errichten, wohl doch nicht zu dem Zwecke, um diese an Nüchternheit zu gewöhnen. [7]

---

[1] Hauptbericht und Statistik über das Herzogthum Bukowina für die Periode vom Jahre 1862—1871, S. 101.

[2] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 105 (Jahr 1784), Beilage 41 (Jahr 1802) und Beilage 57 (Jahr 1817). Im Jahre 1802 gab es darnach in Klimoutz selbst noch kein Wirthshaus; da aber das Kreisamt entschied, dass die Errichtung eines ‚Branntweinhauses‘ dem Pächter unbenommen bleibe, so hatte bereits im Jahre 1804 das Dorf eine Schänke aufzuweisen (Beilage 45).

[3] Beilagen 5 (Jahr 1783), und 44 (Jahr 1804).

[4] Beilage 48.

[5] Beilage 89.

[6] Beilagen 48 und 89.

[7] Vor wenigen Monaten hat sich etwas ganz Aehnliches in der Bukowina zugetragen. Zufolge der Predigten des in dem Jahre 1893/94 aufgetretenen Bauernpropheten gegen den Branntweingenuss schworen ganze

Digitized by Google

Mag auch immerhin in der Bukowina nicht derartiger Unfug geherrscht haben wie in Galizien, wo die Unterthanen mitunter gezwungen wurden, bestimmte Quantitäten Branntwein zu verbrauchen,[1] so hat doch schon Kaiser Joseph II. im Jahre 1783 gegen die ‚Verarrendierung der Unterthanen' Verordnungen erlassen.[2] Uebersehen darf man übrigens nicht den Umstand, dass die zweite erwähnte Anklage gegen die Lippowaner gerade zu derselben Zeit laut wird, da das Consistorium und das Kreisamt die Nüchternheit derselben constatierten.[3] Dementsprechend haben die Lippowaner von Hliboka im Jahre 1804 ihre Bitte, dass kein Wirthshaus in ihrer Gemeinde eröffnet werde, mit der Bemerkung motiviert, ‚weil dadurch die meisten jungen Leute zu Liederlichkeiten, Ausschweifungen und bösen Handlungen angeleitet werden, welches ihre Religion unmöglich leiden kann'.[4] Nach einem Berichte[5] vom 14. Januar 1843 sollen dann die Lippowaner ihr Widerstreben gegen die Er-

Gemeinden den Branntwein ab und vergruben denselben. Die Artikel, welche darüber gewisse Tagesblätter brachten, bilden ein Gegenstück zu den Klagen unserer Dominien. Man vergleiche K a i n d l, Der Prophet (Münchener Allgemeine Zeitung 1894, Nr. 254) und d e r s e l b e im ‚Globus' B. 69 Nr. 5.

[1] Vergl. K a i n d l, Kleine Studien, S. 42, woselbst die ruthenische Volksüberlieferung vom ‚Juden Selman', dem galizischen ‚Jud Süss', auf ihre historische Grundlage geprüft wird. Es genügt übrigens ein Durchblättern der P i l l e r'schen Gesetzsammlung, um sich über die traurigen Verhältnisse in Galizien zu belehren. So findet man z. B. eine Verordnung vom Jahre 1775: ‚Da der hierländische Unterthan verschiedentlich gezwungen wird, ein von den jüdischen Pächtern w i l l k ü r l i c h b e s t i m m t e s Quantum Branntwein abzunehmen, so wollen wir' u. s. w. Ganz ähnliche Verordnungen sind auch in dem Robotpatente Kaiser Josephs vom 16. Juni 1786 enthalten. So heisst es daselbst im §. 68: ‚Den Obrigkeiten wird ferner nicht mehr gestattet, an christlichen Kirchweihen oder jüdischen Feiertagen den allgemeinen Ausschank zu verbieten und denselben einem einzigen Schänker einzuräumen, welcher bei dieser Gelegenheit die Preise zu erhöhen oder der Gemeinde eine gewisse Menge des Getränkes aufzudringen sich für berechtigt hielt.' Und im nächsten Paragraph wird verordnet: ‚Die Unterthanen können zur Zeit der Kirchweihe nicht, wie es bisher in einigen Gegenden geschehen, mit zehn und mehreren Quart Branntwein belegt und zur Zahlung eines polnischen Gulden . . . verhalten werden.'

[2] P o l e k, Kaiser Josephs II Reisen, S. 62.

[3] Vergl. oben S. 302.

[4] Beilage 44.

[5] Beilage 89.

richtung eines Wirthshauses auch durch ihre Abneigung gegen das Zusammenkommen mit Andersgläubigen begründet haben, worauf übrigens schon eine Stelle in einem Schreiben Enzenberg's vom 31. October 1783 hindeutet.[1] Die Gutsobrigkeiten versuchten daher auch den Umstand, dass Lippowaner ‚in den Städten ohne eine Auswahl der Individuen, nämlich in Gesellschaft allerhand Glaubensgenossen zechend' gesehen werden, zu ihren Gunsten auszunützen, um damit den ‚Vorwand' der Lippowaner zu entkräftigen, dass sie wegen der durch ihre Religion verbotenen ‚Vermischung mit anderen Glaubensgenossen' die Errichtung eines Wirthshauses hintanhalten.[2] Ebenso ungerecht wie der Vorwurf der Trunksucht und sicher verallgemeinert sind die Klagen, dass die Lippowaner zu Raub, Mord, Diebstahl, Betrügereien und zum Schuldenmachen[3] geneigt seien; zu derartigen harten Bemerkungen sind die Behörden durch den Widerstand, welchen die Lippowaner ihnen bei der Durchführung mannigfaltiger administrativer Massregeln entgegensetzten, gereizt worden. Begründeter mag der Vorwurf gewesen sein, dass sie Schwärzer waren;[4] es ist nämlich unzweifelhaft, dass sie oft, zumeist um ihre Priester aufzusuchen, ohne Pässe die Grenzen passierten, und hiebei dürften allenfalls auch Zollunterschleife stattgefunden haben.

2. Anders verhält es sich mit einer Reihe von Beschwerden gegen die Lippowaner, welche diese bis in die Sechzigerjahre dieses Jahrhunderts[5] des Widerstandes gegen die modernen administrativen und gesundheitlichen Anordnungen zeihen. Die Erklärung dieser Erscheinung ist in einem Berichte des Mandatariats in Hadikfalva treffend mit folgenden Worten gegeben:[6] ‚Im ersten Augenblicke einer Anordnung

[1] Beilage 5.
[2] Beilage 89.
[3] Beilagen 81, 89 und 95, auch 74.
[4] Beilagen 81 und 89; ferner auch Beilage 95.
[5] Noch im Jahre 1858 recurierten die Lippowaner gegen die Matrikenführung, die Kuhpockenimpfung, die Eidablegung u. dgl. Den Wortlaut der betreffenden Eingabe bietet Dan a. a. O., S. 22 ff. Vergl. oben S. 299.
[6] Beilage 95.

Digitized by Google

von was immer für einer Beschaffenheit erwarte man ja nicht den unbedingten Gehorsam, weil es dieser im Nationalcharakter von Argwohn und Vorurtheil begleiteten Secte, die übrigens zweihundert Jahre noch zurücklebt, eingefleischt ist, dass man sie im neuern Zeitalter um ihre Privilegialrechte bringen wolle.' Thatsächlich ist es das Festhalten am Hergebrachten, das die Lippowaner jedem Fortschritte abhold zeigte. Die Abneigung[1] gegen die durch den russischen Patriarchen Nikon im 17. Jahrhundert verbesserten Kirchenbücher hatte ihre Trennung von der griechisch-orientalischen Kirche hervorgerufen; ihre Abneigung gegen das Tabakrauchen, vielleicht auch gegen den Genuss des Thees und Kaffees, ebenso das Verbot, italienischen Gesang anzuhören, Oelbilder zu benützen, die Leichen zu secieren oder zu balsamieren, sind aus demselben Grunde leicht erklärlich, desgleichen das Gesetz, keine deutschen Kleider zu tragen; deshalb halten die Lippowaner fast ausschliesslich an ihrer alten russischen Tracht fest, den lang herabfallenden Röcken, dem langen Kopfhaare und dem ungeschnittenen Bart, wie sie noch immer sich eines der russischen Kibitka ähnlichen Wagens bedienen. Ebenso konnten sie sich nicht mit neueren administrativen und sanitären Einrichtungen befreunden, ja sie betrachteten dieselben geradezu als Sünde. Aber auch der Argwohn gegenüber den Behörden, von welchen der obige Bericht Erwähnung macht, wird sie gegen diese Neuerungen gestimmt haben. Leider haben thatsächlich die Behörden nicht immer Alles vermieden, was das Misstrauen dieser Ansiedler wachrufen konnte. So gesteht das oben genannte Mandatariat in einem Berichte vom 20. September 1844[2] selbst ein, ,einen vertrauten geheimen Observator aus ihrer (d. i. der Lippowaner) Mitte gewählt zu haben, der jeden Umtrieb zur Kenntniss zu bringen hatte. Leider nur einmal ist dieser Versuch gelungen. ... Seitdem war jeder Versuch vergeblich, und der Gefertigte sah nicht einmal seinen Vertrauten mehr, welcher zuverlässig seine Redlichkeit hart büssen musste.' Es ist selbstverständlich, dass derartige Missgriffe der Obrigkeiten dieselben um das Vertrauen der Lippowaner bringen mussten; überdies

[1] Ueber das Folgende vergl. die S. 237, Anm. 1 citierten Schriften, ferner einzelne unserer Beilagen, besonders 85.

[2] Beilage 98.

Digitized by Google

musste die drückende Lage der Nationalunterthanen ein steter Sporn für diese Ansiedler sein, auf das ihnen verliehene Privilegium gestützt, oft freilich in übermässiger Weise ihre Sonderstellung hervorzukehren. Die Obrigkeit machte übrigens keine Hehl daraus, dass es ihr darum zu thun war, unterthänige Lippowaner-Gemeinden zu besitzen.[1] Diese fleissigen nnd geschickten Leute hätten allenfalls einen reicheren Ertrag geboten als die durch langjährige Bedrückung herabgekommene altansässige Bevölkerung.

Frühzeitig begegnet uns vor Allem das Widerstreben der Lippowaner gegen das Zusammensiedeln mit Andersgläubigen. Enzenberg bemerkt schon in einem Schreiben vom 19. October 1783,[2] dass die Lippowaner für sich Gemeinden bilden wollen. Ebenso sagt er am 27. October 1783: ‚Diese griechischen Lippowaner werden sich niemals aber mit Moldauern untermischt ansiedeln, weil das ihrer Lebensart und Gewohnheit entgegen ist.‘[3] Noch deutlicher drückt er sich in einem Berichte vom 31. October desselben Jahres aus:[4] ‚Sie verlangten auch die Zusicherung, dass sie nicht vermischt, sondern dorfschaftenweise beisammen wohnen könnten, ohne aber ein Wirthshaus zu halten; was ihnen zugestanden wnrde.‘ Ebenso berichtet Enzenberg am 12. November desselben Jahres, dass diejenigen Lippowaner, welche ans dem Kreise Herleu in der Moldau einzuwandern die Absicht hätten, ‚allein sein und sich nicht mit Anderen vermischen, sondern nur ganze Ortschaften ausmachen wollen‘.[5] Diese zurückweisende Haltung der Lippowaner gegen Andersgläubige wurde schon Enzenberg unbequem, weil er die Einwanderer nicht in bereits bestehende Ortschaften vertheilen konnte.[6] Auch gegenwärtig sollen strenggläubige Lippowaner das Beten und Essen mit Andersgläubigen an demselben Orte vermeiden, ja ein Trinkgefäss oder eine Bank, welche ein Fremder benützte, erscheinen ihnen schon als unrein; sie halten deshalb für Fremdenbesuche einen Teppich bereit, mit dem sie die dem Gaste angebotene Bank

[1] Beilage 98.
[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 90.
[3] Beilage 4.
[4] Beilage 5.
[5] Beilage 10.
[6] Beilagen 4 und 5, ferner auch 10.

Digitized by Google

bedecken, um dieselbe nach dem Fortgehen des Fremden nicht scheuern zu müssen. In den Städten, besonders in Suczawa, sieht man allenfalls die Lippowaner oft auch schon in den Wirthshäusern mit Andersgläubigen zechen. Wie mit der Abneigung gegen das Zusammenwohnen mit Andersgläubigen das Widerstreben gegen die Errichtung von Wirthshäusern in ihren Gemeinden im Zusammenhange steht, ist schon oben berührt worden.[1]

Mit besonderem Nachdrucke betonen die Behörden wiederholt den Umstand, dass die Lippowaner keine Matriken (Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher) führen wollten.[2] Ob die Lippowaner hiezu durch ihre religiösen Anschauungen veranlasst worden sind, ist zweifelhaft; wenigstens haben sie es selbst zugestanden, dass sie bereit seien, Matriken zu führen, sobald durch die Bewilligung des Bischofs und des Klosters ihre geistlichen Verhältnisse geordnet sein würden.[3] Auch wissen wir aus ämtlichen Berichten,[4] dass die Familienväter in ihren Andachtsbüchern Tauf-, Traunngs- und Begräbnissacten führten und die von den Kirchensängern (Daskals) und den aus der Fremde berufenen Geistlichen verrichteten Functionen vormerkten, welche Aufzeichnungen dann bei den Conscriptionen vorgezeigt wurden. Es scheint also thatsächlich mehr der Mangel an einer geeigneten Centralbehörde im Dorfe als religiöse Bedenken eine geregelte Matrikenführung hintangehalten zu haben. Andererseits haben aber die Obrigkeiten, und zwar wohl mit Recht, dieses Widerstreben der Lippowaner durch den Umstand erklärt, dass sie den Behörden keine Hilfsmittel an die Hand geben wollten, ihre Zahl zu controlieren. Schon Enzenberg lässt merken, dass die Lippowaner von Klimoutz ihre Anzahl zu verhehlen suchten,[5] und aus einer Verhandlung ddo. 23. März 1790 geht es hervor, dass sie die Conscriptionsnummern an ihren Häusern nicht duldeten, indem sie religiöse Gebräuche und Eigenthümlichkeiten vorschützten.[6] Der Zweck, welchen die Lippowaner durch diesen Vorgang verfolgten, war nach

[1] Siehe oben S. 305.
[2] Beilagen 81—86, 89, 95, 98 und 99, ferner Dan a. a. O., S. 17.
[3] Vergl. oben S. 297.
[4] Beilagen 92 und 93.
[5] Vergl. oben S. 278.
[6] Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95.

den Angaben der Behörden doppelter Art. Sie suchten sich hiedurch gegen die mit der Vermehrung der Familien verbundene Steigerung der Urbarialschuldigkeiten zu schützen, andererseits die von ihnen unbefugter Weise in ihre Mitte aufgenommenen neu zugewanderten Lippowaner oder lippowanisierten Fremdlinge zu decken.[1] Durch den letzteren Vorgang wurde einerseits die Ahsicht, eine unterthänige Lippowaner-Gemeinde zu begründen, vereitelt,[2] und andererseits wuchs die Zahl der Privilegierten, da die durch den Vorrechtsbrief vom Jahre 1783 gewährleisteten Rechte auch auf diese insgeheim Angesiedelten Anwendung fanden. Die Berichte der Behörden schildern in grellen Farben diese Missstände.[3] Sie weisen darauf hin, dass die Lippowaner aus den henachbarten wehrpflichtigen Gemeinden Jünglinge aufnehmen und diese lippowanisieren, ferner würden von ihnen fremde Einwanderer aufgenommen; hiedurch würde die Grundzerstückelung immer weiter getriehen. Die Zahl der Familien könnte nicht festgestellt werden und daher auch die Urharialheschreibung nicht ordnungsmässig erfolgen. Als hierauf die Lippowaner auch nach der gesetzlichen Bestätigung des Klosters keine Matriken führten, wurde im Jahre 1860(?) auf ihre Kosten ein hiezu bestimmter Beamter bestellt; da demselhen Fontina alha zum Wohnsitze bestimmt wurde, machten die Lippowaner Anstalten, die Residenz des Metropoliten nach der Türkei zu verlegen, wozu es jedoch nicht kam.[4]

Die Aufnahme von Fremden hängt mit einer anderen schwachen Seite der Lippowaner zusammen, nämlich ihrem Proselytenmachen. Dieses gelang ihnen umsomehr, als sie durch besondere Rechte vor den anderen Einwohnern ausgezeichnet waren. Schon zur Zeit ihrer Einwanderung finden sich übrigens unter ihnen manche Fremdlinge, so z. B. der oft genannte Alexander Alexiewicz, der von Gehurt ein Kalmük

[1] Dass thatsächlich zahlreiche Fremde in den Lippowaner-Colonien unbefugter Weise Aufnahme fanden, geht einerseits aus dem raschen Anwachsen derselben hervor, dann aber aus speciellen Ausweisen. Man vergleiche z. B. Beilage 92 und 98.

[2] Beilage 98: vergl. anch oben S. 307.

[3] Beilagen 81, 89, 95, 98 nnd 99.

[4] Dan a. a. O., S. 26 nach Melchisedek. Vergl. oben S. 299f.

war und erst seit seinem achten Jahre den Altgläubigen angehörte,[1] ebenso sein Gefährte Larion, der ein Armenier gewesen sein soll.[2] Aus dem Jahre 1829 liegen Klagen des Bukowiner Consistoriums vor, dass die Lippowaner nicht allein Ruthenen und Rumänen, sondern auch Deutsche in ihre Mitte aufnehmen.[3] Wie die Lippowaner hiebei verfuhren, erfahren wir aus zwei späteren Berichten. In einem derselben (1841/42) heisst es,[4] dass sie ‚Alle, welche von einem anderen Glauben sich zu ihnen wandten und die noch nicht nach dem beim griechisch-nichtunierten Ritus üblichen Brauche des Untertauchens getauft worden sind, wiedertaufen'. Aus diesem Umstande erklärt es sich, dass die Lippowaner, wie wir oben gesehen haben, als Wiedertäufer (Mennoniten) betrachtet wurden, besonders da sie wie diese auch den Eid und den Krieg verabscheuten. In einem anderen Berichte (1843) wird ferner Folgendes mitgetheilt:[5] ‚Die Bewohner dieser Gemeinden bedienen sich meist eingeschlichener Fremdlinge, die sich dann nach Lippowaner-Art verkleiden, den Bart wachsen lassen und unkennbar werden, bei ihren häuslichen Verrichtungen, und unter angenommenen moskowitisch klingenden Namen, auch bei auswärtigen im Gedinge übernommenen Arbeiten oder sonstigen Unternehmungen als Lohn oder als Dankbarkeit für den geleisteten verbotenen Unterstand.' Noch in jüngster Zeit (1891) ereignete es sich,[6] dass ein Lippowaner aus Klimoutz mit Wissen seiner Eltern die Enkelin des jüdischen Grossgrundbesitzers daselbst entführte und sich mit derselben, nachdem sie im Kloster Fontina alba getauft worden war, vermählte. Die Bewohner des Dorfes traten für das junge Ehepaar ein, und die Verwandten der Frau mussten schliesslich nachgeben. Uebrigens ist einer der eifrigsten Verfechter der altgläubigen Secte, A. W. M. Karlowicz, welcher das mehrbändige Werk ‚Historische Forschungen zur Rechtfertigung der Altgläubigen in Russland' herausgab,[7] seiner eigenen Angabe nach ebenfalls

---

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 101.
[2] Goehlert a. a. O., S. 479f.
[3] Worobkiewicz a. a. O. (vergl. S. 237, Anm. 1), S. 469. Anm. 1.
[4] Beilage 83.
[5] Beilage 89.
[6] Vergl. Kaindl, Kleine Studien, S. 27.
[7] Vergl. S. 237, Anm. 1.

ein Israelit. Ferner ist zu bemerken, dass auch gegenwärtig bei reichen Lippowanern bedienstete Ruthenen zur altgläubigen Lehre übertreten und Lippowanerinnen heiraten. Andererseits kommt es freilich auch vor, dass Altgläubige zur orthodoxen griechisch-orientalischen Lehre übertreten; ja in Klimoutz besteht jetzt geradezu eine orthodoxe Gemeinde neben der Altgläubigen.[1] Einzelne Uebertritte von Lippowanern zum griechisch-orientalischen Glauben sind schon seit den Vierzigerjahren dieses Jahrhunderts vorgekommen. Später begann sich diese Erscheinung besonders bei den priesterlosen Lippowanern zu häufen. Im Jahre 1871 baten bereits zehn Lippowaner aus Klimoutz den damaligen griechisch - orientalischen Bischof in Czernowitz Eugen Hakman, er möge sie in den Schooss der orthodoxen Kirche aufnehmen und einen aus ihrer Mitte zum Priester weihen, für den sie bereits auch Felder bestimmt hätten. Da der Bischof dieser Bitte nicht willfahren konnte, so zerschlug sich zunächst die Angelegenheit. Erst sechs Jahre später wiederholten die Lippowaner ihr Gesuch beim Erzbischof Teoktist Blazewicz. Unter der Bedingung eines förmlichen Uebertrittes wurde ihnen ihre Bitte nunmehr bewilligt und in den Jahren 1878 und 1879 für sie ein Priester geweiht. Seither besteht in Klimoutz, wie bereits erwähnt wurde, eine orthodoxe Gemeinde. Dieselbe verfügt auch über ein Kirchlein, das ebenfalls im Jahre 1879 geweiht worden ist.

Wie wenigstens theilweise der Mangel an Matriken, so hängen auch andere Missstände mit dem Mangel an Priestern zusammen, so z. B. das Einschwärzen von Priestern[2] ‚tief aus Russland‘ ‚mit Umgehung aller Grenz- und Sanitätsvorschriften‘, und die von den Lippowanern den Klagen der Behörden[3] gegenüber selbst zugestandenen Missstände in der Seelsorge.[4] In ihrem Hofrecurse um Belassung des Mönchsklosters in Fontina alba bemerken nämlich die Mönche Olympi und Paul, dass oft Kinder sterben, bevor sie getauft würden, und erwachsene Leute vom Tode hingerafft würden, bevor sie die letzte Oelung erhalten. Wie in demselben Recurse deutlich dargethan wird, trifft aber die Schuld dieser Missstände nicht

[1] Darüber ist zu vergleichen Dan a. a. O., S. 28f.
[2] Beilagen 89, 93.
[3] Beilagen 81, 89 und 99.
[4] Beilage 90.

Digitized by Google

die Lippowaner allein; der Grund des Mangels an Priestern, der den Behörden ,wie viele ihrer Religionsgebräuche als ein Geheimniss' erschien,[1] ist in demselben deutlich erklärt.[2] Andererseits scheinen doch wohl manche Berichte zu übertreiben. So heisst es z. B. in einem Schriftstücke vom Jahre 1843,[3] dass die Meisten im Concubinate leben, weil sie nicht von Priestern getraut werden könnten. Offenbar nahm man bei diesen und ähnlichen Klagen nicht darauf Rücksicht, dass die altgläubigen Klimoutzer Lippowaner, wie später auch die von ihnen stammenden in Mihodra, wohl Mönche und Nonnen,[4] aber keinen Priesterstand besitzen, weil sie den priesterlosen Lippowanern (bezpopowscina) angehören, bei denen die Stelle der Priester nichtgeweihte Vorsteher (nastawnik) vertreten. Von Priestermangel konnte also eigentlich nur die Rede sein in den Gemeinden Mitoka, Fontina alba und dem aus letzterer Gemeinde hervorgegangenen Lippoweni-Kossowanka.

Mit grosser Hartnäckigkeit haben die Lippowaner auch der Einführung der Impfung widerstrebt. Schon den ersten Versuchen zu Anfang dieses Jahrhunderts setzten sie den heftigsten Widerstand entgegen. Wir haben hierauf schon oben S. 282 verwiesen; auch in Berichten aus den Jahren 1835, ferner 1843 und 1844[5] wird von der Abneigung der Lippowaner gegen diese sanitäre Massregel Mittheilung gemacht. Der letzte dieser Berichte enthält wieder ein Beispiel jener unvorsichtigen Aeusserungen der Obrigkeiten, welche ihnen das Vertrauen der Lippowaner raubten. Es heisst daselbst: ,Der Schlag der Menschen würde, sobald die Impfung eingeführt wäre, schön sein und — man hätte tüchtige Recruten zur Auswahl.' Man kann sich leicht vorstellen, wie diese unvorsichtige Zusammenstellung der Impfung mit der verabscheuten Recrutierung — sobald sie den Lippowanern bewusst wurde — auch die erstere in Misscredit stellte; der hauptsächlichste Grund der Voreingenommenheit gegen die Impfung wird aber allen-

[1] Beilage 89.
[2] Vergl. oben S. 297.
[3] Beilage 89.
[4] Schon 1821 wird eine ,Calugerwohnung' in Klimontz erwähnt (Beil. 63). Die Bestätigung erfolgte im Jahre 1859 (Dan a. a. O. 26 und 28). Ueber die Priester von Fontina s. S. 297, von Mitoka S. 270 Anm. 8.
[5] Beilage 81, 89, 95 und 98.

falls die allgemeine Abneigung der Lippowaner gegen jede Neuerung gewesen sein; sie selbst sagten noch 1858, die Religion verbiete ihnen jede Blutvermischung mit thierischen Stoffen.[1] Der modernen Arzneikunst trauten sie aber ganz besonders wenig.[2] So wird in einem Berichte vom Jahre 1844 Folgendes gesagt:[3] Sie suchen ‚jede Epidemie unter Menschen und Thieren durch Verschweigen zu unterdrücken, damit ja kein Arzt ihre Behausung betrete, weil sie im Wahne leben, der Arzt sei kein Kunstverständiger und zur Linderung körperlicher Leiden berufenes Individuum, sondern ein Wesen, dem sie eine ausserordentliche böse Kraft zumuthen, die auf keinen Rechtgläubigen wirken kann‘.

Ferner wurde den Lippowanern zum Vorwurfe gemacht, dass sie keine Friedhöfe hatten, sondern ihre Todten in Gärten, Gräben und anderen Orten ‚verscharrten‘;[4] sie liessen nicht zu, dass ihr Vieh mit dem Brenneisen bezeichnet würde,[5] wie sie überhaupt auch der Viehbeschau widerstrebten.[6] Von dem Dienste in den Grenzczerdaken suchten sie — wie schon oben ausgeführt wurde — schon am Anfange des Jahrhunderts sich freizumachen, und auch in den Jahren 1843, 1844 und 1845 machte man ihnen denselben Vorwurf, wobei besonders auch die Klage erhoben wurde, dass sie selbst als ‚bekannte Schwärzer ein besonderes Augenmerk verdienten‘.[7]

Ueber das Widerstreben der Lippowaner gegen den Militärdienst ist schon oben ausführlich gehandelt worden. Es ist auch bereits darauf hingewiesen worden, dass seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in dem Jahre 1868/69 die Anzahl der Lippowaner im starken Rückschritte begriffen war. Dies ergibt sich am besten aus der Betrachtung der im Folgenden zusammengestellten Gesammtziffern der Lippowaner für eine Reihe von Jahren:[8] 1784: 73 Familien oder etwa

[1] Vergl. oben S. 299.
[2] Beilage 81, 89 und 95.
[3] Beilage 95.
[4] Beilagen 81, 89 und 99.
[5] Beilagen 89 nnd 95.
[6] Beilage 99.
[7] Beilagen 89, 95, 98 und 99.
[8] Vergl. über die folgenden Zahlen, wo nicht anders bemerkt, Polek, Die Lippowaner-Colonien, S. 12.

350—400 Köpfe; 1844: 1813;[1] 1847: 2000; 1852: 2645; 1857: 2939; 1863: 2942; 1869: 2928; 1880: 2801; 1890: 3213.[2] Aus dem Vergleiche der letzten Zahlen ist es ersichtlich, dass die Zahl der Lippowaner wieder im Steigen begriffen ist; sie haben sich offenbar mit dem Wehrgesetze versöhnt, insbesondere da ihnen über ihr Einschreiten schon durch die kaiserliche Entschliessung vom 31. August 1869 zugestanden worden war, dass sie nicht als Combattanten verwendet werden sollten. Mehr hatten die Lippowaner auch durch eine im Jahre 1870 an den Reichsrath gerichtete Petition nicht erreicht.[3]

Ueber die Eidverweigerung ist schon oben gehandelt worden (S. 266, 282 und 299); auch gegenwärtig schwören die Lippowaner nicht.

---

3. Am Schlusse unserer Mittheilungen möge es noch gestattet sein, einen Blick auf die Beschäftigung der Lippowaner zu werfen. Ihres allzeit anerkannten Fleisses ist bereits oben Erwähnung geschehen. Die Lippowaner vom schwarzen Meere scheinen besonders zur Schiffahrt und zum Fischfang Vorliebe gehabt zu haben. ‚Da sie sich von ihrer ersten Jugend an — berichteten ihre Gesandten Enzenberg[4] — der Schiffahrt gewidmet und alle Arten Fahrzeuge zu erbauen gelernt haben, so wollen sie sich vorzüglich an der Donau oder an einem sonstigen schiffbaren Strome ansiedeln; doch gäbe es auch viele, welche sich bloss dem Ackerbaue und dem Gewerbe, das ein jeder von ihnen erlernen müsse, widmen und in der Bukowina ansiedeln wollen.‘ Mit diesen Bemerkungen hängt die bereits oben erwähnte Absicht zusammen, die Ansiedelung der Lippowaner auch nach Ungarn, insbesondere in das Banat zu leiten. Auch als Enzenberg die Lippowaner in Hliboka im Juni 1784 aufsuchte, hatten die ledigen keine Ackergeräthe, ‚indem sie gesinnt waren, sich blos mit dem Fischfange, es sei, wo es wolle, zu

[1] Beilage 92.
[2] Sanitätsbericht der Bukowina für das Jahr 1891, S. 140.
[3] Vergl. darüber Polek a. a. O., S. 9f., ferner das in dieser Arbeit öfters genannte ‚Promemoria zur Petition der Lippowaner‘, s. S. 245 Anm. 1.
[4] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 88f.

ernähren.'[1] Von dieser Absicht müssen die Ansiedler jedoch bald abgekommen sein, da dieselbe an ihrem Ansiedelungsorte sich nicht verwirklichen liess. Ihr Streben war fortan, wie wir wissen, auf stetige Vermehrung ihrer Felder und Wiesen gerichtet; Ackerbau und Viehzucht wurden neben einigen Gewerben ihre Hauptbeschäftigung. Von den in Mitoka angesiedelten Lippowanern bemerkt Enzenberg am 6. October 1783, dass sie vom Kloster als Teichgräber, Seiler und Obstzüchter angesiedelt wurden.[2] Als Enzenberg im Juni des folgenden Jahres die Lippowaner-Ansiedelung in Hliboka besuchte, besassen die dort angesiedelten 22 Familien 40 Pferde und 17 Stück grosses und kleines Rindvieh;[3] sie klagten, dass ihnen auf der langwierigen Reise viele Viehstücke umgekommen seien, und Enzenberg sah sich veranlasst, ihnen 175 Gulden zinsfrei zur Anschaffung von Vieh und Geräthschaften vorzuschiessen. Daneben beschäftigten sie sich aber schon damals mit der Herstellung von allerlei Holzarbeiten, Seilen und Lederwerk; um ihnen den Absatz dieser Waaren zu erleichtern, gewährte ihnen Enzenberg das Vorrecht, dass am Markttage (jeden Donnerstag) ihre nach Suczawa mit Holzarbeiten, Seilen und Lederwerk fahrenden Fuhren mauthfrei seien.[4] Hieraus ist ersichtlich, dass die Lippowaner mit ihren Erzeugnissen offenbar einen lebhaften Handel trieben. Als diese Lippowaner nach Fontina alba übersiedelten, betrieben sie — wie aus einer Klage aus dem Jahre 1795 hervorgeht[5] — zumeist Seilerei. Um den Hanf und Flachs zu rösten, hatten sie auf der Tarnauka sofort einen Teich angelegt. Aehnliches gilt von den Bewohnern von Klimoutz und Dragomirna. Von den Klimoutzern bemerkt Enzenberg im Jahre 1784, dass sie ‚nebst gut bestelltem Feldbau auch Holz-, Hanf- und Flachserzeugung und das hierlands sehr gut absetzbare Leinöl haben'.[6] Daraus geht hervor, dass die Lippowaner hier vorzüglich Hanf und Flachs bauten. Im Jahre 1787 kam es daher zwischen den Klimoutzern und ihrer Grundobrigkeit zu einem Streite wegen des Hanf-

---

[1] Ebenda Nr. 26, S. 101.
[2] Vergl. oben S. 239.
[3] Wickenhauser a. a. O., S. 103.
[4] Ebenda S. 104 und Beilage 27 S. 106.
[5] Beilage 36.
[6] Wickenhauser a. a. O., S. 104.

und Flachszehents.[1] Nach den üblichen Urbarialsatzungen hatte nämlich jeder Unterthan, welcher ‚seinem Grundherrn das sogenannte Gespunstgarn mit 15 kr. in Geld bezahlte, weder vom Hanf, noch vom Flachs einen Zehent in natura zu geben'.[2] Da nun aber ‚diese Nation den Hanf- und Flachsbau zu ihrem Hauptanbau und Nahrungsbetrieb machte, folglich sehr wenig andere Früchte anbaute', wurde hiedurch die Herrschaft ‚an dem Zehentgefälle mit der Reluition per 15 kr. verkürzt'. Vielleicht lag gerade darin die Berechnung der Lippowaner; sie machten sich die gesetzlich bestimmte geringe Reluition für die Hanf- und Flachsproduction zu Nutzen und betrieben nur diese; wenigstens scheint später, als sie ihre Schuldigkeiten reluiert hatten, der Flachsbau bei Weitem nicht so im Schwunge gewesen zu sein. Die Herrschaft, durch die Lippowaner geschädigt, suchte nach einem Mittel, um ihrerseits die Lippowaner zu übervortheilen und erklärte, dass jene Reluition nur von dem Hanfe gelte; vom Flachse hob sie dagegen besonders den Zehent ein. Da legte sich aber das Kreisamt ins Mittel und befahl dem Dominium, den eingehobenen Flachszehent zurückzustellen, dagegen stünde es ihm frei, durch gütlichen Vertrag die Lippowaner ‚wegen des stärkeren und sonst im Lande nicht gewöhnlichen Hanf- und Flachsbaues' zu einer höheren Reluition zu bewegen oder — was den Grundherren freistand — statt der Reluition den Zehent in natura zu fordern. Dass die Klimoutzer mit ihren Seilerwaren einen weit verbreiteten Handel treiben mussten, ist selbstverständlich. Von den Lippowanern in Mitoka-Dragomirna wird dies ausdrücklich berichtet. So wird in einem Schreiben des Suczawer Districtsdirectors Storr vom Jahre 1787 Folgendes bemerkt:[3] ‚Der Nahrungszweig dieser Lippowaner war zumeist die Handlung. Durch die Ausschliessung der Stadt Suczawa wurde ihr Handel gänzlich gehemmt, und muthmasslich muss dieser gehemmte Handel die Auswanderung zum Grunde haben.' Ein Zusatzbericht des Kreisamtes hebt besonders scharf hervor, dass diese Lippowaner vorzüglich Hanf- und Flachsbau be-

[1] Die betreffende Urkunde werde ich in einer anderen Arbeit veröffentlichen.

[2] Vergl. oben S. 286.

[3] Wickenhauser a. a. O., Nr. 29, S. 107f.

trieben, so dass sie damit ihre Gründe erschöpften; ihre Erzeugnisse haben sowohl im Inlande als über dem Grenzstriche guten Absatz gefunden, weil es an Seilern gebrach.

Von späteren Berichten über die Thätigkeit der Lippowaner mögen nur noch zwei angeführt werden; ihre Mittheilungen gelten auch noch für die gegenwärtigen Zustände. Der erste ist enthalten in einem Schreiben vom Jahre 1843 des Zuczker Wirthschaftsamtes, das den Lippowanern nicht besonders freundlich gesinnt war.[1] Es lautet: ‚Ist wohl ein Theil dieser Einwohner, aber nur der ärmere, arbeitsam; lassen sich nämlich bei Erdarbeiten, Dämmeaufführung, Wasserabzapfung, Teichausschlämmung nnd dergleichen gebrauchen; der wohlhabendere zieht aber den Handel vor, und daher kommt es, dass ein grosser Theil derselben sich mit dem Hausieren befasst. Der Umfang des Handels und Hausierens lässt sich leicht aus dem abnehmen, dass die Einwohner der besagten zwei Orte im Jahre 1840: 250, 1841: 230, 1842: 225 Reisepässe zu Erwerb- und Handelsangelegenheiten bei dem Hadikfalver Cameralmandatariate behoben haben.‘[2] Und an einer anderen Stelle desselben Berichtes wird das beständige Streben der Lippowaner, ihre Robot zu reluieren, durch folgende Bemerkung erläutert: ‚Man ist überzeugt, dass diesen (den Lippowanern) die Reluierung der Schuldigkeiten im Gelde um so erwünschter ist, weil diese sich theils mit dem Handel, theils mit auswärtigen Arbeiten beschäftigen und daher bei Abarbeitung der Frohne in ihren Unternehmungen nur behindert würden.‘

Der zweite oben erwähnte Bericht ist wahrscheinlich vom Kreisamte im Jahre 1844 erstattet worden.[3] In demselben lesen wir: ‚Diese 1966 Seelen [nämlich die Bewohner der vier damals bestehenden Colonien Dragomirna, Klimoutz, Fontina alba und Mihodra], welche sich mit Aekerbau, Vieh- und Bienenzucht, Oelerzeugung, Gräbenziehen, Dammbauten und verschiedenen Gewerben befassen und mit ihren Erzeugnissen, besonders aber mit Obst, einen ausgebreiteten Handel in der Bukowina, ferner nach Galizien und der Moldau be-

[1] Beilage 89.
[2] Ueber diese Passangelegenheiten vergl. Beilage 95.
[3] Beilage 92.

treiben, gehören zu den vermöglichen Insassen der Bukowina.' Auch von den Mönchen in Fontina alba, deren Kloster bekanntlich in einem grossen Obstgarten lag, wird in demselben Berichte bemerkt, dass sie ihre Kleider und die anderen Bedürfnisse selbst erzeugen, und dass sie sich vorzüglich durch Handwerksarbeit ernähren.

Digitized by Google

BEILAGEN.

1. A.[1] 6. October 1783. — Bericht der Bukowiner Militärverwaltung (Enzenberg) an das Generalcommando in Lemberg über die Entstehung von Mitoka-Dragomirna vor dem Jahre 1770; zugleich Anfrage wegen eines diesen Ansiedlern zu gewährenden Popen.[2]

2. A. 8. October 1783. Hofkriegsrathspräsident Hadik an den General-Feldwachmeister Enzenberg. — Die zwei Abgeordneten der russisch-altgläubigen Gemeinden, welche sich mit dem Dolmetsch Martin Kowatz wegen ihrer Niederlassung auf kaiserlich königlichen Grund und Boden dahier eingefunden haben, werden dermalen über Czernowitz wieder mit einem Pass und einem Reisegeld per 200 fl., dann 50 fl. für den Dolmetsch und andern 50 fl. als Ersatz des an den Dolmetsch bereits von ihnen bezahlten Betrages, von hier auf die Art abgeschickt, dass sie zur Bestreitung ihrer weiteren Auslagen ausser diesen dahier erhaltenen 300 fl. noch andere 200 fl. sogleich in Czernowitz zu überkommen haben. Zur Herüberbringung dieser Gemeinde ist die nöthige Geldanshilfe wie auch sonst zu ihrer Unterstützung allenfalls erforderlicher Beistand zu leisten und nebst den schon bemerkten Gegenständen[3] insbesondere auch über dasjenige, was über diese Leute vorläufig in Erfahrung zu bringen ist, zu berichten, damit zu dieser Ansiedlung Veranstaltungen getroffen werden können.

3. A. 9. October 1783. Majestätsgesuch der Lippowaner-Gesandten. — Von Hadik abgefertigt, überreichten Alexiewicz und Larianowicz am 9. October Sr. Majestät ein Bittgesuch des Inhaltes: 1. Ob ihr Glaube ihnen belassen wird; 2. wie lange sie Steuerfreiheit haben werden; 3. ob sie und ihre Kindeskinder vom Soldatenleben frei sein würden; 4. welche Abgaben

---

[1] Ueber die Bedeutung dieser der laufenden Nummer nachgesetzten Buchstaben vgl. oben S. 236.

[2] Ein ausführlicher Auszug aus diesem Schriftstücke ist mitgetheilt bei Wickenhauser, Molda II, 2, S. 94. Vergl. Polek, Die Lippowaner S. 4.

[3] Im Schreiben vom 6. October 1783 bei Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 9 (S. 85 f.).

Digitized by Google

nnd Steuern sie nach der stenerfreien Zeit zu zablen haben werden. Sie bitten um eigene Unterschrift aller dieser Punkte.

4. A. 27. October 1783. Enzenberg's Bericht an den Hofkriegsrath. — Die Bukowina soll vor Allem zn einer Grenzeinrichtung geeignet sein. In diesem Betracht werden jederzeit die an den Grenzen liegenden Dorfschaften und das Terrain drei oder vier Meilen rückwärts, welches meistens den Klöstern zugehört, für die Militarisierung angetragen werden müssen, folglich nicht wohl diese Ansiedler dahin etabliert werden können. Der hohen Hofstelle ist es bekannt, dass seit 1778 mehr als 13.000 Familien sich nach der Bnkowina übersiedelt baben; dessennngeachtet ist zwar noch genug Raum vorhanden, dass nocb viele tausend Familien untergebracht werden können; für ganze Dorfschaften sei aber bloss Raum in einer Gegend, die Horaiza genannt wird, doch muss gehorsamst bemerkt werden, dass eben diese Horaiza jene Gegend ist, wo das Rimontiernngsgestüt, obschon anch dermal mit Nachtheil der daselbstigen Gemeinden, sicb der Grasnng bedient. Diese griechischen Lippowaner werden sich niemals aber mit Moldanern untermischt ansiedeln, weil das ihrer Lebensart und Gewohnheit entgegen ist, ungeachtet in einer anderen Betracbtung es sehr nützlich wäre, weil dadnrch die Moldauer zu mehr Ordnnng, ferner zu nützlicher nnd ergiebiger Feld- und Landwirthschaftspflege angeeifert werden dürften, wenn sich die Lippowaner zum Theil in die schon bestehenden Dorfschaften ansiedeln möchten. Um diese Absicht zu erreichen, würden aber merkliche Uebersiedelnngen erfolgen müssen, die aber dann den Uebersiedlern viele Kosten und empfindliche Veränderungen in ihren schon im Gange befindlichen Wirthschaften verursachen würden.

5. A. 31. October 1783. Enzenberg's Bericht an den Hofkriegsrath. — Die Lippowaner können auf den Klostergütern angesiedelt werden. Zur Uebernahme derselben sind aber vor Allem Wirthschaftsbeamte nöthig. Es muss aber hiefür gesorgt werden, dass geeignete Lente dazu kommen. Ich mnss aber auch meine Schwäche bekennen, dass ich dieses ganze Handwerk nicht verstehe. Nnr auf den Kotzmaner biscböflichen Gütern, die pro aerario eingezogen worden sind, könnten 60—70 Familien mit ganzen Sessionen dotiert werden. Es sind keine Cameralgüter in der Bukowina, mit denen man disponieren könnte. Grnndherren nehmen keine fremden Ansiedler an. Seit 1778 sind 13.000 Familien angesiedelt worden; bei der Uebernahme bestand der Einwohnerstand aus 15.000 Familien. Larion geht von Suczawa in die Ortschaften der Lippowaner, welche sich übersiedeln wollen, und Alexiewicz bleibt in Snczawa, nm die Ankommenden zn übernehmen und an Enzenberg zu schicken. Enzenberg übergab dem Larion 100 (1000?) Zettel auf einer Seite mit dem

Digitized by Google

Siegel des Alexiewicz, auf der anderen mit Enzenberg's Unterschrift; diese soll Larion den Einwanderern geben, damit dieselben solche bei der Grenze vorzeigen, um unbehindert zu passieren. Die Ansiedler werden von Suczawa nach Czernowitz geschickt, wo sie bis zu einer Anzahl untergebracht und sodann in der Bukowina angesiedelt oder mit Kowatz nach dem Banat abgeschickt werden sollen. Alle wollten über Bossanze einbrechen, um sich in Suczawa bei Alexiewicz zu sammeln. Enzenberg rieth an, damit der Einbruch so vieler Familien kein Aufsehen mache, derselbe möge von verschiedenen Orten aus bei Bojan, Synoutz, Zuryn und Bajäschestie stattfinden, wo sie die Cordonposten übernehmen würden; zum Theile sollen sie auf Schleichwegen, welche diesseits alle, jenseits aber wenige bewacht sind, herüberkommen. Jetzt suchen auch die Moldauer die Einwanderung durch Landwachen zu verhindern, deshalb sollen fünf bis höchstens sechs Familien zusammen die Grenze passieren. Ist es möglich, so sollen sie an Enzenberg voraus anzeigen, wie viel und wo Familien einbrechen, damit ihre Uebersiedelung erleichtert werde. Es gehen die Russen in die Moldau, dort soll die Pest herrschen, und in Fokschany sollen schon mehrere Leute gestorben sein. Enzenberg schickte deshalb einen Boten dahin, um die Wahrheit zu erforschen. Die Leute (Lippowaner) sind redlich, emsig und dem allgemeinen Wesen nützlich. Behufs ihrer Dotierung wäre die Einziehung der Klostergüter zu beschleunigen und über den Unterhalt der Kaluger und die Verwaltung dieser Güter das Erforderliche zu veranlassen. Mit den Wiener Deputierten kamen auch drei Deputierte der Bukowiner Lippowaner wegen des ihnen mittlerweile bewilligten Geistlichen, worüber sie sich ungemein freuten. Sie (die ‚Wiener' Deputierten) verlangten auch die Zusicherung, dass sie nicht vermischt, sondern dorfschaftenweise beisammen wohnen könnten, ohne aber ein Wirthshaus zu halten; was ihnen zugestanden wurde. Die Loszählung dieser Leute vom Soldatenstande ist deshalb verständlich, weil sie gar keinen Hang hiezu von ihrer Geburt und ganzen Erziehung haben. In Klimoutz wohnen bereits 15 Familien; in Mitoka 21 Familien. An die Lippowaner könnten die Heufelder, ferner die Gebirge der Klöster vertheilt werden, welche bisher die cavallarischen Rimonten benützen. Rimontengestüt und Ansiedelungen können nicht neben einander bestehen; deshalb eines von beiden eingestellt werden müsse.

6. A. 31. October 1783. Enzenberg an den Obristwachtmeister v. Feldt in Suczawa. — Es werden Leute von jenseits anhero über den Cordon aus der Moldau, Walachei oder Türkei oder auch wo immer herkommen, die eben solche Bollete wie die beiliegenden aufweisen werden, und die nach Vorweisung derselben ohne Weiteres hereinzulassen sind.

Der Herr Obrist wolle demnach: 1. von diesen 20 Bolleten jeder Czerdake eine durch die Officiere mit der Belehrung und dem Befehle zustellen, dass die Officiere bei öfteren Patroullierungen auf die richtige und gute Verwahrung dieser Bollete achten sollen; 2. die Cordonswächter sind zu belehren, dass, wenn Leute von jenseits an die Grenze kämen und solche Bollete vorweisen, die vorgezeigte mit der auf der Czerdake befindlichen wohl gegen einander gehalten, und wenn beide dieser Bolleten einander vollkommen gleich befunden werden, die Leute ohne mindesten Anstand gleich herübergelassen und ihnen alle ungesäumte Vorschub und Beförderung geleistet werden sollen; 3. ist es gleich viel, ob einzelne oder auch mehrere zu 50 und 60 Köpfe mit einer Bollete kommen. Sie sollen da, wo sie ankommen, auch auf Nebenwegen hereingelassen, jedoch zugleich an die nächste Contumaz, Mauth oder Einbruchstation gewiesen werden. Eine jede Czerdake muss eine derlei Bollete haben, um beurtheilen zu können, wen sie hereinpassieren lasseu können oder nicht. Wenn die Leute einmal über den Cordon sind, sie mögen herkommen, woher sie wollen, wenn sie nur ein derlei ähnliches Bollete haben, muss ihnen in Allem hilfreiche Hand geboten werden. Diese Bollete sollen von den Cordonposten Niemandem vorgezeigt, überhaupt sehr im Geheimen gehalten werden; auch nicht das mindeste Gerede hierüber geführt oder Aufsehen erregt werden.

7. A. 31. October 1783. Hofkriegsrath an das Generalcommando in Lemberg. — Da nach dem kaiserlichen Reiseberichte getrachtet werden soll, mehr Lippowaner in die Bukowiua herüberzubringen, so kann auch derjenige Pope, auf dessen Zurückbekommung in die Bukowina die Districtsadministration nach dem Wunsche der dortigeu Lippowaner mittelst der im Generalcommandoberichte vom 15. d. M. eingelangten Anzeige den Antrag macht, nachdem derselbe schon vor der russischen Besetzung der Bukowina bei den gedachten Lippowanern gewesen ist, durch die Russen mit allen Andereu aus der Bukowina abgeschafft worden, und als die Lippowaner uach der diesseitigen Besitzergreifung der Bukowina dahiu zurückgekehrt sind, in der Moldau verblieben ist, von daher wieder in die Bukowiua kommen zu lassen, keiuen Anstand verursachen, wenn nicht etwa derzeit hier unbekannte Umstände vorwalten, welche gegen ihn ein begründetes Bedenken erwecken dürften, weil derselbe weder gleich dazumal, als die Russen die Bukowina verlassen und die Lippowaner ihre vorigen Wohnorte allda bezogen haben, noch auch seither zurückgekehrt ist.

8. A. 1. November 1783. Befehl Enzenberg's für Alexander Alexiewicz an die Behörden in Suczawa. — Der Vorwoiser dieses, Alexander Alexiewicz, wird sich in Suczawa eine Zeitlang aufhalten, welchem vou

Seiten des Directoriats für Bezahlung nicht nur ein Quartier aufzusuchen und zu erfolgen ist, sondern es sind auch demselben sowohl von der politischen Behörde als auch vom Militär alle nur nöthigen Assistenzen und Vorschub zu gewähren, und da derselbe ohnehin ein ruhiger und friedfertiger Mann ist, ist selber auch bei allen Gelegenheiten mit Glimpf und möglichster Willfährigkeit zu behandeln. Wenn jenseitige Transemigranten herüber- und zu diesem Alexiewicz kommen, ist derselbe in nichts zu hindern, vielmehr demselben alle diesfällig verlangte Hilfe auf besonderen Allerhöchsten Befehl willfährigst zu verschaffen.

9. A. 8. November 1783. Hofkriegsrath an Enzenberg bezüglich seines Berichtes vom 19. October 1783. — Die Begünstigungen von Sr. Majestät für die Lippowaner vom schwarzen Meere im Falle ihrer Herüberkunft sind schon bereits bekannt gegeben. Um willigen und geeigneten Familien alles Nöthige zum Feldbau, zum Gewerbe und zum Handel (wo Gelegenheit dazu ist) zu bieten, muss die Landesverwaltung die Vorbereitungen hiezu treffen, dass sie nach ihrer Ankunft und nach der Erklärung der Abgeordneten, im Grenzstriche bleiben zu wollen, die Geräthe dazu gleich bei der Hand haben, um desto geschwinder Kraft und Vermögen der Angesiedelten nutzbar anwenden zu können. Kommen sie nicht oder gehen sie ins Banat, so bleiben die Vorbereitungen für andere Ansiedler. Die neuen Ansiedler haben sich nach Allerh. Verwilligung einer zwanzigjährigen Freiheit von allen Abgaben und allen Steuern zu erfreuen; da Enzenberg bloss drei Jahre zugesagt hat, so könnte die Landesverwaltung die Allerhöchste Gnade bei den neueren Ansiedlern in Geltung bringen, damit, soweit sie bei ihrer neuen Ansiedelung Auslagen haben, sie sich desto mehr hiezu bequemen. Den Familien, welche ins Banat gehen und Geldunterstützungen nöthig haben, kann per Kopf täglich ein Betrag von 2 Kreuzern nach dem in anderen Fällen bewilligten Ausmasse verabreicht werden. Für die Einziehung und Verwaltung der Klostergüter habe Enzenberg dringend zu sorgen.

10. A. 12. November 1783. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Neuerlich haben sich 100 im Zinut Herlen in der Moldau dermalen wohnende, im letzten Kriege von den Russen aus der Bukowina vertriebene, allhier zu Stupka ansässig gewesene Lippowaner-Familien durch zwei Deputierte gemeldet, um sich wieder ansässig zu machen. Sie wollen allein sein, sich nicht mit anderen vermischen und nur ganze Ortschaften ausmachen. So lange die Klöster bestehen, sei dies nicht möglich.

11. A. 23. November 1783. Enzenberg an den Hofkriegsrath betreffs des Erlasses vom 8. November. — Er habe Befehl, jedem nach dem Banat Uebersiedelnden 2 Kreuzer per Seele zu zahlen; soll aber den

nach dem Banat Abreisenden, die meist Weib und Kind haben, auch Vorspann gezahlt werden, wenn sie dieselbe nicht selbst bestreiten können? Dem Kowatz werde er täglich 30 Kreuzer bis auf weiteren Befehl verabreichen. Die Lippowaner-Ansiedelung wird gehemmt, so lange die geistlichen Güter nicht übernommen sind. Die Vorkehrungen zur Regulierung des Klosterwesens sind unzureichend.

12. A. 26. November 1783. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Der eine Deputierte, Alexander Alexiewicz, hatte in Wien erzählt, er habe während seines Anfenthaltes in Constantinopel das Seitengewehr vom Sultan geschenkt erhalten und habe gebeten, solches in den hiesigen Ländern tragen zu dürfen; sonst ist dem Hofkriegsrathe von den Kaftans und dem Seitengewehre nichts bekannt. Würde die Uebersiedelung, besonders bei den Juden, bekannt, so würden sie solche den moldauischen Befehlshabern um einige Ducaten verrathen, worüber Enzenberg schon Erfahrung gemacht hätte. Die Districtsadministration werde, wie schon früher, auch jetzt angewiesen, Vorkehrung zu treffen, damit diejenigen Lippowaner, welche nach ihrer Ankunft in der Bukowina bleiben wollen, keine Hindernisse finden. Jene, welche ins Banat oder nach Ungarn gehen wollen, sollen mit Geld und sonstigen Erfordernissen unterstützt werden. Dio Absendung der beiden Gesandten am 1. November 1783 wird zur Kenntniss genommen, ebenso die Auszahlung von 200 Gulden an dieselben. Kowatz möge in Czernowitz bleiben, da er angab, er habe einige Familien bei ihrer Ankunft nach Weisskirchen in das Banat zu führen. Enzenberg weise dem Kowatz ein Quartier und ein gutes, vertrautes Kosthaus an. Er möge ihm zureden, mit Niemandem vertrauten Umgang zu haben, kein Wirthshaus zu besuchen und sich so viel als möglich mit Reden und Erzählungen rückzuhalten. Se. Majestät bewilligte es, dass ihm täglich statt des begehrten 1 fl. znm Lebensunterhalte 30 kr. so lange zu gewähren seien, bis er sich selbst Nahrung erwerben könnte. Die Lippowaner wollen sich nur auf Gründen niederlassen, die keinen Privatgrundherren unterstehen, also auf Cameralherrschaften. Sie sollen daher auf diesen gleich nach ihrem Eintreffen wenigstens die unentbehrliche Unterkunft und dasjenige erhalten, was zu ihrem Aufkommen in der Landwirthschaft oder in anderweitigem Verdienste gehört. Schon 1781 sei das Bukowiner Mauthinspectorat angewiesen worden, Ansiedler mit Effecten und Vieh mauthfrei hereinzulassen, wenn ans Inspectorat hiezu eine Weisung von der Districtsadministration gelangt. Betreffs der Pestgefahr werde bemerkt, dass die Lippowaner bei der Einwanderung nicht mehr hingehalten werden, als der Gesundheitsstand es unumgänglich erfordert. Deshalb soll

die Districtsadministration diesfalls verlässliche Nachrichten einholen. Müssen sie aber Contumaz halten, so soll für Unterkunft, Lebensmittel und Ueberwachung gesorgt werden. Die Einwanderung in ganzen Haufen würde gegen die Verträge sein, daher sei es angezeigt, die Einwanderer bei verschiedenen Zollämtern einzulassen.

13. A. 10. December 1783. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Da die Vorgesetzten der Lippowaner in der Bukowina bereits ansässig sind, so ist der Holzschlag für den Häuserbau auf der Horaiza im Einverständnisse mit den Vorgesetzten der Lippowaner unter Leitung des Oekonomen Beck, der einen Gehalt von 500 fl. erhalten solle, anzufangen. Die bischöflichen Güter sind bereits in ärarischer Administration und somit ist zur Ansiedelung Gelegenheit geboten. Es ist dahin zu trachten, dass auch bald die Klostergüter ihren Verwalter und ihr Landwirthschaftspersonal erhalten. ... Mittellosen Lippowanern, welche Kinder haben, kann bei der Uebersiedelung nach dem Banat Vorspann unentgeltlich angewiesen werden.

14. A. Jänner (?) 1784. Bericht des Districtsdirectors Storr in Suczawa. — Schon am 5. Jänner 1784 habe er Enzenberg angezeigt, dass drei Mönche angekommen seien. Am 6. Jäuner kam das Weib des Alexiewicz mit drei Kindern und drei Pferden, dann eine Witwe mit zwei heiratsmässigen Burschen (Burlaki) ohne Vieh und Geräthschaften vom schwarzen Meere. Diese sagen aus, nach ihnen seien noch mehrere Lippowaner abgegangen; wegen des rauhen Wetters und ihres Viehes haben sie sich Heu gekauft und wollen bei Paschkan überwintern und erst im Frühjahre kommen.

15. A. 30. Jänner 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Enzenberg theilt mit, er habe dem Director in Suczawa die Ansiedelung der Lippowaner besonders empfohlen; derselbe soll sich mit Alexiewicz, der in Suczawa blieb, ins Einverständniss setzen und freundschaftlich benehmen. Kommen Familien, so soll er sie bis zur guten Witterung unterbringen. Den Lippowanern der Bukowina habe Enzenberg zu verstehen gegeben, dass ihr Pope unter dem Bukowiner Bischof und unter dem Metropoliten von Karlowitz stehe, worauf sie erwiderten, dass sie dies auf keinen Fall zugeben könnten. Enzenberg suchte ihnen das auszureden; sie sagten aber, wenn das die einwandernden Lippowaner erfahren würden, würden sie gar nicht sich niederlassen. Sie wünschen, dass ihr Pope unter ihrem Bischof und Erzbischof in Moskau belassen werde. Enzenberg bemerkt, er habe dies vorläufig auf sich beruhen lassen; doch hoffe er, es ihnen auszureden. Am 18. December 1783 waren sechs Lippowaner aus der Moldau beim Suczawer Districtsdirector, verabredeten sich mit den Lippowanern bei Mitoka und sagten, dass sie sämmtliche 20 Fa-

milieu aus Kostestie in der Moldau nach Abgang des Schnees nach Mitoka übersiedeln werden. Diese Kostestier wollen keinen anderen Vorgesetzten als ihren Schulzen und sind mit den ihnen von der Landesverwaltung vorgesetzten Beamten zufrieden. Sie wollen mit dem vom schwarzen Meere eingewanderten Alexiewicz nichts gemein haben, und damit er sich nicht rühme, dass sie hieher bloss auf sein Zureden gekommen seien, so begnügen sie sich mit drei steuerfreien Jahren, bis sie sich Häuser gebaut und ihre Wirthschaft eingerichtet haben. Diese 20 Familien wird man, da in Dragomirna schon genug Bewohner sind, in Klimoutz, wo schon 16 Lippowaner Familien wohnen, ansiedeln. Zwischen den Bukowiner Lippowanern und Alexiewicz ist Eifersucht entstanden. Der Prohar (?) in Mitoka meldete dem Director in Suczawa, Alexander Alexiewicz hoffe mit der Zeit über alle in der Bukowina schon ansässigen und sich dahin übersiedelnden Lippowaner das Oberhaupt zu werden. Alexiewicz hat auch den moldauischen Lippowanern gesagt, dass, wer herübersiedele, sich bei ihm melden soll; er werde sie in sein Einwanderungsverzeichniss eintragen, wogegen er vermöge des in Händen habenden Patentes ihnen 20 Jahre Steuerfreiheit verspreche. Den Uebrigen sagte er, er habe seinen Säbel vom Kaiser zum Geschenke erhalten. Diese fürchteten sich deshalb, mit der Zeit dennoch zum Militär genommen zu werden, und setzten deshalb in ihn kein Vertrauen. Der zweite Deputierte, Nikifor Larion, hat sich mit Alexiewicz ebenfalls entzweit und den Mitoker Lippowanern entdeckt, dass Alexiewicz den Säbel keineswegs zum Geschenke erhalten, wohl aber von jenem Gelde, welches er unterwegs zum Geschenke erhalten, gekauft habe; daher ihn die Mitoker für einen Lügner halten. Enzenberg habe dem Alexiewicz den Säbel noch tragen lassen. Die in der Moldau ansässigen und die Bukowiner Lippowaner wollen mit Alexiewicz nichts zu thun haben und verlangen nur drei steuerfreie Jahre. Alexiewicz verlangt den Dolmetsch Kowatz nicht weiter. Derselbe ist ausschweifend und liederlich. Er hat überall, wo Bier- und Weinschänken sind, Balgereien angefangen, so dass ihn kein Mensch in Quartier nehmen wollte. Enzenberg war bemüssigt, ihn zum Professor (!?), einen guten, ehrlichen Mann, in die Kost zu geben, der auch auf ihn ein beobachtendes Auge haben soll. Das nützt jedoch wenig. Enzenberg habe ihm von Tag zu Tag den festgesetzten Betrag gegeben, und dessenungeachtet macht er immer neue Schulden bei Civil und Militär, so dass Enzenberg täglich von den Gläubigern überlaufen werde. Enzenberg hätte wegen der von Sr. Majestät zu begünstigten Lippowaner nicht wenig Sorgen. Diese wollen von einer Unterordnung ihres Popen unter den Bukowiner Bischof und den Carlowitzer Metropoliten nichts

Digitized by Google

wissen. Alexiewicz' Aussagen widersprechen sich; Kowatz ist liederlich.

16. A. 16. Februar 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Kowatz muss bei den Deputierten alles Zutrauen während der Reise verloren haben, da sie sich weigerten, ihn nach Suczawa mitzunehmen. Enzenberg behielt ihn trotz seiner üblen Aufführung, damit er im Ansiedelungsgeschäfte keine Hindernisse mache. Enzenberg macht Vorbereitungen, um Ansiedler unterzubringen und mit Gründen zu dotieren, sobald sie eintreffen.

17. A. 25. Februar 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Die Lippowaner können sich Popen von ihrer Nation kommen lassen, doch sollen solche unter dem Bukowiner Bischof stehen, nicht unter einem auswärtigen. Vorläufig soll zwischen diesen Leuten und dem Bukowiner Bischof bloss eine gute Harmonie hergestellt werden, damit sie nach und nach zur freiwilligen Unterwerfung unter diesen Bischof herbeigezogen würden. Sobald die Lippowaner in Suczawa einlangen, hat Alexiewicz auf die Ansiedler weiter keinen Einfluss zu üben. Mit der Zeit, wenn er das Tragen des Seitengewehres verwirkt, ist es ihm zu untersagen. Kowatz ist, da er liederlich und auch nicht mehr nöthig ist, in seine Heimat nach Ungarn zurückzuschaffen, jedoch erst bis auf weiteren Befehl, da über Alles Sr. Majestät berichtet wird. Zum Häuserbaue für die Ansiedler können die in Suczawa vorhandenen Ueberbleibsel der alten grossen steinernen Gebände und die in der Nähe befindlichen Waldungen verwendet werden. Zur Ansiedelung ist die Horaiza bestimmt. Wer nicht in der Bukowina bleiben will, gehe ins Banat.

18. A. 26. April 1784, Zahl 122. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Für die Ansiedelung sei das Prädium Korczestie, welches dem Kloster Dragomirna gehört, in Aussicht genommen; dasselbe sei öde (d. h. unbewohnt) und vom Kloster einem Pächter überlassen; es könnte daher mit Lippowanern besiedelt werden. Ferner ist die Warniza in Betracht gezogen worden, die dem Kloster Putna gehöre; doch ist noch zu erheben, ob dieses Gebiet nicht von anderen Insassen beurbart werde. [Enzenberg theilt auch mit, dass die Uebersiedelung der Lippowaner in der Moldau entdeckt sei.][1]

19. A. 3. Mai 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Die Eifersucht zwischen den zwei Lippowaner-Gruppen, nämlich jenen in der

---

[1] Ob die zwischen [] gesetzten Worte dem Berichte vom 26. April angehören, geht aus dem Manuscripte Wickenhauser's nicht klar hervor. Aehnliches gilt von der zwischen [] gesetzten Stelle in Beilage 21.

Bukowina und aus der türkischen Moldau, und jenen vom schwarzen Meere ist doch auch schlecht, weil man sie getrennt wird ansiedeln müssen. Wären sie einig, so könnte man die vom schwarzen Meere zuwandernden in Klimontz und Mitoka unterbringen, wobei allenfalls der Hotar zu erweitern wäre.

20. A. 12. Mai 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Man sah voraus, dass die Verwaltung Terrains zur Ansiedelung ausgezeichnet hätte, alle nöthigen Requisiten herbeigeschafft und sonstige Vorkehrungen getroffen habe. Die Lippowaner vom schwarzen Meere dürfen nur auf Cameral- oder geistlichen Gütern, die in ärarische Administration fallen, angesiedelt werden, weil sie unter keinem Grundherrn stehen wollen. Es sollen aber den anderen Leuten ihre Gründe nicht weggenommen werden. Auch Leute aus Galizien wollen in die Bukowina einwandern.

21. A. 13. Mai 1784. Bericht des Directors Storr in Suczawa an Enzenberg. — Am 10. Mai 1784 kam der Igumen der Lippowaner in Suczawa an; derselbe sagte, keine Familie kommt mehr nach. Den vier Familien in Paschkan, die dort wegen des Schnees überwinterten, sei bekannt geworden, dass vielen Lippowanern verboten sei, in die Bukowina zu übersiedeln; sie hätten den Befehl erhalten, bei Verlust aller ihrer Güter sich von ihren Dörfern nicht wegzubegeben. Sowohl Diejenigen vom schwarzen Meere, als auch die Moldauischen mussten Bürgschaft geben. [Ferner berichtet Storr, dass der Suczawer Insasse Joan Krste ihm gesagt habe, einige Lippowaner-Familien seien unlängst, um in die Bukowina zu gehen, in die Moldau eingetreten; man habe sie aber gleich bei ihrem Eintritte in ihren Wohnort zurückgewiesen. Bis jetzt wären 15 ganze Familien, mit Alexiewicz 16, ferner drei Burschen, ein Igumen und sechs Kaluger nach Suczawa gekommen. Alle seien sammt Alexiewicz nach Warniza abgegangen, um sich daselbst niederzulassen. Storr habe das Kloster Putna benachrichtigt, dass auf der Warniza ein neues Dorf erbaut werden soll, und zugleich das Ansuchen gestellt, weil Warniza nicht hinreichend sei, ihnen ein Stück von der Horaiza zur Nothdurft einstweilen zuzutheilen, bis sie sich etwas ausrotten könnten. Besonders sei hiefür ein Stück Wiesengrund von 110 Faltschen, das hart am Orte liegt, wo das Dorf erbaut werden soll und welchen das Kloster nicht braucht, ausersehen worden. Storr bitte daher die Landesadministration, den entsprechenden Auftrag an das Kloster gelangen zu lassen.][1] Endlich meldet Storr, dass er auch in Hliboka war und daselbst den Thaddäus Turkul und den Oberlieutenant Zajączyk antraf. Turkul sagte,

[1] Vergl. die Anm. zu Beilage 18.

er könne in Hliboka mehr als 300 Faltschen für 100 Mntterpferde, dann in Petroutz bis 200 Faltschen, auf denen meist Klee nnd Hen wachsen, unter Vertrag überlassen. In Hliboka habe Turkul mehr als 1200 Faltschen Gründe, Aecker nnd Wiesen.

22. A. 14. Mai 1784. Kaiserliches Handschreiben. — Znr Wissenschaft nnd ist nochmals dem Generalcommando [nnd der Landesverwaltung?] einzubinden, dass sie sich höchst verantwortlich machen würden, wenn sie nicht zur Ansiedelnng, besonders der Lippowaner, alle mögliche Beförderung zn leisten nnd alles dazu vorzubereiten sich angelegen sein liessen.

23. A. 15. Mai 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Mit Hofkriegsrathserlasse vom 15. Mai 1784 wurde Enzenberg, wenn die Lippowaner-Ansiedelnngen ans der Moldau nnd vom schwarzen Meere nicht zn Stande kommen würden, für höchst verantwortlich erklärt; daher soll er den Ansiedelnngen, besonders der Lippowaner, alle mögliche Beförderung leisten nnd soll sich angelegen sein lassen, hiezu Alles vorznbereiten.

24. A. Mai, Jnni 1784.[1] Hofkriegsrath an Enzenberg. — Es ist zu überlegen, ob nicht etwa der in der Bukowina anwesende Igumen der Lippowaner zum Werkzeng zn gebrauchen sein könnte, um die von den Lippowanern geschöpften irrigen Begriffe aus dem Wege zn räumen. Ausserdem ward schon voriges Jahr nnd hener bereits zn wiederholten Malen bedeutet, dass zwischen der Bukowiner nnd der slavonisch-banatischen Cameraladministration schon vor geraumer Zeit das Einvernehmen eingeleitet worden sei, dass die Familien vom schwarzen Meere auch im Banat auf cameralischen Grund und Boden untergebracht werden könnten, wenn sie in der Bnkowina zu bleiben Anstand hätten. Sonach ist mittelst des besagten Igumen jeder mögliche Versnch für die Herüberbringung dieser Familien in die Bukowina oder in das Banat zu machen. Inzwischen ist auch noch der von den hier (d. h. in Wien) gewesenen Deputierten als Dolmetsch gebranchte Kowacz mit dem Bezug von täglichen 30 Krenzern beizubehalten, nm in der obberührten Absicht noch einen Versnch zn machen.

25. A. 2. Jnni 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Am 1. Jnni 1784 nachts kam Enzenberg von der Reise wegen der Veröffentlichnng der Grnndeintheilung und der geometrischen Anfnahme, wo er es

[1] Der in dem Schreiben genannte Igumen kam erst am 10. Mai in die Bukowina (vergl. Beilage 21), und um die Mitte des Juni verhandelt Enzenberg laut dem vorliegenden Auftrage mit ihm (vergl. Wickenhauser, Molda V, 2, S. 104); darnach ist das obige Datnm, welches in der Abschrift fehlt, bestimmt.

Digitized by Google

den Leuten begreiflich machte, zurück. Am 2. Juni kamen Alexander und Simon Alexiewicz zu ihm und sagten: das Gut Warniza sei ihnen zu klein und ihrer Wirthschaft nicht angemessen. Sämmtliche 20 Familien haben sich deshalb nach Hliboka übersiedelt, wo für 100 Familien hinlänglich Erdreich ist, und haben, da ihnen der Platz gefällt, bereits mit Turkul einen mündlichen Vertrag gemacht. Er gebe jedem Hausvater 5 Faltschen Wiese und so viel Faltschen Acker, als sie nur immer anbauen mögen. Dafür habe jeder Hausvater jährlich in Allem nur 5 fl. 30 kr. an Grundzins zu zahlen. Alle Lippowaner wollen in Hliboka bleiben. Simon Alexiewicz will dagegen ins Banat abgehen, um sich, da er vom Ackerbau nichts versteht, daselbst mit der Fischerei zu ernähren; er wolle mit Erlaubniss der Verwaltnng noch andere ledige Bnrschen mitnehmen. Enzenberg versprach ihnen, dass sie dortselbst dieselbe Unterstützung wie hier finden würden. Alexander Alexiewicz will mit den Anderen in Hliboka bleiben und bat den Enzenberg um einen Vorschuss von 30 Rubeln zur Anschaffung von Vieh und Wirthschaftseinrichtnngen. Enzenberg versprach ihnen, am Samstag selbst nach Hliboka zu kommen.

26. A. 3. Juni 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Am 28. Mai habe Enzenberg die erste Nachricht erhalten, dass die Lippowaner (nach Hliboka) gegangen seien. Er habe schon früher dem Consistorium angezeigt, den Lippowanern das von Storr ausgezeichnete Erdreich auszustecken nnd zuzutheilen. Die Befehle wegen des Gestüts und der Lippowaner seien auch ergangen. Storr und der vom Oberstwachtmeister Cavallar abgeordnete Wachtmeister giengen auf Anordnung Enzenberg's herum, um eine Ortschaft zum Gestüt zu ermitteln, die Einwohner nicht zu beeinträchtigen, mit Grundherren Verträge abzuschliessen und Gründe in Pacht zu nehmen. Zum Gestüt wurde auch Hliboka ausersehen, nnd man verhandelte mit Turkul. Nun seien die Lippowaner hingekommen. Ansiedelung und Gestüt könnten aber auf einem Boden nicht bestehen. Enzenberg will dahin trachten, dass die Stuterei in Petroutz untergebracht werde. In Hliboka könnten sich 250 Familien füglich ernähren. Auch Petroutz behält, wenn auch Turkul 200 Faltschen davon abgibt, noch Grund genug. Für die Remonten verlangt der in Hliboka anwesende Oberlieutenant ausser 300 Faltschen im dealu cruce noch das Prädium Korzestie, das zur Anlegung eines Dorfes nicht geeignet ist und 400 Faltschen hat. Korzestie ist jetzt vom Kloster Dragomirna an Kodrescul verpachtet, und die Pacht dauert noch drei Jahre.

27. A. 5. Juni 1784. Handschreiben des Hofkriegsrathspräsidenten Hadik an Enzenberg. — Da die Herübersiedlung der Lippowaner lediglich durch die in der Moldau ergangenen Verbote gehindert ist, so

kann in Ansehuug derselben nichts Anderes geschehen, als abzuwarten, ob einige Familien kommen werden oder nicht, und könne also auch der Dolmetsch Kowatz, falls sich nicht etwa bis Ende August etwas Günstigeres ereignen würde, alsdann entlassen werden. Nach den eingelangten Auzeigen scheinen die dem Ausiedeluugsgeschäfte im Wege stehenden Hindernisse bloss davon herzurühren, dass die dortigen Klostergüter noch nicht in die Administration des Staates genommeu worden sind; deren baldiger Vollzug wird von Sr. Majestät wieder anbefohlen.

28. A. 9. Juni 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Da nach dem ernstlichen Willen Sr. Majestät die Uebernahme sämmtlicher geistlichen Güter in die Staatsadministration vor sich gegangen sei, habe nicht das Kloster Putua, sondern der Bisthumsrath nnd eigentlich die Landesverwaltung Terrain anzuweiseu, wo für die Lippowaner das Dorf hinzustellen sei, weil sonst bei ihneu der Argwohn entsteht, dass sie gegen Sr. Majestät Gesinnnng einem Grundherrn zu unterstehen hätten. Wenn über eine Verhandlung eine Verfügung nöthig wird, welche nicht in die Glaubensgrundsätze oder das geistliche Fach einschlägt, so hat eine solche Verfügung nicht durch den Bisthumsrath, sondern durch die Administration zu geschehen. Das Versprechen wegen des nöthigen Terrains für die Lippowaner briugt es mit sich, dass sie mit den übrigen Unterthanen in dieselbe Eigenheit kommen werden. Ihre Einführung in das Eigenthum der Gemeinde hat nach dem Massstabe und der Richtschnur für die übrigen Bukowiner Unterthanen zu geschehen. Sie sind 20 Jahre steuerfrei, deshalb ist es befremdend, dass an sie das Ansinnen gemacht worden, den Grundherren eine Grundstener oder den Zehent zu geben. Den Lippowanern ist freie Religionsübung zugesichert. Hiedurch kann sie die Administration auf die beste Art von dem geplanten Klosterbaue wegleiten. Sind in der Bukowina Gründe zur Ansiedelung nicht genug, so soll mau die Lippowaner ins Banat leiten.

29. A. 10. Juni 1784. — Vertrag vom 10. Juni 1784 zu Hliboka zwischen Thaddäus Turkul, Erbherrn von Potorylawze, Bojanczuk, Hliboka und Petroutz, des Putiller Okols Starosteu, und den auf seinen Gründen ansässig zu machenden 20 Lippowanern. 1. Jeder Lippowaner erhält 10½ Faltschen Aecker und Wiesen; 2. grundherrschaftliche Hutweide, aus dem Walde das nöthige Bau- und Brennholz; 3. die 20 Lippowaner sind von dem Zehent und Robot für die 10½ Faltschen Feld frei; jeder zahlt aber jährlich 5 fl. 30 kr. Grundzins; sonst aber nichts, weder an Geld noch an Arbeit. Mehr Gründe als die zugetheilten 10½ Faltschen dürfen die Lippowaner weder ankaufen noch sonst erwerben. Sollten sich ihre Familien vermehren, so haben sie sich mit den 10½ Faltschen zu

begnügen, ausgenommen mit dem Willen des Grundherrn oder wenn eine andere Landeseinrichtnng eintreten würde. Rodet ein Lippowauer Wald zu Acker, so bleibt ihm dies ausser den $10^1/_2$ Faltschen. Solches Feld ist durch fünf Jahre zius- und zehentfrei; im sechsten Jahre hat er den Zehent zu geben oder nach dem Werthe desselben Zahlung an den Grundherrn zu leisten. Will ein Lippowaner, aparte den $10^1/_2$ Faltschen, auf einem anderen Orte mehreres anbauen, so ist dies gestattet, doch muss er gleich den übrigen Unterthanen den Zehent davon zahlen. Sie sind der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, dürfen aus fremden Wirthshäusern keine Getränke holen lassen, sondern solche bloss im Hliboker Wirthshause geniessen, bei sonstiger gesetzlicher Strafe. Für das Kloster der besagten Lippowaner übergibt Turkul einen Grund von 5 Faltschen ohne mindeste Bezahlung, bloss aus der Ursache, weil sie ihm hiefür einige Dienste zu leisten versprochen haben. Hliboka, den 10. Juni 1784. Theodor Gnschniewicz (?), Schulze, sammt vier Beisitzern. Thaddäus von Turkul.

30. A. 16. Juni 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — In Wien haben die Lippowaner das ausdrückliche Ansuchen gestellt, nur auf Cameralboden angesiedelt zu werden. Den ins Banat übersiedeln Wollenden ist so viel Vorschuss zu geben, damit sie dahin die Vorspann bezahlen können. Im Banat ist für sie bereits das Nöthige veranstaltet worden. Diesfalls hat sich die Landesverwaltung mit der Slavonisch-Banater Cameralverwaltung ins Einvernehmen zu setzen. Zu Geldvorschüssen ist Sr. Majestät Bewilligung einzuholen.

31. A. 17. August 1785. Oberdirector Beck an die St. Onufrer Verwalterei. — Mit dem Vertrage von Klimoutz ist es wie mit jenem von Istensegits. Dieses zahlte dem Kloster Solka 150 fl., Klimoutz dem Kloster Putna 100 fl., womit sie bis Ende 1785 ihre grundherrlichen Schuldigkeiten reluierten. Die Verträge beider Gemeinden haben mit Ende April 1785 geendet, und sie haben die landesüblichen Schuldigkeiten gleich anderen Unterthanen zu leisten, ausser dass Klimoutz sich mit einem von der Administration bestätigten Vertrag auf weitere Jahre ausweisen könnte oder das Amt es für gut fände, denselben bis zur allgemeinen Grundvertheilung zu verlängern. Klimoutz habe keinen abgegrenzten Hotar, sondern es habe von der Branista Putui so viel erhalten, als die Familienzahl zu ihrer hinlänglichen Subsistenz bedarf. Wenn ihnen auch die politische Behörde einen grösseren Bezirk angewiesen hätte, auf welchen sie nun Anspruch erheben, so ist dies nicht für die wirklich vorhandenen Familien, sondern die nachkommenden geschehen. Der Ueberfluss an grundherrlichen Gründen bleibe daher so lange unter grundherrlicher Dispo-

sition, bis das Dorf auf eine diesem Ueberflusse entsprechende Anzahl anwachse. Bei dem hosonderen Umstande, dass die heurige für den Feldbau so traurige Witternng so vielen Unterthanen die nnentbehrliche Heufechsung benommen hat, hat die Grundherrschaft nmsomehr Ursache, mit dem überflüssigen Henschlag der Klimontzer den nothleidenden Unterthanen anfznhelfen. Anf der Pojana Warniza wurden 6 Familien angesiedelt; es war aber für 20 [richtiger: 200][1] Familien Terrain angetragen. Von diesem Terrain sei daher den sechs Familien nur so viel zuzugestehen, als für ihren Unterhalt hinlänglich sei; der Ueherrest sei aher anderweitig zu verwenden. Auch in Hliboka hahen sich Lippowaner angesiedelt. Es wurde ein Vertrag geschlossen nnd von der Landesstelle genehmigt. Statt der Unterthansleistung zahle jede Familie jährlich der Herrschaft einen gewissen Betrag. Das kaiserliche Patent konnte nnr die landesherrlichen Leistungen erlassen, nicht aber die grundherrlichen, welche der Landesfürst den Gutsbesitzern nicht nehmen kann, noch will. Die Lippowaner können nur von der Billigkeit der Grundbesitzer Unterstützung hoffen, nicht aber, wie sich viele beigehen lassen, freie und nnentgeltliche Gebarung mit dem Grund nnd Boden und Allem, was darauf ist, erzwingen.

32. A. 19. November 1789, Zahl 1065. Bericht der Fratautzer Wirthschaftsdirection. — Nach dem Ausweise der Josephinischen Grundsteuervermessung vom Jahre 1786 haben nnr 30 Lippowaner-Familien zu Fontina alba steuerfreie Gründe nnd sind durch 20 Jahre von allen Stenern und Contribntionen frei. Diese Fontina alba-Lippowaner-Gründe in der Fratauzer Religionsfondsherrschaft sind folgende: Aecker 51 Joch 1066 Quadratklafter, Wiesen 208 Joch 926 Quadratklafter, Gärten 26 Joch 1459 Quadratklafter, Hutweiden 398 Joch 47 Quadratklafter; Summa 685 Joch 298 Qnadratklafter.

33. A. 16. Juni 1790. Vertrag zwischen der königlichen Fratautzer[2] Oekonomiedirection einer- und der Klimoutzer Gemeinde andererseits. — 1. Da die Gemeinde Klimoutz die Herrschaft zn mehreren Malen angegangen, damit sie von den hierlandes gewöhnlichen Natural-Praestanden gegen die Herrschaft befreit und dagegon in einen baaren Geldzins gesetzt werden möchte: So ist von Seiten der Herrschaft in ihr Gesnch in Rücksicht ihrer Beschäftigungen gewilligt worden, nnd verbindet sich besagte Klimoutzer Gemeinde alle bisher gewöhnlichen Natural-

[1] Vergl. Beilage 37.

[2] In einer Originalurkunde (Beilage 41) wird dieser Vertrag als mit der Radautzer Wirthschaftsdirection abgeschlossen bezeichnet; ebenso in der Beilage 58; Beilage 64 wird dagegen wieder Fratautz genannt.

Digitized by Google

Praestanden in Baarem abzulösen und am 1. Mai 1790 gegen 300 fl. nomine Grundzins jährlich: und zwar die Halbscheid mit Georgi und die andere Hälfte mit Michaeli in concreto baar zu entrichten. Nebstdem aber die conventionsmässige Waldgebühr per Familio von Bespannten mit 1 fl. und von Unbespannten 30 kr. jährlich für den Genuss des erforderlichen Brenn- und Bauholzes besondors zu bezahlen. Wogegen 2. die Gemeinde Klimoutz von allen anderen herrschaftlichen Natural-Praestanden, als der Robot und Zehent ausdrücklich befreit wird. Doch aber soll sie wie jeder andere Insass und Unterthan verbunden sein, die Strassen und Brücken innerhalb ihres Hotars nebst den gewöhnlichen Strassenbau-Hilfstagen zu unterhalten. 3. Wird die herrschaftliche Wiese von 200 Jochen für immer zur eigenen Benutzung für die Herrschaft vorbehalten und ist unter obstipulierten Zinsen nicht mitbegriffen. 4. Soll es bei gegenwärtigem Antrage und den durch selben stipulierten Grundschuldigkeiten so lange sein unabänderliches Verbleiben haben, als nicht eine allgemeine Regulierung der Unterthansgaben vorgenommen wird. Urkund dessen gegenwärtiger Vertrag in drei gleichlautenden Exemplaren verfasst und von beiden Theilen gehörig unterfertigt worden. Radautz, den 16. Juni 1790. Franz Pauli m. p., Director. Coram me Georgiewicz m. p., Kreiscommissär. Martin Abrahamowicz, Dwornik. Fedor Andreiow, Semen Andreianow, Iwan Kolomenski im Namen der Gemeinde.

34. A. 8. August 1791. Kreishauptmann J. J. Beck an das Lemberger Gubernium. — Erstattet den bei Wickenhauser, Molda V, 2, S. 108 f. unter Nr. 30 in der Entscheidung des Guberniums vom 24. August 1791, Zahl 19.832 vollständig wiederholten Bericht über das Kloster in Fontina alba und stellt den ebenda wiederholten und genehmigten Antrag.

35. A. 14. September 1791, Zahl 2990. — Das Bukowiner Kreisamt theilt den in der vorhergehenden Nummer angeführten Erlass des Lemberger Guberniums der Fratautzer Wirthschaftsdirection mit.

36. A. 15. August 1795. Klage der Lippowaner von Fontina alba. — Der Verwalter Ludwig habe ihnen, als er sie bei ihrer Einwanderung in Fontina alba ansiedelte, über dem Bache Tarnauka eine Wiese angewiesen, welche sie auch gleich damals zu benutzen angefangen. Diese sei ihnen nun weggenommen worden. Auch gaben die Lippowaner damals an, sie seien meist Seiler und hätten daher zur Bereitung des Flachses und Hanfes einen kleinen Teich auf der Tarnauka angelegt. Während des letzten Krieges, welchen die Russen mit den Türken führten, haben sich mehrere Flüchtlinge auf dem Fontina alba-Grunde niedergelassen. Da für das Vieh nicht genügend Grund vorhanden war, so rodeten sie während dieser ‚Fluchtzeit' eine grosse Strecke hochstämmigen

Waldes, welches Stück dann von den Lippowanern gereinigt nnd urbar gemacht wurde.

37. A. 28. Angust 1795. Bericht des Onnfrer Verwalters Lndwig über die Klage der Lippowaner ddo. 15. Angust 1795. — Die Lippowaner in Fontina alba haben sich nach vorhergegangener Erwirkung eines Privilegiums im Jahre 1784 vor der höchsten Hofstelle anheischig gemacht, die Prädien Moisen, dann den Theil zwischen dem Ternauker Bach und Satoava (!) mit 200 Familien Handwerksleuten zn besetzen. Den ersten Emigrantentransport von etlichen über 20 Familien hat das bestandene Onufrer Wirthschaftsamt (Verwalter Lndwig in Onnfri) anf Veranlassung des damaligen Serether Directoriates in Fontina alba eingeführt nnd dann ihnen die Gegend, wo dieses Dorf dermalen existiort, wie auch über dem Ternanker Bache einen grossen Theil angewiesen, in Voraussetzung, dass 200 Familien nachkommen werden. Diese trafen aber 1787 nnd 1788 nicht ein, daher theilte ihnen die Mappierungscommission in ihren Plänen nnr so viel Grund zn, als die Bevölkerung damals nöthig hatte. Die übrigen Theile wnrden zu den Fratautzer nnd St. Onufrer-Gründen geschlagen. Nach dieser Eintheilung wurden die beiden Dominien abgeschätzt nnd verpachtet.

38. A. 30. September 1795. — Den Lippowanern werden die Gründe am Ternanker Bache zugesprochen. Freiherr von Balsch.

39. A. März 1801. — Gesuch des Larion Petrowicz, Dorfvorstehers von Warniza, um erbliche Ueberlassnng des in seinem Besitze befindlichen Hauses und Hofes; ferner nm Bemessnng der landesfürstlichen Steuern von seiner Besitzung nnd nm Bestimmung eines Relnitionspreises für die herrschaftliche Robot.

40. A. 10. Juli 1802. — Gesuch desselben an das Kreisamt desselben Inhaltes, zngleich nm Befreiung seiner Familienangehörigen von der Recrntierung.

41. O. 6. Dec. 1802. [An] Thomas Wolowski, Pächter zu Klimontz. — Ueber die von der Klimoutzer Lippowaner-Gemeinde wider ihren zeitlichen Pächter Wolowski wegen Erdrückungen bei Sr. Excellenz dem Herrn Landesgonvernenr eingereichte Beschwerde wird folgende Entscheidung gefällt: 1. Da aus dem diesfälligen Untersuchungsprotokoll überhanpt hervorkommt, dass die Gemeinde mehr über Besorglichkeit künftiger Bedrücknngen als wegen wirklicher Bevortheilung wider ihren Pächter Wolowski geklagt, sowie die Gemeinde bei dem ersten Klagepnnkte selbst eingestanden hat, dass ihr der Pächter bloss drohte, sie zur Frohnenarbeit, ohngeachtet sie vermöge eines mit der ehemaligen Radautzer Wirthschaftsdirection auf ewige Zeiten geschlossenen Contracts

alle ihre Schuldigkeiten baar verzinset, zu verhalten; das aber nicht geschah, uud sie bis itzo nach obigem Contracte behandelt werden, so wird über diesen Klagepunkt lediglich hinausgegangen. 2. Gestand ebenfalls die Gemeinde selbst, dass sie über keinen Holzmangel sich zu beschweren Ursache habe, und obschon in dem Klimoutzer Territorio kein Wald mehr vorhanden ist, so werde ihr jedoch der Holzbedarf in den Korczestier-, von Klimoutz eine kleine Meile entlegenen Dominicalwaldungen angewiesen. 3. Die Klage, dass die Gemeinde jede Nacht vier Nachtwächter zum herrschaftlichen Wirthshaus zu stellen verhalten werde, betreffend, hat sich erwiesen, dass der Pächter, bloss um den häufigen Diebereien Einhalt zu thun und von der Richtigkeit der Dorfwache versichert zu sein, die Einleitung getroffen, dass jede Nacht vier Wächter bestimmt werden, die sich im Wirthshause versammeln und sonach wechselweise von da in das Dorf gehen und Wache halten, dass aber diese Wächter sich beständig im Wirthshause bei dem gewesten Schänker wider Willen des Pächters aufgehalten, kann Letzterem diesfalls nicht zur Last gelegt werden, sowie die Gemeinde die Einleitung wegen diesen Nachtwachen selbst für billig erkannte und von diesem Klagepunkte abstand. 4. Die Klage wegen Ueberhaltung mit der Vorspann betrifft eigentlich nicht den Pächter, sondern die Serether Cambiatursstation. Und um diesen Bedrückungen vorzubauen und nicht die Cambiatursstation nach eigener Willkür mit den Gemeinden schalten zu lassen, endlich das billige Ebenmass zwischen den Gemeinden selbst bei Vorspannsleistungen herzustellen, wird unter Einem sämmtlichen Cambiaturisten mitgegeben, alle Quartal das Vorspannsprotokoll, wie sie die nöthige Vorspann unter die Gemeinden vertheilen und abfordern, dem königlichen Kreisamte vorzulegen, damit selbes in die Kenntniss der Vertheilung gesetzt und jede Unbilligkeit sogleich abgestellt werden könne. Durch welche (?) über Bedrückung mit Vorspann ohnehin nur in allgemeinen Klage geführt hat, gleichfalls klaglos gestellt und vor fernerer Bedrückung gesichert wird. 5. Bleibt die angesonnene Errichtung eines Branntweinhauses in Klimoutz dem Pächter unbenommen, ohne dass die Gemeinde Ursache hätte, sich hierwegen zu beschweren. Endlich 6. in Ansehung der Unzulänglichkeit der Grundstücke haben die Kläger bei ihrer Vermehrung der Familienanzahl ihre unbillige Forderung selbst eingesehen und mit der Herrschaft endlich einen Vergleich geschlossen, vermög diesen (!) den neuen Wirthen 30 Faltschen unnutzbares und bisher von der Gemeinde nie benütztes Gestrüpp zur Rodung anzuweisen sich herbeiliess, wenn im Gegentheil jene jährlich 50 fl. an Grundzins, worinnen der Waldgenuss sammt Naturalfrohnen und Zehent abgerechnet ist, der Herrschaft zu zahlen sich verpflichten wollen. Da nun

die Kläger diesen Antrag willig angenommen und nm die amtliche Bestätigung baten, so wird ihrem Verlangen hiemit auch willfahrt. Czernowitz, den 6. December 1802. Georgiewicz m. p.

42. O. (Concept.) 1. Juni 1804. Lemberger Landesgubernium an das Bukowiner Kreisamt. (Ohne die Kanzleivermerke mitgetheilt.) — Dem königlichen Kreisamte wird in Erledigung seines Berichtes vom 9. Angust 1802, Zahl 5901, über das von dem Larion Petrowitz, Aeltesten nnd Vorsteher der dortkreisigen Lippowaner Ansiodelnngsgemeinde Warnitza dem Landespräsidium am 9. Juli 1802 übergebene Gesuch erwidert, dass ad 1 keinem Anstande nnterliegen werde, dem Bittsteller sowohl als den übrigen Mitgliedern dieser Lippowaner-Ansiedelnng seinerzeit die Grundstücke für sie nnd ihre Erben in Nntznngseigenthnm zn übergeben und darüber ordentliche Grundbücher errichten zu lassen, wenn einmal die Grnndsätze, nach welchen die Dotierung der Unterthanen einzntreten hat, festgesetzt sein werden. Weswegen sodann ad 2 nach geschehener Regulierung des Grundbesitzes oder der eigentlichen Dotation auch die Urbarialschuldigkeiten für Jeden in Baarem nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes werden bemessen nnd für immer festgesetzt werden. Ad 3 und 4. Ist wegen der Steuerschuldigkeit ohnehin nach der diesortigen Verordnung vom 6. September 1802, Zahl 26.132, festgesetzt worden, dass vom 1. November 1803 eine jede der gedachten Lippowaner-Familien an der Contribution jährlich 4 fl. 10 kr. und an der Strassenrobottreluition 2 fl. 30 kr., znsammen also 6 fl. 40 kr. nnd nebst diesen von den allenfalls besitzenden Bienenstöcken, Borstenvieh, dann den Schafen nnd Ziegen die bestehende Desetina- und Gostinasteuer, zu Stück à 12 und 5 kr., sammt der sogenannten Rasura à 6 kr. zn entrichten habe. Das weitere Ansinnen des obgedachten Larion Petrowicz aber, womit er für seine Person bei der Kreiscassa mit seiner Steuergebür besonders vorgeschrieben werde, kann nicht platzgreifen. Ad 5. Kann weder dem Bittsteller noch den übrigen Lippowanern gegen die entrichtete Waldgebür zu 1 fl. per Familie ein anderes Holzungsrecht in den obrigkeitlichen Waldungen eingeränmt werden, als dass ihnen zum häuslichen Gebrauche an den nämlichen bestimmten Tagen die Ansfuhr des Lagerholzes gestattet, dann das erforderliche Bau- und Gerätheholz gegen jedesmalige ämtliche Anweisnng von dem Waldanfsichtspersonale ansgezeichnet und verabfolgt werde. Endlich ad 6 hat das königliche Kreisamt bei der Kucznrmarer Pachtung die Einleitung zu treffen, dass der Bittsteller Larion Petrowicz seinem Gesuche gemäss, falls es in der Zwischenzeit noch nicht etwa geschehen sein sollte, von dem Gemeindevorstehersdienst enthoben und ein anderer hiezu tauglicher Insass gewählt

Digitized by Google

werde. Wonach demnach dasselbe dem mehrgedachten Larion Petrowicz zn bescheiden und das Nöthige zu veranlassen hat. Lemberg, den 1. Jnni 1804.

43. A. 26. Mai 1804. Petrowicz, Richter von Fontina alba, ist vom Amte entfernt.

44. O. 5. April 1804. Gesuch der Lippowaner-Gemeinde Fontina alba. — Hochlöbliche k. k. Revisionshofcommission! Zwar bei der Ansiedelnng der Lippowaner zu Fontina alba waren ihrer nur 35 Familien, wo man ihnen nur einen öden Wald und wüste Gegend zur Niederlassung angewiesen, und sie haben sich zwar durch ihren rastlosen Fleiss urbare Stücke znm Ackern und Mähen gemacht, was ihnen vermuthlicherweise zur Erhaltung ihres Lebens nicht hinreichend ist, sondern sie müssen immer von fremden Gütern, Aecker und Wiesen, ausser Vermehrung ihrer Familien durch das Heiraten, immer kaufen; daher bittet die ganze Lippowaner-Gemeinde um folgende gnädige Abhilfe: 1. Dass ihnen ein Stück reinen Feldes, wo in einer Gegend unweit ihres Dorfes zum Ackern und Mähen angewiesen werde, welches ihnen bei ihrer Ansiedelung auch versprochen wurde, aber bis der Stunde noch nicht geschehen. 2. Dass sie der Czerdaken enthoben werden und nicht in Person auf die Czerdaken gehen oder andere Leute zu miethen nnd hinschicken, sondern wenn es nicht möglich wäre, dass sie dieses Umstandes ganz enthoben würden, solches in Geld reulieren (!) zu können. 3. Dass sie von nun an nicht mehr unter der Herrschaft bleiben sollen, sondern unter die ärarische Unterthanen gerechnet werden, und 4. dass in ihrem Dorfe kein Wirthshaus aufgestellt wird, weil dadurch die meisten juugen Leute zu Liederlichkeiten, Ausschweifungen und bösen Handlungen angeleitet werden, welches ihre Religion unmöglich leiden kann. Fontina alba, den 5. April 1804. Иларионъ Петровъ m. p. (Illirion Petrowicz).

45. O. 6. April 1804. Gesuch der Klimoutzer Lippowaner. — Hochlöbliche k. k. Revisionshofcommission! Bei der Ansiedelung der Klimoutzer Lippowaner-Gemeinde waren ihrer nur 15 Familien; nun aber durch das Heiraten der Kinder haben sich die Lippowaner Unterthanen bis auf 35 Familien vermehrt, wo ihnen die Gründe zum Ackern und Mähen, was ... ein jeder Unterthan kaum 8 Faltschen besitzt, nicht hinreichend ist. Im Anfange, als sie noch wenig waren, hat man ihnen zum Aerarinm 109 Faltschen reinen Feldes auf der Horajetza mit dem Versprechen abgenommen, dass, wenn sich die Lippowaner-Gemeinde vermehrt, dieses abgenommene Feld ihnen znrückgestellt wird, welches bis der Stunde noch nicht geschehen ist. Für diese Moschie zahlt die Lippowaner-Gemeinde der Herrschaft an Gebühr 372 fl. jährlich, und nebst diesem

wird ihnen das Holz zu ihrem eigenen Gebrauche in den kaiserlichen Wäldern nur einmal, und das nur faules Holz nnd kein stehendes, zu hauen gestattet. Es befindet sich im Dorfe ein Schänker, gewisser Gottlieb Steinbock, welcher die Unterthanen zur Wache anffordert; erst hat er nur zwei Mann, hernach vier, itzt aber sechs Mann zur Wache auffordert, den die Gemeinde nicht brauchet, denn sie kann einen Schänker finden, der keine Wache braucht. Znm Beschlnss bitten die Gefertigten und respective die Lippowaner-Gemeinde, dass sie der Czerdaken ganz befreiet werden. Klimontz, den 6. April 1804. † Wasile Jakoweiw, Klimoutzer Richter. † Fedor Andriew, † Themotey Nika, † Jakob Kozmen und die ganze Klimontzer-Gemeinde.

46. O. (Concept.) 13. November 1804. (Hier im Anszuge mitgetheilt.) Das k. k. Bukowiner Staatsgüterinspectorat St. Ilie, welchem das Landespräsidium das unter Nr. 44 mitgetheilte Gesuch znr Begutachtung vorlegte, richtet an die Kucznrmarer Pachtung die Anfrage, ‚ob znr Einleitung der Propinationsregie in dieser Gemeinde wirklich schon und welche Anstalten getroffen worden, da doch zur Zeit der Ararialregie daselbst ein Schank ans der Ursache nicht bestanden hat, noch dem Pächter in Anschlag gebracht worden, weil eine solche Einleitung wider die Religionsgrundsätze dieser Lippowaner ist‘.

47. O. (Concept.) 13. November 1804. (Hier im Anszuge mitgetheilt.) Ebenso richtet dasselbe Inspectorat an dieselbe Pachtnng betreffs des nnter Nr. 45 mitgetheilten Gesuches die Aufforderung, ‚dass *a)* eine Abschrift von dem mit dieser Gemeinde bestehenden Schuldigkeitsvertrage nebst der Angabe der bestehenden Anzahl von Wirthen anhero mitgetheilt nnd *b)* die Anfklärung gegeben werde, wie es wohl komme, dass die Gemeinde verhalten werde, zur Bewachnng des Schänkers vier bis sechs Mann zur Nachtwache zu stellen, da die Gemeinde hiezu doch mit keinem Rechte verhalten werden kann. Sollte daher dieser Unfug wirklich bestehen, so dürfte er dem betreffenden Unterpächter oder dem Schänker Steinbock in Zeiten nntersagt werden‘.

48. O. 20. December 1804. — Wohllöbliches k. k. Bnkowiner Staatsgüterinspectorat! Man hat die Ehre, auf den gütigen Erlass vom 13. v. M., Zahl 1427, zu erwidern, dass man im Dorfe Fontina alba gar keine Anstalt zur Einführnng der Propinationsregie gemacht hat, und dass auch in der Zukunft gar keine eingeführt werden wird; ob es aber wider die Religionsgrnndsätze der Lippowaner wäre, ausserhalb des Dorfes auf der Horaitze an einer Landstrasse ein ordentliches Wirthshaus für die Reisenden aufznstellen, welches seinerzeit auch dem Dominio Directo Nutzen bringen könnte, hat man Ursache umsomehr zu zweifeln, als es unter den

Digitized by Google

Lippowanern selbst viele gibt, welche das Branntweintrinken nicht entbehren können. Kuczurmare, den 20. December 1804. Zagurski, Verwalter.

49. O. 27. December 1804. — Wohllöbliches k. k. Bukowiner Staatsgüterinspectorat! In Folge erhaltenen Zustellung vom 13. et präs. 30. v. M., Zahl 1428, unterlasset man nicht die Abschrift des in Händen der Klimontzer-Gemeinde befindlichen nnd im Jahre 1790 in Ansehung ihres Grundzinses geschlossenen Vertrages mit dem Bemerken zu übersenden, dass diese Gemeinde, welche dermalen schon aus 33 Familien bestehet, laut beigeschlossenem kreisämtlichen Provisorium puncto sexto die Erhöhnng der Zinsen mit jährlich 50 fl. selbst für billig anerkannt hat. Was hingegen die angegebene Bewachnng des Schänkers anbelangt, ist die Beschaffenheit dieses Gegenstandes in erwähnten Provisorium puncto tertio gleichfalls ersichtlich, dass es nämlich keine Absicht ist, den Schänker bewachen zu lassen, sondern dass die Wächter sich dahin versammeln und sonach wechselweise das Dorf bewachen sollen. Diese Veranlassnng war umsomehr nöthig, als man sich von der richtigen Bestellung der Dorfwache auf keine andere Art überzeugen könne, weil es sich oft ereignet hat, dass theils wegen Nachlässigkeit des Richters, theils auch wegen dessen Abwesenheit mehrmalen keine Nachtwachen im Dorfe gehalten waren. Kuczurmare, den 27. December 1804. Zagurski, Verwalter.

50. O. (Concept.) 31. December 1804. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Mit Rücksicht auf die unter Nr. 48 mitgetheilte Aeusserung des Pächters ‚der Herrschaften Kuczurmare und Onuphre‘ sprach sich das Staatsgüterinspectorat St. Ilie über das unter Nr. 44 abgedruckte Gesuch dahin aus, ‚dass ad 1 diese Fontinaalber Lippowanergemeinde auf einem unter der bestandenen Militär-Landesadministration ihr zugewiesenen und abgerainten Grunde dotiert wurden, und dermalen bei der jeden Orts angewachsenen Bevölkerung ausser ihrem Gemeindeumfange nirgends einige Gründe zur Zutheilung an diese Gemeinde erübrigen, daher denn ihrem diesfälligen Gesuche um mehrere Grundstücke zu willfahren keine Möglichkeit vorhanden seie. Ad 2 ist die Unterhaltung der Czerdaken und die Stellung der Wächter bei Cordonssperrungen eine Obliegenheit, die jede Gemeinde ohne Unterschied beschwerlich findet und lieber durch eine baare Reluition leisten würde. Wenn darnach auch diese Lippowaner-Colonie hohen Orts dieser Verbindlichkeit enthoben werden könnte, so kommt hiebei doch in Betracht, dass durch eine solche Begünstigung einer einzelnen Gemeinde die Last für die übrigen nur vermehrt würde; daher denn auf die angesuchte Befreiung oder Verwandlung dieser Obliegenheit in

eiue Baarrelnition nicht angetragen werden kann. Ad 3 geht der Sinn des Gesnches dahin, womit die Gemeinde nicht ferner verpachtet, sondern einem Cameral-Wirthschaftsamte nntergeordnet werden möchte. Wenn nun aber der Ort Fontina alba mit der Herrschaft Kuczurmare und Onuphre an den Freiherrn von Lezzeni verpachtet und über die Daner der Pachtzeit noch immer nicht finaliter entschieden ist, so scheint auch in diesem Punkte dem Gesuche der Gemeinde über dem Ende dieser Pachtung nicht willfahrt werden zu können. Endlich ad 4 besteht bis nunzu in dieser Gemeinde kein Wirthshaus, noch hat die Pachtung nach ihrer Aeusserung zur Einführung eines Schankes daselbst einen Antrag gefasst. Daher denn die Gemeinde auch in diesem Punkte beruhigt sein kann'.

51. O. (Concept.) 3. Jänner 1805. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Ebenso sprach sich dasselbe Inspectorat mit Rücksicht auf die nnter Nr. 49 mitgetheilte Aeusserung desselben Pächters über das unter Nr. 45 abgedruckte Gesnch dahin aus, ‚dass ad 1 den höchsten Vorschriften und insbesondere dem höchsten Directorialdecrete vom 21. März 1795 entgegen sein würde, die vorhandenen Dominicalgründe zu vergeben und den Unterthanen dieser Gemeinde zuzutheilen, wie andererseits auch so lange die Herrschaft verpachtet bleibt, eine solche Zutheilnng gar nicht ausführbar ist, ohne dem Pächter die Dominicalgründe zu schmälern und dadurch zu Entschädigungsforderungen nnd Nachlässen Anlass zu geben. Zndem ist die Gemeinde über diesen Punkt nach der von der Pachtung beigebrachten und hier in Abschrift erliegenden kreisämtlichen Entscheidung vom 6. December 1802 bereits zurechtgewiesen worden, wie es übrigens auch an keinem Orte thunlich ist, die Grundstücke nach Masse der zunehmenden Bevölkerung zu vermehren, sondern immer darauf ankommt, dass der Zuwachs von Unterthanen, insoferne er mit Grüuden nicht versehen werden kann, seinen Unterhalt durch Taglohn und Handwerksverdienst suche. Ad 2 hat die Gemeinde eine freie und unbeschränkte Holznng in obrigkeitlichen Wäldern genossen, nnd sie hätte sich daher gleich den übrigen Unterthanen mit der Gestattung der Ausfuhr des Brenn- und Lagerholzes an den wöchentlich bestimmten Tagen zu begnügen. Ad 3 hat es sich schon bei der Untersuchnng der noch im Jahre 1802 von der Gemeinde eingereichten Beschwerden laut der obenliegenden kreisämtlichen Entscheidung aufgeklärt, dass die Gemeinde zur Bewachung des Schänkers nicht verhalten, sondern nur die Versammlnng der nach der bestehenden Polizeivorschrift zu stellendon Nachtwächter im Wirthshause angeordnet worden sei, weil ohne diese Vorsicht die Nachtwächter für die Gemeinde nie richtig zn erzielen gewesen. Wenn nun die Gemeinde schon zn jener Zeit mit eigener Ueberzeuguug von diesen

Klagepunkten abgestanden und erkannt hat, dass auf andere Art und ohne die Aufsicht des Schankwirthes die Stellung der Nachtwächter der Gemeinde nicht zu erzielen sei, so hatte sie keinen Grund zu dieser wiederholten Beschwerde, oder aber, wenn von Seiten des Pächters oder seines Schankwirthes von dieser Stellung der Nachtwächter Missbrauch gemacht werde, hätten sie beim königlichen Kreisamte Abhilfe zu suchen. Endlich ad 4 lässt sich aus dem nämlichen Grunde, der über ein ähnliches Gesuch der Gemeinde Fontina alba mit Bericht vom 31. v. M., Zahl 1684, angeführt worden, auf die angesuchte Befreiung von der Verbindlichkeit, Czerdaken zu unterhalten und nöthigenfalls Grenzwächter zu stellen, nicht antragen, weil nothwendig Unterthanen einer Provinz auch zu den öffentlichen Lasten gleich beitragen müssen und ein Ausnehmen einiger Gemeinden nur auf die übrigen von schädlichem Einflusse sein könnte, die, wenn es möglich wäre, ähnlicher Lasten nicht minder als die Lippowaner-Gemeinden enthoben zu sein wünschen.'

52. O. 10. Jänner 1805.[1] Lemberger Landespräsidium an das Staatsgüter-Inspectorat in St. Ilie. (Im Auszuge mitgetheilt.) — ,In Erledigung des vom königlichen Staatsgüter-Inspectorate unterm 31. v. M., Zahl 1684, anher erstatteten Berichts wird demselben hiemit verordnet, die Lippowaner-Gemeinde Fontina alba über ihr rückfolgendes Gesuch ... in Gemässheit seines oberwähnten Berichtes ausführlich zu verbescheiden.'

53. O. 10. Jänner 1805.[2] Lemberger Landespräsidium an das Staatsgüter-Inspectorat in St. Ilie. (Im Auszuge mitgetheilt.) — ,In Gemässheit des vom königlichen Staatsgüter-Inspectorate unterm 3. d. M., Zahl 8, anher erstatteten Berichts hat dasselbe die Lippowaner-Gemeinde Klimoutz über ihr zurückfolgendes Gesuch . . . mittelst eines motivierten Bescheides abzuweisen. Vom k. k. galizischen Landespräsidium. Lemberg, am 10. Jänner 1805.'

54. O. (Concept.) 25. Jänner 1805. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Das Staatgüter-Inspectorat St. Ilie (Schubert) theilt der Gemeinde Fontina alba durch die Kuczurmarer Pachtung den in seinem unter Nr. 50 abgedruckten Gutachten begründeten Bescheid mit. Zugleich wurden von der Gemeinde ,aus Anlass dieses Gesuches' gefordert: ,an Postporto 1 fl. 4 kr., an Präsidialstempel 15 kr. und an diesseitigen Stempel 6 kr., zusammen 1 fl. 25 kr.'

55. O. (Concept.) 25. Jänner 1805. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Ebenso theilt dasselbe Inspectorat der Gemeinde Klimoutz gemäss seinem

[1] Auf einem ,fünfzehn Kreuzer'-Stempelbogen.

[2] Ebenso.

unter Nr. 51 abgedruckten Gutachten den entsprechenden Bescheid mit und fordert die Bezahlung desselben Porto- und Stempelbetrages.

56. A. 1813/14. Bis zum Jahre 1813 hatten die Lippowaner von Fontina alba durch Rodungen bereits 56 Joch Gründe an sich gerissen. Die Wirthschaftsdirection kam erst durch die im Jahre 1813 vorgenommene ökonomische Vermessung darauf. Die Sache blieb laut Protokoll vom Jahre 1814 auf sich beruhen, da der Ansiedelungsact nicht aufzuheben war.

57. A. 1817. Majestätsgesuch der Klimoutzer Lippowaner. Ueberreicht dem Kaiser Franz II. bei seiner Anwesenheit in Czernowitz und von demselben signiert. — Die Lippowaner bitten: 1. Um Bestätigung ihres von weiland Sr. Majestät Kaiser Josef II. bei Gelegenheit ihrer Ansiedelung erhaltenen Privilegiums und um Ertheilung einer neuen Urkunde; 2. um Befreiung vom Militärstande; 3. um Entfernung des Freiherrn Nikolaus Kapri von der Pachtung dieses Dorfes; den Pachtschilling wollten sie selbst berichtigen; 4. um Rückstellung der der Gemeinde vor 20 Jahren entzogenen 70 Faltschen Wiesen auf der Horaitza; 5. um die Freiheit, damit im Dorfe kein Wirthshaus bestehe; zugleich erbietet sich die Gemeinde, den Ertrag des Wirthshauses zu entrichten; endlich 6. um Befreiung von der Vorspannsleistung und Reluierung dieser Last in Geld.

58. A. 10. Juni 1818, Zahl 6607. Kreisämtliche Begutachtung des vorstehenden Gesuches. — Nach gepflegter Erhebung des Kreisamtes und des Domäneninspectors stand die Gemeinde von den Punkten 3, 4, 5 und 6 ihres Gesuches ganz ab: ad 3, weil sie sich mit dem Pächter nicht abfinden konnte; ad 4, weil sie diese Wiese laut dem mit der Radantzer Direction abgeschlossenen Vertrage ddo. 16. Juni 1790 der Herrschaft abgetreten hatte und dafür der Gemeinde statt der Leistung der Robot und anderer Naturalabgaben die Geldreluition gestattet wurde; würden sie auf die Rückstellung der Wiesen beharren, so müssten sie die Robot und die anderen Abgaben in natura leisten; die Gemeinde ziehe aber die Geldreluition jeder Naturalleistung vor; ad 5 wird die Gemeinde mit dem Pächter rücksichtlich des Ersatzes des jährlichen Wirthshausertrages in keine Verhandlung treten; ad 6 verlangt die Gemeinde die Befreiung von der Vorspannsleistung nicht mehr, weil die Vorspanngebühren erhöht seien, die Vorspannsleistung aber nur selten eintrete; auch sei die kreisämtliche Weisung erflossen, dass bei Forderungen von Vorspannsleistungen die gehörige Ordnung eingehalten werde. Ausserdem bemerkt das Kreisamt zu den Punkten 1 und 2 Folgendes: die Lippowaner sind in ihren ihnen verliehenen Rechten nie gestört worden; insbesondere ist ihre Religionsfreiheit nicht angegriffen worden.

Man wollte zwar die Kuhpockenimpfung und die gerichtliche Eidesablegung auch bei ihnen einführen. Von der Forderung der Kuhpockenimpfung sei man aber zufolge des Hofkanzleidecretes vom 30. September 1813 zurückgetreten; einen Bescheid hätten sie freilich darüber nicht erhalten, da sie sich mit der Zeit eines Besseren überzeugen dürften. Gelegentlich wolle man durch Belehrung auf sie einwirken und sie auf die Wohlthätigkeit der Impfnng aufmerksam machen. Auch betreffs des Eides bedürfe es keiner Befreiungsurkunde, da sämmtliche Dominien von der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Jänner 1816 verständigt worden seien und die Lippowaner-Gemeinde thatsächlich nicht zur Eidesablegung verhalten wird. Betreffs des Punktes 2 sei aber zu bemerken, dass die Lippowaner zur Recrutenstellung nicht verhalten wurden; selbst als im Jahre 1809 und dann 1813/14 in der Bukowina zwei Freicorps errichtet wurden, haben sie 1809 nur zwei Pferde und 1814 blos 100 fl. gegeben. Auch für die Zukunft wäre es zu genehmigen, dass die Gemeinde statt Recruten Geldunterstützungen leiste.

59. A. 2. März 1819. Vorschlag der Lemberger Landesregierung. — Da Kaiser Joseph II. dieser Gemeinde bei ihrer Ansiedelung mittelst unter dem 9. October 1783 ertheilten Privilegiums im § 1 das freie Religionsexercitium für sie, ihre Kinder und Kindeskinder allergnädigst zugestanden hat, so trage die Landesregierung an, diesen betriebsamen und gutgesitteten Menschen zu ihrer Beruhigung durch das Kreisamt die Versicherung ertheilen zu lassen, dass vermöge des höchsten Hofkanzleidecretes vom 30. September 1813, Zahl 15586, und 10. Jänner 1816, Zahl 951, die Mennoniten überhaupt, zu denen auch die Lippowaner-Gemeinden in der Bukowina gehören, von der zwangsweisen Kuhpockenimpfung und der vorgeschriebenen Eidesablegung, als ihren Glaubenslehren zuwiderlaufenden Uebungen, befreit werden, und sie aus eben diesem Grunde zu keiner Recrutenstellung verhalten würden.

60. A. 25. März 1819. Vortrag der Hofkanzlei in der Sitzung des genannten Tages. — Die Lippowaner gehören zur Secte der Mennoniten oder Wiedertäufer. Sie haben ein Privileg vom 9. October 1783. Später erfolgte eine Allerhöchste Entschliessung, die unter dem 30. Juli 1789, Zahl 1691, dem galizischen Landesgubernium intimiert wurde und Folgendes bestimmte: 1. Dass diese Gemeinde als lutherische zu betrachten ist, nicht aber zu verhalten wäre, sich zu einem tolerierten Glaubensbekenntnisse zu erklären; 2. wenn sie sich auf die Zahl von 100 Familien vermehrt haben wird, kann ihr auch die Erbauung eines eigenen Bethauses gestattet werden; 3. seien alle Häusler und ihre Nachkommen, so lange sie sich zur Religion der Mennoniten bekennen, von der Recrutierung mit

dem Bemerken freizuhalten, dass in Zukunft den Einwanderern dieser Secte keine weitere Aufnahme ertheilt und Niemandem der Uebertritt von den tolerierten Religionen zur Secte der Mennoniten gestattet werden solle; endlich sei zwar keinem Mennoniten die Auswanderung zu verweigern, doch müsse jeder Auswanderer dem Staate die auf seine Ansiedelung verwendeten Auslagen ersetzen. Ferner wurde hervorgehoben, dass über Vortrag des Hofkriegsrathes im Einverständnisse mit der Hofkanzlei am 1. Mai 1812 folgende Allerhöchste Entschliessung erfolgte: Bei den in Galizien angesiedelten Mennoniten habe es bei der ihnen bei ihrer Aufnahme zugesicherten Recrutierungsfreiheit zu verbleiben, doch sollte jede Familie, wie bisher, 1 fl. jährlich als Reluitionsäquivalent entrichten. Als später das Landesguberninm berichtete, dass sie der Kuhpockenimpfung widerstrebten und lieber auswandern wollten, da diese ‚Methode‘ ihren Religionsbegriffen widerstrebe, habe die Hofkanzlei unter dem 30. September 1813, Zahl 15586, erwidert, man könne gegen Vorurtheile nicht mit Zwangsmitteln vorgehen; vielmehr soll man durch Beispiel und Belehrung vermöge des Kreisamtes und Derjenigen, welche auf die Lippowaner Einfluss haben, zur Verminderung ihrer Abneigung gegen die Impfung beitragen. Schliesslich wurde auf die Bewilligung Sr. Majestät vom 10. Jänner 1816 hingewiesen, dass den mennonitischen Lippowaner-Gemeinden die mit ihren Religionsgrundsätzen unvereinbarliche Eidesablegung nicht aufgedrungen werde und fortan ihre feierliche, mit einem Handschlage bestätigte Versicherung als hinreichend angenommen werden könnte.

61. A. 26. März 1819, Zahl 9233. Antrag der Hofkanzlei. — Die Bestätigung des Privilegiums vom Jahre 1783 oder die Anfertigung einer neuen Urkunde habe nicht stattzufinden und es sei umsoweniger abzusehen, zu welchem Ende die Gemeinde darum angesucht habe, da sie selbst eingestehe, dass sie in Allem, was ihr mit jenem Privileg verliehen worden sei, nicht gestört werde, sondern im Gegentheile auf ihre Religionsgebräuche die thunlichste Rücksicht genommen worden sei. Den Inhalt dieses Protokolles nehme ich zur Wissenschaft. Wien, 1. Mai 1819. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät Erzherzog Ludwig m. p. An die Lemberger Landesregierung zur Verständigung 2. Mai 1819 (?).

62. O. 5. Juni 1820. Grenzbegehungsprotokoll von Deutsch-Itzkani. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Die deutsche Gemeinde ‚Jetzkani‘ war seit ihrer Anlegung nie für sich besonders abgegrenzt. Auf Verlangen ihrer Herrschaft und der Gemeinde wurde daher die Grenzbegehung vorgenommen und die Gemeinde aus dem ‚Mittoker Hottar‘ ausgeschieden. Die Grenzen und gewisse gegenseitige Rechte werden schriftlich festgestellt.

63. O. 22. März 1821. Ausweis über den Stand der Unterthanen des zur Religionsfondsherrschaft St. Onuphri gehörigen Gutes **Klimoutz**, dann was die jährlichen Urbarialschuldigkeiten derselben betragen, wie solche im Jahre 1820 bestanden haben.

Haus- od. Post-Nr.	Namen der Unterthanen	Stand der Unterthanen: Grundbesitzer					Haben an der Waldconvention zu zahlen		Anmerkung
		bespannt	unbespannt	Häusler	Befreit	Zusammen			
		Familien					fl.	kr.	
1	Herrschaftliches Wirthshaus	.	.	.	1	1	.	.	
2	Wasili Nikitin	1	.	.	.	1	1	.	
3	Iwan Mitrow	1	.	.	.	1	1	.	
4	Caluger Wohnung	.	.	.	1	1	.	.	
5	Nikita Sirgey	1	.	.	.	1	1	.	
6	Iwan Osip	.	.	1	.	1	.	30	
7	Wasil Mazuriak	.	.	1	.	1	.	30	
8	Firsa Ihnatow	1	.	.	.	1	1	.	
9	Alaktion Sidarow	1	.	.	.	1	1	.	
10	Safron Jefanow (?)	.	1	.	.	1	.	30	
11	Fedora Jacubowa	1	.	.	.	1	1	.	
12	Luca Prokopow	.	1	.	.	1	.	30	
13	Fedot Famiw	1	.	.	.	1	1	.	
14	Michailo Fedorow	1	.	.	.	1	1	.	
15	Semion Mafteiow	.	.	1	.	1	.	30	
16	Nical Wasilow	.	1	.	.	1	.	30	
17	Joseph Jacubow	1	.	.	.	1	1	.	
18	Pawel Dawidow	1	.	.	.	1	1	.	
19	Fit Timofeiow	.	1	.	.	1	.	30	
20	Odokia Abrahamow	.	1	.	.	1	.	30	
21	Antrop Lukin	.	1	.	.	1	.	30	
22	Timofi Fedorow	1	.	.	.	1	1	.	
23	Ulian Kuryliuk	1	.	.	.	1	1	.	
24	Jawgen Wasilow	1	.	.	.	1	1	.	
25	Fedor Asonow	1	.	.	.	1	1	.	
26	Iwan Asonow	1	.	.	.	1	1	.	

Digitized by Google

Haus- od. Post-Nr.	Namen der Unterthanen	Stand der Unterthanen: Grundbesitzer: bespannt	unbespannt	Häusler	Befreit	Zusammen	Haben an der Waldconvention zu zahlen: fl.	kr.	Anmerkung
		Familien							
27	Masei Kuryliuk . .	1	.	.	.	1	1	.	
28	Michailo Pawlow .	.	1	.	.	1	.	30	
29	Iwan Titow	1	.	.	.	1	1	.	
30	Ustin Prokopow . .	1	.	.	.	1	1	.	
31	Martin Sidarow . .	.	1	.	.	1	.	30	
32	Iwan Sidarow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
33	Anna Hawrilowa .	1	.	.	.	1	1	.	
34	Fedor Sidarow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
35	Iwan Hurow . . .	.	.	.	1	1	.	.	Richter
36	Ihnat Lukin. . . .	.	.	.	1	1	.	.	attaman
37	Myron Trafinow . .	.	.	1	.	1	.	30	
38	Trifon Iwanow . .	1	.	.	.	1	1	.	
39	Kozma Ihnatow . .	.	1	.	.	1	.	30	
40	Stefan Alexeiow . .	1	.	.	.	1	1	.	
41	Dinis Iwanow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
42	Fedot Knsmin . . .	.	.	1	.	1	.	30	
43	Ipat Ihnatow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
44	Iwan Kasmin . . .	1	.	.	.	1	1	.	
45	Agafia Mihaiowa .	1	.	.	.	1	1	.	
46	Iwan Simenow . .	1	.	.	.	1	1	.	
47	. . . .	.	.	.	.	.	.	.	leeres Haus
48	Jahor Mihailo . . .	.	.	1	.	1	.	30	
49	Markil Artamanow	1	.	.	.	1	1	.	
50	Timofi Michailow .	.	1	.	.	1	.	30	
51	Parfin Michailow .	.	.	1	.	1	.	30	
52	Fedei Sidorow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
53	Iwan Lysei	.	.	1	.	1	.	30	
54	Iwon Czobotar . . .	.	.	1	.	1	.	30	
55	Sidor Hluchi . . .	1	.	.	.	1	1	.	
56	Trifon Trifonow . .	1	.	.	.	1	1	.	
57	. . . .	.	.	.	.	.	.	.	Hirtenwohnung
58	Stefanida Simonow	.	.	1	.	1	.	30	

Haus- od. Post-Nr.	Namen der Unterthanen	Stand der Unterthanen: Grundbesitzer: bespannt	unbespannt	Häusler	Befreit	Zusammen	Haben an der Waldconvention zu zahlen: fl.	kr.	Anmerkung
		Familien					fl.	kr.	
59	Wasil Titow	.	.	.	1	1	.	.	Geschworener
60	Lukian Sidor . . .	.	1	.	.	1	.	30	
61	Halaktion Hudyk .	.	.	1	.	1	.	30	
62	Sydor Iwanow . . .	.	.	1	.	1	.	30	
63	Fedor Andrejow .	.	.	1	.	1	.	30	
64	Lukira Simenowa .	.	.	1	.	1	.	30	
65	Nikieta Andrejow .	.	.	1	.	1	.	30	
66	Paraska Krawericha . .	.	.	1	.	1	.	30	
67	Matei Barabulka .	.	.	1	.	1	.	30	
68	Wasil Olexei . . .	.	.	1	.	1	.	30	
69	Jakim Prokopow .	.	.	1	.	1	.	30	
70	Aron Lawrenow . .	.	.	1	.	1	.	30	
	Summa . . .	32	11	20	5	68	47	30	

Klimoutz, am 22. März 1821.

† Iwan Huru, Dwornik; † Michael Fedorow, † Iwan Assonow, † Fedor Famin, † Ossip Jakobow.

64. O. Actum Klimoutz, 22. März 1821. Protokoll, welches in Folge hoher Domainen- nnd Salinen-Administrationsverordnung vom 23. Juli 1820, Nr. 7206, mit der Lippowaner-Gemeinde Klimoutz über ihre Grundschuldigkeiten aufgenommen worden ist. Durch den unterzeichneten Domaineninspector me actuante Joanne Koch. Der Ortsvorstand und die Deputierten dieser Gemeinde wurden vernommen. I. Euere Gemeinde hat nach einem unterm 16. Juni 1790 von der Fratautzer Oekonomiedirection mit ihr angestossenen, aber weder von dem k. k. Kreisamte, noch von der k. k. Domainen- und Salinenadministration bestätigten Contract die Naturalurbarialgaben, als 12 Robotstage, 1 Stück Gespinnst, 1 Fuhre Holz, 1 Henne, dann den Zehent sowohl von allen Garten und Feldfrüchten, als auch von Heu, im Gelde mit 300 fl. bis nun relniert. Dieser nicht bestätigte Vertrag kann nur bis Ende October l. J. gelten, die Gemeinde muss also vom 1. November l. J. anfangend die obigen Praestationen entweder in natura leisten, oder sich zu einem den der-

maligen Zeiten angemessenen höheren Reluitionsbetrage herbeilassen und diesfalls mit mir einen neuen Contract auf sechs nachfolgende Jahre unter Vorbehalt höherer Genehmigung anstossen. Die Gemeindedeputierten haben sich demnach hierüber ad Protocollum zu erklären. Ad 1: Da sich die Grundstücke, welche wir besitzen, seit der Anstossung unseres bisherigen Contractes um nichts erweitert haben, so bitten wir, es bei dem bisherigen Zins noch ferner zu belassen, den wir künftig mit 300 fl. in C.-M. oder in Banknoten zahlen wollen. II. Die Zeiten haben sich geändert, die Preise aller Dinge sind seit dem Jahre 1790 bedeutend gestiegen, auch hat sich die Volkszahl seither um viele Landfamilien vermehrt. Der Zuwachs mag auch nur in Häuslern und Inwohnern bestehen, so würde doch die Herrschaft von jedem jährlich 6 Robotstage haben. Es ist also billig, dass die Gemeinde an der diesfälligen Reluition jährlich wenigstens 400 fl. C.-M. zahle. Ad 2: Die zugewachsenen Familien sind den wirklichen Wirthen nur lästig, denn eine jede derselben hält wenigstens eine Kuh, wodurch für das Vieh der Wirthe die Gemeindehutweide nur geschmälert wird. Indem sind wir bereit, gleichwohl 320 fl. in C.-M. oder Banknoten jährlich an der diesfälligen Reluition zu zahlen, nur bitten wir, dass der Contract mit uns womöglich auf immerwährende Zeiten angestossen werden möchte. † Иванъ Гуровъ (Iwan Hurow), † Михайло Федоровъ (Mihailo Fedorow), † Иванъ Асоновъ (Iwan Assonow), † Федотъ Фаминъ (Fedot Famin), † Устинъ Прокоповъ (Ustin Prokopow), † Антропъ Лукинъ (Antrop Lukin), † Иванъ Титовъ (Iwan Titow), † Осепъ Яковимъ (Osip Jakowim). Es meldet sich Iwan Titow von Klimontz, welcher von dem verstorbenen Larion Petrowicz einen Rottgrund, d. i. eine Waldwiese von 15 Faltschen beiläufig käuflich an sich gebracht hat und an die bisherige Gutspachtung einen besonderen Zins dafür von 10 fl. W. W. zahlte. Er bat, dass ihm dieser Grund noch ferner belassen werden möchte. Da ihm jedoch bedeutet wurde, dass Rottgründe nur auf Leiheserben übergehen, mithin nicht verkauft werden dürfen, sondern nach dem Tode des ersten Besitzers und seiner Erben der Herrschaft anheimfallen, wofern der Käufer sich mit der Grundherrschaft über einen billigen Zins nicht einversteht, so erklärt er: Ich habe bisher 10 fl. W. W. gezahlt und bin bereit, künftig 10 fl. C.-M. jährlich der Grundherrschaft an Zins zu entrichten. Ich bitte, die hohe Bewilligung zu erwirken, dass mit mir hierüber der Contract angestossen werde. Als Zeugen † Antrop Lukin. † Fedot Famin, unterfertigt Koch. † Iwan Titow, dessen Namen gefertigt Koch. Der untersuchende Inspector findet die angebotene Reluition per 320 fl. C.-M. angemessen, weil die Gründe dieser Lippowaner-Colonie durchaus sumpfig

und nassgallig sind. Ebenso ist auch der angebotene Grundzins des Iwan Titow mit 10 fl. C.-M. der Qualität einer Waldwiese angemessen. Womit das Protokoll geschlossen und gefertigt wurde. Sig. ut supra Franz Schubert, Inspector. Johann Koch, Amtsschreiber. — Fortsetzung zu Fontina alba den 23. März 1821. Der Gemeindeausschuss macht bemerklich, dass der verstorbene Larion Petrowicz, welcher sich als Praepotent den grössten Theil von den der Gemeinde zur Dotierung zugetheilten, mit Wald und Gestrüppe bewachsenen Grundstücke zugeeignet hatte, vor seinem Tode die Wiese Balta Sitarului (sie beträgt nicht, wie oben gesagt worden, 15 Faltscheu, sondern nach der Katastralvermessung 103 Joch 412 Quadratklafter) an den Iwan Titow von Klimoutz verkauft habe. Der Gemeindeausschuss protestiert gegen diesen Verkauf, weil der Grund nicht ein Eigenthum des Larion Petrowitsch, sondern ein der Gemeinde mit ganzen zugetheilter Dotierungsgrund war, für welchen Larion Petrowicz zu der Grundschuldigkeitsreluition per 182 fl. verhältnissmässig beigetragen hat. Obwohl nun Larion Petrowicz nicht berechtigt war, einen der Gemeinde in concreto gehörigen Grund zu veräussern, und obwohl dieser Verkauf ohne Wissen und Genehmigung des Dominii directi geschehen ist, mithin keine Giltigkeit haben kann, so ist die Gemeinde doch bereit, aus Achtung für den verstorbenen Verkäufer, der in seinem hohen Alter schon kindisch war, das Kaufcapital per 170 fl. W. W. zu ersetzen, sobald das befragte Grundstück der Gemeinde zurückgestellt wird. Іванъ Кірйлавъ, дворникъ m. p. † Петръ Еръмалаевъ, † Басйлйй Іванавичь, † Гафонъ Кузмйнъ, † Максймъ Павлавъ. Nach der vorstehenden Erklärung wird es nothwendig sein, dem Iwan Titow das ungebürlich an sich gebrachte Grundstück abzunehmen und der ohnehin schwach dotierten Gemeinde Fontina alba zurückzustellen. Iwan Titow kann sehr zufrieden sein, dass ihm die Gemeinde Fontina alba den Kaufschilling per 170 fl. freiwillig zurückzahlen will. Damit wird gegenwärtiges Protokoll geschlossen und gefertigt. Sig. ut supra Franz Schubert, Inspector. Johann Koch, Amtsschreiber, quo actuante.

65. O. Actum Fontina alba, am 23. März 1821. — Protokoll, welches in Folge einer hohen Domainen- und Salinen-Administrationsverordnung vom 23. Juli 1820, Zahl 7026, mit der Lippowaner-Gemeinde Fontina alba über ihre Grundschuldigkeiten aufgenommen worden ist durch den unterzeichneten Domaineninspector me actuante Joanne Koch. Der Ortsvorstand und die Deputierten dieser Gemeinde wurden vernommen. I. Euere Gemeinde hat nach einem unterm 2. September 1796 mit dem Verwalter der Kuczurmarer Pachtung Ignaz Zagurski

augestosseuen, aber weder vom k. k. Kreisamte, noch von der hohen Staatsgüteradministration bestätigten Contract die Cameralurbarialgaben als: 12 Robotstage, 1 Stück Gespinnst, 1 Fuhre Holz, 1 Henne, dann den Zehent sowohl von allen Garten- und Feldfrüchten, als auch von Heu, im Gelde mit 182 fl. W. W. bis nun reluiert. Dieser Vertrag kann nunmehr nur bis Ende October d. J. gelten, die Gemeinde muss also vom 1. October l. J. anfangend die obigen Prästationen entweder in natura leisten oder sich zu neuem, den gegenwärtigen Zeiten angemessenerem höheren Reluitionsbetrage herbeilassen und diosfalls mit mir einen neuen Contract auf sechs nächstfolgende Jahre unter Vorbehalt höherer Genehmigung anstossen. Die Gemeindedeputierten haben sich demnach hierüber ad Protocollum zu erklären. Ad 1. Wir haben bisher für diese Naturalschuldigkeiten 182 fl. W. W. gezahlt; wir sind aber bereit, künftig jährlich 190 fl. C.-M. oder in Banknoten zu entrichten und darüber den Contract auzustossen. Wir bitten jedoch, höheren Ortes bewirken zu wollen, dass dieser Contract nicht blos auf sechs Jahre, sondern auf immerwährende Zeiten geschlossen werden möchte. Іванъ Кірилав, двôрнйкъ m. p. (Iwan Kirilow, Richter). † Иетръ Емалаевъ(!)[1], † Василйи Іванавъ (Wasil Iwanow), † Агаѳôнъ Кузмйнъ (Agaphon Kuzmin), † Максимъ Павлавъ (Maxim Paulow). II. Vermöge Auszug aus den Katastralvermessungsacten sind in dem Umfange eurer Gemeinde 248 Joch 1252 Quadratklafter Dominicalwiesen und 120 Joch 1410 Quadratklafter Waldhutweide. Ihr habt anzugeben, ob diese Gründe der Gutspächter Herr Wolowski selbst benutzt hat, oder ob ihr sie von ihm in Pacht gehalten und ihm hiefür einen besonderen Pachtzins gezahlt habt, dann wie viel; zu eurer besseren Orientierung wird euch bekannt gemacht, dass diese Grundstücke in folgenden Abtheilungen bestehen: *a)* Balta Sitarului mit Gestrüpp verwachsen 103 Joch 412 Quadratklafter, *b)* Onisimowka 631 Quadratklafter, *c)* Onisimowka 33 Joch 875 Quadratklafter, *d)* Onisimowka 111 Joch 934 Quadratklafter, *e)* die Waldhutweide Balta Sitarului 120 Joch 1410 Quadratklafter. Ad 2. Die Wiese Balta Sitarului hat ein Lippowaner von Klimoutz, Namens Iwan Titow, durch Kauf unbefugterweise an sich gebracht, denn sie ist ein Theil der Dotierung unserer Gemeinde, wie wir schon in das anderweitige Klimoutzer Protokoll erklärt und diese Wiese reclamiert haben. Auch die übrigen Grundstücke, nämlich die Onisimowka und die Waldweide Balta Sitarului, sind nicht dominical, sondern gehören zu unserer Dotierung und machen eigentlich den grössten Theil unserer Besitzungen aus, ohne welchen wir nicht be-

[1] Der Name Peters ist nicht umschrieben.

stehen können. Der Herr Ingenieur, welcher diese Grundstücke als herrschaftlich angegeben hat, muss sich also geirrt oder uns nicht verstanden haben; und der Herr Unterpächter Wolowski muss es bestätigen, dass in dem für uns ohnehin sicher beschränkten Terrain auch nicht eine Handbreit Grund für die Herrschaft vorbehalten worden ist. Іванъ Кірилавъ m. p. † Петръ Ермалаевъ, † Василй Іванавъ, † Агаѳѡнавъ, † Максимъ Павлавъ. Da hier nichts weiter zu erheben war, so wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen und gefertigt. Sig. ut supra Franz Schubert. Inspector. Johann Koch quo actuante.

66. O. 11. April 1821. Aus einem Schreiben an den ‚königlichen Bukowiner Cameralbezirksinspector Herrn Schubert'. — 8. Kann auch mit der Lippowaner-Gemeinde Klimoutz der Vertrag auf sechs Jahre zur Reluierung ihrer Grundschuldigkeiten mit dem jährlichen Betrage per 320 fl. C.-M. eingegangen, jedoch darin vorbehalten werden, dass nach Ausgang der sechs Jahre der Obrigkeit frei bleibt, neuen Vertrag auf die Reluierung abzuschliessen oder die Grundschuldigkeiten in natura abzufordern, ingleichen ist vorzubehalten, wenn im Laufe der sechs Jahre die Grundschuldigkeiten reguliert werden sollten, dass sich die Gemeinde gefallen lassen muss, darnach neue Verträge einzugehen. Auf gleiche Art 9. ist mit der Lippowaner-Gemeinde Fontina alba der Vertrag auf sechs Jahre über die Reluierung der Grundschuldigkeiten für jährlich 190 fl. in C.-M. einzugehen. Nachdem sowie aus dem Protokoll ad 8 und 9 zu entnehmen ist, die Lippowaner-Gemeinde Klimoutz den Rodgrund, den der Iwan Titow von dem verstorbenen Jurio (!) Petrowicz an sich käuflich gebracht haben soll, und der 103 Joch 412 Quadratklafter nach der Katastralvermessung enthält, als ihr Eigenthum anspricht, so trägt man unter einem der Kotzmaner Verwaltung auf, diesen Anstand näher zu untersuchen, weil durch die einseitige Angabe der Gemeinde noch nicht erwiesen ist, dass dieser aus Rodung entstandene Grund nicht ein Eigenthum der Herrschaft ist. Lemberg, am 11. April 1821.

67. O. 10. Juli 1821.[1] — Vertrag, welcher am heute zu Ende gesetzten Tag und Jahr in Folge hoher Domainen- und Salinenadministrationsweisung vom 11. April l. J., Zahl 4392, zwischen dem k. k. Bukowiner Domaineninspector im Namen des Bukowiner Religionsfonds einer- und der zur Religionsfondsherrschaft St. Onuphrie gehörigen Lippowaner-Gemeinde Fontina alba andererseits wegen Bestimmung der von der Gemeinde zu leistenden Urbarialgrundschuldigkeiten in eine baare Reluition unter Vorbehalt höherer Begnehmigung nachstehend verabredet

[1] Am Rande oben: ‚Supplimentstempel per 4 fl.'.

nnd geschlossen worden ist. 1. Wird von Seiten des k. k. hnckowiner Domainoninspectorats im Namen des Religionsfonds der Lippowaner-Gemeinde Fontina alba die Relnierung der von ihr der Grundherrschaft urbarialmässig zu leistenden Grundschuldigkeiten, nnd zwar: der von einem jeden Unterthan zu prästirenden 12 Robotstäge, 1 Stück Gespnnst, 1 Fuhre Holz, 1 Henne, dann den Zehent sowohl von allen Gärten- und Feldfrüchten, als auch von Heu im baren Gelde während der nächstfolgenden sechs Jahre, das ist vom 1. November 1821 bis eben dahin 1827 gestattet, gegen deme, dass 2. die Gemeinde Fontina alba sich verbindlich macht, den laut ihrer unterm 22. (!) März l. J. zu Protokoll gegebenen Erklärung angebotenen jährlichen Relnitionsbetrag von 190 fl. C.-M. in halbjährigen Raten und zwar: die erste Hälfte mit Anfang November und die zweite mit 1. Mai eines jeden Jahres an die Herrschaft odor ihren Pächter unweigerlich vorhinein zu bezahlen. 3. Für die richtige Einzahlung des im vorhergehenden Paragraph stipulierten Reluitionsbetrages haftet die Gemeinde Fontina alba mit ihrer Habe in solidum, das ist Einer für Alle und Alle für Einen dermassen, dass, wenn während der hedungenen sechs Jahre sich die Anzahl der Unterthanen vermehren oder vermindern sollte, sie demnach an ihrer ganzen Reluitionsschuldigkeit nicht mehr und nicht weniger als 190 fl. C.-M. zu zahlen schnldig sein soll. 4. Wird hier ausdrücklich ausbedungen, dass gegenwärtiger Reluitionsvertrag nur auf die § 1 bestimmte Zeit seine volle Kraft haben soll, nach seinem Verlaufe aber behält sich der Religionsfonds das Recht vor, mit der Gemeinde entweder einen neuen ähnlichen Vertrag auf fernere Zeit anzustossen oder die bestimmten Grundschuldigkeiten in natura abzufordern, ebenso 5. macht sich die Gemeinde Fontina alba anheischig, für den Fall, wenn während der hedungenen sechs Jahre von hohen Orten eine neue Bestimmnng der Grundschnldigkeiten erfolgen sollte, hiernach auf Vorlangen der Herrschaft neue Verträge über die Relnierung derselben einzugehen. 6. Leistet die Gemeinde auf jeden Nachlass von diesem § 1 stipnlierten Reluitionsbetrag hiemit ungezwungen feierlichst Verzicht. Urkund dessen sind drei gleichlautende Exemplare dieses Contractes ausgefertigt, von beiden Theilen in Gegenwart zweier hiezu erbetenen Zeugen, denen ihre Unterschriften nicht nachtheilig sein sollen, unterfertigt nnd besiegelt worden. Fontina alba, am 10. Juli 1821. Franz Schubert, Inspector. Иванъ Кірѣлавъ m. p., (Juon Kirilo, Richter), ? Тихоновъ m. p. (Anton Tichonow), Петро Ерѣмелаевъ m. p. (Petro Jermalaw). Als erbetene Zeugen: Figura, Postmeister. Michael Winiarski (abgefallenes Siegel). Vorstehender Vertrag wird seinem vollen Inhalte nach anmit bestätigt. Von der k. k. Domainen- und Salinen-

administration. (L. S.) Lemberg, den 30. December 1821. Vorliegender Vertrag wird vom k. k. Buccowiner Kreisamte im Grunde der vorausgegangenen Verificierung desselben bestätigt. Vom k. k. Buccowiner Kreisamte. (L. S.) Czernowitz, den 28. März 1827.

68. O. 10. Juli 1821.[1] (Gekürzt.) Mit der vorhergehenden Nummer völlig gleichlautender Vertrag mit Klimoutz, nur dass der Reluitionsbetrag mit 320 fl. festgestellt wird. Der Schluss der Urkunde lautet: Klimoutz, den 10. Juli 1821. Franz Schubert, Inspector. Im Namen der ganzen Gemeinde: † Iwonn Hurow, Dwornik, † Sirgi Mikitin, Михайло Федоровъ m. p. (Mihailo Fedorow). Winarski (Name des zweiten Zeugen unleserlich). Vorstehender Contract wird seinem vollen Inhalte nach anmit bestätigt. Von der k. k. Domainen- und Salinenadministration. (L.S.) Lemberg, den 30. December 1821.

69. A. 19. Juli 1821. Klage der Lippowaner von Fontina alba. In Fontina alba leben sechs Kaluger: Joseph, Pelage, Nectari, Adam, Anastasi und Simon. Diesen Mönchen soll man die Wiese Sitarului geben, weil sie sonst der Gemeinde zur Last fallen. Der jetzige Besitzer derselben, der Klimoutzer Insasse Juon Titow, habe sie vom einstigen Dorfältesten von Fontina alba Larion Petrowicz gekauft, ohne dass aber dieser zum Verkauf berechtigt wäre; die Gemeinde schwieg damals, weil Petrowicz der älteste war. Seither habe allenfalls Titow etwas selbst gerodet. Die Wiese liegt innerhalb der herrschaftlichen Waldung und wurde 1821 mit 26 Faltschen = 46 Joch 1280 Quadratklafter bemessen.

70. A. 22. Juli 1821. Gegenklage der Einwohner von Suczaweni. Die Fontina alber-Insassen wollen die Balta Sitarului unrechtmässig in Besitz nehmen. Drei Viertel dieser Wiese sind seit der Metzger'schen Abgrenzung auf unserem Bereich gelegen, und wir haben darauf Vieh geweidet und Wald gerodet. Hierauf hat sich Larion Petrowicz und später Juon Titow unrechtmässig in den Besitz dieser Wiesen gesetzt. Petrowicz ist mit allen seinen Erben ausgestorben; er hat hier nur unbedeutende Rodungen vorgenommen. Die Herrschaft soll uns diese Wiesen geben, worauf wir dem Titow die unbedeutenden Rodungskosten ersetzen werden.

71. A. 1821/22. Aus den Verhandlungsacten über diesen Process. — Die Wiese wurde anfangs durch einen Kaluger Hawrilo gerodet. Nach dessen Tode gieng sie an (den Kaluger) Mitrodor Jakiw über. Nach dessen Tode übernahm sie Larion Petrowicz, rodete etwas und verkaufte sie an den Klimoutzer Unterthanen Juon Titow. Nach dem Hofdecret vom 15. März 1810 gehört das Nutzungseigenthum eines Rodgrundes

[1] Oben am Rande: ‚Stempelbogen per 4 fl. C.-M. liegt bei.‘

demjenigen, der ihn urbar gemacht hat, und muss seinen Nachkommen belassen werden. Nach dem Erlöschen dessen Descendenz fällt die Wiese an die Herrschaft zurück, weil ihre Rodung nicht vor 1786 geschah. Petrowicz starb ohne Descendenz. Die Gemeinde Fontina alba will sie zum Unterhalt der Kaluger verwenden. Diese aber haben ‚keine Fundation für sich'. Sie sind keine Geistlichen, sondern alte abgelebte Lippowaner, meist Flüchtlinge aus Russland, welche die Gemeinde aufnimmt und daher auch für sie sorgen mag. Die Suczawener sagten am 19. Mai 1822, dass sie die Pojana Sitarului beweideten, bevor Fontina alba mit Lippowanern besiedelt wurde. In der Bukowina herrschte das Recht, sein Vieh zu weiden, wo man konnte. Sie rodeten vor Petrowicz ihren Theil durch Feuer; dieser verdrängte sie. Titow sagte, als er die Wiese an sich brachte, war sie so verwachsen, dass er in der Mitte selbst 3 Faltschen roden musste. Jakiw habe 6½ Faltschen dem Sohne des 1818 verstorbenen Larion Petrowicz verkauft. Larion wollte im April 1818 die Wiese zunächst an Jnon Maxiniow um 175 fl. W. W. verkaufen. Als dies die Fontina alber hintertrieben, verkaufte er sie um denselben Preis im August dem Titow. Um 1798 waren vier Kaluger in Fontina alba: der Altvater Jakiw, Kirion, Parafont, Nikifor Larianow. Diese rodeten zuerst auf der Pojana Sitarului etwa 6 Faltschen = 11 Joch 1120 Quadratklafter. Die Pojana lag in Fontina alba und in Suczaweni, und zwar beiderseits etwa zur Hälfte. Nachdem die drei Kaluger gestorben waren, verkaufte Jakiw 1802 (1804) sie dem Mina Larion für 100 fl., worauf sie Larion Petrowicz erweiterte. Die Kaluger hatten auch Vieh von Korczestie und Suczaweni auf der Wiese weiden lassen.

72. A. 8. August 1822. — Im Militärarreste in Czernowitz sind fünf Lippowaner-Mönche wegen Grenz-(Contumaz-)Uebertretung eingesperrt. Die Gemeinde bittet um die Erlaubniss, dass sich dieselben im Kloster Fontina alba niederlassen dürfen.

73. A. 10. August 1822, Zahl 10649. Das Kreisamt (Issetscheskul) an die Verwaltung in St. Onufri. — Was für ein Kloster existiert in Fontina alba? Dem Kreisamte sei hievon nichts bekannt.

74. A. 31. Jänner 1823, Zahl 31. Bericht der St. Ilier Verwaltung (Horwath). — Die Lippowaner sind von jener Sittenreinheit, welche sie der höchsten Rücksichten würdig machten, sehr auffallend abgewichen und stehen an Demoralität und Trägheit den Nationalunterthanen nicht nach. Sie isolieren sich von allen Polizei- und Sanitätsmassregeln.

75. A. 4. Mai 1823, Zahl 496. — Das Wirthschaftsamt in ? spricht dem Klimoutzer Insassen Titow die mit den Lippowanern von Fontina alba strittige Wiese ab.

Digitized by Google

76. A. 26. Mai 1825, Zahl 4251. Das Kreisamt hebt die in der vorigen Nummer gefällte Erkenntniss auf; Titow bleibt im Besitze der Wiese.

77. Ä. A. 15. Juni 1827. — Vertrag, welcher am heute zu Ende gesetzten Tag und Jahr zwischen der Zuczkaer k. k. Cameral-Gefällenverwaltung für und im Namen des Bukowiner Religionsfonds [einerseits und der zur] Herrschaft St. Onuphry gehörigen Filipowaner-Gemeinde Fontyna alba oder Bila Kirnica andererseits über die Verwandlung ihrer Urbarialgrundschuldigkeiten in eine baare Geldreluition ... (wie in Nr. 67, nur dass der Vortrag für die Zeit ‚vom 1. November 1827 bis dahin 1833' gilt und die betreffende Erklärung der Gemeinde ‚unterm 15. Juni l. J.' erfolgte.) ... Zuczka, am 15. Juni 1827. August Kunzel m. p., Verwalter. Kuhn m. p., Controlor. Leibschütz m. p. (L. S.) Maximilian Pawlow, Richter. (L. S.) Iwan Kiryło, Mikita Iwanow. Vorliegender Vertrag wird von Seite des k. k. Bucowiner Kreisamts im Grunde der vorausgegangenen Verificierung desselben bestätigt. Vom Bucowiner k. Kreisamte. Czernowitz, am 18. Juli 1829. (L. S.) (Unterschrift unleserlich.)[1] Vorliegender Reluitionsvertrag wird zufolge Ermächtigung der hohen Cameral-Gefällenverwaltung vom 8. November 1836, Zahl 4480, nachträglich seinem ganzen Inhalte nach bestätigt. Von der k. k. Czernowitzer Cameral-Bezirksverwaltung, den 16. December 1836. (L. S.) Zuławski.

78. O. 15. Juni 1827. (Gekürzt.) — Gleichlautender Vertrag mit der Gemeinde Klimoutz, nur dass der Reluitionsbetrag mit 320 fl. festgesetzt ist. Der Schluss lautet: Zuczka, am 15. Juni 1827. (L. S.) Carl Kuhn, Leibschütz. Дворьникъ Радивонъ Семеновъ m. p. (L. S. von Klimoutz)[2] (Radion Semenow, Ortsrichter), Михайла Федоровъ m. p. (Michailo Fodorow), Стефан Алексавъ m. p. (Stephan Alexejow). (Das Folgende wie in der vorhergehenden Nummer, nur dass die letzte Bestätigung bereits am 16. November 1836 erfolgte.)

79. O. (Concept). 7. September 1832. — Zuczkaer Cameralwirthschaftsamt überreicht mit Bericht vom 30. April 1832, Zahl 1038, die Urbarialreluitionsverträge der Gemeinden Klimoutz und Fontina alba für die Jahre 1827 bis 1833 der hohen Stelle zur Bestätigung. Gesehen Bukowiner Cameral-Gefälleninspectorat und wird einer hohen Stelle mit der Bemerkung überreicht, dass, um beurtheilen zu können, inwieferne der seit dem Jahre 1821 bestehende Reluitionsbetrag dem Werthe der gesetzlich zu leistenden Urbarialgaben und Zehent entsprechen, der Be-

[1] Bis hier Abschrift; das Folgende ist Original.

[2] Lesbare Inschrift: KLIMOUTZ; das Wappenbild ist undeutlich.

stand eines Grundinventars nothwendig wäre, woran es ans Ursache, weil der Grundbesitz der Urbarialpflichtigen nicht bekannt ist, bis nun noch mangelt. Um daher bei der schon izt nothwendigen ferneren Erneuerung dieses Zinsvertrages anf einer derlei Grundlage verhandeln zu können, wolle eine hohe Stelle dahin wirken, dass dem Zuczkaer Wirthschaftsamte eine Abschrift der letzten Katastralvermessungsprotokolle der Gemeinden Klimoutz und Fontina alba znkomme, aus welcher die Anzahl der Grundbesitzer, sowie der Werth des Zehents mit weniger Zeit- und Kostenanfwand zu entnehmen sein wird, als dies vermittelst einer Localerhebung geschehen könnte. Czernowitz, 7. September 1832. Koch.

80. A. Bericht des Hegersohnes Joseph . . . über den am 11. Mai 1835 stattgefundenen Angriff der Lippowaner. — Der Angriff geschah am 11. Mai 1835. Ich gieng aus dem Hegerhaus, um das Vieh meines Vaters aufzusnchen, nnd hörte, als ich dnrch den herrschaftlichen Wald Warniza gieng, einen grossen Lärm in diesem Abschnitte. Ich gieng dem Geschrei nach, und dieses führte mich zu den herrschaftlichen Abmarkungspfählen, Erdhaufen nnd Schanzen, welche znr Einfriedung des herrschaftlichen Waldes durch die Camera errichtet worden waren. Bei diesen Grenzpfählen und Haufen waren fast alle Lippowaner aus Fontina alba, und zwar Männer, Jünglinge nnd Knaben damit beschäftigt, theils mit Holzhacken, theils mit Schaufeln die Grenzpfähle auszugraben, die Schanzen zu verwerfen und die Grenzhaufen zu zerstören. So schleiften sie eine grosse Strecke der Abmarkung nnd machten sie dem übrigen Erdboden gleich. Da die ganze Gemeinde versammelt war, konnte ich die Gewaltthat nicht hindern, sondern lief zu dem in dem Walde sich befindlichen Holzschlag, nm meinen Vater zu rufen. Als ich ihm nnterwegs begegnete, erzählte ich ihm den Vorfall, und wir giengen beide zurück nach Hause. Als wir bei unserer Wohnnng anlangten, waren alle Lippowaner bereits bei unserem ans Ruthen geflochtenen Gartenzaun. Sie hackten dessen Pfähle knapp bei der Erde ab und warfen den Zaun nieder. Als mein Vater sie fragte, warum sie das gethan hätten, fiengen sie Alle zngleich an zu schreien, sie würden auch den Förster verjagen; hier hätte Niemand etwas zn snchen, denn der Grund sei ihr Eigenthum. Nachdem sie den Zaun zerstört hatten, giengen alle zum Saume des schlagbaren Waldes nnd gruben hier einen neuen Abmarkungsgraben. Gegen Abend kamen sie sodann zu dem in unserem Garten stehenden alten Häuschen, rissen vom Dachvorsprunge desselben sechs Stützsäulen heraus und warfen sie znr Erde. Endlich kamen sie in unsere Wohnung, und der Fontina alher Richter Pappon Anesin schrie meinem Vater zu, er solle das Haus gleich verlassen, sonst werden sie es ihm über dem Kopfe zu-

sammenwerfen. Mehrere Lippowaner fiengen anch an, mit den Köpfen der Holzhacken an die Wände zu schlagen. Mein Vater antwortete dem Richter, er werde das Hans nicht verlassen und sie mögen machen, was sie wollen; er werde es dem Förster melden. Die Lippowaner führten die Drohung nicht aus; doch sagte Eliswoy Zelisniak zu meinem Vater, er solle bis zum folgenden Tage das Hans räumen, weil sie morgen wiederkommen und das Hans uiederreissen werden; anch Basil Daskaliuk schrie zu meinem Vater: ,Du kannst dein Recht sucheu; dieser Waldabschnitt ist nuser Eigenthum, uud weun Dn morgen noch im Hause bist, so werden wir es Dir über dem Kopfe zusammenwerfeu.' Am anderen Tage kam der Mandatar uud nahm die Besichtigung vor. Die Lippowaner kamen aber nicht mehr. Mein Vater war nämlich gleich nach dem Abzuge der Lippowaner zum Förster Schaller in Kamenka gegangen, der ihm ein Schreiben au das Mandatariat in Sereth gab; hierauf erschien der Mandatar am 12. (13.) zur Beaugenscheinigung. Es werden ferner die Lippowaner einzeln genannt, welche bei den geschilderten Vorgängen sich betheiligt hatteu, unter ihnen auch der vormalige Richter Haurilo.

81. A. 21. Mai 1835. — Das Serether Mandatariat (Wirthschaftsamt) zeigt mannigfaltige Unzukömmlichkeiten in den Lippowaner-Gemeinden Klimontz und Bialakiernica an. Beide Gemeinden haben keine Priester, daher keiue Traunngen, Taufen und Beerdigungen ordnungsmässig stattfiuden; auch werdeu keine Pfarrbücher (Matrikeln) geführt. Sie haben keiuen Friedhof, sondern verscharren ihre Leichen in Gräbeu und Gärteu. In Foutina alba befindet sich ein Kloster mit 16 ausländischen Mönchen. Die Lippowaner nehmeu keine Impfung nnd keine ärztliche Behandlung bei epidemischeu Krankheiteu an. Aus den dem Wehrstande unterliegendeu Gemeinden nehmen sie Jünglinge in ihre Mitte auf nud lippowanisieren dieselben; da keine Matrikeln vorhanden sind, köune ihnen dieses Vergehen nicht nachgewiesen werden. Ueberhanpt wäreu die Lippowauer in allen Beziehungen den anderen Staatsbürgern gleichzustellen, weil von ihnen bereits eine bedeuteude Anzahl als Raubmörder, Todtschläger, Diebe nnd Schwärzer verhaftet wurde.

82. A. 29. Jnni 1840, Zahl 1129. Bericht des Kreisamtes. — Der Mangel an Matrikelbüchern bei den Lippowauern ist sehr fühlbar nnd deren Einführung nothweudig; daher hatte das Kreisamt deren Führung angeordnet. Die Lippowaner weigerten sich aber, dies zn thnn, indem sie behaupteten, dies sei eiue Neuerung; jede Neuerung sei aber gegeu ihre Grundsätze und gegen die Privilegieu Kaiser Josephs. Darüber wurde schon im Jahre 1833 eiue Erhebuug gepflogen, wobei das Kreisamt auch Kenntuiss erhielt, dass in Fontina alba ein Kloster ohne Be-

willigung der Regierung bestehe. Strafandrohungen halfen nichts; man sagte daher den Lippowanern, dass eigene Individuen zur Führung der Matrikenbücher aufgestellt werden würden. Was das Kloster anbelangt, so glaubte das Kreisamt damals, dass dieses ohne höhere Genehmigung gegründete Kloster der Lippowaner Unwissenheit und Starrsinn in die Gemeinde bringen werde. Dieses Kloster bestehe schon seit vielen Jahren. Im Jahre 1818 verschrieb der verstorbene Vorsteher der Lippowaner in Fontina alba, Ilarion Petrowicz, einen grossen Obst- und Gemüsegarten als Dotation für das Kloster, woselbst bereits 17 Mönche waren, die grösstentheils aus der Moldau und Bessarabien auf unbefugte Art eingewandert waren. Hierauf führte der Kreiscommissär Czalowski die Untersuchung. Nunmehr trage das Kreisamt (29. Juni 1840, Zahl 1129) beim Gubernium an, dass das Kloster gestattet werde; doch sollten die eingewanderten Mönche in ihre Heimat zurückgeschafft und die drei Klosterältesten mit noch drei anderen Mönchen nur geduldet werden, wenn sie Unterricht ertheilen, Seelsorge besorgen und Matrikelbücher führen würden. Von diesen Mönchen soll einer zum Vorsteher gewählt werden; die Ordenssatzungen sollen vorgelegt und von der Regierung bestätigt werden.

83. A. ? — Das Gubernium befahl die Führung der Matrikenbücher an und gab den Auftrag, dass gegen die eingeschlichenen Mönche die Amtshandlung eingeleitet werde. Zugleich verlangte es vom Fiscalamt und vom griechisch-nichtunierten Consistorium in Czernowitz ein Gutachten ab behufs einer den Staatszwecken angemessenen Organisierung des Klosters in Fontina alba.

84. A. ? Bericht des Fiscalamtes. — Bezüglich der Matrikenbücher ist zu bemerken, dass dieselben durchaus keinen religiösen Charakter haben, da sie bloss zur Evidenz dienen, wofür als Beweis angeführt werden kann, dass die Führung derselben zum Beispiel in Frankreich den Civilbehörden übertragen worden sei und selbst in Oesterreich hinsichtlich der Juden eine analoge Verfügung bestehe. Zwang dürfe aber doch nicht ausgeübt werden, da es immerhin möglich wäre, dass das Eintragen der Getauften, Getrauten und Verstorbenen dennoch den Religionsbegriffen dieser Secte, welche viele Sonderbarkeiten hat, widerstreitet und sie so in ihren erworbenen Rechten der Religionsübung verletzt werden könnten. Die Glaubenslehren und Grundsätze der Lippowaner sind jedoch dem Fiscalamt unbekannt. Ueber das Kloster sei zu bemerken, dass eine Klostercommunion bei geregelter Staatsverwaltung ohne Wissen und Zulassung des Staates nicht rechtswirksam bestehen könnte. Da nun das Lippowaner-Kloster ohne eine solche Bewilligung, ja sogar gegen ausdrückliches Verbot errichtet wurde, so ist es als kein Kloster anzusehen. Es

handelt sich gegenwärtig darum, demselben eine gesetzliche Basis zu geben nnd dasselbe zu organisieren. Dies ist Sache der Verwaltungsbehörden.

85. A. ? Gutachten der theologischen Lehranstalt in Czernowitz. — Die Religionsregeln der Lippowaner stimmen mit den Grundregeln und Hauptprincipien der orthodoxen (griechisch-nichtunierten) Kirche überein; doch sind einige unterschiedliche Gebräuche vorhanden, welche die Lippowaner aber für so wesentlich erkennen, dass sie alle diese Gebräuche nicht Beobachtenden für Ketzer erklären. So meiden sie den Eid und das gemeinschaftliche Beten und Essen mit fremden Glaubensgenossen; sie behaupten, dass die göttliche Gnade zwar zur Beendigung des beabsichtigten Guten, nicht aber zum Wollen desselben nothwendig sei; sie machen beim heiligen Geiste den Beisatz ‚des wahren'; sie erklären das dreimalige Eintauchen bei der Taufe für nothwendig, ebenso das Benützen eines achtarmigen Kreuzes; sie erkennen nur jene Kirchenbücher für recht, welche vor dem Patriarchen Nikon aufgelegt worden sind, u. s. w.; sie beobachten die Fasten strenger als andere Gläubige; enthalten sich von hitzigen Getränken, selbst von Thee und Kaffee; scheeren nicht den Bart, rauchen und schnupfen nicht; alle Jene, welche sich von einem anderen Glauben zu ihnen wandten und die noch nicht nach dem beim griechisch-nichtunierten Ritus üblichen Brauche des Untertauchens getauft worden sind, taufen sie wieder. ... Es folgen Bemerkungen über die Entstehung der Secte und spärliche Mittheilungen über deren Einwanderung in die Bukowina. Nach diesem Gutachten bemerkt das Consistorium, dass über diese Secte ‚kein Beschluss gefasst werden' könnte, weil über mehrere Religionsgrundsätze und Gebräuche nichts Bestimmtes bekannt ist. Da die Lippowaner ihre Grundsätze und Gebräuche verheimlichen, sei das Consistorium überhaupt nicht geneigt, für dieselben das Wort zu führen, besonders sei es gegen die Duldung eines Theiles der Lippowaner, nämlich der priesterlosen.

86. A. 21. März 1842, Zahl 11613. Verfügung des Landesguberniums. — Die Lippowaner können von der Führung der Matrikenbücher als einer Verwaltungsmassregel, die weder mit der Religion, noch mit dem Gottesdienste im Zusammenhange steht, nicht losgezählt werden. Die Errichtung eines Klosters und eines Weihbisthums sei unstatthaft; im Patente vom 9. October 1783 sei ihnen zwar die ungestörte Ausübung des Gottesdienstes und der geistlichen Seelsorge zugesichert, nicht aber die Befugniss zur Errichtung eines nur der Abgeschiedenheit und Contemplation gewidmeten klösterlichen Instituts.

87. O. Actum Klimoutz, den 3. December 1842. Protokoll, welches mit der Gemeinde Klimoutz über die weitere Roluierung der unter-

thänigen Schuldigkeiten, dann der Urbarialgiebigkeiten und des Zehents von dem Rusticalgrundbesitze aufgenommen worden ist. — Vermög dem mit löblichem k. k. Bezirksverwaltungserlasse vom 16. December 1836, Zahl 9710, herabgelangten, im Grunde Ermächtigung der hohen k. k. Cameralgefällen-Landesverwaltung vom 8. November 1836, Zahl 34485, bestätigten Vertrage vom 15. Juni 1827 hat die Gemeinde Klimoutz die herrschaftlichen Urbarialschuldigkeitsgaben und Leistungen, das ist die Frohne, das Garngespunst, die Fuhre Kopf- oder Brennholz, dann den Zehent von allen Feld- und Gartenfrüchten, dann Heu, im Gelde mit jährlichen 320 fl. C.-M. reluiert. Da jedoch der besagte Vertrag für die Zeit vom 1. November 1827 bis letzten October 1833 geschlossen war und die eingangs belobte Behörde den Vertrag bis Ende April 1843, nämlich bis zum Ausgange der letzten Pachtperiode zu erneuern anordnete, die Erneuerung jedoch nicht vorgenommen wurde, weil die am 1. Mai 1834 eingetretene neunjährige Pachtperiode nicht nur früher begonnen hatte, aber auch die erwähnte Gemeinde dem oberwähnten Vertrage gemäss das Relutum im Gelde anstandslos entrichtete, so scheint es nun angedeutet zu sein, mit der besagten Gemeinde über die weitere Reluierung besagter Schuldigkeiten in Verhandlung zu treten. Demzufolge wurde besagte Gemeinde am 2. l. M. von der Vornahme dieser Verhandlung in Kenntniss gesetzt und aufgefordert, aus ihrer Mitte zwei Insassen zu erwählen, diese mit einer Vollmacht zu versehen und anzuweisen, im Grunde der besagten Verhandlung vor dem gefertigten Herrschaftsverwalter zu erscheinen. Vermög der am[1] November 1842 somit letzt bewirkten individuellen Beschreibung zählt die besagte Gemeinde 32 bespannte, 21 unbespannte grundbesitzende Wirthe, 77 Häusler und 6 Inleute, deren Schuldigkeit nach dem Bucovinaer Urbarialsystem in 53 Fuhren Kopfholz, 53 Strähnen Garn, 53 Hühnern und 1140 Frohutagen besteht, ausserdem haben diese den Naturalzehent von allen Feld- und Gartenerzeugnissen abzugeben, den Heuzehent mit 3 kr. W.W. per Klafter in der Rundung des Schobers gerechnet zu reluieren, und der Bespannte per 1 fl. W.W., der Unbespannte und Häusler hingegen per 30 kr. W. W. sub titulo Waldconvention, nämlich für den Bezug des Abraum- und Lagerholzes an die Herrschaft zu entrichten. Nach den angenommen werdenden Inventarialpreisen würden die obigen Schuldigkeiten im Gelde betragen, und zwar: 53 Fuhren Kopfholz à 12 kr. = 10 fl. 36 kr., 53 Strähne Garn à 15 kr. = 13 fl. 15 kr., 53 Hühner à 3 kr. = 2 fl. 42 kr., 1140 Frohntage à 10 kr. = 190 fl. Der Zehent wird nach dem Resultate der im Jahre

[1] Die Zahl fehlt.

1837 vorgenommenen Grundschätzung behufs der landesfürstlichen Grundsteuerbemessung, und zwar nach dem in der Gemeinde ermittelten Ertrage des sämmtlichen unterthänigen Grundbesitzes per 1444 fl. 14¼ kr., nämlich mit dem zehnten Theile hievon angeschlagen mit 144 fl. 25¾ kr. Die Waldconvention auf Conventionsmünze reduciert

32 fl. 24 kr., zusammen	393 fl. 22¾ kr.
In Rücksicht dessen aber, dass der Werth eines Zugfrohntages nach dem Bucovinaer Urbarialsystem mit wenigstens 24 kr. und ein Handtag mit 12 kr. angeschlagen werden könne, so kommen annoch zur obigen Summe zuzuschlagen	114 „ 36 „
Nachdem bei der Zufuhr des Kopfholzes wenigstens ein Tag erfordert wird, so wird die Zufuhr des Kopfholzes gleich dem Werthe eines Zugfrohntages gestellt nnd das Mehrere mit	10 „ 36 „
sowie auch für ein Strähn Garn, das der Unterthan aus eigenem Materiale zu erzeugen und abzuliefern schnldig ist, mit dem üblichen Werthe von 30 kr., somit mit 15 kr. höher an- und der obigen Summe zugeschlagen per	13 „ 15 „
Endlich werden, nachdem eine ausgewachsene Henne wenigstens mit 6 kr. im Werthe angeschlagen werden kann, annoch zugeschlagen	2 „ 42 „
Der Gesammtwerth der zu reluierenden sämmtlichen Schuldigkeiten und Giebigkeiten würde sonach betragen	534 fl. 31¾ kr. C.-M.

Die mit der Gemeindevollmacht ddo. 2. December 1842, die dem gegenwärtigen Protokolle im Anschlusse beigelegt wird, sich ausgewiesenen Bevollmächtigten Ustin Prokopow, Tadey Sidorow und Firsa Ihnatow wurden demnach vorgerufen, und nachdem denselben bekannt gegeben worden, dass die administrierende Behörde nicht abgeneigt sei, sich auch auf eine fernere Dauer von 3—6 Jahren mit denselben über die Reluierung sämmtlicher Schuldigkeiten im Gelde abzufinden, wurden dieselben befragt: Ihr habt im Namen der Gemeinde die wohlüberdachte Erklärung hier zu Protokoll zu geben, ob Ihr die hier landesüblichen Urbarialschuldigkeiten, nämlich die Frohne, dann die übrigen Giebigkeiten in natura abzustellen oder im Gelde zu reluieren gesonnen seid, endlich in letzterem Falle, welchen Betrag Ihr der Herrschaft als ein Relutum im Gelde zahlen wollet? Wir waren nicht darauf gefasst, dass

die Herrschaft den bisherigen Relutionsbetrag steigern werde, und haben aus dem Grunde mit den Machtgehern diesfalls keine Rücksprache gepflogen; wir bitten daher, nns zu erlanben, diesfalls mit den Machtgehern in Berathung treten und morgen früh die Antwort zn Protokoll geben zn dürfen. Фйрса Йгнатвъ m. p., † Устйнъ Прокопвъ, † Фадей Сйдорвъ, депута, † Галактйвнъ дворнйкъ.[1] Somit wnrde das Protokoll für hente geschlossen und gefertigt. Sig. nt supra. Hohenauer, Cischek (?). — Fortsetzung den 4. December 1842. Die erschienenen obgefertigten Depntierten erklären: Ad 1. Wir hahen nns mit sämmtlichen Ortsinsassen berathen nnd erklären daher, dass wir üherhanpt für sämmtliche Schuldigkeiten und Giebigkeiten, nämlich für die Frohnen, für das Garngespunst, die Fuhre Kopfholz, dann die Hähne den bisherigen Reluitionshetrag per 320 fl., sage dreihnndertundzwanzig Gulden C.-M. in halbjährigen anticipativen Raten an die Herrschaftsrenten als ein Relutum jährlich entrichten wollen nnd den diesfälligen Vertrag vom 1. Mai 1843 angefangen mit der Herrschaft zn schliessen hereit seien. 2. Ihr scheint in dem Wahne zn sein, dass der Abfindungsbetrag für sämmtliche Schuldigkeiten von Ench abhänge, oder scheint Ihr nicht zu wissen oder wissen zu wollen, dass im Grunde des von weiland Sr. Majestät Kaiser Joseph erhaltenen Zugeständnisse (Privileginm) die Grundherrschaft das Recht habe, von Euch jene Schuldigkeiten und Urbarialgiebigkeiten abzuverlangen, welche von ähnlichen Bucov. Unterthanen gefordert nnd geleistet werden, ferner dass es nicht den Unterthanen freigestellt sei, der Herrschaft die Schuldigkeiten nach eigenem Gutdünken abznstatten oder dieselhe beliebig in Geld abzufertigen. Es wird Ench demnach hekanntgegehen, dass vermöge dem Bucov. Urbarialsystem nnd dem hisher aufrecht erhaltenen Chrisov es allein der Herrschaft zusteht, die Schuldigkeiten in natura abznverlangen oder sich in Hinsicht des Relnitionshetrages mit denselben abzufinden. Im Grunde dessen wird denselhen daher ferner hedeutet, dass der angetragene Reluitionsbetrag per 320 fl. C.-M. nm so nnannehmharer erscheint, als dieselhen selbst nicht verkennen dürften, dass die besagten Schuldigkeiten allein einen nm so höheren Werth hahen, als die Frohne, bei wirthschaftlichen Verrichtnngen verwendet, weit zweckmässiger verwerthet, das Garngespnnst nnd die Hähne nm weit höhere Preise veräussert und selbst das Kopfholz, das die Unterthanen aus eigenen Mitteln anzukaufen nnd der Herrschaft nach dem beliebigen Orte heizustellen haben, einen weit

[1] Die in der Urkunde nicht unterschriebenen Namen lauten: Firsa Ihnatow; Ustin Prokopow; Fedei Sidorow, deputa; Halaktion, dwornik.

höheren Werth hat. Dieselben mögen daher wohl erwägen, dass, wenn die Gemeinde der Herrschaft keinen angemessenen Entgelt für besagte Giebigkeiten zn zahlen sich anheischig machen und verpflichten wollte, der Herrschaft das Recht unbenommen bleibt, die Giebigkeiten und die Frohne in natura zn fordern. Ad. 2. Wir erklären hiemit, dass wir zu einem böberen Reluierungsbetrage als dem obangetragenen per 320 fl. C.-M. uns nicht berbeilassen können, und bitten, womit dieser nach nnserem Erachten angemessene Entschädigungsbetrag umsomehr angenommen nnd wir von den Natnralleistungen um so gnädiger enthoben werden wollen, als die Gemeinde sich zu keiner böheren Entschädignng herbeiznlassen erklärt babe. 3. Dieselben erklärten, bloss die Frohne nnd die Kleingaben, als das Garngespunst, die Fuhre Kopfholz nnd die Hähne mit 320 fl. C.-M. reluieren zu wollen. Nacbdem dieselben daher rücksichtlich des Zehents von ihren Grunderzeugnissen, dann der Waldconvention für die Holznng in dem angrenzenden berrschaftlichen Revier keine Erwähnnng macbten, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sicb zu erklären, ob sie den Naturalzehent in natura abgeben nnd die Waldconvention entricbten, oder auf die freie Holznng Verzicht leisten wollen? Ad. 3. Wir können uns zur Abstellung des Zehents von den Erzeugnissen unserer Gründe nicbt erklären, weil wir es nicht verpflicbtet sind. Im Grunde einer mit der Herrscbaft und der Gemeinde vor mehreren Jahren getroffenen Uebereinkunft hat nämlich die Gemeinde der Herrschaft als Entschädigung des Zehents ein Stück Rusticalgrnndes von beiläufig 80 Faltschen in eigene Benützung überlassen, und so ist die Gemeinde der Pflicht, den Zebent abzustatten, enthoben worden und bleibt es so lange, als die Herrschaft im Besitze nnd Genusse dieses Grnndes sich befinden wird. Die besagte Uebereinkunft soll noch zn jener Zeit stattgefunden haben, als das Dorf Klimontz in der eigenen Aerarialregie gestanden nnd der ehemaligen Wirtbschaftsdirection zn Radautz zngetheilt sich befand, somit vor 50 wo nicht mebr Jahren. Die Gemeinde besitzt zwar hierüber keine Schrift, noch sonst eine Urkunde, allein znr Zeit, als der bereits verstorbene Cameralverwalter Kunzek zu Znczka amtierte nnd die Rückstellnng des besagten Grundes nnsererseits angesprocben wurde, wies nns derselbe eine von mebreren Ortsinsassen, namentlich von Martin Abrahamow, Dwornik; Thodor Andrejow, Timofey Anikejow, Lnka Simionow, Stepan Korilla (?) und noch anderen gefertigte Schrift vor, welche besagte Abfindungsverhandlnng enthalten haben soll. Die Waldconvention entrichten wir bisher alljährlich, nnd zwar abgesondert von dem Reluierungsbetrage der Schnldigkeiten, an den jeweiligen Gntspächter, und erklären daher, dass wir aucb fernerbin diese nach der bisherigen Uebung entrichten

wollen. Nachdem wir jedoch seit 10—12 Jahren das benöthigende Zeugholz nicht erhalten haben, so bitten wir, wenigstens von nnn an damit betheilt zu werden. — Vorgelesen und befragt: 4. Ob dieselben bei ihrer hier zn Protokoll gegebenen Erklärung beharren oder sonst etwas beizufügen haben? Ad. 4. Wir beharren nnabänderlich bei nnseren Anssagen, ohne ferneren Zusatz. Фйрса Йгнагвъ, † Устйнъ Прокивъ, † Фадей Сйдорвъ, † Ворнйкъ Галактйнъ Сйдорвъ (L. S. von Klimoutz.)[1] Für hente geschlossen nnd gefertigt dat. ut supra. Hohenauer, Cischek (?).

88. O. Actnm Fontina alba. 4. December 1842. (Hier im Anszuge.) — Der vorhergehenden Nummer entsprechendes Protokoll mit Fontina alba. Die Einwohnerzahl betrug 36 bespannte, 7 unbespannte grundbesitzende Wirthe, 59 Häusler und 6 Inleute. Die Giebigkeiten derselben wurden mit 438 fl. 56¼ kr. berechnet. Als Bevollmächtigte der Gemeinde erschienen Iwan Kirillo, Wassyli Iwanow und der Richter Fedor Petrow. Sie gaben ähnliche Erklärungen wie die Klimontzer ab und wollten als Reluition nur 190 fl. C.-M., die Waldconvention aber wie früher in Wiener Währung entrichten. Von den drei genannten Bovollmächtigten hat nnr Иванъ Кирилавъ (!) m. p. gefertigt. Im Siegel (von Fontina alba?) sieht man innerhalb des kreisrunden Feldes nur ein Quadrat.

89. O. 14. Jänner 1843. — Löbliche k. k. Cameralbezirksverwaltung! Mit Allerhöchster Genehmigung weiland Sr. Majestät Kaiser Joseph sind mehrere der am schwarzen Meere wohnonden altgläubigen Familien nach dem Jahre 1783 in der Bukowina eingewandert, und einige hievon haben sich auf den Religionsfondsgütern Klimoutz, dann Fontina alba und Warniza niedergelassen, die nun im Bereiche der vereinten Religionsfondsherrschaften Kuczurmare nnd St. Onufrey die Gemeinden Klimoutz und Fontina alba oder Bila Kernica bilden. Vermöge des hier 1/1 in beglaubigter Abschrift anruhenden Privilegiums vom 9. October 1783 sind diesen Familien bedentende Begünstigungen zugestanden worden; diesen wurde nämlich: 1. die vollkommen freie Ausübung ihrer Religion gestattet, ist diesen 2. von der Zeit ihrer Ansiedelnng durch 20 Jahre die Entrichtung der Contribution und Stenern nachzusehen zugesichert, dann 3. die Befreiung vom Militärstande zugestanden worden, nnd sie sollten 4. nach Verlauf der 20 Jahre nur nach Mass ihrer Vermögensumstände bezahlen nnd wie andere, mit ihnen in gleicher Lage befindliche kaiserliche Unterthanen hierinfalls behandelt werden. Die Niederlassnng dieser Familien auf den besagten Religionsfondsgründen dürfte noch vor der Einziehnng der Bukowiner Religionsfondsgüter in die allgemeine Aerarial-

[1] Vergl. S. 356, Anm. 2.

Google

verwaltung stattgefunden haben, weil hierüber keine Verhandlungsacten vorhanden, wenigstens hier keine bekannt sind[1]. Nach der Einziehung der Bukowiner Religionsfondsgüter standen die besagten zwei Gemeinden zwar unter der Verwaltung der zu Radautz bestandenen Güterdirection und dem Verwalteramte St. Onufrey, aber wie aus den hier anliegenden Actenstücken neuerer Zeit zu ersehen ist, soll auch da keine Spur deren Ansiedelung und Behandlung rücksichtlich der Grund- und sonstiger Urbarialschuldigkeiten aufzufinden sein, und da diese Gemeinden im Jahre 1791 mit den Religionsfondsherrschaften Kuczurmare und St. Onufrey in die dreissigjährige Pachtung vom Jahre 1791 übergegangen sind, so konnte bisher in der nur aus einigen unvollkommenen Bruchstücken bestehenden Registratur dieser Pachtung diesfalls auch nichts aufgefunden werden; man muss daher schliessen, dass die Bewohner dieser zwei Gemeinden bezüglich der Leistungen an Grund- und sonstigen Schuldigkeiten mit denen alle drei Jahre gewechselten Afterpächtern ohne Intervenierung des k. k. Kreisamtes sich abgefunden haben. Nach Ausgang der dreissigjährigen Pachtung und im Jahre 1821 erfolgten Einziehung besagter Religionsfondsherrschaften, nämlich bei der durch den gewesenen Buk. Staatsgüterinspector Schubert zufolge k. k. Staatsgüteradministrationserlasses vom 23. Juli 1820, Nr. 7206, erhobenen Erträgniss behufs der neuerlichen Verpachtung hat dieser mit den besagten zwei sogenannten Lippowaner-Gemeinden bezüglich der Unterthansschuldigkeiten unterhandelt. . . . (Es folgen Mittheilungen über die in den Nummern 64, 65, 67, 68, 77 und 78 dargelegten Rechtsgeschäfte. Hierauf wird über die unter Nr. 87 und 88 mitgetheilten Verhandlungen berichtet und die Schätzungsergebnisse derselben in der S. 286 und 292 angeführten Art richtiggestellt. Hierbei wird einerseits hervorgehoben, dass ‚man überzeugt ist, dass diesen (den Lippowanern) die Reluierung der Schuldigkeiten im Gelde um so erwünschter ist, weil diese sich theils mit dem Handel, theils mit auswärtigen Arbeiten beschäftigen und daher bei Abarbeitung der Frohne in ihren Unternehmungen nur behindert würden;' andererseits wird die Ansicht ausgesprochen, ‚dass besagte Gemeinden zur Abstattung aller Schuldigkeiten in natura verhalten werden'. Die Berechtigung dieser Forderung wird unter Hinweis auf eine frühere Entscheidung dargethan. Ueber die Eigenthumsrechte der strittigen Wiese (vergl. Nr. 87), die hier mit 160 Joch bemessen wird, wird wegen Mangels an Acten nichts Bestimmtes entschieden) . . . Nicht genug an dem, dass diese Gemeinden die Abstattung der Schuldigkeiten in natura versagen und sich nicht

[1] Diese Behauptungen sind nur theilweise richtig.

herbeilassen wollen, diese den Verhältnissen und dem Werthe angemessen im Gelde zu reluieren, wird die Herrschaft noch insbesondere durch diese in dem Propinationsertrage beeinträchtigt, denn diese wollen nicht nur keine Wirthshänser in der Gemeinde dulden, aber führen besonders viel Bier ein, welches dann in Gemeinschaft verzehrt wird, nnd weil der grösste Theil dieser dem Trunke geistiger Getränke ergeben ist, suchen diese ihre Sauflust in den angrenzenden Privatschankhänsern zn befriedigen. Es ist daher augenscheinlich, dass sie Allem znwider sind, was das Beste der Herrschaft betrifft, der sie, wo nichts Anderes, doch wenigstens den Schutz und dio Gerichtsbarkeit zu verdankon haben, nnd der sie in vielen Beziehnngen viel zu schaffen und zn thun geben. Dass diese Gemeinden sich auch in anderen Beziehungen unter dem Deckmantel der Religion den allgemeinen Vorschriften selbst mit Hintansetzung des allgemeinen Wohles widersetzen, wolle ans folgender Schilderung entnommen werden. Die ursprünglichen Bewohner dieser zwei Gemeinden bildeten zwei Secten, Popinczuki und Bezpopinczuki, das ist mit Priestern und ohne Priester; in beiden Gemeinden befinden sich Kirchen, und zwar dem inneren und äusseren Ansehen nach ganz den griechischen gleich und wohl, man kann sagen, kostspielig eingerichtet; an Priestern leiden diese mehrentheils Mangel, warum? Dies, sowie viele ihrer Religionsgebräuche bleibt oin Geheimniss. Weil in diesen zwei Gemeinden nur äusserst selten ein Priester sich befindet, denn diese müssen tief aus Russland geholt werden (eben vor Kurzem ist einer mit Uebergehung aller Grenz- nnd Sanitätsvorschriften eingeschwärzt worden), finden nur äusserst selten (nämlich nnr bei Bemittelten, die zu ihren Glaubensgenossen nach Russland reisen können) Traunngen, Kindestaufen und Beerdigungen statt; die Meisten leben daher im Concnbinate und werden entweder gar nicht oder höchst selten getauft, und da sie gegen alle Vorschrift keine Friedhöfe haben, in Gärten oder sonstigen Orten verscharrt. In dem Dorfe Fontina alba befindet sich zwar seit einigen Jahren ein Mönch-Kaluger-Kloster mit 16 Mönchen, aber diese haben sich ohne Wissen der Regierung eingeschlichen und sind zweifelsohne russische Emigranten, Militärpflichtige und daher Flüchtlinge oder gar Deserteure, wo nicht mehr. Diese Mönche haben gar keinen Zweck, denn sie verrichten keine priesterlichen Functionen, weil ihr Beruf blos Beten und Fasten sein soll, bewohnen in einigen Häusern kleine Zellen nnd verrichten die Gebete in einer eigenen Kirche. Ihre Wohnhäuser mit den Zellen, dann deren Kirche sind von Holz in einem grossen Obstgarten erbaut, letztere mit reichen Bildern, kostspieligen Ornaten und vorzüglichen Glocken ausgestattet. Diese Gemeinden entziehen sich ohngeachtet der politischen An-

ordnungen der Führung von Matrikel, d. i. Tauf- und Sterbebücher, daher nicht nur die Nationalität nicht ergründet werden kann, aber den Nachtheil hat, dass die sich dort einschleichenden fremden, insbesondere dem Wehrstande sich entziehenden Individuen lippowanisiert und so den Nachforschungen entzogen werden. Hiedurch kann ferner der Stand der Familien nicht nur nicht eruiert, aber selbst den Grundzerstückelungen kein Ziel gesetzt, somit können auch die Urbarialbeschreibungen nicht gehörig ermittelt werden. Entziehen sich diese Einwohner unter dem Deckmantel der Religion den Sanitätsvorschriften, nämlich der Impfung und der ärztlichen Behandlung bei Epidemien, was des allgemeinen Wohles wegen den politischen Vorschriften zuwider ist. Unter dem Titel der Religionsgrundsätze wollen sich diese der politischen Vorschrift, das Vieh mit dem Brenneisen zu bezeichnen, nicht unterziehen. Unter dem Vorwande der Religion haben sich selbe der Unterhaltung der Grenzczerdaken, einer das Wohl des Landes bezweckenden Anstalt, entzogen, obschon diese bekannten Schwärzer ein besonderes Augenmerk verdienten. Bedienen sich die Bewohner dieser Gemeinden meist eingeschlichener Fremdlinge, die sich dann nach Lippowaner Art verkleiden, den Bart wachsen lassen und unkennbar werden, bei ihren häuslichen Verrichtungen und unter angenommenen moskowitisch klingenden Namen auch bei auswärtigen im Geding übernommenen Arbeiten oder sonstigen Unternehmungen als Lohn oder aus Dankbarkeit für den geleisteten verbotenen Unterstand. Bei dem Abgange von Matrikel- nnd genauen Conscriptionsbüchern muss man es dulden, weil man keinen Gegenbeweis herstellen kann. . . . (Hier folgt die S. 317 wiedergegebene Stelle über die Beschäftigung der Lippowaner von den Worten: ‚Ist wohl' bis ‚behoben haben'.) . . . Gestatten diese unter dem Vorwande, die Religion erlaube keine Vermischung mit anderen Glaubensgenossen, nicht, dass Wirthshäuser im Dorfe errichtet werden, und doch findet man diese zu jeder Zeit in den umliegenden Wirthshäusern und Kneipen, ja selbst in Städten ohne einer Auswahl der Individuen, nämlich in Gesellschaft allerhand Glaubensgenossen, zechend und im hohen Grade berauscht. Endlich scheinen diese nichts weniger als die Grundsätze der Religion zu beachten, weil schon mehrere Individuen des Diebstahles, Raubes nnd Mordes beschuldigt und bestraft worden sind. Aus dem Allen erhellt, dass diese Familien nnter dem Deckmantel der Religion sich Allem nnd Jedem zu entziehen und zu widersetzen bemüht sind, was ihnen widrig scheint und lässig (!) fällt, dass daher diese auch keine und umsoweniger von Seiten der Herrschaft eine Rücksicht verdienen, als diese sich auch anmassen, sonstige Rechte der Herrschaft, und das mit Gewalt, zu bestreiten, näm-

lich die Waldparcellen Lesok, dann Warniza nnd Fundatura eich zuzueignen, was in einer besonderen Verhandlnng eteht. Zuczka, 14. Jänner 1843. Hohenaner, Quirsfeld, Hanser.

90. A. 12. April 1843. Hofrecnrs der Mönche Olympi Miloradow und Paul Wassylow nm Belassung ihres Klosters, Bestätigung ihres Ordensstatutes nnd Bewillignng eines Weihbischofs. — Im Vertrauen auf das Privileg ist eine groese Zahl von Glanbensgenossen mit allen Einrichtungen für eine Kirche nnd ein Kloster eingewandert; nnter denselben befanden sich 13 Mönche. Da diese nach ihrer Religion nnr in einem Kloster leben dürfen, so wurde gleich damals ein Kloster begründet. Unter den Mönchen waren anch Hieromonachen, das ist Geistliche, welche die höheren Weihen erhalten haben nnd die kirchlichen Fnnctionen ausüben durften. Da die Auswanderung aue Russland hierauf verboten wurde, so sind jetzt nur Mönche mit den niederen Weihen vorhanden, die Hieromonachen aber ausgestorben. Weil Mönche keine kirchlichen Functionen ausüben dürfen, so müssen alle Taufen und Tranungen im russischen Bessarabien oder in der Moldau vorgenommen werden. Dies verursacht viele Schwierigkeiten und Kosten; oft sterben Kinder, bevor sie getanft werden, und erwachsene Leute sterben, ohne dass sie das heilige Sacrament der letzten Oelung erhalten hätten. In der ganzen österreichischen Monarchie bestehen keine Altglänbigen von gleichem Glanbensbekenntnisse wie die Lippowaner. Die vier Lippowaner-Gemeinden der Bukowina bitten daher um Gestattung eines Weihbischofs, der nach ihren Religionsbegriffen ans dem Mönchsorden hervorgehen muss. Dieser solle seinen Nachfolger bestimmen nnd den Mönchen die höheren Weihen ertheilen dürfen. Da nnn eines ohne das Andere nicht bestehen könne, so bitten sie auch um die Bewilligung des Klosters. Nur so könnten sie ihre Religion ansüben und vom Auslande unabhängig sein. Sie werden den Weihbischof selbst erhalten und von der Regierung hiefür nichts ansprechen. Wenn die Mönche geweiht sein werden, so würden sie nicht bloss ein contemplatives Leben führen, sondern auch den Gottesdienst besorgen, als Seeleorger thätig sein und der Jugend den Religionsunterricht ertheilen. Der Biechof in Czernowitz sei zn einem Gutachten über sie nicht competent. Matrikenbücher könnten erst geführt werden, wenn sie einen Weihbischof und geweihte Geistliche haben werden, da bis dahin Taufen nnd Traunngen im Auslande vorgenommen werden müssten.

91. Ä. A. 22. September 1843. (Gekürzt.) ‚Bezirksverwaltung theilt mit die snb Nr. 3501 abverlangten kreisämtlichen Verhandlungsacten zur Amtshandlung über die Beschwerde der Gemeinde Lippoweny gegen die Häuslerfrohne. — Ueber die rückfolgende Bernfung der zur

Digitized by Google

Herrschaft St. Ilie gehörenden Gemeinde Ruschior-Lipoweni gegen den Dominicalbescheid vom 10. December 1840, Zahl 4270, wird in Folge des rückfolgenden geehrten Ind. vom 25. December 1840 unter Anschluss der diesfälligen Dominicalerhebung die Aeusserung in Folgendem erstattet. ... (Das Folgende ist bereits oben S. 239 f. und S. 274 ff. mitgetheilt. Der Schluss der Urkunde lautet:) ... Im Jahre 1826 aber wurde die Herrschaft St. Ilie verpachtet und seitdem die Urbarialschuldigkeit der Gemeinde Lippoweny durch diesen beschrieben und nach dem bestehenden Reluitionsvertrage eingehoben. Aus der vorstehenden rechnungsmässigen Nachweisung wird ein löbliches k. k. Kreisamt ersehen, dass man sich in Ansehung der Urbarialgabenreluition, insbesondere bezüglich der Hänsler, nicht an die ursprüngliche, sondern an die von Jahr zu Jahr wirklich bestandene Familienanzahl seit jeher gehalten habe, dass somit das Verlangen der Gemeinde, womit die in Zuwachs kommenden nicht behausten Familienväter von den Urbarialgaben freigehalten werden, umsoweniger statthaft sei, als diese Befreiung weder in der hierländigen Unterthansverfassung, noch in dem Vertrage vom Jahre 1803, noch aber in dem bisherigen Gebrauche gegründet, die Herrschaft übrigens in Ansehung der Dominical-Jurisdictionsauslagen bezüglich dieser Familien in keiner Art losgezählt ist. Auf diese Gründe und den Umstand, dass die Robot und die Urbarialkleingaben in der Bukowina keine Grund-, sondern eine Personalabgabe sind, stützt sich der Dominicalbescheid vom 10. December 1840, Zahl 4270, und ein löbliches k. k. Kreisamt wird gebeten, die recurrierende Gemeinde hienach abweisen zu wollen. Solka, 22. September 1843. Buch m. p.

92. A. 16.—22. Februar 1844. Protokoll des Kreisamtes?[1] — Das Kloster ist auf dem von Petrowicz geschenkten, ringsum eingeplankten Obstgarten mitten im Dorfe erbaut. Die Kirche ist nach Art der griechisch-katholischen Kirchen ganz aus Holz erbaut und fasst 200 Menschen; sie hat drei mit Kreuzen versehene Thürme, von welchen der eine zugleich als Glockenthurm dient. In dem Obstgarten sind ausser der Kirche noch fünf Holzhäuser; in einem derselben wohnt der Klostervorsteher, in den anderen die Mönche in Zellen; sie verrichten Handwerksarbeiten, von denen sie sich vorzüglich ernähren. Vor beilanfig

[1] Aus dem Zustande des Wickenhauser'schen Manuscriptes war es nicht genau zu ersehen, ob zu diesem Titel das Folgende gehört; doch ist dies wohl aus dem ganzen Sachverhalte (vergl. Beilage 90 und die folgende Beilage 93) ziemlich zweifellos. Für jeden Fall gehören die in unserem Schriftstücke gemachten Angaben derselben Zeit an wie die in der Beilage 93, also dem Jahre 1844.

60 Jahren war das Kloster ausserhalb des Dorfes im Walde erbaut worden. Da es aber von Räubern überfallen und ausgeraubt worden war, so siedelten sich die Mönche im Dorfe an, wo sie im Jahre 1803 die Kirche auf eigene Kosten erbauten. Gegenwärtig leben in dem Kloster 9 Mönche. Nach dem von ihnen verfassten Klosterinventar hat das Kloster jährlich 3060 fl. Einkommen. Die Mönche würden das Kloster, die Geistlichen und den Weihbischof ans Eigenem erhalten. Der Weihbischof bedarf keines Pompes; er lebt wie ein Kalnger und unterscheidet sich von den anderen Mönchen nur durch die geistliche Kleidung, welche er bei den priesterlichen Functionen trägt. Die Mönche leben sehr mässig, essen kein Fleisch und erzeugen sich die Kleider und die anderen Bedürfnisse selbst. Auch wollen sie im Dorfe eine Schule errichten und erhalten. Dem Kloster sind schon Schenkungen und Stiftungen gemacht worden, theils an Grundstücken, theils an baarem Gelde.

Fontina alba	hat	547	Einheimische	und	57	Fremde	in	94	Hausnummern
Klimontz	„	755	„	„	85	„	„	131	„
Lippoweny oder Mitoka	„	350	„	„	11	„	„	63	„
Mihidra	„	161	„	„	—	„	„	30	„
Zusammen		1813	Einheimische	und	153	Fremde	in	318	Hausnummern.

Diese 1966 Seelen, welche sich mit Ackerbau, Vieh- und Bienenzucht, Oelerzeugung, Gräbenziehen, Dammbauten und verschiedenen Gewerben befassen und mit ihren Erzeugnissen, besonders aber mit Obst, einen ausgebreiteten Handel in der Bukowina, ferner nach Galizien und der Moldau betreiben, gehören zu den vermöglichen Insassen der Bukowina. Sie haben zwei Kirchen und drei Kapellen, aber keinen Geistlichen. Ihr Kloster in Fontina alba (mit der Kirche) ist 50.000 fl. C.-M. werth. Die Gemeinde Klimoutz hat eine Kirche und eine Kapelle, die Gemeinde Lippoweny und die Gemeinde Mihodra je eine Kapelle. Die Lippowaner werden, soweit sie können und die Geistlichen es wollen, zur Erhaltnng des Klosters beitragen, da jeder Lippowaner verpflichtet ist, ein Zehntel seiner Einkünfte zur Erhaltung der Geistlichen herzugeben, was aber bisher nicht verlangt wurde. Jeder Familienvater führt für seine Familie die Tauf-, Trauungs- und Begräbnissacten, und diese Vormerkungen werden bei der Conscription benützt. Die Lippowaner sind frugal, nüchtern, reinlich, arbeitsam und andächtig.

93. A. 28. Mai 1844. Landesregierungsbericht an die Hofkanzlei (?) über den Recurs des Miloradow und Wassilow. — Die kirchliche Leitung der Lippowaner besorgen in Biala kiernica die Mönche, in

den übrigen Gemeinden in Ermangelung von Priestern (swiaszczenik) aber die Daskals (Kirchensänger). Sie verrichten die Andachten und die Nothtaufen, firmen die Kinder, sprechen den Sterbenden Trost zu nnd besorgen die Beerdigungen. Zeitweise werden mit bedeutenden Kosten aus der Moldau Geistliche berufen, welche sich heimlich über die Grenze schleichen, da sie keine Pässe erhalten. Sie verrichten dann Taufen, die Firmung nnd Trauungen, spenden die Sacramente und kehren dann gleich wieder zurück. Die von den Daskals und den fremden Geistlichen verrichteten Functionen werden von den Familienvätern in ihre Andachtbücher (Pealter) vorgemerkt nnd diese Vormerkungen bei der Conscription vorgezeigt. In Russland ist den Lippowanern die Ausübung ihres Religionsexercitiums untersagt; daher sich anch dort nnr wenige Geistliche befinden. Den Oberhirten beabsichtigen die Lippowaner aus Anatolien zu bringen, und ihn gehörig zu dotieren. Er soll die Macht nnd Pflicht haben, nnmittelbar nach seiner Bestellung seinen Nachfolger zu ernennen, damit sie für jeden unvorhergesehenen Fall nicht ohne Oberhirten bleiben. Die Einkünfte des Klosters bestehen laut dem Inventar im Ertrag der Klostergründe, der Gebäude, Teiche, Bienengärten und den Interessen vom verzinslichen Capital; sie betragen 3060 fl. C.-M. Die Mönche sind nach dem Privileg nicht berechtigt, ein Kloster zu bauen; es ist dies ihnen vielmehr oft untersagt worden. Das Gubernium trägt an, das seit vielen Jahren beetehende Kloeter in Fontina alba zu belassen und den Lippowanern zu gestatten, einen Oberhirten aus Anatolien am Ararat zu holen, der den Mönchen die höheren Weihen ertheilt und seinen Nachfolger bestimmen soll. Den Oberhirten hätten sie vorläufig den Behörden namhaft zu machen, damit im diplomatischen Wege erhoben werde, ob seine Ernennung znlässig sei.

94. A. 19. Juli 1844. — Die vereiuigte Hofkanzlei trägt in ihrer Sitzung von diesem Tage die Genehmigung der Vorschläge des Guberniums an.

95. Ä. A. 16. September 1844. — Wohllöblicher Vorstand des Bukowiner k. k. Kreisamtes! Mit dem geehrten Erlasse vom 11. Juli 1844, Zahl 509, und vom 31. Auguet 1844, Zahl 601, wurde dieses Mandatariat verständigt, dass den hierbezirkigen Lippowanern Michailo Wasiliew und Thodoeey Aesanow (muthmasslich Hafanow) zum ferneren einjährigen Anfenthalte in der Moldan das hohe Landeepräsidium Pässe zu ertheilen geruht habe. Einem löblichen k. k. Kreisamte wird wohl bekannt sein, wie vielfältig man mit den diesbezirkigen Lippowaner - Gemeinden zu kämpfen hatte, um sie ins Geloise der gesetzlichen Anordnung zu bringen, denn ee ist gewiss nichts schwieriger, als einem hartnäckigen

Digitized by Google

fanatischen Lippowaner heizubringen, dase man im Namen des Gesetzee handelt oder es so dae Gemeinwesen nnhedingt erheischt. ... (Das Folgende ist oben S. 303 f. von den Worten: ‚Im ersten Augenblicke' his ‚bringen wolle' mitgetheilt). ... Diesee Mandatariat wäre in der Lage, ganze Convolnte einem löhlichen k. k. Kreisamte zn prodncieren und so nachzuweisen, wie man seit der Regnlierung dieses Amtee nm die Heretellnng nnd Anfrechthaltnng der Polizei wenigstene in deren vorzüglichsten Zweigen hei den Lippowanern beflissen war, allein dase alle diese Bemühnngen grösstentheile mit keinem erwünschten Erfolge gekrönt waren, liefern die Umstände den Beweis, dass die Lippowaner bis hentzutage keine Tanf-, Trau- und Sterhematrikel führen, der Conscriptionsrevision sich entziehen, indem sich die Familienväter hiezu persönlich nicht stellen wollen, ferner der Verpflichtung die Grenzwachczardaken zn unterhalten, sich widersetzten, fremden, passlosen, ane der Moldan nnd Ruesland eingeschlichenen Vagahunden nnd Desertenren den Aufenthalt gestatten, diese lippowanieieren und eben aus Abgang der Matrikelbücher jedwede Amtshandlnng vereiteln, ihr Horn- und Hnfvieh nicht hezeichnen lassen, die Wohlthat der Impfung nicht agnoscieren, und ebenso jede Epidemie ... (Das Folgende siehe oben S. 313.) ... Man hat zn Anfang des Militärjahres 1844 auf die vorechriftsmäseige Tsielirung der Grundstener gedrungen und die directe Steuor durchane individuell einzuhehen veranlasst, allein diese Gemeinden wuesten es zu beurtheilen, daee man anf diese Art zu einer genaneren Evidenz ihrer Popnlation gelange, haben, ehe man noch ordentliche Schritte dafür that, beim löblichen k. k. Kreisamte Klage geführt, die ehen hier in dor Erledigung schweht, nnd man war im Geschäftsdrange gezwnngen, auch für diesmal nach dem alten Schlendrian die Steuer in der Totalsumme von den Deputierten der Lippowaner-Gemeinden einzuheben. Nachdem unter den Lippowanern seit mehreren Jahren hodeutende Diebstähle, Betrügereien, Hang znm Trunke und Schnldenmachen an Tag gefördert wurdon, hat man strenge daranf gehalten, nur jenen Lippowanern Certificate znr Erwirkung der Reisepässe im In- oder nach dem Anslande zn ertheilen, welche dio Nothwendigkeit ihrer Reise hieramts hinlänglich nachzuweisen vermögend waren; dann um dieselben vom Müesiggange und dem zwecklosen Hernmziehen im Anslande hintanzuhalten und um sie mehr bei Hause zu erhalten, die Passdauer womöglich billig beschränkt, nicht minder darauf hestanden, daes bei jedesmaligor Znrückkunft der Passinhaher sich in der Amtekanzlei gehörig zu melden habe. Da wuesten sie dieser Anordnnng nichts vorzuschützen; nm aher diese ihrer Gewohnheit nach rund zu umgehen, nahmen sie zur Schlauheit die Zuflucht, und es iet deneelhen schon zwei-

Digitized by Google

mal gelungen, sich Pässe auf beliebige Dauer zu erwirken, ohne dass sie ihre Ortsobrigkeit hierum vorschriftsmässig anzugehen brauchen. Ein löbliches k. k. Kreisamt wolle diese Umstände dem hohen Landespräsidium zur Kenntniss bringen, um den Unfügen der Lippowaner für die Hinkunft entgegenzukommen, weil dieses Mandatariat im Angesichte der Lippowaner-Gemeinden nicht wenig compromittiert sich findet und jede hierämtliche Verfügung auf dieselben hinkünftlich noch weniger wirken wird. Uebrigens bürgt man keineswegs dafür, dass die auf die Person des Michailo Wasylow und Teodosy Assanow (vielleicht Haffanow) vom hohen Landespräsidium ausgestellten Pässe schon durch hereingeschlichene oder in der Moldau verweilende fremde Lippowaner benützt werden. Hadikfalva, am 16. September 1844. Dombay, Amtsschreiber, Mandatarsubstitut. Für die Richtigkeit der Abschrift: Dombay, Amtsschreiber, Mandatarsubstitut.

96. A. 18. September 1844. — Kaiser Ferdinand ertheilt den Anträgen der vereinigten Hofkanzlei vom 19. Juli 1844 bezüglich der Lippowaner seine Genehmigung.

97. A. 29. September 1844, Zahl 31.031. Verständigung an das Landesgubernium. — Es ist Allerhöchst genehmigt, die Einführung eines ausländischen Geistlichen als Oberhirten oder Weihbischof, um den in Fontina alba befindlichen Mönchen die höheren Weihen zu ertheilen und zugleich seinen Nachfolger zu ordinieren, welcher wieder zur Priesterweihe sowie zur Benennung und Ordination seines Nachfolgers befähigt wäre. Da aber diese Nachfolger nur aus Mönchen hervorgehen dürfen, so wurde der Fortbestand des seit vielen Jahren bestehenden Klosters genehmigt. Die Gemeinde hat erklärt, die Geistlichen und das Kloster aus eigenen Mitteln zu erhalten und ebenso im Dorfe eine Dorfschule auf eigene Kosten zu errichten und zu erhalten.

98. O. 20. September 1844. Bericht des k. k. Hadikfalver Cameralmandatariats an das k. k. Wirthschaftsamt in Zuczka.[1] — Löbliches k. k. Cameral-Wirthschaftsamt! Einem löblichen k. k. Cameral-Wirthschaftsamte wird in der Nebenlage eine Abschrift des hierämtlichen unterm 16. d. M., Zahl 1130 dem löblichen Bukowiner Kreisamte erstatteten Berichts, worin man in gedrängter Ordnung den Eigensinn und die Unfolgsamkeit der hierbezirkigen Lippowaner-Gemeinden geschildert hat, zur Einsicht und Beruhigung der vorgesetzten Cameralbehörden mit der Ver-

[1] Dieses legte laut einer dem Stücke beigefügten Notiz dasselbe am 30. October 1844 der k. k. Bezirksverwaltung vor ‚im Nachhange des hierämtlichen Berichts vom 4. September l. J. Z. 1620‘, der uns nicht erhalten ist.

sicherung vorgelegt, dass man die Stützigkeit dieser Secte aus verschiedenen derlei Anlässen vielfältig höheren Orts zur Sprache gebracht hat, und dieses Mandatariat allemal in der Lage ist (wenn es nicht mit Unkosten verbunden wäre), einen Wulst von Acten und Entscheidungen, die meistens wenig gefruchtet haben, zur Ueberzeugung vorzulegen. Die Führung der Matrikelbücher, die aus Staatsrücksichten und im bürgerlichen Leben von grosser Wichtigkeit ist, wurde vermöge Verordnung des k. k. Kreisamtes vom 26. April 1839, Zahl 5293, auf das Strengste anbefohlen und gedroht, dass, wenn sich die Lippowaner hiezu nicht bequemen, das k. k. Kreisamt auf Kosten der Gemeinden ein Individuum im Orte anfstellen werde, welches die Ortspolizei in allen Zweigen handzuhaben und die Matrikelbücher zu führen haben wird; aber auch dieses hat nichts gefruchtet, sie waren vielmehr bemüht, die Strenge des k. k. Kreisamtes dadurch in suspenso zu erhalten, dass sie sich bis zum Allerhöchsten Throne schlugen, um die Stiftung eines Klosters anhielten und angelobt haben, bei Einführung ordentlicher Priester sich der Matrikelbücherführung zu unterwerfen. Diese Verhandlung schwebt noch bei der hohen allgemeinen Hofkammer im Zuge, und man müsste das Resultat noch abwarten, dann wird man sehen, inwieferne die Lippowaner den schuldigen Dank für alle Begünstigungen, die ihnen die milde österreichische Regierung angedeihen liess, zu zollen wissen werden, dessen man sich bis nunzu nicht erfreut hat. Nach der letzten Conscription ist die Seelenanzahl zu Fontina alba 547, zu Klimoutz 755. Man nehme die Sterbefälle in jeder Gemeinde 2 von 100 jährlich an, so dürften sich beinahe 520 Sterbefälle (worunter Weiber und Kinder verstanden werden) seit den letzten 20 Jahren entziffern; nachdem seit der Colonisation dieser Secte, und zwar zu Fontina alba fünf Verlassenschaftsabhandlungen, zu Klimontz hingegen noch keine derlei gepflogen worden ist, so lässt sich mit Recht schliessen, dass da keine kleine Zahl von Verlassenschaftsabhandlungen rückständig ist, was zur Folge hat, dass die Rusticalgründe zerstückelt, vergriffen oder auch durch Wohlhabende den Aermeren entzogen worden sind, oder endlich zum Theile im Besitze hereingeschlichener bemittelter Fremdlinge sich befinden. Um allen diesen Unfügen langsam entgegenzusteuern, hat der dermal beurlaubte Staatsmandatar Herr Laczynski verfügt, dass jeder Sterbefall von den Lippowanern schon aus Polizeirücksichten gleich angezeigt werde; nicht minder hat derselbe auf die Tsislirung und individuelle Einzahlung der Grundsteuer gedrungen, wovon in dem beiliegenden abschriftlichen Berichte erwähnt worden ist, allein sie wussten gut zu urtheilen, dass man auf diese Art sie nach und nach in die Evidenz bringen will, schlugen es rund von sich ab, und

haben noch obendrein beim k. k. Kreisamte Klage geführt, wobei sie vorzuschützen nie unterliessen, dass die Forderungen der Grundobrigkeit ihrem Privilegialgrundsatz: ‚freies Religionsexercitium' widerstrebt. Eben diesen Privilegialsatz machte sich diese Secte bei jeder Gelegenheit zu Nutzen, unter deren Firma sie die unumschränkte Freiheit haben wollen, und halten jede Anordnung, diese mag von was immer für einem Inhalte sein, sobald solche vor 40 Jahren nicht bestanden hat, recht ferne von sich. Die Fremdentabelle ex 1843 weiset in der Gemeinde Fontina alba 57 und zu Klimoutz 79 fremde Personen nach, die aus der Moldau und Bessarabien eingeschlichen und deren Pässe bis nun längst erloschen sind, sie finden allda Unterstand und Schutz, und es ist auf deren Abschaffung gar nicht zu denken, weil man diese Menschen nie zu Gesichte bekam. Die Ortsrichter dieser Gemeinden diesfalls in Anspruch zu nehmen, ist fruchtlos, weil ganz natürlich diese aus ihrer Mitte gewählt werden und nichts weiter als Maschinen sind, die von der Triebkraft der Gemeindedeputierten abhängen. (Das Folgende von ‚Man nahm Zuflucht sich einen vertrauten' bis ‚büssen musste' s. oben S. 306). Man geht keineswegs von der Ansicht aus, um etwa eine Unmöglichkeit, die Lippowaner in das Geleise des Gesetzes bringen zu können, hiemit darzustellen. Bei Weitem möglich ist es schon, dass man sie zum Gehorsam bequemen kann, allein man müsste mit Hintansetzung der übrigen Amtsgeschäfte sich ausschliesslich mit diesen zwei Gemeinden befassen, und auch dann hätte man 2 bis 3 Jahre unter Anwendung energischer Thatkräfte gut zu kämpfen, bis man zum Ziele kommen möchte. Das k. k. Kreisamt hat bei der obcitierten Entscheidung im Jahre 1839 in die Lage der Sache gut eingedrungen, und die Bedrohung, dass man auf Kosten der Gemeinden ein Individuum zur Handhabung der Ortspolizei aufstellen werde, war auf dem besten Platze, denn nur durch unabläsliche gesetzliche Strenge wären reichliche, erfolgvolle Resultate für den Staat und nicht minder für die Herrschaft zu erwarten. Die Lippowaner müssten einmal dem Geiste der Zeit in der spiritnellen Ausbildung nachkommen und zum Erkenntnisse ihres eigenen Wohles gelangen; vorzüglich wäre hiedurch: *a)* die nothwendige Evidenz in ihrer Population und durch diese der Einhalt der Unterstandgebung für Fremde bezweckt; *b)* Fremde, die durch langjährigen Aufenthalt die österreichische Staatsbürgerschaft ersessen haben und ganz unrechtmässig jetzt die Gunst geniessen, welche nur den im Jahre 1783 eingewanderten Lippowanern zutheil geworden ist, diese wären leichter zu ermitteln, von den letzteren auszuscheiden und ganz billig zur Leistung der Unterthansschuldigkeiten in allen Zweigen zu unterwerfen, die Herrschaft dürfte sie gegen dem mit Rusticalgründen dotieren, und der Nutzen wäre durch

Bildung einer unterthänigen Lippowaner-Gemeinde einmal von einem guten Ertrage; *c)* die Zahl der Fremden nimmt hier keineswegs ab, wohl zu, der Schlag der Menschen, sobald die Impfung da eingeführt wäre, ist schön, und man hätte tüchtige Recruten zur Auswahl; *d)* wird zu Fontina alba das Kloster zu Stande kommen, so wäre vor allem Anderen die Sache der politischen Obrigkeit, zwei Drittel der bisher tolerierten beschränkten bigotten Mönche nach ihrer Heimat ausser Landes zu schaffen und ordentliche, mehr wissenschaftlich gebildete Priester zu installieren, welche nicht nur mit dem Lesen des Psaltyr, aber auch mit der Ausbildung der Jugend sich nothwendig beschäftigen müssten, sonst wäre die Errichtung eines Klosters ohne Zweck und ganz entbehrlich. Ich glaube nicht, dass es in der Monarchie eine zweite Gemeinde gibt, die sich so überlassen wäre wie Fontina alba und Klimontz; diese vom Amte zu entfernt, das Amt hingegen mit zwei Individuen bestellt, deren Kräfte aus Ursach des Geschäftsdranges oft unzulänglich sind, können sich nicht ausschliesslich mit den Lippowaner-Gemeinden, in Absicht auf die Einführung der strengen Ortspolizei nach dem wahren Sinne beschäftigen; und bis nicht dem hartnäckigen Lippowaner die Strenge des Gesetzes durch unablässige Handhabung desselben recht fühlbar wird, kann auch die Herrschaft von dieser lästigen undankbaren Secte keine Vortheile erwarten. Hiedurch wird der geehrte Auftrag vom 4. September 1844, Zahl 1619, noch dahin erledigt, dass man den Umstand, dass die Lippowaner-Gemeinden sich der Verpflichtung, die Grenzwach-Czertaquen zu unterhalten, auflehnen, bei Gelegenheit der Erledigung des geehrten Auftrages vom 3. d. M., Zahl 2736, wo die Erleichterung des Unterhaltes der Czertaquen beabsichtigt wird, füglich zur Sprache bringen werde. Hadikfalva, am 20. September 1844. Dombay, Amtsschreiber, Mandatarssubstitut.

99. A. Mai 1845. Aus einem amtlichen Berichte. — Die Lippowaner locken Fremdlinge an; dieselben werden entnationalisiert und nehmen dann an den Begünstigungen der Lippowaner theil; so finden allerlei Vagabunden in den Ansiedelungen Unterstand. Man trug daher an, in den Gemeinden Fontina alba und Klimoutz einen unberittenen Amtsdiener zu exponieren. Beide Gemeinden haben noch keine Seelsorger. Bei ihnen werden keine Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher geführt. Sie entziehen sich der Vieh- und Todtenbeschau, wie auch anderen politischen und polizeilichen Anordnungen. Von der Unterhaltung der Grenzczardaken und dergleichen Gemeindelasten wollen sie nichts wissen. Ihre Todten verscharren sie in Gärten und Gräben. Sie ziehen bei ihren Wanderungen passloses Gesindel und Militärausreisser an sich, nehmen

Digitized by Google

sie unter sich auf und machen auch Bukowiner Insassen zu Anhängern ihres Glaubens.

100. A. — Die Abschaffung dieser Missbräuche ordnete die Finanz-Landesdirection (?) am 13. Juni 1845, Zahl 14913, an.

101. A. 1845—1846. Aus den Zollacten. — *a)* Leonow Geronti, Klostervorsteher von Fontina alba, kommt am 28. August 1845 beim Bojaner Zollamt um Verzollung folgender Effecten ein: Blechwaaren: Kirchenleuchter, Rauch- und Gluthpfannen; Glaswaren: geschliffene Lampengläser; Schwarzschmiedarbeiten: eiserne Stangen; Gusswaaren: Kessel; Ciborium aus Kupferblech; Zeug- und Hammerschmiedwaaren: Brettsäge. *b)* Da die Lippowaner seit 180 Jahren in keinem Staate einen geistlichen Oberhirten hatten, so machten sie im Jahre 1846 dem Kloster und dem neuen Bischofe verschiedene Geschenke, nämlich das Metropolitan- oder Priestergewand, vergoldete Weihrauchgefässe, versilberte Leuchter, Heiligenbilder auf Holztafeln nach altbyzantinischen Zeichnungen, verschiedene Verzierungen u. dgl. *c)* 4. August 1846 langten um 20 fl. Bilder, aus Messing geprägt, über Bojan für die Lippowaner ein; desgleichen bei Synoutz 6 Gemälde in vergoldeten Rahmen, Messingarbeiten, Bilder aus Messing, 2 Bischofsmützen, versilbertes Kupfergeschirr, Sprengwedel; Alles für das Kloster in Biala kierniza. *d)* 16. October 1846 langten mit derselben Bestimmung ein: Bücher, Caviar, Thee, Wachskerzen u. s. w., ferner abgenützte Messkleider. *e)* 17. October 1846. Mit Silber und Messing verzierte Gemälde, welche bei Hussiatyn eingeführt worden waren. *f)* 14. December 1846. Eingabe der Lippowaner: Mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 18. September 1844 wurde für Biala kierniza ein priesterlicher Oberhirt oder Weihbischof bewilligt, welcher den Lippowaner-Mönchen die höheren Weihen zu ertheilen und seine Nachfolger zu ordinieren hat. Die Lippowaner sind in Russland, in der Moldau, der Walachei und in der europäischen und asiatischen Türkei in einer Anzahl von drei Millionen wohnhaft. Diese haben für das Kloster in Fontina alba verschiedene Geräthe geschenkt, und zwar einen grossen Candelaber und mehrere Armleuchter, aus Kupfer gefertigt und silberplattiert. Diese Gegenstände sind Nachahmung altbyzantinischer Kunstwerke und können nur in Russland beschaffen werden. Da das Zollamt hiefür einen unerschwinglichen Zoll verlangt, so bitten sie um dessen Ermässigung.

102. A. 6. September 1849. Klage der Lippowaner von Fontina alba durch die Bevollmächtigten Olimpi Miloradow und Paul Wasiliew beim Finanzministerium. — Kaiser Joseph hat die Lippowaner vom schwarzen Meere angesiedelt und ihnen am 9. October 1783 ein Privileg gegeben. Sie siedelten sich an einer weisses Wasser sprudelnden Quelle

an. Die Regiernng hatte im Jahre 1785 den Lippowanern einen Wald, Warniza, zur Ansiedelung angewiesen. Diesen Hochwald trieb die Gemeinde ab nnd benutzte ihn als Hntweide. Im Jahre 1819 wurde durch den Cameralingenieur der Grund Warniza nnd die anderen Gründe abgegrenzt und 1347 Joch 1500·3 Quadratklafter gefunden. Dieselben wurden unter die einzelnen Besitzer in 450 Theile getheilt, darunter der von der Gemeinde als Hutweide benützte srub (abgetriebener Wald) mit 103 Joch 412·2 Quadratklafter snb Nr. 5 nnter dem Namen Korczy Lysok (Waldgestrüpp) und unter Nr. 3 der nicht abgetriebene Wald mit 120 Joch 1410·1 Quadratklafter. Der Förster Schaller wollte von der Gemeinde Geld erpressen, und als diese nichts gab, fieng er an, sie ans dem Korczy Lysok zu verdrängen, worauf er ihn 1829 abnahm. 1833 nahm er dieses Gebiet ganz ab, verband es mit dem herrschaftlichen Wald und verschanzte es. Diese Schanzen hat die Gemeinde zerstört. Sie bittet jetzt um Rückgabe jener Parcellen.

103. A. 27. November 1849. Wiederholtes Gesuch derselben um die Rückgabe der strittigen Gründe. — Dass diese der Lippowaner Eigenthnm seien, haben Leute aus den benachbarten Dörfern bezeugt, so auch der Pächter Figura und der Richter Wolanicki. Der Förster Schaller und der Heger seien keine Zengen, weil sie nicht wnssten, wer den grossen Wald Nr. 5 ansgehauen habe.

104. A. 20. März 1851. Miloradow betreibt sein Gesuch vom 27. November 1849. — Zunächst wird auf das Privileg des Kaisers Joseph verwiesen. Die einen Lippowaner siedelten sich am Brunnen mit weisslichem Wasser an (daher Weissenbrunnen); die anderen in Hliboka. Später übersiedelten diese ebenfalls nach Warniza. Nach der Meinnng alter Leute wohnen sämmtliche Familien seit dem Jahre 1790 in Weissenbrunnen vereint. Ihnen wnrde der ganze Warnizer Grund von der Regierung zur Ansiedelung übergeben nnd mit Gräben nnd Grenzhanfen abgemarkt. Diese Gründe besass die Gemeinde unbeschränkt und ohne Hindernisse bis 1833. Die Ansiedelungsacten, aus denen sich auch ergeben würde, wie viele sich ursprünglich ansiedelten nnd wie viele aus Hliboka und anderen Orten übersiedelten, sind bei der Regiernng. Lant Administrationsbericht vom 26. April 1784, Zahl 122, an den Hofkriegsrath war beabsichtigt, das ganze Gnt Warniza an die Lippowaner zu übergeben, wenn es nicht besetzt wäre, ebenso Korczestie, obwohl dasselbe verpachtet war, wenn es nur die Lippowaner geeignet fänden. Da damals Alles Urwald war, so stand es der Gemeinde frei, Wald zu roden. Zunächst wurden die nächsten Gründe gerodet und vertheilt; sodann die weiteren, zum Beispiel die Parcelle 5, wo der Urwald niedergehauen

wurde, und welche als gemeinschaftliche Viehweide benutzt wurde. Die Parcelle 8 hat sich die Gemeinde zum Hausbedarf als Wald gelassen. Man gestattete auch den anderen Dörfern und dem Förster Schaller hier Holz zu fällen, weil man den Platz vom Walde nicht überwuchern lassen wollte. Es folgt dann wieder die Mittheilung über die 450 Parcellen u. s. w. wie in der Nummer 102.

105. A. 16. April 1851. Bericht des Zuczker Wirthschaftsamtes. — Die Untersuchung über die Gründe der Lippowaner sind schwierig. Die Gemeinde Biala kierniza (entstanden 1785) erklärte im Protokoll vom 16. August 1828, Zahl 263/963, dass sie gar keinen schriftlichen Beweis über ihr Grundausmass besitze, nnd die Gemeinde Klimoutz sagte am 10. Juli 1828, Zahl 1729, dass ihr die schriftlichen Beweise über ihren Grundbesitz entwendet wurden. . . . (Es folgt sodann die ausführliche Schilderung des oben S. 290 f. geschilderten Rechtsstreites und die Angaben über die Bewohnerzahl von Fontina alba für 1791 und 1850.)... Der unter dem Namen Warniza den Lippowanern zugetheilte Grund ist bei der Catastralvermessung von 1819 als Ried Nr. 2 mit 277 Joch 875 Quadratklafter abgegrenzt worden.

106. A. 21. October 1851. Majestätsgesuch. — Die Bewohner von Fontina alba bitten um Rückgabe der Parcellen Nr. 3 (120 Joch 1410·1 Quadratklaftor) und Nr. 5 (103 Joch 412·1 Quadratklafter), welche den srub Warniza bilden.

107. A. 1854—1857. Aus den Zollacten. — *a)* 7. Februar 1854. Langten (auf dem Zollamte in Sinoutz? Bojan?) 1 Kronleuchter und 6 andere Leuchter, gefertigt aus Blech nnd leicht versilbert, ein; sie waren aus Russland geschenkt. *b)* 3. August 1857. Gelangten aus der Moldau über Sinoutz nach Czernowitz als milde Gaben eine Anzahl von Bildern auf Holztafeln mit Wasserfarben gemalt (Oelgemälde durften die Lippowaner nicht haben), und zwar die 12 Apostel, 2 heilige Maria, 2 Johannes der Täufer, 2 Johannes Evangelist, zusammen 18 Stück.

108. A. 23. März 1865. — Die Gemeinde Fontina alba wanderte im Jahre 1785 aus der Moldau in die Bukowina ein und wurde in Folge allerhöchsten Privilegs Kaiser Josephs II. auf Anordnung der hier bestandenen Militärverwaltung durch die zu Radautz bestandene Staatsgüterdirection auf dem zum Kloster Putna gehörigen Prädium Warniza mit Dominicalgründen betheilt, wo sie sich auch ansiedelte. Die Gründe sind in der Josephinischen Steuervermessung angegeben. Es wurde weder ein Ansiedlungsvertrag, noch ein Schuldigkeitsinventar verfasst.

NACHTRAG.

Der Druck der vorstehenden Abhandlung hatte bereits begonnen, als mir Herr Stud. jur. J. Fr. Serfas die unten abgedruckte Originalurkunde zur Verfügung stellte, welche er unter den Schriften seines Vaters in Unter-Sinoutz gefunden hatte. Dieses Schriftstück ist höchst werthvoll, weil es jene empfindliche Lücke in dem sonst so reichen Materiale Wickenhauser's ausfüllt, auf welche oben S. 266 hingedeutet worden ist. Durch diese Urkunde wird nämlich zunächst unsere Ausführung bestätigt, dass im Jahre 1785 ein neuer Zuzug von Lippowanern in der Bukowina erschien. Wir ersehen ferner aus dieser Urkunde, dass diese neuen Ankömmlinge aus der Moldau einwanderten, was mit Hilfe des bisher zugänglichen Materiales sich nicht mit Bestimmtheit feststellen liess (S. 267, Anm. 2). Die Verhandlungen, welche über die Ansiedelung stattfanden, beleuchtet unsere Urkunde allenfalls nur theilweise; wir erfahren hauptsächlich aus derselben nur, dass auch diesmal die Wahl einer geeigneten Stätte viele Noth verursachte. Wie im Jahre 1784, so dachte man unter Anderem auch jetzt (1785) an Korczestie. Dagegen wird Warniza in diesem Schriftstücke noch nicht erwähnt; ihre Wiederbesiedelung ist also offenbar erst nach dem 13. April in Betracht gezogen worden. Aus der Urkunde ergibt sich ferner, dass unsere Annahme (S. 268), die Wiederbesiedelung der Warniza sei nicht vor dem Mai 1785 vollzogen worden, richtig ist. Wenn in der Urkunde die Verwalterei von St. Onufri bereits erwähnt wird, so ist offenbar dies gegenüber der Bemerkung oben S. 268 dahin zu erklären, dass die Einrichtung der Verwalterei bereits im April erfolgte, während ihre Amtsthätigkeit erst am 1. Mai 1785 begann. Auch sei noch darauf hingedeutet, dass unsere Urkunde auch einzelne Nachrichten über die Ansiedelung von Moldauern

(Rumänen) und Szeklern bietet. Schlieeslich sei noch bemerkt, dass im laufenden Jahrgange der ‚Zeitschrift für österreichische Volkskunde' II, 53 ff. eine Arbeit über die Lippowaner von J. Polek erschien, die ich nicht mehr berücksichtigen konnte.

109. O. 13. April 1785. — Gehorsamste Meldung. Der Ort von dem Praedio Palkeutz, wo sich die 52 Familien ans der Moldau ansiedeln wollen, liegt beinahe zwei Stunden von jenem an dem Sucsavafluss entfernt, anf welchem die Szekler angesiedelt werden sollen. Wir haben daher bis auf hohe Begnehmigung die Verabredung dahin getroffen, dass obigen Familien derjenige Ort, auf welchem ehemals das Dorf Balkontz gestanden, zum Wohnsitze angewiesen und dnrch das Directorat denenselben davon Nachricht gegeben werde, damit sie sich das nöthige Materiale zu Häusern herbeischaffen und bei günstiger Witterung sogleich den Ackerbau pflegen können. Es wird unter einem das Onofrener Verwalteramt dahin angewiesen, diesen Ansiedelern da, wo es am nächsten sein kann, das erforderliche Banholz erfolgen zu lassen. Es kommt nun daranf an, ob dieser vorläufige Antrag begnehmigt werden wolle oder nicht? Auf beide Fälle wäre dem Sereder Directorat das Nöthige mitzugeben, als mit welchem noch weiter verabredet worden ist, dass, wenn sich die russischen darunter befindlichen Familien von den walachischen trennen wollten, denenselben das Praedium Korceste angewiesen, der Ueberrest von dem Braedio Palkutze aber für nachkommende wallachische Ansiedler vorbehalten werde. Und weil dnrch diese Ansiedelungen ganz neue Oerter entstehen, so sollen die Wohnplätze, wozu ein halbes Joch Grund zureichend sein wird, so ausgesteckt werden, dass die Häueor in eine der Localität angemessene Ordnung zu stehen kommen, wozu, wenn kein Ingenieur eigens abgeschickt werden wollte, der Onofrener Kanzleischreiber v. Scharfenberg verwendet werden kann. Was die Szekler Familien anbetrifft, so kann für ein Dorf der nämliche Platz an der Sucsava, wo ehemals das Dorf Plesnitza gestanden, angewiesen, für ein zweites Dorf aber auf dem Praedio Tornestie ein Platz gewählt werden. Es wird sich vielleicht thun lassen, dass der von dem Herrn Bischofen geniessende, von dem jenseitigen Kloster Pantokrator in Anspruch genommene Antheil von Turnesti einstweilen in stato quo wird belassen werden können, welches sich jedoch erst dazumal bestätigen muss, wenn borührte zwei Dörfer werden ordentlich ausgesteckt werden; gleichwie sich dann auch, wenn für diese zwei Dörfer das nöthige Terrain zu Feldern und Wiesen ausgezeichnet sein wird, zeigen wird, ob in der nämlichen Linie nicht noch ein dritter Ort wird sein können. An der ganzen sogenannten Horaitze,

wovon hier eigentlich die Rede ist, nimmt sonst kein anderer Grundherr als Storsza Antheil, welcher zwischen der Stadt Sered und Balkautz ein Praedium hat. Dieses Praedium, mit welchem von dieser Seite der Stadt Sered geholfen werden könnte, wäre einzutauschen und der Eigenthümer Storsza darüber zu vernehmen. Er soll in dieser Gegend noch eine zweite Moschie haben und würde sich vielleicht thun lassen, ihm daran ein Aequivalent zu geben. Wie übrigens bereits oben gehorsamst erwähnt worden, so wird zwar auf die hier rückangeschlossene Nota des bischöflichen Herrn Ordinarii so viel möglich Rücksicht genommen werden; sollte jedoch das strittige Pantokratoer Terrain der vorhabenden Ansiedelung im Wege stehen, so wird man sich nothwendigerweise nach den Umständen benehmen und diese Rücksicht aufgeben müssen. Wir unterlegen eines so das Andere hiemit hohem Ermessen. Wir erwarten die Herren Consistoriales und werden mit denselben nach Petruz abgehen, daselbst gehorsamst einberichtetermassen mit der anderweit aufhabenden Commission den Anfang zu machen. Sig. Granicestie, den 13. April 1785. Adler, Hauptmann. Beck, Oberdirector.

INHALT.

I. Abschnitt: Seite

1. Einleitendes 235

2. Ansiedelungen in der moldauischen Zeit: Die ehemalige Colonie in Stupka; Mitoka-Dragomirna 238

3. Die Begründung von Klimoutz (1780) 241

4. Einflussnahme Kaiser Josephs II. und der österreichischen Behörden; die Gründungsgeschichte von Biala-Kiernica (Fontina alba 1784/5) 242

5. Das Entstehen von Mihodra (c. 1836) und von Lippoweni-Kossowanka (c. 1845) 269

II. Abschnitt:

1. Die Entwicklung von Mitoka-Dragomirna 269

2. Aus der Geschichte der Ansiedelung von Klimoutz 277

3. Fontina alba und die Lippowaner-Klöster daselbst 287

III. Abschnitt:

1. Die Lippowaner im Urtheile der Behörden 300

2. Das Widerstreben der Lippowaner gegen administrative Verfügungen der Obrigkeiten 305

3. Die Beschäftigung der Lippowaner 314

Beilagen 319

Nachtrag 381

DAS ARIBONENHAUS.

VON

DR. JOS. EGGER,

CORR. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

I.

Einleitung.

Das Haus der Aribonen wird allgemein für eines der bedeutendsten im südöstlichen Deutschland und weitverzweigtesten gehalten. Von den älteren Forschern abgesehen, betrachtet schon R. v. Koch-Sternfeld[1] die Grafen von Plain, Hardegg, Mittersill, Peilstein und die Hallgrafen als Sprossen eines und desselben Stammes, und ähnlich fasst C. H. Ritter v. Lang[2] die Grafen von Mittersill, Peilstein, Liebenau, Burghausen und Wasserburg als Zweige eines Geschlechtes auf, das er als die Grafen von Plain bezeichnet. M. Filz[3] lässt die Grafen von Burghausen, Sehala, Peilstein und Möring von Sighard oder Sizo III. abstammen und macht diesen zugleich zum Stammvater des Pfalzgrafen Hartwig I. Carl Siegert[4] leitet die Pfalzgrafen, die steirischen Ottokare, die Grafen von Peilstein und Möring von Isengrim, Grafen im Chiemgau um 765, ab und sieht in Aribo I., Markgrafen der Ostmark, einen älteren und in Aribo II., Sohn Ottokars (II.), einen jüngeren Abkömmling desselben, von denen er jenen für den Stammvater der Pfalzgrafen, diesen aber für den Stammvater der Ottokare ansieht. Dagegen betrachtet J. Wendrinsky[5] als gemeinsamen Stammvater beider Linien den Markgrafen der Ostmark, Aribo I., den er zu einem Enkel Ernsts I., Herzogs und Markgrafen des Nordgaues, macht,

---

[1] R. v. Koch-Sternfeld, Beyträge zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde 3, 97 ff., Beil. zu S. 133. 155.

[2] R. v. Lang, Baierns alte Grafschaften, S. 101.

[3] M. Filz, Geschichte des Salzburger Benedictinerstiftes Michaelbeuern 1, 74. 147. 170.

[4] C. Siegert, Geschichte der Herrschaft und Burg Hilpoltstein in Verhandl. d. histor. Ver. f. Oberpfalz u. Regensburg, 20. Bd., Beil. zu S. 42.

[5] J. Wendrinsky, Die Grafen von Peilstein, S. 4 in Bl. d. Ver. f. Landesk. v. Niederösterr., 15. Bd.

Digitized by Google

und als Söhne Aribos I. nimmt er Sighard I., Graf im Salzburggau und Kärnten, den er für den Ahnherrn der Pfalzgrafen, und Ottokar I. an, den er für den Ahnherrn der Ottokare hält; sein weiterer Stammbaum stimmt im Wesentlichen mit jenem überein, den bereits A. Meiller[1] aufgestellt hat. Nach S. Riezler[2] sind die Grafen von Burghausen und Schala höchst wahrscheinlich desselben Stammes wie die Peilsteiner und mit einiger Wahrscheinlichkeit auch die Grafen von Limburg, Attel, Reichenhall und Wasserburg unter die Aribonen zu reihen. Joh. Wendrinsky und A. Meiller schliesst sich der eine der zwei neuesten Forscher, die sich hierüber ausgesprochen haben, E. Richter,[3] an; nur dass er ausser den Grafen von Peilstein und Burghausen auch die Grafen von Lebenau zu der Familie der Aribonen rechnet und noch die Grafen von Plain als nähere Verwandte derselben vermuthet; ganz anderer Ansicht ist der zweite, O. Kaemmel,[4] wovon weiter unten die Rede sein soll.

Nach den Ergebnissen, zu denen die genannten Forscher gelangt sind, wird man kaum mehr bezweifeln dürfen, dass die bairischen Pfalzgrafen von Hartwig I. bis einschliesslich Aribo II., die Grafen von Peilstein, Burghausen und Schala sowie die Grafen von Lebenau eines und desselben Stammes sind; auch wird man einen engeren Zusammenhang derselben mit den Grafen von Plain-Hardegg und von Wasserburg oder den Hallgrafen, sowie mit den Markgrafen von der Steiermark im 11. und 12. Jahrhunderte und ihren Ahnen, den Ottokaren, für sehr wahrscheinlich halten dürfen. Die Verzweigung des Aribonengeschlechtes scheint mir aber noch viel weiter zu gehen und dasselbe noch mehrere andere Aeste zu umfassen. Ich will es in Folgendem versuchen, auch noch die beiden Pfalzgrafenfamilien, die der aribonischen im Pfalzgrafenamte unmittelbar folgen, der Pfalzgrafen von Rot-Vohburg und Cham,

---

[1] A. Meiller, Salzb. Reg., S. 544.

[2] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 862 f.

[3] E. Richter, Untersuchungen zur histor. Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete im I. Ergänzungsbd. d. Mitth. f. österr. Geschichtsf., S. 637.

[4] O. Kaemmel, Zur Entwicklungsgeschichte der weltlichen Grundherrschaft in den Südostmarken während des 10. u. 11. Jahrh. in Histor. Untersuchungen von der histor. Gesellsch. zu Leipzig 1894.

dann die Grafen von Frantenhausen und Megling, weiter die älteren Grafen des Pusterthales und Lurngaues, die von Graf Otwin abstammen, und die ihnen entsprossenen Zweige, ja selbst die Grafen von Flavon und von Tirol mit dem Aribonenstamme in näheren Zusammenhang zu bringen und als weitere Zweige desselben oder nähere Verwandte zu erweisen; ebenso werde ich versuchen, die Beziehungen der Spanheimer und namentlich der beiden Zweige dieses Hauses, die Grafen von Ortenburg sich nennen, zu dem Aribonenhause klarzulegen und die Verwandtschaft der Grafen von Falkenstein und Lechsgemünd mit demselben wahrscheinlich zu machen. Ich beginne hiebei, indem ich die sichergestellten Zweige des Aribonenhauses kürzer behandle, mit dem Nachweise der Abstammung der steirischen Ottokare, erörtere dann die Herkunft, Reihenfolge und Besitzverhältnisse des pfalzgräflichen Zweiges, insbesondere auch ihren Besitz in Tirol, und gehe hierauf zur Darlegung der verwandtschaftlichen Beziehungen und Besitzungen der Pfalzgrafen Cbuno und Rapoto über. Daran knüpfe ich die Ausführungen über die älteren Grafen des Pusterthales und Lurngaues, über die Familie Bischof Altmanns von Trient, die älteren Ortenburger und die Grafen von Görz, ihre nächsten Verwandten, dann über die Grafen von Flavon und ganz besonders über die alten Grafen von Tirol und die Familie der heil. Emma. Nachdem ich alle bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts wenigstens zurückverfolgbaren Familien besprochen habe, behandle ich jene Familien, die erst im 12. Jahrhundert mit besonderen Namen hervortreten oder jetzt im Besitze von Gütern und Rechten erscheinen, die früher Zweige des Aribonenhauses innegehabt haben und dadurch Rückschlüsse auf ihre Abstammung gestatten. Es sind dies die Grafen von Peilstein und Burghausen-Schala, die Grafen von Lebenau (Liebenau), die Grafen von Plain, die Grafen von Wasserburg oder Hallgrafen, die Grafen von Frantenhausen-Megling, die Markgrafen von Vohburg, die Grafen von Spanheim und ihre Zweige, die Ortenburger in Kärnten und Baiern, die Grafen von Falkenstein und Lechsgemünde. Es kann aber natürlich nicht eine vollständige Behandlung aller dieser Familien, wenn auch nur in der älteren Zeit, beabsichtigt sein, eine solche würde ja mehrere Bände füllen; es kommt mir allein darauf an, den verwandtschaftlichen

Zusammenhang derselben, soweit möglich, zu erweisen oder bis zu einem grösseren oder geringeren Grade wahrscheinlich zu machen. Gewissheit dürfte mit dem bisher veröffentlichten Materiale in vielen Fällen nicht zu erzielen sein.

Wenn ich mich trotz solch' geringer Aussichten nicht vom Versuche abschrecken lasse, in das Dunkel des Ursprunges der Mehrzahl der genannten Familien vorzudringen, so geschieht dies aus zwei Gründen vorzüglich. Einmal kann ich, da ich eine Geschichte des Adels Tirols in älterer Zeit zu schreiben beabsichtige, nicht vermeiden, mir über das Aribonenhaus und seine Zweige meine eigenen Anschauungen zu bilden und zu den verschiedenen Hypothesen Stellung zu nehmen, und dann hoffe ich, dass durch meine Ausführungen doch auf manche Verhältnisse und Beziehungen dieser Familien und Geschlechter ein helleres Licht falle, und dass namentlich drei bisher wenig oder gar nicht beachtete Thatsachen besser sich begreifen lassen. Es sind das die Thatsachen: erstens, dass das bairische Pfalzgrafenamt, wenn auch die Inhaber desselben rechtlich nicht höher stehen als die anderen Grafen und solchen selbst öfter in den Zeugenreihen nachgesetzt werden, doch sichtlich mit Eifer von Familien- und Familienmitgliedern erstrebt wird; zweitens, dass die bairischen Pfalzgrafen alle, mit Ausnahme der Wittelsbacher, in Baiern und in Carantanien begütert erscheinen; drittens, dass ein paar Pfalzgrafen von ihnen sicher, wahrscheinlich aber auch die anderen in Tirol, insbesondere im Unterinnthale, bedeutenden Besitz hatten und zwei aus ihnen erweislich die ganze Grafschaft des unteren Innthales, zwei andere den grösseren Theil derselben verwalteten.

Die folgenden Erörterungen stützen sich natürlich vor Allem auf die sicheren Zeugnisse über verwandtschaftliche Beziehungen, die sich erhalten haben. Da jedoch diese sehr spärlich sind, so können weitere Beweismittel unmöglich entbehrt werden. Unter diesen lege ich, festhaltend an dem Ausspruche Dubuat's: ‚praediorum haereditaria ratio, haec sola est via‘, der bei genealogischen und topographisch-historischen Forschungen von jeher vorzügliche Beachtung gefunden hat, das meiste Gewicht auf den Besitz von Allod und den daraus entspringenden Rechtsverhältnissen. Aber auch der Besitz von Lehen und die aus dem Lehenwesen sich ergebenden Beziehungen zwischen einzelnen Personen verdienen im Laufe

der Zeit immer grössere Berücksichtigung, je mehr die Erblichkeit der Lehen durchdringt und je weitere Kreise sie umfasst. Eine nicht viel geringere Würdigung darf der Besitz von geistlichen Vogteien beanspruchen, namentlich solcher, die vom Anfange an dem Geschlechte vorbehalten wurden oder im Laufe der Zeit sich zu vererben anfingen; aber auch in solchen Fällen gilt dies, wo die Stifter und Klöster das freie Verfügungsrecht über die Vogteien entweder vom Anfange an hatten oder später erlangten, denn in der That bleiben sie selbst dann noch oft genug durch Menschenalter in den Händen ein und derselben Familie. Sehr bezeichnend ist weiter der Besitz von Aemtern und Würden, denn diese gehen schon häufig, ja fast regelmässig, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, in jenen Zeiten, wo sie noch ihren ursprünglichen Charakter bewahren, vom Vater auf den Sohn über; um so viel mehr gilt dies von den späteren Jahrhunderten, in denen sie zu Lehen geworden sind und gleich anderen Lehen auf immer fernere Glieder sich vererben.

II.

Die Familie der Ottokare.

Die Frage nach dem Stammvater des Aribonenhauses wird sich kaum je mit voller Bestimmtheit beantworten lassen, aber gewiss ist unter allen Grossen des 9. Jahrhunderts, deren Namen und Thaten wir kennen, keiner, für den mehr spricht als für den bekannten Markgrafen der Ostmark in den Tagen Kaiser Ludwigs des Deutschen, Kaiser Arnulfs und seines Sohnes König Ludwigs IV., und die Worte der Weltchronik Ekkehards: ‚illius nimirum famosi Aerbonis posteri, quem in venatu a visonta bestia confossum, vulgares adhuc cantilene resonant'[1] passen auf keinen anderen Grafen dieses Namens, weder aus jener noch aus einer späteren Zeit, besser. Gleichzeitig mit ihm erscheinen nur noch zwei Aribo, von denen wir aber nichts Weiteres wissen, als dass der eine Graf im Augstgaue gewesen,[2] der andere von König Ludwig IV. mit

[1] Mon. Germ. histor. Script. 6, 225, Z. 47.
[2] E. Mühlbacher, Reg. Nr. 1882.

20 Huben und einem ummauerten Hofe zu Schladnitz in der Grafschaft seines Vaters Ottokar im Leobenthale beschenkt worden ist.[1] Dieser ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach kein Anderer als des Markgrafen Enkel, denn unter den Fürbittern derselben Urkunde tritt noch ein zweiter Aribo auf, der nach seinem Platze unter den anderen wohl nur der Markgraf sein kann.[2] Demnach muss dieser einen Sohn, Namens Ottokar, Grafen im Leobenthale, gehabt haben, wie er auch einen Bruder dieses Namens hatte.[3]

Fragen wir nach dem Besitze der Familie des Markgrafen, so erfahren wir aus sicheren Zeugnissen nur, dass er die Ostmark und den darin liegenden Gau Grunzwiti und den Traungau innegehabt hat.[4] War obgenannter Ottokar in der That sein Sohn, dann gehörte auch die Grafschaft im Leobenthale und die dort erworbenen Besitzungen seinem Hause. Aber die Ostmark ging noch bei seinen Lebzeiten durch die Ungarneinfälle verloren, und es war ein geringer Ersatz für diesen Verlust, wenn König Ludwig IV. an Aribo gemeinsam mit dem Erzbischof Piligrim von Salzburg die Abtei Traunkirchen zu lebenslänglichem Genusse übertrug, die nach seinem Tode ganz an das Erzstift Salzburg fallen sollte.[5] Dieser Anfall kann nun allerdings kaum eingetreten sein, da wir später dieselbe Abtei noch in den Händen einer Familie sehen, die als ein Zweig des Aribonenhauses betrachtet wird.[6] Diese Thatsache, sowie die gemeinsame Belehnung Aribos und des Erzbischofs Piligrim veranlassen mich zur Vermuthung, dass beide verwandt seien. Was ausser dem Traungau Aribo noch verblieben, ist gänzlich unbekannt, und ebenso wenig gibt irgend eine Quelle Aufschluss darüber, was Aribos I. Bruder Ottokar etwa besessen; spätere Verhältnisse erlauben aber den Schluss, das Geschlecht habe

[1] E. Mühlbacher, Reg. Nr. 1964.

[2] S. Hirsch, Jahrb. des deutschen R. unter Heinrich II. 1, 36 ist entgegengesetzter Ansicht; er meint, bei dieser Zusammenstellung der beiden Aribo hätte auch ihr Verwandtschaftsverhältniss zum Ausdrucke kommen müssen; allein ähnliche Zusammenstellungen naher Verwandter ohne Bezeichnung ihrer Verwandtschaft sind selbst in späteren Jahrhunderten nicht selten.

[3] E. Mühlbacher, Reg. Nr. 1961 a.

[4] E. Dümmler, Geschichte des Ostfr. R. 3, 64. 226. 360.

[5] Urkb. d. L. o. d. E. 2, 56. E. Mühlbacher, Reg. Nr. 2001.

[6] Urkb. d. L. o. d. E. 2, 374 Nr. 257, 400 Nr. 272, 427 f. Nr. 295.

Digitized by Google

den Schwerpunkt seiner Macht in den westlicheren Gauen gefunden.

Obgenannten Ottokar nun, des Markgrafen Sohn und den Vater des beschenkten Aribo, hält der neueste Historiker Otto Kaemmel[1] für den Stammvater der Aribonen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil im Anfange des 11. Jahrhunderts der Pfalzgraf Aribo I. und dessen gleichnamiger Sohn, der Diakon Aribo, der nachmalige Erzbischof von Mainz, im Besitze obiger 20 Huben seien. Um den Zusammenhang zwischen diesen und jenem herznstellen, entwirft er folgenden Stammbaum. Jenes Aribo (II.) Söhne sind nach seinem Dafürhalten Pero und Albwin und des Letzteren Söhne von Hildegard, einer Tochter Oudalberts, Erzbischofs von Salzburg (923—935), Hartwig, Aribo (III.) und Albwin, jene die bekannten Pfalzgrafen Hartwig I. und Aribo I., dieser der gleichnamige Bischof von Brixen (ca. 975—1006). Dieser Stammbaum erklärt allerdings die Thatsache des Besitzes der genannten Hnben sehr einfach, allein er stimmt nicht zur Lebensdauer der einzelnen Personen. Wie schon O. Redlich[2] gegen S. Hirsch eingewendet hat, kann der Pfalzgraf Hartwig I. kaum ein Bruder des Pfalzgrafen Aribo I. sein. Noch mehr Bedenken gegen O. Kaemmel's Annahme erregt mir aber der Umstand, dass in dem gleichzeitigen Quellenmateriale nnter den vielen Grafen Süddeutschlands keiner des Namens Albuin, ja nicht einmal ein Edler oder Lehensmann sich findet, ausser jenem, der vom Bischofe Eigilbert von Freising (1006—1039) ein paar Barschalken zu Lehen hat.[3] Und wenn wirklich Aribo (II.), Ottokars Sohn, die späteren Pfalzgrafen zu seinen Nachkommen gehabt hat, dann begreift man schwer, warum nicht auch letztere im Besitze des Grafenamtes im Leobengaue sind. Ich weiss wohl, dass an erster Stelle im Necrologium von Göss Aribo ‚comes in Liubena' genannt wird.[4] Aber nach einer anderen Quelle, die jedenfalls mehr Glauben verdient und ganz unzweideutig ist,

[1] O. Kaemmel, Zur Entwicklungsgeschichte der weltlichen Grundherrschaft in den Südostmarken während des 10. u. 11. Jahrh. in Histor. Untersuchungen, Leipzig 1894.

[2] O. Redlich, Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen vom 10.—12. Jahrh. in Ferdin. Zeitschr. III, 28, S. 10, Anm. 2.

[3] C. Meichelbeck, Historia Fris. 1 h, 504 Nr. 1201 u. 507 Nr. 1211.

[4] S. Pusch u. E. Froelich, Diplom. ducatus Styriae 1, 133.

aus ungefähr gleicher Zeit, nach einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom 16. Mai 1023, hat ein Graf Gebhard den Comitat im Liubenthale inne und nicht einer der Söhne Aribos I.[1] Der Einwand, dass das Grafenamt damals noch nicht erblich oder seine Erblichkeit noch nicht fest begründet war, beseitigt die Schwierigkeit keineswegs, denn in der Regel bleibt doch schon im 10. Jahrhunderte dieses Amt in derselben Familie und geht vom Vater auf Sohn und Enkel über, wie viele Beispiele hinlänglich bezeugen, besonders wenn diese Familie in der Grafschaft grösseren Besitz hatte, und das war ja hier der Fall. Auch das Seoner Todtenbuch spricht gegen Kaemmel's Annahme; wenn Aribo I., der Stifter dieses Klosters, in der That ein Bruder Bischof Albuins war, so konnten darin doch wohl nicht alle Glieder seiner Familie unerwähnt bleiben. Als nahe Verwandte des Aribonenhauses, vielleicht selbst als Angehörige desselben, wird man dieselben allerdings betrachten dürfen, wenngleich ihr Hauptsitz nicht nördlich von den Tauern oder auch nur von dem Drauflusse, sondern im Jaunthale zu suchen ist.[2]

Kann sonach Ottokar nicht durch seinen Sohn Aribo der Stammvater des pfalzgräflichen Zweiges des Aribonenhauses geworden sein, so darf man ihn doch sehr wahrscheinlich als Begründer einer anderen Linie, jener der Ottokare, die um die Mitte des 11. Jahrhunderts in den Besitz der Steiermark gelangte, in Anspruch nehmen. Die älteren Genealogen und jüngst noch J. Wendrinsky geben in der That Ottokar einen Sohn gleichen Namens und sehen diesen für den Ahnherrn derselben an. Für diese Annahme fehlt es nicht an mancherlei Anhaltspunkten. Denn während in den Traditionen des Erzbischofs Oudalbert der Name Aribo selten und nie als der eines Grafen auftritt, kommt der Name Ottokar ziemlich häufig auch an erster Stelle unter den Zeugen vor[3] und zweimal wird dessen Inhaber zugleich als Graf bezeichnet.[4] Es ist dies

---

[1] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 50 f.

[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen, Nr. 30. 34. 35. 36.

[3] Juvavia, Anh., S. 127 Nr. 3, 138 Nr. 27, 139 Nr. 30, 140 Nr. 32, 149 Nr. 49, 153 Nr. 60, 156 Nr. 60, 157 Nr. 62 u. 64, 158 Nr. 66, 163 Nr. 74 u. 76, 164 Nr. 76. Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 82 Nr. 2.

[4] Juvavia, Anh., S. 174 Nr. 93. Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 83 Nr. 4.

meist bei Verhandlungen über Güter im Salzburggaue und Chiemgaue und nur einmal bei Vertauschung eines Gutes im Isengaue mit einem anderen im Undrimathale [1] der Fall. Der Träger dieses Namens, der wohl immer derselbe sein dürfte, hat eine Frau, Alte genannt, und Kinder und ist im Isengaue begütert; [2] er kann der Zeit nach mit Ottokar (I.), dem Vater Aribos, identisch oder auch ein gleichnamiger Sohn desselben sein. Jedenfalls lässt ihn sein ganzes Auftreten nicht als Grafen im Leobengaue, viel eher als Grafen im Salzburg- oder Chiemgaue erkennen.

In der That finden wir im Jahre 959 im Chiemgaue einen Grafen Ottokar (II.), [3] den man sicher nicht mehr für Aribos (II.) Vater, aber ohne grössere Bedenken für dessen Bruder halten kann. Allerdings widerspricht dieser Auffassung der Umstand, dass sein Vorgänger in der Grafschaft, den Gerichten Traunstein-Halmberg nicht Ottokar, sondern Reginbert heisst und der Obervogt des Erzstiftes Salzburg ist, der im Jahre 940 auch als Graf im Salzburggaue erscheint und zwei Frauen, Perchtild und Rosmuot, und drei Söhne, Ratolt, Friedrich und Rapoto, aber keinen Namens Ottokar hat. Allein von diesen mangelt jede weitere Spur, dagegen gestatten noch manche Documente, Ottokar II. als Grafen in genannter Gegend aufzufassen. So ein Tausch Erzbischof Friedrichs von Salzburg (958—991) mit einem gewissen Dietrich um Liegenschaften in Lanzing gegen solche im Meckenthale (bei Tittmoning, Landgericht Laufen), wobei ein Ottokar als erster Zeuge erscheint; [4] eine Schenkung an das Erzstift, die der Edle Ribheri mit seinem Eigen in den Orten Himminga (Chieming, Landgericht Traunstein), Chemenata und Engilhartesheime, wohl alle drei im Chiemgaue in Ottokars Grafschaft, [5] zu Salzburg macht und bei der er als zweiter Zeuge mitwirkt; [6] die wichtige Verhandlung zwischen dem Erzbischofe und der edlen Frau Sigiharts, die gleichfalls

[1] Juvavia, Anh., S. 175 Nr. 95.
[2] Ibid. S. 163 Nr. 74 u. 76, 164 Nr. 76.
[3] Mon. Germ. Dipl. 1, 281, $_{24}$; 282, $_{31}$.
[4] Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 83 Nr. 4. Juvavia, Anh., S. 197 Nr. 18.
[5] Dr. Zillner, Die Grafschaften u. die kirchl. Frei im Salzburggau in Mitth. der Ges. f. Salzb. Landesk. 23, 263.
[6] Juvavia, Anh., S. 190 Nr. 1.

ein Ottokar als zweiter Zeuge nach dem Pfalzgrafen Hartwig I. bezeugt.[1] Kaum zu bezweifeln ist die Identität Ottokars II. mit dem ersten Zeugen desselben Namens in einer Tradition an das Kloster Monsee (ca. 974)[2] und in einer anderen an das Stift St. Peter in Salzburg.[3] Der Zeit nach könnte Ottokar II. wohl auch mit Otgerus zusammenfallen, der im Jahre 993 einen Comitat im pagus Croudi verwaltet.[4] Dieser pagus ist am ehesten für einen Theil des ehemaligen Lurngaues anzusehen, der um den Mülstätter See liegt, wo noch ein Ort Kraut in der Pfarre Liescregg sich findet.[5] Möglich wäre auch, dass auch noch der dreimal als erster Zeuge in den Traditionen des Erzbischofs Hartwig (991—1023) auftretende Ozi unser Ottokar II. ist, und dass gerade aus seinem hohen Alter sich sein Vortritt vor dem Pfalzgrafen Hartwig II. in zweien davon erklärt.[6] Aus dem ganzen Auftreten Ottokars II. ergibt sich noch sicherer als aus dem seines muthmasslichen Vaters, dass er nicht der Steiermark, sondern dem südöstlichen Baiern angehört, wenn er auch jenseits der Tauern Besitz hat, und dass seine Familie im Zusammenhange mit den Pfalzgrafen und anderen Mitgliedern des Arihonenhauses steht; gerade sein kärntnerischer Besitz wäre in dieser Hinsicht sehr charakteristisch.

Noch festere Gestalt gewinnen die bezeichneten Beziehungen durch das, was wir von Ottokars II. Sohne wissen. Als solchen haben wir wohl den im Jahre 1027 erscheinenden Ozinus aufzufassen, in dessen Grafschaft der Forst Heit liegt.[7] ‚Dieser Forst breitet sich aus in loco ubi aqua Merina idem forestum perfluit ac sic in sursum per eandem aquam', somit im Zidlargaue, keinem eigentlichen Gaue, sondern einem Theile des Isengaues, wo Ozin gemeinsam mit Graf Chadalhoch die Grafenrechte übt, den wir noch als einen Sohn des Pfalzgrafen

[1] Juvavia, Anh., S. 195 Nr. 12.
[2] B. Pez, Thes. anecd. 6a, 120.
[3] Notizbl., Beilage z. Arch. f. Kunde österr. Geschichtsqu. 6, 48 Nr. 117.
[4] Mon. Germ. Dipl. 2, 544, 20.
[5] G. v. Ankershofen, Urkunden-Reg. Archiv 11, 346 Nr. 543. O. Redlich, Die Traditionsbücher S. 290. J. Resch hält die Lage des pagus an der Liser für wahrscheinlicher als in Krain. Aetas millen. 57 Anm. d. Felicetti-Liebenfels in Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsqu. 5, 103.
[6] Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. 22, 303 Nr. 11. Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 86 Nr. 8; 91 Nr. 20.
[7] Mon. Boic. 29a, 22. Stumpf, Die Reichskanzler Nr. 1957.

Aribo I. werden kennen lernen. Ozin oder Ottokar (III.) erscheint aber auch im Jahre 1048 als Graf im Chiemgaue, und zwar in derselben Grafschaft, wo wir Ottokar II. getroffen haben, denn der Forst an der Traun, den schon K. Otto I. an das Erzstift Salzburg geschenkt hat, durchzieht anch sie,[1] und so darf man beide wohl im Verhältnisse von Vater und Sohn auffassen. Ein paar Jahre später, im Jahre 1051, treffen wir Ottokar III. wieder unter dem Namen Ouzzo als Grafen im Zidlargaue.[2] Seine Grafenrechte hier und dort lassen ihn ziemlich sicher als Mitglied des Aribonenhauses erkennen. Er ist offenbar der Ozy, von dem das Vorauer Fragment sagt: ‚qui temporibus Henrici III. pollebat',[3] nnd ohne Anstand dürfen wir in dem ‚Otachyr marchio, qui temporibus imperatorum Heinr. IV. et V. inclitus fuit' derselben Quelle seinen Sohn sehen. Das Fragment irrt nur darin, dass es schon seinen Vater, Grossvater und Urgrossvater zu Markgrafen der Steiermark macht.

Ottokar IV. ist also der erste wirkliche Markgraf der Steiermark aus der Familie der Ottokare und erscheint als solcher bereits unzweifelhaft in den Jahren 1056 und 1059. Denn am 21. Februar 1056 schenkt Kaiser Heinrich III. dem Bisthume Brixen das Gut Oisnitz bei Preding (predium videlicet Odelisniz ceteraque bona sua omnia que in marchia et comitatu Otaeharii marchionis sita sunt);[4] am 1. Juni 1059 schenkt Kaiser Heinrichs III. Sohn, König Heinrich IV., dem Erzbischofe Balduin von Salzburg fünf bestiftete Huben zu Gunprehtesteten bei der Lasnitz, in marchionis Otacheres marchia Carintina'.[5]

Aus den bisherigen Ausführungen dürfte sich mit genügender Sicherheit ergeben, dass Ottokar I. nicht ohne Grund für den Stammvater der steirischen Ottokare gehalten wird, dass er und seine anderen Nachkommen die Güter in der Leobener Grafschaft nicht besessen, diese auch Grafenrechte da nicht

---

[1] Mon. Boic. 29, 89. Stumpf 2347.

[2] Ibid. 3, 103; 31 a, 326. St. 2398.

[3] Mon. Germ. Script. 24, 72.

[4] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 70 Nr. 62. F. A. Sinnacher, Beytr. 2, 568. U. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten und seine Marken im 11. Jahrhundert 40. St. 2493.

[5] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 75 Nr. 66. St. 2576.

geübt haben, und dass überhaupt diese Familie vor der Mitte des 11. Jahrhunderts in Steiermark keinerlei Bedeutung, kaum irgend welchen namhaften Besitz gehabt hat, vielmehr bis zu diesem Zeitpunkte zu den hervorragenden Grafenfamilien des Chiem- und Isengaues zählt. Dagegen verschwindet sie aus den genannten Gauen seit dem Jahre 1056 ebenso, wie sie in der Steiermark an Macht und Ansehen gewinnt, und ihr dortiger Besitz kann wohl nur an nahe Verwandte übergegangen sein, wobei nach dem ganzen Zusammenhange am ehesten an die Pfalzgrafen und anderen Zweige des Aribonenhauses zu denken ist, mit denen wir sie ja wiederholt gemeinsam auftreten gesehen haben und die in denselben vorzüglich begütert sind, wie die Folge zeigen wird.[1]

III.

Die Familie der älteren Pfalzgrafen.

Schon Dubuat gab dem Markgrafen Aribo (I.) ausser den Söhnen Isangrim (richtiger Isanricus)[2] und Ottokar noch einen Sohn Sigihard. M. Filz sucht diese Annahme durch die Geschichte der Nachfolger Sigihards in der Grafschaft des Salzburggaues und durch ihren Besitz im Salzburg-, Chiemgau und in Kärnten eine feste Stütze zu geben.[3] C. Siegert theilt ihre Annahme nicht, sondern macht Sigihard zu einem Bruder Aribos II. und zugleich des Erzbischofs Oudalbert,[4] aber Wendrinsky und Richter entscheiden sich wieder für Dubuat's und Filzens Hypothese. E. Richter nimmt weiter an, Graf Engelbert, der Graf Sigihard in seiner Grafschaft des Salzburggaues folgt, sei sein Sohn gewesen, und macht zu dessen Oheimen Sigihard II. und Nortpreht, zu dessen Sohne Sigihard III., der in den Traditionen Erzbischof Friedrichs (958 bis 991) wiederholt als dessen Bruder und als Gemahl der Edelfrau Wila zu erkennen ist.[5] Für Sigihards III. und Wilas Sohn hält er Engelbert II. und für des Letzteren und seiner

[1] Vergl. S. Hirsch, Jahrb. 1, 37 Anm 2.
[2] E. Dümmler, Geschichte d. Ostfr. R. 3, 224. 461. 464 u. a.
[3] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 49. 53.
[4] C. Siegert, Stammtafel, S. 42.
[5] E. Richter, Untersuchungen 629 ff.

Gemahlin Adala Söhne sucht er Graf Sigihard IV. und den Diakon Friedrich zu erweisen, indem er zugleich nachdrücklich auf den Besitz dieser Brüder im Thale Gastein hinweist, wo auch die Grafen von Peilstein im 12. Jahrhundert begütert sind.[1] Sigihard IV. und seiner Gemahlin Pilhilde aber gibt er zu Söhnen Pfalzgraf Hartwig II., dessen Bruder Friedrich und den Patriarchen Sigihard von Aquileja (1068—1077), gewöhnlich Syrus genannt, und dabei stützt er sich vor Allem auf die bekannte Stelle des sächsischen Chronisten Ekkehard, wo dieser den Tod des Grafen Boto, des Bruders des Pfalzgrafen Aribo II., meldet und dabei auch ihres Vaters, des Pfalzgrafen Hartwigs II., und seines Bruders Friedrich, sowie ihres Ahnherrn Aribo gedenkt,[2] und auf die Bestätigungsurkunde Papst Innocenz II. für das Kloster Michaelbenern aus dem Jahre 1137.[3] Des Pfalzgrafen Hartwigs II. Bruder Friedrich von Tengling betrachtet er wie seine Vorgänger als den gemeinsamen Stammvater und seine Söhne Sigihard und Friedrich als die Begründer der beiden Familien Burghausen-Schala und Peilstein. Den Pfalzgrafen Hartwig I. jedoch und Sigihard, den Stifter von Baumburg,[4] sowie die Familie Plain, die er alle auch zum Aribonenhause zählt, in dasselbe einzureihen verzichtet er, da es hiefür an ausreichenden Anhaltspunkten fehle.[5]

Ist nun auch seit E. Richter's Forschungen, die auf einer viel solideren Grundlage als alle früheren ruhen, kaum mehr zu bezweifeln, dass die Grafen von Burghausen-Schala, von Peilstein und von Lebenau, sowie die Plainer als Angehörige des berühmten Aribonenhauses anzusehen sind, so stehen doch der von ihm beliebten Art der Einfügung des pfalzgräflichen Zweiges in dasselbe erhebliche Bedenken entgegen. Einmal ist dadurch nicht erklärt, wie die von Graf Aribo (II.), Sohne Ottokars, in der Grafschaft Leoben erworbenen Huben in die Hände des pfalzgräflichen Zweiges gelangten, wenn dieser nicht von Aribo (II.) oder Ottokar abstammte, und dann bleibt bei diesem Zusammenhange die ganze Stellung des Pfalzgrafen Aribo I., insbesondere der Uebergang der pfalzgräflichen Würde

[1] E. Richter, Untersuchungen 632. 634.
[2] Mon. Germ. histor. Script. 6, 225 f.
[3] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 748 Nr. 6.
[4] Mon. Boic. 3, 3.
[5] E. Richter, Untersuchungen 635.

vom Pfalzgrafen Hartwig I. auf ihn und von ihm auf den Pfalzgrafen Hartwig II. unbegreiflich. Aribo I. tritt aber in der Gegend von Salzburg sehr bedeutend hervor; er ist in den Zeugenreihen der Traditionen der Erzbischöfe Friedrich (958—991) und Hartwig (991—1023) oft an erster Stelle. Zudem scheint mir das zweite Document, auf das E. Richter sich neben Ekkehards Stelle vorzüglich beruft, bei näherer Betrachtung nicht so sehr für seine Auffassung zu sprechen. Die entscheidende Stelle dieses Schriftstückes der päpstlichen Kanzlei lautet: ‚Quam ob rem dilecte in domino fili Truonto abbas · exorati a nobili comitissa Ita · et filiis eius Gebehardo et Sigehardo comitibus atque nepotibus gloriosi Lotharii Imperatoris · buronense cenobium in honore beati Michaelis archang. a Sigehardo bone memorie Aquilejensi patriarcha · nec non Bilhilt matre eius · a comite etiam Sigehardo ac Friderico fratre eius · Hartwigo quoque comite palatino · et Sizone comite in sua possessione fundatum.‘ Darin sind die angeführten Wohlthäter und Stifter Michaelbeuerns offenbar in drei Gruppen geordnet: als die jüngste gibt sich die Gräfin Ita und ihre Söhne, die Grafen Gebehard und Sighard, als die nächst ältere der Patriarch Sigihard von Aquileja, seine Mutter Pilhilde und deren weitere Söhne, die Grafen Sigihard und Friedrich, als die dritte und älteste der Pfalzgraf Hartwig und Graf Sizo zu erkennen; man beachte nur die Art der Anreihung und Verbindung der Gruppen durch die Partikeln. Darnach und nach der Art des Ausdruckes kann unter dem Sigihard oder Sizo, der mit dem Pfalzgrafen gepaart ist, doch wohl nicht der Gemahl Pilhildens und noch weniger natürlich wieder des Pfalzgrafen Hartwigs II. Bruder, der Patriarch, und unter dem ihm beigeordneten Pfalzgrafen schwerlich der Pfalzgraf Hartwig II., sondern nur Hartwig I. verstanden sein und bei Sizo nur an einen verwandten Zeitgenossen desselben, etwa an seinen Nachbar Sigihard III., gedacht werden. Der Ausdruck ‚in sua possessione fundatum‘ passt auch am besten auf Pfalzgraf Hartwig I., in dessen Grafschaft ja das Kloster Michaelbeuern gelegen war.[1] M. Filz sieht in ihm darum den ersten Wiederhersteller des Klosters, und hiezu stimmt der Todestag, der im Necrologium desselben für einen Pfalzgrafen Hartwig angesetzt ist; denn dieser

[1] Mon. Germ. Dipl. 2, 184, 22.

(XV. kal. jul.) ist wesentlich verschieden von dem (IX. kal. dec.), welchen das Necrologium Seonense Hartwig II. gibt.[1]

Das andere Hauptbeweisstück Richter's, die erwähnte Stelle der Weltchronik Ekkehards, verdient bei der anerkannten Glaubwürdigkeit des Verfassers ohne Zweifel alle Beachtung und ist zu klar, als dass sie missverstanden werden könnte; allein ein Namensirrthum des in ferner Gegend lebenden Verfassers ist doch, so gut er sich sonst in solchen Dingen unterrichtet zeigt, nicht ausgeschlossen, und entweder seine Angabe oder die des Necrologium Seonense muss einen Irrthum enthalten, denn sie lassen sich nicht in Einklang bringen. Es kann sich also nur darum handeln, welcher von den beiden Quellen man den Vorzug geben will. S. Hirsch und H. Bresslau,[2] sowie P. Wittmann[3] halten sich an das Necrologium, J. Wendrinsky und E. Richter meinen, es verwerfen zu sollen, weil es interpoliert sei. Der Herausgeber der Excerpte desselben, die in den Monumentis Boicis[4] veröffentlicht sind, nennt allerdings diese so; wie es sich aber eigentlich damit verhält, zeigt klar die neue vollständige Ausgabe des Necrologiums in den Monumentis Germaniae hist.[5] Darnach besteht es aus älteren und jüngeren Theilen, die der Herausgeber genau durch grösseren und kleineren Druck unterschieden hat. Aribo I. und seine ganze Familie jedoch erscheinen ausnahmslos in den ältesten Theilen, die von der ersten Hand herrühren, und diese sind nach der Ansicht des Herausgebers seit dem Jahre 1164 eingetragen, fallen also jedenfalls in die ersten Decennien der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Somit steht ihre Glaubwürdigkeit wohl ausser Frage, und für die Richtigkeit der Angaben spricht noch sehr entschieden die Thatsache, dass sich dieselben, soweit man sie durch andere Quellen controlieren kann, als durchaus wahr erweisen. Personen mit solchen Namen, solchen Aemtern und Würden, wie sie das Necrologium den Gliedern der Familie Aribos I. zutheilt, haben wirklich in jener Zeit gelebt und gerade da sich aufgehalten, wo man sie als Angehörige der pfalzgräflichen Familie oder des

[1] M. G. h. Necrolog. G. 2, 235. Mon. Boic. 2, 162. S. Hirsch, Jahrb. 1, 33 Anm. 2.
[2] S. Hirsch u. H. Bresslau, Jahrb. 1, 32 ff. 3, 340 ff.
[3] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen v. Baiern 17 ff.
[4] Mon. Boic. 2, 158—163.
[5] Mon. Germ. histor. Necrologia Germaniae 2, 217—235.

Aribonenhauses überhaupt zuerst sucht. Darum glaube ich auch dem Necrologium vor der berührten Stelle der Weltchronik Ekkehards den Vorzug geben zu sollen.

Es sind aber nicht allein oder hauptsächlich diese Erwägungen, die es mir sehr unwahrscheinlich machen, dass der pfalzgräfliche Zweig des Aribonenhauses von Sighard I. abstamme, sondern vor Allem die Besitzverhältnisse beider Familien, die sehr stark von einander abweichen. So selten, wie man gemeinhin annimmt, sind allerdings Aenderungen im Besitze im Mittelalter nicht; es gab auch damals Käufe und Verkäufe und namentlich Schenkungen an Kirchen und Klöster oft genug. Allein grössere Gütercomplexe, namentlich die alten Erbgüter, werden von den Familien doch nur in den selteneren Fällen veräussert, und eine Art von Gütern, die Stammgüter (Handgemal) konnten von den Edlen gar nicht einmal vergeben werden, so lange noch Glieder ihrer Familie vorhanden waren. Es bestand noch die Anschauung fort, dass das Stammgut nicht Privatgut des Einzelnen, sondern Gesammtgut des Geschlechtes sei, daher war es untheilbar und wurde auch denjenigen Familiengliedern zugerechnet, die sich nicht im Besitze und Genusse desselben befanden.[1] An dasselbe knüpfte sich ja die Eigenschaft des Adels; welche Familie es nicht mehr besass, diese sank zu den gemeinfreien herab.

Man hat bisher den Hauptsitz des Aribonenhauses im Chiemgaue gesucht und darum die Aribonen geradezu Chiemgauer genannt. Die Familie der Sigiharde ist nun in der That in diesem Gaue ausser im Salzburggaue, wo sie zuerst auftritt, seit der Mitte des 10. Jahrhunderts vorzüglich begütert und hat ihr Hauptgebiet im Südosten desselben, in der Nachbarschaft des Salzburggaues, von dem sie gleichfalls noch Theile innehat. Den ursprünglichen und Hauptsitz der pfalzgräflichen Familie glaube ich jedoch nicht da, sondern im nördlich davon gelegenen Isengaue suchen zu sollen. Und es ist keineswegs auffällig, wenn der Stammsitz des Aribonenhauses hier gewesen. Es dürfte im 9. und 10. Jahrhundert kaum einen Gau Baierns geben, der schon so stark cultiviert, so dicht bevölkert war.[2] Von keinem sind uns so viele Ortschaften nnd Ansiedlungen

[1] R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Aufl., 263. 420.

[2] v. Koch-Sternfeld, Beyträge 2, 50 ff.

bekannt, und man braucht den Grund hievon nicht etwa in einem glücklichen Zufalle zu suchen, der das diese Gegenden betreffende Urkundenmateriale besser erhalten hat. Der Isengau gehört ja zu den fruchtbarsten Strichen des Baiernlandes, und daraus wie aus der günstigen Lage erklärt sich zur Genüge dessen frühe und starke Besiedlung. Selbst die verheerenden Ungarneinfälle scheinen hier nur einen vorübergehenden Rückgang der Cultur bewirkt zu haben, in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts muss bereits die Besiedlung desselben noch stärker geworden sein, wie die nun eintretende Güterzerstückelung schliessen lässt. Hier war auch die Begüterung der Salzburger Kirche sehr stark.[1] Der rasche Anwachs der Bevölkerung mag nicht wenig dazu beigetragen haben, dass der Isengau, obwohl er zu den kleineren zählt, spätestens im 9. Jahrhundert wie die Nachbargaue in kleinere Verwaltungsgebiete, Grafschaften, getheilt wurde, und dass deren Zahl nicht geringer, eher grösser wurde als in den anderen. Derselbe zählte um die Mitte des 10. Jahrhunderts zum wenigsten vier, sehr wahrscheinlich fünf oder sechs Grafschaften. Es hatten da ihre Grafschaftssprengel die Grafen Megingoz und Vuatilo,[2] in deren Comitaten die Orte Chazpach und Tollinhovva an der Vils lagen, der Graf Chadalhoch,[3] der Pfalzgraf Hartwig I., dessen Grafschaft die Ortschaften Eihhi (Eich an der Isen) und Tagaperhtesheim (Taibrechting an der Rot) angehören,[4] wahrscheinlich auch noch die Grafen Moimir und Piligrim,[5] sowie Graf Poppo, dessen Grafschaft mit dem Orte Cholinga (Kölling?) unmittelbar neben jener Hartwigs genannt wird.[6] Der Pfalzgraf Hartwig I. war offenbar der Nachfolger des Grafen Orendil, denn dessen Grafschaft umfasste ausser den Orten Paldrichesheim (Perlsham im Landgerichte Mühldorf), Timinpach, Utinhusa, Tiufstadon (Tiefstädt, Landgericht Eggenfelden) und Preitindorf (bei Nonnberg, Landgericht Altötting) noch den oberwähnten Ort Tagaperhtesheim an der Rot,[7] und

[1] v. Koch-Sternfeld, Beytr. 2, 74 f.
[2] Juvavia, Anh., S. 139 Nr. 32, 144 Nr. 43, 168 Nr. 82.
[3] Mon. Germ. Dipl. 1, 207, $_{40}$, St. 189.
[4] Juvavia, Anh., S. 193 Nr. 9, 195 Nr. 13; v. Koch-Sternfeld Beyträge 2, 71.
[5] Ibid. S. 140 Nr. 33, 147 Nr. 45 und 46, 148 Nr. 48.
[6] Ibid. S. 193 Nr. 9.
[7] Ibid. S. 153 Nr. 60, 165 Nr. 78. Notizbl. 6, 24 Nr. 83.

er kann daher mit demselben Rechte als Vater des Pfalzgrafen aufgefasst werden, mit dem der Graf Engelbert, der Nachfolger des Grafen Sigihard im Salzburggaue, als dessen Vater gilt.[1] Auch die Anderen als Verwandte anzusehen, liegt nahe genug, da ihre Namen bis auf den Moimirs im Aribonenhause wiederkehren und der sonst deutschen Geschlechtern fremde Name Moimir in diesem Hause sich am ehesten erklären lässt, dessen Ahnherr ja mit dem gleichnamigen Herzoge von Mähren wiederholt in Verkehr getreten ist.[2] In den Grafen Chadalhoch und Poppo möchte ich am ehesten Brüder des Pfalzgrafen Hartwig I. erkennen. Sind aber alle als Angehörige des Aribonenhauses zu betrachten, dann unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, dass des Pfalzgrafen Hartwig I. Grafschaft alter Besitz desselben ist. Jedenfalls war sein im östlichen und südlichen Isengaue gelegenes Grafengebiet bedeutender und älter als sein zweiter Bezirk, jener im Salzburggaue, denn dieser umschloss nur Theile der Grafschaft Engelberts, Striche östlich und westlich von dem Salzachflusse, die Gerichte Wildshut und Tetelheim und die Schranne Titmoning, und kann an ihn oder seine Familie erst gekommen sein, als Graf Engelbrecht oder seine Familie die Grafschaft verloren hatte.[3]

Als jüngerer Besitz müssen entschieden auch Hartwigs I. Aemter und Besitzungen südwärts der Tauern betrachtet werden, wo seine Machtstellung am bedeutendsten ist. Deren Erwerb hängt vermuthlich mit dem Sturze des Hauses Arnulfs I., Herzogs von Baiern, und dessen Verdrängung vom Pfalzgrafenamte, sowie mit dem Uebergange desselben auf das Aribonenhaus zusammen. Denn bis um die Mitte des 10. Jahrhunderts erscheint im Herzen Kärntens Berthold, Arnulfs I. Bruder, als gewaltiger Herr, neben dem alle Anderen zurücktreten, mit herzoglichem Titel und herzoglicher Gewalt, anfangs seinem Bruder untergeordnet und dann selbst Herzog von Baiern.[4] Sein Neffe aber, Arnulfs I. gleichnamiger Sohn, musste sich mit der Würde des (ersten) Pfalzgrafen von Baiern begnügen, und als er sich mit seinen Brüdern den rebellischen Söhnen Kaiser Ottos I. an-

[1] E. Richter, Untersuchungen 630.
[2] E. Dümmler, Geschichte d. ostfr. R. 3, 463 f. 516.
[3] E. Richter, Untersuchungen 635. 639.
[4] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 332 ff. Juvavia, Anh., S. 126 Nr. 2, 136 Nr. 23, 152 Nr. 57, 166 Nr. 80, 178 Nr. 64. Mon. Germ. Dipl. 1, 147, n.

Digitized by Google

schloss, da kam er selbst ums Leben, und seine Familie wurde in die Verbannung geschickt (955).[1] Ein paar Jahre nach deren Sturze sehen wir einen Grafen Hartwig im Besitze eines Grafenamtes in Kärnten und einer Grafschaft im pagus Chrouuat,[2] der an der Gurk und Glan sich ausbreitet,[3] und zehn Jahre nachher einen Grafen desselben Namens im nämlichen Gaue, der den auffälligen Beinamen Vualtpoto führt.[4] Es ist wohl immer dieselbe Persönlichkeit, und der Beiname deutet gewiss, wenn er auch nicht identisch ist mit dem Ausdrucke Pfalzgraf, auf höheres Ansehen und erweiterte Machtbefugnisse. Diese Bezeichnung kehrt noch zweimal wieder,[5] und zwar zu einer Zeit, wo er auch bereits den Titel Pfalzgraf führt.[6] Wie bedeutend sein Grafschaftsgebiet in Kärnten ist, ergibt sich daraus, dass darin nicht allein die Orte Crapofelt (Krapfeld), Zurik, Vuirzsosah (an der unteren Gurk), Ribniza (Reifnitz am Südufer des Wörthersees), Lebeniah und Glanadorf, Malmosic, Buissondorf und Bodpechah, die Dörfer Otmanica und Blasindorf, Gnevuotindorf, Racozoloch und Galisich, die doch alle bis auf Reifnitz nördlich vom genannten See liegen, sondern auch der Ort Fillac (Villach), der einem anderen Gaue zugehörig ist, nämlich dem Lurngaue, vorkommen.[7] Bei der Grösse und Lage seines Besitzes zu beiden Seiten der Tauern ist es nichts weniger als befremdlich, wenn er auch zugleich die Würde eines Vogtes des Erzstiftes bekleidet;[8] eine solche Stellung diesem gegenüber jedoch, wie sie ihm Zillner[9] zuschreibt, hat er sicherlich nicht gehabt; er ist nicht einmal als dessen Obervogt sicher zu erweisen.

Als Hartwigs I. Nachfolger im Pfalzgrafenamte gilt allgemein der Pfalzgraf Aribo I., aber sein Verhältniss zum Vorgänger wird verschieden aufgefasst; die einen Forscher halten

---

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 343 ff.
[2] Mon. Germ. Dipl. 1, 253, $_9$; 255, $_{23}$. St. 231. 234.
[3] M. Felicetti v. Liebenfels, Pag. Chrounat, in Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsqu. 5, 96 ff.
[4] Mon. Germ. Dipl. 1, 396, $_3$. St. 352.
[5] Ibid. 2, 183, $_{26}$. St. 712; 230, $_{35}$. St. 751.
[6] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 16. Oberbaier. Archiv 34, 279 Nr. 69.
[7] Mon. Germ. Dipl. 1, 253, $_{10}$; 255, $_{22}$; 396, $_2$. 2. 183, $_{27}$; 231, $_{35}$; 243, $_{21}$.
[8] Juvavia, Anh., S. 198 Nr. 20, 200 Nr. 24.
[9] Dr. Zillner, Die Grafschaften 190.

ihn für dessen Bruder oder Sohn, die anderen für dessen Neffen, alle jedoch für einen nahen Verwandten.[1] E. Richter spricht sich darüber gar nicht aus. Es fehlt eben an jedem Zeugniss hierüber. Auf nächste Verwandtschaft glaubt man wegen seiner Nachfolge im Pfalzgrafenamte schliessen zu müssen, denn von seinen anderen Aemtern und Würden, sowie von seinen Besitzungen wissen wir wenig. Sicher ist nur, dass er bedeutenden Besitz im Chiemgaue im Landgerichte Trostberg gehabt haben muss, und dass er solchen in dem Gaue Chrouuat in Kärnten erworben hat. Für jenen spricht die Gründung des Klosters Seon, das ja dort gelegen und begütert ist. Der Ort hiess früher Burgili und war Aribos Erbgut, wie die Urkunden, womit Kaiser Otto III. (999) das neugegründete Kloster in seinen Schutz nimmt und ihm Immunität und Wahlrecht verleiht, ausdrücklich melden.[2] Die Erwerbung in Kärnten bestand in drei Königshufen, die in den schon genannten Dörfern in regimine waldpodonis Hartwici in pago Chrouuat lagen.[3] Aribo heisst zwar hier nur Getreuer (fidelis), dort nur Graf, es ist aber kaum zu bezweifeln, dass beide Male an dieselbe Person, und zwar an den Pfalzgrafen zu denken ist. Auf weiteren Besitz im Kroatengaue lassen die Besitzungen des Klosters Göss daselbst schliessen, denn diese stammen doch wohl von dem Gründer dieses Klosters und seinen nächsten Verwandten. Als Gründer nennt eine Urkunde Kaiser Heinrichs II. (1020) den Salzburger Diakon Aribo, den Sohn eines anderen Aribo, der seine Zustimmung gibt, und dessen Mutter Adala.[4] Nun hat nach dem Seoner Necrologium der Pfalzgraf eine Gemahlin Namens Adala, einen Sohn Namens Aribo, den gleichnamigen Erzbischof von Mainz (1021—1031), und eine Tochter Namens Chunigunde (cometissa),[5] und eine ‚Chunigundis filia Aribonis, comitis in valle Liubena et Adulae seu Adolae, soror Aribonis, postea Moguntini Archiepiscopi' nennt das Admonter Necrologium als erste Aebtissin.[6] Darnach ist wohl nicht zu bezweifeln, dass der Diakon Aribo der Sohn des Pfalzgrafen und Adala dessen

---

[1] S. Hirsch, Jahrb. 1, 33. 3, 341. M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 35.
[2] Mon. Germ. Dipl. 2, 744. 745.
[3] Ibid. 2, 230.
[4] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 46.
[5] Necrolog. Germ. 2, 220. 223. 230. 231. Mon. Boic. 2, 158 ff. 162.
[6] E. Frölich, Diplomat. 1, 133.

Gemahlin sind, und dass also die geschenkten Güter von dieser Familie herrühren. Desselben Ursprunges werden die anderen Besitzungen sein, mit denen die Stifter ihre Stiftung ausstatten, wie die im Leobenthale, wo das Kloster liegt und einen grösseren Bezirk besitzt.[1] Wie aber letztere vom obgenannten Aribo (II.) an diese Familie gekommen, darüber wage ich kaum eine Vermuthung auszusprechen; am wahrscheinlichsten scheint mir, dass Adala der Familie der Ottokare angehöre und sie ihrem Gemahle Aribo zugebracht habe.

Auf weiteren Besitz, namentlich im Chiem- und Salzburggaue, weist Pfalzgraf Aribos I. Gegenwart bei manchen Verhandlungen hin, wie zugleich der Rang unter den Zeugen, unter denen er fast immer der erste, sein hohes Ansehen und seine Gegenwart seine nahen Beziehungen zum Erzstifte Salzburg, dessen Vogt er auch vermuthlich gewesen, bezeugen;[2] darauf lassen auch die Aemter und Güter zweier anderer Söhne schliessen, die ihm das Necrologium Seonense gibt: Hartwigs II. und Chadalhochs (II.).[3] Pfalzgraf Hartwig II. hat Besitz an der Lasnitz im Murthale, wo wir auch den Diakon Aribo und seine Mutter begütert gesehen,[4] und das spricht zugleich für den verwandtschaftlichen Zusammenhang, der nach dem Seoner Necrologium zwischen ihnen besteht. Ein Graf Chadalhoch (II.) hatte im Jahre 1027, wie wir schon oben gesehen, eine Grafschaft im Isengaue inne, über die sich der Forst Heit erstreckt, welcher am Flüsschen Merina (Mörn) sich hinzieht und den auf Bitten des Erzbischofs Aribo von Mainz Kaiser Konrad II. dem Erzstifte Salzburg bestätigt.[5] Da die Mörn etwas nördlich von Neuötting von rechter Seite in den Inn fliesst und einst mit diesem das Landgericht Mermosen im Osten und Norden begrenzte,[6] so kann die genannte Grafschaft nur im südlichen Isengaue, im Cidalargaue gesucht werden, also da, wo wir auch die Grafschaft Hartwigs I. gefunden und die Chadalhochs (I.) zu suchen haben. Das spricht doch deutlich für die Richtigkeit

---

[1] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 46 Nr. 39.

[2] B. Pez, Thes. anecd. 1c, 116. Juvavia, Anh., S. 195 f. Nr. 13—15. Archiv 22, 300 ff. Nr. 1ab. 2—4. 10.

[3] Necrolog. Germ. 2, 230. 235.

[4] Juvavia, Anh., 223 Nr. 3.

[5] Mon. Boic. 29a, 22. St. 1957.

[6] Oberbaier. Archiv 39, 283 f.

Google

der Verwandtschaftsbezeichnungen des Seoner Necrologiums, und wenn diese richtig, wenn wirklich Hartwig II. und Chadalhoch (II.) Söhne des Pfalzgrafen Aribos I. gewesen, dann hat er wohl auch einmal ihren Besitz in den Händen gehabt.

Nach all' dem, was uns sonst noch von Aribo I. bekannt, war er ein hochangesehener und reicher Fürst. Nahe Blutsverwandtschaft und persönliche Freundschaft verband ihn mit Herzog Heinrich IV. von Baiern, der noch zu seinen Lebzeiten den deutschen Königsthron bestieg.[1] Das kaiserliche Haus zeigte seine Gunst für die Stiftungen der Familie Aribos I. ausser durch die oberwähnten Schutz- und Freiheitsbriefe für das Kloster Seon noch durch reiche Schenkungen an das Kloster Göss.[2] Aribo I. genoss auch noch die besondere Freundschaft des heil. Wolfgang, dem Baiern den damaligen Aufschwung seines religiösen Lebens meist verdankte, so dass derselbe noch in der Nacht vor seinem Tode seiner gedachte.[3] Dies hohe Ansehen des Pfalzgrafen, die Blutsverwandtschaft mit dem reichen Herzog von Baiern und dann König und Kaiser von Deutschland, die grossen Stiftungen der Familie, all' das drängt zum Schlusse, dass der Besitz derselben noch viel bedeutender gewesen ist, als es nach den bisher angeführten Zeugnissen erscheint. Es liegt die Annahme nahe, Aribo sei der Erbe der reichen Besitzungen seines Vorgängers in Kärnten geworden, aber dafür fehlt es an jedem Zeugnisse. Hartwigs I. dortiger Nachlass, besonders seine Grafschaftsämter, scheint nach seinem Tode, da er wahrscheinlich keine männlichen Nachkommen hatte, auf andere Verwandte übergegangen zu sein. Ich glaube ganz anderswo einen sehr bedeutenden Theil, ja den wichtigsten, den Haupttheil seines Besitzes suchen zu sollen, nämlich im Lande Tirol.

Der erste und einzige aus früherer Zeit bekannte Graf des unteren Innthales, des Gebietes vom Ziller bis in die Nähe von Rosenheim, heisst Engelbert, denn von den beiden Grafen, welche die Schenkungsurkunde Kaiser Arnulfs vom 5. October 889 nennt,[4] ist wohl der so benannte hiefür in Anspruch zu nehmen, während der andere, Jezo genannt, dem mittleren

[1] Mon. Germ. Dipl. 1, 744, $_{30}$; 746, $_{30}$. J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 47, $_{3}$; 48, $_{22}$.
[2] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 48 ff. Nr. 40, 41, 42.
[3] Mon. Germ. histor. Script. 4, 541, $_{22}$ ff.
[4] Juvavia, Anh., 109 Nr. 51. E. Mühlbacher, Reg., Nr. 1779.

Innthale vom Ziller bis zur Mellach und vielleicht auch dem Eisackthale (Noritale) zuzuweisen sein mag. Engelbert erinnert schon durch seinen Namen, der unter allen Benennungen im Aribonenhause vielleicht am öftesten vorkommt, sehr lebhaft an dasselbe. Der beschenkte Cleriker, dem der Kaiser ausgedehnten Besitz im Zillerthale zu beiden Seiten des Zillerflusses, der als Grenze der beiden Grafschaften erscheint, übergab, war Piligrim, nachmals Erzbischof von Salzburg, nach seinen Beziehungen zum Markgrafen Aribo wohl, wie schon gesagt,[1] ein naher Verwandter, vielleicht selbst ein Bruder desselben, schon durch seinen Namen auf dessen Haus hinweisend, in dem dieser öfters wiederkehrt. Zu Engelberts Nachfolger im Grafenamte des unteren Innthales führen freilich sehr schwache Spuren, allein von allen Grafen, die in den Traditionen des Salzburger Erzbischofs Ondalbert (923—935) angeführt sind, eignet sich keiner besser als ein Graf Chadalhoch; er hat Besitz zu Chuofstein (Kufstein), Pirchinauuanch (Bühelwang bei Kirchbühel), zu Reut und Brixlegg,[2] erscheint als Graf wiederholt bei Tauschhandlungen betreffs Güter des benachbarten Pinzgaues, einmal als erster und einmal als dritter Zeuge, nach dem Obervogte des Erzstiftes Salzburg Reginbert und dem Grafen des Gebietes um Salzburg Engelbert[3] und als Vogt bei Vertauschung von Gütern im Chiemgaue und Salzburggaue;[4] er ist wohl der nämliche wie der früher genannte Chadalhoch I., Graf im südlichen Isengaue.[5] Die Vereinigung zweier so entlegener Grafschaften in seiner Hand hat, wie das Beispiel des gleichzeitigen Pfalzgrafen Hartwig I. darthut, nichts Auffälliges an sich; dass eine Familie Besitz im Isengaue mit solchem im Innthale verbindet, dafür gibt es noch ein anderes recht bezeichnendes Beispiel.

Es ist dies die Familie des Erzbischofs Oudalbert, der vor seinem Eintritte in den geistlichen Stand vermählt gewesen und Vater mehrerer Kinder geworden. Derselbe übergibt einmal seiner Gemahlin, der sehr vornehmen Rihni, die v. Koch-Sternfeld und M. Filz für eine Schwester des Markgrafen

[1] Siehe S. 392.

[2] Juvavia, Anh., S. 134 Nr. 18 u. 19, 192 Nr. 3.

[3] Ibid. S. 159 Nr. 67 u. 160 Nr. 70.

[4] Ibid. S. 133 Nr. 16 u. 138 Nr. 29.

[5] Ibid. S. 144 Nr. 43, 149 Nr. 49, 169 Nr. 83 u. 175 Nr. 95.

Luitpold halten,[1] durch die Hand seines Obervogtes Reginbert, Grafen im Chiemgaue, einen Ort zu Erl mit mehreren Eigenleuten,[2] dann bei einer feierlichen Versammlung zu Rohrdorf in Gegenwart zweier Sendboten des Herzogs Arnulf von Baiern (924) eine Reihe von Orten im Isengaue und nördlichen und westlichen Chiemgaue bis herein in die Grafschaft des Unterinnthales und ins Gebiet von Frieromarca im südöstlichsten Theile des Sundargaues, darunter namentlich zu Chrems (bei Altötting), Flozingon (Flossing), Garoz (Gars), Epilingam (Eibling) und Prisinum (Brixenthal) und capellam ad Prisnaum cum omnibus adjacentiis suis et locum Puotilinpach, (nach dem Zusammenhange vermuthlich tirolisch) zu lebenslänglichem Genusse für sich und theilweise für ihre Töchter, wogegen sie dem Erzbischofe ihren Besitz in loco Seuua mit den darauf wohnenden Eigenleuten und mit dem Jagdrechte, weiter locum Cidalara mit Eigenleuten und Zugehör und noch Güter im Chiemgaue, wo sie sich nur ein Grundstück, genannt Hantgimali, vorbehält, überlässt.[3] Seinem Sohne Diotmar und seiner Tochter, der Witwe Heilrate, wendet Oudalbert zuerst die Orte Erharting (Landgericht Mühldorf) und Tüssling (im Cidalargaue) zu, wofür sie Eigenthum zu Tüssling und Merinmos abtreten musste.[4] Diotmar allein übergibt er bei einer anderen Gelegenheit, nämlich bei einer feierlichen Versammlung zu Garst in Anwesenheit der Sendboten Herzog Arnulfs, Orendil und Rodbert, im Jahre 930 gegen Ueberlassung des Ortes Teising (Landgericht Altötting oder Mühldorf), ausser Erharting und Tüssling noch: Burg, Teising, zwei Kirchen zu Reischach (Landgericht Altötting) mit Zehenten, Purhpah und den Zehent zu Rota.[5] Diese Orte sind ausnahmslos im Isengaue zu suchen. Ein ähnliches Uebereinkommen wie mit Diotmar und Heilrate traf der Erzbischof mit seiner Tochter Himiltrude und deren Bruder Bernhard, ebenfalls in feierlicher Versammlung im Jahre 930 zu Garst und in Gegenwart derselben herzoglichen Sendboten, das im Jahre darauf zu Eharting erneuert wurde.

[1] R. v. Koch-Sternfeld, Beyträge 2, 57. M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 41.
[2] Juvavia, Anh., S. 143 Nr. 41.
[3] Ibid. S. 145 f. Nr. 44.
[4] Ibid. S. 146 f. Nr. 45.
[5] Ibid. S. 164 Nr. 77. Bavaria 1, 620.

Himiltrude legte als Eigenthum in die Hände Oudalberts Weinberge und all ihr Eigenthum zu Bozen und Müls, dann Eigengut und Eigenleute zu Vomp, Schwaz und Wiesing und Bernhard für den Fall früheren Ablebens seiner Schwester und seiner Frau Eigenleute ad Vuinesprnnnen. Dafür erhielten sie alle drei auf Lebenszeit: Bernhards Frau, wenn sie nicht wieder heiratete, von ihrem Vater die Orte Vuatenes (Wattens), Puotinperch, Onihesdorf, Rioda (letztere wohl im Zillerthale) mit allem Zugehör, Kirchen, Eigenleuten und Zehenten, ausserdem drei Schiffsleute und Epinga mit Eigenleuten, dazu in Salina patella I, eine Mühle ad Dratinpach und Fischereirecht (auf dem Inn?).[1] Bernhard allein übergab Oudalbert für sein Eigenthum, das er zu Preitindorf in der Grafschaft Orendels und zu Tiefstädt hatte, den Ort Auerdorf für sich und seine Frau zu lebenslänglichem Genusse[2] und ebenso seiner Tochter Rihni und ihrer gleichnamigen Schwester Darhausen bei Schneitsee im nördlichen Chiemgaue, wofür sie Mulinheim (Mümelkam, Landgericht Mühldorf?) abtrat.[3] Diese Besitzungen der Familie Oudalberts beweisen doch deutlich genug, dass sie im Isengaue wurzle, wo sie vorzüglich begütert ist und des Erzbischofs Söhne sich aufhalten.

Graf Chadalhoch I. hatte einen Sohn Aribo, der, gemäss der Sitte der Zeit, wohl unmittelbar nach seines Vaters Tode, weil es sich sichtlich um den Vollzug einer letztwilligen Anordnung handelt, einen bereits von diesem mit dem Erzbischofe Friedrich ausgemachten Tausch vollzieht und dabei für ‚quandam ecclesiam decimatam Pura (Neubeuern, noch in der Grafschaft Innthal) sitam cum omni decimatione. cum omni terra quae ad hanc dictam ecclesiam visa fuit adiacere et cum omni legalitate ad hanc ipsam ecclesiam pertinente‘, eine volle Hube zu Rent im Innthale, eine andere zu Pirchinvvant (Bühelwang) und zwei Mühlgebäude in Brixlegg übergab, aber noch zur Befestigung dieses Tausches den ‚censum qui hengistfuoter v. l. dicitur‘ hinzufügte.[4] Wird auch hier Aribo nicht Graf, sondern nur vasallus des Erzbischofs genannt, so scheint mir doch der

[1] Jnvavia, Anh., S. 162 Nr. 73. Vergl. M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 42 f.
[2] Ibid. S. 165 Nr. 78.
[3] Ibid. S. 161 Nr. 71.
[4] Ibid. S. 192 Nr. 3. Tiroler Bote 1843, S. 256 Anm.

genannte census entschieden auf gräfliche Gewalt hinzudeuten, und für die Wichtigkeit des Actes zeugt hinlänglich die damals noch ungewöhnliche Angabe der Zustimmung ‚tocius cleri tociusque militiae familiaeque omnis'; dass der Grafentitel fehlt, ist ja überhaupt nicht auffällig, weil es unzähligemal vorkommt, und hier umsoweniger, als ja im Zeitpunkte dieses Actes Aribo als Nachfolger in den Grafschaften seines Vaters vom Könige kaum bestätigt sein konnte. Unser Aribo ist wohl identisch mit dem Zeugen gleichen Namens, der uns in den Traditionen des Bischofs Richbert von Brixen (ca. 955—975) ein paarmal an erster Stelle entgegentritt,[1] und ich kann in ihm keinen Geringeren sehen als den uns wohlbekannten Pfalzgrafen Aribo I. Als Graf des unteren Innthales war Aribo im Besitze eines Gebietes, das die damaligen Grafschaften Baierns mehrmals an Umfang und Grösse übertraf, denn es kam ungefähr einem der bairischen Gaue gleich, und diese waren ja schon in mehrere Grafschaften getheilt; als Sohn Chadalhochs I., des Grafen einer Grafschaft im südlichen Isengaue, darf man ihn doch für einen nahen Verwandten des Pfalzgrafen Hartwig I. halten, sollte er auch nicht ein Neffe desselben sein, und dies umsomehr, da nach seinem Tode wieder ein Chadalhoch, der sein Sohn sein kann, daselbst als Graf auftritt. Diese Annahme ist bisher schon wiederholt vertreten worden. Wenn aber S. Hirsch und H. Bresslau in Hartwig I. den Vater Aribos I. sehen wollen, weil dieser einen Sohn gleichen Namens hatte, so lässt sich dieser Grund ebensogut für Chadalhoch (I.) geltend machen, denn nach dem Seoner Necrologium hat Aribo ja auch einen Sohn Chadalhoch (II.).[2] An zwei verschiedene Chadalhoche, einen im Innthale und einen anderen im Isengaue, ist bei den oben dargelegten Beziehungen zwischen beiden Gauen kaum zu denken. War aber Aribo im Besitze beider Grafschaftsgebiete und zugleich ein naher Verwandter des ersten Pfalzgrafen aus dem Aribonenhause, dann erscheint seine Nachfolge im Pfalzgrafenamte fast selbstverständlich, denn gewiss kam ihm kein anderes Mitglied desselben an Macht nur im Entfernten gleich; dann begreift man

---

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 3 u. 5.

[2] S. Hirsch, Jahrbücher 1, 33; 3, 341. R. v. Koch-Sternfeld, Beyträge 2, 80 Anm. b.

auch viel besser die hervorragende Rolle, die er allem Anscheine nach gespielt hat, die Gunst des bairischen Herzogs und der deutschen Könige, dann auch die grossen Schenkungen an Kirchen und Klöster. Nur im Besitze des Innthales hatte er eine genügende Grundlage für die Würde eines Pfalzgrafen, da von den reichen Besitzungen seines Vorgängers blos ein Theil auf ihn übergegangen sein kann und seine Grafschaft im Isengaue klein gewesen sein muss, der Besitz im Chiemgaue und Leobenthale aber durch die Schenkungen an Seon und Göss jedenfalls sich sehr vermindert hatte.

Für den Nachfolger Aribos I. in der Pfalzgrafenwürde wird übereinstimmend Hartwig II., dessen Sohn nach dem Seoner Necrologium, angesehen. Von seinen Besitzverhältnissen erfahren wir nur das Wenige, das bereits erwähnt worden ist: er besass sehr wahrscheinlich das Grafschaftsgebiet im Salzburggaue östlich der Salzach, wo Ostermunding (Ostermiething im Gerichte Wildshut) liegt,[1] und Güter im Murthale. Dass ein Graf Chadalhoch, der vermuthlich sein jüngerer Bruder ist, eine Grafschaft im Isengaue verwaltete, wurde gleichfalls schon bemerkt. Sehr wahrscheinlich hatte Chadalhoch II. aber auch im südöstlichen Theile des Sundargaues Besitz, wo wir zu Pfunzen am Inn Erbgut in den Händen seiner beiden Söhne, Piligrims, Erzbischofs von Köln, und Chadalhochs (III.), sehen.[2] Der Letztere war dann reich begütert in der Gegend zwischen Inn und Isen und wohl auch daselbst Graf. Hier übergibt er um das Jahr 1050 mit seiner Gemahlin Irmingard dem Erzbischof Balduin von Salzburg seinen herrschaftlichen Wohnsitz Namens Bürten, dazu die dort erbaute Kirche mit den Priestern und ihren Pfründen, einen Forst in der Nachbarschaft von Bürten mit drei Bauernschaften und den hiezu gehörigen Zinshuben, überdies drei Mühlen, vier Weinberge und überhaupt all' sein Eigen an Land und Leuten zwischen den genannten Flüssen.[3] Was etwa an die drei bekannten Schwestern des Pfalzgrafen Hartwig II. und seines Bruders: Uvichpurch, Hiltiburch und die schon genannte Chunigunt,[4] gefallen, ent-

---

[1] Urkundenbuch des Landes ober der Enns 2, 80. 84.
[2] Mon. Boic. 6, 27. H Bresslau, Jahrbücher 3, 341.
[3] R. v. Koch-Sternfeld, Beytr. 2, 76 ff.
[4] Necrolog. Germ. 2, 228. 229. 231. Mon. Boic. 2, 160. 161.

zieht sich ebenso unserer Kenntniss, wie ob Chadalhochs II. gleichnamiger Sohn kinderlos geblieben oder nicht.

Des Pfalzgrafen Hartwig II. Söhne von seiner sächsischen Gemahlin Friderun sind nach den Angaben der Weltchronik Ekkehards Pfalzgraf Aribo II. und Boto, deren Richtigkeit auch durch andere Zeugnisse bestätigt wird.[1] Auch über ihren Besitz fehlt es nicht an sicheren Zeugnissen. Nach der Urkunde Heinrichs III. vom 14. Mai 1041 ist die Grafschaft im Salzburggaue östlich von der Salzach, die sicher Pfalzgraf Hartwig I., sehr wahrscheinlich auch sein Nachfolger im Pfalzgrafenamte, Aribo I., gehabt, in diesem Jahre in Hartwigs II. Händen.[2] Weitere Aufschlüsse bieten die Urkunden, mit welchen Kaiser Heinrich III. Güter, die den Brüdern wegen ihrer Theilnahme an der Verschwörung gegen denselben im Jahre 1055 vom Pfalzgrafengerichte aberkannt worden sind, an Kirchen schenkt. Schon auf seinem zweiten Zuge nach Italien begriffen, vergab Heinrich III. am 6. März zu Regensburg an den Erzbischof Balduin von Salzburg Gut und Kirche zu St. Martin bei Strassgang (Gerichtsbezirk Graz) sammt Liegenschaften bis zur Mur, die das Hofgericht Boto abgesprochen hatte,[3] und am 22. März zu Brixen an dasselbe Stift die confiscierten Güter Botos zu Isingrimesheim an der Marchlupp im Matachgaue.[4] Inzwischen hatte auch das Bisthum Eichstädt des Kaisers Huld erfahren, denn diesem verlieh er am 12. März auf dem königlichen Hofe Acuting bei Freising Botos Gut zu Skeltheim und Gerolvingen, sowie die Weinberge, die der Pfalzgraf Aribo II., sein Bruder, auf den Hügeln um Regensburg von Rebdorf bis Inching zu Lehen hatte, und dessen Mansus im Nordgaue in der Grafschaft des Grafen Heinrich.[5] Ein Skeltheim kann ich nicht finden, aber ein Schelldorf gibt es bei Eichstädt und ein Gerolving bei Ingolstadt, und an diese Orte ist auch zu denken, wie bereits S. Riezler gethan hat.[6] So hatten also bereits die Aribonen, und zwar vor ihrer Aechtung Güter an und nördlich

---

[1] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 19 ff.

[2] Urkundenbuch des Landes ober der Enns 2, 84 Nr. 65. Mon. Boic. 31a. 319. St. 2213.

[3] J. Zahn. Steierm. Urkb. 1, 68 Nr. 60. St. 2465.

[4] Urkundenbuch des Landes ober der Enns 2, 88 Nr. 69. St. 2468.

[5] Mon. Boic. 31a, 329. St. 2466.

[6] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 471.

Digitized by Google

der Donau und im Nordgaue Besitz, wo wir auch ihre Nachfolger im Pfalzgrafenamte, die Rot-Vohburger, begütert sehen werden. Was sonst noch jene damals verloren haben, wissen wir nicht; nur das Eine ist sicher, nämlich dass sie später wieder zu Gnaden gekommen sind, und dass sie, wenn sie einst Alles verloren hatten, einen Theil wieder zurück gewonnen und auch neue Erwerbungen gemacht haben. Zweifelhaft bleibt es, ob sie auch Grafschaften wieder erlangt; jedenfalls nannten sie sich nicht nach solchen, sondern Boto nach der Burg Potenstein in Franken comes de Potensteine und Aribo nach einer alten Besitzung des Hauses im Salzburggaue comes de Hegirmos.[1] Boto gewann durch seine Vermählung mit der Witwe des gestürzten und in der Verbannung verstorbenen Herzogs Konrad von Baiern, einer Tochter des Markgrafen von Schweinfurt, neuen bedeutenden Besitz im Norden der Donau, ja er verlegte dorthin den Schwerpunkt seiner Macht und wurde der Stifter des am Maine zwischen Bamberg und Schweinfurt gelegenen Klosters Theres.[2] Doch behauptete er auch noch Güter im südlichen Deutschland, wie eine Schenkung an das Kloster Milstatt in Kärnten[3] und eine Tradition an das Kloster Stanshofen[4] bezeugen. Er müsste hier noch viel mehr begütert gewesen sein, wenn er nicht von einer neu erworbenen Burg in Franken, die er nach seinem Namen umtaufte, dem Felsenschlosse an der Pegnitz, sondern von einer Burg gleichen Namens in Niederösterreich, wie noch jüngst angenommen worden, den Grafentitel geführt hätte.[5] Ist dies sehr fraglich, ja unwahrscheinlich, so erscheint doch sein Bruder noch später da im bedeutenden Besitze, wo ihr Geschlecht einst geblüht. Denn er hat nicht allein Güter im Salzburggaue, sondern auch in Kärnten, wo er innerhalb des ehemaligen Lurngaues die Benedictinerabtei Milstatt am Milstätter See stiftet.[6] Dass hier in den letzten Zeiten seines Lebens der Schwerpunkt seiner Macht gewesen, ergibt sich schon aus den Worten, mit denen ihn der sächsische Chronist bei Erwähnung seines im Jahre 1102

[1] Mon. Boic. 3, 246. v. Meiller, R. der M. u. Herz. v. Babenberg 9 Nr. 12.
[2] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 25.
[3] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 922 Anm. d.
[4] Mon. Boic. 3, 237.
[5] Dr. Zillner, Die Grafschaften 251.
[6] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 920 ff.

erfolgten Todes bezeichnet: ‚Aerbo iam grandevus nobilis de Carinthia princeps.‘[1] Sein Bruder Boto starb 1104.[2]

Am Schlusse der kurzen Erörterung über die Besitzverhältnisse der Pfalzgrafen, die bisher stets dem Aribonenhause zugezählt wurden, drängt sich uns von selbst die Frage auf, an wen bei der Aechtung der Letzteren das Pfalzgrafenamt und die anderen Grafenämter und sonstigen Besitzungen, deren Vergabung nicht bekannt ist, gekommen sind. Dass die Pfalzgrafenwürde auf ein ganz anderes Geschlecht übergegangen, gilt nun als ziemlich ausgemacht; was aber mit ihren anderen Lehen und mit ihrem Eigen geschehen, darüber spricht sich kein Forscher näher aus. Doch gerade dieser Umstand ist gewiss für die Ansicht über die Abstammung dieser Pfalzgrafen von hohem Belange. Entspriessen sie der Familie der Sigiharde und sind sie Abkömmlinge Sigihards I., wie E. Richter und Andere wollen, dann müssen doch die noch vorhandenen Zweige dieser Familie vor Allem im Besitze der einstigen Güter und Würden der Brüder Aribo und Boto erscheinen. Es fehlt nun freilich sehr an ganz sicheren gleichzeitigen Zeugnissen sowohl für das Dafür als für das Gegentheil, aber allem Anscheine nach sind sie nur zum geringen Theile in diesem Besitze. Die Obervogtei des Stiftes Salzburg ist kaum, wenn sie die Pfalzgrafen je gehabt haben, sofort auf sie übergegangen, denn im Salzburger Nekrologe finden wir einen Chuono advocatus et filius ejus Aribo aufgeführt, die sicherlich nicht ihrer Familie angehört haben, welcher die Namen Chuno und Aribo ganz fremd sind.[3] Die Ahnen der Grafen von Burghausen haben jedenfalls schon die Vogtei des Stiftes St. Peter[4] in den Händen, da ein Vogt Sigihard wiederholt erwähnt wird, doch nicht ausschliesslich, denn es werden daneben auch noch Vögte anderen Namens, wie ein Chuno, ein Weriant, genannt, die schwerlich ihrem Hause angehören.[5] Allein ihr Hauptgebiet, die Grafschaft Burghausen, ist gewiss nicht sofort nach der Aechtung der Brüder Boto und Aribo oder vor dem Ende des

---

[1] Mon. Germ. histor. Script. 6, 224, $_{38}$.
[2] Ibid. 6, 225, $_{43}$.
[3] Mon. Boic. 14, 404
[4] E. Richter, Untersuchungen 646.
[5] Juvavia, Anh., S. 293 Nr. 13, 294 Nr. 22, 295 Nr. 24, 298 Nr. 56, 306 Nr. 85 (?). 291 ff. Nr. 8. 10. 12. 14.

11. Jahrhunderts an ihre Vorfahren gekommen, denn am 24. October 1079 schenkt Kaiser Heinrich IV. seinem Diener Rafold einen königlichen Hof in villa Walde in pago Elinigowe (richtiger Isinigowe) in comitatu Udalrici.[1] Das ist das Gebiet des pagus Zidalaregowe, wo wir noch 1051 einen Grafen Ouzzo gefunden, den Vater des ersten Markgrafen von Steiermark, Ottokar. Nach Allem, was wir von der Familie der Sigiharde wissen, kann dieser Udalricus ihr nicht angehören; es entsteht daher die Frage, wohin wir diesen Grafen stellen müssen.

Die Beantwortung der Frage nach der Herkunft des genannten Grafen unterliegt grossen Schwierigkeiten. Der Name Odalricus ist im südöstlichen Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert bei Grafen und auch bei Edelherren selten. In den Kaiserurkunden dieser Zeit begegnen wir ausser den Grafen und Markgrafen in Krain und Istrien und Obigem nicht Einem, in den Urkunden, Nekrologien und Traditionen der Stifter nur Wenigen, darunter verhältnissmässig oft in denen des Erzstiftes Salzburg. Bei einer Schenkung Herzog Heinrichs (VIII?) von Baiern an den Abt Thiemo des Stiftes St. Peter tritt vor anderen Grafen ein Ŏdalricus als Zeuge auf[2] und ebenso an erster Stelle, als die Edelfrau mit der Hand ihres Sohnes Sighard ihr Eigen zu Puotineperch dem nämlichen Kloster übergibt.[3] Diese beiden Schenkungen betreffen Eigen im Isengaue, vielleicht auch eine dritte, wo ein Odalricus als zweiter Zeuge hinter einem Pabo mitwirkt.[4] Fehlt in letzteren Fällen der Grafenname, so führt das Salzburger Necrologium auch zwei Grafen dieses Namens an.[5] Nichts verbietet, in allen den genannten Fällen und in ein paar weiteren[6] an Grafen des Isengaues zu denken und beim dritten insbesondere an den obenerwähnten Ulrich, wo ein Oudalricus als Zeitgenosse des Erzbischofs Balduin (1041—1060) erscheint. Viel zweifelhafter bleibt ein anderer Fall. Am 8. April 1048 schenkt nämlich Kaiser Heinrich III. der Abtei Niederaltaich drei Huben am Schwarzachflusse in Niederösterreich, die an das Eigenthum

[1] Mon. Boic. 3, 104; 31a, 362. St. 2819.
[2] Juvavia, Anh., 291 Nr. 7. Notizbl. 6, 44 Nr. 95.
[3] Ibid. 294 Nr. 21. Notizbl. 6, 46 Nr. 109.
[4] Ibid 250 Nr. 13.
[5] Mon. Boic. 14, 367. 374.
[6] Juvavia, Anh., 298 Nr. 42. 45.

Ulrichs, des Sohnes Grafen Thiemos, grenzen.[1] J. Moritz nimmt diese Beiden ohne Bedenken unter die Grafen von Formbach auf und hält die Grafen von Pütten für einen Zweig derselben.[2] Aber so sicher dahin zu gehören scheinen sie mir nicht. Den Namen Thiemo, im 11. Jahrhundert überhaupt nicht gerade selten, führen im Anfange des 11. Jahrhunderts Grafen im Salzburggaue (1007)[3] und Schweinachgaue (1005—1009) und in der Mitte des nämlichen Jahrhunderts noch ein Graf, in dessen Grafschaft die Villa Helmgerisperc in der Nähe der Abtei Niederaltaich lag, der somit auch im Schweinachgaue amtierte und mit dem Vater Ulrichs zusammenfallen wird.[4] Aber des Letzteren Besitz in Niederösterreich würde sich viel leichter erklären, wenn wir in ihm ein Mitglied der im Salzburggaue begüterten Zweige des Aribonenhauses oder einen nahen Gesippten des Pfalzgrafen Chuno von Vohburg[5] und seines nächsten Nachfolgers im Pfalzgrafenamte zu sehen hätten, und es stünde dann auch kein Hinderniss im Wege, ihn mit dem Udalricus de Raetelnperge zu identificieren, der im Jahre 1074 als Zeuge einer Schenkung Heinrichs IV. an das Kloster Ranshofen neben dem Grafen Rapoto von Chambe und den Brüdern, den Grafen Aribo und Boto, erscheint,[6] also neben den letzten Gliedern der aribonischen Pfalzgrafenfamilie und neben dem Vater des Pfalzgrafen Rapoto. Er könnte auch identisch sein mit dem Ôdalricus comes advocatus Patauie einer Urkunde Bischof Altmanns von Passau (ca. 1070),[7] wenn dieser nicht derselbe Graf sein sollte wie Ulrich von Passau,[8] von dem noch unten die Rede sein wird. Der Umstand, dass später, doch erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, die Grafen von Formbach auch sich Grafen von Pütten nennen, scheint mir mit meiner Auffassung nicht absolut unvereinbar; vielmehr glaube ich, sie hätten diesen Namen entschieden früher angenommen, wenn sie dort grösseren Besitz gehabt oder Grafen-

[1] Mon. Boic. 11, 155; 29 a, 96. St. 2346.

[2] J. Moritz, Die Grafen von Formbach in N. h. Abhandl. d. b. Akad. d. W. (1803) 1, 53 f.

[3] Mon. Boic. 28 b, 374. St. 1476.

[4] Ibid. 11, 134; 28 b, 323; 11, 136; 28 b, 409; 29, 96. St. 1413. 1519. 2364.

[5] A. Nagel, Notitiae 166 hält ihn geradezu für einen Bruder Chunos.

[6] Mon. Boic. 3, 246. A. Meiller, Babenb. Regesten, S. 6 Nr. 12.

[7] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 95 Nr. 74.

[8] Mon. Boic. 3, 71. 2, 175 ff. 264. 268.

rechte geübt hätten. Einen anderen Beweis für Besitz der Grafen von Formbach daselbst, ausser dem, welcher sich an den obgenannten Ulrich, Sohn Thiemos, knüpft, gibt es meines Wissens nicht, und es scheint mir nicht wahrscheinlich, dass neben den Familien der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto noch eine andere bairische Grafenfamilie in der kleinen Mark Pütten bedeutenden Besitz gehabt habe; dass aber die eben Genannten dort stark begütert waren, wird die Folge zeigen. Und fest steht auch das Vorkommen des Namens Odalricus in der Familie Rapotos, zu vermuthen ist es auch in der Chunos.

Nach dem Sturze des Pfalzgrafen Aribo II. folgte, wie allgemein angenommen wird, ein Pfalzgraf Namens Chuno. J. Moritz glaubte einst zwei Pfalzgrafen Chuno verschiedener Herkunft, einen älteren Chuno von Vohburg mit einem gleichnamigen Sohne und einen jüngeren Chuno von Rot unterscheiden zu müssen.[1] A. Nagel behauptete dagegen die Identität beider Chuno,[2] und ihm schloss sich später auch J. Moritz an.[3] Ihre Ansicht theilte R. v. Koch-Sternfeld[4] nnd betonte namentlich den verwandtschaftlichen Zusammenhang seiner Familie mit jener der Grafen und Vögte von Megling-Frantenhausen. P. Wittmann bestritt diese Identität wieder,[5] S. Riezler jedoch sprach sich wieder entschieden für sie aus.[6] Nach meiner Ansicht ist nicht allein Chuno von Vohburg und von Rot eine und dieselbe Person, er muss auch für einen sehr nahen Verwandten der Aribonen, des Grafen Rapoto von Cham und des ebenfalls ganz gleichzeitigen Markgrafen Dietpold (von Giengen) aufgefasst werden. Dafür sprechen vor Allem die Besitzverhältnisse und Würden dieser vier Familien, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergeben dürfte, dafür auch zum Theile ihre Politik und ihr gleichzeitiges und gemeinsames Auftreten. Neigt Rapoto von Cham auch im Streite zwischen der Partei

[1] J. Moritz, Abhandlung von dem Pfalzgrafen Rapotho in N. h. Abhandl. d. churb. Akad. d. W. (1798) 5, 585 f.

[2] A. Nagel, Notitiae origines dom. Boicae 157 ff.

[3] J. Moritz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach in Abhandl. d. h. Cl. d. k. b. Akad. d. W. (1833) 1, 70.

[4] Zur Verständigung über die Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach in Abhandl. d. h. Cl. d. k. b. Akad. d. W. (1848) 5, 23 ff.

[5] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 27.

[6] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 472. 865.

Papst Gregors VII. und der kaiserlichen anfangs mehr zu jener, so hält er doch später entschieden zu Kaiser Heinrich IV., wie die beiden Aribonen Ariho und Boto, der Pfalzgraf Chuno und sein Sohn und der Markgraf Dietpold, und fällt gleich den letzteren Beiden in dessen Kämpfen mit seinen Gegenkönigen; sein Sohn Pfalzgraf Rapoto ist ein noch viel eifrigerer Anhänger Heinrichs IV.[1] Pfalzgraf Chuno aber und Markgraf Dietpold treten zweimal gemeinsam als Fürbitter für den Patriarchen Syrus von Aquileja, ein Mitglied der aribonischen Familie der Sigiharde, auf,[2] während Rapoto Graf von Cham mit seinen Söhnen bei der Einweihung der Klosterkirche durch denselben im Jahre 1072 zugegen ist.[3] Ein nahes Verwandtschaftsverhältniss zwischen Dietpolds gleichnamigem Sohne Markgrafen Dietpold und der Familie der Sigiharde bezeugt der sächsische Chronist, indem er ihn einen Neffen des im Jahre 1104 getödteten Sigihard IV. nennt.[4] Diese Fälle können doch wohl nicht reine Zufälle sein, sie lassen vielmehr auf verwandtschaftlichen Zusammenhang schliessen. Einen solchen hat bereits Nagel[5] und noch entschiedener M. Filz angenommen, wie folgende zwei Stellen seiner Geschichte des Stiftes Michaelbeuern bezeugen: ‚Aber auch in dieser Entsetzung Aribos (im Jahre 1055) und in der Uebertragung der pfalzgräflichen Würde an das Haus Vohburg glaube ich von dem Kaiser nicht nur die Descendenten des Herzogs Arnulf von Baiern, worunter die Vohburger gewiss gehören, sondern auch die Verwandtschaft derselben mit dem entsetzten Pfalzgrafen Aribo und seinem Bruder Botho berücksichtigt zu sehen‘, und: ‚Ich schliesse hieraus auf eine nahe Verwandtschaft der Vohburger mit Aribo und Botho oder deren Eltern und Voreltern, von welchen sie jene Besitzungen in der österreichischen Ostmark erbten. Diese Vermuthung wird durch die Erscheinung eines Grafen Rapotho und seiner Söhne Ulrich und Rapotho bei der Einweihung der Klosterkirche zu Michaelbeuern durch den Patriarchen Sighard von Aquileja im Jahre 1072 gerechtfertigt.‘[6]

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 536 ff. Mon. Germ. histor. Script. 5, 466, $_{35}$.
[2] F. Schumi, Urkunden- und Regestenbuch des Herzogth. Krain 1, 63 f.
[3] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 745. 747.
[4] Mon. Germ. histor. Script. 6, 739, $_{10}$. Vgl. Nagel 189.
[5] A. Nagel, Notitiae 165 f.
[6] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 82 f.

Digitized by Google

Wenn man dem Pfalzgrafen Chuno die Bezeichnung ‚von Vohburg' gibt, so will man damit ihn offenbar als Besitzer des gleichnamigen Bezirkes und Schlosses bezeichnen. In der That ist sein Sohn Chuno im Besitze derselben und ebenso die Nachkommen des obgenannten Markgrafen Dietpold, die sich in der Regel Markgrafen von Vohburg nennen. Dass aber schon der Pfalzgraf Vohburg besessen, dafür fehlt es an jedem Zeugnisse, und es ist an und für sich wenig wahrscheinlich. Der Pfalzgraf selbst wird niemals Markgraf oder Graf von Vohburg genannt; bei den Stellen, die man hiefür geltend macht, ist schwerlich an ihn, sondern nur an einen Edlen oder Ministerialen dieses Namens zu denken,[1] denn beidemal steht er weit hinten in der Zeugenreihe ohne irgend welches Prädicat. Und wenn der Pfalzgraf Chuno wirklich Vohburg besessen haben sollte, so war dieser Besitz kein bedeutender und noch weniger eine wirkliche Mark. Auch sein Sohn wird nicht Markgraf, sondern einfach de Focheburch genannt,[2] und wenn der nahe Verwandte Dietpold den Titel eines Markgrafen führt, so fehlt jeder Grund, ihn gerade auf dies Gebiet zu beziehen, denn er heisst nur Markgraf ohne nähere Bestimmung; er hätte doch sich auch nicht Markgraf von Vohburg nennen können, da nicht er, sondern der Sohn des Pfalzgrafen Chuno es damals besass. Es hat meines Erachtens überhaupt nie eine Markgrafschaft Vohburg gegeben, so wenig wie eine eigentliche Markgrafschaft Cham, die nur ein Theil des Nordgaues war, und der Titel ist erst im 12. Jahrhundert aufgekommen. Das Gebiet von Vohburg liegt ja nicht an einer Grenze, sondern zu beiden Seiten der Donau östlich von Regensburg im Chelasgowe; es ist kaum vom Umfange einer Theilgrafschaft, also eines späteren Landgerichtes. Der Titel ist offenbar nur von einer wirklichen Mark übertragen, denn reine Titel solcher Art sind im 11. Jahrhundert doch wohl noch nicht vorgekommen. Derartige Fälle der Uebertragung begegnen uns aber im 12. Jahrhundert öfters, wie z. B. bei den Markgrafschaften Ronsberg und Kraiburg. Woher aber derselbe in unserem Falle stamme, das ist nicht leicht zu sagen. Nach meiner Ansicht kann er auch nicht von der späteren Mark Cham herrühren, die ja auch nicht Diet-

[1] Mon. Boic. 14, 181. 185.

[2] Mon. Germ. histor. Script. 20, 647, 21 ff.

Digitized by Google

pold, sondern Graf Rapoto besass, ohne sich darnach Markgraf, zu nennen, und ebenso kaum vom Nordgaue überhaupt, den zu nennen ja gar nichts verbot. Ich sehe vielmehr in der blossen Führung des Titels ohne Ortsangabe Grund zur Annahme, dass Dietpolds Mark damals nicht mehr bestanden habe und in der wirklichen Mark zu suchen sei, die zur Zeit der ungarischen Kriege von Heinrich III. an Ungarns Grenze (1043) errichtet worden war. Was mich zu dieser Ansicht bestimmt, das sind gerade die vielen Besitzungen, die Chnnos Familie daselbst erwirbt oder früher schon gehabt zn haben scheint.

Der tapfere Leopold von Babenberg, Sohn des Markgrafen Adalbert, dem Kaiser Heinrich III. die neue Mark verliehen hatte, starb bekanntlich schon nach wenigen Tagen, nach zwei Jahren auch dessen Nachfolger Siegfried, nach seinem Tode wird aber kein Markgraf mehr erwähnt, und doch erscheint die Vereinigung der neuen Mark mit der Ostmark sicher erst im Jahre 1063 vollzogen.[1] Thausing hat nun den in der Urknnde Heinrichs III. vom 12. December 1055 genannten Markgrafen Otto, dem wegen Incestes in dieser Urknnde Güter abgesprochen werden, als Markgrafen der neuen Mark in der Zeit von 1045—1055 angesehen und als Zeitpunkt dor Vereinigung beider Marken das Jahr 1058 wahrscheinlich zu machen gesucht,[2] aber S. Riezler hat nachgewiesen, es habe die Verurtheilung des Markgrafen Otto nicht mit don politischen Ereignissen der Jahre 1053—1055 zusammengehangen, der Verurtheilte habe früher gelebt und wirklich wegen des genannten Vergehens seine Güter verloren. Gerade in diese Zwischenzeit aber fällt die Verleihung eines bedeutenden Reichslehens durch Kaiser Heinrich IV. an seinen Getreuen Chuno, der kein anderer als der spätere Pfalzgraf sein kann, in der Nähe des genannten Gebietes; dieser erhält durch königliche Huld zehn Königshuben zu Guzbretesdorf an der Schwarza (bei St. Georgen an der Stiefing in der Grafschaft des Markgrafen Otacher),[3] also gerade an jenem Flusse, wo wir auch den Odalricus, Thiemos Sohn, begütert gesehen, und nur wenige Jahre nach der Verleihnng der markgräf-

[1] A. Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 189.
[2] M. Thausing, Die Neumark in Forsch. z. deutsch. Geschichte 4, 361 ff.
[3] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 74 Nr. 65. St. 2566.

lichen Würde an eben diesen Otacher. Sollte zwischen diesen Ereignissen wirklich kein innerer Zusammenhang bestehen? Sollte die Annahme ganz unhaltbar sein, ein Glied aus Chunos Familie, zu der wohl auch Dietpold zu rechnen ist, habe nach Siegfried die Markgrafenwürde in der neuen Mark einige Zeit innegehabt, vielleicht Dietpold selbst, aber dann wieder daranf verzichten müssen, und in obiger Schenkung sei einer der Acte zu sehen, die geschehen, um die Familie für diesen Verzicht zu entschädigen? Sollte diese Herleitung des Titels der Vohburger nicht viel wahrscheinlicher sein als von der Mark des Nordgaues, die sie nie besessen, oder von der Mark Cham, das nie eine wirkliche Mark gewesen, und das sie damals auch sicherlich noch nicht besessen, von der auch der wirkliche Besitzer in jener Zeit sich niemals diesen Titel gegeben?[1] Und dies wäre doch trotz seines Pfalzgrafentitels so nahe gelegen. Denn war Cham eine wirkliche Mark, wie die Ostmark oder die Mark Istrien, dann bedeutete der Markgrafentitel doch mehr als der pfalzgräfliche. Sehen wir nicht regelmässig die Markgrafen wirklicher Marken unmittelbar nach den Herzogen in den Zeugenreihen und fast ausnahmslos vor den Pfalzgrafen stehen? Titnlarmarkgrafen stehen allerdings den Pfalzgrafen nach, wie wir ja gerade an Dietpold selbst sehen. Dass aber Chuno, Dietpold und andere Verwandte, wie der bekannte Aribone Boto,[2] an den Ungarnkriegen zu Heinrichs III. und Heinrichs IV. Zeit hervorragenden Antheil genommen, ist gewiss nichts weniger als unwahrscheinlich; Ottokars Erhebung zur steirischen Markgrafenwürde ist wohl auch auf seine Verdienste in diesen Kämpfen zurückzuführen.

Wenn es aber nicht erweislich ist, dass der Pfalzgraf Chnno je Schloss und Bezirk von Vohburg besessen, so kann man nnmöglich hier seinen Stammsitz suchen, auf diesen wird uns vielmehr sein zweiter Name ‚von Rot‘ führen müssen. Diesen erhielt er offenbar auf Grund der Stiftung der berühmten Benedictinerabtei Rot am linken Innufer südlich von Wasserburg. Die Stiftungsurkunde,[3] welche ihm in dieser Gegend Besitz zuschreibt, ist nun allerdings eine Kaiser-

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 746 f.

[2] Ibidem 1, 477.

[3] Mon. Boic. 1, 352; 31a, 366. C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1, 264. St. 2767. S. Hirsch, Jahrbücher 1, 148 Anm. 1 u. 2, 147 Anm. 2.

Digitized by Google

urkunde, die in der vorliegenden Form nicht echt sein kann, allein es ist kaum zu bezweifeln, dass die Güter, die der Stifter darnach seiner Schöpfung schenkt, wirklich im Besitze der Abtei gewesen und von demselben herrühren, hiefür fehlt es nicht an anderen urkundlichen Zeugnissen und sonstigen Anhaltspunkten. Einen grossen Theil dieser Schenkungen enthält auch die Bestätigung der Stiftsrechte durch Papst Eugen III. vom Jahre 1151.[1] Man darf demnach die Urkunde ihrem wesentlichen Inhalte nach für richtig halten. Von den Gütern aber, die darin erwähnt werden, liegt ausser dem Besitze im Orte Rota selbst kaum etwas in der Nähe des Stiftes, sondern sie sind weit durch alle Gaue zerstreut. Schon das ist ein Umstand, der es unwahrscheinlich macht, dass man hier den Stammsitz zu suchen habe. Unter den verschiedenen Besitzungen wird auch eine zu Rota an der Glon genannt. Aber weder auf dieses noch auf jenes Rota werden wir des Stifters Namen zu beziehen haben, sondern auf ein drittes Rota im Isengaue, wohin uns auch ein paar der geschenkten Güter, wie die zu Oettingen, Neufarn und Ask, weisen. Rot am Inn kommt meines Wissens in älterer Zeit kaum einmal vor, selbst bei dem in den Traditionen des Bisthums Freising vorfindlichen Rota ist meist an den Fluss und Ort im Isengaue zu denken,[2] immer bei denen des Erzstiftes Salzburg.[3] Man ist zu der irrigen Meinung offenbar durch falsche Auslegung der Stellen der genannten Kaiserurkunde und der Stiftungsurkunde gekommen, welche von dem Orte der Stiftung und dem zu derselben verwendeten Besitze sprechen.[4] Daraus ergibt sich zwar, dass der Grund des Klosters altes Erbgut der Familie, aber keineswegs, dass er das Stammgut der Familie, das ‚hantgimali‘, gewesen, und dass Vater, Sohn und Schwiegertochter ihren ganzen Besitz dem Stifte zugewendet haben. Das Stammgut der Familie pflegte man nicht und konnte es wohl nicht vergeben, wie schon früher bemerkt worden, so lange noch nähere oder fernere Anverwandte vorhanden waren. Es fehlt nicht an Beispielen, dass bei solchen Schenkungen an

[1] Mon. Boic. 1, 359.

[2] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1b, 50 Nr. 37, 140 Nr. 245, 141 Nr. 246 f., 432 Nr. 979 u. 439 Nr. 1015.

[3] Juvavia, Anh., S. 149 Nr. 50, 170 Nr. 86, 171 Nr. 87 u. 173 Nr. 91.

[4] Mon. Boic. 1, 348 f. 352 f.

Kirchen oder Tauschhandlungen mit ihnen das ,hantgimali' ausdrücklich ausgenommen wird.[1] An Verwandten des Pfalzgrafen mangelte es aber durchaus nicht. Er hat selbst noch einen zweiten Sohn, einen älteren als Chuno, gehabt,[2] und dass seine Tochter Irmgard Kinder vor seinem Ableben hatte, sagt die Stiftungsurkunde selbst.[3] Einen anderen nahen Verwandten habe ich früher in dem Grafen Odalricus, Thiemos Sohn, erkennen zu sollen geglaubt, und noch wahrscheinlicher dürfen wir seinen Nachfolger Rapoto und Markgraf Dietpold dafür ansehen.

In denselben Gau führen uns auch die im hohen Grade wahrscheinlichen nächsten Vorfahren des Pfalzgrafen. Diese nennt uns die zweitwichtigste Quelle über ihn, die Legende über die Stiftung der Abtei Rot. Erregt eine so trübe Quelle auch gerechte Bedenken, so erhält doch die Stelle derselben, auf die es uns ankommt, die Stelle, welche vom Vater und Grossvater Chunos handelt, eine überraschende Bestätigung durch die grosse Uebereinstimmung in Namen und Zeitverhältnissen, die sie mit drei Traditionen des Klosters Ebersberg zeigt. Die Legende gibt dem Vater und Grossvater Chunos den Namen Poppo und bezeichnet sie beide als ,praesides',[4] welchen Titel die Traditionen des Stiftes Tegernsee den Grafen gewöhnlich geben; die drei Eberspergischen Traditionen führen in dem Zeitraume 935—960 einen Papo de Rota als ersten Zeugen, in dem von 1010—1039 einen Papo de Rota gleichfalls als ersten Zeugen und ca. 1040 Poppo de Rota et filius eius Chonradus als erste Zeugen an.[5] Ein solches Zusammentreffen lässt doch kaum an der Identität der beiden Personenreihen zweifeln, insbesondere wenn man erwägt, dass der Name Poppo zu den selteneren zählt. Allerdings kommen Grafen dieses Namens im Donau-, Schweinich- und Westergaue vor, wie unter den Burggrafen von Regensburg, den Grafen von Bogen und den Vögten von Freising, doch nie eine solche Geschlechtsfolge, und dann haben diese Familien keine Beziehungen zu

[1] Juvavia, Anh., S. 145 Nr. 44, 175 Nr. 95.

[2] A. Nagel, Notitiae, S. 22 Nr. 56.

[3] Mon. Boic. 1, 355.

[4] Ibid. 1, 348.

[5] Abhandl. der k. bair. Akademie der Wissensch. (1879) 14 c, 137 Nr. 7, 139 Nr. 24 u. 142 Nr. 37.

den Klöstern Rot und Ebersberg, zu dem Isen- nnd Sundergaue. Als Grafen aber darf man obige Herren de Rota doch sicherlich auffassen, da sie allemal an erster Stelle als Zeugen erscheinen. Dass diese dem Isen- oder Chiemgaue zuzuweisen sind, dafür spricht auch das öftere Vorkommen des Namens Papo (Poppo) in den Traditionen des Erzstiftes Salzburg und des Klosters St. Peter. In den Traditionen des Erzbischofs Oudalbert findet sich derselbe häufig, in denen des Erzbischofs Friedrich nicht selten, in denen des Erzbischofs Hartwig ein paar Mal und in denen des Stiftes St. Peter zu verschiedenen Zeiten wiederholt und einigemale an erster oder zweiter Stelle oder sonst derart, dass an Grafen gedacht werden kann.[1] Es ist dabei wohl in der Regel an einen der obgenannten beiden Papo zu denken, ganz sicher aber, wie mir scheint, bei folgender Stelle: ‚in his duobus locis in Cholinga in comitatu Popponis et Eihhi in comitatu Hartwici juxta fluvium n. Isana'.[2] Der Ort Cholinga ist zwar nicht sicher bestimmbar, aber nach dem ganzen Zusammenhange kann er, wie oben erwähnt, auch nirgends anders sein als im Isengaue, wo ja die genannte Grafschaft des Pfalzgrafen liegt, und es ist demnach Poppo so gut wie Hartwig I. für einen Grafen des Isenganes zu halten. In dieser Auffassung bestärkt mich namentlich eine andere Stelle, wo dieselben Grafen ebenso vereint auftreten und ihre gemeinsame Zustimmung zu einer Schenkung geben, deren Gegenstand, acht Edelhuben, im Nachbargaue zu Schwabing bei München liegen.[3] Wie dieser, so spricht aber noch ein anderer Fall für ein nahes Verwandtschaftsverhältniss Beider. Chuno erscheint nämlich (ca. 1060) im Besitze der Orte Frichindorf, Munihha, Siezpach, alle im Westergaue, jedoch unweit der Grenze des Isengaues gelegen, die um das Jahr 1020 Pfalzgraf Hartwig II. besitzt.[4] Chuno hat auch nach A. Nagel's Angabe[5] einen Bruder, dessen Name Piligrimus im Aribonenhause durchaus nicht selten ist.

---

[1] Juvavia, Anh., S. 170 Nr. 84, 170 Nr. 85, 193 Nr. 8. Archiv für österr. Geschichtsforschung 22, 301 Nr. 5. Notizbl. 6, 21 Nr. 36; 45 Nr. 100, 46 Nr. 105.

[2] Juvavia, Anh., S. 193 Nr. 9.

[3] Oberbair. Archiv 34, 279 Nr. 69.

[4] Mon. Boic. 6, 163.

[5] A. Nagel 154 f.

Die Annahme naher Verwandtschaftsbeziehnngen zwischen der Pfalzgrafenfamilie und der Chunos findet eine weitere Stütze in den Besitzungen, die dieser nach der Stiftungsurkunde von Rot ausser den bereits erwähnten noch gehabt haben muss, und die gewiss nicht die einzigen in den genannten Gegenden gewesen sind. Die von Chuno geschenkten Güter sind über einen grossen Theil des südlichen Deutschlands ausgebreitet und liegen in den Gauen: Sundar-, Wester-, Isen-, Nord- und Traungau Baierns, im unteren und mittleren Innthale, im Eisack- und Etschthale Tirols, in Kärnten, Steiermark, Niederösterreich, in Ungarn und Schwaben. So auffällig dieser grosse und weitzerstreute Besitz Chunos auch ist, wir haben keinen ausreichenden Grund, die Glaubwürdigkeit der Stiftungsurkunde hierin ernstlich anzuzweifeln; umsoweniger, als Chnno gerade da erweislich Güter gehabt hat, wo man es am wenigsten erwartet: nämlich in den seinem Stammsitze entlegensten Gegenden, in Niederösterreich, Kärnten und Schwaben. Seiner Erwerbung in Niederösterreich ist schon gedacht worden; dort sind die Orte Breitenowe, Swarzaha, Liuprantesdorf, Snozindorf und Hedrichenwerde (Breitenau, Schwarzau, Schurzendorf und Haderswerth) und Liuzimannesdorf (Loizmannsdorf), wie Guzbretesdorf, in der That sein Eigenthum gewesen, wie man ans dem Uebergange dieser Besitzungen und der Verleihnngsurkunde vom Jahre 1058 an das Kloster Göttweih schliessen muss;[1] den Besitz des Schlosses Jrschen in Kärnten machen die späteren Besitzverhältnisse sehr wahrscheinlich,[2] den der Villa Eslingen in Schwaben darf man nicht bezweifeln, wenn er daselbst eine ganze Grafschaft besessen hat.[3] Ich weiss wohl, dass man Letzteres wiederholt angezweifelt und gemeint hat, den Text verbessern und statt ‚Peringen situm in pago Brisgovve in comitatu Cvononis palatini comitis: Peringen situm in pago Vilsgovve‘ etc. lesen zu sollen, aber ohne anderen Grund, als weil Schwaben sehr entlegen ist;[4] denn einen Vilsgau oder auch nur eine Grafschaft dieses Namens hat es gar nicht gegeben, und die weite Entfernung allein ist gewiss kein triftiger

[1] M. Felicetti v. Liebenfelss, Steiermark 1, 33 f.
[2] R. v. Koch-Sternfeld, Zur näheren Verständigung, S. 26.
[3] Mon. Boic. 11, 159. St. 2817.
[4] Ibid. 11, 160. P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 178 Nr. 226.

Grund, eine Verderbtheit der Stelle anzunehmen, da Verbindungen von weit entfernten Gütern häufig sind. Einen Ort Peringen in Schwaben nachzuweisen, bin ich freilich nicht im Stande, aber es handelt sich ja nicht um eine villa oder curtis, sondern nur um ein predium dieses Namens. Die Begüterung Chunos in Kärnten erinnert uns wieder lebhaft an das Aribonenhaus; ist doch Irschen ein Pfarrsprengel im oberen Drauthale, somit in einer Gegend, wo Pfalzgraf Aribo II. noch in seinen letzten Lebzeiten den Hauptbesitz hat.[1] Wie uns aber dieser Besitz auf Chunos Vorgänger im Pfalzgrafenamte hinweist, so ein anderer auf seinen Nachfolger Rapoto, nämlich: ‚Ultra Chambe Chostingen et Reswetingen cum ecclesia, decimatione, theloneis, terminis et appendiciis suis.'[2] Chostingen ist das jetzige Städtchen Kötzting am Weissen Regenflusse in der Nähe von Cham; hier bestand später eine Propstei des Klosters Rot am Inn, die aber nach unserer Stelle schon vor ihrer Einverleibung in dieselbe bestanden haben und auch eine Stiftung Chunos gewesen sein mag.[3] Jedenfalls muss er da schon bedeutenden Besitz gehabt haben. Einen ähnlichen Schluss gestatten die im südöstlichen Sundargaue und im südwestlichen Chiemgaue an Rot übergebenen Güter, und hier haben auch seine nächsten Vorfahren Grafenrechte gehabt. Vogtareut liegt nach einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom Jahre 1021 in der Grafschaft eines Grafen Papo[4] und desgleichen die Abtei Chiemsee nach einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom Jahre 1062[5] und beide zugleich in dem Chiemgaue. Die Zeitdauer gestattet es noch, diese Beiden mit den beiden Papos in den Ebersperger Traditionen zu identificieren und auch in ihnen den Vater und Grossvater Chunos zu sehen, und es stimmte gut zu seiner Machtstellung in Tirol, wenn er auch eine Grafschaft im angrenzenden Theile des Chiemgaues besessen hätte. Denn gerade im Innthale, aber auch im übrigen Tirol hatte er, nach der mehrerwähnten Stiftungsurkunde zu schliessen, ganz besonders reichen Besitz und das erinnert uns wieder sehr, dass wir auch noch zwei andere aus dem Isengaue stammende Fa-

[1] R. v. Koch-Sternfeld, Zur näheren Verständigung 26, Anm. *.
[2] Mon. Boic. 1, 354.
[3] Ibid. 1, 370. v. Lang, Baierns Grafschaften 191.
[4] Ibid. 28b, 493. St. 1760.
[5] Ibid. 29a, 163. St. 2616.

milien hier stark begütert getroffen. In diesem Umstande dürfte man doch mehr als blossen Zufall sehen, selbst wenn gar keine anderen Beziehungen zwischen den drei Familien bekannt wären; aus dem Zusammenhalte aber mit denselben ergibt sich doch für meine Annahme noch ein weit höherer Grad von Wahrscheinlichkeit.

Die auf Tirol bezügliche Stelle der päpstlichen Bestätigungsurkunde vom Jahre 1151 lautet:[1] ,Wachreine, Turholz, Walchseo, Colental, totum Billersee cum ecclesia ejusdem loci, decimis et appendiciis suis. In Luihental, Stegen, Wissenschvvank, Criesonovve, Grantovve, Barne et quidquid illustris memorie comes palatinus a Strichen usque ad Jochperg juste habuerat, pia devotione vobis ab eo concessum, preter unam mansionem apud Wisinschvvank, apud Halle patellam salis et locum patelle, in monte qui dicitur Ritimo unum mansum in Pozen curiam et vineas, in Hartperch sex vineas et agros.' Der Stiftbrief Rots weicht hievon am Schlusse etwas ab und fügt noch einige Orte hinzu, indem er lautet: ,praeter unam mansionem apud Wisinschwanck, quam filiae ad pernoctandam tradiderat, cum de loco ad locum transiret. Apud Hallo patellam salis, et locum patelle. In Stubeia duos mansos, in Wibetal stabularem curiam. Ad valles in monte, qui dicitur Ritino, quinque mansos, ad Sufan in Poscen curiam et vineas.'[2] Die Orte von Wachreine bis Halle sind alle tirolisch und alle zugleich im östlichen Innthale gelegen, denn Wachreine war ein Schloss bei Ebbs, Turholz ist der Weiler Durchholzen und Walchsee der gleichnamige Ort im Bezirksgerichte Kufstein, Kolenthal und Pillersee liegen im Bezirksgerichte Kitzbühel und ebenso die im Leukenthale befindlichen Ortschaften: Stegen, Wiesenschwang, Griesenau, Grandau und Brama; Strichen heisst der nördlich von Kössen sich erhobende Grenzberg.[3] Bei Hall sollte man nach der geographischen Anordnung der Orte nur an das im Innthale denken, und somit wäre diese Stelle dessen erste Erwähnung, die übrigen im Sill-, Eisack- und Etschthale liegenden Orte sind bekannt. Des Stiftes Rot Besitz in dem

[1] Hund-Gewold, Metrop. Salisb. 3, 269. Mon. Boic. 1, 360 f. Vergl. A. Nagel, Notitiae 289.

[2] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1, 64. A. Nagel, Notitiae 289. Mon. Boic. 1, 354; ibid. 31a, 365 ff.

[3] Tiroler Bote 1830, S. 284.

heutigen Gerichtsbezirke Kitzbühel ist über jeden Zweifel erhaben und wird durch eine ganze Reihe von Urkunden aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert bestätigt, insbesondere auch der Besitz des ganzen Thales Pillersee[1] und der Gerichtsbarkeit darin, denn schon im 13. Jahrhundert hatte es da seinen eigenen Richter.[2] Für das 14. Jahrhundert besitzen wir hiefür noch einen stärkeren Beweis in dem noch erhaltenen Weisthum, das aus dieser Zeit stammen muss, dessen Inhalt aber entschieden noch auf eine frühere hinweist.[3] Für den Besitz von Gütern auf dem Ritten mangelt ein weiterer Beweis gleichfalls nicht.[4]

So zahlreiche und wichtige Güter und Rechte in einer Grafschaft, wie sie Chuno im unteren Innthale besessen haben muss, konnten in einer Zeit, wo das Grafenamt schon lange erblich war, doch wohl nur einer Familie eigen sein, die zugleich dieses Amt innehatte, und darum wird der Schluss von jenen auf dieses gestattet sein. In der That sehen wir in der zweiten Hälfte der Regierung des Bischofs Altwin (1050 bis 1090) einen Chuno im Innthale ein paarmal als Zeugen erscheinen, wo man ihn ziemlich sicher, einmal ganz sicher, als Grafen dieser Gegend auffassen darf,[5] da er von einem anderen Grafen Namens Otto, dem Grafen des benachbarten mittleren Innthales, den Vortritt hat.[6] Ist dieser Chuno wirklich unser Pfalzgraf, dann darf man wohl den im Diplome Kaiser Heinrichs vom 10. December 1055 erwähnten Grafen Poppo, in dessen Grafschaft der Ort Laien sich findet, für seinen Vater halten;[6] nicht minder den Grafen gleichen Namens, der zu Flains im Wippthale begütert ist,[7] und wohl auch den, welcher als dritter Zeuge in einer Schenkung Graf Arnolds von Andechs an das Kloster Benedictbeuern, die das offenbar tirolische Gut Taerzins betrifft, neben mehreren anderen Grafen, zum Theile wohl aribonischen Stammes, Zeugschaft leistet.[8] Dann erregt

---

[1] Oberbair. Archiv 13, 176—224. 313—330; 14, 14—18.
[2] Mon. Boic. 36a, 247. Tiroler Weisth. 1, 89.
[3] Tiroler Weisth. 1, 89—98. Mon. Boic. 2, 102—108.
[4] Mon. Boic. 1. 393.
[5] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 214. 294 u. 295.
[6] Ibid. Nr. 294.
[7] Mon. Boic. 29a, 123. J. Zahn, C. d. Austro-Fris. 31, 79 Nr. 77. St. 2487
[8] Mon. Boic. 7, 39. Taerzins zu Ellbögen: Archiv-Ber. a. Tirol 2, 285.

es auch kein Bedenken, diesen Poppo als den Nachfolger jenes Grafen Engelbert zu betrachten, dem sein Bruder Bischof Hartwig von Brixen (1022—1039) die Grafschaft des Eisackthales verliehen hatte.[1] Auf die Fragen freilich, warum diese Grafschaft nicht auf Engelberts Sohn übergegangen oder warum sie auch nicht bei Poppos Stamme verblieben, gibt es keine Antwort, weil hiefür jeder Anhaltspunkt fehlt. Dagegen steht nach den früheren Ausführungen der Annahme, Chuno oder vielleicht schon sein Vater seien nach dem Sturze der beiden Aribonen Aribo (II.) und Boto diesen in manchen Besitzungen und Rechten, namentlich in ihren Grafenämtern, durch kaiserliche Gunst gefolgt und auf diese Weise gleichfalls das Pfalzgrafenamt an Chuno gekommen, nicht das geringste Hinderniss entgegen; es ist vielmehr im hohen Grade wahrscheinlich, dass der Kaiser eine mit den Gestürzten nahe verwandte Familie, die sich durch ihre Treue erprobt hatte, bei der Verleihung der confiscierten Aemter und Würden allen anderen vorgezogen habe, besonders wenn sie für diese die nöthige reelle Grundlage und gerade in der Nähe der herrenlos gewordenen Bezirke oder in ihnen selbst Lehen und Eigen hatte. An dem Vorhandensein der ersteren Bedingung ist bei der so bedeutenden Macht Chunos gar nicht zu zweifeln, und auch die letztere dürfte nicht gefehlt haben. Treffen wir doch im Jahre 950 im südöstlichsten Theile des Sundergaues, im kleinen Gaue Frieromarca, einen Grafen Namens Piligrim,[2] der identisch mit dem früher genannten Grafen Piligrim im Isengaue sein kann,[3] und um dieselbe Zeit (938—957) hat ein Edler gleichen Namens, der später auch Graf geworden sein mag und einen Sohn Namens Papo sein nennt, Besitz in Amras.[4] Es liegt nicht so fern, in diesen Piligrimen ein und dieselbe Person und den Vater von Chunos Grossvater zu sehen, besonders wenn man bedenkt, dass ja Chuno in dem genannten Gaue erheblichen Besitz hatte, wie Helphendorf, Tocinhusen (Tattenhausen im Landgerichte Rosenheim), Warte (ebenda bei Holzhausen), Veristetten.[5]

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 66. 71. Sinnacher 2, 223. 226. 232. 369.
[2] Mon. Germ. Dipl. 1, 207, 40
[3] Juvavia, Anh., S. 140 Nr. 33, 147 Nr. 45 u. 46, 148 Nr. 47.
[4] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1b, 447 Nr. 1039.
[5] Mon. Boic. 1, 354. 360.

Nach dem Ableben des Pfalzgrafen Chuno von Rot im Jahre 1086, dem sein gleichnamiger Sohn schon einige Jahre († 1081) im Tode vorangeeilt war, ging die Würde eines bairischen Pfalzgrafen auf den Grafen Rapoto über, den Sohn des oben erwähnten Grafen Rapoto von Cham, der zu seinen Lebzeiten eine so hervorragende Rolle gespielt hatte und in der Schlacht an der Elster im Jahre 1080 für König Heinrich IV. gefallen war.[1] Der neue Pfalzgraf muss nach dem Urtheile der Zeitgenossen, nach dem grossen Einflusse, den er auf die Zeitereignisse ausübt, nach der Stellung und dem Ansehen, deren er sich erfreut, und nach dem, was über seine Besitzverhältnisse bekannt ist, ein sehr bedeutender Mann gewesen sein. Er besitzt nicht allein die von seinem Vater ererbte Grafschaft Cham und ist Vogt des Bisthums Regensburg und des Klosters St. Emmeran,[2] er hat auch Schloss, Stadt und Bezirk Vohburg und weiter die Grafschaft Indale inne; auch trägt er von dem benachbarten Herzoge von Böhmen eine Reihe von Lehen und wohl auch von den genannten und anderen Stiftern. Die Grafschaft des unteren Innthales besitzt er in ihrem ganzen Umfange, wie die ausdrücklich erwähnten Orte Chuntula (Kundl), Luisfelt (Liesfeld), Oberndorf (?), Winkelheim (bei Kirchbühel), Birkenwank (bei Kirchbühel), Ebese (Ebbs), die über einen grossen Theil des Thales zerstreut sind, schliessen lassen.[3] Auf ihn mögen sich wohl die Worte beziehen, die der böhmische Chronist Cosmas von seinem Vater gebraucht; da er erst in hohem Alter die Erlebnisse und Ereignisse aus seiner Jugendzeit niederschrieb, so konnte er sich wohl leicht in der Person irren und Vater und Sohn verwechseln, nicht so in der Sache. Als er von Graf Rapotos erster (?) Romreise berichtet, sagt er: ‚Nam tantae potestatis hic comes erat, quod usque Romam per continua loca proprias villas seu praedia et per castella milites sibi devotos habebat'.[4] Man hat darin eine arge Uebertreibung der Macht des Vaters gesehen, aber auf den Sohn angewandt, kann die Stelle kaum mehr als solche bezeichnet werden, selbst wenn dieser nichts weiter als die erwähnten Gebiete gehabt haben sollte; doch

[1] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 28 ff.
[2] Quellen und Erörterungen 1, 36. 42 f. 46 f. 61.
[3] Chronik von St. Georgen n. F. 229.
[4] Mon Germ. histor. Script. 9, 86, 37.

Digitized by Google

das ist gewiss nicht wahrscheinlich, da wir ja so wenig Einzelheiten aus seinem Leben kennen, und wir haben darum keinen Grund, die Angabe des im Ganzen zuverlässigen Berichterstatters für irrig zu erklären. Von diesen Gebieten war aber die vom Vater ererbte Grafschaft Cham nur ein kleiner Theil, denn sie war nur ein Stück des Nordgaues. Ihre geringe Bedeutung ergibt sich schon daraus, dass nicht allein die beiden Rapotonen nie von ihr den Markgrafentitel annehmen, sondern dass auch die Vohburger selten ihn führen und in der Regel sich nach Vohburg nennen, obwohl auf Cham der Titel Mark nicht von einem anderen Gebiete übertragen worden ist, sondern dasselbe eben den Titel als Grenzgebiet und Theil einer eigentlichen Mark bekommen hat.[1]

Wenn Pfalzgraf Rapoto von den bezeichneten Gebieten nur die Mark Cham und vielleicht die Vogteien von Regensburg und St. Emmeran durch den Vater überkommen hat, so fragt es sich, woher und wie die anderen an ihn gelangt sind. Man hat bisher den Grund hievon einerseits in seiner Heirat mit der Witwe des jüngeren Chuno, genannt von Vohburg, Elisabeth von Lothringen, andererseits in der besonderen Huld des königlichen Hofes gesehen.[2] Die Reichslehen und das Reichsgut verdankt er ohne Zweifel der Gunst des Reichsoberhauptes, und auf diese Weise mag er die Mark Vohburg, die Grafschaft Innthal und andere Grafengebiete erworben haben, aber es müssen dabei doch auch Verwandtschaftsansprüche mitgewirkt haben, denn es erscheint mir unglaublich, dass der Kaiser die berechtigten Erwartungen der nächsten Verwandten Chunos ganz unberücksichtigt gelassen haben könnte, wodurch er sich ja diese zu Feinden machte; und das gerade zu einer Zeit, wo er der alten Freunde sehr bedurfte. Ganz anders verhält es sich mit den anderen Lehen und mit den Eigengütern; von diesen konnte ihm der Kaiser nichts geben und seine Gemahlin gewiss nur zubringen, was sie als Aussteuer mitgebracht oder von ihren Verwandten ererbt und was sie von ihrem ersten Gemahle als Brautgut und Witthum erhalten hatte. Für unseren Fall kann es sich aber nur um die Letzteren handeln, und diese können unmöglich sehr bedeutend gewesen sein, da ja

[1] Vergl. S. Riezler, Die Mark Cham in Forschungen 18, 537 f.

[2] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 29. A. Nagel, Notitiae 169.

jeder Gemahl bei Verfügung über seine Güter durch die Rücksicht auf seine Verwandten gebunden war. Das Alles drängt zum Schlusse, es müssen die meisten Eigengüter, die Rapoto nicht von seiner Familie geerbt oder selbst erworben, von einer nahe befreundeten anderen Familie stammen, und ich kann in diesem Falle nach den Besitzverhältnissen nur an Chuno, seinen Vorgänger, denken, mit dessen Besitz sich Rapotos zum grossen Theile, soweit dies nachweisbar oder erschliessbar ist, deckt. Habe ich darauf schon früher hingewiesen, so sei hier noch erwähnt, dass Rapotos Familie auch in Schwaben wie Chuno Besitz hat, dort ein grosses Gut Cremhein dem Augsburger Domcapitel schenkt und wegen einer Grafschaft mit dem Bisthume im Streite liegt.[1] Wenn Rapoto auch ein Sprosse des Aribonenhauses ist, als welchen ich früher Chuno zu erweisen gesucht, dann begreift man die Worte vollkommen, die Paulus Bernriedensis von seinem Vater gebraucht: ‚Rapoto, qui nimirum propter sanguinis nobilitatem et morum honestatem in regem a populo expetitus asseritur‘;[2] und wenn seine Familie die Haupterbin des Nachlasses der Familie Chunos geworden ist, dann hat der ihr nachgerühmte grosse Besitz nichts Auffälliges und ebensowenig die Worte, die der sächsische Chronist von seinem patruelis Oudalricus gebraucht: ‚quem multum divitem dicebant‘.[3]

Wessen Sohn ist aber dieser Oudalricus? Wir kennen ausser ihm nur noch einen Verwandten des Pfalzgrafen, nämlich seinen zugleich mit ihm im Jahre 1072 genannten Bruder.[4] Da sie also beide Ulrich heissen, da patruelis doch vorzüglich Brudersohn bedeutet, von einem anderen Bruder aber nichts verlautet, so liegt es doch gewiss sehr nahe, den reichen Ulrich für einen Sohn des älteren gleichnamigen Bruders des Pfalzgrafen zu halten.[5] Aber kaum minder drängt sich uns die Ansicht auf, dass er identisch mit dem Grafen Ulrich von Passau sei. Denn auch dieser wird, in der Stiftungsurkunde des Chorherrnstiftes Baumburg, der Reiche genannt (prepotens ac predives

---

[1] Mon. Germ. histor. Script. 3, 127, $_{20}$ff. A. Nagel, Notitiae 188 f.

[2] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 186 n. 252. Mon. Germ. histor. Script. 4, 427.

[3] Ibid. 6, 210, $_{58}$; 218, $_{19}$.

[4] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 745. 747.

[5] So urtheilt auch A. Nagel, Notitiae 171.

ita ut vulgo Vilreich appellaretur)[1] und muss um dieselbe Zeit gelebt haben. Doch da erhebt sich eine grosse Schwierigkeit: in dem Necrologium desselben Stiftes wird ein Ulricus filius Palatini fundator angeführt und unter den in der Stiftskirche begrabenen Wohlthätern ein Ulricus comes de Pactavia genannt:[2] an allen diesen Stellen ist zweifelsohne eine und dieselbe Person gemeint. Wie kann aber Ulrich von Passau der Sohn eines Pfalzgrafen heissen, wenn er nicht der Sohn Chunos oder Rapotos oder eines anderen Pfalzgrafen, sondern nur der Sohn eines Bruders eines Pfalzgrafen, Ulrichs (von Cham) Sohn und Rapotos Neffe ist? Ueber diese Schwierigkeit hebt nur die Vermuthung einigermassen hinweg, das Necrologium habe es in unserem Falle mit der Bezeichnung nicht sehr genau genommen. An solchen Fällen mangelt es nicht, und um den unserigen wahrscheinlicher zu machen, könnte man immerhin auf einen ähnlichen verweisen. Der Tod Chunos, des Sohnes des Pfalzgrafen gleichen Namens, wird in den Casus monasterii Petrishusensis auch mit den Worten berichtet: ‚Ibi cecidit Couno palatinus de Fohiburch cum aliis multis' (1081): der jüngere Chuno also hier und kurz vorher nochmals Pfalzgraf genannt,[3] obwohl er nie selbst die Pfalzgrafenwürde bekleidet, sondern nur der Sohn eines Pfalzgrafen gewesen ist. Viel schwieriger ist noch die genauere Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses der beiden Pfalzgrafen Chuno und Rapoto zu einander und zu Grafen Dietpold, das ich annehmen zu müssen vermeine; doch ich will auch hierüber meine Meinung nicht zurückhalten. Unter der Voraussetzung, dass obige Annahme richtig und Ulrich von Passau, der zweite Gemahl der Adelheid von Frantenhausen, in der That mit dem Brudersohne des Pfalzgrafen Rapoto identisch, wären alle Widersprüche und Schwierigkeiten beseitigt, wenn Dietpold,[4] der Vater des Rapoto von Cham, zugleich der Bruder des Pfalzgrafen Chuno von Rot und der Sohn des Poppo von Rot wäre, und also die Rot, Rapotonen und Vohburger eines Stammes wären. Die Lebensdauer und Lebenszeit der betreffenden Per-

[1] Mon. Boic. 2, 175 f.

[2] Ibid. 2, 264. 268. Necrolog. Germ. 2, 238.

[3] Mon. Germ. histor. Script. 20, 647, 21 ff.

[4] Dubuat und A. Nagel halten den Pfalzgrafen Rapoto für einen Sohn Poppos von Rota. A. Nagel, Notitiae 167.

Digitized by Google

sonen ist mit einer solchen Annahme nicht unvereinbar. Der Pfalzgraf Chuno muss bei seinem Tode (1086) schon ziemlich bejahrt gewesen sein, da sein fünf Jahre vorher gestorbener Sohn schon vermählt war und seine Tochter Irmgard bei seinem Ableben bereits Kinder hatte.[1] So könnte immerhin Dietpold sein jüngerer Bruder sein, wenn ihr Altersunterschied nur gering und dieser doch schon im Jahre 1072 einen erwachsenen Sohn Rapoto und zwei Enkel haben, die sich erst im angehenden Jünglingsalter befinden mochten. Dass dann der Eine von diesen, und zwar allem Anscheine nach der jüngere, inzwischen zum jungen Manne herangewachsen, seinem Grossonkel in der Würde eines Pfalzgrafen folgte (1086), ist gewiss nicht unwahrscheinlich, da indess ja sein Vater und Grossvater, wohl auch sein älterer Bruder, sowie Chunos Söhne gestorben waren und vom Stamme nur noch ein Sohn seines älteren Bruders und ein anderer Sprosse, Namens Dietpold, der erste Vohburger, und ihre Kinder lebten. In Dietpold aber möchte ich einen jüngeren Bruder des Pfalzgrafen Rapoto sehen. Mit diesen Annahmen stimmt auch, was wir von den eben genannten Beiden hören. Ulrich von Passau muss jung gestorben sein, da seine Frau nochmals heiratete und mehrere Kinder hatte, seine Tochter Uta aber bei seinem Tode (1099) noch, wie es scheint, ein Kind war; auch Dietpold, Markgraf von Vohburg, kann bei seines Neffen Ableben die besten Mannesjahre kaum erreicht haben, da er erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts (1146) starb. Meiner Annahme widerstreben auch nicht die politischen Zeitverhältnisse. Der Aribone Graf Sighard und Markgraf Dietpold von Vohburg genossen nicht die Gunst Kaiser Heinrichs IV., und darum folgte keiner in dem Pfalzgrafenamte und auch nicht in der Grafschaft Innthal, aber gerade dies dürfte sie gegen den Kaiser aufgebracht und den Markgrafen zu seinem heftigsten Widersacher gemacht haben.[2]

[1] Mon. Boic. 1, 355.

[2] Mon. Germ. histor. Script. 3, 107, $_{36}$ff.; 6, 142, $_{37}$ff.

IV.

Die anderen älteren Familien.

Waren auch die bisher behandelten Zweige des Aribonenhauses südlich von den Tauern begütert, hatte da der Pfalzgraf Hartwig I. ausgedehnten, seine nächsten Nachfolger gewiss nicht geringen und selbst Pfalzgraf Aribo II. nach seinem Sturze noch den Hauptbesitz, erscheint sogar Pfalzgraf Chuno als Herr eines grösseren Grundcomplexes, so lagen doch sicherlich weder in Kärnten noch in Steiermark oder Krain ihre Stammgüter und ebenso nicht der Schwerpunkt ihrer Macht. Wir müssen alle diese Familien als bairische betrachten und in Baiern wie ihren Ausgangspunkt, so auch den Grundstock ihrer Besitzungen suchen; von dort aus sind sie in die südlichen nnd südöstlichen Slavengebiete vorgedrungen und haben hier den deutschen Einfluss und die deutsche Herrschaft begründen geholfen. Anders ist es mit einer weiteren Reihe von Zweigen des Aribonenhauses bestellt; auch diese sind wohl vom südöstlichen Baiern ausgegangen, allein hier hatten sie in der Folge nur geringen oder auch gar keinen Besitz mehr und sahen darum auch nicht mehr bairische Gaue, sondern die neu erworbenen Gebiete in Kärnten, Steiermark und Tirol als ihre Heimat an. Doch fehlt es nicht an mancherlei Spuren, seien es Besitzverhältnisse oder verwandtschaftliche Beziehungen, die mit meist hinreichender Sicherheit zu ihrer ursprünglichen Heimat leiten. Als solche Familien werden sich uns in den folgenden Ausführungen darstellen: die Familie Bischof Albuins von Säben, das Geschlecht Grafen Otwins von Kärnten nnd dessen Zweige: die Familie Bischof Altmanns von Trient, die Görzer und älteren Ortenburger Grafen, die Grafen von Flavon und Tirol, die Familie der heil. Emma.

Der früher angeführte Stammbaum hat gezeigt, wie noch jüngst Albuins Familie für die pfalzgräfliche gehalten wurde; die nahen Beziehnngen zur letzteren sind übrigens schon früher wiederholt erkannt worden. Vermag ich auch erstere Ansicht nicht zu theilen, so möchte ich doch um so entschiedener auf den Zusammenhang dieser Familie mit dem Isengaue hinweisen. Albuin selbst und seine Angehörigen haben Besitz dortselbst, wie die Verhandlungen des Bischofs mit seinen Geschwistern

und seine Schenknngen an das Stift Säben nnwiderleglich darthnn. Darnach besassen sie Eigengüter in Oberbaiern[1] nnd insbesondere zu Aschau und Tan im Isenguae,[2] weit mehr freilich schon im südlichen Kärnten, im Jaunthale.[3] Lässt schon die Begüterung im Isengaue, dem Hauptsitze des Aribonenhauses, in Albuins Familie einen Zweig dieses Hauses vermuthen, so geben hiezu die bekannten Familienmitglieder weitere Anhaltspunkte: die bekannten zwei Brüder des Bischofs führen die bezeichnenden Namen Hartwig und Aripo, von denen der Letztere, vielleicht als Graf im Jaunthale, einmal Markgraf heisst.[4] Albuins Grossvater, wohl von mütterlicher Seite, ist aber keine geringere Persönlichkeit als der uns wohlbekannte Erzbischof Ondalbert von Salzburg, dessen Familie ja anch im Isengaue wurzelt.[5] Denselben Ursprung darf man anch bei einer anderen nahe verwandten Familie vermuthen, bei einem gewissen Hadamar und seiner Gemahlin, der edlen Frau Truta, einer Base Albuins und Enkelin desselben Erzbischofs durch ihre Mutter Perehsuuint, die unter Anderen Söhne Namens Eberhard und Gerhoch hat;[6] von ihrem Besitze wissen wir zu wenig, als dass davon ein Schluss verstattet wäre.

Weit bedentender als die genannten Familien tritt des Grafen Otwin Geschlecht aus dem geschichtlichen Hintergrunde und erscheint auch zugleich entschiedener als Sprosse des Aribonenhauses. Otwin ist Graf des Pusterthales und Lurngaues und Gemahl Wichburgs, der Schwester Erzbischof Hartwigs von Salzburg (991—1023). Ihre Söhne heissen Hartwig, Engelbert, Meginhard, Volchold, Heinrich und Gerloch: Hartwig besteigt den Stuhl des heil. Cassian, Engelbert nnd Meginhard werden Nachfolger des Vaters im Pusterthale und Lurngaue, Volchold stiftet das Frauenkoster Sonnenburg im Pusterthale und seine Mutter das Frauenkloster St. Georgen am Längsee in Kärnten, zwei Schwestern aber folgen sich als Aebtissinnen der Stiftnng der Mutter, eine Nichte, wahrscheinlich Tochter

---

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 25.
[2] Ibid. Nr. 28. 31. 36. 44.
[3] Ibid. Nr. 5. 28. 30. 35. 36.
[4] Ibid. Nr. 58.
[5] Ibid. Nr. 64.
[6] Ibid. Nr. 64. Vergl. O. Redlich, Zur Geschichte 9 f.

Heinrichs,[1] wird die erste Aebtissin Sonnenburgs. Erinnern schon diese Namen und diese Thatsachen sehr an die Aribonen, so wird auch noch in einer Urkunde Erzbischof Hartwig von Salzburg ausdrücklich als ein naher Verwandter eines Grafen bezeichnet, der ziemlich sicher für einen Sprössling des Aribonenhauses anzusehen ist. Es ist der im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts öfters auftretende Graf Eppo oder Eberhard, dessen Sohn Friedrich Tangl ganz irrig zum Stammvater der Grafen von Ortenburg in Kärnten gemacht hat.[2] Eberhard heisst nach dem Seoner Necrologium ein Bruder des Pfalzgrafen Aribo I., und an diesen ist sowohl in obiger Stelle als auch bei dem gleichnamigen Zeugen in der Urkunde der Kaiserin-Witwe Kunigunde vom Jahre 1025 zu denken, der mit mehreren anderen Grafen deren Schenkung an das Bisthum Freising bezeugt;[3] derselbe leistet noch für mehrere andere Rechtsgeschäfte derselben Gegend Zeugschaft neben Standesgenossen, von denen einzelne sich sicher als Aribonen erweisen.[4] Zudem fehlt es Otwins Familie nicht an Besitz im Isengaue; zu Totinberg und Aschau, sw. Mühldorf, schenkt Hartwig Besitz, nämlich dort drei Mansen und drei Weinberge, hier einen Mansus, an sein Stift im benachbarten Donaugaue zu Kufberg nordöstlich von Regensburg ein Gut.[5] Auf Grund dieser Beziehungen haben schon frühere Forscher und zuletzt O. Redlich[6] Otwins Familie für einen Seitenzweig des Aribonenhauses gehalten; man wird hiezu aber umsomehr berechtigt sein, wenn sich noch andere Anhaltspunkte finden sollten, und das ist, wie ich glaube, in der That der Fall. Da Otwin auch Graf des Lurngaues war, so muss er in einer Grafschaft auch des Pfalzgrafen Hartwig I. Nachfolger geworden sein, denn Villach, das in des Letzteren Grafschaftssprengel lag, gehörte

[1] O. Redlich, Zur Geschichte 20 f. v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 833 ff.; Urkunden u. Reg., S. 82 f.

[2] Karlmann Tangl, Die Grafen von Ortenburg in Archiv für österr. Geschichtsforschung 30, 227 ff.

[3] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 63.

[4] Resch, Aetas millenaria 67. Archiv für österr. Geschichtsforschung 22, 300 Nr. 1, 303 Nr. 12, 304 Nr. 15. Notizbl. 6, 24 Nr. 81. Juvavia, Anh., S. 197 Nr. 16. v. Ankershofen, Reg. in Archiv 2, 329 Nr. 133. v. Karajan Das Verbrüderungsb. LX.

[5] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 65. 67.

[6] O. Redlich, Zur Geschichte 20.

zweifelsohne noch zum Lurngaue; war es ja ein Bestandtheil des späteren Landgerichtes Arnoldstein, das sicher aus dem Lurngaue hervorging.[1] Das von Wichburg gestiftete Kloster St. Georgen am Längsee ist östlich von St. Veit, also im Gaue Chrouuat, zu suchen, wo Pfalzgraf Hartwig I. gleichfalls Grafenrechte übte; da war gewiss Wichburg und ihre Familie auch reich begütert. So treffen also ihre Besitzungen wenigstens theilweise mit denen Hartwigs I. zusammen.

Da zu Otwins Zeiten die Grafenämter schon erblich geworden, so dürfen wir wohl in den Grafen, die im 11. Jahrhundert im Pusterthale und Lurngaue auftreten, seine Nachkommen sehen. Dass zunächst ihm in beiden Gauen sein Sohn Engelbert gefolgt ist, wurde erwähnt;[2] aber noch zu Lebzeiten seines Bruders, Bischof Hartwigs von Brixen, erscheint ein Graf Meinhard im oberen Lurngaue (Oberpusterthal),[3] und so ist es wohl erlaubt, in ihm einen jüngeren Sohn Otwins zu sehen. Engelbert wurde der Begründer der im Pusterthale amtierenden Linie, auf ihn folgte ein Sigefridus,[4] den ich für seinen Sohn halte, und auf diesen ein Engelbertus,[5] der schon durch seinen Namen als sein Enkel sich verräth. Ein Sigefridus lässt sich allerdings im Aribonenhause bis zu dieser Zeit nicht nachweisen, wenn nicht der Graf gleichen Namens, der zwei Jahre die neu errichtete Ostmark verwaltete, demselben zuzuzählen ist, was auch schon wiederholt geschehen.[6] Allein weit unwahrscheinlicher ist es doch, dass er, wie H. Witte meint,[7] ein Spanheimer gewesen; es fehlt an jedem Anhaltspunkte für eine solche zeitweise Verdrängung des erbberechtigten Grafengeschlechtes, und an und für sich ist sie nach dem bestehenden Reichsrechte kaum denkbar. Mit Engelbert II. muss die Linie erloschen sein, denn im Jahre 1091 schenkt Kaiser Heinrich IV. eine

---

[1] Oesterreichische Weisth. 6, 436.
[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 65. 66. 71.
[3] Ibid. Nr. 72.
[4] Mon. Boic. 29 a, 85. St. 2344.
[5] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 265. 266. 276. 284.
[6] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 68. Dr. Zillner, Die Grafschaften 247.
[7] H. Witte, Ueber die älteren Grafen von Spanheim und verwandte Geschlechter in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 11, 205. 208.

Grafschaft im Pusterthale und zwei Mansen darin zu Reischach dem Stifte Brixen.[1] Es verdient hervorgehoben zu werden, dass unter den Intervenienten auch der Pfalzgraf Rapoto sich befunden hat, der zugleich Graf des Unterinnthales war. Das an Brixen geschenkte Gebiet war im Wesentlichen noch der alte Grafschaftsbezirk des Pusterthalgaues, der nach Abtrennung des Exemptionsgebietes von Innichen sich bis in diese Zeit ungetheilt erhalten hat. Anders war entschieden das Schicksal des Lurngaues, der im Laufe des 11. Jahrhunderts in kleinere Bezirke sich schied,[2] wenn nicht etwa schon früher, denn wir sehen hier gleichzeitig mehrere Grafen auftreten: neben dem schon genannten Meginhart und noch einen zweiten dieses Namens, zwei Udalschalke und Adalberte. Sie sind wohl alle als Sprossen desselben Stammes, als Nachkommen Otwins anzusehen. Der gegen Ende des 11. Jahrhunderts erscheinende Meginhard ist sehr wahrscheinlich des älteren Sohn, denn auch er tritt im westlichen Theile des Lurnthales, im Oberpusterthale, auf.[3] Die Udalschalke hingegen gehören dem östlichen Lurngaue, Oberkärnten, an.

Im Lurnfelde und in Oberkärnten überhaupt begegnet uns in dem Zeitraume von 1060—1090 wiederholt ein Graf Ódalscalch (I.), der zugleich des Bischofs von Brixen Vogt daselbst ist und Besitz im Möllthale hat, in dessen Grafschaft der Ort Malantin liegt.[4] Um 1126 hat bedeutenden Besitz in dem Thale Malentina ein Graf Adalbero, dessen Vater Graf Udalschalk heisst,[5] und ein Graf dieses Namens tritt als erster Zeuge in einer Tradition Brixens unter Bischof Hugo (ca. 1100 bis 1125) auf.[6] Es ist wohl beide Male die nämliche Persönlichkeit und kaum jemand Anderer als der gleichnamige Sohn oder Neffe des obgenannten Udalschalk, Grafen im Lurngaue. Auch die beiden Stellen in zwei Urkunden Herzog Heinrichs II. von Kärnten für das Kloster St. Lambrecht, in deren einer ein Graf Udalschalk mit seinem Sohne Chunrad, in deren anderer

[1] Mon. Boic. 29a, 216. St. 2913
[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 274. 292.
[3] Ibid. Nr. 90. 91. 292.
[4] Ibid. Nr. 168. 216. 232. 261. 274. 298. 304. J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 82.
[5] Mon. Boic. 4, 519. 520.
[6] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 409.

ein Graf Udalschalk allein Zeugschaft leistet, sind sehr wahrscheinlich hieher zu ziehen.[1] Graf Udalschalk (II.) war mit seiner Gemahlin Adalheid erster Stifter des am Inn nördlich von Schärding gelegenen Chorherrenstiftes Suben, ihr Sohn Altmann, nachmals Bischof von Trient (1124—1149), Vollender dieser Stiftung und Graf Adalbero ein grosser Wohlthäter derselben. Darnach war ihre Familie reich in Oberösterreich begütert, wo die nachmals im Besitze des Stiftes Suben befindlichen Meierhöfe, Mühlen, Weiden, Waldungen und Fischereien wohl grösstentheils von ihr herrühren werden,[2] aber entschieden noch mehr südlich von den Tauern, in Kärnten und Steiermark. Da gaben Graf Udalschalk und seine Söhne Bischof Altmann und Graf Adalbero das Prädium und die pfarrlichen Rechte zu Malentein, die Stammburg Hohenburg, Zehente zu Meichinstein, Rusimche und Rakamche (Meisselding, Russbach oder Raisach und Rangersdorf im Gurker Sprengel?) in Kärnten, die Pfarrkirche St. Margarethen zu Hengist (St. Lorenz zu Hengsberg bei Wildon) und dazu einen Edelhof mit Leibeigenen und Weinbergen nnd allen nutzbaren Rechten, selbst Jagd und Fischerei, dann Liegenschaften und Renten in den Dorfschaften Seding nnd Berendorf, zu Lebring und Ekkenberg, zu Stammerek nnd Rossnitz, um Leibnitz, in Absberg, zu Sulm nnd Schwarzach und an anderen Orten der Steiermark; Udalschalks Gemahlin Adelheid spendete die Kirche zu Kolmitz in Kärnten.[3] Es ist wohl nicht reiner Zufall, wenn bei diesen und ähnlichen Schenkungen an Suben Männer als Zeugen oder sonst mitwirken, die als Angehörige oder nahe Verwandte des Aribonenhauses anzusehen sind, wie Friedrich Graf von Tengling, Dietrich Graf von Wasserburg und Markgraf Engelbert von Kraiburg. Diese Beziehungen, insbesondere aber der reiche Besitz im Lurngaue, gestatten wohl den Schluss, dass Altmanns Familie ein Zweig des Geschlechtes Otwins und zugleich des Aribonenhauses sei, das ja auch an denselben Orten Kärntens sich begütert zeigt.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts taucht im östlichen Lurngaue neben Altmanns Familie noch eine zweite auf und

[1] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 110. 112.
[2] Mon. Boic. 4, 517. 519 f. 521. 523. 525.
[3] R. v. Koch-Sternfeld, Die Chorherrenpropstei Suben in Abhandl. der hist. Cl. d. k. b. Akad. d. Wissensch. (1848) 5, 3, 15 ff. 31. 33. Mon. Boic. 4, 517 ff.

erscheint im Besitze des Schlosses Ortenburg, das sie wohl auch erbaut haben mag, und wornach sie sich nennt: es sind die Ortenburger, die ich als die älteren dieses Namens bezeichnen möchte, weil sie nach meinem Dafürhalten ganz verschieden sind von den seit der Mitte des 12. Jahrhunderts da ansässigen Grafen. Wie ich später zeigen werde, kommen die Spanheimer, von denen die jüngeren Ortenburger ein Zweig sind, erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts nach Kärnten und nicht schon anfangs, wie Tangl und Witte annehmen, und der Name, den die beiden bekannten Ortenburger aus dieser Zeit führen, kommt bei jenen gar nicht vor, weder damals noch später; es ist aber eine dem Aribonenhause nicht fremde Bezeichnung, und ein Zweig dieses Hauses ist es auch, mit dem diese älteren Ortenburger gleichzeitig und am gleichen Orte auftreten: die Görzer Grafen. Ein Adalbert von Ortenburg erscheint neben dem Markgrafen Dietpold (von Vohburg) und ein paar anderen Edlen als Zeuge einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV. für die Kirche von Aquileja,[1] und ein Adalbert und sein gleichnamiger Sohn sind von dem Markgrafen Ulrich I. von Istrien mit den Schlössern Cernogrado und Belligrado, beide bei Rozzo in Istrien, belehnt.[2] Tangl hält diese beiden Adalberte für Grafen von Tirol, vorzüglich weil Bellograd im Besitze der Gräfin Adelheid von Tirol, der Tochter des letzten Tiroler Grafen Alberts III. (IV.) und Witwe Meinhards III. von Görz-Tirol, ist.[3] Allein er übersieht, dass das nämliche Schloss im Jahre 1150 nicht, wie es zufolge seiner Annahme sein müsste, in den Händen eines Grafen von Tirol, sondern in denen Graf Engelberts II. von Görz ist.[4] Es kann also erst später an die Tiroler Grafen gekommen sein, und dies war vermuthlich bei einer der Heiraten zwischen beiden Grafenfamilien der Fall. Gerade derselbe Umstand ist mir jedoch zugleich ein Beweis für die nahe Verwandtschaft der Adalberte mit den Görzern und das Erlöschen ihrer Familie, sowie ein weiterer Anhaltspunkt für die Behauptung, dass diese Adal-

[1] H. Wartmann, St. Gallener Urkundenbuch 3, 38 Nr. 823. F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 67 Nr. 59. St. 2919.

[2] F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 73 Nr. 67.

[3] K. Tangl, Die Ortenburger 241.

[4] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 571. F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 104.

Digitized by Google

berte nicht die Vorgänger der späteren Ortenburger gewesen sein können. Für einen Görzer müssen wir wohl auch jenen Meginhardus halten, den Markgraf Ulrich I. als seinen Vasall unmittelbar vor den beiden Adalberten nennt, wie den Zeugen Heinricus de Gorizia.[1] Ob die älteren Ortenburger auch den Grafentitel geführt haben, ist unbekannt, ihre adelige Abkunft hingegen durch die Stelle unter den Zeugen sichergestellt, und jedenfalls hätte der Mangel des Titels nichts Auffälliges an sich, da ihn in denselben Urkunden die Görzer auch nicht führen. Ein Sprosse dieser Familie dürfte auch jener Graf Ernest sein, der eine Uebergabe zweier Bauernhöfe zu Reischach durch Bischof Ellenhard von Freisingen an das Stift Brixen mit den Grafen Meginhard und Ger bezeugt[2] und um das Jahr 1060 noch in einer zweiten Urkunde desselben Bischofs als Zeuge neben einem Egilpreht, Hartnit, Odalschalk, Marchwart, Meginhart, Ger und Anderen bei einem Vergleiche mit dem Erzstifte Salzburg betreffs Zehents von Gütern zu Wörthsee, Katsch, St. Peter im Holz u. a. in Kärnten und Steiermark erscheint.[3] Die Orte und Namen der Mitzeugen erinnern sehr an das Aribonenhaus. Noch sicherer könnte man den eben genannten Grafen Ger hieher rechnen, der im Pusterthale begütert ist,[4] wenn er nicht der Stammvater der Grafen von Heunburg sein sollte, wie v. Ankershofen meint.

Drängen also die Besitzverhältnisse, die Namen und Beziehungen der beiden eben behandelten Familien, der Familie Bischof Altmanns oder Udalschalke so gut wie jener der Adalberte oder Ortenburger, zur Annahme naher Verwandtschaft mit den Grafen von Görz, so bleibt doch hiebei ein wichtiger Punkt dunkel, nämlich warum nach dem Erlöschen jener nicht diese deren Erben geworden. Die Ortenburger müssen, wenn meine Annahme richtig ist, um dieselbe Zeit wie die Familie Altmanns ausgestorben sein, jedenfalls vor der Mitte des 12. Jahrhunderts. Da hätte man erwarten sollen, dass die Görzer in ihren Grafschaften und in ihren sonstigen Lehen, Eigengütern und Vogteien ihnen nachgefolgt. Kann dies be-

[1] F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 73. 75.

[2] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 85. F. A. Sinnacher, Beyträge 2, 435 ff. 575 Nr. 95. Resch, Aetas millen. eccl. Intic., S. 97.

[3] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 81.

[4] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 241.

Digitized by Google

züglich der Allodien, vielleicht auch einzelner Vogteien und Lehen der Fall gewesen sein, so fielen die Grafenlehen entschieden nicht ihnen zu, denn in deren Besitz treffen wir in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eben einen Zweig der Spanheimer, ja selbst des Schlosses Ortenburg. Diese befremdliche Erscheinung lässt sich nur aus den politischen Ereignissen der Zeit erklären. Die ersten Spanheimer sind bekanntlich entschiedene Anhänger der päpstlichen Partei und also der Gegenkönige Kaiser Heinrichs IV., namentlich seines Sohnes und Nachfolgers Heinrich V., und diesem verdanken sie die Erhebung auf den Herzogsstuhl von Kärnten, ihm oder seinem Nachfolger vielleicht auch die Belehnung mit den Lehen der älteren Ortenburger.[1]

Dass die Grafen von Görz Abkömmlinge des Grafen Otwin und der frommen Wichburg sind, gilt schon lange für ausgemacht. Schon Coronini vertrat diese Ansicht,[2] und sie erfuhr seitdem keinen ernsten Widerspruch. In der That sprechen die Besitzverhältnisse, die Politik und die Namen der Görzer Grafen sehr für dieselbe. Ihr Hauptbesitz und wohl erster zugleich ist eine Grafschaft im westlichen Lurngaue im heutigen Oberpusterthale, zugleich sind sie Vögte des von dem Aribonen Aribo II. gegründeten Klosters Milstatt und haben in dessen Umgebung viele Güter. Ihre Politik, namentlich seit dem 13. Jahrhundert, ist auf den Erwerb von Gebieten in Tirol gerichtet, wo ja Graf Otwin das Pusterthal und sein Sohn Engelbert auch noch die Grafschaft des Eisackthales innehatten. Doch früher gelingt es ihnen, jenen Grafschaftsbezirk in ihre Gewalt zu bringen, der ihrer Familie den Namen gegeben hat, die villa Goriza und das um sie gelegene Land am unteren Isonzo. Dieser Ort erscheint noch im Zeitraume von 1070 bis 1080 als ein Bestandtheil des comitatus Foriulanensis und zugleich des Königreiches Italien,[3] und vor dem Jahre 1077, wo Kaiser Heinrich IV. dem Patriarchen Sigehard von Aquileja die Grafschaft Friaul und die villa Lunzaniga (Lučenik zwischen Cormons und Görz) schenkte,[4] gab es sicherlich keine Graf-

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 550. Vergl. F. M. Mayer, Die östl. Alpenländer im Investiturstreite 170 ff.
[2] Gr. Coronini, Tentamen geneal. 63 ff.
[3] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 240.
[4] F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 61 Nr. 51.

schaft Görz.[1] Diese kann schon ihrer geringen Ausdehnung nach[2] keine alte Grafschaft sein, sondern ist nur eine Theilgrafschaft. Daher kann auch der Titel eines Grafen von Görz kaum vor dem genannten Jahre bestanden haben, denn es ist nicht anzunehmen, dass die reichen Eppensteiner von dem Orte Goriza sich so genannt haben sollten. Sie bedurften es begreiflicherweise umsoweniger, als sie Markgrafen von Krain und Istrien und selbst Herzoge von Kärnten wurden.[3] Aber kaum zu bezweifeln ist es, dass Marquard und Heinrich von Eppenstein die ersten Grafen von Görz gewesen sind, wenn sie auch diesen Titel nie geführt haben sollten. Doch gewiss hatten sie so wenig wie ihre Nachfolger die Grafschaft vom Reiche zu Lehen, sie waren vielmehr damit vom Patriarchen von Aquileja belehnt, der wie andere Kirchenfürsten die Grafschaft Friaul in Theilgrafschaften getheilt und diese einzeln vergeben haben mag. So erklärt sich auch die Entstehung des Namens Grafschaft Görz ganz einfach. Warum die neuen Inhaber derselben von ihr den Namen angenommen, ist schwer zu ermitteln, jedenfalls verstattet dieser Umstand den Schluss, dass ihnen der neue Erwerb sehr werthvoll gewesen. Meine Vermuthung geht dahin, dass zuerst ein jüngeres Mitglied der Grafen des westlichen Lurngaues in den Besitz der neuen Grafschaft gekommen und davon sich benannt, dann aber auch die Grafschaft in jener Gegend geerbt und den einmal angenommenen Namen nun beibehalten habe. Solche Fälle sind nicht gar selten, den nächstliegenden bieten gerade die Grafen von Ortenburg aus dem Geschlechte der Spanheimer, die ja, wie wir sehen werden, diesen Namen auch in Baiern beibehielten. Die Grafen von Görz haben diesen Namen bekanntlich auch nicht abgelegt, als sie den Titel Pfalzgrafen von Kärnten annahmen[4] und ihre Besitzungen in Kärnten und Tirol weit bedeutender wurden, denn ihre Machtstellung im Küstenlande; nur verlegten sie nun ihren Hauptsitz nach Lienz, also wieder nach jenem Punkte, von dem sie ausgegangen waren. Bei diesem

[1] v. Czoernig, Das Land Görz 489. Seine Ansicht scheint mir unhaltbar; sie beruht auch nur auf sehr unsicherem Materiale.
[2] G. v. Coronini, Tentamen geneal. 16 f.
[3] U. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten 64 ff.
[4] G. v. Coronini, Tentamen geneal. 63. v. Czoernig, Das Land Görz 499.

Digitized by Google

Wechsel mögen alte Erinnerungen mitgewirkt haben, vielleicht auch bei der Annahme des Pfalzgrafentitels.

Als Ahnen der Grafen von Görz, die diesen Zweig des Geschlechtes Otwins begründet haben, können mit ziemlicher Sicherheit der obenerwähnte Graf Meginhart und seine Gemahlin Mathilde gelten, die gleichzeitig mit Graf Engelbert auftreten,[1] als deren Sohn oder Neffen ein im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts lebender Graf gleichen Namens.[2] Diesen möchte ich für identisch mit dem oberwähnten Lehensmanne des Markgrafen Ulrich II. (1102) und für einen Bruder des in derselben Urkunde auftretenden Zeugen Heinricus de Gorizia halten nnd in Letzterem den ersten Grafen von Görz sehen.[3] Seine Söhne waren wohl dann die Brüder Engelbert und Meinhart,[4] von denen der Letztere im Jahre 1122 zum ersten Male mit dem Grafentitel genannt[5] und im Jahre 1136 als Vogt von Aquileja bezeichnet wird. Nachfolger der Eppensteiner im Besitze der Grafschaft Görz wurde er jedoch sehr wahrscheinlich schon sogleich nach der Erhebung des Heinrich von Eppenstein, Markgrafen von Istrien, auf den Herzogstuhl von Kärnten im Jahre 1090,[6] und dass er und seine Nachkommen die Grafschaft Görz vom Patriarchen zu Lehen trugen und auch noch andere Lehen von diesem, insbesondere auch die Stiftsvogtei, hatten, ergibt sich nach meinem Dafürhalten ganz unzweifelhaft aus den Verträgen der Jahre 1150 und 1202 zwischen dem Patriarchen nnd ihren Vögten. Nach dem ersteren war Graf Engelbert II., Meinhards I. Sohn, unzweifelhaft vom Patriarchen Pilgrim I. mit der Vogtei über des Stiftes Güter in Friaul belehnt, und da er für den Fall seines kinderlosen Absterbens

---

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 72. 90. 91. J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 82. 86. A. Eichhorn, Beyträge zur Topographie Oberösterr. 1, 178.

[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 228. 292.

[3] J. Schnmi, Urkunden und Regesten 1, 75. Der in den Jahren 1065 bis 1080 auftretende, in Kärnten und Friaul begüterte quidam Henricus nobilissima prosapie ortus ist nicht ein Görzer, wie O. Redlich meint (Nr. 228. 240a), sondern sicherlich Heinrich von Eppenstein, Brnder des Herzogs Liupold von Kärnten, nachmals Markgraf von Istrien. (Vergl. v. Czoernig, Das Land Görz 494).

[4] J. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 80.

[5] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 559.

[6] v. Czoernig, Das Land Görz 490.

Digitized by Google

dem Stifte die Orte (Schlösser) Belgradum, Prissinicum (Brisčiki Bezirk Sezana) und Goritia sammt Zugehör zu überlassen versprechen muss, so kann doch letzteres nur sein Eigenthum oder ein aquilejisches Lehen sein, denn ein reichsunmittelbares Gebiet konnte er ohne Zustimmung des Reichsoberhauptes doch unmöglich vergeben. Und wohl nur als seinen Vasallen konnte ihn der Patriarch vor sein Lehengericht citieren.[1] Noch viel deutlicher lässt das Verhältniss beider Fürsten die zweite Urkunde, der Vertrag vom 13. December 1202, erkennen. Die entscheidende Stelle derselben lautet: ‚Comites quidem de Goritia debent habere castrum de Goritia cum omni proprietate, servis et ancillis et omni iure ad ipsum pertinente, ministerialibus exceptis, et castrum de Mosburg cum omni iure et proprietate, servis et ancillis, ab ecclesia Aquilegiensi in feudum, ita quod tam masculi quam feminae in idem equaliter succedant. Et si ipsi aut eorum heredes aliquo tempore sine herede decederent, praedictum castrum de Goritia cum omni jure et proprietate hominum in possessionem, exceptis ministerialibus, et castrum de Mospurg cum ministerialibus et omni familia ac proprietate pertinente ad ipsum libere et integre ad Aquilegensem devolvi debet ecclesiam.‘ Es steht nach meinem Erachten ausser Frage, dass man den Ausdruck ‚in feudum‘ auf beide Schlösser zu beziehen habe, auf Goritia so gut wie auf Mospurg, denn ‚in feudum habere‘ ist eine häufige Phrase, bei welcher der Plural ‚feuda‘ öfters nicht vorkommt, auch wenn es sich um mehrere Lehen handelt; der Ausdruck ‚cum proprietate‘ betrifft nicht den ganzen Besitz, sondern nur einen Theil und steht bei Mospurg ebenso wie bei Goritia, und ersteres ist ganz sicher ein Lehen. Der Vertrag verlangt allerdings seiner Entstehung nach eine den Görzer Grafen günstige Auslegung, aber es war doch gewiss eine bedeutende Begünstigung für sie, wenn der Patriarch ihnen die Erblichkeit der Lehen für beiderlei Geschlecht gewährte; die weibliche Folge in den Lehen war doch auch in diesen südlichen Gegenden damals nicht allgemein durchgedrungen.[2] Den Ausdruck ‚in feudum‘ hat wohl der Bezug auf die genannte Phrase statt des genaueren ‚in eadem feuda‘ veranlasst. Das Verhältniss der

[1] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 571 f.
[2] Ibid. 644 f. Vergl. v. Czoernig, Das Land Görz 505 f. u. Anm. 3.

Grafen von Görz zum Stifte Aquileja ist offenbar das nämliche, wie das der Grafen von Tirol in jener Zeit zum Stifte Trient. Scheint mir darüber kein ernster Zweifel möglich, so bleiben wir dagegen über die Gründe des Ueberganges der Grafschaft Görz von den Eppensteinern auf die Görzer ganz im Dunkel, und es lässt sich nur vermuthen, dass jene zu Gunsten dieser verzichtet haben könnten, weil sie vielleicht in weiblicher Linie verwandt waren. Diese Annahme erklärte auch am einfachsten den Besitz einzelner Burgen und Güter in Friaul durch beide Familien, für den manche Anhaltspunkte vorhanden sind, wie der Güter zu Belgrado(?), Codroipo, Castelnuovo und Latisana.[1] Dass um 1138 Görz wie Moosburg in Kärnten als Aquilejer Lehen in einem Vergleiche zwischen Graf Meinhard von Görz und dem Patriarchen Peregrin von Aquileja ausdrücklich anerkannt werden, mag noch erwähnt sein,[2] wie andererseits der Verzicht der Grafen Meinhard und Heinrich, Vaters und Sohnes, auf die Vogtei über Güter des Klosters St. Stephan in Görz, in Predemano, Terenzano und Carnia, wofür sie 24 bisher daselbst als Lehen besessene Huben, nebst dem Marktzolle zu S. Daniele, zu Eigen erhielten.[3] Die ersten Grafen von Görz müssen aber südwärts der Alpen, in Friaul, Krain und dem Küstenlande noch bedeutenderen Besitz erlangt haben, darauf lässt die Erwerbung der Vogteien über Besitzungen des Bischofs von Belluno und über die Abtei von Moggio,[4] die Abtretung von 30 Mansen im Karstgebiete an den Patriarchen Pilgrim I. durch Graf Engelbert II. im Jahre 1150 zum Ersatze zugefügten Schadens[5] und die Erwähnung eines ‚Meinhard Graf von Istrien', unter dem wohl kein Anderer als ein Graf von Görz (Bruder oder Sohn Engelberts II.) gedacht werden kann,[6] mit ziemlicher Sicherheit schliessen. Erheblich vergrössert mag dieser Besitz durch die Vermählung des Grafen Engelbert III., des Sohnes Engelberts II., mit der

---

[1] v. Czoernig, Das Land Görz 492.

[2] v. Ankershofen, Urkunden und Regesten, Nr. 241 (Archiv 5, 217).

[3] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 567.

[4] v. Czoernig, Das Land Görz 499.

[5] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 571.

[6] Ughelli, Ital. sacr. 5, 64. De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 575. v. Hormayr, Beyträge 1b, 103 (echt?). Neustifter Archiv VV_2. Th. Mairhofer, Urkundenbuch 37.

Tochter Bertholds III. von Andechs, Markgrafen von Istrien seit 1173,[1] Mathilde Gräfin von Pisino, worden sein, schon ihre Bezeichnung weist darauf hin, und in der That sind die Grafen von Görz im 13. Jahrhundert in Istrien stark begütert. Doch dürfte der grössere Theil der neuen Erwerbungen daselbst erst nach dem Erlöschen des Hauses der Andechser im Jahre 1248, wenn nicht schon nach der Aechtung des Markgrafen Heinrich IV., erfolgt sein.[2] Jedenfalls wurde aber die Machtstellung der Görzer im 13. Jahrhundert nördlich von den Südalpen und in denselben bedeutender als hier, und daher sehen wir sie auch nun wieder häufiger dort sich aufhalten und seit der Mitte dieses Jahrhunderts die Residenz wieder dahin verlegen.

Im Lurngaue muss um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts zunächst ein Rückgang der Macht der Görzer eingetreten sein, denn ausser dem herzoglichen Geschlechte der Eppensteiner sehen wir hier noch die Grafen von Lechsgemünde und Frantenhausen begütert. Heinrich Graf von Lechsgemünde gibt an Bischof Hugo (1100—1110) von Brixen das Schloss Neuenburg bei Leisach,[3] Chunrad Graf von Lechsgemünde an Neustift eine Hube in Tefereggen (1160),[4] Graf Dietpold von Lechsgemünd mit seinem Bruder Heinrich und seiner Mutter Liucarde schenken Güter ebenda an dasselbe Kloster,[5] Heinrich allein einen Mansus,[6] Heinrich Graf von Frantenhausen eine halbe Hube zu Amblach.[7] Um dieselbe Zeit erscheinen die Grafen von Lechsgemünde im Besitze der Schlösser Windisch-Matrei und Lengberg, und ein Zweig des Geschlechtes hat sich hier und in dem benachbarten Baiern und Salzburg vorzüglich aufgehalten; der Titel eines Grafen von Windisch-Matrei ist aber erst für das Jahr 1197 nachweisbar.[8] Was jedoch im Iselthale die Grafen von Görz im 12. Jahrhunderte verloren, das ersetzten sie jedenfalls reichlich schon

[1] F. E. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs 29 Nr. 35.
[2] Ibid. 96 ff.
[3] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 414.
[4] Th. Mairhofer, Urkundenbuch, S. 27 Nr. 75.
[5] Ibid. S. 34 Nr. 101, S. 36 Nr. 108.
[6] Ibid. S. 35 Nr. 106.
[7] v. Hormayr, Beyträge 1b, 70.
[8] F. A. Sinnacher, Beyträge 3, 632. 667.

damals oder im 13. Jahrhundert durch neuen Erwerb oder Wiedererwerb des Verlorenen. Um das Jahr 1137 wird Graf Engelbert II. Vogt der Abtei Milstatt genannt, und ist somit schon die Schutzherrlichkeit über diese Stiftung der Aribonen an sein Haus gekommen;[1] um 1138 hat Graf Meinhard I. Moosburg bei St. Veit von Aquileja zu Lehen[2] und führt zuerst den Titel eines Pfalzgrafen von Kärnten.[3] Dass die Feste Moosburg zur Pfalzgrafschaft Kärnten gehöre, sagt Johann von Victring, ein Schriftsteller des 14. Jahrhunderts, ausdrücklich.[4] Freilich ist schwer begreiflich, wie dann dieselbe ein Lehen eines ausserhalb des Landes residirenden Kirchenfürsten hat werden können, und jedenfalls waren die Görzer und Patriarchen hier nicht im ausschliesslichen Besitze, wie man erwarten sollte.[5] Die Görzer hatten überdies nachweisbar Güter oder Ministerialen zu Liesing,[6] zu Namplach und Sagriz bei Winklern[7] in Oberkärnten, zu Eberstein nordöstlich von Klagenfurt,[8] und zu ihren Dienstleuten zählten sicher schon damals, ausser den Herren von Moosburg und Eberstein und den Burggrafen von Lienz, noch die von Nidekke, von Flaschberg und Falkenstein,[9] wahrscheinlich auch die von Rotenstein, Schärfenberg, Spengenberg und Gesiess.[10] Nendeck liegt nordöstlich von Friesach, Flaschberg bei Oberdrauburg, Falkenstein und Rotenstein bei Feldkirchen in Kärnten und Gesiess im Pusterthale, Spengenberg ist mir unbekannt. Der Friede von S. Quirino stärkte insoferne die Stellung der Görzer in Kärnten, als nun das Schloss Moosburg, das im Vertrage vom Jahre 1150 blos auf Lebenszeit an Engelbert II. überlassen worden war, als aquilejisches Lehen für immer den Görzern verblieb.[11] Wie bedeutend die Machtstellung unserer Grafen bis zum zweiten

[1] v. Ankershofen, Urkunden und Regesten, Nr. 236 (Archiv 5, 215).
[2] Ibid. Nr. 241 (Archiv 5, 217).
[3] v. Czoernig, Das Land Görz 499.
[4] F. Boehmer, Fontes 1, 321.
[5] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 150 Nr. 143.
[6] Ibid. 1, 316 Nr. 322.
[7] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 335 Nr. 347. 1, 360.
[8] v. Ankershofen, Urkunden und Regesten, Nr. 335 (Archiv 8, 337)
[9] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 360. 402.
[10] A. Meiller, Salzburger Regesten 255 Nr. 385.
[11] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 644.

Drittel des 13. Jahrhunderts in Oberkärnten geworden war, bezengt deutlich der Vertrag, den im Jahre 1234 Patriarch Berthold von Aquileja mit dem Grafen Meinhard III., seinem Neffen, schloss, da ihm darin der Patriarch das Geleitsrecht für alle über den Kreuzberg Reisenden zugestehen und ihm das Geleitsgeld aller Reisenden aus Baiern und über den Tauern ganz, von den Reisenden aus Oesterreich, Steiermark nnd Kärnten aber ein Drittel überlassen muss.[1] Zum Hauptsitze ihrer Macht wurden die Besitzungen und Rechte der Görzer im alten Lurngaue aber erst wieder, als ihre wiederholten Eheverbindungen mit den Grafen von Tirol sie zu Erben eines grossen Theiles des Nachlasses des letzten Grafen von Tirol, Alberts III. (IV.), machten.

Das Dunkel, das über dem Ursprunge der Grafen von Tirol lagert, ist sehr schwer zn lichten, und darum weichen anch hierüber die Ansichten der Genealogen und Historiker stark von einander ab. Wagen die vorsichtigeren älteren Forscher über die Mitte des 12. Jahrhunderts nicht viel zurückzugehen, wie Fröhlich und Gebhardi, so leitet v. Hormayr sie ohne Bedenken von jenem Grafen Hunfried ab, der als Nachfolger der Praesides Rhaetiae auftritt,[2] und Graf Coronini macht wenigstens einen schüchternen Versuch, sie mit den Grafen von Görz in nahen Zusammenhang zu bringen.[3] Eine ganz andere Ansicht vertritt J. Ladnrner, der in ihnen ein erst im Anfange des 12. Jahrhnnderts in den Grafenstand eingetretenes Geschlecht sehen will,[4] und seine Annahme hat A. Huber für beachtenswerth gehalten.[5] Allein damit finde ich den Umstand schwer vereinbar, dass die Grafen von Tirol schon bei ihrem ersten Auftreten in Tirol sehr bedeutend und mächtig erscheinen. Für den ersten derselben darf wohl mit ziemlicher Sicherheit jener Graf Adalbert gelten, der in den Jahren 1070—1080 in der Brixner Gegend auftritt; denn nicht allein sein Name, anch andere Momente weisen auf dies Geschlecht hin, wie sein Grafschaftsbezirk, seine Besitzverhältnisse, seine Beziehungen

[1] J. Zahn, Steierm. Urkundenbnch 2, 419 Nr. 317.
[2] v. Hormayr, Sämmtliche Werke 1, 318. 341.
[3] Gr. Coronini, Tentamen geneal. 145 f.
[4] J. Ladurner, Etwas über die ursprünglichen Grafen von Tirol im Archiv für Geschichte Tirols 4, 187 ff.
[5] A. Huber, Die Entstehnng der weltlichen Territorien, S. 31.

zum Stifte Brixen. Der geringe von ihm bekannte Besitz liegt gerade da, wo später auch die Grafen von Tirol begütert sind. Sein Grafschaftsbezirk war sehr ausgedehnt und umfasste das ganze Eisackthal bis zum Tinne- und Breibache und das mittlere Innthal von der Mellach bis zum Ziller, denn in seiner Grafschaft liegen die Orte Kolsass und Terfens im Innthale wie Stilfes im Wippthale;[1] er waltete seines Amtes als Graf bei einem Tausche von Gütern auf dem Rodenecker Berge[2] und bei Schenkungen von Unfreien[3] und Gütern zu Mauls und Vilnöss[4] und schenkt selbst einen Unfreien und Gut an Brixen.[5] Dass bei all' diesen Stellen an einen und denselben Mann zu denken sei, wie O. Redlich in seinem Register[6] annimmt, oder wenigstens an Vater und Sohn desselben Namens, ist wohl nicht zu bezweifeln; man könnte allenfalls nur gegen zwei Stellen Bedenken hegen, von denen die eine Adalbert als ‚Brixinensis ecclesie comes quidam nobilitatem sortitus',[7] die andere seine Witwe als ‚vidua quaedam nobilitaten sortita Adalheit'[8] bezeichnet. Allein der Ausdruck ‚nobilitatem sortitus' (oder ‚sortita') findet sich, wie der ähnliche ‚libertatem sortitus', in den Brixner Traditionen ziemlich häufig[9] und ist, wie schon die Beifügung ‚ingenitam' deutlich zeigt, einfach identisch mit den sonst gewöhnlich vorkommenden Beiwörtern ‚nobilis' und ‚ingenuus'. Dass bei den späteren Stellen nicht an einen Edelmann oder gar Ministerialen, der erst Graf geworden, zu denken sei, ergibt noch in einer derselben sein Platz an der Spitze zweier Grafen und Grafensöhne,[10] denn die da dem Adalpreht comes unmittelbar folgenden Zeugen Otto eiusque filii Ch°nrath et Gebeharth sind doch wohl nach der gewöhnlichen Rangordnung, da ihnen Ódalrich comes folgt, für Angehörige eines Grafengeschlechtes anzusehen und wahrscheinlich Grafen von Valai,

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 278. 335. 393a. 400.
[2] Ibid. Nr. 432.
[3] Ibid. Nr. 280. 343.
[4] Ibid. Nr. 242. 254. 273.
[5] Ibid. Nr. 273. 424.
[6] Ibid. S. 273: Adalpreht comes.
[7] Ibid. Nr. 424.
[8] Ibid. Nr. 440.
[9] Ibid. Nr. 277. 287.
[10] Ibid. Nr 432.

der ihnen nachgesetzte Ódalrich comes ein Graf von Eppan. Wenn aber bei allen angeführten Stellen an den nämlichen Grafen Adalbert oder an Adalbert I. und Adalbert II., Vater und Sohn, zu denken ist, dann haben diese das ganze grosse Gebiet, das einst Kaiser Konrad II. der Kirche Brixen geschenkt hatte, zu verwalten und somit ihr Grafschaftsbezirk einen Umfang, in dem mehrere gewöhnliche Grafschaften jener Zeit, wie z. B. bairische, leicht Platz gefunden hätten. Noch viel bedeutender müsste das erste Auftreten der Familie erscheinen, wenn man zu ihr auch den gleichzeitigen Grafen des Vintschgaues, Gerung,[1] rechnen dürfte, wie Sinnacher,[2] welcher ihn für identisch mit dem ein paarmal als Zeuge auftretenden Grafen Gero hält und in ihm den Stammvater der Grafen von Tirol sieht. Allein einmal sind Gerung und Gero (Gerhard) zwei verschiedene Namen, und dann gibt es nicht eine Spur eines Zusammenhanges zwischen Adalbert I. und II. und Gerung, ausser dass der Ersteren Nachkommen im Besitze der Grafschaft Vintschgau erscheinen.

Graf Adalbert II. (I.) hatte einen Sohn gleichen Namens III. (II.), und dieser ist zweifelsohne der nämliche wie der erstere der beiden Brüder, die als die ersten Zeugen der Stiftungsurkunde des Stiftes Neustift auftreten und ihre Zustimmung, zugleich mit dem Bischofe und Stiftsvogte Arnold von Greifenstein, zur Schenkung des Ministerialen Reginbert von Säben geben: der comites de Tirol Albertus et Perhtoldus.[3] Die ausdrückliche Erwähnung ihrer Zustimmung zur Schenkung des Bezirkes von Neustift an das Kloster spricht ganz entschieden dafür, dass sie hier gräfliche Rechte geübt haben und also hierin die Nachfolger ihres Vaters geworden sind; in solcher Eigenschaft lassen sie auch noch ein paar andere Traditionen an das Stift Brixen und an das Kloster Neustift erscheinen.[4] Doch eben der Umstand, dass sie in dem langen Zeitraume von fast vierzig Jahren nur so selten auftreten, drängt andererseits wieder zum Schlusse, sie seien ihrem

[1] Mon. Boic. 29a, 199. 201. St. 2804. 2810.

[2] F. A. Sinnacher, Beyträge 2, 438.

[3] Th. Mairhofer, N. Urkundenbuch, S. 2.

[4] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 454. 458. 496. 512. Th. Mairhofer, N. Urkundenbnch, S. 10 Nr. 19, S. 14 Nr. 36. A. Huber, Die Entstehung etc. 32.

Vater nicht in dem ganzen grossen Grafschaftsbezirke gefolgt, sondern dieser sei schon damals in zwei oder mehrere Theile getheilt worden und jener Zustand eingetreten, der sich etwas später sicher erkennen lässt. Jedenfalls ist ihre Stellung an der Etsch schon vom Anfange an wichtiger gewesen als die am Eisack und Inn. Darauf weist unverkennbar der Name ‚Grafen von Tirol' hin, der Berthold bei seiner ersten Erwähnung im Jahre 1141 gegeben wird.[1] Wie und wann das Geschlecht in den Besitz des Schlosses Tirol gekommen, wie und wann es die Grafschaft Vintschgau und einen Theil der Grafschaft Bozen erlangt, und wie und wann es die Vogtei des Stiftes Trient erworben habe, darüber lassen sich nur Vermuthungen anstellen. In der Grafschaft Vintschgau dürfte es wohl dem Grafen Gerung unmittelbar gefolgt sein, jedenfalls waren die Grafen Adalbert (III.) und Berthold schon bei ihrem ersten Auftreten in deren Besitz.[2] Die Vogtei über das Stift Trient hat es sehr wahrscheinlich von dem Bischofe Altmann (1124—1149) erhalten, denn vor dem Jahre 1124 waren die Grafen von Tirol sicher nicht Vögte von Trient, da der in den Jahren 1101, 1106, 1111, 1112 und 1124 erscheinende Graf Adalbert, der auch Vogt von Trient genannt wird,[3] nicht zu ihrem Geschlechte, sondern zu dem der Grafen von Flavon zu rechnen ist; aber bei seiner ersten Erwähnung in den Tridentiner Urkunden im Jahre 1144 tritt Adalbert (III.), Graf von Tirol, in einer Weise auf, dass er wohl schon die Würde eines Vogtes bekleidet haben muss; er bezeugt an erster Stelle zu Trient den Schiedspruch des Bischofs in den Streitigkeiten zwischen den Syndikern der Gemeinden Riva und Arco.[4] Nur in demselben Sinne kann man seine Zeugschaft deuten in zwei anderen Documenten aus den Jahren 1161 und 1163, in deren einem Bischof Adalpret von Trient die Herren Gumpo und Boninsigna mit zwei Bauplätzen beim neugebauten Schlosse Madruz und mit der Hut dieses Schlosses belehnt,[5] in deren anderem jedoch der bischöfliche Lehenhof bei einer Gerichtssitzung auf einer Wiese unterhalb Sigmundskron drei Sprüche fällt, wo-

[1] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1a, 322; 1b, 546 Nr. 1317.
[2] Goswin, S. 39. 67. Mon. Boic. 10, 15. 16.
[3] Bonelli, Notizie, 2, 374. 376. 379. 382.
[4] Ibid. 2, 389.
[5] R. Kink, Cod. Wang. 30. Bonelli, Notizie 2, 413.

durch Ulrich von Campo mit seinen Ansprüchen auf das Lehen des Schlosses Stenico abgewiesen wird.[1] In dem letzteren steht neben Adalbert sein Bruder Berthold an der Spitze der weltlichen Zengen, worunter sich auch Graf Arnold von Greifenstein und die Brüder Eberhard I. und Arpo Grafen von Flavon befinden. Den Titel eines Vogtes führt jedoch Adalbert bis zu seinem im Jahre 1166 erfolgten Tode[2] nie und auch sein Bruder Berthold erst gegen Ende seines Lebens,[3] das um das Jahr 1181 eingetreten ist.[4]. Als Brüder werden beide wiederholt bezeichnet,[5] nnd sie scheinen sich so in die Verwaltung ihrer Aemter und Güter getheilt zu haben, dass Adalbert mehr den Angelegenheiten des Stiftes Trient und der Grafschaft Vintschgau, Berthold dagegen mehr den anderen sich widmete.[6] Adalbert führt im letzten Jahre seines Auftretens (1166) sogar den Titel eines Podestà von Trient,[7] aber noch in demselben Jahre tritt Berthold bei zwei wichtigen Gerichtsverhandlungen zu Bozen auf, die ihn nicht allein als Nachfolger seines Bruders im Vogteiamte erscheinen lassen, sondern auch es wahrscheinlich machen, dass damals bereits die Grafen von Tirol auch einen Theil der Grafschaft Bozen in den Händen oder da wenigstens erheblichen Besitz hatten. Da spricht einmal Bischof Albert von Trient (1156—1177) Recht in einem Streite zwischen dem Grafen Heinrich von Lechsgemünd und dem Kloster Rot um daselbst gelegene Güter in Gegenwart der Fürsten Arnold von Mareit und Berthold von Tirol[8] nnd dann (am 3. December) in einem Streite der eben genannten Grafen nnter einander wegen Zehente von Neugerenten in der Pfarre Zell (Keller = Gries bei Bozen).[9] Sicher bezeugt ist freilich der Besitz eines Theiles der Grafschaft Bozen erst von Bertholds Nachfolger, dem Grafen Heinrich von Tirol. Als dieser mit

---

[1] R. Kink, Cod. Wang. 35. Bonelli, Notizie 2, 422.
[2] Bonelli, Notizie 2, 438.
[3] Mon. Boic. 8, 418.
[4] Ibid. 7, 365.
[5] Th. Mairhofer, N. Urkundenbuch 2, 10 Nr. 19. Goswin 39. 67.
[6] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1a, 322; 1b, 546 Nr. 1317; 562 Nr. 1348. Mon. Boic. 1, 362; 7, 356. 358. 365; 9, 391. 566; 10, 15. 16. 27.
[7] Bonelli, Notizie 2, 438.
[8] Ibid. 3b, 28. Mon. Boic. 1, 362.
[9] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 110.

dem Bischofe Albert wegen Erbauung eines Schlosses auf einem Hügel ober dem Dorfe (villa) in der Pfarre Terlan in Streit gerathen war, entschied denselben Kaiser Friedrich I. (1184) durch den Schiedspruch: wo immer zwei Grafen einen Grafschaftsbezirk gemeinschaftlich haben, kann der eine ohne des andern Bewilligung darin kein Schloss bauen.[1] Daraus erhellt klar, dass der Bischof und Graf Heinrich in den Besitz der Grafschaft Bozen sich theilten, und dass die Grafen von Eppan daraus bereits verdrängt waren. Ob bei diesem Uebergange der Grafschaftsrechte von den Grafen von Greifenstein-Mareit auf die Tiroler auch eine verwandtschaftliche Verbindung mitgewirkt und Graf Adalbert (III.) eine Gräfin Mathilde von Greifenstein zur Ehe gehabt, wie Hormayr annimmt,[2] oder nicht, lässt sich nicht sicher bestimmen; aber schwerlich wäre dann schon Graf Berthold in den Besitz derselben gekommen, da Graf Arnold von Greifenstein nicht um das Jahr 1170, sondern wahrscheinlich erst um 1180 gestorben ist.[3] Ausser Zweifel steht, dass obgenannter Graf Heinrich nicht ein Sohn, sondern ein jüngerer Bruder des Grafen Berthold war und diesem in den Grafschaften folgte,[4] und dass er einen Sohn Namens Albert IV. (III.) hatte, den letzten der alten Tiroler Grafen.[5]

---

[1] R. Kink, Cod. Wang., S. 53.

[2] v. Hormayr, Sämmtl. Werke 2, 78.

[3] Mon. Boic. 8, 428. 433. 435.

[4] Ibid. 7, 365. 366.

[5] J. Ladurner, Albert III., S. 13. — Da Adalbert I. bereits im Zeitraume von 1070—1080 auftritt, Adalbert oder Albert (III.), der Letzte seines Stammes, erst am 22. Juli des Jahres 1253 gestorben ist, so reichen drei Generationen, Adalbert I., Adalbert II. und Adalbert oder Albert III., keineswegs hin, den langen Zeitraum (1070—1253) auszufüllen, selbst wenn eine zweimalige längere vormundschaftliche Zwischenzeit anzunehmen ist, wie mir sehr wahrscheinlich erscheint: nach Adalbert I. (II.) und nach Heinrich. Man beseitigte bisher diese Schwierigkeit, indem man Graf Heinrich zu einem Sohne Bertholds I. machte und ihm einen Bruder Berthold II. gab, und reichte damit um so leichter aus, als man den ersten Adalbert nicht so früh anzusetzen brauchte, wie nun, nach O. Redlich's Traditionsbüchern, es sein muss. Allein Heinrich kann doch nicht ein Sohn Bertholds I. gewesen sein, denn er sagt in seiner Tradition an Wessobrunn (1181) ausdrücklich, dass er den Weinberg zu Riffian für sein und seines Bruders Berthold Seelenheil schenke, und Berthold I., der sein Vater sein soll, muss um eben diese Zeit gestorben

Wie die Grafen von Tirol nach ihrem ersten Auftreten nicht einem unbedeutenden Geschlechte entsprossen sein können, sondern einem alten berühmten angehören müssen, so sind sie auch viel wahrscheinlicher für ein ausländisches als einheimisches zu halten. Dafür lässt sich zunächst geltend machen, dass die ersten Tiroler Grafen trotz ihrer grossen Grafschaften doch so wenig Eigengüter darin, allem Anscheine nach, besitzen. Im mittleren Innthale sind nicht sie, sondern die Grafen von Andechs und andere bairische Edle wie bairische Klöster vorzüglich begütert. Im Eisackthale hat das Stift Brixen vor Allem viele Allodien, dann einzelne bairische Edelgeschlechter, wie die Grafen von Lechsgemünde,[1] in der Grafschaft Bozen gehört der meiste Besitz nebst bairischen Klöstern den Grafen

sein. Da kann man doch wohl nur an einen Berthold denken, denn es ist doch sehr wenig wahrscheinlich, dass um dieselbe Zeit Vater und Sohn gleichen Namens gestorben sein sollten, besonders da von einem zweiten Berthold jede andere Spur fehlt. Es muss also Graf Heinrich ein Bruder und nicht ein Neffe Adalberts II. sein, und offenbar ein bedeutend jüngerer, da er bis zum Jahre 1189 gelebt hat. Er könnte freilich unmöglich mehr Adalberts II. (III.) Bruder sein, wenn er noch im Jahre 1202 am Leben gewesen wäre, wie Coronini meint; doch an der Stelle, worauf seine Ansicht sich stützt, in dem früher genannten Vertrage zwischen den Grafen von Görz und dem Patriarchen von Aquileja, ist nicht ausdrücklich von einem Grafen Heinrich von Tirol die Rede und auch nicht an einen solchen zu denken, denn schon am 24. Juni 1190 erscheint Graf Albert III. (IV.) als Nachfolger seines Vaters in der Grafschaft Bozen (R. Kink, Cod. Wang., S. 102). Wenn nun aber zwischen Berthold und Albert III. (IV.) nach den Zeugnissen keine Generation sich einschieben lässt, so bleibt nichts Anderes übrig, als eine solche zwischen Adalbert I. und Adalbert II. (III.) einzuschieben und in dem Grafen Adalbert, der um das Jahr 1125 gestorben sein mag, nicht mehr den ersten, sondern einen gleichnamigen Sohn desselben zu sehen, also für den Zeitraum 1070—1125 zwei Adalberte anzunehmen, was ja an und für sich wahrscheinlich ist, auch wenn vor den Brüdern Adalbert II. (III.) und Berthold eine längere vormundschaftliche Regierung eingetreten sein sollte. Dann ist es auch nicht mehr unwahrscheinlich, dass ein jüngerer Bruder derselben noch um 1189 lebt, und es liesse sich auch Adalbert I. noch um einige Jahre dem bekannten nächstfrüheren Grafen des Eisackthales Poppo um ein paar Jahre näherrücken, so dass zwischen beiden kein weiterer Graf dieses Bezirkes angenommen werden müsste. Somit hätten vier Adalberte, I.—IV., und ein Heinrich und ein Berthold als Grafen von Tirol regiert.

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 414.

von Eppan-Greifenstein, und diese haben anch noch Güter im Vintschgaue, wo selbst gegen Ende des 11. Jahrhnnderts der welfische Besitz noch sehr bedentend ist nnd anch die schwäbischen Grafen von Ronsberg nnd die bairischen Moosburger nicht wenig Eigen haben, am meisten begütert aber das Stift Chur und die Vögte von Matsch und Herrn von Reichenberg erscheinen. Für den fremdländischen Ursprung der Grafen von Tirol spricht dann noch der Umstand, dass man vergeblich nach einem hervorragenden Edelgeschlechte im Lande sucht, denn dessen Grafengeschlechter im 11. Jahrhundert sind, wie die in den Zeiten der Völkerwanderung einziehenden neuen Bewohner, alle aus den Nachbarländern im Norden, Osten und Süden gekommen. Von den Grafen des Unterinnthales, des Norithales und Pusterthales wissen wir es; dass die Grafen des Oberinnthales aus Schwaben stammen, ist kaum zu bezweifeln, und dort muss man auch den Ausgangspunkt der Grafen von Eppan suchen. Da liegt es doch nahe, auch in den Grafen von Tirol ganz neue Ankömmlinge aus einem Nachbargebiete oder nahe Verwandte eines der schon im Lande sesshaft gewordenen Geschlechter zu suchen. Zu der letzteren Meinung führen noch insbesondere ihre Vorgänger in den Grafschaften des Inn- nnd Eisackthales, und sie erhält eine Stütze in den allgemeinen Zeitverhältnissen. Wenn der früher erwähnte Graf Poppo, Graf des Eisackthales, wirklich der gleichnamige Vater des Pfalzgrafen Chnno gewesen, so kann die auffällige Thatsache, dass seine Grafschaft nicht bei seinem Geschlechte verblieben ist, nur durch die Annahme naher Verwandtschaft mit den Grafen von Tirol, den nenen Inhabern derselben, einigermassen erklärt werden. Denn diese Grafschaft konnte, als Lehen des Stiftes Brixen, nnr der damalige Bischof von Brixen verleihen; Bischof Altwin (1049—1097) war aber ebenso wie die Pfalzgrafen Chuno und Rapoto ein entschiedener Anhänger des Kaisers Heinrich IV. und wahrscheinlich mit ihnen persönlich befreundet, wenn nicht vielleicht gar ein Mitglied ihres Geschlechtes. Die politischen Ereignisse können darum schwerlich den Weehsel herbeigeführt haben, und es ist viel eher an einen Verzicht der Pfalzgrafen zu Gunsten einer befreundeten Familie und an eine Begünstigung dieser dnrch den möglicherweise näher mit ihr befreundeten oder verwandten Bischof nnter Znstimmung des Kaisers zu denken, der ja wiederholt

Altwin seine Gunst bezeugt hat.[1] Da nun dieser fast keine Beziehungen zu Baiern, wohl aber sehr zahlreiche zu Kärnten und Steiermark hat und dahin seine Erwerbspolitik besonders gerichtet ist, so kann man die Vermuthung kaum abwehren, es stammten von daher auch die Grafen von Tirol, und dieselbe wird durch die regen Beziehungen zu dem Patriarchen von Aquileja und den Grafen von Görz, sowie durch die nach dem Osten gewandte Erwerbspolitik des Geschlechtes und durch den Besitz, den schon die Brüder (Grafen) Adalbert (III.) und Berthold in Kärnten zeigen, fast zur Gewissheit; ja gerade die genannten Punkte sind es, die mich vorzüglich bestimmen, ihre Heimat dorthin zu verlegen.

Als die Grafen Meinhard II. und Engelbert III. in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts mit ihrem Lehensherrn, dem Patriarchen Piligrim II. (1195—1204), im Streite lagen, schloss sich Albert IV. (III.) zuerst dem Letzteren an und vermittelte dann mit anderen Fürsten, wie dem Herzoge Leopold VI. von Oesterreich, dem Herzoge Bernhard von Kärnten, Ulrich von Eppan und Anderen, den Frieden von San Quirino;[2] bei einer neuen Friedensstörung zwischen beiden Parteien sehen wir ihn wieder auf Seiten des Patriarchen.[3] Bald darauf verwandelten sich die bisherigen feindlichen Beziehungen zwischen den Grafen von Tirol und Görz in enge freundliche und knüpften sich zwischen beiden Familien die folgenreichsten Bande der Verwandtschaft. Bereits im Jahre 1206 sehen wir Adelheid, Alberts IV. Schwester, mit Grafen Meinhard II. vermählt,[4] und dieser Verbindung beider Häuser folgte eine noch viel wichtigere, die Vermählung Meinhards III., eines Sohnes Engelberts III. und Neffen Meinhards II., mit Alberts IV. (III.) Tochter, Adelheid.[5] Diese Beziehungen der Grafen von Tirol zu dem weit entfernten Patriarchen von Aquileja und zu den Grafen von Görz, die ja auch damals den Schwerpunkt ihrer

[1] Mon. Boic. 29a, 133. 164. 183. 199. 200. F. A. Sinnacher 2, 569. 571. 572. 577. 579. 580. St. 2531. 2630. 2761. 2804. 2810.

[2] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 644 ff.

[3] v. Czoernig, Das Land Görz 505 f.

[4] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 539. v. Czoernig, Das Land Görz 509 Anm. 4.

[5] J. Ladurner, Albert III., in Zeitschr. des Ferdinandeums III F. 14, 136ff.

Macht noch südwärts von den Alpen, im Küstenlande und Friaul hatten, verlieren alles Befremdliche, wenn jene auch aus Kärnten stammten, wie die Görzer, und weisen entschieden auf Besitz derselben in Kärnten und Friaul hin. In der That sehen wir die Grafen von Tirol zu einer Zeit, wo wir noch von solchen Beziehungen nichts hören, in den genannten Gegenden begütert. Der schon wiederholt genannte Graf Berthold, Bruder Adalberts III. (II.), hatte um die Mitte des 12. Jahrhunderts (1155, 1163) in Kärnten eine Grafschaft südlich von Krapfelde,[1] und der Nämliche schenkt ein paar Jahre nachher (1165 bis 1166) im Auftrage seines Bruders Adalbert III. (II.), der wahrscheinlich damals schon krank darniederlag, zwei Huben zu Timeniz nördlich Klagenfurt an Brixen.[2] Diese Documente führen uns also wieder in das Gebiet des Chrouuatengaues, somit in den Hauptsitz der Aribonen in Kärnten. Bertholds jüngerer Bruder Heinrich erwirbt aber auch schon Besitz in Friaul, wenn diese Erwerbung nicht etwa, was mir wahrscheinlicher vorkommt, blosse Vermehrung älteren Besitzes ist. So gesteht ihm der Patriarch Gottfried die Hälfte des Zolles zu Glemona als Lehen zu und bewilligt, dass zwischen diesem Orte und dem Passe Pontafel kein anderer Marktplatz für Salz und andere Waaren sei; eine Uebereinkunft beider, die Kaiser Friedrich am 16. November 1184 bestätigt.[3] Fünf Jahre darauf übergibt ihm der Patriarch noch ein Drittel der genannten Stadt,[4] wohl auch in Form eines Lehens.

Scheint mir nach den bisherigen Erörterungen die Heimat der Grafen von Tirol kaum zweifelhaft, so vermag ich doch auf die Frage, welchem Edelgeschlechte Kärntens sie angehören möchten, keine bestimmte Antwort zu geben. Am nächsten läge es allerdings, bei deren regen Beziehungen zu den Görzern in ihnen, nach dem Beispiele des Grafen Coronini, Angehörige desselben Geschlechtes zu vermuthen, und diese Vermuthung gewänne wesentlich an Halt, wenn man, wie Tangl, die schon erwähnten beiden Adalberte, welche in der Urkunde vom

[1] v. Ankershofen, Urkunden und Regesten, Nr. 356 und 396 (Archiv 8, 350. 367). Nach mündlichen Mittheilungen des Herrn Archivars A. v. Jaksch in Klagenfurt ist diese Grafschaft dort zu suchen.

[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 492.

[3] v. Hormayr, Beyträge 1b, 149. St. 4399.

[4] Gr. Coronini, Tentam. geneal., S. 139.

17. November 1102 als Vasallen des Markgrafen Ulrichs II. von Krain und Istrien genannt werden, als identisch mit Adalbert I. nnd Adalhert II. von Tirol ansehen dürfte, wozu ihre Lebenszeit gut stimmte. Doch dagegen sprechen nicht allein die schon früher geltend gemachten Gründe, sondern namentlich auch die Thatsache, dass südwärts der Drau in Kärnten nicht der geringste Besitz der Grafen von Tirol, weder früher noch später, sich nachweisen lässt; auch die anfänglich feindliche Haltung beider Familien bei so naher Verwandtschaft wäre schwer zu begreifen. So bleibt nichts Anderes übrig, als die Grafen von Tirol für einen anderen Zweig des Aribonenhauses in Kärnten oder Baiern anzusehen, und soll ich meine Ansicht, die allerdings nicht mehr sein will als eine wenig begründete Annahme, aussprechen, so möchte ich sie am liebsten mit der pfalzgräflichen Familie selhst in nahen Zusammenhang stellen. Ich glaube deren Stammvater in einem der vielen Grafen suchen zu sollen, welche die Schenkung der Kaiserin Kunigunde an das Stift Freising im Jahre 1025 bezeugen, und zwar entweder in dem zweiten Zeugen Friderih comes, der einen Sohn Namens Perahtolt hat, oder in dem fünften, Adalpero comes, welcher dem Pfalzgrafen Hartwig II. unmittelbar folgt. Es handelt sich hier hauptsächlich um Güter in Oberösterreich aus Gebieten der Aribonen oder ihrer Nachbarschaft, und die meisten Zeugen sind wohl auch dem Aribonenhause angehörig. Das ist ziemlich sicher, ausser beim Pfalzgrafen, mit den drei Grafen der Fall, die dem Grafen Adalbert unmittelbar folgen: Tiemo, Poppo und Piligrim, die wir als solche schon kennen gelernt haben. Graf Arnolt ist wohl für einen Grafen von Lambach und Wels, also für einen nahen Verwandten der Ottokare, anzusehen,[1] einen Grafen Gerolt gibt es in den Jahren 1007 und 1011 in dem Isen- und Rotachgaue.[2] Einen Grafen Gumpolt finden wir allerdings um diese Zeit nicht in der Nähe der Stammsitze der Aribonen, sondern nur in der Gegend von Freising zugleich mit einem Grafen Gerolt,[3] aber in der Freisinger Gegend lassen sich sonst Grafen dieses Namens nicht nachweisen, dagegen treffen wir wiederholt Grafen Gumpolde im 9. und 10. Jahr-

[1] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 69. 91. 92. 118. 718.
[2] Mon. Boic. 28b, 334. 435.
[3] Ibid. 9, 351 f.

hundert im Isengaue.[1] Da wir also beide Grafen, Friederich und Adalbert, mitten unter Aribonen sehen, so sind wir einigermassen berechtigt, sie auch für solche zu halten.

Fassen wir zunächst den Grafen Friederich ins Auge, so möchten wir vor Allem wohl an den gleichnamigen Bruder des Pfalzgrafen Hartwig II. denken, den uns der sächsische Chronist nennt und der identisch mit Friederich, dem Sohne des Grafen Sizo und der Gräfin Pilhilde, sein soll.[2] Allein abgesehen davon, dass dieser damals schwerlich schon Graf sein konnte, spricht gegen ihn entschieden der Umstand, dass er dem Pfalzgrafen vorangeht und sogar an zweiter Stelle steht. Das deutet doch auf grösseres Ansehen oder höheres Alter, und da Ersteres kaum der Fall ist, so wird man an Letzteres denken müssen. Von zwei anderen um dieselbe Zeit lebenden Friederichen kann der Eine, der im pago Rieze (Rhecia) auftritt,[3] schon der örtlichen Entfernung wegen kaum in Frage kommen, eher der Zweite, der als Zeuge für das Stift Tegernsee auftritt.[4] Doch besser eignete sich noch ein Dritter, der mit dem Zweiten allenfalls auch zusammen fallen könnte. Wir treffen diesen bei der Einweihung der Klosterkirche des von der Gräfin Wichburg, der Gemahlin Otwins, gegründeten Klosters St. Georgen am Längsee als zweiten Zeugen unmittelbar nach dem Erzbischofe Hartwig und dann nochmals für dasselbe Kloster als ersten Zeugen.[5] Diese Thatsachen gestatten doch gewiss den Schluss auf nahe Beziehungen, auf Verwandtschaft mit den Stiftern, umsomehr als unter den Theilnehmern sonst nur ein Graf, nämlich Otwins Sohn Engelbert, steht. Es liegt nahe, mit Grafen Friedrich einen der drei Grafen gleichen Namens zu identificieren, die im Nekrologe des Stiftes Seon[6] und der Stifter Salzburg und St. Emmeran in Regensburg sich finden.[7] Allein sprechen auch manche Momente für die Annahme, der Graf Friedrich der Urkunde vom Jahre 1025 könnte

[1] R. Zierngiebl, Mark- und Grafschaften in hist. Abhandl. d. k. bair. Akad. d. W. (1781) 2, 221. Oefele, Script. 1, 706. E. Mühlbacher, Reg., Nr. 1903. 1943.

[2] Mon. Germ. histor. Script. 6, 738, $_{23}$. Mon. Boic. 29a, 90.

[3] Mon. Boic. 31a, 310.

[4] Ibid. 6, 11.

[5] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2. Bd., Urkunden 83 f.

[6] Mon. Moic. 2, 158. 160. 161.

[7] Ibid. 14, 369. 384. 389.

der Stammvater der Grafen von Tirol sein, besonders seine Anwesenheit bei den auf das Kloster St. Georgen bezüglichen Acten, so kommt doch sein Name bei der genannten Grafenfamilie niemals vor, während der Name Adalbert für dieselbe ebenso bezeichnend ist wie der Name Hartwig für die Pfalzgrafenfamilie, Chuno für die Grafen von Megling und Andere. Darum möchte ich lieber in dem oben angeführten Zeugen Adalbert, der dem Pfalzgrafen zunächst folgt, den Ahnherrn der Grafen von Tirol sehen.

Der Name Adalbert ist, wie zu jeder Zeit, so auch im Anfange des 11. Jahrhunderts nichts weniger als selten, und darum ist est sehr schwer, in den einzelnen Fällen denjenigen zu erkennen, der mit dem Zeugen der Urkunde vom Jahre 1025 etwa identisch sein könnte. Wir begegnen in den gleichzeitigen Documenten ausser dem Markgrafen Adalbert von Oesterreich und dem Grafen Adalbero von Ebersberg und Sempt, dem Stifter der Klöster Chübach und Ebersberg,[1] die leichter zu unterscheiden sind, noch einem Grafen dieses Namens in den Gauen Ensitale[2] und Housi,[3] im Sundargaue[4] und am Nordwald,[5] im Schweinachgaue[6] und Donaugaue.[7] Doch an allen diesen Stellen ist kaum einmal unser Adalbert gemeint, viel eher ist mit ihm für identisch zu halten ein Edler dieses Namens, der um dieselbe Zeit wiederholt die Verhandlungen mit dem Erzstifte Salzburg und dem Kloster St. Peter zu Salzburg bezeugt und auch ein paar Male Vogt der beiden heisst,[8] und vielleicht ist auch auf ihn die Stelle zu beziehen, wo bei einer Schenkung des Andechsers Arnold an das Kloster Benedictbeuern unter der auffällig grossen Zahl von gräflichen Zeugen vor anderen uns wohl bekannten Namen, wie Poppo

[1] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1a, 222. 230. Mon. Boic. 6, 10; 11, 529; 14, 180; 31a, 287; 29a, 56 f. St. 1549. 2151.

[2] Mon. Boic. 28b, 324. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 41. Notizbl. 6, 17 Nr. 4.

[3] Mon. Boic. 28b, 415. St. 1528. Mon. Boic. 7, 16 f. 40. 89. C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1b, 474 Nr. 116, 484 Nr. 1151, 489 Nr. 1165.

[4] Mon. Boic. 28b, 310. St. 1363.

[5] Ibid. 28b, 421. St. 1533.

[6] Ibid. 28b, 420. St. 1531.

[7] Ibid. 28b, 483. St. 1723.

[8] Notizbl. 6, 21 Nr. 32. 22 Nr. 44. 44 Nr. 97. 48 Nr. 116. Archiv für österr. Geschichtsforschnng 22, 300 Nr. 1a u. 1b; 303 Nr. 12, 304 Nr. 15. 16.

und Piligrim, ein Albero erscheint und ein Dietricus comes Pfans (Pfons bei Matrei im Wippthale) an dasselbe Kloster schenkt.[1] Wäre dieser Bezug auch noch bei einer anderen Stelle zulässig, an der ein nobilis vir Adalperht Eigenthum am Flusse Tiufstadon an St. Peter in Salzburg übergibt, dann hätten wir sehr wahrscheinlich auch eine Beziehung zum Isengaue.[2] Von dem ersten Grafen Adalbert, der in Tirol nachzuweisen ist, führt gleichfalls eine schwache Spur dahin; es steht nämlich einmal, als zweiter Zeuge, hinter ihm in einer Tradition Brixens ein Adalpreht de Rota.[3] Sollte es nicht erlaubt sein, dabei an das früher betonte Rota im Isengaue zu denken, und wenn dies statthaft, muss es nicht in hohem Grade auffallen, einen Edlen von diesem fernen Gaue im Eisackthale als Zeugen zu finden? Alles Befremdende entfällt aber, sobald wir in dem Grafen Adalbert I. des Eisackthales einen Aribonen sehen dürfen, und dessen Zusammenhang mit dem Adalbert vom Jahre 1025 wäre hergestellt, wenn wir in den beiden Zeugen: Perhtolt et eius filius Adalpreht einer Tradition an das Stift St. Peter in Salzburg Angehörige derselben Familie, nämlich niemand Anderen als des Letzteren (1025) Sohn (Perhtolt) nnd den Ersteren (I.) selbst (Adalbert) sehen dürften.[4] Ort und Zeit der Tradition stehen nicht entgegen, denn zu Halle (Reichenhall) treffen wir Aribonen öfters, auch solche aus Kärnten, und diese Tradition darf man wohl merklich später ansetzen als die früher erwähnten, da die Anordnung, wenigstens im Allgemeinen, doch eine chronologische ist. Der Ort, wo das geschenkte Grundstück liegt, ad Ruozinlachan, ist freilich nicht bekannt. Dagegen ist es gewiss zulässig, in den beiden Zeugen Grafen zu sehen, da sie an der Spitze mehrerer Edelleute stehen, und ist der Zeitraum zwischen beiden Adalberten (Adalbert 1025: Grossvater, und Adalbert 1070—1080: Enkel) durch ein Zwischenglied (Perhtolt) hinreichend ausgefüllt. Den Namen Adalbert führt auch der erste nach der Analogie anderer Fälle sehr wahrscheinlich dem Hause des Stifters angehörige Abt des Stiftes Seon.[5]

[1] Mon. Boic. 7, 39.
[2] Notizbl. 6, 44 Nr. 97.
[3] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 278.
[4] Notizbl. 6, 68 Nr. 139. Vergl. 70 f. Nr. 148
[5] Necrolog. Germ. 2, 222 (17. März). Mon. Boic. 2, 159.

Haben die Grafen von Tirol ihre Beziehnngen zn ihrer älteren Heimat in Kärnten nie ganz aufgegeben und dort später noch bedeutenden Besitz erhalten oder erworben, so verliert ein anderes Grafengeschlecht aus dem nämlichen Lande, das gleichfalls nach Tirol übersiedelt, ganz den Zusammenhang mit seinem ehemaligen Wohnsitze, ich meine die Grafen von Flavon.[1] Ueber die Abstammung dieser Grafenfamilien besitzen wir ein verlässliches Document, allerdings aus späterer Zeit. Im Jahre 1214 verleiht nämlich Bischof Friedrich von Trient, der bekanntlich die älteren Urkunden des Stiftes und die seiner Zeit sorgfältig sammeln liess, den Grafen Ulrich und Gabriel von Flavon die Schirmvogtei des Stiftes Sonnenburg mit der Bemerkung: ‚et ab nostro episcopatu teneant dictam advocationem ad rectum et honorabile fendum, cum sui antecessores edificaverint dictum monasterium'.[2] Darnach ist ihr verwandtschaftlicher Zusammenhang mit dem Geschlechte Otwins klar, und für den mit dem Aribonenhause sprechen auch die im 11. Jahrhundert öfters vorkommenden Familiennamen Arpo (Aribo), Eberhard, Pelegrin, Adalbert, Conrad, Udalschalk nnd Andere.[3] Ladurner ist nicht abgeneigt, für den Stammvater der Grafen von Flavon und (vielleicht anch) für einen Bruder des Bischofs Ulrich I. von Trient (1006—1022) jenen Grafen Arpo zu halten, der Zeugschaft leistet, als Wichburg die ursprüngliche Dotation ihres Klosters bei der Begräbnissfeier ihres Gemahles Otwin mit zwei Huben zu Dopplach vermehrte,[4] und was er für die nahe Verwandtschaft Arpos nnd Bischof Ulrichs geltend macht: die Namen der Eltern des Bischofs, Aribo und Wilbnrga, die Stiftung des Klosters Sonnenburg unter seinem Beirathe, eine Schenkung des Stifters einerseits an das Stift Trient und die Beschenkung des Klosters andererseits mit reichlichen Wein- und Oelzinsen sowie Fischereigerechtsamen durch den Bischof, endlich die Uebertragung der Vogtei an das Trientiner Stift: all' das sind gewiss sehr beachtenswerthe Momente und machen das angenommene Verwandtschaftsverhältniss in hohem Grade wahrscheinlich. Weniger begründet dagegen erscheint

[1] J. Ladurner, Die Grafen von Flavon im Nonsberge im Archive für Geschichte und Alterthumskunde Tirols 5, 137—182.
[2] Bonelli, Notizie 3h, 47.
[3] J. Ladurner, Stammtafel 181 f.
[4] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 879. Regesten u. Urkunden 82 f.

mir die Vermuthung, die er über Arpos Nachfolger ausspricht, indem er zu einem Sohne desselben oder anderen nahen Verwandten den Grafen Grimaldus, zu einem Enkel Graf Ulrich und zu Urenkeln dessen Söhne Eberhard und Adelper, die Alle in der Recordatio fidelium sancti Vigilii aufgeführt sind, machen möchte; die Namen sind allerdings bis auf Grimaldus dem Aribonenhause nicht fremd und vielleicht auch Letzterer nicht, die Reihenfolge in der Recordatio mag, wie er annimmt, chronologisch geordnet sein und so seine Hypothese immerhin so lange ihre Berechtigung haben, bis es gelingt, deren Unhaltbarkeit nachzuweisen oder sie zur Gewissheit zu erheben. Dass die Grafen von Flavon in späterer Zeit zu solcher Unbedeutendheit herabsinken, kann kaum gegen ihren vornehmen Ursprung geltend gemacht werden, denn sie waren bei ihrem ersten Auftreten sichtlich viel mächtiger, sie nehmen damals an wichtigeren Handlungen des Bischofs Theil und sind auch bis zum Jahre 1124 als seine Vögte nachweisbar, worauf schon früher hingewiesen wurde.[1] Ich kann auch in dem jungen Grafen, der im Jahre 1106 die von König Heinrich V. nach Rom gesandten deutschen Bischofe zu Trient überfiel und von dem Chronicon Ekkehardi mit den Worten: ‚quidam adolescens Adalbertus, partium illarum insignis comitatu'[2] bezeichnet wird, nur den gleichzeitigen Grafen Adalbert von Flavon sehen und finde in der Bemerkung des Chronisten, dass derselbe den Bischof Otto von Bamberg besser als die anderen Gefangenen behandelt habe, weil er sein Vasall gewesen, vielmehr eine Bestätigung für meine Ansicht als einen Widerspruch gegen dieselbe oder die Erwähnung einer damit unvereinbaren Thatsache. Allerdings haben in Tirol die Grafen von Flavon schwerlich je Lehen von dem Bischofe von Bamberg gehabt, aber liegt es nicht recht nahe, an bambergische Lehen derselben in Kärnten zu denken, wo ja die Kirche von Bamberg seit ihrer Stiftung reich begütert war? Sollten sie wirklich schon damals jeden Besitz in ihrer ehemaligen Heimat verloren haben? Ihre tirolische Grafschaft, wohl vom Anfange an ein Lehen von Trient, war allerdings ein ganz kleiner Gerichtsbezirk auf dem Nonsberge am rechten Ufer des Noce, doch ihre Lehen-

[1] St. 3122. Bonelli, Notizie 2, 374. 376. 379. 382.

[2] Mon. Germ. histor. Script. 6, 234, 16.

und Vasallenrechte waren einst fast über ganz Nons- und Sulzberg ausgebreitet, und ausserdem besassen sie noch die Vogtei der Pfarre Lana und das Gericht sammt dem Zehent daselbst, die Vogtei über das Kloster Sonnenburg und sonnenburgisches Lehen zu Aldein, das Schloss Haselberg bei Bozen, Güter zu Curtatsch, einen Zehent in Ulten und Anderes. Gegenüber dem früheren Besitz der Eppaner oder dem späteren der Grafen von Tirol war freilich der ihrige jederzeit gering, und so erklärt es sich, dass sie schliesslich von diesen in Lehensabhängigkeit geriethen und zuletzt ganz verdrängt wurden.

Als einen Zweig des Aribonenhauses glaube ich auch die mächtigste Grafenfamilie Kärntens im 11. Jahrhundert[1] ansehen zu müssen, die Grafen von Friesach. Wendrinsky[2] hält sie für Abkömmlinge der Brüder Wilhelm und Engelschalk, Markgrafen der Ostmark, die durch deren gleichnamige Söhne gestürzt wurden und den Markgrafen Aribo zum Nachfolger hatten. Allein erhielten auch diese von Kaiser Arnulf Verzeihung, trotzdem dass der eine, Engelschalk, eine uneheliche Tochter des Kaisers entführt hatte, und wurden sie für den Verlust der Markgrafschaft mit Grafschaften theilweise entschädigt, so ereilte doch auch sie, wie ihre Väter, für ihre Frevel ein frühzeitiges und schmähliches Ende, und ihre gesammten Besitzungen wurden eingezogen.[3] So fehlt es wohl an jedem festeren Anhaltspunkte, um in dieser berühmten Familie den Stammvater des Grafen Wilhelm (I.) zu suchen, der um die Mitte des 10. Jahrhunderts im Besitze einer Grafschaft des Chiem- und Salzburggaues: Raschenberg-Teusendorf und Reichenhall erscheint.[4] Aber darin wird man Wendrinsky und Zillner[5] beistimmen können, dass von diesem Wilhelm die Grafen von Friesach abstammen. Derselbe ist aber auch mit noch grösserer Wahrscheinlichkeit für den Stammvater der Grafen von Plain zu halten. Als Graf des Chiem- und Salz-

[1] O. Kaemmel, Zur Entwicklungsgeschichte 61.

[2] J. Wendrinsky, Die Grafen von Plain-Hardegg (Blätter d. Vereines für Landesk. Niederösterr. 13, 221 ff.

[3] E. Dümmler, Geschichte des ostfr. Reiches 3, 360 f.

[4] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 281, $_{34}$. St. 263.

[5] Dr. Zillner, Die Grafschaften (Mitth. d. Gesellsch. f. Salzb. Landesk. 23, 203 ff.).

burggaues ist er noch an vier Stellen nachweisbar,[1] und bei allen kann nur an dieselbe Grafschaft gedacht werden. Gerade da und in dem benachbarten Gebiete des Salzburggaues links von der Salzach sind auch die Plainer vorzüglich begütert; ja die Gerichtsbezirke Plain und das spätere Stadtgebiet von Reichenhall haben wohl einst nur ein Gericht gebildet.[2] Wilhelm (I.) hat nachweisbar einen Sohn Lintold und sehr wahrscheinlich einen zweiten Wilhelm (II.), und Grafen oder Edle mit diesen Namen treten in den Traditionen der Erzbischöfe Hartwig (991—1023),[3] Dietmar II. (1025—1041)[4] und Balduin (1041—1060)[5] wiederholt auf; ebenso in mehreren von St. Peter.[6] Da der Grafenname Liutold in Kaiserurkunden für Baiern während dieser Zeit fast gar nie und auch in anderen ausserordentlich selten vorkommt, da es Grafen Wilhelme gleichfalls im südöstlichen Deutschland sonst nicht gibt, diese Zeugen der Erzbischöfe andererseits für eine andere Grafschaft des Chiem- und Salzburggaues kaum sich in Anspruch nehmen lassen, so dürfte doch der Schluss berechtigt sein, dass wenigstens an den meisten dieser Stellen die Nachkommen Wilhelms I. verstanden seien, und für den nämlichen wie einen dieser Wilhelme wird man auch den gleichnamigen Vogt des Erzbischofs Balduin[7] halten dürfen. Noch viel sicherer wäre der Schluss, wenn der so häufig erscheinende Vogt Walther des Erzbischofs Dietmar, der sich keiner anderen Adelsfamilie zuweisen lässt, zu jener der Liutolde gerechnet werden dürfte.[8]

Wilhelm I. muss aber auch in Kärnten Besitz gehabt haben, da er hier ein paar Male bei wichtigen Verhandlungen neben bairischen und kärntnerischen Grossen zu Maria-Saal auftritt.[9] Denn bei der Seltenheit seines Namens ist wohl auch

[1] Juvavia, Anh., S. 191 Nr. 2, 194 Nr. 11, 196 Nr. 13. Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 584, 25.

[2] E. Richter, Untersuchungen (Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf., E. 1, 665. 672)

[3] Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 88 ff. Nr. 15. 16. 18. 19.

[4] Juvavia, Anh. 222 ff. Nr. 2. 10. 12. 13. 17. 19. 24. 25. 33. 34 u. 36.

[5] Ibid. Anh. 247 ff. Nr. 6. 8. 17—19. 25 u. 26.

[6] Notizbl. 6, 17 Nr. 6, 18 Nr. 9, 44 Nr. 97, 45 Nr. 99, 67 Nr. 133, 68 Nr. 138, 69 Nr. 140 u. a. a. O.

[7] Juvavia, Anh., S. 223 Nr. 3.

[8] Ibid. Traditionen Dietmars II. (222—231), Nr. 1. 2. 4—26. 31—35.

[9] Ibid. S. 136 Nr. 23, 198 Nr. 20.

hier an den nämlichen Grafen zu denken, umsomehr als ja Gebietserwerbungen bairischer Edler in Kärnten damals oft wiederkehren, und sein Besitz kann aus demselben Grunde und den sonst bekannten Besitzverhältnissen dieses Landes kaum anderswo gesucht werden als dort, wo wir in der Folge Grafen seines Namens finden: in der Grafschaft Friesach. Aber gerade in dieser Grafschaft, die vom Gurkthale bis zum Murthale sich erstreckte, hatte Kaiser Arnulf im Jahre 898 einem Manne progenie bonae nobilitatis exorto Zuentibolch nominato so ausgedehnten Besitz geschenkt, dass er fast die ganze Grafschaft umfasste,[1] und einem anderen Edelmanne, seinem getreuen Waltuni, das, was Ottelin zu Undrina (Ingering rechts an der Mur bei Knittelfeld in Steiermark), dann noch was jener im Trixnerthale hatte, mit zwei Burgen und Wald auf dem Diexberge, drei Königsmansen, Reichenburg genannt, in der Mark an der Save und das Gut Gurkfeld jenseits der Save zu eigen gegeben.[2] Gerade die bedeutendsten nun von diesen Besitzungen nennt die Gräfin Hemma, die Witwe eines Grafen Wilhelm, die im Jahre 1043 ein Frauenstift im Gurkthale errichtet,[3] in den zwei Schenkungsurkunden ausdrücklich, wie den Bezirk von Friesach sammt dem Markte und das Land im Gurkthale sammt den Bauern, Heistrichesdorf und die Curtis suburbana, die nächst der urbs Truchsne liegt, mit vierzig dazugehörigen Huben, Altenhof mit Zugehör und alle Weinberge im Comitate Truchsen und in Osterwitz, alles Eigenthum im Sounthale mit Ausnahme von vier Weilern, Geroltesdorf mit allem Besitzthume in Baiern und Anders.[4] Unter den geistlichen und Zehentrechten, die sie sich vom Bischofe Balduin abtreten lässt, um sie ihrer Stiftung zu widmen, werden auch die von Gregor und Martin in Lubedingen (Lieding) namentlich genannt.[5] Alle diese Besitzungen gelangten dann (1072) an das Bisthum Gurk, als Erzbischof Gebhard von Salzburg beschloss, nach Gurkenhofen einen Bischof zu setzen,[6] und

---

[1] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 41. E. Mühlbacher, Reg., Nr. 1890. M. Felicetti-Liebenfels, Steiermark, S. 53.

[2] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 40. E. Mühlbacher, Reg., Nr. 1861.

[3] Ibid. 1, 54 ff.

[4] Ibid. 1, 58 ff. v. Ankershofen, Reg., Nr. 115 (Archiv 2, 321 f.).

[5] Ibid. 1, 54 ff. Ibid. Nr. 116 (Archiv 2, 323).

[6] Ibid. 1, 3 ff. Ibid. Nr. 152 (Archiv 2, 340).

wurden demselben von Kaiser Lothar III. am 18. October 1130 bestätigt.[1] In letzterer Bestätigung nennt der Kaiser namentlich die Edelleute (homines nobili progenie exorti), die seine Vorfahren beschenkt hatten und deren Güter schliesslich an die Gurker Kirche gekommen, nämlich Walchun, Zwetboch, Gräfin Imma, Graf Wilhelm und dessen Sohn Wilhelm, sowie deren Erbin Gräfin Hemma, beschreibt genau den ganzen Besitz und enthebt den Kirchenvogt Grafen Werigand, über dessen Nachlässigkeit nnd Unfähigkeit Beschwerde erhoben worden war, seines Amtes. Darans ersieht man deutlich, dass in demselben wirklich die erwähnten Schenkungen an die Edlen Zuentibolch und Waltun und die späteren an die Gräfin Imma und die beiden Grafen Wilhelm enthalten waren.

Kaiser Otto II. gestattete nämlich (975) der Witwe Imma in dem Orte Livbedinga, im Gurkthalgaue und in der Grafschaft des Grafen Ratold, wo sie zu Ehren der Gottesmutter und des heil. Martin und Bekenners Gregor ein Kloster zu bauen begonnen, einen Markt und eine Münzstätte zu errichten und einen Zoll zu erheben.[2] Derselbe schenkte dem Grafen Wilhelm (980) seinen Besitz in der Grafschaft des Grafen Rachvuin bis zum Eigenthum des Grafen Marchward und an die Grenze der Grafschaft Sovuina[3] (im Westen des Marburger Kreises). Kaiser Heinrich II. schenkte dem Grafen Wilhelm zuerst (am 15. April 1016) dreissig königliche Mansen in uilla Traskendorf (Dreschendorf, Gemeinde Pletrowitsch, Gerichtsbezirk und Bezirkshauptmannschaft Cilli) und das sonstige Kammergut zwischen der Save, Sann, Sotla und Neirin in Untersteier und Krain,[4] dann (am 18. April) dem Nämlichen seinen Antheil an den Salzwerken bei Admont, das Marktrecht auf seinen Gütern, das Zollrecht in seiner Grafschaft Friesach und Anderes.[5] Kaiser Konrad II. machte dem Grafen Wilhelm (III.) dreissig

[1] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 93 Nr. 58. v. Ankershofen, Reg., Nr. 217 (Archiv 5, 201). St. 3253.

[2] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 47 Nr. 8. Mon. Germ. histor. Dipl. 2, 124. St. 658.

[3] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 48. Mon. Germ. histor. Dipl. 2, 264. St. 780.

[4] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 50 Nr. 12. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 44. St. 1667.

[5] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 51 Nr. 13. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 45. St. 1668.

königliche Mansen im Gebiete der Flüsse Ködnig, Kopreinix und Wogleina in Untersteier, dann zwischen der Gnrk und Save in Krain zum Geschenke und bestätigte Heinrichs II. Schenkung.[1] Aus dem Zusammenhalte aller dieser Urkunden ergibt sich mit grosser Sicherheit, dass die beschenkten Persönlichkeiten und die Stifterin Hemma die nächsten Verwandten und in der Ordnung sich gefolgt sind, wie sie die Urkunde vom Jahre 1130 anführt, und da der früher erwähnte Graf Wilhelm in Kärnten wiederholt auftritt und wohl anch daselbst Besitz hat, da er vor dem Jahre 973 nicht gestorben sein kann, 975 aber Imma Witwe genannt wird, so ist wohl der Schluss erlaubt, namentlich bei der Seltenheit seines Namens, er sei niemand Anderer als Immas Gemahl und beide die Eltern des jüngeren Wilhelm (II.), der im Jahre 1016 bereits todt ist, die Gemahlin des Letzteren aber Emma und ihr gemeinsamer Sohn der jüngste dieser drei Wilhelme, Wilhelm III. Man wird in diesem Schlusse noch bestärkt, wenn man sich vergegenwärtigt, dass unter den Besitzungen der Familie auch eine solche zu Geroltesdorf in Baiern, ja in der Bestätigungsnrkunde vom Jahre 1130 sogar noch eine zweite daselbst, zu Vohendorf, erwähnt wird;[2] denn beide Orte liegen im Landgerichte Berchtesgaden, Vohendorf heisst die Pfarre, innerhalb deren sich die Abtei erhob;[3] sie führen nns also gerade nach dem Stammlande der Grafen Wilhelm und Lintolde und legen den Gedanken nahe, es seien hier Güter als Morgengabe oder Witthum an die Gräfin Imma, nämlich von ihrem Gemahle Wilhelm I., gekommen. Als ihre Ahnen dürfen wir wohl die beiden Edlen Zuentibolch und Waltun ansehen oder wenigstens beide als nächste Verwandte. Emma aber, die Gemahlin Wilhelms II., welche die im 12. Jahrhnndert gefälschten Urkunden Gurks neptis Kaiser Heinrichs II. nennen und wegen ihrer oftmaligen Dienste von demselben beloben lassen, erinnert uns an den pfalzgräflichen Zweig des Aribonenhauses, der ja auch mit demselben Könige sehr nahe verwandt war; und erwägt man ihren Aufenthaltsort, so möchte man sie wohl am ehesten für

[1] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 52 f. Nr. 14 u. 15. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 52. 54. St. 1884. 1985.

[2] v. Ankershofen, Reg., Nr. 217 (Archiv 5, 201).

[3] Mon. Boic. 2, 292; 3, 551. 557; 7, 450. 496. Drei bairische Traditionsbücher, S. 13 u. 40.

eine Tochter oder Enkelin des Pfalzgrafen Hartwig I. halten, dessen kärntnerischer Amtsbezirk ja an den Graf Wilhelms II. grenzte; dafür spricht auch der Umstand, dass ein Sohn derselben nach der Legende der heil. Emma Hartwig heisst.[1] Jedenfalls war sie eine Frau sehr vornehmer Herkunft. Die Annahme zweier Hemma, einer Gemahlin und Mutter Wilhelms III. mit diesem Namen, die in den Urkunden keine Begründung findet, ist unnöthig,. denn selbst wenn Hemma, die Mutter Wilhelms III., bei ihrer ersten Erwähnung, wo ihr Sohn schon Graf heisst, in den Vierzigern stand, ist sie im Jahre 1043, wo sie jedenfalls noch lebte, erst in den Siebenzigern, andererseits kann sie in den Neunzigerjahren des 10. Jahrhunderts wohl schon Wilhelm II. geheiratet haben, der im Jahre 980 zuerst als Graf erscheint. Als Sohn Wilhelms I. kann dieser wohl keine andere Grafschaft als Friesach gehabt haben, denn die Grafschaft im Chiemgaue muss ja auf seinen vielleicht älteren Bruder Liutold übergegangen sein, die Grafschaft Friesach liegt aber nach urkundlichem Zeugnisse schon beim ersten Auftreten seines gleichnamigen Sohnes in dessen Händen. Sein Vater Wilhelm I. hat jedoch die Grafenrechte in Friesach nicht besessen und ebenso wenig die Edlen Zuentihold oder Waltun, denn zu deren Zeiten hatte sie Graf (Markgraf) Liutpold inne und zu Immas Lebenszeit ein Graf Ratolt. Dieser war vermuthlich der gleichnamige Sohn des Grafen Reginperht, des vieljährigen Hauptvogtes des Erzstiftes Salzburg,[2] und wie dieser weist auch der Name Zuentiholch auf die Arihonen hin. Ihnen lag es jedenfalls viel näher als einem anderen Grafengeschlechte, einen Sprossen mit diesem Namen zu nennen, und in der That treffen wir denselben nochmals in einer Familie, die aus dem Isengaue stammt, in jener des Erzbischofs Oudalbert, der einen Enkel dieses Namens, einen Sohn Diotmars, hatte, ein oftmaliger Zeuge in dessen Traditionen.[3] Zuentipolchs Besitz in Oberösterreich stimmt gut zu dieser Deutung.[4]

Als Verwandte der Familie der Grafen von Friesach müssen auch die in den angeführten Documenten vorkommenden Vögte Ariho, Askuin, Starchand, Werigand und der Graf

[1] v. Aukershofen, Geschichte Kärntens 2, 650.
[2] Juvavia, Anh., 139 Nr. 29.
[3] Ibid. 170 Nr. 85, 158 Nr. 66, 159 Nr. 67 u. A.
[4] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 44.

Marchwart gelten. Ein Edelmann dieses Namens, der zu Undrina (Ingering) Eigen hat, begegnet uns bereits im Jahre 930,[1] ein comes Marchwart vor dem Grafen Wilhelm (I.) und nach einem Engelbert, zwei Aribonen, zu Maria-Saal im Zeitraume von 963—976,[2] ein marchio Marchuuardus, in dessen Grafschaft Udeldorf (Nidrindorf) bei Arnfels in Steiermark liegt, im Jahre 970.[3] Die Frau Judita, die mit dem Grafen Ottokar und der Frau Pilhilde, Witwe des Grafen Sizo, und ihren Söhnen die Zustimmung zur Schenkung Kaiser Heinrichs III. an Salzburg betreffs des Forstes am Traunflusse gibt (1048), hat einen Sohn Marchwardus.[4] Zwei Marchwarde erscheinen um 1060 in einem Vergleiche Bischof Ellenharts von Freising mit Erzbischof Gebhard von Salzburg betreffs Zehente zu Wörthsee, Katsch, St. Peter im Holz und an anderen Orten in Kärnten und Steiermark neben vielen anderen Zeugen mit bekannten Namen, wie Egilpreht (Engelpreht), Hartnit (Hartwig), Ódalschalch, Meginhart, Ernest, Ger und Andere, von denen die Letzten um dieselbe Zeit auch Grafen heissen.[5] Alle diese Marchwarde gehören wohl einer Familie an, die durch ihre Besitzverhältnisse und ihr Auftreten sich genügend kennzeichnet, und sind verschieden von dem Eppensteiner Markward, dem Sohne des 1035 abgesetzten Herzogs Adalbero.[6] Der seltene Name findet sich überhaupt nur noch in zwei Freisinger Traditionen des 10. Jahrhunderts für einen Edelmann[7] und in einer Urkunde Admonts vom Jahre (ca.) 1075, wo nach dem Grafen Sigihart ein Marchuuart filius Ascuini steht.[8]

Der erste der obgenannten vier Vögte verräth sich wohl schon durch seinen Namen als Mitglied des Aribonenhauses, wenn man den Ort und Anlass seines Auftretens sich gegenwärtig hält; er kommt zweimal als Hemmas Vogt vor.[9] Ihren

[1] Juvavia, Anh. 166 Nr. 80.

[2] Ibid. 198 Nr. 20.

[3] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 530, $_{27}$. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 29. St. 483.

[4] Mon. Boic. 29a, 90. St. 2347.

[5] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 82. 86.

[6] U. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten 64. Mon. Boic. 14, 183. 184.

[7] C. Meichelbeck, Historia Fris. 1b, 433. 483 Nr. 992 u. 1147.

[8] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 95. Juvavia, Anh., S. 263.

[9] v. Ankershofen, Nr. 115 (Archiv 2, 322), Nr. 116 (Archiv 2, 323).

Vogt Askuin bezeichnet Hemma ausdrücklich als ihren consanguineus und zugleich als erblichen Vogt ihrer Stiftung; er ist offenbar ihr Hauptvogt und nimmt darum an ihrem Stiftungswerke vorzüglich Antheil, wobei er auch einmal Graf genannt wird.[1] Wir dürfen ihn wohl für den nämlichen halten wie den Grafen Askuin, der zu Radilach (Radel, Gegend zwischen Arnfels und Marenfeld in Steiermark) Besitz hatte und mit dem Edelmann Wezil verwandt war,[2] und vermuthlich haben wir in ihm auch den Vater des oberwähnten Marchwart zu sehen;[3] vielleicht auch, wie Zillner annimmt,[4] in dem zweiten der beiden Zeugen, die in zwei Traditionen des Stiftes Michaelbeuern sich folgen: Wezil, Ascuin (Aschwin).[5] Sehr zweifelhaft bleibt es auch, ob er etwa ein Sohn oder Neffe des Grafen Askuin, dem Kaiser Heinrich II. (1007) das praedium Eringa im Rotachgaue in der Grafschafts Gerolds schenkt.[6] Jedenfalls aber steht er im nächsten verwandtschaftlichen Zusammenhange mit dem gleichnamigen Vater des Grafen Weriandus (1125), dessen Grafschaft (provincia) ad Radelach gelegen,[7] also in der nämlichen Gegend, wo er begütert ist. Der Name ist noch seltener als der Name Marchwart und ebenso der mit ihm zusammenstehende Weriant (Werigand), wenn dieser nicht mit Wezil identisch sein sollte. Förstemann[8] leitet sie von verschiedenen Stämmen ab, mir scheint aber die Identität derselben im Hinblicke auf ähnliche Bildungen, wie Heinz, Kunz, Gozilo, nicht so unwahrscheinlich. Habe ich Recht, dann tritt das Verwandtschaftsverhältniss des Vogtes Askuin und des Grafen Weriant noch klarer hervor; aber auch sonst wird man beide für Glieder derselben Familie nehmen dürfen, da sie in derselben Gegend Besitz haben, und Weriant, den Sohn des Askuin, etwa für einen Enkel oder Urenkel des Vogtes Askuin halten dürfen.

---

[1] Eichhorn, Beyträge 1, 178. 188; 2, 105. S. die Fussnote am Schlusse der Abhandlung.

[2] Juvavia, Anh., S. 253 Nr. 25.

[3] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 95.

[4] Dr. Zillner, Die Grafschaften 216 f.

[5] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 679 Nr. 1; 2, 684 Nr. 23.

[6] Mon. Boic. 28b, 334. St. 1451.

[7] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 128 f.

[8] E. Förstemann, Altdeutsche Namenb. 1, 1259. 1273.

Der älteste Edle, Namens Weriant, der uns begegnet, ist jener nobilis vir Vneriant, der für den Fall seines eigenen, seiner Gemahlin Adalsuind und seiner Söhne (Perhtold und Pernhard) und Töchter Ablebens (928) dem Erzbischof Oudalbert (923—935) sein Eigen in loco Hus (Haus im Ennsthale östlich von Schladming) abtritt und dafür auf Lebensdauer für sich und seine Familie von demselben den Herrenhof (curtis) in Friesach bekommt. Unter den vielen Zeugen dieser Handlung befindet sich in der zweiten Reihe unmittelbar vor dem Grafen Sigipold auch ein Starchant.[1] Dieser Weriant kann um so eher mit dem siebzehn Jahre später in derselben Gegend auftretenden Grafen gleichen Namens, in dessen Verwaltungsbezirke Kaiser Otto I. eine Herrenhube mit Zubehör der Kirche zu Budistdorf schenkt, identificiert werden, als damals zu Maria-Saal, wenn nicht alle, so doch fast alle Grafen Kärntens versammelt sein mochten und kein zweiter Weriant sich fand.[2] Die zu Ehren der Gottesmutter Maria erbaute Kirche zu Budistdorf, der der Chorbischof Gotabert vorsteht, ist sicherlich die Kirche Maria-Saal, also im pagus Chrouuat gelegen, und somit Weriant der Vorgänger des bald darauf hier auftretenden Pfalzgrafen Hartwig I. Daran erinnert schon der Name regimen, mit dem der Verwaltungsbezirk beider bezeichnet wird, denn dabei ist wohl nicht an die gewöhnliche gräfliche Verwaltung zu denken, sondern an höhere Rechte und ein grösseres Gebiet, da dieser Name sonst nicht vorkommt. Für diese Auffassung spricht noch die Verbindung desselben mit dem Ausdrucke ministerium womit Grafengewalt und Grafensprengel nicht selten bezeichnet werden: ‚in regno Carentino in regimine eiusdem fratris nostri et in ministerio Hartwici‘.[3] Kaum zu beantworten sind die Fragen, in welchem Verhältnisse der mehrgenannte Weriant (I.) zu dem um das Jahr 1000 lebenden Vogte des Stiftes St. Peter in Salzburg, Namens Weriant (II.), steht,[4] ob Letzterer mit dem maritus Trutae mulierculae clari generis[5] und mit dem Gemahle der Gräfin Wilbirg, Schwester des Grafen Eberhard von

[1] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 21.
[2] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 147. St. 123.
[3] Ibid. 1, 253, 3. St. 231. Vergl. G. Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 35.
[4] Juvavia, Anh., S. 291 Nr. 8, 292 Nr. 10 u. 293 Nr. 12. 15.
[5] Ibid. S. 290 Nr. 3.

Ebersberg,[1] zu identificieren ist und nur ein Graf Weriant in dieser Zeit angenommen werden darf. Bei der grossen Seltenheit des Namens überhaupt erscheint es nicht wahrscheinlich, dass damals zwei oder gar drei Weriante sollten gelebt haben, nnd ich möchte mich darum für die Identität aller drei entscheiden. Jedenfalls besteht ein verwandtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Vogte von St. Peter und dem früher genannten Wcriant (II.) und ebenso wohl mit dem oberwähnten Weriant (III.), der im Jahre 1130 als Vogt des Stiftes Gurk enthoben wird und, weil gleichzeitig und in derselben Gegend auftretend, auch identisch ist mit dem Weriandns comes ad Radelach. Seiner wird zum ersten Male gedacht im Jahre 1097, wo er gemeinsam mit seinen Brüdern Ulrich und Starchand den Erzbischof Thiemo von Salzburg gefangen nimmt;[2] denn bei der Lage ihrer Besitzungen nnd derer des Erzbischofs kann doch wohl nur an diese Grafen gedacht werden. Auch ist er zugegen, als Patriarch Udalrich von Aquileja mit den Gütern des Grafen Cazelin im Jaunthale das Kloster Eberndorf gründet,[3] denn der erste Zeuge dabei, Weriandus, gehört schwerlich der Familie der Grafen von Heunburg an, wo dieser Namc sonst sich nicht findet. Aber auch der comes Wergant de Blaine, der als Zeuge König Heinrichs V. in der Urkunde vom 29. September 1108 für das Bisthum Bamberg gegen Ende einer langen Reihc von Fürsten und Grafen und vor vielen Freiherren zn Pressbnrg erscheint,[4] kann kanm ein anderer sein als nnser Weriant, und ebenso ist wohl in allen anderen Fällen, wo von nun an ein Graf Weriant nördlich von den Alpen auftritt, an ihn zu denken,[5] besonders anch in dem, wo nach dem Grafen Friedrich von Tengling und dessen Sohn Chunrat ein Weregando comes als Dritter eine Schenkung des Grafen Udalschalk nnd seiner Gemahlin Adelheid von Snben bezeugt[6] und als ihr Verwandter sich anffassen lässt. Wenn er nnn seit 1108 öfter im Norden als im Süden zu finden ist, so liegt der Gedanke nahe, dass ihn neuer persönlicher Erwerb oder Erwerb

[1] Mon. Boic. 14, 182.
[2] Mon. Germ. histor. Script. 11, 56, $_{23}$ff.; 67, $_{13}$ff.
[3] A. Eichhorn, Beyträge zur Geschichte u. Topographie Kärntens 1, 223.
[4] A. Meiller, Babenberger Reg., S. 12 Nr. 6.
[5] Ibid. S. 13 Nr. 9—11, 15 Nr. 22 u. 16 Nr. 28.
[6] Mon. Boic. 4, 517.

seines Geschlechtes nach dem Norden geführt habe. Die Burg, wonach schon er selbst und dann seine Nachkommen, deren vorherrschender Name Liutold ist, sich benennen, Plain, liegt bekanntlich im Salzburggau, und dort haben sie auch eine Grafschaft, die zum Theile sicher mit der Grafschaft der älteren Liutolde zusammenfällt; ein anderer Besitz nördlich von den Alpen aber, Hardegg, wornach sich bald ein Zweig nennt, liegt in Niederösterreich in der Gegend von Retz.[1] Dagegen scheinen sie ihren ganzen Besitz in Kärnten verloren zu haben.

Von dem noch nicht behandelten Vogte des Bisthums Gurk, Starchant, ist uns nichts bekannt als der Besitz dieser Vogtei;[2] namentlich bleibt auch dunkel, wie dieselbe auf den nächstgenannten Vogt Weriant gekommen. Aber als sicher ergibt sich, dass er nicht mit Weriants gleichnamigem Bruder zusammenfallen kann, denn dies ist schon der Zeit nach unmöglich. Letzterer überlebte offenbar seinen um das Jahr 1130 gestorbenen Bruder Weriant. Er wird einmal marchio de Soune genannt und hat eine Tochter Hemma, die mit ihrem Gatten Graf Wolfrad von Treffen dem Erzbischof Konrad von Salzburg 1141 das Gut Cest überlässt, wogegen dieser sie tam morum quam generis nobilitate inspecta und wenn sie einen Sohn bekäme, auch diesen auf Lehenszeit mit 100 Huben belehnte.[3] Einen andern bedeutenden Besitz, predium ad Radela, XXX scilicet mansos, hatte Graf Weriant zur Sühne seines Frevels im Jahre 1097, der Gefangennahme des Erzbischofs Thiemo, an dies Erzstift übergeben müssen,[4] und das ist wohl nicht das einzige Opfer, das die genannte Gewaltthat der Familie verursacht hat, da ja nicht Graf Weriant, noch der Markgraf Starchand, sondern der nachher verschollene Graf Udalrich der Hauptfrevler war. Ich möchte vielmehr annehmen, dass gerade diese That dem um das Ende des 11. Jahrhundert neuauftretenden Grafengeschlechte der Spanheimer erwünschte Gelegenheit bot, die genannten Grafen zu demüthigen und sich auf ihre Kosten zu bereichern. War ja doch ihr Ueberwinder

[1] J. Wendrinsky, Die Grafen von Plain-Hardegg 295 ff.
[2] v. Jaksch, G. Geschichtsquellen 73. v. Ankershofen, Reg., Nr. 152 (Archiv 2, 340).
[3] Ibid. Nr. 269 (Archiv 5, 224). v. Hormayr, Archiv für Süddeutschland, S. 247.
[4] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 182. Meiller, Salzburger Reg., S. 39 Nr. 214.

Graf Bernhard, der Sohn Engelberts I. von Spanheim und Bruder der nachmaligen Herzoge Heinrich nnd Engelbert II., und meldet ja von ihnen die Vita Chunradi archiepiscopi: funditus contriti sunt et ad nichilum redacti, omni pristina potentia perdita.[1] Das mag der Hauptgrund gewesen sein, warum sich Weriant auf die indessen wohl freigewordenen alten Besitzungen des Geschlechtes zurückgezogen. Was ihm nach dem Verluste an die Spanheimer und an die Kirchen in Kärnten an Besitz etwa noch verblieben, das mag an die Männer nnd Nachkommen der weiblichen Sprossen gekommen sein, als welche wir wohl ansser den Grafen von Treffen noch die Grafen von Zeltschach[2] nnd Heunburg anzusehen haben.

Ein Glied der ersteren Familie, Poppo von Zeltschach, ist anch beim Ueberfalle auf den Erzbischof Thiemo betheiligt,[2] und ihre Grafschaft liegt im Gebiete der ehemaligen Grafschaft Friesach. Bei den Grafen von Heunburg sind die vorherrschenden Familiennamen Wilhelm nnd Udalrich, die mit anderen im Aribonenhause vorkommenden, wie Friedrich, Pilgrim, Poppo und Heinrich, wechseln. Allein Hauptzweige desselben oder auch nnr Nachkommen männlicher Glieder dürfen wir in beiden schwerlich snchen. Denn beide treten zwar sofort als Grafen auf, aber erst nm 1100 nnd haben nnr kleine Theile älterer Grafschaften in ihren Händen. Der grösste Theil der ehemaligen Grafschaft Friesach, worin Zeltschach liegt, gedieh ja an das Gurker Stift, nnd die Grafschaft Zeltschach ist darum nur ein Rest jener; wären die Grafen von Zeltschach Sprösslinge von den nächsten männlichen Verwandten der Grafen Wilhelme, dann hätte doch die Gräfin Hemma nicht so viel verschenken können. Die Grafen von Heunburg hatten auch nur einen kleinen Theil einer alten Grafschaft, des Lavantalgaues, in ihrem Besitz, denn Schloss nnd Grafschaft gleichen Namens liegen im Südwesten derselben bei Völkermarkt, sie hatten also nicht einmal das den Wilhelmen gehörige Gebiet von Trixen bekommen, der grösste Theil dieser Grafschaft war aber auf die Gräfin Riccarda von Lavant und durch sie auf das fremde Geschlecht der Spanheimer übergegangen. Ein altgräfliches Geschlecht sind die Heunburger sicher, wenn wir den ein paar

[1] Mon. Germ. histor. Script. 11, 67, 20.
[2] Ibid. 11, 67, 19.

Male im 11. Jahrhundert auftretenden Zeugen comes Ger als einen ihrer Ahnen betrachten dürfen,[1] und entschieden auf verwandtschaftlichen Zusammenhang mit den Aribonen schliessen dürfen wir, wenn er der nämliche ist wie der gleichnamige Graf, dessen Sohn Wilhelm der Einweihung der Kirche des Stiftes Michaelbeuern im Jahre 1072 beiwohnt.[2] Eher als die Grafen von Zeltschach und Heunburg jedoch könnten die Grafen von Treffen ein männlicher Zweig des Aribonenhauses sein, denn ihre Grafschaft liegt am Ossiacher See und also innerhalb des Umfanges des Chrouuatigaues, und sie gehen seit ihrem ersten Auftreten (1128) im 12. Jahrhunderte allen anderen Grafengeschlechtern Kärntens, auch den (jüngeren) Ortenburgern und Görzern in der Zeugenreihe vor,[3] sind also wohl das angesehenste unter ihnen; doch auch ihre Grafschaft ist ein kleines Gebiet, nur ein Gerichtsbezirk der Grafschaft des Chrouuatengaues, und im Laufe der Zeit werden sie weit von anderen Grafengeschlechtern Kärntens, nicht allein von den nun herzoglichen der Spanheimer, sondern auch von dem der Ortenburger und Görzer überflügelt.

In dem Herzen Kärntens und Hauptsitze der Aribonenmacht daselbst, in dem Gaue Chronuat, haben noch zwei andere aus dem südöstlichen Baiern stammende Familien erheblichen Besitz erlangt und könnten darum mit dem Aribonenhause in Zusammenhang gebracht werden: die Familie der Stifter der Augustiner-Chorherrenabtei Reichersberg und die des Chorbischofs Gotabert, des Zeitgenossen Erzbischofs Oudalberts von Salzburg. Dass jene mit der Familie der Wilhelme und den späteren Grafen von Plain Beziehungen hat, ist kaum in Abrede zu stellen, aber näher steht sie jedenfalls anderen Zweigen des Aribonenhauses, wie den Peilsteinern, die später als Vögte ihrer Stiftung erscheinen,[4] und der Familie des Bischofs Altmann, die wie sie in dem oberen Drauthale begütert ist, denn der Ort Radilaha am Drauflusse, wo bei der Theilung zwischen

---

[1] J. Zahn, Cod. dipl. Austro-Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 86. 93.

[2] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 747.

[3] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 134 f. 138. 185. 197. 214. 235. 327. 350. u. 477. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 34 Nr. 20; Salzburger Reg. S. 13 Nr. 75, 15 Nr. 86, 24 Nr. 140, 32 Nr. 179, 33 Nr. 181, 38 Nr. 213 u. s. w. v. Ankershofen, Reg., Nr. 216. 220. 236. 283 f. 321. 327. 330 u. s. f.

[4] Mon. Boic. 3, 427.

den Brüdern Wernher und Aribo der Letztere 30 Mansen bekommt, ist wohl bei Greifenburg in Kärnten und nicht bei Arnfels in Steiermark zu snchen, während der Antheil Wernhers im Gaue Chrounati liegt.[1] Und wie Altmanns Familie, so hat auch der Stifter der Abtei Reichersberg, der ebengenannte Wernher, viel Besitz in der Gegend der Stiftung in Oberösterreich im Rotachgaue.[2] Als aber des genannten Aribo Sohn Albwinus der neuen Stiftung seines Oheims 13 Mansen in Kärnten vorenthielt und sogar dieselbe zu stören und die Cleriker zu vertreiben wagte, da fand er an Adalbero, dem Bruder Bischof Altmanns, wie es scheint, Unterstützung, bis beide dasselbe Verderben, wie die Fundationsurkunde meldet, creilte.[3] Die Namen Aribo nnd Albwin deuten auf das Aribonenhaus hin, und vielleicht ist der Graf Udalricus, der nach obigem Berichte gleichfalls mit Albwin halten wollte, kein Anderer als der bekannte Graf Ulrich von Passau, in dessen Lebenszeit diese Vorgänge sicherlich fallen nnd dessen Hanptbesitz in der Nähe lag.

Es erübrigt am Schlusse dieses Capitels noch die Frage zu beantworten, ob auch der Chorbischof Gotabert, der Zeitgenosse des Erzbischofs Oudalbert, in verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Ahnherrn der Aribonen, dem Markgrafen Aribo, oder zn dessen nächstfolgender Generation stehe. Gotabert[4] entstammte jedenfalls eincm edlen Geschlechte und war vielleicht vor seinem Eintritte in den geistlichen Stand Graf. Er hatte eine Frau, namens Papa, und eine Tochter, namens Helsuind, die wieder einen Sohn, Rnodbert, besass.[5] Der Bischof war zu Mölten und Terlan in Tirol,[6] zu Lobminz, Graslab und Perchan in Steiermark, zu Moritzen und Holzhausen im Salzburgischen,[7] zu Hörgolting bei Traunstein und zn Zaisering am Inn im Chiemgaue,[8] zu Niederheim im Pinzgaue,[9] begütert: lauter von ihm selbst erworbene Besitzungen, darunter die tirolischen von

[1] Mon. Boic. 3, 399.
[2] Ibid. 3, 400.
[3] Ibid. 3, 401 f.
[4] Vergl. J. v. Koch-Sternfeld, Der Dynast und Chorbischof Gotabert (Abhandlungen d. histor. Classe d. bair. Akad. d. Wissensch. 5, 2, 1—24).
[5] Juvavia, Anh., S. 129 Nr. 6.
[6] Ibid. S. 125 Nr. 1.
[7] Ibid. S. 126 Nr. 2.
[8] Ibid. S. 129 Nr. 6, 158 Nr. 66.
[9] Ibid. S. 159 Nr. 67.

König Konrad I., zugleich aber auch in Gegenden, wo die Aribonen vorzüglich Besitz haben; die bei seinen Verhandlungen auftretenden Zeugen sind zum Theil sicher Mitglieder des Aribonenhauses. Andere Anhaltspunkte fehlen jedoch ganz, um ihn diesem zuzuweisen, und gewiss sind Gotaberts Nachkommen, wenn sich sein Stamm weiter fortgepflanzt haben sollte, nicht nördlich, sondern südlich von den Tauern, in Kärnten zu suchen. Hier residirt er auch zu Maria-Saal, der Wiege des Christenthums in diesem Lande, und für diese Kirche machte er noch im Jahre 945 von König Otto I. eine wichtige Erwerbung, die schon erwähnte Herrenhube mit Zubehör in Budistdorf.[1]

V.

Die jüngeren Zweige des Aribonenhauses und ihre nächsten Verwandten im 12. und 13. Jahrhunderte.

Wenn man die Besitzungen, Eigen, Lehen und Vogteien der pfalzgräflichen Zweige des Aribonenhauses, der älteren Pfalzgrafen und der Familie des Chuno von Rot-Vohburg und des Rapoto von Cham, mit dem Besitzstand einer Reihe von jüngeren Grafenfamilien im südöstlichen Deutschland, der Grafen von Peilstein, Burghausen-Schala, Lebenau, Plain, der Hallgrafen und Grafen von Wasserburg, von Marcwartstein, von Frantenhausen und Megling, der Markgrafen von Vohburg, der Grafen von Spanheim-Ortenburg, Falkenstein und Lechsgemünde im 12. Jahrhunderte vergleicht, so ergibt sich die kaum zu bezweifelnde Thatsache, dass diese in vielen Fällen die Nachfolger jener geworden, dass sie also eine grosse Anzahl von Grafschaften und Grafenrechten, von Schlössern und Gütern verschiedener Rechtstitel und anderen Besitz von ihnen überkommen haben. Das kann aber nach den früheren Erörterungen nur nach dem Erlöschen der älteren Familien, also um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts geschehen sein, und in dieser Zeit war die Erblichkeit der Lehen ‚zu einem allgemein anerkannten Gewohnheitsrecht‘ geworden; dieselbe

[1] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 147.

galt nicht blos mehr für die nichtfürstlichen Lehen, sondern auch für die fürstlichen stand sie bereits fest. Auch die Vogteien von Kirchen und Klöstern hatten vielfach den Charakter der Erblichkeit angenommen,[1] sei es, dass die Stifter solcher geistlichen Institute die Vogteirechte sich für ihre Person und ihre Nachkommen vorbehielten, sei es, dass diese sie durch Zugeständnisse der Stiftsvorstände erwarben oder gewaltsam an sich rissen. Das Recht der Nachfolge war anfangs allerdings auf die Abkömmlinge des letzten Besitzers beschränkt, allein auch diese Schranke wurde schon früh durchbrochen und die Rechte der nächsten Ascendenten und der Seitenverwandten anerkannt; ja manche Lehensherren liessen ihre Lehen selbst auf die Töchter ihrer Vasallen übergehen, besonders wenn sie dabei das Recht erlangten, den Töchtern ihren Gemahl zu bestimmen. Doch darf man Fälle der letzteren Art, die Nachfolge von Frauen, in Deutschland wohl weit mehr als Ausnahmen denn als Regel, wie in Italien, betrachten, und darum wird im Allgemeinen der Schluss gestattet sein, dass die Nachfolger in den Lehenrechten mit den Vorgängern in männlicher Linie verwandt und Erben derselben geworden seien, wenn nichts für eine andere Art des Erwerbes spricht oder der Besitz der nämlichen Rechte anders sich erklären lässt; sollte jedoch die Wahrscheinlichkeit der Abstammung von Männern gering sein, so wird jedenfalls zunächst an Frauen als Vermittlerinnen des Besitzüberganges zu denken sein.

Dass die Grafen von Peilstein ein Zweig des Aribonenhauses, wurde bereits früher bemerkt und unterliegt nach Zillner's und Richter's Forschungen keinem Zweifel mehr, denn ihre Vogteien wie ihre sonstigen Besitzungen, die erst klarer sich aus den nach ihrem Erlöschen zwischen Salzburg und Baiern geschlossenen Verträgen ergeben, weisen ganz entschieden auf den pfalzgräflichen Zweig des Aribonenhauses, auf die Pfalzgrafen, Namens Hartwig und Aribo, und die Grafen Sigharde hin. Sie sind nach den Urkunden des Stiftes Reichersberg ‚advocati principales' des Erzstiftes Salzburg und zugleich Vögte von Reichersberg selbst, ebenso der alten Familienstiftung der Aribonen: Michaelbeuern; sie haben auch mannigfache Beziehungen zu Reichenhall und beziehen eine Gebühr von sämmtlichen dem

[1] R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Aufl., 396 ff.

Erzbisthume gehörigen Pfannen, die wohl auch von einem Vogteiverhältnisse herzuleiten ist.[1] Dass sie als Vögte von Reichersberg für die nächsten Verwandten der Familie des Stifters angesehen werden müssen, wurde schon betont. Von den Grafschaftsbezirken besitzen sie nur mehr Unterpinzgau und ausserdem die Schlösser Amrang und Kirchberg,[2] die Mauth von Karlstein und das Gut Gastein. Doch den Schwerpunkt ihrer Macht haben die Peilsteiner nicht wie ihre Ahnen im Salzburgischen oder Chiemgaue, wo peilsteinischer Besitz gar nicht nachweisbar ist, sondern im fernen Niederösterreich. Hier, im Viertel ob dem Wienerwalde nächst dem Zusammenflusse der Mänk und Mölk unweit Weichelhach liegt die Feste Peilstein und um sie die Grafschaft gleichen Namens, wornach Friedrich, der Bruder Sigharts von Burghausen und Sohn Friedrichs von Tengling, sich zuerst nennt;[3] hier, westlich von der Ips nächst Strengberg, ist auch Möring zu suchen, das einer Seitenlinie den Namen gegeben hat.[4] In diesen Besitzungen in Niederösterreich ist zum grösseren Theile wohl neuer Erwerb zu sehen, da bis in das Ende des 11. Jahrhunderts davon keine Spur sich findet. Einzelne mögen allerdings schon früher der Familie angehört haben. So wird als altes Erbgut bezeichnet, was Bischof Heinrich von Freising, ein Bruder Friedrichs I. Grafen von Peilstein, und die Gemahlin seines anderen Bruders Sighard von Burghausen, Gräfin Ita, zu Ramuoldispach (Ravelsbach unweit Meissau, noch ostwärts vom Manhartsberge) an das Kloster Göttweih schenkten,[5] und vielleicht ist auch als solches zu betrachten das ebenfalls in genannter Gegend liegende Erbe desselben Bischofs, das von ihm an die Grafen Konrad von Peilstein und Gebhard von Burghausen und Heinrich von Schala gefallen ist: die curtis Ladestorf (Ladendorf an der Zaya in der Bezirkshauptmannschaft Mistelhach).[6] Wie die

---

[1] E. Richter, Untersuchungen 647.

[2] Ibid. 662 f. Dr. Zillner, Die Grafschaften 262 ff. R. v. Koch-Sternfeld, Die Tauern 200 ff.

[3] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 109. 115. J. Wendrinsky, Die Grafen von Peilstein 22 ff.

[4] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 164 f.

[5] Font. rer. Austr. Dipl., 8, S. 38 Nr. 153, 47 Nr. 192 u. 66 Nr. 269, 157. 168. 197.

[6] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 701.

Besitzungen im Salzburgischen auf die Familie der Sigiharde und die der älteren Pfalzgrafen hinweisen, so diese auf die des Pfalzgrafen Chuno.

Aehnlich wie mit den Peilsteinern verhält es sich mit den Grafen von Burghausen und Schala; nur dass bei ihrem Besitze noch entschiedener der Zusammenhang mit den eben genannten älteren Familien hervortritt. Die Grafen von Burghausen und Schala waren Vögte von St. Peter in Salzburg, dem ersten und angesehensten Stifte des Erzbisthums,[1] von Ranshofen[2] und Admont;[3] sie hatten sicher die Grafschaft Burghausen und sehr wahrscheinlich auch die Gerichte Wildshut und Wald, die wohl beide dazu gehörten, im Besitze,[4] somit Bezirke des Salzburg- und Isengaues, in dessen Gebiete ja die erstere, im Cidlargaue, lagen. Sie übten also gerade da Grafenrechte aus, wo wir im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts einen Grafen Udalrich, ein Glied der Familie des Pfalzgrafen Chuno, treffen. Aber auch der Schwerpunkt der Macht dieses Grafengeschlechtes ist trotz des neuen Erwerbes kaum mehr am Inn, sondern gleichfalls im fernen Osten südlich der Donau zu suchen; da war die Grafschaft Schala, an die noch heute die Dörfer Gross- und Kleinschollach (Bezirksgericht Melk) erinnern,[5] denn gerade die Enkel Sighards I., die Söhne Sighards II., Sighard (III.) und Heinrich, nannten sich Grafen von Schala, während der dritte Sohn Sighards I., Gebhard, den Titel Graf von Burghausen führte. Die Grafen von Falkenstein hatten von den Grafen von Burghausen in orientis partibus, wobei nur an Niederösterreich gedacht werden kann, 400 Mansen zu Lehen.[6] Die Brüder Heinrich und Sighard von Schala genossen auch Patronats- und sonstiges Recht über die Kirche zu Niedernsulz, die dann erbsweise an den Herzog Leopold VI. fielen.[7] So sehen wir also auch diesen Zweig der Aribonen in jener Gegend begütert, wo wir die

---

[1] E. Richter, Untersuchungen 646.
[2] M. Filz, Geschichte von Michaelbenern 1, 126. J. Wendrinsky, Die Grafen von Peilstein, S. 8.
[3] Wichner, Admont 1, 105. 106. 149. 188.
[4] E. Richter, Untersuchungen 649 ff.
[5] Dr. Zillner, Die Grafschaften 260 ff.
[6] Drei bayerische Traditionsbücher, S. 7, F. 7a. Mon. Boic. 7, 440.
[7] M. Filz, Geschichte von Michaelbenern 1, 140.

Peilsteiner und die älteren Zweige getroffen haben, im Viertel unter dem Manhartsberge, denn hier gibt es ein Ober- und Niedernsulz.

Das wiederholte gleichzeitige Auftreten der Grafen von Lebenau (Liebenau) mit den Grafen von Peilstein, Burghausen-Schala, den Grafen von Plain und anderen Aribonen,[1] noch mehr ihre wiederholte Anführung in dem Necrologium des Stiftes Seon, wo allem Anscheine nach alle bekannten Glieder der Familie verzeichnet sind und wornach vier im Stifte begraben liegen,[2] lassen sie schon als Glieder dieses Hauses erscheinen. Dass Hedwig, die Gemahlin Engelberts II. von Spanheim, einen Sohn Siegfried gehabt, ist urkundlich bezeugt;[3] ob dieser eine eigene Linie begründet, die sich nach dem bei Graz gelegenen Liebenau genannt, will ich nicht entscheiden; jedenfalls wären dann diese Liebenauer von den obigen zu scheiden. Dazu kommt, dass letztere auch Vögte über die Unterthanen und Besitzungen des Salzburger Domcapitels und des Stiftes Seon sind.[4] Ganz besonders aber weisen sie die Besitzverhältnisse den Aribonen zu, denn es gehören ihnen die salzburgischen Gerichte Ober- und Niederlebenau, das Gericht Hunsberg, die Schranne Fridolfing, wo ihr Stammschloss Lebenau steht, und die Grafschaft Titmoning. Das sind lauter Gerichtsbezirke im Salzburgischen zu beiden Seiten der Salzach, eingekeilt zwischen den Besitzungen der Grafen von Burghausen und Plain,[5] gerade da gelegen, wo man die Grafen von Peilstein am ehesten suchen möchte, und sehr wahrscheinlich stehen sie auch diesen am nächsten; dass aber schon der bei ihnen herrschende Name Siegfried, wie Meiller meint, darauf hindeute,[6] kann man kaum behaupten, da dieser Name im Aribonenhause überhaupt nur selten und bei den Peilsteinern nur ein paar Male sich findet.[7] Die bekannten Ministerialen der Lebenauer, die Herren:

---

[1] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 37 Nr. 209. 63 Nr. 40. 66 Nr. 52. 68 Nr. 61 u. a. a. O.

[2] Necrolog. Germ. 2, 221. 223. 233. 235. Mon. Boic. 2, 159. 161—163.

[3] Urkundenbuch des Stiftes St. Paul in Kärnten 12.

[4] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 107 Nr. 250. 244 Nr. 326 u. 327. 260 Nr. 405. 291 Nr. 567.

[5] E. Richter, Untersuchungen 653 ff. 661. Dr. Zillner, Die Grafschaften 269 ff.

[6] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 474 Nr. 108.

[7] A. Meiller, Babenberger Reg., S. 49 Nr. 78. 51 Nr. 83.

von Lebenau, von Roting, von Hunsberg, von Nussdorf, Rutinsperch und Utendorf[1] lassen sich nur zum Theile als Bewohner ihres Grafschaftsbezirkes bestimmen, ein Utendorf liegt im Isengaue im Bezirksamte Eggenfelden. Die Lebenauer waren bei ihrem ersten Auftreten entschieden ein sehr angesehenes Grafengeschlecht, denn Siegfried I. und Siegfried II. erscheinen wiederholt vor den anderen Grafen in der Zeugenreihe,[2] der letzte aber, der im Jahre 1229 gestorbene Graf Bernhard, steht in der Regel zuletzt.[3] Den materiellen Verfall bezeichnet schon der Umstand, dass er die Vogtei über die Güter des Domcapitels von Salzburg an den Pfalzgrafen Rapoto verpfändet.[4]

Lässt sich Besitz der Lebenauer nur im Salzburgischen nachweisen, so erscheinen die Grafen von Plain dagegen, wie die Peilsteiner und Burghausener, wieder daselbst und in Niederösterreich begütert, doch ist ihre Machtstellung im Salzburgischen entschieden vom Anfange an bedeutender als die jener und wird es im Laufe der Zeit noch mehr, da das Erlöschen jener Familien Gelegenheit zu neuem Erwerb gibt. Sie waren, wenigstens zeitweise, Vögte von St. Peter, von Frauenchiemsee, von Michaelbeuern, wahrscheinlich auch von Herrenchiemsee und endlich von den Besitzungen des Domcapitels im Chiemgaue nach dem Vertrage von 1254.[5] Das Stift Michaelbeuern bezeichnet die Gräfin Ita von Plain ausdrücklich, als sie mit ihren Söhnen Graf Liutold und Gebhard, Domherr von Passau, die Pfarrkirche zu Sulz an dasselbe um das Jahr 1212 schenkt, als eine Stiftung ihrer Vorfahren,[6] und als solche ist meines Erachtens auch das Chorberrenstift Högelwerd zu betrachten, das von den Familienmitgliedern reichlich beschenkt wird, sie als Vögte ehrt und schon seiner Lage nach auf einen derartigen Ursprung hinweist.[7] Plainische Gerichte waren Raschenberg, Ober- und Unterplain (Grossgemein und

[1] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 713 Nr. 91. Notizbl. 5, 564 Nr. 225. Dr. Zillner, Die Grafschaften 277.

[2] A. Meiller, Babenberger Reg., S. 27 Nr. 12 44 Nr. 54. 59 Nr. 18. — Salzburger Reg., S. 37 Nr. 209. 42 Nr. 227. 66 Nr. 52 u. a. a. O.

[3] A. Meiller, Babenb. Reg. 129 Nr. 173, 139 Nr. 216. Salbb. Reg. 228 Nr. 260.

[4] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 291 Nr. 567.

[5] E. Richter, Untersuchungen 677.

[6] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 753.

[7] Ibid. 2, 757. 768. 777. 779. R. v. Lang, Reg. Boica 3, 32. Anders Dr. Zillner, Die Grafschaften 225.

Stauffeneck), Kuchel (Golling) und Grafengaden (Glaneck) und Unterpinzgau, lauter Bezirke des ehemaligen Salzhurggaues, nnd Tetelheim und Halmherg, die auch zu dem Chiemgaue gerechnet werden.[1] So war ihr Grafensprengel entschieden viel ausgedehnter als jener der Lebenauer, ja selhst als jener der Grafen von Burghausen und umfasste einen beträchtlichen Theil des Kronlandes Salzhurg.[2] In den nach ihrem Stammschlosse Plain benannten Gerichten Oher- und Unterplain, in deren ersterem sich dasselhe erhoh, hatten sie anch viele Besitzungen. Dass von den genannten Gerichten Unterpinzgau ein Lehen des Herzogthums Baiern gewesen, wissen wir sicher,[3] und auch von der Mehrzahl der ührigen dürfte dies der Fall sein; schwerlich ist im 12. und 13. Jahrhundert eines noch reichsunmittelbar gewesen, und darum müssen jene, die nicht zu Baiern gehört haben, wohl als salzhurgische Lehen angesehen werden; hatten ja die Plainer vom Erzstifte noch zahlreiche andere Lehen. Mit einer auch nur theilweisen reichsunmittelbaren Stellung der Plainer Grafen lässt schon der Umstand sich schwer vereinen, dass sie trotz ihrer heträchtlichen Besitzungen an Ansehen hinter den meisten Grafenfamilien und gerade auch hinter ihren nächsten Gesippten, den Grafen von Burghausen, Peilstein und Lebenau, zurückstehen, wie der Platz in den Zeugenreihen heweist. Dass ihre Grafschaften innerhalb des Herzogthums Oesterreich, einer ehemaligen Mark, nicht reichsnnmittelhar waren, ist selhstverständlich, um so mehr, als ja den Markgrafen durch das Privilegium minus die ausschliessliche Gerichtsharkeit in ihrem Gebiete zugestanden war. Hier muss aber von ihrem ersten Auftreten an der Besitz der Plainer noch hedeutender oder werthvoller gewesen sein als im Salzhurgischen, und hat er jedenfalls im Laufe der Zeit eine erhebliche Erweiterung, namentlich durch das Erlöschen der Grafen von Burghausen (um 1200) nnd Peilstein (um 1208), erfahren. Schon der erste hekannte Graf von Plain, der früher genannte Graf Weriant, hevorzugt seinen Besitz in Oesterreich, indem er meist hier sich aufhält und die Verwaltung der salzhurgischen Gerichtsbezirke seinem Sohne Liutold über-

[1] E. Richter, Untersuchungen 665 ff
[2] Ibid. Karte.
[3] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 241 Nr. 319. 242 Nr. 322.

lässt.[1] Es macht ganz den Eindruck, als gälte es einen bedeutenden Neuerwerb seines Hauses zu sichern. Auch seine Nachkommen weilen hier weit öfter als im Salzburggaue und betheiligen sich unter allen hervorragenden Geschlechtern des Landes am regsten an den Acten der Landesfürsten.[2] Sie besitzen da vom Anfange an, wie bemerkt, die Grafschaft Hardegg, nach der sie sich auch seit 1188 öfters benennen,[3] später noch das Landgericht Heybs bei Ulmerfeld und die Grafschaft Peilstein, herzogliche Lehen;[4] ausserdem haben sie vom Stifte Passau mehrere Lehen[5] und in Oberösterreich von Regensburg.[6] Zahlreich sind ihre sonstigen Besitzungen in Oesterreich, und darum erfahren die dortigen Klöster, wie Göttweih, Pernegg, Seitenstetten, Zwetl, Geras und andere, nicht selten ihre Gunst.[7] Nach dem Verluste ihrer Gerichte im Salzburgischen (1228) sind sie ganz zu einem österreichischen Grafengeschlechte geworden. Nicht gering ist die Zahl der Vasallen und Ministerialen, die von ihnen bekannt sind, und auch unter diesen finden wir die österreichischen vorherrschend. Aber gerade die älteren Besitzungen in Niederösterreich, wie die Grafschaft Hardegg, und die passauischen Lehen weisen entschieden auf den Besitz der Familie des Pfalzgrafen Chuno daselbst hin, und darum möchte ich annehmen, dass eher der Erwerb eines Theiles dieses Besitzes, als die Vermählung des Grafen Weriant mit einer Erbtochter aus der Familie der Herren von Schwarzenburg-Nezta, wie Wendrinsky meint,[8] die Plainer in Niederösterreich so begütert gemacht habe.

Als die nächsten Verwandten der Grafen von Plain müssen nach den bekannten verwandtschaftlichen Beziehungen und den

---

[1] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 199. Dr. Zillner, Die Grafschaften 223.

[2] S. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 312.

[3] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 409. 410. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 82 Nr. 9 u. a. a. O.

[4] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 254. 353.

[5] Mon. Boic. 29b, 167. 203. 227. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3, 161. 309.

[6] Quellen u. Erörterungen z. bair. u. deutsch. Gesch. 5, 207.

[7] Font. rer. Austr. D. 8, 78. 282. 310. 311. Archiv für österr. Geschichtsforschung 2, 19. 21 u. a. a. O.

[8] J. Wendrinsky, Die Grafen von Plain-Hardegg (Blätter d. Vereines für Landeskunde Niederösterreichs 13, 297).

Besitzverhältnissen die Hallgrafen und Grafen von Wasserburg gelten. Der nähere Znsammenhang heider Familien lässt sich freilich sehr schwer nachweisen, namentlich bleibt das Verhältniss der älteren Grafen, namens Liutolde, zu der Familie der Gräfin Judita und ihres Gemahles Sizo,[1] die wir wohl als die Stammeltern der Hallgrafen ansehen dürfen, gänzlich dunkel. Nicht zn bezweifeln scheint mir aber, dass in der bekannten Urkunde Kaiser Heinrich III. vom 9. April 1048, worin dieser den schon von Otto I. im Jahre 959 an das Erzstift Salzburg geschenkten Traunwald abermals an dasselbe vergibt,[2] Judita mit ihren Söhnen ganz die Stelle einnimmt, die in Ottos I. Diplom der Graf Wilhelm (I.) innehat, nnd dass sie also dessen Grafschaft vertritt, wie der jüngere Ottokar (III.), die des älteren Ottokar (II.) und Pilhilde mit ihren Söhnen, die Witwe des Grafen Sizo (IV.), die des älteren Sighard (III.). Darnach musste sie und ihre Söhne Sigehard, Engilhert, Marchward und Meginhard, Sigeboto, Gerloho und Sigeboldo die Grafschaft Raschenberg-Tensendorf und Reichenhall besessen haben. Ob damals noch mit dem Bezirke Reichenhall die Plainischen zusammengehangen, ist unerfindlich, aber wohl nicht in Zweifel zu ziehen braucht man, dass die Trennung dieser Gebiete im engsten Zusammenhange mit der Entstehung der heiden Familien, der Hallgrafen und der Grafen von Plain, steht. Als den Begründer der Ersteren möchte ich nun den zweiten der Söhne der Witwe Jndita ansehen, Engelbert, und für den nämlichen oder dessen gleichnamigen Sohn wird man wohl den Grafen Engelbert halten müssen, von dem die Confirmationsurkunde Kaiser Friedrichs I. für das Stift Berchtesgaden sagt: ‚omni jure foresti quod comes Engelbertus suique parentes longis retro temporibus per terminos subtus annotatos possederant‘.[3] Denn dieser muss um dieselbe Zeit geleht haben und kann als Eigenthümer des grossen Waldes von Berchtesgaden keinem anderen Geschlechte angehören. Juditas Sohn Engelbert dürfte aber auch der Graf gleichen Namens sein, der zugleich mit dem Vogte Chuno von Megling im Jahre 1068 eine Urkunde für das Kloster Au bezeugt, und identisch mit dem Grafen Engelbert sein, der im Jahre 1075 bei Homburg auf Seiten Kaiser Heinrichs IV.

[1] Mon. Boic. 3, 3.
[2] Ibid. 29a, 89. St. 2347.
[3] Mon. Boic. 29a, 322.

gefallen ist.[1] Noch viel sicherer ist er aber für den gleichzeitigen Vogt des Erzstiftes Salzburg, der gleichfalls so heisst, zu halten.[2] Für ein Mitglied desselben Hauses, vielleicht für dessen Sohn, muss man wohl auch den Edlen Engilbert halten, für dessen Seelenheil die Gräfin Irmingard um 1090 zwei Mansen zu Babinheim (am Inn bei Wasserburg) der Kirche Baumburg schenkt,[3] seine Gemahlin aber dürfte schwerlich eine andere Persönlichkeit sein als die Tochter des bekannten Pfalzgrafen Chuno, die in zweiter Ehe mit dem Grafen Gebhard von Sulzbach sich vermählt hat.[4] Denn der Uebergang des obgenannten Forstes in den Besitz des Beringar von Sulzbach, des Sohnes der genannten beiden Eheleute, lässt sich kaum anders erklären. Freilich ist dabei die weitere Voraussetzung nöthig, dass Irmingards Kinder aus der ersten Ehe, deren sie schon zu Lebzeiten ihres Vaters wenigstens zwei gehabt hat,[5] ohne Nachkommen verblieben und vor ihr selbst gestorben seien. Auch lässt sich nicht ermitteln, in welchem Verhältnisse diese beiden Engelberte zu dem ersten bekannten Hallgrafen, Namens Dietricus, gestanden sind;[6] ebenso fehlt es an sicheren Anhaltspunkten für die Zuweisung zweier weiterer Engelberte an dieses Haus, nämlich des in einer Urkunde Kaiser Heinrichs für Kremsmünster vom 30. April 1099 erscheinenden Grafen Engelbert, der mit dem Grafen Perngar dem Kloster Güter im Traungaue entzogen hat,[7] und des gleichnamigen Pfalzgrafen, der im Jahre 1107 als Zeuge des Bischofs Hartwig von Regensburg auftritt[8] und auch eine Tradition an Michaelbeuern macht.[9] Wird man jenen wegen seines Genossen, der kein Anderer als Graf Berengar von Sulzbach sein kann, eher dem Geschlechte der Spanheimer zuweisen und für den gleichnamigen Sohn des früher erwähnten

---

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 515. 863.
[2] R. v. Koch-Sternfeld, Beyträge 2, 76. J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. 1, 81 (31, 81). — Steierm. Urkundenbuch 1, 77. 94. Juvavia, Anh., 261. Wichner, Admont 1, 31. 36. 37. 43.
[3] Mon. Boic. 3, 4.
[4] R. v. Koch-Sternfeld, Zur näheren Verständigung 7.
[5] Mon. Boic. 1, 355.
[6] Ibid. 3, 479.
[7] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 122. St. 2944.
[8] Ibid. 2, 127.
[9] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 695.

Freundes Erzbischof Gebhards halten, so wird der Pfalzgraf, trotz seiner Zengschaft für den Spanheimer Hartwig, doch mit mehr Grund als Angehöriger der Familie der Hallgrafen zu betrachten sein. Hiefür spricht namentlich folgende Stelle aus der Bulle des Papstes Calixt II. vom 27. März 1122: ‚Comperimns nobilem virum Engilbertum palatinnm comitem sancti Salvatoris monasterium a suis parentibus edificatum.'[1] Wenn der Pfalzgraf Engelbert der Familie der Hallgrafen angehört, dann konnte er wohl den Pfalzgrafen Aribo II. zu seinen Ahnen zählen, und dann hat auch sein Anspruch auf die Pfalzgrafenwürde, nach dem Tode des Pfalzgrafen Rapoto, nichts Befremdliches, besonders wenn diese Familie denen der beiden Pfalzgrafen durch nähere Verwandtschaftsbande verbunden war als die der Sigharde.

Die Annahme eines nahen verwandtschaftlichen Znsammenhanges zwischen den früher erwähnten Engelberten und dem ersten bekannten Hallgrafen Dietrich macht der Besitz des Hallgrafenamtes, und die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Hallgrafen nnd den Pfalzgrafen Chuno und Rapoto die weiteren Besitzverhältnisse in hohem Grade wahrscheinlich. Die Hallgrafschaft, die dem Geschlechte bis zn seinem Erlöschen gehört, war im 12. Jahrhundert zweifelsohne ein Lehen der Herzoge von Baiern und die Stadt Hall (Reichenhall) und der Bezirk um sie wohl altes Herzogsgut. Die Hallgrafen hatten vor Allem die eigenthümlichen, aus dem Gewerksverhältnisse sich ergebenden Streitigkeiten zu schlichten.[2] Doch erstreckte sich ihre Amtsgewalt nur auf die herzoglichen und freien Lente, nieht aber auf solche, die unter der Vogtei anderer Herren standen, wie der Erzbischöfe von Salzburg und der Bischöfe von Bamberg.[3] Die Frage, wie die Hallgrafenfamilie zu diesem Amte gekommen, ist mit voller Bestimmtheit nicht zu beantworten; doch wenn man erwägt, dass einst die Familie der Liutolde diesen Bezirk mit dem Plainer gemeinsam als eine Grafschaft verwaltet hat und in den Grafen von Plain die Abkömmlinge dieser Familie sieht, so liegt es gewiss sehr nahe, in den späteren Inhabern der anderen Hälfte der Graf-

---

[1] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, Reg., S. 110.

[2] E. Richter, Untersuchnngen 674. Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 54.

[3] E. Richter, Untersuchnngen 647. 675.

schaft der Liutolde einen anderen Zweig derselben zu erblicken. Es spricht hiefür aber auch noch die Thatsache, dass die Hallgrafen mit Vorliebe so sich nennen, dass gerade die älteren Sprossen der Familie diesen Namen vorzüglich führen und nnr jüngere oder Seitenzweige anders sich nennen. Diese Thatsache findet nur durch die Annahme genügende Erklärung, es sei die Hallgrafschaft der älteste, ja der Stammbesitz der Familie. Damit ist die Lehensabhängigkeit von den bairischen Herzogen nicht unvereinbar; waren ja im 12. Jahrhundert bereits alle bairischen Grafschaften in solcher Abhängigkeit.[1]

Dass der weitere Besitz, den die Hallgrafen bald nach ihrem ersten Hervortreten schon haben, viel bedentender als die Hallgrafschaft, unterliegt keinem Zweifel. Der um die Mitte des 12. Jahrhunderts lebende Graf Engelbert, der Sohn des mehrerwähnten Dietrich, besitzt nach der bekannten Urkunde für das Kloster Attel (1146—1158), deren Bericht allerdings nicht authentisch ist, aber doch nach anderen Zengnissen sich als im Wesentlichen richtig erweist, die Burgen Wasserburg, Viechtenstein, Kreuzenstein nnd Werberg mit ihren Bezirken.[2] Wasserburg ist der Mittelpunkt der gleichnamigen Grafschaft zu beiden Seiten des Inns, die mit den späteren Landgerichten Kling und Wasserburg und mit der Grafschaft Haag zusammenfällt. Diese Grafschaft ist offenbar aus den zwei Nachbarganen, dem Sunder- und Chiemgaue, herausgewachsen, und zwar gerade an einer Stelle, wo schon die Gaugrenzen schwankten, wie der Umstand zeigt, dass der Ort Reut bald dem einen, bald dem anderen Gaue zugetheilt wird;[3] sie liegt in einer Gegend, wo wir im 10. Jahrhunderte Grafen begegnen, wie Sigihard, Chadalhoch nnd Ottokar, die sehr wahrscheinlich Aribonen waren, nnd hier muss auch der Pfalzgraf Chuno, der Stifter des südlich von Wasserburg gelegenen Stiftes Rot, bedeutenden Besitz gehabt haben, wenn er auch nicht Grafenrechte geübt haben wird. Auf dieselben Familien weisen auch die zerstreuten Güter und Ministerialen hin, die die Hall-

---

[1] Heigel u. S. Riezler, Das Herzogthum Baiern 198 ff.

[2] Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs, S. 230.

[3] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 282, $_{30}$; 2, 258, $_{14}$. Mon. Boic. 28a, 185; 286b, 493; 31b, 237. St. 265. 776. 1760.

grafenfamilie bereits im 12. Jahrhunderte zu Rubelingen, Eholvingen und Graben im Sundergaue,[1] zu Buch, Preissenberg(?), Kirchdorf, Thal, Doberg, Edling, Feldafing, Viebhausen, Laiming, Lohen, Staudhaim und an anderen Orten in Oberbaiern,[2] zu Velden, Chazpach und Milingen im Isengaue[3] und zu Maicbingen, Grafendorf und Echenbach im Rotachgaue[4] hat; letzterem gehört auch die neue Erwerbung des Grafen Engelbert, die ihm seine Ehe mit einer Tochter des Grafen Dietrich von Viechtenstein einbringt, Schloss und Bezirk gleichen Namens (Viechtenstein), südöstlich von Passau in Oberösterreich, an.[5] Von den beiden anderen der oben genannten vier Burgen des Hallgrafen Engelbert: Kreuzenstein und Werberg, liegt die erstere bei Korneuburg in Niederösterreich in der Nähe von Leobendorf,[6] wo Besitz des Pfalzgrafen Chuno ja gleichfalls bezeugt ist; aber auch die Burg Werberg glaube ich in einer Gegend zu finden, wo der nämliche Pfalzgraf Besitz, ja reichen Besitz gehabt hat; denn bei Wasserburg, wo Oefele sie sucht,[7] gibt es keinen bedeutenden Ort dieses Namens, wohl aber kommt im mittleren Innthale, zwischen Hall und Schwaz, eine Gemeinde Werberg vor, wovon bereits im 12. Jahrhunderte ein Rittergeschlecht den Namen führt.[8] Für meine Ansicht spricht auch die Thatsache, dass nach anderen urkundlichen Zeugnissen die Hallgrafen oder Grafen von Wasserburg im Innthale nicht wenig begütert sind. Das bezeugen die Schenkungen des Grafen Konrad von Wasserburg, der auch das Schloss Kropfsberg käuflich erwirbt, an Klöster; so überträgt dieser an das Kloster Attel die Curie Ried im Zillerthale[9] und an das Kloster Rot Zehente zu Hopfgarten und zu Westendorf, dann drei Schwaigen auf dem Werberge.[10] Rots Besitzungen auf dem

---

[1] Mon. Boic. 3, 473. 474; 6, 92.
[2] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 248. 249.
[3] Mon. Boic. 1, 267. 366; 5, 463.
[4] Ibid. 3, 446. 479.
[5] Oefele, Die Andechser, S. 230, Anm. 1.
[6] Fromme, Die Ruine Kreuzenstein in Mittheilungen des Alterthumsvereines zu Wien 10 (1869), 68 ff.
[7] Oefele, Die Andechser, S. 231, Anm. 21.
[8] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 573.
[9] Mon. Boic. 1, 280.
[10] Ibid. 1, 379 f.

Ritten dürften wohl auch, soweit sie nicht von dem Pfalzgrafen Chuno herstammen, Schenkungen der Wasserburger sein. Als Ministerialen derselben sind zweifelsohne, wie die Werberger, auch die Herren von Matzen anzusehen; da ein Rittergeschlecht dieses Namens in Baiern sich nicht nachweisen lässt, so kann nur das tirolische gemeint sein.

Wie die auseinandergesetzten Besitzverhältnisse nöthigen, auf einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Hallgrafen und der Familie des Pfalzgrafen Chuno zu schliessen, so fehlt es andererseits nicht an einem Bande, das die nächsten Verwandten jener, die Familie der Marcwarde von Marcwartstein, mit den Grafen von Frantenhausen und Herren von Megling verknüpft, die wieder, wie später dargethan wird, mit dem genannten Pfalzgrafen eines Stammes sind. Als den ersten Marcwartsteiner muss man wohl den früher angeführten Sohn der Gräfin Judita und Bruder des unmittelbar vor ihm erwähnten Engelbert: Marcward ansehen,[1] und sein Sohn und zugleich der letzte dieses Stammes dürfte der ebenfalls in den ersten Traditionen des Klosters Baumburg genannte Marcward sein, für dessen Seelenheil seine Gemahlin Gräfin Adelheid zu Herigoltingen (Hörgering, Bezirksamt Traunstein?) Hof, Mühle und Wald und auf der anderen Seite des Traunflusses eine Wiese, Holzantheil und einen Mansus vergabt,[2] seine Gemahlin ist aber sehr wahrscheinlich die gleichnamige Tochter des bekannten Grafen Chuno von Frantenhausen, den die Gründungsgeschichte des Klosters Baumburg als comes illustris prosapie omnibus eiusdem provincie nobilioribus sicut genere, sic etiam potestate sua divitiis excellens anführt.[3] Die Grafschaft Marcwartstein deckt sich mit dem späteren Landgerichte gleichen Namens und grenzt im Osten an Plainisches (Landgericht Traunstein) und im Westen an Frantenhausen'sches Gebiet. Schon diese Lage lässt auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu den Grafen von Frantenhausen und von Plain schliessen. Wie Marcwartstein an die Familie gekommen, darüber fehlt jeder Aufschluss; was aber die genannte Gründungsgeschichte von dem plötzlichen Tode Marcwards und seinem Vermächtnisse an

---

[1] Juvavia, Anh., S. 233.
[2] Mon. Boic. 3, 4.
[3] Ibid. 2, 173.

seine Gemahlin erzählt, mag auf Wahrheit beruhen, denn wir sehen die Gräfin Adelheid und ihren dritten Gemahl Berngar von Sulzbach, sowie ihre Tochter aus zweiter Ehe, Namens Uta, in der That im Besitze Marcwartsteins und anderen Eigens aus dem Nachlasse Marcwards (II.).[1] Ebenso müssen viele Eigengüter und selbst Grafenrechte im nördlichsten Theile der Grafschaft des unteren Innthales an sie gefallen sein, denn gerade zu Rohrdorf, dem Hauptorte dieses Landstriches, beräth sich nach ihrem Tode ihr dritter Gemahl auf einem Schrannengerichte mit den zusammenberufenen Vasallen und Dienstleuten über das Stiftungswerk, das sie ihm vor dem Tode dringend ans Herz gelegt hatte.[2] Es ist aber schwer zu entscheiden, ob dieser Besitz von ihrem Vater oder ihrem zweiten Gemahle stammt. Hat auch hierin die Gründungsgeschichte mit ihrer Angabe Recht, die sie von ihrem Vater wegen ihrer ersten Ehe gänzlich enterbt werden lässt, dann kann derselbe nur von dem zweiten Gemahle, Ulrich von Passau, stammen.

Die Grafen von Frantenhausen und Herren von Megling sind Linien derselben Familie, als deren Ahnherrn man ziemlich sicher den schon mehrmals genannten Chuno von Frantenhausen, den Vater der Gräfin Adelheid, ansehen darf.[3] Die eine derselben führt vom Anfange an stets den Grafentitel, und die wenigen regierenden Mitglieder heissen Heinrich, die Herren von Megling nennen sich in älterer Zeit nur Vögte von Megling, Grafen aber erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, und ihr sehr charakteristischer Name ist Chuno, der in diesem Familienzweige so regelmässig wiederkehrt, dass sogar einmal zwei leibliche Brüder ihn führen.[4] Weist schon eine so regelmässige Wiederkehr dieses Namens entschieden auf den Pfalzgrafen Chuno und seinen gleichnamigen Sohn hin, so noch mehr die Lage des Besitzes der Familie. Ihr Hauptbesitz liegt nämlich im südwestlichen Theile des Isengaues westwärts von den Quellen der Rota zwischen Isar und Inn, in dessen unmittelbarer Nähe die Burg Megling und das Stammkloster Au sich erheben, während die Burg Frantenhausen im Nordosten

[1] Mon. Boic. 3, 10. 12. J. Moritz, Die Grafen von Sulzbach 92.
[2] Ibid. 2, 176 f.
[3] Ibid. 1, 217; 2, 173.
[4] Ibid. 1, 171. Drei bayer. Traditionsbücher, S. 113 Nr. 126.

seines Bezirkes nahe der Vils liegt. Derselbe umfasst die späteren Landgerichte Vilshiburg, Teisbach und vermuthlich auch Neumarkt, wo die Hauptburgen Frantenhausen und Megling, Königswart, Wörth und Teisbach vorkommen. Dies ergibt sich ziemlich deutlich aus der Schenkung des letzten Sprossen dieses Geschlechtes, des Bischofs Konrad IV. (1204—1226) von Regensburg an sein Stift und aus einem Verkaufe desselben an den Herzog Ludwig I. von Baiern.[1] Darnach besass derselbe aber auch die Orte Alt- und Neubeuern, und weitere Schenkungsacte lassen seine Familie noch tiefer im Gebirge und zugleich im Chiem- und an anderen Stellen des Isengaues begütert erscheinen;[2] somit durchaus in Gegenden, wo die älteren Aribonen ihre Sitze haben. Den verwandtschaftlichen Zusammenhang der Familie mit dem Pfalzgrafen Chuno setzt ausser allen Zweifel die Urkunde des obgenannten Bischofs Chuno vom Jahre 1224, worin er ausdrücklich sagt, das Kloster Rot sei von seinen Ahnen gegründet (a progenitoribus autem nostris fundate).[3] Beide Familienzweige zeigen auch Beziehungen zu Tirol: ein Graf von Megling heiratet Gräfin Adelheid von Eppan, die Schwester des Grafen Egeno,[4] und ein Graf von Frantenhausen hat, wie erwähnt, Besitz in Tirol.[5]

Muss nach den bisherigen Erörterungen ein beträchtlicher Theil des Besitzes nicht allein der älteren Pfalzgrafen, sondern auch der Familien der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto an die Grafenfamilien von Peilstein, Burghausen, Schala, Lebenau, Plain, Wasserburg, Marcwartstein und Megling gekommen sein, und drängt dieser Anfall zur Annahme naher Verwandtschaft, die noch in manchen anderen Momenten eine weitere Stütze findet, so ist andererseits nicht zu bezweifeln und theilweise durch Urkunden erweisbar, dass ein grosser Theil des Nachlasses der beiden späteren Pfalzgrafenfamilien, Chunos und Rapotos, an die Markgrafen von Vohburg und an die bairischen Spanheimer oder Grafen von Ortenburg gefallen ist, und

[1] F. Janner, Geschichte von Regensburg 2, 324 f. R. v. Lang, Baierns Grafschaften 162.
[2] Mon. Boic. 3, 10. 63. 64; 1, 129. 130. 137. 139. 141. 148. 159. 171. 177; 2, 308. 361.
[3] Ibid. 1, 370.
[4] Ibid. 1, 223 f.
[5] Siehe oben S. 450.

Einiges aus dem Nachlasse der älteren Aribonenfamilien scheint anch in den Besitz zweier anderer Familien, der Grafen von Falkenstein und Lechsgemünde, gekommen zu sein. Die zwei Marken Cham nnd Vohburg erbten die Vohbnrger sicherlich sofort nach dem Ableben Rapotos, sie nennen sich auch fortan stets nach der einen, die ihnen werthvoller erschien, ohne Zweifel waren aber diese nicht ihr einziges Erbe, denn die ausgedehnten Güter, die sonst noch im Nordgane, dann im Egerlande, in Baiern, Schwaben und Oesterreich bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhnnderts ihnen gehören, entstammen doch wohl derselben Qnelle.[1] Als Dietpold von Vohbnrg mit seiner Gemahlin Adelheid im Jahre 1118 das Benedictinerkloster Reichenbach stiftete, stattete er dasselbe nicht allein mit Gütern in Bawaria, in Swevia, in regione Egere, iuxta Chamb, sondern auch mit solchen in regione Rotgowe (Chindelherin und Klnklingen) und in Austria (Holerbrunen = Hollabrunn und Willolvisdorf = Fillersdorf), mit einem predium seines Ministerialen Judenowe de Wetirenvelt[2] und ausser zu Willolvisdorf noch mit Gut zu Parowi (östlich von Oberhollabrunn)[3] aus. Der Nämliche schenkte an das Kloster Göttweih einen Mansns zu Wielantisdorf (bei Oberhollabrunn)[4] und allen Zehent von seinen Besitzungen zwischen der Fischa und Leitha und namentlich bei Heimburg.[5] Ausser diesen und anderen Lehen des Bisthnms Passau an den Orten Houilin (Höflein bei Bruck an der Leitha), Scorrindorf (Scharndorf), Arawezital (Arbesthal, Filiale der Pfarrc Göttlesbrunn) und Ascrichisbrucca (Stadt Bruck an der Leitha)[6] hatten die Vohburger auch viele freieigene Güter in diesen Gegenden: bei Heimburg, Petronell und zwischen der Leitha und Fischa,[7] Ministerialen zn Sanikov (Zaingrub südwestlich Horn)[8] und wohl anch noch an manchen anderen Orten. So sehen wir also die ersten Vohbnrger gerade da in Oester-

[1] v. Giesebrecht, Beiträge zur Genealogie in den Sitzungsber. der k. bair. Akademie der Wissenschaften (1870) 1, 579 ff.
[2] Mon. Boic. 14, 410. 416.
[3] Font. rer. Austr. Dipl. 8, 172 Nr. 203. Mon. Boic. 14, 419. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 228 Nr. 226.
[4] Font. rer. Austr. Dipl. 8, 35 Nr. 135. 154 f. Mon. Boic. 29b, 54.
[5] Ibid. 8, 43 Nr. 175. Mon. Boic. 29b, 54.
[6] Ibid. 8, 2 Nr. 2, 110.
[7] Ibid. 8, 46 Nr. 188; 8, 163. 166. Mon. Boic. 29b, 54.
[8] Ibid. 8, 40 Nr. 161, 159.

reich begütert, wo es auch der Pfalzgraf Chuno gewesen und wo die Gemahlin seines gleichnamigen Sohnes und seines Nachfolgers Rapoto mehrere Schenkungen an das Kloster Göttweih gemacht hat.[1] Dass ihr Besitz in Oesterreich vom Anfange an bedeutend gewesen sein muss, lässt auch ihre wiederholte Anwesenheit im Lande oder bei dies betreffenden Acten schliessen.[2]

Für die bairische Linie des Hauses Spanheim, die Markgrafen von Kraiburg und Grafen von Ortenburg, die daselbst sich ansässig machen, ist vor Allem der Nachlass des mit dem Pfalzgrafen Rapoto gleichzeitig gestorbenen patruelis Udalricus, des Ulrich von Passau, in Anspruch zu nehmen, der mit der Witwe des Grafen Marcward, Adelheid von Frantenhausen, sich vermählte und eine Tochter Namens Uta hinterliess, denn diese wurde die Gemahlin Engelberts II. von Spanheim, des Sohnes des mehrerwähnten Engelbert I., und durch sie offenbar gelangten die Spanheimer in Baiern zu dem ausgedehnten Besitze, den sie dort seit dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts haben, und durch sie vererbten sich wohl auch die Ansprüche auf die Pfalzgrafenwürde auf diese Familie. Nur wenn eine nahe Verwandtschaft zwischen den Familien der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto und den Spanheimern besteht und ein Glied enge dieselben verbindet, erklärt sich die sonst kaum zu deutende Thatsache, dass gerade die Spanheimer die Nachfolger jener in ihrem Besitze in Baiern werden, die doch bis dahin dort nie zu finden sind, und wird es begreiflich, dass gerade sie hundert Jahre später die Pfalzgrafenwürde erstreben und erlangen, obwohl es noch ältere im Lande wurzelnde Familien gibt, die eher zu dieser Würde berufen schienen.

Ueber die Abstammung der Spanheimer in Kärnten herrschen bis in die neueste Zeit verschiedene Ansichten unter den Geschichtschreibern; während Huschberg, Giesebrecht und Riezler sie noch für Ortenburger ansehen und aus Baiern stammen lassen, haben schon v. Hormayr, Eichhorn und Han-

[1] M. Felicetti v. Liebenfels, Steiermark im Zeitraume vom 8. bis 11. Jahrhundert 1, 33 f.

[2] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 163. 373. 435. 501. 550. 561. 575 f. 589 f. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 311.

sitz, dann Neugart[1] und Tangl[2] und jüngst Witte[3] ihren fränkischen Ursprung vertreten. Die letztgenannten drei sehen alle in dem fränkischen Grafen Eberhard, der im Jahre 1044 auf dem Feldberg zwei Stunden von Spanheim den Grund zu einer Kirche legt, den gemeinsamen Stammherrn der Grafen von Spanheim und Ortenburg in Kärnten, indem sie zwei Söhne desselben, Siegfried und Friedrich, in dies Land einwandern und mit einheimischen Fürstentöchtern sich vermählen lassen. Witte hat die Ansichten seiner Vorgänger noch besser zu begründen und als Gemahlinnen des einen der beiden Brüder, Siegfrieds, Riccarda von Lavant, als Frau des anderen, Friedrichs, eine Edle Namens Christine und beide als Mitglieder des Aribonenhauses nachzuweisen gesucht. Gegen die fränkische Abstammung des Stifters des Klosters von St. Paul in Kärnten, Engelberts I., und seines Vaters Siegfried ist seit Neugart wohl kein ernstlicher Zweifel verstattet, und auch bezüglich seiner Gemahlin Riccarda finde ich mich mit Witte in voller Uebereinstimmung, aber seine Ansicht über die Abstammung der Kärntner Ortenburger von Friedrich, dem angeblichen Bruder Siegfrieds, sowie seine Ansichten über den Zeitpunkt der Einwanderung der Spanheimer und über die Abstammung der Grafen von Lebenau (Liebenau) kann ich nicht theilen.[4] Wenn wirklich der Stammvater der Grafen von Ortenburg Friedrich geheissen hätte, so wäre es zum Mindesten höchst auffällig, dass weder unter den Ortenburgern des 11., noch unter denen des 12. und 13. Jahrhunderts sich kein Familienglied dieses Namens findet, und dass auch in der Familie des Grafen Siegfried dieser Name ganz fehlt.[5] Dass derselbe aber dem Aribonenhause

[1] P. Trudpert Neugart, Historia monasteri ord. S. Benedicti ad S. Paulum 5f.

[2] K. Tangl, Die Grafen von Ortenburg im Archiv für k. österr. Geschichtsforschung 30, 227 ff.

[3] Heinrich Witte, Ueber die älteren Grafen von Spanheim und verwandte Geschlechter in Zeitsch. f. Geschichte d. Oberrheins, N. F. 11, 162. 203 ff.

[4] Ueber die Lebenauer (Liebenauer) siehe S. 486.

[5] Wenn Witte den Kölner Erzbischof Friedrich (1099—1131) zu einem Sohne Engelberts I. macht, so kann ich ihm auch hierin nicht zustimmen. Einmal scheint mir schon die Quelle, Alberich von Trois-Fontaines, wegen der Verwechslung Friauls mit Istrien, nicht so glaubwürdig wie ihm, und dann könnte Friedrichs Name in den Traditionen von St. Paul, wo alle anderen Söhne Engelberts vorkommen, doch kaum fehlen. Jedenfalls aber hätte Friedrich als Sohn Engelberts I. nicht

nicht fremd ist, im Gegentheile da öfter vorkommt, wurde schon früher gezeigt. Auch liegt es gewiss viel näher, in dem Zeugen Friedrich der Stifterin des Klosters St. Georg am Längsee einen Aribonen, einen nahen Verwandten der Familie der Gräfin Wichburg, zu sehen, wie ich oben gethan, als einen Fremden, der erst durch seine Frau der Familie näher getreten. Dasselbe gilt wohl von dem Fridericus, filius comitis Epponis, dem Gemahle Christinens, den Witte gleichfalls mit dem angeblichen Bruder Siegfrieds von Spanheim identificiert, obwohl zwischen beiden Fällen ein Zeitraum von nahezu vierzig Jahren liegt. Wie kann von diesem gesagt werden, dass der Erzbischof Hartwig (991—1023) ‚fuit suus quondam secundum carnem cognatus', wenn der Letztere mit ihm blos durch seine Gemahlin Christine oder gar nur durch seines Bruders Frau Riccarda zusammenhängt? Dass zur Zeit des Spanheimers Eberhard oder Eppo auch ein Mitglied des Aribonenhauses dieses Namens, nämlich des Pfalzgrafen Aribo I. Bruder Eberhard lebt, daran soll nur erinnert sein.[1] Nach dem Gesagten dürfte es kaum zweifelhaft sein, dass für einen Friedrich von Spanheim nichts spricht; Witte ist ja selbst in seiner Ansicht nicht ganz sicher, wie ein paar Stellen seiner Erörterung darthun. Selbstverständlich findet sich kein Beweis für Tangl's Behauptung, Friedrich sei mit einem Theile des Lurngaues belehnt worden; nach den früheren Erörterungen wäre kaum ein solcher noch frei gewesen.

Was den Zeitpunkt der Niederlassung der Spanheimer in Kärnten anbelangt, so ist derselbe mit dem Ende des 10. oder Anfange des 11. Jahrhunderts entschieden viel zu früh angesetzt. Dass bereits Eberhard von Spanheim in Kärnten gewohnt, nehmen auch Neugart, Tangl und Witte nicht an, wenn ich sie richtig verstehe, und hiefür lässt sich auch gar nichts geltend machen. Dass aber dessen Söhne Siegfried und Friedrich schon zu den Zeiten des Erzbischofs Hartwig nach Kärnten übersiedelt, steht ihnen fest. Diese Anschauung beruht, ausser auf der früher berührten Zeugschaft eines Grafen Friedrich in

nach dem bairischen Schlosse Schwarzenberg genannt werden können, das erst sein Bruder Engelbert II. durch seine Frau Uta von Kraiburg (oder vielleicht gar erst der jüngere Rapoto I.) für das Haus erworben hat. (S. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrh. N. F. 11, 223).

[1] Necrolog. Germ. 2, 222 (4. April).

den Urkunden Wichburgs für St. Georgen noch auf der Notiz des Nekrologs von St. Paul über Siegfrieds Vermählung mit der Gräfin Riccarda, wornach Erzbischof Hartwig selbst die Beiden getraut haben soll. Aber diese Notiz verdient jedenfalls nicht unbedingten Glauben, denn bekanntlich hat das genannte Necrologium erst der Abt Hieronymns Marchstaller im Jahre 1619 verfasst, und es lässt sich nicht beweisen, dass er dabei ein älteres Necrologium habe benützen können, wohl aber steht fest, dass er viele Ansätze ganz willkürlich gemacht, wie gerade die über die Mitglieder der Familie Engelberts I., die fast alle im Januar eingetragen sind, und dass einzelne entschieden unrichtig sind.[1] Jedenfalls müsste Siegfried, wenn er sich noch zu den Zeiten Hartwigs vermählt hat, ziemlich jung gewesen sein und noch jünger sein angeblicher Bruder Friedrich, der ja als der Jüngere gilt, da jener erst im Jahre 1065 gestorben ist. Wie hätte aber dann dieser Friedrich schon so stark hervortreten können, und warum sollte man von Siegfried nicht mehr hören? Sicher wissen wir nur, dass letzterer gegen Ende seines Lebens im Lavantthale sich aufgehalten hat, wo er die Kirche St. Paul angefangen, und dass seine Gemahlin, als er auf dem Rückwege von der im Jahre 1064 unternommenen Pilgerfahrt nach Jerusalem in Bulgarien gestorben war, seinen Leichnam ausgelöst und ihn in der Kirche von St. Paul beigesetzt hat.[2] Derselben Quelle entnehmen wir, was von Riccarda noch weiter überliefert ist, wie sie nach dem Tode ihres Gemahles nach St. Jago di Compostella gepilgert, auf dem Heimwege ihre Verwandten am Rheine besucht und dort gestorben und begraben worden sei, wie dann aber in der Folge ihr Sohn Hartwig, Erzbischof von Magdeburg, ihre Gebeine im Schlosse Spanheim habe ausgraben, nach St. Paul überbringen und an der Seite ihres Gemahles habe beisetzen lassen. So fehlt es an jedem sicheren Anhaltspunkte für eine so frühe Niederlassung Siegfrieds in Kärnten, im Gegentheile scheint mir viel wahrscheinlicher, dass er erst gegen Ende seines Lebens an dem Geburtsorte seiner Gemahlin seinen dauernden Aufenthalt genommen, vielleicht erst nach dem Tode

[1] Necrologium des Benedictinerstiftes St. Paul, bearb. von Beda Schroll im Archiv für vaterländ. Geschichte u. Topographie Kärntens (1866) 10, 33—240.

[2] Beda Schroll, Urkundenbuch des Benedictinerstiftes St. Paul in Kärnten in Font. rer. Austr. Dipl. 39, 10 f.

seines Schwiegervaters, den Abt Hieronymus Heinrich nennt. Hiefür spricht vor Allem, ausser den schon bemerkten Umständen, die ganz auffällige nachdrückliche Betonnng der fränkischen Herknnft der Familie, wie sie nicht bei einem anderen Geschlechte, das in der Fremde sich niedergelassen hat, sich finden dürfte. Während sonst nach ein paar Decennien des fremdländischen Ursprungs einer Familie kanm mehr gedacht, ja dieselbe, wie z. B. die naheliegende der Markgrafen von Istrien aus dem Hause Weimar-Orlamünde, schon als einheimisch betrachtet wird, sollte bei den Spanheimern nach einem hundertjährigen Aufenthalte in Kärnten noch immer ihre Abstammung aus Franken so hervorgehoben worden sein? Denn es wird nicht allein als Siegfrieds natale solum ausdrücklich das spanheimense castrum[1] bezeichnet, sondern auch sein Sohn Engelbertus (I.) heisst ex patre Sigfrido francorum civis[2] und dessen Bruder Hartwig, Erzbischof von Magdeburg vir de principibus Francorum nobilitate clarissimus,[3] ja noch eines anderen Bruders Hermann Tochter Richardis de Franconia.[4] Wie hätten Siegfrieds Söhne und Enkelin noch Franken genannt werden können, wenn dieser seit seiner Vermählung mit Riccarda in Kärnten gewohnt und Engelbert I., Hartwig und Hermann daselbst aufgewachsen wären? Selbst Graf Engelbert lässt sich vor dem letzten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts nur einmal, als Zenge des Erzbischofs Gebhard von Salzburg (1066—1088)[5] nachweisen. Doch will ich damit nicht in Abrede stellen, dass Engelbert I. bereits ganz Kärnten angehört; er hat offenbar das reiche Erbe seiner Mutter angetreten, denn schon sein erstes Auftreten lässt ihn als einen mächtigen Herrn erscheinen: die Zurückführung des verbannten Erzbischofs Gebhard auf seinen Bischofsstuhl.[6] Durch seine Mntter Riccarda war sein Geschlecht unter allen Geschlechtern Kärntens das bedentendste geworden, wie folgende Stelle des Urknndenbuches von St. Paul bezeugt: ‚ex matre Rihkarda maiorum Karinthie primus‘,[7] und mit grosser

[1] St. Paul, Urkundeubuch, S. 10 Nr. 7.
[2] Ibid. S. 4 Nr. 2.
[3] Mon. Germ. histor. Script. 14, 404, $_1$.
[4] Ibid. 16, 326, $_{26}$.
[5] Notizbl. 6, 67 Nr. 134.
[6] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 550 f.
[7] St. Paul, Urkundenbuch, S. 4 Nr. 2.

Wahrscheinlichkeit auch durch deren Abstammung berufen, die Rolle, die einst da die Aribonen gespielt hatten, zu übernehmen. Denn nicht allein die in seinem Geschlechte öfter wiederkehrenden Namen Hartwig, Engelbert, Rapoto, Sighart und Andere weisen bestimmt genug auf das Aribonenhaus hin, sondern auch die Besitznngen, die es bei seinem ersten Auftreten hat. Allerdings der Hauptbesitz im Lavantthale bietet kaum einen greifbaren Anhaltspunkt, allein Engelbert I. und seine Söhne sind auch ausserhalb dieses Thales in Kärnten begütert, wie im Bezirke St. Veit nnd in der Gegend von Klagenfurt,[1] wo Graf Bernhard viele Güter an seine Stiftung, das Kloster Victring, schenkt,[2] dann insbesondere im südlichen Steiermark bei Marbnrg[3] und in Oberösterreich am Hausruckwalde. Graf Bernhard wird wiederholt comes de Karinthia genannt,[4] was anf eine hervorragende Machtstellung gerade im Herzen Kärntens schliessen lässt, und die Vogtei über St. Georgen am Längsee, die Stiftung der Gemahlin des Lurngrafen Otwin, geht gleichfalls auf diese Familie über.[5] Manche von den Besitzungen, die die Spanheimer bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zn den ihrigen zählen, mögen allerdings spätere Erwerbung sein nnd nicht von ihrer Ahnfrau herstammen, denn die Gelegenheit zn nenem Erwerb war damals in Kärnten für ein aufstrebendes Geschlecht ausserordentlich günstig, da ja im Anfange des 12. Jahrhunderts zwei ältere Grafenfamilien, die Familie Bischof Altmanns und die älteren Ortenbnrger, erloschen und drei andere den Schwerpunkt ihrer Macht entweder schon in ein Nachbarland verlegt hatten, wie die Grafen von Tirol nnd Görz, oder eben es thun mussten, wie die Grafen von Plain. Allein trotz aller Gnnst der Verhältnisse nnd aller Erwerbstüchtigkeit wäre es doch den Spanheimern schwerlich gelungen, in wenigen Decennien eine solche Machtstellung in- und ausserhalb Kärntens zu erringen, wenn sie nicht allerlei verwandtschaftliche Beziehungen und damit verknüpfte mehr oder weniger begründete Rechtsansprüche

[1] St. Paul. Urkundenbuch 7 ff. v. Ankershofen, Reg.
[2] v. Ankershofen, Reg., Nr. 261. 262. 268. 270. 300 (Archiv für österr. Geschichtsforschung 5, 225. 227. 229. 231. 249).
[3] v. Ankershofen, Reg., Nr. 184. 189. 194. 199. 204 u. a. a. O.
[4] Ibid. Nr. 258. 275 (Archiv für österr. Geschichtsforschung 5, 219. 238).
[5] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 69 Nr. 66.

mächtig gefördert hätten. Diese waren aber gewiss nicht in geringem Masse vorhanden im Falle, dass Riccarda, ihre Stammmutter, dem Aribonenhause entstammte oder wenigstens mit Gliedern desselben verwandt war. Dann befremdet es nicht mehr, sie die Ahnfrau dreier hervorragender Familien werden zu sehen, denn nach meiner Ansicht sind nicht allein die Herzoge Kärntens ans dem Hanse Spanheim, die fast ein und ein halbes Jahrhundert dies Land regieren (1122—1268), und die Markgrafen von Kraiburg und Grafen von Ortenburg in Baiern, durch fast 70 Jahre zugleich Markgrafen von Istrien, sondern auch die Ortenburger in Kärnten Sprossen des Geschlechtes Engelberts I. von Spanheim. Dass von einer anderen Frau, Engelberts I. Gemahlin Hedwig, kein grösserer Besitz an die Familie gekommen, scheint mir zweifellos, auch wenn sie eine Schwester des letzten Eppensteiners gewesen sein sollte, was durchaus nicht feststeht.[1]

Der im Jahre 1096 gestorbene[2] Engelbert I. hinterliess von seiner Gemahlin Hedwig bei seinem Tode fünf schon herangewachsene Söhne:[3] Engelbert, Siegfried, Bernhard, Heinrich und Hartwig, von denen der älteste, Engelbert II., sich, wie erwähnt, mit Uta, der Tochter des Grafen Ulrich von Passau, vermählte und der Stammvater der Herzoge von Kärnten und der Grafen von Ortenburg in Baiern wurde. Spätestens im Jahre 1105 Markgraf von Istrien geworden,[4] bestieg er im Jahre 1124 an Stelle seines nur kurze Zeit regierenden Bruders Heinrich (1122—1124) den Herzogsstuhl von Kärnten, entsagte aber dieser Würde im Jahre 1134 und zog sich als Mönch in das Kloster Seon zurück und starb daselbst am 13. April 1141.[5] Er hatte ans seiner Ehe mit Uta ebenfalls fünf Söhne: Ulrich, Engelbert (III.), Hartwig, Rapoto nnd Heinrich. Ulrich folgte ihm auf dem Herzogsstuhle, Engelbert (III.) wurde sein Nachfolger als Markgraf von Istrien und übernahm auch das Erbe

[1] Siehe B. Schroll, Necrologinm im Kärntner Archiv 10, 95 f.

[2] St. Paul, Urknndenbnch, S. 10 Nr. 6, Anm. 2.

[3] Ibid. 3, 14 f. T. Neugart, Historia 25. v. Ankershofen, Reg., Nr. 184 (Archiv für österr. Geschichtsforschung 5, 182 ff.).

[4] U. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten 76, Anm. 228. St. Panl, Urkundenbnch, S. 22, Anm. 2.

[5] B. Schroll, Die Herzoge von Kärnten aus dem Hause Spanheim in Carinthia (1873) 63, 49 ff. Mon. Boic. 2, 159; 14, 379.

ihrer Mntter in Baiern, das er jedenfalls in der Folge mit seinem jüngeren Bruder Rapoto theilen musste; dieser wnrde, während Hartwig nnd Heinrich dem geistlichen Stande sich widmeten, der Begründer des bairischen Grafenhauses von Ortenburg. Es ist jedoch kaum zu bezweifeln, dass anch die kärntnerische Grafenfamilie gleichen Namens dem Geschlechte der Spanheimer entstammt, wenn es anch nicht möglich ist, ein bestimmtes Glied desselben als deren Ahnherrn zu bezeichnen.

Der Name ‚Grafen von Ortenburg' rührt sonder Zweifel von dem am Ende des 11. Jahrhunderts sicher schon bestehenden Schlosse in Kärnten im ehemaligen Lurngaue, südwestlich von Spittal im Drauthale, her, denn eine andere Burg dieses Namens ist weder in Kärnten noch in Baiern in den ersten Decennien des 12. Jahrhunderts zu finden. Da nnn aber seit der Mitte des 12. Jahrhnnderts auch in Baiern eine Grafenfamilie sich so nennt und diese nachweisbar aus Kärnten stammt, so muss man wohl schliessen, dass sie den Namen von dort übertragen und also auch einmal das dortige Ortenburg besessen habe. Sonst hätte sie wohl schwerlich diesen Namen von einem Schlosse in Baiern geschöpft. Ein solcher Besitzwechsel stimmt auch gut zn der Thatsache, dass durch vier Decennien Grafen von Ortenburg weder in Kärnten noch in Baiern auftreten, und dass dann gleichzeitig sowohl hier als dort Ortenburger genannt werden; diese Thatsache erscheint mir viel unerklärlicher, wenn zu Ortenburg in Kärnten damals immer ein und dasselhe Geschlecht sass. Auch die Art des Auftretens der ersten Ortenhurger in Kärnten im 12. Jahrhnnderte und ihre Namen sprechen gegen den Zusammenhang mit den (Grafen) Adalhert von Ortenburg am Ende des 11. Jahrhnnderts, denn jene erscheinen als das unbedeutendste aller kärntnerischen Grafengeschlechter ihrer Zeit, sie folgen anch den gewiss nicht bedeutenden, aber älteren Grafen von Heunhnrg und Treffen bis auf einen Fall in der Zeugenreihe stets nach,[1] selhst der Sohn Ulrich des Grafen Wolfram von Treffen geht einmal (1161) ihnen vor,[2] und Heinrich von Ortenburg steht 1151 nicht allein allen anderen Fürsten, sondern selbst

[1] K. Tangl, Die Ortenburger 250 ff. 258.
[2] Ibid. 264.

noch drei Freiherrn nach.[1] Der erste Ortenburger, Otto von Ortenberch, der nur einmal als Zenge des Grafen Bernhard von Kärnten anftritt, nennt sich nicht Graf nnd ist es wohl auch kanm, da dem seinen lauter unbedeutende Namen folgen;[2] selhst ein halhes Jahrhundert nachher, um 1180, heisst ein gleichnamiges Glied noch Otto liber de Ortenherch.[3] Die Namen der von Tangl angenommenen Stammväter Friedrich, Adalbert, Ernst und Anderer kommen bei diesen Ortenhurgern gar nicht vor, sondern sie heissen Otto, Heinrich, Hermann und Ulrich und führen also Namen, die im herzoglichen Zweige des Geschlechtes Spanheim wiederholt wiederkehren und anch bei den hairischen Ortenburgern keineswegs selten sind. Ueherhlickt man alle bekannten Thatsachen und Verhältnisse, so hekommt man ganz den Eindruck, als oh die Ortenhnrger in Kärnten ein illegitimer Seitenzweig des herzoglichen Geschlechtes wären, dem Graf Rapoto, der Bruder des Markgrafen Engelbert und des Herzogs Ulrich, seinen ehemaligen Besitz in Kärnten ahgetreten, als er bei der Kinderlosigkeit des Markgrafen zur Erhschaft aller Güter und Rechte in Baiern herufen schien. Gerade die Aussicht auf so reichen Erwerb mochte ihm den Verzicht auf einen liehgewonnenen Ansitz erleichtern. Anch wäre schwer zu hegreifen, wie die Grafen von Görz in dem östlichen Lurngaue im 12. Jahrhunderte festen Fuss fassen und selhst die Vogtei von Milstatt erwerhen konnten, wenn da ohne Unterbrechung eine verwandte und wenigstens ebenso mächtige Familie waltete.

Dass die hairischen Grafen von Ortenhurg dem Geschlechte der Spanheimer entstammen, bezweifelt nun wohl Niemand mehr, wenn gleich noch Huschherg, der eine Geschichte des Gesammthauses Ortenburg schrieb,[4] ihre Ahnen im Rotachgaue sucht und die Stammmutter Richardis (Riccarda) vom Rheine kommen lässt. Der erste in Baiern ansässige Ortenburger ist offenbar Engelberts I. Sohn und Riccardas Enkel, Engelbert II., der Gemahl der Gräfin Uta, der

[1] J. Zahn, Steierm. Urkundenhuch 1, 327.
[2] v. Ankershofen, Reg., Nr. 199 (Archiv für österr. Geschichtsforschnng 5, 193).
[3] K. Tangl, Die Ortenburger 265.
[4] J. T. Huschberg, Geschichte der herzogl. und gräfl. Gesammth. Ortenburg, S. 2.

Tochter des Ulrich von Passau und der Adelheid von Frantenhausen. Er ist wahrscheinlich jener Graf Engelbert, der gemeinsam mit dem Grafen Berngar von Sulzbach, dem späteren Stiefvater seiner Frau, dem Stifte Kremsmünster Güter vorenthält,[1] und tritt also sofort nach dem Tode ihres rechten Vaters in Baiern auf.[2] Daraus ergibt sich aber auch schon klar, dass die Ortenburger das Erbe Utens nach Baiern geführt hat. Engelbert II. ward aber nicht blos durch seine Heirat mit Uten, sondern auch durch die Erwerbung der Markgrafschaft Istrien und die Nachfolge im kärntnerischen Herzogsamte, das nach der kurzen Regierung seines Bruders auf ihn übergegangen, der Begründer der Grösse seines Hauses, denn in dieser Würde folgten ihm ja sein ältester Sohn Ulrich und dessen Nachkommen,[3] im Besitze der bairischen Güter und Rechte seine beiden jüngeren Söhne weltlichen Standes, Engelbert III. und Rapoto, und der Erstere verband damit bis zu seinem Lebensende die Markgrafschaft Istrien. Doch weilt Engelbert III., wie es scheint, nur selten in seiner Markgrafschaft, wo er sich kaum einmal sicher nachweisen lässt, sondern fast immer auf seinen bairischen Besitzungen und nannte sich vorzüglich nach diesen. So heisst er einige Male Markgraf von Marcwartstein,[4] dann meist Markgraf (Graf) von Kraiburg oder einfach Markgraf ohne weiteren Beisatz,[5] seltener Markgraf von Istrien[6] und nur einmal marchio de Buren.[7] Auch Frauen be-

[1] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 122. St. 2944.

[2] v. Giesebrecht, Kaisergeschichte, 1. Anfl., 3, 660.

[3] B. Schroll, Die Herzoge von Kärnten a. d. H. Spanheim 51 ff.

[4] Mon. Boic. 2, 292. 306; 3, 10. 12. 15. A. Meiller, Salzburger Reg., S. 64 Nr. 43.

[5] Mon. Boic. 1, 25. 153—155. 165. 166. 219; 2, 298. 301. 323. 328. 330. 338; 3, 53—55. 57. 58. 60. 63. 65—67. 75. 86. 290. 434. 435. 474. 487. 539; 4, 526; 5, 298; 7, 441. 459. 461. 467. Tb. Ried, Cod. dipl. 1, 237. Drei bayr. Traditionsbücher, S. 7 f. 7a, 18 f. 17a, 19 f. 18a, 23 f. 20a, 27 f. 23a. A. Meiller, Salzburger Reg., S. 34 Nr. 189. 190, 36 Nr. 200, 64 Nr. 40, 75 Nr. 101, 77 Nr. 110, 81 Nr. 128, 97 Nr. 201, 104 Nr. 233, 106 Nr. 245.

[6] Mon. Boic. 3, 59. 69. 79—81. 107. 110, 111. Urkundenbnch des Landes ob der Enns 2, 280. 282. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 294. (525). A. Meiller, Babenberger Reg., S. 36 Nr. 25, 38 Nr. 34. — Salzburger Reg., S. 25 Nr. 144, 53 Nr. 279, 62 Nr. 34, 68 Nr. 61, 71 Nr. 80, 76 Nr. 105, 77 Nr. 114.

[7] Mon. Boic. 3, 27.

zeichnen sich ein paar Male nach dem bairischen Besitze, wie Uta als ducissa de Chreiburch,[1] die Gemahlin Engelberts III. und Tochter seiner Grossmutter Adelheid aus ihrer dritten Ehe mit Grafen Berngar von Sulzbach als marchionissa de Marchortsteine[2] und marchionissa de Chreiburch.[3] Engelbert III. behält auch nach seiner Erhebung zum Herzoge von Kärnten, ja selbst noch nach seinem Eintritte ins Kloster in Baiern Besitz und Ministerialen.[4] Das Alles berechtigt zum Schlusse, das Geschlecht habe den Besitz in Baiern höher geschätzt als die neuen Erwerbungen in Istrien und kaum geringer als jene in Kärnten; es muss also der vom Grafen Ulrich von Passau an dasselbe gefallene Besitz ein sehr bedeutender gewesen sein, sei es, dass er ganz sofort von Uta unmittelbar übergieng oder zum Theile erst durch Engelberts III. Gemahlin, die Gräfin Mathilde, vermittelt wurde, und er war es in der That.

Den Besitz des Schlosses und Bezirkes von Marcwartstein nnd von Kraiburg bezeugen die eben erwähnten Titel Markgraf von Marcwartstein nnd von Kraiburg hinlänglich. War der erstere, die Grafschaft Marcwartstein, die ja ganz mit dem späteren zwischen dem Landgerichte Traunstein nnd der Herrschaft Aschau gelegenen Landgerichte Marcwartstein zusammenfällt, geringen Umfanges, so gehörte dagegen die Grafschaft Kraibnrg damals zu den grösseren Grafschaftsgebieten, denn sie breitete sich zu beiden Seiten des Inns aus, grenzte im Südosten an die Mörn und reichte im Nordwesten über die Rota hinaus; sie war im Süden und Südwesten von der Grafschaft Wasserburg, im Nordwesten von der Grafschaft Frantenhausen-Megling und im Osten von der Grafschaft Burghansen begrenzt, während im Norden und Nordosten der Innfluss sie von den kleinen Bezirken der Grafen von Dornberg nnd Lengberg-Jul trennte, die sie wieder von der Grafschaft Ortenburg schieden.[5] Sie umfasste also, ähnlich der Grafschaft Wasserbnrg, Theile zweier Nachbargaue, des Chiem- und Isengaues, doch lag der grössere Theil in diesem, und die umliegenden Gebiete gehörten, wenigstens grösstentheils, Familien an, die

[1] Mon. Boic. 3, 38. 74.
[2] Ibid. 2, 318.
[3] Ibid. 3, 66.
[4] Ibid. 3, 17. 18. 27. 31. 72.
[5] Siehe Spruner-Menke, Histor. Handatlas, Nr. 40.

wir als Zweige des Aribonenhauses erkannt haben. Auf einen dritten Bezirk führt gleichfalls der Titel Engelberts III. an der Stelle, wo er sich marchio de Buren nennt. Es kann dabei wohl nur an das südlich von Rosenheim gelegene Beuern gedacht werden, wo wir den Grafen Berngar von Sulzbach Grafenrechte üben gesehen; der erwähnte Titel verbietet, wie dieser Umstand, ihn für unbedeutend zu halten. Weitere Besitzungen zeigen die vielen Dienstleute an, die Engelbert II. nnd seine Gemahlin Uta und Engelbert III. in Baiern haben.[1] Es sind Ministerialen oder milites zn Narrinperc (Dorf Narnberg, Landgericht Traunstein),[2] Antwerte oder Antwrte (Dorf Antwort, Landgericht Prien),[3] zu Rifare,[4] zu Stetchaim,[5] zu Emmesteine und Oetingn,[6] zn Snaitse (Gemeinde, Landgericht Trostberg),[7] zu Egerdach (Dorf, Landgericht Laufen),[8] zu Mermose (Gemeinde, Landgericht Mühldorf),[9] zu Poutinberc (Einöde Pietenberg bei Kraiburg rechts vom Inn, Landgericht Mühldorf),[10] zu Chreiburch,[11] zu Marcwartsteine (Dorf, Landgericht Traunstein),[12] zu Sundermaringen (Gemeinde Sondermoning? Landgericht Traunstein),[13] zu Westerberc (Weiler, Landgericht Mühldorf),[14] zu Estenowe (bei Neukirchen im Hausruckviertel?)[15] zn Pettendorf (Dorfgemeinde Grassau, Landgericht Traunstein),[16] zu Harde (Hart, Landgericht Mühldorf? oder Traunstein? oder Altötting? oder?),[17] zu Tetilheim (Dorf Tettelham, Gemeinde Otting, Landgericht Laufen),[18] zu Lamprehteshaim (Dorf Lampertsham, Landgericht Traunstein, oder Weiler, Landgericht Laufen),[19] zu Westerberch (Dorf, Landgericht Rothalmünster),[20] zu Hag (Weiler, Landgericht Arnstorf),[21] zu Torringen (Dorf, Landgericht Laufen),[22] zu Tutemanningen (Stadt Tittmoning, Landgericht Laufen),[23] zu Hornpach (Hörnbach, Gemeinde Klam, Bezirkshauptmannschaft Perg in Oberöster-

---

[1] J. T. Huschberg, Die Ortenburger 33 f.
[2] Mon. Boic. 3, 16.
[3] Ibid. 3, 25. 56. [4] Ibid. 2, 322.
[5] Ibid. 2, 291. 299. 301; 3, 38; 5, 298. [6] Ibid. 2, 322.
[7] Ibid. 2, 293. 294. 309. 313. [8] Ibid. 3, 77. [9] Ibid. 2, 293.
[10] Mon. Boic. 3, 53. 55. 413. 437. [11] Ibid. 3, 30. 75.
[12] Ibid. 3, 44. [13] Ibid. 2, 328; 3, 86. [14] Ibid. 3, 45. 56.
[15] Ibid. 2, 299. [16] Ibid. 2, 338; 3, 60. [17] Ibid. 1, 25; 3, 54.
[18] Ibid. 3, 53. [19] Ibid. 3, 53. 67. [20] Ibid. 3, 56.
[21] Ibid. 3, 58. [22] Ibid. 3, 58. 87. [23] Ibid. 3, 59. 60.

reich?),[1] zu Grauuengarze (Grafengars, Dorf, Landgericht Mühldorf) und zu Haigerloch (Dorf, Landgericht Mühldorf),[2] zu Hohenstain (Gemeinde Metten, Landgericht Deggendorf), zu Albinowe, zu Maekke und zu Urah,[3] zu Tuningen,[4] wohl auch zu Truhtlcihingen (Dorf, Landgericht Traunstein), Gundelprehtingen (Weiler, Landgericht Mühldorf), zu Harpholteshain (Dorf Harfetsham, Landgericht Laufen), zu Hallaerpruck (bei Reichenhall), zu Lancingen (Landgericht Mühldorf?), zu Nuzdorf (Dorf, Landgericht Traunstein?), zu Frowendorf (Einöde, Landgericht Vilshofen), zu Nideke und Roredorf (Dorf, Landgericht Rosenheim),[5] zu Cholbaren,[6] zu Massingen, zu Perge, zu Geberichesroute, zu Chirchberg und zu Talehaim (Weiler, Landgericht Pfarrkirchen),[7] zu Selehouben (Dorf Söllhuben, Landgericht Rosenheim),[8] zu Wessen (Einöde, Landgericht Rosenheim oder Traunstein)[9] und zu Eginingen.[10] Die Familie selbst oder ihre Ministerialen hatten Besitz zur Curzinheim,[11] zu Garresheim,[12] zu Wiheniohen,[13] zu Hoven,[14] zu Mahilshaim (Einöde Machham, Landgericht Griesbach?),[15] zu Vohendorf,[16] zu Wieare (Einöde Weyer, Landgericht Rosenheim),[17] zu Ganigalla,[18] zu Pettinheim (Dorf Pettenham, Landgericht Mühldorf),[19] zu Pizingen (Einöde, Landgericht Altötting oder Eggenfelden),[20] zu Maelheim,[21] zu Unterholzen (Landgericht Eggenfelden?),[22] zu Hadelhartingen,[23] zu Atal (Dorf Attel, Landgericht Wasserburg),[24] zu Halle (Reichenhall),[25] zu Chepffingen (Weiler, Landgericht Eggenfelden),[26] zu Brouingen,[27] zu Rota (Dorf, Landgericht Mühldorf?),[28] Elmouwe (Ellmau, Bezirkshauptmannschaft Kufstein),[29] zu Fradelstorf oder Frazelstorf (Frasdorf, Landgericht Rosenheim?),[30] zu Stetehaim,[31] zu Folchestorf (Dorf, Landgericht Schrobenhausen),[32] zu Antwurte (Dorf, Landgericht

---

[1] Ibid. 3, 80. [2] Ibid. 1, 165; 3, 88; 5, 298. [3] Ibid. 2, 298.
[4] Ibid. 3, 53. 60. 66. [5] Ibid. 3, 47. 53. 59. 65. 66. 69. 85. 87.
[6] Ibid. 3, 69. 72. [7] Ibid. 3, 24. 56. [8] Ibid. 3, 26.
[9] Ibid. 3, 25. [10] Ibid. [11] Ibid. 3, 25.
[12] Mon. Boic. 3, 17. [13] Ibid. 3, 18. [14] Ibid. 2, 294.
[15] Ibid. 2, 293. [16] Ibid. 2, 292. [17] Ibid. 2, 291.
[18] Ibid. 3, 27. 28. [19] Ibid. 1, 23. [20] Ibid. 2, 318. 323.
[21] Ibid. 2, 313. [22] Ibid. 3, 29. [23] Ibid. 2, 330.
[24] Ibid. 2, 318. [25] Ibid. 2, 315. [26] Ibid. 3, 44.
[27] Ibid. 3, 47. [28] Ibid. 3, 38. [29] Ibid. 2, 300.
[30] Ibid. 3, 53. 57. [31] Ibid. 2, 299. [32] Ibid. 1, 166.

Prien),[1] zu Hasla,[2] zu Sewevhen,[3] zu Wismoule,[4] zu Widach,[5] zu Rotenpach in montanis (Tirol?),[6] zu Liten und Grube,[7] zu Winthage (Weiler, Landgericht Rosenheim oder Simbach),[8] zu Engilperg,[9] zu Petendorf,[10] zu Egenigin,[11] zu Pocen (Bozen),[12] zu Polsingen (Dorf, Landgericht Gunzenhausen),[13] zu Windeperge (Landgericht Bogen oder Erding),[14] zu Chugenwinchel,[15] zu Zachenheim.[16] Können auch lange nicht alle diese Orte sicher nnd genau bestimmt werden, so ergibt sich doch ans der gemachten Zusammenstellung unleugbar die Thatsache, dass schon die ersten in Baiern sesshaften Spanheimer weit über die Grenzen der oben bezeichneten Gebiete hinaus begütert waren, und dass ihre Besitzungen vielfach in Gegenden liegen, wo wir den Pfalzgrafen von Rot und den älteren Pfalzgrafen begegnet sind, wo wir wohl auch einen grossen Theil des Besitzes der Familie des Pfalzgrafen Rapoto zu suchen haben. Dasselbe lässt sich von den ca. 300 Mansen vermuthen, die die Grafen von Falkenstein von Engelbert III. zu Lehen erkannten.[17] Auf eine starke Begüterung im Unterinnthale, der Grafschaft des Pfalzgrafen Rapoto, lässt insbesondere noch der Umstand schliessen, dass derselbe Markgraf von Siboto Grafen von Falkenstein sich die Vogtei im Leukenthale und Grassanerthale, die zu Chiemsee gehörte, auf Lebenszeit übertragen liess,[18] und zu dem nämlichen Schlusse führt uns der Besitz, in dem wir seinen jüngeren Bruder und nachmaligen Erben Rapoto (I.) und dessen Familie sehen.

Später als der Markgraf Engelbert III., doch noch vor dem Rücktritte des Vaters vom Herzogsamte in Kärnten erscheint Rapoto, sein jüngerer Sohn, in Baiern.[19] Um das Jahr 1135 werden die Herren von Chraidorf und Stethaim seine Ministerialen genannt,[20] und als solche sind wohl auch A. de Trutlaichingen, E. de Fuchten (statt Fulnen!), Ch. de Hohol-

[1] Mon. Boic. 3, 56. [2] Ibid. 3, 487. [3] Ibid. 3, 56.
[4] Ibid. 3, 53. 58. [5] Ibid. 3, 53. [6] Ibid. 3, 54.
[7] Ibid. 3, 55. [8] Ibid. 3, 58. [9] Ibid. 3, 59. 60. 80.
[10] Ibid. 3, 61. [11] Ibid. 3, 79. [12] Ibid. 3, 66.
[13] Ibid. 3, 67. [14] Ibid. 3, 69. [15] Ibid. 3, 87.
[16] Ibid. 1, 165.
[17] Drei bayr. Traditionsbücher, S. 7f. 7a.
[18] Ibid. S. 23f. 20r.
[19] Mon. Boic. 5, 117. Hund-Gewold Metropolis Salisburg 2, 156.
[20] Ibid. 1, 180; 2, 332.

Digitized by Google

tingen (bei Massing nahe der Rot), R. de Tivntingen (Landgericht Trostberg an der Alz), D. de Westerberch, H. de Hocheim, R. de Perg und noch Andere anzusehen.[1] Um das Jahr 1150 wird Rapoto Vogt des Klosters San Nicolai bei Passau genannt.[2] Er heisst von seinem ersten Auftreten an Graf von Ortenburg und darf mit Recht als der Erbauer der gleichnamigen Stammburg gelten. Seine Grafschaft erstreckte sich von der Rota (im Südwesten) bis an die Donau (im Nordosten) in der Nähe von Passau und fiel zum Theile in den Isen-, zum Theile in den Rotachgau. Sie umfasste, wenn nicht ganz, so doch zum Theile ausser der kleinen späteren Grafschaft Ortenburg die Landgerichte Griesbach, Pfarrkirchen und Eggenfelden. So hatte also auch diese Grafschaft einen sehr erheblichen Antheil an dem Isengaue, den wir als den Stammgau der älteren Pfalzgrafen und ihres Nachfolgers Chuno kennen gelernt haben, und der Ort Rota lag, wenn nicht innerhalb ihrer Grenzen, so doch hart an denselben; aber auch ihr Antheil am Rotachgaue war kaum ganz neues Gebiet, da ja auch hier Aribonenzweige und Verwandte des Pfalzgrafen Rapoto Besitz und Grafenrechte hatten. Rapoto hat seinen ersten Besitz sehr gemehrt, vermuthlich schon durch seine Vermählung mit Elisabeth, der jüngsten Tochter des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, sicher, und zwar im hohen Grade durch die Beerbung seines Bruders Engelberts III.; in beiden Fällen stammt aber sein neuer Besitz wohl aus derselben Quelle wie sein früherer, aus dem Nachlasse des Grafen Ulrich von Passau.

Wie sehr Rapotos Machtstellung durch diese Erwerbungen sich gehoben hat, das bezeugen die vielen Schenkungen seiner Witwe und dié zahlreichen Ministerialen, die diese und andere ihrer Handlungen bezeugen, sowie die Schenkungen ihrer Söhne und einzelner Ministerialen. Elisabeth[3] schenkte an das Stift Reichersberg[4] und an das Kloster Aspach[5] zwei predia in Pladen, einem Dorfe Oberösterreichs, und von einem dritten daselbst gelegenen wies sie dem Kloster St. Nicolai einen jährlichen Zins von einem Talente (1 Pfund Pfennige)[6] an; letzterem

[1] Mon. Boic. 1, 180; 2, 332; 3, 93.
[2] Ibid. 4, 243.
[3] J. T. Huschberg, Die Ortenburger 44 ff.
[4] Mon. Boic. 3, 504.
[5] Ibid. 5, 143. [6] Ibid. 4, 269.

spendete sie auch noch einen Mansus in Ekke.[1] Das Kloster Aldersbach bekam ebenfalls ein Gut in Pladen vom jährlichen Ertrage eines Talentes.[2] Ganz besonders bedachte sie aber das Kloster Baumburg, dem sie ein Gut zu Titmoning,[3] vier Weinberge zu Crems, die sie dort gekauft hatte,[4] und alle Besitzungen im Angechterberge im Unterinnthale sammt der dazu gehörigen Schutzvogtei[5] übergab. Ihr älterer Sohn Rapoto beschenkt das Kloster St. Nicolai mit dem Gute Aizzephsheim[6] und gibt die Zustimmung zu einer Schenkung an dasselbe Kloster durch Rikkerus de Wilpach (Dorf, Landgericht Burghausen).[7] Sein Ministeriale Eckardus de Fuchten (Feichten, Landgericht Altötting oder Mühldorf)[8] und ein Ministeriale seines Bruders Heinrich, Namens Chounradus de Harbach (Landgericht Erding)[9] schenken Eigenleute, Ersterer an Baumburg, Letzterer an St. Nicolai, ein anderer Ministeriale Rapotos, Ditricus de Cholbaren (Kolbern bei Kraiburg) ein Gut zu Fralstorf an Baumburg.[10] Unter den Ministerialen Rapotos, seiner Witwe und Söhne begegnen wir vielen schon genannten Familien, wie den Herren von Hornbach, von Hohensteine, Torringen, von Truhtlaihingen, Poutenperch und Albenouwe,[11] von Hag,[12] von Kraidorf, Westerperc, Marcwartesteine und Harde,[13] von Thalheim,[14] Gundelbrehting und Cholbaren[15] und Anderen; allein noch weit grösser ist die Zahl der neu auftretenden, und mögen darunter auch manche sein, die schon früher Rapotos Familie angehörten, nicht wenige wird man doch als Machtzuwachs betrachten dürfen. Aus der Menge sei nur ein Theil hervorgehoben: die Herren de Trune (Landgericht Traunstein),[16] de Etenuelt (ebenda?),[17] in Sigenheim, de Prece, de Sturzelbach und de Werde,[18] de Tuifstat,[19] in Fuhten (Feichten, Landgericht Altötting oder Mühldorf), Mitternkirchen und Schrankpoum,[20] de Hazinesdorf, de Gegenbach, de Valchenberch und de Lohe,[21] de Razlinsdorf und de Rocholvingen (Rocklfing,

[1] Mon. Boic. 4, 273. [2] Ibid. 5, 326. [3] Ibid. 3, 92.
[4] Ibid. 3, 91. [5] Ibid. 2, 193 f. [6] Ibid. 4, 258.
[7] Ibid. 4, 257. [8] Ibid. 3, 93. [9] Ibid. 4, 275.
[10] Ibid. 3, 94. [11] Ibid. 2, 194; 3, 92 f.; 5, 143.
[12] Ibid. 2, 194; 3, 504; 4, 269.
[13] Ibid. 3, 91. [14] Ibid. 4, 257. [15] Ibid. 3, 94.
[16] Ibid. 2, 334. 350. [17] Ibid. 3, 53. [18] Ibid 5, 324.
[19] Ibid. 3, 62. [20] Ibid. 3, 92. [21] Ibid. 4, 269.

Digitized by Google

Landgericht Dorfen),[1] de Peurbach (Dorf Bayerbach, Landgericht Rothalmünster), de Werde (Wörth, Landgericht Mühldorf) und de Mosen,[2] de Wart (Landgericht Dingolfing oder Rosenheim) und de Posmunstere (Gemeinde Postmünster, Landgericht Pfarrkirchen),[3] de Ahtsdorf (Dorf, Landgericht Laufen) und de Tobel (Berg, Landgericht Griesbach oder Dorf, Landgericht Wasserburg),[4] de Liubolvingen, de Rotowe, de Mischmale und de Ahste,[5] de Merswanch, de Sazebach, de Ahtail, de Mitiche und de Gisenperge,[6] de Phafenberc, de Alhartingen (Allerding, Landgericht Passau?) und de Walthalmingen,[7] de Frenkingen und de Cherburg,[8] de Pernstaine (Bärnstein, Landgericht Grafenau) und de Steinkirchen[9] und insbesondere de Hezilperc (Hetzenberg, Landgericht Kötzting),[10] de Trebesroute (Landgericht Cham?) und de Runting (Gemeinde Runding, Landgericht Cham).[11] Da wir so viele Ministerialen des Markgrafen Engelbert III. im Besitze der Familie seines Bruders Rapoto finden, so ist doch gewiss der Schluss gestattet, dass er sein Erbe nnd Nachfolger in den bairischen Besitzungen geworden; die vielen zum ersten Male genannten Ministerialenfamilien lassen aber noch besser die Machtstellung Engelberts III. erkennen, denn die Mehrzahl hievon stammt doch sehr wahrscheinlich von ihm, wenn auch einige Rapoto von anderer Seite her bekommen haben mag, und zu jener Gruppe wird man vor allen die im Nordgaue sesshaften zählen müssen, wo die Pfalzgrafen Chuno und Rapoto schon bedeutenderen Besitz haben. Dasselbe kann wohl auch mit grosser Wahrscheinlichkeit von den Gütern der Witwe Rapotos im Unterinnthale gelten, einem Hauptsitze der Macht der genannten beiden Fürsten.

Graf Rapoto hat aber nicht blos ansehnliche Güter im unteren Innthale besessen, er muss auch zu dem Besitze der Grafenrechte in einem grösseren Theile der ehemaligen Grafschaft Unterinnthal gelangt sein, ohne welche die noch viel bedeutender erscheinende Begüterung seiner Nachkommen daselbst kaum begreiflich ist. Diese Grafschaft bekam, wie erwähnt, einst der Welfe Heinrich der Stolze, Herzog von Baiern, vom Bisthume Regensburg zu Lehen, und es ist kein

[1] Mon. Boic. 3, 504. [2] Ibid. 2, 194. [3] Ibid. 4, 273.
[4] Ibid. 5, 143. [5] Ibid. 4, 259. [6] Ibid. 4, 257.
[7] Ibid. 3, 93 f. [8] Ibid. 3, 94. [9] Ibid. 4, 275.
[10] Ibid. 2, 342. [11] Ibid. 4, 269; 5, 143.

Grund, zu bezweifeln, dass sie im Besitze seines Hauses geblieben bis zum Sturze seines Sohnes, Heinrichs des Löwen, im Jahre 1180. Dass nun das Stift dies Lehen eingezogen und nicht mehr weiter verliehen, ist schon an und für sich unwahrscheinlich, da die Verwaltung eines so entlegenen und zugleich so bedeutenden Gebietes für die Bischöfe mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein musste; diese Annahme widerspricht aber auch den damaligen Rechtsgewohnheiten, wornach derartige Verleihungen sehr häufig vorkamen. Nur ist, der herrschenden Sitte des 12. und 13. Jahrhunderts entsprechend, anzunehmen, dass die Bischöfe bei der abermaligen Verleihung ein so grosses Gebiet nicht mehr ungetheilt werden vergeben haben, und zu dieser Anschauung führen auch die thatsächlichen Verhältnisse des 13. Jahrhunderts. Fragen wir aber nach den Familien, denen das Stift Regensburg Theile der Grafschaft Innthal verliehen haben könnte, so muss diejenige, an die man zunächst denken möchte, die Nachfolgerin der Welfischen im bairischen Herzogsamte, die der Wittelsbacher, entschieden ausgeschlossen werden. Obwohl diese schon einigen Besitz im Innthale hatten, so bekamen sie doch Grafschaftsrechte bei ihrer Einsetzung ins Herzogsamt in Tirol noch nicht; denn hievon findet sich bis zum Erlöschen des pfalzgräflichen Zweiges der Familie Rapotos I. mit dessen Enkel Rapoto III. im Jahre 1249 keine Spur; aber sofort nach demselben erscheinen die Wittelsbacher als Grafen des Unterinnthales, und gerade dieser Umstand scheint mir sehr dafür zu sprechen, dass sie hier die Nachfolger Rapotos III. geworden sind. Wie zurückhaltend die Regensburger Bischöfe gegenüber den Wittelsbachern waren, beweist ein anderer Fall. Als nämlich Bischof Konrad III. nach dem Aussterben der älteren Linie der Grafen von Steveningen deren Lehen im Jahre 1185 wieder verlieh, da enthielt er dem Herzoge Ludwig I. ein paar der beanspruchten vor und darunter gerade ein für uns sehr bezeichnendes: das Landgrafenlehen im Innthale.[1] Dieses Lehen, das die Feste Kufstein und einige umliegende Güter umfasste und von den früheren Inhabern den Namen Landgrafenlehen erhalten hatte, verlieh erst Konrad IV., der Nachfolger des Obgenannten, auf

[1] F. Janner, Die Regensburger Bischöfe 2, 200. 238.

Grund einer Vereinbarung im Jahre 1205 an Ludwig I.[1] Die bedeutendste Besitzung, die die Wittelsbacher schon im 12. Jahrhunderte im Innthale hatten, waren ihre Güter und Rechte im Leukenthale, aber diese hatte Pfalzgraf Otto im Jahre 1168 von dem Tempelorden gekauft.[2] Ob die Grafschaftsrechte im Leukenthale, welche die Welfen an die Grafen von Falkenstein weiter verliehen hatten, nach dem Sturze jener auf die Wittelsbacher übergegangen sind, ist mehr als fraglich; ich möchte vielmehr dafür halten, dass sie nun die Falkensteiner unmittelbar von den Bischöfen von Regensburg zu Lehen erhielten, umsomehr, als sie wahrscheinlich noch einen anderen Bezirk des Innthales, jenes am Westufer gelegene Stück, das unmittelbar an ihre Grafschaft Falkenstein stiess, als ihr Lehen innehatten.

Ausser den Wittelsbachern und Ortenburgern können aber noch zwei Familien für unseren Fall in Betracht kommen, die auch beide im Innthale begütert sind, die eben genannten Grafen von Steveningen und von Falkenstein. Doch die Ersteren, von denen die ältere Linie die Burggrafschaft der Stadt Regensburg, die jüngere die Grafschaftsrechte in der Umgebung dieser Stadt hatte, können nicht Grafen des unteren Innthales gewesen sein. Die Art, wie ihres Besitzes die Fundatio monasterii in Walderbach gedenkt, scheint mir eine solche Annahme ganz auszuschliessen, denn die betreffende Stelle lautet: ‚Henrico prefectura et dominatus maximi in montanis, Friderico vero comicia cum suis attinenciis (in sortem cessit hereditas).‘[3] Die ‚prefectura‘ bezeichnet hier offenbar die Burggrafschaft von Regensburg, die ‚comecia‘ die Landgrafschaft, nämlich die Grafschaft in dem Bezirke um Regensburg und die ‚dominatus maximi‘ das Landgrafenlehen in Tirol. Mag auch die Fundatio sonst irren in ihren Angaben, für die Richtigkeit dieser Stelle spricht Alles, was sonst über diese Verhältnisse bekannt ist oder auf sie schliessen lässt, und die genaue Scheidung der drei Hauptbesitzungen der Familie durch den Wortlaut weist nicht nur bestimmt genug auf die Verschiedenheit derselben

[1] Quellen und Erörterungen 5, 4 ff. F. Janner, Die Regensburger Bischöfe 2, 238 ff.
[2] Innsbrucker Ferdinandeums-Bibliothek: Dipauliana 1184 fol. 3. Mscr.
[3] M. Mayer, Regesten zur Geschichte der Burggrafen von Regensburg in Verhandl. d. histor. Vereines von Oberpfalz u. Regensburg 43, 15, Anm. 1.

hin, sondern schliesst auch für den als ‚dominatus' bezeichneten tirolischen Besitz meines Erachtens die Grafschaftsgewalt in einem weiteren Gebiete aus. Die Grafen von Falkenstein haben ohne Zweifel in den früher bezeichneten Theilen des unteren Innthales wie in ihren benachbarten bairischen Besitzungen Grafenrechte geübt, aber über diese hinaus sind ihnen schwerlich solche zugestanden worden, denn es gibt hiefür auch nicht einen Anhaltspunkt. Wohl aber drängen die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestehenden Verhältnisse der ehemaligen Grafschaft des unteren Innthales zur Annahme, dass in einem grossen Theile derselben die Ortenburger die Grafenrechte gehabt haben, und namentlich lassen sich nach meiner Meinung nur in dem Falle der Conflict des Pfalzgrafen Rapoto (III.) mit dem Bischofe Siegfried von Regensburg und die in Folge dessen im October 1240 zwischen beiden Theilen geschlossenen Verträge genügend begreifen, wenn jener zu diesem die angedeutete Stellung einnahm.

Nach der Friedensurkunde vom October 1240 verzichtet Pfalzgraf Rapoto III. zu Gunsten des Stiftes Regensburg auf Schloss und Dorf Itter mit den hiezu gehörigen Besitzungen und Lehen (castrum Utter et villam Utter cum possessionibus ipsis attinentibus tam liberis, quam infeodatis), womit er offenbar vom Bischofe belehnt gewesen war, dann auch auf die Vogtei über das ganze Brixenthal, wobei er hinzufügt: ‚cum attinenciis suis scilicet septem hubis et V talentis Ratisponen. monete, et de curtis villicalibus dni. epi. Ratispon. cum omni iure et usu, quo ego et progenitores mei eam hactenus possedi titulo feodi'; auch übergibt er seine allodialen Burgen Schindelperg et Sperten mit den dazu gehörigen Besitzungen und Rechten dem Stifte zum Eigenthum und nimmt sie von ihm wieder zu Lehen. Er musste dies zur Sühne für den Schaden thun, den er in der vorausgegangenen Fehde dem Bisthume zugefügt hatte, und darum auch, zur Verhütung weiteren Schadens, demselben noch das Versprechen geben: ‚Item non edificabo per me vel meos aliquas munitiones infra castrum Kufstein et montem, qui dicitur Jochperc, inter que loca sita est vallis Brichsie, vel alibi, nec ab alio quoquam constructum in proprium vel feodum obtinebo, nec in illis efficiar castellanus.'[1] Die Burg

[1] Th. Ried. Cod. dipl. 1, 389.

Schindelberg stand in der Gemeinde Breitenbach auf dem Angerberg, die Burg Sperten in der Gemeinde St. Johann an der Strasse nach Kitzbühel. Hält man sich noch die früher erwähnten Besitzungen und Rechte der Ortenburger im Innthale gegenwärtig, so muss man doch sagen, dass eine Machtstellung, wie sie der Friedensvertrag und die älteren Documente anzeigen, doch nur denkbar ist, wenn die Familie in diesen Gegenden zugleich die Grafenrechte vom Bischofe zu Lehen hatte. Die Beziehungen zwischen dem Stifte Regensburg und den Ortenburgern haben allem Anscheine nach denen zwischen dem Stifte Trient und den Grafen von Tirol um diese Zeit sehr ähnlich gesehen, und ebenso das Schicksal, das beide Bischöfe in der Folge getroffen, als die Ansprüche auf die Grafenrechte an mächtigere Familien übergegangen waren. Wie die Grafen von Görz und Tirol die Bischöfe von Trient aus der Grafschaft Bozen fast ganz verdrängt und ihnen selbst Stücke der Grafschaft Trient abgenommen haben, so ist den Bischöfen von Regensburg von der Grafschaft des unteren Innthales nur mehr die Herrschaft Itter geblieben, als die Wittelsbacher sich des Nachlasses der Ortenburger bemächtigt haben.

Fragt man nach der Ursache, warum die Bischöfe von Regensburg gerade den Ortenburgern die Grafenrechte in einem grossen Theile des unteren Innthales verliehen haben sollten, so wird man zunächst allerdings an ihren grossen Besitz daselbst denken können, der sie mehr als jede andere Familie zu diesem Amte empfahl. Doch war dieser nach meinem Dafürhalten nicht die einzige, kaum die Hauptursache der Belehnung derselben; ich möchte vielmehr hierin vor Allem eine Berücksichtigung von Rechtsansprüchen sehen, welche die Ortenburger wegen ihrer Abstammung von der Gräfin Uta, der Enkelin des Bruders des Pfalzgrafen Rapoto, erhoben haben mögen, und werde in dieser Auffassung bestärkt durch die weitere Thatsache, dass Rapoto II. auch die Pfalzgrafenwürde nach der Aechtung und Tödtung des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, des Mörders König Philipps von Schwaben, für seine Familie erwirbt. Auch diese Thatsache lässt sich am besten durch die Annahme erklären, es haben die Ortenburger bei Erledigung des Pfalzgrafenamtes sich im Hinblicke auf die mit ihnen verwandten älteren Pfalzgrafen um dasselbe be-

worben und eben wegen ihrer Beziehnngen zu diesen auch vor anderen erlangt. Denn sonst sollte man doch erwarten, dass mit dieser Würde, die sicherlich noch immer ein gewisses Ansehen und einige Macht verlieh, zuerst einheimische Familien bedacht worden wären. Allerdings genoss Rapotos II. Familie, wie es scheint, grosses Ansehen, er und sein Bruder Heinrich wurden gleichzeitig mit den kaiserlichen Prinzen auf dem grossen Reichstage zu Mainz im Jahre 1184 zu Rittern geschlagen, und beide gehen in den Zeugenreihen den meisten Grafen vor; aber es gab damals in Baiern doch noch ein paar alte Grafenfamilien, die an Ansehen und Macht hinter den Ortenhnrgern kaum viel zurück standen, wie die Markgrafen von Vohburg, die Grafen von Bogen und Andere, und die persönlichen Eigenschaften Rapotos II., seine Streitlust und sein gewaltthätiger Sinn, welche Züge seine blutigen Fehden mit den Grafen von Bogen und mit dem Stifte Passan und seine gegen Klöster verübten Bedrückungen und Verwüstungen bezeugen,[1] empfahlen ihn für eine solche Würde nicht sonderlich. Darum müssen für die Verleihung des Pfalzgrafenamtes an seine Person doch andere Momente gesprochen haben.

Es erührigt noch, zweier Grafenfamilien zu gedenken, die ebenfalls im Besitze von Gebieten erscheinen, welche einst sicherlich Mitgliedern des Aribonenhauses gehörten, und die auch in verwandtschaftlichem Zusammenhange mit Zweigen desselben sich nachweisen lassen; es sind zugleich zwei Familien, deren Machtsphäre sich auch nach Tirol erstreckt: ich meine die schon wiederholt genannten Grafen von Falkenstein und die Grafen von Lechsgemünde. Die Grafen von Neuhnrg und Falkenstein werden in einem alten, vor Kurzem veröffentlichten und vervollständigten Stammbanme[2] von einem Grafen Namens Patto I., Vogte von Tegernsee († vor 1017), ahgeleitet, dessen Enkel, ein Sohn des Grafen Gerold von Neuburg und Wiare und Neffe Pattos II., Sigebotus I. comes Weyarensis († 1136) gewesen sein soll. Aher damit lässt sich die Thatsache nicht in Einklang hringen, dass schon in dem Zeitraume von 1017 bis 1026 oder 1031—1040 ein paarmal ein Sigboto preses et advocatus und einmal ein Sigboto advocatus vorkommt, und

[1] Siehe J. T. Huschberg, Die Ortenburger.
[2] Drei bayer. Traditionsbücher, Beil.

dass in dem Zeitraume von 1068—1091 oft ein comes (preses) Siboto, offenbar immer derselbe, in den Traditionen des Stiftes Tegernsee auftritt.[1] Der bezeichnende Name der Familie ist Sigeboto, der, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch mit der nämlichen Regelmässigkeit wiederkehrt wie in anderen Familien Ottokar, Sigihard, Chuno und Andere. Nach dem Codex Falkensteinensis besitzt der um 1170 noch lebende Graf Sigeboto II. von Falkenstein, ein Urenkel des erwähnten Patto II. nach obiger Genealogie, ausser zahlreichen Eigengütern und Lehen die Grafschaften Neuburg mit dem Schlosse gleichen Namens an der Mangfall, die Grafschaft Falkenstein mit der Burg Falkenstein bei Oberflinsbach, die Grafschaft Hademarsberg, einen schmalen, von den Grafschaften Kling-Wasserburg und Marcwartstein eingeschnürten Streifen zwischen Rosenheim und dem Westgestade des Chiemsees, die Vogtei Aibling, welche die genannten drei Grafschaften miteinander verbindet, und die weit entlegene Grafschaft Herrantstein in Niederösterreich, die um die obere Piesting und ihre Zuflüsse bis gegen Wiener-Neustadt sich ausdehnte.[2] Hievon lagen die Ortschaften Falkenstein und Neuburg und die Vogtei Aibling in dem ehemaligen Sundergaue, die Grafschaft Hademarsberg zum Theile im Chiemgaue und zum Theile in der Grafschaft des unteren Innthales und hier auch die Vogtei im Leukenthale, die Grafschaft Herrantstein aber in der Mark Pütten. Die ersten drei Grafschaften und die cometia im Liuchental waren offenbar Lehen des Herzogs von Baiern und wohl auch die Vogtei Aibling, die Grafschaft Herrantstein Lehen des Markgrafen von der Steiermark und dann des Herzogs von Oesterreich. Die Falkensteiner hatten jedoch noch eine Menge anderer Lehen von geistlichen und weltlichen Fürsten. Sie waren Vasallen der Bischöfe von Passau, Trient, Regensburg und Freising und des Abtes von Tegernsee und von dem Grafen Gebhard von Burghausen mit über 400 Mansen (in Niederösterreich), vom Grafen Gebhard von Sulzbach mit fast 400 Mansen, von dem Pfalzgrafen Otto dem Jüngeren mit 100 Mansen, vom Markgrafen Engelbert III. mit fast 300 Mansen, von dem Hallgrafen Gebhard mit 250 Mansen, vom Herzoge Welf mit 200 Mansen, vom Grafen (Sighard oder Heinrich)

[1] Mon. Boic. 6, 39. 40. 42. 46. 50. 52 u. a. a. O.

[2] Drei bayer. Traditionsbücher, Einleit., XI f.

von Schala mit Aurdorf und Willingen (westlich von Aibling), vom Grafen Konrad von Peilstein mit mehreren Einkünften und einem Hofe bei Halle (Reichenhall), vom Herzoge Leopold von Oesterreich mit der Marchmutte mehrerer Güter, vom Markgrafen Ottokar von Steiermark mit Gut bei Fischah und Hartberg, vom Grafen Rapoto von Ortenburg mit 2 Wagen Wein im Brixenthale, vom Grafen Berthold von Andechs mit einem Gute zu Ingoltesperch und vom Pfalzgrafen Friedrich mit mehreren Gütern, darunter 2 Mansen zu Langkampfen, belehnt.[1] Die Lage der Grafschaften, Vogteien und anderen Besitzungen, die Grafen-, Eigen- und Lehenrechte und die vielen Beziehungen der Falkensteiner zu anderen Fürstengeschlechtern, all' dies weist auf das Aribonenhaus hin, und in einem Zweige desselben finden wir auch den sonst so seltenen Namen Siboto (Sigeboto): so heisst ja einer der Söhne der mehrmals erwähnten Gräfin Jndita,[2] deren Familie in nächster Nachbarschaft ansässig war. Doch für Abkömmlinge dieses Sigeboto oder überhaupt für echte Sprossen des Aribonenhauses möchte ich aus zwei Gründen die Falkensteiner nicht halten, einmal weil ihr Stammgut nicht im Chiem- oder Isengaue, sondern zu Geislbach im Westergaue (Amtsgericht Dorfen) lag,[3] und dann weil ihre Dienstleute niemals ministeriales, sondern stets nur milites heissen. Der letztere Umstand lässt sie entschieden als eine nicht vollkommen den anderen Grafenfamilien ebenbürtige erscheinen, trotz ihres grossen Besitzes, und macht es erklärlich, dass sie von so vielen anderen Grafenfamilien Lehen haben konnten. Die Grafen von Falkenstein sind darum eher als ein unechter Seitenzweig des Aribonenhauses anzusehen. Dass es demselben bis zu einem gewissen Grade angehört, dafür scheint mir gerade die Verhandlung über ihr Handgemal vor dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, in dessen Amtsgebiet der Ort Geislbach und die Dingstätte Moringen lagen, zu sprechen. Dabei waren neben anderen Edlen Dingleute: Chuno von Megeling, Sigiboto de Antwrte und der Hallgraf Gebhard,[4] die alle nicht in dieser Grafschaft wohnten und nur wegen ihrer Verwandtschaft herangezogen sein konnten. Zwischen den

[1] Drei bayer. Traditionsbücher S. 7f., 7a.
[2] Juvavia, Anh., S. 233.
[3] Drei bayer. Traditionsbücher, S. 3f. 2a.
[4] Ibid.

Herren von Megling und den Grafen von Falkenstein bestand freilich noch eine andere verwandtschaftliche Beziehung in Folge einer Heirat Herrandus II. mit Sophie von Megling.

Einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Familie des Pfalzgrafen Chnno von Rot-Vohburg und den Grafen von Lechsgemünde hat zuerst Moritz[1] angenommen, indem er des Pfalzgrafen Tochter, die Gräfin Irmingard in zweiter Ehe mit einem nicht näher bekannten Mitgliede der Grafenfamilie von Lechsgemünde sich vermählen liess und so den zweiten, offenbar jüngeren Sohn derselben, Chuno von Horburg, zu einem Sprossen dieser Ehe machte.[2] Dieser Ansicht widersprach aber v. Koch-Sternfeld entschieden und vertrat wieder die schon von mehreren älteren Genealogen vorgebrachte Meinnng, der zweite Gemahl Irmingards sei Chuno von Megling gewesen. Ist meine frühere Annahme richtig, dass Irmingard sich in erster Ehe mit einem Hallgrafen (Engelbert) nnd in zweiter mit dem Grafen Gebhard von Sulzbach verheiratet habe, so müsste man sie in dritter Ehe mit einem Grafen von Lechsgemünde sich verbinden lassen, wollte man Moritz beipflichten und auf seine Weise den verwandtschaftlichen Zusammenhang beider Familien erklären. Dass ein solcher bestanden haben muss, scheint auch mir aus den Besitzverhältnissen sich zu ergeben. Eine Linie der Grafen von Lechsgemünde besitzt nämlich im 12. Jahrhunderte Grafschaftsbezirke, die mitten zwischen solchen von Zweigen des Aribonenhauses liegen: im Salzburggaue und im angrenzenden Lurngaue. Zillner[3] hat zuerst nachgewiesen, dass ihr und nicht den Grafen von Plain, wie man bisher immer angenommen, die Grafschaft Oberpinzgau gehört habe, und Richter[4] hat ihm zugestimmt. Als Inhaber der Bezirke und Schlösser von Windisch-Matrei und Lengberg und anderer Besitzungen des Iselthales ist diese Linie schon aus den Werken v. Hormayr's[5] und des Grafen Reisach-Steinberg bekannt; sie hatte aber anch noch Güter und Einkünfte von 20 Mark zu Itils-

---

[1] J. Moritz, Die Grafen von Sulzbach 65 ff.

[2] R. v. Koch-Sternfeld, Zur Geschichte der Grafen von Sulzbach 7 ff.

[3] Dr. Zillner, Die Grafschaften im Salzburggaue 233 ff.

[4] E. Richter, Untersuchungen 679.

[5] v. Hormayr, Beyträge 1b, 69 ff. Sämmtliche Werke 1, 227 ff.

dorf (Nikolsdorf), Vrsen (Irschen) und Linte[1] im ehemaligen Lurngaue und damit also wieder einen Besitz, den wir einst in den Händen des Pfalzgrafen Chuno gesehen haben. Der Erwerb dieser Besitzungen ist kaum anders denkbar als durch nahe Verwandtschaft mit den Familien, die sie nachweisbar früher besessen haben; die Art und den Grad derselben aber zu bestimmen, dürfte mit den bisher veröffentlichten Quellen wohl kaum möglich sein.

Den Schluss dieser Abhandlnng sollte nach dem ersten Entwurfe ein Stammbaum des Aribonenhauses bilden, allein nach längerer Erwägung muss ich davon Umgang nehmen. Denn es ist unmöglich, selbst einzelne Familien darin an bestimmter Stelle aufzunehmen, geschweige denn jedem Mitgliede derselben seinen Platz anzuweisen. So müssten manche Fälle sehr unsicher bleiben, und dann hätte doch die ganze Zusammenstellung nur insoferne einen Werth, als sie eine bequeme Uebersicht über alle aufgestellten und angenommenen Beziehungen gewährte. Allein wenn manche Einzelheiten mehr oder weniger unsicher bleiben, so gewinnen doch die meisten durch den Zusammenhalt mit anderen mehr Festigkeit und nicht wenige einen hinreichenden Grad von Zuverlässigkeit. Denn nicht selten werfen spätere Verhältnisse auch auf frühere Licht und lassen Vieles bestimmter erscheinen, als es durch die gleichzeitigen Quellen sich darstellen lässt. Auf diesen Zusammenhalt muss ich besonderes Gewicht legen, im Zusammenhange mit anderen sicheren Ansätzen werden anch, wie ich hoffe, manche zweifelhaften einen hinreichenden Grad von Wahrscheinlichkeit bekommen, während sie, aus diesem Zusammenhange gerissen und für sich betrachtet, immerhin schwankend genug erscheinen mögen. Doch bin ich weit entfernt, alle meine Annahmen als hinreichend verbürgt halten zu wollen; meine Arbeit hat ihr Ziel erreicht, wenn es mir durch meine Erörterungen gelungen, folgende Sätze erwiesen oder wenigstens im hohen Grade wahrscheinlich gemacht zu haben:

1. Unter allen bekannten Edlen des Namens Aripo (Aribo) kann der gleichnamige Markgraf der Ost-

---

[1] v. Reisach, Grafen zu Steinberg, Geschichte der Grafen von Lechsgemünde, in histor. Abhandl. d. k. bair. Akad. d. W. (1813) 2, 373. 377.

mark um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts am ehesten als Stammvater des Aribonenhauses angesehen werden.

2. Der Stammsitz der Aribonen ist nicht im Chiemgaue, sondern im Isengaue zu suchen.

3. Das Aribonenhaus war weiter verzweigt, als man bisher angenommen, und umfasste eine Reihe von Grafenfamilien des südöstlichen Deutschlands.

4. Zu ihm gehörten nicht blos die ältere Pfalzgrafenfamilie, sondern auch die Familien der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto.

5. Dasselbe gilt von den Grafen des Lurngaues und ihrem jüngeren Zweige, den Grafen von Görz, aber auch die Grafen von Tirol können keinem anderen Geschlechte mit mehr Recht zugewiesen werden.

6. Die Grafen von Spanheim, insbesondere die bairischen Ortenburger, sind die Erben vieler Besitzungen der genannten drei Pfalzgrafenfamilien geworden.

7. Das Aribonenhaus hat auch die Grafschaft des unteren Innthales besessen, und die Grafen von Ortenburg sind in ihrem Besitze daselbst auch die Nachfolger der älteren Pfalzgrafenfamilien geworden.[1]

---

[1] Da der erste im Jahre 1896 erschienene Band der Monnmenta historica ducatus Karinthiae, die Gurker Geschichtsqnellen, herausgegeben von August von Jaksch, erst nach Vollendnng dieser Abhandlnng in meine Hände kam, so konnte derselbe nicht mehr in vollem Umfange herangezogen werden nnd beruhen daher die Erörterungen über die Familie der Wilhelme (S. 468 ff.), namentlich jene über die Vögte, znm Theile noch anf den früheren Quellenausgaben, worin die Fälschnngen nicht als solche erkannt und gekennzeichnet waren.

WIEN, 1897.

Druck von Adolf Holzhausen,

k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker

[3]

Ausgegeben am 26. April 1897.

Bound by
DESS & TALAN
New York.
JAN 19
Google

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0315316378

943.6
F74
82-83

Googl